<36600535650011

<36600535650011

Bayer. Staatsbibliothek

E,7

3119

Bibl. Mont

Geschichte
der
adelichen Geschlechter
in der freyen Reichs-Stadt
Augsburg
sowohl
in Ansehung ihres besondern Standes als auch
in Ansehung einer jeden einzlen
Familie
beschrieben und aus bewährten
Geschicht-Schreibern und Urkunden
gezogen
durch
Paul von Stetten, jünger.

Mit 228. in Kupfergestochenen Wappen und Siglen versehen.

Augsburg,
auf Kosten Johann Jacob Haid, Malern und Kunstverlegers,
1762.

J. J. Ritter.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

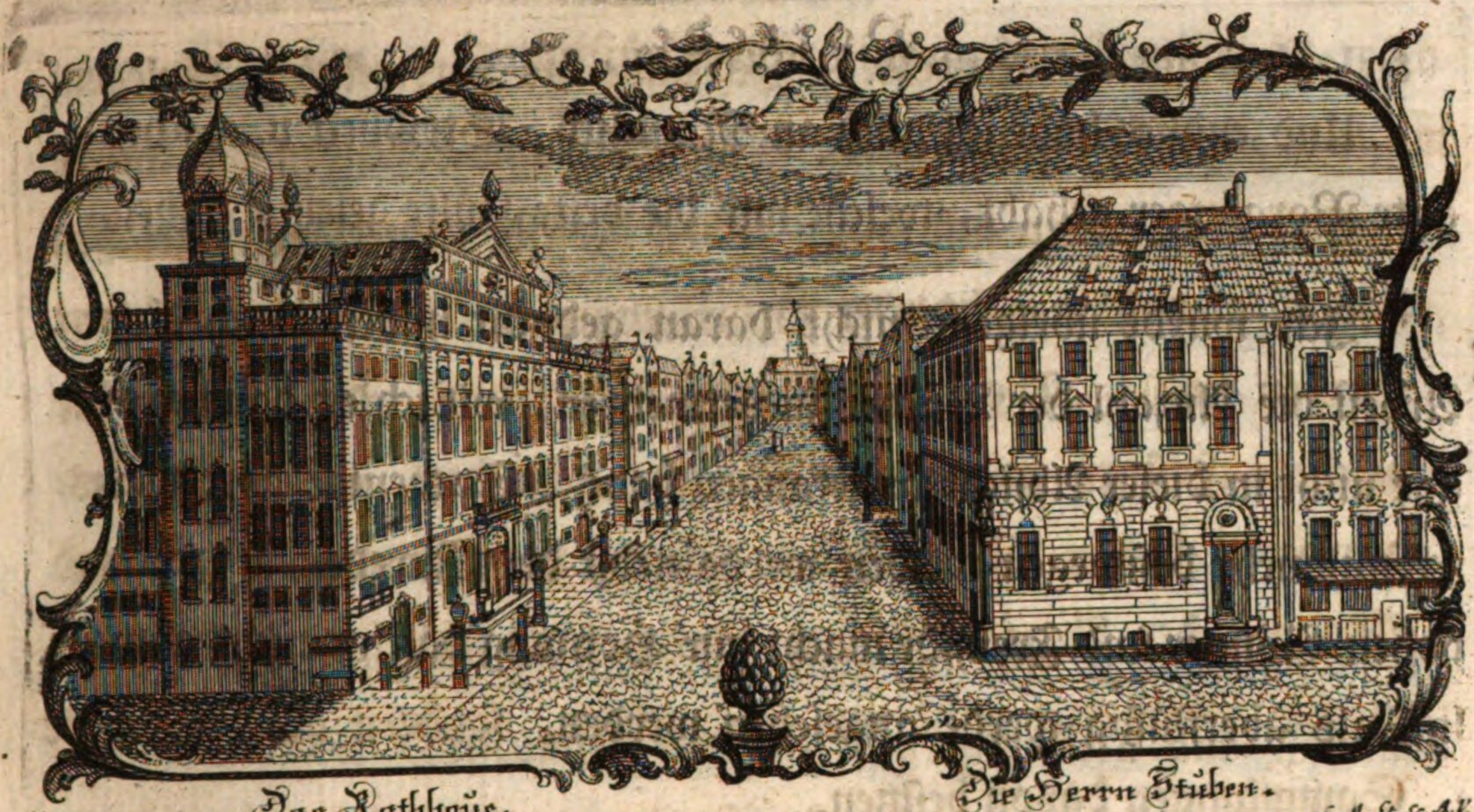

Das Rathshaus. Die Herrn Stüben. L. M. Sc. A. V.

Vorrede.

Ich wage es hiermit der Welt ein Werk vor Augen zu legen, von welchem ich noch sehr zweifelhaft bin wie es wird aufgenommen und angesehen werden. Es betrift die Geschichte eines besondern Standes des Adels, nemlich der adelichen Geschlechter in Städten, besonders in der Reichs-Stadt Augsburg. Ein angebohrner Trieb hat mich von Jugend auf zu der Geschichte dieser Stadt, als meines Va-

terlandes geneigt gemacht. Ich habe die vortreflichste Gelegenheiten gehabt, darinn herum zu wandern und befunden daß unsere fleißige Vorfahren fast keinen Theil derselben unerläutert gelassen haben, obwohlen nicht aller Bemühungen der Welt genug bekannt worden sind. Die politische, die Regiments, die Kirchen, die gelehrte Historie haben ihre Freunde gefunden, welche sie ausgearbeitet haben. Viele haben sich um die Stamm-Register und Wappen der Augsburgischen adelichen Geschlechter verdient gemacht, indem wir nicht nur geschriebene, sondern auch gedruckte Sammlungen davon besitzen.

Eben zu solchen Untersuchungen habe ich eine besondere Neigung gefühlet, jedoch so, daß ich damit stets die Geschichte verbunden, und dadurch das gar zu trockne, welches sonst diesen Wissenschaften anzuhängen pfleget, zu verbessern gesucht habe. Dabey aber gieng meine Bemühung nicht nur dahin, einzle Familien, ihrem Herkommen, Flor und Absterben nach zu betrachten, sondern vielmehr den ganzen Stand der Geschlechter mein Augenmerk seyn zu lassen.

Indessen habe ich sehr wenig gefunden welches mir hierinn ein Genüge gethan hätte. Gelehrte, welche vom deutschen Adel geschrieben, haben dieselbe, ohne Zweifel aus Mangel gebührender Nachrichten, kaum berühret. Andere welche von den Geschlech-

tern insbesondere gehandelt, sind theils zu kurz, theils unrichtig, oder machen keinen besondern Unterschied unter den Geschlechtern der grösern und kleinern Städte, oder sie handlen die Materie mehr nach der Rechtsgelehrsamkeit und den Römischen- als nach den deutschen Rechten ab, oder sie haben nicht genugsame Erkenntnus der deutschen Alterthümer, und schreiben daher manche fabelhafte Muthmaßungen welche nicht erwiesen werden können.

Ich hatte demnach den Entschluß gefaßt, derselben Nachrichten, nach den deutschen Alterthümern, Geschichten und Rechten der Städte, und den Urkunden, als den besten Beweißen der Historischen Wahrheiten zu prüfen, und alsdann mein eigenes Systema, von dem Zustand der Burger in den deutschen Städten in den ältesten und mittlern Zeiten, und von dem Herkommen der Geschlechter mir heraus zu ziehen.

Zwar was die älteste Zeiten anbetrift welche biß auf das grosse Interregnum gerechnet zu werden pflegen, so läßt sich in denselben nicht viel aus Urkunden erweisen, weilen sie eines theils nicht so häuffig ausgefertigt worden, oder auch nur sehr selten biß auf unsere Zeiten gekommen sind. Ich habe mich demnach auf die allgemeine Geschichte beruffen, und den Entwurf vom Zustande der Städte und Burger nur daraus ziehen und erläutern müssen. Von einzelnen burgerlichen Familien aber hat sich um so we-

niger etwas richtiges oder auch nur wahrscheinliches vor dieser Zeit, oder wenigstens vor Anfang des XIII. Jahrhunderts gedenken lassen, weilen sich die Familien noch nicht durch Namen oder Wappen zu unterscheiden angefangen haben, und kann ich demnach nicht umhin dasjenige was von ältern Zeiten angegeben wird, wo nicht für Erdichtungen, jedoch für unerwiesene Muthmaßungen anzusehen, gesezt auch ich hätte selbst dergleichen, aus besondern leicht einzusehenden Ursachen, angeführt, weswegen mich aber unpartheyische Leser entschuldigen werden.

Während dem Interregno nehmen die schriftliche Urkunden zu; Man findet Namen, Sigel, Wappen, Grabsteine u. d. g. und kann dadurch der Geschichte ein größeres Licht ertheilen. Ich habe Gelegenheit gehabt allen Vorrath von Urkunden, welcher sich bey hiesiger Stadt, sowohl in dem gemeinen Archiv als auch bey den uralten Stiftungen, befindet, durch zu gehen und mich derselben zu bedienen. Diejenige welche mir dieser Geschichte ein besonderes Licht zu geben geschienen, und von welchen ich geglaubt habe daß sie auch bey Abhandlungen anderer Materien nützlich seyn konnten, habe ich bey gefüget, und mich in der Geschichte darauf bezogen, besonders aber aus denselben zu erweisen gesucht, daß die Burger oder wie wir sie jetzo zu nennen pflegen die Geschlechter oder Patricii, weilen sie mit den Vorfahren des jetzigen Land-Adels einer-

ley Rechte ausgeübet, eben so wohl als jene eines militarischen Herkommens, nemlich von den Ingenuis der alten Deutschen müssen gewesen seyn.

Nach dieser Untersuchung von dem Herkommen der Geschlechter in Augsburg und von ihrem Zustand in den Zeiten vor und nach dem Interregno, habe ich denselben in verschiedenen untergeschobenen Abtheilungen verfolget, und ihn aus den besten Geschichtschreibern, mit beygefügten urkundlichen Beweißen abgeschildert und beschrieben, nach den verschiedenen Veränderungen, welche theils die ganze Stadt, theils den Geschlechter-Stand insbesondere, biß auf unsere Zeiten betroffen haben.

In Beschreibung der Familien selbst suchte ich sie folgender Gestalt zu betrachten.

Erstens in Ansehung ihres Herkommens, ihrer Fortpflanzung, ihres Absterbens oder Abnahme.

Man wird hiebey finden daß sie entweder eines uralten freyen Herkommens sind, entweder aus der Stadt, oder vom Land oder aus andern benachbarten Städten, oder daß sie erst in neuern Zeiten wegen verschiedener Verdienste in den Adelstand erhoben, und alsdann zu Geschlechtern aufgenommen worden sind.

Vorrede.

In der Genealogischen Beschreibung habe ich nicht alle und jede Personen angeführet, sondern nur diejenige, welche das Geschlecht fortgeführet und neue Linien gestiftet haben, weil ich niemalen willens gewesen bin eine blos Genealogische Beschreibung davon zu geben. Bey den alten, vorlängst ausgestorbenen Familien aber wird man mir nicht verdenken wann ich diesen Punct völlig übergangen habe, indem die Unmöglichkeit eine solche Untersuchung zu bewerkstelligen, gar zu clar am Tage ligt.

Was von den beschriebenen Familien nicht noch florieret, ist entweder abgestorben, oder in eine andere Stadt gezogen, oder hat sich in einen höhern Stand geschwungen, oder ist in Abnahme gekommen, und hat sich unter dem gemeinen Volk verlohren.

Ich habe bey den erstern die Zeit des Absterbens zu bestimmen gesucht, bey den zweyten die Zeit der Aufgabe des Burger-Rechts. Indessen bin ich nicht dabey stehen geblieben, sondern habe die Geschichte so weit als nöthig und möglich fortgesetzet.

Bey den dritten aber, wann sie völlig aufgehört haben, unter adeliche Geschlechter gerechnet zu werden, habe ich es nicht der Mühe werth geachtet, es wäre dann, daß sich erst nach der Zeit widerum jemand daraus hervor gethan hätte.

Vorrede.

Das zweyte Hauptstück welches ich an den Familien Betrachtungswürdig gefunden habe, sind ihre Verdienste und zwar im weltlichen und geistlichen Stande.

Weil ich sie hauptsächlich als Geschlechter und Burger in Städten ansehe, so habe ich auch zu erst ihre Verdienste im Regiment derselben, so wohl der hiesigen als anderer beschrieben, zweytens ihre Verdienste an Höfen, als Soldaten und als Gelehrte.

Im geistlichen Stande aber habe ich die Erlangung hoher Würden, die Stiftungen von Kirchen, Klöstern und Capellen auch milden Geschäften, als Verdienste angepriessen, und übrigens auch nicht unterlassen anzurühmen, wann sich jemand durch eine andere löbliche That, bekannt zu machen das Glück gehabt hat, gleich wie ich auch hin und wider dasjenige, was eben nicht zu grosser Ehre gereichet, anzuführen nicht versäumet habe.

Man wird aber auch finden, daß ich mich vor allen unnöthigen Lobsprüchen und Schmeicheleyen sorgfältig gehütet habe, und blos bey der unpartheyischen historischen Wahrheit geblieben bin.

Das dritte Hauptstück betrift die Vorzüge der Familien. Nun sind zwar, so lange sie das Burger-Recht behalten alle und jede Familien, so bald sie in den Geschlechter-Stand aufgenommen worden, einander gleich und haben vollkommen einerley Rechte, in-

dessen

dessen ist doch eine vor der andern mit besondern Kaiserlichen Freyheiten begnadiget worden, deren sie sich, zumalen in Ansehung ihrer Güter ꝛc. zu bedienen befugt sind. Dahin gehören die Standes-Erhöhungen, und man wird hier finden, daß verschiedene Grade des Adels gar wohl neben dem Geschlechter-Stand bestehen können, wie sich dann nicht nur verschiedene Frey-Herren, sondern auch gar Grafen, noch lange Zeit, nachdem sie in diesen Stand erhoben worden sind, unter der Gesellschaft der Geschlechter befunden haben. Ich übergehe hier andere Vorzüge, welche sich in den Beschreibungen, da und dorten genugsam zeigen werden.

Das lezte Hauptstück betrift ihre Vermögens Umstände: Hier habe ich mich hauptsächlich bemühet ausfindig zu machen, was für Güter, Dörfer, Schlößer ꝛc. ꝛc. zu verschiedenen Zeiten den Familien gehöret, wie sie an dieselbe, und wie sie widerum von ihnen gekommen sind.

Endlich habe ich noch der Wappen zu gedenken. Die älteste, welche zu der vierdten Abtheilung gehören, sind größten theils aus Siglen genommen, und ich habe lieber gar keine als falsche anfügen wollen. Die zu der fünften und achten Abtheilung sind aus den schon vor mehr als 200. Jahren heraus gekommenen Augsburgischen Wappen-Büchern, an deren Glaubwürdigkeit ich nicht zweiflen will. Die vermehrte Wappen aber sind entweder

aus

aus Wappen-Briefen oder andern glaubwürdigen Monumenten genommen, und eben daraus habe ich auch die Wappen der neuern Geschlechter gezogen.

Um aber auch Rechenschaft zu geben wie ich zu so vielen besondern Familien-Nachrichten gekommen, so kann ich nicht umhin an zu rühmen, daß ich ausser dem erlaubten Gebrauch offentlicher Urkunden, auch das Glück gehabt habe, fast in allen Familien Gönner meiner Arbeit zu finden, welche mir nicht nur die beste Nachrichten von ihren Geschlechten, ihre Ehren- Stamm- und Hochzeit-Bücher, sondern auch wohl, ihre Original-Freyheits-Briefe und andere Urkunden gütigst anzuvertrauen die Gewogenheit gehabt haben, welchen ich dafür hiemit offentlich meine Danksagung will abgestattet haben.

Ich habe mich auch eines auswärtigen Briefwechsels mit vornehmen und gelehrten Personen in andern Reichs-Städten und andern Orten bedienet, wo ich es für nöthig erachtet habe, um die Geschichte dieser oder jener Familien, welche entweder von andern Orten hieher gekommen, oder von hieraus an andere Orte gezogen sind, zu erläutern, und bin auch dabey so glücklich gewesen, Gönner meiner Arbeit zu finden, welche mir mit möglichsten Kräften an die Hand zu gehen, sich haben ein Vergnügen seyn lassen.

Und endlich habe ich auch an Mannlich, Stridbeck u. a. schon gute Vorgänger gehabt, welche mir die beste Hülfe geleistet haben.

Ich würde übrigens nicht daran gedacht haben durch diese Arbeit die Anzahl der Bücher zu vermehren, wie ich es dann auch gar nicht in dieser Absicht angefangen habe. Dasjenige aber was ich nunmehr deßwegen melden werde nebst dem Zureden gedachter hohen Gönner und Freunde macht mir Hofnung daß es nicht gänzlich als überflüßig werde angesehen werden.

Es gibt in der That viele Leute, welche sich kaum von einem Geschlechter einen Begrif machen können, sie wissen weder von ihrem Herkommen, noch von der Ursache der Rechte und Vorzüge welche ihnen zustehen. Diese aber sind ohne Zweifel durch diese Arbeit für Gelehrte und ungelehrte, und zwar auf solche Art, daß sie sich für alle und jede Städte in welchen sich Geschlechter befinden, oder sonst befunden haben, gebrauchen lassen, genugsam erläutert.

Es sind in diesem Werke viele Familien beschrieben, welche sich nach der Zeit anders wohin gewendet haben, und ich hoffe, es werde sowohl diesen als ihren verschwägerten oder sonst bekannten nicht unangenehm seyn ihre Geschichte zu lesen.

So haben sich auch viele Augsburgische Geschlechter in mancherley Ständen berühmt gemacht, und werden es auch, so GOtt

will

will noch ferner thun. Wer ist nun nicht begierig von den Familien berühmter Leute Nachricht zu erhalten?

Ich will nichts von demjenigen Vergnügen gedenken, welches ein jeder Liebhaber der Geschichte empfindet, und welches ich selbst bey dieser Arbeit empfunden habe, nemlich die Einsicht in die verschiedene Veränderungen des politischen Zustands, der Sitten, Gebräuche und Gewohnheiten, in die Ursachen der Auf- und Abnahm der Familien, in die Güte der Vorsicht, welche oft in den betrübtesten Umständen Männer erwecket hat, die durch Fleiß und Erfahrung das Vaterland daraus gerißen, und den Nachkommen löbliche Beyspiele zur Nachfolge gelassen haben.

Eben durch Anzeigung derselben hoffe ich, bey den noch florierenden hochadelichen Familien mir einige Verdienste erworben zu haben, welche diese Vorsicht, die über ihren Vorfahren gewachet, biß auf die späteste Zeiten im Seegen erhalten wolle.

Entwurf
der Geschichte
der Augsburgischen Geschlechter.

I. Abtheilung.

Von dem Ursprung der Geschlechter, derselben Zustand und Gerechtigkeiten in den alten Zeiten, auch ihrer Gleichheit mit den Edelleuten auf dem Land.

II. Abtheilung.

Von der ältesten Geschichte der Geschlechter, bis auf das Jahr 1368.

III. Abtheilung.

Von Errichtung der Geschlechter-Gesellschaft, bey Gelegenheit der Einführung des zünftischen Regiments A. 1368.

IV. Abtheilung.

Beschreibung etlicher bekannten Familien, welche vor Aenderuung des Regiments entweder ausgestorben sind, oder bey dieser Gelegenheit die Stadt verlassen, oder sich unter die Zünfte begeben haben.

V. Ab-

V. Abtheilung.

Beschreibung derjenigen Geschlechter, welche nach Einführung des zünftischen Regiments sich bey ihrem Herkommen erhalten haben.

VI. Abtheilung.

Von dem Zustand der Geschlechter unter dem zünftischen Regiment.

VII. Abtheilung.

Von der A. 1478. gesuchten, und A. 1538. ins Werk gebrachten Vermehrung der Geschlechter.

VIII. Abtheilung.

Beschreibung der Geschlechter welche A. 1538. aufgenommen worden sind.

IX. Abtheilung.

Von der dreymaligen Veränderung des Regiments zu Augsburg A. 1548. und 52. nebst dem was sich vorher, dabey, und hernach, in Ansehung der Geschlechter ereignet hat.

X. Abtheilung.

Von dem Zustand der Geschlechter nach geändertem Regiment, bis auf das Jahr 1628. und der indessen vorgefallenen Vermehrung derselben mit drey neuen Familien.

XI. Abtheilung.

Von der A. 1628. durch Kaiser Ferdinand den II. vorgenommenen Vermehrung der Geschlechter.

XII. Abtheilung.

Beschreibung der Geschlechter, welche A. 1628. von Kaiser Ferdinand II. dazu ernennet worden sind.

XIII. Abtheilung.

Von dem Zustand der Augsburgischen Geschlechter vom Jahr 1629. biß 1632.

XIV. Abtheilung.

Beschreibung der Evangelischen-sogenannten Schwedischen Geschlechter vom Jahr 1632.

XV. Abtheilung.

Vom Zustand der Geschlechter während des dreyßigjährigen Kriegs, und von derselben Vermehrung bey der Execution des Westphälischen Friedens von A. 1635 - 1648.

XVI. Abtheilung.

Beschreibung der Geschlechter, welche A. 1649. aufgenommen worden.

XVII. Abtheilung.

Von dem Zustand der Geschlechter vom Jahr 1649. biß 1700. und der unter dieser Zeit vorgefallenen Vermehrung mit der Koch- von Rauner- und von Hößlinischen Familie.

XVIII. Abtheilung.

Von dem Zustand der Geschlechter vom Jahr 1700. biß auf das Jahr 1717. und der unter dieser Zeit vorgefallenen Vermehrung derselben durch die Familien von Schnurbein, Schanternell und von Goldbach.

XIX. Abtheilung.

Von der Kaiserlichen Local-Commission in Regiments-Sachen A. 1717. und den darauf ergangenen Rescripten.

XX. Abtheilung.

Vom Zustand der Geschlechter seit A. 1731. und den unter dieser Zeit erhaltenen Freyheiten, auch vorgefallenen Vermehrungen mit den von Münch, von Seyda, von Pflummern, von Rufini, von Scheidlin und von Kuen.

Geschichte

Geschichte der Augsburgischen Geschlechter.

Die Erste Abtheilung.

Von dem Ursprung der Geschlechter, derselben Zustand und Gerechtigkeiten in den alten Zeiten, auch ihrer Gleichheit mit den Edelleuthen auf dem Lande.

§. 1.

Es ist eine allgemeine bekannte Sache, daß die uralte, grosse und mächtige Reichs-Stadt Augsburg, von den ältesten Zeiten her, bald mehr bald weniger unter dem Regiment gewisser angesehener Männer gestanden, welche das Recht zu den vornehmsten Aemtern und Ehrenstellen ihres Vaterlandes zugelangen, erblich gehabt, und wieder auf ihre Nachkommen gebracht, und welche man zum Unterschied von denjenigen Burgern und Innwohnern, welche dieses Recht nicht ge-

Ursprung der Geschlechter.

habt haben, und nicht von adelichem Stand und Herkommen gewesen sind, anfangs Burger, hernach Geschlechter, und wegen einiger Gleichheit im kleinen, der Regierungs-Art der Reichs-Städte, mit der Röm. und wegen ihres Vorzugs bey Verwaltung des Regiments, Patricios genennet hat. Obwohlen nun viele Geschichts-Schreiber und Lehrer des deutschen Staats-Recht, und der deutschen Alterthümer, welche nicht ohne Grund der Wahrscheinlichkeit behauptet haben, daß in den alten Zeiten das Regiment in den Städten, von den vornehmsten freygebohrnen Bürgern, von welchen, wie sich mit mehrerem zeigen wird, die Patricii herkommen, verwaltet worden seye, sich die Mühe gegeben haben, davon etwas zu gedenken, (*a*) so wird es sich doch der Mühe lohnen, den Ursprung der Augsburgischen Geschlechter aus der alten Verfassung Deutschlands und den daraus gefolgerten Schlüßen, besonders aber aus der Geschichte, so weit dieselbe hinreichend ist, genauer zu untersuchen, und einiger massen in das Licht zu setzen.

§. 2.

Augsburg unter den Römern.

Es braucht keines Beweises, daß die Deutsche in den alten Zeiten wenig, wo nicht gar keine Städte gehabt, sondern die Weise in Städten und befestigten Orten zu wohnen, zum Theil von den Römern, welche in Deutschland hin und wieder ihre Colonien angeleget, gelernet haben, zum Theil aber aus Noth, um sich vor feindlichen Anfällen zu bewahren, gezwungen worden sind, sich zusammen zu rotten, und ihre Wohnplätze mit Mauren zu umgeben. Augsburg ist bekannter massen eine Römische Colonie gewesen, die von Kaiser Augusto erbauet worden ist, und den Namen bekommen hat. Er hat Præsides und andere Obrigkeiten dahin geschicket, eine Besatzung darinn gehalten, und von diesen Zeiten an, ist die Römische Pflanz-Stadt Augusta Vindelicorum gegen 400. Jahr unter der Römer Bottmäßigkeit gestanden. Bey diesen Umständen ist nun leicht zu vermuthen, daß die Vindelicier derselben ganz gewohnt worden seyen, daher fast nicht zu zweifeln, daß man sie nicht auch zu Verwaltung des Regiments in dieser Pflanz-Stadt werde gebrauchet haben. Nachdem die Gothen um das Jahr 376. diese Römische Colonie vertrieben, und sich selbst in Vindelicien und Rätien gesetzet, so hat zwar Teodorich der Gothen König die Verfassung auf eben diesem Fuß gelassen, jedoch die Obrigkeitliche Stellen mit Gothen und Deutschen besezt; diese sind anfänglich von den Allemannen und Bojen hart geplaget, und endlich von den Franken gar vertrieben worden, welche sich des ganzen Rätiens, mithin auch Vindeliciens und der Stadt Augsburg bemächtiget. (*b*) Es ist uns aber von diesen unruhigen Zeiten nur so viel bekannt, daß die Stadt Augsburg darinn fast völlig zerstöret und zum Steinhauffen gemacht, und erst unter dem fränkischen König Theodobert wieder zu erbauen angefangen worden ist, (*c*).

§. 3.

(*a*) v. M. J. C. Gatterer in Historia gentis Hozschuerianæ P. 1. C. 1.

(*b*) S. David Langenmantels Regim. Historie der St. A. p. 8.

(*c*) Herr P. v. Stetten. A. G. T. I. p. 26.

§. 3.

Bey diesen Zeiten läßt sich noch schwehrlich an die Geschlechter gedenken, wohl aber nachdem die Stadt unter den Franken mit neuen Innwohnern besetzet worden. Die Franken, als ein deutsches Volk, machten eine gleiche Eintheilung unter sich, wie alle andere deutsche Völker gethan haben; Sie theilten sich nemlich in Nobiles, Ingenuos, und servos, welches von andern genugsam erwiesen worden ist. Unter die Nobiles rechnete man nach dem König die Herzoge und Grafen, und alle diejenige, welche die Könige zu hohen Staats und andere Bedienungen gebrauchten. Gleichwie aber von diesen die Herzogthümer, Gauen, Vogteyen ꝛc. nicht erblich verwaltet worden sind, so war auch der Adel nicht erblich, sondern die Nobiles wurden aus den mächtigsten und reichsten der Ingenuorum genommen, daher auch einige keinen Unterschied inter Nobiles & Ingenuos bey damaligen Zeiten zugeben wollen. (*d*) Wie nun die Franken ihr Königreich in Herzogthümer, Gauen ꝛc. eingetheilet, so sind über dieselbe Herzoge und Grafen gesetzet worden. Schwaben aber, obwohlen es in Gauen mag zertheilet gewesen seyn, ist nicht durch Herzoge, sondern durch Stadthalter und **cameræ nuncios**, sowohl unter den Merovingischen Königen, als unter den Carolingischen Kaisern verwaltet worden. (*e*) Uber die Gauen wurden Judices gesetzet, welche in den Städten, wo dergleichen erbauet waren, sich aufgehalten, und darinn nebst den ihnen zugegebenen Schöpfen die Gerechtigkeit gehandhabt, und auch in Kriegs-Zeiten, die ihnen Untergebene angeführet haben. (*f*) Diese Judices sind nach der Zeit Advocati und Vögte genennet worden, und haben in den Städten vieles zu sagen gehabt. Die Ingenui waren solche Leute, welche von Vater und Mutter freygebohrne gewesen, (*g*) diese wurden in den alten Zeiten plebs Ingenua genennet, und waren diejenige, welche zwar im Krieg gemeine Soldaten waren, doch den Vorzug hatten, daß nur ein Ingenuus, und kein freygelassener, noch Knecht in den Krieg ziehen konnte, auch daß nur sie bey Gerichten sitzen, und im Gottesdienst zu geistlichen Verrichtungen und Bedienungen gebrauchet werden konnten. Diese Ingenui hatten meistens eigene liegende Güter und Knechte, von welchen sie sich erhielten. Sie waren für sich Soldaten, so bald sie freygebohrne waren, sie giengen zu Fuß und zu Pferd in den Krieg, daher wurden sie auch Milites genannt, doch blieb dieser Name in den folgenden Zeiten allein denjenigen, welche von den Königen und andern vornehmen Rittern, mit dem cingulo Militari beehret, und zu Rittern geschlagen worden sind. Von diesen Ingenuis stammet der niedere Adel in Deutschland, wie solches von vielen ausführlich bewiesen worden ist. Den Zustand der deutschen Knechte kan man sich leicht vorstellen: sie mußten die Güter ihrer Herren bauen, sie mit Kleidern und was sonsten zur Leibes-Nahrung gehörte, weil sonst keine Handwerker in Deutschland üblich waren, versorgen, sie konn-

Unter den Franken.

(*d*) Riccius vom Landsp. Adel. P. I. c. 3. §. 1.

(*e*) Köhlers Reichs-Hist. P. II. n. 2. & A. G. I. 34.

(*f*) Hamii resp. Ubio Agripp. §. 41-47.

(*g*) Riccius l. c. p. 15. 16.

ten aber so wenig als freygelassene in den Krieg ziehen, bey Gerichten als Schöpfen Recht sprechen, noch zu geistlichen Würden gelangen.

§. 4.

Ingenui.

So war ungefähr der Zustand der Franken, als sie sich Schwabens bemächtigten, dessen Innwohner gewiß eine gleiche Eintheilung und Verfassung unter sich gehabt haben. Daß die Ingenui damalen auf ihren Gütern auf dem Lande gewohnet haben, ist sehr wahrscheinlich, weil damals die Städte in Deutschland in sehr geringer Anzahl gewesen sind. Nun aber kommt es darauf an, zu zeigen, zu welchem Stande die Innwohner der damals vorhandenen Städte, besonders der neu bevölkerten Stadt Augsburg zu zehlen gewesen. Man kann hier entweder behaupten, daß die alte Innwohner, welche durch die Kriegs-Unruhen zerstreuet worden, sich wiederum gesammlet, und nebst Zuziehung anderer, in dieser Gegend wohnender, die Stadt wiederum erbauet, oder daß selbst die Fränkische Könige den Ort wegen seiner Lage für tüchtig angesehen, eine Gränz-Festung gegen die Bojen abzugeben, und einiges Kriegs-Volk zu dessen Bewach- und Vertheydigung dahin geschicket haben. Dann so viel ist gewiß, daß Augsburg schon zu dieser Zeit eine Vestung oder Burg gewesen. Ist nun dieses, so konnte dieser Ort nicht mit Leibeigenen besetzet seyn, sondern die rechte Bewohner desselben sind ganz gewiß freye Leute gewesen, welche nicht nur in den Krieg zu ziehen fähig waren, und also die Stadt gegen die feindliche Anfälle vertheidigen konnten, sondern welche auch aller übrigen Freyheiten, die von der freyen Geburt abgehangen, so wie diejenige Ingenui, welche auf dem Lande geblieben, theilhaftig gewesen sind. Ohne Zweifel haben auch diese Ingenui liegende Güter auf dem Lande gehabt, dieselbe durch ihre Leibeigene bauen lassen, und sich davon allein genähret, ohne mit Handlung und Hand-Arbeit sich abgegeben zu haben, auch selbst in der Stadt, ihre Knechte zum Theil um sich behalten. (*h*) Wie aber damalen dieser in der Stadt wohnende plebs Ingenua beherrschet worden, ob die Könige besondre Beamte darinn gehabt ꝛc. wird dahin gestellt, und ist hier nicht zu untersuchen.

§. 5.

Zustand der Burger unter den Carolingen und folgenden Kaisern.

Es wird nöthig seyn den fernern Zustand, dieser in der Stadt Augsburg wohnenden freyen Leute, und der aus ihnen entstandenen Geschlechter noch ferner unter den verschiedenen Veränderungen des deutschen Reiches und denjenigen, die mit dem gleichfalls von Ingenuis herkommenden deutschen niedern Adel, sich ereignet haben, zu betrachten. Unter den Carolingischen Kaisern blieb zwar noch eben diese Eintheilung der deutschen Völker in Nobiles, Ingenuos & servos, doch fieng schon zu damaligen Zeiten der mittel Stand der Freygelassenen an sehr stark zu werden, weil nicht nur die

(*h*) Buder Dissert. de operis Burg. §. 18. & Lehmann in Chr. Spir. L. IV. c. 22.

die Bischöffe und Stifter, sondern auch die Edlen, nach und nach, aus gottsfürchtigen Ursachen, ihre Leibeigne, unter gewissen Bedingungen der Leibeigenschaft entlassen, welche sich sodann meist in die Städte begeben, und in denselben mit Handlung und Hand-Arbeit ihr Leben gewonnen haben, ohne jedoch, der Rechte der Freygebohrnen die in den Städten wohnten, zu genießen. Hingegen aber fiengen die Ingenui an, sich in Dienste der Bischöffe und Edlen zu begeben, und ihre Dienst-Leute zu werden, daher der Stand der Ministerialium entstanden, welcher jedoch damals nicht erblich gewesen ist. (*i*) Bey den Ingenuis in den Städten, wird wohl alles im alten geblieben seyn, doch kann es auch seyn, daß auch damals zu Augsburg einige der Könige und des Bischofs Ministeriales geworden, wie aus neuern Zeiten viele Beyspiele davon vorhanden sind, weilen aber die Freygelassene, die sich in die Städte gemacht, doch keiner völligen Freyheit und des Rechts der freyen Geburt theilhaftig worden sind, so glaube ich auch nicht, daß ein anderer Unterschied unter den Innwohnern der Städte gemacht worden ist, und daß die Eintheilung in freygebohrne und eigene Leute geblieben, den Freygelassenen aber, die zu diesen gerechnet worden sind, zu ihrer Wohnung, die Vorstädte angewiesen worden seyen, wie dieses von der Stadt Ulm bekannt ist. (*k*) Einige glauben, es wäre leicht zu beweisen, daß schon zu den Zeiten der Carolingen Consules, Senatores & Scabini, zwar nicht a populo, doch ex populo nemlich Ingenuo erwählet, auch dazu nur die vornehmste Burger genommen, hingegen die Handwerks-Leute und ihres gleichen ausgeschlossen worden seyen. (*l*) Nach den Zeiten der Carolingen haben sich mit den Ingenuis grosse Veränderungen ereignet. Sie wurden damals Milites und Satellites genannt, weil die ganze Macht des deutschen Kriegs-Heers aus Ingenuis bestunde, welche auch durch Tapferkeit zu hohen Ehren gelangen konnten. Diesen tapfern Kriegs-Leuten wurden damals von den Kaisern an Soldes statt Lehen gegeben, die anfangs nur auf eine gewisse Zeit, so dann auf Lebenslang und endlich erblich ertheilet worden sind. Diese Milites waren entweder Agrarii oder Burgenses. Jene wohnten auf ihren Land- und Lehen-Gütern, diese aber in den Städten; doch ist bekannt, daß die Agrarii unter Henrico Aucupe angehalten worden sind, die Städte zu beziehen, (*m*) welches besonders von den neu angelegten Städten in Sachsen zu verstehen ist. Aus dieser Anordnung wollen viele den Ursprung der Geschlechter in den Städten herleiten, es ist auch gegen diese Meynung, so lange sie nur die in Sachsen, gegen die Hunnische Einfälle erbaute Städte und Burgen, z. E. als Lüneburg, Braunschweig, Nordhausen, betrift nichts einzuwenden, daß aber Augsburg schon lange vor Heinrich dem Vogler von Ingenuis bewohnet gewesen seye, ist bereits bemerket worden. Es waren aber diese Einwohner der Stadt nichts anders, als solche Milites Burgenses oder Burger, welcher Name lange Zeit, den Geschlechtern insbesondere eigen geblieben ist, so daß der Name Burger und Geschlechter völlig einerley gewesen, wovon auch einige noch heutiges Tages übliche Redens-Arten Zeugnuß geben

 können.

(*i*) S. Riccius l. c. C. IV. §. 9.

(*k*) de Hertenstein spec. Hist. patr. de Ulma &c. p. 7. Lehm. in Chr. Spir. L. I. & IV.

(*l*) Conring. de urb. Germ. §. 29.

(*m*) Witichindus L. I. p. 639.

können. Als Milites aber, die die Waffen führen, und die Stadt vertheidigen sollten, mußten sie de genere Militari seyn. (*n*) Andere Ingenui aber lebten nach Hof-Recht, welches unter diesen Zeiten immer mehr gewöhnlich worden, sie wurden Ministeriales der Fürsten, Bischöffe u. s. w. Und dergleichen Ministeriales gab es auch unter den Burgensibus. Diese Ministeriales bekamen zu Belohnung Lehen, viele Milites und Burger aber haben ihre vorher eigene Güter, um diese Zeiten den Bischöffen zu Lehen angebotten, um unter den Schuz der Kirchen mehrerer Sicherheit zu geniessen. Zu diesen Zeiten, wurden besonders viele Knechte freygelassen, durch welche die Städte sehr vergrössert worden sind. Man sollte auch fast auf die Gedanken gerathen, es wären die Freygelassene schon um die Zeiten der Ottonum in den Krieg mitgenommen worden, wann man in alten Augsburgischen Geschicht-Schreibern findet, daß die Augsburgische Weber, mit in dem Treffen gewesen, welches An. 955. Kaiser Otto der Große den Hunnen auf dem Lechfeld geliefert, und daß sie darinn von einem Hunnischen Fürsten ein Schild erbeutet, welches ihnen Kaiser Otto zum Wappen gegeben haben solle. Allein sowohl dieses, als auch, daß bey diesem Treffen ein Sybot Stolzhirsch der Stadt Pannier geführet, ist ohne Beweiß. Daß aber die Milites Burgenles dabey gute Dienste mögen geleistet haben, ist leicht zu glauben. (*o*) Da übrigens nicht zu zweiflen, weilen Kaiser Otto der Große, schon Reichs-Täge in der Stadt Augsburg gehalten hat, welches nur in den villis regalibus geschehen, daß auch diese Stadt darunter gerechnet worden, und da sonst auch bekannt ist, daß dieser Kaiser den Städten ansehnliche Freiheiten verliehen, darunter auch die Freiheit einer selbst zu erwählenden Obrigkeit gerechnet wird: So wollen daher einige schliessen, daß auch die Stadt Augsburg dergleichen Freiheit erhalten, und sich schon damalen einen Rath und Burgermeister gesetzet, welche das Regiment der Stadt besorget. (*p*) Was und wie viel aber hiebey der Land-Vogt mit seinem Untervogt, als Kaiserlicher Beamte zu sagen gehabt, gehöret keineswegs hieher, und wäre zu weitläuftig zu untersuchen, zumalen, da wir von diesen Zeiten nicht die geringste Urkunde aufweisen können, biß gegen Ende des eilften oder Anfang des zwölften Sæc. da nemlich Heinrich der IV. oder V. (*q*) worüber man nicht einig werden können, der Stadt eine Urkunde ertheilet, in welcher die Rechte des Vogts, des Burg-Grafens und anderer Königlichen Beamten, auch der Rathgeben, und der Burger auseinander gesetzet worden sind, und welche An. 1156. Kaiser Friderich I. bestättiget hat. In dieser Urkunde werden die Rathgeben Ministeriales Urbani genennet. Ohne Zweifel hatten sie in Civil-Sachen die Gerechtigkeit, und das Policey-Wesen, und alles was zu der Stadt Besten gereichen konnte zu besorgen. Zu diesen Zeiten wurde Augsburg eine mächtige und reiche Stadt, und ihre Vorstädte waren mit einer Menge Einwohner, die größten theils aus Freygelassenen entstanden waren, bevölkert. Diese kamen zwar nach und nach zu völliger Freiheit, doch behielten die alte freigebohrne Burger, sowohl im Regiment, als im Krieg und bey andern Gelegenheiten

(*n*) Riccius l. c. V. I. 3.
(*o*) A. G. 1. 40.
(*p*) Langenm. Reg. Historie p. 11. n. k.
(*q*) A. G. l. 53.

heiten ihre Vorzüge. Man findet auch schon A. 1070. einige Namen alter Geschlechter, als der Portner und Welser, und A. 1189. die Herwart und Ilsung, (r) die Namen aber Augsburgischer Regiments Personen können erst von 1241. angegeben werden, indem es an ältern Documenten durchgehends mangelt. (i) Im dreyzehenden Jahrhundert fieng man an die Milites Agrarios, nachdem auch die vom Stande der Freygelassenen in den Krieg gelassen worden, Equites zu nennen, besonders aber diejenige, welche mit dem Cingulo Militari beehret worden waren; und dieses war auch bey den Burgern üblich, wann sie zu solchen Ehren gelangten. Bald darauf aber, zumal im vierzehenden Jahrhundert eigneten sich die Agrarii den Namen der Edlen zu, wodurch in Deutschland der Unterschied zwischen dem hohen und niedern Adel entstanden ist. Bey denen in Städten lebenden Militibus aber findet man dergleichen Benennung noch nicht, sondern noch lange Zeit waren sie nicht anderst, als unter dem Namen der Burger bekannt, doch behielten sie beständig ihre Vorrechte vor denen aus freigelassenen entstandenen Pfalburgern, die nach und nach auch Burger genannt worden sind, und endlich gar die alte freygebohrne Burger, von ihren Rechten zu verdringen gesucht, welches sie nach den Zeiten des Interregni, in welchem ihre Anzahl überaus angewachsen ist, verschiedene mal versucht haben, biß es ihnen endlich A. 1368. zum Theil gelungen ist. Durch diese Veränderung, so hart sie auch für die Frey-Burger gewesen, ist der Geschlechter Stand in seine Form gebracht worden. Dann damals haben sich viele Familien, die dem Adel völlig gleich gehalten worden sind, und die mit Zünften, Handlung und Hantierungen nichts zu thun haben wollten, von der übrigen Burgerschaft abgesondert, und sich Geschlechter genennet, welche Benennung ihnen biß auf den heutigen Tag geblieben ist.

§. 6.

Milites burgenses.

Es kommen also die Geschlechter, so wohl als der übrige niedere deutsche Adel von Ingenuis und Militibus her, und sind die älteste Bewohner der Stadt, seit dem sie unter die Gewalt der Fränkischen Könige gekommen, gewesen. Sie sind allein Burger genennet worden, und haben eben die Rechte gehabt die den Militibus Agrariis eigen gewesen sind, dabey aber haben sie seit der Zeit der Ottonum das Regiment in der Stadt verwaltet, biß sie von denen aus freygelassenen entstandenen Zünften davon zum Theil verdrungen worden, welches sie veranlasset hat, sich in eine besondere Gesellschaft zu begeben. Zu diesen alten Burgern, haben sich von Zeit zu Zeit, zumal aber währenden Unruhen des Interregni, viele auf dem Land wohnende Edle und Milites begeben, und das Burger-Recht, welches ihnen an ihren Rechten ganz unschädlich gewesen, theils für sich und ihre Nachkommen, theils nur auf gewisse Zeit, (welche daher Pact-Burger, gleichwie jene durch schlechte Burger genennet worden sind,) angenommen, wodurch sie das Recht alter Burger erlanget haben, weil sie denselben an Stand und Herkommen gleich gewesen sind, auch sich öffters mit ihnen verheirathet

(r) A. G. l. 55. 59.

(s) Riccius l. 28. 14.

thet haben. Daher ist leicht zu behaupten, daß vor der Aenderung des Regiments die Anzahl der alten Burger, mit welchen nicht nur der kleine, sondern auch der grosse Rath allein besezt gewesen ist, aus ungleich mehr als 51. Familien bestanden seye. Wie es sich dann auch zeigen wird, wie viele, über dieser Veränderung die Stadt verlassen, oder sich unter die Zünfte begeben haben, oder ausgestorben sind, und wie viele zu verschiedenen Zeiten das Burger-Recht angenommen haben. Nachdem aber die Gesellschaft der alten Burger nach der Regiments-Aenderung auf 51. Familien eingeschränkt worden, und diese nach und nach ausgestorben sind, ist man durch die angenommene Regiments-Form gezwungen worden, neue Geschlechter zu erwählen, und denselben die Rechte der Alten mitzutheilen.

§. 7.

Erläuterung eines Priv. von Kaiser Ludwig IV.

Zu Erläuterung dessen, was von dem Ursprung der Geschlechter von Ingenuis und Militibus gemeldet worden ist, wird nicht undienlich seyn, das herrliche Privilegium, welches K. Ludwig der IV. den Burgern zu Augsburg gegeben hat, nebst den Anmerkungen des um die Augsburgische Alterthümer ungemein verdienten Herrn Steur-Meisters Herwart sel. welche er, in seiner Erklärung Augsburgischer Urkunden schriftlich hinterlassen, hier einzurücken. Es lauten aber die Worte dieses Privilegii in dem vortrefflichen Freyheits-Briefe, welchen dieser Kayser, der von ihm sehr hoch gehaltenen Stadt Augsburg, über mehrere Freyheiten zu Ingolstadt V. Idus Januar. A. D. 1316. ertheilet, und von den Churfürsten hat bestättigen lassen, also: Item cum secundum sanciones legitimas, a juris exercitio & prosecutione, persone quedam tanquam indigne & inhabiles tantummodo excludantur, volumus ut prefati cives Augustenses, qui discreti probantur & idonei, tanquam alii fideles & Ministeriales regni, in quovis Consistorio Jurisdiccionis temporalis, valeant sententias sive jus dicere, cum aliis nobilibus & vasallis, contradiccione quorumlibet non obstante. Es läßt sich aber, nach Herrn Herwarts Anmerkung, das freye Herkommen der Augsburgischen Geschlechter durch nichts besser als durch diesen Brief beweisen. Es redet zwar der Kayser sehr allgemein von civibus, allein es ist kein Zweifel, daß unter diesem Wort nicht alle und jede Burger, sondern allein die cives primarii, die man heut zu Tag Patritios, Geschlechter, die von Herren nennet, gemeinet werden. Dann diese hiesen eigentlich Burger nicht nur in Augsburg, sondern damals in allen Städten, weil sie in der Burg oder Stadt das gröste Ansehen hatten, des gemeinen Wesens Geschäffte und Angelegenheiten besorgten, mit einem Wort, das Regiment führten, und guten Theils von solchen herkamen, die es schon verwaltet hatten, und das Recht dazu wieder auf ihre Nachkommen brachten. Mit diesem Namen wurde vor Alters hauptsächlich der Unterschied gemacht, sowohl in Briefen als in gemeinen Reden, ja noch heut zu Tag haben wir dergleichen Ausdrücke in Augsburg, wann wir sagen: die Burger-Stube, und darunter die Geschlechter-Stube verstehen, ein Burgers-Hauß, ist so viel als eine Geschlechter-Familie, eine Burgers-Magd, die bey einem Patritio in Diensten ist. In den Briefen aber findet man offt: die Burger

ger haben gesetzt ꝛc. wodurch nichts anders zu verstehen, als der grosse Rath, welcher allein aus Burgern bestunde; wann aber die Gemeinde gefraget wurde, wie nach Einführung der Zünfte offt geschehen, so heißt es: Die Burger haben gesetzt mit dem Rath und der Gemeinde. Hieraus erhellet, daß Kr. Ludwig diese eigentliche Burger für schöppenbar erkläret und nicht alle, dann nach den deutschen Rechten, wurden nur nobiles & ingenui pro dignis & habilibus ad jus dicendum gehalten, und wer ein Schöppe seyn wollte, mußte vier Ahnen erweisen. Ungeachtet es nun gar keinen Anstand hatte, daß diese Burger nicht sollten in Augsburg schöppenbar gewesen seyn, daß sie also dieser Kayserl. Freyheit dazu benöthiget gewesen wären, so war diese Verleyhung dennoch darzu gut, daß nachdem die Würde solcher Augsburgischen Burger von dem Kayser anerkannt worden, ein jeder, wo er im ganzen Reich hinkam, für schöppenbar frey gehalten werden mußte, so bald von ihm bekannt war, daß er ein Augsburgischer Geschlechter seye. So weit Herr von Herwart. Meines Erachtens enthält dieses Privilegium nicht sowohl etwas neues, als vielmehr nur die Bestättigung des alten Rechts der Schöppenbarkeit, zumal bey den Lehenhöfen und den Judiciis nobilium, welches den militibus und freygebohrnen zukam, und vielleicht damals nicht allenthalben anerkannt werden wollte, dann es zeiget sich sehr deutlich, daß diese Burger keine geringe Leuthe müssen gewesen seyn, wann es in diesem Privilegio heißet, tanquam alii fideles & ministeriales regni, und ferner, cum aliis nobilibus & vasallis, die Reichs-Lehen- und Dienstleuthe aber, hatten zu den Zeiten Ludwigs IV. die Benennung der Edlen bereits angenommen, und diesen werden durch das Wörtlein alii, die Burger nicht erst gleich gemacht, sondern schon gleich geachtet, und eben daraus zeigt sich, daß sie schon vor Erlangung dieses Freyheitbriefs fideles & nobiles, d. i. discreti & idonei ad jus dicendum, zum Theil auch vasalli & ministeriales gewesen. Obgedachter Herr von Herwart schreibt bey Erläuterung einer andern Urkunde von A. 1275. von dem Ursprung des Worts Burger: Es wäre daher gekommen, weil bey Erbauung oder Befestigung der Städte in Deutschland diejenige, welche von dem Land herein gezogen, und denen die Burg zu besorgen und zu vertheidigen gegeben worden, ministeriales und ingenui gewesen, die ihre Knechte und Leute bey sich in der Stadt gehabt, welche und ihres gleichen (nemlich die Freygelaßene) mit der Zeit, da die Städte größer, und zum Handel und Wandel gerichtet worden, den größten Theil der Innwohner ausmachten, und wegen des Orts ihres Aufenthalts hernach auch Burger genennt wurden, obwohlen die eigentliche Burger, die Castrenses oder Burgenses, denen von Anfang die Burg als Beamten anvertraut worden, einen vorzüglichen Unterschied behielten.

§. 8.

So wahrscheinlich es an sich selbst ist, daß die erste Innwohner alter Städte, besonders der Stadt Augsburg ingenui & milites gewesen sind, so kann es doch durch nichts mehr, als dadurch bewiesen werden, daß diese Burger aller derjenigen Rechte, deren sich die milites agrarii, oder nachherige Land-Edelleuthe angemaßt haben, theil- Rechte der Milit. Agrar.

hafftig gewesen sind. Dann als milites hatten sie natürlicher Weise das Recht in den Krieg zu ziehen, mithin auch sowohl den Ritterstand und die damit verknüpfte Vortheile an Tituln, Ehren-Worten ꝛc. zu erhalten, als auch zu denen Ritterlichen Ubungen in den Waffen bey Turnieren zugelassen zu werden, und an Lohnsstatt Lehen zu erlangen. Ferner Wappen zu führen und dieselbe auf Waffen, Siglen und Begräbnußen zu gebrauchen. In die Hochstiffter und geistliche Ritter-Orden aufgenommen zu werden, bey allen Gerichten zu sitzen, und Schöppen abzugeben, Hof-Dienste zu nehmen, und im übrigen dem Land-Adel gleich gehalten zu werden, mithin mit, neben, von und für denselben Zeug- und Bürgschafft zu geben und zu nehmen, nicht weniger auch, sich unter denselben zu verheyrathen. Daß nun die Augsburgische Geschlechter alle diese Rechte gehabt, soll durch die Geschichte und briefliche Urkunden, bey welchen mir jedoch der Mangel verbietet über das 13. Sæc. hinaus zu gehen, genugsam erwiesen werden.

§. 9.

Recht in den Krieg zu ziehen.

Es ist zwar ausgemacht, daß noch zu den Zeiten der Carolinger und auch noch später, bloß allein die Ingenui in dem Krieg gebraucht worden sind, und darinn sich zu Fuß und zu Pferd haben gebrauchen lassen, daher diejenige, welche auf dem Lande gewohnet, den Namen der Militum agrariorum, diejenige aber welche in den Städten sich aufgehalten, den Namen der Militum Burgensium & Castrensium erhalten haben. Allein, da von diesen Zeiten die Augsburgische Geschichtschreiber sehr wenig melden, so ist es auch nur zu vermuthen, daß es in Augsburg eben so gehalten worden seye, und daß nur die eigentliche alte und freygebohrne Burger anfänglich zur Vertheidigung der Stadt die Waffen geführet haben. Die Augsburgische Geschichte lehret, daß sie sehr oft dazu genöthiget worden, indem sie theils von den Hunnen, theils von den Welphen, theils von den Kaisern selbst, und von den eigenen Bischöffen, deren Parthey sie nicht gehalten, öfters feindlich angegriffeu worden sind. Daß aber auch bald das gemeine Volk angefangen mit ihnen auszuziehen, ist, wann man auch die Geschichte von der Schlacht auf dem Lechfeld in Zweifel ziehen wollte, sehr wahrscheinlich. Es gebrauchten aber die Geschlechter dieses Recht hauptsächlich zur Vertheydigung ihres Vaterlandes, doch ohne sich bloß hinter die Mauren zu stecken, sondern sie zogen auch mit zu Felde, wann sie entweder von ihren Lehen-Herren dazu gefordert worden sind, oder wann sie von der Stadt dem Kaiser, oder einem andern Herrn oder Stadt, zu Hülfe geschikt wurden, oder es geschah auch aus eigenem Trieb bey den Kais. oder anderer Stände Kriegs-Heeren. So wenig mir Exempel vorgekommen sind, daß Geschlechter von ihren Lehen-Herrn zur Heer-Folge aufgefordert worden, so wenig wird man daran zweifeln, wann in folgendem die Lehen Fähigkeit derselben wird bewiesen worden seyn. Daß aber die Augsburgische Burger in den Kriegen, welche die Kaiser geführt, gar oft mit gewesen, davon werden viele Exempel gefunden. So ist bekannt, daß in den Kriegen, welche Kaiser Otto der Andere, gegen die Franzosen in den Niederlanden, und gegen die Griechen in Calabria geführet, viele Augsburger mit gewesen. (*t*) Ferner wird gemeldet, daß bey denen Creuz-

(*t*) Gaffar ad A. 974.

Creuz-Zügen in das gelobte Land, welche verschiedene Kaiser in den Jahren 1096. 1147. 1189. und 1228. angestellet, viele Augsburger jederzeit mit gezogen, auch zu dem lezstern als Hülfs-Völker von der Stadt mitgeschicket worden sind. (*u*) Man will Nachricht haben, daß bey einem der ältesten ein Anton Rem, Ritter des heil. Grabs, gewesen, und die Remische Familie besitzet noch einen Schild und Speer, die von demselben, sollen geführt worden seyn. Ohne Zweifel haben sie aus ihren eignen Mittlen, über dergleichen Mannschaft Anführer und Haupt-Leute gesetzet, wie man dann findet das vor An. 1074. Octavian Welser, der Stadt Augsburg Hauptmann soll gewesen seyn. (*x*) Weil aber die Anzahl der streitbaren Burgerschaft nicht allezeit hinreichend genug war, wann die Stadt entweder selbst Krieg zu führen hatte, oder anderen Hülfe zuschikte, so war es bey den Städten, besonders auch zu Augsburg, sehr gewöhnlich, mit den benachbarten Edel-Leuten nicht nur Bündnüße zu schliessen, sondern auch gar dieselbe in den Sold zu nehmen, welche sich alsdenn gegen dieselbe verschreiben mußten, ihnen sowohl vor sich selbst, als auch mit mehr Pferden zu dienen, und der Stadt ihre Burgen und Schlößer zu öffnen. Die Stadt Augsburg ist im Stande, aus ihren Archiven verschiedene dergleichen Reverse aufzuweisen, in welchen sich die mächtigste benachbarte Edelleute verschrieben, ihr mit drey, biß achtzehen Helmen zu dienen. Besonders aber ist es, daß unter solchen Edelleuten, auch öfters Geschlechter gefunden werden, wovon ich dermalen nur zwey Exempel anführen will. Als A. 1365. der Brittannische Freybeuther, der Erzpriester genannt, der Stadt Straßburg sehr hefftig zusezte: so nahm der Rath 100. Edelleute mit gekrönten Helmen in Bestallung, deren ein jeder zwey andere, wol berait und gewappnet bey sich hatte, und schickte sie dieser Stadt zu Hülfe. Von diesem Kriegs-Volk war der Anführer Conrad von Burgau, mit einem Sold von 100. Pfund Haller, (*y*) Hauptleute aber Hans Marschalk von Borberg, Hartmann von Burgau, und Hans Rem. Und einem solchen gehelmten Ritter mit seinen zweyen Leuten, wurde zu Lohn monatlich 50. Pfund Haller gegeben. Dieser Hans Rem aber, ist eben derjenige der damalen Geschlechter gewesen ist, A. 1368. aber sich unter die Zünfte begeben hat, und hernach etliche mal Burgermeister worden ist. Und auch als solcher in dem Krieg, welchen die Stadt A. 1375. mit einigen benachbarten Edelleuten geführet, als ein tapferer Officier sich aufgeführet hat, (*z*) unter diesen 100. Helmen aber waren 44. aus den Geschlechtern. (*a*) Durch eine andere Verschreibung vom Jahr A. 1367. verpflichten sich Herdegen von Katzenstein, Wilhelm von Eglingen, Pauls der Pfettner, und Heinrich der Pfettner sein Bruder, nebst ihren Gesellen der überall funfzig erber, mit Pegelhuben gewesen, der jeglicher zum minsten einen Schützen und einen Knecht gehabt, der Stadt als Hülfs-Völker für Graf Eberhard von Würtemberg, gegen den von Eberstein zu dienen. (*b*) Diese Pfettner aber waren Burger, und Paulus Pfettner, war erst das Jahr vorher Stadt-Pfleger, er wurde auch, nebst Herdegen von Katzenstein, von der Stadt zum Haupt-

(*u*) id. ad An. 1096. 1147. 1189. & A. G. 1. 62.
(*x*) A. G. 1. 55.
(*y*) C. D. n. 44.
(*z*) A. G. 1. 122.
(*a*) Hect. Mayers Chronick. ad h. a. wo ihre Namen aufgezeichnet sind.
(*b*) C. D. n. 45.

mann dieses Volkes bestellet. Darunter waren neben den vornehmsten Edelleuten auch 33. Geschlechter, und die um die Stadt gelegene Dörfer mußten beydemal mit Wagen dazu dienen. (c) Es ist ferners merkwürdig, daß die Burger, welche Land-Güter besaßen, sich so gut des Juris Manuarii oder des Faust Rechts, gegen ihre Nachbarn, von welchen sie beleydiget worden, bedienet haben, als immer andere Edelleute. Ich finde zwar vor A. 1368. so viele Beyspiele nicht davon, als erst hernach, da wegen der Regiments-Veränderung viele angesehene Burger, aus Verdruß die Stadt verlassen, und auch dieselbe sogar befehdet haben. Es sind unter diesen ausgetrettenen Burgern besonders bekannt, Uz Pfettner von Rauchenlechsberg, und Jacob Büttrich von Reichertshaußen, welche sogar die benachbarte Edelleute gegen die Stadt aufgewiegelt, und ihr allen möglichen Schaden zugefüget haben. (d) Gilg Alpishofer und die von Argon aber, haben sich erst in noch neuern Zeiten durch ihre Befehdungen berühmt gemacht. (e) Sehr merkwürdig sind die Kriege und Befehdungen, welche Jacob Büttrich von Reichertshaußen, und Hartmann Onsorg von Wellenburg, in den Jahren 1395. und 1396. geführet, die beyde gebohrne Burger von Augsburg gewesen sind, und von welchen jener, Herzog Johannes in Bayern, dieser aber Herzog Stephan, und Friederich des Herzog Johannis Feinde, nebst dem Grafen von Würtemberg zu Schutz-Herrn und Helfern gehabt haben, und in welchem Krieg auch die Stadt Augsburg von der Parthey des Onsorgs nicht wenig gelitten hat, wovon aber in der Geschichte des Onsorgischen Geschlechts ein mehreres zu reden seyn wird (f).

Befehdungen.

§. 10.

Ritterstand. Es ist schon gezeiget worden, daß die Burger Milites gewesen, und unter dem Namen der Militum Burgensium erstlich bekannt worden seyen. Das Recht in den Krieg zu ziehen, hat den Ingenuis diesen Namen gegeben, weil nur Ingenui allein milites seyn konnten. Weil aber auch oft Fürsten und Herrn zu den militibus mitgerechnet worden sind, so wurden diese öfters durch die Benennung der Militum majorum, oder primorum, welche die Anführer waren, und die vexilla führten, unterschieden. Nach der Zeit wurden nicht mehr alle Edle und Freye, die bey dem Heer waren Milites genannt, sondern nur diejenige, die mit besonderen Solennitäten durch den König, oder sonst einen, welcher es thun konnte, zu Rittern geschlagen worden sind. Es war aber dieses eine Ehre zu welcher nur freygebohrne, und die ex genere militari entsprossen waren, gelangen konnten, mithin ist die Erlangung der ritterlichen Würde allerdings ein Zeichen, daß ein Geschlecht von solchem Herkommen seye, wann sich unter dessen Vorfahren Ritter befinden. (g) Ich könnte hier aus Documenten und Geschichten gar viele Augsburgische Geschlechter, aus theils noch florierenden Familien anführen, welche mit der ritterl. Würde gezieret gewesen sind: weil aber die aus Documenten

(c) H. Mayers Chronick ad h. a.

(d) Gassar ad a. 1369. & 1370.

(e) id. ad 1447. & 1471.

(f) Chr. Mpt. eines vornehmen Geschlechters und Raths-Freunds ꝛc. worinn diese Fehde sehr weitläufftig beschrieben.

(g) Riccius l. c. l. 28. §. 5. &c.

cumenten gezogene Exempel zum Theil in folgendem, zum Theil bey der Beschreibung der Familien selbst, vorkommen werden, so will ich hier nur dieses melden, daß An. 1302. Kaiser Adolph eine ganze Gesellschaft Augsburgische Geschlechter, von welchen noch die Namen Heinrich Suelmans, Heinrich Pfettners und Hans Langenmantels bekannt sind, zu Rittern geschlagen habe. (*b*) Durch diese Würde erhielten die Ritter verschiedene Vortheile und Ehrens-Bezeugungen. Sie wurden Herren genannt, und waren mit vornehmern Tituln versehen, bedienten sich auch in den Wappen und Waffen besonderer Zierden, nemlich der goldenen Sporn, goldenen Arm und Bein-Schienen, und des goldenen Degens. Das Wort Herr wurde anfangs allein von dem heut zu Tag so genannten hohen Adel gebrauchet, erst in dem dreyzehenden Sæc. wurde dasselbe auch den militibus und ministerialibus beygeleget. (*i*) Es ist mir ein Brief bekannt vom Jahr 1241. in welchem schon Friderich Ilsung dieses Ehren-Wort beygeleget worden. (*k*) In einem andern Brief vom Jahr 1260. wird das Ehren-Wort Dominus folgenden Burgern, die darinn als Zeugen vorkommen, gegeben Dominus Ulricus Fundanus (Fend.) Dominus Sibotocervus (Stolzhirsch) & duo fratres ipsius Dominus Conradus & Dominus Henricus, Dominus Volckwinus, Dominus Barba. (*l*) In andern Briefen wird diese Benennung nicht allen ohne Unterschied gegeben. Als A. 1346. drey Portner dem Kloster zu St. Martin einen Hof zu Täfertingen übergeben, so fängt dieser Brief an: Ich Heinrich Portner, Burger zu Augsburg und Herr Peter, Ritter, sein Sohn, und Heinrich sein Sohn, (*m*) daraus aber ist deutlich, daß der Titul Herr, welchen hier ein Vater seinem Sohn gegeben hat, eigentlich für die Ritter gehöret, eben daraus aber erhellet, wie viele Ritter sich damals in Augsburg befunden haben müssen, weil fast keine Urkunde zu finden ist, in welcher nicht einige Burger, die als Zeugen darinn vorkommen, mit diesem Ehren-Worte prangen. (*n*) Uber dieses erhielten die Ritter auch besondere Titul, Titulinsonderheit war ihnen der Titul vest, gestreng, strenuus eigen, so wird in vorgedachtem Brief der Ilsung: der Veste Herr Friderich Ilsung von Mohringen genannt, ingleichem kommt A. 1329., vor der Gestrenge Ritter Herr Hans Langenmantel. (*o*) A. 1346. der veste Ritter Herr Peter der Portner, (*p*) nicht weniger A. 1352. der fromme Hans der Langenmantel, (*q*) und A. 1346. findet man Strenuus miles dictus zum heiligen Grabe. (*r*) Ubrigens aber wurden in dem 13. 14. und 15. Jahrhundert dem niedern Adel von Grafen und Herren, die Titul Erbar und Ersam, bescheiden,

(*h*) Gaffar ad h. a.

(*i*) Riccius l. 41. 1.

(*k*) S. Extr. Kaufbriefs von Peter Riedeves Kinder Pflegern an Reinhard Ilsung über einen Hof zu Menchingen ad 1241. post assumpt. Mariæ.

(*l*) Vertrag zwischen St. Peter Stift und der Stadt de a. 1260.

(*m*) Der Portner Ubergabs Brief eines Hofs zu Täfertingen, an das Kloster St. Martin d. Samstag nach Uns. F. Tag da sie verschied.

(*n*) Scheids Nachrichten vom hohen und nidern Adel in Deutschland P. I. §. 10.

(*o*) C. D. n. 34.

(*p*) C. D. n. 39. 6.

(*q*) Kaufbrief über die Vogtey zu Rheinweiler von Otto und Ulrich den Vettern Burgern zu Werth, an den Abbt Conrad zu St. Ulrich d. Freytag nach Pfingsten. 1352.

(*r*) Burgerbuch ad h. a.

scheiden, gute, u. s. w. beygeleget, (*s*) und gleiche Titul erhielten auch die Burger, wovon ich nur etwas weniges anführen will: A. 1272. gibt Herzog Ludwig in Bayern den Burgern zu Augsburg den Titul honorandi Cives de Augusta fideles nostri, (*t*) woraus abzunehmen, daß der Titul: fideles, welcher auch manchmalen von den Bischöffen gebrauchet worden ist, nichts wenigers als eine Unterwürfigkeit anzeige, indem Augsburg diesem Herzog es nicht im geringsten gewesen. A. 1284. geben Werner und Engelschalk von Wildenrode ihnen die Benennung: die erbar und bescheiden Liute, unser liebe freunde Burger zu Augsburg, (*u*) das Dom-Capitul ertheilt ihnen An. 1296. den Titul, der ersamen, der weisen Manne, (*x*) Peter von Hohenek A. 1326. die erbare und wisen Luiten. (*y*) Eben dergleichen Titul findet man bey einzeln Personen. So nennet das Land-Gericht in Schwaben A. 1394. Hartmann Onsorg den Ersamen, (*z*) An. 1329. kommt vor der beschaiden Mann Friepolt Wolfhart, Burger zu Augsburg. (*a*) Das Dom-Capitul nennet A. 1361. Rüdiger Onsorgen den erbarn Mann. (*b*) Eben so bekommt A. 1330. Conrad der Onsorg den Titul der erbare Mann, Herr Conrad der Onsorg, von denen von Pfersen, (*c*) und A. 1368. bekommt Anna Minnerin den Titul die erbare Frau, (*d*) A. 1374. kommt vor der beschaidene Mann Heinrich der Fydeler, (*e*) und dergleichen Exempel gibt es noch viel mehr. Der Titul Erbar scheint besonders in Achtung gewesen zu seyn, (*f*) und so viel als jetzo Edel bedeutet zu haben, weil er in Augsburg hauptsächlich nur den Geschlechtern beygeleget worden ist, welche durch die Benennung der Erbaren und der Erbarkeit, unter der Zeit der Zünftischen Regierung, von der Gemein unterschieden worden sind. Was die Ritter sonst in ihren Wappen und Sigillen für Vortheile gehabt, wird sich in folgendem zeigen.

§. II.

Turnier.

Der Stand eines Militis gab den Burgern auch das Recht, bey den Turnieren, welche dazu verordnet waren den Adel in den Waffen zu üben, zu erscheinen und zu stechen. Es ist bekannt, daß bey denselben niemand zugelassen worden, der nicht seine 4. Turniermäßige Ahnen beweisen können, es ist auch genug von andern beschrieben, wie es dabey gehalten worden seye. Ohngeachtet nun Rürner und andere Turnier-Bücher von den Burgern und deren Zulassung bey den Turnieren nichts gedenken, so ist

(*s*) Riccius l. c.

(*t*) Herzog Ludwigs in Bayren Schirmbrief ad XVI. Kal. Nov. 1272.

(*u*) C. D. n. 14.

(*x*) Des Dom-Capitels zu Augsburg Bestättigung des Vertr. zwischen Bischof Wolfhard und der Stadt ad. St. Thom. Tag 1396.

(*y*) Peters von Hoheneck Bestallungs Revers gegen die Stadt ad. nach St. Martin 1326.

(*z*) C. D. n. 51.

(*a*) Kaufbrief über einen Hof zu Menchingen, von Heinr. dem Suelmann an Friepolt Wolfhart ad St. Cathar. Abend 1329.

(*b*) Zinns-Lehen-Brief ad. St. Georgen Abend 1361.

(*c*) C. D. n. 35.

(*d*) Kaufbrief über ein Gut zu Schwab-Menchingen, von Heinrich Bach, an Anna Minnerin. dd. St. Gertrud. 1368.

(*e*) C. D. n. 47.

(*f*) Scheid l. c. Mantissa Doc. p. 17.

(*g*) Besold. T. P. von Erbar.

ist doch daraus nicht zu schliessen, daß sie nicht dazu genommen worden seyen. Dann Kürner redet bloß von den grossen Turnier Gesellschaften der vier Lande, und diejenige welche er nennet, scheinen fast von dem heut zu Tag sogenannten hohen Adel, und den militibus majoribus gewesen zu seyn, (obwohlen durchgehends demselben und seinem Vorgeben nicht besonders zu trauen seyn möchte;) mithin konnte er der Burger nicht wohl gedenken. Daß wir aber auch sonst so wenig Nachricht von den Burgern haben, welche sich darinn geübet, daran ist die Nachläßigkeit der alten Zeiten schuld, welche dergleichen Vorfallenheiten nicht bemerket hat. Uberhaupts kann man muthmassen, daß alle, welche die ritterliche Würde erlanget, sich darinn hervor gethan haben. Und eben dieses beweiset auch ein alter obwohl für uns ausländischer Geschicht-Schreiber mit diesen Worten: dewile hatte der Kayser (Heinrich der Finkler) Torney vnd stecke-spel in den Steden, upp dat sich de Lude in den Steden in den Wappen fust bed wenden vnd keren konten, wann se ock te stryde sollten, vnde gaff se fry vnd eddel dat se Borger scholden hetten, dan von sind de schlechte in den Steden gekommen, de sich in dussem Stucken meist bewiseden in Reuten vnd in striden dat helten do vor rittermatsche Manne unde hetten de eddlinge der Burger. (*b*) Dieses was hier überhaupts von den Geschlechtern gemeldet wird, wird ohne anders auch von denen zu Augsburg zu verstehen seyn, von welchen es ohne dis auch daher wahrscheinlich ist, weilen sie in neuern Zeiten gar oft die Ehre gehabt, mit Fürsten, Grafen und Herren zu stechen, wovon in folgendem ein mehrers, mit ordentlichen Beweisen, vorkommen wird.

§. 12.

Lehen. Das freye Herkommen machte ferner auch die Burger Lehenfähig, und diese Eigenschaft wird in den Worten des oben angeführten Privilegii, genug angezeiget, wann sie den fidelibus & ministerialibus und den nobilibus & vasallis darinn verglichen werden. Es wird fast durchgehends behauptet, daß bey den alten Deutschen die Ingenui ihre eigene Güter gehabt haben, welche sie durch ihre Knechte bauen und bestellen lassen. Diese Güter aber sind noch nicht in ganzen Dörfern und Herrschaften sondern in einzelnen hubis und Höfen bestanden, und vielmehr sehr zerstreuet gelegen. Ohne allen Zweifel sind auch die Freye in den Städten mit dergleichen Gütern, welche theils nahe, theils entfernet von der Stadt gelegen, versehen gewesen, und haben sowohl auf denselben, als auch in der Stadt, ihre Knechte gehabt, welche sie haben unterhalten müssen, deren Anzahl nicht geringe gewesen seyn mag, zumalen da der Bischof, die Geistlichkeit und andere Freye, die in der Stadt gewohnet, gleichfalls dergleichen mögen um sich gehabt haben. Durch deren Freylassung ist nicht nur die Gemeinde, welche hernach die alte Burger übermachtet, entstanden, sondern ohne anders ist auch darinn der Ursprung so vieler noch heut zu Tag in Augsburg üblicher Rechte, als der Grund-Zinse, Gottes-Pfenning ꝛc. zu suchen. Es sind aber Cives servilis conditionis noch A. 1251. in Augsburg gewesen, wie dieses aus dem

Land-Güter der Ingenuorum

Knechte.

Cives servil. condit.

(*h*) Botho in Chron. Sax. apud Leibniz in Script. Brunsvic. T. III. p. 305.

dem in diesem Jahr VII. Id. Maii geschlossenen Vergleich, zwischen B. Hermann und der Stadt, genugsam erhellet. In demselben sind folgende Worte, welche von dem Unterschied derer, die Augsburg bewohnet, zeugen, merkwürdig: Ad hæc circa conditiones civium id volumus & promittimus firmiter observare, ut si quis ex civibus servilis conditionis exstiterit, domino suo non amplius quam duodecim denarios Augustenses, vel valentiam eorum, annuatim solvere teneatur. Quod si servus fuerit in foedum datus, ipsi feudatario non amplius quam quatuor potus medonis præstabit pro obsequio annuatim &c. Circa ministeriales & liberas personas hæc volumus observari &c. Circa clericos & milites in civitate Augustana residentes, de quibus nihil ad cives pertinet &c. Aus diesem Vertrag, aus welchem ich nur die Worte angeführet, welche von dem Unterschied der Innwohner zeugen, erhellet demnach, daß in Augsburg unter den Burgern gewesen ministeriales, worunter besonders die Vögte, Burggrafen, Münzer, Zoller, Portner, Hofmeyer, und andere sowohl Kayserl. als Bischöfl. Hof-Bediente, und vielleicht auch die damalige Rathgeben verstanden werden, Liberæ personæ, die freye Burger, clerici & milites, de quibus nihil ad cives pertinuit, nemlich die Bischöfliche Vasallen vom Land und endlich Cives serviles conditionis, welche aber nicht mit Recht Burger genennet werden, sondern nur wegen ihres Aufenthalts in der Stadt diese Benennung erhalten haben. (*i*) Bey den Knechten auf den Land-Gütern hat nicht nur die Freylassung derselben Abgaben an Gülten u. s. m. verursachet, sondern

Dörfer. es sind auch dadurch die Dörfer entstanden, zu welchen auch die Einführung des Gottes-Diensts auf dem Lande vieles beygetragen hat, indem dadurch die Land-Leute bewogen worden sind, sich einen beständigen Sitz in der Nähe der Kirche zu errichten. Hatte nun ein Freyer so viel Leibeigene, oder nach Aufhebung der Leibeigenschaft, viele ihm unterthane Freygelassene d. i. Bauren und Soldner, und nahe beysammen gelegene Güter, so wurden dieselbe zusammen in ein Dorf oder aber einen Weyler gezogen. War er aber nicht so reich, so kamen oft in ein Dorf verschiedener Herren, welcher Güter benachbart waren, Knechte und Bauren zusammen. Daher es dann kommt, daß so viele Dörfer vielerley Herrschaften zustehen, welche zum Theil nicht nur die Gülten ihrer Bauren geniessen, sondern auch wohl gar die niedere Gerichtbarkeit darinn ausüben. (*k*) Eben so verhielt es sich wahrscheinlicher weise um die Gegend von Augsburg, und mit den Knechten der Burger. Dann dieses ist ganz gewiß, daß die Burger, so weit als man in der Geschichte und in alten Urkunden die Sache untersuchen kann, allzeit nicht nur einzelne Güter und Höfe, sondern auch Dörfer, ja wohl gar Herrschaften besessen haben, und eben von den Knechten der nicht besonders reichen Burger mögen die nahe um die Stadt liegende Dörfer, die oft vielerley Herrschaften unterworffen gewesen, und zum Theil noch sind, dergleichen Täfertingen, Hürblingen, Neusäß, Kriegshaber, Inningen, Bobingen, nebst vielen andern, ihren Ursprung genommen haben. Hingegen gibt es andere Dorfschaften, welche von

(*i*) Stadtb. f. 23. Zus.

(*k*) Stissers Einleitung zur Land-Wirtschaft der Deutschen, c. XII. & XIII.

von den ältesten Zeiten her in den Händen Augsburgischer Burger gewesen sind, unter welche Horgau, welches vor Alters den Langen gehöret, Einhofen, Anried und Ettelried, welches die Portner besetzen, Westheim Eichstetten und andere mit Grunde zu rechnen sind. Luipold Stolzhirsch besaß vor A. 1260. zwey Höfe (curias) in Oberhaußen als Bischöffl. Augsburgische Lehen. (*l*) Heinrich Portner besaß das Dorf-Gericht zu Täfertingen als ein Lehen von Kaiser Rudolph und dem Reich. (*m*) Um aber von dieser Ausschweiffung, vom Besiz eigener Güter auf die Lehen zu kommen, so ist es gar leicht zu beweisen, daß die Burger, von den Fürsten, und Herren besonders aber von den Bischöffen viele Lehen besessen haben. Es mangelt mir zwar ein Vorrath von Documenten um mit Lehens-Brieffen dieses Vorgeben beweisen zu können, doch wird es mit folgendem genug bewiesen werden. An. 1329. kaufte Friipolt Wolfart, von Heinrich Suelman einen Hof zu Schwab-Menchengen, als ein rechtes Lehen vom Bischof zu Augsburg. (*n*) A. 1330. erkaufte Conrad der Onsorg das Dorf Pfersen von denen von Pfersen, welches zur Helfte Lehen war, von dem Bischof, und zur Helfte von den Marschalken von Borberg, Oberndorf und Mazensies, nebst einigen Gründen, die von den Cammerern von Wellenburg zu Lehen rührten. (*o*) A. 1348. belehnte Arnold der Cammerer von Wellenburg, Joh. und Jos die Portner mit dem Dorf Einhofen. (*p*) A. 1361. belehnte Bischof Marquard, Heinrich den Suelmann mit einem Gut zu Malans bey Hall im Innthal. (*q*) Was aber um diese Zeiten die reichere Burger, die Langenmantel, Portner, Onsorgen, Ilsung, Herwart ꝛc. für schöne Güter besessen haben, worunter nicht wenige Lehen gewesen sind, wird bey Beschreibung dieser Familien vorkommen. Nur dieses habe ich noch anmerken wollen, daß, da die Bischöfliche Lehen fast durchgehends für feuda oblata angesehen werden, ohne Zweifel diejenige, die von den Herrn Bischoffen zu Augsburg zu Lehen gerühret, besonders diejenige, welche in der Stadt und deren Etter gelegen sind, auch für solche anzusehen seyn werden. Es belehnten aber die Bischöffe die Burger nicht nur mit liegenden Gütern, sondern auch mit gewißen Rechten, welche sie in und bey der Stadt auszuüben, und wovon sie etwas zu empfangen hatten. So besaß Hartmann Onsorg den Nachbann, welches eine gewisse Gülte gewesen, welche die Wein- und Bierschenken dem Bischof geben müssen, und verkaufte denselben A. 1375. an Heinrich den Fydeler. (*r*) Eine gleiche Art von Lehen war auch der Burgfriede, welches vor Alters die Vögelin gehabt haben, von welchen es an die Lieber und endlich an die von Argon gekommen ist. (*s*) Ausser diesen belehnten die Bischöffe verschiedene Burger mit den Hof-Aemtern, woraus zu ersehen ist, daß die Burger sowohl als die Milites Agrarii das Recht gehabt haben, sich in Dienerschaft zu begeben. Unter diese Aemter gehöret, das Kuchelmeister-Amt, welches schon in den ältesten Urkunden vorkommt da man A. 1237. einen Ulricum Magistrum coquinæ, und A. 1246. einen Lupoldum Magistrum coquine de Rotenburg findet. (*t*) A. 1324. haben es die Stolzhirschen

Ministeria.

(*l*) C. D. n. 7.
(*m*) C. D. n. 33.
(*n*) Kauffbr. dd. St. Cathar. Abend 1329.
(*o*) C. D. n. 35.
(*p*) Lehenbrief dd. 1348.
(*q*) Lehenb. dd. 2 vor St. Georgen 1361.
(*r*) C. D. n. 47.
(*s*) C. D. n. 57. 58.
(*t*) Coll. Doc. n. 3. & n. 4.

hirschen, so dann die Volkwein, die Hager die Riederer, die Riedler und von A. 1457. biß 1662. die Walter von den Bischöffen zu Lehen getragen, (*u*) von welchen es auf die Freyherren Zech von Deubach gekommen ist. Das Unterschenken oder Butigler-Amt, welches vor An. 1500. die Remen, hernach die Regel und die Imhof zu Lehen getragen haben. Das Portner-Amt, welches noch vor kurzem die Herrn Remen und zwar seit drey hundert Jahren her gehabt haben, das Tribel-Amt welches noch dermalen die Herren Sulzer zu Lehen tragen; das Speiß-Meister-Amt, welches vor A. 1405. die Oettlinger, sodann die Mangmeister, Meuting, Remen, Langenmantel, Imhof, und Baumgartner getragen haben, von welchen es A. 1570. an das Hospital gekommen ist. (*x*) Es haben aber alle diese Aemter gewisse Einkünfte, nemlich Gülten, Zehenden, Grund-Zinße u. d. g. das Speiß-Amt hat dieses besonders, daß wann ein Prälat und Aebbtißin erwählt, und von dem Bischof zu Augsburg bestättiget worden, dieselbe ein halb Mark Silber, ein Probst halb so viel, der Dom-Custos an Lichtmeß-Tag eine Chor-Herrn Kerzen, und ein Vicarier eine Kerzen in das Hospital liefern müßen, das Portner-Amt aber ist darinn bestanden, daß der Portner bey der jeweiligen Bischofswahl im Harnisch mit dem Spieß vor dem Wahl-Zimmer aufwarten müssen, nachdem ihme sogleich nach erfolgtem Todsfall eines Bischoffen die Schlüssel zur Capitel-Stuben haben ausgefolget werden müssen, welche er auch biß zu würklich erfolgter Wahl in seiner Verwahrung behalten, und binnen dieser Zeit auf Kosten des Capituls auf der Pfalz gezehret. Eben so begaben sich auch manche Burger in anderer Herren, besonders in Bayrischen, Würtenbergischen ꝛc. Diensten. Wir haben davon Exempel an dem Jacob Büttrich Herzogs Johann in Bayren Diener, und an Hartmann Onsorgen, der Anfangs in des Grafen von Helfenstein Dienerschaft gewesen, hernach aber sich in des Grafen von Würtenberg Dienste begeben, (*y*) und dergleichen eine Menge andere. Es ist aber verordnet gewesen, daß ein solcher Ministerial oder Diener eines Herrn nicht in dem kleinen Rath seyn dörfe, wann es heisset: es soll ein Rathgeb niemands Amtmann seyn. (*z*) Es haben auch Burger Reichs-Lehen von Uralten Zeiten her besessen: da König Conrad von Sicilien, als ihn der Bischof An. 1266. mit der ihm angebottnen Land-Vogtey belehnet, demselben unter anderm versprechen müssen, diese Land-Vogtey an keine Burger zu veräussern, (*a*) und weilen auch der Rath A. 1303. ausdrüklich verbotten, daß kein Burger suchen soll Vogt zu werden, auch diese Erkändtnuß dem Stadtbuch einverleiben lassen, (*b*) so wird daraus geschlossen, daß ein Burger leicht seinem Stande nach, hätte mit der Land-Vogtey belehnet werden können, wie dann nicht nur einige alte Verzeichnuße der Land-Vögte A. 1263. Seyfrid Welser als Land-Vogt angeben. Heinrich Portner aber ist A. 1393. Land- oder Obervogt gewesen, nachdem ihm Land-Graf S. von Leuchtenberg diese Land-Vogtey übergeben. (*c*) Durch die Landvögte aber sind von Zeit zu Zeit verschiedene Burger mit der Unter- oder Stadt-Vogtey

(*u*) Walterl. Stamm-Buch.

(*x*) Lehenbr. im Hospital. Arch.

(*y*) Chron. eines vornehmen Geschlechts und Raths-Freunds.

(*z*) C. D. n. 13.

(*a*) Lehens Revers ad 1266.

(*b*) C. D. n. 13.

(*c*) C. D. 50.

tey belehnet worden. Die älteste die davon bekannt sind, und auch aus Documenten erwiesen werden können, waren vor A. 1260. Luipold Stolzhirsch Advocatus civit. Aug. und Sibot A. 1263. in gleicher Würde gestanden, und ferner Otto Diener von Ulm der vor A. 1286. Vogt gewesen. (*d*) Heinrich Herwart den Graf Ludwig von Ottingen als Land-Vogt 1359. dazu angenommen. (*e*) Es konnten aber die Burger nicht nur Lehen empfahen, sondern auch mit ihren eignen Gütern andere belehnen. Man findet ein Exempel davon bey einem Hof zu Menchingen, welchen An. 1241. Peter Riederers Kinder Pfleger an Reinhart Ilsung verkauft haben, der Lehen was, von dem vesten Herrn Friederich Ilsung von Möhringen. (*f*)

§. 13.

Die Edelleute haben auch noch heut zu Tage, einen hoch geschäzten äußerlichen Vorzug, in dem Rechte der Wappen. Das Alterthum der erblichen Wappen bey dem niedern Adel gehet nicht über das Interregnum, und es scheinet das Recht sie zu führen anfänglich nur den Königen, Fürsten und Gemeinden eigen gewesen zu seyn, und bey den Creuzzügen seinen würklichen Anfang genommen zu haben, wo sich durch die Wappen, oder durch die Farben und Bilder auf Fahnen Schilden und Helmen, die verschiedene Völkerschaften und deren Anführer zu unterscheiden gesucht haben, darauf dann auch die Milites, diese Art sich kenntlich zu machen, zumal in den Turnieren bequem gefunden haben. Sie haben aber deswegen einen Vorzug darinn gefunden, weil nur freygebohrne sich des Rechts Wappen zu führen gebrauchen können. Dieses Recht nun, hatten die Burger auch, und sie waren so wohl zu Schild und Helm gebohren, als die Milites Agrarii, gebrauchten sich auch desselben auf gleiche Weise, wie jene. Es waren aber in den ältesten Zeiten die Wappen nicht erblich, sondern wurden von einem jeden, der Wappen fähig war, nach eigenem Belieben erdacht. (*g*) Daher kommt es, daß man oft bey einem Geschlechte verschiedene Wappen findet, wie dieses bey Beschreibung der Familien selbst öfters wird gezeiget werden. Es ist bekannt daß die Langenmantel und Herwart, jedes dreyerley Wappen und die Gossenbrot zweyerley geführet haben, davon keines die geringste Aehnlichkeit mit dem andern gehabt hat. Hingegen haben die Rhelinger, Dillinger, Schongauer ꝛc. ihre Wappen nur in kleinen Zusätzen geändert. Daher hat man auch Exempel daß die Wappen sind verschenket worden, dergleichen bey der Funkischen Familie vorkommen wird, welche ihr Wappen, von den zu den Brüdern, welche es vorher geführet, erhalten hat. (*h*) Diese Wappen aber sind von sehr wenigen Linien und Figuren gewesen, so daß auch daraus auf deren Alterthum ein richtiger Schluß zu machen ist. Dann die quadrierte Schilde und ofne Helme waren sowohl bey dem ganzen deutschen Adel, als bey den Burgern, vor Kayser Maximilians Zeiten gänzlich unbekannt. Hingegen trift man auch unter den Wappen der Burger redende Wappen. Wappen

(*d*) C. D. n. 7. 8. 16.
(*e*) A. G. l. 102.
(*f*) v. Extr. Kaufbrief dd. 1241. post assumpt. Mariæ.
(*g*) Rinck de Galea II. 3.
(*h*) C. D. n. 49.

Wappen an. Ich rechne darunter die Wappen der uralten Geschlechte, der Stolzhirsche welche sich anfangs nur Hirsche (cervus) genannt, der Hangenohr, der Vögelin, der Ravensburger, der Goldochsen und Remen, der Keilen, der Kranzen, der Mohrkopf, Muhleisen und Eulenthaler. Ferner zeiget sich auch ein Amts-Wappen an dem Wappen der Portner, welche Portner an dem Königs Thor gewesen sind. Den Ursprung aber der übrigen Wappen zu untersuchen, würde eine sehr unnutze Arbeit seyn, indem die meiste auf der blosen Willkühr, der ersten welche sie geführet, beruhet haben. Nach und nach aber sind die Wappen erblich worden, und vom Vater auf den Sohn, und von diesem auf das Geschlecht gebracht worden, so daß man angefangen hat, sie zu Unterscheidung der Familien zu gebrauchen.

§. 14.

Waffen. Der Gebrauch der Wappen war wohl anfänglich zu nichts anders bestimmet als zu Auszierung der Waffen, daher sie auch sowohl im deutschen als in der lateinischen Sprache den Namen erhalten haben, und um dadurch sich in Kriegen und Turnieren von andern Rittern zu unterscheiden. Die Remische Familie besitzet noch heut zu Tag ein schätzbares Alterthum eines Schildes, welcher einem ihrer Vorfahren eigen gewesen, und auf welchem das Remische Wappen deutlich zu sehen ist. Bey eben diesem Geschlecht findet man auch ein Beyspiel, welches dieses beweiset. In dem A. 1416. auf dem Fronhof gehaltenen Turnier, hat sich besonders Georg Rem so hervor gethan, daß er die Bewunderung eines Herzogs von Bayren sich zugezogen, welcher daher gesagt, wer dann dieser mit der schwarzen Kuh wäre, woraus zu ersehen, daß er im Turnier sich durch sein Wappen kenntlich gemachet hat. (*i*) Nachgehends pflegte man auch Gebäude, um ein Eigenthum oder Recht dadurch anzudeuten, mit den Wappen zu bezeichnen. So sezten die Herwart vor undenklichen Jahren ihr Wappen an ihr Hauß an dem Kauzen-Gäßlein, welches von dem Wappen diesen Namen biß auf den heutigen Tag behalten hat. (*k*) Ein solches Denkmal hat auch die Sulzerische Familie zu Kaufbeuren gehabt, wo an dem Kirch-Thurn, zu dessen Erbauung sie vielleicht vieles beygetragen haben, ihr Wappen mit der Jahrzahl 1163. zu sehen gewesen; (*l*) und eben so sahe man vor diesem das Imhofische Wappen an dem Hof-Thurn zu Laugingen, welche Stadt schon vor sehr langer Zeit von den Imhofen verlassen worden ist. (*m*)

Begräbnuße. Hauptsächlich aber wurden sie auch zu Bezeichnung der Begräbnuße in den Kirchen gebrauchet. Das Recht aber Begräbnuße in den Kirchen, oder wohl gar eigene Begräbnuß-Capellen zu haben, ist seit uralten Zeiten ein Vorrecht des Adels gewesen, und dienet mit zum Beweiß desselben. (*n*) Dieses Recht nun, haben auch die Burger von Augsburg allezeit gehabt, zumal in der zu der Dom-Kirche gehörigen sogenannten finstern Gräbd. In derselben sind sehr alte Grabsteine unter welchen sich auch Conrad Herwarts befindet, der ungefähr um die Helfte des 13. Jahrhunderts gestorben, und auf welchem noch das Herwartische Wappen

(*i*) Wilhelm Rems Chronik f. 52.
(*k*) Cl. Jägers Vertheydigung des Rhelingischen Geschlechts.
(*l*) Gen. Sulzerianam.
(*m*) Gen. Imhofianam.
(*n*) Riccius l. c. l. 33.

Wappen sehr deutlich zu erkennen ist. Doch gehöret dieses Exempel nicht hieher; indem dieser Herwart ein geistlicher und Dom-Herr zu Augsburg gewesen ist. Noch ältere Grabsteine findet man in den von Burgern gestifteten Klöstern und Capellen. Ohne Zweifel haben die Portner, welche A. 1070. St. Martins Kloster gestiftet, in demselben ihre Begräbnuße gehabt. (*o*) Die Ilsung, aus welchen Sigfried die St. Ottmars-Capelle gestiftet, hatten in derselben uralte Begräbnuße, welche aber nach der Zeit in die drey Königs-Capelle, die diesem Geschlecht noch zu stehet, gebracht worden. Darunter lautet die älteste Grabschrift A. D. MCCLIX obiit Hainricus. Des. Ilsung XIIII. Kl. Febr. (*p*) Die von Argon, oder die Heilig-Gräber, stifteten A. 1236. die heil. Grabs-Capelle. (*q*) Reinhart Ilsung stiftete die St. Leonhards-Capelle in der Juden-Gaße, und ohne Zweifel haben diese Geschlechte ihre Begräbnuße darinn gehabt. Unter Bischof Sigfried dem IV. stiftete Berchtold Bitschlin die allerheiligen Capell bey St. Ulrich, in welche er mit der Grabschrift begraben worden; der Bitschlin starb an diesem Tag, da der König vor Burgau lag. A. MCCCXXIV. welcher Stein noch daselbst zu finden. (*r*) A. 1329. stiftete Hans Langenmantel die St. Christophs-Capelle auf dem Fronhof, in welche er auch begraben worden. (*s*) In der von der Burgerschaft An. 1321. erbauten Kirche bey St. Anna ist An. 1362. Berchtold Bach begraben worden, dessen Grabstein mit dem Wappen auch noch darinn zu sehen. Und endlich hat A. 1367. Conrad Minner oder Vetter die heil. drey Königs-Capelle erbauen lassen, in welche er auch in gedachtem Jahr ist begraben worden. (*t*) Uberhaupt ist aus den in den Kirchen und Klöstern befindlichen alten Begräbnußen zu schliessen, daß die darinn begrabene, Wolthäter derselben gewesen seyen.

§. 15.

Siegel.

Auser diesem angeführten, wurden auch hauptsächlich die Wappen auf den Siglen gebrauchet. Das Recht zu siglen aber, war gleichfalls ein Vorrecht des Adels, daher das Wort sigelmäsig nicht geringes bedeutet. Allein, so alt auch der Gebrauch der Sigel ist, so wurden doch dieselbe anfänglich nur von denen Fürsten, Herren und Bischöffen, wie auch von Gemeinden d. i. Stiftern, Klöstern und Städten gebrauchet, doch waren in denselben keine Wappen zu finden, sondern die weltliche bedienten sich der Bildnußen geharnischter Reuter, die geistliche aber der Bilder von Heiligen, und s. w. Erst zu Anfang des 13. Sæc. ist bey den Fürsten der Gebrauch aufgekommen, sich der Wappen in den Siglen zu bedienen, (*u*) bey dem niedern Adel aber, oder bey den Militibus ist überhaupts der Gebrauch der Sigel noch neuer, und erst in gedachtem 13. Jahrhundert eingeführet worden. Vorher wurden die Urkunden, welche die Milites ausstellten,

(*o*) A. G. I. 66.
(*p*) Kham. Hierarch. Aug. IV. 391. Praschii Epith. Aug. I. 3. & 66.
(*q*) Gassar ad h. a. A. G. I. 70.
(*r*) Herwarts Erläuterung Augsburg Urkunden, ad a. 1325.
(*s*) C. D. n. 34.
(*t*) A. G. I. 112. Prasch. I. 8.
(*u*) du Fresne v. Sigillum.

ten, meistens von den Bischöffen oder Fürsten gesigelt. (x) Die Milites selbst aber unterschrieben nur ihren Namen mit dem Zeichen des Creutzes oder ihrer Hand-Zeichen, wovon bey andern gar viele Beyspiele zu finden, ja auch unter den Augsb. Documenten nicht selten sind, doch habe ich von Burgern noch keines auftreiben können. Nachdem nun die Milites sich des Rechtes zu siglen angemasset haben, so wurden die Sigel zu mehrerer Bekräftigung brieflicher Urkunden, so wie noch heut zu Tag gebrauchet. An Kaufbriefe hängten ihre Sigel, die Verkäuffer oder Verkäufferinnen, ingleichem die Bürgen, an Schenkungs-Briefe, die Wohlthäter, an Reverse, die versprechende, und eben dieser Gebrauch war auch bey den Burgern. Die Materie der burgerlichen, und aller alten Sigel ist Wachs, von gelber und in neuern Zeiten des fünfzehen Jahrhundert von grüner Farbe, doch finde ich daß A. 1378. Ulrich Ilsung schon mit rotem Wachs gesigelt hat. (y) Die Gestalt war rund, und manchmal dreyeckicht in derselben, das Wappen nebst der Umschrift des Namens, auch manchmalen des Standes. In den ältesten Sigeln findet man nur den Schild, und zwar von einer dreyeckichten Figur. Die älteste aber welche ich hier noch gefunden habe, sind die Sigel Conrad Portners, Heinrich Schongauers, und Conrad Hurlochers, vom Jahr 1295. von diesen sind zwey rund, das Schongauerl. aber ist von dreyeckichter Gestalt, und von diesen Gestalten findet man die meiste. (z) Von A. 1357. aber habe ich eines von Conrad Minner gefunden, in welchem die bloße Figur des Wappens, ohne das Schild in der runden Einfassung des Sigels zum ersehen. (a) Nachdem der hohe Adel angefangen, sich des Helms in in den Sigeln zu bedienen, so ist auch bald darauf eben dieses bey dem niedern Adel geschehen, und zugleich auch bey den Burgern üblich worden, und zwar anfangs nur der Helm ohne Schild. Unter diesen finde ich das Aelteste A. 1346. von Peter Portner, und dann A. 1376. von Hans Vögelin. (b) Gleichwie aber das Schild ein Zeichen des Adels war, so war der Helm ein Zeichen der ritterlichen Würde in den Sigillen. (c) Endlich hat man gar angefangen Schild und Helm zusammen zu setzen, und von dieser Art ist das Aelteste und schönste, welches mir noch zu Gesicht gekommen, das Sigel Hansen Langenmantels vom Sparren vom Jahr 1396. (d) Es haben aber nicht nur Personen männlichen Geschlechts, sondern auch Frauen, besonders Wittfrauen sich des Rechts zu siglen bedienet, Sie siegelten aber nicht mit dem angeheuratheten, sondern mit dem angebohrnen Wappen, oder mit beyden zugleich, von der erstern Art ist mir eines vorgekommen, von Agnes Nördlingerin vom Jahr 1381. in dessen Schild aber, sich nicht das Nördlingerische, sondern das Priolische Wappen befindet. (e) Von der andern Art aber habe ich von A. 1391. eines bemerket von Anna der Rotin, Josen des Rothens Wittwe, gesessen zu Hainhofen, in welchem die neben einander stehende Rothisch- und Portne-

rische

(x) Heineccius de Sigillis P. I. c. XV. §. 2.

(y) Kaufbrief über einen Zehenden zu Göggingen von Ulr. dem Ilsung an C. den Gwerich dd. S. Gertr. Tag.

(z) Sig. n 1. 2. 3.

(a) Kaufbrief über einen Hof zu Possenried, von Conr. von Holzheim an Bercht. den ältern Halbherrn. dd. h. vor Lichtmeß 1357.

(b) Sig. n. 4. 5. a. b.

(c) Rinck de Galea c. II. §. 5.

(d) Sig. n. 6.

(e) Sig. n. 7.

rische Wappen gar deutlich zu erkennen sind. Bey dem dabey hangendes Sigill ihrer Schwester Margareth, Conrad des Lechsbergers Wittib ist noch soviel zu erkennen, daß die Figur eines Engels zwey Schilde gehalten, welche aber zerbrochen sind. (*f*) Die Umschriften der Sigille hatten in den alten Zeiten das Zeichen des Creutzes, welches ohne Zweifel von der obangeführten alten Gewohnheit, seinen Ursprung genommen. (*g*) Nach diesem Zeichen kommt das S. welches Signum oder Sigillum bedeutet, wie dann auch manchmalen das ganze Wort ausgedrucket ist, und darauf findet sich der Name. In den ältesten Sigeln vom 13. und der Helfte des 14. Sæc. ist sowohl Wort als Buchstabe Lateinisch, und nach dem Vornamen wird das Wort dictus gefunden. Z. E. S. Petri dicti Portner, S. Agnes dicta Nœrdlingerin. In den neuern Zeiten findet man deutsche Worte und Buchstaben, das Zeichen des Creutzes wird ausgelassen, und die Umschrift gar oft in einem fliegenden Band um den Helm angetroffen. Manchmalen ist auch bey der Umschrift die Würde bemerket, wie in dem oben angeführten Sigel Conrad Hurlochers bey welchem die Umschrift heisset: Cunradi de Hurloch Burggra. in Augusta. Es ist noch dieses hierbey anzumerken, daß man nicht allezeit Wappen, sondern auch manchmal eine Art von Handzeichen, oder Monogrammatibus in den Siglen, findet, von welchen manchmalen die Wappen ihren Ursprung bekommen haben. Einen solchen hat ohne Zweifel das Langenmantlische, das alte Herwartische das alte Goßenbrotische mit dem T. von welchen ich aber keine Sigille gefunden habe. Eben so sind die Sigilla Hr. Bädrians, Sibot Swelhingers, und Joh. von Schönek, an einem Brief vom Jahr 1310. (*h*) Ferner ist anzunmerken, daß der hintere Theil der Sigille meistens erhaben, und mit zwey, auch drey Einschnitten versehen ist, welche von einigen Contrasigilla genennt werden. Sonst aber wird diese Benennung gebraucht, wann ein anderes Sigillum auf den Rücken gedrukt ist. Dergleichen ist Rüdiger Langenmantels, auf dem Sigillo der Stadt an einem Brief vom Jahr 1303. (*i*)

§. 16.

Diese Abhandlung von den Wappen der Burger, verleitet mich auf eine Ausschweifung vom Ursprung der Zunamen derselben, bey welchen einige dieses besonders finden wollen, daß sich die Burger nicht so häufig wie die Land-Edelleute des Wortes von bedienet haben, welches heut zu Tag, für ein fast untrügbares Kennzeichen des Adels gehalten wird. In Deutschland wurden anfangs die Leute nur durch einzele Namen unterschieden, und diese Gewohnheit war noch in dem eilften Jahrhundert. Darauf haben die Fürsten, und nach diesen die Grafen und Herren angefangen, sich nach ihren Fürstenthümern, Graf- und Herrschaften zu nennen, oder sie sind vielmehr von andern darnach genennet worden. Im 12. Sæc. in welchem eben auch die Wappen so gemein unter den Militibus worden sind, hat man auch angefangen, diese durch Beynamen zu unterscheiden, welche aber zu erst eben so wenig erblich waren, als die Wappen. Bey Namen.

den

(*f*) Sig. n. 8.
(*g*) Heinnec. l. c. I. VIII, 9.
(*h*) Sig. n. 9. 10. 11.
(*i*) A. G. l. 71.

den Militibus welche auf ihren Gütern saßen, war es die leichteste Art sie nachdenselben zu benennen, und die Besitzer von Rhelingen, Schongau, Hurlach, die von Rhelingen, von Schongau, von Hurlach zu heissen. Allein anders verhielte es sich mit denen, welche in Städten wohnten, zu deren Unterscheidung man mehrere Kunst vonnöthen hatte. Es zeiget sich aber, daß man die Beynamen hergenommen, von persönlichen Eigenschaften z. E. Lang, Hangenohr, Barth, Onsorg, Luithold, Karg: von besondern Kleidungs-Arten, Langenmantel, Breitschuh, von den Wappen, dergleichen oben von den redenden Wappen gedacht worden, dann ohne Zweifel sind die redende Wappen und die Zunamen der Personen, welche sie geführet haben, zu gleicher Zeit entstanden. Von den ersten Orten des Auffenthalts, Ravenspurger, Nördlinger ꝛc. von den Aemtern und Bedienungen, Amman, Hofmair, Portner; von besessenen Gütern, Rhelinger, Schongauer, Pfettner, Hurlocher; von den ersten alten Namen, Volkwein, Rappolt, Wolfart u. a. m. Diese Namen nun sind bald von dem Vater auf den Sohn, und die übrige Nachkommen gebracht worden, zumalen da auch die Wappen erblich worden sind. (*k*) In der Geschichte sind die älteste Namen von Burgern, die Namen der Portner und Welser. (*l*) In Urkunden aber kommt A. 1125. das erstemal (*m*) und An. 1235. zum andernmal der Name Lang vor, mit dem Zusaz civis Augustanus, (*n*) vor diesem aber finde keinen Namen eines Burgers, daß aber die Burger das Wörtlein von nicht vor ihre Namen gesetzet, kommt ohne Zweifel daher weil dieses Wort in den alten Zeiten nicht das geringste Zeichen eines freyen und militarischen Herkommens gewesen ist, und es vielmehr thöricht würde gewesen seyn, wann einer, der wegen seiner Größe Lang, oder einer, der wegen seines Amtes Portner genennet worden ist, sich hätte von Lang oder von Portner schreiben wollen. Zumalen da es auch unter dem Land Adel gar viele gegeben hat, welche sich nicht von ihren Gütern geschrieben, sondern einen gleichgültigen Namen geführet haben, wie Ilsung, Schrager ꝛc. daß aber diejenige Burger, welche vor Annehmung des Burger-Rechts auf dem Land gewohnet, und sich von ihren Gütern genennet haben, z. Ex. von Rhelingen, von Pfetten, von Schongau ꝛc. sich nach Annehmung des Burger-Rechts nicht mehr so, sondern nur Rhelinger, Pfettner, Schongauer ꝛc. geschrieben; davon wird wohl die Ursache seyn, weil sie sich nicht mehr darauf aufgehalten, oder dieselbe nicht mehr besessen, weil es der gemeine Mann für bequemer gehalten, und die andere Burger die vor ihnen vom Land in die Stadt gekommen, es auch so gehalten, und endlich, weil sie ganz natürlicher Weise in diesem Worte nicht das geringste Kennzeichen des Adels gefunden haben, welches man auch fast biß in die Mitte des vorigen Jahrhunderts nicht darinn gesuchet, auch in den meisten Adelsbriefen nicht einmal beygeleget hat. (*o*)

§. 17.

(*k*) Mabillon de re dipl. L. II. c. V. 2. seqq. v. Heumann. de re dipl. Imp. T. I. c. 1. §. 21. Oetters Versuch einer Gesch. der Burggr. zu Nürnb. III. Versuch. I. Hauptst. §. 15.

(*l*) A. G. I. 55.

(*m*) B. Hermanns Urkunde über einen von Bruno, Edlen von Eberstall zum Altar U. l. Frauen übergebenen Clerik 1125. it.

(*n*) C. D. h. 3.

(*o*) Burgermeister in Th. Jur. Eq. T. I. p. 170.

§. 17.

Ich komme von dieser Ausschweiffung wiederum auf die Rechte des Adels zurück, un- Hochstifter.
ter welchen eines der hauptsächlichsten ist, das Recht in die hohe Stifter aufgenommen zu werden. Von den ältesten Zeiten her ist es bey den Deutschen, nachdem unter ihnen die Christliche Religion eingeführt, und Bißthümer und Stifter errichtet worden, die Gewohnheit gewesen, in dieselbe freye Leute aufzunehmen, welche sich, um diese Ehre, als um Mittel zur Seeligkeit zu gelangen eyfrig beworben, und nachdem durch die Freylassung der Knechte auch der Stand der Freygelassenen, und durch diesen der Stand der gemeinen Burger entstanden, so haben doch die von den Freyen entstandene Milites ihr hergebrachtes Recht zu den Stiftern, gegen die gemeine Burger heftig vertheidiget, und nicht leicht einen in ihre Gesellschaft aufgenommen, der nicht seine Herkunft ex antiquo stemmate, & ex utroque parente nobili beweisen können, biß durch das Concilium Constantiense die Ahnen Probe eingeführet worden, wozu vor Alters nur vier nöthig gewesen, biß deren Anzahl bey einigen Stiftern auf 32. gestiegen ist. Dieses Rechts in die Hochstifter zu kommen, sind auch die Burger von Augsburg fähig gewesen. Es werden bey den Beschreibungen der Familien selbst, zumal aber bey der Geschichte des Welserischen Geschlechts, genug Beyspiele von Burgern vorkommen, welche Canonici auswärtiger Hochstifter gewesen, hier aber will ich nur derjenigen Burger gedenken, welche vor A. 1400. in das Dom-Capitul zu Augsburg aufgenommen worden sind. Von diesen ist der älteste, der mit Namen bekannt ist, Conrad Herwart. Er lebte A. 1251. und kommt in diesem Jahr in einer Urkunde unter den Dom-Herren als Zeuge vor, (*p*) liegt auch unter denselben im Creutzgang der Dom-Kirche begraben, welches dessen noch wohl erhaltener Grabstein zeiget. Es hat auch das Dom-Capitul der Herwartischen Familie ein Attestat gegeben, daß dieser Herwart, als einer von Adel, in dem Hochstift gewesen seye. (*q*) Diesem folget Hartman Langenmantel vom Sparren A. 1274. (*r*) auf diesen kommt A. 1277. Ludwig Dilinger oder von Dillingen. Den zwar Kham nicht anführt, der aber wohl in einer Urkunde dieses Jahrs unter den Dom-Herrn zu finden ist, und auch Archidiaconus majoris Ecclesiæ Augustens. gewesen seyn soll. (*s*) Burkard Bach war Canonicus A. 1321. Johannes Riederer, der zugleich Dom-Herr zu Regenspurg gewesen, A. 1371. (*t*) und endlich Johannes Rhelinger A. 1376. (*u*) Dem ungeachtet aber hat das Dom-Capitul, bey dem in dem 15. Sæc. entstandenen Verdruß, wegen Ausschliesung der Burgers-Söhne aus dem Hochstift, behauptet, daß schon A. 1200. ein Statutum deswegen gemacht, dasselbe aber An. 1290. wieder aufgehoben worden seye, welches man A. 1322. abermals erneuert und beschworen, da doch nach dem Zeugnuß des Dom-Capituls selbst, und nach dem Zeugnuß verschiedener Urkunden

(*p*) C. D. n. 5.
(*q*) Attest. Cap. Aug. dd. 18. Mart. 1647.
(*r*) Kham Hierarch. Aug. I. c. X. d. 2.
(*s*) B. Hartmanns Kaufbr. über die Münze an die Stadt dd. VI. Kal. Maii 1277. Manlichs Augsb. Stamm-Buch, in dem Geschl. Register der Dillinger. Ms.
(*t*) Kham. l. c.
(*u*) Das Rhelinger. Stamm- und Hochzeit-Buch. Ms.

kunden und Khams, unter dieser Zeit verschiedene Burgers-Söhne sich darinn befunden haben. Bey dieser Gelegenheit kan ich nicht umhin, auch der geistlichen Ritter-Orden zu gedenken, welche nur Personen von altem und bewährtem Adel erhalten, und darunter besonders des deutschen Ordens, unter welchem auch einige Burger zu finden sind. Daß dieser geistliche Ritter-Orden, bey Gelegenheit des von den Christen eroberten gelobten Landes entstanden, ist bekannt. Gleichwie sich nun bey den dahin angestellten Creutz-Zügen viele Burger von Augsburg, militarischen Herkommens, befunden, so ist nicht zu zweiflen, daß nicht auch verschiedene, gleich anfangs unter diesen oder andere dergleichen Orden gekommen, wie dann auch Anton Rem als Ritter des heil. Grabs und der heil. Catharina bekannt ist. Nachdem sich aber dieser Orden wieder in Deutschland gesetzet hat, so ist Julius Welser, den A. 1225. Kaiser Friderich II. zum Ritter geschlagen, A. 1243. von dem Land-Grafen zu Heßen, als Großmeistern des deutschen Ordens darein aufgenommen worden. Sein Ordens-Schild mit der Jahrzahl 1250. stehet noch in der St. Jacobs-Capelle zu Nürnberg und anderer Orten. (x) Diesem folgen zwey Exempel neuerer Zeiten von zweyen Burgern, die zwar nicht Geschlechter, aber doch militarischen Herkommens gewesen sind, und deren Familien vor A. 1368. unter die alte Burger gehöret haben, und A. 1538. unter die Geschlechter aufgenommen worden sind. Es sind aber dieselbe Georg Peutinger, der zu Anfang des 15. Sæc. Deutsch-Ordens Commenthur gewesen, (y) und der unglüklichen Vittel Bruder, der in gleichen Ehren A. 1477. in Oestreich gelebet hat. (z) Wie viele Burger zu den höchsten Ehren in Collegiat-Stiftern und Klöstern, zu den alten Zeiten auch gestiegen, wird sich bey Beschreibung der Familien mit mehrerem zeigen.

Ritter-Orden.

§. 18.

Schöppenbarkeit.

Es gehöret auch unter die hauptsächlichste Rechte der Militum das Recht der Schöppenbarkeit oder das Recht Schöpfen abzugeben, und mit den Comitibus Urtheil zu sprechen. Die Deutschen hatten nemlich von Alters her die Gewohnheit, zu Schöpfung und Sprechung der Urtheil, welches die Verrichtung der Grafen und Schöpfen gewesen ist, keine freygelassene, sondern nur freygebohrne und Milites zu nehmen, die von freyen und schöppenbahren Eltern hergekommen. Es konnte auch zu dieser Würde nicht allezeit ein Ministerialis gelangen, wohl aber die erbare Burger und die Milites, die auf dem Lande lebten. (a) Dieses Recht Urtheil zu sprechen haben ohne Zweifel die Burger von Augsburg allezeit auch gehabt, und eben dieses ist ihnen in dem oben angeführten Privilegio Kaiser Ludwigs des IV. bestättiget worden. Daß sie in Augsburg sowohl vor, als nach Erhaltung dieser Freyheit schöppenbar gewesen, daran wird wohl niemand zweiflen, eben so wenig aber ist auch zu läugnen daß sie in andern Städten und Gerichten zu Schöppen und Richtern genommen worden, und daher kommt es, daß sich manche Familien

(x) Arnold in vita M. Velseri p. 29.
(y) Lotteri Diss. de vita Conr. Peutingeri Tab. Gen. I.
(z) Vorbereitung des Raths gegen Georg Oestreicher.
(a) Riccius l. c. L. XXXV. 1.

Familien in so verschiedenen Reichs-Städten ausgebreitet haben, und so viele Augsburgische Geschlechter in denselben in Rath und Gericht erwählet worden sind, gleichwie auch hier in diesen alten Zeiten, wovon die Rede ist, manche Burger anderer Städte, und manche Land-Edelleute, welche schöppenbar waren, wann sie das Burger-Recht angenommen haben, darein erwählet worden sind, wie wir davon genug Exempel haben, an Sibot Münzmeister von Werd, der A. 1360. Burger und A. 1362. Stadt-Pfleger worden, an Otto Kraft von Ulm der A. 1303. Stadt-Pfleger gewesen, an Heinrich Schongauer, der A. 1245. und also fast in eben diesem Jahr, in welchem er Burger worden ist, zu gleicher Ehre gelanget ist, und an mehreren. Aus dieser Eigenschaft der Burger fliesset auch die Ehre, welche ihnen öfters wiederfahren, daß sie von der Stadt zu Schieds-Richtern erkießt, und von den Benachbarten, Bischof, Dom-Capitul oder Herzogen in Bayren dafür angenommen worden sind. Dergleichen Exempel findet man A. 1254. da in dem Haupt-Vergleich, welchen die Stadt mit Bischof Hartman errichtet, zu Schieds-Richtern, von dem Bischof, Ludwig, und Sifrid von Donnersperg, und von der Stadt Heinrich Schongauer, und Conrad Barth, beede Burger, zum Obmann aber Volkmar von Komenat, um die künftig zwischen beiden Theilen entstehende Strittigkeiten zu schlichten, ernennet und angenommen worden sind. (*b*) Eben so wurden A. 1269. Heinrich Schongauer, Ulrich Feud, Volkwein, Berchtold Velman, Luipold Schroter und Conrad Holl, neben sechs Dom-Herren und einem Obmann zu Arbitris zwischen gedachtem Bischof und der Stadt, gesezt und angenommen. (*c*) Als A. 1297. Bisch. Wolfart die von seinen Vorfahren mit der Stadt getroffene Vergleiche bestättiget, so waren die Tractatores concordiæ von Seiten der Stadt: Heinrich Schongauer, Meister Conrad von Schönek, Marquard von Laugingen, und Otto Hurlocher. (*d*) Bey Errichtung des Vertrags zwischen B. Wolfart, Herzog Ludwig in Bayren, Marggraf Heinrich von Burgau, und der Stadt waren die Tädinger von Seiten dieser, Heinrich der Schongauer, und Otto Hurlocher. (*e*) A. 1296. wurden zwischen Bischof Wolfart und der Stadt in ihren Strittigkeiten, von Seiten der Stadt zu Schieds-Richtern erwählet, Herr Sibot der Stolzhirsch, Hr. Heinrich der Schongauer, Herr Hartmann der Langenmantel, und Hr. Hermann der Holle. (*f*) Als A. 1308. das Dom-Capitul und die Stadt mit den Herzogen Rudolph und Ludwig in Bayren, eine Einigung schlossen, wurden, zu Beylegung der in der Zeit der Einigung vorfallenden Irrungen acht Mann ernennet, nemlich von Seiten jener, Hr. Conr. der Burggraf, Hr. Heinrich der Portner, Hr. Conr. der Ulenthaler, und Hr. Conr. der Minor. Von Seiten dieser aber der edle Mann Hr. Heinrich von Seevelt, und die Ersamen Manne, Hr. Herm. von Rohrbach, Herr Albrecht der Judenman, der Marschalk und Herr Berchtold von Ehrlingen (credo Rehlingen.) (*g*) Dieses Schieds-Richter-Amt aber gereichet denen

Schieds-Richter.

(*b*) C. D. n. 6.

(*c*) Vertrag zwischen B. Hartm. und der Stadt, wegen der Land-Vogtey dd. IX. Kal. Nov. 1269.

(*d*) B. Wolf. Bestättigung dd. VII. Id. Apr. 1297.

(*e*) C. D. n. 18.

(*f*) C. D. n. 20.

(*g*) C. D. n. 29.

Burgern zu besonderer Ehre, und dienet so wie alles andere, was bißher von ihren Vorzügen gemeldet worden ist, zu einer unverwerflichen Probe ihres militarischen Herkommens. (*b*)

§. 19.

Ministeriales.

Es ist oben schon von dem Recht geredet worden, welches die Burger gleichwie auch die Edelleute gehabt haben, sich in der Bischöffe oder anderer Fürsten und Herren Dienerschaft zu begeben, doch nur in so weit als Lehen damit verknüpft gewesen. Hier ist noch etwas von einigen Diensten zu gedenken, welche öfters von Burgern, bey den Bischoffen verwaltet worden sind, und zwar erstlich von dem Burggrafen. Diesen sezte der Bischof. Obwohlen nun in dem Stadtbuch verbotten ist, daß ein Burger sich um dieses Amt bewerben solle, (*i*) so findet man deren doch verschiedene. Es ist zu vermuthen daß das alte Geschlecht der Burggrafen, welches ehemals hier gewesen, das Burggrafen-Amt öfters verwaltet, und daher den Namen erhalten habe. (*k*) A. 1276. soll der Bischof Heinrich Schongauern zum Burggrafen gemacht haben, (*l*) welches gleichwohl noch von einigen in Zweifel gezogen wird. Dieses aber erhellet deutlich aus einem oben §. 15. angeführten Sigill, daß An. 1295. Conrad Hurlocher Burggraf gewesen ist. Vielleicht ist daraus zu schliessen, daß das Gesez, daß kein Burger Burggraf werden solle, welches in einem Zusaz im Stadt-Buch stehet, erst nach der Zeit gegeben worden. Gleichwie der Bischof einen Burggrafen bestellet, also sezte auch eben derselbe einen Münzer, der Münzer aber hatte seine Haußgenossen. Dieser aber ist eine Person gewesen, welche die Aufsicht über die Münze gehabt, und über die Haußgenossen eine Art einer Gerichtsbarkeit ausgeübet hat. Es sind zwar die Namen der Münzer und Haußgenossen der alten Zeiten ganz unbekannt, doch findet man schon Spuren von ihrem Amte A. 1070. da die zwölf Haußgenossen das Portal an der Dom-Kirche auf ihre Unkosten bauen lassen. (*m*) Das Recht und Maß Kaiser Friderichs des I. von A. 1156. meldet gleichfals davon, und dieses wird durch das Stadtbuch bestättiget. (*n*) Sowohl aus diesem als aus Gegeneinanderhaltung desselben, mit dem was bey andern Städten bemerket worden, ist zu erkennen, daß diese Münzer und Haußgenossen, von den besten Geschlechtern der Burger genommen worden, und ihr Amt als Lehen- oder Dienstleute, von denen, welche das Recht zu münzen gehabt haben, getragen haben. Der Haußgenossen aber waren zwölfe, welche Anzahl auch in andern Reichs-Städten angetroffen wird. (*o*) Hieher gehöret auch das Amt der Portner an dem alten oder Königs-Thor, welches an dem Königl. Hof, wo vor Alters die Land-Vögte wohnten, und auf dessen Plaz das Eggenbergerische jetzo Imhofische Hauß gebauet ist, gewesen, und welches Amt vor diesem das alte Geschlecht der Portner, das endlich in Besitz des Königs Hof gekommen zu seyn scheinet, verwaltet haben solte. Allein das Alterthum und der Mangel an Documenten

(*h*) Riccius l. c. L. XIX. 1. Scheidl. l. c. P. I. §. 16.
(*i*) ibid. f. 49.
(*k*) Hr. Herwarts Erläuterung, Augsb. Urkunden ad a. 1283. a.
(*l*) id. ad a. 1274. & Gassar ad a. 1276.
(*m*) A. G. I. 67.
(*n*) Stadt-Buch f. 2. seqq.
(*o*) Buderi differt. de Monetariis dictis Haußgenossen.

cumenten verbieten, von diesem Amte mehrers zu reden, doch machen Namen, Wappen und eine Urkunde von A. 1246. in welcher von denen de Porta, welches wahrscheinlicher Weise diese Portner sind, als Besitzern dieses Hofes vorkommt, es sehr wahrscheinlich. (*p*) Zu Staats-Bedienungen, zu welchen Wissenschaften und Geschiklichkeit in der Feder gehörte, wurden die Burger so selten als andere Milites gebrauchet. Sie waren Kriegsleute nnd bekümmerten sich wenig um die Gelehrsamkeit, welche ohne diß in den mittlern Zeiten auf sehr schwachen Füßen stunde, und bey gar wenigen Geistlichen gefunden wurde, welchen man deßwegen die Canzler-Würde, zu welcher Gelehrte erfordert wurden, allein anvertrauet. Allein auch von dieser Art mangelt es nicht an Exempeln von Burgern, welche dieser Würde vorgestanden. Dann es ist bekannt, daß Ulrich aus dem Geschlecht der Luitholdgen, genannt Hangenohr dieser Ehrenstelle bey Kaiser Ludwig dem IV. mit vielem Ruhme vorgestanden. (*q*) Bey eben diesem Kaiser war auch Ulrich Hofmeyr Schreiber. In neueren Zeiten aber werden mehr dergleichen Beyspiele gefunden, welche bey Beschreibung der Familien vorkommen werden. (*r*) Doch kann ich nicht umhin hier anzumerken, daß ungeachtet zu diesen Zeiten noch an keinen Flor der Wissenschaften zu gedenken ist, es doch auch unter den freyen Burgern, müsse einige gegeben haben, welche sich auf dieselbe beflissen, und sich es für eine Ehre müssen gehalten haben, einen Gradum darinn zu erlangen. Ich schliesse es daraus, weil einige unter denselben Magistri oder Meister genennet werden, welche Benennung damals allen Facultäten gemein, und so viel als heut zu Tag Doctor gewesen ist. So findet man Magister Albertus Physicus (das vielleicht so viel als der Geschlechts-Name Arzt seyn soll, von dem der Stamm-Vater ohne Zweifel ein Arzney-Gelehrter gewesen, welche Wissenschaft auch von Leuten ex genere Militari gelernet worden) Maister Cunrat von Schönecke, welcher An. 1282. im Rath gewesen. Maister Otto der Bache, (*s*) Magister Ritschardus. (*t*) Maister Salomon welcher A. 1292. von der Stadt dem Herzog in Bayren zum Bürgen gesetzet worden ist, und des Luitfrids Bruder genennet wird. Diese sind ohne Zweifel Magistri Juris gewesen, welches Studium damals in Deutschland schon ziemlich bekannt worden ist. Daß aber jemand gesucht habe, sich in Schriften hervor zu thun, läßt sich nicht behaupten. (*u*)

Graduierte.

§. 20.

Es ist bekannt, daß die Gegenwart der Militum und Ministerialium den wichtigen Handlungen ein besonderes Ansehen gegeben habe, und daß die Namen deren, die dabey gegenwärtig gewesen, den darüber ausgefertigten Briefen einverleibet worden seyen. Eben so hat man es auch mit den Burgern zu Augsburg gehalten, man findet daher fast

Zeugen.

 keine

(*p*) C. D. n. 4.

(*q*) Wenckeri Collecta, Arch. & Cancell. jura p. 362.

(*r*) C. D. n. 37.

(*s*) C. D. num. 4. Vergleich wegen der Schrand dd. 23. Nov.

(*t*) C. D. n. 18. Ulr. des Bachen Stiftung ½ Pfund Golds in die Zech zu St. Moriz dd. St. Math. Abend 1283.

(*u*) Steurb. a. 1307.

keine alte Urkunde, sie mag in offentlichen oder besondern Angelegenheiten ausgestellet seyn, bey welcher nicht, sowohl Land-Edelleute als Burger, als Zeugen vorkommen. Daher es auch im Stadtbuch heisset, wann einer der Stadt Brief begehrt, so sollen der Rathgeben zwey oder drey zu Zeugen daran stehen, neben andern Biderben Leuten. (*x*) Wann daher einer unter solchen Zeugen vorkommt, so ist richtig daraus zu schliessen, daß derselbe auch von den alten Burgern, und zwar nicht von den geringsten gewesen seye. Da dergleichen Exempel nun unzählich vorkommen, so will ich hier nur solche anführen, wo Edelleute und Burger mit unter einander stehen, weil daraus zugleich wahrzunehmen ist, daß in den alten Zeiten, die Land-Edelleute die Burger nicht geringer, als sich selbst geachtet haben. Bey Wernhers von Mendichingen Ubergab eines Hofs zur Custorey des Doms A. 1237. sind Zeugen: Hermannus Scholasticus, Heinricus Cellarius, Ulricus plebanus, Richardus Archi-Diaconus, Otto de Baldern Canonicus, Ulricus Magister coquine, Longus Lang, dictus civis Augustensis (*y*). Bey der Belehnung Otto Bogners, Burgers von Augsburg, mit einem Plaz beym alten Thor daselbst, vom Gottfried von Hohenloh, kommen folgende viele Zeugen vor: Comes Fridericus de Zolr, Comes Ludewicus de Spurenberg, Dominus Eberardus de Eberstain, Dominus Hainricus de Nifen, Dominus Ulricus de Gundolfingen, Dominus Craft de Bockesberg, Dominus Wolframus de Kruthain, Dominus Conradus Kroph, Dominus Waltherus pincerna de Cimpurch, Dominus Conradus pincerna de Klingenburch, Dominus Lupoldus Magister coquine de Rotenpurch, Dominus Hauuardus, Dominus Fridericus de Rindesmul, Dominus Siboto Tanhuser, Dominus Engelhardus Tapham, Dominus Hainricus Gula, Advocatus Augustensis, Dominus Ulricus de Zusemegge, Dominus Eberhardus de Richen, Dominus Berchtoldus de Bobingen, Dominus Albertus de Mendechingen, Dominus Oswaldus, Dominus Hainricus Notarius de Hohenloch. Magister Albertus Physicus & Cunradus filius suus, Conradus *Cervus*, (Stolzhirsch) Siboto *Cervus*, Liupoldus *Cervus*, Wernherus Cancellarius, Hainricus *Schongowen*, Conradus Barba, Ulricus filius suus, Hainricus de Wilham, Hainricus Notkopf, Berchtoldus *Valman*, Berchtoldus *Sparrarius*, (Langengenmantel vom △) Wernherus Bruwe, & Berchtoldus filius suus, Conradus *Sparrarius*, Herboldus Spehenmugge, Sifridus Surdus, Heinricus Wirrenhorner, Rudolfus Hirnlinus, Conradus Hirnlinus, Hainricus de Wizzenburch, Cunradus *Nagelin*, (Notnagel) Ulricus Hottinger, Eberhardus filius suus, Hainricus *Welser*, Albertus Zusmehuser, Hermannus Tuchelinus, Hainricus *Notisen*, Liupoldus *Schroter*, & alii quam plures. (*z*) Ob nun diese aber, die unter den Burgern stehen, auch Burger oder sonst Milites und Ministeriales gewesen, ist mir unbekannt. Da die von Wildenrode der Stadt versprochen, die Vestung Ottmarshausen nicht mehr zu bauen, welches A. 1284. geschehen, waren gegenwärtig: Her Heinrich Tegan (von Winchel, Her Heinrich von Duspurch, Her Gunrad von Phlaundorf, Her

(*x*) Stadt-Buch, f. 89.
(*y*) C. D. n. 3.
(*z*) C. D. n. 4.

Her Eglof von Baidelkirchen, Wernher der Suelman, Otte von Gruenhartshofen, Her Ulrich Fundan, Her Luipold der alte Schroter, Her Otte der Hurlocher, Her Chunrat der Eulenthaler, Her Marquart von Lauginge, Her Chunrat der Lange. (*a*) Als A. 1276. Seyfried und Heinrich Truchseßen von Donnersberg, einen Hof zu Artolfingen, an Syfriden von Algishaußen verkauft, waren dabey: Ulricus Custos, Marquart Scholasticus, Wolfardus de Rote, Wernherus de Seevelt, Hainricus dictus Kropf, Ulricus Mareschalkius, Hermannus de porta. Canonici Augustenses: Hildebrandus de Voheburg dictus Diezer, Rudigerus de Ehingen milites, Ebo, Hainricus, Siboto & Johannes *Schongauer*, Siboto *curialis cervus*, *Volckwinus*, Hainricus *Vogelinus* cives Augustenses. (*b*) Bey Verkauffung des Guts Pliensbach, von Ulrich von Zusamegg, an Hartmann den Langenmantel, A. 1284. sind die Zeugen: Her Rudolph von Hyrnheim, Dechant zu Augsburg, Her Degenhard von Hellenstein, Probst zu St. Morizen, Meister Crafft der Schulmeister, zu U. Fr. in Augsburg, Her Heinrich der Schongauer, vnd Her Berchtold der Bitschlin, die do der Stadt-Pfleger waren zu Augsburg, Her Otto von Eisenhofen, Her Conrad von Berge, Ulrich von Boxberg, Sibot vnd Johannes Schongauer, Sibot der Stolzhirsch, Otto der Hurlocher, Ulrich der Pfaffe von Pliensbach, Conrad von Tierheim, Ulrich von Reichen. (*c*) Bey der Cammerer von Wöllenburg Ubergab des Mayrhofs zu Täfertingen, an das Kloster Helmatshofen, A. 1322. sind die Zeugen: Her Hermann der Cammerer von Wöllenburg, Chor-Herr zu Augsburg, Herr Heinrich der Suelmann, Herr Heinrich der Marschalk von Bochsberg, Herr Johanns der Langenmantel, Ritter, Hainrich und Conrad die Portner, Cunrad der Veger. (*d*) Endlich da die von Pfersen das Dorf Pfersen an Conr. den Onsorg, A. 1330. verkauft, waren, gegenwärtig Bartel der Welser, vnd Herr Conr. der Herbort, die do Burgermeister waren zu Augsburg, Hr. Rudiger der Langenmantel, Herr Heinrich, Hr. Johann vnd Herr Conrad die Portner, Herr Conrad der Lang, Herr Hans der Herbort, Rudiger der jung Langenmantel, Peter der Minner, Johann der Schongauer Burger zu Augsburg, vnd Conrad der Huriger, Egilolf der Schrag, Leimlin der Schrag, Hainrich der Heyliggraber, Conrad von Ytenhaußen, vnd ander erbarn Lewt genug. (*e*) So viel wird auch hinreichend seyn, das Recht der Burger mit und unter andern Edelleuten, Zeugschaft zu leisten, zu beweisen.

§. 21.

Bey den Bischöffen und Fürsten war es sehr gewöhnlich, daß sie ihre Lehenleute und Diener, bey errichteten Verträgen zu Bürgen sezten, und daß diese die Bürgschaft übernommen. Was aber die Bürgschaft mit sich gebracht, und wie die Bürgen im Fall nicht geschehener Genugthuung sich in einem Gasthof stellen müssen, biß daß alles zur Richtigkeit

Bürgen.

(*a*) C. D. n. 14.
(*b*) S. Extr. Kaufbrief, XIV. Kal. Febr. 1276.
(*c*) S. Extr. Kaufbrief, dd. 1284.
(*d*) Ubergabs-Brief, dd. 1322. an St. Benedicten-Tag.
(*e*) C. D. n. 35.

Richtigkeit gekommen, ist bekannt genug. (*f*) Eben so hat die Stadt Augsburg ihre Burger bey errichteten Handlungen zu Bürgen gesetzet. Da A. 1292. B. Wolfart von A., Herzog Ludwig in Bayren, Marggraf Heinrich von Burgau, und die Stadt sich mit einander vertragen, so sezte, wie dieses auch von dem Bischof mit sechs seiner Dienstleute geschehen, die Stadt dem Herzog zu Bürgen, Hartmann den **Langenmantel**, Conrad den **Burggraven**, Johan den **Schongauer**, Luitfriden Maister Salomons Bruder, Sebastian, Heinrichen den **Langenmantel**, Chunrad **Reinboten**, und Chunraden den **Langenmantel**, welche gehalten waren, im Fall die Stadt dem Herzog ihr Versprechen nicht erfüllen würde, in der Vorstadt zu leisten, d. i. auf der Stadt Kosten, darinn so lange in einem Wirthshauße zu verbleiben, biß demselben ein Genüge geschehen. Hingegen sezte der Herzog der Stadt zu Bürgen, Eberhard von Greiffenberg, Conrad von Haldenberg, und Conrad den Stumpf, welche in der Stadt Augsburg leisten sollten. (*g*) Ein berühmtes Exempel einer solchen Bürgschaft findet man An. 1373. da die Stadt dem Kaiser Carl dem IV. eine grosse Schatzung von fl. 37000. versprechen, und deswegen Bürgen stellen müssen. Es waren aber diese Bürgen folgende reiche Burger: Heinrich Vögelin, Hans Herwart, Paul Pfettner, Hartmann Onsorg, Bartolme Riederer, Hans Goßenbrot, Ulrich Ilsung auf dem Stein, Johann Langenmantel, Johann Dachs, Conrad Bitschlin, Hans Vögelin, Ulrich Hofmeyr, Carl Gollenhofer, Peter Langenmgntel, Marquard Hangenohr, Peter Luitfrid, Hans Welser, Heinrich Herwart, Marquard Schrenk, Conrad Ravenspurger, Ulrich Bitschlin, Heinrich Fideler, Jos Glaner, Conrad Rhelinger, Herman Nördlinger, Hans Rembot, Heinrich Cranz, nebst etlichen der Stadt Söldnern, welche sich alle zu Kirchheim stellen und verbürgen müssen. (*h*) Diese Bürgschaften aber waren nicht nur in solchen wichtigen Angelegenheiten sehr gewöhnlich, sondern auch bey Kauf- und Verkauffung der Güter, von einem Edelmann oder Burger an den andern, davon ich auch einige Exempel anführen will. Da A. 1320. Hilliprant der Suelmann einen Hof zu Schwabmenchingen, an Friipolt Wolfhart Burger zu Augsburg verkauft, sezte er dem Käuffer, wegen dem was er ihm nach dem Kauffe zu leisten versprochen, zu Bürgen den Erbarn Ritter Hern Hainrich den Suelman seinen Bruder, Hainrichen von Auspurck, der zu Seyfridsperg gesessen ist, und Johansen von Fretenowe, vnd Egeloffen den Schragen, welches lauter Edelleute gewesen, die an einen Burger zu Augsburg verbürget worden sind. (*i*) Bey Verkauffung des Dorfs Pfersen A. 1330. sezten die Verkäuffer, Hermann und Prantchoch von Pfersen, dem Käuffer, Conrad dem Onsorgen, Burgern zu Augsburg folgende, meistens mächtige Edelleute zu Bürgen, nemlich, die erbarn vesten Ritter, Heren Hainrichen den alten von Gumpenberg, Heren Burcharten den jungen von Erlinbach, Heren Sifriden den Truchsazzen von Külenthal, Heren Hainrichen von Agenwanch, vnd Heren Johansen von Ehingen, die alle Ritter sint, vnd darzu Ulrichen von Gerna, Olsmann den Schragen, Sifriden

(*f*) Chron. Bened. Buran. II. 50. Stadtbuch f. 50. Scheidt. l. c. §. 19.

(*g*) C. D. n. 18.

(*h*) Des Raths Vorber. gegen G. Oefsreicher in Mpt. & A. G. I. 120.

(*i*) Kaufbr. dd. St. Cath. Abend 1329.

friden von Gerna, Conrad den Griezzhern, Gotfriden von Burtenbach, Grimolden von Pferse, ihren Bruder vnd Jacoben von Gabelbach. (*k*) Als A. 1374. die Bachen von Augsburg, den Flecken Zusmarshaußen an die Swelher von Wolfsberg verkauft, waren die Bürgen lauter Burger von Augsburg, nemlich Hainrich der elter Herwort, gesessen bey St. Martin, Johanns der Langenmantel, der Anna (Bachin, nemlich der Verkäufferinn) Bruder, Peter der Riederer ihr Schweher, Johanns der Gossenbrot, und Johanns der Räm, beid ihre Tochtermänner. (*l*) Hingegen bey folgenden sind sowohl Land-Edelleute als Burger unter einander Bürgen. Da An. 1285. Sibot der Schongauer eine Gülte von vier Pfund Geldes aus der Wertachbruk an Hartmann, Conrad und Heinrich die Langenmantel, und Marquard von Laugingen verkauft, so sezte er ihnen zu Bürgen, Her Ulrich den Chamerer von Wellenburch, Hainrich den Schongauer seinen Bruder, und Ulrich Fundan seinen geschwai. (*m*) Und eben so da Conrad von Holzheim, Berchtolden dem eltern Halphern, A. 1357. einen Hof zu Possenried, käuflich überlassen, verbürgten sich Her Conrad der Minner, Her Chunrad der Vetter von Werd Burger ze Auspurch, Hainrich der Burggraf von Dehingen, vnd Jos der Portner. (*n*) Gleichwie nun hieraus zu sehen ist, daß sich die Edelleute mit den Burgern zu Bürgen setzen lassen, so ist es auch ganz richtig, daß sie sich nichts daraus gemacht, ihre Sigel neben die Sigel der Burger zu setzen, indem es gewöhnlich war, daß die Bürgen die ausgestellte Briefe besiegelten, wie solches die zulezt angeführte Exempel augenscheinlich beweisen.

§. 22.

Nichts ist mehr übrig, als noch etwas von den Heurathen der alten Geschlechter zu gedenken. Heurathen. Da in den alten Zeiten in der That grosse Straffen darauf gesetzet worden sind, wann ein Freyer eine Leibeigene geheurathet hat, und da hingegen diejenige, welche ihre vier Ahnen aus militarischen Geschlechtern beweisen können, so grosse Vortheile hatten, daß sie Ritter und Schöppen abgeben, Lehen empfangen, in Hochstifter kommen können u. s. w. so wird niemand zweiflen, daß nicht die alte Burger auch sehr darauf gesehen, dergleichen Rechte nicht zu verlieren. Daß sie sich aber meistens an Burgers-Töchter verheurathet, ist ganz natürlich, weilen sie am leichtesten Gelegenheit gehabt haben, mit ihnen und ihren Eltern bekannt zu werden. Indessen haben die Land-Edelleute ihre Verwandschaft gar nicht ausgeschlagen, und sich gar vielfältig in Blutsfreund- und Schwägerschaft mit ihnen eingelassen. Die Zeiten sind für mich, da ich mit dergleichen Urkunden nicht versehen bin, zu entfernet, um die in den Genealogien der alten Geschlechter vorkommende Exempel mit tüchtigen Beweisen unterstützen zu können, an welchen es jedoch unter den Documenten dieser Familien nicht ermangelen

(*k*) C. D. n. 35.

(*l*) Extract. Kaufbriefs in einer Sammlung vieler extrahierter, meistens Dom-Capitulischer Documenten in Mpt. 1374.

(*m*) C. D. n. 15.

(*n*) Kaufbrief dd. Samstag vor Lichtmeß. 1357.

len wird. Doch ist genugsam erwiesen, daß Conrad Portners Mutter eine von Tettingen, Bernhards von Tettingen Chor-Herrn zu Augsburg Schwester gewesen, (o) daß Anna Minnerinn, Peters Tochter an einen von Welden verheurathet gewesen: (p) Daß die Portner, besonders Jos der Portner mit den Burggrafen von Ehingen sehr nahe verschwägert gewesen, (q) so wie die Volkwein mit den von Pappenheim. (r) So viel aber zeiget sich aus den Geschlechts-Registern, daß in dem 13. und 14. Sæc. die Welser z. E. mit denen von Wildek, von Eggenberg, von Wartensee, Speten, von Eberhartweiler, Wildbergern, von Blindheim, von Schernberg, von Schembach, von Richtenburg, von Moßau, von Scharfenberg, von Rotenegg und den Salmannen, die Herwart mit denen von Sansheim, von Rohrbach, von Berne und von Wahl, welche Ehen in dem Herwartischen Ehrenbuch aus dem Libro oblaiorum bey der Dom-Kirche richtig bewiesen sind, die Langenmantel vom △ aber mit denen von Rohrbach ꝛc. sich befreundet haben. So gewiß es aber ist, daß zu den Zeiten zumal des vierzehenden Jahrhunderts, auch Heurathsbriefe errichtet worden sind, so habe ich doch nicht mehr als zwey bekommen können, nemlich Heinrich des Leckers, Burgers zu Augsburg, mit Frau Juzen Seizen von Truißheim, sel. Wittiben, von An. 1331. (s) und Agnes der Hangenöhrin, mit Hainrich dem Hurnaus, von A. 1339. (t) aus welchen zu ersehen, daß die Pacta in Gegenwart der Stadt-Pfleger und anderer Raths-Herren gemacht worden sind.

§. 23.

Da nun aus allem, was bißhero von den Rechten, welche die alte Burger, aus welchen der Stand der Geschlechter entstanden, gehabt haben, gesaget worden ist, genugsam erhellet, daß dieselbe mit den Militibus Agrariis und Ministerialibus völlig einerley Rechte und Vorzüge genossen, so ist daraus leicht der Schluß zu machen, daß sie auch so wie diese, von den Ingenuis der alten Deutschen und Franken, ihren Ursprung gehabt haben, und dieses dienet also zum kräftigsten Beweiß, alles dessen, was gleich Anfangs von dem Ursprung des Geschlechter Standes, und der Geschlechter Familien behauptet worden ist. Gleichwie nun daraus ganz klar ist, daß die Geschlechter kein geringeres Herkommen, als der heut zu Tag so genannte niedere Adel haben, also ist auch unwidersprechlich, daß dieselbe in Ansehung ihres Herkommens nicht im geringsten schlechter zu achten sind. Wie sie sich aber bey diesen Rechten, und bey der Gleichheit mit dem Land-Adel, ungeachtet sie von der gemeinen Burgerschaft bey nahe von denselben wären verdrungen worden, dennoch zu erhalten gesucht haben, wie sie sich zu dem Ende in eine eingeschränkte Gesellschaft zu begeben, wie sie, da dieselbe meistens abgestorben, wiederum mit neuen Geschlechten vermehrt, wie sie endlich zur Verwaltung des ihnen genommenen Regiments wieder gekommen, und sich biß auf den heutigen Tag darinn erhalten

(o) Kaufbrief über die Portnerische Güter zu Pliensbach 1365.
(p) Achtbuch ad a. 1365.
(q) C. D. n. 46.
(r) ibid. ad a. 1362.
(s) Heurathsbrief, dd. den nächsten Tag nach Lichtmeß. 1331.
(t) Heurathsbrief, dd. an St. Urbans-Tag 1339.

erhalten haben; dieses ausführlich zu zeigen, und zugleich eine Geschichte aller bekannten, um Augsburg wohlverdienten Patriciats Familien zu liefern, ist die Absicht dieser Arbeit, und wird in folgendem mit mehrerem erläutert werden.

Die Zweyte Abtheilung.

Von der ältesten Geschichte der Geschlechter, biß auf das Jahr 1368.

§. 1.

Aelteste Geschichte der Geschlechter.

Es ist unmöglich den rechten Zeitpunkt zu bestimmen, mit welchem die Geschichte des Geschlechter Standes anzufangen ist. Dann was bißhero in den ersten §. §. der vorigen Abtheilung davon gemeldet worden ist, betrift sie, da sie als Milites Burgenses anzusehen, und der einige Stand gewesen sind, von welchem man etwas gewußt hat, weilen alle übrige Innwohner der Stadt, theils nur aus Leibeigenen, theils aus Freygelassenen bestanden hat. Wann aber eigentlich diese zu mehrerer Freyheit, und zum Burger-Recht gekommen sind, auch wann die Trennung der alten Burger, oder, wie sie auch genennt werden, der **Civium nobiliorum vel potiorum**, von der Gemeind, vorgegangen ist, dieses ist unbekannt. Uberhaupts kann man sich leicht vorstellen, daß noch gar keine rechte Trennung vorgegangen seyn müsse, sondern, daß zumal nach dem **Interregno** der ganze Unterschied, in den in voriger Abtheilung angeführten militarischen Rechten bestanden seye, und daß vermög des alten Herkommens, nicht leicht einer, welcher nicht im Besitz dieser Rechte gewesen ist, also auch keiner, der entweder selbst ein Freygelassner, oder dessen Eltern dergleichen gewesen, zum Regiment oder in den Rath genommen worden. Dann dieses war der herrlichste Vorzug der Burger, die eines militarischen Herkommens gewesen, daß sie allein, nicht nur den kleinen, sondern auch den grossen Rath besetzet, so daß, wenigstens in den ältesten Zeiten, das Stadt-Regiment völlig von ihnen abhängig gewesen ist. Daher hängt die Geschichte der Geschlechter mit der Regiments-Historie der Stadt Augsburg genau zusammen, und so weit als diese bekannt ist, so weit ist auch von jener etwas zu gedenken, obwohl vieles mehr auf Muthmaßungen als Gewißheiten beruhet.

§. 2.

Aelteste Regiments-Vögten

Ich übergehe die in diesem Stück völlig ungewisse Zeiten der Carolingen, in welchen die Burger höchstens als **Judices** und **Scabini** oder Ratzeburger, denen Land-

Verfassung von Augsburg.

Vögten mit Rath und That mögen beygestanden seyn. (*a*) Daß aber Otto der Große der Stadt die Freyheit ertheilet habe, sich einen Rath zu erwählen, davon ist die Wahrscheinlichkeit bereits gezeiget worden. Sie wird dadurch bestärket, weil bereits A. 1156. der Ministerialium Urbanorum gedacht wird, welche gewiß nichts anders als die Rathgeben gewesen sind. A. 1241. werden zu erst die Namen der Stadt-Pfleger und Burgermeister gefunden, davon die erstere Hamibrand Füllenbach, und Richart Onsorg gewesen. (*b*) Diese Stadt-Pfleger und Rathgeben aber, haben allem Ansehen nach ihr Consulat im Namen des Kaisers von dem Land-Vogt empfangen, und sind damit belehnet worden. Es ist dieses aus den Worten Kaiser Friderichs zu schliessen: In singulis civitatibus consules constituentur a nuncio nostro, qui sit in civitate vel in episcopatu, & investituram recipient, (*c*) in welchen zwar wohl eigentlich von Italiänischen Städten die Rede ist, doch ist auch daraus auf die Deutsche ein Schluß zu machen, zumalen, wenn man obangeführte Benennung der Ministerialium dazu nimmt, und betrachtet, daß noch von Conradino A. 1266. die Rathgeben Regis Consules genennet worden sind. (*d*) Es ist aber allerdings zu muthmaßen, daß allezeit die neue Raths-Herren von den alten gewählt, und sodann dem König oder seinem Gesandten, das ist, dem Land-Vogt zur Beleyhung vorgestellt worden sind. Diese Beleyhung und Vorstellung aber, hat in dem Interregno mit Conradino als dem lezten Vogt aus dem mächtigen Schwäbischen Hauße aufgehört; und in dem Stadtbuch, welches Kaiser Rudolph I. bestättiget, ist davon nicht das geringste mehr zu finden, sondern die Wahl der neuen Rathgeben wird darinn gänzlich den alten überlassen. Daß aber erst Conradinus der Stadt die Freyheit gegeben haben soll, sich selbst einen Rath zu setzen, ist nicht wohl zu vertheydigen. (*e*)

§. 3.

Nach dem Interregno.

In dem Stadt-Buch nun lauten die Worte also: Man sol auch wizzen, daz diesi Stat ze Auspurch, ze allen ziten einen gesworn Rat sol haben, von zwelf erbaren mannen, der besten vnd der wizzigsten die hie sin, der sol auch nicht minner sin, irenst danne mer nach guetem Rate, vnd sol der kainer ainem andern Rat gesworen haben, vnd sol auch niemands Amtman seyn. (*f*) Hieraus ist so viel zu ersehen, daß der Rath aus zwölf Personen bestanden habe, daß diese erbare Männer müssen gewesen seyn, das Wort erbar aber zeiget den Militar-Stand an, und endlich daß sie keine Ministeriales anderer Herren seyn dörfen, welche unter Amtman verstanden werden, hauptsächlich aber wurde auch erfordert, daß sie mit der Stadt heben und legen mußten. (*g*) Sonst ist aber in

(*a*) Lehmanns Speurische Chronik II. 22.

(*b*) Extr. Kaufbriefs über einen Hof zu Schwab-Menchingen, von Peter Niederers Kinder-Pfleger an Richart den Ilsung, dd. post assumpt. B. V. in welchem die Stadt-Pfleger und Rathgeben als Zeugen vorkommen.

(*c*) Constitutio Friderici de pace Constantiæ compos. verbis. Privilegia &c.

(*d*) Lehens Revers über die Land-Vogtey an Bischof Hartmann ausgestellt, dd. 1266. V. Non. Oct.

(*e*) Gassar ad a. 1355.

(*f*) C. D. n. 13.

(*g*) ib.

in dem ganzen Gesezbuch nicht das geringste von dem Vorzug der Geschlechter vor andern Burgern zu finden, als blos durch das Wort erbar. Die Raths-Herren wurden um Lichtmeß erwählet, und niemand durfte sich der Wahl widersetzen, doch konnte man sich mit Erlegung 10. Pfund an den Graben, (d. i. zu Bevestigung der Stadt) ledig machen. (*b*) Der Rath wurde alle Dienstag, und Samstag gehalten. Viere aber kamen alle Wochen an dem Montag und Freytag zusammen, und berathschlagten, was im Rath vorzutragen. Darunter sind ohne Zweifel beede Stadt-Pfleger gewesen, so daß diese vier gleichsam das Directorium genennt werden konnten. Wer aber ausblieb wurde um Geld gestraft. (*i*) Nach der Zeit nemlich A. 1340. ist die Zahl der zwölf Raths-Herren auf 24. vermehret worden, (*k*) doch scheint es, die zwölf ältere Raths-Herren haben die höchste Instanz ausgemacht, und seyen doch mit unter den vier und zwanzig begriffen gewesen. Uberhaupt scheint das Augsburgische Regiment folgende Instanzen gehabt zu haben: die Pfleger, die vierer, die vier und zwanziger und die zwölffer. Unter den vier und zwanzigern waren auch die Bau- und Steur-Meister, was aber der Hauptmeister gewesen, ist mir unbekannt. (*l*) Ferner erhellet aus alten Urkunden, in welchen die Raths-Herren als Zeugen genennet sind, daß gar wohl zwey und drey eines Namens und Geschlechts, auch Vater und Sohn, Schweher und Eidam, Brüder und Schwäger neben einander im Rath seyn können. Doch ist A. 1342. die Verordnung gemachet worden, daß nicht mehr zwey Brüder oder Vater und Sohn mit einander im kleinen Rath seyn mögen. (*m*) Was aber die gemeine Rathgeben für ihre Bemühungen gehabt, davon finde ich nichts, doch war das Rathschaz nehmen, d. i. sich bestechen lassen bey schwerer Straffe verbotten. Eine besondere Beschwerde hingegen, war es, daß wann die Stadt jemand verschicken wollte, wechselweiß die Rathgeben ihre Roß dazu herleyhen mußten. (*n*) Die Steurmeister aber bekamen zwey Pfund Pfenning und nicht mehr, und ihre Wahl geschah durch Kugeln oder Zettul. (*o*) Es waren ihrer drey, welche allezeit acht Tag vor Michaelis erwählt wurden. Sie hatten aber auch drey Socios de majori Consilio, das ist vom grossen Rath, welche nicht von Burgern waren. (*p*) Die zween Bau-Meister aber, wurden alle Jahr um St. Georgen erwählt. Sowohl diese als jene wechselten alle Jahr ab, und wer ein Jahr Steur- oder Bau-Meister gewesen, war in den nächsten drey Jahren von dieser Bürde frey. (*q*) Zu bewundern ist, daß in dem ganzen Stadtbuch gar nichts von dem Gerichte gedacht wird. An demselben saß der Vogt und der Burggraf, und in des erstern Namen wurden die Urthelsbriefe ausgefertiget. Die Richter aber scheinen Raths-Herrn gewesen zu seyn. Im Jahr 1295. waren Richter Herr Rembot der junge, Herr Friderich der Stolzhirsch, die do der Stadt Pfleger waren, Herr Sibot der Stolzhirsch, Herr Hartmann der Langenmantel, Herr Otte der Hurlocher, Herr Chunrad der Ulenthaler, Herr

(*h*) ib.
(*i*) ib.
(*k*) A. G. I. 98. Langenmantlische Regiments-Historie p. 7.
(*l*) C. D. n. 13.
(*m*) ib.
(*n*) ib.
(*o*) ib.
(*p*) cf. die alte Steur-Bücher.
(*q*) C. D. n. 13.

Hainrich von Füzzin, die an dem Gerichte waren. (r) Eben so wenig findet man von dem grossen Rath, welcher so wohl in dem Stadtbuch, als in den Documenten unter dem Wort Burger zu verstehen, wann es öfters heisset, die Burger haben gesezt ꝛc. Derselbe ist in den ältesten Zeiten blos mit alten Burgern, oder Geschlechtern besezt gewesen, nach der Hand aber und vielleicht schon um den Anfang des 14. Sæc. sind auch Leute von der Gemein darein genommen worden. (s) Ubrigens kommt zwar in den ältesten Briefen, besonders in dem oft angeführten von A. 1241. der Name Stadt-Pfleger vor, nach der Zeit aber biß A. 1290. wird der Name Magister Civium oder Burgermeister, den vornehmsten des Raths beygeleget. Von 1290. biß 1295. aber trift man nur von den Rathgeben, Burgern und der Gemeind an, und A. 1295. findet man in erst angeführten Gerichtsbrief zum erstenmal wider den Namen der Stadt-Pfleger. Der Rath hat auch An. 1303. verbotten, daß niemand trachten soll Burgermeister zu werden. (t) Ausser diesen vorgefallenen Veränderungen, scheinet es auch noch andere gegeben zu haben, die aber von keiner Wichtigkeit gewesen sind, wann anderst das Vorgeben gegründet ist, daß A. 1246. Heinrich Welser, A. 1264. Sifrid Welser, und A. 1276. Sibot Stolzhirsch, alleine Stadt-Pfleger gewesen seyn sollen. (u) Endlich war auch bey dem Regiment, der Stadtschreiber keine geringe Person. Er kommt oft bey Documenten unter den Zeugen vor. A. 1246. findet man einen **Wernherum Cancellarium**, unter denselben A. 1260. aber einen **Dominum Cancellarium.** A. 1281. aber findet man **Conradum Notarium Civitatis.** Das Stadtbuch gibt auch von ihm und seinen Verrichtungen einige Nachrichten.

§. 4.

Händel der Stolzhirschen.

Ungeachtet nun unter der Regierung der alten Burger, die Stadt in sehr grosses Aufnehmen gekommen ist, und durch die Handlung die von je her daselbst florieret hat, so wohl an Reichthum als an Größe und Anzahl der Bürgerschaft zugenommen hat, auch von Kaisern und Königen mit herrlichen Freyheiten begabet worden ist, durch welche sie von Tag zu Tag zu grösserm Ansehen und Gewalt gestiegen ist; so ist doch nicht zu leugnen, daß es auch unruhige Leute gegeben habe, die theils aus Neid und Mißgunst, theils aus Herschsucht, sich unterfangen haben, die Ruhe dieser Regiments-Form, und damit des gemeinen Wesens zu stören. Unter diese Störer der gemeinen Ruhe, gehören hauptsächlich die Stolzhirsche, welche zwar selbsten unter die **Cives nobiliores** gerechnet werden, jedoch aber aus eigennützigen Absichten gegen ihre Mitbürger Unruhen angefangen haben, und dieses geschahe im Jahr 1303. Das Haupt dieser Unternehmung war Sibot Stolzhirsch. Dieser unterstunde sich, da Conrad Lang, und Heinrich Priol Stadt-Pfleger waren, nach dem Burgermeister-Amt zu trachten, worauf vor einiger Zeit die Landes

(r) Des Vogts Syfrid von Phalheim Gerichtsbrief, daß Heinrich des Spulen Kinder an die von ihrem Vater verkaufte Häuser keinen Anspruch machen sollen. dd. 1295. an St. Dionysien-Tag.

(s) S. die alte Steur-Bücher.

(t) C. D. n. 24.

(u) Gaffar. ad h. a.

des-Verweisung gesetzet worden war. Gaßer hält zwar dafür es seye dieser Titul, weil er den Schein einer Tyranney gehabt, dem gemeinen Volk zu wieder gewesen, allein zu den Zeiten dieser Unruhe, scheinet es fast das Gegentheil zu seyn, indem ohne Zweifel unter dem Burgermeister das Haupt der Gemeinde verstanden wird, welche auch an dem Regiment Theil nehmen wollen. Dieses hat Sibot Stolzhirsch ohne Zweifel zu werden gesuchet, und sich dazu allerley Kunstgriffe bedienet, um sich sowohl unter der vornehmen als geringen Burgerschaft, einen Anhang zu machen. Es waren auf seiner Seite sein Sohn Sibot, Luipolt Stolzhirsch, Johannes und Sibot die Schongauer, Luipolt der Schroter, Conrad und Albrecht die Stolzhirschen. Von der Gemeinde aber ist nur bekannt einer, Namens Zwainkircher, der vielleicht darunter der vornehmste gewesen ist. Der Stolzhirsch verfälschte des Stadt-Pfleger Langens Insigel, richtete auch schon in der Stadt Unruhen an, und suchte die vornehmste Burger und Rathgeben auf mancherley Art zu kränken. Allein diese ruheten auch nicht. Sie luden den alten Stolzhirschen für den Land-Vogt Heinrich von Hattenberg, und für das Gericht, und sobald alles klar und deutlich war, so wurde kurzer Proceß gemacht; der alte Sibot und sein Sohn, nebst Luipolt dem Stolzhirschen, und Heinrich dem Zwainkircher, wurden der Stadt verwiesen; ihr Vermögen eingezogen auch eine gleiche Straffe gegen alle Anhänger und Freunde der Stolzhirschen erkannt. (*x*) Die obgenannte Schongauer, Schroter und Stolzhirsche aber mußten zu der Stadt Sicherheit einen **Revers** ausstellen, daß sie in der Stadt keinen Harnisch tragen, und keinen Mundmann halten wollten. (*y*) Der Kaiser Albrecht war auch über dieses Unternehmen der Stolzhirsche so erbittert, daß er denen von Augsburg erlaubte, sie wo sie sie bekommen zu behalten, biß sie ihnen genug gethan hätten. (*z*) Der folgende Vogt Graf Ulrich von Helffenstein, schafte auch des alten Sibots Haußfrau Richenza, welche gleiche üble Gesinnungen mit ihrem Manne gehabt haben mag, aus der Stadt, (*a*) und nicht einmal zu Friedberg wurde dieses Geschlecht gedultet, indem sich die Herzogin in Bayern, schriftlich gegen die Stadt entschuldiget, daß es wider ihr Wissen geschehen seye, wann sich der alte Stolzhirsch daselbst aufgehalten habe. (*b*)

§. 5.

Hierauf war es wiederum eine Zeitlang ruhig, die Burger erhielten auch A. 1316. von Kaiser Ludwig das vortrefliche Privilegium wegen der Schöppenbarkeit, welches schon in der ersten Abtheilung angeführet worden ist, (*c*) und A. 1340. ereignete sich die gleichfalls schon gemelte Veränderung im Rath, daß nemlich an statt zwölf, vier und zwanzig Raths-Herren ernennet worden. (*d*) Zwölf Jahr darauf aber ereignete sich abermalen eine kleine Unruhe, welche der Regierungs-Form drohete. Dann einige unruhige Köpfe

Priv. für die Burger von Kaiser Ludwig IV.

Jacobiten.

(*x*) C. D. n. 24.
(*y*) ib. n. 25.
(*z*) ib. n. 26.
(*a*) ib. n. 27.
(*b*) ib. n. 28. Des Raths Vorbereitung gegen G. Oestreichers Anklag.
(*c*) A. G. I.
(*d*) A. G. I. 97.

Köpfe aus der Gemeind kamen öfters in St. Jacobs-Capelle in der Vorstadt zusammen, und berathschlagten sich wegen der Veränderung des Regiments und der Einführung der Zünfte, daher sie auch Jacobiten oder Jacober genennt wurden. Es kam auch so weit, daß ein Ausschuß davon, an die beede Stadt-Pfleger Conrad Minner, und Conrad Vögelin gekommen, und begehret, daß der Rath die Zünftische Regierung, durch welche andere Städte in grosses Aufnehmen gekommen, gleichfalls einführen möchte, es wurde ihnen aber, als eine Sache, welche der Stadt Freyheiten und Herkommen zu wider ware, gänzlich abgeschlagen, und der Rath lies darauf zu seiner Sicherheit ein Erkänntnuß ergehen, worinn dergleichen geheime Zusammenkünfte bey Strafe einer zehen jährigen Landes-Verweisung verbotten worden sind. (e) Indessen sollen doch A. 1362. die Zünfte in eine Ordnung gebracht worden seyn, doch so, daß sie am Regiment nichts zu sagen gehabt hätten, worüber es aber am Beweiß durch briefliche Urkunden fehlet. (f) Alles dieses waren Vorspiele desjenigen, was A. 1368. zur Würklichkeit gekommen, da das Zünftische Regiment mit Gewalt eingeführet worden ist.

Die Dritte Abtheilung.

Von Errichtung der Geschlechter Gesellschaft, bey Gelegenheit der Einführung des Zünftischen Regiments A. 1368.

§. 1.

Einführung der Zünfte.

Es wäre viel zu weitläuftig, und sehr überflüßig, die ganze Geschichte von Abänderung des vorbeschriebenen Regiments, in welchem die alte Burger die meiste, wo nicht alle, Gewalt gehabt haben, hier einzurücken, da dieselbe in allen Augsburgischen Geschichts-Büchern meistens sehr umständlich beschrieben ist. Dann da ich hier nur auf dasjenige zu sehen habe, was eigentlich den Stand der Geschlechter betrift, so wird alles übrige hier unnöthig seyn, was damit keinen Zusammenhang hat. Die Veränderung ereignete sich A. 1368. da Heinrich Herwart und Conrad Bitschlin, Stadt-Pfleger waren. Die Zünfte, die aus Kauf- und Handwerks-Leuten bestunden, welche von freygelassenen Knechten meistens hergekommen, obwohlen auch manche in Armuth gerathene freygebohrne, die sich mit ihnen befreundet, und dadurch ihre vier Ahnen, die zum Genuß verschiedener militarischer Freyheiten nöthig waren, verlohren haben, sich mögen darunter befunden haben, erregten an dem Sonntag nach Galli Abend gedachten Jahrs einen Auflauf. Sie begehrten von dem Rath ihnen das Regiment abzutretten, und

(e) Raths-Erkänntnuß dd. St. Laur. Ab. 1358. Vorber. gegen Gerog Oestreicher.

(f) Cl. Jägers Chronik. ad a. 1362.

und dieser liesse sich auch, nach einigem vergeblich gemachten Wiederspruch dahin bewegen, da er wohl gesehen, daß wieder die Gewalt der Zünfte, oder der sehr zahlreichen gemeinen Burgerschaft, nichts auszurichten seyn würde. Mehr das Exempel anderer Städte, als gegründete Klagen, über die schlechte Verwaltung des Regiments hatte zu diesem Auflauf Gelegenheit gegeben, wie dann auch über die schlechte Haußhaltung keine Klage konnte geführet werden, indem der gemeine Schaz weit mehr baares Geld als Schulden hatte. (*a*) Es wollten zwar Anfangs die Zünfte den Geschlechtern zumuthen, sich durchgehends auch unter die Zünfte zu begeben, und ihrem guten Herkommen abzusagen. Diese aber stellten ihnen vor: daß sie und ihre Eltern nie in einer Zunft gewesen, folglich sie mit dem Zünftischen Wesen nichts verwandt seyen, auch mit keinem Handwerk ihrer Nahrung halber etwas zu thun gehabt hätten. Sie verhoften die Gemeinde werde in Ansehung ihres alten Herkommens, und weil sie sich meistens von ihren Renten und Gülten nähreten und behülfen, auch mit den Handwerkern nichts zu schaffen hätten, nicht weniger weil sie sich in Ubergebung und Bewilligung der Zünftlichen Regierung freundlich gehalten, sie bey ihrem alten Herkommen verbleiben lassen, und erbotten sich dem Vaterland, sonsten nach Möglichkeit zu dienen. Auf diese Vorstellungen haben auch die Zünfte beschlossen, sie nicht weiter zu zwingen, sondern vielmehr, weilen sie vorher das Regiment in Händen gehabt, und damit man nicht sagen könnte, die Stadt Augsburg werde blos durch den gemeinen Mann regiert, durch eine zünftliche Ordnung an den Rath zu erwählen, wie sie es von andern Städten gelernet hatten, wo die Zünftische Regierung eingeführet worden war. Derselben Anzahl wurde auf fünfzehen gesetzet, und verordnet, daß allezeit einer davon Burgermeister, neben dem von Zünften seyn sollte. (*b*)

§. 2.

Weil aber ein und andere, welche damals unter die alte Burger gerechnet wurden, sich entschlossen hatten, sich unter die Zünfte zu begeben, um durch Handlung und Kaufmannschaft sich besser ernähren zu können, oder vielleicht auch, um unter denselben, leichter als unter den Geschlechtern, zu grösserer Gewalt und Ansehen zu kommen, und weil auch manche, aus Verdruß über diese neue Anordnung Willens waren, ihr Burger-Recht gar aufzugeben, und die Stadt zu verlassen: so wurden, um zu erfahren, welche von den alten Burgern gesinnet wären, bey ihrem Herkommen und Sitten zu verbleiben, und nicht unter die Zünfte sich zu begeben, achtzehen Personen aus den Zünften verordnet, bey welchen sich alle die, welche Geschlechter seyn, und sich in keine Zunft begeben wollten, anzeigen und von ihnen aufgeschrieben werden sollten. Hierauf mußte in der ganzen Stadt von einem Waibel ausgerufen werden, daß alle die, die Geschlechter seyn, und in keine Zunft kommen wollen, sich morgens zu siben Horn auf das Dink-Hauß (Rath- Geschlechter Gesellschaft.

(*a*) Vorber. gegen Georg Oestreicher.
(*b*) Zunftbrief dd. Samstag vor St. Thomas Tag 1368. in der Langenmantl. Regim. Historie P. I.

(Rath-Hauß) verfügen, und vor den Verordneten des Raths als Geschlechter zu seyn anzeigen und sich beschreiben lassen sollen. Und dieses ist denn auch von einigen geschehen, besonders von denen, welche damals im Rath gewesen sind, biß auf die Remen und Dachsen, welche sich den Zünften haben einverleiben lassen. Es scheinet aber, es seye die Gesellschaft der Geschlechter lange Zeit in keine rechte Ordnung gekommen, und einige Zeit nur aus wenigen Familien bestanden, davon einige die Anzahl auf zwey und dreyßig, andere nur auf vier und zwanzig setzen, (*c*) andere aber, die Anzahl der Geschlechter auf 51. bestimmen. (*d*) Denen welche die Anzahl auf 24. und 51. setzen, ist von den Grimolt, Remen, Büttrich, Reicher, Lauginger, Villenbach, Drechsell, und Schrenken nichts bewußt, und ich kann auch nicht leugnen, daß mir niemand aus diesen Familien bekannt ist, der nach 1368. als Geschlechter im Rath gewesen wäre, es müßte dann Albrecht von Füllenbach ein Geschlechter gewesen seyn, der A. 1397. Baumeister war, wiewohl ich eher geneigt bin zu glauben, daß er unter den Zünften gewesen seye. Die Remen und Lauginger findet man auch unter den Zünften, von den übrigen aber ist mir gar nichts bewußt. Ohne Zweifel haben sich also damals nur 24. in die Gesellschaft begeben, oder es ist die Acht übrige wiederum eine Reue angekommen, so daß sie die Geschlechter verlassen, und ihren Stand unter den Zünften genommen haben, wie auch von einer nicht geringen Anzahl anderer geschehen ist, davon das Burgermeister Ehrenbuch allein 34. angibt, (*e*) obwohl gar leicht zu behaupten wäre, daß noch weit mehrere Burger die militarischen Herkommens gewesen sind, einen gleichen Entschluß gefaßt haben.

§. 3.

Schliesung der Gesellschaft.

Diese Burger nun, welche sich unter eine Gesellschaft begeben, sich von den Zünften abgesondert und Geschlechter genennet haben, und damals aus 24. Familien bestanden seyn mögen, hielten ihre Gesellschaften und Zechen, nach uralter Gewohnheit damals auf dem Rath-Hauße, und schlossen von denselben diejenige nicht aus, welche mit ihnen gleiches Herkommens gewesen sind, hernach aber sich unter die Zünfte begeben hatten, und welche größten theils ihre Anverwandten gewesen sind. Es ereignete sich aber dabey die Ungelegenheit, daß nicht nur diese Anverwandte der Geschlechter, sondern auch sonst allerley Leute aus den Zünften, welche nun auch zu dem Rath-Hauß gleiches Recht zu haben glaubten, sich in diese Gesellschaft einmischen wollten. Die Geschlechter suchten daher Gelegenheit, sich derselben zu entschlagen. Als demnach die Zunftmeister A. 1383. damit umgiengen, ihre Zünfte zu schliessen: so faßten die Geschlechter auch den Entschluß, mit ihrer Gesellschaft ein gleiches zu thun, und machten würklich die Verordnung: daß bey ihren Tänzen, Stechen, Zechen und Kurzweil, niemand sollte gelitten werden, er sey dann von Adel, oder von den alten Geschlechtern der Städte Straßburg, Nürnberg und Ulm, oder ein erbarer Mann hiesiger Burgerschaft, der den Geschlechtern nahe verwandt

(*c*) Burgermeister Ehren-Buch, und Langenm. Regim. Historie p. 37. Herwartisches Stamm-Buch.

(*d*) Gaffar. ad 1368. u. a.

(*e*) Langenmant. Regim. Historie p. 38.

verwandt seye. Und bey dieser Gelegenheit hat sich erst die Anzahl der Geschlechter auf 51. vermehret, welche diejenige sind, die man bey Gassarn und in den gedrukten Geschlechter Büchern findet. (f) Dabey aber ist auch zu bemerken, daß sich nicht allezeit ein ganzes Geschlecht, sondern oft nur einer und der andere davon, unter die Geschlechter oder unter die Zünfte begeben, wie mir dermalen dergleichen Exempel aus den Familien der Fideler, Fenden und Breyschuh beyfallen.

§. 4.

Gleichwie es nun offenbar ist, daß viele der alten Burger, die vor Einführung der Zünfte allein des gemeinen Wesens Geschäfte besorget, sich unter die Zünfte begeben haben: So ist es auch ganz richtig, daß viele aus Verdruß darüber, das Burger-Recht völlig aufgesagt, sich aus der Stadt, zumalen in das Bayrische gesetzet, und die Stadt feindlich angegriffen haben, dergleichen Exempel an Uz Pfettner, Jacob Büttrich und mehr andern vorhanden sind. Diejenige aber, welche das Zunft-Recht angenommen, haben sich meistens unter die Zünfte der Kaufleute, Cramer, Salzfertiger, auch der Weber und Mezger begeben. Es scheinet aber, daß diejenige welche sich dabey der gemeinen Hanthierungen enthalten, und sich nicht mit den gemeinen Burgern, sondern nur mit militarischen Geschlechtern befreundet, deswegen ihrem Adel, zumal auswärtig, so wenig Nachtheil zugezogen, daß sie vielmehr alle Vortheile desselben gleich den Geschlechtern genossen haben. Man siehet dieses an den Remen, Endorffern, Pfistern, Sulzern, Peutingern, Vitteln, Honolden u. a. die alle von militarischen Geschlechten herstammen, und sich unter die Zünfte begeben haben, dem ungeachtet aber, bey Turnieren gewesen sind, adeliche Güter besessen, Bedienungen an Höfen verwaltet, und sonst alle Vorrechte genossen haben, welche denen **ex genere militari** entsprossenen, zugestanden sind. Daher kommt es auch, daß nicht nur Geschlechter aus den Städten Nürnberg, Ulm, Frankfurt, die Imhof, Baumgartner und Ulstätt, die Roten, Neidhart, Stammler und Lieber, und die von Stetten ꝛc. sondern auch Edelleute vom Land, wie die Eggenberger. Die Erlinger, Engelschalk von Murnau, die Zeller von Kaltenberg und Epfach, die von Aislingen, die Wolfen von Wolfsthal, die von der Rosen, die Beuscher, die Becken von Beckenstein, (g) kein Bedenken getragen haben, sich darunter zu begeben, nachdem sie das Burger-Recht angenommen haben. Diesen zu gefallen, ist nach der Zeit der Stand der mehrern Gesellschaft errichtet worden, von welchem in folgendem ein mehreres vorkommen wird.

Viele Burger begeben sich unter die Zünfte.

§. 5.

Weilen unter denjenigen Familien, welche sich unter die Zünfte, oder aus der Stadt begeben haben, gar viele vorkommen, welche sich theils vor der Regiments Aenderung als alte Burger, theils nach derselben unter den Zünften, um das gemeine Wesen

(f) Vorbereitung des Raths gegen Georg Oestreicher. Herwartisches Ehren-Buch.

(g) Mannlichs, Augsburgisches Stamm-Buch, P. II.

sen sehr verdient gemacht, so habe ich mir vorgesezt, den angesehenen Familien, welche vor An. 1368. entweder ausgestorben sind, oder in diesem Jahr das Burger-Recht aufgesagt, oder sich unter die Zünfte begeben haben, die folgende Abtheilung zu widmen, mit Ausschluß derjenigen, welche A. 1538. wieder Geschlechter worden sind, nach diesem aber die ein und fünfzig Familien, welche sich A. 1383. in eine geschlossene Gesellschaft begeben haben, und von welchen noch dermalen sich fünf in Augsburg in bestem Ansehen befinden, zu beschreiben.

Die vierte Abtheilung.

Beschreibung etlicher bekannten Familien, welche vor Aenderung des Regiments, entweder abgestorben sind, oder bey dieser Gelegenheit die Stadt verlassen, oder sich unter die Zünfte begeben haben.

§. 1.

Von Füllenbach.

Wappen T. II. n. 1.

Von Füllenbach.

Das Geschlecht der von Villibach, welches sich also von einem unfern Augsburg gelegenen Schloße dieses Namens geschrieben hat, ist vor Alters in Schwaben sehr bekannt gewesen. Von eben diesem Geschlecht sind auch ohne Zweifel diejenige Füllenbacher oder von Füllenbach welche sich lange Zeit in Augsburg befunden haben. Von denselben war A. 1241. Hamibrand Füllenbach, der erste Stadt-Pfleger, der mit Namen bekannt ist, und zu gleicher Zeit war auch sein Bruder Wigo im Rath. (*a*) Im Jahr 1306. müssen verschiedene in Augsburg gelebet haben, doch scheint es auch, es haben bald darauf einige die Stadt verlassen, (*b*) A. 1309. lebten ein Albrecht von Villenbach, nebst seinen Söhnen Witgaw, Albrecht, Heinrich und Nicolaus, ob sie aber Burger gewesen, ist mir unbekannt. (*c*) Im Rath aber werden ausser den ersten keine mehr gefunden. (*d*) Bey der Regiments-Aenderung sollen sich die von Füllenbach, zwar anfänglich unter die Geschlechter gestellet, bald darauf aber, unter die Zünfte begeben haben. Von den Zünften war An. 1391. Albrecht von Füllenbach,

(*a*) Cl. Jägers Vertheid. des Rhelingerischen Geschlechts. Gassar-ad h. a.

(*b*) Steur-Buch h. a.

(*c*) Verzichtbr. Albrecht von Fullenbachs, auf das von seinem Sohn Witgaw, an St. Margar. Kloster verkaufte Gütlein, dd. St. Vites Abend 1309.

(*d*) Langenmantel. Reg. Hist. p. 38.

bach, im Rath und Hospital-Pfleger, und A. 1397. war er Bau-Meister. Er hatte in diesem Jahr das Unglück, nebst seinem Amts-Genossen Hans Alpershofer, wegen eines unglücklich geführten Baues seiner Aemter entsetzet zu werden. (*e*) Nach diesen finde ich, daß A. 1422. Ulrich von Füllenbach, Burger zu Augsburg, und Ursula von Freyberg, dessen Ehewürtin, den Gerichts-Zwang, Vogtey ꝛc. zu Zell an der Zusem, Haußen, Riedsend, Hettlingen, Weyhenberg, und die Mühle bey Schwangau an das Dom-Capitul verkaufet haben. (*f*) A. 1452. war Albrecht von Füllenbach, Dom-Herr zu Augsburg. Er und seine Brüder Georg und Wigo, verkauften eine Au bey Oberhaussen, an Andreas Frikinger. (*g*) Ob diese noch Burger gewesen, zweifle ich, indem ich viel mehr glaube, daß die Villenbacher in Augsburg schon eher ausgestorben sind, obwohlen noch A. 1445. Peter Füllenbach aus der Zunft der Schuster, im Rath gewesen ist, (*h*) an dessen Verwandschaft mit diesem Geschlecht ich aber gleichfals Zweifel trage. A. 1430. sollen auch einige dieses Geschlechts zu Ulm unter den Geschlechtern gewesen seyn. (*i*) Auf dem Lande aber, hat lange ein Geschlecht dieses Namens florieret. Von diesem waren A. 1350. Claus Albrecht und Conrad die Villenbacher, von Heginbach, der Stadt Feinde. Die Stadt zerstörte ihnen deswegen mit ihren Söldnern, und mit Hülfe anderer Städte A. 1351. ihr Schloß Villenbach, (*k*) und verbot A. 1361. den Burgern keine Gemeinschaft mit ihnen zu haben. (*l*) Sie brachte auch Herzog Ludwigen in Bayren gegen sie auf, der seinen Amtleuten befohlen, ihnen nachzustellen. (*m*) Bald darauf kamen sie in der Stadt Hände, sie wurden aber nachdem sie sich verpflichtet die Gefangenschaft nicht zu rächen wiederum losgelassen, und mit ihnen Friede geschlossen. (*n*). Noch A. 1429. hatten Hans und Wilhelm von Villenbach, einige Verdrieslichkeiten mit der Stadt, die aber von Herzog Johannes in Bayren beygeleget worden sind. (*o*) Von den übrigen Umständen dieses Geschlechts ist mir sonst nichts bekannt.

§. 2.

Ritschard oder Ulschard.

Wappen T. II. n. 2. ex Sig.

Der älteste, den ich von diesem Geschlecht finde, ist Heinrich Ritschehart, der A. 1297. Stadt-Pfleger gewesen ist. (*p*) A. 1305. war auch einer dieses Namens Stadt-Pfle- Ritschart.

(*e*) A. G. l. 136. Gaffar ad h. a.

(*f*) Extr. Kaufbrief in Dom-Capitul Collectan.

(*g*) Mannlichs Augsburgisches Stamm-Buch v. Villenbach.

(*h*) Raths-Protoc. ad a. 1445.

(*i*) Braun de Patr. p. 67.

(*k*) A. G. I. 104.

(*l*) Stadtbuch. Or. f. 119.

(*m*) C. D. n. 43.

(*n*) Revers de non vindic. carc. dd. Mittwoch nach St. Georgen-Tag. 1362.

(*o*) C. D. n. 56.

(*p*) Gaffar ad h. a.

ger. (q) A. 1317. aber trug Ulrich Ritschard diese Würde. (r) Hans Ritschard war A. 1313. Hospital-Pfleger, nebst Rudiger Langenmantel. Nach diesen finde ich keinen mehr, als Herrn Martin Ritschard, der A. 1361. Chor-Herr bey St. Moriz gewesen ist. (s) Nach der Regiments-Aenderung hat sich diese Familie aus der Stadt begeben. (t)

§. 3.

Von Füßen.

Wappen Tab. II. n. 3.

Von Füssen. Von diesem Geschlecht ist nichts zu bemerken, als daß A. 1295. Heinrich von Füßen am Gericht, (u) und A. 1299. im Rath gewesen. (x) Besonders aber, daß A. 1301. Herman von Füßen, die Stadt-Pfleger-Würde bekleidet. Einige wollen gar zweiflen, ob dieses ein Name eines besondern Geschlechts gewesen. (y) Daher ist auch das von Herr Langenmantel in der Reg. Historie angegebene Wappen sehr zweifelhaft.

§. 4.

Kraft.

Wappen Tab. II. n. 4.

Kraft. Obwohlen dieses Geschlecht seit mehr als einem Jahrhundert, unter den Ulmischen eines der berühmtesten gewesen, so ist es doch in Augsburg eines derjenigen, von welchen sehr wenig zu melden ist. Der Name Kraft oder Crafto wird zwar in sehr alten Documenten gefunden, und es hat nicht nur in Augsburg Dom-Herren dieses Namens gegeben, sondern es soll auch A. 1280. ein Crafto Abt zu Hirschau gewesen seyn. Man berichtet aber von dem Herkommen dieser Familie, daß sie vor Zeiten den Namen von Semita geführet, insgemein aber von Steeg genannt worden sey, in dem sie Besitzer des Flecken Scharrenhaußens und des dazu gehörigen Schloßes der Steeg genannt gewesen seyen. Als aber dieses Schloß und Dorf in Kriegs-Zeiten verwüstet worden, haben sie sich in die Stadt Ulm begeben. Den Namen Kraft sollen sie durch folgende Begebenheit erhalten haben. Ein Edelmann, dessen Wappen dem von Steegischen gleich gewesen, habe nicht leiden wollen, daß diese sich desselben bedienten, und daher dasselbe, wo er es gefunden beschimpfet und entehret haben. Die von Steeg haben sich darüber bey dem Kaiser

(q) Vergleich der Burgerschaft in den Vorstädten mit Conrad Lang, wegen der Viehweyde. dd. St. Jacob Abend 1305.
(r) Gaffar ad h. a.
(s) Leibgeding-Brief, vom Cap. zu St. Moriz über einen Garten, an Rüd. den Onforg. dd. St. Georgen Abend 1461.
(t) Gaffar ad h. a.
(u) Stadtger. Brief wegen der Stuhlischen Häuser dd. St. Dionysien-Tag 1295.
(x) Urkunden über Wernhers des Gollenhofres Stiftung eines Jahrt. im Spital dd. St. Marg. Tag. 1299.
(y) Rhemische Chronik.

ser beklagt, und den Ausspruch erhalten, daß die Sache durch einen Zweykampf ausgemacht werden solle. In diesem Gefecht habe der von Steeg sich immer mit den Worten hie Kraft, da Kraft ermuntert; und nachdem er seinen Gegner überwunden, den Namen Kraft auf seine Nachkommen gebracht. (z) Ausser dem ist ihnen auch der Name Scriba (Schreiber) von einem ehemahls getragenen Amt her, eigen gewesen. Ich finde schon A. 1239. einen Conradum de Ulma aulæ nostræ (nemlich Kaiser Conrads IV.) Notarium, (a) doch nach dem Zeugnuß der Genealogischen Urkunden, ist der älteste, der für den Stamm-Vater dieses Geschlechts angegeben wird, Dominicus. Er war Kaiser Albrechts des I. Canzler und Stifter des Prediger Klosters zu Ulm, in welchem er auch begraben liegt. (b) Sein sehr altes mit dem Kraftischen Wappen geziertes Epithaphium, hat die Aufschrift A. D. 1298. in die Epiphanie obiit, Dominus Crafto antiquus Scriba fundator noster. (c) Dieser Dominici Sohn Otto Kraft, war Burger zu Augsburg. Meiner Meynung nach ist er A. 1286. Stadt-Vogt, unter dem Namen Otto Diener von Ulm gewesen. Dieser Otto Diener, oder wie es ohne Zweifel im lateinischen heisset Minister, hat in gedachtem Jahr diese Würde aufgegeben, (d) und darauf ist A. 1306. ein Otto Kraft Stadt-Pfleger gewesen. (e) Er heisset auch in einer Urkunde von A. 1289. Otto auf dem Steeg, da hingegen ein anderer unter dem Namen Kraft von Ulm darinn vorkommt, der vielleicht sein Vater oder sein Bruder Hermann gewesen ist. (f) Er führte auch den Namen Otto der Schreiber von Ulm, von seinem Vater Craftone antiquo Scriba. Daß aber Otto der Schreiber von Ulm, und Otto Kraft völlig einerley seyen, beweiset nicht nur sehr deutlich ein Sigillum Ottonis Schreibers von Ulm, welches mit den andern Kraftischen Monumentis und Sigillis, zumal mit obangeführten Grab-Stein völlig überein kommt, (g) sondern auch ältere Documenta zeigen, daß schon vorher die vom Steeg unter diesem Namen bekannt gewesen, in dem in einer Urkunde von A. 1294. ein Otto Minister, in einer von A. 1292. Otto de Semita Minister in Ulma, A. 1287. aber ein Otte am Steege, Vogt zu Ulme (h) vorkommt. Es haben auch einige der Nachkommen des alten Schreibers, der A. 1298. gestorben, und seines Sohns Ottonis den Namen Schreiber beybehalten, wie dann auch eines Peter Krafts, des jungen Schreibers gedacht, und überhaupt angemerket wird, daß der Name Kraft erst zu Anfang des 14. Sæc. als ein Geschlechts Name gebrauchet worden, und zum Unterschied demselben noch verschiedene Beynamen beygeleget worden sind, wie dann unsers Ottonis Sohns Johannes Kraft, am Kornmarkt, und dessen Sohn Ludwig der Burgermei-

(z) Crusii Annal. Suev. II. p. 89. der deutschen Uebersetzung.

(a) Kaiser Conrad Privilegium welches er dem Kloster St. Damiani bey Ulm ertheilet, in Nov. 1239. in der Widerlegung der Oettingischen Deduct. contra Neresheim Doc. n. 73.

(b) Braun de Patr.

(c) Cruf. l. c.

(d) C. D. n. 16.

(e) Gassar ad h. a.

(f) Vertrag zwischen Kais. Rudolphs Leuten und Marggraf Heinr. von Burgau. dd. 1289.

(g) Sig. n. 12.

(h) S. Graf Ulrich von Helffenstein, Kaufbrief der Halden zu Bernaringen, an das Kloster Seflingen in der Widerlegung der Oettingischen Deo contra Neresheim. A. 1287.

meister in Ulm gewesen, und A. 1377. den ersten Grundstein am Münster geleget, Kraft an der Herdbrucken, Ottonis jüngerer Sohn aber gleiches Namens A. 1372. der Lange Kraft genennet worden ist. (*i*) Dieser Otto Kraft hatte Elisabetha Langenmantlin zur Ehe, und war der einige, der sich in Augsburg aufgehalten hat, dann seine Söhne Johannes und Otto, begaben sich wiederum nach Ulm, und von jenem stammet das ganze Geschlecht der Herrn Kraften her, welches sich theils in der Stadt Ulm viele Verdienste gemacht, theils auf dem Lande sich aufgehalten, und öfters durch Heurathen mit Augsburgischen Geschlechtern sich befreundet hat. In dem Regiment der Stadt Ulm sind sieben zu der höchsten Ehre der Raths Aeltern, und sechzehen zur Burgermeister-Würde gestiegen. Im geistlichen Stande finde ich Paulum Abt zu Elchingen A. 1498. Egidius war Deutsch-Ordens Herr, Catharina und Elisabetha war Aebtißin zu Seflingen, Catharina war Priorin zu Medlingen. Ulrich war A. 1668. Probst bey den Wengen. Ulrich war Canonicus zu Augsburg und Costanz, ein Vater der Armen 1486. Ein Johannes Kraft war Ritter, Jacob war An. 1473. Herzog Sigmunds von Oestreich Gesandter am Kaiserl. Hof, Frobinius war A. 1666. Weisenburgischer Lehen-Richter. Johann Conrad aber, Herzoglicher Würtenbergischer Ober-Rath und Hof-Gerichts Assessor. Leo Kraft hat A. 1325. die heil. Creuz-Kirche dotieren helfen. Luz am Kornmarkt und seine drey Brüder haben A. 1355. die heil. 3. Königs-Capelle erbauet. Heinrich hat An. 1398. das Dorf Machtelsheim dem Kloster Blaubeuren geschenkt. Ursula hat A. 1438. dem Ulmischen Stift zwey Güter zu Gettingen vermacht. Ulrich hat A. 1516. einen Fundum zum Behuf der studierenden Kraften errichtet. Um das Jahr 1370. ist ein Kraft in Gesellschaft der heil. Brigitta nach dem gelobten Land gereiset, und 3. Jahr in Tripolis gefangen gelegen. In Kriegs-Diensten haben sich gleichfalls viele hervor gethan. Besonders ist derjenige merkwürdig, der im Hußiten-Krieg A. 1436. aus eigenem Vermögen eine ziemliche Anzahl Raisiger angeworben, und dem K. Sigmund zu Hülf geschikt hat. Raymund, der erst A. 1729. gestorben, hat sich durch seine Gelehrsamkeit und Neigung gegen die Gelehrte einen Namen erworben, auch ausser der Kraftischen Familien Bibliothek, eine vortrefliche Sammlung von Büchern sich angeschaft. Durch die Söhne obgedachten Johannis, Ludwig und Peter, hat sich das Geschlecht in zwey Linien getheilt, welche beyde sich stets in Ulm aufgehalten haben. So viel mir bekannt ist, sind auch beyde Linien noch im Flor. (*k*) Die Güter welche sie besessen haben, und theils noch besitzen, waren Gammerschwang, Delmesingen, von welchem sie sich noch schreiben, Balzheim, Dischingen, Brandenburg, Amhofen, Biberzell, Herbishofen, Dietenheim, Au, Stöcklinsweiler, Weichen-Zell, Dördorf, Erningen, Arnek und Gettingen. (*l*) Ausser diesen aber, haben sie das besondere Recht den Todten-Gräber zu Ulm zu bestellen, auch hatten sie vor diesem daselbst den Zehen-

(*i*) Observ. de Jure advocat. Ulmens. in Senckenbergii Meditat. p. 384. Nachrichten von dem Prediger Kloster in Ulm, in den nuzlichen Arbeiten der Gel. im Reich IV. St. p. 346.

(*k*) Bucelinus Germ. Topo-Geo-Stemmato graphica. T. II. L. K.

(*l*) Braun l. c.

Zehenden, die Heerdbrucke und den Zoll dabey, wie auch in ihren drey Capellen, zu den drey Königen, zum heil. Blut, und zu St. Ursula einen Meß-Pfaffen zu bestellen. (*m*)

§. 5.

Appothecker.

Wappen T. II. n. 5.

In einer Urkunde vom Jahr 1283. wird Luitfrid der Appotheker gefunden, (*n*) und in einer andern vom Jahr 1304. findet man Luitfrid in der Appotheck. (*o*) Nach diesen kommt der einige merkwürdige aus diesem Geschlecht, nemlich Hans der Apentecker, der A. 1317. Stadt-Pfleger gewesen. (*p*) Sonst findet man auch den Namen Mayrschopf in der Apotheck, (*q*) auch wird der Name unter den Costanzischen Geschlechtern angetroffen. (*r*) Appothecker.

§. 6.

Klocker.

Wappen T. II. n. 6.

Conrad Campanator, (Klocker,) der älteste, den ich A. 1299. als Bürgen für einen neuen Burger, (*s*) von diesem Geschlechte finde, wird wohl eben derjenige seyn, welcher in den Jahren 1332. und 1337. Stadt-Pfleger gewesen. (*t*) Ausser diesem finde ich noch einen Ulrich Klocker 1328. (*u*) und einen Conrad A. 1342. und diese sind alle, welche mir aus dieser Familie bekannt worden sind. (*x*) Klocker.

§. 7.

Wolfarth.

Wappen T. II. n. 7.

Von diesem Geschlecht ist mir auch sehr wenig bekannt. Im Jahr 1329. hat der beschaiden Mann Friipolt der Wolfart, zu Augsburg von Hiliprand dem Suelmann, einen Wolfarth.

(*m*) Kurze Nachricht von der Kraftischen Familie in Mpto.

(*n*) C. D. n. 12.

(*o*) Vergleich der Burgerschaft in den Vorstädten mit Conr. Lang, wegen der Viehweyd dd. St. Jacobs-Abend 1304.

(*p*) Gassar. ad h. a.

(*q*) Die Rhemische, und Burk. Zenkische Chronick.

(*r*) Braun de Patr.

(*s*) Burgerbuch ad h. a.

(*t*) Gassar ad h. a. Kaufbrief von Adelh. Heinr. des Klauburgers Wittibin, an die Pfleger des von ihrem ersten Mann Heinrich dem Gailen gestifteten Seel Ger. dd. Freytag nach St. Joh. Tag zer Sonnen Wenden 1138.

(*u*) Kaufbr. Ulrich des Klockers und Ottilia seiner Würthin, an Barthol. den Welser dd. 1329. bey P. Möhner.

(*x*) Kaiser Ludwig, Anweisung der Reichs-Steur, an Conr. der Klocker ꝛc. dd. München, Mittwoch vor dem Sonwende Tag 1342.

nen von dem Bischof zu Augsburg, lehenbaren Hof zu Menchingen gekauft; (*y*) und A. 1342. ist Leupolt Wolfarth Stadt-Pfleger gewesen. (*z*) Es scheint es habe sich dieses Geschlecht nachgehends nach Memmingen gesetzet, woselbst ein Geschlecht dieses Namens und Wappens gewesen ist, aus welchem erst A. 1586. Marx Wolfarth, Euphemia Herwarthin geheurathet hat. (*a*) Doch gehet dasselbe mit seinem Stamm-Register nicht soweit zurück. (*b*)

§. 8.

Dachs.

Wappen T. II. n. 8.

Dachs. Unter den ersten bekannten Rathgeben zu Augsburg, vom Jahr 1242. wird auch Heinrich Dachs gefunden. (*c*) Nach diesem finde ich erst A. 1343. wiederum Conrad Dachs, und A. 1355. und 1365. Hans Dachs, welche beede in gedachten Jahren Stadt-Pfleger gewesen sind. (*d*) Dieser und sein Sohn gleiches Namens, waren auch noch A. 1368. im Rath, (*e*) und haben den ersten Zunftbrief besigelt. Nach der Veränderung des Regiments haben sie sich unter die Zunft der Kaufleute begeben, (*f*) unter welcher Zunft, und zugleich auch unter der mehrern Gesellschaft sie noch lange Zeit in Ansehen gelebet haben; daher war auch A. 1440. Johannes Dachs, Probst bey heil. Creutz, (*g*) und noch A. 1518. heurathete Heinrich Dachs, Felicitas, aus dem damals sehr reichen Geschlecht der Fugger vom Reh. (*h*) Da er aber ohne männliche Erben gestorben, so ist mit ihme dieses ansehnliche Geschlecht erloschen.

§. 9.

Münzmeister.

Wappen Tab. II. n. 9.

Münzmeister. Die Münzmeister sind ein Donawertisches Geschlecht, welches sich Monetarii geschrieben, und in alten Zeiten die vornehmste Würden des Regiments, und ohne Zweifel auch das Münzmeister-Amt bekleidet hat. Friderich der Münzmeister lebte daselbst, A. 1328.

(*y*) Kaufbr. dd. St. Cathar. Abend 1329.
(*z*) Gassar. ad h. a.
(*a*) Hochzeit-Buch, ad h. a. & Geneal. Herwart.
(*b*) Schorers. Probat. Geneal. der Memmingischen Geschlechter.
(*c*) Extr. Kaufbrief über einen Hof zu Schwab-Menchingen von Peter Rieder, Kinder-Pfleger an Richart Ilsung, auf dem Stein dd. post. all.
(*d*) Gassar. ad h. a. Extr. Kaufbr. über ein Gut vor Strävinger-Thor, von Herm. dem Ladmetinger, an Heinr. den Merbot dd. St. Mathis Abend 1343.
(*e*) Zunftbr. dd. St. Cath. Abend 1368.
(*f*) Rhemische Chronick.
(*g*) Stengel. Mantiss. c. L. n. 25.
(*h*) Hochzeit-Buch ad h. a.

A. 1328. Sibot war A. 1343. Ammann daselbst. (*i*) Im Jahr 1360. wurde Siboto Münzmeister de Werdea Burger zu Augsburg, und ist ohne Zweifel eben derjenige der A. 1362. (*k*) Stadt-Pfleger worden ist. (*l*) Sonst ist mir aus diesem Geschlecht in Augsburg niemand bekannt. Dann man findet zwar, daß A. 1396. ein Hans Münzmeister, Burgermeister von der Zunft der Kaufleute gewesen ist, (*m*) allein dieser hat ein ganz anderes Wappen geführet. In der Langenmantlischen Regiments-Historie wird zwar dem Stadt-Pfleger Sibot Münzmeister ein Wappen beygeleget, welche mit dem Wappen des Nürnbergischen Geschlechts der Haller, genannt Münzmeister, übereinkömmt, da ich aber, aller Bemühungen ohngeachtet keine Verwandtschaft mit diesen Hallern finden können, so habe ich dasjenige Wappen, welches ich an alten Donawertischen Urkunden in Siglen gefunden, vorziehen wollen.

§. 10.

Weißinger.

Wappen T. II. n. 10. vac.

Von diesem Geschlecht ist ganz und gar nichts zu melden, als daß A. 1299. Hein- Weißinrich der Weißinger, und Wizzinger, neben Bercht. Velman, Stadt-Pfleger gewesen. ger.
(*n*) Vielleicht ist Gerlach von Weißingen, der A. 1363. nebst andern Edelleuten, der Stadt Straßburg, von der Stadt Augsburg zu Hülfe geschikt worden, von diesem Geschlecht gewesen. (*o*)

§. 11.

Velman.

Wappen T. II. n. 11. vac.

Dieses Geschlecht hat sich gleichfalls nicht berühmt gemacht. Es ist mir aus dem- Velman.
selben als Geschlechter niemand bekannt als Berchtold, welcher wie erst gemeldet worden, A. 1299. Stadt-Pfleger gewesen. (*p*) Ohne Zweifel hat sich diese Familie unter die Zünfte begeben, dann A. 1443. war Hans Velman im Rath von Webern, (*q*) und A. 1494. war Lorenz Velman von Augsburg Probst bey St. Georgen. (*r*)

(*i*) Kaufbr. über das Einkommen aus verschiedenen Gütern, von Conr. dem Ammann, an Fr. Meze die Vierabendin, dd. St. Mangen-Tag 1328. it. über ein Aeckerlein, von Marq. von Höchstetten, an Eberh. den Mülich, dd. Freytag vor St. Matth. Tag 1343. Sig. n. 14.
(*k*) Burger-Buch, ad h. a.
(*l*) Gaffar. ad h. a.
(*m*) id. ad h. a.
(*n*) Urkund über Wernher, des Gollenhofers Stiftung eines ewigen Jahr-Tags im Hospital, dd. St. Marg. Tag. 1299.
(*o*) C. D. n. 14.
(*p*) supra §. 10.
(*q*) Raths-Zettul ad h. a.
(*r*) Guerlichs Chronik p. 245.

§. 12.

Schönecker.

Wappen T. II. n. 12. ex Sig.

Schönecker. Ohne Zweifel sind die Schönecker oder von Schoneck, welche sich zu Augsburg befunden haben, gleiches Herkommens mit dem Adelichen Geschlechte, welches sich in Bayren befunden hat, und auch in der Augsburgischen Geschichte öfters vorkommt. Johannes der Schönegger, war An. 1308. Stadt-Pfleger. (*s*) Ausser diesem aber, werden auch gefunden: Meister Conrat von Schöneck Anno 1281. (*t*) Nach ihme Gerung von Schöneck Chor-Herr zu St. Moriz, Anno 1303. und Anno 1361. Ulrich der Schöneck, als Dechant daselbst. (*u*) Zur Zeit der Regiments-Veränderung war noch Wernher der Schönecker im Rath, und hat den ersten Zunftbrief besigelt. (*x*) Er hat sich unter die Zünfte begeben, (*y*) von seinen Nachkommen aber sind zwar wohl noch An. 1404. einige mit Namen, von ihren Umständen aber ist nichts (*z*) zu finden. Aus was für Ursachen einige das Geschlecht der Klocker und Schonecker für eines halten, (*a*) kann ich nicht einsehen, auch die vorgegebene Gleichheit in den Wappen nicht finden.

§. 13.

Hotter.

Wappen T. II. n. 13.

Hotter. Ich finde diesen Namen bey keiner andern Gelegenheit in Augsburg, als bey einem Stiftungs-Brief eines ewigen Lichts bey St. Moriz, von Ulrich Mauck, welchen A. 1339. neben Conrad Stolzhirsch, Dieterich Hotter besigelt, und (*b*) bey der Unterschrift des ersten Zunft-Briefs, wo Martin Hotter, der lezte der Raths-Herrn ist, welche denselben besigelt haben. (*c*) Er soll sich anfangs unter die Zünfte begeben, seine Nachkommen aber sich auf das Land gesetzet haben. (*d*) Man sezt hinzu daß die Vöhlin von Frickenhaußen das Wappen der Hotter dem ihrigen beygesezt haben, weil Leonhart Vöhlin, die lezte dieses Geschlechts Margaretha Huotterin von Roggburg, An. 1400. zur Ehe gehabt hat. (*e*) Ubrigens findet man auch A. 1409. Hueter zu Memmingen, welche ohne Zweifel eben dieses Geschlechts gewesen sind. (*f*)

§. 14.

(*s*) Urkunde über die Einigung des Dom-Capituls und der Stadt, mit den Herzogen in Bayren. dd. Tags vor Pfingsten 1308.

(*t*) Vergleich wegen des Schrand-Baues, dd. St. Cl. Tag 1282. ingleichem dd. St. Urbans-Tag. 1303.

(*u*) Leibgedings-Brief vom Capitul zu St. Moriz, für Rüdiger Onsorg über einen Garten, dd. St. Georgen Abend 1361.

(*x*) Zunftbrief, dd. St. Cath. Abend 1368.

(*y*) Gassar. ad a. 1368.

(*z*) Steurb. ad a. 1404.

(*a*) Mannlich im Augsburgischen Stamm-Buch.

(*b*) Doc. dd. 1339.

(*c*) Zunftbrief, dd. St. Cath. Ab. 1368.

(*d*) Gassar. ad a. 1368. Mannlich l. c.

(*e*) Bucel. in Gen. Vochlin. T. II. l. V.

(*f*) Schorers Memmingische Chronick. p. 25.

§. 14.

Alpishofer.

Wappen Tab. II. n. 14.

Dieses Geschlecht soll sich in den alten Zeiten von Alpishofen geschrieben haben, und vom Land in die Stadt gezogen seyn. (*g*) Ich finde aber keine ältere als A. 1324. Conrad Alpershofer, und A. 1336. Marquard. (*h*) Diese Familie aber hat sich nach der Regiments-Aenderung unter die Zünfte begeben, daher war auch Hans Alpishofer, A. 1390. und 1395. Burgermeister von der Zunft der Kaufleute, (*i*) A. 1397. aber war er neben Albrecht von Füllenbach, Baumeister. Weil sie ohne Vorwissen des Raths einen Graben geführt, und dadurch vieler Burger-Gärten verderbet, so verfielen sie in eine schwere Verantwortung, und wurden beede des Raths und ihrer Aemter entsetzet. (*k*) Noch unglüklicher war Gilg Alpishofer, des vorigen Sohn. Dieser hatte aus Verdruß, vielleicht über seines Vaters Schicksal, sein Burger-Recht aufgegeben, und sich an einen mächtigen Edelman, Niclas Langeler, sonst Klinghammer genannt, gehänget, welcher der Stadt Feind war, und ihr gewaltig zusezte. Da nun A. 1457. der Rath wieder diese Feinde, den Stadt-Hauptmann Thomas Ehem, mit einigen Söldnern ausgeschikt, so bekamen dieselbe den Alpishofer zu Ravenspurg gefangen, und brachten ihn nach Augsburg. Ohngeachtet er nun daselbst mit vielen vornehmen Familien verwandt gewesen, so wurde er doch ohne Gnade mit dem Schwerd hingerichtet. Nach diesem sind nicht viel mehr von diesem Geschlecht zu finden. (*l*) Ohne Zweifel hat es die Stadt verlassen, indem A. 1487. Joas Alpershofer, Pfleger zu Steußberg bey Störzingen gewesen ist, (*m*) oder es ist in Abnahm gekommen, dann um gleiche Zeit finde ich einen dieses Namens im Rath von der Zunft der Bierpreuen. (*n*) Alpishofer.

§. 15.

Burggrafen.

Wappen T. II. n. 15.

Es scheinet, es habe vor Alters dieses Geschlecht das Bischöfliche Burggrafen-Amt erblich gehabt, und daher den Namen erhalten. (*o*) Es soll A. 1270. Kön. Conradin von Sicilien, nachdem er die Reichs-Vogtey über das Hochstift von dem Bischof, zu Lehen genommen, Friderich Burggraffen zu seinem Untervogt gemacht haben, welcher, nachdem König Conradin nach Italien gereiset, die Geistlichkeit sehr verfolget, wozu ihm auch der Rath Beystand geleistet haben soll. Nachdem sie aber die Reue darüber Burggrafen.

(*g*) Mannlichs Augspurgisches Stamm-Buch.
(*h*) Burger-Buch ad h. a.
(*i*) Burgermeister Ehren-Buch ad h. a.
(*k*) Augsp. Gesch. I. 136.
(*l*) ibid. 180.
(*m*) Mannlich l. c.
(*n*) Raths-Zettul ad a. 1487.
(*o*) Herwarts Erläuterung der Augsburgischen Urkund. ad a. 1283. a. cf. C. D. n. 11.

angekommen, sollen sie den Altar des heil. Gregorii in der Dom-Kirche gestiftet haben. (p) Als nach Conradini Tod, die Stadt und der Bischof mit den Herzogen in Bayren in einer Fehde gestanden, so haben sich einige Burger, und darunter auch Friderich und Johannes die Burggrafen, gegen die Stadt an die Herzoge in Bayren gehänget. Es wurden ihnen deswegen ihre Güter genommen, jedoch aber nach dem An. 1270. erfolgten Frieden, wieder zugestellt. (q) Dieser Johannes und Friderichs Sohn Ludwig lebten noch A. 1283. (r) Nach diesen findet man nichts mehr von diesem Geschlecht biß An. 1365. (s) in welchem Jahr D. Agneta relicta Andree Burggrafii, das Burger-Recht angenommen. Es ist aber eben so ungewiß, ob diese mit den vorigen verwandt gewesen, als es ungewiß ist, wohin diese Familie gekommen seye. Am wahrscheinlichsten ist es, daß sie noch vor der Aenderung des Regiments das Burger-Recht aufgegeben, sich auf das Land gesetzet haben, und eben dieses Geschlechts seyen, welches sich nach der Zeit Burggrafen von Glött, und Ogsburg geschrieben haben.

§. 16.

Suelman.

Wappen T. II. n. 16. vac.

Suelman. Von diesem Geschlecht, welches auch Suelman und Seelman geschrieben wird, und von welchem behauptet wird, daß es sich im Burger-Recht befunden (t), kommen verschiedene in alten Urkunden vor. Der bekannteste daraus ist Heinrich Suelman, der A. 1302. von Kaiser Albrecht, nebst andern Burgern von Augsburg zum Ritter geschlagen worden ist. (u) Er und sein Bruder Hiliprant besaßen Güter zu Schwab-Menchingen, welche sie A. 1329. an Friipolt Wolfart verkauft, (x) Heinrich Suelman, war An. 1340. Burggraf zu Augsburg. (y) Im Jahr 1361. wurde Heinrich Suelman, vielleicht eben dieser, von Bischof Marquard, mit einem Gut zu Malans belehnet. (z) Dieses ist alles, was mir von diesem Geschlecht bekannt ist.

(p) Pappus in der Widerlegung des Discours von Reichs-Vogteyen p. 116.

(q) C. D. n. 10.

(r) ib. n. 12.

(s) Burgerb. ad h. a.

(t) Gassar. ad a. 1368. Langenmantlische Regim. Historie p. 38. & alii.

(u) Gassar. ad h. a.

(x) Kaufbrief dd. St. Cath. Abend 1329.

(y) Burger-Buch ad h. a. Stiftung eines ewigen Lichts zu St. Moriz, von Conr. dem Alpershofer. dd. St. Franc. Tag.

(z) Lehenbrief dd. Mittwoch vor St. Georgen. 1361.

§. 17.

Reinbot.

Wappen T. II. n. 17.

Man findet An. 1326. einen Rembott dictus Gail de Dylingen, woraus man Reinbot.
schliessen könnte, daß dieses Geschlecht von Dillingen gewesen, (*a*) A. 1275. lebte Conrad Reinbott, er war im Rath, und wird in verschiedenen Documenten um diese Zeit gefunden. (*b*) Nach der Regiments-Aenderung hat sich diese Familie unter die Zunft der Kaufleute begeben, von welcher A. 1399. Hans Reinbot Burgermeister worden ist. (*c*) Nach ihm ist nichts mehr von diesem Geschlecht in Augsburg bekannt. Es hat sich ohne Zweifel, auch nach Laugingen oder Donauwerth gesetzet, woselbst vor A. 1400. ein Rembott von Wemdingen und (*d*) A. 1353. Margaretha Rembotin, Michael Imhofs Wittwe gelebet, Nicolaus Rembot aber, war zu eben dieser Zeit Pfarrer zu Schwenningen, und ein Oswald Rembot, war Burger zu Laugingen. (*e*)

§. 18.

Büttrich.

Wappen T. II. n. 18. A. B. C.

A. Wappen der Püttrich in München.
B. Wappen der Püttrich in Augsburg.
C. Wappen Hieron. und Jacob Püttrichs zu Steegen und Stoffen.

Dieses Bayrische adeliche Geschlecht, hat sich in den ältesten Zeiten zu Rain aufBüttrich.
gehalten, woher es sich unter Kaiser Ludwig, dem vierten, nach München, und von dort nach Augsburg begeben, als woselbst sich schon um das Jahr 1330. Büttrich, oder Pfüttrich aufgehalten haben. Der älteste mir bekannte aber ist Ludwig Büttrich, der An. 1347. gelebet. (*f*) Conrad, sein Sohn hat zur Zeit der Regiments-Aenderung in Augsburg gelebet, (*g*) und sich zwar anfänglich zu den Geschlechtern gehalten, hernach aber allem Ansehen nach, sich nach Reichertshaußen, welches ihm zugehöret hat, gesetzet. (*h*) Ihm folgte auch sein Sohn Jacob, welcher nicht nur das Burger-Recht aufgegeben, sondern auch die Stadt auf alle Weise zu befehden gesuchet. Er hatte so gar A. 1370. die

(*a*) Burger-Buch ad h. a.
(*b*) Raths-Verordnung, die Rechte des Salzhandels betref. dd. Dienstag nach St. Agnes 1275. ꝛc.
(*c*) Burgermeister Ehren-Buch.
(*d*) C. D. n. 53.
(*e*) Abtheilungs-Brief, zwischen Michael Imhofs Wittwe und Kindern, dd. Samstag nach †. Erfindung 1453.
(*f*) Wig. Hundii Bayr. Stamm-Buch, T. III. Mpt. C. B.
(*g*) Burger-Buch, ad a. 1366.
(*h*) Langenmantlische Regiments-Historie. p. 38.

die Verwegenheit sich heimlich in die Stadt zu schleichen, und zwey Burger, Namens Peter Conzelmann, und Tomas Rappolt, als sie die Wacht auf einem Thurn in der Stadt hatten, auf demselben gefangen zu nehmen, und aus der Stadt zu führen. Allein Peter Langenmantel, und Hans Groß, ergrieffen ihn noch in der Stadt, und nachdem er verwundet worden, nahmen sie ihn gefangen. Er kam aber durch Bestechung der Wächter heimlich los, und fieng darauf seine Feindseligkeiten von neuem an. (*i*) Er begab sich auch in Gesellschaft mit Kraft Wallern, und andern Bayrischen Edelleuten, welche der Stadt Feinde waren, und sezte ihr dergestalt zu, daß der Rath demjenigen, welcher ihn lebendig oder tod bringen würde, eine grosse Belohnung versprochen hat. (*k*) Ein anderer dieses Geschlechts, der ohne Zweifel des vorigen Sohn gewesen ist, und der auch den Namen Jacob geführet hat, machte der Stadt nicht weniger Verdrießlichkeiten. Es scheinet, er habe nach geschehener Aussöhnung mit der Stadt das Burger-Recht wieder angenommen, und sich unter die Zünfte begeben, daher auch unter dem Verzeichnüß der Familien aus der mehrern Gesellschaft, die Büttrich zu finden sind, und daher er auch von den Geschichtschreibern Burger genennt wird. Dieser hatte an Hartman Onsorg von Wellenburg, eine Forderung von fl. 400. und verklagte ihn darüber bey dem Rath. Weil aber dieser nicht nach seiner Meynung gesprochen, sezte er sich auf sein Gut Reichartshaußen, und begab sich in Herz. Johannis in Bayren Schuz. Der Onsorg würkte bey dem Land-Gericht einen Achtbrief aus, gegen ihn und alle die ihn Haußen und Hofen würden. (*l*) Darüber entstunden die Händel, welche bey Beschreibung des Geschlechts der Onsorgen weitläuftiger vorkommen werden, und welche sich im Jahr 1396. ereignet haben. (*m*) Um eben diese Zeit lebte Wilhelm Büttrich zu München, (*n*) wohin sich endlich das ganze Geschlecht wiederum gezogen hat. Übrigens hat dieses Geschlecht noch biß gegen Ende des 16. Sæc. in Bayren floriert. Sie haben viel schöne Güter am Wurmsee gehabt, besonders Stegen und Stoffen, ingleichem Bäsung', Fuesperg und Deutenhofen. Zu München haben sie das Nonnen-Kloster, das Büttrich Regel-Hauß genannt, gestiftet, und sind mit vielen vornehmen adelichen Familien, zumal auch den von Rechberg, und Gumpenberg verschwägert gewesen. Noch A. 1593. war Hieron. Püttrich, zu Stegen und Stoffen, Landrichter zu Berchtolsgaden.

§. 19.

(*i*) Gaffar. ad a. 1370. Chronick eines vornehmen Geschlechts, und Raths-Freunds in Mpt.

(*k*) Gaffar. ad a. 1375.

(*l*) C. D. n. 51.

(*m*) Chronick eines vornehmen Geschl. und Raths-Freunds. Gaffar. ad h. a.

(*n*) Praschii. Ep. Aug. I. 194.

§. 19.

Von Argon.

Wappen Tab. II. n. 19. A. B.

A. Das alte Wappen der Egen.
B. Wappen der von Argon.

Von Argon.

Das Geschlecht der Egen, oder von Argon ist das berühmteste von allen, welche sich unter die Zünfte begeben haben. Woher es eigentlich gekommen, ist mir unbekannt; zwar hat An. 889. Kaiser Ludwig das Kind, als er sich zu Regenspurg aufgehalten, einen, Namens Anno, mit einigen Gütern in pago Arragove in villa Augusta belehnet, (o) welchen man für einen Stamm-Vater dieses Geschlechts halten wollen. Allein ich finde daß A. 1302. Johannes von Argon das Burger-Recht angenommen. An. 1344. hat Albrecht von Argon das Burger-Recht erlangt, und um eben diese Zeit, hat Herman von Argon hier gelebet. (p) Wer nun eigentlich der rechte Stamm-Vater des Geschlechts gewesen, ist nicht wohl zu bestimmen. Es wird von diesem Geschlecht gerühmet, daß es A. 1336. die heil. Grabs-Capelle gestiftet habe, doch kommen damit nicht alle Nachrichten überein. (q) Gilgens von Argon Sohn Peter, hat nach einer in den alten Zeiten nicht ungewöhnlichen Weise den Namen Egen angenommen, (r) welchen seine Nachkommen zum Theil biß in das dritte Glied zum Theil noch länger geführet haben, doch kann ich auch nicht leugnen, daß der Name Egen, schon A. 1304. in Augsburg nicht unbekannt gewesen ist, indem damals daselbst Lorenz und Bartolme die Egen, deren Mutter eine vom Geschlecht der Dachsen gewesen ist, gelebet haben. (s) Vielleicht sind die alte Egen ein anderes Geschlecht gewesen, von welchem sich einer um einen von Argon so verdient gemacht, daß er sich entschlossen hat, aus Erkenntlichkeit dessen Namen anzunehmen. Peters Brüder haben den Namen von Argon bey behalten, sind aber ohne männliche Nachkommen gestorben. Dieser Peter Egen hat sich nach der Regiments-Veränderung unter die Zunft der Kaufleute begeben, und ist aus derselben in den Jahren 1373. 78. 83. und 91. Burgermeister gewesen. Ihm folgte sein Sohn Lorenz in eben dieser Würde in den Jahren 1401. 1404. 1409. 11. 13. und 15. (t) Dieser sehr reiche Mann stiftete A. 1410. die St. Antons Pfründ für zwölf arme Männer, nebst der Capelle, in welcher er und seine Nachkommen ihr Begräbnuß gehabt. (u) Auf seinem noch stehenden Grabstein heißt er Lorenz von Argon, den man nennet Egen. (x) Zur Ehe hatte er Dorothea Waldstromerin von Nürnberg, und hernach Margare-

(o) Hergott in Originib. Habspurgens. T. II. p. 56.
(p) Burger-Buch ad h. a.
(q) Stengel II. 42. 8.
(r) Mannlich. l. c.
(s) Steur-Buch ad a. 1306.
(t) Burgermeister Ehrenbuch.
(u) A. G. l. 240.
(x) Praschii Epitaph. Aug. I. 290.

Margaretha Dachsin von Augsburg. (*y*) Nach ihm kam abermals sein Sohn Peter Egen. Er stunde dem Burgermeister-Amt vor, in den Jahren 1437. 39. 42. 44. 47. und 50. (*z*) Dieser war ein besonders reicher Mann, der an Renten und liegenden Gütern, jährlich 2600. Gulden Einkommen gehabt, welches damals kaum bey manchem reichen Grafen zu finden gewesen. (*a*) Es gehörte ihm das Schloß Baumgarten, welches er zu einem Fideicommiß für seine männliche Erben, nebst den übrigen Lehen gemachet hat, (*b*) ingleichem auch der Bann von den Wein- und Bier-Wirthen, (*c*) nebst dem Burgfrieden. (*d*) Er hatte das Glück daß A. 1431. Kaiser Sigmund in seinem Hauß einkehrte, und ihm A. 1432. als er eben daselbst wohnte, ein Kind aus der Tauffe gehoben. (*e*) Im Jahr 1442. aber erwies ihm eben dieser Kaiser, die Gnade in seinem Hauße sich beherbergen zu lassen, und ihm nebst mehreren adelichen Freyheiten, und einem neuen Wappen die Erlaubnuß zu ertheilen, sich wie seine Vorfahren von Argon schreiben zu dörffen. (*f*) Seine Vetter aber haben biß an ihr Absterben, welches bald darauf erfolget ist, den Namen Egen beybehalten. Dieser Peter von Argon, verbesserte die von seinem Vater gestiftete St. Antons Pfründ, um ein ansehnliches im Jahr 1445. (*g*) Zwey Jahre darauf nemlich A. 1447. wurde er von den in Streit verwickelten Zürchern und Schweizern zum Schieds-Richter ernennet. (*h*) In eben diesem Jahr kaufte er für sich und seine drey Söhne Anton, Sigmund und Jacob, dem hiesigen Bischof und Cardinal Peter, die Münz und Wag auf Lebenslang ab, und verlegte die Münze in sein Hauß auf dem Wein-Markt; wo noch heut zu Tag die Bischöfliche Wag stehet. (*i*) Darüber aber verfiel er in eine gewaltige Verdrieslichkeit mit der Stadt, welche selbst lieber diesen Kauf gemacht hätte. Diese hatte im Jahr 1445. ihren Anfang. Dann da er mit dem Rath, besonders mit dem andern Burgermeister Heinrich Langenmantel, nicht wohl auskommen konnte, weil man ihm nicht in allem zu Willen war, er aber wegen seines Ansehens den Wiederspruch nicht wohl ertragen konnte, so gerieth er in diesem Jahr, nach einem, mit seinem Amts-Genoßen gehabten Wort-Wechsel in einen solchen Zorn, daß er sich in aller Eile nach Ulm begab, und von dort aus sein Burger-Recht schrifftlich aufsagte. Jedoch die Schwäbische Ritterschaft, und einige Zunft-Meister, söhnten ihn wieder mit dem Rath aus, mit den Bedingungen: daß ihm jederzeit frey stehen solle, sein Burger-Recht gegen Erlag dreyer Nachsteuren aufzugeben, in diesem Fall aber, seine in der Stadt habende liegende Güter doch zu behalten, auch nicht gezwungen zu werden, sich in eine Zunft zu begeben, oder ein Amt anzunehmen. (*k*) Dem ungeachtet aber nahm er noch in diesem Jahr das Burgermeister-Amt wieder

(*y*) C. D. n. 56 b.
(*z*) Burgermeister Ehren-Buch.
(*a*) Vorbereitung gegen Georg Oestreicher Or. f. 56.
(*b*) Stift über St. Ant. Pfründ.
(*c*) Stadtbuch Zus. f. penult.
(*d*) C. D. n. 57 58.
(*e*) Gassar ad h. a.
(*f*) id. ad h. a.
(*g*) Peter von Argons Stiftbrief über St. Antons Pfründ dd. 1445.
(*h*) Stumpfs Schweizer. Chronik. L. XIII. c. XIV. p. 692. b.
(*i*) A. B. I. 196. it. gegen Georg Oestr.
(*k*) Vergleich zwischen dem Rath und Peter von Argon, dd. Dienstag vor Antonien Tag. 1445.

wieder an. Er kam aber bald wieder auf die vorige Gedanken, und begab sich nach Ulm: man suchte abermals einen Vergleich zu machen, es wurde aber nichts daraus, vielmehr verklagte er die Stadt bey dem Land-Gericht zu Anspach, welche sich aber vermög ihrer Freyheiten nicht stellte, sondern an den Kaiser provocierte. Sie erhielte bey demselben nichts, sondern wurde an das Land-Gericht gewiesen, bey welchem der von Argon einen Acht-Brief gegen sie ausgewürket hatte. Er erlebte den Ausgang dieses Proceßes nicht, sondern wurde zu Wien, wie man glaubt, auf Anstalt der heimlichen Fehm-Richter erwürget gefunden, und sein Leichnam von seiner Wittwe die von Geschlecht eine Gwerlichen war, und von obgedachten Söhnen, nach Augsburg gebracht, und in St. Antoni Capelle begraben. (*l*) Indessen war die Stadt wegen ihres Verfahrens mit dem von Argon bey dem Kaiser nicht wenig in Ungnade verfallen, und müßte die Lossprechung durch eine ansehnliche Summe Geldes erkauffen, welche sie A. 1456. erhalten hat. (*m*) Bey dem Land-Gericht wurde die Sache dahin verglichen, daß die Stadt den Argonischen 10000. Gold-Gulden bezahlte, und dagegen alle Feindseeligkeiten aufgehoben wurden. (*n*) Diese drey Söhne des von Argon gaben alle das Burger-Recht auf. Jacob und Sigmund schlugen sich zu dem Herzog Ludwig in Bayren, mit welchem eben der Kaiser und die Städte in Krieg verwickelt gewesen sind. Anton der älteste Bruder, sezte sich anfangs nach Laugingen, nahm aber bald darauf das Burger-Recht zu Augsburg wieder an. Wegen dieses Vergehens der beeden jüngern Brüder schikte der Kaiser 1462. Commissarien nach Augsburg, welche die Argonische Güter sequestrierten, (*p*) worüber aber die Stadt noch manchen Verdruß von ihnen erleiden müssen. Sigmund, der überall herum geschwärmet, schliech sich A. 1471. in die Stadt, und in seines Bruders Antons Hauß. Daselbst übte er grosse Gewaltthätigkeiten aus, und würde selbst seinen Bruder umgebracht haben, wann man ihm nicht zu Hülfe gekommen wäre, und ihn in Arrest genommen hätte. Es war schon an dem, daß man ihn an dem Leben strafen wollte, es wurde ihm aber geschenkt, weil nicht nur die Herzoge in Bayren, und andere grosse Herren, sondern auch selbst sein beleydigter Bruder für ihn gebeten. (*q*) Daher wurde er auf freyen Fuß gestellt, ist aber bald darauf im größten Elend gestorben. Der dritte Bruder Jacob suchte gleichfalls der Stadt alle mögliche Feindseeligkeiten zu erweisen, daher wurde er schon A. 1466. nebst den mit ihm verbundenen Edelleuten, Burkart von Knöringen, und Hans von Reynach von Kaiser Friderich in die Acht erklärt. (*r*) Er nahm A. 1473. bey Zeidelbach Heinrich Langenmantel gefangen, nach dem er seinen Knecht umgebracht hatte, und führte ihn über das Böhmische Gebürge. (*s*) Er begieng auch noch andere Befehdungen gegen die Stadt, biß endlich dessen Strittigkeiten A. 1483. durch Vermittlung Herzog Georgens in Bayren, und des Raths zu Nürnberg verglichen worden sind. (*t*) Es scheint so gar, er seye darauf A. 1485. wider Burger worden, indem

(*l*) A. G. I. 172. Vorber. gegen Georg Oestreicher.
(*m*) C. D. n. 59.
(*n*) ib. n. 60.
(*o*) Antons von Argon, Vergleich wegen der Nachsteur. dd. Samstag vor Jubilate 1481.
(*p*) Gassar ad a. 1462.
(*q*) Gassar ad a. 1471.
(*r*) C. D. n. 61.
(*s*) Gassar. ad a. 1473.
(*t*) A. G. I. 223.

ich finde, daß in gedachtem Jahr, Samstag nach Martin, Jacob Winter von Pfaffenhofen, den man nennt Jacob von Argon, das Burger-Recht erkaufet habe. (*u*) Wie er aber zu dem erstern Namen gekommen, ist mir gänzlich unbekannt. Von diesen drey Brüdern, hat nur Anton männliche Erben hinterlassen. Sein Sohn Georg war in dem Schwäbischen Bund, (*x*) allein er kam um sein ganzes Vermögen, und starb A. 1532. im größten Elend, und mit ihm erlosch dieses mächtige und reiche Geschlecht gänzlich. (*y*) Ausser den obgedachten Gütern, gehörte Jacob von Argon das Schloß Wasserburg, weil er es aber den Räubern zum Auffenthalt eingeräumet, (*z*) (*a*) wurde dasselbe A. 1466. auf Befehl des Kaisers, bey welchem die Stadt darum gebeten, von dem Cardinal Peter von Augsburg zerstöret. (*b*) Georg von Argon besaß das Gut Höfingen. Es hatte auch dieses Geschlecht, vermög der Verordnung des Stifters die Verwaltung der St. Antons-Pfründ, nach dem aber Georg gestorben, wurde dieselbe von dem Rath an sich gezogen. (*c*)

§. 20.

Weßisbrunner.

Wappen T. II. n. 20. ex Sig.

Weßisbrunner. Von diesem Geschlecht wird durchgehends behauptet, daß es vor der Regiments-Aenderung unter die alte Burger gerechnet worden seye. (*d*) Ich finde zwar keinen dieses Namens bey dem Regiment, wohl aber, daß schon A. 1306. viele Weßisbrunner in Augsburg gelebet haben, von welchen jedoch nichts als der blose Name bekannt ist. (*e*) Nach der Regiments Veränderung hat sich das Geschlecht unter die Zünfte begeben, und gleich A. 1368. ist Hans Weßisbrunner der erste Burgermeister von der Zunft der Kaufleute worden. (*f*) Man weiß von ihm daß er sich durch Errichtung einer milden Stiftung um die Armuth verdient gemacht, welche aber schon vor vielen Jahren sich verlohren hat. Nach A. 1404. haben verschiedene dieses Namens sich in Augsburg befunden, (*g*) von welchen auch nur die Namen bekannt sind, wo sie aber alsdenn hingerathen, ist unbekannt.

§. 21.

Dendrich.

Wappen Tab. II. n. 21.

Dendrich. Dieses Geschlecht welches sich A. 1368. unter die Zünfte begeben, hat sich auch erst unter denselben bekannt gemacht. (*b*) Es befand sich unter der Zunft der Cramer. Im Jahr

(*u*) Burgerbuch ad a. 1485.
(*x*) Bunds-Briefe, de Ais 1512. und 1522.
(*y*) A. G. I. 209. & 331.
(*z*) C. D. n. 61.
(*a*) ibid. n. 63.
(*b*) ibid. n. 62.
(*c*) A. G. I. 331.
(*d*) Langenmantel. Regim. Historie p. 38. Rhemische Chronik.
(*e*) Burgermeister Ehren-Buch.
(*f*) Steurb. ad h. a.
(*g*) Steurb. ad h. a.
(*h*) Langenm. Regiments-Historie p. 38. Rhemische Chronik.

Jahr 1371. war Ulrich Dendrich der Stadt Kriegs-Obrister, (*i*) und zugleich aus der gedachten Zunft Burgermeister, welchem Amt er auch in den Jahren 1474. 79. 84. und 89. vorgestanden ist. (*k*) Im Jahr 1374. machte der Land-Vogt Graf Conrad von Ottingen, Hansen Dendrich zum Stadt-Vogt. (*l*) Georg Dendrich, war Burgermeister aus der Cramer-Zunft A. 1427. und 1429. und nach ihm kam noch aus eben dieser Zunft Ulrich Dendrich, 1457. und 1461. (*m*) Es hatte dieser leztere das betrübte Schicksal, daß er, weil er der Stadt viel Geld abgetragen unehrlich gemacht, und aus der Stadt geschaft wurde. Sein Sohn Ambrosius war A. 1504. Pfleger zu Anried, und dieses Geschlechts der lezte. (*n*)

§. 22.

Nordlinger.

Wappen Tab. II. n. 22.

Die bekannte Nordlingerische Familie soll sich in den alten Zeiten, von Nördlingen geschrieben haben. Sie ist schon A. 1306. in Augsburg gewesen, wo ich einen Hans Nördlinger nebst andern dieses Namens gefunden habe. (*o*) A. 1321. aber hat ein Conrad Nördlinger das Burger-Recht angenommen. (*p*) Seine Tochter hatte einen aus dem Geschlecht der Vittel zur Ehe, (*q*) Hans Nördlinger, der vielleicht ein Sohn eines der obgenannten gewesen, war an Agnes Priolin verheurathet. (*r*) Bey der Veränderung des Regiments hat sich dieses Geschlecht unter die Zünfte begeben. (*s*) Im Jahr 1371. wurde Hermann, ein Sohn Conrads zum Kriegs-Obristen in dem Krieg mit dem Herzogen in Bayren ernennet. (*t*) Das Jahr darauf wurde er Burgermeister von der Zunft der Kaufleute, (*u*) und in eben diesem 1372. Jahr erkaufte er das Dorf Lechhaussen von den Onsorgen. (*x*) Ihm folgte in der Würde des Burgermeister-Amts sein Sohn gleiches Namens, welcher dieselbe in den Jahren 1418. 21. 26. 28. 30. und 33. bekleidet. (*y*) Seine Söhne Ulrich und Hans die Nördlinger, haben die Herrschaft Wolfsberg in Bayren besessen. (*z*) Weil nun dieses Geschlecht in grossem Ansehen gestanden ist, und überdis sich in beständiger Verwandtschaft mit den Geschlechtern erhalten hat, so wurde demselben A. 1479. als die Geschlechter, deren Anzahl ziemlich klein worden, Willens gewesen, ihre Gesellschaft zu verstärken, die Ehre angebotten, darein zu tretten, welche sie aber, so wie die andere denen es anerbotten worden, bescheiden ab- Nordlinger.

(*i*) Gassar. ad h. a.
(*k*) Burgermeister Ehrenbuch.
(*l*) Land-Vogteybuch ad h. a. A. G. I. 122.
(*m*) Burgermeister Ehrenbuch. Clem. Jägers Chronick. ad h. a.
(*n*) Mannlich, Augsburgisches Stamm-Buch.
(*o*) Steurb. ad h. a.
(*p*) Mannlich im Augsburgischen Stamm-Buch.
(*q*) Burgerbuch ad a. 1321. & 1341.
(*r*) Sigillum an einem Kaufbr. über einen Hof zu Täfertingen, von Agnes, Hans des Nördlingers Wittwe, an Hans Alpershofer, dd. 1381. Freytag nach St. Martins-Tag.
(*s*) Langenmantlische Reg. Hist. p. 38.
(*t*) A. G. I. 118.
(*u*) Burgermeister Ehrenbuch.
(*x*) Mannlich l. c.
(*y*) Burgermeister Ehrenbuch.
(*z*) Mannlich l. c.

geschlagen haben. (*a*) Im Jahr 1521. haben noch Jacob und Anton die Nördlinger zu Augsburg gelebt. (*b*) Nach diesen aber ist mir niemand mehr von diesem Geschlecht bekannt worden.

§. 23.

Andere nicht viel bekannte Burger.

Dieses sind nun diejenige Geschlechter, welche sich vor Aenderung des Regiments, bey demselben, oder durch andere wichtige Handlungen bekannt gemachet haben, hernach aber entweder gar nicht mehr, oder unter den Zünften, oder unter dem Land-Adel gefunden werden. Es gibt ihrer aber noch viel mehrere, von welchen viele unten vorkommen werden, weil sie An. 1539. wiederum mit dem Geschlechter Stand beehret worden sind, nemlich die Remen, Schmucker, Sulzer, Pfister, Breyschuh, Arzt, Laugінger, Meiting, Vittel, Peutinger und Hunold. Es gibt noch andere, von welchen von den Geschichtsschreibern blos die Namen genennet werden. Hieher gehören die Grimolt, Reicher und Drechsler, welche sich sogar anfangs zu den Geschlechtern gehalten, und erst nachgehends unter die Zünfte begeben haben sollen. Ferner gehören hieher die Rößler, Greiduscher, Hörner, Barthen, Grundler, Notnagel, Bambrecht, Ploßen, Wieland, Rechstab, Wittolf, Transmair, Eringer, Zottmann, Winter, Meuchinger, Vollramer, von welchen Familien sich einige im Zünftischen Regiment gezeiget haben, auch die meiste in der mehrern Gesellschaft gewesen sind. (*c*) Einige gedenken auch der Cramer am Gäßle, der Schmidschüzen und der Bächtle, (*d*) ingleichem der von Au, von Weyler, von Agawang, von Eißenhofen, der Barthen, der Schrenken, der Schreiber und anderer, (*e*) von welchem mir jedoch nichts besonders bekannt ist. Indessen will ich die Namen der unberühmten Geschlechter beyfügen, welche ich unter andern Geschlechtern in alten Urkunden gefunden habe. Im Jahr 1251. (*f*) findet sich Otto Bogenarius, Cunradus Barba & Ulricus filius suus, Hainricus de Wilhaim, Hainricus Notkoff. Wernherus Bruwe & Berchtoldus filius suus, Herboldus Spehenmugge, Sifridus Surdus, Hainricus Wirrenhorner, Rudolfus Hirnlinus, Conradus Hirnlinus, Hainricus Hirnlinus, Hainricus de Wintzenburg, Cunradus Nagelin, Ulricus Hottinger, Eberhardus filius suus, Albertus Zusmehuser, Hermannus Tuchelinus, Hainricus Notisen. Daß aber alle diese Burger oder Geschlechter gewesen, ist sehr wahrscheinlich, weil vor, nach und unter denselben andere von sehr bekannten Familien zu finden sind. Bey dem lezeten Geschlecht kan ich nicht umhin anzuführen, daß noch mehrere aus demselben bekannt sind. Es lebten nemlich A. 1263. Hiltebraud, Rudolf und Luipold Noteisen und ihre Schwestern, Adelheid, Agnes, Hildegund und Diemund. Diesen und seiner Brüder Töchtern, Agnes, Adelheid, Diemund und Elisabeth, hat Luipold Noteisen Sacerdos, sein Haus bey St. Martin, durch ein Testament mit diesem Beding vermacht: (*g*) daß sie in pace & unione religionis das

(*a*) A. G. I. 220.
(*b*) Raths-Protocoll ad h. a.
(*c*) Langenmantlische Regiments Historie p. 38.
(*d*) Rhemische Chronick.
(*e*) A. G. I. 116.
(*f*) C. D. n. 4.
(*g*) C. D. n. 77.

das Hauß in solidum besitzen sollen. Diese haben hernach noch mehrere Consortes zu sich genommen, und daraus ist das Beginen Kloster bey St. Martin entstanden. (*b*) In eben diesem Jahr (*i*) kommt unter den Civibus Augustensibus vor, Conradus Barba, Hainricus de Wilhaim, Hainricus de Wizenhorn, Hartmannus Nothöf, Hainricus Moringensis, welcher jedoch Zweifels ohne ein Ilsung ist, und diese sind in diesem Jahr Rathgeben gewesen. In einer andern Urkunde von eben diesem Jahr (*k*) kommt unter den Rathgeben Hainricus de Murnowe vor. A. 1270. (*l*) kommt vor, Hainricus Breno, Hainricus de Iglingen, Cives Augustenses. A. 1275. (*m*) Conrad Ratsam, Conrad Notnagel, Ulrich Herschaid, Gerung der Sumtochel, als Rathgeben, A. 1283. (*n*) Her Bädrian, Her Seyfrid der Maurer, Her Conrad der Lotter, als Rathgeben. Ich glaube, es beweiset dieses angeführte genugsam, was für eine grosse Anzahl Burger militarischen Herkommens in Augsburg gewesen seyen, ohne daß ich nöthig hätte, noch mehrere aus den Urkunden hervor zu suchen, welches gleichwohl mit leichter Mühe geschehen könnte. Dieses aber bestärket dasjenige, was in der ersten Abtheilung §. 6. gemeldet worden, genugsam, man kann aber auch leicht daraus schliessen, wie viel angesehene Burger sich unter die Zünfte müssen begeben haben, weilen von so vielen Geschlechtern nur 51. eine Gesellschaft zu Erhaltung ihres Herkommens, und ihrer Freyheiten errichtet haben. Diese 51. Familien nun, sollen nach derjenigen Ordnung, nach welcher sie bey den Geschichts-Schreibern gefunden werden, in folgender Abtheilung mit mehrerem beschrieben werden.

Die

(*h*) B. Hartm. Bew. aus dem Noteisischen Hauß eine Thüre in St. Mart. Capelle eröfnen zu dörfen, dd. 1268. VI. Kl. Maii.

(*i*) Vergleich zwischen Bischof Hartmann, und der Stadt dd. VII. Id. Maii 1251.

(*k*) C. D. n. 5.

(*l*) ib. n. 10.

(*m*) Raths-Verordnung, die Rechte des Salzhandels betreffend, dd. Dienstag nach St. Agnes 1275.

(*n*) C. D. n. 12.

Die Fünfte Abtheilung.

Beschreibung derjenigen Geschlechter, welche nach Einführung des Zünftischen Regiments, sich bey ihrem Herkommen erhalten haben.

§. 1.

Stolzhirsch.

Wappen Tab. III. n. 1.

Stolzhirsch.

Das Geschlecht der Stolzhirschen muß in den alten Zeiten eines der mächtigsten und angesehensten in Augsburg gewesen seyn. Ich lasse zwar die Wahrheit des Vorgebens, daß Sibot Stolzhirsch in dem Treffen gegen die Hunnen A. 955. der Stadt Pannier geführet habe, dahin gestellet seyn. (*a*) Dieses ist aber gewiß, daß in den ältesten Augsburgischen Documenten, kein Name Augsburgischer Burger öfter zu finden ist, als der Name Cervus, curialis Cervus und Stolze Hirzze wie dieses Geschlecht damals genennet worden ist. Und eben daraus ist zu erkennen, wie sehr sie im Regiment sind gebrauchet worden. Bey welchem sie nicht nur viele Stellen im Rath gehabt haben, sondern auch öfters das Stadt-Vogt-Amt getragen haben, indem vor A. 1260. Luipold Stolzhirsch und A. 1263. Sibot, (*b*) Advocati Civitatis Augustensis gewesen. Doch ist nicht zu leugnen, daß sie auch öfters ihr Ansehen gemißbrauchet. Man findet daher, daß A. 1270. in dem Krieg, den der Bischof und die Stadt mit den Herzogen in Bayren geführet, Sibot und Luipold die Stolzhirsche, sich an diese gehänget, darüber man ihnen ihre Güter eingezogen, welche sie jedoch nach wiederhergestelltem Frieden zurück erhalten. (*c*) Zu den höchsten Würden im Regiment sind folgende gekommen, Leupold, war A. 1276. Stadt-Pfleger (*d*) eben zu der Zeit da Kaiser Rudolf der Erste, die Stadt und den Bischof Hartmann völlig auseinander sezte, und sie von dessen Unterdrükungen völlig befreyte. Sibot bekleidete diese Würde im Jahr 1280. (*e*) Dieser hat A. 1303. die Unruhen angerichtet, welche oben weitläuftig sind beschrieben worden. (*f*) Im Jahr 1295. war Friederich Stolzhirsch Stadt-Pfleger. (*g*) Allwich oder Albrecht An. 1309. Conrad An. 1319. und endlich Heinrich in den Jahren 1322. 27. und 1339.

(*a*) Vorbereitung gegen Georg Oestreicher f. 7. 6.
(*b*) C. D. n. 7. 8.
(*c*) ib. n. 10.
(*d*) Gassar ad h. a.
(*e*) id. ad h. a.
(*f*) supr. Abth. 2. §. 3.
(*g*) St. Ger. Brief daß Heinr. des Spuhlen Kinder an das von ihrem Veter verkaufte Hauß keinen Anspruch haben sollen. dd. St. Dion. Tag 1295.

1339. (*b*) zu Anfang dieses 14. Sæc. war auch Sibot Stolzhirsch Abt zu St. Ulrich. (*i*) Nach diesen angeführten findet man von diesem Geschlecht noch bey dem Regiment Heinrich und Conrad die Stolzhirsche, die A. 1331. im Rath gewesen sind. (*k*) In Privat-Urkunden einen Hans Stolzhirsch der A. 1355. gelebet hat, (*l*) und noch An. 1404. kommt der Name Stolzhirsch in den Steur-Registern vor. (*m*) Zu welcher Zeit unter andern auch ein Wilhelm Stolzhirsch gelebet hat. Ubrigens hat sich auch ein Conrad Stolzhirsch zu München aufgehalten, (*n*) und nach dem Absterben des Geschlechts, haben die Langenmantel vom △ ihr Wappen mit dem Stolzhirschischen vermehren lassen. Von liegenden Gütern, welche dieses Geschlecht besessen, finde ich nichts als einen Hof zu Gablingen, welchen A. 1303. Albrecht der Stolzhirsch an Heinreich von Ulme verkauffet hat. (*o*) Sie trugen auch A. 1324. das Bischöfliche Kuchelmeister Amt zu Lehen. (*p*)

§. 2.

Langenmantel vom RR.

Wappen T. III. n. 2. A. B.

A. Das uralte Langenmantlische, noch heut zu Tag gewöhnliche Wappen, welches vielleicht von einem, aus dem bey diesem Geschlecht, und besonders dieser Linie, sehr gewöhnlichen Namen Rüdiger, gemachten Hand-Zeichen seinen Ursprung gehabt, indem eben dasselbe auch ein anderes, nemlich einen Menschen Kopf geführt haben solle, von welchem mir aber niemals nichts zu Gesicht gekommen ist.

B. Das Wappen der Herren Langenmantel von Tranim.

Die Stamm-Väter dieses Geschlechts sind billig unter die älteste von den bekannten Innwohnern der Stadt Augsburg zu zählen. Schon A. 1156. soll Rüdiger Langenmantel unter andern von Adel und Burgern als Zeuge vorkommen. Er soll mit Kaiser Friderich dem I. von Rom gekommen seyn, und von der Toga, welche er getragen, den Namen Longum pallium, oder Langenmantel erhalten haben. Sein Sohn Rüdiger, der A. 1222. Stadt-Pfleger gewesen seyn soll, hat zwey Söhne hinterlassen, Rüdigern und Hartmann, von welchen der erste das Geschlecht des Langenmantel vom R. fortgesezt, der zweyte aber das Geschlecht der Langenmantel vom Sparren angefangen, von welchem es im nächsten §. zu reden Gelegenheit geben wird. Von der Ausbreitung dieses weitläuftigen Geschlechts nun, wird vor allen Dingen zu melden seyn. Es hat also erstgedachter Rüdiger der A. 1300. Stadt-Pfleger gewesen ist, drey Söhne hinter-

Langenmantel vom RR.

(*h*) Gassar ad h. a.
(*i*) Stengel in Mantissa 90. 17.
(*k*) C. D. n. 38.
(*l*) Achtbuch ad h. a.
(*m*) Steurb. ad h. a.
(*n*) C. D. n. 52.
(*o*) Kaufbrief dd St. Veit Abend 1304.
(*p*) Walterische Stambuch.

hinterlassen, welche die Stifter dreyer Haupt-Linien gewesen sind, und welche von ihren Gütern mit den Beynamen der Westheimischen, von Johannes, der Wertingischen von Conrad, und der Tranimischen von Heinrich unterschieden werden könnten. Die Westheimische Linie oder Johannes Nachkommenschaft, hat sich mit seinen Urenkel Söhnen Heinrich und Andreas zertheilet, indem dieser die Rosenfeldische Linie gestiftet hat. Diese beede haben gegen Ende des 15. Sæc. gelebet. Heinrich, dessen Nachkommen beständig in Augsbnrg geblieben, hatte einen Sohn Wolfgang, und dieses Wolfgangs Söhne, waren die Anfänger beeder noch in Augsburg florierenden Linien, nemlich Wolfgang der Catholischen, David aber der Evangelischen. (*q*) Jene bestehen in Herrn Joh. Wilhelms Herren Söhnen und Enkel-Söhnen. Diese aber in der Melchior und Balthasarischen Nachkommenschaft. Diese zwey Linien, besonders die beede Stifter derselben Wolfgang und David, und ihr Bruder Heinrich, der ohne männliche Erben gestorben ist, haben A. 1561. von Kaiser Ferdinand I. die Erneurung ihres Adels erhalten, (*r*) das Jahr darauf aber von eben diesem Kaiser, die Befreyung vom Rothweylischen, und andern fremden Gerichten, und den Juden, nebst der Bestättigung der niedern Gerichtbarkeit für den Weyler Westheim, und des Rechts, daselbst Schmitten, Mühlen, Schenkstädt, Gasthöfe, Badhäuser, anzulegen, und aller übrigen Freyheiten, welche sie oder ihre Vorfahren von jeher genossen haben. (*s*) Diese herrliche Freyheiten wurden eben denselben Anno 1565. von Kaiser Maximilian den II. (*t*) A. 1578. Carl Langenmantel von Kaiser Rudolph, (*u*) A. 1660. Wolfgang, Hans Carl und Johann Baptist, (*x*) von Kaiser Ferdinand II. und endlich A. 1685. Octavian, Hans Carln und Johann Baptist bestättiget. (*y*) Um aber in der Erzählung von der Ausbreitung dieses Geschlechts fortzufahren, so hat vorgedachter Andreas Langenmantel, Heinrichs Bruder, einen Sohn Mang gehabt, welcher Kaiserl. Hauptmann zu Rain in Croatien gewesen ist, und welcher ungefähr um das Jahr 1500. sich nach Rosenfeld in Cärnthen, ein von ihm erkauftes Gut, gesetzet hat. Sein Sohn Adam der seinem Vater in der Hauptmannschaft gefolget, ist wegen seiner in den Türkischen Kriegen bezeugten Tapferkeit von Kaiser Ferdinand I. mit der Stadthalterschaft zu Carlstadt, und mit dem Schloß Gravenwerth beschenket worden. Dieses Adams Sohn Jobst, hat die Hauptmannschaft zu Rain in Carlstadt erblich besessen, gleichwie auch sein Sohn Carl, und sein Enkel Franz Adam, welcher A. 1653. in Ansehung seiner Verdienste von Kaiser Ferdinand III. in den Frey- und Herren Stand erhoben worden, mit dem Titul Herr vom doppelten R. Frey-Herr von Tranim, Grafenwerth, Costel und Thurn unter Reichenburg. (*z*) Er hat An. 1673. seinen Stief-Sohn Franz Joseph Grafen von Lamberg an Kindsstatt angenommen, der sich deswegen auch Langenmantel genennet hat. Er hat einen Sohn Franz Anton hinterlassen, und von diesem einen Enkel Johann Baptista erhalten, welcher sich noch im Leben befindet. Alle diese haben sich mit den vornehmsten

(*q*) Praschii Epith. Aug. I. 265.
(*r*) Diploma dd. Wien, 10. Apr. 1561.
(*s*) Priv. dd. Prag, 17. Jan. 1562.
(*t*) Diploma dd. Wien, 20. Jul. 1565.
(*u*) Diploma dd. Prag, 29. Oct. 1578.
(*x*) Diploma dd. Wien, 7. Jul. 1620.
(*y*) Diploma dd. Wien, 16. Nov. 1685.
(*z*) Diploma dd. Regenspurg, 24. Jan. 1653.

nehmsten adelichen Familien befreundet, und sind unter denselben in grossem Ansehen gestanden. Die zweyte Wertingische Linie von Conrad Langenmantel hat nicht gar zu lange florieret, sondern ist schon um die Mitte des 15. Sæc. mit Wilhelm, der zu Wertingen begraben ligt, ausgestorben. Endlich kommt noch die dritte Traminische Linie oder Heinrichs Nachkommenschaft. Es hat nemlich dieser Heinrich einen Sohn Georg gehabt, welcher die Herrschaft Tranim um das Jahr 1350. an sich gebracht hat, und diese Herrschaft haben seine Nachkommen biß auf das Jahr 1566. noch besessen, in welchem Johann Langenmantel in der Pfarr-Kirche daselbst begraben worden ist. Dieser hat keine männliche Erben hinterlassen, wohl aber sein Bruder Veit Langenmantel von Weyherburg. Von seinen zwey Söhnen, hat Blasius das Geschlecht in Tyrol fortgesetzet, von welchem noch sein Urenkel Johann Joachim lebet. Matheus aber hat sich in das Würtembergische begeben, und ist zu Göppingen Obervogt worden, sein Sohn Gabriel aber ist ledigen Standes gestorben. (*a*) Dieses demnach wäre die Ausbreitung dieses weitläuftigen Geschlecht, von welchem nun auch die Verdienste zu betrachten sind, welche es sich in dem Regiment der Stadt Augsburg gemacht hat. Es gereichet aber zu sonderbahrer Ehre desselben, daß in allen dreyen Zeit-Puncten des Augsburgischen Regiments, immer einige davon die höchste Ehren-Stellen desselben behauptet haben. Schon An. 1222. soll Rüdiger Langenmantel Stadt-Pfleger gewesen seyn, und A. 1262. war es sein Sohn gleiches Namens. Diesem folgte Heinrich 1292. und Rüdiger in den Jahren 1300. 1306. 1319. 1327. nach ihm kam Johannes Anno 1352. (*b*) Conrad Anno 1353. und noch einmal Johannes Anno 1361. Zur Zeit der Zünftischen Regierung hat man zu diesem Geschlecht nicht weniger Vertrauen gehabt, und dasselbe zum Burgermeister-Amt gezogen, zu welcher Würde Hans Anno 1387. 91. 93. 97. 99. 1401. 1403. und 1404. Hieronymus aber A. 1452. 53. 58. und 63. gekommen sind, (*c*) diejenige nicht gerechnet, welche im Rath und Aemtern der Stadt nüzliche Dienste erwiesen haben. Bey gleichem Ansehen ist die Familie, in dem A. 1548. widerhergestellten Geschlechter Regiment geblieben, in welchem biß jetzo von der Catholischen Linie 15. in den Rath gekommen, von welchen A. 1664. Octavian, A. 1717. Ignatius und 1726. Franz Octavian zur höchsten Würde des Augsburgischen Regiments gestiegen sind. Von den Evangelischen aber, sind eilfe in den Rath erwählt worden, von welchen gleichfalls Herr Martin Hieronymus die Ehre gehabt hat An. 1735. Stadt-Pfleger zu werden, (*d*) und sowohl als Herr Octavian Langenmantel, den Titul eines Kaiserlichen Raths zu erhalten. (*e*) In dem Stadt-Gericht sind vierzehen Catholische und eilf A. C. gewesen, Reichs Stadt-Vögte waren Ulrich A. 1446. Johann Friderich A. 1675. Johann David A. C. A. 1709. und Christoph Wilhelm Vinzenz A. 1737. (*f*) Im geistlichen Stande sind gleichfalls viele zu Ehren gekommen. Es ist darunter merkwürdig Gutta Priorin bey St. Margaretha, Maria Meisterin des Klosters zum Holz, A. 1530. in welchem

 Kloster

(*a*) Seyfferts, Geneal. Tab. Buceling. T. II. Lit. C.

(*b*) Gassar. ad h. a.

(*c*) Burgermeister Ehrenbuch.

(*d*) Wahl- und Aemter-Buch. Langenmantlische Reg. Hist. Reg. Stadt-Pfleger-Buch, die in Kupfer gestochene Aemter-Tafel des Langenmantlischen Geschlechts.

(*e*) Diplom. Imp. Leop. für Octavian Langenmantel, dd. 5. Jul. 1664.

(*f*) Zuschr. zur Langenmantlischen Regiments-Historie.

Kloster sehr auf das adeliche Herkommen gesehen wird. Wolf Heinrich Dom-Custos zu Regenspurg auch Rath des Bischofs daselbst, der A. 1630. gestorben. Martin Ambrosius Canonicus bey St. Moriz, ein sehr gelehrter Herr und Mitglied der Academ. naturæ curiosor. der die Panopliam Geneth. und andere Schriften heraus gegeben, und A. 1718. gestorben ist. (*g*) Leopold Ignaz der A. 1756. als Dechant bey St. Moriz gestorben, und endlich Herr Joseph Maria, der erst A. 1755. zur Würde eines Prälaten des Reichs Gotteshaußes St. Ulrichs und Affrä erhoben worden ist. In der Kirche bey St. Moriz hat diese Familie eine Begräbnuß-Capelle, welche schon A. 1375. von Rüdiger Langenmantel gestiftet worden. (*h*) Im Kriegs-Stand haben sich gleichfalls verschiedene hervor gethan. Es war A. 1394. Wolfgang Langenmantel Ritter des heil. Grabs, und liegt zu Betlehem begraben. (*i*) Hartmann und Rüdiger haben sich A. 1416. Jacob aber A. 1458. in Turnieren bekandt gemachet. Von den übrigen Verdiensten dieses Geschlechts im Krieg, zeuget das Franz Adam Langenmantel von Rosenfeld, ausgefertigte Frey-Herrl. Diploma aus welchem zu ersehen, daß die Langenmantlische Familie und darunter insonderheit Leonhard Langenmantel, noch zur Zeit Kaiser Ferdinands des I. wegen seiner mit seinem Untergebenen Regiment, anderwärts erwiesenen Ritterlichen Thaten und militarischen Tapferkeit, ihm ein solches Lob und Ruhm erworben, daß in Ansehung dessen, die Langenmantel vom R. und anfangs zwar Mang Langenmantel, in die Oestreichische Erblande beruffen, und ihme die Hauptmannschaft Crain in Crabaten zu verwalten anvertrauet worden, deme sein Sohn Adam, Franz Adams Uhrahne in gedachter Hauptmannschaft succediert, und wegen seiner in den Ungarischen Zügen, nicht weniger erzeigten ritterlichen Valors, zu einer Kaiserlichen Gnad und Ergözlichkeit, zugleich das Guverno zu Carlstadt, wie auch die Herrschaft Grafenwerth so lang zu geniessen inne gehabt, biß er endlich an den Crabatischen Meer-Gränzen zum Commissario und Ober-Bau-Zahlmeister erkießet worden. Nach dessen Ableiben habe der Kaiser, die Succession bey der Hauptmannschaft Rain und Carlistadt, auf seinen Sohn Jobst Langenmantel ultro transferiert, auch in Ansehung seines Wohlverhaltens, die Landschaft in Crain, ihme die Hauptmannschaft des niedern viertels daselbst anvertrauet, und vier Gült-Pferd passieret, wodurch er also animieret worden, daß er des Haußes Oestreich und des gemeinen Wesens Wohlfart und Aufnehmen, so wohl in Abwend- und Rettung der in selbige Crabatische Gränzen, und andere umliegende Orte beschehene gefährliche Türkische Einfälle, so eifrig angelegen seyn lassen, daß durch sein eigen Ingegno Vorschlag und Zuthun, die Vestung Carlstadt erbauet, und er neben einem Herrn von Windisch-Gräz, zum ersten Commissario daselbst verordnet, ihm auch das Ober-Bau-Zahlmeister Amt der Crabatischen und Meer-Gränzen völlig übergeben worden seye: Nach dessen tödlichen Abgang sein Sohn Carl Langenmantel, oftbemelte Hauptmannschaft mit sonderbarem Lob und Ruhm, der gesamten Granizen in Zuruck-treibung unterschiedlicher heftiger Anfälle biß in sein hohes Alter vorgestanden, und endlich seye auch Franz Adam selbst dem Exempel seiner Vorfahren gefolget, und habe seinen

(*g*) Seyfferts Gen. Tab.
(*h*) ibid.
(*i*) ibid.

seinen Eifer sowohl in den Graniz-Diensten als in Verrichtung verschiedener ihm aufgetragenen schweren Commissionen bewiesen. (*k*) In auswärtigen Diensten war von diesem Geschlecht, Heinrich Langenmantel als Herzoglicher Bayrischer Rath und Ober-Richter zu Ingolstatt, (*l*), und Johann Baptist A. 1631. als Hauß-Hof-Meister des Erzbischofs zu Prag. Ubrigens hat nicht leicht eine Reichs-Städtische adeliche Familie so schöne Land-Güter besessen wie diese, daher ich nicht unterlassen kann, eine Verzeichnuß davon mitzutheilen. Hartmann Langenmantel erkaufte A. 1300. die Hofmarkt Heudorf in Bayren, und wurde deßwegen der Bayrischen Land-Tafel einverleibet. Hartmann Conrads Sohn, hat A. 1348. das Städtlein Wertingen von einem Marschalk von Hohen-Reichen erkauft, weilen aber dieser Ort in den Kriegen mit den Herzogen in Bayren sehr mitgenommen worden, haben seine Erben dasselbe A. 1469. an die Marschalken von Pappenheim verkauffet. (*m*) Eben diesen gehörte auch Hohen-Reichen, Binswangen, Villibach, Agawang. Die Burg zu Eringen hat A. 1325. Heinrich Langenmantel von denen von Rorbach erkauffet. Hurlach gehörte A. 1656. Johann Paulo, und kam durch seine Tochter an ihren Gemahl B. Sebastian Peimbler von Leisten Westendorf gehörte A. 1557. Wolfgang. (*n*) Aichstetten hat A. 1718. Franz Octavian von Carl Sulzern gekauft, hernach aber ist es von eben demselben an Herrn Christian von Münch veräussert worden, auch haben einige dieses Geschlechts die Güter Hiltofingen, Kaystetten und Erkheim besessen. Noch heut zu Tag aber gehöret den Herren Langenmantlen Westheim, welches schon A. 1300. Rüdiger an die Familie gebracht, und von welchem sich dieselbe schreibet, auch deswegen herrliche, bereits angeführte Freyheiten erhalten hat, nebst dem dabey gelegenen Kobelberg, auf welchem Carl Langenmantel A. 1602. die Capelle b. Virginis Lauretanæ gestiftet, und Ottmarshaußen, welches von der Stadt Memmingen gegen Erckheim vertauschet worden. Von Herrn Wolfgang Anton Langenmantel Chur-Trierischen Rath, auch des innern Raths und Baumeister zu Augsburg, der Anno 1761. ohne Kinder gestorben, und seinem Herrn Bruder Leopold Ignaz des Collegiats-Stift zu St. Moriz Decano, ist aus erstgedachtem Westheim dem vierten Theil des Dorfs Ottmarshausen, seinem Hauß und Anger in und bey der Stadt ein Fideicommiss auf die Descendenz ihrer Herrn Brüder gemacht, und dem löblichen Einnehmer-Amt die Ober-Administration darüber, übergeben worden. (*o*) Stettenhofen aber, gehöret den Ignat. Langenmantlischen Erben. Die Güter welche die alte Langenmantel Rüdiger, und Hartmann besessen haben, sind A. 1381. von den Herzogen in Bayren sehr mitgenommen worden, weil sie einen von Weichs, Herzog Stephans Höfling, auf dem Städte Tag zu Augsburg, gefangen setzen lassen. Die Oestreichische Linie besaß ausser den bey dem Namen angezeigten Gütern, Portendorf, welches A. 1570. Wilhelm zugehört. Rosenfeld besaß A. 1489. Magnus, Weyherburg A. 1530. Veit, Greulach A. 1703. Franz Anton, Hans Wilhelm und Carl erkauften

(*k*) Diplom. dd. 24. Jan. 1663.

(*l*) Raths Decreta ad a. 1585.

(*m*) Möhners Augsburgische Chronick.

(*n*) Raths Decreta ad a. 1557.

(*o*) Urkunde darüber dd. 3. Dec. 1755.

A. 1620. die Herrschaft Castel von Kaiser Ferdinand II. (*p*) und Turn gehörte A. 1580. Jobsten Langenmantel. (*q*)

§. 3.

Langenmantel vom Sparren.

Wappen T. III. n. 2. A. B.

A. Das alte Wappen, welches dieses Geschlecht geführet.
B. Wie es von Kaiser Carl dem V. mit dem Stolzhirschischen vermehret worden.

Langenmantel vom △

Daß dieses Geschlecht mit dem vorigen von einerley Herkommen seye, ist bereits in vorigem §. gezeiget worden. Die Trennung geschahe von Hartmann, Rüdigers Bruder, schon bald zu Anfang des 13. Sæc. Sein Sohn Conrad wird schon A. 1246. unter dem Namen Sparrarius, welcher diesem Geschlecht in alten Lateinischen Urkunden gegeben worden, gefunden. (*r*) Von dieses Conrads Sohn Johannes, und seinen Enklen Conrad und Johannes, stammet das ganze Geschlecht her, welches durch diese beede in zwey Haupt-Linien erwachsen ist. Conrads Enkel Hartmann hatte drey Söhne, Johann, Georg und Hartmann, welcher keine männliche Nachkommenschaft hinterlassen hat. Johannes hat vier Söhne gehabt, Johann, Matheus, Marcus, Lucas, der erste ist ledig gestorben, Mathei Sohn Johannes starb auch ledig. Lucas hat sich in das Braunschweigische begeben, und noch A. 1613. haben drey seiner Söhne, Lucas, Hans Christoph und Georg gelebet, sind aber alle ohne männliche Erben als die lezte dieses Geschlechts gestorben. (*s*) Marx erzeugte Joachim, dessen Enkel gleiches Namens A. 1591. das Burger-Recht aufgegeben hat, (*t*) und von welchem nicht bekannt ist, wohin er sich nachgehends gesetzet hat. Georg, hat nur von Ulrich einen Enkel Sohn, Georg Christoph erhalten, der A. 1571. zu Baden ohne Kinder gestorben. Die von der zweyten Haupt-Linie, welche die von Radau, oder Radauer genennet worden, und welche von Johanne, Conrads Bruder hergestammet, sind beständig in Augsburg geblieben, und A. 1550. mit Bernhard Langenmantel ausgestorben. (*u*) Aus diesem Geschlecht hat Ulrich schöne adeliche Freyheiten, nemlich die Befreyung von fremden Gerichten, Aufnehmung in Kaiserl. Schuz, und die Vermehrung seines Wappens mit dem Stolzhirschischen A. 1555. erhalten. (*x*) Es hat aber dieses Geschlecht, der Stadt Augsburg nicht weniger gute Dienste geleistet als das vorige. Conrad Langenmantel war schon An. 1265. Stadt-Pfleger. Johannes, sein Sohn An. 1304. und dessen Sohn Conrad An. 1363.

(*p*) Kaufbrief dd. Wien. 15. Nov. 1620. Valvassors Beschreibung des Herzogthums Crains, P. III. Lib. XI. p. 216.
(*q*) Beschreibung des Langenmantlischen Geschlechts in Mpto.
(*r*) C. D. n. 4.
(*s*) Extract-Schreibens von Herr Melchior Langenmantel de a. 1613.
(*t*) Raths-Protoc. ad h. a.
(*u*) Seyfferts Gen. Langenm. Lit. A. G. H.
(*x*) Dipl. dd. Brüssel 3. Sept. 1555.

1363. (*y*) Besonders haben sie das Burgermeister-Amt als die höchste Würde des Zünftischen Regiments sehr oft verwaltet. Zu diesem kamen Ulrich in den Jahren 1383. 86. 90. 96. Peter A. 1394. und 1400. Hans A. 1408. 10. 12. 14. Leonhard A. 1452. 55. 59. 61. 63. 65. 67. 69. 71. Hans An. 1478. 80. 82. 85. 87. 89. 91. 93. 95. 97. 99. 1501. 1503. 1505. Wegen seiner Verdienste wurde nach seinem Tod sein Bruder Georg, der vorher niemals im Rath gewesen, zu diesem Amt erwählet, der demselben An. 1505. 1507. 1509. 1511. 13. 15. 17. 19. und 21. vorgestanden ist; (*z*) Seit A. 1548. aber ist von diesem Geschlecht nur einer in den Rath gekommen, nemlich Joachim, der als Geheimer A. 1555. gestorben ist. (*a*) Es haben sich auch einige in und um den geistlichen Stand, besonders aber gegen die Armuth mit milden Stiftungen verdient gemacht. Hartmann Langenmantel war Canon. Eccles. Cathed. Aug. (*b*) Ulrich war Probst zu Volkenmark in Cärnthen, und Chor-Herr bey St. Moriz zu Augsburg. Er errichtete A. 1464. eine Stiftung für fünf Studiosos Theologiæ, welche A. 1531. zur Errichtung des Gymnasii bey St. Anna angewendet worden ist. (*c*) Hartmann der Stamm-Vater dieser Familie, hat nicht nur zu den Zeiten des Interregni zu Stiftung des Hospitals zum heil. Geist vieles beygetragen; (*d*) sondern auch A. 1274. allein das St. Servati Siechenhauß errichtet, (*e*) Johannes sein Enkel stiftete A. 1329. die St. Christophs Capelle, (*f*) in welche er An. 1337. begraben worden, und welche nach Absterben dieses Geschlechts den Herrn Langenmanteln vom R zugefallen ist. Am berühmtesten haben sich die von dieser Familie durch ihre im Krieg erwiesene ritterliche Thaten gemachet. Daher ist schon A. 1302. Johannes Langenmantel, der das Jahr darauf Stadt-Pfleger worden ist, (*g*) von Kaiser Adolph zum Ritter geschlagen worden. Sein Sohn Johannes, von Rohrbach genandt, weil seine Mutter aus dieser Familie gewesen, war ebenfalls Ritter. (*h*) Als derselbe in dem Krieg zwischen den Reichs-Städten und Edelleuten, in welchen sich auch die Herzoge in Bayren gemenget haben, und in welchem er sich besonders hervor gethan hat, in der für die Städte unglüklich abgelauffenen Schlacht bey Weil, An. 1388. auf der Wahlstatt gefunden worden, hat man ihn, weil die Edelleute niemand von den verwundeten bey Leben gelassen, als die von Adel, als einen solchen um fl. 600. beschätzet, und sich von der Kriegs-Gefangenschaft loskauffen lassen; (*i*) Leonhard, Ritter, der oft Burgermeister und des vorigen Sohn gewesen, wurde, An. 1450. mit einiger Mannschaft den Reichs-Städten zu Hülfe geschikt. Noch berühmter hat sich der vieljährige Burgermeister Hans Langenmantel gemacht, welcher lange Zeit Hauptmann

(*y*) Gaffar ad h. a.

(*z*) Burgermeister Ehrenbuch ad h. a.

(*a*) Raths-Wahl-Buch.

(*b*) Kham, Hierarch. Aug. P. I. L. X. & III.

(*c*) Stiftungsbrief, dd. St. Mich. Abend 1464. Chrophii Gesch. des Gymnas. Annaeani p. 9.

(*d*) Stengel p. 199. Herr Mayers Chronik, falso ad a. 1384.

(*e*) Stiftungsbrief dd. St. Sebastian Tag 1288.

(*f*) C. D. n. 34. Prasch. Ep. A. I. 5.

(*g*) Gaffar ad h. a.

(*h*) Ubergabsbrief eines Mayrhofs zu Täfertingen, von dem Cammerer von Wellenburg, an das Kloster Helmatshofen dd. St. Bened. Tag 1322. in welchem er Zeuge ist.

(*i*) Vorber. gegen Georg Oestreicher.

Hauptmann des Schwäbischen Bundes gewesen ist. Wie wohl er sich dabey gehalten habe, ist aus den Ehren-Bezeugungen zu schliessen, die ihm nach seinem A. 1505. erfolgten Tod erwiesen worden sind: dann die Bund-Stände liesen zu seinem Ruhm dem Abschied des damal gehaltenen Bunds-Tag folgende Worte einverleiben: Und dieweil benannt Herr Hans Langenmantel, etwieviel Jahr der Städt des Bunds getreuer Hauptmann gewesen ist, haben der Erbarn Stadt Bottschaften guter Meynung angesehen, daß ein jede Stadt des Bunds demselben Herrn Hans Langenmantel bey ihr mit Seel-Amt, Seel-Meßen löblich begehn, und für sein Seel mit Andacht bitten lassen soll, als sich zu Trost derselben gebühret. (*k*) Sein Bruder Georg hat in dem Friaulischen Krieg unter Kaiser Maximilian mit etlichen Pferden gedienet. Er war auch Anführer der 400. Mann Fuß-Volk und 72. geharnischten Reuter, welche die Stadt A. 1498. Kaiser Maximilian gegen die Schweizer zu Hülf geschicket hatte. Vorgedachten Johannis Sohn Georg, war König Francisci I. in Frankreich Brigadier der schwarzen Reuter, und blieb A. 1525. in der Schlacht bey Pavia. (*l*) Matheus, der Anfangs in dem Zünftischen Rath zu Augsburg gewesen, begab sich A. 1548. in Chur-Sächsische Dienste, und wurde Obrister eines Regiments. (*m*) Auch haben sich nicht wenige in Turnieren gezeiget. Georg hatte A. 1482. die Ehre mit den Herzogen in Bayren zu stechen, (*n*) Eitel Hans, Hartmann und Hans die Langenmantel, haben sich gleichfalls in verschiedenen Turnieren hervor gethan. An verschiedenen Höfen sind die Langenmantel vom △ gleichfalls in Diensten gewesen. Marx war A. 1505. Herzoglicher Bayrischer Pfleger zu Möhringen. (*o*) Lucas war Fürstlicher Braunschweigischer Rath und Groß-Vogt zu Calenberg, ihm folgte in gleichen Würden sein Sohn gleiches Namens A. 1513. dessen Bruder Hans Christoph, Hofmeister der Grafen von Leiningen gewesen. (*p*) Sigmund, war Herzoglicher Bayrischer Pfleger und Land-Richter zu Kehlheim. Ulrich sein Bru- J. V. D. war Kaiser Carls des fünften, und Herzoglicher Bayrischer Rath. Und endlich dessen Sohn Georg Christoph Marggräflicher Baaden-Baadischer Rath und Ober-Jägermeister A. 1572. (*q*) In Ansehung des Vermögens war dieses Geschlecht nicht geringer als in Ansehung der Ehre. Es trug lange Zeit das Unterschenken-Amt von den Bischoffen von Augsburg zu Lehen, über dieses hatte es auch verschiedene Rechte in der Stadt, an den Brodtischen, Eisenkramern, Fleischbänken, und an dem Zolle, ingleichem von der Wertachbruck, als ein Lehen von den Truchseßen von Kühlenthal. (*r*) An Land-Gütern sind sie sehr reich gewesen. (*s*) Johannes besaß 1386. das Gut Radau, und er und seine Söhne wurden daher die Radauer, oder die von Radau genannt. Hartmann erkaufte A. 1445. vom Card. Peter das Gut Kühlenthal. (*t*) Seinem Vater Hartmann aber hat An. 1394. das Gut Ottmarshaußen zugehört. Hainhofen gehörte Leonhard

(*k*) Datt de Pac. publ. V. 7. 18. A. G. I. 251.

(*l*) Crusius P. III. l. 9. c. 8. p. 510. Gassar ad h. a. Hect. Mayer ad h. a.

(*m*) Sagittarii Hist. Joh. Frid. Elect. Sax.

(*n*) Cruſ. II. 119.

(*o*) Raths-Protoc. ad a. 1505.

(*p*) Extr. Schreibens von Herr Melchior Langenmantel, de a. 1613.

(*q*) Seyfferts Gen. Tab.

(*r*) C. D. n. 19.

(*s*) C. D. n. 15.

(*t*) Möhners Augsburgische Chronik, ad h. a.

Leonhard. Als A. 1462. Herzog Ludwig in Bayren, mit der Stadt Augsburg in Krieg verwikelt war, sezte er den Gütern dieses Leonhards der damals Burgermeister war heftig zu, und verbrannte Radau, als er aber mit Hainhofen ein gleiches vornehmen wollte, schikte ihm des Burgermeisters Ehe-Frau Sibilla Goßenbrotin, aus dem Schloße einen mit Perlen umwundenen Cranz, den er sehr gnädig aufnahm, und seinen Leuten befahl, das Gut zu verschonen. (*u*) Peter besaß die Herrschaft Möhringen, An. 1494. als einen Pfandschilling von Bayren, und Hans nebst seinen Brüdern besaß noch An. 1503. die Möhringer Au. Sie gaben in gedachtem Jahr darinn ein Jagen, welchem Kaiser Maximilians I. Gemahlin, welche gedachtem Hans Langenmantel sehr gnädig gewesen, selbsten beygewohnet hat. (*x*) Wolfsberg und Igling gehörten A. 1503. gleichfalls demselben. Es bekamen dieselbe von den Herzogen in Bayren, wegen seiner im Pfälzischen Krieg, geleisteten Dienste seine Wittwe und Söhne, geschenket. (*y*) Binswang hat schon A. 1284. Hartmann dem alten Langenmantel zugehöret. (*z*)

§. 4.

Riederer.

Wappen Tab. III. n. 4.

Es soll sich die Familie der Riederer in den ältesten Zeiten von Ried geschrieben, und der erste bekannte davon Peter von Ried, vor Anno 1241. gelebet haben. (*a*) Da dieses gute Geschlecht schon vor mehr als einem Jahrhundert ausgestorben, so ist es kein Wunder, daß davon kein ordentliches Stamm-Register zu machen ist, und daß man sich daher begnügen muß, nur die merkwürdigste Personen daraus zu benennen. Es stund aber dasselbe vor Einführung der Zünfte schon in gutem Ansehen, indem Conrad An. 1342. Berchtold, A. 1346. 49. und 55. Peter An. 1361. und Bartolme An. 1363. Stadt-Pfleger gewesen sind. (*b*) Meister Ulrich der Riederer war A. 1344. Stadtschreiber. (*c*) A. 1355. wurde Johannes der Riederer, von Heinrich von Freyberg Ritter und seinen Gehülfen erschlagen, sein Bruder Bartolme aber hart verwundet, und erhellet aus der Verzeichnuß derjenigen, welche wegen dieses Mords geklagt haben, daß damals die Riederische Familie sehr zahlreich gewesen, und eben daraus auch, daß schon vor Einführung des Zünftischen Regiments, ein und andere sich mit Zünftischem Wesen eingelassen haben, welche sich hernach ohne Zweifel völlig denselben haben einverleiben lassen. (*d*) Nach der Regiments-Aenderung haben sich einige unter die Zünfte begeben, Riederer.

die

(*u*) A. G. l. p. 192.
(*x*) Rhemische Chronik f. 37.
(*y*) ibid.
(*z*) Extr. S. Kaufbrief von Ulrich von Zusammek an H. D. L. dd. 1284.
(*a*) S. Steurbuch a. 1404. Mannlichs Augsburgisches Stamm-Buch S. Extract-Kauf-Brief, über einen Hof zu Schwab-Menchingen, von Peter Riederers Kinder-Pflegern, an Reichart Ilsung, dd. die post assumpt. b. v. 1941. bey Möhner.
(*b*) Gassar ad h. a.
(*c*) Achtbuch ad h. a.
(*d*) C. D. n. 43. b.

die meiste aber sind Geschlechter geblieben, und aus diesen wurde An. 1370. erstgedachter Bartolme Burgermeister. (*e*) Es waren auch zwey von dieser Familie Canonici des Hochstifts zu Augsburg, nemlich Johannes A. 1437. und Ulrich, welcher auch Kaiser Friderichs des III. Canzler, nicht weniger Canonicus und Probst zu Freysingen gewesen A. 1446. (*f*) Ubrigens ist noch zu merken, daß A. 1412. Peter Riederer die erste Gelegenheit zu Errichtung der Geschlechter Stube in Augsburg gegeben, indem er den Geschlechtern erlaubet hat, in seinem Haußе ihre Gesellschaften zu halten, welches auf demjenigen Plaz gestanden, wo noch dermalen die Stube sich befindet, allein erst lange Zeit hernach von den Niederischen Erben käuflich an die Gesellschaft gekommen ist. (*g*) Ulrich Riederer, war einer der vertrautesten Räthe Kaiser Friderichs des IV. Eben deswegen hatte er das Unglük, A. 1483. von den rebellischen Wienern gefangen gesezt zu werden, und obwohl er mit der Flucht entkommen, so wurde er doch zu Neustadt meuchelmörderischer Weise, unter der Thürschwelle seines eigenen Hauses, ermordet. (*h*) Er ist ohne Zweifel der lezte dieses Geschlechts gewesen, welches durch diesen betrübten Zufall sein Ende erreichet hat, und von welchen nach dieser Zeit niemand mehr gefunden werden kan. Es hat aus dieser Familie Bartolme das Bischöfliche Unterschenken-Amt zu Lehen gehabt. (*i*)

§. 5.

Bitschlin.

Wappen Tab. III. n. 5.

Bitschlin. Die Bitschlin sind gleichfalls unter den alten Burgern sehr angesehene Leute gewesen, und unter die älteste Einwohner zu rechnen. Es sind daher verschiedene zu den höchsten Würden im Regiment gestiegen. Berchtold war Stadt-Pfleger A. 1243. Ein anderer dieses Namens A. 1284. 94. und 1303. Conrad A. 1305. Berchtold A. 1308. und 1315. Heinrich A. 1326. Conrad 1330. und ein anderer Conrad 1368. Unter diesem gieng die bekannte Regiments-Aenderung vor, von welcher oben gemeldet worden ist. (*k*) Er wurde aber nach Einführung derselben noch dreymal Burgermeister, nemlich Anno 1368. 76. und 80. (*l*) A. 1388. war noch ein Conrad Bitschlin Steurmeister. (*m*) Er lebte auch noch A. 1394. und war noch in diesem Jahr der Stadt Anwald vor dem Landfrieden in einer Sache gegen Graf Friderich von Helffenstein. (*n*) Nach ihm habe ich niemand dieses Namens und Geschlechts mehr gefunden, daher zu vermuthen ist, daß er der lezte davon gewesen seye. Ein Berchtold Bitschlin stiftete zu Bischof Sifrids Zeiten die Allerheiligen Capelle bey St. Ulrich, in welche er begraben worden ist, und die Grab-

(*e*) Burgermeister Ehrenbuch.
(*f*) Kham Hierarch. Aug. P. I. L. X. & III.
(*g*) Gassar ad a. 1412.
(*h*) A. G. I. p. 195.
(*i*) Walterisches Stammbuch.
(*k*) Gassar ad h. a.
(*l*) Burgermeister Ehrenbuch.
(*m*) Burgerbuch ad h. a.
(*n*) Urthelsbrief des Landgraf Friderich, dd. Dienstag nach St. Lucien 1394.

Grabschrift bekommen hat, der Bitschlin starb an diesem Tag, da der König vor Burgau lag. A. M. CCCXXIV. in welchem Jahr Kayser Ludwig IV. die Stadt Burgau bestürmet, wozu ihm die Stadt einige Mannschaft geschicket hat, welche von diesem Bitschlin angeführet worden ist. (o)

§. 6.

Vetter.

Wappen T. III. n. 6. A. B. C.

A. Das Wappen, welches die alte Vetter oder Minner in Augsburg geführet haben.
B. Das Wappen der Vetter von der Gilgen.
C. Das vermehrte Wappen der Vetter von der Gilgen.

Vetter. Mit der Familie der Vetter verhält es sich fast wie mit der Langenmantlischen, indem dieselbe sich gleichfalls unter zweyerley Wappen bekannt gemacht hat, so daß die eine Linie die Vetter von dem Panterthier, die andere die Vetter von der Gilgen genennet worden sind, und noch über dieses durch ihre Amts-Namen, nemlich jene durch Minner, oder Minores, d. i. Keller oder Cellarii, welches Ministeriales, vielleicht Bischöflicher Augsburgischer Unterschenken gewesen, (p) diese durch den Namen der Amman von Werd von einander unterschieden worden sind. Beede Geschlechte aber kommen von Donauwerd her, und in der Pfarr-Kirche daselbst sind ihre Wappen-Schilde unter einander gestellet, welches auch in der Kirche des Klosters Kaisersheim zu beobachten, von welchem sie grosse Wohlthäter gewesen sind. Es hat aber zu Donauwerd ein Wernher Vetter A. 1220. gelebet. (q) Um welche Zeit die Trennung der Geschlechter vorgegangen, und wann sie das Burger-Recht zu Augsburg angenommen, ist mir unbekannt, so viel aber ist richtig, daß die Vetter vom Panterthier, genannt Minner, beständiger in Augsburg geblieben, auch hier mehr unter dem Namen der Minner, dort aber mehr unter dem Namen der Vetter bekannt gewesen sind, als die andere, doch findet man keinen davon, vor A. 1300. Es waren aber aus diesem Geschlechte Stadt-Pfleger Conrad A. 1305. Niclas A. 1322. Peter A. 1341. Conrad A. 1343. 49. 56. 58. 64. (r) Dieser hat sich A. 1359. um das ganz in Abnahm gekommene Hospital zum heil. Geist sehr verdient gemacht, in dem er nebst seinem Mit-Pfleger Hans Herwart, demselben durch fleißige Haußhaltung wider aufgeholfen hat. (s) Er wurde A. 1364. von Hans und Cunz den Luitfrieden, in der Nacht erschlagen. (t) Ein Ludwig Vetter, hat noch An. 1475. als Geschlechter zu Augsburg gelebet, in diesem Jahr aber das Burger-Recht aufgegeben,

(o) Herr von Herwart Erläuterung Augsburgischer Urkunden ad a. 1324.
(p) Braun de Patr. p. 36.
(q) Hundii Bayrisch. Stammbuch T. III. v. Vetter Mpt.
(r) Gaffar ad h. a.
(s) Augsb. Gesch. I. 106.
(t) Achtbuch ad a. 1365. Gaffar ad h. a.

gegeben, und sich nach Donauwerd gesetzet, woselbst er ohne Zweifel als der lezte dieser Linie gestorben ist. (*u*) Eben daselbst aber haben schon lange vorher auch Vetter vom Panterthier gelebet. A. 1357. lebte daselbst, Christoph, (*x*) A. 1359. aber Conrad Ullrich und Jos, wie aus alten Briefen und daran hangenden Sigillen zu ersehen ist. (*y*) An. 1448. aber hat noch Ott Vetter vom Panterthier gelebet, und ist eben daselbst in diesem Jahr Burgermeister gewesen. (*z*) Der vorgedachte Stadt-Pfleger Conrad hat im Jahr 1363. die heil. drey Königs-Capelle gestiftet, und zur Begräbnuß für sein Geschlecht gewiedmet, welche heut zu Tag der Ilsungischen Familie zugehöret. (*a*) Was die Minner für Güter besessen, ist mir unbekannt, als daß A. 1368. Anna Minnerin, Herr Cunrats des Minners seel. Wittwe von Heinrich Bachen, einige Güter zu Schwab-Menchingen erkauffet. (*b*) Die andere Linie der Vetter von der Gilgen, welche ebenfalls zu Donauwerd gewesen, und welcher das Schloß Kaltenegg oder Altenegg in Bayren gehört haben soll, hat sich fast zu gleicher Zeit nach Augsburg begeben, doch aber lange keinen beständigen Wohnsitz darinn gehabt. Ich finde daß schon A. 1312. Teutische Vetterinn nebst ihren Söhnen Conrad und Otto ingleichem A. 1353. Conrad, der eine Langenmantlin zur Ehe hatte, und A. 1356. Christoph Vetter das Burger-Recht angenommen, (*c*) auch ist bekannt daß Johannes der Amman von Werd, der An. 1348. und 57. Stadt-Pfleger gewesen, für einen Vetter von Werd gehalten werde. Dann es ist unleugbar, daß die Vetter von den 3. Linien den Namen Amman geführet haben. An einer alten Urkunde, vermög welcher Conrad, der Ammann Burger zu Werd sein Einkommen aus verschiedenen Gütern an Fr. Meze, die Vierabendin verkauffet, befindet sich sein Sigillum mit den 3. Lilien im Schilde und der Umschrift S. C. Ministri de Werdea. (*d*) Daß sie aber diesen Namen geführet, ist ohne Zweifel daher gekommen, weil sie öfter diesem Amte vorgestanden, wie dann noch A. 1358. Craft, der Vetter, diese Würde getragen hat. (*e*) Allein erst nach dem Absterben der Minner, sind sie mit Georg Vettern, der Ottens Enkel gewesen seyn solle, wieder nach Augsburg gekommen. Dieser hat A. 1485. Apollonia Welserin geheurathet, (*f*) und ist dadurch Burger worden, und hat das Wappen der abgestorbenen Minner angenommen, auch weilen er mit denselben eine Familie gewesen, den Stand eines Geschlechters zu behaupten gesuchet. Weil ihm aber die alte Geschlechter es nicht zugeben wollen, hat er sich wiederum nach Donauwerd begeben, woher er aber A. 1495. wieder zurük gekommen ist, und das Burger-Recht

(*u*) id. ad h. a.

(*x*) Kaufbrief, über einen Hub zu Merzingen, von Conrad dem Vetter an Conrad den Regel ꝛc. dd. Montag nach St. Kilian Tag 1357.

(*y*) it. über verschiedene Einkünfte und Güter, zwischen ebend. dd. Freytag vor St. Urb. 1359

(*z*) Gabr. Regels Quittung, wegen Ausbezahlung eines Theils seines vätterlichen Erbtheils, an G. den Regel seinen Bruder, dd. Mittwoch vor St. Ulrich 1448.

(*a*) A. G. I. 112. Prasch. l. 8.

(*b*) Kaufbrief dd. St. drey König Abend 1368.

(*c*) Burger-Buch ad h. a.

(*d*) dd. St. Mangen-Tag 1328. Kaufbrief über ein Pfund Heller, von Heinrich dem Gesell an Conrad den Regel, dd. St. Gallen Tag 1358.

(*e*) Sig. n. 13.

(*f*) Hochzeit-Buch ad h. a.

Recht angenommen, auch sich mit Hülfe der von ihm bestochenen Zunft-Meister, mit größtem Widerwillen der Geschlechter denselben aufgedrungen hat. (g) Dem ungeachtet hatte er das Glück in den Jahren 1514. 16. 18. 20. 22. 26. 28. 30. und 32. das Burgermeister-Amt zu tragen. (h) Mit seinem Sohn Wilhelm aber, ist schon vor A. 1538. das Geschlecht in Augsburg widerum erloschen, indem er wohl drey Töchtern aber keinen Sohn hinterlassen hat. Dieser hat an den Gütern Ettelried und Engertshofen grossen Theil gehabt, welchen er A. 1535. an Christoph Turzo verkauffet hat. (i) Die Vogtey zu Rheinweiler haben A. 1352. Otto und Ulrich, die Vetter, an Abt Conrad zu St. Ulrich verkauft. (k) Hainberg an der Schmutter hat ebenfalls Georg Vetter gehört. Er hat dasselbe A. 1539. an Michael Mayr verkauft. (l) Die übrige von dem Geschlecht der Vetter von der Gilgen haben sich unter den bayrischen Land-Adel auf ihre Güter deren eines Vinden bey Küebach gewesen begeben. (m) Von denselben hat noch A. 1585. Christoph Vetter als Hauptmann, und Adam Vetter anfangs Dom-Herrn zu Regenspurg und Eichstätt, hernach Hof-Raths Præsident zu München, und Herzoglicher Rath gelebet; Ob aber diese das Geschlecht fortgepflanzet haben, ist mir gänzlich unbekannt. (n) Zu Ulm haben sich gleichfalls Vetter dieses Wappens aufgehalten, und eine Zeitlang das Gut Tommertingen besessen. (o)

§. 7.

Onsorg.

Wappen T. III. n. 7.

Onsorg. Das Geschlecht der Onsorgen oder Aunsorgen, welches von den ältesten Zeiten sich in Augsburg muß aufgehalten haben, ist sowohl wegen seiner Verdienste als auch wegen der gegen die Stadt verübten Feindseeligkeiten sehr bekannt. Es ist aus demselben neben Hamibrand Füllenbach, der erste bekannte Stadt-Pfleger Richart Onsorg Anno 1241. gewesen. Nach ihm kamen noch zu dieser Ehre Conrad A. 1336. 38. 44. und 50. (p) Dieser Conrad kaufte A. 1349. von Heinrich Portner das Schloß Wellenburg. (q) Sein Sohn Hartmann welcher mit der Regiments-Aenderung nicht zufrieden gewesen, hat sich dieses Schloßes bedienet, um von demselben seine Feindseeligkeiten gegen die Stadt auszuüben, deswegen räumte er es auch der Stadt Feinden, besonders denen von Helfenstein ein. Aus dieser Ursache wurde er von dem Rath der Stadt verwiesen, (r) welches ihn aber nur um so viel mehr aufbrachte, die Stadt zu befehden. Um aber seine Güter sicher zu setzen, überlies er das Schloß Wellenburg unter dem Schein eines Kauffes an Haupten von Pappenheim. Es half ihn

(g) Gaffar. ad h. a.
(h) Burgermeister Ehren-Buch.
(i) Kaufbrief darüber.
(k) Kaufbrief dd. Freytag nach Pfingsten 1352.
(l) Mannlich cf. Vetter.
(m) Kaufbrief de a. 1539.
(n) Hundius l. c.
(o) Braun p. 55.
(p) Gaffar. ad h. a.
(q) A. G. I. p. 103.
(r) Achtbuch ad a. 1376.

aber nichts, indem auch dieser für einen Feind der Stadt erklärt, das Schloß Wellenburg aber A. 1377. von dem Stadt-Vogt Dendrich mit Hülfe Bischof Burkards und Herzog Stephans in Bayren eingenommen und zerstöret wurde. (s) Es scheinet, es seye hierauf ein Friede gestiftet, und das Schloß Wellenburg wieder erbauet worden. Allein A. 1393. fiengen sich viel weitläuftigere Verdrieslichkeiten mit eben diesem Hartmann Onsorg an. Diese wurden durch einen Rechts-Handel zwischen dem Onsorgen und Jacob Büttrich von Reichertshaußen verursachet. Denselben hatte der Onsorg bey Rath, wo er seine Klage angebracht, gewonnen. Der Büttrich aber begab sich aus Verdruß darüber in Bayrischen Schuz, und gieng aus der Stadt. Darauf suchte er sein Recht mit Gewalt zu behaupten, überfiel mit Hülfe Herzog Johannis in Bayren, den Onsorg, und verbrannte alle zu Wellenburg gehörige Güter. Der Onsorg rufte dagegen die Stadt um Hülfe an, welche sich aber nicht gerne mit dem Herzog abwerfen wollte. Darüber wurde er der Stadt Feind, und suchte sie auf alle Arten zu befehden. Die Landsperger bekamen zwar seinen Sohn Jos gefangen, nachdem er ihnen aber versprochen, 1200. Gulden zu bezahlen, und sich wieder zu stellen, liessen sie ihn los. Darauf stellte er sich zwar zu München, gieng aber sogleich wieder fort, begab sich in des Grafen von Würtenberg Schuz und wurde dessen Diener. Darauf eroberten A. 1396. der Stadt Söldner abermals das Schloß Wellenburg, und der Rath lies durch hinaus geschikte Werkleute es der Erde gleich machen. Allein dem ungeachtet ließen die Raubereyen des Onsorgs nicht nach, welcher seinen Sohn bestellt, die nach Nördlingen gehende Waaren der Augsburgischen Kaufleute zu plündern. Weil aber der Rath dieses Unternehmen erfahren hatte, schikte er seine Söldner um auf diese Räuber einen Hinterhalt zu machen, und diese hielten sich auch sowohl, daß sie den jungen Onsorg nebst vier seiner Knechte gefangen bekamen. Diese wurden sogleich nach Augsburg gebracht, und ihnen daselbst das Leben abgesprochen. Dadurch wurde endlich der Vater, nachdem er nach Vollziehung des Urthels an den vier Knechten den Ernst gesehen, bewogen, um Friede zu bitten, um seines Sohnes Leben zu erhalten, welches ihm in eben diesem Jahr durch Vorbitte seiner Freunde zu Theil worden, doch unter der Bedingung, daß sowohl er als seine Söhne die Stadt meyden, und die Veste Wellenburg nicht mehr bauen sollen, worüber sie einen Revers ausgestellet haben. (t) Aus demselben ist zu ersehen, daß der junge Onsorg das Burger-Recht zu Ulm angenommen. (u) A. 1420. wurde Hans Onsorgen erlaubet, ohne Zweifel Hartmanns des jüngern Sohn, auf dem Plaz wo Wellenburg gestanden, wiederum einige Häußer zu bauen, dagegen er sich aber reversieren müssen, es in keine andere, als Burgers-Hände zu verkauffen. (x) A. 1456. hat er gar das Burger-Recht zu Augsburg wieder angenommen. (y) Indessen lebten noch andere Onsorgen in Augsburg. Ich finde nemlich A. 1361. einen Rüdiger Aunsorg den Brugghai, welches ohne Zweifel

(s) Chronik eines vornehmen Geschlechters und Raths-Freunds, Mpt. Gaffar ad h. a.

(t) Chronike eines vornehmen Geschlechters und Raths-Freunds. Mpt.

(u) C. D. n. 52.

(x) C. D. n. 54.

(y) Raths-Prot. ad h. a. BB. ad a. 1472.

Zweifel soviel als Zoller gewesen. (z) Stephan, war auch ein Sohn Hartmanns. Georg lebte um das Jahr 1420. Es ist mir aber unbekannt, von welchem derjenige Hans Onsorg herkomme, welcher das Unglük gehabt, wegen seiner Blödsinnigkeit von dem Burgermeister Ulrich Schwarz zu seinem Amts-Gehülfen ausersehen zu werden. Er trug diese Würde in den Jahren 1472. 1474. 76. und 78. In diesem lezten Jahr, hatte des Schwarzens Herrlichkeit und Gewalt ein Ende und zugleich die seinige. Er wurde auf der Stadt-Maur tod gefunden, und hat sich entweder selbst entleibet, oder ist auf Befehl des Raths durch einen Stadt-Bedienten in der Stille ums Leben gebracht worden. Ohne Zweifel, war er der lezte seines Geschlechts, indem ich nach ihm niemand mehr davon finde. (a) Sie stifteten eine Begräbnuß-Capelle bey St. Moriz, welche nachgehends an die Schöner gekommen ist. (b) Es ist dasselbe an Land-Gütern sehr vermögend gewesen. Es besaß Wellenburg, wie schon gedacht worden, nebst den dazu gehörigen Gütern. Ausser diesem aber Lechhaußen, welches An. 1372. an Hermann Nordlinger verkauffet worden, (c) und Pfersheim welches A. 1330. Conrad der Onsorg von Hermann, und Prantchoch von Pfersen erkauffet, (d) und welches An. 1363. seine Wittwe an Bastian den Remen verkauffet hat. (e)

§. 8.

Luithold, genannt Hangenohr.

Wappen T. III. n. 8.

Der älteste von diesem Geschlecht, welchen ich in Augsburg finde, ist Hans Hangenohr, welcher A. 1306. gelebet hat. (f) Agnes die Hangenohrin, Burgerin zu Augsburg, die A. 1339. Heinrichen den Hurnaus auch Burger daselbst zur Ehe genommen, ist vielleicht seine Tochter gewesen, (g) A. 1344. hat ein anderer Johannes Hangenohr das Burger-Recht angenommen. Da dieses Geschlecht schon längstens ausgestorben, so ist von dessen Stamm-Register wenig zu sagen. Es hat aber zwey vortrefliche Männer hervor gebracht. Der erste ist Ulrich, Kaiser Ludwigs IV. Canzler, der bey ihm in grossem Ansehen gestanden ist, weilen er die Kaiserliche Rechte münd- und schriftlich tapfer vertheydiget hat. Er war, wie ihm Aventinus das Lob beygeleget, Scrinii imperatorii magister sapientia insignis, cujus opera, consilio, domi forisque in pace, civilibus rebus, otio, negotio, plurimum est usus Ludovicus. Aus einer Geschichte welche Andreas Ratisbonensis von ihm erzählt, erhellet, daß er geistlichen Standes und

Luithold, genannt Hangenohr.

(z) Leibgeding-Brief auf einen Garten vom Cap. zu St. Moriz für Rüdiger Aunsorg und seine Anverwandte dd. 1361. an St. Georgen Tag.

(a) Burgermeister Ehrenbuch. Augsburgische Gesch. I. 219.

(b) Raths-Documenta ad a. 1546.

(c) Mannlichs Augsburgisches Stamm-Buch Onsorg.

(d) C. D. n. 35.

(e) Kaufbrief, dd. Donnerstag vor St. Jacobi 1363.

(f) Steurb. h. a.

(g) Heurathsbrief, dd. an St. Urbans-Tag 1339.

und ein Prälat gewesen. Der Kaiser selbst nennet ihn in einem Schreiben an Pabst Johannem XXII. Uldalricum de Augusta familiarem & Secretarium suum dilectum. (*h*) Er starb A. 1346. Der zweyte ist Stephan Hangenohr. Dieser war nicht nur in den Jahren 1427. 30. 32. 34. 38. 41. 43. 45. 48. und 51. wohlverdienter Burgermeister von Geschlechtern, sondern zugleich auch ein tapferer und erfahrner Kriegs-Mann. Daher ernannte ihn der Rath, in dem Krieg der Reichs-Städte mit Marggraf Albrecht von Brandenburg zum Kriegs-Obristen, in welcher Stelle er in den Jahren 1449. und 50. ungemeine Dienste gethan hat. (*i*) Eben dieser wurde auch nebst noch zwey andern von der Stadt zum Kriegs-Obristen ernennet, als dieselbe A. 1475. Kaiser Friderichen III. gegen Herzog Carl von Burgund Hülfs-Völker schikte, und kam auch aus diesem Zug mit vieler Ehre wieder zurük. (*k*) Hingegen gereichet es diesem Geschlecht zu keiner Ehre, daß A. 1375. Merklin Hangenohr, wegen entwendeter Stadt-Gelder, auf dem Perlach enthauptet worden, (*l*) daß A. 1459. Ulrich, bey einer unter den jungen Geschlechtern entstandenen Schlägerey einen Vittel erstochen, (*m*) und daß Wilhelm, ein Raths-Herr, weilen er es mit dem Burgermeister Schwarzen gehalten, A. 1478. unehrlich gemachet worden ist. (*n*) Dieser ist der lezte der von diesem Namen in Augsburg bekannt ist, allein im Bayrischen sollen noch A. 1482. Wilhelm und Anton, als Landsaßen sich befunden haben. (*o*) Es ist daraus zu schliessen, daß sie sich nach diesem lezten Unglüks-Fall dahin gesetzet haben; ob sie aber ihr Geschlecht fortgepflanzet haben, oder ob es mit ihnen ausgestorben, ist mir unbekannt.

§. 9.

Goßenbrot.

Wappen Tab. III. n. 9.

Goßenbrot.

In einigen alten Urkunden findet man, daß sich diese Familie vor Zeiten Ragozzenbrot oder Begozzenbrot (*p*) geschrieben habe. Daß die Goßenbrot von den ältesten Zeiten her in Augsburg sehr angesehene Leute gewesen, hat seine Richtigkeit. Vor Einführung der Zünfte waren schon Stadt-Pfleger Hans A. 1282. und Albrecht A. 1344. (*q*) Dieser hatte drey Söhne, Heinrich Marquard und Hans, welche A. 1348. gelebet haben. (*r*) Der leztere ist ohne Zweifel derjenige, welcher A. 1373. und 82. Burgermeister worden ist. (*s*) In dem lezten Jahr, wurde er von dem Rath zum Hauptmann des mit den Städten und Edelleuten in Schwaben errichteten Bunds bestellt. (*t*) Sigmund

(*h*) Wenckeri Collecta Archiv. & Cancellar. jur. in Malincroti tractatu de Archi-Cancell. &c. p. 362. Gaffar ad a. 1325.
(*i*) A. G. I. 171.
(*k*) ibid. 215.
(*l*) Gaffar. ad h. a.
(*m*) A. G. I. 185.
(*n*) Cl. Jägers Chronick. ad a. 1478.
(*o*) Mannlichs Augsburgisches Stamm-Buch Hangenohr.
(*p*) Steur-Buch 1306.
(*q*) Gaffar ad h. a.
(*r*) Praschii Ep. l. 4.
(*s*) Burgermeister Ehren-Buch.
(*t*) Datt de P. P. p. 44. A. G. I. 126.

mund war Burgermeister A. 1484. 86. 88. 90. 92. 94. 96. 98. und 1500. in welchem Jahr er gestorben ist. (*u*) Er soll ein gelehrter Herr, besonders ein guter Historicus, und Verfasser einer Augsburgischen Chronik gewesen seyn, (*x*) doch glaube ich, daß er mit dem Benedictiner-Mönch bey St. Ulrich Sigmund Goßenbrot verwechselt wird, der das kleine Chronicon eccles. Aug. geschrieben, welches Pistorius unter seinen Sex Scriptor. rer. Germ. drucken lassen. Dieser Burgermeister Goßenbrot hat nur eine Tochter Ursula hinterlassen; welche Lucas Welser A. 1488. geheurathet hat, (*y*) der, weil sie die lezte ihres Namens und Wappens gewesen ist, das Goßenbrotische Wappen dem Welserischen beygefüget hat. Georg Goßenbrot, Kaiser Maximilians I. Rath und Pfleger zu Ehrenberg, war ohne Zweifel Sigmunds Bruder. Mit diesem erlosch der männliche Stamm dieses Geschlechts. Er starb zu Füßen A. 1502. wie man glaubt an beygebrachtem Gift. (*z*) Der Kaiser hielt so viel auf ihn, daß er seinen, bey den Carmeliten bey St. Anna zu Augsburg gehaltenen Exequien persönlich beygewohnet hat. Er war auch in der Gesellschaft des Löwen und Schwäbischen Bunds. (*a*) Seine hinterlassene Wittwe Radigund Eggenbergerin hat zu Augsburg A. 1508. eine Stiftung für zwölf arme Männer gemacht, (*b*) und durch sie ist ohne Zweifel die Eggenbergerische Familie nach Augsburg gekommen. Ihre Tochter Sibilla nahm Luzen von Freyberg zur Ehe, und starb A. 1521. (*c*) Man soll Sigilla von diesem Geschlecht finden, in welchen sie sich nur eines Zeichens T. an statt des Wappens bedient, es ist mir aber davon keines zu Gesicht gekommen. Von Land-Gütern, welche diesem Geschlecht gehöret ist mir bekannt Pfersheim, welches A. 1476. Wilhelm Goßenbrot, von Wilhelm Rephon erkauffet hat, (*d*) die Hofmark Epfach in Bayren, welche Georg von denen von Zell an sich gebracht hat, (*e*) und Unter-Meitingen. Es hat sich auch dieser Georg Goßenbrot von Hohen-Freyberg geschrieben. Sie haben über dieses noch andere vortrefliche Güter besessen, welche nach Absterben des Geschlechts an die Frey-Herren von Freyberg und die Welser ꝛc. gekommen sind. In der Stadt aber hatten sie ein Hauß in der Juden-Gaße, St. Leonhards-Capelle gegen über, wo jetzo das Bozenhardische Hauß stehet, welches Anno 1424. durch einen heftigen Brand, dessen alle Chronicken gedenken, ist verzehret worden. (*f*)

§. 10.

(*u*) Burgermeister Ehren-Buch.

(*x*) Mannlichs Augsburgisches Stamm-Buch. Goßenbrot.

(*y*) Hochzeit-Buch, ad h. a.

(*z*) Crusius II. 158.

(*a*) Datt. de P. P. p. 313. 345. 350.

(*b*) C. D. n. 73.

(*c*) Crusius II. 16.

(*d*) Kaufbrief dd. Montag nach Michaelis 1476.

(*e*) Mannlich A. St. Zeller.

(*f*) A. G. I. 152.

§. 10.

Vögelin.

Wappen Tab. III. n. 10.

Vögelin. Schon A. 1275. hat Heinrich Vögelin in Augsburg gelebet. (*g*) Seine Nachkommen sind reiche und angesehene Leute gewesen, welche im Regiment sehr vieles zu sagen gehabt haben, daher ihnen auch die Stadt-Pfleger-Würde gar oft anvertrauet worden ist. Es trugen nemlich dieselbe Johannes A. 1338. 45. und 51. Conrad A. 1358. Johann A. 1360. und 66. und Heinrich A. 1367. (*h*) Zur Zeit der Zünftischen Regierung waren Burgermeister Hans A. 1369. und Conrad in den Jahren 1425. 29. 31. 33. 35. 37. 39. 42. 44. und 45. (*i*) Dieser reiche Geschlechter vermachte An. 1448. fl. 2000. zu Austheilung unter die Arme, und gewisse Einkünfte für das Hospital zum heil. Geist. (*k*) Er starb A. 1449. und wurde in die St. Ulrichs Kirche begraben. (*l*) Peter Vögelin war der Stadt-Hauptmann, als dieselbe A. 1380. von einigen Bayrischen Edelleuten befehdet wurde. Er lieferte ihnen bey Herwartshofen ein Scharmützel, bey welchem er aber wenig Vortheil erhalten hat, (*m*) An. 1420. war Clara Vögelin, Meisterin zum Stern. (*n*) Nach obgedachtem Burgermeister Conrad Vögelin, findet man niemand mehr von dieser Familie als A. 1447. Euchatius, Gabriel, Bartolme, Gilg und Hans. (*o*) Ubrigens besaß auch dieses Geschlecht schöne Land-Güter. Saulbach hat An. 1356. Hans Vögelin von Eberhard von Gumpenberg an sich gebracht. (*p*) Pliensbach hat A. 1369. Jos Vögelin von Heinrich dem Bachen gekauft. (*q*) Pfersheim haben Gabriel, Ludwig, Gilg und Hans die Vögelin besessen, biß die drey erstere ihren Antheil A. 1441. an den leztern überlassen haben; (*r*) durch dessen Wittwe Anna Ridlerin, es an die Ridler gekommen ist. A. 1444. hat Bischof Peter zu Augsburg dem Burgermeister Conrad Vögelin, und Hartmann Langenmantel, das Schloß Kühlenthal verkauft, worüber sie A. 1445. mit einander abgekommen sind. (*s*) Eben diesem Conrad hat auch Stettenhofen gehöret. (*t*)

§. 11.

(*g*) Burger-Buch ad h. a.

(*h*) Gaßar. ad h. a.

(*i*) Burgermeister Ehrenbuch.

(*k*) A. G. I. 171.

(*l*) Praschii Epitaph. Aug.

(*m*) A. G. I. 125.

(*n*) Urkunde über einen der Sammlung, zum Stern geschenkten Hof zu Possenried. dd. St. Cath. Tag.

(*o*) Raths-Protocoll ad h. a.

(*p*) A. G. I. 105. Extract-Kaufbrief de a. 1356.

(*q*) ibid. I. 181. Extract-Kaufbrief, de a. 1369.

(*r*) Abkunftbrief darüber, dd. Donnerstag vor Lætare 1441.

(*s*) Extract-Kauf- und Abkunft-Brief in P. Möhners Augsburgischer Chronik.

(*t*) Rhelingisches Reformat. Neben-Protocoll. f.

§. 11.

Gollenhofer.

Wappen Tab. III. n. 11.

Die Familie der Gollenhofer hat sich schon zu den ältesten Zeiten in Augsburg befunden. Martin der Gollenhofer war A. 1241. im Rath. (*u*) Wernher der Gollenhofer aber, kommt bey dem Stiftungs-Brief der St. Servati Pfründ A. 1288. als Zeuge vor. (*x*) Conrad der Gollenhofer war Kaiser Ludwigs des IV. Rath, und würkte bey ihm für die Stadt Augsburg das herrliche Privilegium aus, welches er derselben A. 1329. ertheilet hat. (*y*) Vielleicht ist er eben derjenige gewesen, der A. 1339. zum Stadt-Pfleger erwählet worden ist. (*z*) Otto Gollenhofer bekleidete eben diese Würde A. 1357. (*a*) Nach ihm ist mir niemand mehr von dieser Familie vorgekommen, als Carl Gollenhofer, der A. 1373. mit andern Geschlechtern sich Kaiser Carl IV. verbürgen müssen. (*b*) Ubrigens kommt auch der Name de Goldeshoven vor, welches vielleicht mit diesem ein Geschlecht gewesen. (*c*) A. 1404. findet man auch noch, daß jemand von diesem Geschlecht, besonders einer Namens Wernher, gelebet haben muß. (*d*) Ingleichem schliesse ich aus einem Sigill, daß das Geschlecht der Winter, welches sich A. 1368. unter die Zünfte begeben, eines Herkommens mit diesem gewesen, indem es fast einerley Wappen gehabt hat, von demselben hat noch An. 1382. Nicolaus Winter gelebet. (*e*) Gollenhofer.

§. 12.

Portner.

Wappen Tab. III. n. 12.

Die Portner sollen schon A. 1000. zu Augsburg gewohnt, und von ihrer Wohnung bey dem Königs- oder Burg-Thor, zwischen dem Schwalben-Eck und dem jetzigen Imhofischen Hauß gelegen, an welchem sie Portner gewesen seyn sollen, den Namen bekommen haben. (*f*) Dieses macht nicht nur der Name und das Wappen wahrscheinlich, sondern man findet auch, daß bey diesem alten Thor zu Anfang des 13. Sæc. Ebbo und Portner.

(*u*) Extr. Kaufbrief über einen Hof zu Schwab-Menchingen von Peter Niederers Kindern an Richart Ilsung, dd. post. assumt. b. v. a. 1241.

(*x*) Stiftungs-Brief dd. St. Sebast. 1288.

(*y*) Stengel II 50. 6.

(*z*) Gassar. ad h. a.

(*a*) id. ad h. a.

(*b*) Vorbereitung gegen Georg Oestreicher f. 41.

(*c*) Burger-Buch ad h. a.

(*d*) Steurb. ad h. a.

(*e*) Kaufbrief über ein Hauß und Garten von Hans dem Priol, Peter dem Egen, und Nicol. dem Winter, an Heinrich den Eisenbrecht dd. St. Georgen 1382.

(*f*) Mannlich im Augsburgischen Stamm-Buch Portner.

Ulrich de Porta, welches ohne Zweifel so viel als Portner ist, gewohnet, und ihr Hauß an Gottfrid von Hohenloh verkauffet haben, welcher A. 1246. Otto Bognern Burgern zu Augsburg damit belehnet hat. (*g*) Bey Stiftung der St. Martins Kirch und Kloster, Anno 1070. sollen sie besondere Freygebigkeit gezeiget haben, (*h*) welche sie noch Anno 1346. fortgesetzet, zu welcher Zeit Heinrich der Portner, und seine Söhne Herr Peter Ritter, und Heinrich dem Kloster einen Hof zu Täfertingen übergeben haben. (*i*) Dieser Peter ist A. 1346. weilen er an Conrad dem Beckmair einen Mord begangen, auf Klage der Anverwandten des Ermordeten geächtet worden. (*k*) Es waren aber aus diesem Geschlecht Stadt-Pfleger Johannes An. 1323. 25. 31. und Heinrich An. 1324. 28. 34. und 40. (*l*) Dieser war von sehr grossem Vermögen, und stunde bey Kaiser Ludwig dem IV. sehr in Gnaden. Da er aber einen ungemeinen Aufwand machte, verfiel er darüber in eine grosse Schulden Last, und da er vernommen, der Kaiser würde Befehl ertheilen, alle in Augsburg wohnende Juden umzubringen, nahm er von ihnen eine grosse Summe Gelds auf, in Hofnung dieselbe nicht mehr bezahlen zu dörfen. Weil aber aus der gehoften Verfolgung nichts worden, veranlassete ihn die Schulden Last, in welche er gerathen war, sich durch andere Ränke zu helfen, wodurch er aber gänzlich ins Verderben gerathen. Er unterfieng sich die benachbarte Edelleute gegen die Stadt aufzuhetzen, lies sich in seinen Aemtern bestechen, gieng damit um, die Stadt ihren Feinden zu verrathen, und verursachte, daß die Stadt in Kaiserliche Ungnade gefallen. Der Rath entschloß sich darüber ihn nebst seinem Sohn A. 1349. der Stadt zu verweisen, (*m*) welches Raths Erkanntnuß Kaiser Carl der IV. An. 1353. bestättiget hat. (*n*) Es kam aber dieser Portner darüber in so betrübte Umstände, daß er seine Güter verkauffen, und nachdem er um all sein Vermögen gekommen, einen Fürsprecher oder Advocaten der Bauren auf dem Land abgeben müssen. (*o*) Um eben diese Zeit haben auch Conrad der Portner, Heinrichs Sohn, Jos, Bertlin der alt und der jung, die Portner gelebet, welche beede leztere sich in das Salzburgische gesetzet haben sollen. (*p*) Conrad hat noch A. 1370. gelebet. (*q*) Er war ohne Zweifel der Vater Heinrich Portners Land-Vogts-Verwalter zu Augsburg. (*r*) Dieser starb A. 1419. seine Haußfrau Anna, war Marquart des Schrenken Tochter, seine Töchter aber, Concilia war an Georg Ilsung, und Barbara an Johann Ridler verheurathet: (*s*) Nach ihm lebte noch An. 1429. Peter Portner. (*t*) Es war aber diese Familie sehr reich an Land-Gütern. Conrad besaß Güter zu Täfertingen, und wurde von Kaiser Rudolph I. und dem Reich mit dem Dorf-Gericht daselbst belehnet. (*u*) Schon A. 1290. gehörte auch den Portnern das Schloß Wellen-

(*g*) Lehensbrief dd. IV. Kal. Sept.
(*h*) A. G. I. p. 55.
(*i*) Urkunde darüber dd. 1345. Donnerstag nach U. F. T. da sie verschied.
(*k*) C. D. n. 39 b.
(*l*) Gaffar ad h. a.
(*m*) C. D. n. 41.
(*n*) ib. n. 42.
(*o*) A. G. I. 104.
(*p*) Mannlich l. c.
(*q*) Kaufbrief über Ettelried, von Conrad dem Portner an Hartm. von Burgau a. 1370.
(*r*) C. D. n. 50.
(*s*) Praschii Epit. Aug. I. 242. & 243. it. 194.
(*t*) Steurb. ad a. h.
(*u*) C. D. n. 33.

Wellenburg, welches sie von den mächtigen Schwäbischen Edelleuten, den Cammerern von Wellenburg erkauffet, wie dieses aus der Geschichte der heil. Radiana oder Radigunda erhellet, die eines Portners, Besitzers von Wellenburg, Magd gewesen ist. (*x*) Es hat aber A. 1348. Heinrich Portner nach seinem Unglück dasselbe an Heinrich Herwart, an Heinrich Onsorg verkauffet. (*y*) Hainhofen gehörte Johann dem Portner, und Jos seinem Sohn A. 1348. und lezterem noch A. 1354. (*z*) nach seinem Tod scheinet es seinen Töchtern Anna Rotin, und Margaretha Lechbergerin, zu gefallen zu seyn. (*a*) Ettelried hat A. 1370. Conrad Portner an Hartmann von Burgau verkauffet. (*b*) Zu Pliensbach besassen sie gleichfalls Güter, welche An. 1365. Conrad der Portner, Heinrichs Sohn, an Heinrich den Bachen Berchtolds Sohn veräussert hat. (*c*) Endlich hat auch Heinrich dem Portner A. 1342. das Gut Guttenberg bey Kaufbeuren gehört, sein Sohn Bertlin aber, hat dasselbe unter seine zwey Tochtermänner Hans Rappold und Arnold von Geret verkauffet. (*d*)

§. 13.

Bach.

Wappen T. III. n. 13.

Die Familie der Bachen ist schon An. 1288. in Augsburg gewesen, in welchem Jahr Heinrich der Bach in Documenten gefunden wird, (*e*) ingleichem Meister Otto der Bach, und Ulrich der Bach sein Sohn. (*f*) Nach ihm finde ich An. 1310. einen Bartolme Bach, (*g*) in den folgenden Zeiten aber werden mehrere gefunden, besonders Berchtold Bach, der A. 1360. Stadt-Pfleger gewesen. (*h*) Er war ein Wohlthäter des Carmeliter Klosters bey St. Anna, in welche Kirche er auch A. 1360. ist begraben worden. (*i*) Zu gleicher Zeit lebten auch Carl und Heinrich die Bachen, welche beede A. 1368. im Rath gewesen sind. (*k*) Peter Bach wurde A. 1407. Burgermeister. (*l*) Nach ihm kommt keiner dieses Namens mehr unter den Raths-Herren vor, doch ist bekannt, daß noch A. 1486. Anton Bach, Magdalena Pfisterin geheura- Bach.

(*x*) Köhlers Münz-Belustigung, P. IV. p. 25. Kham. H. A. P. I. p.

(*y*) A. G. I. 103.

(*z*) Lehenbrief von Arnold dem Cammerer von Wellenburg de a. 1348. Burgerbuch ad a. 1384.

(*a*) Anna der Rothin, und Margaretha der Lechsbergerin, beeder gesessen zu Hainhofen, Kaufbrief über einen Anger auf dem Lechfeld, an Albrecht von Füllenbach, dd. Dienstag vor Weyhnachten 1391.

(*b*) Kaufbrief von Conrad dem Portner, an Hartmann von Burgau 1370.

(*c*) Kaufbrief dd. 1365.

(*d*) Kaufbrief dd. in vesp. S. Matth. 1342.

(*e*) Stiftungs-Brief des St. Servati Siechen-Hauß. dd. St. Sebast. 1288.

(*f*) Burger-Buch, ad a. 1310.

(*g*) Ulrich des Bachen Stiftung eines halben Pfund Gelds, in der Zech zu St. Moriz, dd. St. Matth. Abend 1288.

(*h*) Gassar. ad h. a.

(*i*) Prasch. I. 278.

(*k*) Erster Zunftbrief, dd. St. Catharina Abend 1368.

(*l*) Burgermeister Ehren-Buch.

thet hat, und daß mit diesem A. 1503. die Familie unter den Geschlechtern ausgestorben ist. (*m*) Herr Burkard der Bach war A. 1311. Chor-Herr zu Augsburg. (*n*) Übrigens ist dieses Geschlecht auch an liegenden Gütern vermöglich gewesen. Heinrich Berchtolds Sohn, kaufte A. 1364. von Conrad dem Portner Güter zu Pliensbach, verkaufte sie aber nach vier Jahren wiederum an Carl den Gollenhofer, die Güter zu Schwab-Menchingen aber an Anna Minnerin. (*o*) Eben dieser Heinrich hatte auch Theil an dem Markt-Flecken Zusmershaußen, welchen seine Wittwe und Erben A. 1374. an die Swelher von Wolfsberg verkauffet haben. (*p*) Bey der Stadt besaßen sie auch den Bachen-Anger, welcher von ihnen biß auf den heutigen Tag den Namen behalten hat. Von der Stiftung des Bachischen Seelhaußes, wird bey der Rhemischen Familie gemeldet werden.

§. 14.

Luitfrid.

Wappen Tab. III. n. 14.

Luitfrid. Von diesem Geschlecht ist bekannt, daß es sich in den ältesten Zeiten in Augsburg befunden hat. Herr Luitfrid, lebte A. 1288. (*q*) und A. 1292. wurde Luitfrid Meister Salomons Bruder, bey dem mit den Herzogen in Bayren errichteten Vergleich, denselben von der Stadt zum Bürgen gesetzet. (*r*) Georg aber war A. 1304. Stadt-Pfleger, (*s*) und Johannes war A. 1343. (*t*) im Rath. Peter war An. 1373. unter den Bürgen, welche die Stadt Kaiser Carl dem IV. gesetzet hat. (*u*) Dieser und sein Sohn Jacob Luitfrid, genannt Stüdlin, (*x*) ingleichem Eitel Luitfrid, (*y*) haben noch im fünfzehenden Jahrhundert gelebet. Und dieses ist alles was ich von diesem Geschlecht auftreiben können.

§. 15.

(*m*) Hochzeitbuch ad a. 1486. Prasch. I. 279.

(*n*) Spruch-Brief über die Wolfs- und Blanken-Mühl dd. Donnerstag nach St. Remigien 1311.

(*o*) A. G. I. 108. Kaufbrief dd. St. Gertruden Tag a. 1368.

(*p*) Extract-Kaufbriefs de 1374.

(*q*) Stiftung von St. Servati Siechen-Hauß dd. St. Seb. 1288.

(*r*) C. D. n. 18.

(*s*) Gassar. ad a. 1304.

(*t*) Kaufbrief über ein vor Strevinger-Thor gelegenes Gut, dd. St. Matth. Abend 1343.

(*u*) Augsb. Gesch. I. 120.

(*x*) Mannlichs Augsburgisches Stamm-Buch, Luitfrid.

(*y*) Steurb. ad a. 1404.

§. 15.

Rechlinger, oder Rhelinger.

Wappen Tab. II. n. 15. A. B. C. D. E. F. G. H.

A. Das älteste Wappen der Herrn von Rhelingen auf Scherneck, welches auch diejenige, welche nicht Burger worden sind, biß auf ihr Absterben post A. 1400. beybehalten haben.

B. Hat Conrad, A. 1335. und einige seiner Nachkommen angenommen. Sein Sohn Ulrich aber, ist bey dem gewöhnlichen geblieben.

C. Hat Jacob Rhelinger von Haldenberg, und sein Sohn Gabriel An. 1424. geführt.

D. Hat An. 1450. Ulrich Conrad zu erst aufgebracht, und dieses wird noch jetzo von allen Herrn von Rhelingen, für ihr rechtes Wappen erkannt.

E. Kommt von Bernhard Rhelinger her, der A. 1503. die lezte aus dem adelichen Elsaßischen Geschlecht der Misbecken geheurathet, und deswegen sein Wappen mit dem Misbeckischen vermehret hat.

F. Kommt von Hans Rhelinger, der in gedachtem Jahr, die lezte Dietenheimerin geheurathet, und deßwegen ihr Wappen angenommen, welches beständig von denen von Radau und Horgau geführet worden ist.

G. Hat Hans Bernhard vom Kaiser Maximiliano II. A. 1564. wegen des abgestorbenen Geschlechts der von Münchrichshaußen bekommen.

H. Dieses, welches mit dem alt-Rhechlingerischen Wappen vermehret ist, hat Johann Christoph von Rhelingen und Haltenberg A. 1654. erhalten.

Es kommt nun ein Geschlecht, welches vor den meisten vorbeschriebenen grossen Vorzug hat, theils wegen seines bekannten Herkommens, theils, weil es noch heut zu Tag, sowohl in Augsburg, als auf dem Lande im Flor und größten Ansehen ist. Es stammet aber dasselbe von dem Bayrischen Land-Adel her, und hat vor uralten Zeiten die Herrschaft Rhelingen, nebst dem dazu gehörigen Schloß Scherneck, vier Stund von Augsburg, und der Hof-Mark Au, bey Landshut beseßen. (z) Der älteste, von dem dieses Geschlecht weiß, war Wilhelm von Rhelingen zu Scherneck, Ritter, der An. 936. als Rath Pfalzgraf Conrad, am Rhein, und in einem sehr alten Turnier-Buch, zu den Zeiten Kaisers Heinrichs I. geschrieben, gefunden wird. Berchtold, zu Scherneck, war vermög eines Briefs von A. 1031. in welchem er neben zehen Fürsten, dreyzehen Grafen und sechs von Adel als Zeuge vorkommt, Burggraf zu Freysingen. Er soll daselbst eine Stiftung, Jahrtag und Altar in der Dom-Kirche errichtet haben, in welcher- Rechlinger.

(z) Hund. T. III. Rhelinger.

welcher noch vor 200. Jahren, (*a*) sein Wappen zu sehen gewesen. Uberhaupts werden die alte von Rhelingen, in den Urkunden sehr oft als Zeugen gefunden, in Augsburgischen Documenten aber, finde ich insbesondere Berchtolden, der bey dem zwischen der Stadt und Herzog Ludwig in Bayren errichteten Vertrag Taidinger gewesen, und Ulrich seinen Bruder, der eben dabey zum Bürgen von dem Herzog in Bayren gesetzet worden. (*b*) Es muß dieser Berchtold ein Mann von besonderm Ansehen gewesen seyn, daher ihn An. 1282. Herzog Rudolph in Bayren dilectum & fidelem suum, und An. 1306. Herzog Ludwig, der hernach Kaiser worden, seinen lieben getreuen Diener Berchtold von Rhelingen genennet hat. (*c*) Diese zwey waren Brüder Greinwalts und Söhne Heinrichs, der Anna Marschalkin von Pappenheim zur Ehe gehabt hat. Dieser Greinwald, der Herzog Rudolphs in Bayren Diener gewesen, hatte Irrung und Ansprach an die Stadt Regenspurg, und brachte zuwegen, daß dieselbe von dem Kaiserlichen Cammer-Gericht in die Acht erkläret wurde, weil aber die beede Herzoge in Bayren für sie gebeten, wurde sie der Acht entlassen, und der Rhelinger an das Fürsten-Gericht zu Regenspurg gewiesen. (*d*) Eben derselbe, hat An. 1300. mit der Stadt Augsburg ein Bündnus gemacht, vermög dessen er der Stadt, seine Güter und Schlösser, die in der Stadt Nachbarschaft lagen, geöfnet; Hingegen aber sich ausbedungen in der Stadt wohnen zu dörfen. Dadurch ist er also ein Pact Burger worden, welches Gelegenheit gegeben hat, daß drey seiner Söhne sich an Augsburgische Burgers-Töchter verheurathet, und dadurch das Burger-Recht erlanget haben. (*e*) Auf solche Weise ist demnach die Familie nach Augsburg gekommen, welche sich sehr stark ausgebreitet hat. Es hat nemlich Greinwald sechs Söhne gehabt. Johannes, Berchtold und Heinrich sind auf ihren Gütern auf dem Land geblieben, Ulrich, Conrad und Peter aber, sind Burger worden. Johannes hat zwar aus der väterlichen Erbschaft die Güter bekommen, weil er aber seinen vielen Geschwistrigen vieles hinaus geben müssen, hat er sich gezwungen gesehen, die Herrschaft Rhelingen A. 1322. an Heinrich von Gumpenberg zu verkauffen. Er hat nur einen Sohn gleiches Namens gehabt, der ledigen Stands im Krieg geblieben ist. Berchtolds Enkels Eberhards Tochter Lucia, die an Johann von Sondersdorf vermählt gewesen, hat Windach an Heinrich von Schmihen verkauffet. Dieser Eberhard war der lezte, der Rhelinger in Bayren von Berchtolds Nachkommenschaft. (*f*) Alles was noch dermalen in und ausser der Stadt Augsburg von diesem Geschlecht im Flor ist, stammet von den drey Brüdern Ulrich, Conrad und Peter, deren Nachkommen sich von Anfang in drey Haupt-Linien zertheilet haben. (*g*) Von Ulrich und Kunigunda Pfisterin, Heinrich Pfisters Tochter, mit der er sich A. 1330. vermählet, stammen die Frey-Herren von Rhelingen, von Hainhofen, die Frey-Herrn von Rhelingen, zu Küzighofen, deren beyderseitiger Stamm-Vater, Marx Conrad A. 1633. gleichwie sein Bruder Marx Ant. A. 1612. das Burger-Recht aufgegeben. (*h*) Jene nemlich

(*a*) ibid.
(*b*) C. D. n. 18.
(*c*) Hund. l. c.
(*d*) Hundius l. c.
(*e*) Gaffar. ad a. 1300.
(*f*) Hund. l. c.
(*g*) Vertheidigung des Rhelingerischen Geschlechts von Clar. Jäger.
(*h*) Raths-Protoc. ad a. 1612. & 1633.

lich kommen von Marx Anton, diese aber von Franz Ferd. Frey-Herrn von Rhelingen, welcher eine Langenmantlin von Augsburg, zur Ehe gehabt hat, und An. 1721. das Burger-Recht und den Geschlechter Stand angenommen, aber gleich widerum aufgegeben hat. (*i*) Deren Herrn Vater Ferdinand von Rhelingen, A. 1660. in den Freyherrlichen Stand erhoben worden ist. Die Nachkommen Conrads und Hildegunda Herwartin, Hansens Herwart, genannt Ochseler, Tochter, mit der er sich A. 1335. verheurathet, und nach deren Tod er Clara Langenmantlin, Rüdigers Tochter A. 1350. zur Ehe genommen, (*k*) haben sich in viele Neben-Linien zertheilet. Es hatte nemlich dieses Conrads Sohn, Ulrich, ausser andern, ohne männliche Erben, gestorbenen, zwey Söhne, Jacob und Bernhard. Von Jacob kommen die Rhelinger von Leder, welche in Abgang gerathen sind. Bernhard hatte drey Söhne, Bernhard, Christoph und Johannes. Von Bernhard sind zwey Neben-Linien entsproßen, die von Windach, und die von Norrendorf. Die erste ist mit Johann Carl zu Utrecht ausgestorben. Von der zweyten Linie hat sich Daniel ins Tyrol auf sein Gut Bürgel gesezt. Seine Nachkommen sind als Frey-Herren A. 1738. mit Herrn Adam Leopold auf Bürgl, Haag und Grub ausgestorben. Johannis Nachkommen, welche das Dietenheimerische Wappen führet, haben sich mit Heinrich und Christoph gleichfalls in zwey Linien getheilet. Heinrich stiftete die von Radau, von welcher sein Sohn Friderich sich auf seine Güter Goldenstein und Mühlheim im Salzburgischen gesetzet, und eine besondere Linie fortgepflanzet hat, welche noch dermalen im Salzburgischen im Flor, und unter dem Namen der schwarzen Rhelinger bekannt ist, auch sich in das Bayrische und Steurmärkische gesetzet hat, wo sie aber schon wiederum erloschen ist, und von welchen Friderichs Söhne An. 1665. in den Frey-Herrn Stand sind erhoben worden. Die von Radau aber sind A. 1667. mit Wolf Heinrich in Augsburg ausgestorben. Die von Horgau sind A. 1692. mit Raymund Carl von Rhelingen ausgestorben, und ihre Güter sind durch dessen Tochter an die von Einhofen durch Heurath gekommen. Von Christoph, dem dritten Bruder, kommen die sogenannte Fraternitæts Rhelinger, welche diesen Namen bekommen haben, weilen seine Söhne Leonhard Christoph, Christoph Christoph, Erasmus Christoph, Bernhard Christoph, Sebastian Christoph, und Anton Christoph, einen Vergleich wegen gewisser als ein Fideicommiss zu besitzenden Güter errichtet haben. Von diesen sind ebenfalls zwey Linien entstanden. Dann Anton Christoph hat die von Schlipsheim gestiftet, welche mit seinem Sohn Anton Christoph An. 1615. das Burger-Recht aufgegeben, und sich mit dem A. 1747. erfolgten Tod Herrn Johann Euchar. Jos. von Rhelingen, geendiget hat. Von Sebastian Christoph aber, ist eine gekommen, welche keine Land-Güter gehabt, und sich wiederum mit Leopold Ferdinand, des Raths, zu Augsburg geendet hat. Endlich kommt die dritte Haupt-Linie von Peter Rhelinger, und Agnes Vendin, Conrads Tochter, die er A. 1329. zur Ehe genommen, und welche zu St. Moriz nach ihrem Tode begraben worden, worauf er sich mit Martha, Hans Dachsen Tochter verheurathet, von welcher

(*i*) Revers Herrn B. von Rhelingen gegen die Geschl. Ges. dd. 30. Jul. 1721.

(*k*) Burger-Buch ad a. 1325.

welcher die Linie der von Haldenberg eigentlich abstammet, die noch die einige ist, die sich dermalen zu Augsburg im Burger-Recht befindet. Sie hat sich in drey Neben-Linien getheilet, die von Conrad Wilhelm und Jacob herstammen. Jacobs Nachkommen sind mit seinem Sohn Gabriel wieder ausgestorben. Diese sind die einige gewesen, welche das Wappen mit den drey Spitzen geführet haben. Wilhelms Nachkommen sind mit seinen Enklen erloschen. Conrad hat zwey Söhne gehabt, Hans und Bernhard. Dieses Sohn Hans Bernhard, hat keine Erben hinterlassen. Hansens Sohn aber, Hans Erasmus, hat von Christoph drey Enkel Söhne, Christoph, Johannes und Peter gehabt. Christophs Sohn Quirinus hat Johann Christ. und Dionysius erzeugt. Von welchen ersterer sich in Ancona verheurathet, woselbst sein Herr Sohn noch lebet. Dionysius aber war der Vater Herr Maximilian Adam, und Herr Joseph Anton, deren Herren Söhne ansehnliche Aemter und Ehrenstellen in der Stadt Augsburg bekleiden. Von Johannis Sohn, Johann Christoph, der, nachdem er A. 1654. von Kaiser Leopold I. aus eigner Bewegung in den Frey-Herrlichen Stand versetzet worden, das Burger-Recht aufgegeben, kommen die Herren von Rhelingen von Knörringen, welche sich dermalen noch im Salzburgischen in Ansehen befinden. Peters Nachkommen sind mit seinen Enklen erloschen. (*l*) Es gibt wenige Geschlechte, welche es diesem in Erlangung der höchsten, und anderer Ehrenstellen, im Regiment gleich gethan haben. Noch vor Einführung der Zünfte, nemlich A. 1367. war Conrad, Greinwalds Sohn, Stadt-Pfleger. (*m*) Bey dem Zünftischen Regiment aber wählte man eben denselben zum Burgermeister A. 1371. 75. 79. Ihm folgte Ulrich A. 1440. 46. 49. 56. und diesem folgte wiederum seines Enkel Jacobs Sohn, Ulrich A. 1521. 23. 25. 27. 29. 31. 33. und 35. Zu dessen Zeiten hat Lutheri Lehre zu Augsburg sich auszubreiten angefangen, welche er selbst, als ein Anhänger derselben stark befördert hat. Nach ihm wurde noch Burgermeister Wolfgang Rhelinger A. 1534. 36. und 39. (*n*) A. 1544. aber hat derselbe sein Burger-Recht aufgegeben, und sich nach Straßburg gesetzet. Seit der Veränderung welche sich An. 1548. im Regiment ereignet hat, sind nicht nur 40. worunter auch drey Evangelische gewesen, in den Rath gekommen, sondern auch davon, vier Stadt-Pfleger gewesen, nemlich Heinrich von A. 1556-1575. Anton Christoph von A. 1575-1589. unter welcher Zeit er sehr viel zu Aufnehmung des Jesuiter-Ordens beygetragen, und die Calender Unruhen erfahren müssen. Quirinus von A. 1596-1605. und endlich Bernhard von A. 1628. - 1649. Er ist aber An. 1632. nebst dem ganzen Catholischen Rath von dem König Gustav Adolph in Schweden ab, hingegen A. 1635. wieder in seine Würde eingesezt worden. (*o*) Er war A. 1628. (*p*) neben Hieronymus Imhof, Kaiserlicher Commissarius bey der zu Augsburg angefangenen Execution des Restiturions Edicts, welche Commission er jedoch sehr ungern übernommen, wie neben andere Umständen, auch die von ihm geführte, noch vorhandene privat Protocolla, welche er mit unglaublichem

(*l*) Stamm-Register der Herren von Rhelingen. Hochzeit-Buch der Herrn von Rhelingen. Bucelinus lit. R.

(*m*) Gaffar ad h. a. 1367.

(*n*) Burgermeister Ehrenbuch.

(*o*) Stadt-Pfleger Buch.

(*p*) A. G. T. II. c. 1.

chem Fleiß geführet, davon ein Zeugnuß geben. (*q*) Uber diese waren auch 38. im Stadt-Gericht, (*r*) und Paulus Rhelinger von Horgau war von An. 1634. - 1667. Reichs-Stadt-Vogt in Augsburg. (*s*) Auch sind in andern Städten einige dieser Familie im Rath gewesen. Zu Nürnberg ist A. 1468. Jacob darein erwählt worden, deswegen werden auch die Rhelinger unter die Nürnbergische Rathsfähige Geschlechter gerechnet. (*t*) Er hat sich aber nach dem Tod seines Schwehers Peter Heinecke, wider nach Augsburg zurück begeben. In Ulm ist erst um das Jahr 1620. Marx Anton Rhelinger von Kützighofen im Rath gewesen. (*u*) Im geistlichen Stande ist diese Familie gleichfalls zu hohen Würden gelanget. Johannes war A. 1371. Dom-Herr des Hochstifts zu Augsburg, daher er auch in dem Creutzgang der Dom-Kirche unter denselben begraben liegt. (*x*) Conrad war Bischof zu Regenspurg. Er starb A. 1437. und liegt in der Dom-Kirche daselbst begraben. (*y*) Christoph war Dom-Probst zu Freysingen A. 1632. und Johann Georg Dom-Dechant allda. Julius Heinrich wurde Anno 1724. zum Probst und Fürsten, des Fürstlichen Stifts Berchtoldsgaden erwählet, auch durch ihn diesem Stift widerum aufgeholfen. (*z*) Auch sind sie vielfältig zu den höchsten Ehren in den geringern Stiftern gekommen, wie dann bey dem Stift zu St. Peter in Augsburg die Nachkommen Johannis Rhelingers lange Zeit Pröbste gewesen, (*a*) welche Probstey Heinrich Anno 1540. Matheus Anno 1547. Christoph Anno 1566. Johann Heinrich und An. 1593. Victor, und dieser endlich An. 1600. Hieronymo Fugger resignieret. Auch wurde A. 1658. Dionysius, Prälat zu Wettenhaußen, welcher Würde er dermassen emsig und wohl vorgestanden, daß er vor dieses Klosters andern Stifter von demselben geachtet worden. (*b*) A. 1659. war Raymundus Abt zu Admon in Cärnthen. Bernhard Christoph war A. 1664. unter dem Namen Sebastians, Probst zu St. Georgen zu Augsburg. Zu gleichen Würden sind auch Frauens Personen gekommen, wie dann A. 1520. Maria zu Küebach, und A. 1611. Anna im Kloster zum Holz Aebtißinnen gewesen. (*c*) So sind auch verschiedene in adeliche Frauen Stifter aufgenommen worden. Es ist auch bekandt, daß zu Anfang des 15. Sæc. Ulrich Rhelinger die St. Alexien Capelle in der Barfüßer Kirche gestiftet, welche A. 1577. die 29. damals lebende Rhelinger erneuren lassen. (*d*) Im Kriegs-Wesen und ritterlichen Thaten, haben sie sich gleichfalls hervor gethan, auch in den alten Zeiten sich in Turnieren tapfer sehen lassen, in einem derselben aber, mit den Bayrischen Edelleuten A. 1446. hat Conrad Rhelinger, nachdem er ein Bein gebrochen, sein Leben eingebüsset. (*e*) Im Krieg haben es folgende am höchsten gebracht. Ulrich Rhelinger, Conrads Enkel, Greinwalds Urenkel, der um das Jahr 1464. gelebet, wurde von Kaiser Friderich dem dritten, dem er

(*q*) A. G. T. II. 633.
(*r*) Raths-Wahl und Aemter-Buch.
(*s*) Zusaz zu der Langenmantlischen Regiments-Historie.
(*t*) Beschreibung der Nürnbergischen Geschlechter.
(*u*) Stridbeck in Geneal. Rheling.
(*x*) Rhelingisches Hochzeitbuch.
(*y*) Epith. in templo. Cath. Ratisb.
(*z*) Geneal. Rheling.
(*a*) Werlich III. 53. Gassar ad a. 1543.
(*b*) Kham. H. Aug. P. C. II. c. 10.
(*c*) Gen. Rhel.
(*d*) Praschii. Ep. Aug.
(*e*) Walterisches Turnierbuch.

lange gedienet zum Ritter geschlagen. (*f*) Jacob Rhelinger von Haldenberg, der Kaiser Maxim. I. im Venetianischen Krieg gute Dienste gethan, und deswegen von ihm das Wappen mit den 3. Spitzen erhalten hat. (*g*) Friderich Rhelinger, Ritter des heil. Grabs zu Jerusalem, welches er auch besuchet. Er blieb A. 1551. in Siebenbürgen im Krieg mit den Türken. Christoph und Wilhelm, haben ebenfalls gegen dieselbe A. 1566. ihr Leben lassen müssen, wie auch Christoph, nachdem er drey Jahre zu Constantinopel gefangen gelegen. (*h*) Marx Rhelinger war im 30. jährigen Krieg Schwedischer Obrist-Leutenant, und wegen seiner Herzhaftigkeit und Verstand, bey dem König Gustav Adolph in grossen Gnaden. (*i*) Ferdinand war Königlich-Französischer Schifs-Capitain, und hat sich als solcher, in dem Mittelländischen Meer, mit einem Schif durch vierzig feindliche Galeren durch geschlagen, auch Dünkirchen gegen der Engel- und Holländer Angriffe vertheidiget, wofür ihn der König Ludwig XIV. zum Vice-Admiral, Comte und Chevalier de l'ordre de St. Louis gemacht. Er blieb aber A. 1704. in dem See-Treffen bey Malaga. (*k*) Durch ihn ist seines Herrn Bruders Sohn, Herr Carl Anton von Rhelingen zu Hainhofen in Französische Dienste gekommen, welcher den Namen Graf von Rhelingen beybehalten, der ihme von dem löblichen Schwäbischen Creyß-Convent, wo er wegen der von Herr Max. Jos. von Rhelingen ererbten Güter Beterreuthen, Zustorf, und Denkelsweyler mit einer freywilligen Concurrenz angelegt ist, dato noch beygelegt wird. Und dieser hat sich biß zu der Stelle eines Lieutenant-General des Armées geschwungen. Matheus war Kaiserl. und der Stadt Augsburg Obrister, Paulus, Hieronymus, und Christoph Rhelinger von Horgau, waren alle drey Kaiserliche Obrist-Wachtmeister, und Ferdinand von Hain- und Kitzighofen, war Obrist-Leutenant des Schwäbischen Crayses. Franz Hieronymus war Churbayrischer Obrist-Wachtmeister und der Stadt Augsburg Hauptmann. (*l*) Eben so stark sind sie auch an Höfen gewesen. Marx Conrad von Kützighofen, war Kaiser Rudolph II. und Matthia, wie auch Herzoglich-Würtembergischer Rath, und wurde von dem Kaiser A. 1606. zu dem Bayrischen Craiß-Tag nach Landshut geschicket. Er begab sich aber nachgehends in Königliche Schwedische Dienste, und war A. 1632. als er sein Burger-Recht aufgegeben, Königlicher Schwedischer Cammer-Präsident zu Frankfurth am Mayn. (*m*) Wegen Beharrung in Schwedischen Diensten, ohngeachtet der Kaiserlichen Avocatorien, wurden ihm und seinem Bruder die Güter eingezogen, doch wurden sie durch den Westphälischen Frieden gänzlich wiederum restituiert. (*n*) Jos. Ferdinand von Hainhofen, war Hochfürstl. Salzburgischer Cammerer und Vice-Hof-Marschall, Hof-Rath, Pfleger zu Lauffen und Haunsperg. Bernhard Rhelinger, war Kaiser Friderichs III. Rath. Hans Rhelinger war Kaiser Carls V. Rath. Friderich von Goldenstein und Mühlheim war Salzburgischer Rath, von seinen Söhnen war Ferdinand Gottlieb eben daselbst

(*f*) Hund l. c.

(*g*) Gen. Rhel.

(*h*) Rhelingerisches Hochzeitbuch.

(*i*) Augsb. Gesch. II.

(*k*) Dessen Epith. in der Dominicaner-Kirch in der Vorstadt zu S. Germain zu Paris.

(*l*) Gen. Rhel.

(*m*) A. G. T. II. c. 1.

(*n*) Inst. Pac. Osnabr. Art. IV. §. 45.

daselbst, Geheimer Rath, Cammerer und Vice-Stall-Meister, Franz Ludwig Geheimer Rath, Cammerer und Directorial-Gesandter, des Reichs-Fürstl. Collegii auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg. Johann Paris, endlich Rath und Castner zu Judenburg in der Steyrmarkt, wo er das Gut und Schloß Weissenburg erkauft hat. Ferdinand Paris, Ferdinand Gottliebs Sohn, war ebenfalls Salzburgischer Cammer- und Hof-Rath, und sein Bruder Franz Raimund, Cammerer, Vice-Stall-Meister und Obrist-Silber Cammerer, Raymund Anton Meinrad, Franz Ludwigs Sohn, war Cammerer, Geheimer- und Hof-Rath auch Obrister Bau-Inspector. Er wurde hernach zu Rom geistlich, bey den Carmelit. Disc. Sein Bruder Johann Friderich war Cammerer und Obrist-Silber Cammerer, sein Herr Sohn aber, ist Cammerer und des heil. Ruperti Ordens-Ritter auch Pfleger zu Waging. Daniel von Norrendorf aber war, der Erz-Herzoge von Oestreich, Mathiä, Maximiliani, Alberti und Wenzeslai Rath, Silber-Cammerer, Ernesti Obrist-Kuchelmeister und Ferdinandi Rath. Sein Bruder Bernhard Wolfgang war auch Kaiserl. und Erz-Herzogl. Rath: Maximilian, Daniels Sohn war des Erz-Herzogs Leopolds Cammerer, auch des Bischofs zu Passau, Leopold Wilhelms, Pfleger, und Hauptmann des Ober-Haußes zu Paßau. Sein Sohn Leopold zum Bürgl, war Churfürstl. Bayrischer Regierungs-Rath und Ober-Mautner zu Straubingen. Johannes J. V. D. war A. 1503. des Schwäbischen Bunds Procurator an dem Cammer-Gericht zu Speyr. (*o*) Bernhard Christoph war Kaiserl. Cammer-Gerichts-Assessor zu Speyr A. 1553. Sebastian Christoph war Kaiser Ferdinand II. Rath. Johann Christoph von Knöringen, Fürstl. Salzburgischer Rath, Cammerer und Pfleger zu Radstatt. Sein Herr Sohn Franz Anton Ludwig, war eben daselbst Ritter St. Ruperti und Vice-Stallmeister, sein Herr Bruder aber, Raymund Dionysius, war Cammerer, Hof-Rath, Pfleger zu Lauffen, auch Landschafts verordneter und General-Steur-Einnehmer. Dessen Herr Sohn Johann Raymund, die Würde eines Hof-Raths Cammerers und Pflegers zu Zell noch heut zu Tag bekleidet. (*p*) Uberhaupts hat es sehr gelehrte Herren, besonders in der Rechts-Gelehrsamkeit unter dieser Familie gegeben, obwohlen sich wenige durch Schriften hervor gethan haben. Es wird unter andern Quirinus Rhelinger, des Geheimen Raths, als ein Gönner der Wissenschaften sehr gerühmt, daher ihm auch Höschel seinen Photium, welcher auf Rhelingerische Kosten gedruckt worden, zugeeignet hat. (*q*) Ich komme nun auf die Land-Güter, welche dieser Familie seit dem sie nach Augsburg gekommen, zugehört haben, wobey ich für das Beste ansehe, sie nach den verschiedenen Linien durch zu gehen. Es gehörte aber denen von der ersten Haupt-Linie Iglingen, wo Conrad das Schloß erbauet, (*r*) Kitzighofen, wovon der erste Besitzer Marx gewesen, (*s*) Einhofen, welches durch Heurath von den Palerischen an Marx Conrad gekommen ist. Bettenreuthen, Zustorf, Dankelsweyler, und Hohen-Reuthen, sind gleichfalls durch Heurath Francisca Emanuela Hyruß von Homburg an Ferdinand, gleichwie Horgau, Bubenheim und Holzheim, durch Maria Antonia Rhelingerin, von Horgau an Marx Anton gekommen. Von der zweyten

 Haupt-

(*o*) Datt de P. P. L. II. c. 27. n. 51.
(*p*) Gen. Rhel.
(*q*) Dedic. ipſ.
(*r*) Rhelingerisches Hochzeitbuch.
(*s*) ibid.

Haupt-Linie hat erstlich Ulrich Rhelinger, Gundersdorf und Buchheim in Oestreich ob der Ens, mit seiner Gemahlin Margaretha von Gundersdorf A. 1474. erheurathet, und auch das Schloß Rotenstein besessen, welches er An. 1464. an Herr Wilhelm von Nußdorf, Ritter, verkauffet hat. (*t*) Jacob Rhelinger der ein Bruders Sohn Ulrichs gewesen, hat Pfersheim, von seiner Mutter Ursula Gossenbrotin A. 1547. bekommen, An. 1549. aber dasselbe an Hieronym. s Sailer verkauffet. (*u*) Hans Jacob Rhelinger, hat Leder besessen, welches von seinen Erben an den Bischof von Augsburg verkauft worden ist. Carl Wolfgang Rhelinger und seine Erben, haben Ober- und Unter-Windach besessen. Bernhard Rhelinger, hat Hainhofen und Ottmarshaußen besessen, welche hernach auf die Herwart gekommen sind. Seine Kinder haben aus einem Testament ihrer Mutter Schwester Anna Sulzerin, gebohrner Pimlin, die Güter Norrendorf, wo Anton das Schloß gebauet, Dornsperg und Plankenburg gehabt, welche von ihnen an die Grafen Fugger gekommen sind, darneben hat sich auch Anton Rhelinger von Bernsau geschrieben. Leopold von Rhelingen hat Bürgl, Haag und Grueb in Bayren erkauft, und von Churfürst Ferdinand Maria, die in Bayren sonst gehabte Edelmanns-Freyheit der von Rhelingen, wieder erhalten. Johannes Rhelinger hat Radau erkauft, und ein Schloß daselbst erbauen lassen. (*x*) Sein Urenkel Octavian besaß Hohen-Raunau, weswegen er A. 1644. unter die Reichs-Ritterschaft aufgenommen worden ist. (*y*) Und Friderich der ebenfalls ein Urenkel von ihm gewesen, erkaufte Goldenstein, Radegg und Mühlheim, welches seine Nachkommen noch besitzen. (*z*) Johann Paris hat auch das Gut und Schloß Weissenburg in Cärnthen erkauffet, und ist deswegen der Land-Tafel von Herrn und Rittern einverleibet worden. Bernhard Rhelinger hat Horgau besessen, zu welchem seine Erben noch Bubensheim und Holzen als Pfand-Schilling vom Hauß Oestreich an sich gebracht haben, die alle drey von Maria Eleonora Franz. von Rhelingen ihrem Ehe-Herrn Marx Anton, von Rhelingen zu Hainhofen, zugebracht worden sind. Anton Christoph, hat Schlipsheim auf seine Nachkommen gebracht, wozu Johann Euchar. Jos. auch Oberding in Bayren erheurathet hat. Von der dritten Linie endlich, hat Peter, nach der verdrießlichen Begebenheit welche er mit Sebastian Ilsung, A. 1424. gehabt, die Güter Haldenberg, Kaltenberg, und Diesen in Bayren gekauffet, und daselbst ganz neue Schlößer erbauet. Es ist aber Haldenberg durch ein Vermächtnuß von Gabriel Rhelinger, an Johann Soiter Burgermeister von Landsberg, und von diesem an Ernst Adelshofer gekommen, dessen Erben es wieder an Christoph Rhelinger verkauffet. (*a*) Die Christoph Rhelingerische Erben aber haben An. 1612. dasselbe an Herzog Maximil. in Bayren verkauffet. (*b*) Joh. Christoph und seine Nachkommen haben Knörringen besessen. Ausser diesen Gütern, soll auch Arlsberg, Unter-Castel und Vögelin, einigen dieses Geschlechts zugehöret haben. Es ist auch Anmerkungswürdig, daß A. 1550. Christoph Rhelingers sechs Söhne einige Gütrr, durch einen

(*t*) Extr. Kaufbr. bey Hundio. dd. Wien Dienstag nach Mich. 1464.
(*u*) Kaufbrief dd. 1. Decemb. 1547. & 5. May 1549.
(*x*) Rhelingisches Hochzeitbuch.
(*y*) Gen. Rhel.
(*z*) ibid.
(*a*) Hund. l. c.
(*b*) Auf- und Abnahm des Durchl. Hauses Bayren.

nen Vergleich, unter dem Namen einer Fraternitæt zu einem Fideicommiſs gemachet haben, davon ihren Nachkommen lange Zeit der Name der Fraternitæts Rhelinger geblieben iſt. (c) Nichts iſt mehr übrig, als von den Verheurathungen der Herren von Rhelingen, unter den Land-Adel zu gedenken. Da aber, theils dadurch, wann ich alle von der ganzen Familie anführen wollte, dieſe Beſchreibung etwas weitläuftig fallen würde, theils, dergleichen von denjenigen Linien, welche das Burger-Recht aufgegeben, und ſich auf ihre Land-Güter geſezt haben, leicht zu vermuthen iſt, ſo will ich nur diejenige anzeigen, welche als Burger und Burgerinnen, ſich an Perſonen von fremden Adel verheurathet haben, von welchen folgende zu finden ſind. Bernhard Rhelinger heurathete A. 1503. Richardis Misbeckin, aus dem Elſas, Chriſtoph Turzo, von Bethlemsdorf aus Ungarn An. 1527. Magdalena Rhelingerin, Anna Rhelingerin von Haltenberg, A. 1530. Herrn Chriſtoph Friderich von Hohen-Zollern-Sigmaringen, Erb-Cammerern des Reichs, Felicitas Rhelingerin An. 1533. Georg von Harſtall, Barbara A. 1538. Georg Hund von Lauterbach, und eine andere gleiches Namens in eben dieſem Jahr Carl Villinger von Schönenberg, A. 1544. heurathete Chriſtoph Pfliegel von Goldenſtein Catharina Rhelingerin, A. 1553. Hanß Conrad Thumb Richardis Rhelingerin, Anno 1560. Hans Leopold von Laubenberg Concordia Rhelingerin, welche nach ihres erſten Ehe-Herrn Tod Anno 1571. Johann von Gaisberg geheurathet. Friderich nahm A. 1581. Maria Altin von Salzburg zur Ehe. Bonaventura von Bodeck A. 1584. Catharina Rhelingerin, Zacharias Geizkofler A. 1591. Maria Jacobina Rhelingerin, Albrecht von Lerchenfeld A. 1604. Maria Jacobina Rhelingerin von Haldenberg, Hans Carl Rhelinger An. 1612. Cornelia von Bodeck. Franz A. 1654. Roſina Pronin von Burghauſſen. Johann Ignat. A. 1583. Maria Joſepha Thereſia Schrenkin von Notzingen, und endlich Anna Rhelingerin, Joſeph Anton Gugler von Zellhofen auf Büchel, Land-Amtmann in Bayren. (d)

§. 16.

Welſer.

Wappen T. IV. n. 16. A. B. C. D. E. F.

A. Das älteſte Welſeriſche Wappen, welches noch von der Jacobiſchen Linie in Nürnberg geführet wird.

B. Das Wappen Carl Welſers von Zinnendorf.

C. Das Wappen, welches Lucä Welſers Erben, wegen ihrer Stamm-Mutter der lezten aus dem Goßenbrotiſchen Geſchlecht geführet.

D. Haben Bartolme Welſers Kinder, wegen ihrer Mutter der lezten Granderin, von Kaiſer Carl V. erhalten. (e) Es führen daſſelbe, noch die Herrn Welſer in Augsburg.

E. Haben

(c) Vergleich dd. Mittw. nach den Pfingſt-Feyertägen 1550.
(d) Hochzeitbuch ad h. a.
(e) Wappen-Brief dd. Brüßel, 8. April 1549.

E. Haben Leonhard Welsers Kinder, weilen ihre Mutter die lezte aus dem Hämmerlischen Geschlecht gewesen, (f) von eben gedachtem Kaiser erhalten.

F. Wappen der Frey-Herren von Welser in Ulm welches ihnen Kaiser Carl VI. ertheilet.

Welser. Dieses Geschlecht, welches sich rühmet, das älteste unter allen Reichs-Städtischen zu seyn, soll von der Römischen Familie der Belisariorum herkommen, aus welcher der berühmte Kriegs-Obriste Kaisers Justiniani gewesen. Aus derselben soll sich einer Namens Carl, um das Jahr 620. in das Graubünder Land gesetzet haben, und daselbst Waliser genannt worden seyn. Dessen Enkel Philipp, soll Kaiser Carl dem Großen im Krieg gedienet, und An. 810. das Wappen erhalten haben. Julius, Philipps Enkel, Kriegs-Obrister unter Otten dem Großen, soll sich zu erst nach Deutschland gesezt, und den Namen Welser geführt, auch zwey Söhne hinterlassen haben, davon der eine Emanuel, Dom-Herr zu Basel, die Geschichte seines Geschlechts beschrieben haben, der andere aber Octavian, Kaiser Conrads des II. Rath und der Stadt Augsburg Hauptmann gewesen seyn soll. (g) Von diesem soll demnach das ganze noch florierende Geschlecht der Herrn Welser abstammen, welches sich zwar biß in das fünfzehende Jahrhundert, beständig in Augsburg allein aufgehalten, hernach aber sehr stark ausgebreitet hat. Es hat nemlich Bartholme Welser, der A. 1445. gestorben, mit Anna Langenmäntlin, neben andern, welche theils keine Kinder, oder doch von diesen keine Nachkommen gehabt, zwey Söhne erzeugt, Bartholomeum und Lucas. Jenes Nachkommen sind, durch mir unbekannte Schicksale, nach Zwickau gekommen, und ohne Zweifel daselbst ausgestorben. Lucas hat mit Ursula Laugingerin, drey Söhne erzeugt, Anton, Lucas und Jacob, von welchen drey Linien ihren Ursprung haben. Anton hatte gleichfalls drey Söhne, Bartolome Anton und Franz. Bartolme hatte Felicitas Granderin, die lezte ihres Geschlechts zur Ehe, und seine Söhne Christoph, Leonhard und Hans haben deswegen ihr Wappen angenommen. Christoph hatte zween Söhne, Christoph und Heinrich. Von dem erstern stammen die noch florierende Frey-Herrn von Welser in Ulm, nemlich von seinem ältern Sohn Marx Christoph, der sich an Elisabetha Baldingerin, Geschlechterin von Ulm verheurathet hat, und dadurch Burger und Geschlechter daselbst worden ist. Von Heinrich aber kommt die noch in Augsburg in Ansehen stehende Linie. Der zweyte Sohn Bartolmes hat Sibilla Hämmerlin zur Ehe gehabt, deren Wappen seine Söhne, Hans Friderich und Anton Felix, dem alten Welserischen und Granderischen zugesellet haben. Nachdem des erstern Nachkommen bald erloschen, haben sich des zweyten, mit Hieronymus Felix in das Nürnbergische gesetzet, (h) wo der lezte, Namens Carl Friderich, erst A. 1756. ledigen Standes gestorben ist. Hansens, Bartolmes dritten Sohns, seine Nachkommen sind gar bald wiederum erloschen. Ein gleiches Schicksal haben Antons

(f) Privil. und Wappen-Brief, dd. Mantua, 8. Nov. 1522.

(g) cf. Den in Kupfergestochenen Stamm-Baum & Braun p.

(h) Raths-Decr. ad a. 1675.

tons Nachkommen gehabt, welche jedoch noch länger im Flor gewesen, als Franzen Welsers Frey-Herrn von Zinnendorf, welcher ein besonderes Wappen geführet, und die berühmte Philippinam, nebst Carl Welsern, Land-Vogten zu Burgau erzeuget, der aber keine Nachkommen hinterlassen hat. Lucas, der Stifter der zweyten Haupt-Linie, hat mit Ursula Goßenbrotin, der lezten ihres Geschlechts, dessen Wappen ihre Erben dem Welserischen beygefügt, drey Söhne erzeugt, Sigmund, Ulrich und Hieronymus, deren Nachkommen gleichwohlen gar bald wiederum erloschen sind. Jacob endlich, der Stifter der dritten Haupt-Linie, die biß heut zu Tag das alte Wappen beybehalten, hat, nachdem er Ehrentraut Dummerin eine Geschlechterin von Nürnberg geheurathet, sich dahin gesetzet, und neben vielen Töchtern zwey Söhne erzeuget, Hans und Sebastian. Der erstere hat sich wiederum nach Augsburg begeben, woselbst er Stadt-Pfleger worden ist. Seine Nachkommen haben sich von Stettberg geschrieben, und sind A. 1634. mit Ulrich Welser ausgestorben, Sebastian hat in Nürnberg mit Barbara Nüzlin, zwey Söhne erzeuget, Sebastian und Hans. Beeder Nachkommen sind, seit dem beständig in Nürnberg verblieben, doch ist vor kurzem die jüngere von Hansen abstammende Linie ausgestorben. (*i*) Auf diese Art hat sich dieses Geschlecht in den vornehmsten Reichs-Städten ausgebreitet. Es hat aber dasselbe, wegen seiner besondern Verdienste, von welchen es noch mehrers zu schreiben Gelegenheit geben wird, von den Röm. Kaisern viele herrliche Freyheiten erhalten, nemlich, daß sie die Welser, aller Privilegien der Ritter und Adels-Personen in Franken und Schwaben geniessen und fähig seyn, ohne Erlaubnuß der Reichs-Cammer ihnen von keinem Churfürsten und Stand des Reichs etwas beschwerliches auferladen werden, und sie von fremden Gerichten befreyet seyn sollen. Diese Freyheiten, hat Kaiser Carl V. bestättiget, mit dem Zusaz, daß ihnen ihre grosse Handlung an den ritterlichen Ubungen keinen Nachtheil bringen solle, weilen sie nicht nur dem Kaiser mit Vorstreckung einer Million Goldes behülflich gewesen, die Städte Indiens zu erkauffen, sondern auch diese Städte zum Theil ihnen zu regieren eingeräumet worden. (*k*) Denselben fügte ferner gedachter Kaiser die Salva Guardia für ihre Güter in Kriegs-Läuften bey. (*l*) Kaiser Rudolph der II. Ferdinand der II. und III. aber haben alle diese Freyheiten bestättiget, und auf das ganze Geschlecht erweitert. (*m*) Ferner sind auch verschiedene dieser Familie in höhern Stand erhoben worden. Nemlich Carl unter dem Titul eines Frey-Herrn von Zinnendorf. Carl der VI. hat A. 1713. Kaiser Herrn Marx Christoph Welsern von Ulm, mit dem Frey-Herrn Stand begnadiget, weilen sich derselbe bey Widerabnehmung der Stadt Ulm von den Franzosen A. 1704. ungemein tapfer bezeiget hat. (*n*) Zu Erhaltung dieses Geschlechts in beständigem Ansehen haben dessen Vorfahren, durch Errichtung einer reichlichen Stiftung gesorget, zu welcher ein Legat, von Peter Hainzels

(*i*) Seyfferts Geneal. Tab. Bidermanns Stamm-Reg. der Nürnbergischen Geschlechter, Bucelinus. Der in Kupfer gestochene Stamm-Baum.

(*k*) Privileg. dd. Madrit. 20. May. 1525.

(*l*) Privil. dd. Regenspurg, 26. Jul. 1541 dd. 7. Jun. 1546.

(*m*) Privil. dd. Prag, 4. May 1592. Privil. dd. Wien, 28. May 1621. und 27. Jun. 1642.

(*n*) Dipl. dd. Wien, 29. Apr. 1713.

Bayerische Staatsbibliothek München

Hainzels Wittib, Elisabetha Laugingerin, für Ursula, Lucas Welserin, die Stamm-Mutter aller noch lebenden Herren Welser, ihre Schwester, welches sie A. 1494. denselben und ihren Nachkommen gemacht, Gelegenheit gegeben. (o) Obwohlen sich nun die von diese Familie mit ihren Verdiensten, fast in allen Ständen hervor gethan haben, sind sie doch, vermög der Absichten dieses Werks, als Regenten verschiedener Reichs-Städte, in welche sie sich gesetzet, zu erst zu betrachten. In Augsburg ihrem gemeinsamen Vaterlande, haben sie bey allen dreyen Reigerungs-Arten, zum öftern die höchste Würden erhalten. Bartolme Welser der A. 1213. und Conrad der A. 1242. gestorben, (p) sollen schon Stadt-Pfleger gewesen seyn, mit mehrerer Gewißheit zeigt es sich von Heinrich A. 1244. Seyfrid A. 1264. Bartolme A. 1318. und 30. (q) Zur Zeit des Zunft-Regiments waren Burgermeister, Bartolme An. 1457. 60. 62. 64. 66. 68. 70. 73. 75. 77. Hieronymus A. 1502. 1504. 1506. 1508. 10. 12. und endlich Hans A. 1537. 43. 45. und 47. (r) Seit A. 1548. aber, waren 20. Catholische im Rath, aus welchen Johannes von A. 1585. biß 1596. Marcus von A. 1600. biß 1614. und David von A. 1635. biß 1654. Stadt-Pfleger gewesen, und acht Evangelische, welche ebenfalls den wichtigsten Aemtern vorgestanden sind. Im Stadt-Gericht aber waren 6. Catholische und 10. Evangelische. (s) Zu Nürnberg sind, nachdem diese Familie daselbst auch unter die adeliche Geschlechter gerechnet worden, neun in den Rath gekommen, und davon drey, nemlich Hans der A. 1601. gestorben, Carl der A. 1697. und Hans Carl der erst A. 1754. sein Leben geendet, Duumviri oder Losunger gewesen. Zu Ulm wo schon An. 1296. ein Herman Welser gelebet hat, und im Rath gewesen ist, sind auch in neueren Zeiten verschiedene als Geschlechter in den Rath erwählet worden, von welchen, Marx Christoph A. 1649. Sein Enkel gleiches Namens, und dessen Sohn Marx Theodosius Frey-Herr von Welser A. 1757. Raths Aeltere gewesen sind. Anton Welser aber hat schon A. 1488. die Würde eines Stadt-Ammans zu Memmingen getragen. Von andern Ständen, in welchen sich diese Familie gezeiget, ist vor andern der geistliche merkwürdig. In demselben findet man: vermög der Familie Nachrichten, Emanuel Welser, Dom-Herrn zu Basel A. 1071. Hieronymus Dom-Herrn zu Würzburg A. 1237. Paulus Dom-Herrn zu Straßburg, Hans Ant. Dom-Herrn zu Eichstet, Hans Bartolme Dom-Herrn zu Straßburg, Kaiser Ludwigs IV. Beicht-Vater und Geheimen Rath. Christoph war Dom-Probst zu Regenspurg, und Probst zu St. Stephan zu Freysingen. (t) Anton wurde gleichsfalls Dom-Probst zu Regenspurg, A. 1548. (u) und Hieronymus A. 1563. Anton war A. 1612. Dom-Probst zu Freysingen, Friderich war Dom-Herr zu Regenspurg, und Severinus zu Freysingen. Johann Georg war A. 1568. Cubicularius Pontificius. Es hat auch dieses Geschlecht die Ehre gehabt einen Deutsch-Ordens-Herrn zu tragen, nemlich Julius Welser. Dieser wurde A. 1225. von Kaiser Friderich dem II. zum Ritter geschlagen, A. 1243. aber von

(o) Testament Elisabetha Haintzlerin, dd. 1494. Vergleich der Herren Welser in Augsburg, Nürnberg, und Ulm, dd. 6. Nov. 1621.

(p) Seyfferts Gen. Tab.

(q) Gassar ad h. a.

(r) Burgermeister Ehrenbuch.

(s) Raths-Wahl und Aemter-Buch, it. Stadt-Pfleger-Buch.

(t) Dessen Epit. in Dom daselbst.

(u) Dessen Epit. in Dom daselbst.

von Landgraf Conrad von Heßen, damaligen Großmeister, in den deutschen Orden aufgenommen. Er blieb A. 1278. in der Schlacht gegen König Ottocarn in Böhmen, und soll zu Ebling in Preußen begraben liegen. Sein Toden-Schild befindet sich zu Nürnberg in St. Jacobs-Kirche, zu Heilsbrunn in der Kloster-Kirche, und zu Ellwangen in Preußen, in der Stadt-Kirche, alle von gleicher Größe, und hat die Umschrift: A. 1278. starb Julius Welser, Ritter des heil. Landes, und deutscher Ordens-Herr in Preußen nach erhaltener Schlacht Kaiser Rudolphs I. in Böhmen. Man findet auch noch andere dieses Geschlechts, welche sich im Krieg hervor gethan haben. Die älteste Welser Philipp und Julius, sollen Kaiserl. Kriegs-Obristen gewesen seyn. Felix wurde von Kaiser Ludwig dem IV. zum Ritter geschlagen, und zum Hauptmann über 500. Mann bestellt. Carl war Creutz-Ordens-Herr St. Stephani, und blieb gegen die Türken auf dem Meer. (x) Auch in den neuern Zeiten haben sich verschiedene als Soldaten hervor gethan, wie dann bekannt ist, daß Marx Christoph Welser von Ulm, wegen seiner bezeigten Tapferkeit, in den Frey-Herrn Stand erhoben worden. Nicht weniger haben sich auch verschiedene als Diener und Räthe grosser Herren, und an Höfen berühmt gemacht. A. 1353. war ein Ulrich Welser Richter zu Inspruck. (y) Bartolomeus war Kaiser Carls V. Rath, Lucas Welser wurde An. 1520. eben dieses Kaisers Einnehmer. Emanuel war Herzoglicher Bayrischer Rath, und Pfleger zu Pfaffenhofen, und sein Sohn Wilhelm Georg war Ober-Hauptmann in Bayren, auch Kaiser Ferdinands II. und der Erz-Herzoge Leopold und Carls Rath. Hans Bartolme Welser von Riedheim, war eben dieses Kaisers Rath. (z) Anton Welser war Römisch Kaiserl. und Königl. Spanischer Rath. Matheus war Kaiser Rudolphs II. Rath- und Reichs-Pfennig-Meister, sein Sohn Matheus war Fürstlich Costanzischer, und Hans Baptista Herzog Maximilians in Bayren Rath. Carl Welser von Zinnendorf, war Erz-Herzogs Ferdinands Rath und Land-Vogt zu Burgau, hernach geheimer Rath und Cammerer zu Inspruck. Mathias Michael war Hohen-Zollerischer Hechingischer Rath und Hauß-Hofmeister. Hans Jacob Welser war, Fürstlich Hiltpoltsteinischer Witttums Hofmeister. (a) In der gelehrten Welt hat sich der Stadt-Pfleger Marx Welser, einen unsterblichen Ruhm durch seine Schriften erworben. Es sind davon die vornehmste die Historia Boica, und die Res Augustanæ, welche nebst den übrigen kleinern Schriften, und dem Leben des Herrn Verfaßers An. 1682. von Christoph Arnold zu Nürnberg sind heraus gegeben worden. Es hat auch dieser grosse Gönner der Gelehrten, auf Zureden des berühmten Rectoris zu Augsburg David Höschels, nebst andern reichen Leuten zu Augsburg, eine eigene Buchdruckerey angelegt, in welcher, die schönsten Ausgaben meistens Griechischer Scribenten, heraus gekommen sind. Sie sind mit einem Fichtenbaum, und der Umschrift: Honos erit hoc quoque pomo, bezeichnet, und mit Kaiserlichen auch Königlich Französischen Freyheiten beehret worden. (b) So werden auch dessen Brüder, Anton,

(x) Gedruckte Verzeichnuß der Röm. Cathol. geistlichen und Ritter-Ordens-Personen aus dem Welserischen Geschlecht.
(y) Chron. Ben. Buran. T. II. p. 69.
(z) Dipl. dd. Wien, 31. Jan. 1624.

(a) Seyfferts Gen. Tab.
(b) Baile Dict. Hist. Crit. v. Velser. Crophii Gesch. des Gymn. Ann. p. 185. Herrn Bruckers Ehren-Tempel der deutschen Gelehrsamkeit n. 17.

Mattheus und Paulus, als Gelehrte und grosse Gönner und Beförderer der Wissenschaften angerühmet. Durch Heurathen ist diese Familie nicht weniger berühmt worden. Die vornehmste davon, ist ohne Widerspruch, Philipinà Welserin, Franz Welsers, und Anna Adlerin Tochter, welche sich, wegen ihrer Schönheit, Erz-Herzog Ferdinand von Oestreich zur Gemahlin ausersehen. (*c*) Sonst haben sich folgende an auswärtigen zum Theil hohen Adel verheurathet, Benigna Welserin, A. 1549. an Albrecht von Kolowrat aus Böhmen, Georg Christoph An. 1553. an Anna Turzoin von Bethlemsdorf. Georg Welser, an Anna Catharina von Rappenstein, Emanuel A. 1570. an Brigitta von Taufkirchen. Georg Welser von Stettberg, A. 1567. an Anna Catharina von Rappenstein, Hans Georg, dessen Sohn an Susanna von Adelsbach, und Ulrich sein Enkel, an Ursula Rinkin von Stockhof, dessen Tochter aber, Euphemia Elisabetha, hat Georg Gotthard Pütterer von Aigen geheurathet. Otto Welser vermählte sich an Catharina Baillecourt de Varlet, Veronica an Polydor Frey-Herrn von Bracciolini, Carl Welser, Land-Vogt An. 1561. an Eva Freyin von Schönburg, und sein Bruder Johann Georg an Rebecca von Ravenspurg. Hans Carl an Maria Sara Lamingerin von Helmreuth, und hernach an Maria Anna von Erolzheim. (*d*) Endlich ist noch beyzufügen, daß auch durch die Handlung, diese Familie, und, darunter besonders Bartolmeus, sich grosse Ehre und Reichthum erworben, indem er zu Antwerpen Schiffe ausrüsten lassen, welche nach Ost- und West-Indien geschiffet, und daselbst Handlung getrieben haben, wodurch dann auch dieses Geschlecht zu grossem Reichthum, und vortreflichen Herrschaften und Gütern gekommen ist. (*e*) Hierunter gehöret zu vörderst, die Landschaft Venezuela, in America, welche Bartolme Welsers, und seiner Brüder Schif-Hauptmann Ambrosius Dalfinger von Ulm, den sie mit etlichen Schiffen, nach den neu entdekten Insuln nach America geschikt, erobert. Darauf machten dieselbe, einen Vergleich mit Kaiser Carl V. wegen dieser Landschaft, welche sie 26. Jahr, obgleich mit grossen Unkosten besessen, indem sie einen besondern Stadthalter daselbst halten müssen. Als sich aber eine Uneinigkeit zwischen den Spanischen Zollern in Peru, und dem Welserischen Stadthalter Georg von Speyr, wegen des Zolls, der Zehenden und Gränzen erhoben, wurde darüber von dem Spannischen Hof die ganze Landschaft angefochten, und nach langem Proceßieren, dieselbe den Welsern gar abgenommen. (*f*) Die übrige Güter sind folgende: Amberg welches A. 1561. Bartolme Welser besessen: (*g*) Klein-Kützigkofen, (*h*) Schwab-Mühlhaußen, Lametingen, Hurlach, Holzhaußen, Buchla, Erpftingen, Epfach und Untermeitingen gehörten An. 1536. Luca Welsern. Johann Lucas besaß A. 1610. Rotenfels an der Donau bey Neuburg. Stettberg, gehörte dem Stadt-Pfleger Johannes Welser, und seinen Nachkommen. Riedheim gehörte Johann

(*c*) Köhlers Münz-Belustigung, T. III. St. 2. Kaislers Reiß-Beschreibung, V. Brief.

(*d*) Gen. Tab. Hochzeitbuch ad h. a.

(*e*) Reise-Beschreibung nach Ostindien, eines Schiffers der Herren von Welser, bestehend in Holzschnitten, die Bild- und Kleidung, der Nationen Indiens vorstellend.

(*f*) Arn. in vita M. Velseri. Allgemeine Geschichte aller Reisen zu Wasser und zu Land. P. XV. p. 50.

(*g*) Praschii Ep. I. 320. 21. 22.

(*h*) Raths-Decreta ad a. 1550. und 1558.

hann Bartolme. (*i*) Von Zinnendorf schrieben sich Franz Welsers Nachkommen. Täfertingen, Hürblingen und Neusäß, gehörten zum dritten Theil Daniel Welsern. Den Herren Welsern in Nürnberg, gehört noch dermalen Neunhof, (*k*) wegen welchem sie, in die Fränkische Reichs-Ritterschaft sind eingeschrieben worden, und Rötenbach. Endlich ist zu bemerken, daß es in Oestreich Grafen von Welsersheim gebe, welche sich auf Gumptenstein ꝛc. ꝛc. schreiben, und welche Seyffert von diesem Geschlecht abgeleitet hat. Gleichwie aber diese Familie, wegen Mangel des Beweises ihrer Abstammung, sie niemalen für Agnaten erkannt, auch ihr Wappen nicht die geringste Aehnlichkeit mit hiesigem hat, so habe ich diese beede Familien auch nicht vermengen wollen. Um die Geschichte dieses Geschlechts haben sich bereits Arnold in vita Marci Velseri, und Andreas Christ. Echenbach, in Laudatione funebri Caroli Velseri Duum-viri, Norinbergæ, nebst den Verfaßern des grossen Universal Lexici, in welchem auch einige Lebens-Beschreibungen berühmter Herren Welser zu finden sind, verdient gemacht.

§. 17.

Herwart.

Wappen T. IV. n. 17. A. B. C. D.

A. Uraltes Wappen dieses Geschlechts, welches nach altem Vorgeben, dasselbe nach Absterben der Eulenthaler soll angenommen haben, nach Ausweiß aber alter Sigillen, lange vorher geführet hat, und welches noch dermalen sowohl von der Augsburgischen, als von der Französischen Linie dieses Geschlecht geführet wird. Sie haben sich auch zuweilen in Siglen eines Hand-Zeichens HE bedienet. Daß sie aber auch eine halbe Lilie geführet haben sollten, ist unerweißlich.
B. Hat Erasmus Herwart geführet.
C. Ist das Wappen der Herwart von Hohenburg in Bayren.
D. Das Wappen des Herrn Grafen Herwart im Bayrischen.

Herwart. Das Herwartische Geschlecht gibt an Alter und Ansehen keinem nach. Man vermuthet es habe sich schon zur Zeit der Römer in Augsburg befunden, und von seinen Bedienungen bey der Römischen Armee den Namen Heer-wart bekommen. Der älteste aber, dessen die Geschichte meldet, ist Werner Herwart, der A. 1175. gelebet, und eine von Sensheim zur Ehe gehabt hat. (*l*) Seine Nachkommen sind nicht in einer Reihe bekannt, biß auf Heinrich Herwart, der A. 1326. gelebet hat. Dieser und Agnes von Wahl, seine Hauß-Frau, sind die rechte Stamm-Eltern dieses Geschlechts, welches sich, gleich den beeden vorhergehenden, ungemein ausgebreitet hat. Es hatten dieselbe zwey Söhne, Conrad und Heinrich. Von des erstern Nachkommen ist wenig zu melden, in-

(*i*) Dipl. über den Kaiserl. Raths-Titul für Johann Barthol. Welser, dd. Wien 31. Jan. 1624.

(*k*) Deliciæ Topo-Geogr. Norinb. p. 34.

(*l*) Gaffar ad a. 1175.

dem sie gar bald ausgestorben sind. Heinrich erzeugte Peter, Hans und Heinrich, welcher lezterer Nachkommenschaft gleichfalls bald zu Ende gegangen ist. Durch Peters Söhne, Hans und Peter, hat sich die Familie mehr ausgebreitet. Diejenige Linie, welche Hansen zum Stamm-Vater gehabt, und von welcher fast alle Peter geheissen haben, ist lange Zeit in Augsburg in Ansehen gewesen, und erst An. 1585. mit Wolfgang Peter, männlicher Seits ausgestorben. Peter Herwart, Hansens älterer Bruder erzeugte Herwart Herwart, und dieser Jacoben, den Stamm-Vater, aller noch lebenden von dieser Familie. Er hatte von Anna Rhemin, drey Söhne, Jacob, Lucas und Heinrich, deren jeder eine besondere Linie gestiftet hat, Jacob und Magdalena von Stein, sind die Stamm-Eltern der Glöttischen Linie, welche An. 1615. mit Erasmus Herwart, der im Oestreichischen gestorben, sich geendiget hat. Lucas stiftete mit Veronica Ortweinin, die Linie der Herwart von Bittenfeld. Sein Sohn Mathias, hat das Burger-Recht zu Augsburg, gegen Anfang des 16. Sæc. aufgegeben, dessen Sohn gleiches Namens, ist unter die Reichs-Ritterschaft in Schwaben aufgenommen worden. Dieser hat einen Sohn Christoph gehabt, welcher mit seiner zweyten Frauen Anna Beßererin, Wolfgang Eberhard erzeuget, der sich mit Anna Maria Lindemannin, auf Groß-Seidliz aus aus Sachsen, vermählet hat. Er hat von ihr zween Söhne erhalten, von welchen der ältere Eberhard Levin, ohne Zweifel ohne Erben gestorben ist, der zweyte aber Joh. Fried. hat von Frauen Johanna Elisabetha Harprechtin von Harprechtstein eine Zahlreiche Nachkommenschaft in den Chur-Brandenburgischen Landen hinterlassen. (*m*) Heinrich hat mit Barbara Raiserin zween Söhne erzeuget, Marx und Hans, deren Nachkommenschaft in verschiedenen Linien noch im Flor ist. Marx hatte von Susanna Rothin einen Sohn Georg, dieser hat nebst vielen andern Kindern von Veronica Pimmlin zwey Söhne gehabt, Hans und Ulrich. Von jenem kommt eine um die Stadt Augsburg wohlverdiente Linie, welche A. 1716. mit Johann Ferdinand ausgestorben ist. Dieser hat zwey Söhne gehabt, Ulrich Pius hat sich nach Danzig begeben, wo ohne Zweifel seine Nachkommen ausgestorben sind. Daniel lebte zu Lion, und war der Vater der berühmten Französischen Herwart. Bartolme, und Johann Heinrich. Des erstern Sohn, Amadeus starb ohne weitere Erben. Der zweyte hinterlies zwey Söhne. Philibert begab sich schon vor dem Edict von Nantes nach Engelland, mit Erlaubnuß des französischen Hofs und wurde darinn naturalisiert. Er verheurathete sich hernach zu Bern, mit Sedide Azabe von Graffenried, eines alten Geschlechts daselbst, und wurde gleichfalls naturalisiert, und starb hernach in Engelland zu Southampton. Sein älterer Sohn Johann Franz Maximilan verheurathete sich an N. de Vignolles und erzeugte einen Sohn gleiches Namens. Der zweyte Jacob Philipp, lebt noch dermalen zu Vevay im Pais de Veaux, verheurathet an Ester Dunz Burgerin von Bern, jedoch ohne männliche Erben. Johann, Heinrichs zweyter Sohn N. Herwart hat sich in Holland gesezt, und verheurathet, aber nur zwey Töchter hinterlassen, von welchen noch eine in Engelland im Leben ist. Hans, Marxens Bruder, hatte von Helena Schellenbergerin, neben andern Söhnen, Johann Paul, und Johann Heinrich. Johann Paul, hat, nachdem er schon A. 1545. in den Frey-Herrn Stand

(*m*) Pauli Leben grosser Helden des gegenwärtigen Kriegs. IV. Theil. 5. 143.

Stand erhoben worden, welches sich aber seine Nachkommen, erst von A. 1652. an, da er renoviert worden, bedienet haben, An. 1567. das Burger-Recht aufgegeben, und sich auf seine Güter in Bayren gesetzet. Er hatte neben andern Söhnen, Hans Georg, und Hans Conrad. Beeder Nachkommen befinden sich noch dermalen in Bayren in grossem Ansehen, und sind erstlich A. 1652. und 1659. in den Frey-Herrn und sodann A. 1689. in den Grafen-Stand erhoben worden. (*n*) Von Johann Heinrichs Sohne, David, kommen endlich diejenige, welche sich noch dermalen in Augsburg befinden. (*o*) Von dieser weitläuftigen Familie nun, haben sich viele um die Stadt Augsburg, und besonders in den neuern Zeiten, um das Evangelische Wesen sehr verdient gemacht. Es waren aber in den ältesten Zeiten folgende Stadt-Pfleger: Sebastian An. 1290. Heinrich A. 1326. und 1331. Conrad An. 1332. und 1337. Conrad An. 1340. Heinrich An. 1341. Conrad A. 1345. Heinrich A. 1351. 53. 62. 65. und 68. (*p*) in welchem Jahr die Aenderung im Regiment sich zugetragen hat. Einige Jahre vorher war eben dieser, nebst Conrad Minner, Pfleger des ganz in Verfall gerathnen Hospitals zum heil. Geist, welches sie, durch gute Haußhaltung, widerum empor gebracht haben. (*q*) Nach eingeführtem Zunft-Regiment war obgedachter Heinrich Herwart Burgermeister An. 1368. Peter A. 1479. 81. und 83. und Georg A. 1538. 40. 42. 44. und 46. (*r*) In dem ersten Jahr seines Amts, wurde von ihm die Vermehrung der Geschlechter befördert. In den neuern Zeiten, ist zwar keiner zu der Würde eines Stadt-Pflegers gestiegen, doch sind neun Evangelische und ein Catholischer in dem Rath, und sechs Evangelische in dem Stadt-Gericht gewesen. (*s*) Heinrich Herwart, war schon A. 1359. Stadt-Vogt, Anton Herwart wurde An. 1507. durch Kaiser Maximilian, und seine Gemahlin dem Rath zum Stadt-Vogt-Amt empfohlen, welches er aber dem ungeachtet nicht erhalten hat, (*t*) und Johann David stunde in dieser Würde A. 1632. zur Schwedischen Zeit. Nachdem er derselben, nach dem Löwenbergischen Accord entsetzet worden, hat ihn der Rath, den Evangelischen Ausschüßen als einen Rechtsgelehrten und Advocaten zugegeben, wobey er sich das Beste der Evangelischen zu Augsburg so sehr angelegen seyn lassen, daß dieselbe seinen Bemühungen, in Verfertigung der Deductionen, welche an den Osnabruggischen Friedens-Congress eingeschickt worden sind, hauptsächlich die Einführung der Paritæt zu danken haben. Er hat aber die Früchte seiner Arbeit nicht mehr erlebt, (*u*) sondern nach seinem Tode ist sein Bruder Heinrich zum Director der Evangelischen Ausschüße erwählet worden, welchen, wegen seiner übrigen Verdienste auch Kaiser Ferdinand III. zu seinem Rath, und Pfalzgrafen ernennet hat. (*x*) Mathias Herwart von Bittenfeld war A. 1584. Burgermeister zu Eßlingen. Heinrich war schon A. 1481. Burgermeister zu Ulm, und Hans Herwart war A. 1612. im Rath daselbst. (*y*) Im geistlichen

(*n*) Historisch Bayrische Nachrichten. P. I. p. 118. &c.

(*o*) Seyfferts Geneal. Tab. Das Herwartische Stammbuch, und dessen Fortsetzung von Stridbeck. Bucelin. T. II. C. H.

(*p*) Gassar ad h. a.

(*q*) id. ad a. 1359.

(*r*) Burgermeister Ehrenbuch.

(*s*) Raths Wahl- und Aemter-Buch.

(*t*) Rescr. dd. Costanz den 8. Jul. 1507.

(*u*) Jer. Neuhoferi Progr. de vita J. D. Herwarti 1748. A. G. II. c. 2. & 3.

(*x*) Dipl. dd. 15. May 1653.

(*y*) Seyfferts Gen. Tab.

geistlichen Stand wird zu erst Conrad Herwart als Dom-Herr zu Augsburg gefunden. Es beweiset dieses sein Begräbnuß in dem Creutz-Gang der Dom-Kirche unter den Gräbern anderer Dom-Herren, sein Name, als Zeuge unter andern Canonicis, (z) und endlich das vom Dom-Capitul der Familie ausgestellte Atteſtat, daß er als einer von Adel im Hochstift geweſen seye. Georg Herwart J. V. D. war An. 1500. Dom-Herr zu Regenspurg, (a) und Hans Christoph Dom-Herr zu Freysingen. An Höfen sind einige sehr berühmt worden. Die drey Brüder Paulus, Lucas und Jacob Herwart, hatten die Ehre dem Kaiser Friderich III. bey seiner Königlichen, und hernach auch bey der Kaiserlichen Crönung als Hof-Diener auf zu warten. Christoph Herwart J. V. D. war um den Anfang des 16. Jahrhunderts Marggräflicher Burgauischer und Herzoglich-Würtembergischer Rath. Johann Paulus Herwart von Hohenburg, wurde nachdem er den Geheimen Rath zu Augsburg resigniert, Fürstlich Bayrischer Hof-Præsident zu München, und Chur-Cöllnischer Pfleger zu Werenfels, von seinen Kindern und Nachkommen, sind die meiste der Herzoge in Bayren Cämmerer und Räthe geweſen. Johann Georg aber war dabey auch Cammer-Gerichts-Aſſeſſor. (b) Welche Ehre schon vorher Conrad Herwart, nachdem er von seinem Vaterland in vielen wichtigen Verrichtungen, besonders zu Gesandschaften, auf den Reichs-Tag nach Nürnberg, A. 1524. und nach Speyr A. 1526. gebraucht worden, zu Theil worden ist. (c) Hans Heinrich Graf Herwart von Hohenburg, war Kaiserl. Maj. Cammerer und Reichs-Hof-Rath, und wurde als solcher A. 1676. zur Königlichen Crönung nach Pohlen, und zu andern wichtigen Geschäften und Gesandschaften gebraucht, auch An. 1691. zum Reichs-Hof-Raths-Vice-Præsidenten ernennet. Am höchsten hat es in Hof-Diensten gebracht Bartolme Herwart. Er war bey Herzog Bernhard von Weymar sehr wohl gelitten. Als dessen Armee nach seinem Tode in Französische Dienste getretten, und von dem General Turenne commandiert wurde, welcher sich A. 1649. für das Parlament, gegen den Cardinal Mazarin, erklärt, hat es dieser Herwart, durch gute Worte, und Austheilung ansehnlicher Geld Summen dahin gebracht, daß die Armee ihren General verlassen, wodurch er sich bey dem Cardinal so beliebt gemacht, daß ihn dieser, ohngeachtet er ein Protestant geweſen, zu der Stelle eines Conseiller ordinaire du Roi tres Chretien en ses Conseils d'Etat & privé, Controlleur general des Finances de France befördert. Er ist A. 1676. als ordentlicher Staats-Rath gestorben. Seine Wittwe Ester Vinnerin von Lion, hat grosse Summen Geldes darauf gewendet, um die Reformierten vom Abfall abzuhalten. (d) Nach Aufhebung des Edicts von Nantes aber sind die Söhne dieses Herwarts, von welchen Amadeus Königl. Rath und Requeten-Meister geweſen, nebst ihrer Schwester Ester de la Tour Marquise de Gouvernet nach Engelland gezogen. (e) Sein Sohn Philipert war des Königs Wilhelms, und der Königin Mariä in Engelland Envoyé extraordinaire auprés des Cantons Suisses, und hat sich in dieser

(z) C. D. n. 5.
(a) Prasch. III. 18.
(b) Seyfferts Gen. Tab.
(c) Neuhof. Progr. de vita J. D. Herwarti.
(d) Voltaire Siecle de Louis XIV. P. II. p. 235. und 40.
(e) Buders Historisches Lexicon, von Herwart.

ser Qualitæt viele Jahre zu Bern aufgehalten. Der Bruder Bartolomei, Johann Heinrich, war gleichfalls bey dem Herzog Bernhard von Weymar in grossen Gnaden. Durch eine an dem Französischen Hofe ihm aufgetragene wohl gelungene Commission, machte er sich so beliebt, daß er zum Königlichen Geheimen Rath ernennet wurde. (*f*) Endlich soll auch ein Johannes Herwart in Spanischen Diensten gewesen seyn, dem der König in einem Creditiv den Titul gegeben: Don Juan Herwart Cavallero Primer, Reg. de armas y Su tolon d'oro. Auch unter den Gelehrten hat sich der Herwartische Name berühmt gemacht. Georg Herwart, Burgermeister, wird von dem berühmten Conrado Celte, wegen seiner grossen Liebe zu den Wissenschaften sehr gelobet. (*g*) Hans Heinrich hat dem gelehrten Xylander, und andern sehr viel Gutes gethan. (*h*) Hans Georg, hat sich durch seine Defensionem Ludovici IV. Imp. contra Bzovium einen grossen Ruhm erworben. Conrad Herwart wurde als ein Gelehrter A. 1524. von der Stadt zum Beysitzer des Reichs-Regiments ernennt, und dazu abgeschicket. (*i*) Auch war der erst vor kurzem verstorbene Hr. Steurmeister Joh. El. Leopold Herwart ein sehr gelehrter Herr, doch sind seine Arbeiten, ausser der Commentatione de Jure suffragiorum, meistens nur in Mpto verblieben. (*k*) So ist auch Johann Friderich Herwarts von Hohenburg, adeliche und ritterliche Kunst der Reuterey, noch heut zu Tag in ihrem Werth. Im Krieg und ritterlichen Ubungen haben sich auch verschiedene gezeiget. Im Jahr 1455. hat ein Herwart mit einem von Knörringen auf einem Turnier zu Memmingen um einen Perlen Cranz gestochen? Aus einem in der Chur-Bayrischen Bibliotheck verwahrten Turnier-Buch erhellet, daß sich auf dem A. 1479. zu Würzburg gehaltenen Turnier, einige dieses Namens und Wappens befunden haben. (*l*) Hierunter gehören auch hauptsächlich die Herrn Herwart von Bittenfeld, welche meistens Soldaten gewesen. Daher wird auch schon ihr Stamm-Vater Matthias unter den Herren Würtembergischen Lehenleuthen gefunden, welche Herzog Friederich zum Zug nach Regenspurg aufgefordert, wie er dann auch den Herzog als Truchses begleitet hat. Christoph war Hauptmann in Bayrischen Diensten, und blieb A. 1636. im Treffen bey Nördlingen. Sein Sohn Wolfgang Eberhard, war Major der Herzoglich-Würtembergischen Leib-Wache. Von seinen beeden Söhnen war der ältere Eberhard Levin, Königl. Preußischer Hauptmann unter dem Würtembergischen Dragoner Regiment, der jüngere aber Johann Friederich, schwang sich mit grossen Ehren biß zum Posten eines Obristen des Neuwiedischen Regiments in gleichen Diensten. Er erhielte denselben Anno 1757. genoß ihn aber nicht lange, indem er in eben diesem Jahr den 18. Junii in dem Treffen bey Colin, wo er sein Regiment selbst ins Feur geführt, geblieben ist, worauf der König seinen ältesten Herrn Sohn zum Fähndrich unter gedachtem Regiment ernennet hat. (*m*) Anton Herwart welcher

(*f*) Stridbecks Herwartisches Stammbuch.
(*g*) Lib. III. 20.
(*h*) Bruckers Templ. honor. erud. Germ. in vita Celtis Dec. IV. & in vita Xylandri Dec. I.
(*i*) Raths-Decr. ad h. a.
(*k*) Braun. c. VIII. 166.
(*l*) Archiv. Urkunden ad c. 19. p. 362. 366.
(*m*) Pauli. l. a.

welcher sich Anno 1482. in einem Turnier mit den Herzogen in Bayren sehr tapfer gehalten (*n*) hat darauf eine Farth in das gelobte Land, als Ritter des heiligen Grabs unternommen, auf welcher er zu Alkair gestorben ist. (*o*) Vorher aber hat er ein ansehliches Legat zu einer Stiftung vor Arme errichtet, (*p*) aus welchem und andern Legaten die noch heut zu Tag ansehnliche Herwartische Stiftung erwachsen ist, welche von den ältesten, in Augsburg verburgerten, Herwarten verwaltet wird. Zu dieser Stiftung gehöret auch die schöne Begräbnuß Capelle bey St. Georgen. Es hat sich auch diese Familie mit vielen ausländischen adelichen Geschlechtern, und zwar in den ältern Zeiten mit denen von Sensheim, von Rorbach, von Berne, von Wahl und von Albon, in den neuern aber, mit denen von Stein, von Enkenbrechtshaußen, Scharpseder von Eferdingen ꝛc. durch Heurath befreundet, ohne der Herwart von Hohenburg, und der von Bittenfeld zu gedenken. Besonders ist es auch, daß die Herwart, vor andern sich der Beynamen bedienet, welche man sogar in Documenten findet. So nennte sich Bruno Herwart den Schmelzlin, Gremblin den Kargen, Peter den Ochsler, ein anderer den Rosenlacher, und Jacob nebst seinen Brüdern die Eulenthaler. Dieser Beyname kommt ohne Zweifel daher, weilen die Herwart das Geschlecht der Eulenthaler, nemlich ihr Wappen, ihre Stiftungen, das Eulenthalerische Seel-Hauß und ihre Güter geerbet haben. Doch behaupten auch einige, daß das Geschlecht der Herwarte und der Eulenthaler allezeit eines gewesen seye. Endlich sind noch die Land-Güter, welche die Herwart zu verschiedenen Zeiten besessen haben, zu bemerken. Heinrich Herwart besaß A. 1348. Wellenburg. (*q*) Jacob und seine Nachkommen biß in das vierte Glied, besassen Glött, Christophen gehörte Eglingen, dem Erasmus und seinen Nachkommen Eichstetten. Neuhaußen, bey München, gehörte A. 1582. Peter Herwart. Mathias besaß Bittenfeld bey Stutgardt, und wurde deswegen nebst seinen Nachkommen, unter die Reichs-Ritterschaft in Schwaben aufgenommen. (*r*) Johann Paulus war Besitzer der Güter Einhofen, und Ottmarshaußen. Er verkaufte sie aber, nach dem er A. 1567. die Hof-Markt Hohenburg in Bayren, von den von Schellenberg an sich gebracht, und darauf das Burger-Recht aufgegeben hatte. Seine Nachkommen, welche unter den Bayrischen Land-Adel aufgenommen, und in den Frey-Herren und Grafen Stand erhoben worden sind, haben auch folgende Güter an sich gebracht: Poßenhofen, Deitenkoven, Plankenberg, Almanshausen, Poschenried, Steinach und Schwindeck, Perg, Paschets, Piberthorn, Ottenberg, Inhaimb, Planegg ꝛc. wie sie dann schon A. 1572. den 11. Julii, die Edelmanns Freyheit, gleich andern Bayrischen Landsaßen erhalten haben, und bald darauf auf Land-Tägen zu Landschafts Ausschüßen ernennt worden sind, welche Freyheiten ihnen nach der Zeit von Chur-Fürst Maximilian I. gnädigst bestättiget worden sind. Die Französische Herwart besaßen Ober- und Nider-Lanzern in der Schweiz, und Hünningen im Elsaß, welches Herzog Bernhard von Weymar, Johann Heinrich als eine Gevatter-Gab geschenket hat. Endlich

(*n*) Gaffar. ad h. a.

(*o*) Prasch. I. 267.

(*p*) Pabsts Julii II. Bulle darüber, und über den zwischen den Testamentarien und Geschwistern errichteten Vergleich. dd. 8. September 1506.

(*q*) Gaffar ad h. a. 1348.

(*r*) Archiv. Urkund. ad cauf. eq. p. 362. 372.

lich besaß auch Bartolme das Lust-Schloß St. Cloud bey Paris, welches er kurz vor seinem Tod, dem König in Frankreich verehret hat (*s*) ferner die Herrschaft Bois le Vicomte, welche noch dermalen der Marquis de Gouvernet als sein Enkel besitzet. Johann Heinrich aber hatte die Herrschaft de Marais in Provence.

§. 18.

Ilsung.

Wappen T. IV. n. 18.

Ilsung. Es stimmen alle Geschichtschreiber damit überein, daß die Ilsungische Familie von den ehemaligen Grafen Ilsung von Möhringen in Bayren herstamme, deren Geschlecht von einigen für eine Linie der Grafen von Wittelspach angesehen wird. (*t*) Von diesen Grafen von Möhringen nun ist bekannt: Ruprecht Ilsung Graf von Möhringen, der A. 675. soll gelebet haben. (*u*) Leopold Ilsung, der A. 750. von Herzog Tassilo in Bayren zum ersten Prälaten des von ihm neugestifteten Klosters Weßenbrunn gesetzet worden, woselbst sein Grabmal noch zu sehen seyn soll. (*x*) Albrecht und Udalschalk Ilsung von Möhringen sollen A. 1002. Marggraf Leopold von Oestreich zu Hülfe wieder die Hunnen gezogen seyn. (*y*) Von der Würklichkeit eines Grafen Ilsung aber, zeuget unwidersprechlich eine Urkunde, in welcher Kaiser Heinrich der III. dem Kloster Kübach den Weiler Brunadra, in der Grafschaft der Ilsung gelegen, schenket. (*z*) Um das Jahr 1181. sollen diese Grafen von Möhringen im Krieg sehr unglüklich gewesen seyn, da sie den Herzogen in Bayren zu Hülfe gezogen, indem nicht nur 22. dieses Geschlechts und Namens in einer Schlacht geblieben, sondern auch ihre Güter dergestalt mitgenommen worden, daß sich einige Zeit hernach Friderich Ilsung von Möhringen entschlossen, dieselbe den Herzogen in Bayren zu überlassen, welche die von Gumpenberg und Biberach damit belehnet haben. (*a*) Dieser Friderich Ilsung hat sich darauf nach Augsburg gesetzet, und scheint noch A. 1241. gelebt zu haben. (*b*) Indessen hat doch noch A. 1243. ein Wolwoldus de Mœringen gelebt, und nebst seinem Sohn gleiches Namens, dem Kloster Bened. Beuren eine Wiese geschenket. (*c*) Friderichs Sohn, Seyfrid, hatte Adelheid Volkweinen zur Ehe. Ubrigens ist wahrscheinlich, daß sich mehr als ein Ilsung zugleich nach Augsburg gesetzet. Dann man findet schon in Documenten A. 1251. einen Henricum Moringenſem, (*d*) welcher im Rath gewesen zu seyn scheinet, und ein Epitaphium eines Hainrici dicti Ilsung vom Jahr 1259. welcher unmöglich ein Nachkommen Seyfrids,

(*s*) Stridbecks Herwartischer Stammbaum.

(*t*) Spener in opere Heraldico p. 469.

(*u*) Beschreibung des Ilsungischen Geschlechts.

(*x*) Attestat des Klosters Wessenbrunn, dd. 13. Febr. 1556. Chronicon. Bened. Buran. I. 12.

(*y*) Lazius in descriptione Hungariæ.

(*z*) Cod. Doc. n. I.

(*a*) Kham. I. 201.

(*b*) Extr. Kaufbrief über einen Hof zu Schwab-Menchingen, von Peter Niederers Kindern an Richart Ilsung, dd. die post assumt. B. V. 1241.

(*c*) Chron. Ben. Bur. II. 18.

(*d*) B. Hartmanns Urkunde über Eingestehung verschiedener Rechte und Freyheiten an die Stadt. dd. VIII. Id. Maii 1251.

wohl aber vielleicht ein Bruder gewesen seyn kan. (*e*) Dieser Seyfrid hat zwey Söhne gehabt, Reichart und Heinrich. Heinrichs Nachkommen, sind die Ilsung von Möhringen genennet worden. Er hat einen Sohn Seyfrid gehabt, der A. 1341. gestorben ist, (*f*) und Conrad und Hermann erzeuget hat; mit des erstern Sohn Heinrich ist diese Linie erloschen. Des zweyten Tochter aber Barbara hat Conrad Minner gehe..rathet, und dessen ganzes Vermögen, mithin auch die von ihm gestiftete heil. 3. Königs Capelle geerbet, welche dadurch an die Ilsungische Familie gekommen ist, und in welche dieselbe ihren Vorfahren schöne Ehren-Gedächtnuße setzen lassen. Reicharts Söhne waren Conrad und Heinrich. Des erstern Sohn, Hans Conrad erzeugte zwar Seyfrid, der A. 1348. gelebt, uud Adelheit, Otto Vogelins, Tochter zur Ehe gehabt, (*g*) und Hansen, welche aber ohne männliche Erben gestorben ist. Heinrichs Nachkommen haben sich, obgleich sie noch dermalen im Flor sind, niemalen stark ausgebreitet. Erst mit Achille, Sigmunds Sohn, der ein Urenkel Conrads, Heinrichs Urenkels gewesen, sind zwey Linien entstanden, nemlich durch seine Söhne Melchior und Georgen, von welchen gleichwohl die leztere, schon mit seinen Söhnen, wiederum erloschen ist. Melchiors Sohn aber gleiches Namens, hat Christoph und Hans Melchior erzeuget, von welchen die noch dermalen in Augsburg sich befindende zwey Linien herstammen. (*h*) Ubrigens sind die von dieser weitläuftigern Linie vor Zeiten die Ilsung auf dem Stein genennet worden, welches einige von einer sonst beseßenen Herrschaft dieses Namens herleiten, wahrscheinlicher aber ist es, daß sie diesen Zunahmen von dem Plaz ihrer Wohnung auf dem Perlach, bey der noch so genannten Steingaße bekommen, so wie andere eben dieses Geschlechts Ilsung bey St. Johannes, (*i*) sind genennet worden. Fast kein Geschlecht (das Gräfl. Fuggerische ausgenommen) hat von den Röm. Kaisern und Königen so herrliche Freyheiten erhalten, wie dieses. Kaiser Sigmund ertheilte schon Georg Ilsung und seinen Erben, die Freyheit, sich Grafen, Freyen, Panner oder sonst Herren, Gräfinnen, Frey- und Panner-Frauen und Fräulen von Ilsung, oder von ihren alten oder künftigen Herrschaften zu schreiben, diese Titul wiederum fahren zu lassen, und ihrer Nothdurft nach wiederum anzunehmen, und zu führen, ihrer Graf- und Herrschaften Wappen zusamt ihrem alt angebohrnen, ihres Gefallens zu führen und zu verändern; daß sie im Reich sollen geachtet werden, als wenn sie in ihrem alten Grafen-Stand unverändert geblieben wären, daß sie sollten fähig seyn, Lehen und After-Lehen zu empfahen und wieder zu verleyhen, gleich anderen Reichs-Grafen. (*k*) Dieses Georgens Söhnen, Sigmund und Sebastian, samt ihren Brüdern, wurden diese Freyheiten von Kaiser Friderich bestättiget, und sie samt Haab und Gütern in Kaiserlichen Schuz genommen. (*l*) Kaiser Maximilian der I. bestättigte den drey Brüdern, Georg, Sebastian und Achilles, Sigmunds Söhnen, und ihren Erben die vorige Freyheiten, und befreyte sie und ihre Unterthanen von fremden

(*e*) Prasch. l. 3.
(*f*) Prasch. l. 64.
(*g*) Kaufbrief über einen Grund-Zins aus einem Hauß von Seyfrid Ilsung, an Dieterich Häfelin, dd. Montag vor St. Jacobi Tag 1348.
(*h*) Bucelinus T. II. lit. J. Stridbeck. Mannlich. im Augsb. Stammbuch.
(*i*) Geschäftsbrief über Ulrichs Ilsungs Stiftung dd. Samstag vor Lichtmeß 1364.
(*k*) Privil. dd. Costanz 1417.
(*l*) Privil. dd. Kempten 1388.

den Gerichten. (*m*) Kaiser Carl V. bestättigte Sigmund Ilsung und seinen Brüdern, Melchior, Hansen und Georgen, Achillis Söhnen eben diese Freyheiten, (*n*) besonders aber Georgen den Grafen-Stand, wobey auch dem ältesten der drey Ilsungischen (mit diesen Brüdern anfangenden, aber von zweyen bald wieder erloschenen) Linien, die Münz-Gerechtigkeit ertheilet worden ist. (*o*) Von dem Röm. König Ferdinand wurde eben diesen drey Brüdern, ihr adeliches Herkommen bestättiget, und sie nochmalen zu des heil. Römischen Reichs recht edel, rittermäsigen Lehens und Turniers Genossen Leuten, unangesehen ihres Nexus civici erhoben. (*p*) Und eben dieser ertheilte Georgen, und seinen Vettern, eine Bestättigung obiger Freyheiten, und das Recht, die verpfändete Reichs-Grafschaft Eglof einzulösen, mit dem Beysaz, sich Grafen von Wolkenburg und Eglof zu schreiben. (*q*) Alle diese Freyheiten, sind in dem Bestättigungs Brief eingerükt, welchen Kaiser Maximilian der II. diesem Geschlecht ertheilet hat. (*r*) Von diesem Kaiser erhielte Georg Ilsung, für sich und seine Erben, einen besonders herrlichen Freyheits-Brief. In demselben wird er für sich mit dem sogenannten grossen Comitiv begnadiget; Seine Familie, Zugehörige und Dienerschaft, samt Haab und Gütern von allen oneribus und muneribus im ganzen Römischen Reich eximiert, von Steuren, Losen, Anlagen und Nachsteuren befreyt, unangesehen der Stadt Augsburgischen Privilegien, ferner werden sie befreyt, vor niemand als vor dem Augsburgischen Stadt-Gericht, Recht geben und nehmen zu dörfen, von den fremden Gerichten eximiert, die von ihren Dienern, Hintersaßen und Unterthanen mit den Juden geschloßene Contracte nichtig erklärt, ihnen das Recht ertheilt, auf ihren Gründen und Boden hohe und niedere Gejaider und Waidwerk zu haben, Mühlen, Wasserwerke, Höfe und Güter anzurichten, Ungeld von schwankenden Waaren zu nehmen, Schenkstädte und Bergwerke anzulegen, confiscierte Güter und Lehen, welche von ihnen abgekommen, wider an sich zu ziehen; Wochen- und Jahr-Märkte halten zu lassen, Achter und Ober-Achter, auf ihren Gütern zu behalten, doch denen Recht zu geben, die ihrenthalben bey ihnen klagen, allen unvorsezlichen Todschlägern, Jahr- und Tag in ihrem Schloß zu Trazberg Freyung zu verschaffen, in ihren Herrschaften hohe und niedere Jurisdiction zu exercieren, ihre Lehen und Güter wieder an andere Geist- oder Weltliche zu verleihen, und mit denselben nach Lehen-Recht zu verfahren, ihren zu erbauenden Schlößern nach Belieben Namen zu geben, mit rothem Wachs zu siglen, Instrumenta und Originalien zu vidimiren. Endlich wurden sie, samt ihren Dienern, Haab und Gütern, in besondere Kaiserl. Gnad, Verspruch, Schuz und Schirm auf ewige Zeiten aufgenommen, ihnen alle vorher ertheilte Freyheiten bestättiget, und vorbehalten, daß ihnen der Nicht-Gebrauch dieser Freyheiten an ihren Rechten keineswegs schädlich seyn solle. (*s*) Dieses mit so vielen herrlichen Freyheiten begabte Geschlecht nun, hat sich sowohl um die Stadt Augsburg im Regiment, als auch in andern Ständen grosse Verdienste gemacht. Zur Zeit des alten Regiments war Con-

(*m*) Privil. dd. Augsburg 1496.

(*n*) Privil. dd. Worms 1521. und Regenspurg dd. 1541.

(*o*) Privil. dd. eod.

(*p*) Privil. dd. Prag 1543.

(*q*) Privil. dd. Wien 1564.

(*r*) Privil. dd. Augsburg 1566.

(*s*) Privil. dd. Wien 1569.

rad Stadt-Pfleger A. 1364. (*t*) Bey der Regiments Aenderung war er im Rath, (*u*) und bald darauf wurde er Burgermeister, in den Jahren 1372. 74. 78. 85. 89. Ihm folgte Hans in den Jahren 1392. 98. 1402. und 1405. und endlich kam Sebastian An. 1411. 16. 18. 20. 22. 24. (*x*) in welchem lezten Jahr er von Peter Rhelinger, mit dem er wegen einer Erbschaft Händel hatte, bey Radigunda erstochen worden, da er eben von einer Reise zurück gekommen. (*y*) Seit An. 1548. sind sechzehen in den Rath gekommen, und aus diesen ist Christoph von A. 1569. biß 1594. und Joh. Melchior von A. 1688. biß 1695. Stadt-Pfleger gewesen. In das Stadt-Gericht aber sind zehen erwählet worden. (*z*) Noch grösser aber, waren die Verdienste dieser Familie um die Catholische Kirche, von welcher aus dem ganzen Geschlecht kein einiger abgewichen ist. Daher sind sie zum Theil in geistlichen Würden hoch gestiegen. Conrad Ilsung Graf von Möhringen ist An. 1100. der dritte Dom-Probst zu Eichstett gewesen. (*a*) In den neuern Zeiten, war Sigmund Dom-Herr zu Costanz A. 1541. (*b*) und Leopold, dessen Frömmigkeit und Verdienste sehr erhoben werden, war An. 1689. Prälat zu St. Georgen zu Augsburg. (*c*) In Stiftungen von Kirchen, Capellen und Processionen, auch von Allmosen für die Armuth, haben sie sich besonders freygebig erwiesen. Seyfrid Ilsung, der älteste dieses Namens in Augsburg, hat die St. Ottmars Capelle, oder dermalige Evangelische heil. Creutz-Kirche gestiftet, in welche sowohl er A. 1215. als einige seiner Nachkommen sind begraben worden, deren Epitaphia nach der Zeit in die heil. drey Königs-Capelle sind gebracht worden. (*d*) Reichard hat A. 1242. die St. Leonhards-Capelle in der Juden-Gaße in seinem Hauße gestiftet, in welche er auch nach seinem Tode geleget worden ist. (*e*) Nach der Zeit aber, ist die von Conrad Minner gestiftete heil. 3. Königs-Capelle an dieses Geschlecht gekommen, in welcher die meiste nachfolgende ihr Begräbnuß gefunden haben. (*f*) Besonders aber ist die Freygebigkeit Ulrichs des alten, Heinrichs Sohns, gegen die Armuth und die Geistlichkeit nicht genug zu bewundern. Er stiftete A. 1360. ein grosses Allmosen, von den Einkünften, des von der Stadt dem Dom-Capitul, von welchem es ein ansehnliches Capital zu Erbauung der Stadt-Mauren aufgenommen, verpfändeten, von ihm aber wieder ausgelößten Wein- und Salz Stadels. (*g*) Er erneuerte die St. Jacobs-Capelle und stiftete eine ewige Meße darinn. (*h*) In der Dom-Kirche stiftete er fünf ewige Meßen und einen Altar, auch zwey bey St. Moriz. (*i*) Catharina Ilsungen, Seyfrids und Adelheid

(*t*) Gaffar ad h. a.

(*u*) Zunftbrief dd. St. Cathar. Ab. 1368.

(*x*) Burgermeister Ehrenbuch.

(*y*) Vorbereitung gegen Georg Oestreicher f. 36. b. C. D. n. 57.

(*z*) Raths-Wahl- und Aemter, auch Stadt-Pfleger-Buch.

(*a*) Attestat von Hr. Bernhard von Gemmingen, Dom-Probst zu Eichstett, und Dom-Custos zu Augsburg, dd. Füßen. 1634.

(*b*) obangef. Privil. de a. 1541.

(*c*) Kham. Hierarch. Aug. P. Coll. II. p. 371.

(*d*) Stengel, II. 52. 12. Kham. IV. 391. Bruckers Geschichte der Evangelischen Kirche zum heil. Creutz. p. 7.

(*e*) A. G. I. 70.

(*f*) A. G. I. 112.

(*g*) Stiftungs-Brief über Ulrich Ilsungs Geschäft dd. Samstag vor Lichtmeß 1304.

(*h*) Kham. I. 265. Christells Gesch. der Evangel. St. Jacobs-Kirch p. 258.

(*i*) A. G. I. 112.

Adelheid Vögelins Tochter, welche ledigen Standes geblieben, und im Alter erblindet, hat die Fron-Leichnahms Procession gestiftet, daher haben noch heut zu Tag die Ilsung das Recht, daß das erste Evangelium bey ihrem Hauße gelesen wird, und daß die zween Seniores dem Bischof das Pluviale tragen, wofür sie etliche schwarze Pfennige und Muscaten Wein bekommen, auch an dem Fest zur Tafel gezogen werden. Sie hat auch über dieses dem St. Ulrich Kloster viel Gutes gethan, in der Dom-Kirche Jahr-Zeiten gestiftet, und unter die Arme schöne Summen austheilen lassen. (*k*) Ulrich, hat A. 1500. zwey ewige Meßen bey St. Moriz gestiftet, und Sebastian stiftete bey St. Peter, das sogenannte Ilsungische Salve. (*l*) Es hat diese Familie verschiedene, welche ausser der Stadt-Dienste, in Krieg und Frieden sich berühmt gemacht haben. Peter Ilsung war A. 1433. Bischöflich-Augsburgischer Burggraf zu Augsburg. (*m*) Sebastian Ilsung zog mit Erz-Herzog Albrecht von Oestreich ins gelobte Land und wurde A. 1464. von Kaiser Friderich IV. zum Ritter geschlagen. Dieser hat eine Beschreibung seines Geschlechts hinterlassen. (*n*) Hans Ilsung hatte, weil er sich in dem Krieg des Schwäbischen Bundes mit Churfürst Philipp von der Pfalz und Pfalzgraf Ruprecht, besonders wohl gehalten, die Ehre, auf der Wahlstatt nach dem Treffen bey Regenspurg An. 1504. zum Ritter geschlagen zu werden. (*o*) Ein anderer dieses Geschlechts war unter den Hülfs-Völkern, welche die Stadt Augsburg Kaiser Maximilian A. 1498. gegen die Schweitzer zugeschicket hatte. Er that sich in einem Scharmützel im Rhein-Thal besonders hervor. Dann da keiner von den Reutern, wegen des im Weg stehenden Hügels angreiffen wollte, sprengte er allein mit seinem Pferd auf denselben. Es wurde zwar sein Pferd ihm unter dem Leib mit einer Stuck-Kugel erschossen, er aber kam davon. (*p*) Georg Ilsung, war Kaiser Sigmunds Rath und Cämmerling. (*q*) Sigmund, war Kaiser Friderichs Rath und Ober-Stallmeister, und sein Bruder Sebastian, Ritter und Obrister. (*r*) Georg, Sigmunds Sohn, war Kaiser Maximilian I. Rath und Obrister, und Sebastian Schwäbischer Bunds-Richter, (*s*) auch Herzog Wilhelms in Bayren Rath. Georg Ilsung, Ritter, wurde A. 1550. von Kaiser Ferdinand I. zum Landvogt in Schwaben gemacht. (*t*) Eben diese Würde bekleidete auch seines Bruders Melchiors Sohn, Joh. Achilles, der zugleich Reichs-Pfennig-Meister und bey Kaiser Maxim. II. in nicht geringen Ansehen gewesen, von dem er zu vielen Verschickungen, besonders als Kaiserl. Gesandter nach Lübeck, zu Beylegung des Schwedisch- und Dänischen Kriegs gebraucht worden ist, und A. 1577. sein Burger-Recht aufgegeben hat. (*u*) Friderich, Georgens Sohn war auch Land-Vogt in Schwaben, (*x*) wie auch sein Bruder Maximilian, welcher zugleich, der Erz-Herzoge, Ferdinand und Carls, Rath und Vogt zu Neuburg gewe-

(*k*) Beschreibung des Ilsungischen Geschlechts.
(*l*) Stengel I. 54. 5.
(*m*) Kaufbrief über einen Garten vor dem neuen Thor von Ulrich dem Schöner an seinen Bruder Peter. dd. Freytag nach St. Laurenzen.
(*n*) Leipz. Hist. Lexicon, von Ilsung. Beschreibung des Ilsungischen Geschlechts.
(*o*) Gaffar. ad a. 1498.
(*p*) A. G. I. 258.
(*q*) obangef. Privil. de a. 1417.
(*r*) Privil. de a. 1488.
(*s*) Privil. de a. 1496. Prasch. I. 16.
(*t*) Prasch. I. 25.
(*u*) Raths-Decr. ad h. a. A. G. I. 580.
(*x*) Prasch. I. 258.

gewesen ist. (y) Ehemals war dieses Geschlecht in Besitz schöner Land-Güter. Als Grafen von Möhringen haben sie Möhringen und Hohen-Ried besessen, (z) und nach einigen soll auch, der in Documenten berühmte Ort Conzilech unter ihrer Herrschaft gelegen, gewesen seyn. (a) Conrad hat Pfersen besetzen, welches er von Sebastian Remen A. 1370. gekauffet. (b) Achilles besaß das Schloß Lichtenberg und Trazberg, welches leztere auch auf seine Nachkommen gebracht worden ist, Georg und seine Nachkommen haben die Herrschaften Wolkenburg und Eglof besetzen. (c) Johann Melchior aber war Besitzer von Traz- und Kuneberg, wovon sich noch seine Nachkommen schreiben, Vischach gehörte um das Jahr 1640. Hans Felix. Ubrigens hat sich auch diese Familie, mit vielen fremden von Adel befreundet, wovon die Geschlechts-Register mehrere Auskunft geben.

§. 19.

Von Hoy.

Wappen T. IV. n. 19.

Von Hoy. Von denen von Hoy ist sehr wenig zu melden. Sie haben sich in den alten Zeiten durch niemand bekannt gemacht, als durch Hansen von Hoy, der A. 1325. Stadt-Pfleger gewesen. (d) Nach der Regiments Aenderung, findet man sehr wenige mehr dieses Namens. Im Jahr 1456. aber ist Hans von Hoy ein Raths-Herr, der sehr starke Handlung getrieben, nachdem ihm ein Schif zur See verunglükt, durch ein sehr grosses Falliment, und mit ihm ohne Zweifel das ganze Geschlecht, zu Grund gerichtet worden. (e)

§. 20.

Hofmeyer.

Wappen Tab. IV. n. 20.

Hofmair. Alle Nachrichten welche ich von diesem Geschlecht auftreiben können, betreffen folgendes. Im Jahr 1285. hat ein Hofmair in Augsburg gelebet, und eine Namens Mechtild, die vorher an einen Namens Gebenhofer verheurathet gewesen ist, zur Ehe gehabt. (f) Ulricus Hofmeir von Biberach, hat A. 1339. das Burger-Recht angenommen, und wird eines Langenmantels Stief-Sohn genennet. (g) Vielleicht ist er eben derjenige, welchem Kaiser Ludwig IV. einen Theil der Augsburgischen Reichs-Steur angewiesen,

(y) id. I. 257.
(z) Spener I. c.
(a) Kham. I. 201.
(b) Kaufbrief dd. U. F. Abend in der Fasten 1370. Prasch. I. 7.
(c) Prasch. I. 257.
(d) Gassar. ad h. a.
(e) Gassar ad h. a. B. Zencks Chronick. f. III. 171.
(f) Bischof Hartmann, Schenkung des Eigenthums über zwey von Mechtild der Gebenhoferin an das Hospital verkaufte Güter. dd. Id. Apr. 1285.
(g) Burgerbuch ad h. a.

gewiesen, und welchen er in der darüber ausgestellten Urkunde, seinen lieben Schreiber genennet. (*b*) Er hat Agnes Gollenhoferin zur Ehe gehabt, mit welcher er Ulrich und Albrecht erzeugt, welcher leztere Chor-Herr bey St. Moriz gewesen ist. Ulrich, nebst seinen Söhnen, lebten um die Zeit der Regiments Veränderung. Zwey derselben nemlich Ulrich und Hans blieben unter den Geschlechtern, Nicolaus aber, der Apothecker genannt, (*i*) hat sich unter die Zünfte begeben, und ist ohne männliche Erben gestorben. Der Vater dieser drey Brüder, vorgedachter Ulrich, muß wegen seiner Würde beym Stadt-Gericht in Ansehen gewesen seyn, daher er auch den Beynamen Richter erhalten hat. (*k*) Im übrigen aber haben sich seine Nachkommen nicht besonders im Regiment hervor gethan. Vorgemeldete, Ulrich und Hans haben zwey Linien angefangen. Von Hansens Nachkommen, ist Georg, sein Enkel bekannt, der A. 1477. in einem zwischen sechs Bayrischen Edelleuten und sechs Augsburgischen Geschlechtern angestellten Turnier, den zweyten Dank erhalten hat. (*l*) Er ist aber ohne Kinder gestorben. Ulrichs Sohn, Sigmund Hofmeyr, hat sich bey einer durch Herbrot Fidelers Kippereyen entstandenen Theurung, um die arme Burgerschaft A. 1436. und 38. durch seine Freygebigkeit sehr verdient gemacht; (*m*) andere dieses Geschlechts sind sehr in Armuth gekommen, von welchen besonders Ludwig genennet wird. (*n*) Sigmunds Sohn, war Marx Hofmeyr, welcher Franzen erzeuget. Dessen Sohn war Hans Hofmeyr, mit welchem A. 1577. das ganze Geschlecht ausgestorben ist. Es wird dasselbe noch A. 1538. unter die acht alte Geschlechter gerechnet. Allein es ist weder unter dem Zünftischen Regiment, noch unter dem wider hergestellten Geschlechter Regiment zu besondern Würden gekommen. Hans Hofmeyr, und seine Haußfrau Barbara, haben An. 1478. das Gut Agawang an das Dom-Capitul verkauft. (*o*) Franz hat auch einige Reichs-Lehen zu Merdingen besessen, und A. 1513. auf dieselbe seine Haus-Frau Magdalena Hämmerlin, mit Vergunst Kaiser Maximilians I. versichert. (*p*)

§. 21.

Conzelmann.

Wappen Tab. IV. n. 21.

Es scheint, das Conzelmannische Geschlecht habe sein Herkommen aus Ulm um welche Stadt es sich gleichwohl nicht sonderlich verdient gemacht hat; indem Cunrad Conzelmann, ein Burger von Ulm A. 1306. die Stadt in einem Tag zweymal, an Graf Ulrich von Schelklingen und Burkard von Ellerbach verrathen hat. (*q*) In Augsburg hat

Conzelmann.

(*h*) C. D. n. 37.
(*i*) Urkunde über zwey von den Hofmeyren an das Dom-Capitul verkaufte Häußer. dd. Freytag nach des heil. Creutzes Tag als es funden ward 1392.
(*k*) Burgerb. ad a. 1366. Prasch. II. 8.
(*l*) A. G. I. 217.
(*m*) Gassar ad h. a.
(*n*) Raths-Decr. ad a. 1455.
(*o*) A. G. I. 219.
(*p*) C. D. n. 76
(*q*) Hertenstein de Ulma p. 15.

hat schon um eben diese Zeit Jacob Cunzelmann gelebet. (r) A. 1356. ist Conrad und A. 1359. sein Sohn Jacob Stadt-Pfleger gewesen. (s) Unter der Zünftischen Regierung war Ulrich, Jacobs Sohn Burgermeister, in den Jahren 1395.-1406. 1409. 1413. 15. 17. 19. 21. 23. und 28. (t) Sein Bruder Peter ist aus Jacob Büttrichs Befehdungen bekannt, indem er von ihm gefangen, und aus der Stadt geführet worden ist. (u) Ein Jacob Conzelmann von Augsburg, ist A. 1389. Burgermeister zu Kempten gewesen. (x) An. 1442. war ein Peter Conzelmann, vielleicht des vorigen Sohn, im Rath. (y) Dieser scheint der Vater Jacobs, Georgens und Johannis gewesen zu seyn; von welchen, der erstere Dechant bey St. Moriz, (z) die beede leztere aber im Rath gewesen. Georg wurde noch A. 1492. von dem Rath auf den Bunds-Tag nach Eßlingen abgeordnet. (a) Johannes aber, hat schon A. 1484. sein Burger-Recht zu Augsburg aufgegeben, (b) wo er sich aber nachgehends hingesetzet, ist mir gänzlich unbekannt. Die lezte dieses Namens in Augsburg, war Felicitas, Leonhard Menhards Haußfrau, welche A. 1521. gestorben ist. (c) Die Conzelmanne haben eine Begräbnuß-Capelle zu Augsburg, welche nachgehends an die Menharte gekommen ist, ingleichen auch einen Altar in St. Mangen-Kirche zu Kempten gestiftet. Ubrigens ist noch zu bemerken, daß Heinrich Conzelmann, von welchem mir sonst nichts bekannt ist, Herr der Herrschaft Eberspach in Bayren gewesen ist, welche seines Bruders Jacobs Kinder von ihm geerbet, und A. 1408. verkauffet haben. (d) Es besaßen auch die Conzelmann, ein Gut, oder wenigstens den Kirchensaz und Vogts-Recht darinn, bey Kempten, Namens Wigenspach, worüber sie sich A. 1373. verglichen, daß der älteste ihres Geschlechts oder dessen Nachkommen, dasselbe genieſſen sollte. (e) Es ist nachgehends auf ihre weibliche Descendenten, die Menhard und Ehem gekommen, welche das Gut verkauft und nur die Nuznieſung des Capitals davon, dem ältesten aus beeden Geschlechtern überlassen haben. Eben darüber aber ist A. 1618. ein verdrüßlicher Proceß entstanden. Das Conzelmannische Geschäft oder der Lederer Allmosen in Augsburg, kommt ohne Zweifel von diesem Geschlecht, wer aber der eigentliche Stifter gewesen, ist unbekannt.

§. 22.

Schongauer.

Wappen T. IV. n. 22.

Schongauer. Daß die Schongauer vor Alters Besitzer des in der Nähe von Augsburg gelegenen Orts Schongau, wo nicht ganz, jedoch zum Theil gewesen, und sich auch daher von Schongau

(r) Steurb. a. 1306.
(s) Gassar ad h. a.
(t) Burgermeister Ehren-Buch.
(u) Gassar ad h. a.
(x) Kesels Kempt. Denkmal p. 50.
(y) Raths-Decr. ad h. a.
(z) ibid. ad a. 1484.
(a) Gewalt dd. Samstag nach heil. drey König 1492.
(b) Raths-Decr. ad h. a.
(c) Prasch. I. 270.
(d) Mannlichs Augsburgisches Stamm-Buch.
(e) C. D. n. 46.
(f) Siehe den Vergleich dd. 8. Apr. 1557.
(g) Siehe Acta in A. P.

Schongau geschrieben haben, ist sehr wahrscheinlich, und wird von mehrern behauptet. (*b*) Wann sie sich aber in die Stadt gesetzet, und das Burger-Recht angenommen haben, ist nicht recht bekannt. Einige glauben, es sey A. 1270. geschehen, da die Stadt Schongau in der Herzoge in Bayren Hände gekommen ist, diesen aber wird von den Documenten wiedersprochen. Dann Heinrich, welcher der erste seyn soll, der sich in die Stadt begeben, war schon A. 1254. Stadt-Pfleger (*i*) und An. 1245. war Hainricus Schongowen nebst Hainrico Barba, arbiter inter episcopum & cives, ex parte civium. (*k*) Sonst finde ich wohl, daß erst An. 1293. Arnoldus de Schongawe das Burger-Recht angenommen hat. (*l*) Vielleicht ist dieser der lezte gewesen, welcher einen Antheil an Schongau gehabt hat, nach dessen Verlust er gleich seinem Vetter oder Bruder Heinrich, sich nach Augsburg gewendet. Dieser Heinrich war noch Stadt-Pfleger in den Jahren 1267. 80. und 84. Es folgte ihm Johannes A. 1294. und 1308. und diesem Heinrich An. 1302. und 1325. (*m*) Pappus behauptet, es habe Bischof Hartmann den alten Heinrich zum Stadt-Vogt und Burggrafen gemacht, und nach seinem Tod, seinen drey Söhnen Ebo, Sibot und Johannes, das Burggrafen-Amt verpfändet, welches Vorgeben aber schon genugsam wiederleget worden ist. (*n*) Eben diese Brüder wurden von dem Bischof von Burgerlichen Beschwerden, unter andern dahin befreyt, daß kein Waibel in ihr Hauß kommen sollte, in welchem sie wohnten: (*o*) der Rath fand sich daher bemüßiget, sich A. 1276. über diesen der Stadt gethanen Eintrag bey Kaiser Rudolph zu beschwehren, welcher alsdann dem Bischof Friede gebotten hat. (*p*) Johannes und Sibot, die Schongauer waren Anhänger Sibot Stolzhirschens, deßwegen wurden sie auf zehen Jahr von Rath und Gericht ausgeschlossen, und durften keinen Knecht oder Mundmann halten, noch sonst in der Stadt gewafnet erscheinen. (*q*) Im Jahr 1345. war noch Hr. Johannes der Schongauer, im Rath. Ich vermuthe, daß er der lezte, als Geschlechter in Augsburg gewesen seye. A. 1370. hat Conr. von Schongau nebst seinen Söhnen Hans, Jos. und Leonhard die Schongauer gelebt. (*r*) Nach ihm aber finde ich noch einen Joh. Schongauer A. 1404. von welchem aber sonst nichts, als blos der Name bekannt ist. (*s*) Im Jahr 1444. kommt Caspar Schongauer als ein Kaufmann im grossen Rath vor. (*t*) Vielleicht ist dieser ein Nachkomme eines dieser Familie gewesen, welcher sich unter die Zünften begeben hat. Ubrigens hat das Dorf Graben an der Straß, den Schongauern zugehört, (*u*) und da ich An. 1339. eine Frau Agnes Schongauin von Westendorf finde, so vermuthe ich, daß sie auch Besitzer von diesem Orte gewesen seyen. (*x*) In der Stadt hat eine Gaße, in welcher sie meistens ge-

(*h*) Cl. Jägers Vertheidigung des Rhelingischen Geschlechts.
(*i*) Gassar ad h. a.
(*k*) C. D. n. 6.
(*l*) Burger-Buch, ad h. a.
(*m*) Gassar ad h. a.
(*n*) Von Land-Vogteyen p. 129. Herr von Herwarts Erläuterung Augsburgischen Urkunden ad a. 1274.
(*o*) Stadtbuch f. 21. Zus.
(*p*) Gassar ad h. a. A. G. I. 77.
(*q*) C. D. n. 25.
(*r*) Steurb. h. a.
(*s*) Achtbuch ad h. a.
(*t*) Raths-Prot. ad h. a.
(*u*) Mannlichs Augsburgisches Stamm-Buch.
(*x*) In einem aus Dom-Capitulischen Documenten extrahierten Mpt.

wohnet haben, von ihnen den Namen Schongauer-Gaße bekommen, welcher aber heut zu Tag nicht mehr gewöhnlich ist. (y)

§. 23.

Fend.

Wappen T. IV. n. 23.

Fend. In den ältesten Documenten, in welchen die Namen Augsburgischer Burger vorkommen, kommt auch der Name Fundanus vor, dessen sich die Fenden im Lateinischen bedienet haben. Ulricus Fundanus ist der erste der Burgerlichen Zeugen, bey dem Vertrag zwischen Bischof Hartmann und der Stadt im Jahr 1251. woraus man schliessen könnte, daß er wo nicht Stadt-Pfleger, doch sonst ein sehr angesehener Mann gewesen seyn müsse. (z) Auch im Jahr 1282. war ein Ulrich Fende Stadt-Pfleger. (a) Hierauf findet man ausser Conrad Fenden, Peter Rhelingers Schwieger-Vater, welcher ungefähr A. 1320. mag gelebet haben, (b) lange keinen dieses Namens mehr, biß daß bey Errichtung der Gesellschaft der Geschlechter An. 1368. gemeldet wird, es habe sich diese Familie zum Theil unter die Geschlechter, und zum Theil unter die Zünfte begeben. (c) Von den erstern ist niemand mehr bekannt. Von den lezten aber ist Johannes Fend im Jahr 1382. 85. und 88. Burgermeister von der Zunft der Salzfertiger gewesen. (d) An. 1478. war Bruder Conrad Fend Guardian bey den Barfüßern. (e) Man vermuthet, er seye der lezte seines Geschlechts gewesen. Vielleicht ist auch dasselbe so herunter gekommen, daß es sich unter der gemeinsten Burgerschaft verlohren, indem doch noch lange hernach der Name gefunden (f) wird. Zu Rom soll ein Grabstein zu sehen seyn, mit der Aufschrift: Johann Vende, Patricius Augustanus Vindelicior. und dem Fendischen Wappen. Aus dem Zusaz Patricius welches vor A. 1368. schwerlich gebraucht worden, vermuthe ich, daß dieser Johannes erst nach diesem Jahr, vielleicht erst im 15. Sæc. gestorben seye. (g)

§. 24.

Rappolt.

Wappen T. IV. n. 24.

Rappolt. Es hat sich schon A. 1241. ein Ludwig Rappolt in Augsburg befunden. (h) Johanns der Rappolt war A. 1336. 44. 50. und 59. Stadt-Pfleger. (i) Als nach der Regiments

(y) Alte Steurbücher.
(z) Vertr. apud Gunzille dd. VII. Jd. Maii.
(a) Gaffar ad h. a.
(b) Cl. Jägers Vertheidigung des Rhelingerischen Geschlechts.
(c) Rhemische Chronick.
(d) Burgermeister Ehren-Buch.
(e) Mannlichs Augsburg. Stamm-Buch.
(f) Prasch. II. 38. 61. 65.
(g) Cl. Jäger Vertheidigung des Rhelingerischen Geschlechts.
(h) Gaffar ad h. a.
(i) Extr. Kaufbrief über einen Hof zu Schwab-Menchingen, von Peter Niederers Kinder-Pflegern an Richart Ilsung, dd. post assumt. b. V. 1241.

Regiments Aenderung die Stadt mit den Herzogen in Bayren in Krieg verwickelt worden, machte man einen Rappolt, zum Kriegs-Obristen, nebst sechs andern. (*k*) Thomas, der um eben diese Zeit gelebt, hatte das Unglük, von der Stadt Feind Jacob Büttrich in der Stadt gefangen genommen zu werden, er wurde aber von der Stadt Leuten wiederum befreyet. (*l*) Fast ein gleiches Schicksal wiederfuhr A. 1381. Ulrich Rapolten, dann er wurde von Otto von Suntheim, einem von Schellenberg und ihren Leuten, der Stadt Feinden, gefangen genommen, von den Ulmischen Söldnern aber ihnen wiederum abgejagt. (*m*) Der lezte bekannte dieses Geschlechts ist Rüdiger Rappolt, welcher schon vor Einführung der Zünfte im Rath gewesen, hernach aber in den Jahren 1377. 81. 84. und 88. Burgermeister worden ist, (*n*) und diejenige, welche A. 1404. gelebet haben, nemlich Rüdiger, und seine Söhne, Johannes und Rüdiger die Raupot. (*o*) Die Urkunden der Stadt Kauf beuren beweisen häufig daß das Geschlecht, der Rapolt, Rapot oder Raupot, daselbsten in besonderm Flor gestanden. Doch habe ich darinn keinen eher gefunden, als Raupot den Amman (welche Würde in Kaufbeuren gar viel zu bedeuten gehabt, und immediate vom Kaiser und Reich abgehangen hat, daher sie auch meistens von Land-Edelleuten geführet worden ist,) nebst seinem Vater Bertold Rapot, die A. 1301. gelebet haben. Eben diese Würde trug An. 1363. Conrad Rapolt, A. 1351. hat Wilhelm Rappolt daselbst sich befunden. Einer dieser Rapolt hat unter der Benennung des alten Rapolts A. 1345. der Stadt Augsburg bewilliget, bey seiner Mühle zu Pforzheim an der Wertach mit Flößen zu fahren, und die Urkunde darüber mit seinem Sigel bekräftiget. (*p*)

§. 25.

Hurlocher.

Wappen T. IV. n. 25.

Daß dieses Geschlechts Namen und Herkommen von dem benachbartem Dorfe Hurlach erhalten, ist nicht nur sehr wahrscheinlich, sondern es wird auch von einigen bezeuget, daß Otto von Hurlach A. 1225. Burger worden seye, welchem dieses Dorf soll zugehöret haben. (*q*) Seine Nachkommen sind lange Zeit in Augsburg angesehene Leute gewesen. Conrad wurde A. 1266. von König Conradino von Sicilien zu Aufnehmung der Juden in Augsburg, nebst noch einem Burger und zweyen Juden bestellet. (*r*) Und A. 1290. war Otto Hurlocher Taidinger zwischen dem Bischof Wolfahrt und der Stadt. Eben dieser war eben dazumal Stadt-Pfleger. Diesem Domino Ottoni hat A. 1287. das Dom-Capitul einen Hof zu Stadeln mit dem Beding überlassen, an Mariä Verkündigungs Tag ein Pfund Wachs, auf den Altar im Dom, welcher davon den Namen hat Hurlocher.

(*k*) A. G. I. 118.
(*l*) ibid. I. n. 117.
(*m*) A. G. I. 126.
(*n*) Burgermeister Ehrenbuch.
(*o*) Steurb. h. a.
(*p*) C. D. n. 39.
(*q*) Cl. Jäger in Vertheidigung des Rhelingerischen Geschlechts.
(*r*) C. D. n. 9.

zu liefern. (s) A. 1295. war ein Conrad Hurlocher Burggraf, vermög seines Sigels: S. Cunradi de Hurloch Burggrafii in Augusta. (t) Im Jahr 1348. war Heinrich Stadt-Pfleger. Anna Hurlocherin lebte A. 1398. (u) und A. 1404. auch eine dieses Namens. (x) Ubrigens aber soll diese Familie erst zu Anfang des 16. Sæc. ausgestorben seyn, doch kan ich nicht leugnen, daß mir in dem ganzen vorhergehenden Jahrhundert, keiner dieses Namens bekannt worden ist. (y)

§. 26.

Dillinger.

Wappen Tab. IV. n. 26.

Dillinger. Nach einiger Vorgeben soll sich diese Familie in den ältesten Zeiten von Dillingen oder von Tilgen geschrieben haben, (z) und aus eben derselben soll Ludovicus de Dylingen ein Dom-Herr zu Augsburg um das Jahr 1272. gewesen seyn. (a) Wann sie das Burger-Recht angenommen, oder wo sie sich vorher aufgehalten haben, ist mir ganz unbekannt, doch werden schon A. 1306. nicht wenige als Burger gefunden. (b) Im Jahr 1348. haben Conrad Dillinger und sein Sohn gleiches Namens zu Augsburg gelebet, und zu Schlipsheim Güter gehabt. (c) Erhart Dillinger war A. 1368. im Rath, und besigelte den ersten Zunftbrief. (d) Eberhard hat den Siechen zu St. Servati viel Gutes gethan, und denselben A. 1360. seinen Zehenden zu Göggingen geschenket. (e) A. 1376. haben Ulrich, Carl und Eberhard die Dillinger gelebet. Der erstere hat in gedachtem Jahr auf den Etscher Alpen, Waaren ausgeplündert, welche den Pfistern von Augsburg zugehöret haben, und welche ihm von seinen Brüdern verrathen worden sind. Diese sind darauf gefangen gesetzet worden, und haben bey ihrer Loslassung schwören müssen, die Stadt innerhalb 20. Jahren nicht mehr zu betretten, (f) auch haben sich Hans Tanhaußer, Berchtold und Carl der junge Dillinger, verschreiben müssen, woferne die erstere den mit ihnen gemachten Bund übertretten würden, den daraus entstehenden Schaden wiederum zu verguten. (g) Vielleicht hat diese Begebenheit, Gelegenheit gegeben, daß die ganze Familie, von welcher ich nach dieser Zeit wenig mehr finde, die Stadt verlassen hat; wo sie aber hingekommen, ist mir unbekannt. Doch lebte noch A. 1404. ein Oswalt Dillinger. (h)

§. 27.

(s) A. G. I. 110. Extr. Lehenbrief dd. 1287.
(t) Sig. n. 2.
(u) Leibgeding-Brief auf Hauß Hofsach und Garten, von Abt Johann zu St. Ulrich für Anna Hurlocherin, dd. 2. Aprill 1398.
(x) Steurbuch h. a.
(y) Vertheidigung des Rhelingerischen Geschlechts.
(z) Mannlich im Augsburgischen Stamm-Buch. Cl. Jäger in der Vertheidigung des Rhelingerischen Geschlechts.
(a) C. D. n. 11.
(b) Steurbuch h. a.
(c) Vergleich zwischen Conrad dem Dillinger und dem Hospital, wegen einem Weg und Trieb zu Schlipsheim. dd. St. Bartolm. Abend 1348.
(d) Zunftbrief dd. St. Cathar. Ab. 1368.
(e) Ankunfts-Brief dd. St. Johannis des Täuffers Abend 1360.
(f) Crusius I. 948.
(g) C. D. n. 48.
(h) Steurbuch h. a.

§. 27.

Pfettner.

Wappen Tab. IV. n. 27.

Auf einem Berge am Lech ist sonsten ein Schloß gelegen, welches den Namen Pfetten gehabt, und von welchem der Berg den Namen Pfettenberg erhalten hat. Dieses Schloß hat vor Alters denen Pfettnern oder von Pfetten zugehöret. Nach der Zeit und zwar kurz vor dem Interegno ist auf diesem Berg eine Stadt gebauet worden, welche anfänglich den Namen Lechsberg, hernach Landsberg bekommen hat, und in welcher die alte Besitzer des Schloßes Pfetten, lange Zeit verschiedene Rechte behauptet haben. (*i*) Von diesen von Pfetten, soll A. 1184. einer Namens Philipp Conrad, die St. Martin-Kirche in Penzing gestiftet haben. (*k*) Von seinen Nachkommen, welche Vasalli des Klosters Benedict. Beuren gewesen, (*l*) findet man zwar die Namen, sonst aber nichts, als daß Burkard um die Helfte des 14. Sæc. Dom-Herr zu Augsburg gewesen ist. (*m*) Wann sich aber dieses Geschlecht nach Augsburg begeben, ist nicht ausgemacht. Schon An. 1302. findet man einen Heinrich Pfettner, der nebst andern Burgern von Augsburg von Kaiser Adolph zum Ritter geschlagen worden ist. (*n*) Indessen wollen doch andere behaupten, daß sie sich erst A. 1322. in die Stadt begeben haben. Ohne Zweifel ist es von Marquarden geschehen. Es hat aber dieser Marquard zwey Söhne gehabt, Berchtold und Paul. Von jenem ist mir nichts bekannt, dieser aber hat schon A. 1306. in Augsburg gelebet, und ist (*o*) A. 1325. im Rath gewesen. (*p*) Er hatte zwey Söhne, Heinrich und Paul, welcher leztere Margaretham, Ulrich Ilsungs Tochter zur Ehe gehabt hat. (*q*) Diese beede waren A. 1367. der Stadt Söldner, als dieselbe Graf Eberharden von Würtemberg zu Zerstörung des Raubschloßes Eberstein Hülfs-Völker schikte, welche Herdegen von Katzenstein und gedachter Paulus Pfettner angeführet haben. (*r*) Schon das Jahr vorher, nemlich An. 1366. war er Stadt-Pfleger, (*s*) und noch An. 1368. war er sowohl, als sein Bruder Heinrich im Rath; (*t*) und im Jahr 1373. mußte er sich nebst andern Geschlechtern bey Kaiser Carl IV. für die Stadt verbürgen. (*u*) Dieser Paulus hat keine männliche Erben hinterlassen, seine Töchtern aber, sind alle an Augsburgische Geschlechter verheurathet worden. Heinrich hat einen Sohn Conrad erzeugt, welcher allem Ansehen nach das Burger-Recht wiederum aufgegeben hat. Doch ist noch An. 1404. ein Hermann Pfettner, Burger gewesen. (*x*) Berchtolds Enkel Ulrich

Pfettner.

(*i*) Vertheidigung des Rhelingerischen Geschlechts. Mannlichs Augsburgisches Stamm-Buch. Hunds Bayrisches Stamm-Buch. P. III. Chron. Bened. Bur. II. 109. 110.
(*k*) Bucelinus. P. IV. lit. P.
(*l*) Chronol. l. 141.
(*m*) Bucell.
(*n*) Gaffar ad h. a.
(*o*) Steurbuch ad h. a.
(*p*) Kaufbrief über zwey Kursen-Gaden, von Gertr. der Schröterin an Ulrich den Ravenspurger dd. Samstag nach St. Math. 1325.
(*q*) Praschii I. 9.
(*r*) C. D. n. 45.
(*s*) Gaffar ad h. a.
(*t*) Zunftbrief dd. St. Cath. Abend 1368.
(*u*) Gaffar ad h. a.
(*x*) Steurbuch ad h. a.

Ulrich Pfettner von Rauhenlechsberg, welches die Herzoge in Bayren, dieser Familie gegen ihre Gerechtsame in Landsberg angetauschet, (*y*) hat, ohne Zweifel aus Verdruß über die Regiments Veränderung, das Burger-Recht aufgegeben, dagegen aber die Stadt befehdet, und ihr manche Ungelegenheit angethan. (*z*) Er ist ledigen Standes gestorben; Conrad aber hat einen Sohn Jodocum gehabt, welcher ob er wohl zur zweyten Ehe eine Augsburgische Geschlechterin Agnes von Hoy gehabt, doch nicht Burger zu Augsburg, sondern zu Landsberg gewesen ist. (*a*) Dieser hat zwey Söhne hinterlassen, Paul und Wolfgang. Sebald Pauli Sohn, welchem Burg zugehöret, hat sich durch seine Heurath mit Barbara Honoldin nochmals mit den Augsburgischen Geschlechtern befreundet, aber keine Kinder hinterlassen; hingegen hat Wolfgangs Sohn Jacob, Herzog Albrechts in Bayren Rath und Stallmeister, die Familie empor gebracht. Sein Sohn Marquart, war Churfürstlich-Bayrischer Rath. Dessen Sohn gleiches Namens, des Churfürsten Ferdinand Mariä in Bayren Cammer-Director, und Pfleger zu Klingwar, wurde in den Frey-Herrn Stand erhoben, und besaß das Gut Unter-Ehrenbach. Sowohl er, als sein Bruder Georg Lorenz von Pfetten in Nieder-Straubing, haben starke Nachkommenschaft hinterlassen, welche sich noch dermalen in Bayren in Flor und Ansehen befindet. (*b*) Bucelinus hat diesem Geschlecht ein besonderes Wappen beygeleget, weil es aber nicht die geringste Aehnlichkeit mit dem alten hat, und ich nicht im Stande bin, einigen mehreren Beweiß davon zu erhalten, so will ich die Richtigkeit desselben dahin gestellt seyn lassen. Diese Frey-Herren von Pfetten sind Erbschenken des Bißthums Regenspurg. Mehreres von diesem Geschlecht zu gedenken, verbiethet der Mangel zureichender Nachrichten.

§. 28.

Fideler.

Wappen Tab. IV. n. 28.

Fideler. Man findet schon A. 1319. Conrad Fideler. (*c*) Allein beym Regiment vor Einführung der Zünfte ist mir keiner bekannt worden. Ein Heinrich Fydeler den man in einer Urkunde von An. 1370. (*d*) und unter den Geschlechtern, welche sich A. 1373. für die Stadt bey Kaiser Carl dem IV. verbürgen müssen, antrift, (*e*) ist ohne Zweifel Geschlechter geblieben; da hingegen andere seines Namens und Geschlechts sich unter die Zünfte begeben haben. Von diesen ist Hans Fydeler bekannt, welcher nicht nur der erste Raths-Herr von der Zunft der Kauf-Leute gewesen, (*f*) sondern auch A. 1377. von gedachter Zunft Burgermeister worden ist. (*g*) Im Jahr 1438. hat sich ein Herbrot Fydeler

(*y*) Hund. l. c.
(*z*) Gassar ad a. 1369.
(*a*) Hund. l. c.
(*b*) Bucelin. l. c.
(*c*) Burger-Buch ad h. a.
(*d*) Kaufbrief über Pfersen von Sebastian dem Remen, an Ulrich den Ilsung dd. Frauen Abend in der Fasten 1370.
(*e*) Gassar ad a. 1373.
(*f*) Langenmantlische Regiments-Historie. p. 39.
(*g*) Burgermeister Ehrenbuch.

deler, der allem Ansehen nach von den Zünften gewesen, durch eine schändliche Korn-Kipperey hervor gethan, durch welche sogar eine Theurung in der Stadt entstanden ist. (*b*) Weiter aber ist mir von dieser Familie nichts bekannt, welche ohne Zweifel schon längstens gänzlich ausgestorben ist.

§. 29.

Lang.

Wappen Tab. IV. n. 29.

Der Name Lang ist der erste, den man in Documenten von Augsburgischen Bur- Lang.
gern zeiget. Schon im Jahr 1125. findet man einen Diebold Lang als einen Ministerialem, (*i*) und A. 1237. einen Longum, Lang dictum civem Augustensem. (*k*) Besonders kommt Conrad der Lange, gar oft vor; er war schon A. 1282. im Rath. (*l*) A. 1298. wurde er nebst Hartmann dem Langenmantel zum Aufseher über die Erbauung der Juden Maur bestellt. (*m*) A. 1303. da eben die Händel mit den Stolzhirschen vorgefallen, war er Stadt-Pfleger, deßwegen verfälschten dieselbe sein Sigel und gebrauchten es zu ihren Absichten. (*n*) Er hatte Güter zu Hausen, und war Besitzer von Lechhaussen, als einem Dom-Capitulischen Lehen, sein Bruder aber hies Otto. (*o*) Von den Nachkommen dieser Brüder ist mir nichts zusammenhängendes bekannt. A. 1339. findet man zwar einen Rüdiger, und A. 1343. Uz und Otto Lang, (*p*) von allen diesen aber ist sonst nichts als der blosse Name zu erfahren. Bucelinus (*q*) macht einen Paulus zum Stamm-Vater der Familie, und dieser müßte um die Zeit der Regiments Aenderung gelebet haben, wiewohl ich diesen Namen um diese Zeiten nicht finde. Unter sechs Söhnen, welche er soll gehabt haben, ist der einige Paulus merkwürdig, indem er An. 1426. Burgermeister gewesen ist. (*r*) Dieser hatte drey Söhne, von welchen man nähere Nachrichten hat: Sie hiesen Paulus, Leonhard und Johannes. Paulus hatte drey Söhne, von diesen war Paulus Dom-Herr zu Freysingen, (*s*) Andreas aber und Thomas waren in Augsburg verheurathet, (*t*) und starben beede ohne männliche Erben. Johannes, welcher zu Göggingen gewohnet, erzeugte mit Margaretha Sulzerin, (*u*) verschiedene Söhne, von welchen besonders Matheus merkwürdig ist. Dieser hatte, nachdem er sich

(*h*) A. G. I. 163.

(*i*) Bischof Hermanns Urkunde über einen von Bruno von Eberstall, zum Altar unser lieben Frauen übergebnen Clerick 1125.

(*k*) C. D. n. 3.

(*l*) Vergleich zwischen St. Moriz Stift und der Stadt wegen des Korn-Markts, dd. 23. Nov. 1282.

(*m*) C. D. n. 21.

(*n*) ib. n. 23.

(*o*) Urthels-Brief zwischen der Burgerschaft in den Vorstädten, und Conrad Lang, wegen der Viehweyd zwischen dem Zusammenfluß des Lechs und der Wertach, dd. St. Jacob Abend 1304.

(*p*) Burgerbuch ad h. a.

(*q*) P. IV. lit. C.

(*r*) Burgermeister Ehrenbuch.

(*s*) Bucelin. l. c.

(*t*) Hochzeit-Buch, ad a. 1510. 1522.

(*u*) Prasch. l. 14.

sich in den geistlichen Stand begeben, das Glück, sich bey Kaiser Maximilian dem I. durch seine Geschiklichkeit beliebt zu machen, welcher ihn nicht nur in den wichtigsten Reichs-Geschäften gebrauchte, sondern ihm auch durch seine Vorsprüche zu den höchsten Ehren-Stellen der Catholischen Kirchen verhalfe. Dadurch kam er zu der Dom-Probstey zu Augsburg, obwohl mit einigem Widerwillen des Dom-Capituls, daher auch ein besonderer Vergleich zwischen ihnen errichtet worden ist. Einige behaupten, er habe, um sich bey dem Dom-Capitul beliebt zu machen, für das Dom-Capitul, von dem Kaiser die Bestättigung des Statuti von Ausschließung der Burgers-Kinder aus dem Hochstift ausgewürket, wovon ihn aber andere freysprechen. Ferner kam er zu dem Bißthum Gurck, zum Erzbißthum Salzburg, und endlich gar zum Cardinals-Hut. Sein Lebenslauf ist bey andern zu finden. Bey seinen grossen Verdiensten in Staats- und Kirchen-Sachen, gereichet auch besonders zu seinem Ruhm, daß er unter die Hersteller der Wissenschaften in Deutschland zu zehlen, in dem er der Gelehrten Fürsprecher bey Kaiser Maximilian gewesen ist, und für sie viele Gnaden bey demselben ausgewürket hat. (*x*) Er stiftete eine Begräbnuß-Capelle für seine Familie, (*y*) welche durch ihn sehr reich und angesehen worden ist. Seine Brüder und Schwestern sind alle an vornehme von Adel vermählet worden. Es hat aber allein Lucas mit einer aus dem Geschlecht der Schultheißen aus Cärnthen, Söhne hinterlassen. Von diesen hat keiner männliche Erben gehabt. Erstgedachter Lucas und sein Sohn hatten das Unglück A. 1535. von dem bekannten Fränkischen Straßen-Räuber Hans Thomas von Rosenberg gefangen genommen zu werden, als sie aus dem Zellerbad zurück reiseten. Der Vater starb in der Gefangenschaft, den Sohn aber mußte die Anverwandschaft mit 6000. Gold-Gulden frey machen. Marx der An. 1579. gestorben, ist der lezte dieses Geschlechts gewesen, (*z*) welches unter dem Namen der Langen von Wellenburg, nachdem An. 1507. der Cardinal Lang dieses Schloß von Anton Laugingern erkauffet, unter die Reichs-Ritterschaft aufgenommen worden. Er hat daselbst die Capelle der heil. Radiana oder Radigunda zu Ehren erbauet. Nach Absterben der Famile, ist es an die Ungnaden von Weissenwolf, und von diesen an die Fugger, Münchau aber, und die Gerichts-Herrschaft Küzbühel, welche Lucä und Marxen gehöret, an die von Lamberg gekommen. In den alten Zeiten hat diese Familie Horgau wie auch Lechhaußen besessen. (*a*)

§. 30.

Ravenspurger.

Wappen Tab. IV. n. 30.

Ravenspurger. Es hat in den alten Zeiten mehr als ein adeliches Geschlecht gegeben, welches sich von Ravenspurg geschrieben hat, wie dann auch eines, unter den Costanzischen Geschlechtern

(*x*) Köhlers Münz-Belustigung, IV. Theil IV. Stück.
(*y*) A. G. I. 773.
(*z*) A. G. 339.
(*a*) Mannlichs Augsburgisches Stamm-Buch.

tern angetroffen wird. (*b*) Ob von einem derselben diese Augsburgische Familie herstamme, lasse ich dahin gestellt seyn. Den ältesten davon finde ich A. 1304. (*c*) unter dem Namen Jos, welchem einer Namens Ulrich folget. (*d*) Er ist ohne Zweifel derjenige, welcher A. 1335. Stadt-Pfleger gewesen ist. (*e*) Bald darauf findet man einen Hansen Ravenspurger, dieser war zur Zeit der Einführung der Zünfte im Rath. (*f*) Er hatte zwey Söhne Ulrich und Georg. Georgens Sohn Hans ist ohne Erben gewesen. (*g*) Ulrich hat von Luca und Leonhard Nachkommen gehabt. Leonhard hat Lucas und Gilgen erzeuget, welcher der Goldschmid genennet wird, und An. 1469. den Zehenden zu Schwab-Menchingen, Mittelstetten und Wehringen, an das Dom-Capitul verkauft hat. (*h*) Von seinem Sohne gleiches Namens, ist mir nichts bekannt, sein Bruder Lucas aber war An. 1514. der Stadt Söldner. (*i*) Vor der Zeit war er Herr Zaslau Pragers Erbmarschalk in Cärnthen, Diener. Er hatte Jörgen Regenspurger tod geschlagen, wurde aber von dessen Wittwe deßwegen An. 1501. frey gesprochen. (*k*) Er hinterlies Bernhard, von welchem ich gleichfalls nichts zu sagen weis. Leonhards Bruder Lucas, hat sich A. 1477. in dem Turnier zwischen sechs Bayrischen Edelleuten und sechs Geschlechtern gezeiget. (*l*) Er hat Veronica Granderin, und Barbara Frickingerin zur Ehe gehabt, und ist A. 1510. gestorben. (*m*) Sein Sohn Leo war der Vater Leo Ravenspurgers, welchen A. 1548. Kaiser Carl der V. bey Widerherstellung des Geschlechter Regiments zum ersten Stadt-Pfleger gemacht, welche Würde er aber An. 1553. wiederum resignieret hat, in welchem Jahr er auch gestorben ist. (*n*) Von seinen fünf Söhnen, hat sich nur der jüngste Christoph mit Barbara Zangmeisterin verheurathet. (*o*) Sein mit ihr erzeugter Sohn Leo, ist An. 1590. ledigen Standes im größten Elend gestorben. (*p*) A. 1543. starb eine Ravenspurgerin als Priorin zu St. Catharina, deren Eltern mir unbekannt sind. (*q*)

§. 31.

Goldochs.

Wappen T. IV. n. 31.

Die Goldochsen wollen von einigen für eine Linie des Remischen Geschlechts gehalten werden. Man weiß aber nicht viel von dieser Familie. A. 1306. haben schon einige in Augsburg gelebet. (*r*) An. 1344. aber finde ich einen Johannes Goldochs, Goldochs.

welcher

(*b*) Braun p. 136.
(*c*) Steurbuch de a. 1304.
(*d*) Burgerbuch ad a. 1312.
(*e*) Gassar ad h. a.
(*f*) Zunftbrief dd. St. Cathar. Ab. 1368.
(*g*) Mannlich im Augsburgischen Stamm-Buch.
(*h*) Extr. Kaufbrief.
(*i*) Raths-Decr. ad a. 1514.
(*k*) C. D. n. 71.
(*l*) A. G. I. 217.
(*m*) Prasch. I. 13.
(*n*) Stadt-Pfleger-Buch.
(*o*) Hochzeitbuch ad a. 1550.
(*p*) Crusius II. 448.
(*q*) Raths-Decr. ad a. 1543.
(*r*) Steurbuch h. a.

welcher ohne Zweifel im Rath gewesen ist. (*s*) A. 1381. kommt noch ein Erhart Goldochs vor, von dessen Umständen mir aber nichts bekannt ist, als daß er Burger, und vermög seines im Sigill befindlichen Wappens, von diesem Geschlecht gewesen ist. (*t*) Um gleiche Zeit lebte auch ein geistlicher dieses Namens, welcher A. 1379. das Burger-Recht angenommen hat, und ohne Zweifel auch von dieser Familie gewesen ist. (*u*) Als An. 1546. Herzog Ulrich von Würtemberg einige Edelleute zu dem Schmalkaldischen Bund beschrieben, ist darunter David Goldochs gewesen, ob er aber zu dieser Familie zu rechnen seye, ist mir unbekannt. (*x*)

§. 32.

Holl.

Wappen T. IV. n. 32.

Holl. Conradus Hollo war A. 1269. unter den Rathgeben, (*y*) A. 1270. war er und Heinrich Holl unter den Geschlechtern, welchen Bischof Hermann den St. Ulrichs Kelch versetzet hat. (*z*) Hermann Holl war A. 1296. unter den Taidingern zwischen Bischof Wolfart und der Stadt, (*a*) und A. 1301. wurde er Stadt-Pfleger. (*b*) Um gleiche Zeit lebte auch Johannes. Nach diesen kommt der Name fast gar nicht mehr vor. Da aber dieses Geschlecht doch unter diejenige gerechnet wird, welche sich nicht unter die Zünfte begeben haben, so ist wahrscheinlich, daß der von Holl, welchen A. 1431. der Rath zum Hauptmann gegen die Hußiten bestellet, zu diesem Geschlecht noch gehöret habe. (*c*)

§. 33.

Winkler.

Wappen Tab. V. n. 33.

Winkler. Schon im Jahr 1249. sollen Conrad und Otto die Winkler, in Augsburg gelebet haben. (*d*) Ulrich und Hans aber lebten A. 1355. (*e*) Conrad Winkler war A. 1333. Abt bey St. Ulrich. Er war Kaiser Ludwigs IV. Beicht-Vater, Caplan und Gevater, auch bey ihm in grossen Gnaden, hat sich auch um das Kloster viele Verdienste gemacht. (*f*) Sonst finde ich von dieser Familie nichts mehr, als daß A. 1420. Ulrich Winkler, Anna Breyschuhin soll geheurathet haben. (*g*)

§. 34.

(*s*) Kaufbrief über zwey Gärten von Johann Alpershofer an St. Ulr. Kloster, dd. 1344.

(*t*) Kaufbrief über einen Hof zu Täfertingen von Agnes Nördlingerin, an Johann Alpershofer, dd. Freytag nach St. Martins-Tag 1381.

(*u*) Archiv Urkund. ad causam eq. p. 351.

(*x*) A. G. I. 123.

(*y*) Vergleich zwischen Bischof Hartmann und der Stadt, dd. 9. Kl. Nov. 1269.

(*z*) A. G. I. 76.

(*a*) C. D. n. 20.

(*b*) Gassar ad h. a.

(*c*) A. G. I. 156.

(*d*) Mannlich Augsburgisches Stamm-Buch.

(*e*) Steurbuch ad h. a.

(*f*) Kham P. II. Coll. p. 247.

(*g*) Mannlich l. c.

§. 34.

Volkwein.

Wappen T. V. n. 34.

Volkwein.

Man behauptet, daß sich das Volkweinische Geschlecht schon im Jahr 1200. in Augsburg befunden habe, (*h*) und in der That wird der Name Volckwinus in den ältesten Documenten gefunden, (*i*) und zwar meistens ohne andere Vornahmen. Doch findet man Berchtold unter den Geschlechtern, welchen Bischof Hartmann A. 1270. St. Ulrichs Kelch versezt. (*k*) Bartolme und Conrad haben A. 1324. das Bischöfliche Kuchelmeister-Amt von den Stolzhirschen erkauft. (*l*) A. 1362. lebten Conrad, Andreas und Gilg, welcher leztere in diesem Jahr, von einem Kürsners Knecht erschlagen worden, nebst Bartolme und Hansen, Andreas Söhnen. (*o*) Noch An. 1371. hat Adelheid Hansen des Volkweins, des Goldschmids Wittib Güter zu Mittelneufnach an Heinrich den Besorger Burger zu Augsburg verkauft, bey welchem Kauf-Herr Johanns der Volkwein Bürge gewesen ist. (*p*) Hieraus wäre also zu muthmassen, daß sich auch einige dieser Familie unter die Zünfte begeben haben.

§. 35.

Karge.

Wappen Tab. V. n. 35.

Karge.

Vor alten Zeiten hat sich zu Ulm eine Familie dieses Namens, aber eines andern Wappens, aufgehalten. Es hat dieselbe das Gut Unter-Talfingen besessen, und es ist noch eine Kargische Stiftung vorhanden, welche die Schad- Roth- und Kraftische Familien dermalen geniessen. In Augsburg ist A. 1288. Cunrad Charge, und A. 1290. Berchtold Charge, Burger worden. (*q*) Man findet in Documenten lange nichts mehr von dieser Familie, wann nicht vielleicht, Marquart Chergelin und sein Sohn, die An. 1316. gelebet haben, von derselben gewesen sind. (*r*) An. 1368. aber war Herr Leupolt Karge im Rath. (*s*) Sowohl dieser als seine Nachkommen, haben sich zu den Geschlechtern gehalten; Von denselben hat Paulus A. 1420. Catharina Sulzerin geheurathet.

(*h*) Jägers Vertheidigung des Rhelingerischen Geschlechts.

(*i*) Vergleich zwischen Bischof Hartmann und der Stadt Act. apud Gunzille 1251. VII. Jd. Maii.

(*k*) A. G. I. 76.

(*l*) Walterisches Stamm-Buch.

(*o*) Achtbuch ad h. a.

(*p*) Kaufbrief dd. Mittwoch nach St. Gallen 1370.

(*q*) Burgerbuch ad h. a.

(*r*) C. D. n. 17.

(*s*) Zunftbrief dd. St. Catharina Abend. 1368.

rathet. (*t*) Andere haben sich unter die Zünfte begeben. (*u*) Von diesen ist vielleicht Leupolt Karg, der A. 1410. die erste Wassermaschine zu Augsburg angegeben hat, weil sie aber nicht gut gethan, und zu viel gekostet hat, mit der Stadt in einen Proceß gerathen, und darüber in die äusserste Armuth verfallen ist. (*x*) Vielleicht war auch von eben diesem Geschlecht Johannes Karg, genannt Parsimonius von Augsburg, welcher A. 1574. Abt zu Hirschau gewesen ist. (*y*)

§. 36.

Keil.

Wappen Tab. V. n. 36.

Keil. Herman Keil wird zwar schon A. 1241. in einem Document unter den Zeugen gefunden, welche alle Rathgeben gewesen zu seyn scheinen. Er ist aber der einige, welcher mir von diesem Namen und Geschlecht bekannt ist. (*z*) Daß aber dasselbe dennoch, auch noch nach der Regiments Aenderung in Augsburg im Flor gewesen, läßt sich daraus schliessen, weil noch A. 1382. Agnes Keilin, Johannis Ilsungs zweyte Ehewirthin, gelebet hat. (*a*)

§. 37.

Priol.

Wappen Tab. V. n. 37.

Priol. Diese Familie findet man in alten Urkunden Prior und Priol geschrieben. Ulrich Priol kommt A. 1296. vor (*b*) und ist der erste, welchen ich von diesem Namen gefunden habe. Heinrich Priol war A. 1303. und 1312. Stadt-Pfleger. (*c*) Hans der Priol war A. 1368. (*d*) im Rath, und lebte noch An. 1382. (*e*) Conrad Priol von Braitenbrunn ist A. 1410. Burger worden, hat aber wohl schwerlich zu diesem Geschlecht gehöret. (*f*) Doch findet man, daß noch A. 1429. Priol zu Augsburg gelebet haben, von welchen jedoch sonst nichts bekannt ist. (*g*)

§. 38.

(*t*) Mannlich Augsburgisch. Stammbuch Sulzerisches Gen.
(*u*) cf. Steurbuch a. 1404.
(*x*) A. G. I. 110.
(*y*) Crusius II. 338.
(*z*) Extr. Kaufbrief über einen Hof zu Schwab-Menchingen, von Peter Niederers Kindern an Richart Ilsung, dd. die post assumt. Mar. III. 1241.
(*a*) Prasch. I. 7.
(*b*) Burgerbuch ad h. a.
(*c*) Gassar ad h. a.
(*d*) Zunftbrief dd. St. Catharinen Abend 1368.
(*e*) Kaufbrief über ein Hauß und Garten, von Hans dem Priol ꝛc. an Heinrich den Eisenbrecht. dd. Dienstag vor St. Georgen 1382.
(*f*) Burgerbuch ad h. a.
(*g*) Steurbuch ad h. a.

§. 38.
Panwolf.
Wappen Tab. V. n. 38.

Von dieser Familie weiß man gar wenig zu melden. Johannes Panwolf von Lau- Panwolf.
gingen hat A. 1290. gelebet und etwas später, Heinrich Panwolf. (*b*) Sophia Pan-
wolfin, war die fünfte Aebtißin des adelichen Stifts Edelstetten. (*i*) Im Jahr 1341.
lebten Heinrich und Johannes, deren Schwester einen Luitfried zur Ehe gehabt. (*k*)
A. 1361. war Heinrich Panwolf Chor-Herr bey St. Moriz. (*l*) Es hat sich nach der Zeit
dieses Geschlecht nicht mehr hervor gethan, doch wird der Name noch A. 1429. gefunden. (*m*)

§. 39.
Schroter.
Wappen Tab. V. n. 39.

Der Name Schroter wird in den ältesten Urkunden gefunden, dann Lupoldus Schro- Schroter.
ter kommt schon An. 1246. vor. (*n*) Er war A. 1268. Stadt-Pfleger (*o*) und befin-
det sich auch unter den Geschlechtern, welchen A. 1270. Bischof Hartmann den St. Ul-
richs-Kelch und einige seiner Gerechtigkeiten in der Stadt verpfändet hat. (*p*) Her-
mann der Schroter lebte um das Jahr 1300. und hatte Gertraut, Rüdiger Langenman-
tels Tochter zur Ehe, mit welcher er einen Sohn Johannem erzeugt, der nebst seiner Mut-
ter noch A. 1325. bey Leben gewesen. (*q*) A. 1365. soll noch ein Ulrich Schroter gele-
bet haben, (*r*) von dessen Umständen mir weiter nichts bekannt ist. Ingleichem fin-
det man, daß noch A. 1404. Schröter gelebet haben, in was für Umständen sie sich aber
befunden, ist unbekant. (*s*)

§. 40.
Hurnaus.
Wappen Tab. V. n. 40.

Schon A. 1306. haben einige Hurnaus in Augsburg gewohnet, nemlich zwey wel- Hurnaus.
che Hans geheisen haben. (*t*) Aus einem Heurathś-Brief, zwischen Heinrich dem
Hurnaus

(*h*) Burgerbuch ad h. a.
(*i*) F. Petri Suevia Eccles. L. E.
(*k*) Achtbuch ad h. a.
(*l*) Mieth-Brief über einen Garten vom Capitul zu St. Moriz an Rüdiger Onsorg. dd. St. Georgen Abend 1361.
(*m*) Steurbuch ad. h a.
(*n*) C. D. n. 4.
(*o*) Gassar. ad h. a.
(*p*) A. G. I. 109.
(*q*) Kaufbrief über zwey Kursen Gaden, von Gertraud der Schroterin, an Ulrich den Ravenspurger, dd. Samstag nach St. Math. Tag 1325.
(*r*) Mannlich Augsburgisches Stamm-Buch.
(*s*) Steurbuch a. 1404.
(*t*) Steurbuch a. 1306.

Hurnaus, und Agnes der Hangenohrin, von An. 1339. (*u*) ist zu schliessen, daß sich die Hurnaus vor Alters auch in Laugingen aufgehalten haben. Es sind aber wenig von ihnen berühmt worden, ungeachtet sie lange in Augsburg unter den Geschlechtern gewesen sind. Im Jahr 1355. lebten Heinrich und Hans die Hurnaus und wurden, wegen an einem Juden verübter Beschätzungen auf zehen Jahr aus der Stadt geschaft. (*x*) Noch A. 1472. hat ein Hurnaus, dessen Vorname unbekannt ist, in dem Krieg der Stadt, mit den Herzogen in Bayren, das Glük gehabt, den Graf Ludwig von Oettingen, welcher auf Bayrischer Seite war, gefangen zu bekommen. (*y*) Es scheint es haben einige auch das Burger-Recht aufgegeben, wann anderst Caspar Hurnaus Salzburgischer Richter und Zollner zu Mittersill, der A. 1412. gelebet, (*z*) zu dieser Familie zu zählen ist.

§. 41.

Breuning.

Wappen Tab. V. n. 41.

Breuning. Das Geschlecht der Breuning ist auch nicht von den berühmtesten. A. 1285. lebten Herrn Chunrad der Breuning und Ulrich sein Bruder. (*a*) A. 1302. kommt Chunrad Portner filiaster Bruningi vor, (*b*) gleich darauf, nemlich An. 1304. findet man Conrad Bruinink als einen des Raths, und Lehen-Träger für St. Martins Kloster. (*c*) Sie sind die einige welche mir bekannt sind, wann nicht Chunradus Bruning de Aspach, welches A. 1347. Burger worden, (*d*) auch von dieser Familie gewesen ist. Doch wird der Name Breuning noch A. 1404. gefunden. (*e*) Ubrigens haben sich noch mehr Familien dieses Namens in Deutschland befunden, von welchen sich einige von Romersheim, und andere von Buchenbach geschrieben. Auch hat sich von An. 1230. biß 1580. ein angesehenes Geschlecht dieses Namens zu Tübingen befunden. (*f*) Ob aber dieselbe mit gegenwärtigem einigen Zusammenhang haben, ist mir unbekannt.

§. 42.

Breyschuh.

Wappen Tab. V. n. 42.

Breyschuh. Es soll schon A. 1200. Constantin Breyschuh gelebet, und eine von Rappenstein zur Ehe gehabt haben. Sein Sohn Leonhard soll mit Anna von Helmstatt drey Söhne erzeuget

(*u*) Heurathsbrief, dd. St. Urban 1339.
(*x*) Achtbuch II. ad h. a.
(*y*) A. G. I. 189.
(*z*) Mannlichs Augsb. Stamm-Buch.
(*a*) Lehens-Brief der Cam. von W. über einen Zehenden zu Göggingen für die Gebenhofer. dd. Mittwoch vor St. Sebastian.
(*b*) Burgerbuch ad h. a.
(*c*) C. D. n. 23.
(*d*) Burgerbuch ad h. a.
(*e*) Steurbuch h. a.
(*f*) Crusius II. 42.

erzeuget haben. (*g*) Ulrich der An. 1336. gelebet hat, und Ritter gewesen ist. (*h*) Hermann der A. 1366. in Augsburg gewesen ist (*i*) und Thomas. Dieser soll der Vater seyn von Ulrich und Constantin. (*k*) Ulrich der jung Breyschuh, war A. 1368. im Rath. (*l*) Er hielte sich zu den Geschlechtern, weil er aber keine Nachkommen gehabt, so starb seine Familie mit ihm unter denselben aus. Doch kann es auch seyn, daß Leonhart Breyschuh, welchen ich A. 1404. gefunden ein Sohn von ihm gewesen ist. (*m*) Sein Bruder Constantin, hat sich unter die Zünfte begeben, seine Nachkommen aber sind A. 1538. wieder unter die Geschlechter aufgenommen worden. Von denselben wird es weiter unten ein mehreres zu gedenken Gelegenheit geben.

§. 43.

Cranz.

Wappen T. V. n. 43.

Hainricus dictus Crantz kommt A. 1366. (*n*) vor. Ich finde sonst vor der Regiments Veränderung nichts von ihm. Daß er sich nach derselben zu den Geschlechtern gehalten schliese ich daraus, weil er mit unter denen zu finden ist, welche sich für die Stadt bey Kaiser Carl IV. verbürgen müssen. (*o*) Noch A. 1386. war er im Rath, und Pfleger der St. Jacobs Pfründ. (*p*) Doch findet man um eben diese Zeit einen Heinrich Cranz, unter der Zunft der Gewandschneider. (*q*) Ein Ulrich Cranz, hat noch A. 1403. gelebet, und scheinet Geschlechter gewesen zu seyn. (*r*) Ubrigens findet man eine Familie dieses Namens und Wappens, auch unter dem Fränkischen Adel. (*s*) Cranz.

§. 44.

Glaner.

Wappen Tab. V. n. 44.

Die Glaner gehören allerdings mit unter die ursprünglich Augsburgische Familien, unter welchen sie schon zu den ältesten Zeiten angetroffen werden. Dann A. 1241. war Jos Glaner Pfleger von Peter Riederers Kindern, und verkaufte nebst seinem Mit-Pfleger Glaner.

(*g*) Manlich Augsburgisches Stammbuch.
(*h*) A. G. I. 97.
(*i*) Steurbuch de a. 1304.
(*k*) A. G. I. 108.
(*l*) Zunftbrief, dd. St. Cath. Abend 1368.
(*m*) Steurbuch h. a.
(*n*) Burgerbuch ad h. a.
(*o*) A. G. I. 120.
(*p*) Mannlich Augsburgisch. Stammbuch.
(*q*) Extr. Kaufbrief über ein Hauß auf dem Perlach von Herrn Heinrich dem Bachen an Heinrich den Cranz. dd. 1372.
(*r*) Vertrag zwischen Herzog Ernst in Bayren und der Stadt Augsburg, dd. Dienstag nach St. Cath. 1403.
(*s*) Sibnach. Wappenbuch, P. II. 73.

ger Ludwig Rappolt einen Hof zu Schwab-Menchingen an Richart Ilsung. (*t*) An. 1373. findet man Jos Glaner unter den Geschlechtern, welche für die Stadt bey Kaiser Carl dem IV. Bürgen gewesen sind. (*u*) A. 1464. hat noch Conrad Glaner zu Augsburg gelebet, und Adelheit Rhelingerin zur Ehe gehabt. (*x*) So gewiß die Nachrichten von diesen sind, so unbegreiflich ist es, daß man bey einer Familie, welche doch über zweyhundert Jahr in Augsburg sich aufgehalten hat, nichts mehr zusammenhangendes erfahren kann.

§. 45.
Halbherr.

Wappen Tab. V. n. 45.

Halbherr. Im Jahr 1306. haben schon Halpherren in Augsburg gelebet, doch findet man daß (*y*) Bernhardus dictus Halpherr A. 1312. und Hermannus dictus Halbherr de faucibus An. 1317. Burger worden sind, (*z*) A. 1357. hat Berchtold der ältere Halbherr gelebet, und von Conrad von Holzheim einige Güter zu Poßenried gekauffet, (*a*) welche Catharina Halbherrin, vielleicht eine Tochter des jüngern, und Enklin des ältern Berchtolds, A. 1420. der Sammlung zum Stern vermachet hat. (*b*)

§. 46.
Morenkopf.

Wappen Tab. V. n. 46.

Morenkopf. Von dieser Familie, welche auch noch nach 1368. soll gelebet haben, finde ich sonst niemand, als einen Ulrich Morkopf An. 1295. (*c*) und in Urkunden vom Jahr 1304. als einen des Raths. (*d*) Vielleicht hat er Söhne hinterlassen, von welchen der eine oder andere das 1368. Jahr überlebet und sich unter die Geschlechter begeben hat, deren Namen nicht biß auf unser Zeiten gekommen sind.

§. 47.
Mühleisen.

Wappen Tab. V. n. 47.

Mühleisen. C. Muhleisen und Mangolt Mühleisen werden A. 1307. und Juvenis Mangold Muliſen (*e*) A. 1342. gefunden. (*f*) Dieses Mangold Mühleisens Frau wurde, wegen an einem

(*t*) Kaufbrief dd. d. p. aff. B. V. 1241.
(*u*) A. G. I. 120.
(*x*) Rhelingerisches Hochzeit-Buch.
(*y*) Steurbuch h. a.
(*z*) Burgerbuch ad h. a.
(*a*) Kaufbrief dd. Samstag vor Lichtmeß, 1357.
(*b*) Geschäftbr. dd. St. Cath. Tag. 1420.
(*c*) Burgerbuch ad h. a.
(*d*) Urthels-Brief wegen der Viehweyd zwischen dem Zusammenfluß des Lechs und der Wertach, dd. St. Jac. Abend 1304.
(*e*) Steurbuch h. a.
(*f*) Burgerbuch ad h. a.

nem Juden verübter Boßheiten, 1355. anfangs eingemaurt, hernach aber auf Bitte Marggraf Ludwigs von Brandenburg, Herzogs in Bayren, und ihres Mannes, entlassen, und der Stadt verwiesen. (*g*) Vermög einiger Vorgeben, soll sich diese Familie bald nach Einführung der Zünfte in das Bayrische begeben, und den Namen Eißenreich angenommen haben. Dieses noch florierende Geschlecht führet zwar mit unserm einerley Wappen, sonst aber finde ich keine Spuren einiges Zusammenhangs. (*b*)

§. 48.

Heiliggraber.

Wappen Tab. V. n. 48.

Die Heiliggraber, welche ihren Namen von den bey den Creutzzügen erlangten Ritterlichen Würden sollen erlangt haben, haben nach Meynung der vornehmsten Augsburgischen Geschichtschreiber, schon A. 1236. die heil. Grabs-Capelle gestiftet. (*i*) Andere legen diese Stiftung den von Argon bey, (*k*) und nach noch andern, soll aus einem Brief von A. 1129. zu ersehen seyn, daß in gedachtem Jahr ein Martinus nebst andern gutherzigen Personen diese Capelle gestiftet habe. (*l*) An. 1330. finde ich erst Heinrich den Heyliggraber, in einer Urkunde (*m*) unter den Zeugen, aber nicht als Burger. Vielleicht ist dieser eben der Strenuus miles Hainricus dictus zum heil. Grabe, welcher A. 1346. Burger worden ist. (*n*) Ausser ihm finde ich niemand dieses Namens, und vielleicht ist er auch der einige gewesen, welcher sich in Augsburg befunden hat. Heiliggraber.

§. 49.

Zollrayer.

Wappen Tab. V. n. 49.

Ulricus Zolrer wird An. 1306. (*o*) zu erst und hernach An. 1320. als einer des Raths gefunden. (*p*) Um eben diese Zeit, hat Rüdiger und Jacob gelebet, dessen Sohn Peter, noch A. 1379. zu Augsburg gefunden wird. (*q*) Ausser diesen aber ist mir niemand dieses Namens bekannt worden. Zollrayer.

(*g*) Achtbuch II. Theil ad h. a.
(*h*) Bucelin. P. IV. l. E.
(*i*) Gaffar ad h. a.
(*k*) Stengel.
(*l*) Bernhard Rhelingerisches Neben-Protocoll.
(*m*) C. D. n. 35.
(*n*) Burgerbuch ad h. a.
(*o*) Steurbuch a. h. Burgerbuch, ad a. 1314.
(*p*) Kaufbrief über einen Hof zu Menchingen. dd. St. Cath. Abend 1329.
(*q*) Mannlich Augsburgisches Stammbuch. Achtbuch ad a. 1379.

§. 50.

Eulenthaler.

Wappen Tab. V. n. 50.

Eulenthaler.

Der Name Conrad Eulenthaler, Ulenthaler oder Quelenthaler, wird in den Urkunden von A. 1275. biß 1305. gar oft gefunden, und unter dieser Zeit, nemlich A. 1291. und 1300. ist auch derselbe Stadt-Pfleger gewesen. (*r*) Er stiftete A. 1300. einen ewigen Jahrtag bey St. Margarethen, für sich und seine Hausfrau Gertraud, (*s*) und vielleicht ist auch er der Stifter des Eulenthalerischen Seel-Haußes gewesen. Seine Söhne waren Heinrich, Berchtold, Conrad und Friderich, von welchen vielleicht einer die Regiments Aenderung überlebet hat. (*t*) Zum wenigsten findet man noch An. 1355. den Namen, in den Steur-Registern. (*u*) Nach ihrem Absterben sollen erst die Herwart das Eulenthalerische Wappen angenommen haben, (*x*) welches Vorgeben aber, durch viel ältere Herwartische Sigilla und andere Monumenta, genugsam widerleget wird. Andere behaupten, daß die Herwart und Eulenthaler nur ein Geschlecht gewesen, welches ziemlich wahrscheinlich ist. Ohne Zweifel haben wegen Absterben der Eulenthalerischen Linie, Jacob, Lucas und Heinrich Herwart, den Namen Eulenthaler von neuem angenommen. (*y*) Da aber dieses erst in dem fünfzehenden Jahrhundert geschehen ist, so ist auch daraus zu schlieſſen, daß erst in demselben die Eulenthalerische Familie erloschen seye.

§. 51.

Tornauer.

Wappen Tab. V. n. 51.

Tornauer.

Von diesem Geschlecht weiß ich sonst gar nichts zu melden, als daß um die Zeiten der Regiments Veränderung Eberhard Tornauer, oder Dorner, und sein Sohn Jacob und A. 1404. Marquard Tornauer (*z*) gelebet haben, (*a*) wie aber ihr Zustand beschaffen gewesen, davon bin ich nicht im Stande die geringste Nachricht aufzutreiben.

(*r*) Gaffar ad h. a.
(*s*) C. D. n. 22.
(*t*) C. D. n. 23.
(*u*) Steurbuch ad h. a.
(*x*) Rhemische Chronik f. 247.
(*y*) Stridbeks Herwartisches Stammbuch.
(*z*) Steurbuch ad h. a.
(*a*) Mannlichs Augsburgisches Stamm-Buch.

Die Sechste Abtheilung.

Von dem Zustand der Geschlechter unter dem Zünftischen Regiment.

§. 1.

Was für Schaden die freygebohrne Burger, welche bißher allein unter diesem Namen bekannt gewesen sind, nunmehr aber unter dem Namen der Geschlechter vorkommen werden, durch die Veränderung des Regiments erlitten, läßt sich leicht begreiffen. Der Haupt-Nachtheil bestunde darinn, daß ihnen der größte Theil ihres Ansehens und ihrer Gewalt entrissen worden ist. Sie machten zwar einen besondern Stand, und zwar den vornehmsten in der Stadt aus; die Zünfte hatten auch noch die Hochachtung vor sie, daß sie fünfzehen von ihnen in den Rath und daraus einen zum Burgermeister nahmen: indessen mußten sie meistens der überwiegenden Macht der Zünfte nachgeben, welche sie auf verschiedene Arten zu plagen, auch wohl zu unterdrücken suchten. Um sich des Umgangs mit ihnen zu entledigen, errichteten sie eine besondere geschlossene Gesellschaft, in welche anfangs nur Geschlechter, hernach aber auch unter dem Namen der Mehrer der Gesellschaft die vornehmste aus den Zünften gelassen worden. Zu dieser Gesellschaft wollten ihnen die Zunftmeister öfters untaugliche Personen aufdringen, weswegen viele Verdrießlichkeiten entstanden sind; da es hingegen zur Ehre der Gesellschaft gereicht, daß sich nicht nur Edelleute vom Lande darein begeben, sondern auch Kaiser und Fürstliche Personen, bey den von derselben angestellten Tänzen und Stechen sich belustiget haben. Indessen haben sich die Augsburgische Geschlechter in Kriegs-Diensten, Hof-Diensten, als Gelehrte und Geistliche, ohngeachtet der Ausschliessung von dem Hochstift zu Augsburg, ingleichem durch ihre Handlung hervor gethan: Sie haben sich stark unter den Land-Adel verheurathet, und schöne Land-Güter käuflich an sich gebracht. Sie sind auch von Kaisern und Königen, zum Theil mit vortreflichen Freyheiten begnadiget, auch nicht selten unter die Bündnusse des Adels aufgenommen worden. Je merkwürdiger diese Umstände in der Geschichte der Augsburgischen Geschlechter sind, um so mehr wird es sich der Mühe verlohnen, dieselbe in dieser Abtheilung durchzugehen.

Zustand der Geschlechter unter den Zünften.

§. 2.

Es ist in der Materie von dem Zustand der Geschlechter unter dem Zünftischen Regiment nichts mit mehrerem Vergnügen zu lesen, als die vortrefliche Vorbereitung des Raths gegen Georg Oestreichers Anklage, welche ich schon zum öftern angeführet habe.

Gewaltthätigkeiten der Zunftmeister.

Dieselbe beschreibet umständlich alle Gewaltthätigkeiten und Unterdrückungen, welche die Geschlechter von den Zünften und den aus denselben erwachsenen Tyrannen leyden müssen, von welchen ich nur die wichtigste anführen, dasjenige aber was sie in Ansehung ihrer geschlossenen Gesellschaft ertragen, biß auf das folgende erspahren will. Ungeachtet die Geschlechter bey Abtrettung des Regiments an die Zünfte ein ziemlich wohl bestelltes Ærarium hinterlassen, so verfiel doch die Stadt durch diese Veränderung, und die darüber entstandene Kriege in keinen geringen Geld-Mangel, und hatte noch dazu das Unglück bald darauf nemlich A. 1373. von Kaiser Carl dem IV. nebst den andern Reichs-Städten, mit einer überaus grossen Schatzung belegt zu werden. Die Summe welche Augsburg, betreffen sollte, belief sich auf fl. 45000. nachdem aber deswegen mit dem Kaiser gehandelt worden, wurde sie auf fl. 37000. gemindert. Diese Summe aufzubringen war damals nicht anderst möglich als durch Hülfe der Geschlechter, von diesen mußten sich 27. deren Namen theils in der ersten Abtheilung, theils bey der Beschreibung ihrer Familien, sind angezeiget worden, als Bürgen verschreiben, und sich nach dem damals gewöhnlichen Jure obstagii in Kirchheim mit Roß und Harnisch stellen, auch mit ihrem Silber-Geschirr so lange die Summe bezahlen, biß der Rath genug Geld aufgebracht hatte, um sie wieder zu befriedigen. (*a*) Ich will nichts davon gedenken, wie sie ihr Leben, Vermögen und Freyheit gegen der Stadt Feinde oft in die Schanze schlagen müssen, indem sie es ihrem Vaterland zum Besten gerne gethan, obwohl der Lohn davor oft nicht der größte gewesen ist. In den Kriegen welche die Stadt mit ihren Nachbarn geführet, haben meistens die Land-Güter der Geschlechter am stärksten leyden müssen, indem sie zum öftern mit Verheerungen sind heimgesucht worden, oder sich davon mit schwerem Gelde losgekauffet haben, obgleich an diesen Kriegen, mehr die unruhige Zunftmeister, als die Geschlechter Schuld gewesen sind. Es ist zwar nicht zu leugnen, daß es unter diesen auch verständige und kluge Leute gegeben habe, wovon man, unter denen, deren Nachkommen nach der Zeit in den Geschlechter-Stand sind erhoben worden, Exempel finden wird. Dieses waren meistens Leute, welche schon einiger massen die Regierungs-Kunst von ihren Vorfahren erlernet hatten, diejenige aber, welche gleichsam aus dem Staub hervor gekommen, und zu den höchsten Ehren befördert worden sind, verfielen größten theils, um sich auf andere Weise in Ansehen zu setzen, auf Gewaltthätigkeiten und Tyranneyen, und eben diese waren auch die härteste Verfolger der Geschlechter. Unter diesen machte es keiner ärger, als der berühmte Burgermeister aus der Zunft der Zimmerleute, Ulrich Schwarz. In seinem sehr oft geführten und theils durch List theils durch Gewalt sich zugeeigneten Burgermeister-Amt, welches er in den drey lezten Jahren, ohne die gewöhnliche Abwechslung hintereinander geführt, begieng er zwar viele Ungerechtigkeiten gegen alle Burger, besonders aber gegen die Geschlechter. Er zeigte seinen Haß und Groll offentlich A. 1477. als er zum sechstenmal diese Würde getragen. Dann damals brachte er durch die Ubermacht der ihm ergebenen Zunftmeister, bey dem Rath zuwegen, daß in den geheimen Rath, in welchem vorher dreyzehen Personen, theils von Geschlechtern, theils von Zünften genommen worden sind, nicht nur noch Acht von Zünften,

(*a*) A. G. I. 120. all. Vorber. f. 41.

Zünften, sondern auch noch achtzehen von eben denselben in den innern Rath gewählt, hingegen die Anzahl der Geschlechter von fünfzehen auf zwölf gesetzet, und dadurch das Übergewicht völlig auf jener Seite gezogen worden. Er verfolgte auch nicht nur die Geschlechter, sondern auch die vornehmste aus den Zünften, welche mit ihnen verwandt gewesen sind. Die beede Vittel, welche rechtschaffene Männer und Patrioten gewesen, deren Geschichte bey Beschreibung ihres Geschlechts vorkommen wird, empfanden seine Grausamkeit auf die entsezlichste Art, indem sie auf sein Anstiften, ohne verschulden, auf eine schimpfliche Weise ihr Leben lassen müssen. (*b*) Viele ansehnliche und reiche Geschlechter wollten daher lieber die Stadt meiden, darunter auch die mit den Geschlechtern nahe verwandt gewesene Familien der Honold vom Lux und der Lieber gewesen ist, als vor diesem Tyrannen in beständiger Forcht leben, (*c*) ja es kam durch diese Verfolgungen so weit, daß auch diejenige, welchen man die Ehre des Geschlechter-Standes angebotten, denselben ausgeschlagen haben. Endlich aber wurden die Geschlechter aufs beste gerochen, nachdem dieser Tyrann durch den Strang seine gebührende Straffe empfienge. Sie konnten ihr Vergnügen darüber nicht verbergen, indem sie die ganze Zeit so lange Schwarz gefangen gelegen, auf ihrer Stube, welche zuvor, zumal zu der Zeit der Vittlischen Händel, ganz verlassen gewesen, Zechen und Gastereyen angestellet haben. (*d*) Dieser war zwar der ärgste, jedoch nicht der einige Verfolger der Geschlechter, dann Zimprecht Hoser, Jacob Herbrot und Georg Oestreicher, durch deren gewaltsame Anschläge auch die Stadt sich in den Schmalkaldischen Bund begeben hat, worüber sie aber fast in gänzlichen Verfall gekommen ist, waren nicht geringere Feinde der Geschlechter, und suchten dieselbe, wo sie konnten zu kränken, und dieses daurte, auch zum größten Nachtheil der Stadt, so lange, biß endlich Kaiser Carl der Fünfte sich entschloßen, den größten Antheil am Regiment, welchen bißher die Zünfte gehabt hatten, den Geschlechtern wiederum zuzuwenden, welches A. 1548. geschehen ist.

§. 3.

Den größten Verdruß litten die Geschlechter wegen ihrer Gesellschaft, in welche sie nicht gerne Leute von schlechtem Herkommen aufnehmen wollten. Mit dieser Gesellschaft aber hat es folgende Bewandtnuß. Seit uralten Zeiten hatten die Burger, besonders diejenige, welche im Rath waren, die Gewohnheit, ihre Zechen und Kurzweil auf dem Rath-Hauß zu halten. Da nun nach Einführung der Zünfte, die Zunftmeister glaubten zu diesen Gesellschaften ein gleiches Recht zu haben, so faßten die Geschlechter schon A. 1383. den Entschluß, diese Gesellschaften zu schliessen, und niemand darein zu lassen als Geschlechter, oder wer ihnen nahe verwandt wäre, oder Edelleute vom Land und Geschlechter von den Städten Straßburg, Nürnberg und Ulm. (*e*) Dieses verdros die von Zünften, daher brachten sie es dahin, daß bald darauf diese Gesellschaften auf dem Rathhauß verbotten wurden. Dieses Verbot veranlaßte die Geschlechter ihr Vergnügen bey Dom-Herrn und in Klö- Geschlechter Stube.

stern

(*b*) A. G. I. 216.

(*c*) ib. I. 218. 219.

(*d*) alleg. Vorb. f. 83. seqq.

(*e*) Vorber. gegen Georg Oestreicher f. 76.

ſtern zu ſuchen. Die Verſtändigſten aber merkten gar bald, daß dieſe Vertraulichkeit mit den Geiſtlichen nicht zu der Stadt Nutzen gereichte. Sie überredeten demnach einen reichen Geſchlechter Peter Riederer, ſein Hauß auf dem Perlach herzuleihen, um ihre Zuſammenkunft darinn zu halten. Er bequemte ſich auch A. 1412. dazu, und dieſes iſt der Anfang der ſogenannten Geſellſchaft von der Herren-Stube. (*f*) In derſelben waren damals über 80. Herren, unter welchen auſſer den Geſchlechtern auch einige in Augsburg ſich aufhaltende Edelleute, und einige aus den Zünften, welche nahe mit den Geſchlechtern verwandt, auch ſonſt guten Herkommens geweſen, befunden haben. Es ſcheint alſo, es ſeye ſchon damals die mehrere Geſellſchaft geweſen, obgleich ſie erſt An. 1478. dieſen Namen erhalten hat, und beſtättiget worden iſt. Was für Perſonen ſich darunter befunden haben, zeiget ſich aus einer Verzeichnuß vom 1416. Jahr. (*g*) Nachdem dieſer Peter Riederer bald darauf geſtorben, nahmen die Geſchlechter dieſes Hauß von den Scharpfzahnen in München, ſeinen Erben, in Beſtand. Da aber A. 1422. der Rath das Tanz-Hauß neu erbauen laſſen, bathen ſich die Geſchlechter aus, ihnen eine Stube darinn einzugeben. (*h*) Dahin verlegten ſie ihre Geſellſchaften, welches aber von keiner langen Dauer war, weilen das Tanz-Hauß A. 1451. abgebrannt iſt. (*i*) Sie begaben ſich darauf wieder an den alten Ort, nemlich in das Peter Riederiſche Hauß auf dem Perlach. Dieſes war indeſſen an Ulrich Meuting gekommen, von deſſen Erben die Geſellſchaft das Hauß käuflich an ſich gebracht hat. Es brannte zwar daſſelbe An. 1488. biß auf den Grund ab, (*k*) wurde aber auf Koſten der Geſellſchaft bald wieder hergeſtellet. Doch muß es nicht gar zu ſtark gebauet geweſen ſeyn, weilen es An. 1557. ſchon wiederum ſo baufällig geweſen iſt, daß man ſich gezwungen geſehen hat, es niederreißen und von neuem bauen zu laſſen. Man machte deßwegen eine Anlage unter den Stubenfähigen, von welchen 244. zu dieſem Bau beygetragen. Durch deren Beyhülfe wurde biß A. 1563. die Herren-Stube in denjenigen Stand geſetzet, in welchem ſie noch jetzo zu ſehen iſt, auch mit Haußrath und einem Bedienten verſehen. (*l*)

§. 4.

Mehrere Geſellſchaft.

Die Geſellſchaften ſind ohne Zweifel anfangs bloß für Geſchlechter errichtet geweſen, in welche ſie nach eigenem Gutdünken, niemand, als wer ihnen anſtändig geweſen aufgenommen haben. Politiſche Urſachen ſind vielleicht Schuld geweſen, daß man nachgelaſſen die Geſellſchaft zu ſehr einzuſchränken, und daß man vielmehr angefangen hat, auch ſolche Perſonen von Zünften, von welchen die Geſchlechter keine Schande hatten, darein zu laſſen. Es iſt aber bereits oben gedacht worden, daß ſich unter den Zünften Leute befunden haben, welche theils von Augsburgiſchen Rathsfähigen freyen Burgern, die Schild und Helm fähig waren, theils von Geſchlechtern anderer Städte, theils vom Land-Adel herſtammten, welche aber weil niemand auſſer einer Geſellſchaft oder Zunft in Augsburg

(*f*) A. G. I. 144.
(*g*) Burck. Zenck ad a. 1416.
(*h*) Burck. Zenck ad h. a.
(*i*) id. ad a. 1451. Gaſſar ad h. a.
(*k*) idem ad h. a.
(*l*) Gaſſar ad h. a.

Augsburg seyn durfte, sich gemüßiget gesehen, da sie nicht Geschlechter werden durften, auch nicht wollten, sich unter eine oder die andere Zunft zu begeben, obwohlen sie nicht das Handwerk getrieben, welches ihrer Zunft eigen gewesen, sondern theils von ihren Gütern und Renten, theils von ihrer Handlung im grossen, gelebet haben. Dieses war zu damaligen Zeiten sehr gewöhnlich, mithin wäre es sehr falsch geschlossen, wann man glauben wollte, Hans Rem, z. E. welcher sich nach der Regiments Veränderung unter die Mezger-Zunft begeben, hätte Ochsen und Schweine geschlachtet, da vielmehr zu glauben ist, daß er von seinen Land-Gütern sich erhalten habe. (*m*) Es ist nicht zu zweifeln, daß eine jede Zunft es selbst gerne gesehen, wann sich vernünftige, zum Theil gelehrte und in der Welt erfahrne Leute, welche nicht nöthig gehabt, ihr Brod mit der Hand-Arbeit zu suchen, unter sie begeben und zum Regiment haben brauchen lassen. Gleichwie man noch heut zu Tag in den Städten, in welchen noch die Zünfte beybehalten sind, siehet, daß Doctores und andere die nicht von Hand-Arbeit leben, sich oft unter die geringste Zünfte begeben. Doch muß ich gestehen, daß in Augsburg die meiste solcher Leute unter den Kaufleuten, Cramern, Webern, Salzfertigern und Mezgern, wenige aber unter den übrigen Zünften gefunden werden. Den Geschlechtern kann dieses auch nicht unangenehm gewesen seyn, weil sie dadurch in den Stand gesetzet worden sind, mit ihren Anverwandten, und andern Leuten von gutem Herkommen und Sitten das gemeine Wesen zu besorgen, mit welchen sie allezeit besser ausgekommen, als wann ganz neue Leute zu den höchsten Ehren befördert worden sind. Es ist aber auch daraus dieses zu bemerken, daß man keiner Familie einigen Vorwurf eines geringen Herkommens machen könne, wann schon ihre Vorfahren unter geringen Zünften sich befunden, weilen sie dem ungeachtet für Edelleute gehalten worden, auch mit andern Edelleuten und Geschlechtern bey Turnieren gewesen und Ritter worden sind, auch sich wie die Egen, Endorffer, Walter und andere, an die vornehmste Familien, auch von der Reichs-Ritterschaft verheurathet haben, wovon sich noch viele Exempel zeigen werden, doch will ich auch dieses nicht von allen gesagt haben. Solche Leute nun haben die Geschlechter in ihren Gesellschaften gar gerne gelitten. Endlich aber haben sie vielleicht um mehrerer Ordnung willen, und um ein gewisses Maaß zu haben, welches zugleich dazu dienen könnte, Personen geringen Herkommens, welche in ihre Gesellschaft kommen wollten, abzuhalten, A. 1478. ein besonderes Statutum deswegen errichtet, welches folgenden Innhalts ist, nemlich, daß diejenige Manns-Personen, welche guten Herkommens wären, und sich an Geschlechters-Töchter verheurathet hätten, wie auch diejenige Frauens-Personen, welche ebenfalls von gutem Herkommen, und von Geschlechtern zur Ehe genommen worden, sollten der Gesellschaft der Geschlechter fähig seyn, zu ihren Tänzen und Kurzweilen geladen, und die erstere Mehrer der Gesellschaft genennet werden. (*u*) Damit aber diese Gesellschaft nicht möchte verunehret werden, so wurde hinzu gesezt, und diese Verordnung A. 1490. bestättiget, (*o*) daß wann einer, der eine Geschlechterin zur Ehe gehabt,

(*m*) cf. supra I. Abtheilung §. 9.
(*n*) A. G. I. 219.
(*o*) Stuben-Ordnungen ad a. 1492. Gaffar ad h. a.

habt, nach deren Tod eine von der Gemeind heurathen wurde, derselbe der Mehreren Gesellschaft nicht mehr fähig seyn sollte. Im Jahr 1495. haben die Geschlechter ohne zuthun des Raths, noch mehrere Verordnungen gemacht, welche aber meistens in der Bestättigung der alten bestanden sind. Wie dann überhaupts alle diese Statuta nichts neues, sondern nur schriftliche Bestättigungen des Herkommens und der Gewohnheiten gewesen sind. Auch A. 1548. (*p*) bestättigte man die Verordnung, daß einer der ein Frauenzimmer aus der Gesellschaft, wieder Willen ihrer Eltern heurathen würde, nicht in dieselbe soll können aufgenommen werden. Dabey war es auch herkömmlich, daß wann eine Person von der Gesellschaft eine andere durch Heurath darein bringen wollte, sie selbst vorher sechs Jahr im Burger-Recht gestanden seyn mußte. Die übrige Statuta welche von der Gesellschaft gemacht worden, betreffen die Bedienungen bey ihren Tänzen und Zechen, die Straffen, wegen auf der Stube vorfallendem Frevel, über welche von den Stubenmeistern und Zwanzigern von den ältesten Zeiten her, eine Gerichtbarkeit ausgeübet worden ist, die Lerchen-Los, die Kleidungen und anders, welches keiner Ausführung vonnöthen hat. Wann aber eigentlich die Einrichtung mit den Stubenmeistern und Zwanzigern gemacht worden, ist mir unbekannt. Die erstere waren schon damals, als die Verordnung wegen der mehrern Gesellschaft gemacht worden, und zwar waren ihrer A. 1478. vier (*q*) nemlich Peter Herwart und Lucas Welser von Geschlechtern und Georg Sulzer und Hilpolt Riedler von der mehrern Gesellschaft. Die älteste Statuta sagen nur von Stubenmeistern und Gesellen, zuweilen von Burgermeistern, (weil ohne Zweifel die Burgermeister meistens auch zu Stubenmeistern genommen worden, wie heut zu Tag mit den Herrn Stadt-Pflegern zu geschehen pflegt) Aeltesten, (vielleicht eben soviel als die Zwanziger) und Gesellen, Herren und Gesellen, allein erst im Jahr 1500. wird der Zwanziger mit Namen gedacht, welcher Name ihnen biß heut zu Tag geblieben ist. Diese Stubenmeister und Zwanziger haben allezeit das Beste der Gesellschaft zu besorgen gehabt, und dazu sind meistens die älteste der Familien erwählet worden, besonders ist ihnen die Aufnehmung in die Mehrere Gesellschaft und Annehmung der Bedienten oder Wirthe aufgetragen gewesen. (*r*) Es hat auch die Gesellschaft ein eigenes Wappen und Sigel mit dem Bilde des Heil. Georgii als Patronens des Adels angenommen. (*s*) Allein die darüber erhaltene Privilegia, und andere Urkunden, müssen in dem A. 1478. erlittenen Brand oder auf andere Art verlohren gegangen seyn.

§. 5.

Verdrießlichkeiten der Geschlechter mit den Zunftmeistern wegen

Die gute Ordnung, welche die Geschlechter bey ihrer Gesellschaft hielten, die Lustbarkeiten, welche sie darinn anstellten, und das gute Vertrauen welches sie mit dem Land-Adel zu unterhalten suchten, mit welchem nicht wenige nahe verwandt gewesen sind, bewog verschiedene mächtige Edelleute, welche sich in Augsburg aufgehalten haben, dieselbe gleichfalls zu besuchen. In der schon angeführten Verzeichnuß vom Jahr 1416. findet

(*p*) Gassar ad h. a.
(*q*) A. G. I. 219.
(*r*) Statuta der Herren-Stube zu Augsburg A. 1607. das erstemal aus alten Ordnungen und Verzeichnussen zusammen getragen.
(*s*) Sigilla. Tab. I. Nro. XV.

findet man, Hans von Königseck, Johann von Haydeck, Hans Holzheimer, Hans Dieser, Conrad von Knörringen, Franz Burggrafen, und Conrad Agawanger. (*t*) Conrad von Knörringen war noch A. 1430. Besitzer von dem sogenannten Leutfried Gesäß, oder dermaligen Imhofischen Hauß. (*u*) Es sind aber diese weder Burger noch Geschlechter gewesen, sondern haben sich nur als gute Freunde zu den Geschlechtern gehalten, sonst aber mit dem Regiment der Stadt gar nichts zu thun gehabt. Eben aus diesen Ursachen suchten auch Kaiserl. Hofleute in die Gesellschaft aufgenommen zu werden. Bey denjenigen, welche durch Annehmung des Burger-Rechts, Verheurathung unter die Gesellschaft, und angebohrnen oder erlangten Adelstand, sich dazu geschikt gemacht hatten, liessen es die Geschlechter leicht geschehen. Wo aber diese Eigenschaften nicht waren, so hielten sie steif auf ihren Gewohnheiten. Ein solcher Fall ereignete sich An. 1496. mit dem Philipp Adler. Dieser war von Speyr gebürtig, (*x*) ein reicher Mann, welcher, vielleicht aber erst nach dieser Zeit, sich von Zinnenberg geschrieben und das Gut Conzenberg besessen hat, auch Kaiser Maximiliani I. Hof-Diener gewesen ist. (*y*) Diesen sollten die Geschlechter auf Befehl des Kaisers in ihre Gesellschaft aufnehmen. Es scheint aber, er habe damals die erforderliche Eigenschaften noch nicht gehabt. Dann die Geschlechter berathschlagten sich darüber, und liessen sich darauf bey dem Kaiser diese Zumuthung durch Abgeordnete aus ihren Mittlen abbitten. (*z*) A. 1505. aber heurathete dieser Philipp Adler, Anna Ehemin aus der Gesellschaft (*a*) welche ihn hinauf gebracht hat. Seine Tochter Catharina hat Johann Welser geheurathet, und wurde die Mutter der berühmten Philippinä Welserin. (*b*) Uberhaupts muß es um diese Zeiten nicht ungewöhnlich gewesen seyn, daß sich die Kaiserl. Hof-Diener den Geschlechtern in ihre Gesellschaft haben aufdringen wollen, weil die Geschlechter bey dem Kaiser A. 1518. ein Privilegium ausgewürkt, daß sie nicht gezwungen werden möchten, dieselbe wieder ihren Willen aufzunehmen. (*c*) Die Verdrieslichkeiten, welche sie mit den Zünften wegen Aufdringungen verschiedener Personen in ihre Gesellschaft gehabt haben, nahmen ihren Anfang An. 1505. da sie den Geschlechtern zumuthen wollten, Quirin Dietenheimer in ihre Gesellschaft zu nehmen. Was nun an diesem die Geschlechter auszusetzen gehabt haben, ist mir nicht bekannt. Dann er war von einem sehr guten Ulmischen Geschlecht, welches sich von seinem ersten Sitz Dietenhaim an der Donau dahin begeben. Sein Vater Rudolf hat A. 1456. das Burger-Recht angenommen, mit dem Beding, sich in keine Zunft begeben zu dörfen jedoch auch keine Handthierung zu treiben. (*d*) Seine Mutter war eine Koboltin, welcher die Helfte des Dorfs Pfersen gehörte. (*e*) Er selbst war lange Zeit der Stadt-Söldner, und wurde wegen hohen Alters A. 1520. zur

ihrer Gesellschaft.

(*t*) Burck. Zenck ad a. 1416.
(*u*) Lehen-Revers gegen Graf Craft von Hohenloh über das Luitfrid Gesäß, von Conrad von Knörringen. dd. 1430.
(*x*) Prasch. I. 77.
(*y*) Raths-Prot. ad a. 1505.
(*z*) Gassar ad h. a. 1496.
(*a*) Hochzeitbuch ad h. a.
(*b*) Seyfferts Gen. Tab. des Adlerischen Geschlechts. Mannlichs Augsburgisches Stamm-Buch.
(*c*) Gassar ad h. a.
(*d*) Raths-Protoc. ad h. a.
(*e*) Kaufbrief über die Helfte des Guts Pfersen von Rudolph Dietenheimer an seinen Schwager Wilhelm Rephum dd. 1463.

Ruhe gesezt, (*f*) worauf er bald als der lezte seines Geschlechts, dessen Wappen darauf die Rhelinger von Horgau angenommen haben, gestorben ist. Diesen nun haben die Geschlechter sich nicht wollen aufdringen lassen, doch haben sie sich bald gegeben. (*g*) A. 1514. ist es wegen eben dergleichen Zumuthungen zu viel grössern Weitläuftigkeiten gekommen. Die Urheber derselben waren Georg Regel, Andreas Wolf und Georg Koler. Der erstere war von Donauwerth und wurde durch seine erste Hauß-Frau eine Laugingerin, in die Gesellschaft gebracht, nach ihrem Tod aber machte er sich durch seine Heurath mit einer Mannlichin, deren Geschlecht damals noch nicht Stubenfähig gewesen, derselben wiederum verlustig. Der zweyte war des Cardinal Langens Diener und Dom-Probstey-Verwalter, und hatte eine Tochter eines geweßten Spitalmeisters Waraus, deren Mutter gar gemeinen Standes gewesen, zur Ehe. Der dritte aber hatte eine verweißte Pfisterin, deren Vater sich der Gesellschaft gänzlich begeben hatte, wieder Willen ihrer Anverwandten zur Ehe genommen, und war mithin aus doppelten Ursachen der Gesellschaft unfähig. Diese drey versuchten Anfangs in Güte auf die Stube zu kommen, und der Wolf wurde den Geschlechtern auch zur Aufnahm durch den Cardinal Lang bestens empfohlen, da sie sich aber dazu nicht wollten bereden lassen, giengen sie an die Burgermeister, von welchen der von der Gemeind, Ludwig Hofer, für die Geschlechter nicht gar zu geneigt gesinnet war. Dieser trug es an den Rath, und die Zünfte wollten der Gesellschaft zumuthen, diese drey zuzulassen. Darüber beschwerte sich die Gesellschaft, und führte in einer ziemlich langen Schrift ihr Herkommen aus, und lehnte die sie beschuldigte Neuerungen ab. Es half aber nichts, und der Regel wollte sein ganzes Vermögen darauf setzen um hindurch zu dringen. Darauf beschwehrten sich die Geschlechter bey Kaiser Maximilian, welcher befahl alles aufzuheben, biß er selbst nach Augsburg kommen würde, biß dahin sollte des Kolers Weib zu den Tänzen geladen werden, der Wolf aber und sein Weib sollten sich der Gesellschaft gänzlich enthalten. Nachdem diese Händel biß A. 1515. gedauret, schikte Kaiser Maximilian, Wilhelm Frey-Herrn zu Wolkenstein, Wolf Jörger und Baltasar Merkel, Probst zu Waldkirch, nach Augsburg, um die Sache zu untersuchen. Durch diese wurde die Sache zum Schluß gebracht, und die drey vorgemelte wurden sowohl als der Rath mit ihrem Ansinnen gänzlich abgewiesen. Der Regel suchte noch A. 1517. mit Bedrohung das Burger-Recht aufzugeben, hindurch zu dringen, allein der Rath selbst sahe sich bemüßiget ihm sein Begehren abzuschlagen. Während dieser Händel wurden die Zwanziger mit einem Zusaz von Acht Personen vermehrt, welcher aber hernach wieder abgethan worden ist. Und auf diese Weise wurden diese Unruhen, welche sich anfangs für die Geschlechter nicht zum Besten angelassen hatten, zu derselben grösten Ehre geendiget. (*h*)

§. 6.

Geschlechter Tänze.

Die Lustbarkeiten, welche von den Geschlechtern in ihrer Gesellschaft angestellt worden sind, bestunden in Gastereyen und Tänzen, welche Geschlechter Tänze genennet worden

(*f*) Raths-Protoc. ad h. a.
(*g*) Gassar. ad a. 1505.
(*h*) Wilhelm Rems Geheim-Buch f. 54.-90.

den sind. Weil auch Kaiser und Fürstliche Personen dieselbe gewürdiget, sich dabey zu belustigen, so wird es nicht unschiklich seyn, eine kurze Beschreibung der wichtigsten hier einzurücken. Es wurden aber diese solenne Tänze gemeiniglich des Jahrs zweymal, besonders in der Fastnacht, oder bey Gegenwart grosser Herren angestellt. Einigen jungen Geschlechtern wurde aufgetragen, die übrige Gesellschaft nebst den in Augsburg wohnenden Adel dazu einzuladen: Dieses geschah in einer besondern Kleidung z. E. Es giengen ihrer eilf in folgender alten Tracht. Sie hatten ein roth Caßmasin Atlarsen Wammes, rothe Hosen, mit rothem doppel Taffet durchzogen, und mit roth seidenen Schnüren verbrämt, auch ein roth wollenes Mäntelein biß auf die Gürtel, mit einer seidenen Schnur zugeknöpft, und auf der rechten Seiten offen, um den Leib hangend, auf dem Haupt aber trugen sie grüne Schnüre mit goldenen Cränzen umwunden. (*i*) Auf deren Einladung kam die Gesellschaft auf der Stube zusammen, speißte daselbst, und verfügte sich darauf auf das Tanz-Hauß, wo man sich mit tanzen belustigte. Diese Art von Vergnügen ist schon seit uralten Zeiten in Augsburg gebräuchlich gewesen. Bey alten Chronick-Schreibern wird eines prächtigen Tanzes gedacht, welcher An. 1303. auf dem Rath-Hauß in Gegenwart Kaiser Albrechts und seiner Gemahlin von den Geschlechtern gehalten worden ist. (*k*) Nach diesem finde ich über hundert Jahr keinen merkwürdigen mehr, A. 1418. aber ist einer gehalten worden, welchen Kaiser Sigmund mit seiner Gegenwart beehret, und dabey einer jeden Geschlechterin einen goldenen Ring geschenket hat. (*l*) A. 1457. wurde an der Fastnacht dem Herzog Johannes von Bayren zu Ehren einer angestellet. (*m*) Ein gleiches geschahe A. 1458. einmal, da die Augsburgische Geschlechter von 107. Personen der Ulmischen und Nürnbergischen besucht wurden, und sodann, als sich Herzog Albrecht von Oestreich Kaiser Friderichs Bruder in Augsburg befand. (*n*) Im Jahr 1473. wohnte Kaiser Friderich nebst seinem Prinzen Maximilian, einem auf seinen Befehl angestellten Tanz bey. (*o*) An. 1474. wurden dem König in Dännemark Christiano I. zu Ehren zwey Tänze angestellt, als er nach Rom gieng, und als er wiederum zurük kam, und zwar damals auf Befehl des Kaisers. (*p*) Bey dem A. 1479. waren 79. Ehepaar ohne die ledige zugegen. (*q*) An. 1490. wurde abermals ein Geschlechter-Tanz in Gegenwart Kaiser Maximilians aufgeführt. (*r*) Als A. 1496. Kaiser Maximilian mit seinem Prinzen Philipp nach Augsburg gekommen, wurden verschiedene Tänze ihnen zu Ehren angestellt, gedachter Prinz aber belustigte sich noch auf eine besondere Art, indem er an St. Johannis des Täuffers Abend auf dem Fronhof ein sogenanntes Simet-Feur, wovon der Scheiter-Haufen 95. Schuh hoch gewesen, durch eine schöne Ulmische Geschlechterin, die er zum Tanz aufgefordert, mit einer Fackel anzünden lies und darauf mit ihr in Begleitung der ganzen gegenwärtigen Gesellschaft von Geschlechtern um denselben herum tanzte. (*s*) Bey dem

(*i*) Burck. Zenck. ad a. 1538.
(*k*) Vorber. gegen Georg Oestr. f.
(*l*) A. G. I. 148.
(*m*) Gaffar ad h. a.
(*n*) Gaffar ad h. a.
(*o*) A. G. I. 211.
(*p*) Gaffar ad h. a.
(*q*) id ad h. a.
(*r*) id. ad h. a.
(*s*) id. ad h. a.

A. 1506. angestellten war der Bischof von Trident, nebst vielen andern vornehmen Personen gegenwärtig. Bey der vorher gehaltenen Gastung waren 32. Tische besezt, und einen jeden von der Gesellschaft hat es 16. Kreuzer gekostet. Auf dem A. 1510. angestellten, belustigte sich Kaiser Maximilian. Als eben derselbe A. 1518. nach Augsburg gekommen, so fand er sich gleichfalls bey dem an der Fastnacht angestellten Tanz ein. Er verlangte dabey durch den Cardinal Langen, daß die Geschlechter-Frauen, die bey diesen Gelegenheiten gebräuchliche Schleyre, welche fast das ganze Gesicht verdekten, ablegen sollten. Nach darüber gepflogener Unterredung und gefaßtem Entschluß trugen sie Doctor Peutinger auf, dem Kaiser zu hinterbringen, daß sie seinem Verlangen ein Genüge leisten wollten. Bey eben dieser Gelegenheit verlangte er auch, daß die Frauen paar und paar ohne Manns-Personen tanzen sollten. (*t*) Nach der Zeit unterblieb diese Lustbarkeit, entweder aus eigener Schuld der Geschlechter, oder aus Misgunst der Kaufleute, biß auf das Jahr 1538. da sie von den Burgermeistern die Erlaubnuß erhalten, einen Tanz anzustellen, der auch mit nicht geringer Pracht vollzogen worden ist. (*u*) Im Jahr 1577. aber war der lezte der eigentlichen Geschlechter-Tänze. Die Ursache warum sie aufgehört haben, ist ohne Zweifel in den eingefallenen schweren Zeiten und dem nachgelassenen Vertrauen, zumal zwischen beyden Religions Theilen, zu suchen. Indessen ist diese Belustigung zwischen geschlossenen Gesellschaften manchmalen noch getrieben worden, welche aber nicht unter dem Namen der Geschlechter-Tänze, zu welchen die ganze Gesellschaft geladen worden, können begriffen werden.

§. 7.

Turnier. Die zweyte Art von Lustbarkeiten, welche öfters von den Geschlechtern angestellt wurden, war das Turnier, welches um so viel merkwürdiger, weil es zugleich zu einer Probe des Adels dienet. Ungeachtet nun aus dieser Ursache meistens bey der Beschreibung der Familien angeführet ist, was für Personen sich dabey bekannt gemacht haben, so wird es doch nicht unangenehm seyn, dasjenige, was bey den Geschicht-Schreibern von den zu Augsburg gehaltenen Turnieren zu finden ist, beysammen zu sehen. Das älteste davon, soll Anno 1080. von dem Gegen Kaiser Hermann angestellt worden seyn. Ob, und was für Geschlechter sich dabey befunden haben, ist weder aus Rüxner, noch aus andern zu erfahren. (*x*) Das zweyte bekannte war A. 1394. Bey demselben sollen nicht nur sehr viele Edelleute, sondern auch sehr viele Geschlechter aus den Städten erschienen, und allein die von Regenspurg mit 112. Helmen eingezogen seyn. (*y*) Im Jahr 1416. kamen die Herzoge in Bayren, Wilhelm und Ernst, mit vielen Grafen und Edelleuten nach Augsburg, zu der Zeit, da eben die Händel zwischen dem After Bischof Nenninger und Georg Remen geschlichtet worden, weswegen viele Reichs-Städte Botschaften nach Augsburg geschikt, um der Stadt deßwegen Glück zu wünschen. Diesen Gästen zu Ehren, stellten die Geschlechter einen Turnier auf dem Fronhof an, bey welchem

(*t*) Zenck Cont. ad h. a.
(*u*) id ad h. a.
(*x*) Rüxners Turnier-Buch.
(*y*) Gassar. ad a. 1394.

welchem gedachter Georg Rem seine besondere Geschiklichkeit gezeiget, und nebst andern geringern, selbst den Herzog Wilhelm, dem vorher alle andere weichen müssen, aus dem Sattel gehoben; Daher ihm auch der Herzog selbst den besten Dank zu erkennet hat. (z) Herzog Albrecht von Bayren zu Ehren, wurde A. 1428. als er an der Fastnacht nach Augsburg gekommen, ein Turnier angestellt. (a) A. 1438. hielten die Geschlechter ein Stechen auf dem Fronhof mit einigen benachbarten Edelleuten, von welchem mir keine besondere Umstände bekannt sind. (b) A. 1442. wurde zu Augsburg ein Turnier gehalten, auf welchem 300. Edelleute und 54. Ritter sich befunden. Bey demselben hat Marggraf Johannes von Brandenburg mit Johann von Fronsberg ein Scharf Rennen gehalten, bey welchem der leztere den kürzern gezogen. Dabey haben sich ohne Zweifel auch Geschlechter befunden, wovon mir jedoch keiner bekannt ist. (c) An. 1446. hielten die Geschlechter abermals ein Turnier, mit einigen Bayrischen Edelleuten. Bey demselben hat Conrad Rhelinger, nachdem er ein Bein gebrochen, sein Leben eingebüsset. (d) A. 1448. muß gleichfalls ein Turnier gehalten worden seyn, zu welchen vom Rath besondere Anstalten sind gemacht worden. Es wurden nemlich besondere Wachten ausgestellet. Der Stadt-Vogt und die Stadt-Knechte mußten in ihrem Harnisch nebst andern gewafneten Männern von den Zünften, und den Scharwächtern erscheinen. Die Gewappnete von Zünften, welchen ein Hauptmann gegeben worden, mußten auf dem für sie bereiteten Gerüste zugegen seyn. Die Söldner in ihrem Harnisch reitend, mußten die Burgermeister erwarten. Auch wurden redliche Knechte mit Stangen bestellt, denen welche fielen aufzuhelffen, zugleich auch die Sacktrager, Scharwächter, zwey von Weinziehern, und zwey von Ballenbindern, auch wurden die Hauptthore mit denen von Zünften besetzet. (e) Im Jahr 1457. wohnte Herzog Johannes in Bayren einem Stechen bey, welches von den hiesigen Geschlechtern und den Bayrischen Edelleuten an der Fastnacht gehalten worden ist. In demselben hat Hartman Sulzer ein berühmter Turnierer und Oswald von Tierstein den besten Dank gewonnen. (f) A. 1458. kamen 107. Nürnbergische und Ulmische Geschlechter nach Augsburg, und hielten mit den hiesigen ein Stechen, worauf sie von den 171. hiesigen auf der Stube kostbar und wolfeil bewirthet worden sind. (g) Als A. 1477. Graf Eberhard der bärtige von Würtemberg nach Augsburg gekommen, wurde ihm zu Ehren von 6. Edelleuten, nemlich zweyen von Fölberg, Michael Reuß, einem von Dachsenhaußen, einem Schenk, und einem Speht, und sechs Augsburgischen Geschlechtern, Eitel Hans und Hartmann Langenmantel, Georg Hofmeyr, Marx Waltern, Lucas Ravenspurgern und Ludwig Meuting ein Turnier angestellt, bey welchem Michael Reuß den ersten und Georg Hofmeyr den zweyten Dank gewonnen haben, welcher in einem goldenen Ring bestanden ist. (h) Als A. 1482. die Herzoge in Bayren Wilhelm und Christian nach Augsburg gekommen, stellten sie beyde nebst zweyen ihrer Edelleute, mit vier Augsburgern, Georg Langenmantel, Marx Ridlern,

(z) Wilhelms Chronik f. 52. Gassar ad h. a.
(a) A. G. I. 153.
(b) ibid. I. 163.
(c) Burgermeister St. Eq. X. 13.
(d) A. G. I. 168.
(e) Raths-Protoc. ad a. 1448.
(f) A. G. I. 179.
(g) Burgermeister St. Eq. l. c.
(h) id. l. c.

lern, Anton Herwart und Marx Waltern einen Turnier an, bey welchem sich alle acht so geschikt erwiesen, daß keinem davon der Dank komte zu erkannt werden. (*i*) Noch A. 1494. haben die Geschlechter in Gegenwart Kaiser Maximilians und seines Prinzen Philipps einen Turnier angestellet. (*k*) Sehr lange Zeit darauf findet man nichts mehr von solchen Belustigungen, (*l*) indem man überhaupts, da sich die Art Krieg zu führen geändert, nachgelassen hat, sich auf diese Art in den Waffen zu üben, dafür die Belustigungen mit Schießen ihren Anfang genommen haben, die aber nie von dem Adel sich vorbehalten worden sind. Aus dem allem sehe ich nicht, daß die A. 1481. von den Bayrischen und Fränkischen Edelleuten, zu Heidelberg gemachte und A. 1485. zu Bamberg wiederruffene Verordnung von Ausschliessung der verburgerten Edelleute von den Turnieren, jemals gehalten worden. Da gleich das Jahr darauf selbst die Herzoge in Bayren sich mit ihnen in Stechen eingelassen haben. Wer bey diesen Turnieren in die Schranken reiten und mit stechen wollte, mußte mit einem besonders dazu geprägten Zeichen versehen seyn, von welchen noch einige biß auf unsere Zeiten gekommen sind. (*m*) Doch im Jahr 1571. fiel es einigen Bayrischen Edelleuten wiederum ein mit einigen Geschlechtern ein Stechen anzustellen. Sie hielten es zu Augsburg den 25. Febr. nachdem sie Tags vorher bey Herzog Albrecht zu Fridberg zu Gast gewesen. Die Richter dabey waren Marx Fugger und Hans Honold. Ohne Zweifel war es nur gespielt gegen die alte Art, und nichts weiters als eine Fastnacht Lustbarkeit.

§. 8.

Die Geschlechter thun sich hervor im Krieg.

Weilen von den damals sehr zahlreichen Geschlechter Familien die wenigste zu dem Regiment, oder in der Stadt Dienste konnten gebrauchet werden, so ist kein Wunder, daß dieselbe sind genöthiget worden, sich auf andere Weise zu beschäftigen, und sich entweder im Krieg, oder an Höfen, oder im Geistlichen Stande, wie nicht weniger auch durch die Wissenschaften und durch die Handlung hervor zu thun. Vom Kriegs-Wesen, von welchem die Geschlechter so gut als andere Edelleute eigentlich herkommen, ist in der ersten Abtheilung schon etwas gedacht worden. Es blieb in gegenwärtigem Zeit-Punct noch eine Zeitlang, wie es in vorhergehendem gewesen war. Die Fürsten zogen mit ihren Lehenleuten zu Felde, und die Städte hatten ihre Söldner. Unter diesen befanden sich meistens Geschlechter, wann aber die Kriege die Stadt besonders angegangen haben, und die Anzahl der Söldner, welche gleichsam die erste Art eines perpetui militis gewesen sind, nicht hinreichend war, so mußte die Burgerschaft welche immer mit guten Waffen versehen seyn mußte, (*n*) ausziehen, und zu deren Anführung wurden die Vögte und die Geschlechter, manchmal auch vornehme und erfahrne Männer aus den Zünften gebraucht, wie dergleichen Exempel theils schon vorgekommen sind, theils noch vorkommen werden. Hatten die Geschlechter Kaiserl. oder Reichs-Lehen, Oestreichische, Bayrische und andere, so mußten sie auch zum öftern auf ihrer Lehen-Herren Befehl sich in den

(*i*) Gassar ad h. a.
(*k*) A. G. I. 248.
(*l*) Marx Walters Turnierbuch.
(*m*) A. G. I. p. 113.
(*n*) Raths-Protoc. ad a. 1448.

den Krieg begeben, oder ihren Mann stellen, und dabey erwarben sich manche grosse Ehre, und erhielten die ritterliche Würde, welche damals noch immer in ihren Ehren geblieben ist. Bey den Bündnußen, in welche sich die Stadt begeben, wurden auch Geschlechter zu derselben Hauptleuten genommen. Manchmalen aber haben sich auch Geschlechter aus eignem Triebe in fremde Dienste begeben, wie dann ein Langenmantel vom Sparren bekannt ist, der in Französischen Diensten gestanden ist. Es muß daher Kaiser Maximilian der I. selbst befunden haben, daß es unter den Augsburgischen Geschlechtern gute Soldaten gebe, indem er A. 1507. als er einen Römer- und Creutz-Zug vorhatte, an die Stadt Augsburg geschrieben, daß sie ihm dazu einen Geschlechter, der vermöglich und zum Krieg geschikt wäre, wohlgerüstet zuschicken sollte, welcher auf des Kaisers Kosten mit nach Rom ziehen, ihn sodann wieder die Heiden begleiten, und die Ehre der St. Georgen Ritterschaft, welche er erst kürzlich angenommen, nebst ihm erlangen möge. (*o*) Bald darauf hat sich die Art Krieg zuführen durch die Einführung des Schieß-Pulvers, wodurch die Lanzen, Schilde, Helme, nebst andern dergleichen Waffen, unnuz gemacht und daher abgeschaffet worden, gänzlich geändert: (*p*) allein auch bey dieser neuen Art Krieg zuführen, haben sich die Augsburgische Geschlechter bey verschiedenen Gelegenheiten gezeiget.

§. 9.

An Höfen.

Gleichwie sich die Geschlechter im Krieg hervorgethan haben, eben so wichtige Dienste haben sie auch unter dieser Zeit, Kaisern, Königen und andern Herren an Höfen erwiesen. Es sind schon einige Exempel vorgekommen, wo gemeldet worden ist, daß sie Ministeriales abgegeben haben, weit wichtiger aber sind diejenige, welche als Kaiserl. Räthe die Angelegenheiten des Reichs und des Erz-Hauses Oestreich besorget haben. Unter diese gehört Ulrich Riederer, einer der vertrautesten Räthe Kaiser Friderichs des III. (*q*) Vor allen verdient den Vorzug der Cardinal und Erzbischof zu Salzburg, Matheus Lang der unter Kaiser Maxim. und Carl V. die wichtigste Geschäfte mit grossem Ruhme verwaltet hat. Unter eben diesem Maximilian war auch Georg Goßenbrot, Cammermeister und Pfleger zu Ehrenberg, und Hans von Stetten war Nieder-Oestreichischer Cammermeister. (*r*) Unter Carl dem V. gibt es gar viele Augsburgische Geschlechter von den Welsern, Ilsungen, Baumgartnern, Fuggern und andern, welche desselben Räthe gewesen sind. Und eben diese Familien, wie auch die Rhelinger, Langenmantel, Herwart, und andere, haben dem Hauße Bayren, auch Braunschweig und andern, an ihren Höfen nüzliche Dienste geleistet, weswegen ich mich aber auf die Geschichte der Familien will beruffen haben. Eben so hat man auch Exempel, daß sich Geschlechter in Dienste des Schwäbischen Bundes begeben: so ist Sebastian Ilsung desselben Rath, Johannes Rhelinger aber dessen Procurator am Cammer-Gericht gewesen, man findet auch genugsame Exempel aus

(*o*) Kaiser Maximilian Rescript. dd. Costanz 16. Aug. 1507. A. G. I. 263.
(*p*) Fuggers Ehrenspiegel, VI. 20. 8. p. 1372. Gassar ad a. 1489.
(*q*) Fuggers Ehrenspiegel p. 718.
(*r*) A. G. I. 246.

aus diesen Zeiten, daß Geschlechter, Kaiserl. Maj. Hof-Diener genennet werden, wie oben von dreyen Herwarten, und anderswo vorgekommen ist, dieses aber scheint die erste Stelle bey Antrettung der Hof-Dienste auch bey dem Adel gewesen zu seyn. Es dienet zum Beweiß dieses Vorgebens, daß noch unter Kaiser Maximilian II. Graf Paul Sixt Trautson, anfangs dem Herkommen gemäß Hof-Diener, hernach Truchsäß, Vorschneider, Mundschenk und endlich Cammer-Herr worden, welches auch von Hanß Kevenhüller, einem Grafen von Paar ꝛc. beobachtet worden. (s)

§. 10.

Als Gelehrte.

Zu diesen Würden verhalffen den Augsburgischen Geschlechtern meistens ihre Wissenschaften. Dann ich kann nicht unterlassen zu derselben grossen Ruhme zu melden, daß sich, als unter dieser Zeit die Wissenschaften wiederum angefangen haben, nach Italien und von dar nach Deutschland zu kommen, sogleich viele Liebhaber derselben unter den Augsburgischen Geschlechtern gefunden, welche dieselbe theils selbst mit grossem Eifer und Fortgang getrieben, theils durch ihr Vermögen bey andern befördert haben, daß man ihnen die Ehre nicht absprechen kann, daß sie zu Aufnahm der Wissenschaften in Deutschland so viel als grosse Fürsten beygetragen haben. Der erste, welcher die Lust zu den Wissenschaften in Augsburg gepflanzet hat, ist ohne Zweifel der Cardinal Lang gewesen, ein Herr von grossen Einsichten und besonderer Gelehrsamkeit, und nebst ihm der weltberühmte Conrad Peutinger. Diesen folgte der Burgermeister Georg Herwart, Georg von Stetten, einige Rhelinger und Welser besonders aber die Fugger. Durch deren Rath und Hülfe, wurde das Gymnasium bey St. Anna A. 1530. errichtet, (t) und in dasselbe die berühmteste Männer zu Rectoribus und Professoribus beruffen, und eben diese liessen auch auf ihre Kosten junge geschikte Leute studieren, oder sie thaten armen Gelehrten viel Gutes. (u) Dergleichen Wohlthaten genoß der grosse Philologus Wilhelm Xylander, (x) ingleichem der berühmte Canzler Kaisers Carls des V. Sigmund Seld, ein Sohn eines Augsburgischen Goldschmids, welchen die Fugger auf ihre Kosten in Italien und Frankreich studieren lassen, für welche Wohlthaten er sich auch dankbar erwiesen, und denselben die herrlichste Privilegia bey dem Kaiser ausgewürket hat. (y) Durch obgedachter Geschlechter Anrathen wurden auch A. 1537. die Bücher, aus den von ihren Mönchen verlassenen Klöstern zusammen gebracht, und damit zum Behuf der Gelehrten, der Anfang zu der gemeinen Stadt-Bibliotheck gemachet, welche nach der Zeit mit den kostbarsten Manuscripten und andern schönen Werken vermehret worden ist, welches der Stadt Augsburg, und denen, welche dazu angerathen haben, zu einem immerwährenden Ruhme gereichen wird. (z) Es hat daher der Stadt Augsburg auch niemalen an Gelehrten, besonders unter den Geschlechtern gefehlet, und davon wird man im folgenden, zumalen bey der Geschichte der Familien trefliche Beyspiele anmer-

(s) Khevenhüllers Annal. Ferdin.
(t) A. G. I. 329.
(u) Chrophii Gesch. des Gymnas. bey St. Anna p. 50.
(x) Baile Dict. H. C. v. Xyl.
(y) Adam vit. JCtor. p. 166.
(z) Chrophii Geschichte des Gymn. Ann. p. 51.

anmerken können. Um eben diese Zeit, da man angefangen sich um die Erläuterung der deutschen Geschichte zu bekümmern, auch vorgedachter Conrad Peutinger damit umgegangen ist, die Augsburgische Historie in ein Licht zu setzen, und theils die Römische Alterthümer daselbst hervor gesucht hat, theils in dem kleinen Werke, betitult Chronica von viel namhaftigen Geschichten, seid man zält nach Christi Geburt 903. Jar biß auf 1500. meistens von Augsburgischen Begebenheiten gehandelt hat, (*a*) haben sich auch die Geschlechter um die Geschichte, Genealogie und Heraldick ihrer Familien zu bemühen angefangen, daher haben die Ehren-Stamm- und Hochzeit-Bücher derselben, ihren Ursprung erhalten, von welchen das Sulzerische, welches der Burgermeister Georg Sulzer noch im fünfzehenden Jahrhundert gestiftet, das älteste, das vom Burgermeister Georg Herwart angefangene Herwartische aber das schönste ist. In denselben findet man meistens das älteste Herkommen der Familien, das Stamm-Register, nebst allen angeheuratheten Wappen, auch in einigen, wie z. E. in dem von Stettischen, etwas von den Lebens-Umständen der Personen. Diese Stamm- und Ehren-Bücher geben der Geschichte der Familien ihren Beweiß, zumal da sie meistens in den alten Zeiten sich nicht auf fabelhaftes vorgeben sondern auf Documente gründen. Nur ist dabey zu bedauren daß die wenigste davon fortgesetzet worden sind.

§. 11.

Im geistlichen Stand.

Sehr viele gebohrne Geschlechter haben sich auch unter dieser Zeit in den geistlichen Stand begeben, und ihre Wissenschaften haben sie auch in den vornehmsten Stiftern zu den höchsten Würden befördert. Wir haben einen Cardinal und Erzbischoff zu Salzburg, einen Bischof zu Regenspurg, einen zu Costanz und zwey zu Chiemse, welche alle gebohrne Augsburgische Geschlechter gewesen, derjenigen nicht zu gedenken, welche nur Pröbste oder Canonici der hohen Stifter worden sind. Man findet dergleichen auch in dem Hochstift Augsburg, wie davon schon oben einige Exempel sind beygebracht worden.

Ausschliessung der Augsburgischen Burgers-Söhne aus dem Augsburgischen Hochstift.

Allein es ist nicht zu leugnen, daß seit uralten Zeiten das Dom-Capitul sehr hart daran gekommen seye, einen Burger zum Dom-Herrn zu erwählen, weil man beforchten hat, wann der Burger zuviel darinn würden, so möchten sie aus Liebe zu ihrem Vaterland, die Hochstiftische Rechte und Freyheiten schwächen, und endlich auch gar die Bischöfliche Würde an sich ziehen, da sich bißher der Land-Adel des gröβten theils der Canonicate angemaßet hatte. Man machte daher ein Statut, daß alle Burgers-Kinder, Geschlechter und Gemeine, von dem Hochstift sollten ausgeschlossen seyn. Nach dem Vorgeben des Dom-Capituls soll dasselbe schon vor A. 1200. gemacht und beschwohren worden seyn, A. 1290. aber, soll das Dom-Capitul vom Pabst Nicolao III. relaxationem juramenti gebeten haben, weilen es doch noch einige Burgers-Söhne aufgenommen, und beforchten, es möchte aus Beobachtung des Eides manches Aergernuß entstehen. Allein An. 1322. soll es abermals bestättiget und beschworen worden seyn. Es scheinet aber es sey dieses Vorgeben ohne Grund, dann es haben nicht nur nach dieser Zeit verschiedene Augsburgi-

(*a*) Lotter d. de vita C. Peutingeri p. 61.

burgische Burgers-Söhne Canonicate in Augsburg erlangt, sondern auch, nicht wenige Dom-Herren unter andern auch A. 1347. Engelhart von Enzberg das Burger-Recht zu Augsburg angenommen. (*b*) Erst A. 1474. ist das Statutum, daß kein Burger solle in das Hochstift kommen können, vom Capitul auf Anstiften des der Stadt sehr gehäßigen Bischofs Johannis beliebt, und vom Pabst Sixto IV. bestättiget worden. Als nun bald darauf Marx Fugger von Rom aus ein Canonicat zu Augsburg erhalten, so stellte ihm das Dom-Capitul diese Verordnung entgegen, und da er derselben dadurch auszuweichen gesucht, daß er das Burger-Recht aufgegeben, so wurde, ungeachtet er noch vor Endigung des Proceßes gestorben, das Statutum dahin erweitert, daß nicht nur die Burger, sondern auch die Söhne der Burger und Burgerinnen von dem Hochstift sollten ausgeschloßen seyn. Auch dieses wurde A. 1475. VIII. Id. Julii, vom Pabst Sixto IV. bestättiget, (*c*) um welche Bestättigung der Kaiser, nebst vielen geist- und weltlichen Fürsten gebeten, worüber sich aber die Stadt sehr beklaget hat. A. 1482. hat ein anderer Burgers-Sohn Namens Bernhard Arzt ein Canonicat zu Augsburg erlangt, und darüber eine bullam erhalten, durch welche dem Statuto mit ausdrüklichen Worten Abbruch gethan worden ist. Uber diese gieng erst der rechte Proceß an. Das Dom-Capitul und die Schwäbische Ritterschaft, welcher an der Ausschliessung der Burgers-Söhne viel gelegen war, um ihre eigene besser dabey unterbringen zu können, verlangten bey dem Rath, den Arzt von seinem Begehren abzuhalten, der Rath aber, der dieses als eine der Stadt höchst nachtheilige Sache ansahe, nahm sich vielmehr desselben an. Darüber entstunde zu Rom ein weitläuftiger Proceß und Schriftenwechsel. Die Stadt erlangte eine Commission, und der Pabst, welcher dazu Antonium de Grassis ernennet, hätte gerne die Sache in Güte vertragen gesehen. Allein weder das Dom-Capitul noch der Arzt wollten von einem Vergleich hören, sondern die Sache in Rechten ausgemacht wissen. Der den 10. Jenner A. 1485. ergangene Spruch, fiel für das Dom-Capitul aus, nachdem die Sache durch vier Instanzen gelauffen war, und der Arzt konnte nicht zum Besiz seines Rechts gelangen, sondern mußte dasselbe anderen überlassen. Indessen ruhete die Stadt nicht die Rechte ihrer Burger gegen das Hochstift zu behaupten, und sich um die Cassierung des Statuti zu bewerben. Sie bewegte auch den Kaiser und das Reich ihr beyzustehen. Der Pabst Innocentius VIII. und Kaiser Friderich III. suchten die Sache gütlich zu vergleichen, allein kein Theil bezeugte Lust dazu. Der Kaiser selbst machte in einem Schreiben an den Pabst den Vorschlag, daß die Dom-Herren von den Burgern quorum continua munificentia & eleemosynis nutriri solent, eine gewisse Anzahl in das Hochstift nehmen sollten. Dieselbe wurde von dem Pabst auf fünfe bestimmt, allein der Rath war damit nicht zufrieden, sondern verlangte einen unbestimmten Zutritt. A. 1487. mengte sich auch der zu Frankfurth versammlete Reichs-Tag darein, und lies ein Vorschreiben an den Pabst ergehen, ihn zu bewegen, daß er die Augsburgische Burgers-Söhne nicht völlig ausschliessen möchte, da er doch verordnen könnte, daß sie sich keineswegs in Capitular-Geschäfte einmischen, und solche den fremden allein überlassen sollten. (*d*) Weil aber alles ohne Frucht war, so schikte der Rath die beede Bur-

(*b*) C. D. n. 40.
(*c*) C. D. n. 64.
(*d*) Müllers Reichs-Tags-Theatrum. P. II. p. 137.

Burgermeister Sigmund Gossenbrot und Hilpolt Ridler, nebst sechs Raths-Herren, und dem Stadt-Vogt Georg Otto, an das eben damals versammlete Dom-Capitul, und liess durch den Burgermeister Goßenbrot, in Gegenwart zweyer Notarien und ihrer Zeugen, wieder das zum Nachtheil der Stadt gereichende Statut feyerlichst protestieren. Allein auch dieses war vergebens. (*e*) Das Dom-Capitul erhielte nochmals die Bestättigung des Statuti von dem Pabst, und endlich auch von Kaiser Maximilian, der in dieser Sache, so geneigt er auch der Stadt gewesen, dennoch derselben niemals, so wie sein Herr Vater beygestanden ist. Seit dieser Zeit ist kein Burger noch Burgers-Sohn von Augsburg mehr in das Hochstift gekommen, als der einige Matheus Lang, der A. 1499. durch Hülfe Kaiser Maximilians, obwohl mit grossem Widerwillen des Dom-Capituls zur Dom-Probstey daselbst gekommen ist. Allein eben diesem wird die Schuld beygemessen, daß er die Bestättigung des Statuti bey Kaiser Maximilian befördert, und dadurch die Ausschliessung der Burgers-Söhne zu völliger Richtigkeit gebracht habe. (*f*) Bald darauf ist die Religions-Reformation erfolget; (*g*) da nun fast die ganze Burgerschaft, und der größte Theil der Geschlechter die Lehre Lutheri ergriffen, so bekümmerte man sich nicht mehr so sehr diese Sache zu betreiben, ungeachtet den catholischen Geschlechtern, welche es am allermeisten angegangen, ein unersezlicher Schade dadurch geschehen ist. Diese haben in den neuesten Zeiten ihr Heil abermals, jedoch mit eben so schlechtem Erfolg versucht, indem sie niemals dazu haben gelangen können. Indessen, sind sie bey andern Hochstiften, theils als Edelleute, theils wo die Ahnen ermangelt haben, als Doctores, wie gleich Anfangs gemeldet worden ist, zu hohen Würden gelanget, und noch heut zu Tag werden in allen Hochstiftern, das hiesige ausgenommen, bey der Ahnen Probe, die Augsburgische Geschlechter die unter den Ahnen vorkommen als Edelleute angenommen. Eben so sind auch einige Geschlechter, unter dieser Zeit noch in geistliche Ritter-Orden aufgenommen worden, wovon ich oben bereits einen Vittel und einen Peutinger angeführet habe.

§. 12.

Die Geschlechter beschäftigten sich auch unter der Zeit des Zünftischen Regiments mit der grossen Handelschaft. Von dieser Beschäftigung aber ist folgendes zu bemerken. Die Handlung wurde in den ältesten Zeiten in Deutschland meistens von Juden und freygelassenen getrieben, eben deswegen aber von den freygebohrnen für etwas unanständiges gehalten. So falsch die Sätze sind, worauf sich der Schluß gründet, so hat doch diese Meynung bey dem deutschen Adel mehr in den neuen, als in den alten Zeiten Plaz gefunden, daß die Handlung keine Beschäftigung eines Edelmans abgeben könnte, da wir doch an den Italiänischen und Englischen Edelleuten gerade das Gegentheil sehen. Ob schon vor der Regiments Aenderung einige Burger gehandelt haben, ist schwer zu beweisen; dieses aber wird von alten Geschichtschreibern bestättiget, daß diejenige Perso- Handlung der Geschlechter.

(*e*) A. G. I. 231.

(*f*) Köhlers Münz-Belustigung T. IV. p. 437.

(*g*) Acta die Ausschliessung der Augsburgischen Burgers-Söhne aus dem Hochstift betreffend in Arch. publ.

nen und Familien, welche A. 1368. die Geschlechter Gesellschaft errichtet, keine Handlung getrieben, sondern sich blos mit ihren Renten und Gütern beholfen haben. Bald darauf aber haben einige sich damit eingelassen, welchen, nachdem man gesehen, daß man dadurch zu grossem Vermögen gelangen konnte, noch mehrere gefolget sind. Augsburg war damals die größte und mächtigste Handelstadt in Deutschland, und die Augsburgische Kaufleute rüsteten in den Holländischen See-Häfen Schiffe aus, welche nach Ost- und West-Indien gesegelt sind. Und dergleichen grosse Handelschaft, welche gewiß nichts niederträchtiges an sich hat, wurde auch von den Geschlechtern angefangen, nicht aber von denen in Augsburg allein, sondern auch von denen in andern grossen Städten. Weil aber in Augsburg am meisten zu gewinnen war, so haben sich aus dieser Ursach viele Geschlechter aus den Städten, ja auch Land-Edelleute herein gesetzet, und sich diese Gelegenheit zu nuz gemacht. Diese sind unter die Zünfte, zumal unter die Kaufleute getretten, die Augsburgische Geschlechter aber haben ihre durch die Geburt erlangte Würde gänzlich beybehalten. Allein es ist wohl zu bemerken, daß sie blos ins Grosse gehandelt, und sich aller Kaufmannschaft nach Maas, Gewicht und Elle gänzlich enthalten haben. Eben dieses bezeuget auch der Vortrag welchen A. 1538. bey Vermehrung der Geschlechter der Burgermeister Georg Herwart im grossen Rath gehalten, da er davor hält, daß alle geringe Handelschaft den neu aufzunehmenden Geschlechtern sollte verbotten, dadurch aber hoher Kaufmannschaft und gewürbiger Handthierung, von einer Hand in die andere, nach eines jeden Gefallen, hie und ausserhalb der Stadt aufrecht zu handeln niemand abgeschnitten seyn sollte. Wie weit es die Welser in dergleichen Handlung gebracht haben, ist aus der Beschreibung der Welserischen Familie zu ersehen. Daß man aber damals dergleichen Handelschaft nicht für so unanständig für einen Edelmann gehalten, erhellet theils daraus, weil die Fugger lange Zeit für Grafen und Frey-Herren gehalten wurden, auch Sitz und Stimme auf den Reichs- und Creyß-Tägen hatten, da sie noch immer ihre Handlung fortführten, welche biß in das 17. Sæc. gestanden ist. Theils ist es auch daraus abzunehmen, weil die vornehmste Edelleute sich kein Bedenken gemacht haben, dergleichen Kaufleute Töchter zur Ehe zu nehmen, indem sie auch dadurch ihre Ahnen nicht verlohren haben. Die Exempel aus der Fuggerischen Familie sind bekannt genug. Ein anderes zeiget sich auch bey den Egen. Dann Peter Egens, eines reichen Kaufmanns-Tochter Elisabeth, welche zur ersten Ehe Conrad Rhelinger gehabt, sollte zur zweyten Ehe A. 1408. Herr Burkard von Schellenberg, Ritter, heurathen, da aber dieser, eben als er seine Braut abhohlen wollte, von den Landspergern erschlagen worden, nahm sie Hans von Königeck. (*h*) So sind auch die Söhne solcher Kaufleute, wo nicht gar sie selbsten, zu den Turnieren gelassen, und sonst in allen Stücken für Edelleute gehalten worden.

§. 13.

Die Geschlechter besitzen schöne Land-Güter.

Da die Geschlechter auf vorgedachte, und andere Arten zu grossem Vermögen gekommen sind, haben sie um dasselbe sicher anzulegen sich die treflichste Herrschaften und Land-Güter gekauffet. Ich beruffe mich hier abermals auf die Geschichten der Familien

(*h*) Rhemische Chronick f.

Familien, wo ich mich bemühet habe, alle Land-Güter welche dieselbe von Zeit zu Zeiten beseßen haben, zu verzeichnen, dasjenige nicht dazu gerechnet, was nicht in Dörfern sondern einzlen zerstreuten Höfen bestanden ist. Diese Güter waren meistens Reichs-Bayrische-Oestreichische-Bischöfliche- und andere Lehen, auch eigene Güter, welche im Bayrischen, Bischöflichen, Burgauischen und andern Gebiethen gelegen waren. Diejenige Burger und Geschlechter, welche in der Marggrafschaft Burgau Güter hatten, erkauften sich nebst den übrigen darinn begüterten, durch Erlegung des Feuerstatt Guldens an Kaiser Maximilian I. A. 1492. verschiedene Freyheiten, in Ansehung der Gerichtbarkeit, Jagd-Fisch-Weyd- und anderer Gerechtigkeiten und Ehehaften, wodurch sie sowohl, als durch die Benennung der Innsäsen, von andern Güter Besitzern in anderen Ländern sind unterschieden worden. (*i*) Was für eine Menge Burgauischer Feuerstätte damals den Augsburgischen Geschlechtern gehöret habe, ist aus dem darüber gemachten Register zu ersehen. (*k*) Uber diese Güter sind sie noch dazu mit den herrlichsten Freyheiten begnadiget, meistens von fremden Gerichten befreyet, und mit den größten Vortheilen von den folgenden Kaisern und Königen versehen worden, wie davon die Privilegia der Grafen Fugger, wegen ihrer Güter, der Ilsung wegen Trazberg, der von Stetten wegen Borberg, der Langenmantel wegen Westheim ꝛc. ein Zeugnuß geben. Eben diese Kaiser, besonders aber Carl der V. haben den Geschlechter Familien noch andere Freyheiten ertheilet, sie zum Theil in den Frey-Herrn Stand erhoben, zum Theil ihren alten Adel bestättiget, ihre Wappen verändert und vermehrt, ihnen die Erlaubnuß gegeben mit rothem Wachs zu siglen, welches die meiste Edelleute auch erst nach und nach durch Privilegia erlanget haben, daher man an den Schwäbischen Bunds-Briefen, welche von einer grossen Anzahl Edelleute besigelt worden sind, nur wenige Sigilla von rothem Wachs findet, wie auch einige mit Comitiven begnadiget, worüber ich mich aber durchgehends auf die Geschichte der Familien will bezogen haben. Dieses kann ich nicht unterlassen hierbey anzumerken, daß man nicht glauben dürfe, daß die Augsburgische Geschlechter ohne dergleichen Adels-Briefe, nicht hätten für Edelleute gehalten werden können, dann man findet ja Exempel genug, daß sie meistens vor Erhaltung derselben allenthalben dafür angesehen worden sind, die meiste erhielten dergleichen Diplomata erst unter Carl dem V. da sie doch in dem vorhergehenden Sæculo schon aller prærogativen des Adels genossen; ja man kann dieses nicht nur von den damaligen eigentlichen Geschlechtern, sondern auch von denen von der Mehrern Gesellschaft, welche eines guten Herkommens waren, behaupten. Man wird finden, daß die Sulzer und Walter ꝛc. ohne Adels-Brief sich auf Turnieren hervor gethan haben, daß die meiste Lehen- und Land-Güter besessen haben, ja daß Georg von Stetten A. 1524. in den Schwäbischen Bund aufgenommen worden, da er doch nebst seinen Brüdern erst A. 1548. einen Adels-Brief erhalten hat. Wann man auch sagen wollte, es wäre deswegen geschehen, weilen sich die Geschlechter durch Mißheurathen bey dem übrigen Adel verächtlich gemacht, (*l*) so ist dieses eine falsche Beschuldigung, indem man gar wohl behaupten kann, daß die Geschlechter und die von der Mehrern

Erhalten schöne Privilegia.

(*i*) A. G. I. 235.
(*k*) ibid. 236.
(*l*) Riccius I. A. p. 296.

Mehrern Gesellschaft damals meistens ihre Ahnen besser erweisen können als vielleicht hernach. Die Ursache warum erst unter Kaiser Carl V. und seinen Nachfolgern so viele Geschlechter Adels-Briefe haben erkaufen müssen, ist vielleicht mehr in der Eigennützigkeit der damaligen Kaiserl. Canzley zu suchen, welche ohne dergleichen Briefe niemand mit den Titulaturen ꝛc. ꝛc. beehren wollen. Man wird finden, daß ein großer Theil des Reichs-Adels auch erst um diese Zeit mit dergleichen Privilegiis und Adels-Briefen ist begnadiget worden, von den Geschlechtern anderer Städte nichts zu gedenken. Ja wann endlich nicht Kaiser Carl V. selbst die Geschlechter für Edelleute gehalten hätte, warum würde er sie in der A. 1549. ertheilten Wahl-Ordnung die von Herren genennet, und ihnen den Titul Edle beygeleget haben? Allein eben daher kommt es auch, daß diejenige gute Familien z. E. die Hainzel, die Endorfer, die Walter ꝛc. welche nie keine Adels-Briefe erhalten haben, dem ungeachtet für adelich, wo sie auch hingekommen, haben gehalten werden müssen. Anders aber verhält es sich mit denen, deren Herkommen nicht aus dem freyen Stand erwiesen werden kann, und deren Voreltern, Handwerk getrieben haben, indem dieselbe allerdings zu Erlangung gleicher Rechte mit dem übrigen Adel, der Adels-Briefe nöthig gehabt haben. Indessen ob gleich heut zu Tag ein Wappen-Brief keineswegs adelt, so wird doch meistens davor gehalten, daß ein Wappen-Brief von Kaiser Maximilian und dessen Vorfahren, wann diejenige, welche ihn erhalten und ihre Nachkommen sich übrigens dem Adel gemäß bezeuget haben, so hoch als ein Adels-Brief zu halten seye, und dieses ohne Zweifel deswegen, weilen theils die Adelsbriefe damalen noch nicht so gar gewöhnlich gewesen sind, theils, weil darinn verschiedene Rechte in Ansehung der Wappen ertheilet wurden, welche nur Freygebohrnen und Edelleuten damalen zustunden, " d. i. die ertheilte Wappen in allen ehrlichen und redlichen Sachen und Geschäften, zu " Schimpf und Ernst, in Streiten kämpfen Gestechen und Gefechten, Pannieren, Gezel- " ten, Auflagen, Insiglen, Petschaften, Kleinoden, Begräbnußen und sonst ohn allen en- " den, nach ihren Nothdurften, willen und wohlgefallen zu gebrauchen und zu geniessen als " andere des Reichs-Wappen genossen Leute sich ihrer Wappen und Kleinode gebrauchen " und geniessen von Recht und Gewohnheit von allermänniglich ungehindert. " In dieser Formul aber wird der meisten Rechte gedacht, welche den Freygebohrnen und Edelleuten eigen gewesen sind, und die Exempel geben, daß dergleichen Wappen-Briefe auch die Würkung gehabt haben, als wann dadurch diejenige, welche sie erhalten, zu Freygebohrnen Edelleuten wären erkläret worden. So viel ist gewiß, daß dergleichen Wappenfähig gemachte Leute so gut als alte Edelleute haben Lehen besitzen können, und wer weiß, ob es nicht heut zu Tag Stiftsfähige Familien gibt, welche keine weitere Adels-Briefe als dergleichen alte Wappen-Briefe aufzuweisen im Stande sind.

§. 14.

Befreunden und verbinden sich mit dem Land-Adel.

Das gute Herkommen, der Reichthum und der Besitz der ansehnlichsten Land-Güter, waren auch Ursach, daß die Edelleute von der Reichs-Ritterschaft u. a. die Geschlechter gerne in ihre Gesellschaften aufnahmen. Daher findet man auch Georg Gossenbrot, Georg von Stetten, und Andreä Rems Kinder in dem Schwäbischen Bund, und daher sind auch die von Argon, die Vöhlin, die Baumgartner, die Rhelinger, die

Herwar

Herwart und viele andere unter die Reichs-Ritterschaft in Schwaben aufgenommen worden. Aus eben diesen Ursachen haben sich die vornehmste Edelleute an Geschlechterinnen, und Geschlechter an Töchter der Edelleute verheurathet, wovon man in dem Hochzeit-Buch der Geschlechter, in der Geschichte derer von Argon, der Rhelinger, Langenmantel, Fugger, Baumgartner, Walter, Endorfer und anderer die deutlichste Proben finden wird. So war der Zustand der Geschlechter zur Zeit des Zünftischen Regiments beschaffen. Wurden sie schon von den Zünften gehasset und verfolget, so konnten sie doch von denselben nicht unterdrucket werden, indem es immerzu Geschlechter gegeben hat, welche an den Kaiserlichen Höfen sich beliebt, und die Kaiser gegen ihre Standsverwandte geneigt gemacht haben. Dasjenige was von ihren Verdiensten angemerket worden ist, kann nicht anderst als zu ihrer Ehre gereichen, und auch ihre Handelschaft wird blos von Unverständigen getadelt werden können. Dann eben dadurch sind manche Familien zu so grossem Reichthum gelanget, daß ihre Nachkommen, für welche einige durch Errichtung ansehnlicher Fideicommiss und Familien Stiftungen gesorget haben, nicht in Forcht stehen dürfen in Armuth zu gerathen. Zu wünschen wäre es, daß mehrere derselben Exempel gefolget wären, an statt daß sie sich durch andere haben verleiten lassen, ihr Vermögen in der Hofnung noch reicher zu werden, auf das Spiel zu setzen, oder wohl gar dasselbe durch übertriebenen Pracht und Wohlleben, welche in des 16. Sæc. nur gar zu sehr in Augsburg gewöhnlich gewesen, zu verzehren. Es hat aber das Zünftische Regiment 180. Jahr gedaurt, und es ist nicht zu leugnen daß Augsburg unter dieser Zeit eine der florisantesten Städte gewesen ist, welches nicht sowohl der Klugheit der Regenten, als anderen auswärtigen, und in folgendem anzuzeigenden Ursachen zu zuschreiben ist. Unter dieser Zeit aber, sind die meiste Geschlechter abgegangen. Daher hat man sich bemüßiget gefunden, um die angenommene Regiments-Ordnung fortsetzen zu können, neue Geschlechter zu erwählen, von welcher Handlung, die folgende Abtheilung mehrere Nachricht geben wird.

Die Siebende Abtheilung.

Von der A. 1478. gesuchten und A. 1538. ins Werk gebrachten Vermehrung der Geschlechter.

§. 1.

Von ein und fünfzig Geschlechtern, welche sich nach Einführung der Zünfte in eine zu Erhaltung ihres Herkommens errichtete, geschlossene Gesellschaft begeben hatten, waren in ungefähr 100. Jahren 48. Familien abgegangen. Diejenige, welche noch übrig geblieben, waren die Langenmantel vom R. und Sparren, die Welser, Herwart, Abnahm der alten Geschlechter.

Herwart, Ilsung, Rhelinger, Ravenspurger, Hofmeyr, Langen, Goßenbrot, Bachen, Conzelmann, Hangenohr. Die übrige waren zum Theil ausgestorben, zum Theil herunter gekommen, und zum Theil hatten sich auch aus Verdruß über die Zünftische Gewaltthätigkeiten aus der Stadt begeben, und aufs Land oder in andere Reichs-Städte gesetzet. (*a*) Und eben dieses geschahe auch von den meisten Gliedern der noch lebenden Familien, welche, weil die wenigste Hofnung haben konnten, beym Regiment der Stadt anzukommen, sich meistens in fremde Dienste begeben haben. Daher sahen die Geschlechter schon A. 1478. für nothwendig an, ihre sehr schwach gewordene Gesellschaft mit neuen Familien zu vermehren, und einige aus der Mehrern Gesellschaft zu Patriciis zu ernennen. Sie hatten hiebey ihr Absehen auf vier wegen ihres guten Herkommens und ihrer Verdienste um die Stadt, bekannte Familien, deren Voreltern zum Theil schon vor Einführung der Zünfte im Rath gewesen waren, nemlich auf die Nördlinger, von welchen oben gemeldet worden ist, auf die Remen und Sulzer, von welchen in folgendem vorkommen wird, und auf die Ridler. Diese waren aus Bayren, und hatten sich zu Augsburg unter die Zunft der Kaufleute begeben, von welcher einige Burgermeister gewesen. Man findet sie bey Turnieren und im Besitz ansehnlicher Land-Güter. Nach A. 1500. aber sind sie in Augsburg ausgestorben. Allein es hat entweder diesen Familien der Haß, welchen die Zünfte damalen gegen die Geschlechter hatten, einen Anstoß gegeben, oder sie mögen andere Ursachen gehabt haben, die angebottene Ehre abzuschlagen: sie entschuldigten sich demnach mit aller Bescheidenheit und befanden für besser unter den Zünften zu bleiben, biß endlich dennoch diese Ehre den Remen und Sulzern zu Theil worden ist. (*b*)

Deren Anzahl soll vermehret werden.

§. 2.

Biß auf das Jahr 1538. waren von diesen dreyzehen abermalen fünf Familien abgegangen, daß demnach nicht mehr als noch acht übrig geblieben sind. Diese waren die Welser, beyderley Langenmantel, Herwart, Ilsung, Rhelinger, Ravenspurger und Hofmeyr. Demnach war es ganz natürlich, daß sowohl die Geschlechter als die Zünfte damit umgiengen, eine Vermehrung der Geschlechter vorzunehmen, wiewohl sie dabey ganz verschiedene Absichten mögen geheget haben. Diese nemlich waren ohne Zweifel darauf bedacht, damit durch vielerley Familien, die Einigkeit unter den Raths-Herrn von Geschlechtern, zu Befestigung ihres Ansehens möchte getrennet werden. Jene aber giengen schon damalen mit Anschlägen um, wie sie den Kaiser Carl den V. der kein Freund der Zünftischen Regierungen gewesen, bewegen möchten, ihnen das Regiment wider zu überlassen, welche Anschläge ihnen auch bald darauf gelungen sind. Beede Theile nun hatten zu ihrer Absicht eine grössere Anzahl Familien vonnöthen. Es waren damals Burgermeister, zwey um die Stadt Augsburg wohlverdiente Männer, Georg Herwart, und Ludwig Hofer, wiewohl dieser leztere ein ziemlicher Verfolger der Geschlechter gewesen seyn solle. Diese trugen den 16. Oct. 1538. dem kleinen, und den folgenden Tag dem grossen Rath

Vermehrung der Geschlechter.

(*a*) Vorbereitung gegen Georg Oestreicher, f. 143. b.

(*b*) ibid. Gassar ad h. a.

Rath die Nothwendigkeit und den Nutzen dieser Vermehrung vor, und beede erkannten der Sache Billigkeit, auch selbst die Geschlechter, welchen man den darüber verfaßten Rathschluß vorgehalten, waren damit wohl zufrieden. Nunmehr kam es darauf an, wie die Sache anzugreiffen, und hierinn war es dem Rath nicht zu leicht, mit den Geschlechtern einig zu werden, zumal da die Geschlechter, welche im Rath sasen, von den Zünftischen Raths-Herrn, denen auch einige von Geschlechtern beygetretten waren, überstimmet wurden, und mit ihren Meynungen nicht durchdringen konnten. Die von Zünften hielten dafür, es sollten alle diejenige, welche vor fünfzig Jahren zu den Geschlechtern geheurathet, und die welche vom Kaiser Adels-Briefe ausgewürket und fl. 20000. im Vermögen hätten, der Ehre des Geschlechter-Standes fähig seyn. Mit diesem Vorschlag aber waren die Geschlechter übel zu frieden, weil sie dafür hielten, daß durch den zweyten Punct desselben, diese Ehre gar leicht Leuten von geringem Herkommen eröfnet werden könnte. (c) Hingegen erklärten sie sich, daß sie nur solche aufnehmen wollten, welche sich seit 100. und mehr Jahren zu ihnen verheurathet, oder in anderen Städten im Patriciat gewesen, oder von adelichem und rittermäsigem Stande und dabey eines guten Vermögens wären. Ja es scheint sogar, es haben einige von den Geschlechtern dem Rath das Recht neue Geschlechter zu machen absprechen, und sich selbsten diese Freyheit vorbehalten wollen, welcher Vorwurf aber von dem Rath abgelehnet worden. (d) Endlich wurde darüber ein Vergleich zu Stande gebracht, und folgende Puncte ausgemacht, auf welche, bey der Vermehrung der Geschlechter sollte gehalten werden, und auf welche auch in den neuern Zeiten bey vorfallenden Gelegenheiten gesehen worden ist. Es sollten nemlich des Geschlechter-Standes fähig seyn: I. Diejenige welche vor fünfzig und mehr Jahren, Mehrer der Gesellschaft und der Geschlechter Stuben-Genossen gewesen wären, II. Die Geschlechter aus den Städten, Straßburg, Nürnberg und Ulm, die beweisen könnten, daß ihre Vorfahren über 100. und mehr Jahre lang zu Rath gegangen wären. III. Die alt gebohrne von Adel und Ritterschaft und IV. diejenige, welche von Kaiserl. Maj. geadelt worden wären, jedoch unter der Bedingung, welche alle vier anzugehen scheint, daß sie, wann sie noch nicht Burger das Burger-Recht annehmen, sich der gemeinen Kaufmannschaft enthalten, diejenige aber welche das Burger-Recht angenommen, erst nach Verfluß von 10. Jahren des Raths fähig seyn, und die, welche vorher der Stadt nachtheilige Privilegia von Kaisern und Königen erhalten, sich derselben begeben, und gegen gemeine Stadt nicht bedienen solten. Mit diesem Vergleich waren viele aus den Zünften, welche gerne Geschlechter worden wären, dadurch aber den Weg dazu zu kommen abgeschnitten sahen, übel zu frieden, besonders Jacob Herbrot, seines Herkommens ein Kürschner, hernach aber unter der Zunft der Kaufleute, welcher mit seinem Anhang diesen Vergleich auf alle Weise umzustossen trachtete. Allein sie konnten desselben Bestättigung bey dem Rath nicht hintertreiben, indem er vielmehr der Geschlechter Gesellschaft und andern bekannt gemacht wurde. Denjenigen aber welche sich um das Patriciat

(c) Gründliche und ordentliche Verzeichnuß wie der Geschlechter Stand der uralten Kaiserl. Reichs-Stadt Augsburg vermehret worden.

(d) Der Burgermeister Ableinung, was wider die Vermehrung der Geschlechter könnte angezeigt werden, in gemeiner Gesellschaft der Herrn-Stube verkündt 20. Oct. 1538.

bewerben wollten, gab man eine Zeit von 31. Tagen, in welcher sie sich bey den Burgermeistern angeben sollten. Diejenige, welche das Patriciat suchten, die in ziemlicher Anzahl gewesen, mußten sichs gefallen lassen, daß ihr Herkommen und ihre Eigenschaften untersucht wurden, wobey es aber, nach dem Ausdruck eines alten Geschicht-Schreibers seltsam zugegangen, und viel Fuchsschwänz verkauft worden. (*e*) Hierauf wurden durch den Rath, welchem die Namen und Eigenschaften der Candidaten vorgelesen worden, den 11. Dec. sieben und dreyßig Familien zu Geschlechtern angenommen, deren Beschreibung in der folgenden Abtheilung zu finden ist. Es wurden dieselbe den 18. Dec. nochmals auf das Rath-Hauß beruffen, wo sie nicht nur dasjenige, was sie zum Beweiß ihres Herkommens fürgebracht, eidlich bekräftigen, sondern auch über dieses schwören mußten, daß sie sich derjenigen Privilegien, Freyheiten, Indulten, Exemtionen ꝛc. die sie wieder der Stadt Augsburg Rechte, Ehehaften, alt Herkommen und Gebräuche erlangt haben möchten, nicht gebrauchen wollten. (*f*) Uber diese Standes Erhöhung wurde in dem folgenden 1539. Jahr den 15. Merz eine formaliche Urkunde errichtet, in welcher die ausdrukliche Verordnung gemacht ist, daß solche, weder den Zünften an ihren alten Rechten und Herkommen nachtheilig, noch den Geschlechtern und gemeiner Mehrern Gesellschaft an ihren guten Gewohnheiten schädlich seyn, auch hinfüro wider ihren Willen niemand, wer der auch sey, ihnen aufgedrungen werden solle, es wäre dann daß gemeiner Stadt besonders daran gelegen wäre. (*g*) Ein Exemplar von dieser Urkunde wurde der Geschlechter Gesellschaft, ein anderes aber dem Burgermeister von Zünften zugestellt. Hiezu aber kam auch noch die Verordnung, daß ins künftige keiner sollte können Geschlechter werden, er seye dann in einer der Städte, Straßburg, Nürnberg, oder Ulm gebohren, und habe sein Herkommen aus einem erbarn Geschlecht, das daselbst im Stand wie vor gemeldt, zum wenigsten hundert Jahr in Rath gegangen wäre.

§. 3.

Dettigkoferische Händel.

Gleich nach dieser Vermehrung der Geschlechter, ereigneten sich weitläuftige Widerwärtigkeiten zwischen dem Rath und der Geschlechter Gesellschaft, welche von dem im Jahr 1539. regierenden Burgermeister Wolf Rhelinger, und dem neuen Geschlechter D. Conrad Heel angestiftet worden sind, und von welchen folgendes der Verlauf gewesen ist. Es hatte der Rath David Dettigkofern, Georg Regel und Ambrosius Jung zu Geschlechtern gemacht, und sie glaubten daher ein Recht zu haben, mit ihren Frauen und Kindern bey den Gesellschaften und Kurzweilen der Geschlechter zu erscheinen. Die übrige Patricii aber wollten auf Aufwieglung des Rhelingers und Heels dieselbe nicht darinn leyden, weil die Frauen des Dettigkofers und Regels aus dem Geschlecht der Mannlich, welche damals zwar reiche doch gemeine Kaufleute und noch keine Mehrer der Gesellschaft waren, des Jungens Ehewirthin aber eine Tochter des den Geschlechtern verhaßten Georg Kolers gewesen. Hierüber beschwerte sich der Dettigkofer im Namen der andern bey Rath, und

(*e*) Wilhelm Rems Chronik f. 170.
(*f*) A. G. I. 351. Gassar ad h. a.
(*g*) C. D. n. 78.

und brachte es dahin, daß der Rath den Geschlechtern befahl, ihm und den Seinigen nicht mehr zuwider zu seyn. Allein diese liesen durch Marx Pfister, Anton Rudolph, Anton Fugger und Marx Ehem dem Rath eine Schrift übergeben, in welcher sie sich diese Zumuthung inständigst abbathen, vornehmlich aber darzuthun suchten, daß zu allen Zeiten ihre Gesellschaft frey gewesen, und sich nicht habe vorschreiben lassen, wen man darunter nehmen solle. Man hätte daher öfters zugelassen, daß einige für ihre Person dieselbe besuchet, dessen Frauen und Kinder hingegen davon ausgeschloßen worden wären. Der Rath aber der auf diese Vorstellung wenig acht gehabt, sezte eine Raths-Deputation nieder, welche aus Wolfgang Rhelinger, Georg Herwart, Zymprecht Hoser, Ulrich Heckel, Joseph Fenneberger und Hans Zangmeister bestanden, vor welchen zu unterschiedlichen malen die ganze Gesellschaft erscheinen müssen. Diese suchten mit guten und bösen Worten die Geschlechter zu des Raths Willen zu bewegen, biß endlich 84. nachgegeben haben, die übrige 43. aber auf ihrer Meynung geblieben sind. Weilen nun der Rath den größten Theil aus der Gesellschaft auf seine Seite gebracht hatte, so befahl er der Gesellschaft diese drey Personen und ihre Familien in ihrem neuen Stand unangefochten zu lassen, und ihre Kinder, wann sie sich anderst zu Geschlechtern verheuratheten, gleichfalls für Geschlechter zu erkennen. Zugleich wurde ihnen verbotten, wegen dieser Angelegenheit fernere Zusammenkünfte anzustellen, ja es wurden sogar Leonhard Christoph Rehlinger, Antoni Hainzel und Christoph Bißinger, wegen ihrer fortdaurenden Widersezlichkeit, und ausgestoßener empfindlichen Reden über den Raths-Schluß mit der Thurn-Strafe beleget. (*h*) Was sich mit dem Dettigkofer, Regel, und Jungen weiter ereignet, wird in folgendem zu ersehen seyn. Nach diesem Sturm kam alles wiederum in Ruhe, die Geschlechter blieben bey ihren vorigen Gerechtigkeiten, welche sie unter dem Zünftischen Regiment haben konnten, und bey ihrer alten Lebens-Art, die neue Geschlechter aber wurden den alten, in Rechten und Ehren völlig gleich gehalten. Daher auch A. 1548. Marx Ulstätt, einer derselben, die Burgermeister-Würde von Geschlechtern bekleidet, in welchem Jahr, und also neun Jahre nach dieser Vermehrung Kaiser Carl der fünfte die wichtige Veränderung, zum Vortheil der Geschlechter im Augsburgischen Regimente vorgenommen hat.

(*h*) Rhemische Chronick f. 174. seq.

Die Achte Abtheilung.

Beschreibung der Geschlechter, welche A. 1538. aufgenommen worden sind.

§. 1.

Rem.

Wappen T. V. n. 1.

Rem. Die Remische Familie ist schon vor uralten Zeiten in Augsburg in Ansehen gewesen. Es soll sich schon A. 1122. ein Anton Rem als Ritter des heiligen Grabs bey einem Creutz-Zug bekannt gemacht haben, dessen Schild und Speer noch vorhanden seyn soll. (*a*) An. 1302. hat ein Chunradus Remo de Gremhaim das Burger-Recht angenommen. (*b*) Gemeiniglich wird das Geschlecht von Berchtold hergeleitet, welcher A. 1325. gestorben und in dermalig Evangelischer St. Ulrichs-Kirche begraben worden ist. (*c*) Sein Ur-Enkel Hans, der A. 1368. im Rath gewesen ist, hat für gut befunden sich unter die Zünfte zu begeben. (*d*) Dieser hat durch vier Söhne das Geschlecht auszubreiten angefangen. Sie hießen Bartolme, Lucas, Georg und Johannes. Der lezte hat nur einen Sohn Egydius gehabt, mit welchem seine männliche Nachkommenschaft widerum ausgestorben ist. Georgens Linie, welche unter dem Namen der Rhemen von Köz bekannt, und im geistlichen und Gelehrten Stand berühmt ist, hat sich ungefähr in der Mitte des vorigen Jahrhunderts geendiget. Von Lucä Nachkommen welche sich meistens in Augsburg aufgehalten, befindet sich noch einer im Leben. Die mit Bartolme angefangene Linie aber hat sich am meisten ausgebreitet. Er hatte nemlich drey Söhne Bartolme, Sigmund und Bernhard. Dieser leztere hat Berchtold erzeuget, der aber ohne männliche Erben gestorben ist. Von Sigmunds dreyen Söhnen hat allein Wilhelm diese Linie fortgesezt. Dessen Sohn Hieronymus hat neben andern Kindern, Felix, Daniel und Hieronymus erzeuget. Des ersten Nachkommen sind mit seinem Sohne gleiches Namens erloschen. Daniels Nachkommen haben sich nach Lindau begeben wo sie gegen Ende des vorigen Jahrhunderts erloschen sind. Hieronymus Nachkommen aber sind etwas früher zu Ausburg ausgestorben. Bartolme, der älteste von Bartolmes Söhnen, hat Ludwig, Bernhard, Bartolme, Hansen und Hieronymus erzeuget, von welchen aber Ludwig, Bernhard und Hieronymus, kurze, Bartolme aber gar keine

(*a*) Stridtbeck in Gen Remor.
(*b*) Burgerbuch ad h. a.
(*c*) Prasch. I. 55.
(*d*) Remische Chronick f. 243.

keine Nachkommenschaft hinterlassen hat. Hingegen haben Johanns Söhne, Matheus und Adam zwey noch lebende Linien gestiftet. Matheus hat Christoph, David und Hieronymus erzeuget. Christophs Enkel-Söhne sind ledigen Stands gestorben. David hat keine Kinder hinterlassen, Hieronymus aber hat, Marx Abraham, Tobias, Hieronymus und David zu Söhnen gehabt. Des ersten Sohn ist ohne Erben gestorben. Des Tobias Nachkömmenschaft scheint von keiner Dauer gewesen zu seyn, des Hieronymus ist ohne Zweifel gleichem Schicksal unterworfen gewesen. Diejenige Linie aber, welche von David abstammet, ist noch die einige welche sich dermalen im Geschlechter-Stand zu Augsburg und in angesehenen Würden des Raths befindet. Adam Rem hatte drey Söhne Johann Conrad, Paul und Carl. Der erste hat Johann Adam erzeugt, der zu Ulm ohne männliche Erben gestorben ist. Paulus Nachkommen sind zu Anfang dieses Jahrhunderts in Lindau ausgestorben. Carl hat sich in Straßburg verheurathet, woselbst sich auch seine Nachkommen einige Zeit aufgehalten haben, von welchen sich noch dermalen in Kaiserl. Kriegs-Diensten zwey in Ansehen befinden. (*e*) Es hat sich diese Familie keine geringe Verdienste sowohl um die Stadt Augsburg im Regiment, als in andern Ständen gemacht. Vor Aenderung des Regiments war An. 1318. Berchtold und An. 1346. sein Sohn gleiches Namens Stadt-Pfleger. (*f*) Hans des jüngern Berchtolds Enkel, begab sich obgemeldter massen unter die Zünfte, und zwar anfänglich unter die Mezger-Zunft, aus welcher er A. 1375. 81. und 86. Burgermeister worden, hernach aber begab er sich unter die Zunft der Kaufleute, und wurde An. 1392. nochmalen zu dieser Würde erhoben. (*ff*) Nach diesem finde ich keinen mehr von dieser Familie im Rath, so lange das Zünftische Regiment gedauret hat, ja vielmehr, daß dieselbe A. 1462. von dem Rath für beständig seye ausgeschlossen worden, weil ein Rem, der von dem Rath nach Dillingen geschikt worden war, um den Zoll auf der Wertachbruck für die Stadt vom Bischof zu erkauffen denselben für sich erkauffet habe, (*g*) wovon gleichwolen die Raths-Decreta nichts melden, (*h*) obschon daraus zu ersehen ist, daß um das Jahr 1445. die Remen Eigenthümer von der Wertachbrücke gewesen, und daher dieselbe zu bauen angehalten worden. Indessen sind sie doch immer angesehene Leute in Augsburg gewesen, haben sich beständig mit den Geschlechtern befreundet, und sich unter der Mehrern Gesellschaft befunden, und daher ist ihnen nebst noch drey andern Familien schon A. 1479. der Geschlechter-Stand angebotten worden, welchen sie aber gleich den andern, nicht für gut befunden haben anzunehmen. (*i*) Bey der grossen Vermehrung der Geschlechter wurden diejenige Remen, welche in Augsburg noch verburgert waren, dazu angenommen. Das Statutum nennet zwar nur Lucas, Andreas und Hansen, mit Namen. Lucas und Andreas waren Brüder, Lucas Söhne, welcher A. 1507. das Burger-Recht zu Augsburg aufgeben, (*k*) und sich zu Ulm gesezt, woher er aber ohne Zweifel bald wieder zurük gekommen. Johannes war ein Sohn Wilhelms. Allein es sind doch auch von den übrigen Linien einige in den Rath und das Gericht gekommen. Es sind aber sieben von der Evangelischen

(*e*) Seyffert Remische Geschlechts-Tafel. Bucelin. T. II. l. R.
(*f*) Gassar ad h. a.
(*ff*) id. ad h. a. Burgermeister Ehrenbuch.
(*g*) Gassar ad h. a. Remische Chronick. f. 17.
(*h*) Raths-Decr. ad h. a
(*i*) Vorber. gegen G. Oestreicher f. 143. b.
(*k*) Raths-Decr. ad h. a.

schen, und nachdem Tobias und David dieselbe verändert, (*l*) fünf von der Catholischen Religion im Rath, und von den ersten Ludwig zu den Schwedischen Zeiten Stadt-Pfleger gewesen. (*m*) Im Stadt-Gericht aber waren 9. Evangelische und 6. Catholische. Es haben auch andere Reichs-Städte Regiments-Personen von diesem Geschlecht gehabt. (*n*) Johann Adam ist um das Jahr 1640. zu Ulm im Rath gewesen. Anton war Stadt-Richter zu Lindau um das Jahr 1555. Anton war eben daselbst Burgermeister um das Jahr 1599. Melchior war Stadt-Richter und Georg Burgermeister An. 1656. (*o*) Zu Memmingen aber war Hans Rem im Stadt-Gericht vor A. 1581. (*p*) Nicht weniger haben sie sich als Raths-Consulenten und Syndici verdient gemacht. Unter diese gehöret zuvörderst Wolfgang Andreas J. V. D. und Schwäbischer Bunds-Richter, (*q*) Georg, Nürnbergischer Raths Consulent und Pro-Cancellarius der Universitæt Altorf, ein grosser Gelehrter. (*r*) Paulus J. V. D. (*s*) der ein Diarium von der Schwedischen Eroberung der Stadt Augsburg hinterlassen hat, Abraham und Daniel J. V. Ds. und Syndici der Stadt Lindau, Philipp Jacob J. V. Lic. Cassier des Cantons Otten Wald, der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft in Franken. Im geistlichen Stand hat diese Familie gleichfalls wohlverdiente Männer aufzuweisen. Von diesen ist besonders merkwürdig, Egydius welcher A. 1526. Bischof zu Chiemse worden ist. (*t*) Wolfgang Andreas von Köz war An. 1588. Dom-Probst zu Augsburg und Probst bey St. Moriz daselbst. (*u*) Sein Bruder Gottlieb war An. 1543. gleichfalls Dom-Herr zu Augsburg und An. 1554. Dom-Herr zu Costanz, auch Pfleger zu Zusameck, (*x*) Ulrich aber der dritte Bruder, war A. 1561. Dom-Herr zu Costanz, ingleichem Probst zu Udenheim. (*y*) Es hat auch diesem Geschlecht nicht an Leuten gefehlet, welche gegen die Arme mildthätig gewesen sind, und unter diesen ist der vornehmste der Burgermeister Hans Rem, nebst seiner Ehe-Frauen Catharina Bachin. Diese haben das Seel-Hauß gestiftet, welches, weil es erst nach der Stifters Tod A. 1411. durch seine Wittwe völlig zu Stand gebracht worden ist, den Namen des Bachischen Seel-Haußes erhalten hat, und sie sollen verordnet haben, daß ihre Nachkommen beständig dieser Stiftung Verwalter seyn sollen. Wilhelm Rem ein sehr reicher Mann der Walpurg Fuggerin zur Ehe hatte, hat An. 1517. zur Zeit da eine grosse Theurung in Augsburg gewesen, von 300. Schaf Roggen, Brod unter die Arme austheilen lassen. (*z*) Ferner haben sich auch einige im Kriegs-Stand und ritterlichen Ubungen hervor gethan. Ich finde, daß oft g[illegible]achter Burgermeister Hans Rem A. 1365. vom Rath zum Hauptmann über die Söldner bestellt worden, welche, von der Stadt Augsburg, der von dem Engländischen Freybeuther, der Erzpriester genannt, hart geängstigten Stadt Straßburg zu Hülfe geschikt worden sind. (*a*) Georg Rem

(*l*) A. G. I. 862.
(*m*) Stadt-Pfleger-Buch.
(*n*) Raths-Wahl-Buch.
(*o*) Seyfferts Gen. Tab.
(*p*) Schoreri Ep. Memm. p. 27.
(*q*) Datt. II. 26. 46. Zas. Op. T. V. 189.
(*r*) Freher in Theatr. vir. erud. p. 1042. Windler Dissert. II. de meritis Reip. Aug. in rem litter.
(*s*) Prasch. II. 1.
(*t*) A. G. I. 441.
(*u*) Prasch. III. 11.
(*x*) id. III. 10.
(*y*) Seyfferts Gen. Tab.
(*z*) Rhemische Chronick. f. 94.
(*a*) Gassar. ad h. a.

Rem trug A. 1416. auf einem Turnier, bey welchem er den Herzog Wilhelm von Bayren aus dem Sattel gehoben, den besten Dank davon. (*b*) Hingegen wurde Michael Rem A. 1456. von einem von Schauenburg erstochen, weil er behauptet hatte, die Geschlechter hielten sich besser in den Turnieren, als die Land-Edelleute. (*c*) An Gelehrten ist auch kein Mangel in diesem Geschlecht gewesen. Ich will deren Namen nicht widerhohlen, indem sie bereits unter denjenigen, welche Consulenten und Syndici gewesen, sich befinden. Die von mir oft angeführte Remische Chronick, oder das so betitulte Geheim-Buch, hat zum Verfaßer Wilhelm Rem, Sigmunds Sohn. Ubrigens haben die Remen das Bischöfliche Speiß- (*d*) und noch erst in den neuern Zeiten das Portner-Amt zu Lehen gehabt. Lucas Rem aber ist von Kaiser Carl dem V. A. 1547. mit einem Adels-Brief begnadiget worden, worinn ihm und seinen Erben das alte Wappen bestättiget, und ihnen die Freyheit ertheilt worden ist, sich von ihren Sitzen und Schlößern zu schreiben, mit rothem Wachs zu siglen, und für sich und ihre Unterthanen nicht unter dem Land-Gericht zu stehen. (*e*) Endlich sind noch die Land-Güter, deren diese Familie sehr schöne besessen hat, zu bemerken. A. 1363. kaufte Sebastian Rem, gesessen zu Trevis, von Catharina Onsorgin das Gut Pfersen, (*f*) verkaufte es aber A. 1370. widerum an Conrad Ilsung und Hans Remen. (*g*) Eben dieser Hans Rem kaufte A. 1379. das Schloß Borberg, nebst dem Flecken Laugna und übriger Zugehörde von Jörg von Gumpenberg. Es wurde aber diese Herrschaft A. 1462. der Veronica Remin, Johannis Enkel Tochter zur Morgengabe gegeben, als sie Andreas Rieter von Nürnberg zur Ehe genommen hat. Eben dieser hat A. 1385. und 86. den Flecken Zusmarshaußen von den Schwelchern von Wolfsberg erkauffet. (*h*) A. 1416. aber hat dieser Flecken nicht mehr den Remen eigenthumlich, sondern dem After Bischof, Wilhelm von Nenningen gehört, welcher Georg Rem, der ihm eine ansehnliche Summe Gelds vorgestrekt, darauf versichert hat. Da er lange keine Zinse erhalten können, so sezte er sich A. 1416. mit Gewalt in den Besitz dieses Fleckens. Hierüber rufte der Bischof die Herzoge in Bayren um Hülfe an, welche sogleich die Zufuhr gegen die Stadt sperren, die durch Bayren gehende Waaren eines Burgers von Augsburg Ulrich Arzts mit Arrest belegen, und sich durch alles Bitten der Stadt nicht besänftigen ließen. Endlich nach dem sie sich auch durch ein Kaiserl. Mandat nicht bewegen lassen, legte sich Pfalzgraf Ludwig ins Mittel und brachte es dahin daß alles in Güte verglichen worden ist. Weil nun diese für die Stadt so gefährlich anscheinende Sache so glücklich beygelegt worden war, so schikten viele Reichs-Städte Abgeordnete nach Augsburg um der Stadt dazu Glück wünschen zu lassen, und diesen, vornehmlich aber, den auch anwesenden Herzogen in Bayren zu Ehren, wurde das obgedachte Stechen angestellt, bey welchem dieser Georg Rem den besten Dank erhalten hat. (*i*)

Wellen-

(*b*) id. ad h. a. Remische Chronick. f. 54.

(*c*) ibid. cf. Protoc. ad a. 1456.

(*d*) Lehens-Brief im Hospital-Archiv. de a. 1486.

(*e*) dd. Augsburg, den 3. Nov. a. 1547.

(*f*) Kaufbrief dd. Donnerstag vor St. Jacob 1363.

(*g*) Kaufbrief dd. Frauen Abend in der Fasten 1370.

(*h*) Extr. Kaufbrief.

(*i*) Remische Chronick f. 52. Gaffar ad h. a.

Wellenburg und Riethaim sollen auch einige der Remen besessen haben. (*k*) Anton Rem war Besitzer von Schönburg, Wolfgang und seine Erben von Köz, Felix von Allenheim. (*l*) Dem Stadt-Pfleger Ludwig Rem hat A. 1632. der König Gustav Adolph in Schweden, die Bischöfl. Augsburgische Herrschaft Kühlenthal geschenket, von welcher er aber wenig Nutzen gezogen hat. (*m*) Ohne Zweifel hat auch Andreas, Wolfgangs Vater, Güter gehabt, weil seine Erben An. 1500. im Schwäbischen Bund gestanden sind. (*n*)

§. 2.

Rudolph.

Wappen Tab. V. n. 2.

Rudolph. Die Rudolphe sind vor uralten Zeiten angesehene Leute in Bayren, besonders zu München gewesen. Der erste bekannte, welcher zu Anfang des 14. Sæc. daselbst gelebet, hat Heinrich geheissen, und Catharina Wissenthalerin zur Ehe gehabt. Sein Sohn Peter erzeugte mit Elisabetha Schrenkin, Ludwig, Peter und Hans, von welchen sich der erste nach Augsburg begeben hat, die beede leztere aber zu München geblieben sind. (*o*) Ludwig Rudolph hat mit Anna Dillingerin das Burger-Recht zu Augsburg erheurathet, und hat um das Jahr 1404. gelebet, (*p*) auch schon damals sein Sigill mit Schild und Helm geführet, um welche Zeit sich auch Peter und Stephan Rudolph daselbst aufgehalten haben. (*q*) Sein Sohn Ludwig war im Rath von der Zunft der Kaufleute und hatte Elisabeth Herwartin zur Ehe, (*r*) mit welcher er Zacharias und Anton erzeuget hat, von welchen der Erste An. 1442. der Zweyte aber An. 1492. im grossen Rath von Kaufleuten gewesen ist. (*s*) Dieser Anton und Elisabetha Walterin waren die Eltern Wolfgangs und Antons, welche unter die Geschlechter aufgenommen worden sind. Da keiner Kinder hinterlassen hat, so ist diese Familie schon A. 1560. mit Anton Rudolph widerum, jedoch nicht ohne Verdienste auch im Geschlechter Stand, ausgestorben. Dann eben dieser Anton war der einige von Geschlechtern, der bey der, durch Churfürst Moriz von Sachsen A. 1552. vorgenommenen Widereinführung des Zünftischen Regiments zu Augsburg, das Herz gehabt hat, die Burgermeister-Würde anzunehmen, (*t*) wodurch er sich aber so wenig Haß zugezogen, daß er vielmehr, nachdem das Geschlechter-Regiment wieder hergestellt worden war, in den Geheimen Ralh erwählet worden ist. (*u*) Kurz vor seinem Tod vermachte er auch ein ansehnliches Legat von fl. 1000. zu Erweiterung

(*k*) Mannlichs Augsburgisches Stamm-Buch.

(*l*) Seyfferts Gen. Tab.

(*m*) Immissions-Instr. dd. 1632.

(*n*) Datt. de PP. p. 350.

(*o*) Mannlichs Augsburgisches Stamm-Buch.

(*p*) Kaufbrief über einen Holzmarkt von Leonh. dem Rudolf Burger zu Augsburg, an Peter den Dominger Burger zu Würzburg, cum Sig. Rudolf. dd. St. Liehn. Tag. 1404.

(*q*) Steurbuch de a. 1404.

(*r*) Gen. Herwart.

(*s*) Raths-Prot. ad h. a. Prasch. I. 248.

(*t*) A. G. I. 479.

(*u*) Wahl- und Aemter-Buch ad h. a.

rung der Evangelischen Kirche zum Heil. Creutz, oder St. Ottmars Capelle. (*x*) Diese Rudolphe hatten grossen Antheil an dem Spitalischen Gut Gabelbach. (*y*) Von den Rudolphen, welche in Bayren geblieben sind, ist mir nicht viel bekannt. Sie haben sich von Haidenheim geschrieben. Peter hat A. 1423. gelebt und mit dem Kloster Benedict-Beuren sein Gut zu Sibichenhaußen, gegen eines in Aufhaußen vertauschet. (*z*) Sein Sohn ist ohnbeerbt gestorben. Hingegen Hans sein Bruder hat das Geschlecht fortgesezt. Er erzeugte Thomas, dieser aber Jacob und Hans. Der erstere war J. V. D. und Dom-Herr zu Freysingen. Hansens Söhne waren Sigmund, auch Dom-Herr zu Freysingen, Ludwig, Augustin, Jacob, J. V. D. Thomas und Wolf. Augustin hat A. 1560. einen Teich zu Stallau an das Kloster Benedict-Beuren verkauft. (*a*) Er sowohl als seine Brüder, Ludwig und Thomas, haben Nachkommen gehabt, von welchen mir aber nichts als die Namen bekannt sind. (*b*) Zu Ulm sollen sich A. 1488. auch Rudolphe befunden haben, (*c*) von welchen ich aber auch keine weitere Nachricht habe.

§. 3.

Endorfer.

Wappen T. V. n. 3.

Das Geschlecht der Endorfer hat ebenfalls sein Herkommen aus Bayren, nemlich von dem Dorfe Mendorf, welches demselben, nebst dem Geschlechte der von Mendorf vor Zeiten zugehöret hat. (*d*) Daselbst hat A. 1315. Conrad, oder nach andern Thomas, A. 1324. aber Heinrich von Endorf gelebet. Dieser hat Ursula von Bienzenau zur Ehe gehabt, und wird für des Geschlechts Stamm-Vater gehalten. Dieterich, der für seinen Sohn angegeben wird, hat An. 1371. das Burger-Recht zu Augsburg angenommen, (*e*) und sich mit Elisabetha Guerlichen, eines adelichen doch zunftmäßigen Geschlechts verheurathet. (*f*) Indessen müssen einige seiner Anverwandten schon eher in Augsburg gelebet haben, in dem ihr Name bereits im Jahr 1304. gefunden wird. (*g*) Andere aber müssen noch nach ihm in Bayren geblieben seyn, indem noch A. 1439. Hiltprand von Endorf und sein Sohn zu Mendorf gefunden werden. (*h*) Dieser Dieterich Endorfinger hat drey Söhne gehabt. Conrad wohnte zu Kaufbeuren, wo er aber nur eine Tochter hinterlassen hat, Hans von Endorf aber blieb zu Augsburg, wo er An. 1404. gestorben ist. (*i*) Hansens Sohn gleiches Namens hinterlies viele männliche Endorfer.

(*x*) Bruckers Geschichte der Evangelischen Heil. Creutz-Kirche p.

(*y*) Kaufbrief über den Kirchen-Satz zu Gabelbach, von den Rudolphen an das Hospital, dd. St. Thomas Abend 1438.

(*z*) Chron. Ben. Bur. P. I. 173. P. II. n. 217.

(*a*) ibid. P. I. 247.

(*b*) Mannlichs Augsburgisch. Stammbuch.

(*c*) Crusius II. 130.

(*d*) Hund Bayrisches Stamm-Buch T. III. Mpto. Mannlichs Augsburgisches Stamm-Buch.

(*e*) Burgerbuch ad h. a.

(*f*) Mannlich l. c.

(*g*) Steurbuch ad h. a.

(*h*) id. & Hund l. c.

(*i*) Prasch. I. 242.

Erben. Nemlich Georg, Graf Oswalts von Tierstein Marschalks von Lothringen Diener, (*k*) Wolfgang Mönch zu Berchtoldsgaden, Vinzenz, Hans und Achazien. Dieser hatte das Unglük, daß ihm in einem Tumult vom Stadt-Vogt Georg Otten die Hand abgehauen worden ist, wofür ihm weil er unschuldig gewesen, der Rath jährlich an dem Tag da es geschehen 90. Gulden zum Geschenk gegeben. (*l*) Er hatte Margaretha von Rechberg zur Ehe, (*m*) und nach ihrem Tod heurathete er Agnes Ridlerin, doch weder er noch seine Brüder haben Kinder hinterlassen, biß auf Hansen. (*n*) Dieser, welchen man A. 1442. unter denen von Kaufleuten im grossen Rath findet, (*o*) pflanzte sein Geschlecht fort, und erzeugte Georg und Stephan. Jener hatte keine Nachkommen, dieser aber ist derjenige welcher unter die Geschlechter anfgenommen worden ist. Er hatte einen Sohn gleiches Namens. Derselbe ist biß in den Geheimen Rath gestiegen, und hat in demselben der Stadt und dem Evangelischen Wesen als Oberkirchen-Pfleger, viele nüzliche Dienste erwiesen. (*p*) Sein Sohn Friederich kam auch in den Rath und in das Steur-Amt, und hat sich unglükliche Schiksale zu gezogen. (*q*) Er hinterlies einen Sohn gleiches Namens, der A. 1649. nach eingeführter Paritæt in den Rath kam, und Proviant-Herr auch Hospital-Pfleger wurde. (*r*) Er starb A. 1668. und mit ihm erlosch dieses Geschlecht, wenigstens als eine adeliche und Patriciats-Familie in Augsburg. Dann er hatte noch zwey Brüder, von welchen Marx in Italien gelebet hat, Hans aber in Wien verheurathet gewesen ist. Ingleichem verschiedene Söhne, von welchen Johann Friederich seine Religion geändert hat, und so herunter gekommen ist, daß er sich mit einem sehr schlechten Handwerk hat ernähren müssen. Indessen haben seine Enkel Tobias Anton und Joseph Gottlieb, bey Rath A. 1759. angesuchet, zu erkennen, daß sie ächte Glieder der Uralten Endorferischen Patriciats-Familie wären, und ihnen auch daher die ehemals gehabte Vortheile angedeyhen zu lassen. Im geistlichen Stand sind aus diesem Geschlecht bekannt: Heinrich, der A. 1435. Probst zum Heil. Creutz gewesen, (*s*) und Felicitas welche A. 1533. dem St. Catharinen Kloster als Priorin vorgestanden. (*t*) An Gütern hat dieses Geschlecht besessen, alle Einkünfte des Klosters Benedict-Beuren aus Ehingen, welche dieses Kloster Hansen Endorfer und seiner Ehewirthin Luciä, wie auch ihren Söhnen Hans und Wilhelm auf Lebenslang verliehen. Als aber nach deren Tod das Kloster diese Einkünfte wieder an sich ziehen wollen, sezten sich Georg und Hans, Hansens und Luciä Enkeln darwider, mußten aber ungeachtet die Stadt Augsburg, Kaiser Friderich, die Herzoge Albrecht und Christoph in Bayren, Graf Oswalt von Tierstein, und Graf Conrad von Tübingen, Fürschreiben für sie ergehen lassen, diese Einkünfte A. 1470. dem Kloster wider einräumen. (*u*) Sie besaßen auch das Gut Anhaußen hinter Wellenburg, welches A. 1524. Georg Endorfer an Veit von Niderthor verkauffet hat. (*x*)

§. 4.

(*k*) Chron. Ben. Bur. T. II. n. 260.
(*l*) Crusius II. 78.
(*m*) Raths-Prot. ad a. 1482.
(*n*) Hochzeitbuch ad a. 1490.
(*o*) Raths-Prot. ad h. a.
(*p*) Wahl- und Aemterbuch. Prasch. I. 280.
(*q*) Raths-Decr. ad a. 1628. A. G. II.
(*r*) Wahl- und Aemter-Buch.
(*s*) Crusius II. 18.
(*t*) Kaufbrief über einen Anger vor dem rothen Thor von St. Catharina Kloster an die Stadt. dd. 22. Nov. 1533.
(*u*) Chron. Ben. Bur. I. p. 167. 194. II. n. 255.-263.
(*x*) Raths-Prot. ad h. a.

§. 4.

Walter.

Wappen Tab. V. n. 4.

Walter. Das sehr verdiente Walterische Geschlecht ist vor Alters in der ehemaligen Reichs-Stadt Donauwerth in besonderm Ansehen gewesen. Daselbst hat A. 1308. Conrad Walter dieser Familie Stamm-Vater gelebt, und Agnes, Ulrichs von Höchstett Tochter zur Ehe gehabt. Seine Söhne waren Conrad und Friderich, welcher keine Erben gehabt hat. Conrad hat mit seiner Haußfrau Elisabetha Hagerin, Conrad und Ulrich erzeugt. Der erstere hat nur eine Tochter hinterlassen. (*y*) Ulrich hat sich, nachdem er mit Barbara Wielandin A. 1408. das Burger-Recht zu Augsburg erheurathet, dahin gesetzet, und daselbst das Geschlecht fortgepflanzet. Er ist A. 1419. gestorben, (*z*) und hat einen Sohn gleiches Namens hinterlassen. Dieser hat sich A. 1437. mit Barbara Riedlerin verheurathet, (*a*) und mit ihr 60. Jahr in der Ehe gelebt, 22. Kinder erzeugt, und bey seinem Tod 133. Seelen an Kindern, Enklen und Urenklen gezählet. Von seinen Töchtern ist die älteste Barbara merkwürdig, indem sie nach dem Tod ihres ersten Mannes Paul Imhofs, sich an Hans Marschalken von Biberbach verheurathet hat. (*b*) Von seinen Söhnen hat Marx gar keine, (*c*) Hans aber nur Töchter hinterlassen, (*d*) hingegen ist das Geschlecht durch Ulrich und Lucas fortgesetzet worden. Ulrichs Sohn Bernhard hat mit Felicitas Rhelingerin sehr viele Kinder erzeuget, (*e*) und ist eben derjenige, welcher nebst Lucä Kindern in das Patriciat ist aufgenommen worden. Von seinen Söhnen hat nur Ulrich mit Anna Maria Krafterin männliche Nachkommen, nemlich Hieronymus, Daniel und Ulrich gehabt. Der lezte starb ohne Kinder, Daniel erzeugte nur Töchter, (*f*) Hieronymus Söhne aber waren Hieronymus, Friderich und Marx. Hieronymus erzeugte mit Barbara Laugingerin, Marxen, mit welchem A. 1662. da er nur Töchter hinterlassen, die ganze Familie erloschen ist. Lucas, Ulrichs Sohn, hat Marxen erzeugt, welcher gleichfalls in das Patriciat aufgenommen worden. Dieser hatte von seiner Ehefrau Barbara von Ramingen (*g*) Hieronymus, welcher nur eine Tochter hinterlassen, (*h*) und also diese Linie widerum beschlossen hat. (*i*) Von diesem Geschlecht ist, nachdem es sich nach Augsburg erstlich unter die Zunft der Kaufleute gesezt hat, A. 1473. Ulrich Walter im Rath und Baumeister gewesen. (*k*) Nachdem aber die Walter Geschlechter worden sind, und denselben Anno 1548. das Regiment widerum anvertraut worden, ist Marx von der Catholischen, und sieben sind von der

(*y*) Elisabethens der Katzensteinerin, Conr. des Rehauers Wittwe Testament dd. St. Valent. Tag 1399. ubi inter testes.
(*z*) Prasch. I. 242.
(*a*) Prasch. ibid.
(*b*) Dœderlini Geneal. Pappenh.
(*c*) Prasch. I. 290.
(*d*) Prasch. I. 279.
(*e*) Prasch. I. 133.
(*f*) Prasch. I. 177.
(*g*) Prasch. I. 254.
(*h*) Prasch. I. 38.
(*i*) Siehe das Walterische und Mannlichs Augsburgisches Stammbuch.
(*k*) Raths-Protoc. ad h. a.

Evangelischen Religion in den Rath, neun aber in das Stadt-Gericht erwählet worden. (*l*) Hieronymus J. V. D. ist ein sehr wohl verdienter Raths-Advocat wie auch Chur-Trierischer Rath gewesen, (*m*) und Hans war A. 1606. im Rath zu Ulm. Diese Familie ist in den alten Zeiten sehr gutthätig gegen die Arme, wie auch gegen die Kirchen und Klöster gewesen. Dann Conrad und seine Haußfrau Elisabetha Hagerin haben zu Donauwerth das Hospital und Pilger-Hauß, wie auch viele Meßen, Jahrtäg und ein Begräbnuß im Kloster zum Heil. Creutz daselbst gestiftet, dergleichen auch von seinem Urenkel, Ulrich Walter zu Augsburg geschehen ist, besonders bey dem St. Catharina Kloster, wo Anna Walterin Priorin gewesen, zu deren Zeit das ganze Kloster neu gebauet worden ist. (*n*) Ferner hat sich diese Familie in Turnieren sehr berühmt gemacht, vornehmlich Marx Walter, welcher mit vielen vornehmen Herren und Edelleuten gestochen hat, nemlich A. 1478. mit Georg von Felberg, Ritter, A. 1479. mit Sigmund von Welden, Ritter, An. 1481. mit seinem Bruder Ulrich An. 1484. mit Herzog Christoph von Bayren, A. 1485. mit Andreas von Lichtenstein, und A. 1489. mit Jacob Ridler von München. Bey dieser Gelegenheit führte er einen überaus grossen Spies, auf welchen er noch einen Knaben von 14. Jahren sezte, und denselben in Gegenwart vieler Fürstlichen und anderer Personen reutend herum trug. Alle diese Turniere hat er selbsten beschrieben und mahlen lassen, welches Alterthum noch in den Handen der Walterischen Erben sich befindet. (*o*) Sonst haben sich auch einige im Kriegs-Stand verdient gemacht. Endlich ist noch zu bemerken, daß Gassar mit andern eines Philipp Walters gedenket, durch dessen Unterhandlung der Rath die kostbare Griechische Manuscripta erkauffet, welche noch heut zu Tag die hiesige Bibliotheck zieren. Da ich aber denselben in keinem Stamm-Register finden kann, so zweifle ich auch, ob er von diesem Geschlechte gewesen seye. (*p*) An Gütern hat dasselbe besessen Hainhofen und Ottmarshaußen, welche An. 1492. Hansen zu gehört, (*q*) den Greckenhof und einige andere Höfe. (*r*) Auch waren sie Bischöfliche Augsburgische Kuchelmeister, welches Amt von Ulrich Walter an, der Barbara Ridlerin zur Ehe gehabt hat, biß auf völliges Aussterben der Familie, bey den Waltern geblieben ist. (*s*) Einen Ulrich Walter, der ohne Zweifel dieses Geschlechts gewesen ist, hat schon A. 1316. Kaiser Ludwig als Herzog in Bayren mit dem Forsthof zu Niewendweyler belehnt. (*t*)

§. 5.

Schmucker.

Wappen Tab. V. n. 5.

Schmucker. Die Schmucker sind meines Erachtens billich unter diejenige Familien zu rechnen, welche schon vor A. 1368. unter die freye Burger gezählet worden. Man findet schon in den

(*l*) Raths-Wahl- und Aemterbuch.
(*m*) Prasch. III. 13.
(*n*) Walterisches Stammbuch.
(*o*) Marx Walters Turnierbuch.
(*p*) Gassar ad a. 1545.
(*q*) Burgauisches Feurst. Register.
(*r*) Walterisches Stammbuch.
(*s*) ibid.
(*t*) C. D. n. 31.

den ältesten Steur-Büchern ihren Namen. (*u*) A. 1350. einen Ulrich und A. 1366. einen Conrad Schmucker. A. 1367. aber hat ein Heinricus juvenis Schmucker de Haselbach das Burger-Recht angenommen. Auch kommt Conradus antiquus Schmucker, im Jahr 1366. vor. (*x*) Zu dieser Zeit werden sie aber noch nicht im kleinen Rath gefunden, doch aber gleich nach Einführung der Zünfte unter der Zunft der Kaufleute. An. 1386. als sich Conrad der Ostheimer, der der Stadt Feind gewesen, mit der Stadt verglichen, sezte er unter sieben andern von Geschlechtern und Vornehmen von Zünften auch Heinrich Schmucker zu einem Schieds-Richter. (*y*) Eben dieser wurde hernach aus der Zunft der Kaufleute A. 1407. 16. 20. und 22. Burgermeister und starb A. 1424. (*z*) Er hinterlies Conrad der A. 1445. im grossen Rath gefunden wird. (*a*) Dieser erzeugte mit Catharina Ploßin, Heinrich und Ulrich. Dieser Ulrich aber mit Magdalena Remin, Conrad. Conrad hatte von Magdalena Langenmantlin vom A. vier Söhne Ulrich, Conrad, Hans und Christoph, welche zu Geschlechtern gemacht worden sind. Allein eben mit diesen ist das Geschlecht abgestorben. Christoph hat A. 1544. zu Baden gewohnt, (*b*) allein sonst ist mir nichts von ihm bekannt. Es hat sich keiner als Geschlechter im Rath gezeiget. Der einige Hans Schmucker ist A. 1548. im grossen Rath gewesen. (*c*) Ubrigens muß es ein sehr reiches Geschlecht gewesen seyn, indem es sehr ansehnliche Güter besessen hat. Es gehörte ihnen Ettelried und Anried, welches sie von denen von Burgau an sich gebracht, so dann aber an die Turzo und Fugger verkauft haben. (*d*) Sie besaßen auch den größten Theil von Willmatshofen, den A. 1544. obgedachte vier Brüder an Carl Villinger käuflich überlassen haben, (*e*) nebst vielen andern Gütern und Höfen in der Marggrafschaft Burgau. (*f*)

§. 6.

Sulzer.

Wappen Tab. V. n. 6.

Die Sulzer haben vor Alters ansehnliche Güter in der Gegend von Kaufbeuren besessen, und sind auch unter den Burgern gewesen. Man findet daselbst ein uraltes Wappen mit der Jahrzahl 1163. in der Hospital-Kirche, unter einem Gemählde. Der erste bekannte ist Joachim Sulzer der A. 1258. gestorben ist. Er hat eine Gestin zur Ehe gehabt, deren Familie vom Land-Adel gewesen ist, und mit derselben drey Söhne Sebastian, Onuphrius und Heinrich erzeugt, von welchen nur der lezte die Familie fortgepflanzet Sulzer.

(*u*) Steurbuch von a. 1304.

(*x*) Burgerbuch ad h. a.

(*y*) Conrad des Ostheimers Aussöhnung mit der Stadt dd. Dienstag vor Pfingsten 1386.

(*z*) Burgermeister Ehren-Buch. Prasch. I. 242.

(*a*) Raths-Prot. ad h. a.

(*b*) Bischöfl. Lehensbrief über Wilmatshofen dd. 1542.

(*c*) Langenmantlische Regiments-Historie p. 106.

(*d*) Kaufbriefe darüber.

(*e*) Kaufbrief.

(*f*) Burgauisches Feurstätte Register.

pflanzet hat. (*g*) Es muß aber zu eben diesen Zeiten die Familie in Kaufbeuren sehr zahlreich gewesen seyn, in dem in den Kaufbeurischen Documenten gar viele dieses Namens gefunden werden, welche unter Land-Edelleuten und Burgern Zeugen gewesen sind. So findet man A. 1285. einen H. (Hermann) Sulzer zu gleichen Zeiten einen Heinrich Sulzer an der Kirchgassen, und seinen Bruder Hermann, einen Wernher Sulzer von Steingaden, und Heinrich seinen Bruder, der vielleicht derjenige ist, welcher Hainricus Sulzer in retro vico oder in der hintern Gasse genennet wird. (*h*) Es lebte auch zu eben diesen Zeiten daselbst ein Conrad, welchen ich für denjenigen halte, welcher Ritter gewesen, und A. 1315. neben 9. Grafen, unter 28. Rittern und 2. gemeinen Edelleuten, von König Friderich dem III. und Herzog Luipolden von Oestreich, dem Grafen Eberharten von Würtemberg, wegen einer Schuld zum Bürgen gesetzet worden ist. (*i*) Und endlich lebte noch A. 1329. zu Kaufbeuren ein Rudolph Sulzer, welcher einige seiner Güter dem Hospital verschaft hat. (*k*) Man findet auch einige Nachrichten von den Namen und Familien ihrer Frauen. Ein Heinrich hatte Gertraut Kißingerin zur Ehe. Hartmans Ehewirthin hies Adelheid, Hermans Mechtild. Rudolphs, der A. 1334. gestorben ist, Adelheid, und eines andern Heinrichs Gertraud Halbherrin, ohne Zweifel von Augsburg. (*l*) Wie aber alle diese mit obgedachten drey Brüdern verwandt gewesen sind, ist mir unbekannt. Von diesen nun hat Heinrich, der mit Affra Remin von Augsburg das Geschlecht fortgesetzet, nebst denen von Benzenau, den ersten Stein zu der ehemaligen Dominicaner-Kirche, der er auch einige Güter vermacht, geleget, und in das Hospital und St. Martins Pfarr-Kirche ein Gottesbrod verschaft, welches noch heut zu Tag unter dem Sulzerischen Namen den Armen daselbst ausgetheilet wird. (*m*) Um eben diese Zeiten aber, nemlich A. 1304. findet man schon einen Anderlin (Andreas) Sulzer, ingleichen einen Hans Sulzer, ein Jos und Hartmann in Augsburg, von welchen aber sonst nichts bekannt ist, (*n*) und vielleicht sind sie auch eines andern Geschlechts gewesen. Heinrichs Sohn Hartmann begab sich, nachdem er seine Güter zu Kaufbeuren verkauft, nach Augsburg, und wurde A. 1354. daselbst Pact-Burger auf 10. Jahre. (*o*) Nachgehends aber hat er an dem damals so genannten Hundsberg ein Haus gekauft, und hat ohne Zweifel das Burger-Recht völlig angenommen. Er starb A. 1389. und ligt bey bey St. Moriz begraben. (*p*) Er hat sich anfangs ohne Zweifel zu den freyen Burgern gehalten. Daher auch die Sulzer in dem Burgermeister Ehrenbuch darunter gerechnet worden, (*q*) nach Einführung der Zünfte aber, unter die Zunft der Kaufleute begeben

(*g*) Seyfferts Gen. Tab. Herr Wolfgang Jacob Sulzers Historische Beschreibung seines Geschlechts 1711. Stammbuch des Sulzerischen Geschlechts von Christoph angefangen, und von Wolf Leonhard und Hieronymus fortgesezt.

(*h*) Hermanns von Guttenberg Historische Nachrichten von der Stadt Kaufbeuren ad h. a.

(*i*) Urkunde dd. Mittwoch nach U. Frauen Tag zu Herbst 1315. in Senckenbergii Anect. Jur. & Histor. T. II. 275.

(*k*) Hermanns Kaufbeur. Nachr. ad h. a.

(*l*) Kaufbeur. Hospitals Jahrtag-Buch.

(*m*) Beschreibung des Sulzerischen Geschlechts.

(*n*) Steurbuch a. 1304.

(*o*) Burgerbuch ad h. a.

(*p*) Seyfferts Gen. Tab.

(*q*) cf. Langenmantlische Regiments-Historie p. 38.

begeben. Von seinen drey Söhnen Hartmann, Hans und Jobst, hat Hans zwar männliche Erben gehabt, welche aber ohne Kinder zu hinterlassen gestorben sind. Jobst hat sich nach Donauwerth gesezt, wo er in der Nachbarschaft schöne Güter besessen hat, und ist daselbst nach seinem Tode, in das Kloster zum Heil. Creutz unter viele Gräfliche, Frey-Herren und adeliche begraben worden. (r) Er hat zwar Söhne, diese aber keine weitere männliche Nachkommen hinterlassen, demnach hat allein Hans mit Ottilia Dendrichin die Familie fortgesezt. Dieser hat drey Söhne gehabt, nemlich Hans, Ulrich und Hartmann durch welche sich das Geschlecht in drey Linien zertheilet hat. Von Hansens Nachkommen wird es in einer der folgenden Abtheilungen zu handeln Gelegenheit geben. Von Ulrichs Töchtern ist Margaretha merkwürdig, weil sie die Mutter des Cardinals Mathias Lang gewesen ist. Seines Sohns Ulrichs Kinder, wie auch dessen Bruder Ludwig, sind meistens ledig oder jung gestorben. Hartmann hat Dominicus, Hartmann und Ulrich erzeugt. Diesen Brüdern und ihren Vettern von Hansens Linie, ist schon A. 1479. nebst drey andern Familien der Geschlechter-Stand angebotten worden, welchen sie aber damalen abgeschlagen haben. (s) Nunmehr aber kam Ulrich der A. 1538. von Kaufleuten im Rath gewesen, zu dieser Ehre, worauf er den Rath resigniert hat, A. 1540. aber als Geschlechter darein erwählet worden ist. (t) Ausser ihm ist keiner als Geschlechter im Rath gewesen. Er hat viele Söhne gehabt, die aber meistens jung und ledig gestorben sind. Christoph hat mit Juliana Herwartin Ulrich und Conrad erzeugt, welche beyde ledig, und zwar lezterer als der lezte dieser in das Patriciat erhobenen Linie, A. 1601. im 65. Jahr seines Alters gestorben. Ausser den Verdiensten dieser Familie um die Städte Kaufbeuren und Augsburg, sind auch einige zu bemerken, welche in den geistlichen Stand getretten sind, nemlich Jobst und Hans, Jobstens Söhne, davon war der erste S. S. Th. D. und Dom-Herr zu Freysingen und Regensburg, A. 1440. der zweyte aber wurde A. 1425. zum Abt des Benedictiner-Klosters zum Heil. Creutz zu Donauwerth erwählet, welche Würde er aber A. 1439. wiederum, jedoch mit Vorbehalt seines Einkommens resigniert, und sich in St. Ottmars Kloster zu Stein begeben hat, wo er auch Abt worden, und A. 1480. gestorben ist. (u) An Höfen haben sich auch einige aufgehalten, nemlich Bartolomeus am Hofe König Heinrichs in Engelland, verschiedene aber an dem Erzbischöflich Salzburgischen bey ihrem Vetter dem Cardinal Langen. (x) Besonders merkwürdig ist es, daß fast alle von dieser Linie, grosse Liebhaber von Turnieren und andern ritterlichen Ubungen, insonderheit vom Jagen gewesen sind. Dann Hartmann der Stamm-Vater dieser Linie erwarb sich grosse Ehre, da er auf einem Turnier zu Augsburg, A. 1457. nebst Graf Oswalt von Tierstein, den besten Dank gewonnen hat. (y) Er pflanzte die Lust dazu auch in seine Söhne, Dominicus, Hartmann und Ulrich, die alle drey grosse Liebhaber davon gewesen sind. Der erste hielte sich in des Cardinals Langen Dienst auf. Der zweyte that Kriegs-Dienste unter Kaiser Friderich III. Maximi-

(r) Attestat vom Kloster zum Heil. Creutz.
(s) A. G. I. 220.
(t) Seyfferts Gen. Tab.
(u) Seyfferts Gen. Tab.
(x) idem.
(y) Gassar ad h. a.

Maximilian I. und Carl dem V. und wurde endlich der Stadt Augsburg Hauptmann. Ulrich aber, wurde von der Luſt zu dergleichen Ubungen angetrieben den gröſsten Theil von Europa und einen Theil von Aſien und Africa durch zureiſen. Hans des ältern Ulrichs Sohn und Walter Hartmans Sohn, bezeugten gleiche Luſt dazu, und dieſer hatte die Ehre A. 1530. vor Wien, Hauptmann der Obriſten Blut Fahne gegen die Türken zu ſeyn. Auch war Ludwig Sulzer wegen ſeiner beſondern Kriegs-Erfahrenheit, an Kaiſer Friderichs des IV. Hof ſehr in Gnaden. (z) Es beſaſs auch Georg Sulzer Ulrichs Sohn, einer der lezten dieſer Linie, die vortrefliche Land-Güter Dornſperg, Norrendorf und Plankenburg. Sie kamen nach ſeinem Tod, da er keine Kinder hinterlaſſen, an ſeine Wittwe Anna Bimmlin, und durch dieſe an ihrer Schweſter, und Bernhard Rhelingers Kinder. (a) Es hat auch eben dieſer Georg Sulzer von ſeinem Vater die Güter Ottmarshauſsen und Hainhofen, an der Schmutter, welche von ſeiner Mutter Anna Walterin, auf ihn gekommen, ererbet.

§. 7.

Pfiſter.

Wappen Tab. VI. n. 7.

Pfiſter. Die Pfiſter ſind unter die älteſte Augsburgiſche Familien zu zählen. Schon An. 1285. iſt Heinrich Pfiſter im Rath geweſen, und in eben dieſem Jahr nach Würzburg geſchikt worden, um von den Juden daſelbſt den Eid vor Gefährde, den ſie zu ſchwören gepflogen aufzunehmen. (b) Er ſoll der Vater von Cunigunda, Ulrich Rhelingers, und Anna Hans Herwarts Ehewirthin und von Niclas Pfiſtern geweſen ſeyn. (c) Niclas hat Marquart und Ulrich erzeuget, von welchen ſich jener mit einer Büttrichin, dieſer mit Agnes Raiſerin verheurathet hat. Marquart hat Ulrich und dieſer Georgen erzeugt, mit dem dieſe Linie abgeſtorben iſt. Ulrich aber Marquarts Bruder, welcher auch in dem Rath und A. 1306. und 1307. Steurmeiſter geweſen iſt, (d) hat mit Demutha Rhelingerin die Familie fortgepflanzet. Von ſeinen Söhnen, welche ſich bey der Regiments Veränderung unter die Zünfte begeben haben, hat allein Conrad von Clara Egin einen Sohn Leonhard gehabt. Dieſer war mit Suſanna Langenmantlin vom R. verheurathet. (e) Sein Sohn gleiches Namens war An. 1454. im groſſen Rath als Kaufmann. Deſſen Söhne waren Leonhart, Lucas, Marx, Wolf, Hans und Matheus. Doch haben nur Lucas, Hans, Wolf und Marx das Geſchlecht fortgeſezt. Marx aber nebſt den Söhnen ſeiner Brüder wurden in das Patriciat erhoben. Dieſer Marx hat einen Sohn gleiches Namens, mit Magdalena Hofmairin erzeuget, der Magdalena Funkin zur Ehe gehabt hat, ſein Sohn aber, der eben ſo geheiſſen, hat von Maria Linkin keine

(z) Seyfferts Gen. Tab.
(a) Raths-Decr. ad a. 1566. A. G. I. 572.
(b) Cl. Jägers Vert. des Rhelingiſchen Geſchlechts. cf. Burgerbuch ad a. 1297.
(c) Steurbuch vom Jahr 1304.
(d) Steurbuch ad h. a.
(e) Praſch. I. 243.

keine Erben gehabt. Wolfens Sohn Christoph hat gleichfalls keine Erben hinterlassen. Hans hatte zwar zwey Söhne, Hans und Georg. Georgens Sohn aber gleiches Namens, J. V. D. hatte keine Kinder. Lucas Sohn gleiches Namens der sich in Memmingen aufgehalten hat, und dort Geschlechter, jedoch dabey in schlechtem Ansehen gewesen ist, (*f*) hatte zwar einen Sohn Christoph, dieser aber starb, nach seinen jung verblichenen Kindern gegen Ende des 16. Sæc. als der lezte seiner Familie. (*g*) Von diesem Geschlecht sind vier in den Rath, und zwey in das Stadt-Gericht, alle Evangelischer Religion gekommen. (*h*) Georg Pfister war um das Jahr 1456. Bischöflicher Burggraf. (*i*) Marx, einer der ersten Geschlechter war ein verdienter und erfahrner Soldat. Er diente A. 1536. dem Kaiser Carl dem V. gegen Frankreich, (*k*) die Stadt aber bediente sich seiner gleichfalls in wichtigen Angelegenheiten, zumal bey Verschickungen auf Reichs-Täge und an den Kaiserl. Hof. (*l*) Er wurde auch noch A. 1563. zu einem Kriegs-Rath aufgestellet. (*m*) Christoph, der lezte dieses Geschlechts, wird als ein sehr gelehrter Herr gerühmet. (*n*)

§. 8.

Breyschuh.

Wappen Tab. VI. n. 8.

Das Herkommen dieser Familie ist schon in der fünften Abtheilung §. 42. angezeiget worden. Eben daselbst findet man, daß sich nach Aenderung des Regiments, Constantin Breyschuh, ein Sohn Thomä und Bruder Ulrichs, unter die Zünfte begeben habe. Von diesem Constantin habe ich ein Sigill gesehen, in welchem sich nicht das oben angezeigte alte Breyschuhische Wappen, sondern dasjenige befindet, welches in dem neuen, von Kaiser Sigmund, Thomä Breyschuhen Constantins Sohn ertheiltem Wappen, das erste und vierte Feld einnimmt, und dem alten beygefüget ist. Dieser Thomas war An. 1443. im grossen Rath von Kaufleuten. (*o*) Er hat An. 1460. Güter zu Anhaußen besessen. Sein Sohn Wolf hatte von Catharina Ehemin, die er A. 1486. geheurathet (*p*) einen Sohn gleiches Namens, und dieser wurde unter die Geschlechter aufgenommen. Weil aber sein einiger Sohn Constantin ledigen Standes gestorben, so erlosch dieses Geschlecht widerum, ehe es noch Gelegenheit gehabt hat, sich in dem wieder erlangten Geschlechter-Stand Verdienste zu erwerben. (*q*) Doch ist A. 1548. bey Widerherstellung des Geschlechter Regiments, Wolf Breyschuh als Geschlechter (*r*) in den grossen Breyschuh.

(*f*) Schorers Memmingische Chronick. p. 93.
(*g*) Mannlichs Augsburgisches Stamm-Buch. Crusius. T. I. 948.
(*h*) Wahl- und Aemter-Buch.
(*i*) Gaffar ad h. a. & Docum. h. t.
(*k*) Gaffar ad h. a.
(*l*) A. G. I. 372. 380. 404. 418. 500. 518.
(*m*) ibid. 556.
(*n*) Cruf. l. c.
(*o*) Raths-Protoc. ad h. a.
(*p*) Hochzeitbuch ad h. a.
(*q*) Mannlichs Augsburgisches Stamm-Buch.
(*r*) Langenmantel. Reg. Hist.

Rath genommen worden. Es hat einer von den Breyschuhen auch ein Seel-Hauß gestiftet, von welchem aber nichts mehr bekannt ist. (s)

§. 9.

Imhof.

Wappen Tab. VI. n. 9. A. B. C. D. E.

A. Das uralte Imhofische Wappen.
B. Wappen der Frey-Herrn Imhof von Meitingen, mit dem Gundelfingischen und Langenmantlischen vom △. vermehrt.
C. Wappen der Herren Imhof im Braunschweigischen.
D. Wappen, welches von einigen in Nürnberg geführet wird.
E. Wappen der Herren Imhof von Genzelkofen.

Imhof. Um dieses wegen seiner Ausbreitung und Verdienste, in verschiedenen Ländern und Ständen berühmte Geschlecht gehöriger massen zu beschreiben, wird erfordert, erstlich auf dessen Herkommen, zweytens auf dessen Ausbreitung, drittens auf dessen Verdienste in allerley Ständen, und viertens auf dessen Güter und Freyheiten das Augenmerk zu richten. Das Herkommen nun anbelangend, so haben sich einige Mühe gegeben, dieses adeliche Geschlecht von den Römischen Patriciis Curiis oder Curiatis herzuleiten, deren Muthmassungen ich auf ihrem Werthe will beruhen lassen. Von diesen sollen die Herren von Hof, Barones vel Comites de villa herkommen, welche unter der Regierung Kaiser Lotharii aus Frankreich nach Deutschland gekommen, und um das Jahr 842. die Stadt Kaufbeuren an sich gebracht, den Ort mit Mauren umgeben und über 100. Jahr lang besessen, biß von Otto von Hof und seinen zwey Brüdern, unter der Regierung Kaiser Conradi Salici, die Burger zu Kaufbeuren ihre Freyheit erkauft haben, und dadurch die Stadt eine unmittelbare Reichs-Stadt worden ist. (t) Von diesen Frey-Herren oder Grafen nun sollen gar viele Familien, die sich de Hove, in Curia, von Hof und im Hof geschrieben, von welchen Namen in Deutschland und in der Schweiz, wie auch in andern Reichen verschiedene gefunden werden, ihren Ursprung haben, und darunter auch diejenige von welcher hier die Rede ist. Derselben Voreltern haben sich in dem 13. Sæc. in der Gegend von Laugingen aufgehalten, in welcher sie Güter gehabt, auch über einige Kirchen das Jus Patronatus ausgeübet haben, welche unmittelbar dem Pabst unterworfen gewesen sind. Einige haben sich auch in der Stadt selbst niedergelassen, in welcher damals sich viele Burger freyen Herkommens, wie in den meisten Städten, aufgehalten; und eben daselbst haben sie durch Aufführung ansehnlicher Gebäude und

(s) Steurbuch de a. 1517.
(t) D. Leonhard Wurfbein Nachricht von dem Geschlecht der Imhof. Ulmeri Diss. Hist. de antiqua & nobilissima familia Imhof. Herr Hermanns von Guttenberg Kaufbeurische Chronick. C, I. §. 6.

und Errichtung milder Stiftungen ihr Angedenken erhalten, worüber schon A. 1538. der Familie aus den Laugingischen Archiven ansehnliche Attestata ertheilet worden sind. Nachdem aber die Stadt Laugingen an Herzog Ludwig in Bayren gekommen ist, haben die meiste dieser Familien die Stadt verlassen, und sich anders wohin gesetzet, und eben dieses ist auch von der Imhofischen geschehen. Im Jahr 1292. hat Johannes Imhof nebst seiner Ehewirthin Anna Gundelfingerin, die Stamm-Eltern dieser ansehnlichen Familie daselbst gelebet. Er wird in einem Lateinischen Brief von diesem Jahr als Zeuge mit dem Namen Johann in Curia unter andern von Adel, und Raths-Herren zu Laugingen gefunden. (*u*) Sein Sohn aber Johannes, hat zu Nürnberg gelebet, und eine dortige Geschlechterin Lucia Groſsin zur Ehe gehabt. Doch findet man noch biß in das 15. Sæc. einige Imhof dieses Namens und Wappens als Burger in Laugingen, woraus zu vermuthen ist, daß dieser Johannes noch mehrere Anverwandte in Laugingen verlassen, deren Nachkommen aber bald gänzlich ausgestorben sind. Dann von diesem haben alle dermalige Linien des Imhofischen Geschlechts, welches sich so sehr ausgebreitet, ihren Ursprung. Dieser Johannes hat drey Söhne, Conrad, Nicolaus und Balthasar gehabt, von welchen aber die Nachkommenschaft der beeden leztern, die sich theils zu Nürnberg, und Augsburg, (*x*) theils auch zu Laugingen aufgehalten, von kurzer Daur gewesen sind, da hingegen die von dem ersten stammende Linie, sich in viele meist noch florierende Neben-Linien zertheilet hat. Es hat aber dieser Conrad, mit Anna Schürstabin drey Söhne erzeuget, von welcher auch nur des Mittlern, Conrads, Nachkommen merkwürdig sind. Dieses Conrads Sohn Johannes, hatte zur Ehe Margaretha Neudungin, und nach ihr Ursula Lemblin, und von diesen kommen alle noch florierende Linien. Die Erstere war die Mutter Peter Imhofs, und die Zweyte gebahr ihm Johannes, Conrad, Ludwig, Hieronymus, Veit, Franz und Simon, von welchen fast ein jeder eine besondere Linie gestiftet hat. Peter hatte zween Söhne Sebastian und Peter. Der erste erzeugte Sebastian und Hieronymus. Jener hat von seinen Söhnen keine Enklen hinterlassen, dieser aber, obwohl lange vor ihm verschiedene aus andern Linien sich nach Augsburg gesetzet, daselbst aber keine daurhafte Nachkommenschaft gestiftet haben, hat mit Anna Welserin, (*y*) und Helena Seuterin, die Augsburgische Haupt- und die davon abstammende Neben-Linien gestiftet. Er hat nemlich vier Söhne gehabt, Carln und Friderich, aus der ersten, und Octavian nebst Hieronymus, aus der zweyten angezeigten Ehe. Die von Carln mit Euphemia Vöhlin (*z*) angefangene Linie ist schon vor vielen Jahren ausgestorben. Von Friderich und Regina Bimmlin, stammen die Herrn von Imhof zu Untermeitingen, von welchen Herr Johann Joseph in den Frey-Herrn Stand erhoben worden ist, nachdem schon dessen Herr Vater Johann Baptist A. 1688. das Augsburgische Burger-Recht aufgegeben hat. Von Octavian und Catharina Welserin, (*a*) stammet die Linie von Günzelhofen, von welcher Hieronymus, Octavians Enkel, gleichfalls das Burger-Recht verlassen hat, und in den Frey-Herrn Stand

(*u*) Vertrags-Brief zwischen Burgermeistern und Rath zu Laugingen, und den Augustinern daselbst wegen einiger Heerdstädte und Gebäude daselbst. dd. 1292.

(*x*) Steurbuch a. 1404.
(*y*) Prasch. I. 320. I. 272.
(*z*) Prasch. I. 85.
(*a*) Prasch. I. 107.

versetzet worden ist. Hieronymus endlich ist nebst Rosina Welserin der Stifter der noch in Augsburg florierenden Linien. Er hat mit derselben Johann Ernst, Philipp Jacob und Franzen erzeuget. Johann Ernsts Nachkommen scheinen das Burger-Recht aufgegeben zu haben. Sie haben sich von Spielberg und Sigmunds Lust geschrieben, und sind A. 1676. mit Herrn Constantin Imhof ausgestorben. Philipp Jacobs und seines Sohns Joh. Melchiors von Genkhofen, wie auch Franzens von Spielberg und Oberschwambachs Nachkommen aber, befinden sich noch dermalen in Augsburg im Flor. Nach dieser ältesten Haupt-Linie folget Peters des ältern, Sebastians Bruders und Peters Sohns, Nachkommenschaft. Dieser hat mit Helena Memmingerin, Hieronymus und Johannes erzeugt. Der erstere hat keine daurhafte Nachkommenschaft gehabt. Dieser aber hat sich in das Würtembergische gesezt, und seine Nachkommen sind A. 1596. unter die Reichs Ritterschaft in Schwaben aufgenommen worden. Sie haben sich von ihrem Gut Kirchendellinsfurth geschrieben und sind An. 1707. mit Johann Ernst ausgestorben. Diesen beyden Schwäbischen Linien folget als eine der wichtigsten, die von Johann, Johanns zweyten Sohn und Catharina Muflin, abstammende Haupt-Linie, zu welcher alle in Nürnberg, in Franken und in dem Braunschweigischen noch lebende Herren Imhof gehören. Es hat gedachter Johannes drey Söhne gehabt, welche alle drey sehr weitläuftige Nachkommenschaft hinterlassen haben. Der erstere, Johannes, hatte des berühmten Willibald Pirkhammers Thomas Felicitas zur Ehe. Sein zweyter Sohn Willibald, hatte vier Söhne Willibald, Philipp, Carl und Johannes. Es sind zwar alle mit Nachkommenschaft gesegnet gewesen, doch ist des leztern, welche noch im Flor ist, die merkwürdigste. Es hat dessen Sohn gleiches Namens, A. 1675. das Burger-Recht zu Nürnberg aufgegeben, sich auf sein Gut Merlach gesezt, und ist A. 1705. unter die Fränkische Reichs-Ritterschaft aufgenommen worden, unter welcher sich noch dermalen seine Nachkommen befinden. Andreas, Johanns und Catharina Muflin zweyter Sohn, hat gleichfalls von zweyen Söhnen Andreas und Jacob, weitläuftige Nachkommenschaft erhalten. Der erstere hatte vier Söhne gehabt, Wilhelm, Andreas, Jeremias und Georgen, welcher keine Kinder hinterlassen hat. Wilhelm hat fünf Söhne gehabt, die Nachkommen des ältesten, der mit dem Vater gleichen Namen führte, sind vor noch nicht langer Zeit zu Nürnberg erloschen. Der leztere, Hieronymus, hat seine Familie im Wolffenbüttlischen mit Maria von Böbezoben fortgepflanzet, welche sich daselbst noch dermalen in grossem Ansehen befindet. Jeremias, Wilhelms Bruder, ist von dreyen Söhnen, Jeremias, Georg und Christoph Andreas, gleichfalls mit ansehnlicher Nachkommenschaft gesegnet gewesen, von welchen des ersten und lezten, noch dermalen sich in Nürnberg im Flor befinden. Die von Jacob, Andreas Bruder gestiftete Linie ist vor noch nicht langer Zeit zu Nürnberg erloschen. Endlich kommt noch die von Gabriel Johanns, und Catharina Muflin Sohn, abstammende Linie, welche sich gleichfalls noch dermalen zu Nürnberg im Flor befindet. Ich komme nun widerum auf die Söhne Johanns und Ursula Lemblin zurück. Derselben zweyter Sohn Conrad hinterlies keine Erben. Des dritten Ludwigs Sohn Georg hat sich gegen Anfang des 16. Sæc. nach Barri in Apulien gesetzet, wo seine Nachkommen, biß in das sechste Glied unter dem Namen in Curia florieret haben, nunmehr aber ausgestorben sind. Der vierte Hieronymus hat

sich

sich nach Augsburg gesezt, sein Sohn Leonhard ist A. 1538. daselbst Geschlechter worden, dessen Sohn aber Hieronymus hat keine männliche Erben hinterlassen. Gleiches Schicksal hatte Veit der fünfte, und Simon der sechste Bruder, der sich gleichfalls nach Augsburg gesetzet hat, und unter die Geschlechter aufgenommen worden ist. (*b*) Und dieses ist demnach die Beschreibung der Ausbreitung dieses ungemein weitläuftigen Geschlechts. Ich kann aber hiebey nicht unterlassen, auch etwas von der adelichen Familie der Herrn Imhof in Bern zu gedenken. Dieselbe führet das alte Imhofische Wappen, nemlich den goldenen See-Löwen, jedoch im schwarzem Felde, im obern Theil des Schildes, im untern aber drey rothe Rauten im silbern Feld, wegen eines besitzenden Manns-Lehen in Suhr genandt. Ihr Stamm-Vater soll ein vornehmer Herr in Franken gewesen seyn, dessen Sohn Conrad geheissen hat. Von dieses Conrads Enklen Jacob und Rudolph, soll sich der leztere nach Augsburg gesezt haben, doch ist mir weder von ihm noch von seinen Nachkommen etwas bekannt worden. Jacobs Urenkel Johannes, hat sich A. 1444. nach Bern gesezt, wo seine Nachkommen noch zu den adelichen Familien gerechnet werden. Sonst gibt es in der Schweiz, noch gar viele Familien gleiches Namens fast in allen Städten, gleich wie es auch in Franken, Frankfurt am Mayn und anderen Orten in Deutschland dergleichen gegeben hat, welche aber ganz andere Wappen geführet haben, und mit dieser also im geringsten nicht verwandt gewesen sind. Um nun auf die Verdienste dieser Familie zu kommen, so ist dieselbe nach dem Endzweck dieser Arbeit erstlich als eine Patriciats-Familie anzusehen, mithin sind auch ihre Verdienste in der Regierung verschiedener Reichs-Städte zu erst anzurühmen. Zu Nürnberg als dem Stamm-Ort des ganzen Geschlechts ist Niclas Imhof der erste gewesen, welcher von dieser Familie in den Rath erwählet worden ist, wodurch seine Familie unter die Zahl der Rathsfähigen zugleich mit den Rummeln von Zanth und Lonerstadt, und den Zollnern von Brand gekommen ist. (*c*) Dieses geschahe A. 1402. und seit dieser Zeit sind gegen 30. in den Rath gekommen, ohne was in den Gerichten, und bey Pflegen auf dem Lande dem Vaterland nüzliche Dienste erwiesen hat. Hierunter gehören nun vornehmlich diejenige drey, welche alle Andreas geheissen haben, und biß zu den höchsten Würden der Losunger gestiegen sind. Sie haben sich besonders dadurch verdient gemacht, daß sie durch ihre Klugheit, Vermögen und Ansehen, die Burgerschaft in den gefährlichen Läuften des Schmalkaldischen und dreyßig jährigen Kriegs, aufrecht und in Kaiserl. Gehorsam erhalten haben. Auch ist der leztere davon bey König Gustav Adolph in Schweden in grossen Gnaden gestanden, daher hat ihm derselbe den adelichen Sitz Nachendorf und das Gut Ezels-Kirchen geschenket. Dessen Sohn Georg ist auch Losunger gewesen, und hat sich durch seine Gelehrsamkeit und Staats-Erfahrenheit als Nürnbergischer Mit-Verordneter, bey dem A. 1650. daselbst gehaltenen Friedens Executions-Tag bey den übrigen Gesandten in grosse Achtung gesetzet. Diejenige welche von dieser Famile sich zu erst nach Augsburg verfüget, haben sich unter die Zunft der Kaufleute begeben. Es ist aus derselben

(*b*) Seyfferts Genealogie des Imhofischen Geschlechts in 21. Tab. Bidermanns Stamm-Tafeln der Nürnbergischen Geschlechter. Bucelin. T. II. L. H.

(*c*) Nürnbergisches Geschlechter Buch.

ſelben Hieronymus im Rath, und in den Jahren 1514. 16. 18. 20. 22. 24. 26. 28. 30. 32. und 34. Burgermeiſter geweſen. (*d*) In dieſem Jahr aber, hat er ſich wegen der in Augsburg entſtandenen Unruhen, wegen Abſchaffung der Meße, wieder nach Nürnberg begeben. (*e*) Sein Sohn Leonhard (*f*) und ſein Bruder Simon, ſind An. 1538. unter das Augsburgiſche Patriciat aufgenommen worden. (*g*) Beede waren Evangeliſcher Religion, und kamen nach der A. 1548. geänderten Regiments Ordnung als Geſchlechter in den Rath. (*h*) A. 1544. hat ſich Hieronymus der jüngere zu Augsburg nieder gelaſſen, und iſt nach Maasgab des Statuti von A. 1538. als ein Nürnbergiſcher Geſchlechter, in das hieſige Patriciat genommen worden, von welchem die noch in Augsburg ſich befindende Herren Imhof abſtammen.(*i*) Von deſſen Nachkommen ſind 24. in den Rath erwählet worden, (*k*) und aus denſelben iſt ſein Sohn gleiches Namens A. 1614. zu den unruhigen Zeiten der von Kaiſer Ferdinand II. zu Augsburg unternommenen Religions Reformation, Stadt-Pfleger geweſen. Gleiche Würde erhielte Anno 1695. Joſeph Adrian, und A. 1740. Herr Leopold Anton ſeit A. 1761. reſignierter Herr Stadt-Pfleger (*l*) welcher zugleich von Kaiſerl. Maj. mit der Reichs-Landvogtey belehnet worden iſt. (*m*) Auſſer dieſen beeden Städten, wo dieſe Familie ihre Haupt-Sitze aufgeſchlagen, war auch Michael, Burgermeiſter zu Donauwerth im Jahr 1452. (*n*) Zu Laugingen, war Heinrich Imhof geſchworner Rathgebe A. 1425. (*o*) Burgermeiſter aber waren vermög brieflicher Urkunden, Conrad, A. 1431. Andreas A. 1490. und Georg, A. 1526. Ein Georg befand ſich auch zu Anfang des 16. Jahrh. zu Rotenburg an der Tauber im Rath. Von den Verdienſten der Imhofiſchen Familie in Bern, aber deren Zuſammenhang mit gegenwärtiger ohne dis noch etwas Zweifelhaft iſt, manglen mir nähere Nachrichten. Nach Beſchreibung der Verdienſte dieſes Geſchlechts im Obrigkeitlichen Stand verſchiedener Reichs-Städte, komme ich nun auf den geiſtlichen Stand, und die darinn von verſchiedenen Catholiſchen Herren Imhof erlangte Würden. Unter dieſe nun gehöret Pancraz der A. 1456. Probſt zu Fuchingen in Cärnthen, und nach einer von ihm A. 1490. beſigelten Urkunde Dom-Herr zu Paßau geweſen iſt. Conrad ſoll A. 1485. Probſt zu St. Ulrich geweſen, und A. 1306. geſtorben ſeye. Albrecht war An. 1505. Canonicus zu Freyſingen, Laux war A. 1520. Probſt zu St. Peter zu Augsburg. (*p*) Johann Andreas und Willibald, Gebrüder waren zu Anfang des 17. Sæc. Domicellares zu Paßau, Franz Anton war Dom-Herr zu Freyſingen und Probſt des St. Peters Stifts zu Augsburg, und ſtarb erſt A. 1741. zu Augsburg, Johann Jacob war A. 1610. Probſt des Stifts S. Martini & Caſtulli zu Landshut, (*q*) und Hans Anton war Cano-

(*d*) Burgermeiſter Ehren-Buch.
(*e*) Gaſſar ad h. a.
(*f*) Praſch. I. 83.
(*g*) A. G. I. 132.
(*h*) Raths-Wahl- und Aemter-Buch.
(*i*) Praſch. I. 48.
(*k*) Raths-Wahl und Aemter-Buch.
(*l*) Stadt-Pfleger-Buch.
(*m*) Lehenbrief dd. 3. Nov. 1751.
(*n*) Abkunfts-Brief zwiſchen Michael Imhofs Wittwe und Kindern, dd. Samſtag nach Creutz-Erfindung. 1452.
(*o*) Heurathe-Brief zwiſchen Peter Dominger, genannt, Cramer und Magdalena Remboldin, dd. St. Peter und Paul Tag. 1425.
(*p*) Raths-Protoc. ad a. 1520.
(*q*) Raths-Protoc. ad a. 1621.

Canonicus zu Straubingen. Philipp Ferdinand und Ludwig Xaverius, Frey-Herr von Imhof waren Dom-Herren zu Frizlar, und ist der erste A. 1723. der zweyte aber A. 1741. gestorben, Herr Josephus ist A. 1759. zum Probst zu St. Peter erwählet worden. Von Frauens Personen aber war Magdalena Priorin des ehemaligen adelichen Klosters Pillenreuth, in welches sie A. 1484. aufgenommen worden ist, Apollonia war A. 1449. Priorin zu Altenburg Hochenau, und Susanna A. 1503. Priorin zu St. Walpurg zu Eichstet. Anna Maria war Aebtißin des Klosters Kübach, Maria Magdalena starb An. 1729. als Priorin des Klosters zum Holz, Sophia Maria Wilhelmina aber lies sich A. 1746. in dem adelichen Ursuliner-Kloster zu Kitzingen einkleiden. Daß dieses Geschlecht schon in alten Zeiten den Kirchen und Klöstern Gutes gethan habe, davon zeigen die schöne Toden-Schilde und Begräbnuße, welche von demselben in den Nürnbergischen Kirchen, besonders bey St. Sebald und St. Lorenz vorhanden sind. Es hat auch An. 1486. Conrad Imhof daselbst den Kirchhof bey St. Rochus, und darauf eine Begräbnuß-Capelle für sich und sein Geschlecht gestiftet. (*r*) Eine gleiche Capelle haben die alte in Augsburg lebende Imhof bey St. Ulrich an sich gebracht, welche aber A. 1538. auf Befehl des Raths ausgeräumt werden müssen. (*s*) Regina Imhof, Friderichs Ehewirthin, eine gebohrne Pimmlin von Reichertshaußen, hat die Kirche Maria Hülf auf dem Lechfeld A. 1602. gestiftet, in welche sie auch ist begraben worden. (*t*) Leonhard, einer der ersten hiesigen Geschlechter, hat sich durch eine Stiftung für fünf Evangelische studierende arme Knaben, um die Evangelische Religion verdient gemacht. (*u*) Wilibald hingegen hat für seine Familie in Nürnberg gesorget, für welche er ein ansehnliches Fideicommiss gestiftet hat, welches unter seinem Namen bekannt ist. An Höfen haben sehr viele dieses Geschlechts die vornehmste Staats und Ehren-Stellen, mit grossem Ruhm getragen. Ich übergehe diejenige, welche nur geringeren Hof-Diensten an den Bayrisch- Bambergisch- Braunschweigisch- Anspachisch- und Bareuthischen Höfen vorgestanden sind, und will nur diejenige anführen, welche dabey am höchsten gestiegen sind. Johannes Imhof, einer der ältesten dieser Familie, war A. 1368. Herzog Heinrichs in Bayren Canzler, Peter Imhof von Sondersbühl und Kirchendellinsfurt, wurde A. 1594. Herzoglicher Würtembergischer Cammer-Junker und Obrist-Forstmeister zu Aurach, auch nach gehends Pfleger zu Kirchheim unter Teck. Carl Imhof war A. 1600. Kaiser Rudolphs II. würklicher Appellations-Rath in Böhmen, und dessen Gesandter an Stephan Bator, Fürsten von Siebenbürgen. Hieronymus, der in den Jahren 1630. biß 1639. mit der Fürstl. Gottorpischen Gesandschaft, nach Moscau und Persien als Gesandschafts-Cavallier gereiset, wurde hernach Hofmeister der Wolfenbüttlischen Prinzen Anton Ulrichs und Ferdinand Albrechts, auch Fürstl. Wolfenbüttlischer Hof-Rath. Johann Hieronymus Imhof von Merlach wurde An. 1698. Pfalz Neuburgischer Regierungs-Rath. Sein Sohn Andreas Lazarus war Pfalz-Sulzbachischer Canzley-Director und Ober-

(*r*) Norischer Christen Freythöf Gedächtnuß St. Rochus p. 132.
(*s*) A. G. I. 350.
(*t*) ibid. 872.
(*u*) ibid. 611.

Ober-Rath, und sodann A. 1704. Braunschweig Wolfenbüttlischer Geheimer Rath, Hieronymus und Anton Marquard Frey-Herren Imhof, waren Bayrische Regiments-Räthe, lezterer auch Obrist-Forstmeister zu Burghaußen. Johann Baptist war Bischöflicher Augsburgischer Rath und Pfleger zu Wehringen. Johann Joseph und Johann Adrian Imhof auf Meitingen waren Ober-Oestreichische Regiments-Räthe zu Insprug, auch der erstere Herzoglicher Marlboroughischer Administrator des Fürstenthums Mindelheim, und hernach Obrist-Forstmeister der Marggrafschaft Burgau. Dessen erst A. 1756. verstorbener Herr Sohn Johann Nepomuc Franz Xaver. Adrian, aber war würklicher Kaiserl. Cammerer. Anton Ignaz von Spielberg und Oberschwambach, welcher A. 1719. als Gesandschafts-Cavallier mit dem Kaiserl. Groß-Bottschafter Graf Damian von Virmond, nach Constantinopel gereißt, ist noch dermalen Chur-Pfälzischer Ober-Kriegs-Commissarius und Pfleger zu Baber und Lippurg. Anton Albrecht war Herzoglicher Wolfenbüttlischer Oberschenke und sodann Cammer-Präsident. Er schloß A. 1706. als er in Königl. Polnischen Diensten war, den Alt-Ranstadtischen Frieden mit dem König in Schweden im Namen seines Königes, hernach aber wurde er eben deswegen auf die Festung Sonnenstein biß an seinen Tod gefangen gesetzet. (*x*) Rudolph Christian, sein Bruder, war anfangs Hof-Cavallier zu Wolfenbüttel, sodann des dortigen Prinzen Ludwig Rudolphs Hofmeister, wie auch der Herzogin Elisabetha Juliana Obrist-Hofmeister und Geheimer Rath. Er wurde A. 1693. und 1697. wegen der von dem Hauße Hannover erlangten Chur-Würde als Envoié nach Wien geschicket. A. 1700. war er Gesandter auf dem Fürsten Tag zu Nürnberg, und wurde von den correspondierenden Fürsten an den Kaiserl. Hof geschikt. A. 1701. war er Herzogl. Wolfenbüttlischer Gesandter an dem Französischen Hof. A. 1706. empfieng er zu Wien die Braunschweig Lüneburgische Investitur als Lehenträger des Herzogs Anton Ulrichs. A. 1707. führte er König Carls in Spanien, nachherigen Kaisers, Braut von Wolffenbüttel nach Wien, woselbst er zum Reichs-Hof-Rath ernennt und beordert worden, dieselbe weiter nach Barcellona zu führen. Nach seiner Zurükkunft wurde er Kaiserl. Cammer-Herr, und bekannte sich zur Catholischen Religion. Hierauf wurde er A. 1711. nochmalen nach Barcellona geschikt, woselbst er gedachter Kaiserin Hof gänzlich dirigieret hat, biß dieselbe A. 1713. nach Deutschland unter seiner Begleitung heraus gereiset ist. Nach dieser Zeit ist er noch zu verschiedenen Gesandschaften an den Englischen und Französischen Hof von gedachtem Herzog Anton Ulrich gebraucht worden, in dessen Diensten er auch A. 1717. gestorben ist. Endlich ist hier noch zu bemerken, Gustav Wilhelm Frey-Herr von Imhof, des vorigen Bruders Sohn. Derselbe hat es in Diensten der Ost-Indianischen Compagnie in Holland, durch seine Klugheit, obwohl nach vielen ausgestandenen Widerwärtigkeiten, so weit gebracht, daß er zum Stadthalter gedachter Compagnie in Batavia ernennet worden, in welcher Würde er erst A. 1750. gestorben ist. (*y*) Sonst hatte auch die Augsburgische Linie dieses Geschlechts, das Bischöflich Augsburgische Unterschenken-Amt, und

besaß

(*x*) Voltaire, Vie de Charles XII. L. III. & V. Nordberg. Hist. de Ch. XII. T. II. p. 107. T. III. n. 109. 134.

(*y*) Köhlers Münz-Belustigungen, P. XV. XXVIII. 217.

besaß die dazu gehörige Höfe, Holzungen und Güter. (z) Nun ist auch derjenigen zu gedenken, welche sich in dem Ritter- und Soldaten-Stand hervorgethan haben. Davon ist als der älteste merkwürdig Wiguleus Imhof, der A. 1315. von Kaiser Ludwig aus Bayren mit einer Gabe in das gelobte Land geschicket worden ist. Er war Ritter des Johannitter-Ordens. (a) Ulrich der A. 1342. gelebet, war gleichfalls Ritter. (b) Leonhard war Ritter des weltlichen Ordens St. Stephani. In den neuern Zeiten, zu welchen sich gar viele dieser Familie in Kriegs-Dienste begeben, haben sich besonders dabey verdient gemacht: Andreas, er war A. 1697. Kaiserl. Obrist und Commandant des Andlauischen Regiments in Ungarn, Michael war Obrist-Lieutenant des Schwedischen Schlammersdorfischen Regiments, und erwarb sich A. 1631. als Major in der Schlacht bey Leipzig viele Ehre, Peter Ernst von Kirchendellinsfurt, war Obrist-Lieutenant des Würtembergischen Leib-Regiments zu Fuß, Christoph Michael und Jacob Gustav, waren beede Obrist-Lieutenante von der Cavallerie des Fränkischen Crayses. Herr Philipp Ernst Joachim Imhof ist noch dermalen Braunschweigischer Wolfenbütlischer General-Lieutenant und Commendant eines Regiments, und hat sich A. 1734. bey Vertheidigung der Vestung Philipsburg, besonders aber in dem noch daurenden Kriege durch seine Tapferkeit, und Klugheit berühmt gemacht. Herr Wilhelm Ludwig Imhof, ist gleichfalls noch General Major der Republic Holland, und dessen Herr Bruder August Wilhelm war Obrist-Wacht-Meister des Graf Brühlischen Regiments in Chur-Sächsischen Diensten. Da auch die Ritterspiele eine genaue Verwandtschaft mit dem Soldaten-Stande haben, so kann ich nicht unterlassen hier noch anzumerken, daß man in den Turnier-Büchern, einen Heinrich von Hof, auf dem vierten Turnier A. 699. zu Mörsburg, und einen Wernher von Hof auf dem neunten Turnier zu Göttingen A. 1119. findet, auf welchem eben derselbe von Jungfrau Anna von Debenden, den dritten Dank erhalten hat. (c) Ingleichem haben Veit Joachim und Hieronymus, in neuern Zeiten, sich in einigen Gesellen-Stechen zu Nürnberg A. 1496. 1534. und 1546. hervorgethan, und dabey einige Dank- und Vortänze erhalten. Eines der größten Verdienste der Herren Imhof, erstrecket sich auf die Gelehrsamkeit, von welcher sie theils Beförderer, theils selbst berühmte Gelehrte gewesen sind. Hieher gehöret nun hauptsächlich die Stiftung der vortreflichen Imhofischen Bibliotheck, welche mit der Ebnerischen in Nürnberg verbunden ist, und des kostbaren Cabinets von Mahlereyen ꝛc. welche von der Liebe dieser Familie zu der Gelehrsamkeit, und den schönen Wissenschaften sattsame Proben ablegen. Sie sind aber nicht dabey stehen geblieben, sondern haben selbst Hand angelegt, und sich durch Schriften grossen Ruhm erworben. Ich übergehe hier die kleinere Werke, und theils sehr gelehrte Dissertationen, welche unter einiger Namen heraus gekommen, und von ihnen vertheidiget worden sind. Zwey berühmte Gelehrte aber kann ich nicht unbemerket lassen, nemlich Andreas Lazarus Imhof von Merlach, den Verfaßer der vier ersten Theile des Historischen Bilder-Saals,

(z) Kaufbrief darüber von Georg Regel, an Hieronymus Imhof dd. Montag nach St. Urban 1511.

(a) Liber miraculor. St. Mar. Virg. in Oettingen in Bavaria.

(b) Urkunde über einen Zehenden zu Altheim dd. 1342.

(c) Modii Pand. Triumph.

und Jacob Wilhelm, den Verfaßer verschiedener hochgeschäzter Genealogischer Schriften, besonders aber der Notitiæ procerum Sacr. Rom. Imp. durch welche er sich die größte Verdienste erworben hat. Da nun diese Familie sich so sehr ausgebreitet, auf so vielerley Art sich grosse Verdienste gemacht, auch sich überdieses durch Heurathen mit den vornehmsten Familien, des deutschen Reichs- und andern Adels, befreundet hat; so ist es auch kein Wunder, daß dieselbe mit vortreflichen Adelichen Freyheiten begabet, zum Theil, unter die Reichs-Ritterschaft in Franken und Schwaben, auch unter den Adel in Bayren, Braunschweig ꝛc. ꝛc. aufgenommen, und zum Theil auch in den Frey-Herrn-Stand erhoben worden ist, mit welchem die von Meitingen, die von Günzelhofen, die von Kirchendellinsfurt, und die im Braunschweigischen prangen, und sich daher durch vermehrte Wappen von den übrigen unterscheiden. Es haben aber auch diese sowohl als die übrige, zu verschiedenen Zeiten sehr ansehnliche Güter besessen, und sind auch zum Theil noch in Besitz derselben. Davon sind mir bekannt, St. Johannes und Trebegast, zwey Fränkische Ritter-Güter, welche um das Jahr 1413. Ulrich Imhof besessen. Hans besaß A. 1376. das Wasser in der Schwarzach als ein Reichs-Lehen, (*d*) und sein Sohn Pancraz einige Güter zu Hailsbrunn, als rechte Brandenburgische Manns-Lehen. (*e*) Sundersbühl hat A. 1502. Peter Imhof gekauft. (*f*) Dessen Enkel gleiches Namens erkaufte A. 1601. Kirchendellinsfurt im Würtembergischen, welches seine Nachkommen bis an ihr Absterben besessen haben. Altenburg in Bayren besaß A. 1619. Carl Imhof. Merlach hat An. 1676. Johann Hieronymus auf seine Nachkommen gebracht, von welchen Georg Hieronymus auch Sola, beede in der obern Pfalz gelegen, besessen hat. Weidenmühl gehörte Christoph Jacob. Stephansmühlen besaß Johann Christoph, Kalchreut, gehörte A. 1719. Georg Carl, und Ziegelstain besitzet Herr Georg Christoph Gottlieb. Hohen-Priesniz und Ober-Glaucha gehöret denen Braunschweigischen Herren Imhof. Den Linien, welche von der Augsburgischen entsprungeu, gehöret Unter-Meitingen, welches Friederich auf seine Nachkommen gebracht, die es noch dermalen besitzen. Johann Baptist hat das Dorf Sigertshofen von dem Hospital zu Augsburg erkauffet. Octavian hat um das Jahr 1585. Günzelhofen an sich gebracht. Spielberg und Ober-Schwambach sind von Rosina Welserin von Spielberg und Ober-Schwambach, auf ihre mit Hieronymus Imhof erzeugte Söhne gekommen. Und eben diese haben sich auch von Spielberg und Sigmunds-Lust, Johann Melchior aber von Genkhofen geschrieben, viele andere geringere Güter mit Stillschweigen zu übergehen.

§. 10.

(*d*) Lehen-Brief, dd. 1376. Montag vor St. Martins Tag.

(*e*) Lehenbrief dd. St. Kilians Tag.

(*f*) Del. Topo-Geogr. Nor. p. 37.

§. 10.

Arzt.

Wappen T. VI. n. 10.

A. Das gewöhnliche Wappen dieser Familie.

B. Das mit dem Oliferischen vermehrte, wie es von Wilhelm dem jüngern, dessen Mutter aus diesem Geschlecht gewesen, geführet worden.

Ich finde, daß vor Zeiten ein Geschlecht dieses Namens, welches sich so wie dieses, in den alten Zeiten Arzat, oder Arzet geschrieben, zu Zürch befunden hat. Daselbst war, nach einer alten Verzeichnuß der dortigen Raths-Herrn bereits An. 1186. Hanns Arzat, Ritter, und A. 1293. wie auch 1303. Meister Walter der Arzat im Rath. (*g*) Ob aber unsere Augsburgische Familie von dieser herkomme, ist nicht wohl zu behaupten. Diese hat sich ohne Zweifel bereits vor Veränderung des Regiments in Augsburg in Ansehen befunden. Es war schon A. 1284. ein Meister Hermann der Arzat zu Augsburg, (*b*) A. 1304. ein Georg Arzt und Jos Arzat, (*i*) Burger. Es wollen auch einige Nachrichten daß schon A. 1321. ein Ulrich Arzt Stadt-Pfleger in Augsburg gewesen seye, welches aber mit den brieflichen Urkunden nicht übereinkommt. (*k*) Gleich nach dieser Begebenheit, findet man sie unter der Zunft der Weber, und zwar A. 1377. einen Jos Arzat, A. 1408. aber Meister Bernhard den Arzat, der nebst seinem Sohn Peter das Burger-Recht angenommen. (*l*) Diese beede sollen Brüder gewesen seyn, wenigstens sind sie von einer Familie gewesen, von welcher sich eine Linie eher als die andere nach Augsburg gesetzet hat, indeme beeder Nachkommen einerley Wappen geführet haben. A. 1393. hat ein Ulrich Arzt, Meister Ulrich des Arzts von Augsburg Sohn, zu Donauwert gelebet, und sich mit Stephan Rudel daselbst, wegen ihrer mit einander gehabten Stöß verglichen. (*m*) Peter, Bernhards Sohn, hat einen einigen Sohn hinterlassen, und dieser nur eine Tochter, und mithin ist diese Linie bald wiederum ausgestorben. Jos hatte gleichfalls nur einen Sohn Ulrich, dieser sezte sich A. 1426. nach Nürnberg. (*n*) Sein Sohn gleiches Namens aber verfügte sich unter gewissen Bedingungen wiederum nach Augsburg. Dieser erzeugte mit einer Nürnbergischen Geschlechterin N. Graserin Wilhelm und Ulrich. Dieser hinterlies nur eine Tochter, jener aber zwey Söhne, Hans und Wilhelm. Dieser Wilhelm, der gleichfalls keine männliche Erben gehabt, wurde nebst Hansens einigen Sohn Wilhelm, (*o*) den er mit Anna Olifern erzeuget, in das Patriciat aufgenommen. Es befand aber derselbe A. 1546. für gut sein

Arzt.

(*g*) Eg von Glarus Beschreibung von Gallia Comata p. 104. 106. 107.

(*h*) Lehenbrief über einen Zehenden zu Göggingen von der Cammer zu Wellenburg, für die Gebenhofer. dd. Mittwoch vor St. Sebastian 1284.

(*i*) Steurbuch ad a. 1304.

(*k*) Langenmantel Reg. Hist. p. penult.

(*l*) Burgerbuch ad h. a.

(*m*) dd. Luciæ Virg. 1393.

(*n*) Prasch. I. 262.

(*o*) Prasch. III. 51.

Burger-Recht aufzugeben, (*p*) und da er auch nur eine Tochter hinterlassen, ist mit ihm die ganze Familie ausgestorben. (*q*) Dieselbe Familie ist zur Zeit des Zünftischen Regiments wegen ihrer Verdienste in nicht geringen Ansehen gestanden, indem drey aus derselben zu der Burgermeister Würde gelanget sind. Der erste davon ist Ulrich, und war A. 1426. Burgermeister aus der Weber-Zunft. (*r*) Die Ursachen sind mir unbekannt, welche ihn bewogen haben in eben diesem Jahr sein Burger-Recht aufzusagen, und sich nach Nürnberg zu setzen. Daselbst wird er An. 1427. sein Sohn Hans aber A. 1446. unter den genannten des grössern Raths gefunden, sein anderer Sohn Ulrich hat das Burger-Recht zu Augsburg, mit dem Beding wiederum angenommen, daß er sich unter keine Zunft noch Gesellschaft begeben dürfte, (*s*) welches gleichwohl von seinen Söhnen geschehen ist, welche man in der Zunft der Kaufleute findet. Indessen war An. 1432. Jos Arzt noch von der Weber-Zunft Burgermeister, und ohne Zweifel von der jüngern Linie dieses Geschlechts. Ihm folgte Ulrich von der Zunft der Kaufleute, in den Jahren 1508. 10. 12. 23. 25. und 27. (*t*) Schon A. 1511. wurde er vom Schwäbischen Bund zum Bunds-Rath A. 1520. aber zum Hauptmann ernennet, und hat auch als solcher im Krieg wieder den Herzog von Würtemberg und wieder die rebellische Bauren gedienet. (*u*) Als Geschlechter hat sich meines Wissens keiner besonders um die Stadt verdient gemacht, hingegen waren im geistlichen Stande einige in Ansehen. Es war nemlich Rudolph A. 1431. und Bernhard A. 1497. Dom-Herr des Hochstift Augsburg. (*x*) Dieser war auch Dom-Herr zu Eichstett, und wurde von diesem Stift um das Jahr 1520. zu verschiedenen Verschickungen auf den Schwäbischen Bund gebraucht. (*y*) Ingleichem war er Probst bey St. Moriz zu Augsburg. (*z*) Er ist derjenige, über dessen Gesuch, bey dem Pabst, ihm in das Hochstift zu verhelfen, A. 1482. die weitläuftige bereits angeführte Verdrießlichkeiten zwischen dem Dom-Capitul und der Stadt, wegen Ausschliessung der Burgers-Söhne von dem Hochstift, entstanden sind. (*a*) Da er aber würklich auf Fürbitte Herzog Albrechts in Bayren, eine Päbstliche Bulle erhalten, ist er ohngeachtet, er niemals zum Genuß seines Canonicats gelanget, dennoch unter die Zahl der Dom-Herren gesetzet worden. Auf andere Weise hat sich keiner bekannt gemacht. Der Schwäbische Bunds-Hauptmann Ulrich muß wohl das Kriegs-Handwerk verstanden haben. Wilhelm der lezte dieser Familie, war Bischöflicher Augsburgischer Pfleger zu Bobingen. (*b*) Dieser hat das vermehrte Wappen geführet, und sich Arzt von Arzthausen geschrieben, ich finde auch nicht, daß diese Familie jemals einige Herrschaften oder Land-Güter besessen hätte.

§. 11.

(*p*) Raths-Decr. ad h. a.

(*q*) Mannlichs Augsburgisches Stamm-Buch von Arzt.

(*r*) Burgermeister Ehren-Buch.

(*s*) A. G. I. 169.

(*t*) Burgermeister Ehren-Buch.

(*u*) A. G. I. 270. 283. 299. Raths-Protocol. ad h. a.

(*x*) Kham. I. X. cl. III.

(*y*) Datt de p. p.

(*z*) Raths-Prot. IX. 83.

(*a*) cf. supra c. VI. §. II. & Acta in h. e.

(*b*) Raths-Protoc. ad a. 1546.

§. 11.

Lauginger.

Wappen Tab. VI. n. 11. A. B.

A. Das gewöhnliche Laugingerische Wappen.
B. Wappen der Nachkommen Hansen Laugingers Pflegers zu Stahrenberg.

Die Laugingerische Familie ist uralt. Es soll sich schon A. 935. und 948. ein Die- Lauginger.
terich von Laugingen, Ritter, bekannt gemacht haben. Sein Sohn Narciß soll sich nach Nördlingen gesezt haben, und des Raths daselbst gewesen seyn. Von seinen Nachkommen soll Hans auch des Raths zu Nördlingen vier Söhne gehabt haben, von welchen zwey in Nördlingen geblieben, zwey aber nemlich Marquard und Heinrich nach Augsburg gekommen seyn sollen. (c) Die Augsburgische Familie hat diese Herleitung ihres Geschlechts und diesen Zusammenhang mit Nördlingischen Burgern dieser Namens niemalen anerkannt, sondern davor gehalten, daß sie von Donauwerth ihr Herkommeu habe, (woselbst auch noch A. 1348. ein Heinrich, Lauginger gewohnet hat), (d) und einen Heinrich welcher um das Jahr 1318. gelebet, und ein Sohn oder Vetter des Stadt-Pflegers Marquards von Laugingen gewesen, und Agnes Fendin, als ihre Stamm-Eltern angegeben. Dieses Heinrichs Urenkel Hans, der sich auch von Laugingen geschrieben, (e) hat mit Hildegard Maderin, zween Söhne, Narciß und Johann erzeuget. Jener hat sich nach Nördlingen gesezt, wo seine Nachkommen in dem vierten Glied erloschen sind. Von Johanns Söhnen, Johann Otto und Anton, sind drey Linien angefangen worden. Von Johanns und Margaretha Ridlerin Söhnen, hat Lucas zwar einen Sohn gehabt, der aber sein Leben im geistlichen Stand beschlossen hat. Ottens und Helena Rehmin Sohn, Johannes, erzeugte Otten und Hansen. Dieser hat das Burger-Recht aufgegeben, und sich nach Bayren gesetzet, wo seine Nachkommen mit seinem Enkel Jeremias abgestorben sind. Diese haben das vermehrte Wappen geführet. Otto hat Johannes, Otto und Georgen zu Söhnen gehabt. Johanns Sohn Otto erzeugte Tobias, Heinrich, Otto und Hansen. Der erste ist in Danzig ledig gestorben, Heinrich hat nur Töchter hinterlassen, Otto hinterlies zween Söhne, Christian der die Catholische Religion angenommen, und zwar sich mit einer Salmin von Salmanseck verheurathet hat, aber unbeerbt gestorben ist, und Hieronymus, der erst An. 1746. in sehr hohem Alter die Familie zu Augsburg beschlossen hat. Hans hat sich nach Danzig gesetzet, woselbst sich auch noch einige seiner Nachkommen in Ansehen, doch ledigen Standes befinden. Georgens Sohn hat keine Nachkommen hinterlassen, und Ottens Sohn gleiches Namens auch nicht. Alle diese sind Geschlechter gewesen, nachdem ihr gemeinsamer Stamm-Vater Hans Lauginger darunter aufgenommen worden ist. Die dritte Linie stammet von Anton und Appolonia

(c) S. Cristels Genealogie der Laugingen in Nördlingen und Augsburg, bey den Acten die Laugingerische Fideicommiss und Stiftungen betreffend.

(d) Kaufbrief über ein Hauß zu Werd, von Ulrich dem Laucheinn an Conrad den Regel, dd. Samstag vor Auffarts Tag. 1348.

(e) Steurbuch ad. a. 1517.

lonia Ehemin. Sie haben zween Söhne gehabt, Narciß und Anton. Der erstere hat nur Töchter hinterlassen. Anton aber hinterlies Leonhard, Hieronymus und Andreas, welche gleichfalls Geschlechter worden sind, wovon aber beyde leztere keine Nachkommen gehabt haben. Leonhard hat Hans Anton erzeuget, dieser Hans Anton und Narciß, hat keine männliche Erben hinterlassen. Mit des erstern Sohn gleiches Namens aber ist An. 1609. auch diese Linie des ansehnlichen Laugingerischen Geschlechts erloschen. (*f*) Es hat sich dasselbe in den ältesten und neuern Zeiten öfters im Regiment hervorgethan; Marquard, der für den Stamm-Vater desselben gehalten wird, kommt gegen Ende des dreyzehenden Jahrhunderts in vielen Urkunden als einer des Raths vor, und war bey dem An. 1290. zwischen dem Bischof und der Stadt errichteten Vergleich, Tractator Concordiæ. (*g*) Er muß mit den Langenmanteln vom △. nahe verwandt gewesen seyn, indem er von den damals lebenden ihr Oheim genennet wird, (*h*) ingleichem mit den Volkwein, da er in einer Urkunde filiaster Volckwini genennet wird. (*i*) A. 1309. aber war er neben Albrecht Stolzhirsch Stadt-Pfleger. (*k*) Um gleiche Zeit findet man auch Werner den Lauginger im Rath. (*l*) Hieraus erhellet nun, daß diese Familie um diese Zeit für ein Geschlecht eines freyen Herkommens gehalten worden seye. Es hat sich auch A. 1368. unter die Geschlechter begeben, sodann aber anderst entschlossen, und unter die Zünfte gesetzet, (*m*) besonders unter die Zunft der Salzfertiger. Es waren zur Zeit der Zünfte Hans A. 1442. von Salzfertigern, Martin in eben diesem Jahr von Webern, Claus A. 1445. als Schmidt und Hans A. 1459. als Salzfertiger im Rath. Dem ungeachtet aber haben sie sich nicht nur an die ansehnlichste Familien verschwägert, sondern sie sind auch im Besitz der schönsten Land-Güter gewesen. Deßwegen wurden sie auch bey dieser vorgenommenen Vermehrung der Geschlechter darunter wieder aufgenommen, und seit dieser Zeit haben sie der Stadt und dem Evangelischen Wesen erspriesliche Dienste erwiesen. Es waren sieben in dem Rath, und acht in dem Stadt-Gericht, wovon der lezte der Catholischen Religion zugethan gewesen. (*n*) Als Catholische Geistliche sind bekannt, Heinrich der A. 1298. Probst bey Heil. Creutz gewesen, und auch de Laugna geschrieben, gefunden wird, (*q*) und Hans der A. 1396. Abt bey St. Ulrich war. (*p*) In fremden Diensten aber, waren Hans, als Pfleger zu Stahrenberg der A. 1543. das Burger-Recht aufgegeben hat, und sein Sohn Jeremias Land-Richter zu Landsperg. (*r*) Narciß Lauginger war A. 1440. des Raths zu Nördlingen. Als etwas besonderes muß ich noch bemerken, daß als A. 1177. Graf Ulrich von Würtemberg, seine Tochter Helenam an Graf Craft von Hohenloh vermählet, und demselbigen zu Versicherung des Heurath-Guts einige Edelleute zu Geißlen und Bürgen vorgeschlagen, unter denselben vorge-

(*f*) Mannlichs Augsburgisch. Stammbuch Laugingen, und den bey den Acten liegenden Stammbaum der hiesigen Lauginger.
(*g*) Vergleich dd. VII. Id. Apr. 1290.
(*h*) C. D. n. 18.
(*i*) C. D. n. 11.
(*k*) Gassar. ad h. a.
(*l*) Urkund über die Viehweid am Lech, dd. St. Jac. Abend 1304. Burgerbuch ad a. 1293.
(*m*) Langenmantlische Reg. Hist. p. 38.
(*n*) Raths-Prot. ad h. a.
(*o*) Raths-Wahl- und Aemter-Buch.
(*p*) Bucelin, T. II. p. 170.
(*q*) id. T. I. p. 90. Gassar ad a. 1396.
(*r*) Raths-Prot. ad h. a.

vorgeschlagnen Bürgen auch Hans Lauginger gewesen, welcher auch mit den übrigen die darüber ausgefertigte Urkunde besigelt hat. (*s*) Eben dieser wird auch A. 1480. unter Graf Eberhards von Würtemberg Lehensleuten gefunden. (*t*) Ingleichem, daß Johann Georg Lauinger, Georgens Sohn und des Burgermeisters Ottens, und Catharina Welserin Enkel, welcher sich in Königl. Engländische Kriegs-Dienst begeben, darinn im vorigen Jahrhundert Obrister geworden, und sich solchen Ruhm dabey erworben, daß von seinen Heldenthaten ein Buch in Englischer Sprache geschrieben worden. (*u*) Es hat auch mildthätige Personen gegen ihre eigne Familie, gegen die Armen und die Geistlichkeit in dieser Familie gegeben. Elisabetha Laugingerin, Peter Heinzels Wittwe hat A. 1495. ihr ansehnliches Vermögen ihren Geschwistrigen hinterlassen, woraus das Laugingerische Fideicommiss gemacht worden ist, (*x*) dessen sich aber die im Bayrischen verziehen haben. (*y*) Barbara, Georg Regels Ehewirthin, machte nebst Hansen ihrem Bruder eine Stiftung für die Arme im Hospital und Siechen-Hauß. (*z*) Ingleichem stiftete auch Hans Lauginger vier ewige Jahr-Täge bey den Dominicanern, in deren Kirche dieses Geschlecht eine schöne Begräbnuß-Capelle gehabt hat. (*a*) Auch hat derselben die Heil. Grabs-Capelle bey St. Anna gehört, welche erst A. 1653. die Otto Laugingerische Erben an Hans Georg Oestreicher verkauft haben. (*b*) Narciß, welcher in Nördlingen Raths-Herr gewesen ist, hat A. 1450. der Kirchen zu St. Georgen daselbst, viel Gutes gethan, daher auch dessen Wappen an verschiedenen Orten dieser Kirche zu sehen ist, in welcher er auch für sich und seine Nachkommen eine Begräbnuß-Capelle, und darüber von Pabst Pius eine Bestättigungs-Bulle erhalten hat. Sein Sohn Hans hat A. 1537. in dem Nördlingischen Hospital eine Spend gestiftet, welche von ihm und seinem Sohn, hernach aber von den Laugingern in Augsburg verwaltet worden ist. Diese Stiftungen sind A. 1733. von einigen Nördlingischen Burgern dieses Namens angefochten, und die Mitverwaltung derselben von den Augsburgischen gefordert worden, und hat der darüber geführte Proceß von A. 1733. biß 1747. gedauret. Weilen sie aber mit dem Beweiß, daß sie von dieser Familie, noch weniger aber von der Linie der Stifter seyen, nicht zurecht gekommen, ist ihnen ihr Gesuch abgesprochen worden. (*c*) Endlich ist noch zu merken, daß diese Familie auch schöne Land-Güter besessen: nemlich Reinhartshaußen, welches A. 1497. Leonharden gehört. (*d*) Wellenburg, welches A. 1508. Anton an den Cardinal Langen verkauft. (*e*) Die Hofmark Schönlaiten in Bayren, die der Antonischen Linie gehöret hat, wie auch ansehnliche Güter, zu Mittelstetten, Täfertingen ꝛc.

§. 12.

(*s*) Reichs-Ständische Archival-Urkunden, ad causam equestrem. p. 94.

(*t*) ibid. p. 321.

(*x*) Testament Elisabetha Heinzlerin, dd. 1459.

(*y*) Verzicht Urkunde dd. 7. Jan. 1589.

(*u*) Pastorius von Ammeistern zu Straßburg p. 167.

(*z*) Stiftungs-Brief dd. 27. Aug. 1510. und 21. Oct. 1538.

(*a*) Stiftung Revers dd. St. Dionysius Tag. 1453.

(*b*) Kaufbrief dd. 22. Nov. 1653.

(*c*) cf. Acta in h. c. Arch. Publ.

(*d*) Burgauisches Feuerstätte Register.

(*e*) Gassar ad h. a.

§. 12.

Meuting.

Wappen T. VI. n. 12.

Meuting. Meiner Vermuthung nach, hat dieses Geschlecht den Namen und das Herkommen, von einem der nahe bey Augsburg gelegenen Dörfer Meutingen. Es hat vor Alters Edelleute gegeben, welche sich davon geschrieben haben, und schon in einer Urkunde vom Jahr 1067. kommt ein Waltram de Motinga vor. (*f*) Im Jahr 1293. aber ist Marquardus de Meutingen Burger worden, (*g*) welcher gemeiniglich für den Stamm-Vater dieses Geschlechts gehalten wird. In dem folgenden Jahrhundert kommt öfters ein Conrad, wie auch Heinrich und Hans von Meutingen vor. (*h*) Da sie vor die angesehenste Leute, welche das Burger-Recht angenommen, Bürgschaft geleistet haben, so vermuthe ich nicht unbillig, daß sie selbst unter die vornehmste Burgerschaft müssen gerechnet worden seyn. Conrads Sohn, der sich ohne Zweifel unter die Zünfte begeben hat, und mit dem Vater gleiches Namens gewesen ist, hat zweyen Söhne Conrad und Hans gehabt, welcher aber keine Erben hinterlassen hat. Conrads Söhne waren Hans und Franz, von welchen zwey Linien eutsprossen sind. Hans erzeugte mit Ursula Hörnlin, Ludwig, Ulrich, Philipp und Conrad. Ulrich hinterlies nur eine Tochter. Ludwig hatte zween Söhne, Ludwig und Job. Ludwig hatte keine männliche Nachkommen, Jobs Söhne aber waren Job und Sebastian. Des erstern Sohn gleiches Namens starb ohne Erben. Sebastians Sohn, welcher auch gleichen Namen führte, hat nur eine Tochter Maria erzeuget, welche an Hieronymus Jenisch verheurathet gewesen, und A. 1632. als die lezte ihres Geschlechts in Augsburg gestorben ist. Philipp, Hansens zweyter Sohn, hat Bernharden erzeuget, dessen Sohn gleiches Namens aber hat nur eine Tochter hinterlassen. Conrad, Hansens vierter Sohn, hatte einen Sohn gleiches Namens, dessen mit Barbara Fuggerin erzeugter Sohn ohne männliche Erben gestorben ist. Franz, von welchem die zweyte Haupt-Linie abstammet, hatte von Elisabetha Endorferin vier Söhne, von welchen er Nachkommen erhalten hat, Franz, Georg, Ulrich und Sebastian. Franz hinterlies nur eine Tochter. Georgens Söhne Leonhard und Christoph haben sich nach Italien gesezt, und zwar an Italiänerinnen verheurathet, doch meines Wissens keine Erben hinterlassen. Ulrich war ohne männliche Erben. Sebastian erzeugte Jacob und Anton, welche beyde nebst ob angeführten Bernhard und Job Geschlechter worden sind. Bernhard der Welsche genannt, hatte nur eine Tochter, Anton aber mit dem Zunamen der Spanische, erzeugte Laux Anton, mit welchem A. 1613. der männliche Stamm dieser Familie erloschen ist. (*i*) So ansehnlich und reich nun dieses Geschlecht gewesen, so ist doch von ihren Verdiensten im Stadt-Regiment nicht viel zu melden. Es scheinet sie haben grosse Handlung, besonders mit Silber, getrieben. (*k*) Doch ist A. 1442. Hans Meiting

(*f*) C. D. n. 2.
(*g*) Burgerbuch ad a. h.
(*h*) ibid. passim 1317. Steur-Buch vom Jahr 1304.
(*i*) Mannlichs Augsburgisch. Stammbuch.
(*k*) Remische Chronick f. 52.

ting aus der Zunft der Kaufleute im grossen Rath gewesen. (*l*) Nachdem sie Geschlechter worden, sind nur Bernhard und Hieronymus in das Stadt-Gericht gekommen. (*m*) Hingegen hat im geistlichen Stand diese Familie eine Zierde an Hieronymus Meuting, welcher A. 1436. nach dem Tod Egydii Remens, Bischof zu Chiemse worden ist. (*n*) Hans Meiting der jüngere, hat A. 1450. eine Begräbnuß-Capelle bey St. Anna (*o*) und An. 1371. ein Allmosen im Hospital gestiftet, (*p*) und ein gleiches geschahe auch von Conrad A. 1517. (*q*) A. 1593. war Hieronymus Meiting zu Radek, einer der lezten dieser Familie, Fürstlich-Salzburgischer Rath und Pfleger zu Plein und Steidenau. Ludwig Meiting zeigte sich in einem zu Augsburg An. 1477. gehaltenen Turnier. (*r*) Ohne Zweifel ist er ebenderjenige, welcher A. 1501. dem Kaiser Maximilian dem I. sein Hauß vor Heil. Creutz Thor, welches vielleicht das jetzige Leyh-Hauß ist, abgekauffet hat. (*s*) Eben diesem Ludwig Meiting gehörte das Gut Hurlach. (*t*) Andere dieser Familie aber haben das Gut Iglingen auf dem Lechfeld besessen. (*u*) Von A. 1437.-1486. sind sie Bischöflich-Augsburgische Speiß-Meister gewesen. (*x*) Ich finde auch, daß sich An. 1548. ein Hans Meiting von Kübach geschrieben, welcher nach dem Schmalkaldischen Krieg grosse Forderungen, wegen erlittener Schäden an die Stadt gemacht hat. So hat sich auch erst vor kurzem gezeiget, daß noch dermalen in der gefürsteten Grafschaft Tyrol ein adeliches Geschlecht floriere, welches sich Meuting von Engelheim schreibet, und mit dem Augsburgischen eines Stammes zu seyn behauptet, wie es dann auch das nemliche Wappen in Verbindung mit dem Wappen des ausgestorbenen Geschlechts der von St. Valentin führet. Vermög ihrer Nachrichten sind A. 1470. von Kaiser Friederich zwey Brüder Michael und Hans die Meuting in den Adelstand erhoben worden, Michael hat sich in Schwaben gesetzet, Hans aber hat die lezte aus dem Geschlecht von St. Valentin zur Ehe gehabt, und zu Inspruck gewohnet. Seine Nachkommen haben zu Bregenz, Wien und Meran sich niedergelassen, und sich immer an alt adeliche der Tyrolischen Land-Tafel einverleibte Familien verheurathet. Dermalen aber leben nur noch zwey Herren Brüder Johann Jacob und Joachim von Meuting von Engelheim. Es hat auch A. 1682. ein Nicolaus Meuting zu Antorf gelebet, und dieses Geschlechts Wappen geführet, allein selbst nicht gewußt, wie und auf was Art er von demselben abstamme. (*y*)

(*l*) Raths-Prot. ad h. a.
(*m*) Raths-Wahl- und Aemterbuch.
(*n*) A. G. I. 441.
(*o*) Epith. daselbst.
(*p*) Stiftungs-Briefe dd. St. Andr. Ab. & 1471.
(*q*) A. G. I. 280. Raths-Prot. ad h. a.
(*r*) A. G. I. 217.
(*s*) Kaufbrief dd. Montag nach Misseric. Dom. 1501.
(*t*) Lehenbrief dd.
(*u*) Histor. Top. Descript. Bavariæ voc. Iglingen.
(*x*) Lehenbrief im Hospital-Archiv.
(*y*) v. Acta das Patric. betr. A. P.

§. 13.

Peutinger.

Wappen Tab. VI. n. 13. A. B.

A. Das alte Peutingerische Wappen.
B. Das Wappen, welches Johann Chrisostomus von Marbach geführet.

Peutinger. Es soll sich vor Zeiten auf der finstern Gräbd, bey der Dom-Kirche zu Augsburg, ein Grabstein mit dem Peutingerischen Wappen und der Jahrzahl 1282. befunden haben. Hieraus wäre zu schliessen, daß sich schon damalen diese Familie hier aufgehalten hätte. (z) Allein erst A. 1288. hat Conrad und A. 1291. Hermann und Volkmar von Peutingau das Burger-Recht angenommen. (*a*) Peutingau aber ist ein Dorf in Bayren bey Schongau, welches ohne Zweifel diesem Geschlecht zugehöret hat. Es ist aber Conrad, der eine Geidißin zur Ehe gehabt hat, der Stamm-Vater desselben in Augsburg. Sein Sohn Conrad hatte von Elisabetha Erhartin, seiner ersten Frauen, Ulrich, von der zweyten Anna Schmidtmairin aber, Johann und Jacob. Ulrichs Sohn Sigmund (*b*) hinterlies Georgen, der aber ohne männliche Erben gestorben ist, Jacob hatte gleichfalls keine Nachkommenschaft von seinen Söhnen. Johannes ist der Vater Johanns und Conrads, dieser hat mit Barbara Frickingerin den berühmten Conrad erzeuget, welcher für den zweyten Stamm-Vater dieser Familie zu halten ist. (*c*) Er hatte nemlich vier Söhne: Claudius Pius, (*d*) Christoph, (*e*) Johann Chrisostomus und Carl. (*f*) Doch hat nur der erste und dritte Kinder gehabt. Des ersteren Söhne waren Claudius Conradus Pius, Claudius Narciß, Claudius Chrisostomus, Claudius Eusebius und Claudius Christophorus. Claudius Eusebius, (*g*) hat einen Sohn Johann Jacob gehabt, der aber ledig gestorben ist. Claudius Narciß war der Vater des Stadt-Pflegers Conrads. Dessen Söhne waren Marcus und Christoph. Jener war der Vater des lezten dieser Familie Desiderius Ignati, mit welchem dieselbe A. 1725. erloschen ist. Johannes Chrisostomus hat einen Sohn gleiches Namens gehabt. Dieser hat sich von Marbach geschrieben und das vermehrte Wappen geführt. Seine Wittwe Beatrix Blarerin von Wartensee, hat nebst ihrem Sohn Joh. Chrisostomus A. 1598. das Burger-Recht aufgegeben, dieser aber ist ohne Zweifel jung gestorben. (*h*) Ohngeachtet ich vor der Regiments Aenderung niemand von diesem Namen im Rath finde, so glaube ich doch, daß sie wegen ihres Herkommens desselben fähig gewesen wären. Nach derselben haben sie sich unter die Zunft der Kaufleute begeben, aus welcher Sigmund A. 1455. und

(z) Clem. Jäger in Vertheidigung des Rhelingischen Geschlechts.
(*a*) Burgerbuch ad h. a.
(*b*) Prasch. II. 89. & III. 25.
(*c*) Prasch. I. 17.
(*d*) ibid. I. 57.
(*e*) ibid. I. 23.
(*f*) ibid. I. 20.
(*g*) ibid. I. 32.
(*h*) Raths-Decr. ad h. a. Mannlichs & Stridbecks Augsburgisches Stamm-Buch. Tab. Gen. in Lotteri Dis. de vita Conr. Peutingeri. Adami vit. JCtor. & Polit. p. 76.

und Hans A. 1458. im grossen Rath gewesen sind. (*i*) Zu eben der Zeit der Zünftischen Regierung war der gelehrte Conrad, Stadtschreiber. (*k*) Eben dieser wurde Geschlechter und von seinen Nachkommen sind nach eingeführtem Geschlechter Regiment sieben, alle, biß auf Chrisostomus, Catholischer Religion, welcher diese Familie eifrigst ergeben gewesen ist, in den Rath gekommen, wovon zwey, nemlich Christoph A. 1553. und Conrad A. 1635. zu Stadt-Pflegern erwählet worden sind. (*l*) Claudius Pius und Claudius Conrad Pius aber, waren wohl verdiente Raths-Advocaten oder Consulenten. Von jenem ist zu bemerken, daß er A. 1536. von denen zu Frankfurt versammleten Protestantischen Fürsten als Gesandter nach Italien geschikt worden ist. (*m*) Im geistlichen Stand kommt vor Georg, Jacobs Sohn, ein Deutsch-Ordens-Commender. Christoph, welcher A. 1608. Probst zu Straubingen, und A. 1628. Probst zu St. Moriz zu Augsburg und Auditor rotæ Romanæ gewesen ist, und Desiderius Ignatius, der lezte dieses Geschlechts Dom-Herr zu Costanz und A. 1666. zu Ellwangen, woselbst er An. 1697. zu der höchsten Würde eines Dechants erhoben worden ist. (*n*) Der Stadt-Pfleger Christoph hat nebst Catharina Laugingerin seiner Ehewirthin für die Arme eine reichliche Stiftung errichtet. (*o*) Um die Wissenschaften hat sich diese Familie besonders verdient gemacht. Der Stadtschreiber Conrad ist wegen seiner Gelehrsamkeit bey allen Gelehrten berühmt, und wird mit recht unter die Hersteller der Wissenschaften in Deutschland gezählet. Er hat sich aber besonders durch seine Kenntnus der Alterthümer und durch seine gelehrten Briefwechsel bekannt gemacht. Er hat eine vortrefliche Bibliotheck gesammlet, alle zu Augsburg gefundene Römische Denkmale an sich gebracht, und sein Hauß bey der Dom-Kirche damit ausgezieret, welches noch jetzo deßwegen merkwürdig ist, und zu diesem Schatze noch die berühmte Cartam Peutingerianam beseßen, welche von ihm den Namen behalten hat, und nunmehr eine der größten Zierden der Kaiserl. Bibliotheck zu Wien ist. (*p*) Seine Söhne und übrige Nachkommen sind meistens auch den Wissenschaften ergeben gewesen. Besonders hat der Stadt-Pfleger Christoph die von seinem Vater angefangene Sammlungen von Büchern und Monumenten fleißig fortgesetzet, und in seinem Testament dieselbe nebst seinem übrigen Vermögen zu einem Fideicommiss gemacht, worüber aber seiner Brüder Kinder in einen weitläuftigen Proceß gerathen sind. (*q*) Eben dieser Stadt-Pfleger Christoph hat die Güter Täfertingen und Hürblingen beseßen. Marbach gehörte Johann Chrisostomus und Conrad hat An. 1616. von Carl Fillinger das Gut Willmatshofen gekauft, welches seine Nachkommen biß an ihr Absterben beseßen haben, indem es erst A. 1724. von dem lezten der Familie Desiderius Ignati an Anton Ignat. Imhof verkauft worden ist. (*r*) Ubrigens hat es unter der mehrern Gesellschaft noch eine Familie Namens Peutinger oder

(*i*) Raths-Prot. ad h. a.
(*k*) Lotteri Diss.
(*l*) Raths-Wahl- und Aemter-Buch.
(*m*) Gassar ad h. a.
(*n*) Kham. Hierarch. II. X. 384.
(*o*) Stiftungs-Brief dd. 1576. den 1. May.
(*p*) Lotteri Diss. de vita Conr. Peutingeri it. Adami vitas p. 76. JCtor. & Freheri theatr. erud. II. 5. IV. 823. Jac. Bruckers Ehren-Tempel der deutschen Gelehrsamkeit. n. 12.
(*q*) A. G. I. 617.
(*r*) Kaufbrief.

Bittinger gegeben, welche sich unter der Goldschmids-Zunft befunden, und das Peutinger Bad in Jacober-Vorstadt errichtet hat, (s) welche mit diesem Geschlecht nicht zu verwechslen ist. (t)

§. 14.

Honold.

Wappen T. VI. n. 14.

Honold. Es sind diese Honold, welche zum Unterschied einer andern Familie dieses Namens, die sich in etwas neuern Zeiten in Augsburg befunden hat, die Honold vom Lux genennet worden sind, so wohl als die vorhergehende Familien von sehr gutem Herkommen. Sie haben sich vor Zeiten auf ihren Sitzen zu Stettwang aufgehalten, woselbst noch An. 1361. Ulrich Honold gelebet hat. (u) Dieser Ulrich hat drey Söhne gehabt, Felk oder Felkbart, Hans und Peter. Die leztere liegen zu Stettwang begraben, und sind übrigens ganz unbekannt geblieben, wann nicht dieser Hans eben derjenige Hans Honold ist, der zwischen An. 1294. und 97. zu Augsburg Stadt-Vogt gewesen ist. Felk hat sich nach Kaufbeuren gesetzet. Er war Ritter, und mit Elisabetha Sulzerin der Stamm-Vater dieser Familie. (x) Nachdem sein Sohn Ulrich A. 1436. zur dritten Ehe eine Augsburgische Geschlechterin Ursula Herwartin genommen, hat sich derselbe zu Augsburg niedergelassen, woselbst er auch A. 1466. gestorben ist. Dieser Ulrich hatte von seiner zweyten Frauen Anna Vöhlin vier Söhne, Hans, Anton, Ulrich und Peter, welche sich alle an die vornehmste Augsburgische Familien verheurathet haben, doch haben die beede leztere keine männliche Erben hinterlassen. Die ganze Familie zog sich A. 1478. wegen der Tyranney des Burgermeisters Schwarz wiederum nach Kaufbeuren. Peter scheint biß an seinen Tod daselbst geblieben zu seyn, Hans und Anton aber sind allem Ansehen nach wiederum zurück gekommen. Es kommen von ihnen zwey Linien dieser Familie. Dann Hans erzeugte mit Elisabetha Rhelingerin, (y) Sebastian und Peter. Jenes Sohn Marx, hinterlies keine männliche Erben, Hans aber Peters Sohn, der Geschlechter worden ist, hatte neben acht Töchtern, die alle verheurathet worden sind, keinen Sohn, mithin starb diese Linie mit ihm wiederum aus. Anton hatte von Veronica Walterin zwey Söhne, Ulrich und Anton. Ulrichs Sohn, Jacob, hinterlies keine Erben. Von Antons Söhnen, der ältere Namens Anton gleichfalls nicht. Dominicus aber, der nebst Hansen Geschlechter worden ist, nur eine Tochter. Mithin ist A. 1592. mit vorgedachtem Hans der männliche Stamm dieser Familie völlig erloschen. (z) Was ihre Verdienste belangt; so war Felk Honold Burgermeister in der Reichs-Stadt Kaufbeuren

(s) Crusius II. 347.
(t) Mannlich l. c. Bittinger.
(u) Kaufbrief über den groß und kleinen Zehenden von drey Höfen zu Westendorf von Heinrich dem Raminger an Ulrich den Honold zu Stettwang.
(x) Herr W. L. Hermanns v. G. Geschichte der St. Kaufbeuren ad a. 1405. Mpt.
(y) Prasch. I. 264.
(z) Mannlichs Augsburgisches Stamm-Buch, nebst andern Geneal. Nachrichten.

beuren zu Anfang des fünfzehenden Jahrhunderts. (*a*) Nachdem sich die Familie nach Augsburg gezogen hat, finde ich nicht daß sie sich zur Zünftischen Zeit in Regiments-Geschäfte gemischet hätte, doch soll, wie schon gemeldet worden ist, zwischen A. 1393. und 97. Hans Honold Stadt-Vogt gewesen seyn, (*b*) daß er aber ein Burger gewesen, ist ohne Zweifel ein Irrthum. Nachdem Hans und Dominicus Geschlechter worden, ist nach Einführung der neuen Regiments-Ordnung Dominicus in den Rath gekommen. (*c*) Er hat aber denselben A. 1554. resigniert, und ohne Zweifel wegen seiner Güter sich nach Kaufbeuren gesezt, wo er A. 1574. gestorben ist. Im geistlichen Stande ist Johannes bekannt, welcher A. 1303. Abt zu Kaisersheim gewesen ist, und gleichfalls fälschlich für einen Augsburgischen Burgers Sohn ausgegeben wird. (*d*) Regina Honoldin war Priorin bey St. Niclas zu Augsburg. Um die Geistlichkeit und Armuth aber haben sich verschiedene mit Stiftungen gutthätig erwiesen. Der alte Felk Honold, stiftete A. 1405. eine ewige Meße in der St. Martins-Kirche zu Kaufbeuren. (*e*) Sein Sohn Ulrich hat A. 1440. zu dem Bau gedachter Kirche gar vieles beygetragen, in welcher er auch seiner Eltern Grabstätte erneuret hat. A. 1453. stiftete er in gedachter Kirche eine ewige Predicatur, mit der Verordnung daß allezeit der älteste Honold Lehen-Herr davon seyn sollte, welches auch der Bischof und das Dom-Capitul zu Augsburg bestättiget haben. (*f*) Eben dieser, stiftete nebst seiner dritten Ehewirthin Ursula Herwartin, die Honoldische Begräbnuß-Capelle bey St. Moriz A. 1463. Es ist dieselbe A. 1545. auf Befehl des Raths wiederum abgebrochen worden. (*g*) Hans Honold machte A. 1532. zu Augsburg eine Stiftung für einen Evangelischen Prediger, welche aber A. 1541. zu einem Stipendio für vier Evangelische Studiosos Theologiæ angewendet worden ist. (*h*) Hans Honold, vielleicht eben dieser, ein Sohn Hansens und Elisabetha Rhelingerin, hat in einem Testament, seines Bruders Sebastians Kindern ein ansehnliches Fideicommiss vermacht, worüber nach der Zeit ein weitläuftiger Proceß entstanden ist, biß sich A. 1557. die Partheyen in Güte verglichen haben. (*i*) In fremden Diensten war Anton Dominicus Bruder, welcher an Herzog Johann Friderichs von Sachsen-Hof sehr wohl gelitten gewesen ist. Diesen beeden ist von Kaiser Maximilian II. das Wappen mit der Crone auf dem Helm verbessert worden. Ubrigens ist noch zu bemerken, daß diese Familie an ansehnlichen Land-Gütern sehr reich gewesen ist. Sie besaßen Cunaberg, Lindau, Ummenhofen, Emmenhaußen und Brunnen, wovon die beyde erstere, durch Dominicus einige Tochter, Barbara, an Johann Achilles Ilsung gekommen sind. Uber dieses besaß auch Anton beynahe das ganze Gut Guttenberg bey Kaufbeuren, nebst vielen andern Höfen und liegenden Gründen, wovon erstgenanntes Guttenberg nach der Zeit an die Herren Hermann von Guttenberg in Augsburg und Kaufbeuren gekommen ist.

§. 15.

(*a*) Chron. Kaufbur. ad a. 1405.
(*b*) Land-Vogtey-Buch. Gassar ad h. a.
(*c*) Raths-Wahl- und Aemter-Buch.
(*d*) Khamm II. coll. 247. Werlich I. 96.
(*e*) Chron. Kaufbur. ad a. 1409.
(*f*) ibid. ad h. a.
(*g*) A. G. I. 381.
(*h*) ibid. I. 359.
(*i*) Matth. Laimanni Defens. nob. causæ Honoldinæ.

§. 15.

Ulstat.

Wappen Tab. VI. n. 15.

Ulstat. Ulstat ist ein Dorf in Franken im Aisch-Grunde. Auf demselben hat Hermann von Ulstat gewohnet, und ist A. 1398. in die Kirche daselbst, nebst seiner Frauen, Gerhauß begraben worden. Sein Sohn Hans wurde Burger zu Nürnberg und starb An. 1418. Er hatte einen Sohn gleiches Namens. Dieser erzeugte in der ersten Ehe, mit Barbara Volkamerin, Hansen, und in der zweyten, mit Burkart Arzts von Augsburg Tochter, Barbara, Georg, Ulrich und Paul. Hans blieb in Nürnberg unter den dortigen Geschlechtern. Es scheint aber, seines Urenkels Hansens Söhne seyen sehr herunter gekommen, und ohne weitere Nachkommenschaft gestorben, des alten Hansens Wittwe, Barbara Arztin, hat sich nach ihres Mannes Tod mit ihren Kindern nach Augsburg gesetzet, doch hat sich Paulus nach Nürnberg zurück begeben, wo er nur eine Tochter hinterlassen hat. Georg Ulstatt hat mit Felicitas Hofmairin die Augsburgische Linie gestiftet. Sein Sohn Sebastian war der Vater Marxens und Lucas, welche beede Geschlechter worden sind. Lucas Sohn Georg hat keine Kinder gehabt. (*k*) Marx hatte fünf Söhne. Der älteste, Marx, hat zwar einen Sohn gleiches Namens, dieser aber nur eine Tochter hinterlassen. Der zweyte, David hatte verschiedene Söhne, welche meistens ledig oder unbeerbt gestorben sind, biß auf Hans und Ludwig. Von Hansens sehr vielen Söhnen, waren David, Lucas, Philipp und Georg Christoph, verheurathet. David hat Heinrich, Sebastian und Hieronymus zu Söhnen gehabt, welche beyde ohne männliche Erben gestorben sind. Lucas hatte gleichfalls nur Töchtern, Philipp der sich nach Schweden gesetzet, und Anna Sophia von Burheweden geheurathet, hatte keine Kinder. Georg aber hatte zwar einen Sohn Marx Philipp, der aber ohne Erben gestorben ist. Ludwigs Söhne waren Marx und Ludwig. (*l*) Dieser hinterlies keine Erben. Jener hatte einen Sohn gleiches Namens, der A. 1716. als der lezte seiner Familie in Augsburg gestorben ist. Marxens dritter Sohn Daniel, hat sich in Venedig verheurathet, aber nur eine Tochter gehabt. Der vierte Sohn Paulus, erzeugte Jeremias und dieser Hieronymus, welcher ohne Erben gestorben ist. Endlich der fünfte Lucas, hat zwar fünf verheurathete Söhne hinterlassen, welche aber theils gar keine, theils keine männliche Erben gehabt haben. (*m*) Was ihre Verdienste und erlangte Ehren-Stellen anbelangt, so ist A. 1429. Hans Ulstat unter den genannten des grossen Raths zu Nürnberg gewesen. Er soll sich bey Kaiser Sigmund sehr beliebt gemacht haben, welcher ihm daher sein Wappen mit drey goldenen Bergen vermehret hat. (*n*) Sein Sohn Hans wird A. 1452. und Paul A. 1467. in gleicher Würde gefunden. Hans sein Enkel aber, war daselbst Ungelter. Nachdem sich die Familie nach Augsburg gesetzet, hat sich dieselbe

(*k*) Prasch. I. 291. II. 23.
(*l*) Prasch. II. 57.
(*m*) Seyfferts Gen. Tab. Mannlichs Augsburgisches Stamm-Buch.
(*n*) Wappenbrief, dd. Wien 1425. an P. Bekehr. Tag.

selbe unter die Zunft der Kaufleute begeben. Von dieser Zunft war A. 1476. Georg Ulstatt im grossen Rath. (o) Sein Enkel Sohn, Marx, welcher zwar D. Med. & Phil. gewesen, wurde dem ohngeachtet vom Rath zu öffentlichen Geschäften gebraucht, und besonders A. 1547. zu Besuchung des Reichs-Raths, auf dem Reichs-Tag zu Augsburg, neben Marx Pfister und Georg Hopfer, deputieret. (p) Er kam, nachdem er Geschlechter worden, gleichfalls in den Rath, und wurde A. 1548. Burgermeister von Geschlechtern. (q) Nachdem aber in eben diesem Jahr von Kaiser Carl V. das Regiment geändert worden, ernennte ihn gedachter Kaiser sogleich zum Stadt-Pfleger. (r) Er gab diese Würde das folgende Jahr von sich, behielte aber doch eine Stelle im Geheimen Rath biß an seinen Tod. Nach ihm kamen noch fünf in den Rath. (s) Von denselben hat Marx A. 1561. das Burger-Recht aufgegeben, weil ihm der Rath das Burgermeister-Amt zumuthen wollen. Er hat sich darauf nach München gesetzet, jedoch aber A. 1563. das Burger-Recht zu Augsburg wiederum erkauffet. (t) Im Stadt-Gericht sind sieben gewesen. Lucas Ulstätt war um die Helfte des vorigen Jahrhunderts Stadt-Schultheiß zu Schwäbisch-Hall. David Ulstätt des Stadt-Pfleger Marxens Sohn, muß sich um die Republick Venedig wohl verdient gemacht haben, indem er An. 1548. zum Cavallier di S. Marco von dem Doge Francesco Donato gemachet worden ist. Es haben sich ausser ihm noch verschiedene zu Venedig aufgehalten, wo sie eine Handlung gehabt haben, welche jedoch nicht von den wichtigsten gewesen seyn mag. Ubrigens ist auch Philipp Ulstätt merkwürdig, welcher auf Befehl des Raths mit denen dem König Gustav Adolph in Schweden gemachten Geschenken, nach Stokholm gereiset und daselbst Cammer-Junker und Hauptmann worden ist. Vermög sicherer Nachrichten ist er in Schweden naturalisiert, und unter den Adel des Königreichs aufgenommen worden, auch sein Wappen in den Wappen-Büchern des Schwedischen Adels zu finden. Und endlich ist zu bemerken, daß sich vorgemelter D. Lucas Ulstätt wegen seiner Gelehrsamkeit berühmt gemacht hat, er war Professor zu Freyburg und der Verfasser des Cœli Philosophorum. Georg Ulstätt, hat An. 1494. das Gut Teubach besetzen. (u) Sonst aber ist mir nicht bekannt, daß diese Familie mehrere Güter gehabt hätte.

§. 16.

Ehem.

Wappen Tab. VI. n. 16.

Obgleich schon A. 1304. ein Hans Oehem in den alten Steur-Registern, als Burger zu Augsburg gefunden wird, (x) so ist es doch nicht zu leugnen, daß die Familie der Ehem.

(o) Raths-Prot. ad h. a.
(p) A. G. I. 418.
(q) Burgermeister Ehren-Buch.
(r) Stadt-Pfleger-Buch. A. G. I. 488.
(s) Raths-Wahl- und Aemter-Buch.
(t) A. G. I. 556. Raths-Prot. ad h. a.
(u) Burgauisches Feurstätte Register.
(x) Steurbuch von a. 1304.

der Eham oder Ehem ihr Herkommen aus der Weber-Zunft habe. Man findet darin Hans ihren Stamm-Vater in den Jahren 1404. 1405. 1409. und 1410. als Zwölfer. Ingleichen seinen Sohn Thomas von A. 1449. biß 76. (*y*) Weil aber dieser einen starken Wollen-Handel getrieben, wodurch er zu grossem Reichthum gelanget ist, so begab er sich unter die Zunft der Kaufleute und war A. 1478. als Kaufmann im grossen Rath. (*z*) Er hatte Ursula Erdweinin zur Ehe, (*a*) deren Geschlecht damalen sehr angesehen und unter der Mehrern Gesellschaft gewesen ist. Seine mit ihr erzeugte Kinder, dann sein Bruder Matheus hat keine hinterlassen, (*b*) wurden alle an die vornehmste Familien verheurathet. Er hatte aber vier Söhne, welche das Geschlecht vermehret haben. Der älteste, Georg hatte Clara Rhelingerin zur Ehe, und von ihr einen Sohn seines Namens. Dieser erzeugte Georgen und Jeremias, von welchen der erstere Hansen, dieser aber nur eine Tochter hinterlassen hat. Der zweyte Sohn Marx, hatte von Clara Walterin einen Sohn seines Namens, welcher zwar acht Töchtern aber keinen Sohn gehabt hat. Thomas dritter Sohn Mattheus, erzeugte mit Ursula Welserin Mattheus und Thomas, dieser hatte keine Kinder. Jenes Sohn war Thomas. (*c*) Sigmunds Sohn war Mattheus, welcher keine Kinder hinterlassen. Mattheus hatte keine männliche, Thomas aber gar keine Erben. Des alten Thomas vierter Sohn gleiches Namens endlich, hatte zur Ehe Scholastica Konzelmannin, und von ihr einen Sohn Christoph. Dessen Söhne waren der Chur-Pfälzische Canzler, Christoph, und Marx, der aber keine Kinder gehabt hat. Jener hatte von zweyen Frauen sehr viele Kinder, darunter aber hat nur ein Sohn, Namens Eberhard, die Familie fortgesetzet. Er erzeugte Sigmund, und dieser Johann Bernhard. Dessen mit Catharina von Görniz erzeugte Kinder sind alle vor dem Vater gestorben, und er selbst ist ihnen A. 1656. als der lezte seiner Familie zu Basel gefolget. (*d*) Von ihren erlangten Ehrenstellen und Verdiensten zu gedenken, so waren, als sie sich unter der Zunft der Kaufleute befunden, Thomas An. 1478. und Mattheus A. 1492. im grossen, Marx aber A. 1533. im kleinen Rath. (*e*) Dieser war ein sehr eifriger Verfechter von Luthers Lehre, welches er auch in gedachtem Jahr bezeuget, da er, wiewohl auf Vorwissen und Befehl des Raths, in der Kirche bey St. Moriz, da Anton Fugger, an dem Himmelfarts-Tag wieder des Raths Verbot die Himmelfarth Christi vorstellen lassen, unter währender Handlung seinen Leuten befohlen, den Strick abzuschneiden, welches auch geschehen, so daß darüber das Bild in die Kirche gefallen. (*f*) Nachdem Thomas Ehems Enklen Geschlechter und das Regiment zu Augsburg geändert worden, ist nur Mattheus in das Stadt-Gericht gekommen. (*g*) Er hat es aber A. 1590. resigniert und sich nach Ulm gesetzet. (*h*) In auswärtigen Diensten hat sich Christoph sehr berühmt gemacht. Es war an dem Pfälzischen Hof, und brachte es durch seine Gelehrsamkeit so weit, daß er sich unter den Churfürsten Ott Heinrich,

(*y*) Weber-Hauß Chronick ad h. a.
(*z*) Raths-Protoc. ad h. a.
(*a*) Prasch. I. 246.
(*b*) Prasch. I. 246.
(*c*) Prasch. I. 151. 199.
(*d*) Mannlichs Augsburgisches Stamm-Buch. f. Ehem. Adami in vit. JCtor. p. 312.
(*e*) Raths-Protoc. ad h. a.
(*f*) A. G. I. 332.
(*g*) Raths-Wahl-Buch.
(*h*) Raths-Prot. ad h. a.

Heinrich, Friderich III. Ludwig dem IV. dem Administrator Johann Casimir und Churfürst Friderich dem IV. bey der Canzler Stelle erhielte. (*i*) Sein Enkel Sigmund von Ehem, war an eben dem Hof Stallmeister, auch Pfleger zu Böckelheim. Sein Sohn Eberhard lebte zu Weingarten. Ein anderer Sohn Christophs, Namens Philipp, war A. 1615. Chur-Pfälzischer Pfleger zu Pfaffenhofen. Jeremias Ehem diente der Stadt als Hauptmann, bey den dem Kaiser geschikten Hülfs-Völkern gegen die Türken An. 1532. und 1542. (*k*) Einer aus dieser Familie hat für die Arme im Hospital eine milde Stiftung gemacht, gleichwie aber die Stiftung verlohren gegangen, also ist auch des Stifters Name unbekannt geblieben. (*l*) Das Dorf Langeneisnach hat An. 1529. Mattheus Ehem gehöret. Von seinen Erben aber ist es an die Fugger verkauffet worden. (*m*) Den Kirchen-Satz und das Vogts-Recht zu Wigelspach ererbten einige von den Conzelmannischen, sie verkauften es aber, nebst den andern, daran Theil habenden Geschlechtern.

§. 17.

Baumgartner.

Wappen Tab. VI. n. 17. A. B. C.

A. Das alte Baumgartnerische Wappen, wiewohl sie in den ältesten Zeiten allein den Vogel oder Sittich geführet haben sollen.

B. Das vermehrte Wappen, wie es die Nürnbergische Baumgartner biß an ihr Absterben geführet haben.

C. Das Wappen der Frey-Herren Baumgartner von Hohen-Schwangau.

Die Baumgartnerische Familie soll nach einiger Vorgeben aus Siebenbürgen, wo nahe bey Hermanstadt ein Ort Namens Baumgarten lieget, (*n*) und nach andern aus Schwaben von dem Schloß Baumgarten, welches sie nach der Zeit wiederum an sich gebracht, ihr Herkommen haben. Sie sollen in Schwaben mächtige Edelleute gewesen seyn, und ein altes Kloster gestiftet und erbauet haben. (*o*) Um das Jahr 1280. hat sich ein Baumgartner in Nürnberg befunden, dessen Vorname nicht bekannt ist. (*p*) A. 1300. aber lebte ein Conrad daselbst, welcher für des vorigen Sohn gehalten wird. Er hatte zur ersten Ehe eine Böhmin von Weissenburg, und zur zweyten eine Teuflin von Nürnberg. Sein Enkel, welcher wie er und sein Sohn Conrad geheissen hat, war der erste von dieser Familie, der in den Rath zu Nürnberg erwählet worden, welches An. 1396. geschehen ist. Dieser Conrad hatte noch einen Bruder, Felix. Derselbe erzeugte Baumgartner.

(*i*) A. G. I. 725. Adami in vitis JCtor. p. 141. P. Freheri Th. Erud. p. 930. Morhof in Polyh. III. 6. 1. 7.
(*k*) A. G. I. 331. 360.
(*l*) Raths-Prot. Vol. 70. p. 491. 601.
(*m*) A. G. I. 311.
(*n*) Mannlichs Augsburgisches Stamm-Buch. f. Baumgartner.
(*o*) Nürnbergisches Geschlechter Buch.
(*p*) ibid.

Friderich und Conrad, wovon aber keiner männliche Erben hinterlassen hat. Conrads Sohn gleiches Namens, wurde der Zennerne genannt, ohne Zweifel weil seine zweyte Ehefrau Clara aus dem Geschlecht der Zenner gewesen ist. Dieser hatte vier Söhne, Conrad Anton, Michael, Sebald und Martin. Von dem ersten stammet die älteste Nürnbergische Linie, welche sich unter allen am längsten erhalten hat. Von seinen Söhnen hat Conrad und Georg keine männliche Erben gehabt, ihres Bruders Sebalds Sohn aber war Caspar. Dieser hatte drey Söhne, Caspar, Balthasar und Christoph. Des erstern Sohn gleiches Namen hat keine männliche Erben gehabt. Des zweyten Söhne waren Georg, Paulus, Johann Albrecht, Caspar und Balthasar, mit deren Enkel Söhnen das ganze Geschlecht in Nürnberg erloschen ist. Gabriel Sebalds Bruder hat zween Söhne gehabt, Bernhard und Hieronymus, wovon ersterer nur Töchter, Hieronymus aber einen Sohn gleiches Namens hinterlassen hat, der aber ohne Männliche Nachkommen gestorben ist. Anton des alten Conrads zweyter Sohn, hat sich mit Clara Arztin, Ulrich Arzts von Augsburg Tochter A. 1475. verheurathet, und sich nach Augsburg gesetzet. Von seinen Söhnen haben sich drey verheurathet, Franz hat keine männliche Erben gehabt, (*q*) Johannes aber erzeugte mit Felicitas Rhelingerin, Johann, dieser aber, der An. 1512. Regina Fuggerin geheurathet, und An. 1543. in den Frey-Herren Stand erhoben worden ist, (*r*) hat Johann, Johann Ernst, Georg Anton (*s*) und David die Baumgartner von Hohenschwangau erzeuget. Von diesen hat sich der erste An. 1537. an des damaligen Bischof, Johann Georg von Augsburg Schwester, Anna von Stadion vermählt, und ist ohne Kinder gestorben. Der zweyte nahm A. 1547. Ursula von Freyberg, und der vierte A. 1554. Anna vom Komnach zur Ehe, Anton aber verheurathete sich 1540. an eine Geschlechterin Regina Honoldin, (*t*) und hatte auch keine Erben. Nachdem nun Johann Georg und David das Burger-Recht aufgegeben, haben sich ihre Söhne auf ihre Güter gesetzet, ihre Nachkommen aber sind nunmehr völlig ausgestorben. Michael, der dritte Sohn Conrads des Zennern, hat mit Ursula Wolfin von Wolfsthal, Christoph und dieser Jacob, Jacob aber Christoph erzeugt, der der lezte seines Geschlechts in Augsburg und A. 1623. noch im Leben gewesen ist. (*u*) Conrads vierter Sohn Sebald erzeugte Michael, welcher ohne Erben gestorben ist; der fünfte Martin aber Stephan. Dieser hat Stephan und Lucas erzeugt, von welchen aber der erstere gar keine, und der zweyte keine männliche Erben gehabt hat. (*x*) Nachdem diese Familie zu Nürnberg obgedachter massen An. 1396. unter die Rathfähige Geschlechter gekommen ist, so haben sehr viele davon sowohl den Rath besucht, als auch andere wichtige Aemter verwaltet und Ehrenstellen getragen. Besonders ist Hieronymus vorderster Losunger im 16. Sæc. gewesen. Andreas Georg aber ist zum zweyten Losunger A. 1676. erwählet worden. Vorgedachten Hieronymus Vater gleiches Namens ist auch im Rath und ein grosser Rechtsgelehrter, auch besonderer Freund Luthers und Melanchtons gewesen. Er wurde von dem Rath zu Nürnberg zu vielen Verschickungen auf

(*q*) Prasch. I. 279.
(*r*) A. G. I. 355. Dipl. dd. Speyr 27. Jul. 1543.
(*s*) Prasch. I. 102.
(*t*) Hochzeitbuch ad h. a.
(*u*) Prasch. I. 102.
(*x*) Bucelinus P. IV. L. P.

auf die Reichs-Convente gebraucht. Da er aber A. 1544. von dem Speyrischen Convent nach Hauß gereiset, wurde er von einem Fränkischen Edelmann Albrecht von Rosenberg, einem Feind der Stadt Nürnberg wegen einer alten Forderung an die Stadt gefänglich aufgehoben, und über Jahr und Tag verstekt behalten, biß die Sache für König Ferdinand II. gekommen, auf dessen Entscheidung dieser Baumgartner wiederum los, und unter grosser Freude der Bürgerschaft nach Nürnberg zurück gekommen ist. (*y*) In Augsburg hat sich Anton unter die Zunft der Kaufleute gesetzet. Sein Sohn Johannes scheint von dieser Zunft im Rath gewesen zu seyn. Dessen Sohn Johannes aber, der A. 1539. in den Frey-Herren-Stand versetzet worden, (*z*) scheint nicht darein begehrt zu haben. Es war derselbe ein Mann eines sehr grossen Vermögens, und hatte sich An. 1536. mit dem Rath verglichen, die reiche Steur zu geben, jedoch des Steur-Eids und der Stadt-Aemter überhoben zu seyn. (*a*) Er war auch ein grosser Rechts-Gelehrter, und stund als Kaiserl. Rath bey Kaiser Maximilian I. und Carln V. in grossen Gnaden. Diesem hat er A. 1532. zwey und dreyßig auf eigene Kosten ausgerüstete Panzer-Reuter gegen die Türken zu Hülfe geschickt. (*b*) Auch war er bey König Ferdinand I. in treflichem Ansehen. (*c*) Da er zur Zeit des Schmalkaldischen Kriegs, ohngeachtet der Avocatorien des Raths in Kaiserl. Diensten geblieben, so wurden seine Güter vom Rath confisciert, (*d*) nach geschehener Aussöhnung mit dem Kaiser aber ihm wieder eingeräumt. Nichts desto weniger aber verklagte er die Stadt bey dem Kaiser wegen des erlittenen Schadens und Beschimpfung, und eine von ihm A. 1547. ausgewürkte Commission nöthigte die Stadt einen sehr beschwerlichen Vergleich mit ihm ein zugehen. (*e*) Dieser Johannes nebst seines Vaters Bruder, Franz und Christoph, Sebalds Sohn wurden unter die Augsburgische Geschlechter aufgenommen. Bey Veränderung des Regiments wurde Johannes in den Geheimen Rath genommen. Nebst ihm kam auch sein Sohn David und Christoph, nachgehends aber auch Jacob, nachdem dieser vorher in dem Stadt-Gericht gesessen, in den innern Rath. (*f*) David wurde A. 1549. nach seines Vaters Tod, auf ein Kaiserliches Vorschreiben auch in den Geheimen Rath genommen. (*g*) Allein nachdem er fast sein ganzes Vermögen verprachtet und durchgebracht, wurde er gezwungen sich flüchtig zu machen. Er hat An. 1552. sein Burger-Recht aufgegeben, (*h*) und sich sodann an Wilhelm von Grumbach gehängt, mit welchem er auch in die Reichs-Acht verfallen ist. Nachdem die Stadt Gotha A. 1567. von dem Churfürst in Sachsen erobert worden, wäre es ihm leicht gewesen, in schlechten Kleidern zu entkommen. Da er aber in größter Pracht ausziehen wollen, wurde er erkannt, gefangen gesezt, und mit den übrigen enthauptet. Kurz vor seinem Tod berichtete er sein klägliches Schicksal seinem Bruder Johann Georg, der in Augsburg gleichfalls

(*y*) Seckendorffii Histor. Luther. III. 30. §. 118. Adami in vit. JCtor & Polit. p. 171.
(*z*) A. G. I. 355.
(*a*) A. G. I. 341.
(*b*) Stengel II. 65. 38.
(*c*) A. G. I. 363.
(*d*) A. G. I. 397. Raths-Decr. ad a. 1546.
(*e*) A. G. I. 413.
(*f*) Raths-Wahl- und Aemterbuch.
(*g*) C. D. n. 80.
(*h*) Raths-Prot. ad h. a.

in Arrest gesessen. (*i*) Dann dieser Johann Georg war gleichfalls in eine sehr grosse Schulden-Last verfallen, so daß ihn der Rath wegen Besorgung der Flucht, bey dem Stadt-Vogt angeloben lies, sich nicht aus der Stadt zu begeben, weil er sich aber dennoch verdächtig machte, so lies ihn der Rath erstlich in seinem Haußе bewachen, alsdann aber auf das Rath-Hauß setzen, wo er fünf ganzer Jahre geblieben ist, biß er A. 1570. mit seinen Gläubigern einen Vergleich getroffen, vermög dessen er ihnen für ihre Forderungen von 104471. Gulden, seine meiste liegende Güter an Zahlungs statt überlassen hat. Bald darauf hat er sein Burger-Recht aufgegeben. (*k*) Im geistlichen Stand sind von dieser Familie zu bemerken, Christian Baumgartner von Nürnberg, er war ein Ordens-Mann und predigte A. 1517. in Meißen den Ablaß gegen die Rußen. Er machte zwar viel Geld damit, wurde aber deßwegen von dem dortigen Bischof Johannes in den Bann gethan. (*l*) Anton von Augsburg war Dom-Herr zu Brixen, und Ulrich zu Regenspurg. (*m*) An Höfen ist Johannes stark gebraucht worden, ehe er zu Augsburg Geheimer wurde. Zumal bediente sich Kaiser Carl V. dessen Rath er auch war, seiner als Commissarii nebst dem Granvella, Navio und Liera, um die Schmalkaldische Bund-Stände zu zertrennen. (*n*) Nachdem seine Nachkommen das Burger-Recht aufgegeben, waren sie Erb-Marschalken der Bischöffe von Augsburg. (*o*) Endlich ist zu bemerken, daß sowohl die Nürnbergische, als Augsburgische Linie dieses Geschlechts, die vortreflichste Land-Güter besetzen. Den erstern gehörte das Gut Hohlenstein in der Pfalz, welches Balthasar gekauft und zu einer Verschickung gemacht hat, Lonerstatt welches Hieronymus an sich gebracht, und Grünsperg. Den Augsburgischen, gehörte Baumgarten bey Burgau, Conzenberg, (*p*) Haußen, (*q*) Schwab-Mühlhaußen, Horgau und Biselbach, ingleichem Steppach, Erbach und vornehmlich Hohen-Schwangau. Dieses hat Johannes von denen von Schwangau an sich gebracht. David aber hat dasselbe A. 1561. an den Marggrafen von Brandenburg verpfändet. Dieser hat A. 1567. seine Forderung an das Hauß Bayren überlassen, und nach einem langwührigen Proceß, ist A. 1670. die ganze Herrschaft an Bayren gekommen. (*r*) Uber dieses besaßen sie noch viele Güter zu Berg, zu Bach, zu Menchingen und Oberhaußen, wovon nachgehends die meiste Johann Georgens und Davids Glaubigern zu Theil worden sind. (*s*) Sie hatten auch von A. 1497. biß 1570. das Bischöfliche Speiß-Amt zu Lehen, welches hernach dem Hospital zum Heil. Geist an Zahlungs statt überlassen worden ist. (*t*)

§. 18.

(*i*) Thuani Historien Lib. XCI. Gassar ad a. 1567.

(*k*) A. G. I. 564. 590. Raths-Decr. ad h. a.

(*l*) Seckend. Hist. Luth. l. XII. Add. I. d.

(*m*) Bucell. P. IV. L. B.

(*n*) Seckendorf. l. c. L. III. S. XXV. §. 104. p. 424. A. G. I. 363. Adami in vitis Politicorum p. 63. seqq.

(*o*) Bilderbecks Deutscher Reichs-Staat.

(*p*) Raths-Decr. XV. 97.

(*q*) Prasch. I. 102.

(*r*) Auf- und Abnahm des Haußes Bayren. Mpt.

(*s*) A. G. I. 590.

(*t*) Lehensbrief im Hospital-Archiv.

§. 18.

Hörnlin.

Wappen Tab. VI. n. 18.

Es hat schon A. 1304. ein Hans Hörnlin in Augsburg gelebet. (*u*) Im Jahr 1321. aber hat ein Ulrich Hörnlin von Wal das Burger-Recht zu Augsburg angenommen. Er wird Panifex genennt, welches im damaligen Latein ein Beck heisset. (*x*) Man hält ihn für den Stamm-Vater dieser Familie, welche nachgehends unter der Zunft der Mezger gefunden wird. Unter derselben befand sich Ludwig, dessen Söhne Hans und Lucas gewesen sind. Dieser hat nur eine Tochter gehabt. Hans aber hat Ludwig erzeugt. Dieser hat eine Erdweinin zur Ehe und von ihr fünf Söhne gehabt. Von diesen, ohngeachtet sich vier an die vornehmste Geschlechter und andere adeliche Familien verheurathet, hatte nur Ludwig einen Sohn, Namens Hans. Dieser war zwar an Sabina von Stetten verheurathet, hatte aber keine Kinder, und starb A. 1571. als der lezte seiner Familie. (*y*) Unter der Zünftischen Regierung ist dieselbe in ziemlichem Ansehen gewesen. Dann Ludwig war sehr oft Burgermeister, nemlich A. 1398. 1403. 6. 8. 10. 12. und 14. (*z*) In dem darauf folgenden Jahr aber wurde er, weil er es in den Nenningerischen Händeln mit dem After-Bischof Anshelm gehalten, der dem Rath sehr zu wieder war, auf zwanzig Jahr nach Straßburg oder Rothenburg verwiesen, welche er aber nicht ausgelebet hat. (*a*) Lucas trug eben diese Würde An. 1402. Und Ludwig A. 1405. (*b*) Nachdem Hans Hörnlin Geschlechter worden, ist er An. 1548. nicht weiter als nur in den grossen Rath gekommen. (*c*) Sonst ist noch Marx merkwürdig, der Dom-Herr zu Freysingen gewesen ist. Man findet auch Mang Hörnlin und Afra seine Wirthin, die vor A. 1478. gelebet haben, deren Zusammenhang mit der Familie mir nicht bekannt ist. (*d*) Ferner findet man auch das Hörnlinische Wappen unter den Nördlingischen, doch weiß ich auch nicht wie es darunter gekommen ist. (*e*) Es sollen dasselbe die Ziegler von Par auch angenommen haben, weilen ihr Stamm-Vater Nicolaus Ziegler, Land-Vogt in Schwaben, A. 1516. Barbara Hörnlin zur Ehe genommen hat, (*f*) welche eine der lezten dieses Geschlechts gewesen ist. (*g*) Hörnlin.

§. 19.

(*u*) Steurbuch de a. 1304.
(*x*) Burgerbuch ad h. a.
(*y*) Mannlichs Augsburgisches Stamm-Buch.
(*z*) Burgermeister Ehren-Buch.
(*a*) Gassar ad h. a.
(*b*) Burgermeister Ehrenbuch.
(*c*) Langenmantel. Reg. Hist. p.
(*d*) Prasch. I. 245.
(*e*) Nürnbergisches Wappenbuch. P. f.
(*f*) Hochzeitbuch ad h. a.
(*g*) Mannlich l. c.

§. 19.

Fugger.

Wappen Tab. VI. n. 19. A. B. C. T. VII. D.

A. Das alte Fuggerische Wappen, mit welchem A. 1473. die drey Brüder Ulrich, Georg und Jacob, von Kaiser Friderich dem dritten begnadiget, und daher die Fugger von der Ilgen genennet worden sind.

B. Das Wappen, welches diese Familie nach Erlangung der Grafschaften Kirchberg und Weissenhorn angenommen hat, und noch führet.

C. Wappen, welches die Herren Fugger von Zinnendorf und Adelshofen noch dermalen führen.

D. Wappen, welches Graf Hans Jacob Fugger geführet hat.

Fugger. Unter allen Augsburgischen, und überhaupts Reichs-Städtischen Geschlechten, hat wohl keines ein grösseres Aufsehen in der Welt verursachet, als dieses. Bey Beschreibung der Geschichte desselben wird es hauptsächlich auf folgende Stücke ankommen. I. Auf dieser Familie Herkommen und Aufnehmen, II. Auf derselben Ausbreitung. III. Auf derselben Verdienste in weltlichen Ständen. IV. Auf derselben Verdienste um die Catholische Kirche im geistlichen Stand, um ihre Familie und um die Armuth. V. Auf derselben herrliche Privilegien. VI. Auf ihre Herrschaften und Güter. VII. Auf die Aufgebung des Burger-Rechts und VIII. Auf die heutige Verhältnuß gegen die Stadt. I. Das Herkommen der nunmehro Hochgräflich Fuggerischen Familie ist durchgehends bekannt. Ob zwar nicht zu leugnen ist, daß schon A. 1304. Burger dieses Namens, von deren übrigen Umständen aber sonst nichts bekannt ist, in Augsburg gelebet haben, (*b*) so erhellet doch aus allen, selbst von der Familie anerkannten Nachrichten, daß der erste bekannte Fugger Namens Hans, in Graben, einem Dorf an der sogenannten Straß, auf dem Lechfeld gesessen, mit Anna Meißnerin von Kirchheim verheurathet, und Besitzer einiger Tagwerk Wismats und anderer Güter gewesen seye, welche zwar von seinem Sohne verkauft, von dessen Nachkommen aber wieder an die Familie gebracht worden, bey welcher sie sich noch befinden. Sein Sohn gleiches Namens erlangte durch die Heurath mit Clara Widolphin das Burger-Recht zu Augsburg A. 1370. Er half auch seinem Bruder Ulrich zu einer guten Heurath in der Stadt, und zu dem Burger-Recht, dessen Nachkommen aber sind bald ausgestorben. Nach dem Tod der Clara Widolphin verheurathete sich Hans Fugger A. 1382. an Elisabetha Gfattermännin, deren Vater einer des Raths gewesen ist, und von welcher die ganze Fuggerische Familie abstammet. Es war dieser Hans Fugger unter der Zunft der Weber, und von derselben im Rath. Neben seinem Handwerk trieb er einen Leinwand-Handel, wodurch er ein nach damaligen Zeiten ansehnliches Vermögen von fl. 3000. errungen hat. Dabey war er Freyschöpf des Westphälischen Gerichts, und starb A. 1409. Er erzeugte Andreas und Jacob. Andreas, welcher

(*h*) Steurbuch vom Jahr 1304.

welcher sich durch seine Handlung sehr bereichert hat, und daher zum Unterschied von seinem Bruder, der reiche Fugger genennet worden, hat mit Barbara Stammlerin, aus dem angesehenen Geschlecht der Stammler vom Ast, die Familie gestiftet, welche weil A. 1452. Kaiser Friderich der III. seinen Söhnen ein Wappen, mit einem goldenen Reh im blauen Felde ertheilet hat, die Familie der Fugger vom Reh genennet worden ist. Es sind die von dieser Familie eine Zeitlang in Ansehen, und mit verschiedenen vornehmen Geschlechten befreundet gewesen, endlich aber durch viele in ihrer Handlung erlittene Unglücks-Fälle dermassen herunter gekommen, daß sie von den Wohlthaten, ihrer anfangs von ihnen verachteten Vetter haben leben, und viele sich mit Handwerkern ernähren müssen. Es war von dieser Linie Ulrich Fugger, ein Kürschner von An. 1570. biß 83. von der Gemeind im Rath, endlich aber ist dieselbe völlig ausgestorben. Jacob Hansens zweyter Sohn befand sich unter der Weber-Zunft, und war Zwölfer, auch einer des Raths davon, zugleich ein stattlicher Handelsmann, welcher von seinem Vermögen den Armen viel Gutes gethan hat. Er hat Barbara Bäsingerin eines Münzmeisters Tochter zur Ehe gehabt, und mit ihr ein Hauß bey Göggingen-Thor ererbet, welches die erste Fuggerische Wohnung in Augsburg gewesen ist. Dieser hatte viele Kinder, von denselben aber sind besonders seine drey Söhne Ulrich, Georg und Jacob, als die Stifter des Fuggerischen Ansehens merkwürdig. Diese drey verheuratheten sich an die vornehmste Familien nemlich Ulrich, an Veronica Laugingerin, Georg an Regina Imhof, und Jacob An. 1498. an Sibilla Arztin. (*i*) Sie erwarben mit ihrer Handlung, ingleichem aus den Ungarischen Bergwerken einen erstaunenden Reichthum. Von Kaiser Friederich III. wurden sie A. 1473. mit dem Wappen der zwey Lilien begnadiget. Von Kaiser Maximilian aber in den Adelstand erhoben, auch deswegen Jacob Fugger, welcher im Rath, von Zünften gewesen war, desselben, wie auch der Zünfte und des Steur-Eids auf des Kaisers Zumuthen entlassen. (*k*) Nachdem diese drey Brüder die herrlichste Güter erkauffet, auch als Versatz bekommen, und zum Theil dieselbe zu Fideicommissen gemacht haben, so wurden Georgs Söhne A. 1530. in den Grafen und Panner oder Frey-Herren Stand erhoben, und sodann auf dem Reichs-Tag zu Augsburg, auf der Schwäbischen Grafen-Bank unter die Stände des Reichs aufgenommen. Dem ungeachtet aber trugen eben diese, Namens Raymund und Anton kein Bedenken, sich bey der vorgenommenen Vermehrung der Geschlechter darunter zu begeben, auch ihre grosse Handlung noch weiters fortzuführen. Sie mußten, nachdem sie Geschlechter worden sind, dem Rath schwören, daß sie sich der von dem Kaiser erhaltenen Privilegien, Freyheiten, Exemtionen, Indulten ꝛc. wieder der Stadt Augsburg Rechte, Ehehaften, alt Herkommen und Gebrauch keines wegs bedienen wollten. (*l*) II. Es ist diese Fuggerische Familie zu allen Zeiten ungemein zahlreich gewesen, alle aber stammen von Georg Fugger und Regina Imhof ab, weil Ulrichs Söhne keine weitere männliche Erben, Jacob aber gar keine Kinder hinterlassen.

(*i*) Hochzeit-Buch. ad h. a.
(*k*) C. D. n. 70.
(*l*) Incrementa Fuggeror. in Mpto. Ehren-Spiegel des Haußes Oestreich L. V. cap. XII. Köhlers Münz-Belustigung. P. VI. p. 65. seq.

terlassen. Ich halte vor überflüßig das ganze Stamm-Register dieses zahlreichen Geschlechts auszuführen, und will mich vielmehr auf die bekannte Genealogisten, Imhof in Not. Proc. Imp. L. VII. C. II. auf Bucelinum in Germ. T. G. St. Grap. T. II. in ap. und auf Hübners Gen. Tabellen der Reichs-Gräflichen Familien, welche den Fuggerischen Stammen mit vieler Mühe ausgearbeitet, besonders aber auf das sehr kostbare Werk der Imaginum Fuggeror. & Fuggerar. welches auf Kosten der Familie A. 1595. von Raphael Custos angefangen, und von Lucas und Wolfgang Kilian biß An. 1620. fortgesetzet worden ist, bezogen haben, und mithin nur der Austheilung der vornehmsten Linien gedenken. Es hat demnach obgemeltermaßen Georg Fugger zwey Söhne gehabt. Raymund war an Catharina Turzoin von Bethlemwalva, deren Mutter eine Tochter Ulrich Fuggers und Veronicä Laugingerin, der Vater Georg aber ein Ungarischer Edelmann gewesen, verheurathet; Anton aber an Anna Rhelingerin. Von diesen Brüdern stammen die zwey Haupt-Linien her, welche noch im Flor sind. Die Raymundische Linie hat sich sogleich mit dessen Söhnen Hans Jacob und Georg (*m*) in zwey Neben-Linien getheilet. Die von jenem abstammende wurde sonst die Pfirdtische, nun die von Zinnenberg und Adelshofen, die von Georgen aber wird die Weißenhornische genennet. Die Antonische Haupt-Linie wird gleichfalls nach dessen Söhnen in die Marx, Hans und Jacob Fuggerische Linien eingetheilet. Marxens Linie oder die Norrendorfische ist A. 1671. mit Graf Nicol. Fugger ausgestorben. Hansens Linie hat wiederum einige Neben-Linien, nemlich die Linie Kirchheim, Mickhaußen oder Schwindeck, zu welcher auch die dermalige Norrendorfische gehöret, und Glött. Die dritte oder Jacobische Linie, hat sich mit seinen Söhnen Johann und Hieronymus getheilet; Von dem erstern kommen die Linien Babenhaußen und Boos, von dem zweyten aber die Linie Wasser- oder Wellenburg, und dieses sind die verschiedenen Linien dieses Geschlechts, wovon die meiste noch heut zu Tag sich im Flor befinden. (*n*) III. Diese Familie nun hat sich in allen Ständen hervor gethan, und dabey ungemeine Verdienste erworben. Durch ihren grossen Reichthum, den sie sich durch ihre weitläuftige Handlung errungen, haben die älteste Fugger auch Kaisern und Königen geholfen. Es hat Ulrich Fugger A. 1473. als Kaiser Friderich der III. zu Augsburg sich zu dem Zug nach Trier gerüstet, die Handlung mit dem Hauß Oestreich angefangen, in dem er den Kaiser und dessen ganze Hofstatt auf diesen Zug mit goldenem, silbernen, seiden- und wollenem Gewand versehen hat. (*o*) Dergleichen Gewerb, wodurch er sich allerdings um das Hauß Oesterreich verdient gemacht, haben auch seine Brüder und ihre Söhne gar stark getrieben, und insonderheit mit grossen Darlehen sich hervor gethan, wofür ihnen die schönste Herrschaften und Güter sind versetzet worden. Des erstgedachten Ulrich Fuggers Schreibstube aber, ist wegen ihrer kostbaren Einrichtung die goldene Schreibstube in der ganzen Stadt genennet worden. Eben solche Verdienste, haben sie sich auch um andere Königliche Häuser gemacht, daher sind auch alle grosse Geschäfte durch ihre Hände gegangen, und da z. E. A. 1509. dem Kaiser zu dem Venetianischen Krieg Pabst Julius der II. 40000. der König

(*m*) Prasch. I. 81. 82.
(*n*) cf. Stridbecks Fuggerische Genealogie.
(*o*) Köhler l. c.

König Ferdinand in Spanien 60000. und König Ludwig der XII. 70000. Ducaten bewilliget hatten, so wurde diese Summe von 170000. Ducaten von den Fuggern in Augsburg innerhalb acht Wochen ausgezahlt. (*p*) Sie rüsteten auch zu der Portugiesischen Meer-Farth nach Ost-Indien A. 1509. drey Schiffe aus, welche ihnen grossen Reichthum zurück gebracht haben. (*q*) Um aber näher auf ihre Verdienste um die Stadt Augsburg zu kommen, so ist Jacob Fugger, Ulrichs Bruder, schon im Rath aus der Zunft der Weber gewesen. Man rühmet von ihm, daß er einen besondern Vorschlag gemacht hätte, vermög dessen, wann er zu Stand gekommen wäre, daß Getrayd in dem üblichen größten Maaß zu ewigen Zeiten nicht hätte über zwey Gulden kommen sollen, welcher Vorschlag aber aus Mißgunst seiner Feinde und Eigennuz der Korn-Kipperer wäre verworfen worden. (*r*) Nachdem er nebst seinen Brüdern in den Adel-Stand erhoben worden, sind sie nicht mehr in den Zünftischen Rath genommen worden, und auch Raymund und Anton, welche Geschlechter worden, sind vor Veränderung des Regiments als solche nicht darinn gewesen. Indessen hat sich doch dieser Anton, der als ein Mann, der bey dem Kaiser Carln V. sehr beliebt, gegen die Stadt aber sehr patriotisch gesinnet gewesen, beschrieben wird, dadurch um dieselbe sehr verdient gemacht, daß er bey dem Kaiser nach dem Schmalkaldischen Krieg die Versöhnung für sie ausgewürket hat. (*s*) Er ist auch einer von denjenigen gewesen, welche hauptsächlich die Veränderung des Regiments betrieben haben, bey welcher auch er sogleich in den geheimen Rath von dem Kaiser ernennet worden ist. Ausser ihm sind noch zwölf in den Rath erwählet worden, von welchen Graf Paulus, welcher A. 1685. seine Stelle resignieret hat, der lezte gewesen ist. (*t*) Sie haben, wann einer im Rath gewesen, auf den an den Rath gerichteten Schreiben und Memorialien, einen besondern Titul nemlich Wohlgebohren bekommen, und gemeiniglich wann einer sich in Augsburg befunden hat, von welchem man gemuthmasset, daß er der Stadt zu dienen geneigt wäre, hat man sich vorher von Seiten des Raths erkundigt, ob er, wofern er erwählt würde, die Raths-Stelle anzunehmen belieben wollte, und sodann sind die meiste gleich in den Geheimen Rath erwählet, auch manchmalen durch Kaiserl. Rescripta dazu befördert (*u*) worden, hingegen ist im Stadt-Gericht keiner gesessen. Von diesen nun sind auch Marx Fugger A. 1576. und Octavian Secundus A. 1594. zu Stadt-Pflegern erwählet worden. (*x*) Durch die Steur von ihrem grossen Vermögen, haben sie dem Ærario ein ansehnliches zugetragen, doch haben sich schon An. 1535. Anton Fugger, Hieronymus und Raymund deswegen mit dem Rath verglichen, weil sie wegen ihres zerstreuten Vermögens nicht im Stande wären, dasselbe anzugeben, sie des Steur-Eids zu entlassen, und 800. Gold-Gulden für die Steur zu nehmen, welche jedoch ihre Kinder, gleich andern Burgern wiederum zu entrichten schuldig seyn sollten. (*y*) Dieser Vergleich wurde A. 1545. von Anton und Raymunds Söhnen erneurt, und die Pact-Steur auf 2400. Gold-Gulden, für alle gesetzet. Doch wurden sie A. 1562. auch angehalten, ihre liegende Güter über die Pact-Steur zu

(*p*) idem. A. G. I. p. 267.
(*q*) Köhler l. c.
(*r*) Increm. Fuggeror.
(*s*) A. G. I. 402.
(*t*) Wahl- und Aemter-Buch. a.
(*u*) C. D. n. 89.
(*x*) Stadt-Pfleger-Buch.
(*y*) A. G. I. 338.

versteuren. (z) Diese Pact-Steur aber hat hernach A. 1582. bey den Calender Unruhen der Burgerschaft Gelegenheit gegeben, darüber sich bey dem Rath zu beschweren, weil sie davor gehalten, daß nach dem damaligen Zustand ihres Vermögens, einer allein soviel zu geben schuldig wäre, als sie alle mit einander zu entrichten pflegten. (a) Wie verdient sich diese Familie um die arme Burgerschaft gemacht habe, wird in folgendem anzurühmen seyn. Sie haben auch durch Aufführung und Anlegung prächtiger Gebäude, Palläste und Gärten der Stadt viele Zierden, und durch Anstellung prächtiger Lustbarkeiten, bey ihren Hochzeiten und andern Gelegenheiten, mit Gastereyen, Tänzen, Schlittenfahrten ꝛc. Ehre und Ansehen gemacht, daher auch ihr Pracht und Aufwand bey solchen Gelegenheiten in Augsburg zu einem Sprüchwort worden ist. (b) Allein manche reiche Burger, welche es ihnen nachmachen wollen, jedoch aber die Kräfte dazu nicht gehabt, haben sich durch diese Nachahmung vielen Schaden in ihrem Vermögen zugezogen. Was die Grafen Fugger an Höfen für ansehnliche Ehren-Stellen bekleidet haben, ist bekannt. Die meiste von den alten Fuggern waren Kaiserl. Räthe, zumal der oftgedachte jüngere Jacob Fugger, welchen auch Pabst Leo der X. zum Comite Palatii Lateranensis erhoben hat. Ich will diejenige übergehen, welche an verschiedenen Höfen nur Ehren-Stellen und Titul getragen haben, und deren Anzahl sehr groß ist, hingegen aber nur derjenigen gedenken, welche in würklichen Geschäften gestanden sind. Hierunter aber sind folgende zu rechnen: Marx Fugger, Erz-Herzog Ernsts von Oestreich Cämmerer, Cammer-Präsident, auch Kaiser Rudolphs des II. nicht weniger Herzog Maximilians in Bayren Rath, und endlich Pfleger zu Landshut. Georg Fugger, Kaiser Rudolphs des II. Rath und Cammerer, Land-Vogt in Schwaben, auch Ritter des Ordens Calatrava, Johann Ernst, Reichs-Hof-Raths Präsident, (c) Kaiser Matthias und Ferdinands II. Rath und Cammerer, auch Ritter des Ordens de l'Espada, Johann Eusebius Fugger, Kaiserl. Cammerer und Cammer-Gerichts-Präsident, und endlich Johann Jacob, Herzog Albrecht des V. in Bayren Rath und Cammer-Präsident. (d) Es hat ferner diese Familie sich auch im Kriegs-Wesen verdient gemacht. Dann es hat A. 1573. Carl Fugger dem Herzog von Alba nach den Niederlanden ein neu geworbenes Regiment zugeschikt. (e) A. 1619. aber schikte Ott Heinrich Fugger dem Kaiser Ferdinand II. ein auf seine eigene Kosten angeworbenes Regiment Soldaten nach Böhmen zu. (f) Er wurde darauf Bayrischer General, und nachdem A. 1635. der Kaiser die Stadt Augsburg den Schweden abgenommen, wurde er dahin zum Stadthalter und nachgehends zum Commendanten gesezt, wobey er sich jedoch nicht gar zu wohl gesinnet gegen seine ehemalige Mit-Bürger bezeuget hat. (g) Im Jahr 1647. aber wurde Graf Franz Fugger Commendant daselbst. (h) Endlich war auch Graf Eustachius Maria Kaiserlicher General der Cavallerie und A. 1703. als die Stadt Augsburg von den Franzosen belagert

(z) Vergleich zwischen dem Rath und den Herren Fuggern wegen der Steur. dd. 1. Oct. 1545. A. G. I. 385. Raths-Prot. ad h. a. A. G. I. 550.
(a) A. G. I. 676.
(b) Incrementa Fugger. & A. G. I. passim.
(c) A. G. II. 496.
(d) A. G. I. 566.
(e) Gaffar. ad h. a.
(f) A. G. I. 830.
(g) A. G. II. 375. 628.
(h) A. G. II. 756.

gert wurde, Commendant daselbst. Ich übergehe hierbey gleichfalls diejenige, welche im Soldaten-Stand nicht so hoch gestiegen sind, ob wohlen ich gewiß versichert bin, daß aus dem Hochgräflich-Fuggerischen Hauße ausser den angeführten, sehr viele sehr verdiente Officier entsprossen sind, deren Benennung bey diesem Werke zu weitläuftig fallen würde. Es sind ferner vornemlich zu bemerken die Verdienste dieser Familie um die Wissenschaften und Gelehrte. Es ist zum größten Ruhme derselben anzuzeigen, daß sie mehr zur Aufnahm der Wissenschaften in Deutschland, als manche Fürsten beygetragen haben. Es haben nemlich die alte Herren Fugger in Augsburg den Gelehrten, besonders auch armen Gelehrten, grosse Wohlthaten erwiesen, daher ihnen sehr viele Werke sind zugeeignet worden, und sowohl zu ihrem eigenen Nutzen und Vergnügen, als zu jener Vortheil, die kostbarste Bücher Schätze gesammlet. Es hat dazu schon Raymund Georgens Sohn den Anfang gemacht, indem er sich bemühet hat, aus Griechenland, Welschland und Sicilien, die besonderste Alterthümer anzuschaffen. (*i*) Sein Bruder Anton aber, hat eine der größten Bibliothecken gesammlet, welche zu damaligen Zeiten in Deutschland gewesen sind, und in welcher sich nicht nur ein grosser Vorrath von gedrukten Büchern, sondern auch von den schönsten Manuscripten befunden hat, wovon einige von Hieronymus Wolf, Xylandern und andern heraus gegeben worden sind, besonders hat auch Ulrich Fugger, der einige dieses Geschlechts, welcher sich zur Evangelischen Religion bekennet, sich bemühet, die älteste Handschriften aus gedachter Bibliotheck in den Druck zu befördern, wozu er Gelehrte, und einen besondern Buchdrucker, nemlich den berühmten Henri Etienne in Paris, in seine Dienste genommen hat. Eben dieser Ulrich Fugger hat die Bibliotheck des Augsburgischen verdienten Geschicht-Schreibers und Medici Gaßers gekauffet, bey seinem Tod aber dieselbe nebst seinem übrigen kostbaren Bücher-Vorrath, Churfürst Friderichen von der Pfalz vermacht. (*k*) Gleich wie nun hieraus schon erhellet, daß diese Herren nicht nur Freunde, sondern auch Kenner der Wissenschaften gewesen seyn müssen, also hat es auch einige darunter gegeben, welche kein Bedenken getragen haben, sich selbst durch Schriften in der Gelehrten Welt hervor zu thun. Es ist bekannt, daß Hans Jacob Fugger der erste Verfaßer des Ehrenspiegels des Erz-Haußes Oestreich gewesen ist. Von eben diesem ist auch anzurühmen, daß er die Fuggerische Bibliotheck biß auf 15000. Stück vermehret hat. Es ist aber dieselbe A. 1656. von Philipp Eduard Fuggern, seines Bruders Sohn für 10000. Reichs-Thaler an Kaiser Ferdinand II. verkauft und der Kaiserl. Bibliotheck einverleibet worden. Der Stadt-Pfleger Marx Fugger war gleichfalls ein sehr gelehrter Herr. Er hat Nicephori Callixti Historiam Eccles. und von Baronii Annalibus Eccles. den ersten Theil ins Deutsche übersetzet. Georg hat in den meisten, besonders in den Mathematischen Wissenschaften eine grosse Erfahrung gehabt. (*l*) IV. Ich komme nun auf die Verdienste dieser Familie in piis causis, daß ist in Stiftungen für die Catholische Geistlichkeit, für die Armuth, und für ihre eigene Familie, wobey auch zu dem ersten Punct diejenige sollen

(*i*) Köhler l. c. p. 73.
(*k*) Baile Dictionaire Histor. Critique v. Fugger.
(*l*) Bruckers Abhandlung von den Verdiensten des Hochgräflichen Fuggerischen Hauses um die Gelehrsamkeit und deren ergebene bey dem Leben der Oeconum Deutsch und in Miscell. lat.

angezeiget werden, welche im geistlichen Stand zu hohen Ehren und Würden gestiegen sind. Ulrich, der erste dieses Namens, stiftete bey St. Moriz, eine Präbende, und erkaufte nebst seinen Brüdern Georg und Jacob von Pabst Leo dem X. das Jus patronatus darüber, welches sie, obwohl mit grossem Widerwillen des Dom-Capituls behauptet haben. (*m*) Im Jahr 1521. liessen eben diese drey Brüder die Orgel bey St. Anna erbauen, und den Chor daselbst zu einer Fuggerischen Begräbnuß zu richten. (*n*) Georg stiftete eine Begräbnuß-Capelle bey St. Ulrich A. 1578. (*o*) Jacob stiftete eben daselbst A. 1578. die Michaelis-Capelle. (*p*) Marx aber, die St. Andreas-Capelle, und die St. Marx-Kirche in der Fuggerey. Das größte und wichtigste aber, was sie in Augsburg, zum Vortheil der Catholischen Religion gethan haben, ist, daß sie den Orden der Jesuiten in die Stadt gebracht haben. Dann diesen sind von den Christoph Fuggerischen Erben, besonders Philipp Eduarden, nicht nur A. 1680. ein ansehnliches Capital, welches gedachter Christoph Fugger, zu einer milden Stiftung ausgeworfen, und die Christoph Fuggerische Häußer in der Koler-Gaße, zu Errichtung eines Collegii, Kirchen und Schule, überlassen, sondern auch noch 1581. zwey Zwinger an der alten Stadt-Maur geschenket, auch ist ihnen sonst viel Gutes gethan worden. (*q*) Im Jahr 1589. stiftete der Stadt-Pfleger Octavian Secundus Fugger, die Capelle St. Benedicti und Francisci bey St. Ulrich, (*r*) und eben daselbst lies A. 1596. Philipp Eduard die St. Bartholomei-Capelle erbauen. (*s*) Fast gleiche Mildthätigkeit, wie gegen die Jesuiten, hat auch diese Familie, besonders Johann, Georg Hieronymus und Maximilian Fugger gegen die Fratres minores St. Francisci de observantia bezeiget. Dieselbe hatten sich von A. 1588. biß 1609. in Augsburg nur in einem Dom-Herrn-Hof beholfen. In diesem Jahr aber erbarmeten sich diese drey Herren über sie, und kauften die auf dem Gäns-Bühel gelegene Rhemische Häußer, und nachdem sie es nebst dem Dom-Capitul dahin gebracht, daß gedachte Häußer aus der Stadt-Steur gekommen, so liessen sie dieselbe niederreißen, und auf den Plaz die neue Kirche und Kloster erbauen. (*t*) Einige Zeit vorher hatte auch der Orden der Capuciner, von Marx und Christoph Gebrüdern und deren Vettern Georg, Anton und Albrecht ein gleiches erfahren, dann diese schenkten nicht nur A. 1602. gedachtem Orden, ihr in der Schönauer Gaße gelegenes Hauß, sondern liessen auch auf eigene Kosten, die Kirche nebst dem Kloster bauen. (*u*) Endlich hat auch erst gedachter Marx, die Corporis Christi Brüderschaft, welche ganz abgegangen gewesen, wiederum erneuret. (*x*) Auch haben A. 1631. die Grafen Johann Ernst und Ott Heinrich Fugger, den Carmelitis discalceat. einen Garten vor dem Rothen-Thor zu Erbauung eines Klosters, theils verkauft, theils geschenket, welches aber durch die bald darauf geschehene Eroberung der Stadt vom König in Schweden, nicht zu Stand gekommen ist. (*y*) Für so viele und grosse Wohlthaten wurden sie auch von der

(*m*) A. G. I. 441. Hect. Mayr ad a. 1515.
(*n*) ib. 440. Prasch. I. 115. 116. 117. 118. 119. 120.
(*o*) Prasch. I. 57.
(*p*) A. G. I. 870.
(*q*) A. G. I. 630. 637.
(*r*) ibid. 870.
(*s*) ibid. 871.
(*t*) ibid. 779.
(*u*) ibid. 774.
(*x*) Kham. Hier. Aug. P. Cath. I. 396.
(*y*) A. G. II. 137.

der Catholischen Kirche, durch hohe geistliche Würden wiederum einiger maßen belohnet. Dann schon Marx Fugger, ein Sohn des ältesten Jacobs, wurde Probst zu St. Maria in Regenspurg, und zu St. Johannes in Freysingen. Der Pabst ernannte ihn auch zum Dom-Herrn zu Augsburg, (z) er starb aber A. 1478. zu Rom, ehe er von dem Dom-Capitul zugelassen worden, und diese Ernennung gab Gelegenheit zu den ersten Verdrieslichkeiten, wegen Ausschliessung der Burgers-Söhne von dem Hochstift. (*a*) Johannes Fugger war Probst bey St. Peter zu Augsburg, und Marx sein Bruder A. 1511. Probst zu Regenspurg, Speyr, Würzburg, Bamberg, und bey St. Peter zu Augsburg, auch Protonotarius Apostolicus. (*b*) Alexander Secundus Fugger war An. 1563. Dom-Probst zu Freysingen, (*c*) und Victor August zu Regensburg, (*d*) eben zu der Zeit, da Sigmund Friderich Fugger Bischof daselbst gewesen ist nemlich 1598. (*e*) Marx war An. 1611. Probst bey St. Peter zu Augsburg. (*f*) Jacob Fugger war Dom-Herr zu Regensburg und Costanz. Daselbst wurde er A. 1604. zur Bischöflichen Würde erhoben, (*g*) wovon er dem Rath zu Augsburg Nachricht ertheilet, und denselben zu seiner Consecration geladen, welcher darauf Bernhard Rhelingern und Philipp Jacob Rembolden dahin abgeordnet hat. (*h*) Carl Fugger war An. 1635. Cubicularius Pontificius und Dechant zu Salzburg. (*i*) Anton war Probst bey St. Peter zu Augsburg. (*k*) Erst in den neuesten Zeiten aber, nemlich An. 1756. ist Graf Anton Ignati Joseph Fugger von Glött, zum Fürsten und Probst zu Ellwangen erwählet worden. Nichts verdienet grössern Ruhm bey dieser Familie, als die grosse Mildthätigkeit, welche sie gegen die Arme und Nothleidende erwiesen hat. Hievon zeugen die kostbare Stiftungen, welche in Augsburg und andern Orten, denselben zum Besten errichtet worden sind. Es wird aber schon Jacob der Stamm-Vater dieser ganzen Familie als ein besonders gutthätiger und barmherziger Mann gepriesen. (*l*) Hierinn sind ihm seine drey Söhne Ulrich, Georg und Jacob gefolget. Diese kauften von verschiedenen Personen einen grossen Plaz in Jacober Vorstadt, auf dem sogenannten Kappen-Zipfel, liessen die darauf gestandene Gebäude niederreissen, und dafür 106. kleine Wohnhäußer dahin bauen, in welche sie arme Burger gegen einen gar geringen Zins aufnahmen, und verordneten, daß es auch ins künftige damit auf gleiche Weise gehalten werden sollte. (*m*) An dieser Stiftung haben zwar alle drey Brüder Theil gehabt, Jacob aber hat sie erst A. 1519. nach seiner Brüder Tod völlig zu Stand gebracht. (*n*) Sie ist noch dermalen in vollkommenem Wesen, und wird zum Angedenken der Stifter die Fuggerey genennet. Eben dieser Jacob stiftete in eben diesem Jahr, das nicht weit davon gelegene Holzhauß, für Leute welche mit den damals grassierenden bösen Blattern behaftet waren. (*o*) Hieronymus Fugger, war

(z) Stengel in Mantissa c. L. n. 27.
(*a*) supra. C. IV. §. 11.
(*b*) ibid. 32.
(*c*) A. G. I. 737. ib. n. 43.
(*d*) ib. n. 48.
(*e*) A. G. I. 749. ib. n. 50.
(*f*) ib. n. 55.
(*g*) ibid. n. 51.
(*h*) A. G. I. 781.
(*i*) Stengel. l. c. n. 58.
(*k*) ib. n. 59.
(*l*) Increm. Fuggeror.
(*m*) A. G. I. 284.
(*n*) Inscript. lapid. an der Fuggerey. Köhler l. c. p. 69. Jacob Fuggers Stiftbrief, dd. 23. Aug. 1521.
(*o*) A. G. I. 284.

war nicht nur in seinem Leben ein sehr freygebiger Herr gegen die Arme, sondern verordnete auch, daß gleich nach seinem Tode, der A. 1538. erfolget ist, 2000. fl. unter dieselbe sollten ausgetheilet werden. Er vermachte auch eine ansehnliche Summe zu einem Hospital, für die Fuggerische Unterthanen, welches zu Waltenhaußen errichtet worden ist, und zu einem Allmosen für dieselbe. (p) Anton Fuggers Söhne brachten nach ihres Vaters Verordnung A. 1571. das Holzhauß auf dem Gäns-Bühel zu Stande, für Leute welche an venerischen Krankheiten leiden, und eben dieser Anton hat das Schneid-Hauß auf dem Roß-Markt gestiftet. (q) Zur Erhaltung dieser vortreflichen Stiftungen aber, sind dermalen die Einkünfte von den sogenannten Fuggerischen Stiftungs-Gütern gewidmet, von welchen es noch ein mehreres zu melden Gelegenheit geben wird. Eben so sehr sind auch die Herren Fugger für ihre Nachkommenschaft und Familie besorgt gewesen. Jacob, der ein sehr reicher Herr gewesen ist, die größte Herrschaften und Güter gekauft hat, aber ohne Kinder gestorben ist, hat alle seine Güter, seiner Brüder Söhnen hinterlassen. Von diesen ist Hieronymus Ulrichs Sohn, gleichfalls mit Hinterlassung eines sehr grossen Vermögens an Herrschaften und Gütern ledig gestorben, und Georgens Söhne Raymund und Anton sind davon die einige Erben gewesen. Dieser Anton hat sich A. 1548. mit Raymunds Söhnen dahin verglichen, daß diese Güter und Capitalien, nur allein auf ihrem Männlichen Stamme bleiben sollten. (r) Eben dieser Anton hat A. 1560. in seinem Testament seinen Söhnen verbotten, auch das kleinste seiner liegenden Güter zu veräussern, und diese Verordnung in diesem Jahr nochmalen widerhohlet, mit dem Beysatz, daß wann seine Söhne oder Enklen dieses Verboth übertretten wollten, die zu veräussern gesuchte Güter denen nächst gesippten, oder wohl gar dem Hospital zu Waldenhaußen angebotten werden sollten. Diese Verordnung haben dessen Söhne An. 1575. auch auf die künftige eigen oder Pfandsweiß zu erlangende Güter, doch die Wohnungen und Withums Güter davon ausgenommen, erstrecket. (s) Zu diesen Gütern kam A. 1579. das grosse Vermögen Christoph Fuggers, der damalen für den reichsten unter allen Fuggern gehalten worden ist, und welcher, weilen er ledig gestorben ist, seinen ganzen Reichthum, zu einem Fideicommiss für seine Familie gemachet hat. (t) Es hat sodann A. 1591. und 95. Jacob Fugger die Verordnung gemacht, daß die Töchter nach altem Hauß-Recht, mit den Heurath-Gütern sich begnügen, die Herrschaft Babenhaussen unverkäuflich seyn, und wann seine Söhne ohne Testament oder Erben stürben, in Stirpes geerbet werden sollte, welche Verordnung seine Söhne A. 1620. angenommen und erneuret haben. Nachdem aber diese zur Erhaltung der Familien gereichende Anstalten nach und nach verabsäumet worden sind, so haben A. 1723. die sämtliche Herren Grafen Fugger einen Familien-Congress in Augsburg gehalten, die Verordnungen ihrer Vor-Eltern in einen Abschied zusammen getragen, denselben durch ihre Unterschrift bekräftiget, allen Veräußerungen abgesagt, und da bißhero die Raymund und Antonische Linie gegen einander nur gewisser maßen zum Fideicommiss verbunden gewesen sind, über dieses

(p) A. G. I. 350.
(q) Increm. Fuggeror.
(r) A. G. I. 452. Vertrag dd. Augsburg, 20. Nov. 1548.
(s) Vorstellung des Status causæ. Herrn Joseph Mar. Graf Fuggers von Wellenburg ex parte Adminis.
(t) A. G. I. 628.

ses die Antonische unter sich allein ein Fideicommiss gehabt, diesen Unterschied zwischen den Linien aufgehoben, und beede sich zu einem Universal Fideicommiss verbunden. (*u*) V. Da sich dieses Geschlecht durch seinen Reichthum und andere vortrefliche Eigenschaften, an dem Kaiserlichen Hofe, besonders bey Kaiser Maximilian I. und Carl V. so beliebt und verdient gemacht hat, so ist kein Wunder, daß sie von denselben mit Ehren und Freyheiten fast überhäuft worden sind, so daß wenige Gräfliche Familien sich dergleichen Privilegien zu erfreuen haben werden. Nachdem Ulrich, Georg und Jacob Fugger An. 1473. von Kaiser Friderich IV. mit dem Wappen-Brief, und alsdann von Kaiser Maximilian I. mit dem Adelstand begnadiget worden sind, so erhielten ihre Söhne An. 1530. von Kaiser Carln V. den herrlichen Gnaden-Brief, welcher folgende Freyheiten enthielte. 1. Erstlich wurden ihnen alle von Kaiser Maximilian erhaltene Freyheiten bestättiget. 2. Wurden sie nicht nur in den Adel und Ritterstand, sondern auch in den Grafen- und Panner- oder Frey-Herren-Stand erhöhet, und ihnen zugleich alle Vorrechte dieses Standes zugeeignet, nemlich mit rothem Wachs zu siglen, Grafen, Frey- und Panner-Herren Lehen zu empfahen, sich von ihren Gütern zu schreiben und darauf die hohe Obrigkeit zu exercieren. 3. Wurden sie und ihre Nachkommen, für ihre Haab, Güter und Waaren, in besondern Kaiserl. Schuz genommen. 4. Von den Burgerlichen Beschwerden befreyt. 5. Ihnen wo sie wohnten ein freyer ungehinderter Abzug bewilliget, doch mit der Bedingung, daß sie die Steur von ihren liegenden Gütern mit Ausschluß der Nachsteur, und das Ungeld bezahlen sollten. 6. Sollten diejenige Privilegia des Orts wo sie wohnten, und die den ihrigen abbrüchig wären, in Ansehung ihrer ungültig und aufgehoben seyn. 7. Sollten sie, in was vor Angelegenheiten es wäre, allein vor dem Stadt-Gericht zu Augsburg belanget werden, von dem Gerichts-Zwang aber des Raths und dessen Aemter befreyet seyn, und wann 8. Die Stadt Augsburg an sie in burgerlichen oder peinlichen Sachen einen Anspruch oder Forderung hätte, so sollten sie vor niemand als vor dem Kaiser von ihr belanget werden können, und endlich 9. Sollen sie, ihre Diener, Zugehörige und Verwandte, vor kein fremdes, sonderlich Rothweilisches und Westphälisches Gericht können geladen werden. Dabey wurde ihnen freygelassen, sich dieser Freyheiten entweder gleich jetzo, oder in das künftige zu bedienen, und sie auch dahin befreyt, daß sie niemals gezwungen werden sollen, das Original dieses Briefs heraus zugeben, sondern denselben nur in vidimierter Abschrift aufweissen zu dürfen, und damit sie desto eher bey diesen Freyheiten beschützet und gehandhabet werden möchten, so wurden ihnen von dem Kaiser die vornehmste Bischöfe, Herzoge, Aebte, Grafen, Pröbste und Reichs-Städte, besonders aber der Röm. König Ferdinand, zu Conservatoren, Commissarien, Richtern, Fürsehern und Beschirmern gesetzet. (*x*) Bey Ertheilung dieses Gnaden-Briefs soll Kaiser Carl V. selbst gestanden haben, daß er noch niemalen dergleichen verliehen hätte, auch nicht gesonnen sey, jemals dergleichen zu thun. (*y*) Indessen ertheilte er über alle diese Freyheiten, eben diesen Fuggern, A. 1534. noch das

(*u*) All. Vorstellung des St. causæ &c. Lünigs Reichs-Archiv. T. XI. 447.
(*x*) Privil. dd. Augsburg, 14. Nov. 1530. (*y*) Ehrenspiegel des Haußes Oestr. 784.

das Privilegium, goldene und silberne Münzen zu schlagen, (z) welches auch zum öftern von ihnen ausgeübet worden ist, indem sie verschiedene Thaler haben prägen lassen. Es sind derer nemlich fünferley, der erste vom Jahr 1621. hat auf dem Avers den Reichs-Adler ohne Schwerd, Scepter und Reichs-Apfel mit der Umschrift: Ferdinandus II. Rom. Imp. semper Augustus. Auf dem Revers das Fuggerische Wappen mit der Umschrift Max. Fuggerus. L. B. in Kirchb. & W. D. in Bab. 1621. Den zweyten vom Jahr 1622. habe ich niemals gesehen. Der dritte ist dem ersten gleich, ausser daß der Reichs-Adler Schwerd und Scepter nebst dem Reichs-Apfel auf der Brust, und neben dem Wappen die Jahr-Zahl 1623. hat. Der vierte wird in Köhlers Münz-Belustigung gefunden, und ist vom Jahr 1624. Der fünfte hat auf dem Avers den Reichs-Adler und die Umschrift Leopoldus I. Rom. Imp. semper Augustus, und unter dem Adler das Augsburgische Stadt-Pyr, nebst dem Zeichen des Münzmeisters Hohleisen, auf dem Revers aber das Fuggerische Wappen mit drey Helmen und einem Mittel-Schild, und die Umschrift Franc. Ernestus Fugger. Comes a Kirchb. & W. B. A. B. und die Jahrzahl 1694. Es bestättigte ihnen ferner derselbe A. 1541. die Freyheit vor fremden Gerichten in einem besondern Brief, (a) und ertheilte A. 1548. Anton Fuggern die Freyheit, daß die Fuggerische Güter allein bey dem Manns-Stammen bleiben sollten. (b) Kaiser Maximilian II. ertheilte ihnen A. 1566. ein Privilegium wider die Juden, und endlich erhielten sie A. 1629. von Kaiser Ferdinand II. den lezten und größten Gnaden-Brief, welchem fast nichts mehr beygefüget werden könnte. Es enthält derselbe nebst der Bestättigung aller vorher erlangten Freyheiten, das sogenannte grosse Comitiv, mit allen dessen Rechten, für die beede älteste der Familie, die Bestättigung und Erweiterung der Freyheit von burgerlichen Beschwerden, der Befreyung von fremden Gerichten, der Freyheit wider die Juden, der Freyheit, ihrer Länder und Güter Titul, Stand und Wappen zu führen, und der Freyheit goldene und silberne Münzen prägen zu lassen. Hiezu kam noch die Freyheit in ihren Herrschaften Bergwerke anlegen zu dörfen, Jahr- und Wochen-Märkte aufzurichten, Asyla und Freyungen zu eröfnen, Lehen und Afterlehen zu verleyhen, das Vermögen ihrer Unterthanen, die ohne Erben gestorben, einzuziehen, daß die von Reichs wegen confiscierte Güter eines ihrer Unterthanen ihnen zufallen sollen, die Freyheit zu jagen und zu fischen, ingleichem Mühlen anzulegen, die Freyheit Ungeld zu nehmen, und Schenkstätte anzurichten, Auf- Ein- und Abzug Geld zu fordern, das Einstand-Recht auf ihrer Unterthanen verkäuflichen Gütern zu haben, hohe und niedere Obrigkeit zu exercieren, Sitze und Schlösser zu bauen, Privilegia und andere Documenta zu transumieren und zu vidimieren, nebst der beständigen Salva Guardia, und Bestättigung der schon in dem Carolinischen Freyheits-Brief von A. 1530. ernennten Conservatoren. Es erhielten aber diesen herrlichen Freyheits-Brief nur die zwey damalen in Augsburg verburgerte, Johannes und Hieronymus Fugger, von welchen die Linien von Wellenburg und Boos abstammen, da hingegen der übrigen nicht darinn gedacht wird. (c) Dieses

(z) Priv. dd. Toledo 1. Merz 1534. Lünig T. XI. 459.

(a) dd. Regenspurg, 20. Jul. 1541.

(b) dd. Augsburg, 9. Junii 1548. Lünig ibid. 468.

(c) Privil. dd. Wien, 10. Nov. 1629.

ses sind demnach die vortrefliche Freyheiten, mit welchen diese Familie von den Kaisern begnadiget worden ist, und von welchen freylich ein und andere der Stadt zum Nachtheil gereichet haben, deren sich aber diejenige Fugger welche An. 1538. Geschlechter worden sind, nemlich Anton, und Raymunds Söhne, angezeigter maßen, haben begeben müssen. Indessen ist leicht zu vermuthen, daß es darüber manche Verdrieslichkeiten und Proceße müsse gegeben haben, welche die Stadt kein geringes gekostet, wovon aber die Erzählung zu beschwerlich fallen würde. (*d*) VI. Es wird Zweifels ohne nicht unangenehm seyn, eine Verzeichnuß der Güter und Herrschaften, welche die Fuggerische Familie beseßen, als sie sich noch im Burger-Recht zu Augsburg befunden, und auch nachdem sie dasselbe aufgegeben, allhier anzutreffen, wobey zugleich, so viel als möglich, soll bemerket werden, wer diese Güter an die Familie gebracht habe, von wem sie erkauft, auch wann und an wen sie wieder verkauft worden, und wie die dermalen noch vorhandene Herrschaften von den verschiedenen Linien beseßen werden. Es haben aber zu Erlangung derselben die drey Brüder Ulrich, Georg und besonders Jacob den Anfang gemacht. Dieser erbaute bey glüklichem Fortgang seiner in Cärnthen unternommenen Bergwerke in diesem Herzogthum das Schloß Fuggerau. (*e*) Er erhielte A. 1504. von Kaiser Maximilian I. die Grafschaften Kirchberg und die Herrschaften Weissenhorn, (welche seinen Erben, von Kaiser Maximilian I. soll erb- und eigenthümlich überlassen worden seyn, und von welchen Herrschaften die Herren Grafen sie von je her geschrieben haben,) (*f*) pfandsweise für 70000. Gulden, kaufte auch von eben demselben Schmichen, Marstetten, Wullenstetten, Pfaffenhofen, Klein-Fußendorf und Tysachhaußen, wie auch von denen von Pappenheim Mark-Biberach. Raymund brachte zu der Familie die Herrschaft Glött A. 1536. von Ulrich Burggrafen für 16400. Gulden, (*g*) Gablingen von Sebastian von Knörringen. Oberndorf A. 1533. von Wolfgang Marschalk von Dornsperg um 21000. Gulden, (*h*) und Mikhaußen A. 1563. (*i*) Sein Bruder Anton vermehrte die Fuggerische Güter mit Babenhaußen A. 1538. von denen von Rechberg, (*k*) und der Herrschaft Brandenburg nebst den dazu gehörigen Orten. Ingleichem kaufte er Waltenhaußen, wo das Hospital für die Fuggerische Unterthanen angelegt worden ist, (*l*) für 18000. Gulden von Margaretha von Wernau. Das Burglehen zu Wörth von dem Rath daselbst, nebst den dazu gehörigen Dörfern für 6600. Gulden, (*m*) nachdem aber diese Reichs-Stadt an die Herzoge in Bayren gekommen, haben die Grafen Fugger auch dieses Burglehen an sie veräussert. Ferner kaufte er Ahelfingen, und Stettenfels, welches vor kurzem an den Herrn Herzog von Würtemberg gekommen, Duetenstein, Kirchhaim, Eppishaußen, wie auch Kettershaußen von dem Bischof zu Augsburg, für 22000. Gulden, endlich Biberspurg und Bloßenstein an den Böhmischen Gränzen von Kaiser Ferdinand I. welcher es auch, nebst den dazu gehörigen Dörfern widerum eingelößet hat. Hans

(*d*) A. G. I. 581. 588. ib. 628. 692. II. 611. I. 734. ib. 863.
(*e*) Köhler l. c.
(*f*) A. G. I. 259. 326. 27.
(*g*) A. G. I. 341.
(*h*) A. G. I. 333.
(*i*) ibid. 558.
(*k*) A. G. I. 350.
(*l*) ibid. 359.
(*m*) A. G. I. 341. Auf- und Abnahm des Haußes Bayren. Mpt.

Jacob Fugger erhielte die Grafschaft, Stadt und Schloß Pfirdt, welches er wohl befestigen lassen, als einen Pfand-Schilling vom Hauß Oestreich, (*n*) Hohen-Kreen, gleichfalls ein festes Schloß, von denen von Bodmann ingleichem Bußnang, Weinfelden, Taufkirchen und Münster. Teysenhaußen erkaufte er von den Ungeltern, es ist aber widerum an die St. Jacobs-Pfründt zu Augsburg verkaufet worden. Altkirch und Isenheim, erlangte er gleichfalls pfandsweise von dem Hauß Oestreich, Langenneysnach aber kaufte er von den Ehem. Marx und Johannes bekamen die Herrschaft Möhringen pfandsweiße von Herzog Albrecht in Bayren für 64000. Gulden, sie wurde aber bald widerum eingelößet. (*o*) Marx erkaufte auch Norrendorf von Carl Wolfgang Rhelinger, von Hans Bimmel aber Meitingen, welches nachgehends widerum an die Hainzel veräußert worden ist. Hürblingen und Täfertingen erkaufte er von den Peutingern, sie wurden aber nach der Zeit an D. Bürglin überlassen. (*p*) Elda kaufte er von den Marschallen von Pappenheim. Johannes erhielte Stadt, Schloß und Herrschaft Mindelheim aus der Erbschaft der von Fronsberg. An. 1618. aber, ist diese Herrschaft von seinen und den übrigen Fronsbergischen Erben, an die Herzoge in Bayren verkauft worden. (*q*) Eben dieser kaufte auch Reihartshaußen von den Bimmlischen. Jacob erkaufte Lamertingen, Wellenburg von den Langischen Erben, Leder, Wahl und Erstenau. Octavian Secundus hat Aschenhaußen von den von Rot um 26000. Gülden gekauft. Anton erkaufte Hainhofen von Gabriel Rhelinger für 31000. Gulden und Eichstetten für 32000. Gulden. Nachgehends aber verkaufte er jenes an die Paler, und dieses an die Flekheimer. Marxens Söhne kauften Welden von denen von Welden um 140000. Gulden. Endlich erkauften sie auch Borberg und Laugna von den Schärtlin, Anried von den Schmuckern, Ettelried von den Turzoen, Wasserburg am Bodensee von den Grafen von Montfort, dieses aber ist An. 1755. an das Hauß Oestreich verkaufet worden, Boos von den Stebenhabern, Zulmadingen, welches nun dem Kloster Osterhaußen gehöret, Ilgertsberg an der Donau, Pleß und Rötenbach von dem Rath zu Memmingen, Klein-Küssendorf von Marquard von Stein, Herbishofen von Hieronymus Roth, Weiler von den Giengern, und Dorndorf von Zimprechtleines, Mohrenhaußen und Schwinndegg in Bayren. (*r*) Von diesen vielen Gütern und Herrschaften nun besitzen die Herren Grafen nach ihren verschiedenen Linien noch folgende. Von der Antonischen Haupt-Linie gehören der Zinnenbergischen Neben-Linie, Zinnenberg, Adelshofen und Kettersdorf in Bayren, der Weissenhornischen aber, die Grafschaften Kirchberg und Marstetten, die Herrschaften Wullenstetten, Weissenhorn, Pfaffenhofen, Brandenburg und Diedenhaim. Von der Antonischen Haupt-Linie aber besitzet die Kirchheimische Neben-Linie Kirchheim, wozu auch gehöret, Dorndorf, Tieffenried, Speck, Eppishaußen, Kenkhaußen und Haselbach, alle an der Mindel gelegen. Die Norrendorfische besitzet Oberndorf, mit Elgau, Norrendorf mit Adelsingen und Blankenburg und Niederalsingen mit

Möhren

(*n*) Buders Histor. Lexicon. v. Pfirdt.
(*o*) A. G. I. 604. Auf- und Abnahm des Haußes Bayren.
(*p*) Zwey Geh. Raths-Decr. dd. 19. Jul. 1660.
(*q*) Buders Historisches Lexicon S. Mindelheim.
(*r*) Increment. Fuggeror. Fideicommiss-Brief von 1548.

Möhren im Herzogthum Neuburg. Der Mikhaußischen Linie gehöret Mikhaußen an der Schmutter mit Langenneysnach, Münster und Einweyler, der Glöttischen aber Glött mit Dürlaugingen, Pfaffenhofen, Winterbach, Baumgarten an der Donau, und Hilgertsberg bey Paßau. Die Boosische Linie besitzet Boos mit Hamertingen und Ober- und Unter-Reichau. Zu der Babenhaußischen gehöret Babenhaußen und Kettershaussen mit Weinrieden, Algetshofen, Grünspach, Kirchhaßlach, Heretshofen, Grünetshofen, Herleshalden, Dürweyler, Bobenstetten und Weiler, und endlich der Wellenburgischen Linie gehöret Wellenburg, mit Leutershofen, Berka, Reinertshofen, Wahlberg und Rötenbach: ingleichem die Herrschaft Markt Biberach, mit Langenreichen, Feigenhofen, Apfeltracht und Eißenbrechtshofen, Gablingen, Welden, Wald und Rötenbach bey Kirchheim. In wie ferne diese Güter mit Fideicommiss beleget sind, ist bereits oben angezeiget worden, hier aber sind noch diese zu bemerken, welche zu Erhaltung der Fuggerischen Stiftungen gewidmet sind. Es sind aber dieselbe Laugna, Emesacker, Borberg, Waltenhaußen und Heurenbuch. Dieselbe werden von den Herren Senioribus familiæ verwaltet, welche einen Stiftungs-Director nebst den Pflegern und andern Beamten darauf halten, gleichwie auch die meiste Herrschaften durch Pfleger versehen werden. Ubrigens haben sie auch viele liegende Gründe in und um die Stadt Augsburg, nemlich Häußer und Gärten beseßen, von welchen viele ihnen noch zugehören, viele aber verschenkt, verkauft oder sonst veräußert worden sind. Die gemeinschaftliche Angelegenheiten des hochgräflichen Haußes werden durch einen Canzler, welcher den Titul einen Fideicommiss-Raths und Stiftungs-Directors führet, und einige Räthe oder Consulenten besorget, welche sich in Augsburg aufzuhalten pflegen, woselbst sich auch die gemeinschaftliche Canzley und Regiſtratur befindet, doch haben auch einige Linien einen besondern Canzler aufgestellet. VII. Nachdem nun die Fuggerische Familie sich durch ihre Handlung einen ganz besondern Reichthum erworben, so viele Herrschaften und Güter sich damit angeschaft, auch so herrliche Freyheiten erhalten hat, und dadurch nicht nur in den Grafen-Stand erhoben worden, sondern auch durch Erlangung bischöflicher Würden zu dem Fürsten-Stand gekommen ist, auch sich durch Heurathen, mit den vornehmsten Frey-Herrlich und Gräflichen Familien befreundet hat, so daß sie das Ansehen eines Reichs-Standes mit aller Ehre hat behaupten können, so ist es kein Wunder, daß den Herren Fuggern der Stand eines handlenden Geschlechters zu geringe worden ist. Daher haben sich wenige bemühet in den Rath zu kommen, wann ihnen nicht sogleich die oberste Stellen angebotten worden sind, hingegen die meiste haben sich auf ihren Gütern aufgehalten, oder an Höfen Dienste gesuchet. Vielmehr wußten sie je mehr und mehr sich ihre Freyheiten zu Nuz zu machen, und sich von der Stadt Gerichtbarkeit zu entledigen. Darüber aber sind kostbare Processe entstanden. Endlich hat eine Linie nach der andern sich des Burger-Rechts begeben. Es ist davon die Zinnebergische die erste gewesen, indem schon Hans Jacob derselben Stamm-Vater A. 1565. sich ins Bayrische gesetzet hat. (*s*) Am längsten aber blieb darinn die Hans Fugger Mikhaußische Linie. Von derselben war der lezte, welcher im Geheimen Rath gewesen, Graf Paulus Fugger. (*t*)

(*s*) Raths-Wahl-Buch. ad hum. ann. (*t*) ibid.

Seinen Herrn Sohn Graf Maximilian Paris findet man noch An. 1700. auf den Stuben-Zettuln unter den Geschlechtern. (*u*) Er aber ist der lezte und hat Zweifels ohne auch bald darauf sich des Burger-Rechts begeben. VIII. Indessen stehen die Herren Grafen noch immer in einem vielfältigen Zusammenhang mit der Stadt Augsburg. Sie haben noch gewisse Rechte auszuüben, in Ansehung der von ihren Voreltern gemachten Stiftungen, sie besitzen noch würklich Häußer, und einige ihrer Güter gränzen an die der Stadt zuständigen Land-Vogtey. In Ansehung der Stiftungen, welche unter den Herren Senioribus familiæ und den von ihnen darüber gesezten Beamten stehen, richtet man sich nach den Stiftungs-Briefen, den Raths-Decreten und dem alten Herkommen. Von ihren Häußern sollen sie Steur und Wasser-Zins, auch wo sie sich lange darinn aufhalten wollen, Schuz-Geld bezahlen. Wegen der Gränzen sind besondere Verträge errichtet worden. Dahin gehöret der Vertrag wegen Besteurung der Augsburgischen Hintersäßen zu Gablingen von An. 1595. mit Herr Marxn Fuggern, (*x*) der Interims Vergleich die Gablingische, Biberachische, auch Land-Vogteyliche Obrigkeit und Gränzen betreffend vom Jahr 1610. welcher A. 1618. durch einen neuen Vergleich erläutert worden (*y*) ist ꝛc. Und hiemit will ich die Nachrichten von dieser so berühmten Familie beschlossen haben.

§. 19.

Schöner.

Wappen T. VII. n. 20.

Schöner. Ich habe niemalen auf das Herkommen dieser schon längst wider erloschenen Familie gelangen können. An. 1488. findet man zwar einen Veit Schöner von Schwan im Schwäbischen Bund, (*z*) ingleichem einen Wilhelm Schöner von Straubenhart, An. 1548. unter den Würtembergischen Lehenleuten, (*a*) ob sie aber von dieser Familie gewesen sind, ist unbekannt. In Augsburg finde ich An. 1429. einen Peter Schöner. (*b*) A. 1442. war im grossen Rath Hans Schöner von Kürsnern, Ulrich von Lederern, An. 1455. Erhard gleichfalls von Lederern und A. 1479. Peter von Huckern. (*c*) Doch im Jahr 1467. haben Hans und Ludwig die Schöner gelebet, auch schon das Schönerische Wappen geführet, und einen Hof zu Lüzelburg an Hans Hörnlin verkauft. (*d*) Gesezt also dieser Hans wäre eben derjenige, welcher von Kürsnern im grossen Rath gewesen, so wäre doch zu schließen, daß er, da er Wappen und Sigel fähig gewesen, welches damalen noch nicht so gemein war, und über dieses einen Hof eigenthumlich besessen, nicht von den geringsten Leuten müsse gewesen seyn. Nach ihm findet man einen Georg (*e*) der

(*u*) Stuben-Zettul ad h. a.
(*x*) Vertrag dd. 7. Merz 1595.
(*y*) dd. 31. Jul. 1610. & 28. Jul. 1618.
(*z*) Datt de PP. 314.
(*a*) Archival-Urkunden ad causam eq. p. 355.
(*b*) Steurbuch ad h. a.
(*c*) Raths-Prot. ad h. a.
(*d*) Kaufbrief dd. Samstag vor Reminiscere 1464.
(*e*) Raths-Decr. ad a. 1546.

der Anna Onsorgin zur Ehe gehabt haben, und der Vater Hans Schöners gewesen seyn soll. (*f*) Dieser nahm A. 1507. Dietburg Schellenbergerin von der mehrern Gesellschaft zur Ehe, (*g*) und erzeugte einige Töchter, nebst einem Sohn gleiches Namens, welcher A. 1538. zum Geschlechter gemacht worden ist. Dieser Hans Schöner blieb ledigen Standes, und verfiel A. 1540. mit dem Rath in Verdrieslichkeiten. Dann als dieser in gedachtem Jahr, die, von den Onsorgen bey St. Moriz gestiftete, nach ihrem Absterben aber an die Schöner gekommene Begräbnuß-Capelle, wollte abbrechen lassen, (*h*) so sezte er sich mit solcher Heftigkeit darwider, daß er endlich beforchten, der Rath möchte seine Widersezlichkeit nicht ungerochen hingehen lassen. Er begab sich deßwegen aus der Stadt, und wanderte 25. Jahr im Elend herum. Endlich kam er widerum nach Augsburg, starb aber bald darauf in schlechten Umständen; (*i*) Es gibt zwar noch Personen dieses Namens und Wappens, wie sie aber von angeführten abstammen ist gänzlich unbekannt.

§. 20.

Von Stetten.

Wappen Tab. VII. n. 21.

Von Stetten.

Daß sich schon in den ältesten Zeiten eine Familie dieses Namens in der Gegend von Augsburg aufgehalten habe, davon zeuget ein Document vom Jahr 1272. in welchem ein Waltherus de Stetten bey den Zeugen unter den Dom-Herrn vorkommt, (*k*) daß er aber von diesem Geschlecht gewesen seye, daran wird billich gezweifelt. So hat auch dasselbe weder mit den Herren von Stetten zu Kocherstetten unter der Schwäbisch- und Fränkischen Ritterschaft, (*l*) noch auch mit denen, welche im Tyrol ansäßig gewesen sind, einige Verwandtschaft, sondern die älteste und beste Nachrichten geben, daß es sich vor Alters zu Frankfurt am Mayn aufgehalten habe. Daselbst nun haben schon An. 1254. Gerbodo de Steten & Otto de Stetten milites, gelebet, und werden in einem Kauf-Brief zwischen dem Kloster Kabra und der Kirche Falkenrieden als Zeugen gefunden. (*m*) A. 1360. lebte daselbst Cunz von Stetten (*n*) und A. 1376. haben Peter von Stetten und Heinze Schildknecht auf den Thürmen gewacht, als Kaiser Carl IV. mit seiner Gemahlin daselbst gewesen ist. (*o*) Von diesen Frankfurtischen von Stetten nun, kam A. 1426. Hans von Stetten, der vielleicht damals der einige seines Geschlechts gewesen ist, nach Augsburg, und erheurathete mit Veronica Erdweinen nicht nur das Burger-Recht, sondern auch die mehrere Gesellschaft. Dann dieser Erdweinin Vater, Namens Ulrich, war ein sehr angesehener Burger, ihre Mutter aber aus dem Geschlecht der Herwart. Dieser Hans von Stetten nun befand sich unter der Zunft der Kaufleute. Er erzeugte verschiedene Söhne. Von denselben hat sich Lucas am Englischen Hof befunden,

(*f*) Mannlichs Augsburgisches Stamm-Buch.
(*g*) Hochzeit-Buch ad h. a.
(*h*) Raths-Protoc. ad a. 1546.
(*i*) A. G. I. 358. Gassar ad h. a.
(*k*) C. D. n. 11.
(*l*) Nürnbergisches Wappen-Buch. I. 101.
(*m*) Lersners Frankf. Chronick. T. II. 232.
(*n*) Burgerbuch der Stadt Frankf. f. 25.
(*o*) Frankfurtisches Rechney-Buch ad h. a.

den, von andern weiß man nicht wo sie hingekommen sind, Hans aber war in Augsburg. Er hatte Agatha Meitingin, Franzens und Elisabetha Endorferin Tochter zur Ehe, mit welcher er Michael und Hansen erzeuget hat. (o) Dieser ist ledigen Standes gestorben. Jener aber hat mit seiner zweyten Frauen, Cunigunda, Hans Baumgartners Tochter, drey Söhne, Georg, Lucas und Christoph erzeuget, welche unter die Geschlechter aufgenommen worden sind. Georg hat mit Susanna Fuggerin, Ulrichs Tochter, nur einen Sohn gleiches Namens erzeugt. Dieser aber Albrechten, mit dessen Sohne Daniel die Georgische Linie A. 1677. erloschen ist. Lucas hatte zwar Veronica Gaßnerin, Ulrich Fuggers des jüngern Wittwe, zur Ehe genommen, von ihr aber keine Kinder erhalten. Hingegen Christoph wurde von seiner ersten Frauen Magdalena Rhelingerin unter andern Kindern mit einem Sohn Namens Christoph, von der zweyten Anna Hochstetterin aber mit einem Sohn Namens David beglücket, von welchen zwey ziemlich weitläuftige Linien entsprossen sind. Christoph hat drey Frauen gehabt, mit der ersten, Helena Ehingerin von Guttenau, erzeugte er Hans Christoph, und mit der dritten Regina Bahrenbühlerin, Lucas. Hans Christoph, hat eine Geschlechterin von Frankfurt am Mayn, Agatha Christophora Reinerin geheurathet, und sich alsdann in dieser Vaterstadt seines Geschlechts niedergelassen, auch dasselbe wiederum fortgepflanzet, wie er dann auch sogleich in die Gesellschaft des adelichen Haußes Alt-Limburg ist aufgenommen worden. Er hat zween Söhne gehabt, Christoph und Hieronymus Peter. Jener hat zwar einen Sohn gehabt, der Hans Christoph geheissen hat, aber gleich nach dem Vater ledigen Standes gestorben ist. Dieser hatte von drey Frauen verschiedene Söhne und Töchtern, welche an die vornehmste Frankfurtische Familien verheurathet gewesen sind. Seine Enkeln aber, Johann Christophs Söhne, sind ledigen Standes geblieben, und mit ihnen ist die Frankfurtische Linie dieses Geschlechts im Jahr 1734. erloschen. Lucas, Hans Christophs Bruder, hat zwar Söhne gehabt, die aber theils jung, theils ledigen Standes gestorben sind. Der zweyte Sohn Christophs, von Anna Höchstetterin, Namens David, hat von Catharina Remboldin sehr viele Kinder, und darunter zween Söhne Paulus und David gehabt. Diese sind die Stifter der beeden noch in Augsburg florierenden Linien. Paulus hatte Anna Oestreicherin zur Ehe. Sein Sohn Christoph erzeugte Paulus, Christoph und Johann. Davids und Orianä Hammerin Sohn aber, der des Vaters Namen führet, erzeugte Paulus. Auf Herrn Johannis und Pauli Nachkommenschaft nun beruhet der dermalige Flor und Wohlstand dieser Familie. (p) Es hat aber dieselbe schon zu den Zünftischen Zeiten, noch mehr aber nach erneurtem Geschlechter Regiment, sich um die Stadt verdient gemacht. Der erste, dessen Namen man im grossen Rath finden kann, ist Hans von Stetten oder öfters von Steden, und zwar von A. 1455. biß 1462. (q) Michael von Stetten aber ist An. 1518. im Stadt-Gericht gewesen. (r) So bald sie Geschlechter worden sind, ist Georg von

(o) Ehrenbuch des von Stettischen Stammens.

(p) Seyfferts Gen. Tab.

(q) Raths-Prot. ad h. a.

(r) Urthels-Brief vom Stadt-Gericht in causa G. Regels contra Peter Melber pt. eines ewigen Gelds, dd. Samstag nach Michael. 1518.

von Stetten als Geschlechter in den Rath erwählt worden, in welchem er ohne Zweifel vorher aus der Zunft der Kaufleute gewesen ist. Er und seine Brüder haben sich sogleich nach der Reformation zu Luthers Lehre bekennet, daher ist er auch schon An. 1536. zum ersten Kirchen-Pfleger der Evangelischen Kirchen, neben Ambrosius Jungen und Marx Ehem bestellet worden. (*s*) Eben dieser Georg ist auch von dem Rath zu verschiedenen Verschickungen gebraucht, (*t*) und An. 1548. nach Veränderung des Regiments ist sein Sohn Georg der jüngere in das Stadt-Gericht, er selbst aber An. 1552. in den Rath erwählet worden. Ausser ihm, sind noch 16. darein gekommen. Von diesen aber sind zweymal zwey Brüder Stadt-Pfleger gewesen. Nemlich Paulus zu der Schwedischen Zeit von A. 1633. biß 1635. und sein Bruder David von A. 1653. biß 1675. Sodann aber Paulus, von A. 1716. biß 1726. und sein Bruder Johannes, der unmittelbar demselben gefolget ist, von A. 1726. biß 1734. (*u*) Diese drey leztere haben ein sehr hohes Alter erreichet, und sind deswegen des Raths und ihrer Aemter mit vielen Ehren entlassen worden. (*x*) Der erstere war Königlicher Schwedischer, die leztere aber würkliche Kaiserliche Räthe. (*y*) In das Stadt-Gericht sind sibzehen erwählet worden. Da sich aber diese Familie um das Evangelische Wesen besonders verdient gemacht hat, so kann ich nicht umhin anzurühmen, daß in den betrübten Zeiten des dreyßig Jährigen Kriegs Paulus unter den Ausschußen der Evangelischen Burgerschaft gewesen, (*z*) und daß sowohl, er als sein Bruder David, sich durch Vorschiesung der derselben auferlegten Straf-Gelder Verdienste erworben, dabey aber selbst vieles haben ertragen müssen. (*a*) Christoph aber, der als alternierender Einnehmer und Bau-Meister A. 1673. im Bad zu Uberkingen gestorben ist, (*b*) hat sich gleichfalls um das Evangelische Wesen sehr verdient gemacht. Er wurde An. 1649. auf den Friedens Executions-Tag zu Nürnberg geschicket, und seine von dort aus geführte Correspondenz beweiset zur Genüge wie patriotisch er seine Pflichten beobachtet habe. Die Linie, welche sich nach Frankfurt gesetzet hat, und daselbst unter die Geschlechter aufgenommen worden ist, hat sich ebenfalls um ihr Vaterland verdient gemacht; denn es sind nicht nur drey davon in den Rath gekommen, sondern auch von diesen einer Namens Hieronymus Peter An. 1666. zum Reichs-Schultheißen-Amt, das ist, zu der höchsten Würde dieser Republick erwählet worden. (*c*) Ehe sich diese Familie der Evangelischen Religion zugewandt hat, ist Elisabetha A. 1476. Meisterin der Sammlung zum Stern und Catharina Aebtißin zu Geißenfeld gewesen. (*d*) Michael und Hans haben zu Erbauung des Dominicaner-Klosters sehr viel beygetragen, daher werden auch ihre Namen und Wappen unter den Stiftern dieses

(*s*) Gassar ad h. a.
(*t*) A. G. I. 362.
(*u*) Raths-Wahl- und Aemter-Buch. Stadt-Pfleger-Buch.
(*x*) Acta die Resignationes betreffend.
(*y*) Diplomata darüber.
(*z*) A. G. II. 451.
(*a*) A. G. II. 392. 517. 530.
(*b*) Leichen-Predigt und Lebens-Lauf, auch Epith. im Untern GOttsacker.
(*c*) Lersners Frankf. Chronick C. 14. 15. 17. und 20. Hieronymus Peters von Stetten, Leichen-Predigt und Lebens-Lauf.
(*d*) Ehren-Buch der von Stetten.

dieses Klosters gefunden. (*e*) Gedachter Michael hat auch deswegen eine Begräbnuß-Capell für sich und seinen Erben daselbst erhalten, (*f*) welche zwar A. 1577. seine Nachkommen strittig gemacht, durch einen Rechtsspruch aber zu erkannt worden ist. (*g*) An Höfen hat sich Hans, Michaels Bruder hervorgethan, dann von Luca, der am Englischen Hof gewesen, ist weiter nichts bekannt. Hans aber war Kaiser Maximilians des I. Schazmeister, und hat ihm durch Auftreibung grosser Geld-Summen nicht geringe Dienste geleistet. (*h*) Er hat ihm dafür schöne Güter in Cärnthen an Pfandsstadt überlassen, nachdem er aber zu Costanz das Unglück gehabt hat, einen schweren Fall zu erleiden, welcher ihn dem Hof nach zu ziehen verhindert hat, so hat er sich nach Memmingen begeben, und A. 1526. daselbst sein Leben beschloßen, (*i*) sein Vermögen aber seines Bruders Michaels Kindern hinterlassen. (*k*) Im Soldaten-Stand ist zwar keiner zu hohen Würden gestiegen, doch hat es einige wohlverdiente Officier aus dieser Familie gegeben, von welchen Johann David der A. 1680. als Obrist-Lieutenant zu Wien gestorben, der merkwürdigste ist. Von den Wissenschaften hingegen sind sowohl die alte von Stetten, als ihre Nachkommen Freunde gewesen. Es wird besonders des alten Georgens Mildthätigkeit gegen die Gelehrte, (*l*) und seines Sohns eigner Fleiß gerühmet. Christoph aber gestehet selbsten seine Lust zur Geschichte, und hat daher die Geschichte seiner Familie mit vielem Fleiß unter dem Titul: Geheimes Ehren-Buch des Geschlechts der von Stetten zu schreiben angefangen, und biß an sein Lebens Ende, nach ihm aber sein Enkel David fortgesetzet, dessen ich mich bey Beschreibung dieser Familie stark bedienet habe. Albrecht von Stetten, von Boxberg, war auch ein grosser Liebhaber der Physicalischen Wissenschaften, daher ihm Johann Wegelin Coll. Ephor. seine Ausgab von Nic. Blemudæ Epit. physic. dedicieret hat, (*m*) und jederman weiß was sich Herr Paul von Stetten ältern des Raths und Steuermeister, durch die vortrefliche Geschichte der Reichs-Stadt Augsburg für besondere Ehre erworben hat. Sonst haben sich auch einige andere einen schönen Vorrath von Büchern, wie nicht weniger von Schau-Münzen gesammlet, auch zum Behuf ihrer Wissenschaften weitläuftige Reisen unternommen, wovon derselben aufbehaltene Reise-Beschreibungen und Stamm-Bücher hinlängliches Zeugnuß geben können. Ubrigens hat auch diese Familie von den Kaisern stattliche Gnaden- und Freyheits-Briefe erhalten. Es begnadigte schon Kaiser Carl V. An. 1527. Georg von Stetten, mit der hohen Gerichtbarkeit auf seiner Herrschaft Boxberg. (*n*) A. 1548. aber ertheilte er eben demselben und seinen Brüdern Luca und Christoph den Adelstand und die Verbesserung ihres Wappens mit einem ofnen Helm, nebst der Freyheit sich von ihren jetzigen und künftigen Gütern zu schreiben, und der Ausnahm von dem Hof-Gerichte zu Rothweil, und andern fremden Gerichten, auch, daß sie, wenn sie zu Augsburg

(*e*) Kham. Hierarch. P. I. Cath. 307.
(*f*) C. D. n. 74.
(*g*) Urkunde darüber dd. 5. Jun. 1579.
(*h*) C. D. n. 67.
(*i*) A. G. I. 246. Schorers Memmingische Chronick.
(*k*) Theil-Brief über Hans von Stetten Verlassenschaft, dd. 7. Merz 1527.
(*l*) G. Lupichii Th. St. Revers an Georg von Stetten wegen eines ihm ertheilten Stipendii dd. 24. Apr. 1586.
(*m*) Wegelin in dedic. ad Blemudæ quæst. Phys. grece ed.
(*n*) Priv. dd. Valadolid. ult. Maio 1527.

burg das Burger-Recht aufgeben wollten, nicht mehr als drey Nachsteuren zu bezahlen schuldig seyn sollten. (o) Dergleichen Gnaden-Briefe hat eben dieser Kaiser noch mehreren Geschlechtern zu Augsburg auch von dem ältesten Herkommen ertheilet, welche demnach mehr für Bestättigungen des Adels, als für etwas neues zu achten sind. Zumal da durch die von Hans von Stetten getragene Hof-Würde, und durch Georgs von Stetten Aufnahm in den Schwäbischen Bund genug erwiesen wird, daß sie schon vor Erlangung dieses Adels-Brieses für Edelleute gehalten worden sind. Kaiser Maximilian II. hat A. 1566. Georg von Stetten, dem jüngern, dieses Privilegium dahin vermehrt und bestättiget: daß er auf seinen Gütern neue Sitze und Höfe zu bauen, ingleichem Mühlen, Schenkstätte und andere Ehehaften anzurichten die Freyheit haben sollte, wie auch, daß die von seinen Unterthanen mit den Juden geschlossene Contracte ungültig seyn sollten, nebst der Freyheit von fremden Gerichten. (p) Beyde Freyheits-Briefe aber sind An. 1606. Albrechten von Stetten von dem Kaiser Rudolph II. bestättiget worden. (q) Endlich sind noch die Land-Güter welche diese Familie besessen hat, zu bemerken. Hans von Stetten Kaisers Maximilians I. Rath und Schaz-Meister, besaß das Schloß Waldenburg, nebst dem Städtlein und Amt Rathmansdorf im Herzogthum Crain. Der Kaiser verpfändete ihm solches, wegen vorgestrekter 10000. Gulden und widerum 30000. Ducaten. (r) Er mußte es aber nach einiger Zeit, auf starkes Ansinnen des Kaisers, an Sigmund von Dieterichstein überlassen, wofür ihm zwar ein Æquivalent versprochen, aber nicht gehalten worden ist. (s) Georg von Stetten kaufte A. 1524. von Ursula Rieterin, gebohrnen von Stein, das Schloß Boxberg mit den Dörfern Laugna und Rogtheim, ingleichem Modelshaußen, Burgwalden, Hinterburg und Mittel-Neufnach. (t) Wegen dieser Güter, besonders wegen der erstern, wurde er sogleich An. 1524. in den Schwäbischen Bund aufgenommen. (u) Nachdem aber derselbe zertrennet worden, begab er sich A. 1559. in den Schuz des Pfalzgrafen Wolfgangs von Neuburg, (x) hierüber aber, wurde ihm von dem Rath zu Augsburg zugemuthet, entweder das Burger-Recht oder diesen Schuz aufzugeben, welches leztere auch von ihm geschehen ist. (y) Diese Güter sind von seinen Nachkommen an die Schertlin von Burtenbach, von diesen aber an die Grafen Fugger veräussert worden. Paulus von Stetten der ältere Stadt-Pfleger hat das Gut Berdernau zum Theil besessen. Seines Bruders Davids Erben aber gehöret noch heut zu Tag die Helfte des Schloßes Hammel nebst dem größten Theil von Willmatshofen. Herr Gottfried von Stetten aber hat Antheil an den ansehnlichen von Raunerischen Herrschaften Mühringen, Mühlen ꝛc. ꝛc.

(o) Priv. dd. Augsburg ult. Jan. 1548.
(p) Privil. dd. 23. May 1566.
(q) Privil. dd. 16. Oct. 1606.
(r) C. D. n. 72.
(s) Ehren-Buch der von Stetten.
(t) Kauf-Brief dd. 26. Jul. 1524.
(u) C. D. n. 77.
(x) C. D. n. 82.
(y) Acta in h. c. in ann 1559.-61.

§. 21.

Vittel.

Wappen Tab. VII. n. 21.

Vittel. Es ist an dem guten Herkommen der Vittlischen Familie kein Zweifel zu tragen. Es hat sich dieselbe schon A. 1304. in Augsburg befunden, indem damals ein Hans Vittel Burger gewesen ist, (z) A. 1321. aber haben Heinrich und Conrad die Vittel gelebet. Nach der Regimentsveränderung sind sie unter der Zunft der Cramer gewesen, und bald nach derselben nemlich A. 1385. wird ein Hans Vittel gefunden. (a) Seine Töchter Agnes und Magdalena sind A. 1400. an zwey der angesehensten Geschlechter verheurathet worden, nemlich an Conrad Ilsung und Hans Langenmantel vom R. (b) wie er dann auch sein eigenes Sigel geführet hat. (c) Von einem sonst unbekannten Sohn, hatte er zwey Enkel-Söhne, Hans und noch einen, dessen Namen auch unbekannt ist, welcher aber zween Söhne Conrad und Georg gehabt hat, welche um die Helfte des 15. Sæc. gelebet haben. Hans war der Vater Hansens, Leonhards und Jacobs, von welchen es noch mehreres zu melden Gelegenheit geben wird. Es hatte aber nur Leonhard einen Sohn Georg, dieser hat zwar nach seines Vaters Unglück sich in das Tyrol gesetzet, sein älterer Sohn aber gleiches Namens, hat sich nach geschehener Aussöhnung wiederum nach Augsburg verfüget, wo er A. 1522. Sibilla Reyhingin geheurathet, (d) und A. 1538. Geschlechter worden, aber ohne Erben gestorben ist. (e) Seines Bruders Wolfgangs Sohn Mattheus, hat sich gleichfalls wiederum nach Augsburg begeben, und mit Lucia Haugin A. 1569. (f) das Burger-Recht nebst der Mehrern Gesellschaft erheurathet. Allein seine Söhne, von welchen nur Mattheus mit Sibilla Weisin verheurathet gewesen, haben das Geschlecht nicht fortgesezt, sondern gedachter Mattheus ist A. 1638. als der lezte desselben gestorben. (g) Diese Vittel nun sind unter dem Zünftischen Regiment verdiente und wegen ihres Unglücks und den darauf der Stadt zugestossenen Verdrieslichkeiten bekannte Leute gewesen. Es war nemlich Hans Vittel von der Zunft der Cramer in den Jahren 1462. 70. und 74. Burgermeister. (h) Im Jahr 1471. wurde er zum Anführer desjenigen Volks ernannt, welches Kaiser Friderich IV. auf den Reichs-Tag zu Regensburg begleitet, (i) und nachgehends diente er auch der Stadt als Hauptmann im Krieg mit Herzog Carl von Burgund, (k) er wurde auch zu einigen Verschickungen an den Kaiserl. Hof in Angelegenheiten der Stadt gebraucht, an welchem er sich sehr beliebt gemacht hatte. (l) Seine Verdienste um die Stadt aber, und seine nahe Verwandtschaft mit den Geschlechtern, zogen ihm den Haß des tyrannischen Burgermeisters

(z) Steurbuch ad a. 1304.
(a) Burgerbuch ad h. a.
(b) Gen. Ilsung & Langenm.
(c) Ulrich Arzt Vergleich mit Stephan Rudel Burger zu Werd, wegen gehabter Irrungen dd. Luciæ 1393.
(d) Hochzeitbuch ad h. a.
(e) Prasch. I. 87.
(f) Hochzeitbuch ad h. a.
(g) Stridbecks Gen. f. Vittel.
(h) Burgermeister Ehren-Buch.
(i) A. G. I. 209.
(k) ibid. 215.
(l) Vorber. gegen Georg Oestreicher.

sters Schwarzens zu, den er besonders dadurch aufgebracht, weil er dem Kaiser seine Aufführung entdecket hatte. Deswegen wurde A. 1477. er und sein Bruder Leonhard bey dem Rath als des Hoch-Verraths Schuldige angegeben, und nach einer kurzen Gefangenschaft, verurtheilet mit dem Schwerdt hingerichtet zu werden. (*m*) Ihr Tod, den sie mit grosser Standhaftigkeit ausgestanden, verursachte bey den Geschlechtern und allen rechtschaffenen Burgern grosse Betrübnuß, das für sie eingelauffene Kaiserl. Vorschreiben aber kam zu spath. Die Wittwen und Kinder der beeden hingerichteten begaben sich darauf ins Tyrol, und verklagten nebst ihrem Bruder Jacob der ein Ordens-Commenthur im Oestreichischen gewesen ist, über dieses grausame Verfahren die Stadt bey dem Kaiser, der deswegen eine grosse Ungnade auf sie geworfen hat. Jedoch kaufte sich die Stadt von derselben, wie auch von dem wieder sie angestellten Proceß, obwohl mit schwerem Gelde los, (*n*) allein gedachter Jacob Vittel und Leonhards Sohn, Hans machten ihr dennoch viele Verdrieslichkeiten. Im Jahr 1487. schikten sie und ihre Bunds-Verwandte die Adelsheimer, der Stadt einen Absage-Brief, darauf nahmen sie den Augsburgischen Syndicum M. Ulrich Schaller und seinen Knecht, bey Laugingen gefangen, und bald darauf einen Augsburgischen Fuhrmann bey Stozzingen, (*o*) und deswegen wurden sie von Kaiser Friederich noch in gedachtem Jahr in die Acht erkläret. (*p*) Nachdem Georg Vittel wieder nach Augsburg gekommen, und Geschlechter worden ist, hat er sich weder in Regiments-Geschäften noch auf andere Art hervorgethan, und eben so wenig ist von seines Bruders Wolfgangs Nachkommen zu melden. Ob dieses Geschlecht einige Land-Güter besessen ist mir gänzlich unbekannt.

§. 22.

Funk.

Wappen Tab. VII. n. 22.

Das Geschlecht der Funken ist von sehr gutem altem Herkommen. Es hat sich in den ältesten Zeiten in und um die Stadt Schwäbisch-Gemünd aufgehalten, und daselbst ansehnliche Güter besessen. Da aber die Geschlechter mit der Burgerschaft in beständiger Uneinigkeit gelebet, hat es gleich den übrigen diese Stadt verlassen, und sich in andern Reichs-Städten ausgebreitet. (*r*) Der älteste bekannte ist Sigmund Funk, welcher eine Schlachtin von Schrobenhaußen zur Ehe gehabt, und um das Jahr 1300. zu Schwäbisch-Gemünd gelebet hat. Zu gleichen Zeiten hat daselbst Wilhelm Funk gelebet, und drey Söhne Caspar, Andreas und Johann gehabt, welche aber Zweifels ohne keine Nachkommen gehabt haben. Von Andrea aber ist merkwürdig, daß er A. 1384. von Funk.

(*m*) ibid. f. 92. Prasch. I. 269.

(*n*) C. D. n. 65.

(*o*) Gaffar ad h. a.

(*p*) C. D. n. 66.

(*r*) Schorers Memmingisches Stamm-Buch in Mpto.

Hans von den Brüdern Burger zu Halle, das Wappen, welches hernach die ganze Funkische Familie geführet, erhalten hat. (s) Reimbold, Sigmunds Sohn hinterlies drey Söhne, Caspar, Andreas und Johannes, von welchen drey besondere Linien entsproßen sind. Caspar hatte Lucia Furartin von München zur Ehe, und von ihr Melchior und Caspar. Dieser scheint sich nach Biberach gesezt zu haben, sein Sohn Wilhelm hat sich in der Steurmarkt gesezt, Anna von Rosenstein zur Ehe gehabt, und ein vermehrtes Wappen geführet. Andreas sein Sohn ist zu Prugg an der Mur gestorben. Die übrige Brüder Wilhelms sind unverheurathet gewesen. Melchior aber sezte sich nach Augsburg und nahm Anna Herwartin zur Ehe. (t) Er erzeugte mit ihr Georg und Leonhard. Wo der erste hingekommen, ist mir nicht bewußt, so viel aber ist gewiß, daß er, ungeachtet er mit einer Tochter verheurathet gewesen, des berühmten Zasius von Basel doch ohne Erben gestorben ist. Leonhard ist zu Augsburg unter die Geschlechter aufgenommen worden, doch aber niemals verheurathet gewesen. Er war Hauptmann und hat zu Mindelheim gelebet, Andreas Funk, Reinbolds zweyter Sohn, hat sich A. 1462. nach Memmingen gesezt, und daselbst eine Geschlechterin Anna Sponin geheurathet. Er erzeugte Wolfgang, Reinbold und Valentin, von welchen aber der zweyte keine Kinder gehabt hat. Wolfgang hatte Ursula Remin von Augsburg zur Ehe, und mit ihr Onuphrius und Joachim. Des erstern mit Elisab. Greckin erzeugter Sohn Conrad, der sich in Ulm gesetzet, hat zwar 1581. mit Barbara Rhelingerin das Burger-Recht zu Augsburg erheurathet, (u) dasselbe aber A. 1595. wieder aufgegeben, und sich nach Nördlingen gesezt, wo er ohne Erben gestorben ist. (x) Joachims Sohn, Erasmus, ist gleichfalls ohne Erben gestorben. Von Valentins Söhnen hat Johann Andreas mit Elisabetha von Furtenbach das Funkische Geschlecht nach Lindau gebracht, und daselbst fortgepflanzet. Seine Söhne waren Valentin, Zacharias und Melchior. Alle drey haben viele Kirder gehabt, doch hat Valentins Nachkommenschaft am längsten gedauret, indem sie erst A. 1742. mit Johann Andreas, des Schwäbischen Creises Obrist-Lieutenant, (y) bey besten Vermögens-Umständen erloschen ist. Johannes, Reimbolds dritter Sohn, hat sich gleichfalls nach Memmingen gesezt, und daselbst Elisabetha Sponin und nach ihrem Tod Catharina Leutkircherin geheurathet. Seine Söhne waren Andreas und Johannes. Des erstern Sohn Christoph hat Anna Crivella aus Meyland zur Ehe gehabt. Sein Sohn hieß Fortiä Funk, und war Capitano del Barco. Dessen Söhne sind unter dem Mayländischen Adel sehr angesehen gewesen. Es war davon einer Namens Christoph Maltheser Ritter, sein Bruder Hieronymus Dom-Herr zu Pavia, Johann Baptist aber war in dem Collegio de Giudici di Pavia und dieser hinterlies drey Söhne. D. Hortensio D. Flaminio sind gleichfalls geistlich gewesen. Ob aber Johann Baptists Söhne die Familie weiter fortgepflanzet haben, ist mir unbekannt. Johannes, Johannsens und der Leutkircherin Sohn hat Johannes und Balthasar erzeuget. Johann hat zwar viele Kinder erzeugt, von welchen gleichwohl keines männliche Erben hinterlassen hat. Hingegen Petrus, Balthasars

(s) C. D. n. 49.
(t) Prasch. I. 114.
(u) Hochzeit-Buch ad h. a.
(x) Raths-Protocol. ad h. a.
(y) Lebens-Lauf in Mspto.

sars Sohn, hat deren vier nebst vielen Töchtern hinterlassen. Es mag dieses die Ursache gewesen seyn, daß die Familie in einige Abnahm gekommen ist. Die lezte davon haben sich in Kempten aufgehalten, ob aber noch jemand davon im Leben, ist mir unbekannt. (z) An Verdiensten hat es diesem ansehnlichen Geschlecht nicht gemangelt. Zwar muß ich bekennen, daß ich nicht finde, daß in Augsburg sich einer um Regiments-Sachen bekümmert hätte, hingegen haben sie in andern Reichs-Städten öfters die höchste Würden getragen. Reinbold Funk war A. 1439. Stadt-Ammann, und A. 1451. Burgermeister zu Schwäbisch-Gemünd, (a) ingleichem A. 1461. Caspar. Andreas Funk war A. 1485. Burgermeister zu Memmingen, Hans Funk war A. 1508. Stadt-Amman und A. 1512. Burgermeister. Balthasar Funk war auch A. 1531. Stadt-Amman und sodann A. 1537. Burgermeister. (b) Nachdem aber A. 1551. das Regiment daselbst geändert worden, kam er A. 1560. wiederum zu dieser Würde. Er wird wegen seiner in damaligen unruhigen Zeiten bezeigten Klugheit sehr gerühmet. Valentin und Melchior sind gleichfalls Stadt-Ammanne gewesen, ingleichem Johann Reinbold. (c) Ferner ist auch um das Jahr 1544. Valentin Funk zu Lindau Burgermeister gewesen. (d) Endlich war auch Alexius Funk Burgermeister zu Neustadt in Oestreich, (e) und Johann Andreas des Raths zu Veldkirch. Allein auch in andern Ständen hat sich diese Familie einen Namen erworben. Eustachius war Probst bey St. Peter zu Basel. M. Peter Funk war ein wohlverdienter Theologus und Superintendens zu Memmingen, gleichwie auch dessen Söhne Conrad Wolfgang und Petrus, der An. 1648. gestorben ist. (f) So sind auch einige Doctores Juris und Medicinæ gewesen. Es ist auch Valentin des Schwäbischen Creyses Pfennig-Meister, und Reichs-Pfennig-Meister Adjunct, und ehe er Burgermeister zu Lindau worden, von An. 1564. biß 1598. der Stadt Ulm Hauptmann gewesen, und hat sich in den damaligen Ungarischen Kriegen sehr hervor gethan. (g) Das adeliche Gut Senftenau hat den Funken in Lindau zugehört, von welchen es An. 1611. Johann Andreas von dem Geschlecht der Büschler erkauffet hat. Der lezte, der in Lindau als Obrist-Lieutenant des Schwäbischen Creyßes gestorben ist, hat dieses Gut an die Stadt Lindau verkauffet.

§. 23.

Eggenberger.

Wappen Tab. VII. n. 23.

Es ist ganz gewiß, daß die Familie der Fürsten und Herren von Eggenberg in Steurmarkt, und der Eggenberger in Augsburg, einerley sey, dann die Gleichheit des Wappens

Eggenber-ger.

(z) Bucelinus in G. T. G. St. G. IV. I. F.

(a) Crusius in Annal. ad h. a.

(b) Schorers Memmingische Chron. p. 81. 83. & 92. et. Ep. Memm. p. 27.

(c) Ep. Memm. p. 36. Schorers Memmingisches Stamm-Buch.

(d) Bucelinus l. c.

(e) Schorers Memming. Chronick. p. 68.

(f) Schorers Memmingische Chronick. p. 133. 154. C. M. p. 89.

(g) Braun p. 146.

Wappens und Namens, sowohl als andere Historische Nachrichten, machen es unleugbar. Der Zusammenhang aber ist unbekannt, so, daß man nicht wohl ergründen kann, ob die Fürsten von den Augsburgischen Geschlechtern abstammen, oder ob diese nur von einer Neben-Linie gewesen sind. Die Nachrichten, welche wir von der Fürstlichen Familie haben, kommen gar nicht mit einander überein. Die meiste, welche davon gemeldet, leiten das Eggenbergische Geschlecht von einem Bartholome her. Dessen Sohn Andreas soll mit Anna Seeußin zween Söhne gehabt haben, Christoph und Ulrich, von welchen zwey Linien dieses Geschlechts entsprossen wären. Christoph soll Bartolme, Ruprecht, Andreas und Johann Christoph erzeugt haben, von welchen Ruprecht ein berühmter Kaiserlich-Oestreichischer General gewesen ist, (*b*) der erste und lezte aber das Geschlecht fortgepflanzt haben. Bartolomes Sohn Wolfgang der gleichfalls ein berühmter Kaiserl. General gewesen, (*i*) erzeugte Wolfgang Ruprecht und Wolfgang Carl, Frey-Herren von Eggenberg, von welchen ersterer ein vertrauter Freund von Bucelino gewesen ist. Johann Christoph hatte Johann Wilhelm, Johann Sigmund und Ferdinand Frey-Herren von Eggenberg zu Söhnen. Der erste und lezte hatte zwar männliche Erben, sie starben aber unvermählt, und mithin erlosch diese Linie des Eggenbergischen Geschlechts in Steuermarkt. Ulrich der Stamm-Vater der zweyten Linie erzeugte Balthasar, dieser aber Balthasar und Wolfgang. Wolfgang, dann Balthasar soll keine Kinder gehabt haben, Sigfrid. Dieser Sigfrid und Benigna Gallerin, sollen des ersten Fürsten Johann Ulrichs von Eggenberg Eltern gewesen seyn. (*k*) Andere, welchen die Glaubwürdigkeit eben so wenig, ja noch weniger als diesen, zu benehmen ist, nemlich Kevenhüller, dem gedachter erster Fürst von Eggenberg, sein Herkommen und seine Umstände wohl bekannt seyn mußten, indem er mit ihm unter einem Kaiser und an einem Hof gelebet und gedienet hat, machen Christoph Eggenberger und Helena Füegerin zu dessen Eltern. (*l*) Otto Salvius der Schwedische Reichs-Canzler, der kurz nach ihm gelebet, und an den meisten Höfen, auch mit den vornehmsten Ministern sehr wohl bekannt gewesen ist, meldet ganz zuversichtlich in einem Schreiben an die Königin Christina in Schweden, der Fürst Johann Ulrich von Eggenberg, wäre in seiner Jugend ein Notarius gewesen, (*m*) und endlich gibt es auch einige, welche frey gestehen, die Vorfahren dieses Fürsten wären Augsburgische Geschlechter gewesen. (*n*) Von dem Eggenbergischen Augsburgischen Geschlecht finde ich folgendes. Ein Schriftsteller, zu dessen Zeiten sich noch Eggenberger in Augsburg befunden haben, meldet, die Eggenberger wären Edelleute aus der Steurmarkt, und besäßen das Schloß Eggenberg bey Gräz, und die Begräbnuße ihrer Vor-Eltern befänden sich in St. Johannis-Kirche daselbst. (*o*) Ohne Zweifel hat der Augsburgische Geschlechter Sigmund Goßenbrot der Radigund Eggen-

ber-

(*h*) Buders Historisches Lexicon b. E.

(*i*) ibid.

(*k*) Bucelinus T. III. Lit. 2. Hübners Gen. Tab. P. I. t. 245. Frankenbergs Europ. Herold. p. 281. Imhoff. Not. Proc. S. R. J.

(*l*) cf. Köhlers Münz-Belustigung. X. 10. it. Imhof. l. c.

(*m*) Arkenholz Memoires de la Reine Christine de Suede deutsche Uebersetzung p. 134.

(*n*) Triers Heraldick. p. 429.

(*o*) Cl. Jäger Vertheidigung des Rhelingischen Geschlechts.

bergerin zur Ehe gehabt, (welche A. 1504. als Wittwe eine reichliche Stiftung für die Arme errichtet hat) (p) seinem Schwager Christoph Eggenberger Gelegenheit gegeben, sich nach Augsburg zu setzen. Er hat um das Jahr 1487. Ursula Langenmantlin vom Sparren geheurathet, und ist A. 1520. gestorben. (q) Er hat zween Söhne hinterlassen Balthasar und Hans. Balthasar nahm A. 1527. Maria Walterin zur Ehe. (r) Er besaß das sogenannte Luitfrid Gesäß, welches ein Hohenlohisches Lehen gewesen ist, (s) das er aber frey gemachet hat. Er erbaute darauf das ansehnliche Hauß, welches dermalen der Imhofischen Familie zugehörig ist. Er und sein Bruder wurden Geschlechter. (t) Jener war als solcher nach der Regiments-Aenderung im grossen Rath, (u) von diesem aber ist gar nichts bekannt. Man findet ferner An. 1541. einen Ulrich Eggenberger, An. 1568. einen Johann Georg von Eggenberg und A. 1599. einen Melchior Eggenberger, (w) jedoch nichts als die bloße Namen, und nicht die geringste Nachricht ob sie Burger gewesen oder nicht. So viel erhellet, daß der erste Fürst Johann Ulrich An. 1597. an den Rath zu Augsburg geschrieben, und daß dessen Schreiben den Balthas Eggenbergerischen (unbenannten) Erben vorgehalten worden. (x) Sollte es an dem seyn, daß dessen Vor-Eltern Augsburgische Geschlechter gewesen (wie dann wenigstens die meiste Geschicht-Schreiber melden,) das Eggenbergerische Geschlecht seye aus Schwaben nach Steurmarkt gekommen, welches müßte verstanden werden, daß sie sich aus Steurmarkt nach Schwaben, nemlich nach Augsburg gesezt, darauf aber wieder zurück begeben hätten, so müßten ohne Zweifel Balthasar und Maria Walterin, die Groß-Eltern des Fürsten Johann Ulrichs gewesen seyn, wo nicht dessen Bruder Hans, von welchem ich nichts weiters in Erfahrung bringen können, dessen Anherr gewesen ist. Das Leben dieses Fürsten ist bekannt genug. (y) Er war Kaisers Ferdinands II. Minister und Liebling. Dieser schenkte ihm die Herrschaft Crumgaw bey Prag, und erklärte ihn An. 1623. auf dem Reichs-Tag zu Regensburg zum Reichs-Fürsten. Er starb, nachdem er sich auf seine Güter begeben, An. 1634. aus Gram über seines Freundes des General Wallensteins Hinrichtung. Sein Sohn Johann Anton von Eggenberg, Herzog zu Crumgow, Graf zu Gradisch, Adelsberg ꝛc. Ritter des guldenen Vlieses, war Crainischer Land-Hauptmann und hatte Anna Maria Marggräfin von Brandenburg zur Ehe. Er erzeugte Johann Christian, welcher A. 1654. nachdem er die Grafschaft Gradisch als ein Reichs-Lehen erhalten, Sitz und Stimme auf dem Reichs-Tag bekommen hat. Allein mit dessen Sohn Fürst Johann Christian Sigfrid Anton, ist A. 1717. diese Fürstliche Familie bereits widerum erloschen.

§. 24.

(p) C. D. n. 73.
(q) Prasch. I. 249.
(r) Hochzeitbuch ad h. a.
(s) C. D. n. 81.
(t) Statutum dd. 1539.
(u) Langenmantlische Reg. Hist. p. 106.
(w) Raths-Prot. ad h. a.
(x) ibid. ad h. a.
(y) Köhler l. c.

§. 24.

Hainzel.

Wappen T. VII. n. 24. A. B.

A. Wappen der Hainzel von Degerstein.
B. Wappen der Hainzel von Luxbühel.

Hainzel. Die Hainzel sind von einem sehr guten alten Herkommen aus der Schweiz. Sie haben vor Alters den Ort Degerstein nicht weit von Lindau besessen, (z) welchen aber schon A. 1360. Heinrich Hainzel und Anna von Wiler seine Ehewürthin, an Rudolph von Dettigkofen Burger zu Costanz verkauffet. (a) Doch hat daher das Geschlecht den Namen der Hainzel von Degerstein behalten. Diese nun sind die älteste von der Hainzlischen Familie, deren Namen bekannt ist. Sie erzeugten drey Söhne Conrad, Johannes und Heinrich. Von Conrad und seinem Sohne gleiches Namens ist mir nichts bewußt. Johannes hat von Anna von Rockweil zwey Söhne Jodocum und Heinrich gehabt. Jodocs Sohn Johannes hat diese Linie fortgepflanzt, welche jedoch mit seinem Urenkel Georg A. 1567. erloschen ist. Es hat derselben das Gut Luxbühel am Bodensee im Türgau, unweit Arbon zugehört. Sie hat das Wappen etwas anders geführt als die Augsburgische Linie, nemlich im Schild ein gerad aufstehendes silbernes Schwerdt im rothen Feld, und einen weißen Flügel auf dem Helm mit einem gleichfalls geradstehenden rothen Schwerdte. Heinrich, des alten Heinrichs dritter Sohn, hat mit Elisabetha von Rockweil drey Söhne erzeuget. Davon haben Peter und Johannes zu Isny gewohnt, Heinrich Hainzel aber ist nach Memmingen gezogen, und hat zween Söhne Peter und Heinrich hinterlassen. Peter hat Elisabetha Rudolphin, und Heinrich Anna Böhlerin zu Ehe gehabt. Johannes dieses Heinrichs Sohn welcher von Memmingen nach Nördlingen gezogen ist, hat zwar einen Sohn Ruprecht, dieser aber keine weitere Nachkommen hinterlassen. Peter hingegen hat verschiedene Söhne gehabt, von welchen nur Heinrich die Familie fortgeführet hat. Dieser Heinrich sezte sich von Memmingen nach Ulm, (b) er erheurathete mit Barbara Schleicherin A. 1463. das Burger-Recht, und wurde Geschlechter, und auch als solcher in den Rath genommen. Er hatte zwey Söhne Peter und Johannes. Diese sezten sich nach Augsburg, nachdem der erste A. 1498. (c) mit Dorothea Laugingerin, und der zweyte A. 1506. mit Catharina Welserin das Burger-Recht erheurathet hatte, unter die Zunft der Kaufleute. Und von diesen stammen alle um die Stadt Augsburg sehr wohl verdiente Hainzel ab. Hans Hainzel und Anton, Peters Sohn wurden A. 1538. unter die Zahl der Geschlechter aufgenommen. (d) Dieser Anton, der sonst keinen Bruder gehabt, hat nur zwey Töchtern hinterlassen.

(z) C. D. n. 36.
(a) Kauf-Brief dd. Lindau, an U. Frauen Abend in der Fasten 1360.
(b) Schorers Probat. Geneal. der Memmingischen Geschlechter I. H.
(c) Hochzeitbuch ad h. a. Prasch. I. 279.
(d) Statutum de 1538.

terlassen. Hingegen Johannes hinterlies Johann Baptist, Paul und Daniel. (e) Da Pauls Enkel Johannes keine Kinder gehabt hat, so ist die von ihm entsprossene Linie bald erloschen. Johann Baptist aber hat viele Söhne mit Veronica Imhof erzeuget, von welchen folgende, die Familie fortgesetzet haben. Johann Baptist (f) hat Johann Matthias erzeugt, der aber ohne Erben gestorben ist. Johann Friderich hat einen Sohn Johann Baptist gehabt, dessen einiger Sohn Johann Friderich aber ist ledig gestorben. Johann Ludwig hat Johann Dieterich nebst andern Söhnen, welche keine Erben gehabt haben, erzeuget. Dieser hatte zwar drey Söhne, die aber als Kinder gestorben sind. Daniel, Johanns dritter Sohn, hinterlies einen Sohn und Enkel gleiches Namens. Dieser erzeugte Martin Hieronymus, welcher A. 1684. als der lezte seines Namens und Stammens die Welt verlassen hat, indem sein Sohn Daniel, ledigen Standes, noch vor dem Vater gestorben ist. Und dieses wäre demnach die Genealogische Nachricht von dieser Familie. (g) Ihre Verdienste um die Stadt, und besonders um das Evangelische Wesen, werden dieselbe unvergeßlich machen. Hans Hainzel, der nebst seinem Bruder Peter sich zu erst nach Augsburg gesezt hat, wurde schon im Regiment gebraucht, indem er A. 1536. von der Zunft der Kaufleute Burgermeister worden ist. (h) Nachdem die Familie unter die Geschlechter gekommen, und das Regiment geändert worden ist, sind neun in den Rath und eben so viel in das Stadt-Gericht erwählet worden. (i) Unter diesen wohlverdienten Männern ist besonders Johann Baptista zu bemerken. Ein vortreflicher Patriot, der sich nicht nur als einer des Geheimen Raths des gemeinen Wesens bestens angenommen hat, und daher auch zu vielen Verschickungen und andern wichtigen Geschäften gebraucht worden ist, sondern der sich auch als Evangelischer Ober-Kirchen-Pfleger hauptsächlich angelegen seyn lassen, das beste der Kirchen und Schulen zu besorgen, und daher ist seinen Rathschlägen die Stiftung des Evangelischen Collegii am meisten zuzuschreiben. Wegen seiner Verdienste, ist er auch bey seinem A. 1581. erfolgten Tod von jedermann sehr bedaurt worden, (k) zumal da die für die Evangelische so betrübte Zeiten des Calender Streits gleich darauf erfolget sind. In diesen ist sein Sohn Johann Heinrich, gleichfalls Kirchen-Probst oder Pfleger gewesen, weilen er sich aber in dieser Sache gar zu widerspänstig gegen den Rath bezeuget hat, wurde er sowohl als seine Amts-Gehülfen A. 1584. des Raths und seiner Aemter entsetzet. Darauf gab er sein Burger-Recht auf, und sezte sich nach Ulm, wo er gegen den Stadt-Pfleger Rhelinger und den Raths-Advocaten D. Tradeln, ein ehrenrühriges Pasquill verfasset hat. Deswegen ersuchte der Rath den Erz-Herzog Ferdinand, ihn wann er in das Burgauische kommen sollte, gefangen nehmen zu lassen, welches auch geschehen ist. Er fand aber Gelegenheit von Günzburg, wo er gesessen, zu entkommen, und sich nach Zürch zu begeben, wo er in Sicherheit gewesen ist. (l) Sein Bruder Johann Baptist, der damals

(e) Prasch. I. 121. 122.
(f) ibid. 176.
(g) Stridbecks Stamm-Register der Augsburgischen Geschlechter Hainzlischer Stamm-Baum bey Joh. Dieterich Hainzels Leichen-Predigt gedrukt, das Hainzlische Ehrenbuch. Mpt.
(h) Burgermeister Ehren-Buch ad h. a.
(i) Raths-Wahl- und Aemter-Buch.
(k) Orat. de vita I. Bapt. Heinzelii hab. a. 1752.
(l) A G. I. 684.

im Stadt-Gericht gewesen, war fast gleichem Schikſal unterworfen. Er war das Haupt der ſogenannten Treuherzigen, welche der Evangeliſchen Angelegenheiten beſorgten. Weilen er aber ſich eben ſo wenig als ſein Bruder fügen wollte, iſt er der Stadt verwieſen worden. (*m*) Er hat ſich biß A. 1595. zu Ulm aufgehalten, in dieſem Jahr aber iſt er wieder nach Augsburg zurük gelaſſen worden. Zu Lindau iſt An. 1382. Conrad Hainzel Burgermeiſter geweſen. (*n*) Vor den Zeiten der Reformation war aus dieſem Geſchlecht Sophia, Priorin zu Medlingen. (*o*) Martin aber war Dom-Herr zu Wien. Zu Ulm hat einer der alten dort lebenden Hainzel eine milde Stiftung gemacht, welche noch dermalen von der löblichen Kaufleut-Zunft daſelbſt verwaltet wird. Zu Augsburg aber haben ſie bey den Dominicanern eine Begräbnuß-Capelle gehabt, welche ohne Zweifel von Hans und Petern iſt geſtiftet worden. (*p*) Ubrigens gereichet es zu groſſem Ruhm dieſer Familie, daß die meiſte groſſe Beförderer und Liebhaber der Gelehrten und der Wiſſenſchaften geweſen ſind. Es erhellet dieſes ſchon aus der erſt gemeldeten Stiftung des Annäaniſchen Collegii, und aus ihrer groſſen Liebe zu ihren gelehrten Lehreren. Dann es haben die beeden Brüder Johann Baptiſt und Paulus dem gelehrten Rector des Gymnaſii bey St. Anna, Xyſto Birk oder Beruleo, nicht nur im Leben viele Wohlthaten erwieſen, ſondern ihn auch nach ſeinem Tod in ihre eigene Begräbnuß legen, und ihm ein ſchönes Epithaphium ſetzen laſſen. (*q*) Dieſem Exempel ſind Johann Baptiſts ſechs Söhne in Anſehung ihres Lehrers des berühmten Hieronymus Wolfs gefolget, (*r*) und zwey davon haben auch dem groſſen Gelehrten, David Höſchel gleiche Ehre erwieſen. (*s*) Vorgedachte Brüder Johann Baptiſt und Paulus haben auch dem berühmten Aſtronomo Tychoni de Brahe als er auf ſeinen Reiſen geweſen, viele Wohlthaten erwieſen, welches auch er ſelbſt und diejenige, welche ſein Leben beſchrieben, anzurühmen nicht vergeſſen haben. (*t*) Es war auch dieſer Paulus ſelbſt ein Aſtronomus, und hat zu Beförderung ſeiner Beobachtungen nach dem Angeben Tychonis de Brahe, A. 1570. bey ſeinem Land-Hauß zu Göggingen einen groſſen und koſtbaren Quadranten aufrichten laſſen, dergleichen in ganz Deutſchland nicht zu ſehen geweſen, allein vier Jahr hernach, wurde dieſe vortrefliche Maſchine, welche unter freyem Himmel geſtanden iſt, von dem Wind umgeriſſen, und unbrauchbar gemacht. (*u*) Unter dieſer Zeit er viele Aſtronomiſche Bemerkungen, beſonders wegen des damals ſich zeigenden neuen Sterns gemacht hat. (*w*) Johann Baptiſt, war auch ein Liebhaber der Sternkunſt. Daher hat Ricciolus, welcher alle Flecken im Mond mit den Namen groſſer Aſtronomorum beleget, Gelegenheit genommen, den Namen der Hainzel dem Firmament einzuverleiben. Allein Johann Baptiſt, hat ſich auch in andern Wiſſenſchaften ſehr verdient gemacht,

(*m*) ibid. 686.
(*n*) Gründliche Ausführung der Stadt Lindau, wegen abgelößten Reichs-Pfandſchaft. p. 888.
(*o*) Ejus Epith. zu Medlingen.
(*p*) A. G. I. 708.
(*q*) Praſch. I. 124.
(*r*) ibid. 146.
(*s*) ib. 180. cf. Chrophii Geſchichte des Gymnaſii Ann. bey dem Leben Birks, Wolfs und Höſchels.
(*t*) Tych. de Brahe Prog. Aſtron. inſtaur. p. 353. Gaſſendus in vita Tychonis. Opp. T. V. p. 391.
(*u*) Gaſſar ad h. a.
(*w*) Tycho l. c. p. 361. 536.

gemacht, nemlich in der Geschichte. Er war ein besonderer Freund des Augsburgischen Medici und Geschicht-Schreibers A. P. Gassers und er hat demselben die Nachrichten und Urkunden ertheilet, aus welchen Gasser seine schöne Annales Augsburgenses verfertiget hat, so daß er selbst (Gassers Ruhme nichts benommen) für den Verfaßer dieses vortreflichen Werks zu halten ist, welches auch von Gassern, in einer Zuschrift an ihn gestanden wird. (*x*) Er hat auch das Hainzlische Stamm-Buch zusammen zu tragen angefangen, welches von seinen Nachkommen biß auf den letzten der Familie fortgesetzet worden ist. Johann Peter Hainzel, des vorigen jüngster Sohn, war auch ein grosser Liebhaber der Geschichte, er hat sich Nachrichten, von den Geschlechts-Registern und Verbindungen der vornemsten und edelsten Häuser in Europa und von dem Ursprung der Wappen gesammlet, deren der gelehrte Franzos Peirescius in einem Schreiben an den Rector Ehinger gedenket, von welchen ich aber weiter nichts erfahren habe. (*y*) Er ist zu Savonna bey Genua ledig gestorben und liegt daselbst begraben. (*z*) Endlich haben auch die Hainzel schöne Land-Güter besessen. Von Degerstein, wovon sie sich geschrieben, und von Lurbühel ist bereits gemeldet worden. Hans Heinrich gehörte Elkau und die Herrschaft Haldenstein in der Schweitz, welche er an die von Hohenbalken verkauft hat. (*a*) Meitingen auf den Feldern aber bey Augsburg haben sie A. 1612. von den Fuggern erkauft, (*b*) der letzte der Hainzelischen Familie aber Martin Hieronymus hat es Adolph Zobel überlassen. Sonst aber besassen sie noch verschiedene Güter und Höfe zu Göggingen, Roggtheim ꝛc. welche A. 1600. an das Dom-Capitul verkauft worden sind (*c*) Uebrigens ist dieses Geschlecht mit einem andern, Namens Heinzel vom Angel, wegen ihres Wappens, oder von Nassenbrunn, wegen ihres Guts, oder Heinzlin, welches sich unter den Memmingischen Geschlechtern, aber auch stark in Augsburg unter der mehrern Gesellschaft befunden, nicht zu verwechseln. (*d*)

§. 25.

Vöhlin.

Wappen Tab. VII. n. 25. A. B.

A. Altes Wappen, welches die Geschlechter geführet.
B. Wappen der Freyherrn von Ilertißen.

Das Geschlecht der Vöhlin ist von einem guten alten Herkommen. Dessen Vor- Vöhlin.
eltern sollen sich anfänglich in Augsburg aufgehalten, hernach aber nach Memmingen

(*x*) Schelhorn. Am. lic. T. X. p. 1024.
(*y*) ibid. T. III. p. 272.
(*z*) Prasch. I. 232.
(*a*) Beschreibung der drey löbl. Grauen-Bündten, und anderer Rätischen Völker durch Johann Guler I. 14. p. 208. 209.
(*b*) Kaufbrief.
(*c*) A. G. I. 757.
(*d*) Schorers Probat. Gen. der Memming. Geschlechter.

gesetzet haben, woselbst sie lange Zeit unter die erbare Geschlechter gerechnet worden sind. Der erste von dem etwas bekannt ist, Namens Conrad Vöhlin, lebte daselbst A. 1370. und hatte Elisabetha Heiliggraberin von Augsburg zur Ehe. Sein Sohn Erhard lebte gleichfalls daselbst A. 1405. dieser hatte zween Söhne Conrad und Johannes, welche zwey ansehnliche Linien gestiftet haben, von welchen sich jene, welche noch im Flor ist, unter dem Namen der Frey-Herrn Vöhlin von Ilertißen, diese aber welche erloschen ist, unter dem Namen der Vöhlin von Ungerhaußen bekannt gemacht hat. Es hat aber Conrad mit Ursula Stoßin, Erhard erzeuget (*e*), und dieser mit Elisabetha Laugingerin Leonhard. Dieser hat das Burger-Recht zu Memmingen aufgegeben, und es hingegen A. 1494. nebst seiner Ehewirthin Margaretha (gebohrner Huterin von Roggburg) und zwey Kindern, Erhard der hernach Frey-Herr von Ilertißen worden ist, und Helena (welche Wilhelm von Zylenhart geheurathet hat) zu Augsburg angenommen. (*f*) Jedoch hat entweder er oder sein Sohn es bald wieder aufgegeben. Dieser hatte Helena von Albersdorf zur Ehe und erzeugte mit ihr Johann Christoph. Von dessen zween Söhnen, Carl und Ferdinand stammen zwey Linien, nemlich die von Ilertißen und die von Neuburg, von welchen vor kurzem die erstere ausgestorben ist. (*g*) Beede aber sind mit ihrem gemeinschaftlichen Stamm-Vater Erhard unter die Reichs-Ritterschaft gekommen, und haben sich seit der Zeit beständig an die älteste adeliche Familien vermählt, so daß sie nunmehr fähig sind, in die vornehmste hohe Stifter aufgenommen zu werden. (*b*) Johannes Vöhlin, des alten Erhards Sohn und Conrads Bruder, von welchem, und Ursula Imhof die Vöhlin von Ungerhaußen abstammen, (*i*) hatte einen Sohn gleiches Namens. Dieser erzeugte mit Elisabetha Schadin von Ulm (*k*) Conrad, und dieser mit Barbara Welserin Johann. Johannes erheurathete mit seiner zweyten Frauen Affra Hörwartin das Burger-Recht zu Augsburg, setzte sich dahin und wurde A. 1538. Geschlechter. Er hatte von zweyerley Frauen vier Söhne, Johannes, Paulus, Conrad und Victor. (*l*) Der erste hinterlies keine männliche Erben. (*m*) Pauls verheuratheter Sohn Johannes (*n*) hat am längsten in Augsburg gelebet und ist erst A. 1602. jedoch ohnbeerbt gestorben. Victor hat keine Erben gehabt, Conrad aber hat schon A. 1563. sein Burger-Recht wiederum aufgegeben, und sich auf sein Gut Ungerhausen gesetzet. (*o*) Er hat verschiedene Söhne gehabt. Von diesen hatte Johann Christoph einen Sohn Sebastian, welcher nur Töchter hinterlassen zu haben scheinet. Johann Jacob aber hatte zween Söhne, von welchen Johann Matthäus zu Memmingen, Daniel aber zu Hamburg, beede ledigen Standes gelebet haben, so daß nun wahrscheinlicher Weise die Linie der Vöhlin von Ungerhausen, völlig erloschen ist. (*p*) Es hat sich aber die erstere Linie, nemlich die von Ilertißen, nicht zu sehr in Reichs-Städtische Regiments-Angelegenheiten gemenget, indem

(*e*) Schorers Memming. Chron. p. 35.
(*f*) C. D. n. 68.
(*g*) Bucelinus T. II. l. V. Buders Histor. Lexicon voce Vöhlin.
(*h*) Schorers Memming. Chron. p. 31.
(*i*) ibid. p. 45.
(*k*) ibid. p. 60.
(*l*) Prasch. I. 130.
(*m*) Prasch. I. 85.
(*n*) Schorers Memming. Gotts-Acker p. 56. Prasch. I. 134.
(*o*) Wahl-Buch & Raths-Decr. ad h. a.
(*p*) Bucelinus T. II. l. V. & T. III. l. V.

indem sie blos von ihren vortreflichen Gütern gelebet hat. Doch scheint es, es seye Erhard Vöhlin von welchem die Frey-Herrn abstammen im Rath zu Memmingen gesessen, weilen er A. 1470. Kirchen-Pfleger daselbst gewesen (q) und A. 1471. auf den Reichs-Tag zu Regensburg von der Stadt geschickt worden. Von der andern Linie aber, war in Memmingen Conrad Vöhlin vor A. 1511. sechsmal, bey damaliger zünftischer Verfassung Burgermeister, ein sehr beliebter und angesehener Mann. (r) Seine Enkel Söhne, Johannes, Paulus und Conrad, die Augsburgische Geschlechter, waren alle drey im Rath zu Augsburg, Evangelischer Religion, und Paulus hat auch durch seinen reichlichen Beytrag zur Stiftung des Evangelischen Collegii sich um dieselbe sehr verdient gemacht. Er ist auch ehe er in den Rath gekommen im Stadt-Gericht gewesen. (s) An Höfen hat sich die Freyherrliche Linie stark aufgehalten, indem die meiste davon Kaiserl. und Erzherzogl. Oesterreichische auch Herzogl. und Churfürstl. Bayrische Räthe und Cammer-Herren gewesen sind. Auch war Franz Adam A. 1649. Canonicus zu Eichstädt und Augsburg, Johann Gotthard gleichfalls Dom-Herr zu Augsburg auch A. 1721. Vicarius ganeralis. Alexander war unter Kaiser Ferdinand dem III. General-Feld-Zeugmeister. Es ist auch schon Hans Christoph zum Haupt-Director der freyen Reichs-Ritterschaft in Schwaben, Orts an der Donau erwählet worden, welche Würde er aber wegen Unpäßlichkeit abgelehnet. Johann Gotthard, und Johann Alexander, sind beede Ritter-Räthe und Ausschüsse gewesen. Diese Frey-Herren sind schon A. 1417. auf dem Concilio zu Costanz in ihrem Stamm-Vater Conrad von Kaiser Sigmund in diesen Stand erhoben worden, wobey zugleich der älteste der Familie die Würde eines Comitis Palatini erhalten hat. (t) Es haben aber dieselbe sowohl als die Geschlechter sehr schöne Güter besessen. Der alte Erhard, der erste dieses Namens, hat Frickenhausen bey Memmingen auf sein Geschlecht gebracht; (u) von demselben schreiben sich noch dermalen die Frey-Herren, obgleich schon Erhard, des vorigen Enkel, dasselbe wieder an die Stadt Memmingen verkauft hat. (x) Dieses Erhards Enkel gleiches Namens, kaufte A. 1520. von Schweigger von Gundelfingen (y) die Reichs-Herschaft Ilertißen, und wurde deswegen unter die Reichs-Ritterschaft und auch A. 1530. in den Schwäbischen Bund aufgenommen. (z) Er erkaufte auch die Reichs-Herrschaft Neuburg an der Camel. Ferdinand und Carl kauften Hohen-Raunau und Heinrich Ferdinand Nieder-Ehrenbach. (a) Dieses sind die Güter der Freyherrlichen Linie, wovon aber erst vor kurzem, nachdem die Linie von Ilertißen erloschen, diese Herrschaft an Chur-Bayren veräussert worden ist. Den Augsburgischen und Memmingischen Geschlechtern gehörte Ungerhausen bey Memmingen. Es hat dasselbe Conrad der Vater des ersten Augsburgischen Geschlech-

(q) Schorers Memming. Chron. p. 35.
(r) ibid. p. 60.
(s) Raths-Wahl- und Aemter-Buch.
(t) Buders Histor. Lexicon l. V.
(u) Bucelinus l. c. T. III. l. V.
(x) Schorers Probat. Gen. der Memming. Geschlechter.
(y) Zeilers Topogr. Sueviae p. 182.
(z) Datt de P. P. II. 34. 26.
(a) Bucel. T. II. l. V.

schlechters A. 1502. von der Stadt Memmingen erkauft, die letzte seiner Nachkommen aber, haben es käuflich an das Kloster Ottobeuren überlassen. (*b*)

§. 26.

Neidhart.

Wappen Tab. VII. n. 26. A. B.

A. Das uralte Neidhartische Wappen.
B. Wappen der Oestreichischen Herren Grafen Neidhart.

Neidhart. Die Neidharte sollen sich in den alten Zeiten meistens in Oesterreich und an den Höfen der alten Oesterreichischen Herzogen aufgehalten haben. Von dort aus sollen sie sich nach Schwaben gesetzt, in der Gegend der Stadt Ulm Güter an sich gebracht, auch in der Stadt das Burger-Recht angenommen haben. Daselbst lebte A. 1350. ein Neidhart, von dessen Umständen mir aber sonst nichts bekannt ist. Heinrich, der ohne Zweifel sein Sohn gewesen ist, war zu Ulm Stadtschreiber. (*c*) Er hatte von zwey Frauen viele Söhne, welche theils in den geistlichen Stand getreten sind; doch haben Bartolomäus, Ambrosius, Johannes und Volland die Familie fortgesetzet. Volland hat zwar nur zwey Töchtern gehabt, welche aber deswegen anzuführen sind, weil sie sich beede nach Augsburg und zwar Catharina an Christoph Vetter, Susanna aber an Johann Ridler verheurathet haben. Bartolomäus erzeugte Johann und dieser Marx und Johann, welche beede ledig gestorben sind. Der Sohn des Ambrosius gleiches Namens, erzeugte Ulrich. Dessen Sohn Wolfgang hinterließ unter andern Söhnen Hieronymus, und dieser Conrad, der von der Bartolmäischen Linie der letzte gewesen ist. Johannes hatte zween Söhne, welche in zwoen Linien das Geschlecht fortgesetzet haben, Erasmus und Ludwig. Des ersten Söhne waren Matthäus, Zacharias, Heinrich und Hieronymus, und haben alle Kinder hinterlassen. Matthäus Söhne waren Georg und Sebastian. Der erste hat keine männliche Nachkommen hinterlassen. Sebastian aber erheurathete A. 1503. (*d*) mit Helena Herwartin das Burger-Recht zu Augsburg und nahm es A. 1516. förmlich an, A. 1538. aber wurde er Geschlechter. (*e*) Seine Söhne waren Carl, Christoph, Paulus und Matthäus. Von diesen hat der erste verschiedene Kinder gehabt. Die Söhne, welche sich verheurathet haben, waren Matthäus, Daniel und Christoph Conrad. Diese beede sowohl als ihr Bruder Sebastian Anton waren A. 1598. Geschlechter zu Augsburg. (*f*) Des ersten Söhne sind als Kinder gestorben. Mit dem zweyten ist A. 1625. die Familie zu Augsburg erloschen, indem er keine Söhne hinterlassen hat. Matthäus Sebastians vierter Sohn hat Sebastian zum Sohn gehabt. Dessen Sohn Hans Sebastian hat sich wiederum nach Ulm begeben, und weilen er keine männliche Erben gehabt, ist er A. 1658. als der letzte seiner Familie, gestor-

(*b*) Schorers Probat. Geneal. der Memming. Geschlechter l. V.
(*c*) Fritsch im Ulm. Münster p. 35.
(*d*) Hochzeit-B. ad h. a.
(*e*) Raths-Prot. ad h. a.
(*f*) Stuben-Protoc. ad h. a.

gestorben. Erasmi zweyter Sohn, Zacharias, erzeugte zwar Johann, dieser aber starb ohne Erben. Heinrichs des dritten Bruders Sohn gleiches Namens, hat eine Hainzlin von Augsburg zur Ehe gehabt, und sein Sohn Gabriel hat sich auch dahin gesetzt und ist Geschlechter worden. (*g*) Er hat zwar einen Sohn Namens Heinrich gehabt, es ist mir aber nichts von ihm bekannt. Hieronymus, Zachariä vierter Sohn, erzeugte Johann Heinrich und Christoph. Der erste hatte einen Sohn Namens Egenolph von dem mir auch sonst nichts bekannt ist. Erasmi Bruder Ludwig, der zu Costanz gesessen war, hatte zwar von Wilhelm und Ludwig seinen Söhnen, viele Enklen, sonst aber keine weitere Nachkommen. (*h*) Was die Verdienste dieser Familie betrift, so weiß die Augsburgische Geschichte nichts besonderes in Regiments-Sachen von ihnen anzurühmen, indem keiner daraus weder im Rath, noch im Stadt-Gericht gewesen ist. Sebastian, der sich zuerst nach Augsburg gesetzet, hat sich mehr in Antwerpen aufgehalten. Ungeachtet er Kaiser Carls V. und König Ferdinands Rath gewesen, (*i*) so unterließ er doch nicht sehr grosse Summen Gelds an den König in Frankreich zu übermachen. Deswegen ließ ihn A. 1550. der Kaiser daselbst in Verhaft nehmen, und das bey ihm gefundene Geld confisciren, doch wurde er bald wiederum auf freyen Fuß gestellet. (*k*) In Ulm hingegen haben sie sich um das Regiment mehr verdient gemacht. Es waren ihrer viele im Rath, Matthäus, Ulrich und Wolfgang aber waren Burgermeister. Zu Costanz war Ludwig Neidhart Stadt-Amman. (*l*) Im geistlichen Stand hat diese Familie angesehene Leute gehabt, da sie noch der Römischen Kirche zugethan gewesen. Matthäus war A. 1440. Dom-Herr und Probst zu Zürch. Heinrich A. 1479. Dom-Herr zu Costanz und Augsburg, auch Probst zu Zürch, Wilhelm war Probst zu Jettingen, Heinrich Neidhart von Bühel und Küssendorf war Dom-Custos zu Costanz, Dom-Herr zu Augsburg und Probst zu Wissenstaig, (*m*) und Gregorius war Dom-Probst zu Augsburg. (*n*) Es sind auch von einigen schöne Stiftungen errichtet worden. Erstgedachter Heinrich, Dom-Herr zu Costanz, stiftete A. 1446. eine Begräbniß-Capelle im Münster zu Ulm und eine Bibliotheck. (*o*) Jene ist von Peter Neidhart von Böfingen vermehrt, diese aber nach der Zeit zu der Ulmischen Stadt-Bibliotheck gestossen worden. Heinrich, der Probst zu Wissenstaig, stiftete ein Stipendium, welches noch zu Ulm vorhanden ist, und gleich den meisten Neidhartischen Gütern, darunter auch Baustetten begriffen, an das Pfarr-Kirchen- und Bau-Pfleg-Amt gekommen ist. Georg Dom-Probst zu Augsburg, soll ein gleiches gethan haben. Susanna Neidhartin war die Stifterin des Neidhartischen Geschäfts zu Augsburg. Sonst ist noch zu bemerken, daß die beede Ulmische Burgermeister Ulrich und Matthäus Haupt-Leute des Schwäbischen Bundes gewesen sind. (*p*) Jener A. 1505. dieser

(*g*) Prasch. II. 26. ubi falso Daniel.
(*h*) Bucelinus in Germania T. G. St. gr. T. IV. lit. N.
(*i*) Prasch. I. 45.
(*k*) A. G. I. 466.
(*l*) Bucelinus l. c.
(*m*) Fritsch im Ulm. Münster p. 30.
(*n*) Prasch. III. 8. Kham. Hier. Aug. p. I. l. X. cl. 3.
(*o*) Fritsch l. c. p. 34.
(*p*) Datt de P. P. III. 7. II. 25. 85.

ser aber 1533. In diesen Bund aber ist schon A. 1496. Ludwig Neidhart aufgenommen worden. (q) Ferner ist in der Augsburgischen Geschichte Susanna, Volland Neidharts Tochter, welche Hans Nidler geheurathet hat merkwürdig. Sie hielte sich An. 1496. ledigen Standes in Augsburg auf, als sich der Kaiser Maximilian I. und sein Prinz Philipp daselbst befanden. Dieser stellte an St. Johannes-Abend eine besondere Lustbarkeit an, er ließ nemlich auf dem Fronhof einen 95. Schuh hohen Scheiterhaufen aufrichten, und alle Geschlechterinnen mit ihren Töchtern dazu einladen. Als nun dieselbe erschienen forderte er diese schöne Neidhartin zum Tanz auf. Sie mußte mit einer Fackel den Scheiterhaufen anzünden, und sodann tanzte er mit ihr unter dem Schall der Trompeten und Paucken, und unter Begleitung der ganzen Gesellschaft um denselben herum. (r) Die Neidhartische Güter sind folgende: Baustetten, von welchem sich die ganze Familie geschrieben, hat derselben von alten Zeiten gehört, und ist nun an die Stadt Ulm gekommeu. Bühel und Küssendorf, besaß Heinrich Dom-Custos zu Costanz und sein Bruder Ludwig. Petern aber gehörte Böfingen. (s) So viel wäre nun von den Neidharten, welche Ulmische und Augsburgische Geschlechter gewesen, zu sagen. Es hat sich aber dieses Geschlecht auch in das Ober-Oesterreichische gesetzet, wo sich eine nunmehro Gräfliche Familie gleiches Namens und Wappens befindet, welcher ich aber lieber besonders gedenken wollen, indem mir derselben Zusammenhang mit gegenwärtiger gänzlich unbekannt ist. Ein Conrad Neidhart, soll der erste gewesen seyn, welcher sich gegen Ende des XVI. Sæc. ins Oesterreichische gesetzet hat. Sein Sohn Johannes baute das Schloß Watenbrunn, und war Ober-Oesterreichischer Reformations-Commissarius. Er hatte vier Söhne, Melchior, Johann Eberhard, Wiguleus, und Leopold Gottlieb. Johann Eberhard, der in den Jesuiter-Orden getretten, wurde von Kaiser Ferdinand dem III. an seinen Hof berufen, wo er Beicht-Vater der Prinzeßin Marianna und des Erzherzogs Leopold, auch zugleich des letztern Informator gewesen ist. Als die Prinzeßin an den König Philipp IV. in Spanien vermählet worden, folgte er ihr dahin nach, und nach dem Tod des Königs machte sie ihn zum General-Inquisitor, und überließ ihm gänzlich die Verwaltung aller Reichs-Geschäfte. Allein der natürliche Sohn des verstorbenen Königs Dom Juan d'Austria, der ihm sehr gehäßig war, brachte es dahin, daß er A. 1669. das Reich verlassen mußte. Er legte demnach die Würde eines General-Inquisitors nieder, und begab sich mit einem grossen Vermögen nach Rom. Daselbst erhielte er A. 1672. von Pabst Clemens X. den Cardinals-Hut, in welcher Würde er A. 1680. gestorben ist. (t) Sein Bruder Leopold Gottlieb, war Kaiserlicher Hof-Cammer-Rath und Burggraf in Steurmark. Wiguleus hatte vier Söhne, Sigmund, Friederich, Johann Baptist, und Gottfried. Johann Baptist wurde A. 1673. Kaiserlicher Cammer-Rath in Schlesien, darauf Cammer-Präsident, und endlich geheimer Rath. Er hinterließ zween Söhne, Eberhard Leopold und Johann Baptist. Dieser wurde Kaiserlicher Cammer-Rath, sodann Ober-Amts-Rath und Kaiserlicher Cammer-Herr, und hatte einen Sohn

(q) ibid. II. f. 345. b.
(r) Gassar ad h. a.
(s) Bucel. l. c. & alii.
(t) d'Aunoi Memoires de la cour d'Espagne.

Sohn Namens Johann Baptista Wenzeslaus, und dieses ist es, was ich von dieser Oestreichischen Linie habe in Erfahrung bringen können. Ihre Güter sind, Watenbrunn, Leopoldstein, Krichen und Falkenstein ꝛc. (*u*)

§. 27.

Roth.

Wappen Tab. VII. n. 27.

Roth. Otto Rufus oder der Roth, soll A. 1286. Præfectus Augiæ divitis gewesen seyn Otto Roth von Hüttesen aber, der sein Sohn gewesen, hat An. 1320. zu Ulm gelebet, und das noch gebräuchliche Rothische Wappen geführet. Dieser Otto hat noch A. 1396. gelebet und Hartmann Onsorgs von Augsburg Revers wegen Wellenburg als Bürge besiegelt. Um eben diese Zeiten lebten Jos Rot, der Anna Portnerin zur Ehe gehabt hat, und zu Einhofen bey Augsburg gesessen war, (*x*) und sonst finde ich auch noch früher verschiedene Roten, von denen ich aber nicht versichern kann ob sie dieses Geschlechts gewesen sind. (*y*) Otto Roth von Hüttesen aber wird für den Stamm-Vater desselben gehalten. Seine Söhne, Hermann und Petrus, haben zwey Linien gestiftet. Jener hat Anna Langenmantlin vom △. dieser aber Clara Ilsungin beede von Augsburg zur Ehe gehabt. Hermann hatte drey Söhne Leo, Otto und Johannes. Des ersten Nachkommenschaft ist mit seinem Sohn Ludwig erloschen. Des zweyten Sohn, Johannes, hat Sebald und Bartolme erzeuget, mit dessen Urenkel Johann Christoph auch diese Linie erloschen ist. Der dritte Sohn Johannes, hatte zween Söhne, Paulus und Conrad. Paulus hatte von seinen Kindern keine weitere Nachkommen. Conrad aber hinterlies einen Sohn gleiches Namens. Derselbe hat A. 1498. Elisabetha Hörwartin (*z*) von Augsburg geheurathet, mit welcher er Conrad, Johannes, Erasmus und Leo erzeuget, von welchen viererley Linien entsprossen sind. Conrad der zur ersten Ehe eine Baumgartnerin, und zur zweyten eine Welserin, und Johannes der eine Vöhlin gehabt, haben sich nach Augsburg gesezt, und sind daselbst Geschlechter worden. (*a*) Allein die Kinder von Conrads Sohn gleiches Namens, (*b*) sind alle jung gestorben. Johanns Söhne Georg und Johannes haben nicht in Augsburg gelebet, sondern sind widerum nach Ulm zurük gezogen. Georgens Sohn, Johannes, hatte keine männliche Erben. Von Johannes aber stammet die noch florierende Linie der Herren Rot von Reuten, welche, nachdem Johann Wilhelm das Ulmische Burger-Recht aufgegeben, nunmehr auf ihren Gütern sich befinden. Die Kinder des Erasmus des dritten Bruders, sind ohne weitere Nachkommen gewesen. Hingegen der vierte, Leo hat drey Söhne, Leo, Hermann und

(*u*) Buders Historisches Lexicon von Neidhart.

(*x*) Kauf-Brief über einen Anger auf dem Lechfeld, von Anna der Rotin Josen des Roten Wittwe, und Margaretha der Lechsbergerin dd. Freytag vor Weyhnachten 1391.

(*y*) Burgerbuch ad a. 1300. 1325. 1335.

(*z*) Hochzeitbuch ad h. a.

(*a*) Statutum de a. 1535.

(*b*) Prasch. I. 54. 266.

Paulus gehabt. Der erste ist, nachdem er Anna Rhelingerin geheurathet, zu Augsburg Geschlechter worden, aber ohne männliche Erben gestorben. (*c*) Hermann hat neben andern zween Söhne gehabt, Leo und Johann Jacob. Von jenem kommt die Ulmische Linie der Roten von Holzschwang, die A. 1735. mit Sigmund Rot erloschen ist. Von diesem aber stammet die Brandenburgische Linie, welche in diesen Landen, und zwar in zweyen Linien, noch im Flor ist. Pauls Nachkommenschaft ist mit seinen Enklen erloschen. Dieses wäre die Nachkommenschaft von Otto Rots von Hüttesen, erstem Sohn Hermann. Der zweyte, welcher Nachkommen gehabt, war Petrus. Er erzeugte Wilhelm und dieser einen Sohn gleiches Namens, mit dessen Enklen aber ist diese Linie erloschen. (*d*) Es ist diese Familie in Ulm sehr reich, verdient und angesehen gewesen. In alten Zeiten waren derselben daselbst die Bruck- Weg- und Thor-Zolle versezt, die hernach von dem Rath selbst sind eingelöset worden. (*e*) Es sind verschiedene im Rath und darunter Leo Raths Aelterer gewesen. (*f*) Zu Augsburg waren Conrad und Leo im Rath, und lezterer auch vorher im Stadt-Gericht. (*g*) Es waren auch aus dieser Familie drey Dom-Herren in Augsburg, nemlich Conrad A. 1409. Johannes A. 1466. und Hermann A. 1506. (*h*) Erst im Jahr 1760. ist Honorius Frey-Herr Roth von Schreckenstein zum Fürsten und Abt zu Kempten erwählet worden. Zu Ulm im Münster hat diese Familie eine schöne Begräbnuß-Capelle besessen, in welcher sich das Heil. Grab befindet, und welche An. 1447. von Hans Rot Hermanns Sohn gestiftet worden ist. (*i*) In auswärtigen Diensten war Johann Christoph A. 1618. als Hofmeister der Grafen von Schwarzenburg. Hans Jacob hat sich in Churfürstl. Brandenburgische Dienste begeben, und ist in denselben, Land- Ober- Jägermeister, und Hauptmann der Aemter Tangermünde, Borgstall, Zedenick und Liebenwald gewesen. Man erzählet von ihm, daß ihn die Brandenburgische Edelleute seines Standes wegen sehr angefochten hätten, biß ihm der Chur-Fürst aufgetragen, seine Ahnen zu beweisen, mit welcher Probe er zu aller Zufriedenheit vollkommen bestanden wäre. (*k*) Es hat diese Familie von je her schöne Güter besessen. Otto schrieb sich von Hüttesen, Jos hatte Antheil an Hainhofen, ingleichem kaufte er auch von Conrad Portnern seine Ehehaften, und Gülten nebst dem Gericht auf der Straßen zu Täfertingen, als Lehen vom Bisthum Augsburg. Johannes schrieb sich von Schreckenstein. Dasselbe muß lange bey der Familie gewesen seyn, weil sich nachgehends das ganze Geschlecht davon genennet hat. Ein jüngerer Johannes, hat die Güter Reuthen, und Holzschwang an die Familie gebracht, welche ausser dem auch Beuren an der Biber und Herbishofen, welche sie an die Fugger verkauft, wie auch Ober- und Unter-Simmertingen, Weiler und Ihlerrieden besessen hat. Finningen haben Leo, Paulus und Hermann von der Carthaus zu Buxheim gekauffet. (*l*)

Was

(*c*) Prasch. I. 24. II. 9.
(*d*) Bucelinus I. l. R.
(*e*) F. Faber. in Mannlichs Augsburgischem Stamm-Buch.
(*f*) Bucel. l. c.
(*g*) Raths- Wahl- und Aemterbuch.
(*h*) Kham. H. A. I. Cath. c. X. d. II. III.
(*i*) Fritsch im U. M. p. 37.
(*k*) Braun p. 23.
(*l*) Kauf-Brief dd. 1. Oct. 1582. in der Ulmischen Deduct. contra Buxheim Finningen ꝛc. betreffend.

Was für Güter die Herren von Rot im Brandenburgischen besitzen, habe ich nicht erfahren können.

§. 28.

Stammler.

Wappen Tab. VII. n. 28.

Es hat sich in dem XV. biß zu Anfang des XVI. Jahrhundert, eine Familie dieses Namens in Augsburg aufgehalten, welche zum Wappen einen schwarzen Stamm oder Ast im weißen Feld geführet hat. Sie ist unter der Zunft der Kaufleute, mit vielen Geschlechtern verwandt, und mithin auch unter der mehreren Gesellschaft gewesen. Aus derselben war auch die Stamm-Mutter der Fugger vom Reh, allein zu Anfang des XVI. Seculi ist sie erloschen. (*m*) Dieses Geschlecht der Stammler vom Ast, ist mit gegenwärtigem der Stammler vom Hut, nicht zu verwechslen. Diese Stammler vom Hut, haben sich in den alten Zeiten zu Günzburg aufgehalten, und sind von dort nach Ulm gekommen, wo sie unter die Geschlechter sind gerechnet worden. Da sie aber sehr in Abnahm ihres Vermögens gekommen, haben sie sich unter die Zünfte begeben. Nachdem sie sich in diesem Stand widerum erhohlet haben, und zu standhaftem Wesen gekommen sind, und sich auch insonderheit einer dieses Geschlecht durch Stillung eines Aufstands um die Stadt verdient gemacht hat, so ist dasselbe abermals unter die Ulmische Geschlechter aufgenommen worden. (*n*) Der erste dieser Familie nun, dessen Namen bekannt ist, hieß Hans Stammler. Er lebte im 14. Sæc. und hatte Agnes Onsorgin, zweifels ohne von den Onsorgen von Augsburg, Ulrichs von Suntheims Wittwe, zur Ehe. Sein Sohn hieß Ulrich, und sein Enkel Jodocus. Dieser hatte drey Söhne Hans, Lucas und Ulrich. Lucas hatte keine Kinder, Ulrichs einiger Enkel Heinrich, Georgens Sohn gleichfalls nicht. Hansens Sohn Sigmund, hat vier Söhne hinterlassen, Leonhard, Sigmund, Wolfgang und Hans. Leonhard hat A. 1529. (*o*) das Burger-Recht zu Augsburg mit Margaretha Rößlerin erheurathet, und ist A. 1538. Geschlechter worden. (*p*) Er hinterlics drey verheurathete Söhne, Philipp, Hans Matheus und Christoph. (*q*) Philipps Sohn Sigmund, hatte zwar zween Söhne, sie sind aber beede ohne Erben in Italien gestorben. Hans Matthäi Sohn, (*r*) Hans Leonhard, hat zwar verschiedene Söhne hinterlassen, sie sind aber während des dreyßig Jährigen Kriegs um ihr Vermögen gekommen, zerstreuet worden, und ohne Zweifel ohne Nachkommen gestorben, und eben so ist es auch Christophs Kindern ergangen, wodurch diese Familie von Augsburg hinweg gekommen ist. Der lezte der daselbst in Ansehen gestanden, war Hans Leonhard der A. 1629. gestorben ist. Der zweyte von Sigmunds

Stammler.

(*m*) Mannlich im Augsburgischen Stamm-Buch. Stammler vom Ast.
(*n*) ibid. Stammler vom Hut. secund. Fel. Fabri Hist. Ulm.
(*o*) Hochzeit-Buch ad h. a.
(*p*) Statutum s. a.
(*q*) Prasch. I. 252.
(*r*) id. 149. 255.

Söhnen gleiches Namens, hatte keine Kinder. Der dritte Namens Wolfgang, hätte einen Sohn gleiches Namens. Dessen Sohn der auch Wolfgang hies, erzeugte Albrecht. Dieser war der lezte des Stammlerischen Geschlechts, und starb zu Ulm in guten Umständen im Jahr 1687. Sigmunds dritter Sohn Namens Hans, hinterlies Hans Sigmund. (*s*) Derselbe hat sich A. 1559. nach Augsburg gesezt, ist aber ohne männliche Erben gestorben. (*t*) Von dieser Familie nun sind verschiedene in Ulm im Rath gewesen. Zu Augsburg findet man vier im Rath, und zween im Stadt-Gericht. (*u*) Sie waren alle Evangelischer Religion, und von den erstern war Johann Mattheus Kirchen-Pfleger. Zur Zeit des Calender Streits hat er vieles gelitten, indem er, weil er sich nicht zu Annehmung des neuen Calenders bequemen wollen, des Raths und seiner Aemter, besonders auch der Stelle eines Kriegs-Raths des Schwäbischen Creyses entsezt worden ist. (*x*) Er war übrigens ein Mann, der sich der Kirchen und Schulen sehr eyfrig angenommen hat, und auch selbst ein Freund und Kenner der Wissenschaften gewesen ist. Im Kriegs-Wesen hat sich ein Hans Stammler, ohne Zweifel Jodoci Sohn, als Hauptmann unter Kaiser Carls V. Armee vor Mez bekannt gemacht. An Gütern besaßen sie im Ulmischen, Ehrenhanßen, wie auch etliche Güter zu Steinheim und Eißlingen, nebst der Fischenz in der Leibe.

§. 29.

Rembold.

Wappen Tab. VII. n. 29.

Rembold. Die Rembold haben sich vor Alters in Laugingen aufgehalten. Nachdem aber diese Stadt in die Hände der Herzoge in Bayren, und unter derselben völlige Gewalt gekommen ist, sollen sie dieselbe verlassen und sich nach Ulm gesetzet haben. (*y*) Indessen werden noch in dem 15. Jahrhundert verschiedene zu Laugingen gefunden. Es war nemlich A. 1425. Georg Rembold (*z*) und A. 1431. Berchtold Rembold geschworner Ratgeb daselbst, und hat in diesem Jahr neben dem damaligen Burgermeister Conrad Im-Hof einen Brief besigelt. (*a*) A. 1433. war Heinrich Rembold Burgermeister daselbst. (*b*) Für den Stamm-Vater der Familie wird Caspar Rembold angegeben, welcher Anna Forsterin zur Ehe gehabt, und um das Jahr 1440. auch zu Laugingen gelebet hat. Er hat im Jahr 1454. mit denen von Nördlingen Zwistigkeiten gehabt, welche zu entscheiden die Stadt Augsburg gebeten worden ist. (*c*) Vielleicht hat sich dieser nach der Zeit nach Ulm gesezt, wo sich auch seine Söhne Heinrich, Balthasar und Jacob aufgehalten haben.

(*s*) Raths-Protoc. ad a. 1559. Prasch. I. 28.
(*t*) Mannlich l. c.
(*u*) Raths-Wahl- und Aemter-Buch.
(*x*) A. G. I. 666. 668.
(*y*) Crusii Annal. II. 90.
(*z*) Heuraths-Brief zwischen Peter Dominger und Margaretha Berchtold Rembolds Tochter.
(*a*) Extr. Docum. d. a. 1431.
(*b*) Extr. Kauf-Briefs über einen Hof zu Donau-Altheim von Catharina Gablerin an Peter Keßelmair de a. 1433.
(*c*) Raths-Protoc. ad a. 1454.

haben. Caspar aber ist in Laugingen gewesen und laut des ihm zu Augsburg gesezten Grabsteins A. 1525. gestorben. (*d*) Heinrich war laut eines gleichen Grabsteins Stadt-Rechner zu Ulm. (*e*) Von diesen vier Brüdern hat nur Balthasar (*f*) einen Sohn Namens Caspar gehabt. Dieses Caspars einiger Sohn Jacob, (*g*) hat A. 1523. Barbara Laugingerin von Augsburg geheurathet, und ist A. 1538. unter die Geschlechter aufgenommen worden. Dieser Jacob hatte drey Söhne, Jacob, (*h*) Caspar und Heinrich, der ledig gestorben ist. Der erstere hinterlies zween Söhne, Namens Philipp Jacob und Jacob. Philipp Jacobs Kinder sind biß auf zwey Töchter alle geistlich worden. Jacobs Söhne (*i*) aber sind jung gestorben. Der zweyte nemlich Caspar (*k*) hat Johann Jacob und Christoph zu Söhnen gehabt. Christophs (*l*) Sohn Carl, hatte keine weitere Nachkommen. Johann Jacobs (*m*) Sohn, Johann Caspar, hat Johann Jacob, Philipp Caspar und Philipp Raymund erzeuget. (*n*) Auf des leztern Herrn Sohn Herrn Franz Joseph Ignati Rembold glüklich regierenden Herr Stadt-Pfleger, beruhet dermalen diese angesehene Familie. Aus derselben sind seit An. 1548. sieben in den Rath, und sechs in das Stadt-Gericht erwählet worden, (*o*) aus den erstern war Johann Jacob von An. 1604. biß 1624. Johann Caspar war zur Zeit des dreyßigjährigen Kriegs und der Westphälischen Friedens-Execution, nemlich von A. 1645. biß 1664. Stadt-Pfleger, (*p*) unter welcher Zeit er, sowohl als schon vorher, da er an dem Kaiserl. Hof, unter dem Namen eines Königl. Spanischen Agentens A. 1635. sich aufgehalten, das Beste der Catholischen Burgerschaft zu Augsburg sich eifrig angelegen seyn lassen. (*q*) Nach seiner A. 1664. vorgenommenen Resignation, ist er in den geistlichen Stand getretten, und Probst zu St. Peter worden. (*r*) A. 1761. aber ist vorgedachter Herr Franz Joseph Ignati Rembold zu dieser ansehnlichen Würde erhoben worden. Vor gedachtem Johann Caspar, waren aus diesem Geschlecht im geistlichen Stand in Ansehen: Johann Baptista, Auditor Rotæ Romanæ, & utriusque signaturæ Pontificiæ Secretarius auch Probst zu St. Andreas zu Freysingen und bey St. Moriz zu Augsburg A. 1618. (*s*) Raymund war A. 1630. Abt zu Blaubeuren. (*t*) Marcus ist eben daselbst Probst gewesen. (*u*) Juliana seine Schwester, war Aebbtißin zu Baindt, und Philippina die zweyte Schwester Priorin bey St. Catharina zu Augsburg. (*x*) Jacob Rembold der erste hiesige Geschlechter hat für die Arme eine schöne Stiftung errichtet, (*y*) und bey den Dominicanern die St. Jacobs-Capelle zur Begräbnuß für seine Nachkommen gestiftet. (*z*) Hans Jacob war A. 1666. Obrist-Wachtmeister und Stadt-

(*d*) Prasch. I. 270.
(*e*) ibid. 269.
(*f*) ibid. 269.
(*g*) ibid. 90.
(*h*) ibid. 91.
(*i*) ibid. 94. III. 23.
(*k*) ibid. 275.
(*l*) ibid. 92.
(*m*) ibid. 93.
(*n*) Bucelinus I. l. R.
(*o*) Raths-Wahl- und Aemter-Buch.
(*p*) Stadt-Pfleger-Buch.
(*q*) A. G. II. 382. & passim.
(*r*) Khamm Hier. Aug. II. coll. p. 141.
(*s*) ibid. p. 319.
(*t*) Braun. I. 105.
(*u*) Braun. ibid.
(*x*) Raths-Prot. ad a. 1649. Bucelin. l. c.
(*y*) Stift-Brief dd. 1. Jan. 1561.
(*z*) Prasch. I. 275.

Stadt-Garde Hauptmann. (*a*) An Gütern besaß dieses Geschlecht, als es sich noch zu Ulm aufgehalten, das Gut Steinberg, (*b*) dem Stadt-Pfleger Johann Caspar aber und seinen Erben gehörte das Gut Neusäß.

§. 30.

Haller.

Wappen T. VII. n. 30.

A. Das uralte Hallerische Wappen.

B. Das Wappen, welches diese Familie A. 1521. von Kaiser Carl V. nach Absterben des Geschlechts der von Hallerstein erhalten hat, und welches heut zu Tag von allen Herrn Hallern geführet wird.

Haller. So wenig unter den Augsburgischen Geschlechtern von dieser Familie zu sagen ist, so merkwürdig ist sie unter dem Nürnbergischen Patriciat, und daher auch würdig daß ihre Geschichte hier eingerücket werde. Ihr Herkommen soll nach einigen von Hall in Schwaben gewesen seyn, und daselbst sollen sie das vornemste Schloß die Hall genannt besessen, und davon den Namen bekommen, auch St. Michaelis-Kirche erbauet haben. (*c*) Andern Nachrichten zu Folge aber, soll der älteste Aufenthalt der Haller zu Prag in Böhmen gewesen seyn, woher sich einige mit Kaiser Heinrich II. nach Bamberg begeben haben, wo sie Münzmeister gewesen seyn sollen. Im 12. Sæc. sollen sich schon viele nach Nürnberg gesetzet haben und zu Rath gegangen seyn. Doch war Ulrich Haller genannt Obulus noch A. 1280. Münzmeister zu Bamberg. Dieser Ulrich wird für den Stammvater des ganzen Geschlechts gehalten. Seine Söhne Ulrich und Friederich stifteten an verschiedenen Orten zwey Haupt-Linien. Friederich zog sich nach Coburg, wo seine Nachkommen um das Jahr 1400. ausgestorben sind. Ulrich setzte sich A. 1293. von Bamberg nach Nürnberg, wo er A. 1314. in den Rath erwählet worden ist. Seine Nachkommen haben sich in vier Haupt-Linien zertheilt, von welchen seiner Söhne Ulrichs, Berchtolds und Franzens Linien ausgestorben, Jacobs aber noch im Flor ist. Diese noch blühende Linie hat sich wiederum in vier Neben-Linien ausgebreitet, von diesen ist die Paulinische und Georgische wiederum erloschen, die Petrinische aber und Jacobische noch im Flor. Die erstere hat sich in die Ludwig-Wolf-Ruprecht- und Wilhelmische Linien zertheilet. Die erstere ist ausgestorben. Die zweyte hat sich nach den Niederlanden gesetzet, und ein gleiches Schicksal gehabt. Der Stifter der dritten hat sich nach Ungarn gesetzt, wo seine Nachkommen in den Frey-Herren und Grafen-Stand erhoben worden sind, von der Wilhelmischen hat sich Wolf Dieterich in die Niederlande gesetzet, wo aber seine Nachkommen ausgestorben sind. Die übrige von der Wilhelmischen Linie sind noch in Nürnberg im Flor. Aus der zweyten noch florierenden Jacob Hallerischen Linie sind anfangs gleichfalls drey Neben-Linien entstanden.

Davon

(*a*) Geh. R. Decr. ad h. a.
(*b*) Braun. p. 56.
(*c*) Braun. p. 44.

Davon ist die Jobstische bereits erloschen. Von der Wolfischen hat sich Hans Andreas in die Obere Pfalz auf seine Güter gesetzet, die übrige aber befinden sich noch in Nürnberg. Die Hieronymus Hallerische befindet sich ebenfalls daselbst in blühendem Zustand. (*d*) Aus dieser Erzählung ist nun leicht abzunehmen, daß sich sehr wenige dieser Familie in Augsburg befunden haben. Es kam aber niemand dahin, als Christoph Haller, welcher aus der von der Petrinischen Linie entsprossenen Wolf-Hallerischen oder Niederländischen Neben-Linie gewesen ist. Er erheurathete A. 1536. das Burger-Recht mit Anna, Simon Imhofs von Augsburg Tochter. (*e*) Allein er gab es A. 1555. wiederum auf, (*f*) und starb A. 1581. zu Lucern in der Schweitz ohne männliche Erben. Die Verdienste welche sich diese Familie um die Stadt Nürnberg gemacht hat sind nicht geringe. Ich finde, daß bereits über fünfzig im Rath gewesen, und daß von diesen Martin A. 1400. Ruprecht A. 1478. Joachim A. 1570. Sebald A. 1595. Martin A. 1617. und Hans Willibald A. 1709. zu der höchsten Würde der Losunger gestiegen sind. (*g*) Auch ist Hans Bartolme A. 1549. zum Reichs-Schultheisen zu Frankfurt am Mayn ernennet worden, (*h*) nicht zu gedenken, wie viele davon im Nürnbergischen zu den verschiedenen Gerichten, ingleichem zu den Pflegen auf dem Lande ꝛc. gekommen sind. Eben so verdient machte sich auch diese Familie durch Errichtung milder Stiftungen. Davon ist die vornemste das Pilgram Spital zu Nürnberg, welches A. 1364. Berchtold Haller gestiftet, und zugleich verordnet hat, daß es zu allen Zeiten den ältesten von der Hallerischen Familie zum Verwalter haben solle. (*i*) Georg Haller hat A. 1450. eine Stiftung zu Kleidern für die Arme errichtet. Ulrich hat ungefähr um das Jahr 1358. den St. Erhards-Altar bey St. Sebald, nebst einer Pfründ und Seel-Geräth darauf gestiftet. Im geistlichen Stand ist Reichart von der Niederländischen Linie berühmt. Er war in der Gesellschaft JEsu und A. 1622. Königl. Spanischer Beicht-Vater. An Höfen haben sich viele aufgehalten und empor gebracht. Alexius Haller war Kaiser Maximilians I. Rath, des Herzog Albrechts von Sachsen Ober-Rent-Meister und Feld-Hauptmann in Friesland. In eben diesen Würden folgte ihm sein Sohn gleiches Namens, welcher zuletzt Bambergischer Amtmann zu Marlofstetten worden ist. Conrad Haller J. U. D. und Ritter war Kaiser Carls V. und König Ferdinands I. wie auch Bischöflich-Bambergischer Rath und Oesterreichischer Cammer-Gerichts Assessor. Sebald Haller war Kaiser Carls V. geheimer Secretarius. Wolfgang Haller Ritter war eben dieses Kaisers Rath, Regiments-Rath und Cammerer zu Inspruck. Ein anderer, Wolfgang, war auch gedachten Kaisers Rath, Syndicus in Spanien und Obrist-Schatzmeister zu Brüssel. Christoph der Augsburgische Geschlechter, war auch gedachten Kaisers Rath und wurde von ihm an viel Königl. und Fürstliche Höfe als Gesandter geschickt. Er war auch Herzogl. Savoyischer Rath und Hofmeister. Wolfgang, war Kaiser Carls V. Ferdinands I. und

(*d*) Bidermanns Geschlechts-Register des Patriciats zu Nürnberg. T. XCIV-CXV.
(*e*) Hochzeit-B. ad h. a.
(*f*) Raths-Prot. ad h. a.
(*g*) Bidermann l. c.
(*h*) Lersners Franckf. Chronick. I. 268.
(*i*) Bidermann. l. c. Braun. l. c. 104. 217.

und Maximilians des II. Rath und Reichs-Pfennigmeister. Ruprecht der Stifter der Ungarischen Linie war König Ludwigs in Ungarn Obrister Richter und Rath. Peter Haller war Kaiser Ferdinands II. Obrister Gouverneur in Ungarn und Siebenbürgen, General-Schatzmeister und Cammer-Graf zu Hermannstadt. Gabriel Haller war Gouverneur in Siebenbürgen und wurde A. 1609. in den Frey-Herren-Stand erhoben. Einer seiner Nachkommen ist A. 1713. von Kaiser Carl V. in den Reichs-Grafen-Stand versetzet worden. Von denselben war auch Stephan Haller Kaiserl. Großbottschafter an der Ottomannischen Pforte, welche Würde auch sein Sohn bekleidet hat. Es hat auch viele Gelehrte unter dieser Familie gegeben. Denn es wird von einem Hans Haller, welcher A. 1493. gestorben ist angerühmet, daß er ein Buch vom Ursprung und Herkommen seiner Familie geschrieben. Von einem Wilhelm Haller wird gemeldet, daß er ein grosser Liebhaber der Astronomie und Music gewesen seye. Auch haben sich einige durch Vertheidigung Academischer Abhandlungen bekannt gemacht, von welchen Philipp Jacob der A. 1684. unter Ach. Chr. Ranger zu Königsberg die bekannte Diss. de Patriciis vertheidiget hat, hier zu bemerken ist. Im Krieg, Ritter- und Soldaten-Stand haben sich folgende bekannt und btrühmt gemacht. Wilhelm Friederich, Hildebrand und Georg, sollen bey dem A. 1197. in Nürnberg gehaltenen Turnier gewesen seyn, und letzterer den Kaiser Heinrich den VI. mit 19. Pferden nach Donauwerth begleitet, und dafür nebst seiner Familie, und den übrigen Begleitern, die Bestättigung des adelichen Herkommens erhalten haben. Es soll auch letzterer neben Sigmund Tucher und Hans Holzschuher den Preiß davon getragen, und gleich nach den Fürsten einen Tanz erhalten haben, und Friederich soll dabey Turnier-Vogt gewesen seyn. Conrad Haller hat in dem A. 1451. zu Nürnberg angestellten Gesellen-Stechen den besten Dank erhalten. Heinrich Haller war Ritter des deutschen Ordens und zog mit dem Deutschmeister Poppo von Osternow (welchen einige gar mit diesem Haller verwechslen (*k*)) A. 1252. in das gelobte Land. Eberhard war der Stadt Nürnberg Hauptmann im Hußiten-Krieg. (*l*) Ich übergehe viele welche sich nicht so berühmt gemachet haben, gleichwie es oben geschehen, bey denen, welche sich an Höfen aufgehalten haben, und füge nur noch hinzu, Gabriel Hallern von der Ungarischen Linie, welcher Kaiserl. Königl. Ungarischer General und Inhaber eines Infanterie-Regiments gewesen und Johann Sebastian Hallern, welcher A. 1745. des Fränkischen Kreises General-Feld-Marschall-Lieutenant worden ist. Es hat auch diese Familie sehr schöne Güter besessen. Ulrich, der Stamm-Vater der Nürnbergischen Linie kaufte A. 1307. von Graf Gottfried von Schlüsselberg, das Dorf Lauf mit aller Obrigkeit, welches nunmehr ein Nürnbergisches Pfleg-Städtlein ist. (*m*) Sein Sohn Ulrich kaufte A. 1342. von den Burggrafen das Dorf Kalchreuth, welches der Familie noch zustehet. (*n*) Einige seiner Nachkommen gleiches Namens besasen das nunmehr auch Nürnbergische Pfleg-Städtlein Gräfenberg, (*o*) wie auch Dachsbach, die Helfte von Herzog-Aurach. Georg besaß das Schloß und Markt Osternow, verkaufte es aber nachgehends an die Burg-

(*k*) Braun. l. c. 217.
(*l*) Braun. l. c. 109.
(*m*) Del. Topo-Geogr. Nor. p. 68.
(*n*) ibid. p. 32.
(*o*) ibid. p. 76.

Burggrafen, daher es dermalen ein Bareuthisches Ober-Amt ist. Martin Haller besaß A. 1368. verschiedene Gerechtigkeiten in dem nunmehr auch Nürnbergische Pfleg-Städtlein Herspruck. Andreas und Hieronymus hatten Antheil an Eschenau. Petern gehörte A. 1400. Ziegenstein, welche jetzo Imhofisch ist. Conrad besaß A. 1526. Caschau in Ungarn. Die Georg Hallerische Linie besaß lange Zeit das Schloß Bruckberg, welche aber um das Jahr 1500. von Georg Hallern gegen das Schloß und Gut Buckenhof an Christoph Rothhan verkauft worden ist, dieses Buckenhof aber besitzet die Hallerische Familie noch dermalen, als ein Stamm-Gut und Majorat. (*p*) Christoph Haller der Augspurg. Geschlechter, besaß neben Ziegelstein auch Warneck, Waldstein und den Sitz Stockerode nebst 22. dazu gehörigen Orten als Böhmische Lehen. Wolf Hallern gehörte Rohrbruck unweit Speyr. Philipp Jacob Haller und seine Nachkommen besassen Weyherhauß. (*q*) Jobst Haller besaß Haußeck und Ober-Hirschbach, sein Sohn aber brachte Malmesbach an die Familie, (*r*) Ernst gehörte Helmstädt, Carl Hallern aber Alt- und Grünen Linden, und endlich Hans Conrad brachte Pfaffenhofen in der Obern-Pfalz an sein Geschlecht. Die Ungarische Linie aber dieses Geschlechts besitzet die Grafschaften Kuküllo und Tord. Uebrigens pranget auch diese Familie mit besondern Kaiserlichen Freyheiten. Kaiser Friederich der IV. gab ihnen A. 1433. das Privilegium auf ihrem Wappen einen goldenen Helm mit einer Crone zu führen A. 1478. bestätigte er denselben ihr adeliches Herkommen, und in eben diesem Jahr ertheilte er ihnen eine Freyheit von Veräusserung der Reichs-Lehen. (*s*) Kaiser Carl der V. aber beehrte sie mit dem Privilegio, sich, weilen das Geschlecht von Hallerstein ausgestorben, Haller von Hallerstein zu schreiben und ein quadriertes Wappen mit 2. Turnier-Helmen zu führen, sich von ihren Gütern zu schreiben und mit rothen Wachs zu siglen. (*t*)

§. 31.

Dettigkofer.

Wappen Tab. VII. n. 31.

Das Dettigkoferische Geschlecht hat sein Herkommen vom Land-Adel aus dem Turgau, und den Namen von der, von dessen Vorfahren besessenen Burgstadt Dettigkofen. Der älteste der nur nach seinem Geschlechts-Namen bekannt ist, lebte A. 1370. Er hatte drey Söhne Albrecht, Rudolph und Heinrich. Von dem ersten ist nichts bekannt. Der zweyte war Dom-Herr zu Costanz. Der dritte hat sich A. 1417. unter die Geschlechter dieser damaligen Reichs-Stadt begeben, und das Geschlecht fortgesetzet. Er hat auch drey Söhne gehabt, von welchen aber nur Heinrich einen Sohn, Namens Hermann, hinterlassen hat. Dieser hat sich um das Jahr 1508. nach Lindau gesetzet. Daselbst hat sein Sohn David Anna Funkin zur Ehe genommen, (*u*) nach Dettigkofer.

(*p*) ibid. p. 28.
(*q*) ibid. p. 87.
(*r*) ibid. p. 35.
(*s*) dd. Grätz 4. Octobr. 1478.
(*t*) dd. Worms 1. April 1521. cf. ad omnia Bidermann l. c.
(*u*) Mannlichs Augsburg. Stamm-Buch Schorers Prob. Gen. der Memming. Geschl.

ihrem Tod aber heurathete er zu Augsburg Afra Mannlichin, eines reichen Kaufmanns-Tochter, wodurch er zugleich das Burger-Recht erhalten hat. Dieser sollte auch Geschlechter werden, (*x*) allein die übrige wollten seine Frau nicht zu ihren Gesellschaften lassen. Darüber entstunden die verdriesliche Händel deren in voriger Abtheilung gedacht worden ist. Der Dettigkofer gewann zwar seine Sache, und die Geschlechter wurden von dem Rath gezwungen, ihn und seine Familie mit gewissen ihm vorgeschriebenen Bedingungen (*y*) unter sich zu leiden. Allein er wurde von ihnen durch allerley ihm zugefügte Beschwerlichkeiten so müde gemacht, daß er sich endlich entschlosse das Burger-Recht widerum aufzugeben. (*z*) Er hat sich darauf nach Memmingen begeben, wo er A. 1566. gestorben ist. (*a*) Daselbst lebte auch sein Sohn David, (*b*) der Barbara Beßererin und nach ihr Veronica Kellerin zur Ehe gehabt hat. Dieser erzeugte neben verschiedenen Töchtern Hans Wilhelmen, welcher der Stadt Augsburg Hauptmann gewesen ist. (*c*) Er hat sich A. 1624. mit Magdalena Remboldin verheurathet, (*d*) aber nur zwey Töchtern hinterlassen, mithin ist er der lezte dieses Namens und Geschlechts gewesen. Seinem Vater und ihm hat das Gut Erkheim bey Memmingen gehöret, (*e*) welches ersterer mit seiner zweyten Frauen erheurathet hat. Rudolph Dettigkofer von Costanz aber hat A. 1360. von Heinrich Hainzel die Veste Degerstein erkauffet. (*f*)

§. 32.

Heel.

Wappen Tab. VII. n. 32.

Heel. Die Heelen sollen nach Mannlichs vorgeben ihr Herkommen aus Italien gehabt haben. Es ist aber vielmehr wahrscheinlich, daß sie vom altem deutschen Adel abstammen. Man findet nemlich A. 1383. einen Beringer Häl von Hannsheim, welcher Chor-Herr zu Augsburg und Probst zu Feuchtwang gewesen, und einen Friderich Häl von Hannsheim der A. 1398. auf das Hochstift daselbst gekommen, von dem erstern aber ist ein Sigill mit dem gewöhnlichen Wappen dieses Geschlechts vorhanden. (*g*) Es hat dieser Beringer Heel, Dom-Herr A. 1388. das Burger-Recht zu Augsburg angenommen, (*h*) und vielleicht hat dieses einem seiner Vetter Anlas gegeben ein gleiches zu thun. Wann es aber geschehen, ist unbekannt. Man findet sie in Augsburg erst gegen Ende des 15. Jahrhund. Dann A. 1497. lebte Johann Baptist Heel und hatte Anna Hermannin zur Ehe. Dieser hinterlies nur eine Tochter Barbara, welche an Hieronymus Lauginger und sodann

(*x*) Statut. de a. 1538.
(*y*) C. D. n. 79.
(*z*) A. G. I. 353. 354.
(*a*) Schorers Memming. Epith. p. 12.
(*b*) Schorers Memmingische Chron. p. 43.
(*c*) A. G. I. 814.
(*d*) Hochzeitbuch ad h. a.
(*e*) Schorers Memming. Chronick Vorb. p. 24. ejusd. Prob. Gen. der Memmingischen Geschlechter.
(*f*) Kauf-Brief dd. U. Frauen Abend in der Fasten 1360.
(*g*) Khamm. P. I. Coll. p. 594. & 595. C. D. n. 53. Sig. n. 15.
(*h*) Burgerbuch ad h. a.

dann an Anton Haug verheurathet worden ist. Conrad Heel, der für seinen Bruder gehalten wird, nahm A. 1508. Barbara Rhelingerin zur Ehe. (*i*) Er war Doctor der Rechten, sonst aber ist nichts von ihm bekannt. Sein Sohn gleiches Namens, trug auch gleiche Würde, und war der Stadt Advocat. Nachdem er A. 1532. (*k*) Felicitas Laugingerin zur Ehe genommen hatte, wurde er A. 1538. (*l*) Geschlechter. Dabey war er einer der größten Widersacher des Dettigkofers, woraus zu schließen ist, daß er sich auf ein gutes Herkommen etwas zu gut gethan haben möge. (*m*) Er wurde sehr stark in Angelegenheiten des Schmalkaldischen Bunds gebraucht, und leistete der Stadt sehr gute Dienste. (*n*) Er wurde auch wegen seiner Gelehrsamkeit als Beysitzer an das Cammer-Gericht beruffen, er schlug aber nachdem ihm der Rath seine Besoldung verbessert diese Ehrenstelle aus. (*o*) Sein Sohn Carl Conrad kam in das Stadt-Gericht. Er hatte Catharina Pimmlin zur Ehe, (*p*) starb aber A. 1597. als der lezte seines Geschlechts ohne Erben. (*q*) Es hat ihm und seinem Vater das Gut Straßberg gehört, welches durch seine Schwester, nach seinem Tod an die Hermann von Guttenberg gekommen ist. (*r*) Das Geschlecht der Hälen von Suntheim im Tyrol, hat eben dieses Wappen geführt. Aus demselben waren Georg Beringer und Diepold, Marggraf Ludwigs von Brandenburg Diener, und nach seinem Tod mußte sich A. 1361. Diepold neben Vogt Ulrich von Mätsch, der Vormundschaft des jungen Prinzen Meinhards unterwinden. Georg war A. 1482. Hauptmann an der Etsch. Der lezte des Geschlechts aber starb erst A. 1602. (*s*)

§. 33.

Jung.

Wappen Tab. VII. n. 33. A. B.

A. Wappen, welches die Jungen von Kaiser Friederich IV. erhalten.

B. Vermehrtes Wappen von Kaiser Maximilian II.

Die Jungen sollen von Zürch aus der Schweiz herstammen, wo der erste bekannte, Jung. Namens Hans Jung An. 1440. gelebet, (*t*) und von Kaiser Friederich dem IV. das Wappen ausgebracht haben soll, welches seinem Sohn Hans Jungen von Kaiser Maximilian A. 1494. bestättiget worden ist. (*u*) Dieser war gedachten Kaisers Leib-Arzt. Zur ersten Ehe hatte er Anna Imhof ohne Zweifel aus der Schweiz, zur zweyten aber

(*i*) Mannlichs Augsburgisches Stamm-Buch. Hochzeit-Buch ad h. a.
(*k*) ibid. ad h. a.
(*l*) Statutum de a. 1538.
(*m*) A. G. I. 353.
(*n*) ibid. I. 348. 354.
(*o*) ibid. I. 377. 379.
(*p*) Hochzeit-Buch ad a. 1572.
(*q*) Prasch. I. 174.
(*r*) Mannlich l. c.
(*s*) Tyrol. Adlers immer blühendes Ehren-Cränzlein. p. 64.
(*t*) Mannlichs Augsburgisches Stamm-Buch.
(*u*) Schorers Gen. Tab. der Memmingischen Geschlechter.

Margaretha Körnerin von Donauwerth. (x) Er hat sich zu Ulm aufgehalten. Dieser hatte fünf Söhne. Von diesen war Hans Dom-Herr zu Freysingen und Probst bey St. Gertrud zu Augsburg, (y) Georg aber Dom-Herr zu Worms. Ludwig ist in Savoyen gestorben. Er ist verheurathet gewesen und hat eine Tochter hinterlassen, sonst aber ist mir nichts von ihm bekannt. Ulrich und Ambrosius, haben sich nach Augsburg gesetzet. Sie waren berühmte Medici. Ulrich war Eques auratus und Kaiserl. Rath. (z) Beede wurden auch A. 1520. von Kaiser Carl V. geadelt. Von Ulrich wird erzählt, daß er einsmals, nach seiner Gewohnheit jedermann zu dutzen, den Kaiser Carln V. folgender maßen angeredet habe: Kaiser, dein Vorfahr ist mir 6000. Gulden schuldig blieben, daß du sie mir wider gebest, stehet deiner Kaiserl. Ehre wohl an. Doch ich lasse sie dir nach, wo du mir und meiner Frauen jährlich 600. Gulden Leibgeding giebest. Darauf habe der Kaiser geantwortet ja Doctor Ulrich, ihr sollt eures Begehrens gewähret seyn. (a) Diese zween Brüder wurden auch vom Rath zu Geschlechtern gemacht. (b) Weilen aber ihre Frauen keines sonderlichen Herkommens waren, und sich besonders Ambrosius, der zur ersten Ehe eine Laugingerin gehabt, durch seine zweyte, mit einer Mannlichin, der mehreren Gesellschaft verlustig gemacht hatte, so gieng es ihnen wie dem Dettigkofer und Regel. (c) Ohngeachtet sie nun zwar die Sache durch getrieben, so daß Ambrosius unter gewissen Bedingungen auf die Stube mußte gelassen werden, (d) so scheint es doch, sie haben sich mit der mehrern Gesellschaft begnüget. Ulrich hatte nur einen Sohn, Alexander. Mit dessen Enkel Hans Jacob, ist diese Linie, von welcher mir nichts bekannt ist, erloschen. Ambrosius hinterlies drey Söhne Ambrosius, Timotheus und Nathanael. Der erste war Doct. Med. und hinterlies keine Kinder. Der zweyte, war Reichs-Hof-Rath unter Kaiser Maximilian dem II. Er wurde auch von dem Kaiser an Churfürst Friederichs von der Pfalz Hofe, wegen der Französischen Unruhen stark gebraucht. (e) Ihm und seinem Bruder Nathanael, wurde von gedachtem Kaiser das Wappen vermehret. Er starb aber ohne männliche Erben. Der dritte Bruder Nathanael hat Margaretha Ehingerin von Gottenau geheurathet und sich nach Memmingen gesetzet. Er ist aber in Lissabon gestorben, (f) und in die deutsche Capelle daselbst begraben worden. Sein Sohn Johann Jacob wurde um das Jahr 1597. zu Memmingen Stadt-Amman. Er war ein gelehrter Mann und grosser Liebhaber der Geschlechts Register, wovon] er eine grosse Sammlung in Mpto hinterlassen hat. Allein er starb ohne männliche Erben, und war also der lezte seines Geschlechts. (g)

§. 34.

(x) Mannlich l. c.
(y) Prasch. I. 16.
(z) ibid.
(a) Crusii in Annal. II. 242.
(b) Statutum de a. 1538.
(c) A. G. I. 353. 354.
(d) Revers Ambrosii Jungens von 1540.
(e) A. G. I. 580.
(f) Schorer l. c.
(g) idem l. c.

§. 34.

Regel.

Wappen Tab. VII. n. 34.

Die Regel sollen eines uralten freyen Herkommens, und Truchsese der Grafen von Graispach gewesen seyn. Es soll schon A. 1188. ein Vollmar und Marquart, An. 1279. ein Friderich Truchses genannt Regel von Gansheim, und A. 1331. ein Gottfrid Truchses genannt Regel gelebet haben, worüber Abt Conrad von Kaisersheim, aus den Urkunden seines Gotteshaußes den Reglen ein Atteſtat ertheilet hat. (*b*) A. 1350. aber findet man einen Regel der eine Cramerin zur Ehe gehabt, und ohne Zweifel zu Donauwerth gelebet hat, und von diesem wird die Familie abgeleitet. Von seinen Söhnen Friederich Heinrich und Conrad, erzeugte dieser Peter und Bernhard, welcher aber nur eine Tochter hinterlassen hat. Peter hatte zween Söhne, Georg und Nicolaus. Dieser aber welcher in Nördlingen gewesen, hat auch keine männliche Erben gehabt, dahingegen Georg 6. Söhne hinterlassen, von welchen jedoch nur der älteste Namens Georg, die Familie fortgesetzet hat. (*i*) Er hatte zween Söhne, Georg und Wolfgang. Dieser ist in Donauwerth, wo die meiste vorhergehende sich befunden haben, geblieben. Georg aber hat sich, nachdem er A. 1491. das Burger-Recht zu Augburg mit Barbara Laugingerin erheurathet, (*k*) nach Augsburg gesetzet. Nachdem er durch seine An. 1510. (*l*) mit Anna Mannlichin geschlossene zweyte Ehe der Mehrern Gesellschaft widerum verlustig worden, suchte er A. 1514. durch Hülfe der Zunftmeister nebst dem Koler und Wolfen sich widerum einzudringen. Darüber sind die Verdrüßlichkaiten enstanden, welche bereits oben sind angeführet worden. Weil er nun nicht durchdringen konnte, indem selbst Kaiser Maximilian sich der Sache annahm, und die Geschlechter bey ihrem Herkommen beschüzte, (*m*) so gab er A. 1517. sein Burger-Recht auf, (*n*) nahm es aber A. 1525. widerum an. (*o*) Nachdem er A. 1521. in den Adelstand erhoben worden, (*p*) machte ihn der Rath A. 1538. zum Geschlechter, (*q*) allein es ergieng ihm wie dem Dettigkofer und Jungen. Ich finde nach der Zeit nichts mehr von ihm, als daß er An. 1542. in seinem Testament eine milde Stiftung für Evangelische Arme gemacht. (*r*) Bald darauf soll er nach Memmingen gezogen, und daselbst in schlechten Vermögens Umständen gestorben seyn. (*s*) Er hat das Schloß Lichtenberg am Lech nebst dem Dorf Scheyringen von den Herzogen Wilhelm und Ludwig in Bayren gekauffet. (*t*) Ingleichem hat er auch das Bischöfl. Augsburgische Unterschenken- oder Butigler-Amt von den Rhemen an Regel.

(*h*) C. D. n. 75.
(*i*) Mannlich l. c.
(*k*) Hochzeitbuch ad h. a.
(*l*) ibid. ad h. a. Heuraths-Brief dd. Montag nach Johannis des Täufers Tag 1511.
(*m*) A. G. I. 274.
(*n*) Raths-Decr. ad h. a.
(*o*) ibid. ad h. a.
(*p*) Dipl. dd. Worms den 28. May 1521.
(*q*) Statut. de a. 1538.
(*r*) Testam. de a. 1542.
(*s*) Mannlich l. c.
(*t*) Kauf-Brief dd. München, Dienstag nach Oculi 1515.

an sich gebracht, und A. 1511. widerum an Hieronymus Imhof verkauft. (*u*) Sein Bruder Wolfgang hatte Barbara Herwartin zur Ehe, und erzeugte mit ihr Johann Georgen, der A. 1590. Würtembergischer Pfleger zu Haidenheim gewesen ist. (*x*) Sein Sohn Mattheus hatte Susanna Palerin von Augsburg zur Ehe, starb aber ohne Kinder, als der lezte seines Geschlechts. (*y*) Ubrigens war Veit Regel, Georgens des ältern Bruder, Kaiserl. Kellermeister, und hat einen Adels-Brief auf das ganze Reglische Geschlecht ausgewürket. Worauf sie sich Regel von Allisheim geschrieben haben. Sie haben aber, als sie sich noch in Donauwerth befunden, schöne liegende Güter und Höfe besessen, wie aus einem alten Saal-Büchlein Conrad Regels unter dem Titul: Isti sunt reditus Chunradi dc. Regel civis in Werdea, conscripti Anno domini M°cccIxxxxl. sexta feria ante festum Georii, und vielen andern noch vorhandenen Urkunden welche zu weitläuftig anzuführen wären, erhellet.

§. 35.

Reyhing.

Wappen T. VII. n. 35.

Reyhing. Es soll sich vor Alters die Reyhingische Familie in dem Städtlein Horb im Würtembergischen aufgehalten, von dort aus aber nach Reutlingen, Eßlingen und Ulm gezogen haben. Der älteste bekannte desselben, hat Erhard Reyhing geheissen, An. 1450. gelebet und Betonia Remin zur Ehe gehabt. (*z*) Er hatte zween Söhne, Ludwig und noch einen dessen Namen unbekannt ist, welcher sich in Eßlingen aufgehalten hat. Ludwig erheurathete A. 1487. das Burger-Recht zu Augsburg mit Veronica Imhof. (*a*) Seine beede Söhne Hieronymus und Georg wurden Geschlechter. (*b*) Der erstere hat drey Söhne gehabt, Christoph, Philipp und Carl, welcher allein männliche Nachkommen hinterlassen hat, mit welchen, weil sein Sohn Carl ohne Erben gestorben, diese Linie erloschen ist. Georgens Sohn Hans Jacob, hat gleichfalls keine Erben hinterlassen. Derjenige unbenannte Sohn Erhard Reyhings, welcher sich nach Eßlingen gesetzet, hinterließ auch zween Söhne Bernhard und Hans Conrad. Jener blieb sowohl als sein Sohn gleiches Namens in Eßlingen, dieser aber hat sich nach Ulm gesezt, und zwey Söhne Namens Bernhard und Jacob erzeuget, welche gleichfalls Geschlechter zu Augsburg worden sind. Bernhard hat nur eine Tochter gehabt, Jacob aber einige Söhne, von diesen hat sich zwar Jacob verheurathet, und einen Sohn erzeuget. Da aber dieser vor dem Vater gestorben, so ist mit ihm die Familie erloschen. (*c*) Von diesen Reyhingen sind zween Catholische und ein Evangelischer im Rath, wie auch eben dieser vorher im Stadt-Gericht gewesen. (*d*) Er war als Raths-Herr sehr eifrig in seiner Religion

(*u*) Kauf-Brief dd. Montag nach St. Urb.
(*x*) Crusius in Annal. II. 661.
(*y*) Mannlich l. c.
(*z*) Mannlich Augsb. Stamm-Buch.
(*a*) Hochzeit-Buch ad h. a.
(*b*) Statut de a. 1538.
(*c*) Mannlich l. c.
(*d*) Raths-Wahl-Buch.

gion, und hat sich daher der Annehmung des neuen Calenders sehr heftig widersetzet. (*e*) In Eßlingen war Bernhard Reyhing A. 1570. Burgermeister. (*f*) Im geistlichen Stand haben sich einige berühmt gemacht, Johannes war A. 1547. Dom-Herr zu Briren. (*g*) Jacob und Conrad aber, Jacobs Söhne begaben sich beede in die Gesellschaft Jesu. Der erste brachte es durch seine Gelehrsamkeit so weit, daß er Hof-Prediger zu Neuburg wurde, er war auch damals so eifrig in seiner Religion, daß er in diesem Herzogthum die Widereinführung der Catholischen Religion stark befördert. Allein A. 1621. entfiohe er aus seinem Collegio nach Tübingen, nahm daselbst die Evangelische Religion an, wurde offentlicher Lehrer der Gottes Gelahrtheit, verheurathete sich A. 1622. an Maria Welserin, und starb An. 1628. als der lezte seines Geschlechts zu Tübingen, nachdem er sich durch viele Schriften, erstlich für die Catholische, sodann für die Evangelische Religion berühmt gemacht hatte. (*h*) Zu eben diesen Zeiten aber, war sein Bruder Conrad Pater Rector des Colleg. Soc. Jesu zu Augsburg, und trug sehr vieles zu den Trangsalen bey, welche die Evangelische damalen erlitten haben. (*i*) Ubrigens ist nur noch zu bemerken, daß A. 1530. die Reyhingische Familie von Kaiser Carl dem V. mit dem Adel-Stand begnadiget worden ist. (*k*)

§. 36.

Sättelin.

Wappen Tab. VII. n. 36.

Sättelin. Obgleich der Haupt-Siz der Sätteliniſchen Familie jederzeit die Reichs-Stadt Memmingen gewesen, so scheinet es doch, sie habe sich in den ältesten Zeiten auch in Ravenspurg aufgehalten, indem in einem Vergleich zwischen der Abtey und der Stadt Lindau, vom Jahr 1307. Conrad Sättelin von Ravensburg als Zeuge vorkommt. (*l*) A. 1400. aber, findet man sie bereits in Memmingen, wo damals Bernhard Sättelin und seine Ehewirthin Anna Rotmundin gelebet haben. (*m*) Von dieses Bernhards Söhnen Michael und Joas, sind zwey Linien entsprossen, von welchen sich die erste meistens in der Stadt, die zweyte aber meistens auf dem Land auf ihren Gütern aufgehalten hat. (*n*) Jos Sättelin, dem das Schloß Eisenburg bey Memmingen gehörte, (*o*) hatte drey Söhne, Jos, Eberhard und Hans, von diesem ist mir sonst nichts bekannt. Der erste erzeugte mit Anna Mayrin vom Hahn, Michael, Epimachus und Raphael. Epimachus war geistlich, Michael hinterlies keine Kinder. Raphael aber verheurathete sich A. 1523.

(*e*) A. G. I. 677. 686.

(*f*) Crusius in Annal. II. 477.

(*g*) Raths-Decr. ad h. a.

(*h*) A. G. I. 883. Mart. Rauscheri vita I. Reihingii. Baile Dict. H. C. v. Reihing Spizelii templum honor. reserratum. p. 93.

(*i*) A. G. II. 13. seq.

(*k*) Dipl. dd. 12. Jul. 1530.

(*l*) Gründliche Abführung der Reichs-Stadt Lindau p. 585.

(*m*) Mannlichs Augsburgisches Stamm-Buch.

(*n*) Schorers Prob. Geneal. der Memmingischen Geschlechter Mpt.

(*o*) Schorers Memingische Chronick p. 39.

A. 1523. (*p*) an Elisabetha Herwartin von Augsburg, wodurch er das Burger-Recht daselbst erlangt. Er wurde A. 1538. Geschlechter, und kam A. 1548. in das Stadt-Gericht. (*q*) Er resignierte es aber wiederum, und begab sich nach Memmingen, wo er A. 1552. ohne Erben gestorben ist. (*r*) Eberhard Josens Bruder, hatte einen Sohn Namens Christoph, (*s*) dieser hinterlies zwey Töchter, von welchen Anna, an einen Reichlin von Meldeck verheurathet gewesen, der A. 1580. das Schloß Eißenburg an die Stadt Memmingen verkauft hat. (*t*) Diese Eberhardische Linie, hat das Burger-Recht zu Memmingen aufgesagt, und sich in Herzoglich-Bayrischen Schutz begeben, auch mit gedachter Reichs-Stadt in steten Irrungen gelebet, so daß es öfters zu Thätlichkeiten gekommen ist. (*u*) Es ist auch Eberhard und sein Sohn, wegen ihrer Güter in dem Schwäbischen Bund gewesen. (*x*) Die zweyte von Michael abstammende Haupt-Linie hat sich um gedachte Stadt mehr verdient gemacht. Michaels Sohn, Namens Hans, war A. 1455. Stadt-Amman daselbst. Er hatte zween Söhne Joas und Christoph. Dieser war A. 1521. auch Stadt-Amman, hat aber nur eine Tochter hinterlassen. Jos der auch im Rath gewesen, und zu vielen Verschickungen gebraucht worden ist, hatte einen Sohn Namens Gordian. Derselbe war A. 1570. Stadt-Amman, und sodann A. 1575. Burgermeister. (*y*) Er hatte zween Söhne, Georg hatte keine Erben, (*z*) Raphael aber hinterlies einen Sohn, Namens Gordian, dieser erzeugte Georg Christoph, und dessen Sohn war Wolf Christoph mit dessen Kindern dem Ansehen nach das Geschlecht erloschen ist. Ausser Eißenburg hat diese Familie auch Trunkelberg bey Memmingen besessen. (*a*) Dem Augsburgischen Geschlechter Raphael Sättelin aber gehörte eine Zeitlang das Schloß Haldenberg in Bayren, welches er aber wiederum an Christoph Rhelinger verkauffet hat. Noch heut zu Tage florieret in der Reichs-Stadt Biberach ein sehr angesehenes Geschlecht dieses Namens und Wappens, es ist mir aber unbekannt, ob und wie weit es mit gegenwärtigen verwandt seyn möchte.

§. 37.

Mayr.

Wappen Tab. VII. n. 37.

Mayr.

Es scheint nicht daß diese Familie von sonderlich altem Herkommen seye. Sie hat sich anfänglich in Memmingen befunden, ist aber mit dem alten Geschlecht der Mayren, welches einen Hahnen in Wappen führet, und auch daselbst gelebet hat, nicht zu verwechslen. (*b*) Der Stamm-Vater dieser Familie, hat Hans Mayr geheissen, und um das Jahr 1450. gelebet. Er soll von geringen Eltern gewesen, doch aber zu einem ansehnlichen Vermögen gekommen seyn. Er hatte zween Söhne Veit und Andreas, von welchen

(*p*) Hochzeit-Buch ad h. a.
(*q*) Raths-Buch ad h. a.
(*r*) Schorers Memming. Chron. p. 40.
(*s*) ibid. 60.
(*t*) ibid. p. 106.
(*u*) ibid. 39. & 62.
(*x*) Datt. de P. P. p. 313. 383.
(*y*) Schorers Prob. Gen. in Mpt. und Memming. Epith. p. 1.
(*z*) ibid. p. 1.
(*a*) ejusd. Memming. Chron. Vorber. p. 24.
(*b*) Schorers Prob. Gen. L. M.

welchen mir nichts bekannt ist. Andreä Sohn gleiches Namens hat Barbara Löhlin eines vornehmen Geschlechters zu Memmingen Tochter zur Ehe gehabt, (*c*) mit welcher er Conrad erzeuget. Dieser setzte sich nach Augsburg, nachdem er A. 1531. mit Euphrosina Walterin das Burger-Recht erheurathet hatte. (*d*) Er wurde A. 1538. Geschlechter, kam A. 1548. in den Rath und wurde Burgermeister. Sein Sohn Conrad kam auch in den Rath, nachdem er vorher in dem Stadt-Gericht gewesen. (*e*) Dieser Conrad hatte keine Kinder, sein Bruder Raymund aber starb A. 1594. ledigen Standes als der letzte dieser Familie. (*f*)

§. 38.

Vogel.

Wappen Tab. VII. n. 38.

Die letzte unter den A. 1538. in die Zahl der Geschlechter aufgenommenen Familien, ist ihrer Dauer nach die kürzeste gewesen. Der erste davon soll A. 1498. im Oesterreichischen gelebet haben, sein Stand aber ist mir gänzlich unbekannt. Er hieß Georg Vogel, sein Sohn gleiches Namens war Kaiser Maximilians I. Leib-Balbier. Die Gnade dieses Kaisers machte ihn zu einem reichen Mann, und erhob ihn in den Adelstand. (*g*) Er besaß das Schloß Seußenburg, in Cärnthen (*h*) und verheurathete sich A. 1521. mit Felicitas Arztin von Augsburg, (*i*) deren Eltern gleichfalls sehr reich gewesen sind. Er hatte zween Söhne, Christoph und Ulrich welche beede Geschlechter worden sind. Sie starben aber beede ledigen Standes, und zwar Ulrich, der den Beynamen der Kropfete gehabt A. 1580. als der letzte dieses Geschlechts. (*k*) Als A. 1552. Churfürst Moritz von Sachsen die Stadt Augsburg belagerte, war ein Hans Vogel der Stadt Hauptmann, ich finde aber nicht, daß er von diesem Geschlecht gewesen. (*l*) Das Wappen dieser Familie findet man auch unter den Windsheimischen erbarn Geschlechtern. Doch ist mir auch unbekannt, ob sich jemand aus derselben, dahin gesetzet habe. (*m*) Vogel.

(*c*) Mannlichs Augsburg. Stammbuch.
(*d*) Hochzeitbuch ad h. a.
(*e*) Raths- Wahl- und Aemter-Buch.
(*f*) Mannlich l. c.
(*g*) Mannlich Augsburg. Stammbuch.
(*h*) Prasch. I. 264.
(*i*) Hochzeitbuch ad h. a.
(*k*) Mannlich l. c.
(*l*) A. G. I. 476.
(*m*) Nürnberg. Wappen-Buch V. f. 272.

Die Neunte Abtheilung.

Von der dreymaligen Veränderung des Regiments zu Augsburg A. 1548. und 52. nebst dem was sich vorher, dabey und hernach, in Ansehung der Geschlechter ereignet hat.

§. 1.

Ulrich Link will Geschlechter werden.

Bey dieser grossen Vermehrung der Geschlechter, wurde vorgemeldtermassen beschlossen, nunmehr keine neue, als im höchsten Nothfall anzunehmen, und über dieses hatte der Rath verordnet, diejenige welche sich würden in den Adelstand versetzen lassen, des Zunft-Rechts nicht zu entlassen. Dem ungeachtet suchte ein reicher Burger Namens Ulrich Link, dessen Vorfahren A. 1359. von Widzell nach Augsburg gekommen waren, und sich unter verschidenen Zünften befunden hatten, auch A. 1502. von Kaiser Maximilian I. mit einem Wappen begnadiget worden sind, nachdem er A. 1527. (*a*) sich mit Magdalena Herwartin verheurathet hatte, und dadurch in die mehrere Gesellschaft gekommen war, auch A. 1539. von Kaiser Ferdinand I. geadelt, und A. 1544. von Kaiser Carl dem V. mit einem vermehrten Wappen begnadiget worden war, (*b*) durch Fürschrift gedachten Röm. König Ferdinands Geschlechter zu werden. Allein der Rath schickte Deputierte an den König, wie auch selbst an den Kaiser, welche sich eben damals auf dem Reichs-Tag zu Augsburg befanden, und liessen deswegen eine Vorstellung machen, welche die Würkung hatte, daß sich der König seiner nicht mehr anzunehmen begehrte. (*c*) Sein Geschlecht ist noch eine gute Zeit unter der mehreren Gesellschaft gewesen, von welcher er und sein Sohn Hans Heinrich in den Rath erwählet worden sind. (*d*) Es scheint aber die Zeiten des dreyßigjährigen Kriegs haben sie bewogen Augsburg zu verlassen, wo sie sich aber hingewendet haben, ist mir unbekannt.

§. 2.

Ende des zünftischen Regiments.

Indessen verflossen seit dieser grossen Vermehrung der Geschlechter noch 9. in allem aber 180. Jahre, daß dieselbe unter der Gewalt der Zünfte leben, und sich ihres vorigen Ansehens gröstentheils beraubet sehen müssen. Wie hart es ihnen gefallen sey, und was sie für Trangsalen dabey haben erleiden müssen, ist in den vorigen Abtheilungen hin und wieder mit mehrerem angezeiget worden. Die ganze Stadt empfand zum öftern, daß

(*a*) Hochzeitbuch ad h. a.
(*b*) Mannlichs Augsburg. Stammbuch. f. Link.
(*c*) Gaffar ad h. a.
(*d*) Raths-Wahl- und Aemter-Buch.

daß sie unter der Herrschaft klein geweßter Tyrannen, und solcher Leute, die zu nicht wenigers als zu Regenten erzogen worden waren, stehen mußte. Es ist zwar nicht zu läugnen, daß zu der Zeit des zünftischen Regiments die Stadt im größten Flor gestanden ist, derselbe aber ist allbereits groß gewesen, ehe noch das Regiment in der Zünfte Hände gekommen ist, und gewiß nicht durch ihre Klugheit, sondern vielmehr, durch die damals meistens über Augsburg gehende Venetianische Handlung vermehret worden, da aber dieselbe wider Verschulden des Geschlechter-Regiments in Abnahm gekommen, ist es der Stadt wie andern Reichs-Städten, in welchen nie keine Zünfte gewesen sind z. E. der Stadt Nürnberg, welche auch in dem 15. und 16. Jahrhundert besser als nachhero gestanden ist, ergangen. Wäre dieses nicht geschehen, und wären nicht dazu die erbärmliche Zeiten des dreyßigjährigen und anderer Kriege gekommen, so würde zweifelsohne die Stadt Augsburg unter dem Regiment der Geschlechter noch heut zu Tag sich eben so mächtig, und vielleicht noch glücklicher befinden, als unter dem Regiment der Zünfte. Allein der zünftische Rath hat selbst die erste Grube zu dem Ruin der Stadt dadurch gegraben, daß er sich, aus Uebermuth wegen der Stadt Reichthum ꝛc. in den Schmalkaldischen Bund eingelassen hat, welches Versehen nachgehends, da dieses Bündniß so übel ausgefallen, wie man es fast vorher sehen können, die Stadt auf drey Millionen gekostet, von welchem Schaden sie sich biß auf den heutigen Tag nicht gänzlich mehr hat erholen können. (*e*)

§. 3.

Diese Begebenheit gab Kaiser Carln dem V. Anlaß an eine Veränderung in dem Augsburgischen Regiment zu gedenken. Es war die Stadt bey demselben A. 1547. durch Vorbitte Anton Fuggers und vermittelst einer grossen Summe Gelds, wiederum ausgesöhnet worden. Er kam daher A. 1548. selbst nach Augsburg, hielte einen Reichs-Tag daselbst, und zwang noch auf demselben den zünftischen Rath das Interim anzunehmen. Damals waren Burgermeister Marx Ulstätt von Geschlechtern und Georg Oestreicher von Kaufleuten. Nach geendigtem Reichs-Tag blieb der Kaiser noch eine Zeitlang in Augsburg, ohne daß jemand ergründen können, was die Ursache davon seyn möchte, indem von diesem Vorhaben niemand als bloß einigen wenigen Geschlechtern besonders Anton Fuggern und einigen Kaiserl. Räthen etwas bekannt gewesen ist. Mit diesen wurde den 2. August, als den Tag vor vorhabender Veränderung, die Sache bestens überlegt, und deswegen ein geheimer Rath gehalten, welcher biß Nachts um ein Uhr gedauret hat. Den Tag darauf brach die Sache zu größter Bestürzung des zünftischen Raths, da der Kaiser denselben vor sich fordern, unterdessen aber alle Thore schliessen, und starke Wachten ausstellen lassen. Regiments-Veränderung.

§. 4.

Nachdem der ganze kleine und grosse Rath versammlet war, ließ der Kaiser demselben durch D. Matthäus Helden, oder nach andern durch Georg Sigmund Selden folgen-

(*e*) A. G. I. 405.

folgenden Vortrag thun. Es hätten Sr. Majest. Vorfahren am Reich, besonders Dero Anherr Kaiser Maximilian die Stadt Augsburg mit so vielen Gnaden, Privilegien und Freyheiten vor andern Städten versehen und begabet, auch solche gnädige Neigung gegen sie getragen, und ihr Glück und Wohlfarth auf solche Weise zu beförderen gesucht, daß so lange die Stadt in Kaiserlichen Gehorsam geblieben, an Ehren und Gütern, an herrlichen Stand und Wesen, wenig ihres gleichen in der ganzen teutschen Nation zu finden gewesen, und wann sie noch ferner in Gehorsam geblieben, so würden Sr. Majest. sie darinn gewiß nicht geschmälert haben, sondern vielmehr haben angelegen seyn lassen, in die Fußstapfen Dero Vorfahren auch in diesen Stück zu tretten. Weil aber vor einiger Zeit bey den Burgern selbst allerley Spaltnus und Mißverständnus eingerissen, dadurch das Burgerliche Vertrauen aufgehört, und die ganze Commun nach und nach von Kaiserlichen Gehorsam abgewendet worden, daraus erfolget, daß bey der Burgerschaft selbst Aufruhr und Empörung entstanden, erschröckliche Veränderungen der Regenten und Obrigkeit eingefallen, und verderbliche Practicken unterlauffen, und endlich die Stadt in gegenwärtigen Zustand und dem gänzlichen Verderben ziemlich nahe gekommen, welches Sr. Majest. ziemlich leid wäre. Weil nun dieselbe gleich Dero Vorfahren, eine gnädige Neigung gegen die Stadt, jederzeit getragen, so hätten dieselbe nicht unterlassen wollen, darauf zu gedenken, wie die Stadt in den alten glückseeligen Zustand wiederum gesetzet werden möchte. Nun könnte ein jeder leicht ermessen, daß alles der Stadt widerfahrne Uebel, aus unordentlichem Regiment und Verwaltung der Obrigkeit hergekommen, weil eine gute Zeit her ungeschickte, unerfahrne, untaugliche Leute, in treflich grosser Anzahl und Menge, den Rath besessen, welche sich viel besser zu ihrer Hand-Arbeit, und täglichen Gewerb, als zu Regiment und Fürsehung des gemeinen Nutzens geschicket hätten. Hieraus wären zwey merkliche Unrichtigkeiten erfolget. Erstlich, wann es solche Leute auch treu, erbarlich und wohl gemeynet, so hätten sie doch aus Noth ihrer Ungeschicklichkeit, entweder in ihren Anschlägen an andern Leuten hangen, oder für sich selbst den Sachen übel abwarten müssen. Zweytens wäre es ihnen selbst sehr beschwerlich gewesen, dem Regiment vorzustehen, dem sie vorher nie nachgedacht, und daneben ihr Geschäft, Gewerb und Hand-Arbeit zu verabsäumen, und ihre tägliche Nahrung zu verlassen, worüber manche wohl gar in Armuth gerathen wären, anderer daraus entstandener Ungemach, um ihrer zu verschonen, zu geschweigen. Sr. Majest. sähen demnach für nothwendig an, das Regiment zu verändern, und wollten also den grossen und kleinen Rath, nebst allen und jeden Stadt-Officiern, Dienern und Amtleuten, ihrer Pflichten, die burgerliche ausgenommen, hiemit entlassen haben, jedoch der Stadt Privilegien, Freyheiten und alt Herkommen ohne Schaden, welcher Sr. Majest. jederzeit in Gnaden geneigt seyn, und sie wie andere gehorsame Unterthanen, in Dero Schutz, Schirm und Hülfe nehmen würden. Auf diesen Vortrag wurden die Namen, der von dem Kaiser ernennten Raths-Personen, abgelesen, und dabey angezeigt, daß sie sogleich hervortretten und sich dem Kaiser zeigen sollen. Es waren deren 41. nemlich 31. Geschlechter, drey von der mehrern Gesellschaft und 7. von der Gemeind. Die abgelesne Personen, mußten, wann sie ausgetretten, vor dem Kaiser niederknien, und den gewöhnlichen Raths-Eid erstatten. Hierauf wurden von dem

Kaiser

Kaiser die Aemter ausgetheilt, und Leo Ravenspurger und Marx Ulstett, wurden zu Stadt-Pflegern ernennet. Nachdem dieses geschehen, ergieng von dem Kaiser an die neu ernannte Herren des Raths folgende Ermahnung: Sie sollten Fleiß ankehren, ihrem Amt, GOtt zu Ehren, und dem Kaiser zum Gehorsam, nach ihrem Gewissen abzuwarten, die Religion vor Augen haben, sich befleissen die Burgerschaft in friedlichen Wesen zu erhalten, Recht und Gerechtigkeit mitzutheilen, gute Policey und Ordnungen vorzunehmen, und darauf zu halten, die Gemeind ihnen befohlen seyn zu lassen, ihnen in ihren Anliegen und Beschwernussen mit Hülf, Trost und Rath beyständig seyn, gegen die Arme, Dürftige, sich willig erzeigen, die Jugend in der Gottesfurcht und allen Tugenden helfen erziehen, und zuforderst in Kaiserlichen Gehorsam festiglich verharren, und sich nichts davon abweisen lassen, im widrigen Fall sie des Kaisers harte Ungnade zu erfahren haben würden. Den entlassenen Regiments-Personen wurde anbefohlen, die Schlüssel, Siegel, Brief, Canzley und Rechnungen, dem neuen Rath sogleich einzuliefern, die Zünfte und Zunft-Häuser wurden völlig aufgehoben, und ihnen befohlen, ihre Privilegia, Freyheiten, Ordnungen, Verträg und briefliche Urkunden ungesäumt in des Raths Hände zu liefern. Wegen der Zunft-Güter aber, wollte der Kaiser solche Verordnungen machen, daß sich niemand darüber sollte beklagen können, und auch die angesehenste Familien von der Gemeind so bedenken, daß sie zufrieden seyn sollten, auch wegen Besetzung des Stadt-Gerichts und grossen Raths und Bestellung der Amtleute und Diener, auf Bedenken des neuen Raths, fernere Maas und Ordnung ertheilen. Nach diesem von dem Kaiser gehaltenen Vortrag und Ermahnung, liessen die neue Raths-Herren durch D. Heelen antworten: Sie erkennten sich schuldig, dem Kaiserlichen Befehl zu gehorsamen, und bitten Sr. Majest. wolle sie und die Stadt, in gnädigstem Befehl, Schutz und Schirm aufnehmen und behalten, welches auch der Kaiser ihnen gnädigst versprochen. Hierauf ließ er durch den gleich in seinem Amt bestättigten Stadt-Vogt Praun, und die Kaiserlichen Trompeter, auf den vornemsten Plätzen der Stadt, die vorgenommene Veränderung publiciren, mit angehängter schwerer Strafe, wann sich jemand unterstehen wollte, sich darwider zu setzen. (f)

§. 5.

Wird vollzogen.

Nachdem sich also diese Handlung geendiget hatte, gieng der neue geheime Rath in die Canzley, und versigelte dieselbe, den 4. August aber, wurde der erste Sitz von dem neuen Rath gehalten, und an eben diesem Tag rathschlagte der geheime Rath, wegen neuer Besetzung des Stadt-Gerichts, welches den 5. August zu Stande kam, so daß darein ein Ober-Richter vom Rath und 16. Beysitzer, nemlich 10. Geschlechter, zween von der mehrern Gesellschaft, 2. von Kaufleuten, und 2. von der Gemeind erwählet, und von dem Kaiser bestätiget worden sind. In den folgenden Tagen, waren der neue Rath und die Aemter beschäftiget, die Rechnungen von dem alten zu übernehmen, sich von der Burgerschaft schwören zu lassen, die Zunft-Häuser zu verkaufen, sich der Zünfte

(f) Langenmantl. Regim. Historie Cap. IV. p. 86. seq.

Zünfte Silber-Geschirr einhändigen zu lassen, von welchen die Einkünfte auf Kaiserlichen Befehl, den Handwerkern zum Besten angeleget worden sind, und endlich, den Handwerkern, nach der Form der zu Nürnberg, Ordnungen vorzuschreiben, vermög deren ihnen anstatt der Zunftmeister, Vorgehere gegeben wurden. (*g*) Ueber diese neue Einrichtung des Regiments aber, wurde der Stadt von dem Kaiser A. 1548. ein besonderer Gnaden-Brief ertheilet, (*h*) welchen er durch einen andern An. 1549. bekräftiget, den er dem Rath durch den Herrn von Lier hat einhändigen lassen. (*i*) Bey dieser Gelegenheit, wurde auch der grosse Rath ersetzet, in welchen 44. Geschlechter, 36. von der mehrern Gesellschaft, 80. von Kaufleuten, 140. von Handwerksleuten damals genommen worden sind, welche in schweren und unfriedlichen Zeiten bey erforderter Noth, sonst aber allezeit, an dem Wahl-Tag des Raths, zusammen beruffen werden sollten. In diesem leztern Privilegio, werden nicht nur die Geschlechter von den übrigen Ständen durch die Benennung die von Herren unterschieden, sondern auch dem Magistrat in corpore das Prædicat Edel beygeleget, (*k*) worüber derselbe nachgehends von Kaiser Carl VI. einen besonders schönen Freyheits-Brief erhalten hat.

§. 6.

Der Geschlechter dadurch erlangte Vortheile.

Da diese wichtige Veränderung die Geschlechter so nahe betroffen hat, so habe ich nicht umhin gekonnt, derselben etwas weitläuftiger zu gedenken, indem dabey so manches vorkommt, welches den Geschlechtern zur Ehre gereichet, zumalen aber das Zutrauen, welches der kluge Kaiser Carl V. zu ihnen gehabt, deutlich daraus zu ersehen ist. Sie kamen dadurch wieder in das Ansehen, welches ihren Vorfahren von den Zünften entrissen worden ist. Dann obgleich auch aus andern Ständen einige in den Rath, die Gerichte und einige Aemter gesezt worden, so sind doch überall die Geschlechter in grösserer Anzahl, sie allein können zu der Stadt-Pfleger-Würde in den geheimen Rath, das Einnehmer-Amt, Proviant- und Zeug-Amt, Ober-Pfleg-Amt, Ober-Richter-Amt, zur Hospitäl St. Jacobs- St. Martins- und zu andern geringeren Stiftungs-Pflegen genommen werden, und in den übrigen Aemtern befinden sich meistens 3. oder 2. von Geschlechtern gegen einen von den heut zu Tag sogenannten 14. Personen. Auch wählen die Geschlechter allein in den Rath, zu der Stadt-Pfleger-Würde, in den geheimen Rath und in das Einnehmer-Amt, die übrige Stände aber, sind von dem Wahl-Recht bey obgedachten Stellen ausgeschlossen. Bey diesem Ansehen, in welches die Augsburgische Geschlechter durch diese Veränderung gesetzet worden sind, haben sie sich biß auf den heutigen Tag erhalten, doch ist es nicht ohne manchen Sturm, welchen sie theils in Ansehung ihres Stands, theils in Betrachtung ihrer Religion haben ausstehen müssen, geschehen, worunter billich, die kurz darauf erfolgte, wichtige Begebenheit, da Churfürst Moritz von Sachsen, und seine Aliirte sich der Stadt bemächtiget, und das zünftische Regiment von neuem eingeführt haben, zu zählen ist.

§. 7.

(*g*) ibid.

(*h*) Privil. dd. Augsburg 3. Aug. 1548.

(*i*) Privil. dd. Brüssel in Braband 7. Jul. 1549.

(*k*) C. D. n. 73.

§. 7.

Dieses geschahe A. 1552. den 5. April. Der Rath sahe sich gezwungen die Stadt denen Alliirten zu übergeben, da er wohl merkte, daß die meistens Evangelische Burgerschaft, keine Lust bezeigte sich zu wehren. Er berichtete es aber sogleich an den Kaiser, (*l*) welcher nicht unterließ eine sehr gnädige Antwort zu ertheilen. Der Churfürst hatte der Gemeind versprochen, daß wann sich die Stadt ergeben würde, so sollte das zünftische Regiment wiederum eingeführet werden, und dieses wurde auch von dem abgesezten Burgermeister Georg Oestreicher eifrigst betrieben, und darauf in der Capitulation ausgemacht. (*m*) Nachdem nun die Zünfte wieder in das Regiment eingesezt worden, wollten sie sich zwar mit den Geschlechtern vergleichen, und ihnen mehrere Vortheile zueignen, diese aber fanden für besser, es bey dem alten zu lassen. Daher wurden von den Zünften wieder ihre Zunftmeister und Zwölfer ernennet, und schon den 6. April, wurde der Geschlechter Rath abgesezt, und der zünftische erwählet. Dabey nun, wollte kein Geschlechter das Burgermeister-Amt annehmen, biß sich endlich Anton Rudolph dazu bequemte. (*n*) Indessen suchten doch die Zünfte, damals mehr als sonsten die Geschlechter zu guten Freunden zu behalten. Sie beschlossen daher, anstatt 17. Zusäzen, wie sonsten, nur 6. von Zünften zu erwählen, und bewilligten hingegen den Geschlechtern, anstatt zwölf, wie sie sonst gewesen, fünfzehen in den Rath zu nehmen. Es sollte hierüber eine Vereinigungs-Notul errichtet werden, welches aber die Geschlechter selbst hintertrieben haben. (*o*)

Wieder Einführung der Zünfte.

§. 8.

Diese Veränderung war von gar keiner langen Dauer. Dann noch in diesem 1552. Jahr, wurde der Passauische Vertrag geschlossen, und darauf kam alles wiederum in den vorigen Stand. Der zünftische Rath befürchtete einige Kaiserliche Ungnade; als er daher vernahm, daß der Kaiser mit einer zahlreichen Armee in die Gegend von Augsburg kommen wollte, schickte er demselben Abgeordnete entgegen, (*p*) welche den Rath und die Burgerschaft bestermassen bey ihm zu entschuldigen beordert waren. Nachdem der Kaiser den 21. August selbst nach Augsburg gekommen, wurde sogleich den 25. der zünftische Rath ab- und der Geschlechter-Rath wiederum eingesezt, und an eben diesem Tag ließ der Kaiser ein Mandat ergehen, daß sich niemand bey Verlust Leibs und Guts unterstehen sollte, etwas wider der Stadt Regiment zu reden, oder zu thun, (*q*) und weil es dem ungeachtet noch immer einige gegeben hat, welche nicht damit zufrieden gewesen, so ließ der innere Rath deswegen eine ernstliche Ermahnung an den grossen Rath ergehen. (*r*) Zwey Jahr darauf, wurde der innere Rath von dem Kaiser noch um

Wiederherstellung des Geschlechter-Regiments.

(*l*) Langenmantl. Regim. Histor. L. III. c. I. p. 120. 121.
(*m*) Langenmantl. Regim. Histor. L. III. c. I. p. 114. 118.
(*n*) ibid. 125.
(*o*) ibid. 128.
(*p*) ibid. 145.
(*q*) Mandat dd. Augsb. 25. Aug. 1552.
(*r*) Langenmantl. Regim. Hist. l. c. 155.

um vier Personen, nemlich eine von der mehrern Gesellschaft, und drey von Kaufleuten, auf eignes Bitten der Geschlechter vermehret. (*s*) Auf solche Weise kam die Stadt Augsburg wiederum zu einer Aristocratischen, jedoch gemäßigten Regierung, die Geschlechter aber zu den Ehren, und dem Ansehen in welchem sie noch heut zu Tag sich befinden.

§. 9.

Oestreicherische Händel.

Unter diejenige, welche am wenigsten mit der Einführung des neuen Regiments zufrieden gewesen waren, und welche es verdroß, daß sie nicht mehr so viel wie vorhin zu sagen hatten, gehöret hauptsächlich Georg Oestreicher. Er war A. 1548. der letzte Burgermeister von den Zünften, und hatte A. 1552. bey Churfürst Moritz von Sachsen und seinen Alliirten die Wiederherstellung des zünftischen Regiments eifrigst betrieben. Dadurch fiel er bey dem Kaiser in grosse Ungnade, und nachdem die Stadt mit dem Kaiser wiederum ausgesöhnet worden, begab er sich aus Furcht aus der Stadt, und wurde darauf auf Kaiserlichen Befehl des Burger-Rechts verlustig erklärt. (*t*) Eben damals nemlich A. 1552. war zu Augsburg der Reichs-Tag versammlet. Bey diesem ließ der Oestreicher eine Beschwerungs-Schrift gegen den Geschlechter-Rath, wegen des ihm durch die Ausschaffung angethanen Schimpfes, übergeben, in welchem die Geschlechter auf das häßlichste beschrieben waren. Er gab darinn vor: Die alte Geschlechter, wären wegen übel geführter Haußhaltung, weil sie der Stadt Einkünfte verpfändet, viele Leibgedinge verkauft, gegen einander selbst Meutherenen angefangen und die Gerechtigkeit schlecht gehandhabet hätten, von den Zünften des Regiments entsetzet worden. (*u*) Der Rath aber, welchem diese Schrift zur Beantwortung zugestellet worden war, vertheidigte nicht nur sein Verfahren gegen den Oestreicher, sondern suchte auch das übrige ungegründete Vorgeben, in Ansehung des Geschlechter-Regiments abzuleinen. Er bewieß in seiner Verantwortung, daß sich die alte Geschlechter ehrlich, und nicht so feindseelig gegen ihre Nachbarn bezeiget hätten, wie von dem zünftischen Rath öfters zu der Stadt größtem Nachtheil geschehen wäre. Hingegen hätten die Zünfte, nachdem sie sich wider alt Herkommen in die Regierung eingedrungen, dieselbe verschwenderisch, unruhig und tyrannisch geführt, unnöthige Kriege mit den Benachbarten angefangen, und sich dadurch bey jedermann verhaßt gemacht, wie davon der Schmalkaldische Krieg ein frisches Exempel wäre. Der Oestreicher welcher auf diese Beantwortung wenig Gehör bey den Fürsten mehr gefunden hatte, brachte hingegen seine verläumderische Schrift, um die Geschlechter verhaßt zu machen, stark unter die Leute. Daher sahe der Rath für gut an, auch eine Widerlegung dagegen bekannt zu machen, und befahl D. Claudius Pius Peutingern einem gelehrten Raths-Advocaten, einen wahrhaften Bericht, von dem Zustand der Stadt Augsburg, unter dem ehemaligen Geschlechter- und dem darauf eingeführten zünftischen Regiment zu verfassen. Dieser Bericht ist, die so oft angeführte Vorbereitung E. E. Raths zu Augsburg, gegen Georg Oestreichers nichtig

(*s*) Privil. dd. Brüssel 29. Jul. 1555.
(*t*) A. G. I. 493.
(*u*) ibid. 512.

nichtig auch ungegründet und grobe Anklag 1555. ult. Dec. welche aus den bewährteſten Urkunden, den Raths-Leib-Gedings-Burger-und Bau-Regiſtern und Jahr-Büchern gezogen iſt, und welche noch heut zu Tag ſehr hoch gehalten wird. Hierauf giengen die Händel mit dem Georg Oeſtreicher bald zu Ende, oder blieben vielmehr erliegen, weil man ſich nicht mit ihm vergleichen konnte, ungeachtet er noch A. 1558. eine Kaiſerliche Commiſſion dazu ausgewürket hatte, (x) und nachdem die Burgerſchaft dieſer Regierung gewohnt worden war, ſtunde ſie auch ganz gerne unter derſelben, ja bey den vielen nachfolgenden Unruhen, und wegen der Religion ſich ereigneten Veränderungen im Regiment, hat man doch niemalen gehört, daß dieſelbe ſich um die Wiedereinführung der Zünfte, beworben hätte.

Die Zehende Abtheilung.

Von dem Zuſtand der Geſchlechter nach geändertem Regiment, biß auf das Jahr 1628. und der indeſſen vorgefallenen Vermehrung derſelben mit drey neuen Familien.

§. 1.

Zuſtand der Geſchlechter nach Veränderung des Regiments.

Ungeachtet die Stadt Augsburg in dem Schmalkadiſchen Krieg ungemein viel ausgeſtanden hatte, blieb ſie doch eine von den mächtigſten Reichs-Städten, und ihre Geſchlechter waren meiſtens ſehr vermögliche Leute. Die mächtigſte darunter, nemlich die Fugger, Ilſung, Peutinger, Baumgartner, der größte Theil der Welſer, Langenmantel, Rhelinger ꝛc. waren der Catholiſchen Religion zugethan, die übrige aber bekannten ſich zur Augsburgiſchen Confeßion. Das Vertrauen war anfangs zwiſchen beeden Religions-Theilen noch ſo ziemlich. Die Anzahl der Raths-Herren von beeden Religions-Theilen, war meiſtens gleich, ja der Evangeliſchen waren manchmal mehr als der Catholiſchen, biß man nach und nach die Catholiſche den Evangeliſchen, ſonderlich bey denen von Herren immer mehr vorzuziehen geſuchet hat, welches eine Urſache geweſen iſt, daß das Vertrauen zwiſchen beeden Theilen je mehr und mehr nachgelaſſen hat. Anfänglich waren auch die Heurathen, ingleichem die groſſe Geſellſchaften zwiſchen beiden Theilen ganz gemein. Die mehrere Geſellſchaft beſtunde meiſtens aus Evangeliſchen ſehr reichen Familien, und der größte Theil der Kaufleute und der gemeinen Burgerſchaft war gleichfalls dieſer Religion ergeben.

(x) A. G. I. 528.

§. 2.

Nürnbergische, Ulmische, und Straßburgische Geschlechter.

Obwohlen nun bey der A. 1538. vorgenommenen Vermehrung der Geschlechter, beschlossen worden ist, hinführo keine neue, als nur im Fall der Noth aufzunehmen, so geschahe es dennoch leicht, wann sich ein Geschlechter von Nürnberg oder Ulm nach Augsburg setzen wollte, besonders wann von dessen Familie schon einige sich unter den Augsburgischen Geschlechtern befanden, und dieses war auch in dem über die Vermehrung der Geschlechter errichteten Statuto also beschlossen worden. Die Ursache davon war, weil die Geschlechter der angeführten Städte, so wie die von Augsburg, auf die Erhaltung ihres guten Herkommens und Adels jederzeit gesehen, und auch den Augsburgischen Geschlechtern, wann sie in ihre Städte gekommen, gleichen Zutritt zu ihnen erlaubet hatten. Daher findet man in Nürnberg Welser und Rhelinger, in Ulm Welser, Remen, Hainzel, Herwart, Walter ꝛc. In Frankfurt aber, wo die Gesellschaft des Hauses Alt-Limburg, gleichfalls sehr auf ihren Adel gehalten, findet man die von Stetten. Hingegen kamen nach Augsburg vor Aenderung des Regiments von Ulm die Kraften. Weilen aber zur Zeit der zünftischen Regierung gar wenig Geschlechter zu Augsburg im Regiment konnten gebraucht werden, und über dieses ihre Gesellschaft gänzlich geschlossen war, begaben sich die Geschlechter obgedachter Städte wann sie nach Augsburg kamen unter die Zünfte und unter die mehrere Gesellschaft, biß A. 1538. die Zeit gekommen ist, daß sie unter die Geschlechter aufgenommen, und die Verordnungen für das künftige gemacht worden sind. Dergleichen Exempel haben wir von Nürnbergischen an den Imhof, Baumgartnern, Ulstetten, von den Ulmischen an den Roten, Neidharten, Stammlern, Rembolden, und von den Frankfurtischen an den von Stetten, als welche sich erstlich von Frankfurt nach Augsburg, sodann aber zum Theil wiederum von Augsburg nach Frankfurt gesetzet haben, an den Reinern und Stephan, welche gleichwohlen nie unter die Geschlechter gekommen, sondern nur in der mehreren Gesellschaft geblieben sind. Nachdem das Regiment geändert worden ist, wurden solche Nürnbergische und Ulmische ꝛc. Geschlechter, ohne Bedenken selbst zu Geschlechtern angenommen, wann sie sich nemlich in das Augsburgische Burger-Recht begeben hatten. Der Rath zu Nürnberg hat zum Vortheil der Augsburgischen und anderer Geschlechter ebenfalls A. 1545. eine besondere Verordnung gemacht, enthaltend: „ Daß weilen in den drey erbarn Städten Straßburg, Augsburg und Ulm auch eine sondere „ Unterscheid zu Straßburg zwischen den von Adel, zu Augsburg und Ulm, zwischen den „ Herren und andern Burgern und Kaufleuten gehalten wird, und an denselben Orten die „ Geschlecht des Raths, und so allhie zugelassen, nicht weniger dann die von Adel zu „ Straßburg, und die von Herren zu Augsburg und Ulm gehalten werden, so sollten „ hinführo die zu Nürnberg dieselbe von Adel zu Straßburg, und die von Herren zu „ Augsburg und Ulm, und derselben eheliche Söhne und Töchter, von Billigkeit wegen „ in aller Gestalt und Massen, gehalten werden und seyn, wie die von den Geschlechtern des Raths zu Nürnberg und deren eheliche Söhne und Töchter. “ (y) Indessen ist mir nach diesem Nürnbergischen Raths Erkanntnuß kein Exempel bekannt, wohl

(y) Decr. der ältern Herren und des Ausschuß zu Nürnberg dd. 6. Dec. 1545.

wohl aber, auch sogar noch in den neuesten Zeiten in Ulm, woselbst ein Herwart von Augsburg erst A. 1707. unter die Geschlechter ist aufgenommen worden. Nach Augsburg sezte sich indessen das Geschlecht der Schlüßelfelder von Nürnberg und die Familien der Beßerer und Lieber von Ulm, welcher Geschichte, obgleich sie nur kurze Zeit in Augsburg florieret haben, dennoch hier eingerücket zu werden, verdienen wird.

§. 4.

Schlüßelfelder.

Wappen Tab. VIII. n. 1.

Die Schlüßelfelder kommen ursprünglich aus Franken, und sollen das jetzo Bischöfl. Würzburgische Städtlein Schlüßelfeld erbauet und das Schloß Nachendorf, wo noch in neuern Zeiten ihr Wappen zu sehen gewesen ist, nebst vielen andern Gütern, besessen haben. Gegen Ende des 14. Sæc. haben sie sich nach Nürnberg gesetzet. (z) Der älteste bekannte dieses Geschlecht hieß Heinrich und mag um A. 1300. gelebet haben. Er war Ritter und hatte Gertraud Gärtnerin zur Ehe. Sein Enkel Conrad erzeugte zween Söhne Ulrich und Heinrich welche beede sich nach Nürnberg begeben, und zwey Haupt-Linien gestiftet haben. Ulrich hinterlies zween Söhne. Conrads Nachkommen sind bald erloschen, Wilhelm hat Anton, und dieser Wilhelmen erzeuget, welcher der Vater Andreä, Willibalds und Peters, wie auch noch viel mehrerer Kinder, welche ohne Erben gestorben sind, gewesen ist. Andreas hat sich, nachdem er An. 1560. Anna Maria Geringin (*a*) geheurathet, nach Augsburg gesetzet, und das Burger-Recht angenommen. Er wurde als einer eines Rathsfähigen Geschlechts von Nürnberg, in das Patriciat aufgenommen, und kam A. 1585. in den Rath, (*b*) allein er war unglüklich in seinem Vermögen, verfiel in grosse Schulden, und sahe sich genöthiget die Stadt A. 1589. zu räumen. (*c*) Sein Sohn Wilhelm hat erst A. 1630. das Burger-Recht aufgesagt, (*d*) und ist zu Lauf gestorben. Seine mit Anna Maria Schillbergerin von Neuburg (*e*) erzeugte Kinder aber, sind ohne weitere Nachkommenschaft geblieben. Willibald, Andreä Bruder hat Carln erzeugt. Dessen Söhne waren Carl, Willibald, Georg Wilhelm und Hans Adam. Carl erzeugte Hans Christoph und Hieronymus Wilhelm, deren Söhne keine weitere Erben hinterlassen haben, indem des leztern Sohn Hans Carl, als der lezte seines Geschlechts A. 1709. gestorben ist. Willibalds Sohn Hans Wilhelm hat gleich den übrigen Brüdern seines Vaters eben dieses Schicksal gehabt. Auf die zweyte Haupt-Linie zu kommen, so ist zu bemerken, daß deren Stamm-Vater fünf Söhne, Namens Hans, Sebald, Caspar, Heinrich und Heinrich gehabt hat. Allein es hat keiner eine Nachkommenschaft von einiger Dauer hinterlassen, biß auf den zweyten Heinrich. Dieser hat Gregorius, Gregorius aber Sebastian Anton und Gregorius erzeuget. Die

Schlüßelfelder.

(z) Nürnbergisches Geschlechter-Buch.
(*a*) Hochzeit-Buch ad h. a.
(*b*) Wahl- und Aemter-Buch.
(*c*) ibid.
(*d*) Prasch. III. 112. Raths-Decr. ad h. a.
(*e*) Stuben-Prot. n. 133.

beede leztere haben auch von ihren Söhnen keine weitere Erben gehabt, und eben so ist es Sebastians Sohne Anton ergangen, der sich nach Posen gesetzet hat, wo ohne Zweifel seine Nachkommen erloschen sind. (*f*) Was ihre Verdienste belangt, so ist zu bemerken, daß A. 1536. Wilhelm Schlüßelfelder, als der erste dieses Geschlecht, und nach ihm nur noch fünfe aus demselben zu Nürnberg in den Rath gekommen sind, von welchen Willibald A. 1559. Losungs-Herr gewesen ist. Von Augsburg ist bereits gemeldet worden. Im geistlichen Stand ist besonders Helena bekannt, welche A. 1510. Pröpstin zu Pillenreuth gewesen ist. Von ihren Stiftungen ist das Kirchlein bey St. Leonhard welches sie A. 1490. bauen erlassen, ehemals wegen der dahin gegangenen Wallfarthen berühmt gewesen. (*g*) Der lezte dieses Geschlechts hat A. 1709. in seinem Testament, das Gut Rötenbach bey St. Wolfgang, zu einem ewigen Fideicommiss der Nürnbergischen Familien gemacht, an welchem die beede ihm am nächsten verwandte Linien der Kressisch-und Welserischen Familie erblich gefolget, nach deren Absterben es an die übrige nach vorgeschriebener Ordnung fallen sollte. Man findet auch das einer von diesem Geschlecht Namens Wilhelm A. 1546. bey einem Gesellen Stechen gewesen, wobey er aber unglücklicher weise sein Leben eingebüßet hat. Die Güter welche diese Familie besessen, waren Kirchen-Sittenbach von welchem sie sich geschrieben, nebst oben angeführtem Nachendorf, wovon sich noch A. 1600. Carl geschrieben, und Rötenbach bey St. Wolfgang.

§. 5.

Beßerer.

Wappen Tab. VIII. n. 2.

Beßerer. Das noch florierende Geschlecht der Herren Beßerer, welches billich zu Ulm unter die älteste, weitläuftigste und verdienteste zu rechnen ist, soll sich in den ältesten Zeiten auf dem Schlosse Busnanghaußen aufgehalten haben, (*b*) doch hat Heinrich Beßerer schon A. 1272. als ein sehr angesehener Mann zu Ulm gelebet. Er hat drey Frauen, eine von Stein, eine Rothin und eine von Hall zur Ehe gehabt, und mit jeder Söhne, nemlich mit der ersten Heinrich, mit der zweyten Conrad und Otto und mit der dritten Georg erzeuget, von deren jedem besondere weitläuftige Linien entsproßen sind. Durch Heinrichs Söhne Conrad und Ulrich, zertheilte sich die älteste Haupt-Linie, doch ist die von Conrad entsproßene Neben-Linie schon zu Anfang des 16. Jahrhunderts erloschen, da hingegen Ulrichs Nachkommen, welche sich durch seines Urenkels Niclas Söhne, Bernhard und Heinrich abermals in zwey Neben-Linien zertheilet haben, noch dermalen florieren. Die zweyte Haupt-Linie, welche von Heinrichs mit der Rothin erzeugten Söhnen, Conrad und Otto, herzuleiten ist, hat sich sogleich in ihrem Ursprung in zwey Neben-Linien getheilet. Allein Conrads Nachkommenschaft ist schon mit seinen Enklen erloschen. Ottens aber, hat sich mit seinen Enkeln Conrad und Ulrich in zweyen weitläuftigen

(*f*) Bidermanns Stamm-Register des Patriciat zu Nürnberg, T. DCXVIII. seq.

(*g*) Nürnbergisches Geschlechter-Buch.

(*h*) Braun p. 47.

gen Neben-Linien ausgebreitet. Von des erstern Söhnen hat Heinrich die daurhafteste Nachkommenschaft gehabt, sie hat sich nach Ravensburg gesetzet, und ist daselbst erst im fünften Glied erloschen, hingegen ist Ulrichs, Conrads Bruders Nachkommenschaft durch seine Urenkel Eitel und Eitel Hans abermals in zwey Neben-Linien entschieden worden, wovon die erstere noch dermalen in Ulm im Flor und grossem Ansehen ist. Die zweyte hat sich auf ihr Gut nach Schnürflingen gesetzet, und sich an die vornehmste Familien des Schwäbischen Adels verheurathet, ist aber nunmehro ausgestorben. Die dritte Haupt-Linie, von Heinrichs mit der von Hall erzeugten Sohne Georg, hat sich A. 1440. mit Wilhelm Beßerer Georgens Enkel nach Memmingen gesetzet. Von dieser Linie hat Wilhelm Beßerer A. 1598. Magdalena Hainzlerin zur Ehe genommen, und nachdem er durch Urkunden erwiesen, daß er von der Ulmischen Geschlechter Familie herstammete, ist er An. 1600 nach Aufgebung des Burger-Rechts zu Memmingen zu einem Geschlechter in Augsburg angenommen worden. Er hat einen Sohn Georg Friderich hinterlassen, welcher sich widerum nach Memmingen gesetzet hat, wo er nachdem er seine Kinder überlebet, als der lezte dieser Linie A. 1656. gestorben ist. (*i*) Dieses alte Geschlecht nun hat sich hauptsächlich um die Stadt Ulm sehr verdient gemacht. Der Rath daselbst ist niemalen ohne Beßerer gewesen, und von denselben, sind Georg, Daniel, Eitel Albrecht, Raths Aeltere, und Heinrich, Hans, Wilhelm, Eitel Eberhard, Bernhard und Marx Conrad Burgermeister gewesen, und auch dermalen bekleidet die erstere Würde Herr Heinrich Friderich Beßerer, und die zweyte Herr Marx Philipp Beßerer. (*k*) In Memmingen war Georg Burgermeister, sein Sohn Wilhelm war anfangs Stadt-Amman, sodann Burgermeister, welches er auch nach der A. 1553. eingefallenen Regiments-Veränderung geblieben ist. Caspar war eben daselbst Stadt-Amman und Georg, Wilhelms Sohn, war im Geheimen Rath. (*l*) Zu Ravensburg ist A. 1658. Joachim Beßerer Burgermeister gewesen. (*m*) In Augsburg ist die Familie gar zu kurze Zeit geblieben, um sich im Regiment hervor thun zu können. Von denen welche sich in den geistlichen Stand begeben haben, sind bekannt, Conrad, der A. 1380. Abt zu Schüßenried, Heinrich der A. 1430. Probst zu Oeningen, und Wolfgang der An. 1559. Probst bey den Wengen zu Ulm gewesen. (*n*) Es haben auch einige, deren Namen mir aber unbekannt sind, für ihre Familie eine Stiftung errichtet, zu welcher ohne Zweifel die Allerheiligen Capelle gehöret hat, die vor der Stadt Ulm gestanden, und A. 1531. eingerissen worden ist, in welcher die vor vielen Jahren gemahlte, von Eitel Hans Beßerer aber erneurte Beßererische Bildnuße gestanden sind. (*o*) Zu Memmingen hat An. 1465. Heinrich einen Jahr-Tag in St. Martins-Kirche gestiftet. (*p*) Einige haben sich auch im Kriegs-Wesen sehr hervor gethan. Heinrich Beßerer war der Stadt Ulm Hauptmann, und blieb A. 1372. in einem Treffen bey Altheim. (*q*) Conrad trug gleiche Würde, und blieb A. 1388. in dem Treffen bey Weil. (*r*) Wilhelm, welcher schon oben angeführet

(*i*) Bucelinus T. II. in Append.
(*k*) idem & alii.
(*l*) Schorers Probat. Geneal. der Memmingischen Geschlechter l. B.
(*m*) Bucelinus l. c.
(*n*) idem, & Braun p. 64.
(*o*) Crusius II. 231.
(*p*) Schorer l. c.
(*q*) Braun. p. 90.
(*r*) Crusius II. 4.

führet worden ist, war Ritter des goldenen Sporns, und An. 1492. Hauptmann des Schwäbischen Bundes, ein Mann der von guter Gelehrsamkeit gewesen seyn soll. (*s*) Johannes Beßerer, hat sich An. 1487. bey einem Turnier zu Nürnberg bekannt gemacht. (*t*) Endlich war auch Georg J. U. D. und Kaiser Carls des V. Rath. Die Güter welche die Herren Beßerer beseßen haben, sind folgende. Die meiste besonders die von Ravensburg haben sich Beßerer von Beßerstein geschrieben, und ohne Zweifel auf diesen Namen einen Adels-Brief erhalten. Die in Ulm aber besaßen vor diesem Rosthüsen, Bußmannshaußen, die Fischenz in der Donau und in der Blau, Hohenstatt, Roth, Watenweiler, Haselwurst, Weckerstall, Weiler am Bodensee, Orsenhaußen und Rohr, vor kurzem aber gehörte ihnen noch Ober-Talfingen, Schloß und Bad, Weysingen, Osterstetten und Beuren. Denen in Memmingen aber gehörte die Helfte von Erkheim nebst dem Gut Boos. (*u*)

§. 6.

Lieber.

Wappen Tab. VIII. n. 3.

Lieber. Man hat kaum Gelegenheit dieser alten und angesehenen Familie zu gedenken, welche, wann sie beständig in Augsburg geblieben wäre, und sich bey ihrem Herkommen erhalten hätte, daselbst mit Recht unter die älteste Geschlechter müßte gezählet werden. Vor alters zwar sollen sie unter dem Namen von Liebenthal sich an den Höfen der Grafen von Helfenstein aufgehalten, und erst nachdem sie bey denselben in Ungnade gefallen, sich in die Stadt Eßlingen, und sodann nach Augsburg gesezt haben. (*x*) Daselbst lebte A. 1263. ein Wernherus Amator (*y*) und sodann A. 1312. Conradus Amator und war Bürge als Teutiche Vetterin nebst ihren Söhnen das Burger-Recht angenommen. (*z*) Ich vermuthe, daß dieser sowohl als seine Söhne Eberhard und Conrad, von dem Stande der freyen Burger gewesen seye; nach der Regiments-Aenderung aber haben sich diese unter die Zunft der Kaufleute begeben. Eberhard hat nur zwey Töchter gehabt, wovon eine an Erhard Dietenheimer, und die andere an Peter Rhelinger verheurathet worden ist. Conrads Sohn war Hans Lieber. Er erzeugte Georg und Conrad. Jener begab sich A. 1477. um der Schwarzischen Tyranney zu entfliehen von Augsburg nach Ulm. Er und seine Nachkommen, die zwar lange florieret, aber sich nicht sehr ausgebreitet haben, sind daselbst Geschlechter, auch zum Theil im Rath gewesen. Von diesen war auch Narciß Lieber welcher A. 1559. (*a*) Regina Herwartin von Augsburg geheurathet, und sich dahin gesetzet hat. Man findet aus den Stuben-Zettuln daß er Geschlechter gewesen, (*b*) allein er hat sich weder im Rath noch im Gericht befunden, und ist A. 1603. ohne

(*s*) id. II. 130. Datt de P. P. V. 7.
(*t*) Crusius II. 126.
(*u*) Bucelinus l. c. & Braun p. 58.
(*x*) Mannlich im Augsburgisch. Stamm-Buch. f. Lieber.
(*y*) C. D. n. 8.
(*z*) Burger-Buch ad h. a.
(*a*) Hochzeit-Buch ad h. a.
(*b*) Stuben-Zettul vom Jahr 1579.

ohne Erben gestorben. Andere von Georgens Nachkommen nemlich Georg und Ulrich haben sich nach Memmingen gesetzet. Ulrich hat zween Söhne gehabt, von welchen der ältere Namens Ulrich in Memmingen geblieben ist, Onuphrius aber sich nach Reutlingen gesetzet hat, beyde aber sind ohne Zweifel ohne Erben gestorben. Georgens Bruder Conrad, ist nebst seinen Nachkommen noch eine gute Zeit in Augsburg geblieben. Sein Sohn Thomas hinterlies drey Söhne Thomas, Symprecht und Bernhard, welche zwar alle drey verheurathet gewesen sind, aber meines Wissens keine männliche Erben hinterlassen haben. (*c*) Was ihre Verdienste anbelangt, so ist davon nur soviel zu bemerken, daß An. 1400. und 1405. obgedachter Eberhard Lieber Burgermeister von der Zunft der Kaufleute gewesen ist, (*d*) Hans war A. 1548. zu Ulm als Geschlechter im Rath. (*e*) Ulrich aber war An. 1524. biß 1529. Stadt-Amman in Memmingen. (*f*) Diejenige welche sich in Ulm aufgehalten, haben das Gut Balberzhofen besetzen. (*g*)

§. 7.

Um diese Zeiten da die Handlung in Augsburg noch in sehr grossem Flor gewesen, fiengen die reiche Kaufleute an groß zu thun; Sie suchten die Geschlechter an Schmuck und Kleidungen zu übertreffen, auch so gar ihnen bey offentlichen Gesellschaften den Rang abzulauffen, so daß der Rath beforchte, es möchte hieraus zwischen beyder Stuben-Genoßen eine grosse Verbitterung entstehen. Er gab daher A. 1581. selbsten Anlaß, daß von jeder Stuben fünfe zu einem Ausschuß gesetzet wurden, durch welche ein Vergleich zu Stande gebracht werden sollte, welches auch geschahe. (*b*) Vermög dieses Vergleichs, wurde den Geschlechtern, und denen von der mehrern Gesellschaft, der ihnen gehörige Rang bey offentlichen Zusammenkünften, nemlich, Kirchgängen, Hochzeiten und Leichen unangefochten gelassen, dabey aber auch den Kaufleuten die im Rath oder Gericht sitzen, vor denen von der Herren-Stube, die keine offentliche Aemter haben, der Vorgang zu erkannt. Denen von der Geschlechter-Stube, wurden gewisse von Alters hergebrachte Vorzüge in Schmuck und Kleidern, sonderlich das Recht goldene Ketten zu tragen gelassen, doch auch einigen in dem Vergleich benannten Personen, welche angesehen, und mit den Geschlechtern nahe verwandt waren, erlaubt, sich der ruckmädern Röcke zu bedienen. Dieser Vergleich wurde bald darauf von dem Rath bestättiget. (*i*)

Vergleich zwischen den Geschlechter und Kaufleuten.

§. 8.

Es hat Leute gegeben, welche geglaubet haben, daß dieser Vergleich an statt die Gemüther zu besänftigen, dieselbe erst in Unruhe gebracht. (*k*) Allein ich kann die

Calender Unruhen.

Ursache

(*c*) Mamlich l. c. Schorers Probat. Geneal. der Memmingische Geschlechter.
(*d*) Burgermeister Ehrenbuch.
(*e*) Crusius II. 270.
(*f*) Schorer l. c.
(*g*) Braun. p. 56.
(*h*) A. G. I. 635.
(*i*) Vergleich dd. 11. Febr. 1581. Raths-Decr. ad h. a.
(*k*) Müllers Augsburgische Händel.

Ursache davon nicht wohl ergründen, indem er erstlich keine Haupt-Sache betroffen hat, und auch in diesen Kleinigkeiten, die Geschlechter weiter keine besondere Vortheile erlanget haben. So viel ist gewiß, daß er zu den A. 1583. entstandenen Unruhen nicht den Haupt-Anlaß gegeben, welche vielmehr, von der Einführung des Gregorianischen Calenders ihren Ursprung gehabt haben. Die meist Evangelische Burgerschaft, welche bey Gelegenheit der gesuchten gewaltsamen Hinausführung ihres Senioris D. Georg Mylii einen Aufstand erreget hatte, beklagte sich auch keineswegs über das politische Regiment der Geschlechter, sondern allein über die Eingriffe in die Religions-Freyheit, und nur einige Evangelische Geschlechter, welche sich dem Rath zu sehr widersetzet haben, mußten hierunter leiden. Da also diese Unruhen derselben Stand nichts angegangen, so gedenke ich auch einer weitläuftigern Beschreibung derselben überhoben zu seyn. (*l*) Allein um eben diese Zeiten ereignete sich ein betrübter Zufall, welcher viele Augsburgische Häußer ins Verderben gestürzet hat, nemlich der Verfall der Handlung. Denn da sonsten die Venetianer allein die Handlung mit Indianischen Waaren gehabt hatten, so gieng alle Handlung damit von Venedig nach Augsburg, und von hieraus in alle Nordische Provinzen, zugleich war auch Augsburg fast der einige Wechsel-Plaz in ganz Deutschland. An dieser Handlung haben die meiste Geschlechter in so weit Theil genommen, daß sie ihr Vermögen bey Kaufleuten angelegt, theils auch selbsten im Großen gehandelt haben. Nachdem aber die Portugiesen einen neuen Weg nach Ost-Indien erfunden, und die Holländer durch Hülfe dieses Wegs, sich der Ost-Indischen Handlung gänzlich bemächtiget hatten, so fiel die Handlung von Venedig, und zugleich auch die von Augsburg. Hierüber kamen die größte und reichste Häußer ins Verderben, in welches sie auch andere, welche ihnen ihr Vermögen anvertrauet hatten, mit hinein zogen, und dadurch wurden besonders unter den Geschlechtern der reichen Leute weniger. Vielen aber gab es den ersten Stoß, von welchem sie sich da noch mehrere und härtere darauf gefolget sind, schwerlich, oder gar nicht mehr haben erhohlen können.

(*l*) A. G. I. 559. seqq.

Die Eilfte Abtheilung.

Von der A. 1628. durch Kaiser Ferdinand den II. vorgenommenen Vermehrung der Geschlechter.

§. 1.

Kaiserliche Commission zu Augsburg.

Ich komme nun auf die höchst betrübte Zeiten, welche dem ganzen deutschen Reiche unaussprechlichen Jammer und Elend, der Stadt Augsburg und ihren Burgern aber unersezlichen Schaden zugezogen haben, nemlich auf die Zeiten des dreyßigjährigen Kriegs. Was die Stadt Augsburg dabey ins besondere erlitten hat, ist jedermann bekannt, und anderer Orten zu lesen. (*a*) " Eine dreymalige Belagerung, eine " gedoppelte Eroberung, eine vierfache Regiments-Veränderung, eine graußame Hun- " gers-Noth, zu verschiedenen Zeiten eingerissene pestilenzialische Seuchen, beständig " andaurende Kriegs-Contributionen und Quartiers-Last, Sperrung der Päße, auch " freyen Handels und Wandels, öftere Plünderung der Kaufmanns-Güter, beschwerli- " che Rechts-Händel, Umsturz der angesehensten und reichsten Familien beyder Religio- " nen, harte Religions-Bedrückungen, und andere dergleichen Unfälle begleitende Ubel, " so unsere Vor-Eltern in diesem kurzen Zeitlauf ausgestanden, sind diejenige Schröcken- " Bilder, daran sich kein rechtschafner Patriot ohne äusserste Empfindlichkeit erinnern " wird." (*b*) Es war aber die Ursache von alle dem erbärmlichen Elend welches die Stadt betroffen, daß Kaiser Ferdinand II. in derselben die Evangelische Religion, welche aus Augsburg, durch Ubergab der Augsburgischen Confession hauptsächlich ausgebreitet worden, darinn völlig abschaffen wollte. (*c*) Um zu diesem Zweck zu gelangen, wurde A. 1628. den 10. Jan. eine Commission auf Erz-Herzog Leopold von Oestreich und Bischof Johann Christoph von Eichstätt erkannt, um die von Bischof Heinrich gegen die Stadt Augsburg angebrachte Klagen zu untersuchen, und die sich äußerende Mängel abzuthun. Diese schikten in dem Monat May ihre Subdelegierte, nemlich der Erz-Herzog Veit Ernst Frey-Herr von Rechberg und D. Johann Geßlern, der Bischof von Eichstätt aber Johann Georg von Leonrodt und D. Johann Christoph Mezgern nach Augsburg. Der Rath verordnete hiezu David Welser des Geheimen und Ludwig Müller des innern Raths, mit D. Johann Müller. Die Commission wurde den 15. May eröfnet, man suchte hiebey die Catholische Raths-Herren zu bewegen über die Evangelische zu klagen, die sich aber nicht einlassen wollen, nach geendigten Geschäften erstatteten die Commissa-

(*a*) A. G. II.
(*b*) ibid. Vorrede.
(*c*) ibid. p. 1. 2.

rii ihren Bericht an den Kaiser und mit Ende des Monats Junii reißten sie von Augsburg ab. (*d*) Hierauf war das erste, daß der Kaiser bedacht war die Evangelische vom Regiment zu schaffen, um dasselbe völlig den Catholischen in die Hände zu geben. Weil aber zu Besetzung des Raths und Gerichts nicht genug Catholische Geschlechter vorhanden waren, so hat Bischof Heinrich von Augsburg ein heftiger Feind der Evangelischen, nebst den Jesuiten, die das ganze Reformations-Werk am meisten betrieben haben, dem Kaiser eine Vorstellung gemacht, daß es höchst nöthig wäre, die Catholische Geschlechter zu vermehren, und hierzu sogleich einige Familien und Personen vorgeschlagen. So bald der Ruf von dem auf diesen Vorschlag ergangenen Kaiserlichen Entschluß nach Augsburg gekommen, lies der Rath der deswegen gar nicht befragt worden war, durch den in andern Angelegenheiten nach Wien geschikten D. Theißern Vorstellung machen, (*e*) und in Augsburg diejenige Personen, von welchen man sagte, daß sie zu Geschlechtern erhoben werden sollten, auf der Stube zusammen beruffen, und ihnen die Fragen vorlegen: Ob ihnen bekannt sey, daß sie von dem Kaiser zu Geschlechtern wären ernennet worden? und ob sie darum hatten solicitieren lassen? worauf die meiste geantwortet haben, daß sie zwar schon davon gehöret, aber keineswegs darum gebetten hätten, indessen würden sie, wann etwas daran seyn sollte, diese Kaiserl. Gnade nicht ausschlagen. Hierauf kam dem Rath eine Abschrift eines Kaiserl. Schreibens unter dem dato vom 11. Jun. 1628. zu, (*f*) kraft dessen, dreyzehen Familien zu Geschlechtern zu Augsburg sollten angenommen werden. Weil aber dieses Verfahren dem alten Herkommen gänzlich zu wider war, kraft dessen es allein dem Rath zu stunde mit Einwilligung der alten Geschlechter, neue zu erwählen, und weil es schiene, der Kaiser wäre übel berichtet worden, wann er glaubte, es wären die ihm vorgeschlagene Personen von gutem Herkommen, und zum Geschlechter-Stand nicht untauglich, hätten auch gute adeliche Sitten, und wären meistens an Geschlechterinnen verheurathet, indem dieses wohl von den wenigsten gesagt werden konnte; so unterlies der Rath nicht dem Kaiser deswegen eine Vorstellung zu machen. Er berichtete darinn, daß die meiste zu Geschlechtern vorgeschlagene Personen dazu gar nicht tauglich wären, indem die Personen von gutem Herkommen, aus der mehrern Gesellschaft sich bereits im Rath und bey Aemtern befänden, die Doctores, alter Gewohnheit nach, nicht in den Rath genommen würden, und die übrige theils zu alt, theils zu jung seyen, und endlich, daß es gänzlich wider die Gewohnheit, und der Stadt Freyheiten wäre, daß ein Kaiser derselben neue Geschlechter aufgedrungen hätte. Dieser Vorstellung wurde eine Beschreibung der neu ernennten Geschlechter beygelegt, welche nicht vor alle zum Besten ausgefallen ist. (*g*)

Ernennung neuer Catholischen Geschlechter.

§. 2.

Kaiserliche Commission deswegen.

Bald nach Absendung dieser Vorstellung nemlich den 19. August An. 1628. überbrachte der Reichs-Hof-Rath Ulrich von Stozzingen dem Rath ein Schreiben von dem Kaiser

(*d*) A. G. II. 2. biß 11. Acta in S. der Evangelischen Burgersch. zu Augsburg ꝛc. ꝛc.
(*e*) A. G. II.
(*f*) Kaiserl. Rescr. dd. 8. Jun. 1628.
(*g*) Vorstellung des Raths und Beschreibung der neu ernannten Geschlechter apud Acta das Patriciat betr. in A. P.

Kaiser, nebst dem Original Gnaden-Brief für die neue Geschlechter. (*h*) Nachdem derselbe dem Rath zu wissen machen lassen, daß er eine Kaiserl. Commission hätte, wurden Deputierte an ihn geschikt, welche seinen Vortrag angehöret, und ad referendum genommen haben, weil in dem Kaiserl. Schreiben, dieses Commissarii gar nicht war gedacht worden. Nach gepflogener Berathschlagung wurde von dem Rath noch selbigen Tag geantwortet: weilen er bereits seine erhebliche Ursachen, warum mit solchen neuen Geschlechtern, Kaiserl. Maj. Intention nicht erreicht werden könnte, nebst Bitte mit dem hegenden Vorhaben innzustehen an Dieselbe gelangen lassen, auch hierauf eine willfährige Entschließung erwarte, so werde man es nicht ungnädig nehmen, daß man dieser Werbung und Anbringen nicht statt geben könnte. Demnach wurde auch das Privilegium dem Reichs-Hof-Rath von Stozzingen widerum zurük gegeben, welcher zwar gegen dieses Verfahren verschiedene Einwendungen gemacht hat, wodurch aber bey dem Rath kein anderer Entschluß ist bewürket worden. (*i*)

§. 3.

Neue Catholische Geschlechter werden aufgenommen.

Allein alle von dem Rath gemachte Vorstellungen halfen zu nichts, (*k*) indem der Kaiser auf seinem Vorhaben beharrete, und die neue Geschlechter, in dem Stand in welchen er sie gesetzet hatte, bestättigte. (*l*) Weilen nun der Rath hieraus erkannte daß alle fernere Bemühungen dagegen weiter nichts fruchten, sondern vielmehr den Kaiser zu einer Ungnade reitzen würde, so sahe er sich genöthiget, den erhaltenen Gnaden-Brief den darinn genannten Personen zu eröfnen. Deßwegen ließ er den 10. Julii A. 1629. dieselbe, sowohl als alle übrige Geschlechter auf die Stube beruffen, und denselben den Gnaden-Brief, nebst dem Kaiserl. Rescript vorlesen. Darauf mußten, die neu ernannte Personen den Herren Stubenmeistern und Zwanzigern anzeigen, ob sie sich des ihnen ertheilten Standes bedienen wollten oder nicht, welches alle, biß auf den von Sittichhaußen und Matthioli bejahet haben, und diejenige, welche ihn angenommen, sind alsdann bey Gelegenheit zu Rath und Aemtern erwählet worden. Der Bischof Heinrich hatte den Gnaden-Brief indessen ausgelöset, und für den Canzley-Tax und andere Unkosten das gebührende ausgeleget. Diese Summe wurde von den neuen Geschlechtern Holzapfel, Fesenmayr und Mayr für die übrige an den Bischöfl. Canzler D. Mattheus Wanner bezahlet. Weilen aber die übrige biß A. 1632. ihren Beytrag hiezu nicht erstattet hatten, stekten sich die erstere hinter den Bischof, daß er sich anstellte, als hätte er noch die ganze Summe zu fordern, und deswegen an den Rath schrieb, um denselben zu ersuchen, die Intereßenten anzuhalten, ihre Antheil an den Bischöflichen Rentmeister zu bezahlen. Der Bischöfl. Canzler, welcher dem Rath dieses Schreiben, nebst einem andern, das Reformations Geschäft betreffend, überbrachte, versprach damalen, daß wann diese Angelegenheiten gut ablauffen würden, es der Bischof dahin bringen wollte, daß

(*h*) C. D. n. 83.
(*i*) A. G. II. 12.
(*k*) ibid. 13.
(*l*) Confirmation der neuen Geschlechter. dd. 10. Merz 1629.

der Kaiser den alten Geschlechtern ein Vorrecht zu der Stadt-Pfleger-Würde ertheilen sollte, wozu es aber niemalen gekommen ist. Der Bischof und die drey Geschlechter welche die Summe vorgestrecket haben, sind vollkommen befridiget worden. (*m*) Auf solche vor Alters ungewöhnliche Weise, wurden die Augsburgische Geschlechter abermals vermehret. Es wird sich aus der folgenden Abtheilung zeigen, daß unter den neuen Familien theils einige gewesen sind, welche ein gutes Herkommen gehabt, und deren Voreltern unter der mehreren Gesellschaft der Stadt gute Dienste geleistet haben; theils aber auch einige deren Eltern gar geringe Leute gewesen, deren eigene Verdienste aber sie zu diesem Stande nicht unwürdig gemacht haben, zumalen da sie auch durch den Kaiserlichen Gnaden-Brief, den er allen dreyzehen ernannten Familien und Personen, wie auch durch die von einigen vorher und von andern hernach erhaltenen Diplomata, in den Adels-Stand sind versetzet worden.

Die Zwölfte Abtheilung.

Beschreibung der Geschlechter, welche A. 1628. von Kaiser Ferdinand II. dazu ernennet worden sind.

§. 1.

Schellenberger.

Wappen Tab. VIII. n. 1.

Schellenberger.

Die Schellenberger sind von einem sehr alten und guten Herkommen. Man findet daß sie schon A. 1304. in der Stadt gewohnet haben. (*a*) Während des zünftischen Regiments waren sie unter der Zunft der Cramer und zugleich unter der mehrern Gesellschaft. Derjenige welcher für den Stamm-Vater des ganzen Geschlechts gehalten wird, hieß Nicolaus Schellenberger. Er lebte um das Jahr 1400. und hatte eine Diemin zur Ehe, deren Familie mit vielen Geschlechtern befreundet gewesen ist. Er hatte zween Söhne Niclas und Mattheus. Dieser hatte Anna Weißin zur Ehe, allein keine Kinder, Niclas hingegen erzeugte mit Anna Immlerin von München, Niclas und Hansen von welchen aber jener ledig gestorben ist. Von den Söhnen Hanßens, welchem Kaiser Maximilian der I. A. 1493. sein längst geführtes Wappen mit einem gecrönten

(*m*) Acta die A. 1628. geschehene Vermehrung der Geschlechter betreffend apud Acta das Patriciat betreffend in A. P.

(*a*) Steur-Register de h. a.

crönten Helm verbessert hat, (*b*) hat Lucas mit Anna Herwartin das Geschlecht fortgesetzet, unter dessen vielen Kindern jedoch nur Mattheus von Felicitas Walterin mit Nachkommen beglücket worden ist. Seine Söhne waren Johann Baptist und Gabriel. Welche beyde von Kaiser Rudolph dem II. in den Adelstand erhoben worden sind. (*c*) Jener verließ nur einige Töchter, dieser aber ist A. 1628. von Kaiser Ferdinand dem II. in den Geschlechter-Stand erhoben worden. Er hatte von Maria Rhelingerin und Catharina Ilsungin zween Söhne. Von diesen ist Hieronymus, mit Hinterlassung einer Tochter, vor dieser Standes Erhöhung gestorben. Gabriel aber der zugleich mit Geschlechter worden ist, hat Anna Constanzia Imhof zur Ehe gehabt. Er und sein Vater sind A. 1637. den 9. Oct. innerhalb 24. Stunden gestorben. Dieses jüngern Gabriels Sohn Hieronymus, hat sehr viele Kinder gehabt, von welchen sich jedoch nur ein Sohn Namens Ferdinand verheurathet hat, und dieser war der Vater Herrn Hieronymi Fidelis Schellenbergers, Burgermeisters und Ungelds-Herr auf welchem dermalen die Familie beruhet. (*d*) Schon unter den Zünften findet man, daß einige dieser Familie sich bey dem Regiment der Stadt gebrauchen lassen, indem Hans gegen Ende des 15. Sæc. von der Zunft der Cramer und Lucas An. 1508. von der Zunft der Kaufleute im Rath gewesen sind. (*e*) Es hat auch A. 1538. nicht viel gefehlet, daß nicht er und sein Bruder Hans zu Geschlechtern angenommen worden wären. Nach der A. 1548. vorgenommenen Regiments-Aenderung kam Mattheus Schellenberger von der mehrern Gesellschaft in den Rath, und wurde Burgermeister. In gleichem Stand und Würden, folgten ihm seine Söhne Johann Baptist und Gabriel, welcher auch vorher im Stadt-Gericht gewesen ist. Nachdem dieser Geschlechter worden, resignierte er seine Würde, kam aber gleich A. 1629. als Geschlechter in den Rath. Ausser ihm sind noch drey im Rath und zwey im Stadt-Gericht gewesen. (*f*) Im geistlichen Stand, in welchen sich viele von dieser Familie begeben, haben sich hervor gethan Magnus, als Canonicus zu Freysingen und Brixen, Melchior als Probst zu Straßburg in Cärnthen, und Ignatius der vor noch nicht langer Zeit als Probst zu St. Peter in Augsburg gestorben ist. (*g*) Hans Schellenberger, einer der ältesten dieser Familie, hat sich um die Genealogie und Geschichte der Augsburgischen Familien sehr verdient gemacht, indem er das oft berührte Hochzeit-Buch An. 1484. angefangen hat, welches hernach von seinem Sohn Lucas und andern fortgesetzet worden ist. (*h*) Übrigens schreibet sich die Familie von Hainberg einem Gut an der Schmutter, welches derselben über 100. Jahre zugehörig gewesen. Es hat dasselbe A. 1560. Mattheus Schellenberger von Georg Wettle erkauft, A. 1686. aber ist es von Hieronymus Schellenbergers Wittwe an die Grafen von Arco verkauffet worden. (*i*) Auch hatte diese Familie ein besonderes Lehen nemlich den Bann von den Schustern vermög dessen die Schuster ihnen etwas gewisses zu entrichten verbunden gewesen. (*k*)

§. 2.

(*b*) Wappen-Brief, dd. Linz. 6. Jun. 1493.
(*c*) Dipl. dd. Prag, 9. Febr. 1593.
(*d*) Stridbecks Augsburgische Genealogie.
(*e*) Raths-Prot.
(*f*) Raths-Wahl- und Aemter-Buch.
(*g*) Kham. P. II. Colleg. 319. 343.
(*h*) A. G. I. Nachricht von dem Scr. rer. Aug.
(*i*) Kauf-Briefe de 1560. und 1686.
(*k*) G. Raths-Decr. ad a. 1693.

§. 2.

May.

Wappen Tab. VIII. n. 2.

May. Die Mayen sind ein altes adeliches Geschlecht in Bern in der Schweitz. Dessen Stamm-Vater hat Jacob May geheissen und um das Jahr 1490. in Ansehen gelebet, und seine Nachkommen haben sich von Rüdt oder Rudda geschrieben. (*l*) Sein Sohn Bartolme hatte Catharina von Cassel zur Ehe, und von ihr zween Söhne Wolfgang und Claudius, von welchen aber der erstere keine Erben gehabt hat. Claudius erzeugte mit Anna von Trülleray und Lucia von Brigel viele Söhne, von welchen Benedict, Bartolme, Anton, Wolfgang und Claudius weitläuftige Nachkommenschaft gehabt haben. Doch ist Claudii und Wolfgangs mit ihren Kindern erloschen, Antons und Benedicts aber haben sich in der Schweitz in Ansehen erhalten, und ohne Zweifel sind diejenige welche sich heut zu Tage Mayen von Hüningen schreiben und mit dem Frey-Herrn Herwart in der Schweitz verwandt sind, von ihrem Geschlecht. Hingegen Bartolme hat sich nach Augsburg gesetzet, und daselbst seine Familie mit Anna Remboldin, welche er A. 1548. geheurathet (*m*) und damit zugleich das Burger-Recht und die Stuben-Gerechtigkeit bekommen hat, fortgepflanzet. Er hat zween Söhne beede Namens Bartolme hinterlassen. Der ältere erzeugte mit Ursula Welserin, nebst mehrern Söhnen, welche theils Geistliche, theils Soldaten worden sind, Marx Mayen. Dieser sollte Geschlechter werden, weil er aber die Hofnung zum Burgermeister-Amt von der mehrern Gesellschaft nicht gerne wollte fahren lassen, so schlug er diese Ehre aus, behielte sie aber seinen Söhnen bevor. Diese aber haben in den unruhigen Kriegs-Zeiten für besser befunden sich in die Schweitz zu begeben. Sein Sohn Marcus hat A. 1678. zu Solothurn gelebet, ob er aber Nachkommenschaft daselbst hinterlassen, ist mir gänzlich unbekannt. Bartolomes zweyter Sohn gleiches Namens hat sich mit Magdalena Kellerin verheurathet, es ist mir aber unbekannt ob sich er und seine Nachkommen in Augsburg befunden haben. Sein Sohn Johann Jacob hat Elisabetha Fluirmannin zur Ehe gehabt, und einen Sohn gleiches Namens hinterlassen von welchen mir aber eben so wenig als von dem Vater und Groß-Vater bekannt ist. (*n*) Es ist diese Linie des Mayischen Geschlechts, so lange sie sich in Augsburg befunden, beständig unter der mehrern Gesellschaft und um das Regiment nicht unverdient gewesen. Der erste welcher sich dahin gesetzet, nemlich Bartolme May kam A. 1561. in den Rath und wurde Burgermeister. Ihm folgte sein Sohn gleiches Namens A. 1589. Er resignirte aber A. 1618. und nahm in dem Closter zum Heil. Creutz den Augustiner-Orden an. (*o*) Nach ihm kam sein Sohn gleiches Namens der den Geschlechter-Stadt ausgeschlagen hat. Er kam in den Rath A. 1635. und starb A. 1643. als der lezte dieses Geschlechts in Augsburg. (*p*) Ohne Zweifel haben diejenige Mayen welche in Bern geblieben sind, sich gleichfalls um das

(*l*) Mannlich Augsburg. Stammbuch. f. May.
(*m*) Hochzeitbuch ad h. a.
(*n*) Bucelinus P. IV. I. M.
(*o*) A. G. I. 828. Raths-Prot. ad h. a.
(*p*) Raths-Wahl- und Aemter-Buch.

das Regiment daselbst verdient gemacht, wie dann Bartolmeus, unsers Bartolme Groß-Vater vir Patricius & Consularis genennet wird. Es haben sich einige von und zu Crowe geschrieben. (q) Die Augsburgische Mayen aber haben meines Wissens von Land-Gütern nichts besessen. Im geistlichen Stand ist mir allein Claudius bekannt, der A. 1633. Prior zu Scheurn in Bayren gewesen ist. (r)

§. 3.

Wanner.

Wappen Tab. VIII. n. 3.

Wanner. Die Gräflich-Fuggerische Dienste haben die Wanner zu reichen Leuten gemacht. Der Stamm-Vater dieser Familie, der A. 1506. gebohren worden, ist um das Jahr 1530. Fuggerischer Pfleg-Vogt zu Donauwerth gewesen, und hat schon von Kaiser Maximilian I. das Wannerische Wappen und ohne Zweifel auch den Adelstand erhalten. Er hatte von Apollonia Tißingerin drey Söhne, Matthäus, Andreas und Philipp. Der erste ist wie seine Nachkommen, in Fuggerisch- und Bayrischen Diensten gewesen. Er sowohl als seine Söhne waren Fuggerische Pfleg-Vögte zu Donauwerth. Sein Enkel aber Johann Leonhard war Churfürstlich-Bayrischer Land-Richter zu Dachau. Er hatte Maria Susanna von Burgau zur Ehe, und viele Kinder, mit welchen aber diese Linie, weilen sich keiner seiner Söhne verheurathet hat, erloschen ist. Der zweyte Bruder Andreas begab sich nach Lothringen, woselbst sowohl als in Burgund, seine Nachkommen unter dem Namen Wanny sollen florieret haben, wovon mir aber weiter nichts bekannt ist. Philipp, der dritte Bruder, hat sich zu Augsburg in Fuggerischen Diensten befunden, und Christina Stegmannin zur Ehe gehabt. Er ist A. 1620. von Kaiser Ferdinand II. mit dem Adelstand und A. 1628. mit dem Patriciat begnadiget worden. Seine Söhne waren Matthäus, Georg und Johannes. Matthäus hinterlies nur eine Tochter, (s) Johannes aber gar keine Kinder. Hingegen hatte Georg verschiedene Söhne, von welchen Johann Bonaventura und Johann Jacob die Familie fortgeführet haben. Der erstere hatte einen Sohn Johann Philipp, welcher aber seine Kinder überlebet hat. Der zweyte aber hinterlies drey Söhne, Anton Ignaz, Maximilian Franz und Joseph Anton, von welchen beede erstere zwar verheurathet, doch ohne Kinder, der leztere aber ledig, in sehr hohem Alter, als der lezte seines Geschlechts A. 1756. gestorben ist. (t) Von dieser Familie nun sind sieben im Rath und acht im Stadt-Gericht gewesen. (u) Matthäus war Bischöflich-Augsburgischer Canzler und wurde in den Reformations- und Restitutions-Geschäften stark gebraucht, (x) in seinem Alter aber wurde er Canonicus bey St. Moritz, sein Bruder Johannes war, ehe er in den Rath gekom-

(q) Bucelinus l. c.

(r) ibid. A. G. II. 240.

(s) Prasch. I. 40.

(t) Stridbeks Geneal. Tab. der Augsb. Geschlechter.

(u) Raths-Wahl- und Aemter-Buch.

(x) A. G. II. 40. & pass.

gekommen Pfleger zu Buchla. (y) Dieser brachte das Dorf Wollmatshofen an seine Familie, allein von seinen Erben ist dasselbe A. 1702. an das Kloster St. Nicolai zu den Wengen in Ulm verkaufet worden. (z)

§. 4.

Wagner.

Wappen Tab. VIII. n. 4.

Wagner. Das Herkommen der Wagner ist von Schwab-Menchingen, wo sie sonst schlechte Leute gewesen sind, und einen andern Namen geführet haben. (a) Georg Wagner der diesen Namen angenommen hat, legte sich auf die Rechts-Gelehrsamkeit, und erhielte darinn den Doctors-Hut. Seine Geschiklichkeit und Erfahrung beförderte ihn in Augsburg zu der Stelle eines Raths-Consulenten, und er hatte auch das Glück An. 1589. (b) Anna Reyhingin, eine Geschlechterin, zur Ehe zu bekommen. Er zerfiel A. 1597. mit dem Rath, weilen er wieder das Stadt-Gericht zu Augsburg eine Injurien-Klag bey dem Cammer-Gericht angebracht hatte. Der Rath ließ ihn nachdem er es vernommen, gefangen setzen, und schafte ihn nach abgeschworner Urphed aus der Stadt. Allein A. 1601. ließ er sich durch Vermittelung D. Leonhard Rots bewegen, seine Klage und Forderung fallen zu lassen, und verglich sich mit dem Rath wegen Wiederannehmung des Burger-Rechts. (c) Er war Kaiserlich- und Erzherzoglich-Oestreichischer Rath und wurde von dem Kaiser zu einem Geschlechter bestimmt. Weilen er aber schon sehr bey Jahren war, so bat er diese Ehre für sich ab, jedoch mit Vorbehalt für seine Söhne. Allein von diesen trat der eine in den geistlichen Stand und wurde Dom-Herr zu Freysingen. Johann Christoph aber, der sich gleichfalls in der Rechts-Gelehrsamkeit die Doctors-Würde erworben hatte, wurde gleichwie sein Vater Raths-Consulent zu Augsburg, und war auch Kaiserl. Majest. und des Erzherzogs Leopolds Rath und Verwalter der Land-Vogtey in Ober- und Nieder-Schwaben. Obwohlen er sich A. 1626. mit Anna Rhelingerin (d) verheurathet hatte, so hinterlies er doch keine Kinder, und mithin gieng diese Familie, ohne sich in dem erlangten Geschlechter-Stande zu zeigen, sogleich wiederum zu ihrem Ende. Uebrigens ist dieselbe mit einem andern Evangelischen guten Geschlecht von der mehrern Gesellschaft, von welchem zu den Schwedischen Zeiten Jacob im Rath, und hernach Evangelischer Ausschuß gewesen, nicht zu verwechslen. (e)

§. 5.

(y) Stridbeks l. c.

(z) Raths-Decr. ad h. a.

(a) Mannlichs Augsburg. Stammbuch. f. Wagner.

(b) Hochzeit-Buch ad h. a.

(c) A. G. I. 746. 760.

(d) Hochzeitbuch ad h. a.

(e) Mannlich l. c. f. Wagner. A. G. II. 1140.

§. 5.

Sittichhausen.

Wappen Tab. VIII. n. 5.

Obwohlen die Familie von Sittichhausen von einem sehr guten adelichen Herkommen seyn soll, so bin ich doch nicht im Stande einige Nachrichten davon aufzutreiben. Sittichhausen. Jacob Philipp von Sittichhausen war der Stadt Hauptman. (*f*) Er nahm A. 1613. Barbara Remboldin zur Ehe und nach deren Ableiben A. 1623. (*g*) Catharina Remboldin. Mit keiner erzeugte er Kinder, und den ihm zugedachten Geschlechter-Stand schlug er aus.

§. 6.

Keller.

Wappen Tab. VIII. n. 6.

Das Herkommen der Keller wird für sehr gering gehalten. Zu Anfang des 16. Sæc. lebte zu Dillingen Johann Jacob Keller. Er hatte Catharina Welsin zur Ehe und lebte über 100. Jahr. Sein Sohn Bartolme war daselbst Bischöflich-Augsburgischer Rath. Mit Margaretha Seldin erzeugte er Wilhelm. Derselbe wurde Erzherzoglich-Oestreichischer und Herzoglich-Bayrischer Rath, (*h*) und 32. jährl. Syndicus des Hochstifts zu Augsburg, auch von dem Kaiser unter dem Namen Keller von Zinnendorf in den Adelstand erhoben. Er hatte von Anna Maria Bräuchin drey Söhne. (*i*) Von diesen ist Christoph in den geistlichen Stand getreten und Dom-Herr zu Augsburg und Freysingen, auch an ersterm Ort Dom-Custos worden. (*k*) Christoph Bartelme J. U. D. Churfürstlich-Trierischer, Erzherzoglich-Oestreichischer und Bischöflich-Eichstädtischer Rath (*l*) erheurathete das Burger-Recht zu Augsburg mit Anna Sibilla Walterin A. 1604. (*m*) Er erzeugte mit ihr zween Söhne, welche Geschlechter werden sollten, das Kloster-Leben aber vorgezogen haben. Wilhelm heurathete A. 1621. Euphrosina Rhelingerin. (*n*) Er war der Stadt sehr gehäßig, deßwegen wurde er auch A. 1581. vom Rath aus der Stadt geschaft, weil er den Bischof wider dieselbe sehr aufgebracht hatte, (*o*) jedoch das Jahr darauf in dem mit dem Bischof errichteten Vertrag, wiederum restituiret. (*p*) Auch dieser sollte nach der Kaiserlichen Meynung Geschlechter werden. Weilen er aber keine Kinder hatte und in ziemlicher Dürftigkeit lebte, schlug er diese Ehre aus. (*q*) Keller.

(*f*) A. G. I. 814.
(*g*) Hochzeit-B. ad h. a.
(*h*) Prasch. I. 34.
(*i*) Mannlichs Augsburg. Stammbuch f. Keller.
(*k*) Kham. P. I. Cath. 624.
(*l*) Prasch. III. 14.
(*m*) Hochzeitbuch ad h. a.
(*n*) ibid. ad h. a.
(*o*) A. G. I. 639.
(*p*) ibid. 644.
(*q*) Acta das Patriciat betr. in A. P.

§. 7.

Schiller.

Wappen Tab. VIII. n. 7.

Schiller. Der Stamm-Vater dieses Geschlechts, lebte um die Helfte des XVI. Sæc. zu Bruck. (*r*) Sein Sohn Adam erwarb sich durch seinen Verstand und Fleiß den Doctors-Hut in der Rechts-Gelehrsamkeit. (*s*) Er wurde Raths-Consulent zu Augsburg und Canzler. Zur Ehe nahm er A. 1579. Elisabetha Schermayrin, eine Geschlechterin von Ulm. (*t*) Mit dieser erzeugte er zween Söhne. Julius J. U. D. wurde Stadt-Gerichts-Referendarius, und starb ledig. Severin folgte dem Vater in seinen Würden. (*u*) Er wurde zum Geschlechter ernennet, nahm auch die ihm angetragene Ehre an, (*x*) allein, obwohlen er sich A. 1624. mit Sabina Rhelingerin verheurathet, (*y*) so starb er doch ohne Nachkommen.

§. 8.

Fesenmayr.

Wappen Tab. VIII. n. 8.

Fesenmayr. Es ist der Name Fesenmayr schon lange Zeit in Augsburg bekannt, indem schon A. 1433. ein Georg Vesenmayr Burger worden ist, (*z*) auch noch dermalen sowohl als vor alters unter der Kaufmannschaft und gemeinen Burgerschaft in einigem Ansehen. Obwohlen nun fast zu glauben ist, daß alle die diesen Namen geführet, von einem Stamm-Vater hergekommen, so ist doch derselbe und also auch der Zusammenhang der Fesenmayr von der Gemeind, deren ein und andere im Rath gewesen sind, (*a*) mit den Geschlechtern, verborgen. Derselben Stamm-Vater war Ulrich Fesenmayr ein Notarius, welcher A. 1560. gestorben ist, (*b*) und Anna Jungin zur Ehe gehabt hat. Sein Sohn Bartolme heurathete eine Wittwe eines reichen Kaufmanns Ambrosius Kanntens. (*c*) Er erzeugte mit ihr Johann Christoph. Dieser heurathete Elisabetha, aus dem adelichen Geschlecht der Krellen von Grimmenstein. (*d*) Er war ein Kaufmann und kam aus diesem Stand A. 1613. in den Rath. Ohne Zweifel hat er den Adelstand und das gevierdte Wappen von Kaiser Ferdinand II. erhalten, von welchem er auch in den Geschlechter-Stand ist erhoben worden. Nach dieser Stands-Veränderung wurde er A. 1629. abermahlen als Geschlechter in den Rath erwählt. Er hatte zween Söhne, Bartolme und Daniel. Dieser hatte keine Kinder. Jener aber einen Sohn Namens Carl

(*r*) Mannlichs Augsburg. Stammbuch f. Schiller.
(*s*) A. G. I. 753.
(*t*) Hochzeitbuch ad h. a.
(*u*) A. G. II. 168.
(*x*) A. G. II. 20.
(*y*) Hochzeitbuch ad h. a.
(*z*) Burgerbuch ad h. a.
(*a*) Raths-Wahl- und Aemter-Buch.
(*b*) Raths-Decr. ad a. Prasch. III. 88.
(*c*) Prasch. I. 67.
(*d*) Bucellinus P. IV. Krel de Gr.

Carl Ferdinand. Mit dessen Sohn gleiches Namens ist um das Jahr 1730. die Familie wiederum erloschen. Es sind von derselben nicht mehr als drey im Rath und drey im Stadt-Gericht als Geschlechter gewesen. (*e*) Leonhard Fesenmayr war A. 1687. Prior bey St. Ulrich. (*f*)

§. 9.

Zech.

Wappen T. VIII. n. 9. A. B.

A. Wappen der Herren Zechen, welches sie als Mehrer der Gesellschaft und Geschlechter geführet.

B. Wappen, welches sie als Frey-Herrn gebrauchen.

Zech. Hans Wolf Zech, der Stamm-Vater dieses Geschlechts, dessen übrige Umstände mir unbekannt sind, soll zu Suntheim im Burgauischen gelebet haben. (*g*) Sein Sohn Adam, wurde wegen seiner erlangten Gelehrsamkeit Doctor der Rechten, sodann Bischöflicher Canzler und endlich Stadt-Schreiber bey der Stadt Augsburg. Er hatte zur Ehe Dorothea Dillherrin, deren Vater, Rochus Dillherr J. U. D. Bischöflich-Augsburgischer Rath und Canzler zu Dillingen gewesen ist. Sein Sohn Adam verheurathete sich A. 1585. mit Felicitas Welserin (*h*) wodurch er auf die Herren-Stube gekommen ist. Er war auch J. U. D. ein gelehrter Mann und Augsburgischer Raths-Consulent. (*i*) Hans Wolf sein Sohn, nahm A. 1612. Anna Corona Rhelingerin zur Ehe, (*k*) und kam von der Mehrern Gesellschaft A. 1626. in den Rath, und nachdem er sammt seinen Nachkommen in den Geschlechter-Stad war erhoben worden A. 1629. als Patricius. (*l*) Er hatte drey Söhne, Constantin, Christian und Johann Adam, welcher Augsburgischer Stadt-Hauptmann gewesen aber ohne männliche Erben gestorben ist. (*m*) Constantin hat A. 1661. (*n*) Maria Eleonora von Bärendorf zur Ehe genommen und viele Kinder hinterlassen. Er ist unter dem Namen Zech von Deubach in den Freyherrl. Stand A. 1677. erhoben worden, (*o*) er hat sich aber in Stadt-Aemtern und Ehren-Stellen nicht gezeiget, sondern ist Kaiserl. Ober-Oestreichischer Hof-Cammer-Rath und Obrist-Forstmeister der Marggrafschaft Burgau, auch des Hochstifts Augsburg Erb-Kuchelmeister gewesen. Von sein Söhnen hat Johann Wolfgang, der sich an Christina Francisca Claudia Freyin von Stein vermählt hat, und Kaiserl. Ober-Oestreichischer Cammer-Rath und

(*e*) Raths-Wahl- und Aemter-Buch.
(*f*) Stridbeks Geneal. der Augsburg. Geschlechter.
(*g*) Mannlichs Augsburg. Stammbuch f. Zech von Teubach.
(*h*) Hochzeitbuch ad h. a.
(*i*) A. G. I. 753.
(*k*) Hochzeitbuch ad h. a.
(*l*) Raths-Wahl- und Aemter-Buch A. G. II. 652.
(*m*) A. G. II. 641.
(*n*) Hochzeitbuch ad h. a.
(*o*) Diploma dd. Wien d. 12. Merz 1677. Raths-Decr. ad h. a. 1695.

Mit-Ober-Beamter der Marggrafschaft Burgau gewesen ist, viele Kinder gehabt, deren Nachkommenschaft bereits erloschen ist. Franz Albrecht verheurathete sich An. 1684. (*p*) an Maria Theresia Langemantlin. Er kam A. 1684. in den Rath zu Augsburg, und starb als Geheimer und Einnehmer, (*q*) wobey er auch Kaiser Carls VI. Rath gewesen. (*r*) Er hinterlies zween Söhne, von diesen hat sich Joseph Ignat an eine von Freyberg verheurathet, von welcher er jedoch keine Kinder gehabt. Wolfgang Ignati aber begab sich in das Kloster St. Georgen und starb darin A. 1757. Der dritte dieser Herren Brüder Johann Joseph, war zwar an Maria Cleopha B. von Schmidt zu Schönbrunn verheurathet, (*s*) er starb aber ohne Kinder und lebte von seinen Gütern. Die zweyte Haupt-Linie der Zechischen Familie stammet von Christian, Constantins Bruder, welcher Kaiserl. Hof-Cammer-Präsident zu Inspruck und Land-Vogt zu Feldkirch gewesen ist, sich A. 1667. mit Anna Maria von Furtenbachin verheurathet hat, und gleichfalls in den Freyherrl. Stand erhoben worden ist. Er hat vier Söhne gehabt. Von denselben ist Bernhard in der Gesellschaft JEsu, Anton Maria aber Dom-Herr zu Brixen gewesen. Franz Philipp war an Maria Susanna Frey-Frau von Fechenbach verheurathet, und starb ohne Nachkommen, Sigmund Maria aber und Catharina Füegerin von Fueg, sind die Groß-Eltern der noch dermalen an dem Hochfürstl. Augsburgischen Hofe sich befindenden Herrn Zechen von Deubach. Es hat aber diese Familie schöne Güter besessen, nemlich Deubach, welches der Augsburgische Raths-Consulent Adam Zech von den Langenauern erkauft hat, und welches noch seinen Nachkommen, die sich eigentlich davon schreiben, zugehöret. Constantin hat sich nach seiner Standes-Veränderung Frey-Herr von Sulz geschrieben und Franz Albrecht hat das Gut, der Hart genannt, besessen. Johann Joseph aber gehörten auch die Güter Weylbach und Groß-Inzemos in Ober-Bayren. Es ist auch die Zechische Familie A. 1675. in den Tyrolischen Adel, wegen darinn besitzender Güter aufgenommen worden, (*t*) und sie träget seit dem Absterben der Walterischen Familie das Bischöfliche Unterschenken-Amt zu Lehen. Uebrigens ist dieses Geschlecht mit einer andern Augsburgischen Familie, welche sich Zech von Tienden wegen ihres Herkommens geschrieben hat, auch unter der Mehrern Gesellschaft, aus welcher etliche davon in den Rath gekommen, sind, gewesen ist, nicht zu vermengen. (*u*)

§. 10.

(*p*) Hochzeitbuch ad h. a.

(*q*) Raths-Wahl- und Aemter-Buch.

(*r*) Kaiserl. Diploma dd. Wien 27. Oct. 1720.

(*s*) Seyfferts Ahnen der Zechen von Deybach Frey-Herrn zu Sulz ꝛc. ꝛc.

(*t*) Brandiß Tyrol. Ehren-Cränzl. f. 124.

(*u*) Mannlichs Augsburg. Stammbuch. f. Zech von Tienden. Raths-Wahl- und Aemter-Buch.

§. 10.

Mayr.

Wappen T. VIII. n. 10.

Mayr. Von der Mayrischen Familie ist sehr wenig zu gedenken. Sie ist eigentlich aus dem Bayrischen Städtlein Rain, wo Melchior Mayrs Vater, dessen Name und Umstände unbekannt sind, gelebet hat. Dieser Melchior Mayr kam in Fuggerischen Diensten zu Vermögen. (x) Er war aber mit keinem Geschlecht weder befreundet noch verschwägert. Ohne Zweifel ist er geadelt worden, noch ehe er von Kaiser Ferdinand zum Geschlechter gemacht worden ist, welche Ehre er sehr gerne angenommen hat. Sowohl er als sein Sohn Christoph kamen in das Stadt-Gericht. (y) Dieser aber resignirte A. 1656. wiederum, und mir ist unbekanut, wo er hingekommen ist, oder ob er einige Nachkommenschaft hinterlassen hat. Uebrigens ist auch diese Familie mit andern dieses Namens, welche theils unter den Geschlechtern, theils unter der Mehrern Gesellschaft sich befunden haben, nicht zu verwechseln.

§. 11.

Holzapfel.

Wappen T. VIII. n. 11.

Holzapfel. Woher eigentlich die Holzapfelische Familie gekommen, ist mir unbekannt, doch scheint es, daß sich derselben Vorfahren in den Vorder-Oestreichischen Landen oder zu Offenburg befunden haben. (z) Zu Anfang des XVI. Jahrhunderts, lebten zween Brüder Albrecht und Ulrich. Der erstere war Cammer-Gerichts-Assessor zu Speyr, und Erzherzog Ferdinands Rath. Sein Sohn Albrecht war Assessor der Unter-Oestreichischen Cammer zu Ensisheim. Er hatte vier Söhne, zween weltliche, von welchen sich aber keiner verheurathet hat, und zween geistliche. Israel nemlich war Cammer-Rath zu Ensisheim, Johannes war Professor zu Freysingen. Mattheus war Dom-Herr zu Salzburg und Augsburg, (a) Ulrich aber war in der Gesellschaft JEsu. Ulrich, Albrechts Bruder J. U. D. war Professor zu Freyburg, gleichwie auch dessen Sohn Albrecht D. M. Albrechts Sohn Martin, stund anfangs eben daselbst in gleicher Würde, nachgehends aber wurde er Stadt-Physicus zu Augsburg. (b) Er hat Elisabetha Wildhelmin zur Ehe gehabt, und ist A. 1614. gestorben. Sein Sohn war Johann Jacob J. U. D. Dieser hatte Barbara Eberlin zur Ehe und wurde A. 1628. von Kaiser Ferdinand dem II. zum Geschlechter gemacht. Er kam niemals in den Rath oder Gericht, sondern war Rath des Stadthalters Ott Heinrich Fuggers. (c) Sein Sohn Franz Ignatius,

(x) Des Raths Vorstellung an den Kaiser wegen der neuen Geschlechter.
(y) Raths-Wahl- und Aemter-Buch.
(z) Des Raths Vorstellung.

(a) Kham I. Cath. 628.
(b) Prasch. I. 110. A. G. I. 822.
(c) A. G. II. 375.

Ignatins, der Maria Elisabetha Ehingerin von Balzheim zur Ehe gehabt, war in Königl. Spanischen Diensten unter Philipp dem IV. und hat im Königreich Neapolis verschiedene Stadthaltereyen verwaltet. Er hat drey Söhne hinterlassen, davon kam der älteste Franz Nicolaus Joseph in die Gesellschaft Jesu. Der zweyte Johann Jacob, kam An. 1698. in den Rath zu Augsburg und wurde An. 1734. Stadt-Pfleger. (*d*) Er brachte bey Kaiser Joseph und Kaiser Carl dem VI. zuwegen, daß er mit der Augsburgischen Land-Vogtey belehnet worden, welches vorher nie keinem Geschlechter, sondern allezeit einem aus der Reichs-Ritterschaft in Schwaben zu Theil worden war. (*e*) Er erzeugte mit Johanna Theresia von Deuring ausser denen, welche in den geistlichen Stand getretten, Herrn Joseph Lorenz Ignati welcher A. 1762. als zu Ruhe gesezter General-Major des Schwäbischen Creyßes, und Obrister des Baaden-Durlachischen, Infanterie-Regiments, gestorben, Herrn Franz Ferdinand Maria des Raths, und Bau-Herrn zu Augsburg, auf welchen, und deren Nachkommen dermalen die Familie beruhet. Des Stadt-Pflegers Joh. Jacobs Bruder Michael Anton, war Obrist-Lieutenant in Diensten des Schwäbischen Creyses. Sein Herr Sohn Georg Carl Anton kam zu Augsburg biß in den Geheimen Rath, hinterließ aber keine männliche Erben. Im geistlichen Stande sind aus diesem Geschlecht merkwürdig obangeführter Mattheus Dom-Herr zu Salzburg und Augsburg, Frau Maria Louisa und Frau Josepha beede Oberinnen der Englischen Fräulein Stifter zu Augsburg und Günzburg. Diese Familie hat A. 1705. von Kaiser Joseph die Bestättigung ihres Adels und unter andern auch die Freyheit sich Holzapfel von Herrheim zu schreiben, erhalten. (*f*) Sonst besitzet sie auch das Gut Kleinköz unweit Ulm, welches Joh. Jacob der erste Geschlechter an sich gebracht. Eben diesem schenkte auch Bischof Heinrich, das Gut Straßberg, welches er aber bald darauf widerum zurück geben müssen. (*g*)

§. 12.

Bechler.

Wappen Tab. VIII. n. 12.

Bechler. Der Stamm-Vater der Bechlerischen Familie befand sich gegen der Mitte des 15. Jahrhunderts in der Reichs-Stadt Memmingen unter der Zunft der Mezger, und hieß Adam Bechler. Sein Sohn, welcher Nicolaus geheissen hat, trieb des Vaters Handwerk nicht mehr, und starb A. 1494. Veit, dessen Sohn war Burgermeister von Zünften zu Memmingen, und starb A. 1553. Mit einer Mayrin, aus der nemlichen Familie, welche A. 1538. zu Augsburg unter die Geschlechter gekommen war, erzeugte er vier Söhne nemlich Hans, Georg, Conrad und Jacob. Diese vier Brüder sind von Kaiser Maximilian II. geadelt worden. Georg und Conrad haben keine Kinder gehabt, es ist auch unbekannt ob sie verheurathet gewesen sind. (*b*) Dieser aber hat das Gut Bohorliz

(*d*) Raths-Wahl-Buch. Stadt-Pfleger-Buch. S. Acta das Patriciat betr. in A. P.

(*e*) Acta in h. c.

(*f*) Diploma dd. Wien, 14. Sept. 1705.

(*g*) A. G. II. 439.

(*h*) Geneal. Bechleror. Mspta.

Bohorliz in Mähren besessen, auf welchem er A. 1605. gestorben ist. Hans und Jacob haben sich nach Augsburg gesetzet, und von diesem wird es anderwärts zu gedenken Gelegenheit geben, von jenem aber und von seinen Nachkommen wird hier gedacht werden. Er erheurathete A. 1564. das Burger-Recht und die mehrere Gesellschaft mit Susanna Koboltin. (*i*) Aus diesem Orden kam er A. 1572. in den Rath, und wurde Burgermeister. Zu gleichen Ehren kam auch sein Sohn Friderich, (*k*) der A. 1598. Regina Reyhingin zur Ehe genommen hat. Er hinterlies zween Söhne, Rudolph und Christoph, welche beyde, da sie noch minder-jährig waren, von Kaiser Ferdinand II. zu Geschlechtern gemacht wurden. Allein Rudolph begab sich in den geistlichen Stand, und wurde Canonicus bey St. Moriz. Er hatte A. 1648. einige Verdrießlichkeiten wegen ausgestoßener Schmäh-Reden über den Rath, daher er zur Abbitte, und anderer Genugthuung angehalten wurde. (*l*) Sein Bruder Christoph hingegen, kam A. 1631. in den Rath und endlich in den Geheimen Rath. Er war ein Mann von vieler Geschiklichkeit und grossen Verdiensten, der daher zu vielen Verschickungen an den Kaiserl. Hof und anderwärts gebraucht wurde, und wegen seiner guten Verrichtungen A. 1639. von dem Rath mit einem Geschenk von 1200. Gulden beehret worden ist. (*m*) Auch bey Gelegenheit der Fridens-Execution A. 1648. wurde er stark gebrauchet, er starb aber A. 1652. und hinterlies von seiner A. 1630. (*n*) geheuratheten Ehefrau Catharina Rhelingerin, nur einen Sohn Namens Friderich. Dieser kam nachdem er vorher im Stadt-Gericht gewesen, A. 1671. auch in den Rath. (*o*) Allein ohnerachtet er sich A. 1664. mit Maria Theresia Remboldin verheurathet, (*p*) so starb er doch A. 1682. ohne Kinder und als der lezte seiner Familie.

§. 13.

Matthioli.

Wappen T. VIII. n. 13.

Die Matthioli sind ein sehr altes und angesehenes Geschlecht zu Siena in Italien. Ihr Stamm-Baum soll alt und weitläuftig seyn, und daraus erhellen, daß sie mit den vornehmsten Gräflichen und andern adelichen Familien befreundet gewesen, er ist mir aber niemalen zu Gesicht gekommen. (*q*) Von dieser Familie nun hat sich Peter Andreas Matthioli, welcher an eine Italiänische Contessa verheurathet und Kaiser Ferdinands des I. wie auch seines Sohnes Erz-Herzog Ferdinands Leib-Arzt gewesen ist, nach Deutschland und zwar nach Trient gesetzet. Er hat sich durch Zusammensetzung kostbarer Matthioli.

Arzneyen

(*i*) Prasch. I. 358. II. 13. Hochzeitbuch ad h. a.
(*k*) Raths-Wahl- und Aemter-Buch.
(*l*) A. G. II. 739.
(*m*) ibid. 550.
(*n*) Hochzeitbuch ad h. a.
(*o*) Raths-Wahl-Buch.
(*p*) ibid. Hochzeit-Buch. ad h. a.
(*q*) Mannlichs Augsburgisches Stamm-Buch. f. Matthioli.

Arzneyen, und durch seine vortrefliche Medicinische Schriften berühmt gemacht. (r) Sein Sohn Ferdinand Matthioli erwarb sich gleichfals zu Augsburg grossen Ruhm durch seine Wissenschaft und Erfahrung in der Arzney-Kunst. Er war Comes Sacri Palatii und Eques auratus, (s) und durch seine A. 1598. getroffene Verheurathung mit Anna Maria Rhelingerin von Horgau kam er in die mehrere Gesellschaft. Kaiser Ferdinand II. wollte seinen noch minderjährigen Sohn zum Geschlechter machen, allein, er schlug diese Ehre aus, (t) und hat sich ohne Zweifel während der unruhigen Kriegs-Läufte, anderwerts gesezt; wohin aber, was er gewesen, und ob er Nachkommen gehabt hat, ist mir gänzlich unbekannt.

Die Dreyzehende Abtheilung.

Von dem Zustand der Augsburgischen Geschlechter vom Jahr 1629. biß 1632.

§. 1.

Abseßung der Evangelischen vom Regiment.

Die erst gemeldete Vermehrung der Catholischen Geschlechter war das Vorspiel derjenigen betrübten Begebenheiten, welche kurz darauf erfolget sind. Dieselbe machen allerdings den wichtigsten zugleich aber auch den Erbarmungswürdigsten Zeit-Punct der Augsburgischen Geschichte aus, und die Erinnerung derselben ist für Evangelische, wie für Catholische Patrioten gleich betrübt. Mein Vorhaben erlaubt es mir nicht dieselbe weitläuftig zu beschreiben, sondern nur daßjenige anzuführen, was für Drangsale insbesondere die Geschlechter betroffen haben. Kaiser Ferdinand II. hatte gar zu grosses Verlangen, die Evangelische Religion in Augsburg vertilget zu sehen, und seine Rathgeber in dieser Sache, glaubten, es würde hiezu kein besseres Mittel ausfindig gemacht werden können, als wenn man deren Anhängern, Kirchen und Schulen nähme und sie von dem Regiment ausschlöße. Beede Mittel wurden auch versucht. Schon den 8. Merz A. 1629. erhielte der Rath ein Kaiserl. Rescript, in welchem derselbe unter andern erinnert wurde, bey vorzunehmender Raths-Wahl, der Carolinischen Wahl-Ordnung genau nach zu kommen, und bey den Wahlen die taugliche Catholische Personen den Augsburgischen Confessions-Verwandten einzig und allein vorzuziehen, und hierbey sonderheitlich die neu ernannte Geschlechter zu befördern. (a) Nachdem Bischof

(r) Leipzig. Histor. Lexicon v. Matthioli.
(s) Prasch. I. 51. 52. Hochzeit-Buch ad h. a.
(t) Acta das Patriciat betr. in A. P.
(a) Acta in Sachen. p. 153.

schof Heinrich in Erfahrung gebracht hatte, daß in Wien alles nach seinem Wunsche gienge, unterredete er sich durch seinen Canzler D. Wanner mit den beeden damaligen Stadt-Pflegern, Bernhard Rhelingern und Hieronymus Imhof, wie es mit der Reformations-Sache anzugreiffen seyn würde und kündigte ihnen zugleich an, daß sie sich würden entschliessen müssen Commissarii hierinn zu seyn. Er brachte zugleich in Vorschlag, ob es nicht thunlich wäre, die neue Geschlechter dißmal bey ihren Aemtern in andern Ständen bleiben zu lassen, biß sich etwa eine bessere Gelegenheit ereignete, weil man mit andern um ihre Stelle zu ersetzen nicht versehen wäre. Ob man die Raths-Wahl nicht verschieben könnte, weil hoffentlich nach der Reformation, Leute welche zur Catholischen Religion übertretten würden, sich finden würden; Ob es unumgänglich nöthig sey, daß man eben 14. Personen, aus den andern Ständen im Rath haben müßte, und nicht vielmehr das Regiment ganz, oder meist mit Geschlechtern besezt werden dürfte. Sonst sahe auch der Bischof für gut an, wann die Stadt auf Chur-Bayren eine Commission auszuwürken trachtete, zu untersuchen, was für taugliche Subjecta zum Patriciat vorhanden seyn möchten, allein, alle diese Vorschläge, würden von den Stadt-Pflegern vor bedenklich angesehen. (*b*) Indessen wurde gegen Ende des Monats Julii den beeden Stadt-Pflegern das Kaiserl. Rescript von dem Frey-Herrn Ferdinand Sigmund Kurzen von Senftenau, Reichs-Hof-Rath zugestellt, in welchem denselben das Reformations-Geschäft von dem Kaiser committiert worden, (*c*) welches sie wieder Willen annehmen müssen. Den 1. Aug. als an dem Wahl-Tag erschien gedachter Kaiserl. Commissarius Kurz, und zeigte an, daß er, woferne man dem Kaiserl. Rescript vom 8. Merz nicht genau nachkommen würde, Befehl hätte, die Wahl einzustellen, und demnach wurden lauter Catholische darein erwählet. (*d*) In das Stadt-Gericht aber, mußten dennoch aus Mangel zween Evangelische Beysitzer von der Mehrern Gesellschaft erwählet werden. Hierauf wurde den 8. Aug. der würkliche Anfang mit der Reformation gemacht, indem man die Evangelische Prediger beurlaubte, und die unverburgerte aus der Stadt schafte, von den Evangelischen Kirchen aber die Schlüßel abforderte. (*e*) Indessen blieben damals noch immer einige Evangelische im Rath, welchen aber sowohl als der ganzen Evangelischen Burgerschaft zugemuthet werden wollte, die Catholische Kirchen zu besuchen, welches auch durch ein Kaiserl. Rescript geschehen ist. (*f*) Da sich aber dieselbe hiezu nicht bequemen können, so ergieng A. 1631. den 20. Jan. ein Kaiserl. Rescript an den Rath, worinn demselben aufgetragen wurde, die Evangelische Raths-Herrn, Gerichts-Assessores nebst allen Stadt-Bedienten A. C. wo sie sich nicht zu Besuchung der Evangelischen Kirchen bequemen wollten ihrer Ehren-Stellen, Aemter und Dienste zu entsetzen. Nachdem diese hierüber Consilia Theologica eingeholt, erklärten sie sich, daß sie in diesem Stück den Kaiserl. Befehlen nicht gehorsam seyn könnten; hierauf ergieng der endliche Kaiserl. Befehl, daß sie bey bevorstehender Wahl sollten abgesetzet werden, welches auch den 22. Sept. nachdem schon den 10. Aug. alle Evangelische des grossen Raths, wie auch

(*b*) A. G. II. 40.
(*c*) dd. 20. Jul. 1629. Acta in Sachen. p. 263.
(*d*) A. G. II. 42.
(*e*) ibid. 45. Acta. p. 268. &c.
(*f*) Wien, dd. 8. Febr. 1630. Acta in Sachen. p. 368. dd. Regensburg, 11. Jul. 1630.

alle Beamte und Bediente ihrer Ehren-Stellen und Dienste entlassen worden, geschehen ist. An die Stelle der Evangelischen Raths- und Gerichts-Herren deren von Geschlechtern 8. im Rath, und 8. im Stadt-Gericht, und von der Mehrern Gesellschaft zween im Rath und zween im Stadt-Gericht gewesen sind, und welchen ein ordentlicher Abschied ertheilet worden ist, wurden sogleich Catholische ernennet, doch mußten aus Mangel, im Stadt-Gericht drey Stellen von Geschlechtern unersezt gelassen werden. Auf solche Weise kamen die Evangelische in Augsburg um ihre Religions-Freyheit, die Geschlechter um ihr Ansehen im Regiment, und bald darauf, durch grosse Steuren und Anlagen auch andere Unglücks-Fälle um ihr Vermögen.

§. 2.

König Gustav Adolph in Schweden bemächtiget sich der Stadt.

Das folgende Jahr ereignete sich die wichtige Begebenheit, welche die Evangelische Geschlechter, und die Evangelische Burgerschaft, widerum völlig von aller geist- und weltlichen Gewalt des Bischofs und Catholischen Raths befreyete, und vielmehr ihnen dieselbe widerum zustellte. Es kam nemlich A. 1632. der König in Schweden Gustav Adolph, der um den gedrükten Evangelischen zu Hülfe zu kommen, seine Völker nach Deutschland führet, mit denselben auch für die Stadt Augsburg. So bald man seine Annäherung bemerkte, berathschlagte der Rath, ob man sich wehren oder ergeben sollte, er lies die Gesinnungen der Evangelischen Burgerschaft darüber ausforschen, und da er dieselbe erfahren, wurde das leztere beschlossen. Indessen forderte der König den 19. April die Stadt auf, der Commendant der Kaiserl. und Bayr. Besatzung wollte Anfangs nichts von der Ubergabe wissen, endlich aber entschloß er sich doch hiezu, und die Evangelische geweßte Raths-Herren mußten ein Vorschreiben dem König zuschicken, um ihn zu leidlichen Bedingungen und Abzug zu bewegen. Der König verlangte zur Accords-Handlung auch Evangelische, welches zwar Anfangs der Rath verweigerte, endlich aber doch zu geben mußte, daß dazu ein Ausschuß ernennet wurde. Allein aller Mühe ungeachtet konnte kein förmlicher Accord zu Stand gebracht werden, nachdem aber die Besatzung abgezogen, mußte sich die Stadt den 20. April des Königs Gnade gleichwohl ergeben. Gleich den 22. April wurden durch ein Königl. Patent die geweßte Evangelische Raths-Herren, welche sich gänzlich des Königs Willen überlassen, und deßwegen auch keine Vorschläge wegen Einrichtung des Regiments machen wollen, widerum eingesezt den Catholischen Raths-Herren aber bedeutet, daß sie auf Königl. Befehl ihrer Aemter und Stellen entlassen wären. Die Burgerschaft mußte sogleich den wider eingesezten Evangelischen Raths-Herren schwören, welche solang biß daß man den ganzen Magistrat mit Evangelischen besetzen konnte, wie es war beschlossen worden, das gemeine Beste besorgen mußten. Damalen war der König Willens, die Catholische Geschlechter aus der Stadt zu schaffen, welches aber von den Evangelischen verbeten worden ist.

§. 3.

§. 3.

Der König ließ bey Anordnung des Regiments alles bey der Carolinischen Wahl-Ordnung verbleiben, so daß in den Rath von Geschlechtern 31. und von der Mehrern Gesellschaft 2. ohne die von Kaufleuten und von der Gemeind gewählet werden sollten. Allein es ereignete sich, weilen alles mit Evangelischen besetzet werden sollte, abermalen ein Mangel an Geschlechtern, deßwegen verlangte der König, daß einige um gemeine Stadt wohlverdiente Familien zu Geschlechtern möchten aufgenommen werden. Nach genommener Abrede wurde ein Verzeichnuß von 18. Familien gemacht, und dem Königl. Secretario Sattler zugestellt, der sie dem König übergeben, welcher auch gegen keine einige Einwendung gemacht hat. (g) Den 27. April wurden dieselbe sämtlich von den Evangelischen Raths-Herren von Geschlechtern auf das Rath-Hauß gefordert, und von jedem ins besondere vernommen: ob er Geschlechter werden wollte? und ob er sich in diesem Fall aller ofnen Gewerbe und alles desjenigen, so dem Adel oder Geschlechter-Stand unzuträglich wäre, zu entäußern entschließen könnte? Ihre Erklärungen und die von ihnen angegebene Namen ihrer Kinder wurden ad Protocollum genommen, und ihnen sodann zu ihrem neuen Stande Glück gewünschet. Von diesen 18. sogenannten Schwedischen Geschlechtern, werden in folgender Abtheilung viere deswegen nicht beschrieben werden, weilen sie A. 1648. zum völligen und fortdaurenden Genuß der Geschlechter Würde gekommen sind. Diese sowohl, als die übrige waren theils von altem adelichen Herkommen, theils neu geadelt, meistens aber von vielen Verdiensten und von langen Zeiten unter der Mehrern Gesellschaft. Die vier lezte waren zwar von der Kaufleut-Stube; doch auch geadelt, und von solchem Herkommen, daß die Geschlechter keine Ursache hatten sich ihrer zu schämen. Mit diesen neuen Geschlechtern nun wurde der sich äusserende Mangel ersetzet. Dann ungeachtet vor A. 1629. mehr Evangelische als Catholische Geschlechter gewesen sind, so haben doch, weil gar wenige davon bey Verwaltung der Stadt Aemter und Dienste gebraucht worden, viele von ihnen die Stadt verlassen, und sich theils mit ihren Land-Gütern, theils mit der Handlung beschäftiget, und sich mehr darauf, als auf die zu Regierung eines gemeinen Wesens nöthige Wissenschaften geleget. Die Besetzung des grossen und innern Raths, der Aemter und des Gerichts mit Evangelischen gieng den 28. 29. und 30. April vor sich, und man machte sich Hofnung daß unter diesem wohlbesezten Regiment, die Stadt und Evangelische Burgerschaft, und damit auch die Geschlechter in einen neuen Flor kommen würden; allein die viele Abgaben, welche selbst ihre Freunde die Schweden, von der Evangelischen, sowohl als von der Catholischen Burgerschaft erpreßet, machten, daß sowohl die alte als die neue, sowohl die Evangelische als die Catholische Geschlechter an ihrem Vermögen gewaltig abnahmen, und überhaupts war das gegenwärtige Ansehen der Augsburgischen Evangelischen Geschlechter, und derselben scheinbare Glükseligkeit von einer sehr kurzen Dauer.

Übergibt das Regiment den Evangelischen und ernennt neue Geschlechter.

(g) A. G. II. 181.

Die Vierzehende Abtheilung.

Beschreibung der Evangelischen sogenannten Schwedischen Geschlechter, vom Jahr 1632.

§. 1.

Paller.

Wappen Tab. VIII. n. 1.

Paller. Die Paller haben vor Alters in Wien gewohnet und eigentlich Bael geheissen. (*a*) Matthias Bael oder Paller war Kaiser Maximilians I. Cammer-Diener, und erhielte von demselben A. 1496. das alte Wappen. (*b*) Er sezte sich nach Augsburg wo er A. 1506. gestorben ist. (*c*) Er hatte zur Ehe Anna Funkin, welche aus der bekannten Patriciats Familie gewesen ist, (*d*) und nach des Pallers Tod Moriz Cammermeister von Inspruck geheurathet hat. (*e*) Sie war ex Testamento Erbin der lezten von dem Erdweinischen Geschlecht, Marien, gebohrne Fuchshartin, Ulrich Erdweins Wittwen, deren lezten Willen, Kaiser Maximilian A. 1494. selbst mit einer Bestättigung begnadiget hat. (*f*) Mit dieser hat er zween Söhne erzeuget, Wolfgang und Matthias. Von diesem und seiner ziemlich zahlreichen Nachkommenschaft, ist mir ausser den Namen nicht das geringste bekannt. (*g*) Allem Ansehen nach, sind sie nicht sonderlich empor gekommen, und ich glaube, daß weder Matthias noch seine Söhne in Augsburg ansäßig gewesen sind. Wolfgang Paller heurathete Magdalena Wagnerin. Er erwarb sich in den Ungarischen Kupfer-Bergwerken einen grossen Reichthum, (*h*) und kam von Kaufleuten A. 1555. in den Rath zu Augsburg, wurde auch nachgehends Burgermeister. (*i*) Er war Kaiser Ferdinands I. und Maximilians II. Rath, und von Kaiser Rudolph II. wurde er An. 1581. in den Adelstand erhoben. (*k*) worauf er A. 1582. gestorben ist. (*l*) Seine Söhne kamen durch Heurath in die Mehrere Gesellschaft, Wolfgang A. 1571. mit Rosina Welserin, und Matthias A. 1572. mit Elisabetha Remboldin. (*m*) Dieser hat keine Kinder gehabt, Wolfgang aber, der in den

(*a*) Mannlichs Augsburgisches Stamm-Buch.
(*b*) Wappen-Brief, dd. Augsburg, den 1. Jun. 1496.
(*c*) Prasch. I. 12.
(*d*) Schorers Probat. Geneal. der Memmingischen Geschlechter.
(*e*) Raths-Protoc. ad a. 1520.
(*f*) C. D. n. 69.
(*g*) Mannlich l. c.
(*h*) A. G. I. 642.
(*i*) Raths-Wahl- und Aemter-Buch.
(*k*) Adels-Brief, dd. Prag, den 25. Jul. 1581.
(*l*) Prasch. I. 12. 145. 188. 200.
(*m*) Hochzeit-Buch ad h. a.

den Rath gekommen und Baumeister worden ist, (*n*) erzeugte Leonhart. Dieser wurde Geschlechter. Er kam in das Stadt-Gericht, dessen er aber A. 1635. widerum entsetzet worden ist. (*o*) Er hatte Regina von Stetten zur Ehe, und starb A. 1637. (*p*) mit Hinterlassung eines Sohnes Wolf Leonharts, der sich zwar zweymal verheurathet, aber ohne Kinder A. 1679. gestorben ist. Es besassen aber die Paller schöne Land-Güter, nemlich Hammel, von welchem sie sich geschrieben haben, Einhofen und Ottmarshaußen alle drey an der Schmutter, den Vögelins Hof, nebst vielen andern Höfen, und grossen Häußern in der Stadt.

§. 2.

Buroner.

Wappen T. VIII. n. 2.

Die Buroner haben ihr Herkommen aus dem Flecken Buchrain unter der Pfleg Wasserburg in Bayren, daher sie sich anfänglich Buchrainer, Burrainer und endlich Burronner geschrieben haben. Leonhard Buroner kam A. 1497. nach Augsburg, wo er das Burger-Recht mit Margaretha Kötzerin erheurathete. Sein Sohn gleiches Namens befand sich unter der Zunft der Kaufleute, und erhielte A. 1530. von König Ferdinand einen Wappen-Brief. Er hatte vier Söhne, von welchen aber nur Hieronymus und Marx die Familie fortgepflanzet haben. (*q*) Marx ist durch seine Heurath mit Anna Maria Linkin A. 1582. in die Mehrere Gesellschaft gekommen. Sein Sohn Leonhart, war unter der Zahl der Schwedischen Geschlechter, und kam als solcher in das Stadt-Gericht. Er hatte einen Sohn Namens Leonhard Ulrich, derselbe war A. 1659. Rector zu Neu-Brandenburg und sodann Pfarrer zu Salzwedel, er starb aber ohne Kinder. Hieronymus Buroner nahm An. 1572. Anna Stenglin zur Ehe. (*r*) Seine Söhne waren Jeremias und Johann Christoph, welche auch beede unter die Mehrere Gesellschaft geheurathet und Schwedische Geschlechter zu werden das Glück gehabt haben. Der erstere, welcher vorher von der Mehrern Gesellschaft des Raths und Bau-Herren auch Kirchen-Pfleger und Administrator des Evangelischen Collegii gewesen war, wurde A. 1632. als Geschlechter in den Geheimen Rath, und das Einnehmer-Amt, zum Kirchen- und Ober Stiftungs-Pfleger und zum Administrator des Evangelischen Collegii erwählet. (*s*) Sein Bruder Hans Christoph wurde Bau-Herr. (*t*) Dieser hinterlies keine Kinder, jener aber drey Söhne, Daniel, Hieronymus und Samuel, welche in ihrer Jugend unter Anführung ihres Hofmeisters Ulrich Vahrenbühlers von Studtgart, schöne Reißen gethan haben. Daniel wurde A. 1634. als Schwedischer Geschlechter in das Stadt- und Ehe-Gericht erwählet. (*u*) Bey Einführung der Parität A. 1648. kam

Buroner.

(*n*) Raths-Wahl- und Aemter-Buch.
(*o*) ibid.
(*p*) Gen. Stetten.
(*q*) Prasch. II. 45.
(*r*) Prasch. I. 167. 284.
(*s*) Raths-Wahl- und Aemter-Buch.
(*t*) ibid.
(*u*) ibid.

kam er von der Mehrern Gesellschaft in den Rath, und wurde Bauherr. (x) Sein Sohn Jeremias kam von eben diesem Stand in den Rath und wurde Ungeld-Herr. Er resignirte aber A. 1683. und zog nach Frankfurt am Mayn. Daselbst haben sich auch seine Kinder aufgehalten, die aber keine weitere Nachkommen gehabt haben. Hieronymus und seine Nachkommen haben sich der Handelschaft beflissen, mit seinem Enkel Namens Balthasar, ist die ganze Familie unlängst ausgestorben. Samuel endlich hatte einen Sohn gleiches Namens und dieser war der Vater Paul Heinrich Buroners J. U. L. der A. 1718. Stadt-Gerichts-Assessor von der Mehrern Gesellschaft worden ist, (y) aber sich niemals verheurathet hat, und A. 1728. mit Hinterlassung eines ansehnlichen Bücher-Vorraths gestorben ist. (z)

§. 3.

Oestreicher.

Wappen Tab. VIII. n. 3.

Oestreicher.

Diese Familie hat in den ältern Zeiten wegen ihrer Verdienste und ihres Reichthums ein grosses Aufsehen gemacht, und ist zulezt in schlechte Umstände gerathen. Den Namen Oestreicher findet man zuerst A. 1429. (a) Hans Oestreicher war A. 1476. seq. im grossen Rath von der Zunft der Gewandschneider. (b) Er hatte von Barbara Kötzerin zween Söhne Georg und Hans. Jener hatte keine Kinder, dieser aber drey Söhne, Tobias, Georg und Hansen, von welchen der mittlere gleichfalls unbeerbet gestorben ist. Es ist mir von Tobia und seinen Nachkommen nichts bekannt, als daß er Elisabetha Slaherin von Nimbka eines adelichen Bayrischen Geschlechts zur Ehe gehabt, und sich Oestreicher von Teublitz geschrieben hat. Seine beede Söhne Quirin und Andreas haben auch Frauen vom Bayrischen Adel zur Ehe gehabt, mit welchen sie zwar viele Kinder erzeuget haben, die aber allem Vermuthen nach, alle jung gestorben sind. Hans Oestreicher hat Anna Jenischin zur Ehe gehabt. (c) Seine Söhne waren Hans Georg, Daniel, Hans Jacob und Jeremias, welche alle durch Heurath in die Mehrere Gesellschaft gekommen, und sodann A. 1632. Schwedische Geschlechter worden sind. Hans Georg heurathete A. 1583. Felicitas Walterin und A. 1595. Anna Endorfferin, (d) von beyden hatte er verschiedene Kinder, sein Sohn Hans Ulrich aber, hat zwar Magdalena Welserin zur Ehe gehabt, ist aber ohne Erben gestorben. Daniel hat A. 1584. Anna Maria Weißin und A. 1600. Ursula Mayrin geheurathet. Allein seine drey Söhne Jonas, Daniel und Hans haben keine Erben gehabt. Hans Jacob, der Regina Sulzerin zur Ehe genommen, starb auch ohne Erben. Jeremias aber erzeugte mit Maria Welserin (e) unter verschiedenen andern einen Sohn gleiches Namens. Dieser erzeugte

(x) ibid.
(y) ibid.
(z) Seyfferts Geneal. Tabellen T. Buroner.

(a) Steurbuch ad h. a.
(b) Raths-Zettul ad h. a.
(c) Prasch. I. 33.
(d) ibid. 169. 170.
(e) ibid. I. 183.

erzeugte mit Elisabetha Rieberin von Ulm, Wolfgang Friederich welcher in Kempten gelebet, und dieser einen Sohn gleiches Namens, der bey ziemlichem Vermögen doch ohne Kinder gestorben, da hingegen seine übrige in Kempten wohnhafte Brüder, mit ihrer Nachkommenschaft in schlechte Umstände gerathen sind. (*f*) Von dieser Familie nun ist besonders Georg Oestreicher merkwürdig. Er hat sich zu den Zeiten des Schmalkaldischen Bundes hervorgethan, und stark Anlaß gegeben, daß sich die Stadt darein begeben hat. A. 1548. wurde er Burgermeister von Kaufleuten, (*g*) wobey er aber das Unglück gehabt hat, nebst dem gesammten zünftischen Rath von Kaiser Carln V. abgesetzt zu werden. Als aber Churfürst Moritz von Sachsen die Stadt erobert, brachte er bey demselben und den Alliirten zu wegen, daß das zünftische Regiment wieder eingeführet worden, (*b*) wodurch er sich aber bey Kaiser Carl V. dermassen in Ungnade gesetzet hat, daß derselbe nachdem die Stadt wieder unter seinen Gehorsam gekommen, ihn nebst noch einigen andern, durch den wieder eingesetzten Geschlechter-Rath des Burger-Rechts verlustig erklären ließ. (*i*) Dergleichen Begegnung hatte er sich schon vorher eingebildet, und sich deswegen aus der Stadt und an den Chursächsischen Hof begeben, an welchem er Schutz und Dienste bekommen, indem er Amtmann zu Kemptnitz und Zell worden ist. (*k*) Was er nach der Zeit der Stadt noch für Verdrieslichkeiten zugezogen, ist bereits oben in der neunten Abtheilung angeführet worden. (*l*) Jeremias Oestreicher war A. 1632. von der Mehrern Gesellschaft im Rath, als alle Evangelische desselben entsetzet worden, nachdem aber er und seine Brüder Geschlechter worden, kam er in den Rath und wurde Burgermeister und Einnehmer, Hans Ulrich wurde Proviant-Herr und Ober-Richter, und Daniel kam in das Stadt-Gericht. (*m*) Nachdem sie durch das Kaiserliche Rescript von A. 1635. wiederum in den vorigen Stand gesetzet worden, kamen zwar A. 1648. Jeremiä Söhne, nochmals zu Geschlechtern in Vorschlag, (*n*) allein es kam nicht dazu, und bald darauf gieng es mit ihnen zu Ende. Es haben aber Hans, Hans Jacob, und Hans Georg Oestreicher schöne Stiftungen für ihre Familien und für die Arme gemacht, welche jenen hernach wohl zu statten gekommen sind. Auch hat Johann Georg A. 1656. noch die schöne Heil. Grabs-Capelle, zu einer Erb-Begräbnuß für sich und seine männliche Erben gestiftet. (*o*) An Gütern besaß diese Familie Teubliz und Kazdorf, welche Tobia und seinen Erben zugehört und Peternau welches Daniels und seiner Erben gewesen, ingleichem Nattenhausen. (*p*)

§. 4.

(*f*) Mannlichs Augsburgisches Stamm-Buch.
(*g*) Burgermeister Ehrenbuch.
(*h*) A. G. I. 479.
(*i*) ibid. 493.
(*k*) Vorbereitung des Raths gegen Georg Oestreicher.
(*l*) A. G. I. 512.
(*m*) Raths-Wahl- und Aemter-Buch.
(*n*) Diar. Sulzer.
(*o*) Epith. bey St. Anna.
(*p*) Mannlich l. c.

§. 4.

Pimmel.

Wappen Tab. VIII. n. 4.

Pimmel. Diese Famile hat gleich verschiedenen andern Ausgsburgischen Geschlechtern ihr Herkommen aus der Weber-Zunft gehabt. Der Stamm-Vater derselben Namens Hans Pimmel lebte A. 1466. Er war Bleicher und führte dabey das Weber-Handwerk, (*q*) von welcher Zunft er Zunftmeister gewesen und in den Rath gekommen, auch darinn Baumeister und Einnehmer worden ist. (*r*) Die Stamm-Mutter hieß Anna Gsellin. Es kam dieser Hans Pimmel zu ansehnlichem Vermögen und erhielte schon A. 1494. von Kaiser Maximilian I. das Pimmlische Wappen. (*s*) Seine drey Söhne verheuratheten sich schon an gute Augsburgische Familien, nemlich Leonhart A. 1490. an Walpurga Wirsungin, Anton A. 1498. an Barbara Haugin (*t*) und Hans A. 1505. an Clara Ehemin, (*u*) dadurch kamen sie in die Mehrere Gesellschaft, blieben aber dennoch unter der Zunft der Kaufleute. Die beede erstere haben keine Söhne hinterlassen, Hansens Söhne waren Anton und Hans. Jener hatte auch keine männliche Erben, (*x*) dieser aber einen Sohn gleiches Namens. (*y*) Derselbe war der Vater von Christian und Albrecht, welche Schwedische Geschlechter worden sind. Albrechts Söhne müssen jung gestorben seyn. Christian hat einen Sohn Namens Hans Albrecht hinterlassen. Derselbe muß in den Kriegs-Zeiten sehr herunter gekommen seyn. Er hat Barbara Lößlin von Nürnberg geheurathet, und zwar einen Sohn Namens Friedrich Albrecht gehabt, der aber ohne Zweifel ledig und als der lezte dieser Familie gestorben ist. (*z*) Es ist von diesem Geschlecht Hans Pimmel A. 1525. Burgermeister von der Weber-Zunft gewesen. (*a*) Nach Aenderung des Regiments kamen seine beede Söhne Anton und Hans in das Stadt-Gericht, auch ersterer nach der Zeit in den Rath, aus der Mehrern Gesellschaft. Dieser aber hatte den Verdruß, daß er, wegen seiner in sitzendem Rath, gegen einen andern Raths-Herrn Bernhard Reyhing, mit welchem er einen Proceß gehabt, gebrauchter Schimpf-Worte, des Raths entsezt worden. (*b*) Von den zweyen, welche Schwedische Geschlechter worden sind, ist Albrecht in den Rath und das Steur-Amt gekommen. (*c*) Er starb erst A. 1655. scheint aber durch die Kriegs-Unruhen herunter gekommen zu seyn. Regina Pimmlin, welche sich A. 1578. an Raimund Imhof verheurathet, hat um das Jahr 1600. die Kirche Maria Hülf auf dem Lechfeld gestiftet. (*d*) Von dem ehemaligen Reichthum dieser Familie zeigen die von derselben ehemals besessene schöne Land-Güter, nemlich Oberhausen

(*q*) Weber-Hauß-Chronick.
(*r*) Alte Raths-Protoc.
(*s*) Mannlich im Augsburg. Stammbuch.
(*t*) Prasch. I. 279.
(*u*) Hochzeitbuch ad h. a.
(*x*) Prasch. I. 281.
(*y*) ibid. I. 295.
(*z*) Mannlich l. c.
(*a*) Burgermester Ehrenbuch.
(*b*) A. G. I. 706.
(*c*) Raths-Wahl-und-Aemter-Buch.
(*d*) A. G. I. 872.

hausen bey Weissenhorn, welches Leonharten gehört, Norrendorf und Reichartshausen (*e*) welche Anton besessen, und Meitingen in den Feldern, welches Hans A. 1520. von Alexander von Gumpenberg gekaufet, und welches am längsten bey der Familie geblieben, indem es erst A. 1585. an die Grafen Fugger verkaufet worden ist. (*f*)

§. 5.

Hopfer.

Wappen T. VIII. n. 5. A. B.

A. Das alte Hopferische Wappen.

B. Das vermehrte, welches Georg Hopfer und seine Nachkommen geführet und von Kaiser Rudolph II. A. 1590. obwohl mit Widerspruch der von Stettischen Familie erlanget haben.

Hopfer.

Die Hopfer haben vor Jahren zu Kaufbeuren gewohnet, und sind dorten Burger und Mahler gewesen. Daselbst lebte Bartolme A. 1431. und hatte Anna Sendlerin zur Ehe. Sein Sohn Daniel nahm A. 1493. das Burger-Recht zu Augsburg an. (*g*) Er hinterlies zween Söhne, Georg und Hieronymus. Dieses leztern Kinder sind alle jung gestorben. (*h*) Georg aber hat drey Söhne hinterlassen, Daniel, Georg und Jonas. Daniel hatte vier Söhne, Marx, Daniel, Mattheus und Georg, welche allesammt Nachkommen gehabt haben. Marx hatte drey Söhne, Hieronymus, Marx und Ulrich. Beede erstere haben keine Nachkommen hinterlassen. Ulrichs Sohn Jeremias hat sich von Augsburg hinweg begeben, und von seinen Erben ist nichts bekannt. Daniel hat zween Söhne gehabt, (*i*) Jeremias und Gabriel. Der erstere hat sich nach Regensburg gesetzet. Sein Sohn Daniel Paul hat Albrecht Gottlieb Ludwig erzeugt, der aber keine Nachkommen gehabt hat. Gabriel lebte im Bremischen, und seine Kinder zu Hamburg, sonst aber ist nichts von ihnen bekannt. Mattheus (*k*) hatte gleichfalls zween Söhne Bartolme und Thomas. Des erstern Kinder sind in der Jugend gestorben. Thomas aber hat sich in dem Würtenbergischen niedergelassen. Er hatte vier Söhne, Benedict, Anton Ulrich, August und Georg Thomas. Benedicts Erben leben noch im Würtenbergischen in Ansehen, gleichwie auch Georg Thomä. August hat sich in das Braunschweigische gesetzet und von seinen Nachkommen ist nichts bekannt. Anton Ulrichs Söhne aber werden sich gleichfalls noch im Würtembergischen befinden. Georg endlich, der lezte von Daniels Söhnen, hat Georg und Friedrich erzeuget, von welcher Nachkommen mir nichts bewußt ist. Geog Hopfer, der Stamm-Vater der zweyten Linie hat A. 1559. Magdalena von Stetten zur Ehe genommen, (*l*) und ist A. 1590. von Kaiser Rugolph II. in den Adelstand erhoben worden. Sein Sohn Georg Christoph, (*m*)

(*e*) Mannlich l. c.
(*f*) Kaufbrieffe de ao. 1520. 1585.
(*g*) Burgerbuch ad h. a.
(*h*) Prasch. I. 291.
(*i*) Prasch. I. 283.
(*k*) Prasch. I. 286. II. 56.
(*l*) Prasch. I. 150. 158.
(*m*) ibid. 174.

wurde nebst Georgen, Hieronymus und Marx, Schwedischer Geschlechter, allein er begab sich nachgehends nach Königsberg in Preussen, und starb daselbst meines Wissens ohne weitere Nachkommen. Jonas endlich, der Stifter einer dritten Haupt-Linie, hatte nur einen Sohn Namens Samuel, derselbe hat sich nach Regensburg gesetzet und ist daselbst ohne Erben gestorben, und demnach ist in Augsburg von diesem Geschlecht niemand mehr in Ansehen. (*n*) Aus demselben hat sich Georg ein gelehrter Mann zu den Zeiten des zünftischen Regiments, in welchen er von der Kaufleut-Zunft im Rath gewesen, verdient gemacht. Er wurde neben andern A. 1547. nach dem Schmalkaldischen Bund an den Kaiser abgeordnet, um von demselben die Begnadigung für die Stadt auszuwürken, (*o*) und in eben diesem Jahr zu Besuchung des Reichs-Raths auf dem Reichs-Tag deputiret. (*p*) Nachdem sie Schwedische Geschlechter worden, ist Georg Christoph in den Rath, und Georg und Hieronymus in das Stadt-Gericht gekommen. (*q*) Nachdem aber die Schweden wiederum die Stadt verlassen haben, und der Rath wiederum mit Catholischen besetzet worden ist, wurde Hieronymus zu einem Evangelischen Ausschuß erwählet. (*r*) In andern Orten und Ständen haben sich folgende hervorgethan: Samuel Hopfer war anfangs Stadt-Gerichts-Assessor zu Regensburg, hernach aber Herzog Albrechts in Bayren Bischofs zu Regensburg, Rath und Truchses. Gabriel Hopfer wurde nach siebenjährigen Schwedischen Kriegs-Diensten Königl. Schwedischer Legations-Hofmeister bey dem Frey-Herrn Balbizki, an dem Kaiserl. und andern Höfen, und endlich General-Einnehmer des ganzen Herzogthums Stade. Jeremias Hopfer war A. 1704. Burgermeister zu Stettin, Jeremias der gleichfalls in Schwedischen und Kaiserlichen Kriegs-Diensten lange gestanden, wurde endlich Waagmeister und Stadt-Gerichts-Assessor zu Regensburg. Sein Sohn Daniel Paul war unterschiedlicher Churfürsten, Fürsten und Stände Rath und Gesandter auf dem Reichs-Tag daselbst. (*s*) Als Evangelische Gottes-Gelehrte haben sich auch etliche bekannt gemacht. M. Thomas Hopfer anfangs Prediger zu Regensburg, wurde nach der Execution des Westphälischen Friedens, Pfarrer beym Heil. Creutz zu Augsburg. Er wurde zur Sammlung zum Bau seiner Kirche an verschiedene Höfe geschicket. Nach seiner Zurükkunft zerfiel er mit dem Rath zu Augsburg. Er wurde aber A. 1662. Würtembergischer Special-Superintendent zu Heydenheim und A. 1665. zu Schorrendorf. (*t*) Sein Sohn Benedict Hopfer, war Beicht-Vater der Prinzen Wilhelm Ludwig und Friederich Carl von Würtemberg auf ihren Reisen und hierauf Professor Philosophiæ zu Tübingen und Ephorus der Fürstl. Stipendiaten daselbst. Er hat sich durch viele Schriften berühmt gemacht, und ist A. 1684. als Rector Magnificus gestorben.

§. 6.

(*n*) Seyfferts Geneal. Tab.

(*o*) A. G. I. 404.

(*p*) ibid. 418.

(*q*) Raths-Wahl- und Aemter-Buch.

(*r*) A. G. II. 450.

(*s*) Seyffert l. c.

(*t*) Ehren-Gedächtnuß der Evangelischen Herren Geistlichen von A. 1648. und 1748. Th. Hopfers Heidenheim. Vale und Schorrendorf. Salve nebst Anhang der vornemsten Stücke der Actor. seiner Verfolgung. Acta. Hopferiana in A. E.

(*u*) Jöchers gelehrten Lexicon voce Hopfer.

§. 6.

Hainhofer.

Wappen Tab. IX. n. 6.

Die Hainhofer haben sich vor Alters unter der Zunft der Gewandschneider befunden. An. 1370. lebte Hans Hainhofer der Stamm-Vater dieser Familie. Er hatte zween Söhne. Von denselben war Ulrich Vicarius St. Catharinæ An. 1403. (x) Sigmund hat mit Afra Ratholdin das Geschlecht fortgepflanzet und Hansen erzeuget, welcher A. 1415. Afra Mülichin geheurathet hat. Sein Sohn Hans starb A. 1494. und war der erste der auf den Gottsacker bey St. Stephan begraben worden ist. (y) Er hinterlies drey Söhne, Sigmund, Georg und Hans. Der erste hatte keine Kinder, der zweyte, hinterlies einen Sohn Abraham, dessen Kinder aber jung gestorben sind. Der dritte, von welchem alle nachfolgende abstammen, hatte Rosina Meixnerin zur Ehe, und scheinet schon ein vermöglicher Mann gewesen zu seyn. Unter vielen andern Kindern welche theils jung gestorben sind, verlies er drey Söhne, Balthasar, Hans und Melchior welche das Geschlecht fortgepflanzet haben. Balthasar hat zwar einen Sohn Namens Hans gehabt, dieser hat aber nur zwey Töchter hinterlassen, (z) und Hans einen Sohn gleiches Namens, der aber ohne Erben gestorben ist. (a) Melchior hat das Glück gehabt, bey einem sehr reichen Kaufmann Franz Merz in Handlungs-Diensten zu stehen, und nach dessen Tod die Wittwe zu heurathen. Er hat nebst seinem Bruder Balthasar A. 1544. von Kaiser Carl V. das zweyte Hainhoferische Wappen erhalten. (b) Er starb A. 1577. als ein sehr reicher Mann und hinterlies zween Söhne Mattheus und Melchior, welche beede A. 1578. von Kaiser Rudolph dem II. mit dem Adelstand und neuen Wappen begnadigt worden sind. Mattheus nahm Magdalena Freerin zur Ehe und kam mit ihr in die Mehrere Gesellschaft. (c) Sein Sohn Melchior heurathete An. 1581. Philippina Remboldin und nach ihrem Tod A. 1590. Eleonora Langenmantlin, (d) starb aber ohne Kinder. Melchior, Matthei Bruder, hatte von Barbara Hermannin, (e) drey Söhne, Philipp, Christoph und Hieronymus. Des ersten mit Regina Waiblingerin erzeugte Kinder sind vor dem Vater gestorben, Christoph hat (f) einen Sohn Mattheus Albrecht hinterlassen, von welchem man weiß daß er Hauptmann in Kaiserl. Dienste gewesen, und Anna Maria Ehingerin von Ulm zur Ehe gehabt hat. Hieronymus aber erzeugte mit Maria Heinzlin einen Sohn gleiches Namens. Derselbe hat sich A. 1641. in London mit Sus. d'Asnoi einer von Adel aus Poitou verheurathet, (g) und ist ohne Erben als der lezte dieser Familie gestorben. Aus derselben kam A. 1601. Melchior in das Stadt-Gericht von der Mehrern Gesellschaft und A. 1610. wurde er von Kaiser Rudolph II. zu seinem Hof-Cammer-Rath erkläret. Philipp erhielte diese Stelle im Rath A. 1629. Er und sein

Hainhofer.

(x) Prasch. III. 6.
(y) Burck. Zenks Chron. ad h. a.
(z) Prasch. II. 97.
(a) ibid. III. 58.
(b) Prasch. I. 144. II. 97.
(c) Prasch. I. 30.
(d) Hochzeit-Buch ad h. a.
(e) Prasch. I. 256.
(f) ibid. I. 184. 185. 186.
(g) Hochzeitbuch ad h. a.

Bruder Hieronymus wurden Geschlechter. Philipp kam in den innern Rath und wurde Bau-Meister. Hieronymus aber blieb nur in dem grossen Rath. (*b*) Philipp wurde noch A. 1629. von der Evangelischen Burgerschaft an den Chur-Fürsten von Sachsen abgeordnet, um sich dessen Beystand in der Reformations-Sache auszubitten. (*i*) Er war auch bey seinen Glaubens-Verwandten, sowohl als bey den Catholischen, in solchem Ansehen, daß der Rath A. 1632. zur Zeit der Schwedischen Belagerung, von welcher er ein Diarium gehalten, ihn ausersehen hat, (*k*) um mit der Evangelischen Burgerschaft zu handlen. (*l*) A. 1635. wurde er nachdem die Stadt wiederum unter Kaiserl. Devotion gekommen, aus den alten Raths-Verwandten zum Ausschuß der Evangelichen Burgerschaft erkießet. (*m*) Er war Herzoglich-Pommerischer Rath, auch bey den Herzogen in Braunschweig wohl gelitten, die ihn zu vielen Verschickungen gebraucht haben, wie sich dann die Berichte von seinen Reisen noch dermalen in der Wolfenbütlischen Bibliotheck befinden. Er hat ein vortrefliches Ehrenbuch für seine Familie gestiftet, welches von seines Bruders Sohn, als dem lezten derselben ist fortgesetzet worden. (*n*) Er besaß auch eine schöne Sammlung von kostbaren Seltenheiten, in welcher auch der kostbare Schreib-Tisch gewesen ist, welcher von der Stadt, die denselbigen von dem Hainhofer um fl. 6000. gekauffet, dem König in Schweden geschenket worden ist. (*o*) Dieser König schenkte ihm die Güter Holzhaußen, Sibnach und Ober-Meitingen, von welchen er aber wohl wenig wird genossen haben. (*p*)

§. 7.

Hofer.

Wappen Tab. IX. n. 7.

Hofer. Es sollen zwar die Hofer herkömmlich Bauren in der Haiternau gewesen seyn, (*q*) indessen aber werden sie schon vor langen Zeiten in Augsburg unter der Zunft der Hucker und Salzfertiger gefunden. Aus der erstern Zunft war A. 1442. Conrad Hofer im Rath. Er hatte Ursula Haugin zur Ehe und war der Stamm-Vater dieses Geschlechts. Sein Sohn Ludwig, welcher das Hoferische Wappen erhalten hat, erzeugte Zimprecht und dieser zween Söhne Ludwig und Zimprecht. Der erstere heurathete A. 1525. Sibylla Menhardin, (*r*) und kam dadurch in die Mehrere Gesellschaft. Sein Sohn führte gleichen Namen, gleichwie auch der Enkel der Doctor Med. in Regensburg gewesen und ohne Erben gestorben ist. Zimprecht hatte Barbara Jenischin und nach ihr Dorothea Dillherrin zur Ehe. Sein Sohn Jacob erheurathete die Stuben Gerechtigkeit A. 1564. mit Euphrosina Weißin. (*s*) Dieser Jacob hatte sechs Söhne, nemlich David, (*t*) Hans Jacob,

(*h*) Raths-Wahl und Aemter-Buch.
(*i*) A. G. II. 54.
(*k*) ibid. Vorber. A. 6.
(*l*) ibid. 152. 161.
(*m*) ibid. 450.
(*n*) Ehren-Buch in Mpto.
(*o*) ibid. 179.
(*p*) Ehren-Buch. in Mpto.
(*q*) Remische Chronick f. 55.
(*r*) Hochzeit-Buch ad h. a.
(*s*) Hochzeit-Buch ad h. a.
(*t*) Prasch. II. 75.

cob, Daniel, Jeremias, Samuel und Christoph, von welchen der zweyte, dritte, vierte und fünfte, welche ihre Brüder überlebet haben, Geschlechter worden sind. Es haben aber nur Hans Jacob, Daniel und Samuel Kinder gehabt. (*u*) Allein Hans Jacobs Sohn, Johannes ist ohne Kinder gestorben; (*x*) Daniel hat zween Söhne gehabt, Jacob und Zimprecht.| Der erste sezte sich nach Straßburg, und sein Sohn gleiches Namens ist daselbst An. 1702. ohne männliche Erben gestorben, (*y*) Zimprecht sezte sich nach Genf, hinterlies aber gleichfalls keine Söhne. (*z*) Samuel hatte einen Sohn Namens Paulus, derselbe war mit Christina Sophia Breitschwertin verheurathet. Sein Sohn Samuel, der sich von vier Brüdern allein verheurathet, hatte Maria Bardilin zur Ehe, und war Herzogl. Würtembergischer Cammer-Rath, ob aber noch jemand von seinen Nachkommen im Leben, ist mir unbekannt. (*a*) Als sich diese Familie noch unter den Zünften befunden, hat sie wohl verdiente Leute hervor gebracht. Es war nemlich Ludwig Hoser A. 1488. Burgermeister von der Zunft der Salzfertiger, und sein Enkel Zimprecht Hoser A. 1538. 1540. 42. und 44. von der Zunft der Kaufleute, (*b*) er bezeigte sich aber etwas feindseelig gegen die Geschlechter. Von den Schwedischen Geschlechtern kam, Hans Jacob und Daniel in den Rath und wurde Burgermeister, Samuel aber blieb im grossen Rath. (*c*) Nachdem die Stadt wiederum unter Kaiserl. Gewalt gekommen, wurde er zu schwerer Verantwortung gezogen, weilen er kurz vor Absetzung des Schwedischen Raths fl. 25000. von der achtfachen Steur zu Entrichtung der Straf-Gelder angewendet, und wurde angehalten dieselbe wiederum zu verguten. (*d*) Samuel Hoser verfiel A. 1636. gleichfalls in Verantwortung und Straffe, weilen er sich über die große Steuren und Anlagen, welche der Evangelischen Burgerschaft auferleget wurden, beschweret, welches aber so übel von dem Rath empfunden wurde, daß man ihn in Verhaft nahm, bey seiner Entlassung aber um fl. 200. strafte und Hauß-Arrest ankündigte. (*e*) Nach eingeführter Parität kam A. 1649. Daniel nochmals von der Mehrern Gesellschaft in den grossen Rath, (*f*) würde auch vielleicht, wie es in Vorschlag gekommen, Geschlechter worden seyn, wann sich nicht seine Söhne schon anders wohin gesetzet hätten.

§. 8.

B e c h l e r.

Wappen Tab. IX. n. 8.

Das Herkommen der Bechler von Memmingen ist bereits oben angeführet worden, wo die Geschichte der Catholischen Linie dieser Familie ist beschrieben worden. Die Evangelische

B e c h l e r.

(*u*) Prasch. III. 27.
(*x*) Prasch. I. 159. II. 75.
(*y*) Jacob Hosers Leichen-Predigt.
(*z*) Prasch. III. 49. 79.
(*a*) Mannlich im Augsburgisch. Stamm-Buch. Stridbecks Augsb. Geneal.
(*b*) Burgermeister Ehren-Buch.
(*c*) Raths-Wahl- und Aemter-Buch.
(*d*) A. G. II. 391. 393.
(*e*) ibid. 474.
(*f*) Langenmantel. Reg. Hist. p. 249.

gelische Linie stammet von Jacob Bechler, einem Bruder Hansens des Stamm-Vaters der Catholischen, welcher auch nebst seinen übrigen Brüdern von Kaiser Maximilian II. den Adelstand erhalten hat. Er verheurathete sich A. 1568. mit Anna Stahelin, und kam dadurch in die Mehrere Gesellschaft. (*g*) Er hatte drey Söhne, Sigmund, Marx und Jacob. Sigmund war zwar verheurathet, starb aber ohne Hinterlassung männlicher Erben. Gleiches Schiksal hatten Marx und Jacob. (*h*) Diese wurden Schwedische Geschlechter, sie kamen aber nicht weiter als in den grossen Rath, und sonst ist mir nichts von ihnen bekannt. (*i*)

§. 9.

Thenn.

Wappen Tab. IX. n. 9.

Thenn. Die Thennen haben vor Alters den Namen von Eick oder Eiggs geführet, und sich als Edelleute auf einem Gut Eden genannt, bey Eßen in dem Herzogthum Jülich aufgehalten. Wilhelm von Eiggs lebte A. 1397. und machte sich in dem Clevischen Krieg bekannt. Sein Sohn hieß ebenfalls Wilhelm. Derselbe ist in den Kriegen zwischen den Herzogen zu Jülich und dem Grafen zu Mark, als des erstern Edelknab und Spiesjung, gefangen, und an den König von Dänemark als der Grafen von der Mark Bundsgenossen geschenket worden. Er hat sich lange an dem Dänischen Hof aufgehalten, und ist deswegen nach seiner Zurückkunft der Dän oder Thenn genennet worden, welcher Name seinen Nachkommen geblieben ist. (*k*) Er erzeugte mit Anna von Walpot Hansen, auch der Dän oder Thenn genannt, welcher sich nach Eßen gesetzet, und in grosser Dürftigkeit gestorben ist. Seine Kinder haben daher ihre alte Wohnsitze verlassen, sich auf das Münzwesen geleget, und in verschiedene Dienste als Münzmeister begeben. Albrecht (*l*) hatte keine Kinder, Hans aber erzeugte mit dreyen Frauen 22. von welchen ihn 12. überlebet haben. (*m*) Darunter waren fünf Söhne, welche die Familie fortgepflanzet haben. (*n*) Marx der älteste davon erzeugte Heinrich. (*o*) Derselbe heurathete A. 1588. Catharina Kraftin von Ulm, und nach ihrem Tod A. 1588. Elisabetha Herwartin (*p*) von Augsburg. Er erzeugte mit ihr Hans Heinrich und Andreas welche beede zur Schwedischen Zeit Geschlechter worden sind, nachdem sie das Burger-Recht angenommen haben. Bey Gelegenheit der Verheurathung ihrer Schwester Maria Barbara, an Hans Christoph Buroner, erhielte die Thennische Familie von der sämtlichen Stuben-Gesellschaft ein schönes Attestatum wegen ihres adelichen Herkommens. (*q*) Hans Heinrich hinterlies von Jacobina Sulzerin einen Sohn gleiches Namens, derselbe ist

(*g*) Hochzeit-Buch ad h. a. Prasch. II. 89.
(*h*) Mannlichs Augsburgisches Stamm-Buch.
(*i*) Langenmantel Reg. Hist. p. 215.
(*k*) Mannlich im Augsburgischen Stamm-Buch
(*l*) Prasch. I. 333.
(*m*) ibid. 327.
(*n*) ibid. 329.
(*o*) ibid. 201.
(*p*) Hochzeit-Buch ad h. a.
(*q*) Stuben-Protocol. ad a. 1616.

ist A. 1650. ledigen Stands zu Amsterdam, als der lezte dieses Geschlechts, gestorben. Berchtold, Hansens zweyter Sohn, (r) erzeugte Wilhelm, Blasius und Melchior. (s) Der erste hatte zwar Söhne, sie starben aber ohne Nachkommen, (t) der zweyte hinterlies nur zwey Töchter, der dritte aber gar keine Kinder. (u) Diese Linie hat sich beständig im Bayrischen befunden, und ist darinn mit vielen adelichen Geschlechtern verwandt gewesen. (x) Georg, Hansens dritter Sohn, hinterlies nur eine Tochter, die auch in Bayren verheurathet gewesen ist. (y) Christoph, der vierte Sohn, war der erste welcher sich, nachdem er A. 1557. Regina Pfisterin geheurathet (z) nach Augsburg gesetzet hat. Sein Sohn Marx (a) hat An. 1586. Euphrosina Sulzerin geheurathet, (b) und zwar verschiedene Kinder gehabt, welche aber alle jung gestorben sind. Hansens fünfter Sohn Sebastian (c) hatte zwar vier Söhne, von welchen sich der älteste Wolfgang Anno 1590. an Sabina Herwartin verheurathet, aber in Regensburg gelebet hat. Es hat aber keiner Kinder hinterlassen. Von denjenigen aus dieser Familie, welche sich in Augsburg aufgehalten, haben sich folgende verdient gemacht: Christoph, der um das Jahr 1575. ein sehr wohlverdienter Scholarcha und Allmosen-Pfleger gewesen, und Hans Heinrich, welcher als Schwedischer Geschlechter in den Rath gekommen und Zeugmeister worden ist. Allein nach seiner Wiederabsetzung verfiel er in schwere Schulden, wegen welcher er An. 1638. eine Commission auf den Rath, zu Versuchung der Güte ausgewürket hat. (d) Die übrige von dieser Familie sind meistens in Fürstlichen Diensten gewesen, Hans Thenn war Münzmeister zu Salzburg und eben daselbst auch sein Sohn Marx. Albrecht und Wolfgang waren Münzmeister zu Paßau. Wilhelm J. U. D. war Fürstlich-Salzburgischer Rath und Pfleger zu Alten und Lichtenthann. Wolfgang war Postmeister zu Regensburg. Andreas Thenn, war Gewerk- und Schmelz-Herr der Grafschaft Tyrol und des Bistums Salzburg. Er hat der Knappen-Brüderschaft zu Kuzbühel ein Legat von fl. 400. verschaft. (e) Verschiedene andere haben blos von ihren Renten gelebet. Sie haben vortrefliche Begräbnuße zu Salzburg, Paßau, Feldkirch, Mannsee, Untrach und Frankenmark gestiftet, und ist über diese leztere Stiftung dem adelichen Geschlecht der Thennen, besonders dem Stifter Andreas Thenn, von dem Kirch-Herrn, Richter und den Zechleuten eine besondere Urkunde ausgestellt worden. (f) Sebastian hat sich von Lyndt geschrieben, welches ein ihm zugehöriger Ort im Salzburgischen gewesen ist. Ihr Adelstand ist ihnen A. 1548. von Kaiser Carln V. erneuret worden. (g)

§. 10.

(r) Prasch. I. 335.
(s) ibid. 339.
(t) ibid. 338.
(u) ibid. 332.
(x) ibid. 330.
(y) ibid. 142. 282.
(z) Hochzeitbuch ad h. a.
(a) Prasch. ibid. 325.
(b) Hochzeit-Buch ad h. a.
(c) Prasch. ibid. 339.
(d) A. G. II. p.
(e) Quittung darüber dd. 31. Oct. 1587.
(f) Die Thennische Stamm- und Ehren-Bücher. Urkunde dd. 29. Jan. 1588.
(g) Dipl. dd. Augsburg 7. Jun. 1548.

§. 10.

Furtenbach.

Wappen T. IX. n. 10.

Furtenbach.

Die Familie der Herren von Furtenbach ist von gutem Herkommen und Alter, sie hat sich weit ausgebreitet, und um vielerley Städte und Stände verdient gemacht. Sie soll aus Oestreich herstammen, wo man hin und wieder in Kirchen und Klöstern uralte Monumenta und Grabsteine von derselben sehen soll. Der älteste davon, Hans Furtenbach, war Obrister unter Kaiser Friederich III. um das Jahr 1410. Er sezte sich aber nach Feldkirch und starb daselbst A. 1489. in sehr hohem Alter. Sein Sohn Hans war sehr beliebt bey Kaiser Maximilian I. auch von grossem Ansehen und Vermögen. Seine drey Söhne haben drey weitläuftige Linien gestiftet, welche unter dem Namen der Feldkirchischen, Reichenschwandischen und Gwickischen bekannt sind. Die Feldkirchische stammet von Erasmus und Catharina Hinteroferin her. Sein Sohn Paulus erzeugte mit Magdalena Giengerin von Wolfsegg, Erasmus, Johann Baptist und Paul. Erasmus Sohn Zacharias hinterlies keine Kinder. Johann Baptist hatte zween Söhne Paul und Erasmus. Des erstern zu Jahren gekommener Sohn wurde geistlich. Auf des zweyten Nachkommen aber beruhet noch dermalen die Feldkirchische Linie. Paulus, Pauls dritter Sohn, erzeugte Damian, dieser aber ist ohne männliche Erben gestorben. Die zweyte Haupt-Linie, nemlich die Reichenschwandische stammet von Bonaventura Furtenbach, und Helena Dörrerin von Nürnberg. Er hat im Nürnbergischen Gebiet das Gut Reichenschwand an sich gebracht, welches seine Nachkommen, die niemals Burger in Nürnberg gewesen sind, gleichwohl aber sich beständig an Nürnbergische Geschlechterinnen und Geschlechter verheurathet haben, noch besitzen. Sein Sohn Hans hatte zween Söhne Bonaventura und Hans. Des erstern Sohn gleiches Namen hinterlies Christoph Andreas, der aber ohne Erben gestorben ist. Der zweyte hinterlies Hans Philipp und Hans Bartolme. Jener verlies keine männliche Erben. Dieser aber war der Vater von Johann Sigmund und Johann Wilhelm. Johann Sigmunds Sohn Bonaventura Sigmund, hinterlies keine männliche Erben, auf Johann Wilhelms Nachkommen aber beruhet dermalen die Reichenschwandische Linie. Die dritte Haupt-Linie, nemlich die Gwickische, welche sich in vielen Reichs-Städten in Schwaben ausgebreitet hat, stammet von Hieronymus und Anna Weitenauerin, welche sich, von Feldkirch anfangs nach Lindau und sodann nach Leutkirch gesetzet haben. Diese Gwickische Linie hat sich in drey Neben-Linien getheilet. Dann Hieronymus hatte drey Söhne Martin, Hieronymus und Hans. Martin sezte sich nach Lindau. Er heurathete A. 1551. Anna Buronerin von Augsburg, (*h*) sein Sohn Erasmus aber A. 1579. Susanna Stenglin von Augsburg. (*i*) Dieser hatte verschiedene Söhne. Der älteste Martin nahm A. 1616. Magdalena von Stetten zur Ehe, (*k*) und nach ihrem Tod A. 1623.

Regina

(*h*) Raths-Prot. ad a. 1579. ad h. a.

(*i*) Hochzeitbuch von der Kaufleut Stuben (*k*) Hochzeitbuch der Geschlechter ad h. a.

Regina Amman. (*l*) Er sezte sich nach Augsburg und wurde Schwedischer Geschlechter. Sein Sohn Erasmus starb ledigen Standes zu Warschau in Polen. Marx, Martins Bruder lebte zu Lindau, sein Sohn Hans Peter aber starb daselbst ohne Kinder. Der dritte Bruder Philipp lebte zu Danzig, jedoch ohne männliche Erben. Hieronymus, von welchem der zweyte Ast der Gwickischen Linie abstammet, lebte zu Leutkirch und hatte zur ersten Ehe Ursula Spönlin und zur zweyten Sara Völsin. Er hatte vier Söhne, welche sammtlich Nachkommen gehabt haben, und welchen von Kaiser Ferdinand II. ihr Adel bestättiget, und ihr Wappen verbessert worden ist. (*m*) Johann Jacob und sein Sohn Johann Heinrich haben sich noch in Leutkirch befunden. Maximilian Friedrich aber, des vorigen Sohn, ist nach Münster gekommen. Er hat Catharina von Fagel zur Ehe gehabt und Johann Friederich erzeuget, der Maria Magdalena von Busenbaum geheurathet, zu Münster gelebet, aber keine Kinder hinterlassen hat. Hieronymus zweyter Sohn, der eben so hiesse, hinterließ einen Sohn gleiches Namens. Dieser erzeugte Hieronymus, Paul und Gabriel. Der erstere sezte sich nach Kempten. Er erzeugte Joseph, Hieronymus, Gabriel und Jacob. Josephs Söhne Raymund und Paul sind daselbst ohne Erben gestorben. Hieronymus und Gabriel gleichfalls. Jacob aber hat drey Söhne, Namens Hieronymus Joseph, Jacob Ludwig und Gabriel hinterlassen. Der zweyte von Hieronymus Söhnen Paulus, blieb in Leutkirch. Sein ältester Sohn Gabriel sezte sich in das Anspachische, sein Sohn Hieronymus aber starb ledigen Standes. Der zweyte Jacob, sezte sich nach Arbon, wo sich seine Nachkommen noch befinden. Der dritte, Paulus, blieb in Leutkirch, wo ebenfalls seine Nachkommen noch florieren. Gabriel des Hieronymus dritter Sohn befand sich gleichfalls in Leutkirch. Sein Sohn Johann Jacob lebte zu Lion, seine Herren Söhne aber haben sich theils nach Ravensburg, theils nach Arbon gesetzet. Des ältern Hieronymus dritter Sohn Abraham sezte sich nach Ulm, seine Söhne aber starben alle ledigen Standes, und eben so ergieng es auch dem vierten Sohn, Joseph, welcher sich gleichfalls nach Ulm gesetzet hatte. (*n*) Aus dieser Genealogischen Beschreibung ist demnach wohl zu ersehen, daß sich hauptsächlich die Gwickische Linie um die Reichs-Städte verdient gemacht habe, es sind dieselbe Augsburg, Ulm, Memmingen, Lindau, Kempten und Leutkirch. In Augsburg ist Martin als Schwedischer Geschlechter in den Rath gekommen und Stimier-Herr worden. (*o*) Zu Ulm, war Abraham Furtenbach des innern Raths, Stadt-Rechner und Bau-Herr. Sein Bruder, Joseph aber war Raths-Aelterer und Bau-Herr. Zu Memmingen war Marx Stadt-Amman. (*p*) Zu Lindau war Martin Burgermeister und sein Sohn Erasmus ebenfalls, auch Præses im Ehe-Gericht, und Hans war gleichfalls Burgermeister. Zu Kempten, war Hieronymus Burgermeister, Joseph im geheimen Rath, Stadt-Rechner und Director der Burger-Stuben. Hieronymus war Assessor im Stadt-Gericht und Scholarcha, und Raymund gleichfalls Assessor im Stadt-Gericht. Zu Leutkirch war Hieronymus Stadt-Cammerer, Aeltester des innern Raths und Forstmeister, sein

(*l*) ibid.

(*m*) Dipl. dd. Regensburg 10. Merz. 1623.

(*n*) Bucelinus T. II. I. F. Seyfferts Geneal. Tab.

(*o*) Raths-Wahl- und Aemter-Buch.

(*p*) Schorers Probat. Geneal. der Memmingischen Geschlechter.

Sohn und Enkel, beede gleiches Namens waren Burgermeister, ingleichem Paulus, dessen Sohn gleiches Namens, Stadt-Gerichts-Assessor und Vice-Stadt-Amman gewesen ist. Ferner machten sich eben daselbst verdient Johann Jacob und Gabriel als Doct. Med. lezterer auch als Scholarcha. Endlich war auch Johann Jacob Reichs-Städtischer Resident zu Paris und Syndicus bey der teutschen Kaufmannschaft zu Lyon. Die Feldkirchische Linie hat fast beständig das Stadt-Amman-Amt zu Leutkirch bekleidet, nemlich Paulus Erasmus, Johann Baptist, Erasmus und Zacharias Ignatius. Im geistlichen Stand ist zu bemerken Benedict Furtenbach, welcher um das Jahr 1498. Abt zu Füssen gewesen, und Zacharias der A. 1633. Dom-Herr und Dechant des Hochstifts zu Augsburg war. (*q*) An Königlichen und Fürstlichen Höfen haben sich gleichfalls einige hervor gethan, nemlich Hans von Furtenbach von Reichenschwand, der Königin Maria in Ungarn geheimer Rath. Paul von Furtenbach, Herzog Albrechts V. in Bayren geheimer Rath. Paul von Furtenbach und Damian von Furtenbach Erzherzoglich-Oestreichische Regiments-Räthe, Gabriel von Furtenbach Kaiserl. und Fürstl. Brandenburgischer würklicher Rath und Lehen-Amtmann, und Johann Heinrich, Deutschmeisterischer Rath und Ober-Vogt zu Dünkelspiel. Viele haben sich in den Soldaten-Stand begeben, und auch darinn Ehre eingelegt. Darunter ist in den ältern Zeiten David von Furtenbach der Obrister und Ritter von Jerusalem gewesen, und A. 1561. auf dem Berg Sinai, nach laut seines in dem St. Catharinen-Kloster daselbst befindlichen Grabsteins mit dem Wappen, gestorben ist. Auch hat es dieser Familie nicht an Gelehrten gemangelt, Joseph von Furtenbach nemlich war ein grosser Mathematicus, er schrieb Architecturam Navalem & civilem, wie auch ein Itinerarium Italiæ, er sammlete auch eine kostbare Kunst-Kammer, welche nach seinem Tod, von Ulm auf den Hummelsberg gebracht worden ist. Gabriel M. D. hat die Oberländische Jammer- und Straf-Chronick geschrieben. (*r*) Endlich ist noch der schönen Land-Güter zu gedenken, welche diese Familie besessen hat. Der Feldkirchischen Linie, und zwar Paul und seinen Nachkommen, gehörte Oberndorf und Schrägenberg. Dem Erasmus gehörte Lefis und Paul dem jüngern Amberg, Sulz und Hochspraß. Dem Stifter der Reichenschwandichen Linie, Bonaventura gehörte Reichenschwand, Oberndorf und Leuzenberg. Sein ältester Sohn Hans schrieb sich von Haunritz und Lichtenegg. (*s*) Der zweyte, Paulus auf Eißenhofen und der dritte, Christoph zu Thonhausen. Der dritten Linie und zwar deren Stamm-Vater Hieronymus gehörte Gwicken. Seinem Enkel Hieronymus aber Hummelsberg.

§. 11.

(*q*) Kham Hier. Aug. I. Cath. 552. (*s*) Deliciæ Topo-Geogr. Norinberg.
(*r*) Jöchers Gen. Lex. v. Furtenbach. p. 57. 66.
(Jos.)

§. 11.

Steininger.

Wappen T. IX. n. 11.

Steininger. Wolfgang Steininger, der Stamm-Vater dieser Familie, war von Pfarr-Kirchen aus Bayren gebürtig und hatte Barbara Memmingerin, eines guten Geschlechts zur Ehe. Sein Sohn Hans war des Raths- und Stadt-Hauptmann zu Braunau. Er starb daselbst A. 1567. nachdem er eine schöne Stiftung für die Arme errichtet. Er ist wegen seines Barts, der $3\frac{1}{2}$ Elle lang gewesen, und noch dermalen bey einem seiner weiblichen Nachkommen in Augsburg zu sehen ist, bekannt. (*t*) Dessen Sohn Hans, hatte das Glück in die Oestreicherische Handlung als Diener zu kommen und A. 1580. die Tochter seines Principalen Anna Oestreicherin (*u*) nebst einem Theil an der Handlung zu bekommen. Er stunde auf der Kaufleut-Stuben. A. 1605. war er Beysitzer (*x*) und A. 1606. wurde er als Kaufmann in den Rath gewählet, (*y*) bald darauf aber in den Adelstand erhoben. Ohne Zweifel hat seine Anverwandschaft mit der Oestreicherischen Familie, und die ihm zugetraute Erfahrung, weil er bereits im Rath gewesen, veranlasset, daß er Geschlechter und in den Rath erwählet worden ist. (*z*) Er hat bey seinem A. 1634. erfolgten Tod in seinen Testament, durch eine ansehnliche Stiftung die Evangelische Arme bedacht, (*a*) und ein schönes Cabinet von Meßing, Stein, Mahlereyen und Münzen besessen. (*b*) Daher ihn auch Luc. Kilian, bey Dedication der in Kupfer gestochenen 4. Evangelisten Artium & elegantiarum admiratorem studiosissimum nennet. Sein Sohn Jeremias der A. 1618. Felicitas Zoblin geheurathet, (*c*) ist als Schwedischer Geschlechter in das Stadt-Gericht, (*d*) A. 1648. aber von der Mehrern Gesellschaft in den grossen Rath gekommen. (*e*) Er hat zween Söhne hinterlassen. Wolf Leonhart, hat sich A. 1656. an Geneveva Heinzlerin (*f*) und Johann A. 1660. an Maria Magdalena Dietherrin von Nürnberg verheurathet. (*g*) Es scheint aber nicht, daß einer oder der andere Söhne gehabt habe. Ersterer ist durch den Krieg so herunter gekommen, daß er sich A. 1660. um die geringste Dienste beworben hat.

(*t*) Effigies in copia Epithaphii.
(*u*) Hochzeitbuch von der Kaufleut-Stube.
(*x*) ibid.
(*y*) Raths-Wahl- und Aemter-Buch.
(*z*) Raths-Wahl- und Aemter-Buch.
(*a*) Testam. de a. 1634.
(*b*) A. G. II. 232.
(*c*) Hochzeitbuch der Geschlechter ad h. a.
(*d*) Raths-Wahl- und Aemter-Buch.
(*e*) Langenmantl. Reg. Hist. p.
(*f*) Hochzeitbuch der Geschlechter ad h. a.
(*g*) Stridbecks Geneal. Tabellen.

§. 12.

Honold.

Wappen Tab. IX. n. 12.

Honold. Die von diesem Geschlecht, welche zum Unterschied der Honolde die A. 1538. Geschlechter worden sind, den Namen der Honold mit der Taube oder dem Vogel gehabt, eigentlich aber vor Alters Hanold geheissen haben, sind von Kaufbeuren gebürtig, woselbst sie sich lange, ehe sie nach Augsburg gekommen sind, aufgehalten haben. Der Stamm-Vater derselben Hermann hat daselbst um das Jahr 1400. gelebet, und seine Ehewirthin hat Elisabeth geheissen. Sein Sohn Lorenz war an Elisabetha Amman von Memmingen verheurathet, und dessen Sohn Conrad an Luitgard Steudlin gleichfalls von Memmingen. Um gleiche Zeit aber lebten noch andere dieses Namens und Wappens zu Kaufbeuren, deren Anverwandschaft aber mit den erst genannten unbekannt ist. Conrad soll der Vater Blasius, Burgermeisters zu Kaufbeuren gewesen seyn. Dieser hat zwey Frauen gehabt, welche nach einigen Helena Welschpächin und Barbara Selzemannin, (*b*) nach andern aber und zwar nach Kaufbeurischen Documenten Helena Weißhiererin und Margaretha Kraftin geheissen haben. Er hatte zween Söhne. Blasius sezte sich nach Kempten, und Georg nach Augsburg. Der erstere hatte einen Sohn, Hans Conrad, der an Barbara Hyrußin verheurathet war, aber ohne männliche Erben gestorben ist. Georg hatte zur ersten Ehe Dorothea Ledererin von Kaufbeuren, (*i*) A. 1591. aber heurathete er Philippina Remin, und sezte sich nach Augsburg. A. 1604. aber hat er sich zum drittenmahl mit Rosina Böhmerin verheurathet. (*k*) Er hat von der zweyten Frauen zween Söhne gehabt, Emanul der ohne Erben gestorben ist, und Hans Friederich. Dieser hat A. 1623. Helena Knöpfin geheurathet (*l*) und ist Schwedischer Geschlechter worden, und in das Stadt-Gericht gekommen. (*m*) Er hatte einen Sohn Namens Johann Mattheus, der zwar A. 1687. Dorothea Bürglin geheurathet, (*n*) aber keine Kinder hinterlassen hat. Uebrigens ist auch diese Familie in den schweren Kriegs-Zeiten völlig um ihr sonst ansehnliches Vermögen gekommen.

§. 13.

Stenglin.

Wappen Tab. IX. n. 31.

Stenglin. So viel aus einer Handschrift Ulrich Stenglins, des ältesten dieses Geschlechts, bekannt ist, so ist dessen Vater welchen er aber nicht mit Namen nennet, zu Memmingen gestorben, und begraben worden. Er hat nach eben derselben Handschrift verschiedene Kinder gehabt,

(*h*) Mannlichs Augsburg. Stammbuch.
(*i*) Epith. auf St. Sebast. Gotts-Acker daselbst.
(*k*) Hochzeitbuch ad h. a.
(*l*) ibid.
(*m*) Raths-Wahl- und Aemter-Buch.
(*n*) Hochzeitbuch ad h. a.

habt, von welchen aber nur erstgedachter Ulrich bekannt worden ist. Dieser hat in Augsburg gelebet, Juliana Gemelichin zur Ehe gehabt, und ist A. 1480. gestorben. Er hat neben andern zween Söhne hinterlassen, Ulrich und Marx. Ersterer hat sich A. 1481. an eine von der Mehrern Gesellschaft Anna Dachsin verheurathet. Sein Sohn Ulrich aber war zu Lindau verheurathet, von seinen fernern Nachkommen ist nichts bekannt. Marx hatte zur ersten Ehe Anna Bißingerin und zur zweyten Anna Königin, (o) Balthasar Fuggers vom Reh Wittwe. Er hinterließ vier Söhne Lucas, Marx, Jeremias und Mattheus. (p) Der erste war Doct. Med. und heurathete A. 1523. Felicitas Walterin, starb aber ohne Kinder. Die übrige haben drey besondere Linien gestiftet. Marx hatte Susanna Planerin zur Ehe, doch ist sein Sohn Hieronymus ohne männliche Erben gestorben. Jeremias verheurathete sich A. 1575. an Sabina Ostermairin, und hinterließ zween Söhne, welche die Familie fortgepflanzet haben. Daniel hatte Anna Maria Bachmeyrin (q) und Christoph, Judith Bachmairin zur Ehe. (r) Der erstere war der Vater von Jeremias Jacob, der Geschlechter worden ist. Sein Sohn gleiches Namens, ist ohne Erben gestorben. Daniel hatte viele Kinder. (s) Von denselben hat sich Hans Christoph nach Hamburg gesetzet, wo sich noch dermalen seine Nachkommen als sehr reiche Kaufleute befinden, und nunmehr zum Theil in den Reichs-Frey-Herrn-Stand erhoben worden sind. Christoph hat mit Judith Bachmayrin fünf Söhne erzeuget, welche alle ihre Nachkommen gehabt haben. Christoph war der Vater Ferdinands. (t) Antons Kinder scheinen jung gestorben zu seyn. Von Emanuels Söhnen ist einer gleiches Namens nach Moscau gekommen, von seinen weitern Nachkommen aber ist mir nichts bekannt. Zacharias Sohn Christoph ist ledig gestorben, Johann Baptist hat nur eine Tochter hinterlassen. Die dritte Linie hat zu Stiftern Mattheus und Maria Giengerin, wie auch dessen zweyte Frau, Felicitas Grümlingerin. Er hatte sehr viele Söhne, nemlich Jacob, Johannes, dessen Sohn Nicolaus Anna Catharina von Stetten geheurathet, aber keinen Sohn hinterlassen hat, Mattheus, Paulus, Philipp, Marx und Jacob. Es sind dieselbe zwar alle an gute Augsburgische Familien verheurathet gewesen, haben auch meistens Nachkommenschaft gehabt, weilen aber sich niemand von denselben hervorgethan, und sowohl die Linie als die meiste übrige, die in Hamburg ausgenommen, durch Kriegs-Zeiten und allerley Unglüks-Fälle herunter gekommen und zerstreuet worden sind, so halte ich für überflüßig den Stammbaum noch weiter auszuführen. (u) Obwohlen diese Familie meistens unter den Kaufleuten sich befunden, so hat sie doch in diesem Stand der Stadt viele gute Dienste geleistet. Schon A. 1548. bey Einführung des neuen Regiments ist Marx Stenglin von Kaiser Carl V. aus den Kaufleuten in den Rath genommen worden. Sein Sohn Jeremias, und seine Enkel Daniel und Christoph waren alle als Kaufleute im Rath, und zwar lezterer zu den Schwedischen Zeiten. Daniels Sohn Jeremias Jacob, stunde in eben dieser Würde als A. 1631. der Evangelische Rath abgesezet wurde. (x) Als der König in Schweden die Stadt erobert, wußte er sich bey demselben sehr beliebt

(o) Prasch. II. 272.
(p) ibid. I. 273.
(q) Prasch. I. 168. 284.
(r) ibid. 294. 298.
(s) ibid. II. 67.
(t) Epith. im untern Gotts-Acker.
(u) Geneal. Stengel.
(x) Raths-Wahl- und Aemter-Buch.

beliebt zu machen, und daher kam es auch, daß er das Glück hatte, bey Ersetzung des Evangelischen Raths sogleich Stadt-Pfleger zu werden. (*y*) Allein sein gar zu grosser Eifer für die Schwedische Parthey, brachte ihn auch um sein Vermögen, welches sehr groß gewesen, aber sehr zusammen gegangen ist. (*z*) Unter allen aber von diesem Geschlecht hat sich Zacharias am verdientesten gemacht. Er war J. U. D. zu den Schwedischen Zeiten Augsburgischer Consulent, und wurde als solcher zu Bewürkung der Schwedischen Donation, des Löwenbergischen Accords ꝛc. ꝛc. gebrauchet. (*a*) Nach der Zeit wurde er Consulent der Stadt Frankfurt am Mayn und derselben Abgesandter bey dem Friedens-Congress zu Osnabrück. (*b*) Dabey besorgte er neben dem Heider und Oehlhafen das Beste der Evangelischen zu Augsburg mit möglichstem Fleiße, so daß ihm sowohl als jenen die Ehre des ausgewürkten paritætischen Zustands seiner Vater-Stadt gebühret. Nach diesen ist noch Ferdinand Stenglin, anfangs Stadt-Schreiber zu Memmingen, hernach Stadt-Secretarius zu Augsburg worden. Ausser diesen haben sich auf andere Art folgende bekannt und verdient gemacht: Lucas Stenglin Doctor Med. ein sehr gelehrter Mann, der sich durch viele Schriften, besonders aber durch die Errichtung des Collegii Medici (*c*) und durch die Stiftung eines Fideicommiss für seine Familie einen Namen erworben hat. Daniel Stenglin war Schwedischer Obrist-Postmeister zu Augsburg. (*d*) Paulus war Stadt-Hauptmann. (*e*) Der König in Schweden hat zwar dem Stadt-Pfleger Jeremias Jacob Ober- und Unter-Iglingen und Kaufringen geschenket, welche vorher dem Bayrischen Canzler von Donnersperg gehöret haben, (*f*) allein er hat wenig oder nichts davon genossen. Daniel aber hat sich von Honolden geschrieben, welches Gut bey Kempten gelegen und A. 1641. auf einen anderen angesehenen Augsburgischen Burger Johann Philipp Wahrenberger auf eine Zeitlang gekommen ist. (*g*)

§. 14.

Scheler.

Wappen T. IX. n. 14. A. B.

A. Das alte Schelerische Wappen, wie es noch von den Herrn Schelern in Ulm geführet wird.

B. Wappen der Scheler von Erkheim.

Scheler. Die Scheler sind von je her zu Ulm unter die erbare Geschlechter gezählet worden. Ihr Stamm-Vater Andreas Scheler hat A. 1405. daselbst gelebet. Sein Sohn gleiches

(*y*) Stadt-Pfleger-Buch.
(*z*) A. G. II. 401. 413. 424. 649.
(*a*) ibid. 287. 338.
(*b*) ibid. 631. 651. 787. dessen zu Frankfurt gehaltene Leichen-Predigt.
(*c*) A. G. I. 643.
(*d*) A. G. II. 240.
(*e*) A. G. I. 814.
(*f*) A. G. II. 200.
(*g*) Wahrenbergischer Immissions-Brief 1641.

ches Namens war an Clara Giengerin verheurathet und hinterließ Martin, Andreas und Valentin, welche drey Linien dieser Familie angefangen haben. Martin hatte eine Rotengatterin zur Ehe und von ihr zween Söhne, die Nachkommen gehabt haben, Martin und Franz. Martins Söhne waren Hieronymus, von welchem ohne Zweifel die noch dermalen in Ulm florierende Herren Scheler abstammen, Hans, Martin, Andreas, Luitfrid, Hans Joachim und Heinrich, welche sowohl als ihre Schwestern an gute Ulmische und Memmingische Familien sind verheurathet gewesen, und grösstentheils Nachkommen gehabt haben, von deren Umständen aber mir sonst nichts bekannt ist. Der Stifter der zweyten Linie Andreas hatte Ursula Renzin zur Ehe. Sein Sohn gleiches Namens war an Maria Giengerin und nach ihr an Geneve Ammannin von Feldkirch verheurathet, und Burger zu Memmingen. Er verließ zween Söhne, Adrian und Hans Philipp. Jener hat mit zwey Frauen Ursula Kellerin und Maria Vöhlerin verschiedene Kinder erzeuget, die aber alle jung gestorben sind. Hans Philipp hat Anna Retzerin von Tiendorf zur Ehe gehabt und mit ihr Andreas erzeuget. Dieser Andreas hat zu Augsburg A. 1605. mit Jacobina Christlin das Burger-Recht erheurathet, (*h*) und ist zwar nur unter den Kaufleuten gewesen, hernach aber Schwedischer Geschlechter worden. Sein Sohn Martin Andreas hat zu Magdeburg gelebet und ist daselbst Dom-Herr worden, Hans Christian dessen Sohn war Officier und hat auch A. 1685. gesucht zu Augsburg Stadt-Hauptmann zu werden. Der Stifter der dritten Linie Valentin war mit Margaretha Eißenhoferin und Ursula Sponin verheurathet, von welchen er drey Söhne Valentin, Sebastian und Albanus hinterlassen. Sie haben zwar alle drey Nachkommen gehabt, allein es ist mir von denselben eben so wenig als von denen von der ersten Linie bekannt worden. (*i*) Eben so wenig, weiß ich auch aus Mangel weiterer Nachrichten von den Verdiensten dieses angesehenen Geschlechts zu bemerken, ausgenommen derjenigen, welche sich Andreas in Augsburg erworben hat. Er ist A. 1625. als Kaufmann in das Stadt-Gericht gekommen; nachdem er aber zu den Schwedischen Zeiten Geschlechter worden, wurde er in den Rath und zu dem Ober-Pfleg-Amt erwählet. (*k*) Es scheinet, er oder vielmehr einer seiner Vorfahren, seyn besonders geadelt worden, indem sie ein vermehrtes Wappen geführet haben. Sie haben sich auch von Erkheim geschrieben, welches Gut bey Memmingen, ohne Zweifel Adrian, Hans Philipps Bruder, mit seiner ersten Frauen Ursula Kellerin erheurathet hat. Uebrigens hat auch gedachter Andreas Scheler einen kostbaren Garten besessen, in welchem er die besonderste Blumen und Gewächse gepflanzet, die er abmahlen und zusammen tragen lassen, welches schöne Werk, noch vorhanden ist.

Die

(*h*) Hochzeitbuch von der Kaufleut-Stuben ad h. a.

(*i*) Stridbeks Geneal. Scheler.
(*k*) Raths-Wahl- und Aemter-Buch.

Die Fünfzehende Abtheilung.

Vom Zustand der Geschlechter während des dreyßig jährigen Kriegs, und von derselben Vermehrung bey der Execution des Westphälischen Friedens von A. 1635.=1648.

§. 1.

Der Kaiser bemächtiget sich der Stadt.

Was zu den betrübten Zeiten, da die Schweden die Stadt Augsburg inne gehabt, und bey der Bloquade, durch welche die Stadt von der Kaiserl. Armee wiederum zur Ubergabe gezwungen worden, vorgefallen ist, sind Sachen welche nicht hieher, sondern in die allgemeine Geschichte der Stadt Augsburg gehören. Genug, daß nach langen Unterhandlungen, und nach ausgestandener sehr grossen Theurung, durch den A. 1635. den 17. Febr. mit dem Kaiserl. General von Gallas zu Löwenberg geschlossenen Accord, (*l*) den Evangelischen das Regiment völlig widerum genommen, und den Catholischen in die Hände geliefert, mithin dadurch auch die Evangelische alte und neue Geschlechter um ihr eine Zeitlang gehabtes Ansehen gebracht worden sind. Der Kaiser schrieb deswegen an den über die Stadt gesezten Stadthalter Graf Ott Heinrich Fugger, (*m*) welcher darauf den 25. April den Evangelischen und alten Catholischen Rath und Stadt-Gericht in sein Quartier gefordert, und dem erstern die Absetzung, dem zweyten aber die Widereinsetzung angekündiget hat, und diese Veränderung lies der wieder eingesezte Rath, den Tag darauf durch einen Verruf bekannt machen. Indessen bemüheten sich der Stadt Abgeordnete an dem Kaiserl. Hof, die Cassation der zur Schwedischen Zeit ernannten Geschlechtern auszuwürken, welches auch nicht fruchtlos abgienge, indem würklich noch vor Ende dieses Jahres ein Kaiserl. Rescript ergieng, (*n*) in welchem die Schwedische Ernennung zu Geschlechtern, ob zwar an sich selbst kraftlos, wegen zu besorgender Unordnung völlig aufgehoben, und annullieret worden ist, so daß weder sie noch ihre Kinder fernerhin des Stands und der Würde der Augsburgischen Geschlechter fähig seyn sollten. Es ist betrübt zu vernehmen, daß von diesen 18. Schwedischen Familien so wenige die Zeiten des 30. jährigen Krieges in Wohlstand überlebet haben, sondern, daß die meiste derselben, theils unter dieser Zeit ausgestorben, theils zerstreuet worden, theils in völlige Armuth gerathen sind. Wann man aber bedenket, wie es damals der ganzen Evangelischen Burgerschaft, besonders den reichen Geschlechtern und denen von der Mehrern Gesellschaft und Kaufmannschaft ergangen, so ist es nicht so sehr zu bewundern.

Löwenbergischer Accord.

(*l*) A. G. II. p. 360.
(*m*) dd. Wien 18. Apr. 1635. A. G. II. 386.
(*n*) C. D. n. 84.

wundern. Alle Abgaben mußten die Evangelische entweder allein, oder doch in viel grösserer Summe tragen als die Catholische, mit der Quartiers-Last wurden sie allein gedrücket, und dazu kamen noch besondere Proceße, worein sie verwickelt wurden, nebst den Ausgaben welche sie machen mußten um nur einigen Gottes-Dienst zu haben, und um sich widerum auf, und zu einer Gleichheit mit der Catholischen Burgerschaft zu verhelfen. Dabey aber mußten die Reichen am meisten leiden, so das manche darüber arm worden, welches verschiedene mit einem wahren Eifer für ihre Religion und ihre Glaubens-Genossen, und in der Hofnung besserer Zeiten gerne erlitten haben. Die Catholische Geschlechter und Burgerschaft wurde dabey auch nicht reicher und überhaupts kam damals die Stadt Augsburg dem gänzlichen Untergang ziemlich nahe. Dieses war auch die Ursache, daß viele Geschlechter dermassen um ihre Mittel gekommen sind, daß sie sich mit ihren Glaubigern haben vergleichen müssen, daß viele ihren angebohrnen Stand nicht mehr mit Ehren haben behaupten können, und sich unter einen geringern haben, begeben müssen; daß endlich auch einige gar ihr Vaterland mit dem Rücken ansehen müssen, und daß gar wenige sich durch diese betrübte Zeiten so durch gerissen haben, daß sie auch noch nach denselben für vermögliche Leute haben gehalten werden können. (*o*)

§. 2.

Bischof Heinrich zieht den Evangelischen die Lehen ein.

Einer der empfindlichsten Streiche für die Evangelische Geschlechter, und andere angesehene Burger, würde es gewesen seyn, wann Bischof Heinrich sein Vorhaben gelungen wäre, ihnen die Güter welche sie von ihm zu Lehen besaßen einzuziehen. Der Kaiser hatte zwar selbst schon A. 1629. die Güter eines Evangelischen Augsburgischen Geschlechters Marx Conrads von Rhelingen, weilen er sich in fremde dem Kaiser wiedrige Kriegs-Dienste begeben hatte, sequestrieren lassen, (*p*) A. 1635. aber wollte gedachter Bischof Heinrich alle Güter, welche Evangelische von ihm zu Lehen hatten, unter dem Vorwand, daß sie dieselbe wegen Begebung unter den Schwedischen Schuz verwürket hätten, sich zueignen. Da sich darunter ansehnliche Dörfer, Höfe, Aemter, ja so gar Gärten und Aenger, die unwidersprechlich in der Stadt Etter gelegen waren, befanden, so ist leicht zu erachten, was dieses sowohl für die Evangelische Burger, welche es erleyden müssen, als auch ins besondere für die Stadt selbst gewesen wäre. Der Rath lies also sowohl deswegen, als auch wegen anderer von dem Bischof unternommenen Handlungen, demselben Vorstellung machen, und da diese nichts verholfen, wendete er sich an den Kaiserl. Hof, und suchte bey demselben seine Beschwerden für die Stadt und Burgerschaft gegen den Bischof anzubringen. Es erhielte auch darauf sogleich der Bischof ein Mandat, worinn ihm unter anderm befohlen worden, die den Uncatholischen Burgern zu Augsburg, wieder den Löwenbergischen Accord eingezogene Lehen Güter, (*q*) ungesäumet wiederum zuzustellen. Der Bischof suchte zwar dagegen verschiedene Ausflüchte, und bemühete sich mit dem Rath einen Vergleich darüber zu bewerkstelligen, als

(*o*) cf. A. G. II. c. III.
(*p*) A. G. II. c. I. p. 57.
(*q*) Kaiserl. Mandat dd. 24. Nov. 1635.

sich aber derselbe nochmalen bey dem Kaiser beschwerte, ergieng das Decret, daß der Bischof dem vormals ergangenem Mandat ein völliges Genüge leisten sollte. (r) Er bemühete sich hierauf nochmals, darüber einen Vergleich einzugehen, da sich aber der Rath auf das Kaiserl. Decret steifte, sahe er sich endlich genöthiget An. 1637. den Evangelischen Burgern die eingezogene Lehen wiederum zuzustellen. Hievon wurde gleichwohl Einhofen ausgenommen, weil dessen Besitzer Marx Conrad von Rhelingen sich in Schwedischen Diensten befunden, und sein Bruder Hieronymus sich nicht zu rechter Zeit um dieselbe gemeldet hatte. Mithin mußten dieselbe warten, biß ihnen durch den Westphälischen Frieden ihre Lehen gleichfalls widerum zugestellet worden sind. (s)

§. 3.

Ausschuß der Evangelischen Burgerschaft.

In eben diesem 1635sten Jahr regte sich auch Churfürst Maximilian in Bayren und viele andere Stände und Personen gegen die Evangelische Burgerschaft, und verlangten von derselben Genugthuung für die ihnen zur Schwedischen Zeit zugefügte Schäden. Es ist aber der wider dieselbe angebrachten Klagen nur in so weit hier zugedenken, weilen sie eine Würkung gehabt haben, welche nachmals zum Besten der Evangelischen gereichen mußte. Als nemlich die von dem Churfürst in Bayren dem Reichs-Hof-Rath übergebene Klag-Schrift, von demselben der ganzen Evangelischen Burgerschaft vorgehalten werden sollte, so fragten die geweßte Evangelische Raths-Verwandte den 13. Aug. A. 1637. bey Rath an, wie er, weilen sie ihren Mitburgern nichts zu befehlen hätten, diese Vorhaltung veranstalltet wissen wollte. Der Geheime Rath sahe hierauf für gut an, zu Besorgung dieses Geschäfts einen Ausschuß der Evangelischen Burgerschaft zu verordnen. Hiezu wurden drey von der Herren-Stube, drey von der Kaufleut-Stube und drey von der Gemeind, welchen, weilen dieser Stand der zahlreichste war, nachgehends noch drey zugegeben worden sind, ernennet, und ihnen zu Beyständen drey Rechts-Gelehrte gegeben, welche alle von der zusammen beruffenen Evangelischen Burgerschaft bestättiget worden sind. Die geweßte Raths-Verwandten machten unter sich gleichfalls einen Ausschuß von drey Personen, und diese zwölf Personen und ihre Nachfolger besorgten nachhero nicht nur die der Evangelischen Burgerschaft angehängte Proceße, sondern auch überhaupts mit stillschweigender Nachsicht des Raths, das ganze Evangelische Wesen. Sie versammleten sich deswegen zum öftern auf der Geschlechter- und Kaufleut-Stube, und ihrem grossen Eifer um das Beste ihrer Glaubens-Genoßen Bürgerschaft, hat dieselbe meistens die durch den Westphälischen Frieden erlangte Widerherstellung in Kirchen und Politischen Verfaßungen zu danken. (t) Mit diesem Ausschuß wurden A. 1646. als die Schwedisch- und Französische Armeen abermals die Belagerung der Stadt unternahmen, von dem Bischof und Rath starke Unterhandlung gepflogen, um sich in einen Vergleich mit der Evangelischen Burgerschaft wegen ihrer Widereinsetzung einzulassen, und deswegen der Ausschuß von Geschlechtern mit fünf, von Kaufleuten mit zehen, und von

(r) Kaiserl. Decr. dd. 30. Sept. 1626. A. G. II. c. III. §. 33.
(s) Acta die Bischöfl. Lehen betr. in A. P. (t) A. G. II. c. III. §. 34. p. 439. f.

von der Gemeind mit zwanzig Personen vermehret, es hat sich aber diese ganze Handlung unvermutheter Weise wiederum gänzlich zerschlagen. (*u*)

§. 4.

Restitution der Evangelischen durch den Westphälischen Frieden.

Indessen hatten die Osnabruckische Friedens-Tractaten ihren Anfang genommen, auf welchen die Ruhe von ganz Deutschland, und insbesondere der Stadt Augsburg, wiederhergestellt werden sollte. Bey denselben hat der Abgesandte der Stadt Frankfurt ein gebohrner Augsburger, Doctor Zacharias Stenglin, sich seines Vaterlandes auf das eifrigste angenommen. Neben ihm bemüheten sich auch der Nürnbergische Abgesandte Doctor Tobias Oehlhafen und der Lindauische Doct. Valentin Heyder mit grossem Verstand und Fleiße. (*x*) Sie bedienten sich darzu des vortreflichen Beystands der Evangelischen Ausschüße zu Augsburg, Johann David Herwarts und insbesondere seiner Ausführung von dem betrübten Zustand der Evangelischen Burgerschaft zu Augsburg von A. 1628. biß 1643. dadurch brachten sie die Abgesandte der meisten Evangelischen Stände zum Mitleiden, so daß sich dieselbe der Evangelischen zu Augsburg bey allen Gelegenheiten auf das eifrigste angenommen, und es soweit gebracht haben, daß denselben in dem Friedens-Schluß die gänzliche Restitution in ecclesiasticis secundum annum normalem, und eine gänzliche Paritæt in politicis zu erkannt worden ist. Da aber die Geschichte von der Execution dieses Friedens gar nicht hieher gehöret, so will ich nur kürzlich anmerken, daß durch die eingeführte Gleichheit im Regiment, die alte Evangelische Geschlechter gleichfalls widerum zu ihrem Ansehen gekommen sind, und fünfzehen Stellen im Rath, wie auch fünf im Stadt-Gericht erhalten haben, wodurch sie den Catholischen, biß auf den vierten Geheimen völlig gleich gestellt worden sind. Die von der Mehrern Gesellschaft aber bekamen zwey Stellen im Rath und zwey im Stadt-Gericht. (*y*)

§. 5.

Neue Evangelische Geschlechter.

Als nun dieser für die Evangelische zu Augsburg so erfreuliche Friedens-Schluß zur Erfüllung kommen sollen, so befand sich unter den Evangelischen alten Geschlechtern abermalen ein Mangel an Leuten, mit welchen die ihnen eingeräumte Stellen besezt werden könnten, daher mußte man von neuem darauf bedacht seyn, einige Familien oder Personen mit dem Patriciat zu bedenken. Der erste Vortrag davon geschahe, so bald man in Augsburg die Nachricht von dem geschloßenen Frieden erhalten, nemlich den 21. Nov. 1648. durch den um das Evangelische Wesen bestverdienten Mit-Ausschuß D. Marx Christoph Voit von Berg. Dieser stellte dem in D. Heinrich Herwarts Wohnung versammleten Ausschuß vor; daß bey diesen und vergangenen betrübten und höchst elenden Zeiten, die alten Familien der Patriciorum in solchen Abgang gerathen wären, daß die zur Ersetzung des Raths und Gerichts nothwendige 20. Subjecta mit Mühe aufzubringen seyn

 würden,

(*u*) A. G. II. c. III. §. 89.
(*x*) A. G. II. 651.
(*y*) Instr. Pac. Art. V. §. 2.

würden, zumalen da etliche, wegen Alters und Unvermögenheit, wie auch anderer Ursachen halber, nicht mehr zu gebrauchen wären; daher würde die unumgängliche Nothdurft erfordern, aus andern Familien etliche aufzunehmen, und mit ihnen die alte Geschlechter Gesellschaft zu erweitern. Diesen Vortrag liessen sich die versammlete Ausschüße ganz wohlgefallen, und beschlossen dabey sogleich, insbesondere auf der Stadt Bestes zu sehen, und diejenige Familien und Personen zu bedenken, welche im Stand der Trübsal der Stadt getreue Dienste geleistet hätten, welche zu Verwaltung des Regiments geschikt und tauglich, und auch inskünftige der Stadt solche Leute zu verschaffen im Stande wären. Die anwesende Geschlechter aber, bathen sich aus, daß sie darüber auch mit den abwesenden sich besprechen dürften. Dieses geschahe zweymal in gedachter Herwartischen Behaußung, und den 26. überbrachte D. Herwart den Ausschüßen mündlich den Bericht: daß nicht alle Geschlechter mit dieser vorhabenden Erweiterung zufrieden wären, und glaubten, daß man dadurch die alte Geschlechter wieder ihre wohl hergebrachte Privilegia beschweren und gänzlich ruinieren wollte, jedoch wäre von den meisten beschlossen worden, daß zu Besetzung des Regiments folgende Familien und Personen, wann sie zuvor die zum Patriciat gehörige Erfordernussen würden beygebracht haben, zu Geschlechtern sollten an- und aufgenommen werden: die Sulzer und ihre Familie, Leonhart Weiß und sein Sohn, D. Marx Christoph Voit von Berg und seine Söhne, die Buroner alle, Martin Zobel und Adolph Zobels Söhne, Matthias Koch, Hans Philipp Hamman und die ledige Oestreicher. Allein die versammlete Ausschüße waren mit dieser geringen Anzahl gar nicht zufrieden, weilen darunter noch viele waren, welche zum Regiment nicht ganz geschikt gewesen wären, und schlugen deswegen den alten Geschlechtern dazu noch folgende vor: Die Seizen, Hoser, Hopfer, Amman, Müller, Berkenmair und Böcklin. Hierüber bezeigten sich die unter den Ausschüßen anwesende sechs Patricii sehr mißvergnügt, sie meinten, es würden durch diese so starke Vermehrung der Geschlechter, die alte völlig ruinieret werden; es wäre dem gemeinen Wesen, durch die Anzahl, welche sie vorgeschlagen hätten, genugsam geholfen, ungeachtet sie diese hart genug angekommen wäre; doch hätten sie dabey vor andern die um das Evangelische Wesen bestverdiente Personen beobachtet. Einige sagten gar: Es wären seit langen Zeiten die Geschlechter verhaßt genug gewesen, und hätte niemand stark nach ihrem Stand gestrebet, jetzo aber wollte man sich auf einmal darum reißen, und die alte Geschlechter vom Regiment verdrängen. Man gerieth darüber in eine Verbitterung, welche leicht zum Nachtheil der Stadt hätte gereichen können. Die Geschlechter bequemten sich zwar, die Seizen und Hoser noch anzunehmen, die Ausschüße aber waren auch damit nicht zufrieden. (z)

§. 6.

Werden ernennt.

Nachdem den $\frac{1}{2}$. Dec. 1648. die von dem Bischof von Costanz und Herzog von Würtemberg subdelegierte Commissarii zu Vollziehung des Friedens-Schlußes in Augsburg angekommen sind, haben sie sich auch diese Sache angelegen seyn lassen. Es geschahe

(z) Diarium Sulzerianum P. I. p. 19.-35.

schahe zum erstenmal den 1. Febr. st. n. An. 1649. in dem Quartier des Würtembergischen Subdelegierten, woselbst der ganze Ausschuß versammlet gewesen ist. Die Commissarii hielten für nöthig, daß die alte Geschlechter ihr Vorhaben 10. Familien unter das Patriciat aufzunehmen, durch ein Memorial den Commissariis anzeigten, und sie darinn bäthen sie dabey zu handhaben, wozu sich auch die anwesende Geschlechter erklärten. (*a*) Auf starkes Zureden des Ausschußes bequemten sich auch die übrige dazu, wiewohl nicht ohne Schwierigkeit, und schlugen darinn diejenige zehen Familien vor, welche oben genennet worden sind; das Memorial aber wurde von sechs und zwanzig Geschlechtern unterschrieben. (*b*) Dieses Memorial wurde den 10. Febr. den Deputierten des Raths von den Commissariis vorgehalten, (*c*) welche es sogleich dem Rath hinterbrachten, der aber für nöthig erachtete, daß es dem Herkommen gemäß den Stuben-Meistern und Zwanzigern von der Herren-Stube müßte zugestellet werden, auf deren Bericht und Gutachten sodann die weitere Entschließung erfolgen sollte, zu welchem Ende zu vörderst eine Stuben-Wahl sollte angestellet und die abgängige Stellen der Zwanziger ersetzet werden. Diese kam endlich nach vielem Streiten (*d*) wovon unten noch mehrers zu gedenken seyn wird, den 20. Febr. zu Stande, man brachte dabey sogleich die Erweiterung der Gesellschaft mit 10. neuen Evangelischen Familien in Vorschlag, die Handlung aber zerschlug sich alsbald, nachdem die Catholische Zwanziger sich erklärten, daß sie diese Vermehrung um so weniger zugeben könnten, weilen schon genug Personen vorhanden wären, mit welchen der Rath und das Gericht besezt werden könnten, und weilen selbst viele Evangelische Geschlechter ausgesagt, daß sie zu Unterschreibung des Memorials gezwungen worden wären, (*e*) worüber von den Commissariis den Evangelischen Geschlechtern ein starker Verweiß gegeben wurde. Indessen hatte der Catholische Rath auch diese Angelegenheit an den Kaiserl. Hof berichtet, und erwartete mit Verlangen darauf eine günstige Antwort, welche aber erst nach völligem Beschluß dieser Sache und zwar nicht wie man gewünschet eingetroffen ist. (*f*) Dann nachdem die Geschlechter den 22. ejusd. nochmalen auf der Stube zusammen gekommen waren, und sich über die Frage ob die Aufnahm neuer Geschlechter nothwendig wäre, berathschlaget hatten, wobey beschlossen worden, die Sache an den Rath gelangen zu lassen, weil man sich weder über diese Frage, noch über die Anzahl der aufzunehmenden Familien vergleichen könnte; (*g*) legten sich die subdelegierte Commissarien nochmalen mit Ernst darein, liesen drey der vornemsten Geschlechter vor sich fordern, und redeten ihnen zu, sich nach ihrer Meynung zu geben und die Aufnahm neuer Evangelischer Geschlechter in dem Rath zu befördern. (*h*) Endlich nach nochmals geschehenen Mahnungen gieng die Sache vor sich. Den 1. Merz nemlich erhielten die Stubenmeister und Zwanziger der Herren-Stube ein Raths-Decret, daß sie den Geschlechtern beyder Religionen anzeigen sollten, daß aus den von den Evangelischen alten Geschlechtern angezeigten Familien (deren, nachdem noch die

(*a*) Diar. Sulz. p. 35.
(*b*) ibid. p. 66. n. 71.
(*c*) ibid. 84. seq.
(*d*) ibid. p. 143.
(*e*) A. G. II. p. 1101. & 1137.
(*f*) Diar. Sulz. p. 146.
(*g*) A. G. II. 1087.
(*h*) Diar. Sulz. p. 1104.

die Amman und Geizkofler dazu gekommen, Zwölf gewesen) zu Ehren der Kaiserl. Herren Commissarien, sollten 7. vorgeschlagen, von diesen aber nur vier zu Geschlechtern erwählet werden. Sie nahmen diese Handlung noch selbigen Abend für, und nachdem die Herren Stubenmeister und Zwanziger die Weisen, Sulzer, Ammann, Zobel, Seize, Haman und Geizkofler in Vorschlag gebracht, fiel die Wahl, durch die mehrere Stimmen der anwesenden Geschlechter, auf die Weis-Sulzer-Amman-und Zoblische Familien, welche den 2. Merz durch ein Raths-Decret in ihren Würden bestättiget, und sodann nachdem sie erwiesen, daß sie die zum Patriciat erforderliche Eigenschaften besäsen, zu Beschwörung der Statuten der Geschlechter, im gesetzenen Rath zugelaßen worden sind. (*i*)

§. 7.

Und bestätigt.

Indessen war der Ausschuß der Evangelischen Burgerschaft mit dieser geringen Anzahl der neuen Geschlechter gar nicht zufrieden; Er glaubte es wäre aus bloser Feindseeligkeit der Catholischen Geschlechter geschehen, welchen durch eine stärkere Vermehrung eben so wenig abgegangen seyn würde, und bate die subdelegierte Commissarien, zu seiner Zeit der abzustattenden Relation einzuverleiben, daß wie A. 1629. Kaiser Ferdinand II. vierzehen neue Familien mit dem Patriciat beehret, also auch Sr. Kaiserl. Maj. geruhen möchten hierinn eine Paritæt einzuführen. Die Catholische erklärten sich hierauf, daß wann inskünftige die Nothdurft bey den Evangelischen eine weitere Vermehrung der Geschlechter erheischen würde, sie dieselbe nicht hindern wollten. Und hiebey hatte es sein bewenden, nachdem zumalen diese Vermehrung nebst dem Vorbehalt der Evangelischen dem Executions-Receß war einverleibet worden, (*k*) und dieses um so viel mehr, weilen der Catholische Rath auf seine Anfrage bey dem Kaiser ein Antwort Schreiben erhalten, in welchem er selbst eine solche Vermehrung für nothwendig angesehen hatte, auf welches der Catholische Geheime Rath den 18. Merz den ganzen Hergang der Sache berichtet.

§. 8.

Parification der Zwanziger.

Noch eines Vorfalls muß ich bey dieser Gelegenheit gedenken, bevor ich zu Beschreibung der vier neu aufgenommenen Familien schreite, nemlich der Einführung der Paritæt unter den Stubenmeistern und Zwanzigern auf der Herren Geschlechter-Stube. Es ist zwar anfänglich unter der Gesellschaft der Geschlechter niemalen gewöhnlich gewesen auf die Religion zu sehen, indem dieselbe wohl nicht viel Einfluß darein gehabt hat. Weilen aber zu Stubenmeistern größtentheils die Vornehmste im Rath, oder einer von den Grafen Fuggern erwählet, zu Zwanzigern aber, von jeder Familie der älteste, und im Fall des Mangels auch einige von der Mehrern Gesellschaft genommen worden, der Cathol. Familien aber zumal nach A. 1628. weit mehr als der Evangelischen gewesen sind, so ereignete es sich von ungefähr, daß von den Zwanzigern ungleich mehr Catholische, als Evangelische gewesen sind. Da aber nach Beschluß des Westphä-

(*i*) C. D. n. 85.

(*k*) Diar. Sulzer. I. p. 122. 123.

Westphälischen Friedens eine völlige Gleichheit in politischen Sachen eingeführet werden sollte, so wollten die Evangelische Geschlechter solche auch unter den Ehrenstellen ihrer Gesellschaft hergestellet wissen. Als demnach den 17. Febr. 1649. eine Stubenwahl vorgenommen, und da damalen nur sieben Catholische und drey Evangelische Zwanziger und also 10. abgängig waren, durch die mehrere Stimmen der Catholischen Zwanziger fünf Catholische und eben so viel Evangelische Zwanziger erwählet werden wollten, daß also von Catholischer Seite ihrer zwölfe von Evangelischen aber nur achte gewesen wären, so protestierten die anwesende Evangelische Zwanziger wieder diese dem Instrum. Pacis zuwieder ausgefallene Wahl, und liesen es auch an die übrige Evangelische Geschlechter gelangen. (*l*) Diese beschlosen bey der Tags darauf angestellten Versammlung, auch hierinn die Paritæt zu behaupten, und die Kaiserl. Subdelegierte um ihren Schuz darinn zu ersuchen. Diese hielten davor, daß weilen sich die Catholische erkläret hätten, daß diese Wahl den Evangelischen auf künftige Fälle unvorgreiflich seyn sollte, die Evangelischen es dieses mal dabey bewenden lassen möchten, welches auch von ihnen auf nochmaliges Zureden, um durch den Aufenthalt wichtigere Dinge nicht zu verhindern, geschehen ist, (*m*) als sie Tags darauf nemlich den 19. Febr. die vorgenommene Stubenwahl begnehmigten. (*n*) Als auch hierauf der Evangelische Rath eine gleiche Einführung der Paritæt auf der Kaufleut-Stube bewilliget, so wurden beederseitige Erklärungen von den Commissariis vermög eines Neben-Recesses bestättiget, (*o*) wegen Aufnehmung der Geschlechter aber für das künftige jedem Theile seine Rechte vorbehalten. Und hierauf ist auch gar bald diese Einführung der Paritæt zu Stande gekommen.

Die Sechzehende Abtheilung.

Beschreibung der Geschlechter, welche A. 1649. aufgenommen worden.

§. 1.

Weiß.

Wappen Tab. IX. n. 1.

Es ist zwar die Weißische Familie nur eine sehr kurze Zeit in dem Geschlechter Stand **Weiß.** gewesen, doch ist sie theils wegen ihrer Verdienste, theils wegen ihres Herkommens und Adels nicht unter die geringste zu zählen. Vermög alten Nachrichten hat dieselbe ihr Herkommen aus Ungarn, woselbst einer bey einem Magnaten Namens

(*l*) ibid. p. 129.
(*m*) ibid. p. 140.
(*n*) C. D. n. 86.
(*o*) C. D. n. 87.

Namens Hufatoti Tomas, Forst- und Jägermeister gewesen. Dessen Sohn soll sich nach Augsburg unter die Zunft der Kaufleute begeben haben, (*a*) der Enkel aber Leonhart, der A. 1398. in Augsburg gebohren worden, und durch die Handlung zu einem ansehnlichen Reichthum gelanget ist, hat nach Absterben seiner ersten Frauen Anna Königin, Dietburg Pfisterin geheurathet, und sich dadurch mit den Geschlechtern befreundet. Sein Sohn Andreas (*b*) hat Lucia Straußin zur Ehe gehabt, und A. 1496. von Kaiser Maximilian das Wappen mit dem Luxen erhalten. Er hat verschiedene Söhne gehabt; von diesen haben Georg mit Clara Stroblin, Leonhart mit Helena Spönin und Ulrich mit Ursula Imhof drey besondere Linien gestiftet. Georg, der Stifter der ersten Linie (*c*) hat einen Sohn gleiches Namens, dieser aber Narciß und Georgen hinterlassen. Der erstere überlebte seine jung gestorbene Söhne. Von Georgen sind drey zu Jahren gekommen, nemlich Hans Christoph, Hans Georg, und Hans Jacob, (*d*) welche zwar alle männliche Erben gehabt haben, die aber nicht zu alt worden sind. Ulrich der Stifter der dritten Linie, hat Anton erzeuget, dieser aber einen Sohn gleiches Namens. Es hinterlies derselbe Hans Heinrich, dessen Kinder jung gestorben seyn müssen. Leonhart der Stifter der zweyten und wichtigsten Linie dieses Geschlechts, hat zween Söhne gehabt, Leonhart und Andreas. Dieser hat sich nach Wien gesetzet, sein Sohn Ludwig hat viele Kinder gehabt, diese aber haben keine weitere Nachkommen hinterlassen. Leonhart hat mit Anna Volzin eines Bischöflichen Burggrafens Tochter, der lezten ihres Geschlechts, gleichfalls viele Söhne erzeuget. (*e*) Von allen aber hat nur Hieronymus mit Magdalena Ehemin sein Geschlecht fortgepflanzet. Seine Söhne waren Hieronymus und Hans Jacob. Jener hatte keine Kinder. Dieser aber war der Vater Leonharts, Jonä und Johann Jacobs. Jonas ist jung gestorben. Hans Jacob hat keine Kinder gehabt. Leonhart aber, welcher An. 1649. unter die Geschlechter ist aufgenommen worden, hat einen Sohn gleiches Namens erzeuget, welcher ohne Nachkommen A. 1701. als der lezte seiner Linie und Familie gestorben ist. Diese ganze Linie ist von Kaiser Ferdinand I. geadelt und mit dem vermehrten Wappen begnadiget worden. (*f*) Von diesen Weißen ist, während des Zünftischen Regiments, Ulrich um das Jahr 1542. aus der Zunft der Kaufleute im Rath und Steurmeister gewesen. (*g*) Da sie noch unter der Mehrern Gesellschaft waren, ist Leonhart An. 1568. in den Rath gekommen, A. 1644. aber wurde Hans Jacob, nachdem er die Catholische Religion angenommen darein erwählet, und ist Burgermeister worden. (*h*) Sein Bruder Leonhart kam A. 1632. unter die Schwedische Geschlechter. (*i*) Er kam sogleich in den Rath, und wurde Zeugmeister, das Jahr darauf aber wurde er, als ein der Sachen sehr wohl verständiger Mann, zum Aufseher über den Befestigungs-Bau bey der Stadt bestellet. (*k*) Nachdem A. 1635. der Schwedische Rath wiederum abgesetzet worden ist, wurde er von den geweßten Raths-Verwandten zum Ausschuß ernennet, bey welcher Stelle er dem Evan-

(*a*) Mannlichs Augsburg. Stammbuch.
(*b*) Prasch. I. 248.
(*c*) ibid. II. 9.
(*d*) ibid. II. 53.
(*e*) Prasch. I. 282.
(*f*) Diploma dd. Wien 5. Sept. 1561.
(*g*) Weißisches Stamm-Buch.
(*h*) Raths-Wahl- und-Aemter-Buch.
(*i*) A. G. II. 181.
(*k*) ibid. p. 237.

Evangelischen Wesen sehr nuzliche Dienste geleistet hat. (*l*) Und eben diese sind zweifelsohne die Ursache, daß er und sein Sohn A. 1649. abermahlen zu Geschlechtern sind erhoben worden. (*m*) Er selbst wurde bey der ersten Wahl, bey Einrichtung der Parität, Stadt-Pfleger. Sein Sohn Leonhart folgte dem Vater an Ehren und Tugenden, und wurde gleichfalls Stadt-Pfleger. (*n*) Ihm hat die Ammanische Familie vieles zu danken, indem er, weilen er keine eigene Kinder hatte, die mit seiner zweyten Ehefrauen Barbara Lauberin, Georg Christoph Ammans Wittwe, angeheurathete vier Söhne, an Kindesstatt angenommen, und, obgleich mit grossem Widerspruch, der ihm nahe verwandt gewesenen Mehrerischen Familie, zu Erben eingesetzet hat. (*o*) Unter seine größte Eigenschaften gehöret seine besondere Liebe zu Wissenschaften und Künsten. Er hat dieselbe nicht nur verstanden und ausgeübet, sondern man muß auch zu seinem Ruhm melden, daß er die Künste aufgemuntert, sie befördert, ihnen auf alle Art geholfen, und mit nicht geringen Kosten, sich ihre Arbeiten, sowohl Mahlereyen und Kupferstiche als auch Silberstücke von getriebener Arbeit u. a. angeschaft. Daher haben sich auch die größte Künstler damaliger Zeiten bestrebet, ihm ihre Kunststücke zuzueignen, sein Bildnuß auszuarbeiten, worinn der berühmte Werner und Küsel den Vorzug erhalten. Er war ein nicht geringerer Liebhaber der Geschichte, Genealogie, Heraldick ꝛc. wovon noch sehr viele Zeugnuße vorhanden sind. Ludwig Weiß, war Burger und des innern Raths zu Wien, um das Jahr 1565. (*p*) David Weiß hat eine milde Stiftung für Arme gemacht. (*q*) Martin Weiß aber, von dem wir gleichfalls eine Stiftung haben, ist nicht von diesem Geschlecht gewesen. (*r*) Vor alters ist ein sigelmäßiges Geschlecht dieses Namens in Augsburg gewesen, welches drey Cronen im Wappen geführet hat, und mit diesem nicht zu verwechslen ist. (*s*)

§. 2.

Sulzer.

Wappen Tab. IX. n. 2.

Es ist nicht der geringste Zweifel, daß die Sulzer von welchen hier die Rede ist, nicht von eben demjenigen Geschlecht seyn sollten, welches schon A. 1539. in das Patriciat gekommen, und dessen in der VII. Abtheilung §. 6. gedacht worden ist. Man wird daselbst finden, daß Hans Sulzers Söhne, Hans und Hartmann, zwey Linien gestiftet, von welchen die jüngere unter die Geschlechter ist aufgenommen worden, die ältere aber unter der Mehrern Gesellschaft noch lange hernach geblieben ist. Der Stamm-Vater dieser Linie Hans Sulzer, hatte von Sabina Langenfeldin einen Sohn Namens Georg, Sulzer.

(*l*) ibid. 451.
(*m*) ibid. 1103.
(*n*) Stadt-Pfleger-Buch.
(*o*) Leonhart Weißens Leichen-Predigt und Lebenslauf. Epithaph. utr. Leonh. bey St. Anna. Processus Mehrerianus.
(*p*) Weißisches Stammbuch.
(*q*) Stiftungs-Briefe.
(*r*) Weißisches Stamm- und Hochzeitbuch.
(*s*) Sig. n. 16.

dieser aber von seiner zweyten Frauen Ottilia Remin, Leonhart und Marx. Dieser hat in Boßna einen Sohn gleiches Namen erzeuget, der aber in Breßlau ohne männliche Erben gestorben ist. Jener hinterließ zween Söhne, Leonhart und Hieronymus. Von dem erstern sind zween Söhne zu Jahren gekommen, Georg und Wilhelm. Von Wilhems Söhnen hat sich keiner verheurathet. (*t*) Georgens Sohn Matthias aber, hat gegen Ende des XVI. Sæc. Augsburg verlassen. Seine Nachkommen haben zu Frankfurt am Mayn gelebet, und sind einigermassen in Abnahm gekommen. Es lebet aber von denselben noch ein Catholischer Geistlicher zu Maynz Namens Johann Heinrich Sulzer, Ord. S. Bened. Profess. Prior Theol. Doct. Hieronymus Sulzer, Leonharts zweyter Sohn, erzeugte David, und dieser Wolfgang, der mit Jacobina Weißin (*u*) der Stamm-Vater zweyer Linien gewesen ist. Er hatte nemlich zween Söhne, Wolfgang Leonhart und Hieronymus, welche beede A. 1648. wiederum in das Patriciat sind aufgenommen worden. Der erstere hatte zween Söhne Carl und Gustav Adolph. Carl hatte zween Söhne Leonhart Carl und David, von welchen aber keiner männliche Erben hinterlassen hat. Gustav Adolphs Nachkommen befinden sich noch in Augsburg. Hieronymus, Wolfgangs zweyter Sohn, hatte zween Söhne. Wolfgang blieb ledig, Hieronymus aber hatte Anna Maria Bechlerin zur Ehe und erzeugte Wolfgang Jacob, und auf den Nachkommen seiner Herren Söhne Wolfgang Jacobs und Hieronymus beruhet der Flor der zweyten Linie. (*x*) Diese Sulzerische Haupt-Linie nun hat sich mehr als die andere um die Stadt verdient, und sowohl zu den zünftischen Zeiten, als nach Abschaffung derselben, sowohl vor als nach erlangter Patriciats-Würde, im Regiment bekannt gemacht. Es war nemlich schon Georg ein sehr verdienter Mann, welcher viele Raths-Aemter, als einer von der Zunft der Kaufleute getragen hat, von welcher er auch in den Jahren 1479. 81. 83. und 85. Burgermeister gewesen ist. (*y*) Eben diesem nebst seinen Vettern wurde A. 1479. der Geschlechter-Stand angeboten, den sie aber damals ausgeschlagen haben. (*z*) Als A. 1539. die jüngere Sulzerische Linie in das Patriciat aufgenommen worden, waren seine Enkel-Söhne Leonhart und Hieronymus noch sehr jung, und da sich dieser nicht einmahl in Augsburg befand, jenem aber die Sache zu schwer vorgestellt wurde, so unterliessen sie sich zu rechter Zeit zu melden. Da sie nachgehends gesehen, daß ihnen ihre Vetter von der jüngern Linie vorgezogen wurden, suchten sie A. 1551. Geschlechter zu werden. (*a*) Nachdem ihnen ihr Gesuch von dem Rath abgeschlagen worden, baten sie, daß man sie in den Stuben-Zetteln wenigstens gleich neben ihre Vetter setzen möchte, welches aber gleichfalls nicht bewilliget worden ist. (*b*) Indessen kam Leonhart noch A. 1541. aus der Kaufleut-Zunft in den Rath. Nach Einführung des Geschlechter-Regiments kamen von der Mehrern Gesellschaft zwey in den Rath, und zwey in das Stadt-Gericht. (*c*) Als die Schweden die Stadt eroberten, wurden Wolfgang Leonhart und Hieronymus zu Geschlechtern gemacht, (*d*) und kamen

(*t*) Prasch. III. 97.
(*u*) Prasch. I. 161.
(*x*) Seyfferts Geneal. Tab. der Sulzerischen Familie.
(*y*) Burgermeister Ehrenbuch.
(*z*) Gassar ad h. a.
(*a*) Stuben-Protoc. h. 37.
(*b*) ibid.
(*c*) Raths-Wahl- und Aemter-Buch.
(*d*) A. G. II. 181.

men auch beede in den Rath. (*e*) Nachdem aber die Stadt wiederum von denselben verlassen worden, wurde A. 1636. dem Hieronymus die Besorgung des Evangelischen Gottes-Dienstes im Collegio, und des dazu gesammleten Geldes von der Evangelischen Burgerschaft anvertraut, A. 1638. aber wurde er zum Ausschuß ernennet. (*f*) Bey der Execution des Westphälischen Friedens endlich sind diese zween Brüder abermals mit ihren Erben zu Geschlechtern ernennet worden. (*g*) Seit dieser Zeit nun sind neun von diesem Geschlecht in den Rath erwählet worden, (*h*) von welchen Herr Wolfgang Jacob, von A. 1737-1751. Stadt-Pfleger, auch Kaiser Carl des VI. und VII. wie auch jetzo glorwürdigst-regierenden Kaiserl. Majest. Francisci I. Rath und Land-Vogt gewesen ist. (*i*) Im Stadt-Gericht aber waren eben so viele, und Carl war von A. 1667. biß 1675. Reichs-Stadt-Vogt. (*k*) Wolfgang Sulzer J. U. D. war Actuarius im Stadt-Gericht. Seinem Fleiße hat die Stadt und das Evangelische Wesen sehr viel zu danken, indem er nicht nur in Sammlung der Acten sehr sorgfältig gewesen ist, sondern auch das vortrefliche Tag-Register, welches unter dem Namen des Diarii Sulzeriani bekannt ist, und die Historie der Augsburgischen Friedens-Execution enthält, verfasset hat. Ausser diesen ist auch Marx Sulzer Burgermeister zu Bosna in Schlesien gewesen. Als sich die Familie noch zur Catholischen Religion bekannte, war Sigmund Sulzer Dom-Herr zu Freysingen, nemlich A. 1503. Von der Linie, welche sich nach Frankfurt gesetzet, waren Matthias und sein Sohn Johann Georg Post-Meister daselbst. Johann Melchior war Doctor Med. und Chur-Pfälzischer, auch Fürstlich-Sulzbachischer Leib-Medicus. Sein Sohn aber, Hieronymus Peter Sulzer, war gleichfalls Gräflich-Königseckischer und hernach Marggräflich-Baaden-Durlachischer Leib-Arzt. (*l*) Sonst ist auch Wolfgang Leonhart zu bemerken, der sich A. 1645. zu Florenz bey einem an des Groß-Herzogs Geburts-Tag angestellten Turnier sehr hervor gethan, dabey aber das Unglück gehabt hat, eine Ader zu zersprengen und sein Leben darüber einzubüßen. (*m*) Endlich hat auch diese Linie zu verschiedenen Zeiten schöne Land-Güter besessen. Dem Burgermeister Georg gehörte Hagenried, (*n*) Leonhart Carl aber gehörten die von den Palerischen ererbte Güter Ottmarshausen und Hammel wie auch Eichstetten.

§. 3.

Zobel.

Wappen Tab. IX. n. 3.

Die Zobel stammen aus dem Dorf Wertach in der Herrschaft Rotenberg im Algeu her, woselbst um das Jahr 1500. Jacob Zobel der Stamm-Vater dieser Familie gelebet hat. Zobel.

(*e*) Raths-Wahl- und Aemter-Buch.
(*f*) Sulz. Genealogie.
(*g*) A. G. II. 1103.
(*h*) Raths-Wahl und Aemter-Buch.
(*i*) Stadt-Pfleger-Buch, Leichen-Predigt und Epith.
(*k*) Leichen-Predigt und Epith.
(*l*) Sulzer. Geneal.
(*m*) ibid. it. Epith. Florent. p.
(*n*) Feur-Städte Reg.

Er hatte drey Söhne. Von Ulrich ist nichts bekannt, Hans hat sich nach Kempten gesetzet, aber allem Ansehen nach keine Erben gehabt. Martin aber begab sich nach Augsburg, wo er A. 1558. Helena, aus dem angesehenen Geschlecht der Occo geheurathet hat. (o) Er hatte drey Söhne Martin, Hans und Caspar. Von dem leztern ist gar nichts bekannt. Hans ist unter den Kaufleuten geblieben, (p) und sein Sohn Johann Christoph ist ohne Erben gestorben. Martin ist A. 1590. durch die Heurath mit Felicitas Heinzlerin in die Mehrere Gesellschaft gekommen. (q) Er hatte zween Söhne Adolph und Martin. Dieser starb ohne Kinder. Jener aber hinterließ drey Söhne Friederich, Adolph und Martin. Dieser ist durch einen unglüklichen Fall von dem Berg Sempion in der Schweitz, in der Jugend um sein Leben gekommen, (r) Friederich hat keine männliche Erben gehabt, Adolphs Sohn aber gleiches Namens ist ledigen Stands vor dem Vater gestorben. (s) Mit diesem erlosch dieses wohl-verdiente Geschlecht schon wiederum in dem 1689sten Jahr. (t) Es hat sich aber diese Familie durch die Handlung, vornemlich aber durch die Berg- und Salzwerke empor gebracht, worinn schon der erste Martin viel gethan hat, der auch schon mit dem Adelstand begnadiget worden ist. Es war derselbe ein Mann von besondern Verdiensten, welcher die ihme von GOtt verliehene Güter auf die beste und edelste Art gebrauchte, indem er damit seinen armen Mitburgern reichlich zu Hülfe kam. Er stiftete nemlich A. 1578. das Pilgerhauß für arme mit Krankheit beladene Personen, sie mochten fremd oder einheimisch seyn, und eine Religion haben, welche sie wollten. (u) Er trug zur Stiftung des Evangelischen Collegii für arme studirende junge Leute, (x) das meiste bey, und noch in seinem Testament vermachte er sehr viele Legata ad pias causas. Martin, sein Sohn, war von der Mehrern Gesellschaft im Rath und wurde Baumeister. Zur Schwedischen Zeit wurden Adolph und Martin Geschlechter. Ersterer kam auch in den Rath und wurde Proviant-Herr. A. 1635. wurden sie zwar dieser Würde wiederum entsetzet, A. 1649. aber bey Vollziehung des Westphälischen Friedens gelangten Martin und Adolphs Söhne wiederum dazu. Seitdem ist nur erstgedachter Martin in das Stadt-Gericht, Adolph aber, der lezte dieses Geschlechts in den innern und endlich in den geheimen Rath gekommen. (y) Diese Familie besaß, so lange sie im Flor gewesen ist, das Dorf Pfersheim, welches A. 1579. Martin Zobel von Michael Kazbecken zum Turnstein und Oberhausen an sich gebracht hat. (z) Der lezte dieses Geschlechts hat seine zwey Drittel an die St. Jacobs-Pfründ verkauft, (a) das dritte Drittel aber ist von den Friederich Zoblischen Erben an den Bischof von Augsburg veräussert worden. Meitingen in den Feldern, hat A. 1686. Adolph Zobel inne gehabt.

§. 4.

(o) Prasch. I. 132. 163. Mannlich im Augsb. Stammbuch.
(p) Prasch. I. 208.
(q) Hochzeit-Buch ad h. a.
(r) Epith. zu Roche.
(s) Dessen Leichen-Predigt und Lebenslauf.
(t) Dessen Leichen-Predigt und Lebenslauf item Epith. bey St. Anna.
(u) A. G. I. 624. Revers der Deput. des Heil. Allmosens über den Zoblischen Donations-Brief das Pilgerhauß betreffend dd. 3. Merz 1580.
(x) ibid. I. 636. t.
(y) Raths-Wahl- und Aemter-Buch.
(z) Kaufbrief dd. 15. May 1579.
(a) Kaufbrief dd. 2. Jan. 1682.

§. 4.

Ammann.

Wappen T. IX. n. 4. A. B. C. D.

A. Das älteste Ammanische Wappen, welches Hans Amman A. 1539. von Kaiser Carl V. ausgewürkt.

B. Haben die Amman A. 1623. von Kaiser Ferdinand II. mit dem Adelstand erlangt.

C. Das jetzo gewöhnliche, welches die Familie A. 1629. von eben demselben erlangt hat.

D. Hat Leonhart von Amman von dem Reichs-Vicariats-Gericht A. 1741. ausgewürkt.

Amman. Es ist gewiß, daß schon vor Einführung der Zünfte mehr als eine Familie in Augsburg gewesen ist, welche den Namen Amman geführet hat. Man findet A. 1314. einen Heinrich Amman, A. 1321. einen Conrad, A. 1353. einen Hans, A. 1364. einen Ulrich Amman bey Heil. Creutz, bey der Juden Kirchhof und noch mehrere. (*b*) Ja es ist so gar A. 1348. und A. 1357. ein Hans Amman Stadt-Pfleger gewesen, der aber gemeiniglich für einen Vetter von den Lilien, welche sich Amman von Werd geschrieben haben, gehalten wird. (*c*) Ich finde auch einen Franz Amman der A. 1397. gelebet und ein Sigel, an welchem aber das Wappen nicht gar zu deutlich mehr zu erkennen ist, geführet hat. (*d*) Von einem dieser Amman stammen wahrscheinlicher Weise auch die noch lebende Herren Amman ab. Es ist nemlich fast kein Zweifel, daß sich diese alte Amman, deren Name schon kein geringes Herkommen anzeiget, bey Veränderung des Regiments unter die Weber-Zunft begeben haben. Unter derselben findet man schon A. 1369. seq. einen Hans Amman als Zwölfer, und in gleichem Stande befanden sich biß A. 1544. Ulrich und noch zween Johannes. (*e*) A. 1460. war Conrad des Raths, um gleiche Zeit aber lebte Hans, von welchem und seiner Ehewirthin Magdalena Remin, das Geschlechts-Register in Ordnung hergeleitet wird. Sein Sohn gleiches Namens, hatte Regina Frickingerin zur Ehe, und dessen Sohn Hans, Juliana Nathanin, welche beede von gutem Geschlecht gewesen sind. (*f*) Dieser hat sich unter die Zunft der Kaufleute begeben, und ist, nachdem A. 1548. das Regiment geändert worden ist, als Kaufmann in grossen Rath gekommen. Er hatte drey Söhne. Hans hatte Anna Margaretha Zangmeisterin zur Ehe. Sein Sohn gleiches Namens, erzeugte mit Judith Giengerin (*g*) Georg Ulrich, der sich nach Preßburg in Ungarn gesetzet hat, aber ohne männliche Erben gestorben ist. Der zweyte Sohn Georg, (*h*) hatte zur ersten Ehe

(*b*) Burgerbuch ad h. a.
(*c*) Gassar ad h. a.
(*d*) Sig. n. 17.
(*e*) Weberhauß-Chronick.
(*f*) Prasch. II. 100.
(*g*) Prasch. I. 298.
(*h*) Prasch. I. 259.

Ehe Anna Maria Schwarzin, zur zweyten Sabina Remin, und zur dritten Sabina Linkin. Mit der zweyten kam er A. 1579. (*i*) in die Mehrere Gesellschaft und wurde der Stamm-Vater der noch florierenden Linie. Stephan der dritte Sohn, hatte von Anna Maria Günzburgerin gar keine Kinder. (*k*) Georg hatte vier Söhne, Stephan, Heinrich, Georg und Paulus. Der erstere hatte keine Kinder, der zweyte hatte einen Sohn Hans Christoph, der ohne männliche Erben gestorben ist, (*l*) von den beeden leztern aber stammen die noch florierende Linien. Es erzeugte nemlich Georg mit seiner zweyten Frauen Barbara Heinzlerin, Gottfried. Dieser hatte von Elisabetha Heiderin von Lindau fünf Söhne, (*m*) von welchen aber nur zween, nemlich Johann Christoph (*n*) und Leonhart Nachkommen gehabt haben, welche sich noch in Augsburg befinden. Paulus, der vierte von des ältern Georgens Söhnen erzeugte mit Veronica Stammlerin Georg Sigmund. Dieser verheurathete sich mit Maria Barbara Lauberin. Er hinterließ bey seinem frühzeitigen Tod, vier Söhne, Johann Paulus, Christoph Sigmund, Johann Matthias und Georg Heinrich, (*o*) welche von ihrem Stief-Vater, dem Stadt-Pfleger Leonhart Weiß dem jüngern, an Kindesstatt angenommen und zu Erben eingesezt worden sind. Die beede leztern haben keine männliche Nachkommen hinterlassen. Hingegen beruhet auf den Nachkommen der erstern noch dermalen der Flor dieses Hauses. Diese angesehene Familie nun ist schon A. 1623. von Kaiser Ferdinand II. in den Personen, Georgs, Stephans, Heinrichs, Paulus und Hans, Gebrüder und Vetter, mit dem Adelstand und der Vermehrung ihres angebohrnen Wappens begnadiget worden. A. 1627. aber hat eben dieser Kaiser den 3. Brüdern Georg, Heinrich und Paulus das Wappen, so wie es heut zu Tag geführet wird, ertheilet, und ihnen ihren Adel bestättiget. (*p*) Zur Schwedischen Zeit wurde sie unter die Geschlechter aufgenommen, doch ist keiner daraus in den Rath erwählet worden. (*q*) A. 1649. wurden Heinrich und Georg wie auch Pauli Sohn zu Geschlechtern erwählet, und ihnen die begehrte Urkunde darüber ertheilet. (*r*) Der erste, der in den Rath gekommen ist, war Heinrichs Sohn Johann Christoph A. 1651. und diesem sind biß jetzo noch dreyzehen gefolget. Aus diesen war Gottfried von A. 1701. biß 1716. Stadt-Pfleger. Er sollte, da die Franzosen A. 1704. die Stadt verliessen, als Geissel mitgehen, wurde aber von seinem zweyten Sohn Herr Johann Gottfried ausgewechselt. (*s*) Im Stadt-Gericht sind eilfe gewesen, (*t*) und Leonhart Amman war Raths-Consulent, auch zu den Zeiten des von den Churfürsten von Bayren und der Pfalz nach Kaiser Carl VI. Tod errichteten Reichs-Vicariats-Hof-Gerichts zu Augsburg desselben Assessor, wobey er die Bestättigung des Adels, die Erlaubniß sich von Amman zu schreiben, und ein verbessertes Wappen erhalten hat. (*u*) Georg Amman war zur Schwedischen Zeit Königl. Schwedischer Rent-Cammer-Rath,

(*i*) Hochzeit-Buch ad h. a.
(*k*) Prasch. II. 54.
(*l*) Leichen-Predigt. Epith. bey St. Anna.
(*m*) Leichen-Predigt und Epith. bey St. Anna.
(*n*) Leichen-Predigt.
(*o*) Leonhart Weißens Leichen-Predigt.
(*p*) Dipl. dd. Wien 14. Febr. 1623. und 27. Aug. 1627.
(*q*) A. G. II. 181.
(*r*) Stuben-Protoc. ad h. a. C. D. 86.
(*s*) Crophii, gedruktes und erquiktes Augsb. p. 99.
(*t*) Raths-Wahl- und Aemter-Buch.
(*u*) A. G. II. 254. Diar. Sulzer.

Rath, und ein geschikter an vielen Höfen wohlerfahrner Mann. (x) Sonst ist noch anzumerken, daß Georg Amman der ältere A. 1617. von dem Kloster St. Georgen das Gut Guggenberg an der Wertach gekaufet hat. (y) Der Stadt-Pfleger Gottfried Amman hatte auch Antheil an dem Gut Meitingen, ingleichem an Täfertingen, Hürblingen und Neusäß.

Die Siebenzehende Abtheilung.

Von dem Zustand der Geschlechter vom Jahr 1649. biß 1700. und der unter dieser Zeit vorgefallenen Vermehrung mit der Koch- von Rauner- und von Hößlinischen Familie.

§. 1.

Abstерben der Geschlechter Familien.

Nachdem die betrübte Zeiten, durch welche die Stadt Augsburg in so grossen Verfall gerathen ist, endlich überstanden waren, hatten die am Regiment sitzende Geschlechter genug zu thun, um die neu eingeführte paritätische Regierungs-Form in einige Ruhe und Ordnung zu bringen, und sich in Ansehung ihres Vermögens in etwas wiederum zu erholen, wozu aber eine gute Zeit vonnöthen gewesen ist. Es bestunde damalen die Geschlechter-Gesellschaft aus folgenden angesehenen Familien Von alten Geschlechtern: Die Herren Welser und Langenmantel von beeden Religionen. Die Herren Rhelinger und Ilsung Catholisch, die Herren Herwart Evangelisch. Von Geschlechtern von A. 1539. die Herren Remen, Imhof, Peutinger, Fugger und Rembold Catholisch. Die Herren Endorffer, Walter, Ulstett, Lauginger, von Stetten, Hainzel und Stammler A. C. Von Catholischen Geschlechtern von A. 1628. die Herren Schellenberger, Bechler, Zechen, Fesenmair und Mayren. Von Evangelischen Geschlechtern von A. 1649. die Herren Weisen, Sulzer, Zobel und Amman, in allem also 28. Familien. Durch diese glükliche Veränderung waren auch die Evangelische Geschlechter in ein solches Ansehen gekommen, dergleichen sie seit Einführung des Geschlechter-Regiments noch niemals gehabt hatten. Es ist daher kein Wunder, wann reiche und angesehene Leute aus der Burgerschaft zu gleichen Ehren zu gelangen gesuchet haben, welche um so leichter zu erlangen waren, nachdem A. 1628. durch Kaiser Ferdinand II. der Anfang gemacht worden ist, das Recht Geschlechter zu ernennen dem Kaiserlichen Hofe zuzueignen. Auf solche Weise ergieng es mit der Erhöhung der Kochischen Familie in den Geschlechter-Stand. Der Kaiser Ferdinand III. bey welchem sich Johannes

Koch werden Geschlechter

Koch

(x) Dipl. dd. Augsburg 1741.

(y) A. G. I. 722.

Koch durch seine Mathematische Wissenschaften sehr beliebt gemacht, ließ A. 1653. an den Rath zu Augsburg ein Schreiben ergehen, in welchem er gnädigst verlangte, daß derselbe Johann und Matthias die Köche, als welche von dem Kaiser in den Stand und Grad des Adels erhoben worden wären, andern adelmäsigen und würdigen Personen, nicht nur gleichhalten, sondern sie auch in den Numerum Patriciorum aufnehmen und einverleiben sollte. (z) Dieses Rescript wurde den Herrn Stubenmeistern und Zwanzigern von der Herren Stube vorgehalten, welche darauf bey der den 19. veranlaßten Zusammenkunft einhellig beschlossen haben, dem Kaiserl. Begehren Gehorsam zu leisten, (a) worauf sogleich von beeden Herren Kochen das Gelübd an Eidesstatt, welches allen neuen Geschlechtern vorgeleget wird, geleistet worden ist. An eben diesem Tag wurde der Hergang der Sache von den Herrn Stubenmeistern und Zwanzigern an den Kaiser berichtet, zugleich aber auch gebeten, inskünftige diejenige, welche bey Kaiserl. Maj. Geschlechter zu werden suchen wollten, ab, und an die eingeführte Ordnung zu weisen.

§. 2.

Koch.

Wappen T. IX. n. 2. A. B. C.

A. Das älteste Kochische Wappen, welches noch von denen in Memmingen und Sachsen geführt wird.

B. Wappen der Augsburgischen Geschlechter, Herren Kochen von Gailenbach.

C. Wappen der Herren Kochen von Wespach zu Biberach.

Koch. Es hat sich schon ehemahlen ein Geschlecht dieses Namens unter der Mehrern Gesellschaft in Augsburg befunden, welches zwey Fische im Wappen führet hat, mit diesem aber in keiner Anverwandschaft gestanden ist. (b) Diese Familie hat ihr Herkommen aus der Stadt Grünenbach in Schwaben, woselbst sie Leute von gutem Ansehen gewesen sind. Daselbst hat um das Jahr 1500. Hans Koch mit Anna Unglertin in der Ehe gelebet, (c) und zween Söhne Hans und Matthias erzeuget. Hansens Söhne Matthias, Georg und Caspar, von welchen Georg eine Fuggerin vom Reh zur Ehe gehabt, und sowohl als Caspar zu Nürnberg angesessen gewesen ist, haben keine Kinder hinterlassen. Matthias hat mit Ursula Fehrlin einen Sohn gleiches Namens gehabt, welcher sich nach Memmingen gesetzet hat, (d) und daselbst A. 1610. unter die erbare Geschlechter aufgenommen worden ist. (e) Er hatte vier Söhne, Conrad, Hans, Caspar und Matthias, welche vier Linien gestiftet haben. Conrad sezte sich nach Nürnberg, nachdem er Ester Häherin eines adelichen Geschlechts zur Ehe genommen. Er hatte zween Söhne

(z) C. D. n. 88.
(a) Stuben-Protoc. ad h. a.
(b) Mannlichs Augsburg. Stammbuch.
(c) ej. Epith. zu Grünenbach.
(d) Schorers Epith. Memm. p. 78. & 135.
(e) Schorers Memming. Chronick. p. 20.

Söhne, Hans Conrad und Jacob. Jener hinterlies keine Erben, dieser aber einen Sohn Hans Jacob, der sich widerum nach Memmingen zurück begeben hat, wo sein Sohn gleiches Namens ohne Erben gestorben ist. Dieser Jacob hatte zur ersten Ehe Euphrosina Steiningerin von Augsburg, und zur zweyten Cath. Imhof von Nürnberg. Seine Schwestern waren gleichfalls an Nürnbergische Geschlechter verheurathet. Hans, welcher die zweyte Linie gestiftet, (*f*) hatte Felicitas Eberzin zur Ehe, und lebte in Memmingen. Er hatte vier Söhne: Hans, Jacob, Daniel und Hans Adam. Der erste hatte keine männliche, (*g*) der zweyte aber gar keine Erben. Der dritte hatte zween Söhne, Johannes sezte sich nach Dreßden, sein Sohn Johannes aber Med. D. kam nach Augsburg, wo er wegen seiner Verheurathung mit Regina Welserin unter die Mehrere Gesellschaft aufgenommen worden ist. Daniel Johanns zweyter Sohn J. U. D. lebte gleichfalls zu Augsburg und war mit Anna Philippina Kochin von Gailenbach verheurathet, hat aber keine Kinder hinterlassen. (*h*) Hans Adam, Hansens vierter Sohn, sezte sich nach Leipzig, wo seine Nachkommen unter die reiche Familien, welche schöne Land-Güter besitzen, gezehlt zu werden verdienen. Die dritte Linie stammet von Caspar und Helena Königin von Kempten, (*i*) nach deren Tod er Elisabetha Ehingerin, Georg Ehingers von Gottenau, des lezten seines Geschlechts und Felicitas Rhelingerin Tochter geheurathet hat. Er hatte zween Söhne Caspar und Samuel. Dieser hat keine Kinder gehabt, Caspar aber hat sich mit der lezten, aus der Augsburgischen Jungischen Familie verheurathet. Er ist A. 1697. von Kaiser Leopold in den Adelstand erhoben worden, und hat das Gut Wespach an sich gebracht, wovon sich seine Nachkommen zu Memmingen und Biberach noch dermalen schreiben. Die vierte Linie stammet von Matthia. Dieser hat sich nach Augsburg gesetzet, und Anna Maria Stenglin, und nach ihr Philippina Steiningerin geheurathet. Seine Söhne waren Matthias und Hans. Jener hatte Maria Laugingerin zur Ehe und kam mit ihr in die Mehrere Gesellschaft An. 1654. aber wurde er nebst seinem Bruder von Kaiser Ferdinand III. mit dem Adelstand, unter dem Namen Koch von Gailenbach und mit dem vermehrten Wappen begnadiget, A. 1654. aber wurden sie auf Vorschreiben gedachten Kaisers (*k*) Geschlechter. Sein Sohn Matthias erzeugte Johann Maximilian, dieser aber starb ohne Erben, als Fähndrich unter dem Reventlawischen Regiment. Johannes war an Sabina Lotterin verheurathet. (*l*) Er hinterlies zween Söhne, Johann Matthias starb ohne Kinder, Johann Christoph aber ist der Herr Vater von Herrn Marx Christoph Koch von Gailenbach auf welchem diese Familie dermalen in Augsburg allein beruhet, gewesen. (*m*) Es hat dieselbe sich allbereits zu den betrübten Zeiten des 30. jährigen Kriegs um die Stadt Augsburg verdient gemacht, in welchen Matthias Koch dem Evangelischen Wesen als Ausschuß gedienet hat, (*n*) und daher ist er auch schon A. 1649. mit in die Geschlechter Wahl gekommen. (*o*) Nachdem sie auf ein Kaiserl. Vorschreiben, welches Johannes,

(*f*) Schorers Memming. Chronick. p. 187.
(*g*) Chron. Memming. p. 125. 187.
(*h*) ej. Epith. bey St. Anna.
(*i*) Epith. Memm. p. 79.
(*k*) cf. §. antec.
(*l*) Leichen-Pred. & Epith. bey St. Anna.
(*m*) cf. Stridbeks Augsburg. Geneal.
(*n*) A. G. II. 908.
(*o*) Diar. Sulzerianum I. p. 19.-35.

der sich durch seine Mathemathische Wissenschaften bey dem Kaiser sehr beliebt gemacht hatte, ausgewürket, würklich Geschlechter worden; sind seit der Zeit fünf in den Rath erwählet worden, aus deren Zahl Herr Marx Christoph Koch von Gailenbach, Kaiserlicher Maj. würklicher Rath, seit An. 1752. als Stadt-Pfleger glüklich regieret. (p) In dem Stadt-Gericht aber sind sechs gewesen. Zu Memmingen sind Hans A. 1634. Caspar und sein Sohn gleiches Namens, ingleichem Johann Jacob, Burgermeister, Johann Jacob aber Stadthalter bey dem Stadt-Gericht gewesen. Daniel war Raths-Consulent zu Augsburg. (q) Herr Johann Theodor auf Leiliz, ist Königl. Polnischer und Churfürstl. Sächsischer Commercien-Rath. Die Augsburgische Linie schreibet sich von Gailenbach, welches Matthias und Johannes von den Geizkoflerischen erkauffet, und auf ihre Nachkommen gebracht haben. Matthias erheurathete mit Maria Laugingerin die Hof-Mark Schönlaiten in Bayren, welche seine Nachkommen gleichfalls eine Zeitlang beseßen haben. Johann Matthias kaufte Anfangs die Herrschaft Emersacker, und nachhero hat er die Herrschaft Itter nebst dem Schloß Böhle in Heßen Pfandschillingsweiße inngehabt, nachdem aber solche nach einigen Jahren ausgelöset worden, hat er die Herrschaften Mühringen, Mühlen und Wisenstetten am Neckar gekauffet, welche er aber noch vor seinem Tode widerum veräusert hat. Die Memmingische Linie hat eine Zeitlang das Gut Wespach beseßen. Von der Leipzigischen Linie war Johann Theodor, Gerichts-Herr zu Niederglaucha, und sein Herr Sohn gleiches Namens wohnet auf seinem Gut Leiliz.

§. 3.

Egger suchen vergebens Geschlechter zu werden.

Da dieses der Kochischen Familie gelungen, suchten bald mehrere reiche Leute ein gleiches zu wagen. Der erste davon war Reymund Egger auf Hamel. Dessen Voreltern befanden sich unter den Erbaren Geschlechtern zu Lindau. (r) Seines Vaters Bruders Sohn, Gottfrid Egger, war Churfürstl. Sächs. Commercien-Rath und Post-Meister zu Leipzig. (s) Sein Vater Alexius begab sich zu Augsburg in den Beysitz. (t) Er suchte aber das Patriciat nicht vor sich, sondern für zwey mit einer von Stetten erzeugte Söhne. Nachdem er sein Gesuch durch verschiedene Herren des Raths bey der Gesellschaft anbringen lassen, aber nichts erhalten können, brachte er An. 1690. Interceßions-Schreiben von dem Churfürsten von Maynz zuwegen, welcher zur Zeit da Kaiser Joseph zu Augsburg gekrönet worden, in seinem Hauße sein Quartier gehabt hatte. Es berathschlagten sich die Geschlechter hierüber, allein nach vielen hin und her gemachten Uberlegungen, wurde beschlossen, sich diese Zumuthung abzubitten, und an den Reichs-Vice-Canzler Graf von Königseck, der im Namen des Churfürstens das Vorschreiben ergehen lassen, eine Deputation zu schicken um demselben die Sache vorstellig zu machen.

(p) Wahl- und Aemter-Buch. Stadt-Pfleger-Buch.

(q) v. ej. Leichen-Predigt & Epith. bey St. Anna.

(r) cf. Jacob Tomans Beschreibung seiner Familie.

(s) cf. ej. Leichen-Predigt und Lebenslauf.

(t) Leichen-Predigt und Lebens-Lauf it. Epith. bey St. Anna.

chen. (*u*) Dabey blieb es auch um so viel mehr, als beyde junge Egger in dem Jahr 1696. noch vor ihrem Vater gestorben sind. (*x*) Sein Sohn erster Ehe Alexius ist zwar unter der Mehrern Gesellschaft gewesen; da er aber keine Erben hinterlassen, so ist mit ihm das ganze Eggerische Geschlecht widerum erloschen.

§. 4.

Im Jahr 1693. da die damalige Herren Stadt-Pfleger Leonhart Weiß und Johann Melchior Ilsung von Cuneberg Stubenmeister waren, wurde von denselben dem damaligen Stuben-Actuarius Lt. Hieronymus Thoma aufgetragen, die Stuben-Ordnungen durchzugehen und nach der Beschaffenheit der jetzigen Zeiten einzurichten. Diese neue Ordnung wurde den 1. Febr. besagten Jahres den Herrn Zwanzigern vorgelesen, und von denselben durchgehends begnehmiget, (*y*) und den 8. Junii der ganzen Gesellschaft publiciert, und von derselben ebenfalls bestättiget. Etliche Tage hernach aber wurde eben diese neue Ordnung bey Rath übergeben, und von demselben gleichfalls gut geheissen. (*z*) Sie ist eingetheilet in die Statuta Constitutionis und Conservationis wie auch Privilegia der Gesellschaft von der Herren-Stube. Im ersten Theil ist verordnet 1.) daß alle sowohl alte als neue Statuta, von allen denen, welche der Gesellschaft einverleibet wären, sollten gehalten werden. 2.) Wer in die Gesellschaft kommt, soll angeloben, 3.) daß er nicht anderst wisse, als daß er vermög seiner Eigenschaften, der adelichen Gesellschaft fähig seye, daß er des Rath Erkäntnuß von Erweiterung der Geschlechter in allem wolle nachkommen, wann er etwas demselben widriges erführe, dasselbe wolle denen Stubenmeistern anzeigen, und sich seiner Privilegien, wieder der Stadt und der Gesellschaft Freyheiten nicht wolle gebrauchen, bey Straf des Verlust, aller dieser Gesellschaft Rechte und Gerechtigkeiten. 4.) Bey dem A. 1538. ergangenen Statuto, wegen Vermehrung der Geschlechter, soll es in allem sein Bewenden haben, und der Rath der Gesellschaft niemals, als in ganz besondern Fällen jemand aufdringen können. 5.) Wann sich ein Mangel an Geschlechtern ereignete, so sollen sämtliche Stuben-Genoßen zusammen beruffen werden, und ein jeder einige Familien benennen, welche er des Patriciats fähig erachtete. Welche die mehreste Stimmen erlangt, sollen weiter zur Umfrag fürgelesen, darauf wieder votiert, und damit immer nach den mehrern Stimmen so lang continuiret werden, biß die benöthigte Anzahl der neu zu creierenden Geschlechter herauskommt, darauf sollen deren Namen eröfnet, des Raths Bestättigung ausgewürkt werden, und sie nach abgelegtem Geschlechter-Eid der Freyheiten der Geschlechter nebst ihren Nachkommen zu geniesen haben. 6.) In Ansehung der Qualitäten derjenigen, welche in die Wahl kommen, soll es bey dem Statuto von A. 1538. verbleiben. 7.) Die neue Geschlechter sollen bey ihrer Aufnahm den Eid cörperlich ablegen, auf dessen Formul sie bey Aufnahm in die Mehrere Gesellschaft nur angelobet haben. 8.) Wann sich ein Geschlechter an

Stuben-Ordnung.

(*u*) cf. Acta in h. c. apud Acta das Patr. betr. it. Stuben-Protocoll. ad h. a

(*x*) R. Eggers Leichen-Predigt und Lebens-Lauf. it. Epith.

(*y*) Stuben-Protocoll ad h. a.

(*z*) v. ibid.

eine Person ausser der Gesellschaft, die aber doch wegen ihres Herkommens derselben nicht unfähig wäre, verheurathen würde, soll dieselbe in allen Stücken den Geschlechtern gleich geachtet werden, würde er sich aber in den untersten Stand herab begeben, so soll er vor der Verlobung sein Vorhaben den Stubenmeistern anzeigen, und sich darinn deren Erkänntnuß unterwerfen, auch wann diese Person willens wäre, ein ofnes Gewerb zu treiben, sich gleich Anfangs der Stuben-Gerechtigkeit verzeihen. 9.) Die Mehrere Gesellschaft betreffend, sind diejenige, welche eine Geschlechterin, oder Geschlechters Wittib heurathen, wann sie gewilliget sind, sich nach den Gesetzen der Gesellschaft zu verhalten, auch diese Person nicht wieder Willen ihrer Eltern geheurathet haben, nebst ihren Nachkommen so lang sie sich nicht ausser Stand verheurathen, derselben fähig, und sollen erstere gleich nach ihrer Verheurathung, leztere aber nach dem 14. Jahr einverleibet werden, so lang sie aber nicht eingeschrieben sind, derselben nicht theilhaftig seyn. Wofern aber ein solcher, nach seiner Frauen Tod ausser der Gesellschaft heurathen würde, sollen die Herren Stubenmeister erkennen, ob dieselbe nebst den von dieser Ehe kommenden Kindern gegen Erlag einer Summe Geldes einzuschreiben, oder wann sie gar geringen Herkommens, derjenige welcher sie geheurathet, mit Gutheissen der Herren Zwanziger aus der Gesellschaft zu reiicieren wäre, und auf gleiche Weiße sollte es auch mit den Söhnen der von der Mehrern Gesellschaft, welche sich ausser Standes verheurathen, gehalten werden. 10.) Wann Töchter oder Wittwen von der Mehrern Gesellschaft Personen die nicht von derselben, aber doch deren Ordnungen nachzuleben gewilliget sind, heurathen, können die Herren Stubenmeister dieselbe gegen Erlag einer recognition aufnehmen, oder mit Rath der Herren Zwanziger ausschließen. 11.) Einer, der weder durch die Geburt oder Heurath der Stube nicht fähig, aber sonst erbaren Herkommens und Wandels ist, ingleichem ein Fremder von dieser Beschaffenheit, welcher das hiesige Burger-Recht angenommen, soll, wann er Willens ist, sich in die Gesellschaft zu begeben, sich bey den Herren Stubenmeistern durch eine Suplication, in welcher er sein Herkommen, Thun und Verdienste anzeigen soll, melden, welche es den Herren Zwanzigern anzeigen, und mit ihnen einen Schluß darüber fassen sollen. 12.) Wer kein Burger ist, soll nicht in der Gesellschaft seyn können. 13.) Wer sich wiederum von der Gesellschaft abthun wollte dem soll es frey gelassen werden. Der zweyte Theil welcher die Conservations Statuta enthält, begreift folgendes. 1.) Die von der Gesellschaft sollen sich vor andern eines tugendhaften aufrichtigen Wandels befleißen, auch des gar zu vertraulichen Umgangs mit Personen von anderm Stande enthalten. 2.) Es soll niemand der nicht von der Gesellschaft oder derselben fähig ist, zu den Zusammenkünften, Hochzeiten und andern Feyrlichkeiten, ohne Vorwissen der Herren Stubenmeister geladen werden, die von Kaufleuten sollen in dem Neben-Zimmer einen ehrlichen Trunk thun, und zu Hochzeiten kommen, die von der Gemeind aber gar nicht darauf erscheinen können. 3.) Zu Einladung zu den auf der Stube vorfallenden Freud und Traur-Versammlungen soll wie vor Alters ein Stubenlader und Stubenladerin bestellet werden, der Stubenwirth solle auch selbst, oder durch seinen Keller, oder durch den Einlader dazu anzusagen schuldig seyn, hingegen sollen alle Hochzeit Festivitäten der Stuben-Genoßen, allein von dem Stubenwirth bey willkührlicher Strafe der Herren Stubenmeister besorget werden. 4.) Die Herren Stuben-

meister

meister sollen wie von Alters herkommen die Macht haben, in folgenden Fällen zu richten und zu strafen, wann sie sich auf der Stube ereignet, und keinen peinlichen Handel nach sich gezogen haben, a.) Uber das übermäßige Zutrinken, b.) Uber das allzuhohe und falsche Spielen, c.) Uber schelten, iniurieren, schwören und fluchen und d.) Uber gemeine Frevel, die Strafen aber sollen in der Gesellschaft Cassa geliefert werden. 5.) Ofne Handthierungen und Cramerey sollen von denen von der Gesellschaft nicht getrieben werden, grosse Handlung und Gewerb aber ihnen unverbotten seyn. 6.) Aller in den Adels-Briefen ertheilten der Stadt und der Gesellschaft wiedrigen Freyheiten, sollen sie sich enthalten, 7.) denen Personen welche zwar der Gesellschaft fähig, aber derselben nicht einverleibet sind, soll gegen Erlag zweyen Ducaten zwar erlaubt werden, auf der Stube Hochzeit zu halten, doch ohne dadurch ein Recht auf die Freyheiten der Gesellschaft erlangt zu haben. 8.) Wer banquerot macht, soll von der Gesellschaft ausgeschlossen, und nicht wider angenommen werden, biß er erwiesen, daß er seine Gläubiger mit Capital und Interesse befriediget habe; seine vor dem Falliment erzeugte Kinder aber sollen der Stube fähig bleiben. 9.) Zu Erhaltung der Ordnung sollen zween Herrn Stubenmeister und 18. Beysitzer, nach Maaßgab der eingeführten Paritæt erwehlet werden, welche über die fürfallende Angelegenheiten sich zu berathschlagen, die Nothdurft zu verhandlen, und in wichtigen Sachen die ganze Gesellschaft zusammen zu beruffen, und derselben Meynung zu vernehmen haben. 10.) Nur bey erheischender Nothdurft und wichtigen Fällen soll die ganze Gesellschaft zusammen gefordert, und alsdann die Stellen der abgängigen Herren Zwanziger ersezt, hernach aber die Herren Stubenmeister erwählt oder bestättiget werden. 11.) Wann einer der Herren Stubenmeister mit Tod abgeht oder resigniert, und also ein neuer zu erwählen ist, sollen zu erst die Zwanziger wählen, sodann deren Wahl der ganzen Gesellschaft eröfnet werden, und darauf gleichfalls eine Familie nach der andern, in der Ordnung, wie sie in den Geschlechter-Stand erhoben worden, von dem Wirth eingelesen, von dem Stuben-Actuarius die Vota colligiert, und selbe sodann dem ältesten Herrn Zwanziger eingeliefert werden, welcher sie den übrigen publicieren, zugleich den erwählten Herren gratulieren und ihnen das Beste der Gesellschaft empfehlen solle, worauf auch die Wahl von dem Stuben-Actuario der ganzen Gesellschaft soll eröfnet werden. 12.) Die Zwanziger betreffend, sollen die Herren Stubenmeister nach altem Herkommen, und zwar jeder die von seiner Religion, dieselbe vorschlagen, dabey darauf sehen, daß nicht mehr als einer eines Geschlechts dazu gelange, und daß es eine Person des Rath oder Gerichts seyn möge. Wann die Herren Zwanziger nichts wieder ihn einzuwenden haben, solle er von dem Actuarius herein geruffen werden, auch nachdem ein A. C. Verwandter oder Catholischer vor oder nach gestorben, an dessen Stelle wiederum einer von des verstorbenen Religion, jedoch erst nach den vorhin erwählten Zwanzigern gesetzet werden; dieselbe sollen Zeitlebens bey dieser Stelle bleiben, wann sie aber freywillig resignieren wollten, pro supernumerariis gehalten werden. 13.) Alle Geschlechter, sowohl als die Söhne der von der Mehrern Gesellschaft sollen schuldig seyn, sich im vierzehenden Jahr auf die Stube schreiben lassen, und von dieser Zeit an die Zinse zu bezahlen. 14.) Welche die Stuben Gerechtigkeit erheurathen, sollen sich gleich nach der Hochzeit einschreiben lassen, und von dieser Zeit an die Stuben-Zinse abführen.

abführen. 15.) Zu Einbringung der Restanten und Stuben-Zinse u. a. m. soll alle Früh-Jahr von den vier ältesten Herrn Zwanzigern und dem Actuarius ein Sitz gehalten, dabey des Wirths-Jahr-Rechnungen durchgegangen, und selbe sodann den Herren Stubenmeistern und Zwanzigern nebst den dabey gemachten Erinnerungen zugestellet werden. 16.) Wegen der Stuben-Zinse soll niemand mehr als drey Jahr zugewartet, oder der Ausstand von denen Honorarien oder bey der Stadt anligend habenden Capitalien abgezogen werden. 17.) Wo es aber nicht thunlich wäre, die in Bezahlung der Zinse saumselige Person nach vorgängiger Warnung gar aus der Gesellschaft gestossen werden. 18.) Zu Erhaltung guter Ordnung bey den Zusammenkünften, sollen dazu alle Stuben-Genossen durch den Wirth geladen werden. Die Herren Stubenmeister und Zwanziger sollen sich in dem kleinern, die übrige aber in dem grossen Zimmer versammlen. 19.) In Ansehung der Wahlen aber soll es wie vor Alters nach dem eilften und zwölften Punct gehalten werden. Der dritte Theil enthält die Privilegia der Geschlechter welche folgende sind. 1.) Vermög der Wahl-Ordnung Kaiser Carls V. und des Westphälischen Friedens, müssen in den Rath ein und dreyßig Geschlechter und vier von der Mehrern Gesellschaft, in das Stadt-Gericht aber ein Ober-Richter und zehen Beysitzer von Geschlechtern und zwey von der Mehrern Gesellschaft erwählet werden. 2.) Die von der Herren-Stube haben den Rang vor allen andern Ständen, ausgenommen wann sie nicht selbst im Rath oder Gericht sitzen vor den Personen von Kaufleuten und der Gemeind, welche im Rath, Gericht oder andern Würden sich befinden. 3.) Auf gleiche Weise wird es auch mit den Frauen gehalten. 4.) In Ansehung der Kleidung haben sie gleichfalls vor andern den Vorzug. 5.) Sie haben ohne weitere Anfrage die Erlaubnuß sich auf dem Land zu belustigen. 6.) Sie geniessen vermög der mit dem Hochstift gemachten Verträge, nebst denen von der Kaufleut-Stuben einige Lerchen-Pläze, worüber das Vorloos auf der Herren und Pfleger-Stube, das rechte Loos aber zu Bobingen gehalten wird. 7.) Sie sind befugt, vermög des mit dem Hochstift gemachten Vergleichs, das Mit-Jagen von Menchingen an biß hinter Augsburg wo der Lech und die Wertach zusammen fliessen, zu üben. 8.) Wann endlich wegen dieser Statuten Zweifel vorfällt, stehet es bey den Herren Stubenmeistern und Zwanzigern sie zu entscheiden, oder wann sie gar zu wichtig wären, und eine besondere Veränderung vorzunehmen seyn sollte, sie an die Gesellschaft zu bringen. (*a*) Dieses sind diejenige Ordnungen, welche noch heut zu Tag gehalten werden, doch sind ein und andere davon in etwas abgeändert und auch neue gemacht worden. So wurde A. 1728. beschlossen, daß diejenige, welche weder durch die Geburt, noch durch Heurath ein Recht zu der Mehrern Gesellschaft hätten, und doch in dieselbe zu kommen suchten, fl. 300. in die Stuben-Cassa erlegen sollten, und in eben diesem Jahr wurde beschlossen, daß man erst in dem zwanzigsten Jahr sich dürfte immatriculieren lassen, es wäre dann daß man schon vor diesem Jahr verheurathet wäre oder in einem Amt stünde. Und dergleichen Veränderungen haben sich seit dem noch mehrers zugetragen, die nicht so wichtig sind daß sie angeführt zu werden verdienten.

§. 5.

(*a*) Statuta und Ordnungen der adelichen Gesellschaft der Herren-Stube, aus den alten Ordnungen gezogen, renoviert und nach jetzigen Zeiten eingerichtet 1694.

§. 5.

Einige Jahre darauf nemlich A. 1697. suchten zwey andere reiche Kaufleute, Namens Johann Thomas von Rauner und Bartolme von Hößlin bey dem Kaiserlichen Hof zu wegen zu bringen, daß sie zu Geschlechtern ernennet werden möchten, und diesen gelang es, nachdem vorher ein ziemlicher Proceß darüber entstanden ist, besser als den Eggern. So bald der geheime Rath ihr Vorhaben in Erfahrung gebracht hatte, trug er den Stubenmeistern und Zwanzigern von der Herren-Stube auf, ihre Eigenschaften zu untersuchen. Da nun dieselbe mit den statutis Patriciorum nicht überein kamen, so wie sie erfordert wurden, wann einer Geschlechter werden wollte, so wurden sie auf ergangenen Bericht an den Rath, durch eine an sie geschickte Deputation ermahnet, von ihrem Gesuch abzustehen. Weilen aber dieses nichts fruchtete, so beschloß man an die Stadt Nürnberg zu schreiben, und sie zu erinnern in dieser Angelegenheit mit Augsburg gemeine Sache zu machen, und dem Kaiser die Sache vorzustellen, auch sich über dergleichen Neuerungen zu beschweren, und zugleich die Ursachen anzuzeigen, warum die Gesellschaft gemüßiget wäre, sich der Aufnahm gedachter Kaufleute zu widersetzen. Hierauf entstunde einiger Schriften Wechsel, welcher sich damit endigte, daß von dem Reichs-Hof-Rath erkannt worden, daß der Rath alles Einwendens ungehindert, dem von Rauner und von Hößlin keine weitere Schwierigkeiten machen, sondern diesen (weil er bisher nur Beysitzer gewesen war) zum Burger-Recht auf- und beede zu Patricien verordnete Personen, dero Qualitäten nach, wie andere Geschlechter zu Aemtern und Diensten annehmen und gebrauchen solle. Und bald darauf ergieng ein gleiches Rescript in welchem dem geheimen Rath sein nochmaliges Einbringen verwiesen, und anbefohlen worden ist, dem Kaiserlichen Diplomati in Puncto Patriciatus bey Vermeydung schärferer Verordnung und Einsehens, Folge zu leisten. Darauf sind auch die zwey Kaiserlichen Rescripta erfolget, von welchen das leztere in empfindlichen Ausdrücken ist abgefasset gewesen. (*b*) Da nun die Stubenmeister und Zwanziger gesehen hatten, daß alles fernere Einwenden vergebens seyn würde, so bequemten sie sich endlich zur Aufnehmung dieser beeden neuen Geschlechter. Dieselbe mußten hierauf dem geheimen Rath, ihre Kaiserliche Adels-Briefe vorweisen, welcher die Kaiserlichen Rescripta nach derselben Meynung beantwortet, und alsdenn beede, nachdem sie die Gebühren erleget, und den Geschlechter-Eid, der nach Beschaffenheit der damaligen Umstände eingerichtet gewesen ist, abgeleget, zu Geschlechtern an- und aufgenommen hat. (*c*)

Rauner und Hößlin werden Geschlechter.

§. 6.

(*b*) C. D. n. 90.

(*c*) cf. Acta in h. c. sub rubro Patriciat. in A. P. Stuben-Protoc. ad h. a.

§. 6.

Von Hößlin.

Wappen Tab. II. n. 6.

Von Höß-lin.

Es kommt der Name Hößlin in den Raths-Decreten gar oft vor, und es zeiget sich, daß diejenige welche ihn geführet haben, Weber gewesen sind. Unter dieser Zunft war Conrad gar oft Zwölfer auch A. 1401. des Raths und Baumeister, (*d*) und ohne Zweifel derjenige, welcher das noch vorhandene Allmosen gestiftet hat, aus welchem zu schliessen ist, daß er ein ziemliches Vermögen gehabt haben mag. Es scheint aber nicht, daß Bartolme Hößlin von diesen herkomme, indem er von Lindau gebürtig gewesen, wo dieser Name gleichfalls nicht unbekannt ist. Er hat sich von dort A. 1688. nach Augsburg in den Beysitz begeben, und durch die Handlung ein grosses Vermögen erworben. Er hat Maria Jacobina Radin eines angesehenen Burgers-Tochter zur Ehe gehabt, und ist Kaiserlicher Hof-Jubilier gewesen. A. 1697. erhielte er von Kaiser Leopold einen Adelsbrief, (*e*) und zugleich mit dem von Rauner den Geschlechter-Stand. Nachdem sich die alte Geschlechter ihm biß auf das zweyte Jahr widersetzet, wurde er endlich, nach angenommenen Burger-Recht für einen Geschlechter erkannt, (*f*) jedoch für sich weder in den Rath noch sonst zu einer Obrigkeitlichen Stelle befördert. Er hat zween Söhne hinterlassen, von welchen Christoph zu Rupin in der Mittelmarkt Burgermeister, Philipp Albrecht aber zu Augsburg in das Stadt-Gericht erwählt worden ist. Dieser hat von Sabina Barbara von Schnurbein zween Söhne gehabt, welche sich aber ausserhalb Augsburg gesetzet haben.

§. 7.

Von Rauner.

Wappen Tab. IX. n. 2.

Von Rauner.

Der Name Rauner ist in Augsburg schon lange bekannt und sehr oft in den Raths-Decreten des XVI. und XVII. Sæc. zu finden. Bey der Veränderung des Regiments kam Wolfgang Rauner in den grossen Rath von der Gemeind. (*g*) Dieses Wolfgangs Urenkel, hat die Familie in Aufnehmen zu bringen angefangen. Er war M. Narciß Rauner, ein gelehrter und fleißiger Ephorus des Evangelischen Collegii. (*h*) Dieser hat vier Söhne hinterlassen nemlich Johann Thomas, Jonas Daniel, Michael und Wolfgang Balthasar. Johann Thomas wurde A. 1699. Geschlechter, nachdem er nebst dem zweyten Bruder von Kaiser Leopold in den Adelstand war erhoben worden. (*i*) Er hatte von Maria Magdalena Gullmannin drey Söhne. Der älteste Johann Thomas hat

(*d*) cf. Weber-Hauß-Chronick ad h. a.

(*e*) dd. Wien 8. Jul. 1697.

(*f*) Acta in h. c.

(*g*) Langenmantl. Reg. Historie p. 109.

(*h*) Leichen-Predigt it. Epith. bey St. Anna.

(*i*) Dipl. dd. 29. Dec. 1697.

hat keine Kinder hinterlassen, auf Johann Narciß und Johann Christians Herrn Söhnen aber beruhet dermalen diese Familie. (*k*) Von Jonas Daniel ist auch noch Nachkommenschaft in Augsburg. Michaels Herren Söhne sind A. 1752. in den Adelstand und alsdann in die Mehrere Gesellschaft erhoben worden. Wolfgang Balthasar aber hat keine männliche Erben hinterlassen. (*l*) Es hat sich der alte Herr Johann Thomas von Rauner durch die Handlung ein sehr grosses Vermögen erworben, davon er den Armen seiner Religion sehr viel Gutes gethan, wie er dann auch nebst Herrn Christoph von Rad eine schöne Stiftung für die Wittwen Evangelischer Schul-Diener errichtet hat. Er war Königl. Englischer (*m*) wie auch verschiedener Churfürsten und Fürsten Rath und Resident zu Augsburg. A. 1710. kam er in den Rath, und ihm folgte sein Herr Sohn Johann Narciß und Herr Enkel-Sohn Johann Thomas. Im Stadt-Gericht sind seit dem vier gewesen. (*n*) Von der dritten Linie ist der Stamm-Vater Michael in den Rath, sein älterer Herr Sohn aber von der Mehreren Gesellschaft in das Stadt- und Ehe-Gericht gekommen. (*o*) Die Linie, welche sich in dem Geschlechter-Stand befindet, besitzet nebst den übrigen Johann Thomas von Raunerischen Erben, die vortrefliche Herrschaften, Mühringen, Mühlen am Neckar, Dommelsperg, Wisensteten und Egelstall, welche alle der alte Herr Johann Thomas erkaufet, und seinen Herrn Söhnen und Frauen Töchtern gemeinschaftlich hinterlassen hat.

§. 8.

Auf solche Art wurden die Evangelischen Geschlechter abermalen durch drey Familien vermehret, hingegen erlitten sie einen grossen Verlust durch den Abgang von sechs andern, welche zwischen den Jahren 1648. und 1701. erloschen sind, nemlich die Walter- Endorffer- Hainzel- Stammler- Zobel- und Weißischen Familien. (*p*) Catholischer Seits waren die Bechler und Mayren ausgestorben, deren Stelle erst in dem folgenden Jahrhundert ersetzet worden ist. Absterben einiger Geschlechter.

(*k*) cf. Herren Johann Thomas und Paul Andreas von Scheidlin, Rauner. Ehren-Gedächtniß.

(*l*) cf. ej. Leichen-Predigt. Seyfferts Gen. Tabellen.

(*m*) König Georgs I. Schreiben an den Rath dd. Kensington. $\frac{12}{23}$ Sept. 1727.

(*n*) Raths-Wahl- und Aemter-Buch.

(*o*) Raths-Wahl- und Aemter-Buch.

(*p*) Ad. Ammani Pietas Augustana erga defunctas Patricior.

Die Achtzehende Abtheilung.

Von dem Zustand der Geschlechter vom Jahr 1700. biß auf das Jahr 1717. und der unter dieser Zeit vorgefallenen Vermehrung derselben durch die Familien von Schnurbein, von Schanternell und von Goldbach.

§. 1.

Französische Eroberung.

Der Spannische Succeſſions-Krieg, in welchen auch das Römische Reich war verwickelt worden, brachte bald zu Anfang des Achtzehenden Jahrhunderts nemlich A. 1703. der Stadt Augsburg eine langwierige Bombardier- und Belagerung zu wegen, nach welcher sie sich an die vereinigte Französisch- und Bayrische Armee ergeben mußte, welches den 14. Dec. geschehen ist. Bey dieser Einnahme, litten die Geschlechter, nebst der übrigen Burgerschaft nicht nur an ihrem Vermögen, sondern es wurde auch das Regiment gänzlich geändert, doch so, daß neben einigen Chur-Bayrischen Räthen auch einige Geschlechter, nebst andern geweßten Raths-Verwandten zu dessen Verwaltung gesetzet worden sind. So bald die glükliche Kaiserliche Waffen unter Anführung des Prinzen Eugenii von Savoyen und des Herzogs von Marlborough bey Höchstett gesieget, verliessen die Bayrische Commissarii sowohl, als die Französische Besatzung, welche jedoch die beede Herrn Stadt-Pfleger Joseph Adrian Imhof und Gottfried Amman (welcher aber von seinem Sohn Johann Gottfried abgelöset worden ist) zu Geißlen mitgenommen, die Stadt wiederum, und das Regiment, mithin auch das Ansehen der Geschlechter erhielte in allem wiederum seine vorige Gestalt. (q)

§. 2.

Schnurbein, Schanternell und Goldbach werden Geschlechter.

Es ist schon in der vorhergehenden Abtheilung gedacht worden, daß seit Einführung der Paritåt, biß zu Anfang des achtzehenden Jahrhundert verschiedene Evangelische und Catholische Geschlechter erloschen sind, so daß man darauf bedacht seyn müssen, derselben Stelle mit andern ansehnlichen Familien zu ersetzen. Man entschlosse sich Evangelischer Seits dazu A. 1706. Und hierauf meldeten sich zwey reiche Familien die von Schnurbein und die Schanternell. Ihre Memorialien wurden der Gesellschaft der Geschlechter vorgehalten, welche, nachdem sie ihre Eigenschaften untersuchet, bey den von Schnurbein einmüthiglich, bey den Schanternell aber per majora beschlossen, sie in die Gesellschaft aufzunehmen. Hierauf wurden sie von dem geheimen Rath bestättiget, und

(q) Langenmantl. Reg. Historie p. 283. Crophii gedrüktes und erquiktes Augsburg.

und zu Ablegung des Geschlechter-Eids zugelassen. (r) Es ist bey dieser Gelegenheit von verschiedenen erinnert worden, daß man inskünftige mit Ertheilung dieser Würde nicht mehr so facil seyn möchte, die Catholischen Geschlechter aber haben sich eine gleiche Anzahl vorbehalten. In eben diesem Jahr meldete sich auch ein Catholischer, nemlich Johann Georg Goldbach um den Geschlechter-Stand, und da Catholischer Seits der Mangel eben so groß als bey den Evangelischen gewesen, wurde er nachdem er die Gebühren entrichtet, und sich durch Vorweisung seines erhaltenen Adelsbriefes zur Aufnahm geschikt gemacht, gleichfalls A. 1708. in den Geschlechter-Stand genommen. Von diesen dreyen Familien sind bereits zwey nemlich die Schanternell und die von Goldbach wiederum erloschen. (s)

§. 3.

Von Schnurbein.

Wappen T. X. n. 1. A. B.

A. Wappen, welches die von Schnurbein mit dem Adelstand A. 1697. erhalten.

B. Wappen, welches Herr Gottfried von Schnurbein mit dem Frey-Herrn-Stand bekommen hat.

Von Schnurbein.

Derer von Schnurbein Herkommen ist von Brixen im Tyrol, wo der älteste bekannte, Namens Pancraz Schnurbein, zu Anfang des Sechzehenden Sæculi gelebet hat. Sein Enkel Balthasar hat sich nach A. 1600. nach Augsburg gesetzet, wo er A. 1605. das Burger-Recht mit Felicitas Bihlerin erheurathet hat, (t) und auf die Kaufleut-Stube geschrieben worden ist. Dieser hat zween Söhne gehabt, Johann Georg, der keine männliche Erben gehabt, (u) und Balthasar, welcher einen Sohn gleiches Namens hinterlassen hat. (x) Dieser wurde A. 1697. mit dem Adelstand begnadiget (y) und erzeugte zween Söhne, Marx und Balthasar, (z) welche durch Heurath in die Mehrere Gesellschaft gekommen, und alsdann A. 1706. Geschlechter worden sind. (a) Der erstere hat von seiner ersten Frauen Anna Barbara Ammannin vier Söhne gehabt, von welchen sich die Nachkommenschaft Herrn Gottfrieds von Schnurbein, der A. 1741. in den Frey-Herrn-Stand erhoben worden ist, noch in Augsburg befindet. Balthasar hat von Magdalena Barbara von Stetten keine männliche Erben gehabt, doch sind seine Frauen Töchter meistens an Geschlechter verheurathet worden. (b) Es ist von dieser Familie Balthasar A. 1680. als Kaufmann in den Rath gekommen. Sein älterer Sohn Marcus

(r) Acta das Patr. betr. in sp. geheime Raths-Decr. dd. 13. Nov. 1706. Stuben-Protocoll ad h. a.

(s) ibid. in sp. geheime Raths-Decr. dd. 7. Febr. 1708.

(t) Prasch. III. 101. Hochzeitbuch der von der Kaufleut-Stube ad h. a.

(u) Leichen-Predigt.

(x) Leichen-Predigt und Lebenslauf.

(y) Dipl. dd. Wien 26. Oct. 1697.

(z) Epith. bey St. Anna.

(a) v. §. 2.

(b) Seyfferts Gen. Tab.

kam A. 1705. von der Mehrern Gesellschaft in das Stadt-Gericht, welches er aber A. 1706. nachdem er Geschlechter worden ist wiederum resignieret hat. Hierauf kamen beede Brüder von Geschlechtern in das Stadt-Gericht, und alsdann auch in den Rath. (*c*) Marcus hat sich sowohl in den ihm aufgetragenen Raths-Aemtern, als auch durch seine besondere Mildthätigkeit gegen die Evangelische Kirchen, Schulen und Armuth, sehr verdient gemacht, wie er dann auch nebst seinem Bruder eine ansehnliche Stiftung für Evangelische Arme errichtet hat. (*d*) Dieser hat die Einkünfte der Stadt durch die vortrefliche Einrichtung, welche er bey dem Getreyd-Auffschlag-Amt zu Stand gebracht hat, ansehnlich vermehret. (*e*) Gottfried Frey-Herr von Schnurbein ist A. 1726. Königl. Pohlnischer, Churfürstl. Sächsischer Legations- und A. 1736. geheimer Kriegs-Rath worden. In eben diesem Jahr erhielte er von Kaiserl. Majest. den Reichs-Hof-Raths-Titul, und A. 1741. wurde er von dem Sächsischen Vicariats-Gericht in den Reichs-Freyherrn-Stand erhoben. (*f*) Es besitzet diese Familie sehr schöne liegende Güter, nemlich Meitingen, welches schon A. 1704. Balthasar vom Hospital zu Augsburg gekaufet, (*g*) und Theuringen, welches Marcus 1711. von eben demselben an sich gebracht hat. Herr Marcus von Schnurbein in Cöthen besitzet Klein-Badegast im Cöthnischen, und Ettelried und Anried im Burgauischen, vieler einzler Höfe und Güter nicht zu gedenken.

§. 4.

Schanternell.

Wappen Tab. X. n. 4.

Schanternell.

Die Schanternell sind schon lange Zeit unter den Kaufleuten in Augsburg in Ansehen gewesen. Der älteste, welchen ich finde, hat Arnold geheissen und zur ersten Ehe Lucretia Sternin, (*b*) zur zweyten aber Catharina Günzburgerin gehabt. (*i*) Sein Sohn Christoph ist A. 1620. von Kaiser Ferdinand II. geadelt worden. (*k*) Er hatte Euphrosina Harderin (*l*) und nach ihr Susanna Schorerin zur Ehe, (*m*) von welchen er drey Söhne gehabt hat, nemlich Arnold, Matthias und Johannes. Arnold hatte einen Sohn Namens Leopold, ob aber derselbe weitere Nachkommenschaft gehabt habe, ist mir unbekannt. Matthias der A. 1648. als Kaufmann im grossen Rath gewesen, (*n*) war der Vater Christophs. Dieser hat, nachdem er durch die Handlung zu einem grossen Vermögen gekommen, nach dem Tod Felicitas Schnurbeinin seiner ersten Ehe-Frauen

(*c*) Raths-Wahl- und Aemter-Buch.

(*d*) Epith. bey St. Anna it. Leichen-Predigt und Lebenslauf.

(*e*) Epith. bey St. Anna it. Leichen-Predigt und Lebenslauf.

(*f*) Leichen-Predigt und Lebenslauf.

(*g*) Geh. Raths-Decr. ad h. a.

(*h*) Prasch. II. 37.

(*i*) ibid. I. 299.

(*k*) Burgermeister in T. J. E. p. 243. Dipl. dd. 10. April. 1620.

(*l*) Hochzeitbuch von Kaufleut. ad a. 1598.

(*m*) Hochzeitbuch von der Herrn-Stube ad a. 1612.

(*n*) Langenmantl. Reg. Historie p. 250.

Frauen A. 1687. Felicitas Hörwartin (*o*) geheurathet, und ist dadurch gleichwie sein Groß-Vater in die Mehrere Gesellschaft gekommen, auch hat er das Gut Hohen-Entringen im Würtenbergischen käuflich an sich gebracht. (*p*) Er hat einen Sohn gleiches Namens hinterlassen, welcher sich A. 1700. an Susanna Amman (*q*) verheurathet hat. Diese beede sind A. 1706. Geschlechter worden, (*r*) da aber der leztere noch vor dem Vater ohne Erben gestorben, der erstere aber noch darzu in ziemliche Abnahm seines Vermögens gekommen ist, so ist dieses Geschlecht, ehe es noch Gelegenheit erhalten hat, sich verdient zu machen, als eine Patriciats-Familie schon A. 1712. wiederum erloschen. Johanns Söhne, welche unter den Kaufleuten gewesen sind, haben gleichfalls Nachtheil an ihrem Vermögen gelitten, und sind nunmehr ausgestorben.

§. 5.

Von Goldbach.

Wappen T. X. n. 5.

Von Goldbach.

Die Goldbache sind seit guter Zeit angesehene Leute in der Reichs-Stadt Wangen gewesen. (*s*) Aus dieser war Johann Georg Goldbach gebürtig. Er heurathete An. 1700. Maria Elisabetha von Panzau (*t*) deren Vater Nicolaus Ludwig, von der Mehrern Gesellschaft im Rath zu Augsburg gewesen ist, und kam dadurch auf die Geschlechter-Stube, bald darauf wurde er Gräfl. Truchses-Wolfeggischer Canzler. Da sich A. 1706. ein grosser Mangel an Catholischen Geschlechtern ereignete, übergab er dem geheimen Rath eine Bittschrift, ihn zu dieser Ehre zu befördern. Er wurde dessen nachdem er sich durch Vorweisung seines Adelsbriefes dazu geschickt gemacht, gewähret, und A. 1708. würklich aufgenommen. (*u*) Er kam A. 1715. in den Rath, (*x*) obwohlen mit Widerwillen einiger ältern Geschlechter, welchen er war vorgezogen worden. Dieselbe haben sich darüber so gar an dem Kaiserlichen Hofe beschweret, und daher ist auch A. 1717. ihre Beschwerde unter die Commissions-Puncten gekommen. Nachdem er biß in das Steur-Amt gelangt, starb er A. 1746. (*y*) und hinterließ keine männliche Erben, daher ist diese Familie in ihrem Stifter schon wiederum erloschen.

Die

(*b*) Hochzeitbuch ad h. a.
(*p*) Burgermeisters Th. Jur. Eq. p. 358.
(*q*) Hochzeitbuch ad h. a.
(*r*) v. §. 2.
(*s*) Braun de Patr. p. 151.
(*t*) Hochzeitbuch ad h. a.
(*u*) v. §. 2.
(*x*) Raths-Wahl- und-Aemter-Buch.
(*y*) Epith. auf der finstern Gräbd.

Die Neunzehende Abtheilung.

Von der Kaiserlichen Local-Commission in Regiments-Sachen, A. 1717. und den darauf ergangenen Kaiserlichen Rescripten.

§. 1.

Kaiserliche Commission in Reg. Sachen.

Ungeachtet die Kaiserliche Commission keine sonderliche Veränderung in Ansehung der Geschlechter nach sich gezogen hat, so ist sie dennoch sehr merkwürdig, weilen durch dieselbe ein Recess errichtet worden ist, welcher ihnen vorgeschrieben hat, wie viele eines Geschlechts in den Rath kommen dürften, und weil bald auf diese Commission ein Kaiserlich Rescript erfolget ist, durch welches, wann es dabey geblieben wäre, die meiste zumal starke Geschlechter-Familien, gezwungen worden wären, die Stadt zu verlassen, und anderer Orten ihr Glück zu suchen, oder ihren gänzlichen Ruin vor Augen zu sehen. Sie verdienet also wohl, daß ihrer hier, so weit sie die Geschlechter betroffen hat, gedacht werde.

§. 2.

in sp. pt. præpotentiæ quarund. famil.

Der Anfang zu dieser Commission geschahe A. 1717. den 18. Merz, vermittelst eines von Kaiser Carl VI. ergangenen Rescripts, (z) welches dem Rath den 20. May zugestellet worden ist. In demselben wurde dem Rath angedeutet, daß Se. Kaiserliche Majest. die ihnen angezeigte grosse Unordnungen und Gebrechen, in dem Regiment der Stadt Augsburg aus dem Grund gehoben und abgestellet wissen wollten, demnach hätte sich der Rath über 13. ihm vorgelegte Puncten zu verantworten. Der erste Punct derselben war: Was es wegen der nahen Bluts-Verwandtschaft und Schwägerschaft ein und anderer Familien im Rath, und der daher entstehenden Präpotenz derselben, für eine Beschaffenheit habe. Dieser aber ist der einige Punct, welcher in die Geschichte der Geschlechter einen Einfluß hat, indem die übrige 12. andere Regiments- und Policey-Sachen betreffen. Ich glaube demnach dieselbe mit gutem Fug übergehen zu können, und will nur dasjenige, was diesen Punct betroffen hat, allhier bemerken. Der Rath sezte zu Untersuchung der wider ihn an den Kaiser angebrachten Klagen, und des darauf ergangenen Rescripts, eine Deputation von sechs Raths-Verwandten, aus sechs unterschiedenen Familien und zweyen Raths-Consulenten nieder, von welchen alle Puncten des Rescripts gründlich durchgegangen worden sind, wie der darüber an den Rath übergebene weitläuftige Bericht zur Genüge ausweiset. Derselbe beschloß darauf, nach Maasgab dieses Berichts, das Kaiserliche Rescript zu beantworten, und diese Antwort

(z) Rescr. dd. Wien 10. Merz 1717.

Antwort nach Wien abzuschicken, zugleich aber auch Deputierte dahin abzuordnen, um die angedrohete Local-Commission abzuwenden.

§. 3.

Es ist aber die Beantwortung des gedachten ersten Puncten folgenden Innhalts. Man stellte vor: Es habe Kaiser Carl V. das Regiment der Stadt Augsburg meistens den Geschlechtern anvertrauet, und die von ihm gemachte Regiments-Ordnung, seye sowohl von seinen Nachfolgern, als auch durch den Westphälischen Frieden bestättiget worden; er habe aber die Zahl derjenigen Personen, aus welchen der Rath besetzet werden sollte, keines Wegs eingeschränkt; noch verordnet, wieviel derselben aus einer Familie darein erwählet werden könnten, oder wie nahe sie mit einander verwandt und verschwägert seyn durften; vielmehr habe er selbst, drey, vier biß fünf Personen von einer Familie, nicht weniger auch, Väter und Söhne, Brüder und Schwäger, aus 17. Familien, 31. Personen in den Rath erwählet, obgleich damalen das Patriciat aus 47. Familien bestanden seye. Bey dieser Ordnung wäre man seit 169. Jahren, um so viel sicherer geblieben, da eben diese Carolinische Wahl-Ordnung, in Ansehung des Geheimen Raths ausdrüklich verordnet habe, daß niemals zugleich zwey, sondern allein einer von einer Familie, darinn seyn sollte, welche Ausnahm man für eine Regel in den nicht darinn begriffenen Fällen gehalten hätte. Es wäre auch nach den Römischen Rechten, und nach dem Herkommen der Reichs-Gerichte erlaubt, daß Väter und Söhne, Brüder, Schwäher und Eydam, zugleich in einem Gerichte säßen, daraus wäre keine Präpotenz zu besorgen, dazumal in Augsburg schon Decreta vorhanden seyen, welche das Abtretten wegen naher Anverwandtschaft verordneten, bey den Wahlen aber ein jeder Rathsverwandte vermög des Wahl-Eides, nicht auf Verwandtschaft zu sehen, und daß nicht einer Familie zu viel eingeraumet würde, Acht zu haben verpflichtet wäre. Es wären zwar einige der Deputierten der Meynung gewesen, daß man die Einrichtung machen könnte, daß nur zwey, drey, oder vier eines Geschlechts sollten in den Rath erwählet werden können, dem ungeachtet aber hatten die übrige nebst den mehrern Stimmen des Raths davor gehalten, daß dieses, der durch die Carolinischen Wahl-Ordnung und den Westphälischen Frieden, eingeführt und bestättigten Regierungs-Form, aus bereits angeführten und fernern Ursachen, nicht zuträglich befunden würde; weilen aus Mangel der Bedienungen, wenig Geschlechter viele Kosten auf Erlernung der einer Regiments-Person anständigen Wissenschaften und auf Reißen wenden, vielmehr aber die meiste gezwungen seyn würden ihr Vaterland zu verlassen, und in der Fremde Beförderung zu suchen; weilen zu diesem Ende das Patriciat öfters wiederum würde müssen vermehret werden, wodurch fremde und neue Leute, die keine Studia und Erfahrung haben, aufkommen, und das Regiment widerum in denjenigen Zustand gerathen würde, welcher Kaiser Carln V. eine Aenderung darinn vorzunehmen bewogen hätte, und würde alsdann erst von einem oder zweyen, welche am Ruder säßen, eine rechte Präpotenz ausgeübet werden können; weilen ferner nicht alles was an einem Ort üblich seye, auch an dem andern angewendet werden könnte, und folglich die Nürnbergische, Frankfurtische und Lübeckische Regierungs-Formen, Augsburg nicht

Vertheidigung der Geschlechter.

zuträglich seyn würden; weilen es keine Folge seye, daß eine starke Familie ihre Macht gegen die übrige mißbrauchte, indem auch diejenige die sonst keine Bluts-Freunde im Rath hätten, Factionen machen könnten, da hingegen öfters die nechsten Bluts-Freunde, in ihren Meynungen von einander abgiengen, um ein und andern besondern Excesses wegen aber, nicht gleich die ganze Verfassung geändert werden könnte; und endlich, weil dasjenige, was Kaiser Carl V. selbst so geordnet, und der Westphälische Frieden bestättiget, keine Unordnung und Gebrechen genennet werden könnte. Und aus diesen angeführten Ursachen, seye nicht zu vermuthen, daß Kaiserl. Maj. willens wären, daß hiesige uralte Patriciat seiner Freyheiten so schlechter Dings zu entsetzen, wann Sie von der Sachen Beschaffenheit würden gründliche Information erhalten haben. Alles dieses aber wurde mit den wichtigsten Urkunden belegt und erwiesen.

§. 4.

Regiments-Ordnung.

Diese Vorstellungen, welche den nach Wien abgeschikten Deputierten mitgegeben worden, und alle derselben angewandte Bemühungen, fruchteten daselbst nichts, vielmehr machten die verordnete Kaiserl. Commissarii Bischof Joh. Franz von Costanz, welcher den Freyherrn Paul Nicl. von Reichenstein und Friderich Willibald Balbach von Gastel subdelegieret hatte, nebst dem Kaiserl. Rath und Residenten zu Augsburg und Ulm, Jacob Emanuel von Garben, Edeln von Gilbelli mit Eröfnung der Commission zu Abstellung der vermeintlichen Fehler im Regiment den Anfang, und fuhren damit so lange fort, biß sie A. 1719. eine neue Regiments-Ordnung zuwege gebracht, welche den 25. April sowohl von ihnen, als von dem gesammten Rath unterschrieben und besigelt, (*a*) jedoch biß auf den heutigen Tag von Kaiserl. Maj. noch nicht bestättiget worden ist. In dieser Regiments-Ordnung wurde wegen der nahen Freund- und Schwägerschaft der Herren des Raths ausgemacht, daß in dem Geheimen Rath niemalen zwey von einem Namen und Geschlecht seyn sollten, und nicht mehr als vier zugleich in dem Rath sitzen könnten, doch ohne Nachtheil derjenigen Familien, deren Linien von verschiedenen Religionen wären. In den Aemtern aber sollen niemals zween Brüder, Vater und Sohn, Schwäher und Eidam als Collegen noch auch zum subalternen Dienst zugelassen werden. (*b*)

§. 5.

Kaiserliches Rescript wegen der nahen Anverwandschaft im Rath.

Es hatte zwar nach Errichtung dieses Receßes der Rath Ursache zu glauben, daß er wegen dieses Punctes inskünftige unangefochten bleiben würde. Allein wieder alles Vermuthen wurde demselben A. 1728. von dem Kaiserl. Residenten von Garben als fortdaurenden Kaiserl. Commissario ein Rescript zugestellt, aus welchem man ersehen mußte, daß Sr. Kaiserl. Maj. sehr ungehalten auf den Rath sich befinden, daß sich derselbe nicht genau nach dem A. 1719. errichteten Regiments- und Aemter-Receß gerichtet, sondern, daß die wenige mit einander versippten und verbundenen Familien, aus welchen der Rath besetzet wäre, von welchen hauptsächlich Catholischer Seits die Langenmantlische

(*a*) Commissions-Acta de a. 1717. 1719. (*b*) Regim. Ord. §. 12. 13. 14.

sche, Evangelischer Seits aber die von Stettische mit Namen genennet wurden, fast in allen Puncten davon abgegangen wären, deswegen sie befohlen, inskünftige denselben wohl zu beobachten, auch bey der Raths-Wahl, alle Freund-Sipp und Schwägerschaft, bey schwerer Straf der Nichtigkeit einer solchen Wahl, zu vermeyden. (*c*) Der Rath wußte dagegen nichts vorzunehmen, als zu bitten, die Stadt mit einer neuen angedroheten Commission unangehört nicht zu beschwehren. Allein ehe man sich noch verantworten können, ergieng in dem folgenden Jahr ein neues Kaiserl. Rescriptum, folgenden Innhalts: Es hätten Sr. Maj. vernommen, daß einige des Raths beflißen und beschäftiget seyen, ohne derselben Vorwissen, neue Familien in die Geschlechter Gesellschaft, um ihre Præpotenz zu befördern zu erwählen; weilen nun dieses Kaiserl. Maj. Respect und Autoritæt zum Abbruch, patriotischen Raths-Gliedern aber zum Nachtheil, hingegen nur zu Beförderung ihres Eigennutzes gereichte, so befehlen dieselbe bey schwerer Strafe, nicht eher dazu zu thun, biß man sich darüber in dem ganzen Rath berathschlaget hätte, wobey das Verbot angehänget worden; daß, nach der vor einigen Jahren zu Frankfurt am Mayn eingeführten, und auch in andern Reichs-Städten nach und nach einzuführenden Regiments-Ordnung, inskünftige weder aus dem Patriciat primi & secundi ordinis, noch auch aus den Burgern, Vater und Sohn, zween Brüder, zwener, von einem oder zweyen Bänden gezeugter Brüder oder Schwestern Söhne, sodann Schwäher und Tochtermann, zween Gegen-Schwäher, zween leibliche Schwäger, zweyer Schwestern-Männer in Ewigkeit nicht in den Rath kommen sollten. (*d*)

§. 6.

Des Raths Verantwortung.

Dieses Rescript verursachte im Rath, besonders bey den der Præpotenz beschuldigten Familien, keine geringe Bestürzung, und man fand für unumgänglich nothwendig, Deputierte wegen dieser wichtigen Sache an den Kaiserl. Hof abzuordnen, wozu nachdem es sich Herr Maximilian Adam von Rhelingen abgebetten, Herr Leopold Anton Imhof und Herr Wolfg. Jacob Sulzer ernennet worden sind. Vor ihrer Abreise noch, wurde das Kaiserl. Rescript beantwortet, und gebeten, es bey der Regiments-Ordnung zu lassen. Hierauf wurde dasselbe der Geschlechter Gesellschaft vorgehalten, welche eine Deduction ihr Herkommen und ihre Rechte betreffend, auch wie es zu jederzeit mit der Aufnahm neuer Geschlechter gehalten worden wäre, verfaßen lies, und nach derselben ließ der Rath die fernere und weitläuftigere Exculpations, Repræsentations und Bitt-Schrift verfertigen, welche die Deputierte zu Wien übergeben haben. In derselben wurde vorgestellet, daß sich Evangelischer Seits niemand bemühet hätte, in das Patriciat zu gelangen; Catholischer Seits aber, hätte sich zwar der Burgermeister von der Mehrern Gesellschaft Herr Albrecht Ignati von Seyda bey dem Geheimen Rath gemeldet, in welchem zwar verschiedene mal davon geredet, weilen sich aber nicht mehrere darum beworben, nichts endliches beschlossen worden wäre. Wegen der Restriction der Familien, wurde nochmals alles dasjenige angeführet, was schon auf das Kaiserl. Rescript

(*c*) Resc. dd. Wien 26. Jul. 1728. (*d*) Resc. dd. Laxenburg 18. May 1729.

von A. 1717. geantwortet, und bereits angezeiget worden ist, mit Anhängung der einigen neuen Vorstellung, daß durch Aufnahm neuer Geschlechter, der sogenannten Præpotenz nicht würde abgeholfen werden können, indem man doch die Geschlechter, nicht aus der geringsten, sondern aus der vornehmsten und reichsten Burgerschaft nehmen müßte, welche sich aber zumal Evangelischer Seits, meistens in der Mehrern Gesellschaft befände, und folglich mit den Geschlechtern verwandt wäre, mit der Stadt Frankfurt aber, wo A. 1728. das Regiment in Ansehung der nahen Anverwandtschaft auf solche Weiße wäre eingerichtet worden, hätte es eine ganz andere Beschaffenheit. Es waren aber alle diese Vorstellungen ohne sonderliche Würkung.

§. 7.

Abermaliges Rescript.

Indessen wurden von Augsburg aus beständig Vorstellungs und Bitt-Schreiben, sowohl an Kaiserl. Maj. selbst, als auch an den Reichs-Hof-Raths-Präsidenten Grafen von Wurmbrand, um diese Sache zu Ende zu bringen abgeschicket; und im Rath, weilen man nicht gewußt, wie die Kaiserl. Resolution ausfallen würde, drey Stellen ledig gelassen. Endlich gieng die Sache viel glüklicher als sich jemand fürstellen können zu Ende. Dann 1731. erhielte der Rath noch den lezten Julii, das ist, den Tag vor der angesezten Raths-Wahl, um derentwillen derselbe kurz vorher ein Vorstellungs- und Bitt-Schreiben nach Wien ergehen lassen, ein allergnädigstes Kaiserl. Rescript, durch welches verwilliget worden war, die dermalen, und fernerhin sich ereignende Raths-Vacaturen, besag des Regiments-Receßes von A. 1719. wieder zu ersetzen und zu bestellen, auch in allen übrigen Puncten, demselben unter Aufsicht des Kaiserl. Residenten von Garben, genaue Folge zu leisten. (*e*) Und hierdurch wurde die sehr beschwerliche Einschränkung, wegen naher Anverwandschaft gehoben, und diese Sache, welche den meisten Geschlechtern und der ganzen Verfassung des Regiments den Untergang zu drohen geschienen, glüklich, obwohlen mit grossen Sorgen und Unkosten geendiget. (*f*)

(*e*) C. D. n. 91.

(*f*) Acta pt. restrict. famil. in A. P.

Die

Die Zwanzigste Abtheilung.

Vom Zustand der Geschlechter seit A. 1731. und den unter dieser Zeit erhaltenen Freyheiten, auch vorgefallenen Vermehrungen mit den von Münch, von Seyda, von Pflummern, von Rufini, von Scheidlin und von Kuen.

§. 1.

Diese lezte Abtheilung der Geschichte der Augsburgischen Geschlechter, wird nach Innhalt dieser Abtheilung durch dreyerley Vorfallenheiten sehr merkwürdig gemacht. Die erste davon ist die Erhaltung eines Kaiserl. Privilegii, die Stelle eines Reichs-Land-Vogtens mit einem Geschlechter besetzen zu dürfen; die zweite die Erweiterung der Gesellschaft mit einigen neuen Familien, sowohl durch Kaiserl. Rescripte, als auch durch eigenwillige Aufnahm von den alten Geschlechtern, und endlich die Ertheilung eines Kaiserl. Freyheits-Briefes, das dem Rath in corpore in Ansehung des Patriciats zu ertheilende Prædicat Edel betreffend.

§. 2.

Land-Vogtey mit einem Geschlechter besezt ex Priv. Caroli VI.

Mit dem erstern hat es folgende Beschaffenheit. Es ist gleich Anfangs gemeldet worden, daß seit undenklichen Zeiten die Deutsche Könige ihre Land-Vögte in Augsburg gehabt haben, welche in den ältesten Zeiten grosse Gewalt ausgeübt, die aber, nachdem die Stadt mehrere Freyheit erhalten, und sich selbst aus ihren Burgern einen Rath gewählet hat, auf den Blutbann eingeschränket worden ist. Diese Land-Vögte, welche von den Königen ihre Land-Vogtey zu Lehen erhalten haben, scheinen zu den Zeiten der Sächsischen und Fränkischen Kaiser dieselbe erblich getragen zu haben, indem aus alten Urkunden erhellet, daß dieselbe von den Grafen von Schwabeck auf die von Balzhaußen, von diesen aber auf die Herzoge in Schwaben vom Hohenstauffischen Hauße gekommen ist. Zu den Zeiten des Interregni ist es damit, wie in allen Sachen nicht zum ordentlichsten zu gegangen. König Conradin hat diese Land-Vogtey von Bischof Hartmann als ein offeriertes Lehen genommen. (*g*) Hierauf hat sich der Bischof mit der Stadt verglichen, die Land-Vogtey niemand mehr als dem neuen Kaiser einzuräumen. (*h*) Uber diese Zeiten sind einige Jahrhundert hernach die Streitigkeiten zwischen Pappus und Heidern entstanden, wobey jener die vermeyntliche Rechte

(*g*) Revers dd. Aug. Non. Octobr. 1266. (*h*) Vertrag dd. IX. Kl. Nov. 1269.

des Bischofs, dieser aber der Stadt-Freyheiten vertheidiget hat. (*i*) Nachdem Kaiser Rudolph I. zum Reich gekommen, hat er dem Bischof die Land-Vogtey genommen, und Berchtold von Mühlhaußen und nach ihm andere, ohne auf einige Erbfolge zu sehen, nach eigenem Willkühr damit belehnet, welchem Exempel die folgende Kaiser gefolget sind. Kaiser Carl IV. hat dieselbe verschiedenen verpfändet, welche sodann wiederum andere mit der Ober-Land-Vogtey belehnet haben, ungeachtet er vorher die Stadt gegen solche Verpfändungen befreyet. (*k*) Und auf diese Weise ist, A. 1393. Heinrich Portner ein Burger, des Land-Graf Sigosts von Leuchtenberg, dem die Land-Vogtey verpfändet worden war, Land-Vogt gewesen. (*l*) Kaiser Wenzel verpfändete sie gleichfalls dem Herzog Leopold von Oestreich, von Kaiser Sigmund aber erhielte endlich die Stadt An. 1426. die Bestättigung des Privilegii gegen Veräußerung der Land-Vogtey und die Freyheit, daß sie sich selbsten Land- und Stadt-Vögte setzen, und dem Kaiser zur Belehnung vorstellen möge. (*m*) Ohngeachtet dieses Privilegium gar nicht vorschreibt, aus was für einem Stande die vorzuschlagende Person seyn solle, so hat es doch die Stadt über dreyhundert Jahr dabey bewenden lassen, daß sie lauter Edelleute aus der Schwäbischen Ritterschaft, anfänglich zu Erhaltung guter Freundschaft mit derselben, in den damaligen unruhigen Zeiten, hernach aber aus alter Gewohnheit, dazu vorgeschlagen hat. (*n*) Erst A. 1690. als Kaiser Leopold bey der Krönung des Römischen Königs Josephs, in Augsburg zugegen war, kam der Rath auf die Gedanken, den Kaiser um ein Privilegium zu bitten, die Land-Vogtey-Stelle mit einem Burger besetzen zu dörfen, welches aber damals demselben abgeschlagen worden ist. Kaiser Joseph ertheilte A. 1706. Herr Johann Jacob Holzapfel von Herrheim und Köz, einem Geschlechter, und nachherigen Stadt-Pfleger von Augsburg ein Vorschreiben an den Rath, ihn bey sich ereignenden Gelegenheiten zum Land-Vogt zu bestellen, welches Vorschreiben A. 1712. von Kaiser Carln VI. wiederhohlet worden ist. Als sich nun A. 1723. dieser Fall durch den Tod des Land-Vogts Benjamin von Menzingen ereignete, so übergab er dem Rath dieses Vorschreiben, welcher die Gelegenheit eifrigst ergriffe, und schleunigst die Belehnung von dem Kaiser erbathe. Kaum hatte dieses die Schwäbische Reichs-Ritterschaft erfahren, so meldete sich auch ein Mitglied derselben, ein Freyherr von Haidenheim mit einem Vorschreiben von Churfürst Maximilian Emanuel in Bayren, und als sie vernommen hatte, daß der Reichs-Hof-Rath bereits die Belehnung für den von Holzapfel erkannt hätte, so suchte sie dieselbe durch ihre Vorstellungen zu suspendieren. Dieselbe gründeten sich hauptsächlich auf des langwürige Herkommen, daß keine andere als Glieder der Reichs-Ritterschaft in Schwaben mit der Augsburgischen Land-Vogtey wären belehnet worden, woraus man schloße, daß das Privilegium Kaiser Sigmunds gar nicht absolut, sondern auf die Reichs-Ritterschaft eingeschränket wäre, und daß die Land-Vogten-Stelle, wegen Besorgung des Kaiserl. Interesse mit dem Burger-Recht

(*i*) Discours von Land-Vogteyen, cf. Herwarts Erläuterung der ältesten Augsburgischen Urkunden.

(*k*) Privileg. Caroli IV. dd. Montag nach Joh. Bapt. 1358.

(*l*) C. D. n. 50.

(*m*) Privil. Sigism. dd. Donnerstag vor Judica 1426.

(*n*) Siehe Land-Vogtey-Buch.

Recht nicht bestehen könnte. Die Stadt wendete dagegen ein, daß es niemals aus keiner Schuldigkeit geschehen wäre, wann man Glieder der Reichs-Ritterschaft zur Belehnung mit der Land-Vogtey vorgeschlagen hätte, sondern man hätte es in den alten unruhigen Zeiten thun müssen, um dieselbe zu guten Freunden zu behalten, mithin nicht wegen einer Restriction des Privilegii, als wovon in demselben gar nichts gedacht würde; es könne auch diese Stelle mit dem Burger-Recht gar wohl bestehen, indem doch die Land-Vögte nur Titular-Lehen-Träger wären, und die Verwaltung der Land-Vogtey gänzlich bey dem Rath stünde. Hierauf ergieng A. 1725. den 28. Febr. bey dem Reichs-Hof-Rath der Schluß, in welchem dem Rath die Ernennung der Reichs-Land-Vögte uneingeschränkt zuerkannt, und der von Holzapfel in seiner Stelle bestättiget, welcher auch den 27. Aug. darauf damit belehnet worden ist. (o) Ohnerachtet nun der Rath durch diesen Schluß schon soviel erhalten, daß der etlich hundert jährige Besitz der Reichs-Ritterschaft unterbrochen, diese Würde einem Geschlechter und Raths-Verwandten ertheilet, und dem Rath das freye und unbeschränkte Vorstellungs-Recht, dergestallt ausdrüklich bestättiget worden ist, daß die Stadt nicht an die Ritterschaft gebunden, sondern derselben, ihr privative behauptetes Recht abgesprochen, hingegen der Stadt, einen jeden Edelmann folglich auch einen Geschlechter, wann er auch im Rath wäre, zu ihrem Land-Vogt anzunehmen, freygelassen worden ist, so hat sich dennoch der Rath bemühet ein förmliches Privilegium hierüber aus zu würken. Er erhielte dasselbe A. 1737. von Kaiser Carl VI. welcher kraft desselben der Stadt nicht nur den alten Freyheits-Brief von Kaiser Sigmund bestättiget, sondern auch ausdrüklich versprochen, einen jeden den die Stadt vorschlagen würde, es möchte eine fremde Stands- und Adels Person, oder ein adelicher Patricius seyn, mit der Land-Vogtey zu belehnen. (p) Diesen herrlichen Freyheits-Brief nun hat die Stadt biß jetzo ungekränkt genossen, indem nach dem Tode des Land-Vogts von Holzapfels An. 1741. dazu Herr Wolfg. Jacob Sulzer damaliger Stadt-Pfleger ernennet, und von beeden Reichs-Verwesern damit belehnet worden ist, (q) nach dessen Ableben aber, Herr Leopold Anton Imhof nunmehr resignierter Herr Stadt-Pfleger, von Sr. Kaiserl. Majest. Franz dem I. An. 1751. dieselbe zu Lehen empfangen hat. (r)

§. 3.

Das zweyte merkwürdige dieser Abtheilung betrift die Erweiterung der Geschlechter Gesellschaft mit einigen neuen Familien. Davon ist die Münchische die erste. Herr Christian von Münch auf Eichstetten würkte von Kaiser Carl dem VI. einen Adels und Geschlechter-Brief aus, und übergab denselben A. 1732. bey Rath. Er wurde der Geschlechter Gesellschaft vorgehalten, welche einhellig beschloßen in honorem Augustiss. den von Münch in ihre Gesellschaft aufzunehmen, worauf derselbe auf der Gesellschaft abgegangenen Bericht, den Geschlechter-Eid den 2. Aug. geschworen. Da sich zu gleicher Zeit

Vermehrung der Geschlechter.

(o) Lehens-Brief für Johann Jacob Holzapfel von H. dd. 27. Aug. 1725. Acta in h. c. A. P.

(p) C. D. n. 93.

(q) Lehens-Brief, dd. Augsb. 6. Oct. 1741.

(r) Lehens-Brief, dd. Wien 3. Nov. 1751.

Zeit ein Mangel unter den Catholischen Geschlechtern ereignete, war man auch auf Vermehrung derselben bedacht, nachdem man sich vorher zu Wien erkundiget, ob man sich wegen des A. 1729. ergangenen harten Rescripts, unterstehen dürfte eine Wahl vorzunehmen, und darauf eine geneigte Antwort erhalten hatte. Es meldeten sich darum Herr Joseph Anton von Rusini, Herr Albrecht Ignatius von Seyda, Herr Philipp Jacob von Zimmermann, Herr Franz Mattheus von Pflummern und zween A. C. Herr Johannes und Andreas von Scheidlin. Man schritte den 22. Nov. 1732. zur Wahl, wobey es aber damals nur den ersten geglücket hat, Geschlechter zu werden, da hingegen die andere zur Gedult gewiesen worden sind. Die von Scheidlin wendeten sich hierauf an den Kaiserlichen Hof und erlangten ein Diploma Patriciatus welches den 6. Jun. A. 1733. der Gesellschaft vorgehalten worden ist, worauf sie Tags darauf sind aufgenommen worden. Gleich hernach meldeten sich die von Seyda, von Pflummern und von Zimmermann abermalen, bey der den 13. Jul. veranstalteten Wahl aber wurden nur die beede erstere aufgenommen, lezterer aber nochmals zur Gedult gewiesen. Die folgende Jahre meldete er sich wiederum nebst Herr Johann Christoph Moritz von Kuen, beede aber wurden den 26. May A. 1735. auf andere Zeiten vertröstet, biß endlich ersterer von seinem Gesuch abgestanden, lezterer aber A. 1743. im Monat Jul. nachdem er abermals gebeten, in die Gesellschaft aufgenommen worden ist. Dieses sind die lezte Vermehrungen der Geschlechter gewesen, welche theils von Kaiserl. Majest. theils von der Gesellschaft mit Bestättigung des Raths sind vorgenommen worden. (s)

§. 4.

Von Münch.

Wappen Tab. X. n. 4.

Von Münch. Die Münchische Familie stammet meines Wissens aus den Niederlanden her, hat sich aber schon vor sehr langer Zeit nach Frankfurt am Mayn gesetzet. Der älteste derselben hat Peter Münch geheissen, und im Jahr 1487. gelebet. Er hatte neben mehreren Kindern, von welchen nichts zu bemerken ist, einen Sohn Namens Hilarius, welcher mit Anna Knoblauchin Mattheus erzeuget, von welchem und Catharina Hudt, eines Raths-Herrn von Frankfurt Tochter, die ganze zahlreiche Münchische Familie abstammet. Sie haben nemlich vier Söhne gehabt, Johann Anshelm, Conrad, Gerhard und Johannes. Johann Anshelm hatte zween Söhne von seiner ersten Ehefrauen Anna Catharina Hechweinin, Johann Mattheus und Christoph. Beede haben starke Nachkommenschaft gehabt, welche aber dennoch dermalen erloschen ist. Mit der zweyten Frauen Maria Thielin, Daniel Thiels und Susanna von Hilten beeder von Aachen Tochter, erzeugte er Peter und Johann Martin. Dieser hat zwar verschiedene Söhne gehabt, welche aber nicht zu Jahren gekommen sind. Peter hat von Susanna Magdalena Rulandin drey Söhne hinterlassen, nemlich Johann Gerhard,

(s) Stuben-Protocoll und Acta. ad h. a.

hart, Christian und Johann Carl. Johann Gerhard hat zween Söhne hinterlassen. Der ältere Heinrich Remigius hat A. 1741. Frau Anna Barbara von Münch auf Eichstetten geheurathet und sich nach Augsburg unter die Mehrere Gesellschaft begeben, ist aber ohne männliche Nachkommenschaft frühzeitig gestorben, sein Herr Bruder aber Herr Peter Münch lebet in Amsterdam. Herr Christian von Münch hat sich A. 1713. zu Augsburg an Anna Barbara von Rauner verheurathet und daselbst gesetzet, und dieser ists, welcher A. 1732. Geschlechter worden ist. Er ist A. 1757. gestorben, und hat vier Herren Söhne hinterlassen, von welchen aber gleich folgendes Jahr der zweyte seinem Herrn Vater gefolget ist. Auf den übrigen nebst ihren und des verstorbenen Kindern bestehet diese Familie in Augsburg, die Nachkommen von Johann Carl aber sind in Frankfurt geblieben. Dieses wäre die Beschreibung der ersten Haupt-Linie. Conrad, der zweyte von Matthäus Söhnen, hat nur eine Tochter hinterlassen. Gerhard aber der dritte hat abermals zwey weitläuftige Linien gestiftet. Mit seiner ersten Ehefrau, Anna Maria Hegweinin, hatte er drey Söhne, Johannes, Johann Gerhard und Johann Anshelm erzeuget. Die Nachkommen beeder ersterer sind erloschen. Der dritte aber hat Balthasarn erzeuget, von welchem sich noch ein Herr Sohn in angesehenen Umständen in Frankfurt befindet. In der zweyten Ehe mit N. Windeckers Wittwe, erzeugte er Johann Mattheus J. U. D. Dessen Nachkommen aber ohne Zweifel erloschen sind. Der vierte endlich von Matthäi Söhnen, Johannes, hat mit seiner zweyten Frauen, Franzina Hegelin, Johann Matthäus, dieser einen Sohn gleiches Namens und dieser Johann erzeugt, welcher aber keine weitere Nachkommen gehabt zu haben scheinet. (*t*) Was die Verdienste dieser Familie anbelanget, so dienet zu ihrer Ehre, daß in derselben Adelsbrief gerühmet wird, daß sie seit etlich hundert Jahren gute Patrioten zu Frankfurt am Mayn gewesen, und deswegen auch öfters in den Rath erwählet worden wären. Dieses ist mir bekannt von Johann Anshelm Münch, der vorher Münzmeister gewesen ist und von seinem Sohne Johann Matthäus, welcher A. 1698. als Schöffe daselbst gestorben ist. (*u*) Ingleichem von Johann Carl der gleichfalls Schöffe gewesen ist. Es haben sich zwar die meiste der Kaufmannschaft, doch auch nicht wenige der Gelehrsamkeit beflissen. Von diesen ist bekannt Johann Gerhard, ein durch seine Schriften berühmter Gottes-Gelehrter und Pfarrer zu Frankfurt, (*x*) von jenen wird Peter angerühmt, der in dem Spanischen Successions-Krieg der Kaiserlichen und Englischen Armee starke Geld-Vorschuße gethan, und die Brandschatzung für die Chur-Pfälzische und Fürstlich-Darmstädtische Lande bezahlet, dadurch aber dieselbe vor der angedroheten Verheerung verwahret hat. Herr Christian Münch, welcher sich nach Augsburg gesetzet, hat wegen gleicher Verdienste schon A. 1714. von Kaiser Carl VI. eine Gnaden-Kette erhalten, im Jahr 1732. aber, ist er in Betracht der Verdienste seiner Voreltern und seiner eigenen, wie auch weilen seine Familie mit verschiedenen adelichen, als der von Rauner-in Augsburg und der Thiel-Hild-Ruland- und Schönstetterischen Familie in Frankfurt verwandt gewesen, in den Adelstand erhoben, (*y*) und bald darauf zu einem Augsburgischen Geschlech-

(*t*) cf. Stammbaum in Mpto.
(*u*) Leichen-Predigt und Lebenslauf.
(*x*) Lersners Fr. Chron. II. 232.
(*y*) Adelsbrief dd. Wien 4. April 1731.

schlechter erkläret (z) und angenommen worden. (a) Von seinen Herren Söhnen ist Herr Johann Thomas als Geschlechter im Stadt-Gericht gewesen. (b) Es besitzet die Augsburgische Linie dieses Geschlechts die vortrefliche Land-Güter, von welchen sie sich schreiben, Eichstetten bey Augsburg, Vilseck bey Göppingen im Würtenbergischen und den größten Theil der von Raunerischen Güter, Mühringen, Mühlen ꝛc. im Schwarzwald.

§. 5.

Von Rufini.

Wappen Tab. X. n. 2.

Von Rufini.

Es ist mir von dem Herkommen der von Rufini nichts weiter bekannt, als daß sie aus dem Tyrol herstammen, wo zu Ende des vorigen Jahrhunderts zween Brüder gelebet haben. Der Sohn des einen hat sich nach München gesetzet, und durch Handlung ein grosses Vermögen erworben, auch ansehnliche Hof-Marken und Güter erkaufet, welche sein Herr Sohn Franz Xaveri Churfürstl. Bayrischer Hof-Rath von der Ritter-Bank noch besitzet. Des zweyten Bruders Sohn, Joseph Anton, hat sich nach Augsburg gesetzet. Er hat gleichfalls durch die Handlung sich grossen Reichthum erworben, und mit einer Burgers-Tochter zwar einen Sohn erzeuget, welcher aber noch vor dem Vater gestorben ist. Dieser hat A. 1758. sein Leben und sein Geschlecht in Augsburg wiederum geendiget und nur eine Frau Tochter hinterlassen, welche an Herr Joseph von Kuen verheurathet ist. Diese beede Vetter in München und Augsburg sind von Kaiser Carl VI. unter dem Namen Rufini von Tiefenburg geadelt worden. A. 1733. hat sich Joseph Anton bey vorgenommener Vermehrung der Geschlechter um diese Ehre gemeldet, und ihm ist es geglücket, nicht nur dieselbe zu erhalten, sondern auch bald darauf in das Stadt-Gericht und hernach in den Rath erwählet zu werden. (c)

§. 6.

Von Seyda.

Wappen T. X. n. 3. A. B.

A. Das alte adeliche Wappen.
B. Das Freyherrliche Wappen.

Von Seyda.

Die von Seyda haben ihr Herkommen aus dem Tyrol. Der erste bekannte Namens Jacob Seyda ist zu Ombras Haußmeister oder nach jetziger Art zu reden Schloß-Hauptmann gewesen, und A. 1562. mit dem Adelstand begnadiget worden. Der mit seiner Ehefrau Barbara erzeugte Sohn Ferdinand, brachte das Gut Landensperg in der Marg-

(z) Patric. Diplom. dd. Wien 3. Sept. 1731.
(a) Leichen-Predigt und Lebenslauf.
(b) Leichen-Predigt und Lebenslauf.
(c) Raths-Wahl- und Aemter-Buch.

Marggrafschaft Burgau an sich, und war Canzler und Lehen-Probst bey Marggraf Carl von Burgau. Er hinterließ von Euphrosina Schillingin einen Sohn gleiches Namens, welcher Kaiserl. Königl. Ober-Amts-Rath in Burgau gewesen ist, und zwar drey Frauen zur Ehe gehabt, aber nur mit Felicitas Zechin von Deubach, einer Augsburgischen Geschlechterin, welche er A. 1647. geheurathet hat (*d*) die Familie fortgepflanzet hat. Seine Söhne waren Franz Ferdinand und Johann Joseph, welcher als Fähndrich ledig gestorben ist. Franz Ferdinand war Marggräfl. Burgauischer Ober-Amts-Rath und erhielte A. 1726. von dem Churfürsten von der Pfalz den Frey-Herrn-Stand. Er hinterließ von Francisca Frey-Frau von Miller zehen Kinder. Von seinen Herren Söhnen sind nur zween weltlich geblieben. Johann Niclas war Chur-Pfälzischer geheimer Rath und Vice-Præsident des Hof-Gerichts zu Mannheim und starb ledigen Standes A. 1746. Herr Albrecht Ignaz erheurathete A. 1728. mit Frau Maria Theresia Langenmantlin von Westheim (*e*) das Augsburgische Burger-Recht, und die Mehrere Gesellschaft. Er kam aus derselben in den Rath und zu dem Burgermeister-Amt, welche er aber resigniret, nachdem er A. 1731. unter die Geschlechter aufgenommen worden. Er kam auch A. 1733. als ein solcher in den Rath und zu verschiedenen Aemtern, welche er, seiner Gesundheits-Umstände halber gleichfalls resigniret. Ihm aber ist A. 1758. sein ältester Herr Sohn Joseph Johann Adam von Seyda und Landensperg gefolget, (*f*) auf welchem und seinen Herren Brüdern diese Familie dermalen bestehet. Es besitzet dieselbe noch das Gut Landensperg, Franz Ferdinand Frey-Herr von Seyda schrieb sich auch von Merenstetten und Riedmühl.

§. 7.

Von Pflummern.

Wappen T. X. n. 4. A. B. C.

A. Das gewöhnliche uralte Wappen der von Pflummern.

B. Das Wappen, welches Peter von Pflummern von Kaiser Ferdinand III. A. 1640. erhalten.

C. Das Wappen, welches Kaiser Franz I. Herrn Aurel. von Pflummern ertheilet.

Von Pflummern.

Pflummern ist ein Flecken in Schwaben hinter Ridlingen gegen der Alp, welcher schon zu Carls des Grossen Zeiten gestanden, und von einem Grafen Berchtold von Bußen dem Kloster Reichenau um das Jahr 800. nebst vielen andern Gütern geschenkt worden ist. (*g*) Nachgehends ist es aber von gedachtem Kloster wiederum, auf mir unbekannte Weise abgekommen. Dieser Ort nebst dem dazu gehörigen Schlosse hat vor Zeiten der noch florierenden Familie von Pflummern gehöret, und hat im Jahr 1227.

(*d*) Hochzeitbuch ad h. a.

(*e*) Hochzeitbuch ad h. a.

(*f*) Raths-Wahl- und Aemter-Buch.

(*g*) Bernh. Herzogs Chron. Alsat. L. V. p. 112.

Peregrinus von Pflummern auf demselben gewohnet. Zu gleicher Zeit lebten Ortolph von Pflummern zu Canzach, Peregrini Sohn, und Walter und Friedrich von Pflummern, und waren Zeugen und Bürgen bey Stiftung des Klosters Creutzthal. (*b*) Um das Jahr 1286. haben Petrus von Pflummern und Walter von Pflummern, Truchses gelebet, welche vielleicht Peregrini Söhne gewesen sind, und sollen diese von Pflummern Truchseße der Herzoge in Schwaben gewesen seyn. Sie haben in den damaligen unruhigen Zeiten nebst andern Edelleuten ihre Schlösser verlassen und sich anfangs in die Stadt Ridlingen und hernach nach Biberach gesetzet, das Dorf Pflummern aber, ist an verschiedene Edelleute und endlich an die Herzoge von Würtenberg jedoch mit Vorbehalt der Collectation zu der Reichs-Ritterschaft gekommen. (*i*) Berchtolds Sohn, Conrad erzeugte Heinrich, welcher um das Jahr 1376. nachdem er vorher zu Mayland sich aufgehalten, sich in das Burger-Recht zu Biberach begeben, (*k*) und dessen Sohn gleiches Namens, Heinrich und Johannes. Dieser hatte zween Söhne Wilhelm und Heinrich, deren männliche Erben sich in den geistlichen Stand begeben haben. (*l*) Heinrich hatte abermals einen Sohn gleiches Namens, welcher Joachim erzeuget, der von Helena Brandenburgerin einer Biberachischen Geschlechterin drey Söhne Johann Friedrich, Heinrich und Georg hinterlassen hat. Johann Friedrich hinterließ fünf Söhne, Heinrich, Johann Friedrich, Hieronymus, Christoph und Bernhard. Der erste, nemlich Heinrich, hatte drey Söhne Carl, Ignati und Joachim. Carl hinterließ keine männliche Erben, Ignati war der Vater Fidelis Magni, der Franz Joseph, Franz Ignati und Franz Taddäus hinterlassen. Franz Joseph war der Vater eines Herrn Sohns gleiches Namens, welcher sich nach Augsburg gesetzet, und A. 1733. Geschlechter worden ist, auch eine Augsburgische Geschlechterin Maria Francisca von Rhelingen zu Radau (*m*) zur Ehe gehabt hat. Franz Taddäus Nachkommen florieren theils noch in Biberach, theils in auswärtigen Diensten. Joachim hat zwar Söhne, diese aber keine weitere männliche Nachkommen erzeuget. Der zweyte von Johann Friedrichs Söhnen, der gleichen Namen führte, hat keine Erben hinterlassen. Der dritte, Hieronymus, war der Stamm-Vater derjenigen Linie, welche sich nach Ueberlingen gesetzet hat. Sein Sohn, Johann Heinrich, erzeugte neben verschiedenen andern Mattheus. Dieser Johann Ignatius den Vater Herrns Johann Aurels Frey-Herrn von Pflummern der sich erstlich wiederum nach Biberach, sodann aber in Fürstl. St. Gallische Dienste begeben, und mit einer Freyin von Riplin auf Kefficin von Wittenweil und Oberstad verheurathet hat. Johann Friedrichs vierter Sohn Christoph war der Vater des gelehrten Johann Ernsts, dessen Nachkommen mit seinem Enkel Judas Ernst erloschen sind. Der fünfte Bruder endlich Bernhard, hat Christoph Friedrich erzeuget. Dessen Sohn Bernhard Christoph war der Vater Herrns Ignati Hieronymus in Fürstl. Passauischen Dien-

(*h*) J. E. de Pf. in Annal. Biber. ad h. a. 237. 238. P. Sulgeri Annal. Zwifalt. I. 213. II. 8. Stiftungs-Brief des Klosters Creuzthal de a. 1227.

(*i*) J. E. de Pflummern Metamorph. arc. & castror. Sueviæ Cent. I. n. 30. f. 64. Burgerm. Manuale Equestre II. 74. ej. Cod. Dipl. Eq. I. 338. Lit. C. C. 3.

(*k*) Pf. Annal. Biber. ad h. a.

(*l*) Annal. Zwif. II. 8.

(*m*) Hochzeitbuch ad a. 1733.

Diensten. Der zweyte Bruder des Stamm-Vaters dieser Johann Friederichischen Linie, Heinrich, hat vier Söhne gehabt, Johann Joachim, welcher Peter erzeuget, der aber keine männliche Erben gehabt hat, Carln den Vater Johann Heinrichs, Johann Christoph den Vater Johann Heinrichs und Wolfgang Theodors, und Johann Jacob den Vater Carls, welche alle ohne weitere Nachkommen gestorben sind. Der dritte Bruder Georg, hat Georgen, und dieser Georg Ulrichen erzeuget, der gleichfalls ohne männliche Erben gestorben ist. (*n*) Von dieser weitläuftigen Familie nun haben sich folgende um das Regiment der Reichs-Stadt Biberach, wo sie allezeit unter die Geschlechter sind gezählet worden, verdient gemacht. Es waren daselbst Burgermeister Heinrich A. 1448. (*o*) Heinrich 1522. Joachim zur Zeit der Reformation biß 1554. (*p*) Heinrich 1593. Heinrich 1622. Bernhard A. 1635. Bernhard 1638. Christoph A. 1688. und Ignati A. 1733. Dem Stadt-Amman-Amt aber sind Carl A. 1585. Johann Friederich A. 1589. und Ignati A. 1646. vorgestanden, derjenigen nicht zu gedenken, welche nur gemeine Raths-Würden bekleidet haben. In Ueberlingen sind Johann Heinrich A. 1668. und Mattheus A. 1707. Burgermeister gewesen. In Augsburg aber, wohin sich diese Familie gedachtermassen erst A. 1731. gesetzet, ist Herr Franz Joseph Mattheus von Pflummern nach verschiedenen vorher getragenen Würden in den geheimen Rath gekommen. (*q*) Im geistlichen Stand sind folgende merkwürdig: Petrus Abt zu Zwiefalten, er ist aber nachgehends in den Orden S. Francisci Convent. getretten und A. 1294. gestorben. (*r*) Georg war Chor-Herr zu St. Verena zu Zurzach und zu St. Stephan zu Costanz, dieser hat eine namhafte Stiftung für studierende Geschlechter von Biberach gemacht, (*s*) welche hernach durch andere dieser Familie ist vermehret worden, wie sie dann auch zu Ueberlingen dergleichen errichtet haben. P. Joseph war Capuciner Guardian zu Ridlingen und A. 1683. zu Rotenburg am Neckar. P. Christoph S. J. hat viel zu Wiedereinführung der Catholischen Religion in der Obern Pfalz beygetragen und ist A. 1654. als Prediger zu München gestorben. P. Joachim Capitular zu Zwiefalten und Probst zu Mockenthal ist A. 1715. vom Blitz erschlagen worden. Von Frauens-Personen war Catharina Vorsteherin des Frauen-Klosters zu Weingarten Ord. S. Francisci A. 1681. Maria Elisabetha dreyßigjährige Priorin des St. Catharinen-Klosters zu Augsburg A. 1670. Maria Aebtißin zu Veltbach. (*t*) Susanna Aebtißin zu Rotenmünster im vorigen Sæc. Anna Justina Aebtißin zu Veldbach A. 1706. Corona Subpriorin zu Creuz-Thal A. 1750. In andern Ständen sind endlich folgende nicht unangeführt zu lassen. Heinrich war an Kaiser Rudolphs II. Hof An. 1610. Georg war Kaiserl. und Erzherzoglich-Oestreichischer Regierungs-Rath zu Inspruck. Er lebte mit Ursula Ridlerin von Hochhaltingen, Kellenfurt und Tanzkirch 50. Jahr in der Ehe, und begieng deswegen A. 1604. eine Jubel-Hochzeit, auf welche

(*n*) Bucelinus P. III. l. P. Geneal. Pflummeriana. Verzeichnuß der Verstorbenen aus der Pflummerischen Familie, von Fr. Ant. und Ign. Pirmin von Pfl. 1750.

(*o*) Pfl. Annales Biber. it. Geneal. Beschreibung des von Pfl. Geschl. gedr. a. 1753.

(*p*) ibid.

(*q*) Raths-Wahl- und Aemter-Buch.

(*r*) Annal. Zwifalt. I. 221. 222.

(*s*) v. Stiftungs-Brief f. d. it. dd. 1. Sept. 1633.

(*t*) Verzeichnuß der Verstorbenen.

eine Schau-Münze gepräget worden ist. (*u*) In gleichen Würden stunde sein Sohn gleiches Namens. Petrus war Kaiserlicher Obrister. Er ist hernach in Würtenbergische Dienste getretten, und Abgesandter des Herzogs an dem Kaiserlichen Hof gewesen. Er war ein Mitglied der Schwäbischen unmittelbaren Reichs-Ritterschaft. (*x*) Er hat auch als ein solches, den Reichs-Ritterschaftlichen Kocherischen Plenar-Convents-Recess mit unterschrieben, (*y*) und ist zum Vormünder von Herrn Georg Seybolts hinterlassenen Sohn bestellet worden. Kaiser Ferdinand III. hat ihm sein Wappen vermehret. (*z*) Es ist auch der Ueberlingische Burgermeister Johann Heinrich von Pflummern in vielen Staats-Angelegenheiten gebraucht worden und hat daher den Kaiserlichen Raths-Titul erhalten. (*a*) Johann Ernst war des Reichs-Gottes-Haußes Salmansweil geheimer Rath und Pfleger zu Schemerberg. Hieronymus war Hochgräfl. Truchseßischer Rath. Franz Joseph war Hohenzollern-Sigmaringischer Hof-Rath und Admodiateur der Herrschaft Haigerloh A. 1708. (*b*) Noch dermalen aber befinden sich in Charactere Herr Ignatius Hieronymus Hochfürstl. Passauischer Hof-Cammer-Rath und Castner zu Razmansdorf. Herr Aloysius Hochfürstl. Costanzischer Hof-Rath und der Schwäbischen Reichs-Ritterschaft aller 5. Cantonen Syndicus. Herr Aurelius Hochfürstl. St. Gallischer Ober-Vogt zu Romishorn ehemaliger Kaiserlicher Grenadier-Hauptmann, welcher von jetzt regierenden Kaiserl. Majest. nebst Vermehrung des Wappens A. 1743. in den Frey-Herrn-Stand erhoben worden ist. (*c*) Anderer, welche in Diensten, verschiedener Gottes-Häuser und Gräfl. Familien sich hervorgethan, nicht zu gedenken. Endlich sind noch diejenige zu gedenken, welche sich unter den Gelehrten einen Namen erworben haben. Johann Heinrich schrieb den Mercurium Italicum. Johann Ernst schrieb Metamorphosin arcium & castrorum Sueviæ, ingleichem Annales Biberacenses, welche beede aber niemals gedrukt worden sind. Ein anderer aber hat sich durch seine Streit-Schriften gegen D. Manzen, wegen des Zins-Wesens, im vorigen Jahrhundert bekannt gemacht. Sonst ist auch noch anzuführen, daß sie bereits A. 1563. Kaiser Ferdinand der I. mit einer Bestättigung ihres alten Adels begnadiget. (*d*) Die Güter, die dieser Familie gehöret, sind, Pflummern, ihr Stamm-Schloß, dessen sie aber schon um das Jahr 1350. sind beraubet worden, Seekirch und Röhrwangen, welche um das Jahr 1425. dem Burgermeister Heinrich zu Biberach gehöret haben. Petern aber gehörte Leidenstein, nebst den zur Reichs-Ritterschaft collectablen Gütern Ober- und Unter-Helffenberg. (*e*)

§. 8.

(*u*) Genealog. Beschreibung.

(*x*) Attestatum perill. dir. eq. danub. dd. Harthausen 19. Jul. 1754.

(*y*) dd. Eßlingen 30. May 1645.

(*z*) Dipl. dd. 5. May 1640.

(*a*) Geneal. Beschreibung.

(*b*) Verzeichnuß der Verstorbenen.

(*c*) Geneal. Beschreibung.

(*d*) Dipl. dd. 18. Febr. 1563.

(*e*) Geneal. Beschreibung.

§. 8.

Von Scheidlin.

Wappen Tab. X. n. 5.

Von Scheidlin.

Die Scheidlische Familie ist schon im 15. Sæc. in Augsburg angesehen gewesen. Sie stammet eigentlich von St. Gallen aus der Schweiz. Daselbst war Niclas A. 1438. gebohren, er heurathete zu Augsburg Anna Linkin, und kam dadurch in die Mehrere Gesellschaft und war auch einer des Raths. Alle seine Kinder heuratheten in den Geschlechter-Stand. Sein Sohn Niclas hatte Regina Langin eine Schwester des Cardinals zur Ehe. Der Urenkel dieses Niclas, Namens Balthasar, hatte vier Söhne, Andreas der älteste war in Augsburg, die drey jüngere sezten sich ins Tyrol und sind ohne Zweifel ohne Erben gestorben. Andreas Scheidlin hat gegen Ende des 16. Sæc. mit Anna Maria Mattspergerin zu Augsburg in der Ehe gelebet. Sein älterer Sohn Joh. Andreas war Director und Salz-Factor bey den Zoblischen Salz-Werken zu Roche und Panny in der Schweiz, hernach aber sezte er sich nach Augsburg. Er hatte zwey Frauen, Juliana Erhartin und Maria Martha Burkartin, eines reichen Kaufmanns von Augsburg Tochter. Johann Marx, sein Sohn erster Ehe, sezte sich nach Lindau, wurde daselbst unter die erbare Geschlechter aufgenommen, und kam in den Rath. Er hinterlies David, der die Handlung in Lion errichtet, und vier Herren Söhne hinterlassen hat, von welchen sich noch einer in Arbon und zwey in Nürnberg, in gesegneten Umständen, mit ansehnlicher Nachkommenschaft beglücket, und mit den vornehmsten Nürnbergischen Augsburgischen, Ulmischen, Memmingischen, Lindauischen, auch Fränkisch-Reichs-Ritterschaftl. Familien befreundet, befinden. Aus der zweyten Ehe hatte gedachter Johann Andreas einen Sohn gleiches Namens, der sich mit einer Augsburgischen Geschlechterin Anna Barbara Kochin von Gailenbach verheurathet, und zween Söhne Johannes und Andreas hinterlassen hat, und von Kaiser Joseph mit dem Adelstand begnadiget worden ist. (*f*) Die beede erstere aber sind A. 1733. durch Kaiser Carl VI. in den Geschlechter-Stand erhoben worden. (*g*) Sie haben beede zahlreiche Nachkommenschaft hinterlassen, welche sich noch im Flor befindet. Der zweyte Sohn des Andreas des Stamm-Vaters dieser Familie, Christoph, der Susanna Helmlingin zur Ehe gehabt hat, sezte sich nach Lindau. Sein Sohn Johann Andreas kam daselbst gleichfalls unter die Geschlechter und in den Innern Rath, hinterlies aber keine männliche Erben. Der zweyte, Philipp Jacob, war D. Med. und Physicus zu Augsburg, ist aber gleichfalls ohne Söhne zu verlassen gestorben. (*h*) Es hat diese Familie der Stadt Augsburg zwey geschikte Raths-Consulenten gegeben, nemlich Johann Andreas, der von Ravensburg, woselbst er Syndicus gewesen, A. 1682. zur Raths-Schreibers und A. 1704. zur Raths-Consulenten-Stelle befördert, auch als solcher zu vielen wichtigen Geschäften, bey Creyß- und Münz-Probations-Tägen gebraucht worden ist, von welchen leztern er auch einen beliebten Tractat an das Licht gestellet hat. (*i*) Ihm folgte in gleichen Würden sein Sohn

(*f*) Dipl. dd. Wien 27. May. 1705.
(*g*) Dipl. dd. Wien 22. Merz. 1733.
(*h*) Seyfferts Stamm-Tafel des Sch. G.
(*i*) S. dessen Leichen-Pr. und Lebenslauf.

Sohn Johannes Com. Pal. Cæs. und Königl. Preusischer Hof-Rath. (*k*) Er und sein Herr Bruder Johann Andreas nebst ihren Herren Vettern Davids Herren Söhnen würkten von Kaiser Carl VI. einen neuen Adels-Brief nebst der Vermehrung ihres Wappens aus. Herrn Johanns, Herren Söhne sind als Geschlechter in den Rath erwählet worden. (*l*) Erst gedachter Johannes hat einige Zeit das Gut Grünenfurth bey Memmingen beseßen und mit seiner Frauen Anna Elisabetha von Rauner einen Theil der Güter Mühringen ꝛc. ꝛc. erheurathet, an welchen auch noch einige seiner Nachkommen Antheil haben.

§. 9.

Von Kuen.

Wappen Tab. X. n. 6.

Von Kuen.

Die von Kuenische Familie stammet ursprünglich aus Böhmen her. Der Vater Franzens von Kuen hat sich zu erst nach Schwaben und zwar nach Dillingen gesetzet. Dieser Franciscus von Kuen war Canzler des Reichs-Stifts Weingarten, und wurde als solcher zu vielen wichtigen Verrichtungen gebraucht, und von Kaiserl. Majest. mit dem Adelstand begnadiget. Mit Maria Agnes von Waibel zu Braitenfeld, von Costanz gebürtig, erzeugte er Herrn Johann Franz, der in seines Herrn Vaters Stelle getretten und Herrn Johann Christoph Moriz von Kuen, dermaligen Gräfl. Oettingischen Hof-Rath, und Ober-Amtmann der Herrschaft Seyfriedsberg. Derselbe vermählte sich An. 1730. mit Frau Maria Anna Francisca Theresia Langenmantlin von Westheim, (*m*) und kam dadurch in das Burgerrecht, und die Mehrere Gesellschaft zu Augsburg. Er ist aus diesem Stand A. 1733. in den Rath und zu dem Burgermeister-Amt gekommen, welche Stellen er aber, das Jahr darauf wiederum resignieret hat. (*n*) A. 1743. ist er unter die Geschlechter aufgenommen worden. (*o*) Sein Herr Sohn Johann Nepomuc Georg Joseph von Kuen Gräfl. Oettingischer Hof-Rath, ist zwar A. 1753. als Geschlechter in das Stadt-Gericht erwählt worden, hat aber dasselbe A. 1757. wiederum resignieret, endlich aber, An. 1761. in den innern Rath und zum Burgermeister-Amt erwählet worden.

§. 10.

Päbstliche Bullen wegen Zulassung der Burgers-Söhne in das Hochstift und zu drey Probsteyen.

Unter dieser Zeit, da diese Vermehrungen der Geschlechter vorgenommen worden, bemühete sich der Catholische Magistrat zumal Patricii ordinis, mit äuserstен Kräften, um den Burgern ihrer Religion, wiederum zu dem Recht zu verhelfen, daß sie zu Canonicaten im Hochstift gelangen könnten. Die Gelegenheit dazu gab, weilen das Dom-Capitul damit umgieng den Burgers-Söhnen auch die drey Probsteyen der Collegiat-Stifte bey St. Moriz, St. Peter und St. Gertrud zu benehmen, daher der Catholische Magistrat nicht umhin konnte, sich bey dem Päbstlichen Stuhl zu beklagen, und zugleich, die lange Zeit verliegen gebliebene Sache wegen Ausschliesung der Burgers-Söhne aus dem Hochstift von neuem anzufangen. Es hat sich auch Kaiser Carl VI. der Burger angenommen

(*k*) Dipl. dd. Wien 28. April 1729.
(*l*) Raths-Wahl- und Aemter-Buch.
(*m*) Hochzeit-Buch ad h. a.
(*n*) Raths-Wahl- und Aemter-Buch.
(*o*) Stuben-Prot. ad h. a.

genommen und deswegen durch den Cardinal Cienfuegos nachdrükliche Vorstellungen machen lassen, (p) welche soviel gefruchtet haben, daß erstlich Pabst Clemens A. 1733. die Bullam Benedicti XIII. in welcher derselbe auf Anlangen des Bischofs Alexander Sigmunds und des Dom-Capituls verordnet hatte, daß die obgemelte Probsteyen, niemand als einem Canonico des Hochstifts ertheilet werden sollten, weilen das Dom-Capitul nicht gemeldet, daß die Burgers-Söhne, vermög des alten Statuti, bereits vom Hochstift ausgeschloßen wären, und folglich durch diese neue Verordnung denselben gar zu grosses Unrecht geschähe, völlig vernichtet und aufgehoben, sodann aber verordnet, daß so lange gedachter Bischof bey Leben seyn würde, derselbe diese Probsteyen, wann sie ledig würden, und zwar einmal mit einem Burgers-Sohn, das andere mal aber mit einem Dom-Herrn oder einem andern aus der Diöces ersetzen sollte, nach seinem Tod aber der Pabst selber, ohne Ausschliesung der Burgers-Söhne vergeben wollte. (q) Das folgende Jahr wurden auch von eben diesem Pabst die Verordnungen Sixti IV. Innocentii VIII. Julii und Pauli, die Ausschliesung der Burgers-Söhne aus dem Hochstift betreffend, aufgehoben, und dagegen verordnet, daß inskünftige, von den 40. Canonicaten des Hochstifts, 10. sollten den Söhnen der Burger oder Burgerinnen, sie möchten in oder außer der Stadt sich befinden, doch daß sie, wann in dem Capitul etwas vorkäme, welches desselben Gerechtsame gegen die Stadt beträfe, abtretten müßten, zu Theil werden sollten. (r) Nach des Bischofs Alexander Sigmunds Tod aber hat eben gedachter Pabst verordnet, daß es mit Ersetzung gedachter Probsteyen, jedoch ohne Nachtheil des den Röm. Kaisern gebührenden Rechts der ersten Bitt, zu allen Zeiten auf angeführte Weise sollte gehalten werden, (s) und diese Verordnung ist auch A. 1741. von dem Pabst Benedict XIII. bestättiget worden. In allen diesen Päbstlichen Breven und Bullen wird der Patriciorum und civium nobilium besonders gedacht, daß also deren Söhne zu gedachten Probsteyen ein besonderes Vorrecht haben, zu dessen Genuß auch schon verschiedene gelanget sind. (t) Zu den 10. Stellen im Hochstift aber haben sie noch nicht kommen können, daß also ohngeachtet der erhaltenen Päbstlichen Bulle diese Sache noch immer in den vorigen Umständen geblieben ist. Die Ursache davon war, weilen Kaiser Carl VI. nachgehends sich selbst wiederum des Dom-Capituls angenommen, und den Catholischen Magistrat ermahnet hat, sich mit dem erhaltenen Privilegio wegen der drey Probsteyen zu begnügen, und von weitern Zumuthungen, in Ansehung der zehen Canonicate abzustehen, wobey es auch derselbe bißhero gänzlich hat bewenden lassen.

§. 11.

Ich weiß diese Geschichte der Augsburgischen Geschlechter mit nichts besser zu beschliesen als mit demjenigen Privilegio, welches der Rath in Ansehung derselben A. 1737. Kaiser Carls VI. Privilegium in pto. von

(p) Kaiser Carls VI. Rescr. an den Cardinal Cienfuegos. dd. Wien. 8. Dec. 1731.
(q) Bul. Clem. dd. Rom. 1733. IV. Id. Dec.
(r) Bul. Cl. dd. Rom. 1734. IV. Non. Jul.
(s) Bulla ejusd. dd. Romæ 1735.
(t) C. D. n. 94.

des dem Rath in corpore zu ertheilenden Prædicats Edel.

von Kaiser Carl VI. g. A. erhalten hat. Es hat zwar Kaiser Carl der V. nach der von ihm A. 1548. vorgenommenen Regiments-Veränderung dem von ihm gesezten Rath in corpore, schon zu verschiedenen malen das Prædicat Edel ertheilet. Nachgehends aber ist es lange Zeit gänzlich aus der Gewohnheit gekommen, biß es endlich zu unsern Zeiten durch einen besonders ansehnlichen Freyheits-Brief, wiederum erlangt worden ist. Es geschahe solches in Ansehung der vielfältigen durch die Geschlechter und deren Vorfahren dem Kaiserlichen Hauße erzeigten Dienste zumalen in Reichs- und Türken-Kriegen; des adelichen, rittermäsigen und löblichen Herkommens; des bißhero wohl geführten Regiments; der von verschiedenen rühmlich bekleideten Civil- und Kriegs-Bedienungen; desgleichen erlangten Cardinals- Erz- und Bischöflichen, auch Frey-Herrlichen Gräflichen und Fürstlichen Würden; auch weilen sie sich meistens eines adelichen guten Wandels beflißen, und mit der gemeinen Burgerschaft Handel und Gewerb nicht einzumischen verlangten. (*u*) Seit dieser Zeit hat sich keine wichtige Veränderung unter den Geschlechtern zugetragen. Nur die Wannerische Familie ist ausgestorben, im übrigen wurden sie weder vermehrt noch vermindert, und genossen einer gänzlichen Ruhe. Der auf das Jahr 1761. in die Stadt Augsburg ausgeschriebene Friedens-Congress, hat Gelegenheit gegeben auf eine Verbesserung und Erneurung der Geschlechter-Stube, die sehr in Abnahm gekommen und baufällig geworden war, zu gedenken. Sie ist auf die Weiße hergestellet worden, wie sie auf dem Titul-Bogen dieser Geschichte zu sehen ist, und dieses ist das einige, was ich noch Anmerkungswürdig gefunden habe.

(*u*) C. D. n. 92.

Samm-

Sammlung

einiger Urkunden

zur Erläuterung

der Geschichte

der Augsburgischen Geschlechter.

Verzeichnus

der zur Geschichte der Augsburgischen Geschlechter gehörigen Urkunden.

I. Schenkungs-Brief von Kaiser Heinrich dem III. über den Weiler Brunadra, in der Grafschaft des Grafen Ilsungs gelegen, an das Kloster Kübach. 1041.

II. Vermächtnus-Brief über ein Gut zu Lademotinga, von einem Suigero, an St. Peters-Stift. in festo S. Petri. 1067.

III. B. Sibots Urkunde über einen zur Custorey des Doms von Werner von Menichingen übergebenen zinsbaren Hof zu Iglingen. XVI. Kal. Nov. 1237.

IV. Lehen-Brief über einen Platz beym alten Thor von Gottfried von Hohenloh an Ott den Bogner IV. Kal. Sept. 1246.

V. Extract einer Urkunde, über einen von Bisch. Hartmann, den Schwestern S. Augustini zu St. Catharina eingeräumten Platz in der Stadt. Non. Aug. 1251.

VI. Extract Vertrags zwischen Bisch. Hartmann und der Stadt. IV. Non. Maji. 1254.

VII. Bisch. Hartmanns Zinslehen-Brief über zween Höfe zu Oberhaußen für Luipold Stolzhirsch. VI. Id. Jul. 1260.

VIII. Kaufbrief über einen Platz bey St. Martins-Capelle vom Dom-Capitul an die Noteißen. X. Kal. Nov. 1260.

IX. Extract aus Herzog Conrads in Schwaben, den Juden zu Augsburg ertheilten Privilegio. Prid. Kal. Dec. 1265.

X. Extract des Friedenschlusses zwischen Herzog Lugwig in Bayren, Bisch. Hartmann zu Augsburg, Marggraf Heinrich von Burgau und der Stadt Augsburg. pr. Kal. Apr.

XI. Extract Zinslehen-Briefs von Bisch. Hartmann über zween Höfe zu Oberhaußen, für Heinrich den Langenmantel und Margquard von Lauingen. IX. Kal. Dec. 1272.

XII. Ludwig des Burggrafens Versicherungs-Brief auf seinen Hauß-Antheil für seinen Vetter Johannsen. Máriá Geburt. 1283.

XIII. Auszug einiger Gesetze aus dem Stadtbuch, die älteste Regiments-Verfassung und besondere Rechte der Burger betreffend.

XIV. Der von Wildenrode Verschreibung gegen die Stadt, die Veste Ottmarshaußen nicht mehr zu bauen. St. Jac. Abend. 1284.

XV. Kaufbrief von Sibot Schongauer über eine Gült aus der Wertachbruck an die Langenmantel. Montags nach St. Urban.

XVI. Kaiser Rudolphs I. Rescript an die Stadt Augsburg, wegen Otten Diener von Ulm, Vogt daselbst. Tag nach Nicolai. 1286.

XVII. Luipolds des Noteisen Testament. Kal. Julii. 1290.

XVIII. Vertrag zwischen Bisch. Wolfhart, Herzog Ludwig in Bayren, Marggraf Heinrich von Burgau und der Stadt Augsburg über eine zwischen ihnen zu Beylegung ihrer Irrungen anzustellende Tagsatzung. Sambstags nach St. Blasii 1292.

XIX. Conrad des Langenmantels Uebergabs-Brief einiger Rechte an seinen Bruder Heinrich. St. drey König-Abend. 1295.

XX. Compromiss-Brief zwischen Bisch. Wolfhart und der Stadt. Lichtmeß-Abend. 1296.

XXI. Der Juden Verschreibung gegen die Rathgeben zu Augsburg, wegen Erbauung eines Theils der Stadt-Mauer. vig. S. Bartol. 1298.

XXII. Conrads des Eulenthalers Stiftung eines ewigen Jahr-Tags bey St. Margaretha. dd. St. Johannes-Tag. 1300.

XXIII. Der Träger des Klosters zu St. Martin Lehens-Revers über einige von Conrads des Eulenthalers Söhnen gekaufte Aecker gegen die von Seevelt. Abend vor Mariä Geburt. 1301.

XXIV. Raths-Erkanntnus, daß niemand trachten soll Vogt oder Burgermeister zu werden. St. Johannes-Abend. 1303.

XXV. Verschreibung Johanns des Schongauers u. a. wegen erregten Unruhen. Nach Mariä Geburt. 1303.

XXVI. Kaiser Albrechts Befehl an Heinrich von Hattenberg Land-Vogt in Ober-Schwaben, wegen der Stolzhirsche. Donnerstags vor dem Palm-Sonntag. 1304.

XXVII. Des Land-Vogts Grafen Ulrichs von Helffenstein Ausschaffung der Stolzhirsche. St. Mangen-Tag. 1305.

XXVIII. Der Herzogin in Bayren Mechtildis Versicherungs-Brief, daß sich der alte Stolzhirsch wider ihren Willen zu Fridberg aufgehalten habe. Montags vor Faßnacht.

XXIX. Extract einer Ainigung zwischen dem Dom-Capitul und der Stadt mit den Herzogen in Bayren. Pfingstag. 1308.

XXX. Kaiser Ludwigs Urkunde, die Vergutung des Marquard dem Chergelin von Johann von Rechberg zugefügten Schadens betreffend. Freytags nach St. Valentin. 1316.

XXXI. Lehens-Brief von Kaiser Ludwig IV. über den Forsthof zu Niewendweiler für Ulrich den Walder. Montags vor St. Michael. 1316.

XXXII. Grimolds des Rhelingers Verspruch-Brief gegen das Dom-Capitul zu Augsburg dasselbe auf seinen Gütern nichts zu hindern. VII. Id. Febr. 1317.

XXXIII. Gerichtsbrief in Sachen Heinrich Portners gegen die Gemeind zu Täfertingen, das Dorf-Recht daselbst betreffend. Freytags vor St. Urban. 1323.

XXXIV. Bisch. Friederichs Urkunde über die Stiftung der St. Christophs-Capelle von Johann Langenmantel, Ritter. 1329.

XXXV. Kaufbrief über das Dorf Pfersen von den von Pfersen an Conrad den Onsorg. Dienstags in der Creutz-Woche. 1330.

XXXVI. Abt Hermanns von St. Gallen Lehen-Brief über die Burg zu Degerstein für Heinrich den Hainzel. Dienstags vor St. Barbara. 1333.

XXXVII. Kaiser Ludwigs Anweisung der Augsburgischen Reichssteuer an Ulrich den Hofmayr. Nürnb. St. Simon und Judä. 1336.

XXXVIII. Desgleichen an Meister Ulrich von Augsburg. Freytags nach St. Martins-Tag. 1330.

XXXIX. a. Des alten Rappolts zu Kaufbeuren Bewilligung für die Stadt Augsburg, bey seiner Mühle zu Pforzheim auf der Wertach mit Flößen zu fahren. St. Bartol. Abend. 1345.

XXXIX. b. Extract aus dem Achtbuch. Herrn Peter des Portnes, Ritters, Achts-Erklärung betreffend. 1346.

XL. a. Engelhards von Enzberg Dom-Herrns zu Augsburg Revers wegen Annehmung des Burger-Rechts. Montags nach Michaelis. 1347.

XL. b. Extract aus dem Achtbuch, die Achts-Erklärung Conrads von Ellerbach, Claus Herborts u. a. betreffend. 1348.

XLI. Strafbrief Heinrich Portners und seines Sohns. Samstags nach St. Agnes. 1349.

XLII. a. Kaiser Carls IV. Gutheissung der Ausschaffung der Portner. Donnerstags nach Egydi. 1353.

XLII. b. Extract aus dem Achtbuch Hansen Riederers Todschlag betreffend.

XLIII. Herzog Ludwigs in Bayren Mandat an seine Amtleute, denen von Füllenbach nachzusetzen. St. Johannes-Tag zur Sonnen-Wende. 1361.

XLIV. Bestallungs-Revers Hartmanns und Conrads von Burgau u. a. Ritter, der Stadt Augsburg zu dienen. Freytags vor Maria Magdalena. 1363.

XLV. Desgleichen von Herdegen von Katzenstein u. a. Freytags vor St. Jacob. 1363.

XLVI. Vergleich zwischen der Cunzelmannischen Familie wegen des Vogt-Rechts und Kirchen-Satz zu Wiegenspach. Donnerstags vor Bartol. 1373.

XLVII. Kauf-Brief über den Nachbann von Hartmann dem Aunsorg an Heinrich den Fydeler Freytags in der Charwoche. 1374.

XLVIII. Verschreibuug Hans Tanhusers, Berchtolds und Carls der Dyllinger für Erhard, Ulrich und Carl die Dyllinger. St. Vincentien Tag. 1376.

XLIX. Ubergabs-Brief über ein Wappen, von Hans von den Brüdern, an Endres Funken. Sonntags nach Himmelfarth. 1384.

L. Landgraf Sigosts von Leuchtenberg Schreiben, an den Rath, Heinrich Portnern, der Augsburgischen Land-Vogtey Verwesern betr. Montags nach St. Agnes.

LI. Landgerichts Urtheils-Brief gegen Herzog Johann in Bayren, den Jacob Büttrich, betr. Montags nach St. Walpurgen. 1394.

LII. Hartmann Onsorgs und seiner Söhne Revers, die Veste Wellenburg nicht wider zu bauen. Samstags nach Allerheil. 1396.

LIII. Beringers des Heelen, Chor-Herrns zu Augsburg und Probsts zu Feuchtwang Lehen-Brief über einige Güter zu Flabzheim an Conrad den Regel. 1404.

LIV. Hans Remens Verschreibung, wegen des von Peter Rhelinger u. a. an seinem Oheim Sebastian Ilsung begangenen Todschlags, nichts an die Stadt zu suchen. Donnerstags nach St. Servatien. 1424.

LV. Gerichts-Brief Herzog Johanns in Bayren, zwischen der Stadt Augsburg und Hansen von Füllenbach. Montags vor St. Thomas. 1429.

LVI. a. Revers Hansen Onsorgs wegen Wiedererbauung einiger Häußer auf der Veste Wellenburg. Freytags vor Pauli Bekehrung. 1432.

LVI. b. Extract aus Peters von Argun Stiftungs-Brief über St. Antoni Pfründ. St. Gallen Abend. 1445.

LVII. Kauf-Brief über den Burgfrieden von Peter Lieber an Peter von Argon. Samstags vor Maria Magdalena Tag. 1448.

LVIII. Bischof Peters Lehens-Brief über den Burgfrieden für Peter von Argon. St. Jacob Abend. 1448.

LIX. Kaiser Friederichs Freysprechung der Stadt Augsburg der vertriebenen Juden und Jacob von Argons halber.

LX. Vergleich zwischen den von Argon und der Stadt. Donnerstags vor Reminiscere. 1459.

LXI. Kaiser Friederichs Achts-Erklärung Jacobs von Argon u. a. 18. Merz. 1466.

LXII. a. Pabsts Pauli II. Breve an den Cardinal Peter zu Augsburg dem Kaiser bey der Achts-Erklärung, gegen den von Argon ꝛc. behülflich zu seyn. dd. Romæ Kal. Martii. 1466.

LXII. b. Des Bischofs und Cardinal Peters Antwort darauf. 7. Jan. 1468.

LXIII. Kaiser Friederichs Mandat an die Stände des Reichs, denen von Augsburg gegen den von Argon ꝛc. zu Hülfe zu ziehen. Montags nach St. Gallen. 1466.

LXIV. Pabsts Sixti IV. Bulle wegen Ausschlüßung der Augsburgischen Burgers-Söhne aus dem Hochstift. VIII. Id. Julii. 1475.

LXV. Kaiser Friederichs Loßsprechung der Stadt Augsburg von dem Vittlischen Proceß. Wien 21. Oct. 1462.

LXVI. Ejusd. Achts-Erklärung gegen Jacob und Hanß die Vittel. Nürnberg 7. September. 1487.

LXVII. Kaiser Maximilian I. Gewalt für Hansen von Stetten seinen Diener, zu Aufbringung einiger Summen Geldes. Dienstags nach Pauli Bekehrung. 1491.

LXVIII. Urkunde über Leonhard Vöhlins Annehmung des Burger-Rechts zu Augsburg. Donnerstags vor Judica. 1494.

LXIX. Kaiser Maximilian I. Bestättigung über Barbarä Ortweinin Testament.

LXX. Lucä Ravensburgers Frey-Brief von dem an Georg Regensburgern begangenen Todschlag. Dienstags U. lieben Frauen Abend Visit. 1501.

LXXI. Pfandschillings-Brief von Kaiser Maximilian I. über das Schloß Waldhaußen und Städtlein Rathmannsdorf im Herzogthum Crain an Hansen von Stetten Nieder-Oestreichischen Cammermeistern. Wien 20. Jul. 1506.

LXXII. Extract aus Radigund Eggenbergerin Stiftungs-Brief. Freytags nach St. Georgen. 1508.

LXXIII. Schreiben eines Kaiserl. Ministers, Jacob Fuggers Stands-Erhöhung ꝛc. betreffend s. d.

LXXIV. Revers des Convents des Prediger-Ordens zu Augsburg, wegen dem Begräbnuß der von Stetten in ihrer Kirche. 31. Dec. 1509.

LXXV. Urkunde des Abbt Conrads zu Kaisersheim über das Reglische Herkommen. Freytags nach St. Sebast. 1512.

LXXVI. Kaiser Maximilian I. Vergünstigungs-Brief für Franz Hofmayr, seiner Frauen Heurath-Gut auf die Reichs-Lehen zu Merdingen versichern zu dörfen. 17. Nov. 1513.

LXXVII. Georg von Stetten, gegen den Schwäbischen-Bund wegen seiner Aufnahme darein ausgestellter Revers. Montags nach St. Lorenz. 1524.

LXXVIII. Statutum wegen Vermehrung der Geschlechter. 15. Merz. 1539.

LXXIX. Revers David Dettigkofers wegen der ihm ertheilten Stuben-Gerechtigkeit.

LXXX. Kaiser Carls V. Rescr. an den Rath zu Augsburg, David Baumgartners Erwählung in den Geheimen Rath betreffend. Brüßel 24. Oct. 1549.

LXXXI. Balthasar Eggenbergers Vertrag mit denen von Hohenloh wegen des Luitfried Gesäßes zu Augsburg. 28. Jun. 1558.

LXXXII. Pfalzgrafs Ott Heinrich von Neuburg Schuz-Brief für Georg von Stetten und seinen Sohn. 22. May. 1559.

LXXXIII. Kaiser Ferdinands III. Gnaden-Brief für die von ihm ernannte neue Geschlechter. Wien 29. Dec. 1627.

LXXXIV. Cassation der sogenannten Schwedischen Geschlechter, den 3. Dec. 1635.

LXXXV. Extract aus dem Friedens-Executions-Recess die neu aufgenommene Evangelische Geschlechter betreffend.

LXXXVI. Attestat welches der Ammannischen Familie wegen ihrer Aufnahme unter die Geschlechter ertheilet worden. 6. Merz. 1649.

LXXXVII. Extract Signaturæ der zur Friedens-Execution zu Augsburg geweßten Kaiserl. Subdelegierten Commissarien, die Einführung der Paritæt auf der Herren-Stube betr. 26. Jul. 1650.

LXXXVIII. Rescr. Kaiser Ferdinands III. das Patriciat der Herren Koch betreffend. Regensburg 3. April 1653.

LXXXIX. Kaiser Leopolds Rescript, die Erwählung Graf Paul Fuggers in den Geheimen Rath betr. Wien 20. Jun. 1671.

XC. Kaiser Leopolds Diploma, wodurch Herr Johann Thomas von Rauner zu einem Augsburgischen Geschlechter ernennet worden. 20. Dec. 1697.

XCI. Kaiser Carls VI. Rescript die Regiments-Ordnung, besonders Raths-Wahlen und die dabey vorgehabte Restrictionem familiar. betr. Wien, 23. Jul. 1731.

XCII. Ejusd. Privilegium, das dem Rath zu Augsburg in corpore zu ertheilende Prædicat: Edel betr. 8. Febr. 1737.

XCIII. Ejusd. Privilegium die Vorstellung eines Augsburgischen Geschlechters zur Belehnung mit der Reichs-Land-Vogtey betr. Wien 28. Sept. 1737.

XCIV. Bulla Benedicti XVI. die Zulassung der Augsburgischen Burgers-Söhne zu den Probsteyen der Collegiat-Stifte bey St. Moriz, St. Peter und St. Gertrud. Romæ Non. Dec. 1741.

I.

In nomine Sancte et individue Trinitatis. Henricus div. fav. clem. Rex, ſi loca divinis cultibus mancipata augere et ditare ſtuduerimus hoc ad preſentis noſtre vite ſtatum et ad eterne retributionis premium nobis profuturum eſſe credimus. Qua propter omnibus Chriſti noſtriq; fidelibus tam futuris quā et presentibus notum fieri voluimus, quod ob remedium anime nostre et petitionem Hademont venerabilis Abbatiſse, villulam que vocatur Brunadra et molindinum ſitum infra Comitatum *Ilſung* Comitis in loco Howerieden, cum omnibus ſuis pertinentiis et adiacentiis, hoc eſt utriusq; ſexus mancipiis, areis, edificiis, terris cultis et incultis, agris, pratis, pascuis, campis, ſilvis, aquis aquarum decursibus, piscationibus, exitibus et reditibus, viis et inviis, quesitis & inquirendis, et cum omni utilitate, que ullo modo inde prevenire poteſt, Cubacensi Ecclesie in honorem ſancti Magni confeſsoris conſtructe et consecrate, cui predicta Abbatiſsa preeſt, in usum et ad utilitatem Sanctimonialium Deo et ſancto Magno ibidem famulantium, per hujus regalis auctoritatis paginam, concedimus, donamus et de noſtro proprio jure, in eius proprium ius et potestatem transfundimus et tradidimus, ea videlicet ratione ut ſupra nominata ecclesia predicta bona quiete et pacifice, deinceps teneat et habeat et omnium hominum contradictione remota poſſideat, ut hujus nostri precepti teſtamentum inconvulsum et omni tempore incorruptum permaneat, presentem paginam inde conscriptam manu propria, ut infra videtur, corroboravimus, & Sigilli nostri impreſsione insigniri iuſsimus. 1041.

Sign. Dni. Henrici III.

(L.S.)

Regis invictiſsimi.

Eberhardus Cancellarius vice Bardonis Archi-Cancellarii recognovi. Data V. Id. Novemb. Indict. X. A. Dom. Incarnationis MXLI. Anno autem Dni Henrici III. ordinationis eius XIII. Regni vero III. Actum Ulme feliciter AMEN.

II.

In nomine ſte et indiuidue Trinitatis Embrico presul ſancte Aug. Ecclesie Notum eſse volumus omnibus Christi nostrisq; fidelibus tam futuris quam presentibus, qualiter nobilis quidam Suigger, p. manum liber cuiusdam Heremanni tale predium quale in Lademotinga habuit, ad ecclesiam Sti. Petri in Perlaich constructam cum omnibus ad id pertinentibus et cum XX. mancipiis ad utilitatem Clericorum ibidem Domino, ſervientium pro anima ſua uxorisq; ſue Perethe pro anima patris ſui 1067.

 omnium-

omniumq; propinquorum ſuorum cunctorum fidelium, cùm manu eiusdem coniugis ſue delegavit et contradidit. Eiusdemq; predii uſum ſibi predicteq; coniugi ſue in beneficium quoad vixerint, paciſcens ipse illud cum eadem coniuge ſua iure beneficiario a nostra advocatiq; nri. Werenherii manu, tradito unius denarii censu recepit. Huius autem conditionis pactum ea ratione confirmavit, ut ſi vel nos vel ſucceſsor aliquis noster, vel aliqua Perſona prepotens inde illud demere, vel in alium usum redigere voluerit; ipse vel heres eius legitimus turturem ad eiusdem ecclesie altare offerat, predictumq; predium recipiat, et in potestate ſua retineat. quoad usq; ad uſum Clericorum ſecular. in prescriptam conditionem reſtituatur. Preterea duos proprietatis ſue ſervos ad idem altare hac conditione contradidit. Kunonem, clericum videlicet quendam, ut ea lege qua ceteri Canonici de familia ſte. Marie orti utatur. Laicum vero sub ea conditione, qua ceteri ſervientes Eccleſie. et ut hec traditio et pactio ſtabilis et inconuulsa permaneat, hanc chartam conſcribi, ſigilliq; nostri impreſsione iuſsimus inſigniri: ad ſcripto etiam fidelium nobiliumque virorum nec non et ſervientium noſtrorum teſtimonio, quorum nomina hec ſunt: Heinrich de Kiricheim. Heſso de Baccananc et filius eius Heſso. Rudolph de Tapheim. *Waltram de Motinga.* Werenhere de Kuezzichov. Diethalen de Werineshoua. Volemar de Anneshusa. Diethalen de Werneshova. Marcwart de . . . . Hiltbrant. Actum Anno Domini Millesimo LXVII. Indict. V. in feria St. Petri.

III.

1237. In nomine Patris et filii et ſpiritus S. Amen. Siboto Dei gratia Augustensis Eccleſie Episcopus omnibus in perpetuum notum facimus, vniuersis preſentium inſpectoribus, quod Wernherus de Mendichingen Ecclesie nostre Miniſterialis curiam unam in Egeling jure proprietatis ad ipsum pertinentem de aſsenſu et permiſsione cum omnibus eiusdem curie pertinentiis donavit Ecclesie nostre matrici et ſpecialiter ad custodie officium ſub tali pacto, quod et de nostro et capituli nostri conſensu eadem curia in continenti cum omnibus pertinentiis ſuis ab Ecclesia nostra et custodia ipsius jure cenſuali conferebatur Sifrido miniſtro Dieterico Wirnick et duobus filiis eiusdem *Diepoldo* et *Berchtoldo de Moehringen* et omnibus heredibus eorundem ex eis genitis in posterum tenenda et poſsidenda, ita quod ipsi annuatim in festo S. Michaelis ad luminaria Ecclesie nostre nomine cenſus ad cuſtodiam ſolvant unam libram cere: cum etiam ipsi prenominati quatuor viri a predicto Wernhero per pecuniam ipsorum comparaverint huiusmodi donationem ecclesie faciendam. ut autem hec donatio Ecclesie nostre et cuſtodie ipsius et ſupra notatis perſonis cenſensa in ſupra dicta curia facta, rata ſemper habeatur et inconvulsa, litteram presentem in evidens testimonium et firmitudinem ſupra dictorum conſcribi fecimus et tam nostro quam Capituli nostri ſigillo roborari. Huius rei testes ſunt: Hermannus Scholasticus, Heinricus Cellarius, Ulricus plebanus. Richardus Archi-Diaconus. Otto de Baldern Canonicus, *Ulricus Magister Coquinae, Longus* (Lang) *dictus civis Auguſtensis* et alii quam plures Datum Auguste A. D. 1237. XVI. Cal. Nov.

IV.

1246. In nomine Patris et filii et ſpiritus Sancti. Amen. Gotfridus de Hohenloch omnibus in perpetuum equum et idoneum eſse censemus ut devotionis affectus cuiuslibet virtutis non debeat premio carere, ne pia mens in ſtudiis ſuis remiſsior fiat, dum ſibi pro meritis non reſpondeatur. Hac igitur intentione ut *Ottonis Bogenarii dilecti fidelis nostri civis Augustensis* nobis exhibite fides et devotio non tebescant, ſuis meritis libenter occurrere cupientes, Aream nostram apud *antiquam Portam civitatis ſitam in Augusta.* quam a Domino *Ulrico de Porta filio quondam Ebonis de Porta* cum omni-

omnibus pertinentiis ſuis comparavimus ſibi et Selendi uxori ſue ac omnibus heredibus et ſucceſsoribus ipsorum preſente Domino nostro Cunrado, illustrem Romanorum in regem electo. liberaliter conceſsimus cum omni jure ſicut eam eminus pro cenſu anneo. duabus Caligis videlicet de Sageto, quas nobis in recognitionem ſingulis annis ſolvent à nobis et heredibus ſive ceteris ſucceſsoribus nostris hereditario jure perpetuo poſsidendam. Eo duntaxat jure nobis et nostris heredibus in privata area reſervato. quod per dictum Ottonem et heredes Vinum nostrum quod in Augustam duxerimus transmittendum in uno cellario eiusdem aree reservetur. quo dum de vino ipso nostrum commodum ordinetur, et ſi personaliter Augustam pervenerimus vel heredes nostri hospitium nostrum erit in domo, quam ſuper aream duxerunt conſtruendam in teſtimonium quod eadem area in feudo poſsideatur a nobis et nostris ſucceſsoribus in futurum. Preterea idem Otto et ſui heredes liberam facultatem habebunt, ſi neceſsitas ipsis ingruerit, vendendi dictam aream et omnia ſuper edificata ſuo concivi vel cuilibet alteri ſecundum jus commune civitatis Aug. quod vulgariter dicitur Burchrecht. Videlicet due auce annuatim in Festo S. Michaelis. Ut autem affectuosa et liberalis nostra conceſsio a nobis et ſucceſsoribus nostris ſtabilis maneat et inconcusa, notam eam facimus et proteſtamur vniuersis tam poſteris quam modernis preſentes litteras inſpecturis et eas in argumentum memorie certioris. Sub testimonio ſubſcriptorum qui testes ſunt eiusdem conceſsionis nostre. Videlicet Comes Fridericus de Zolr. Comes Ludovicus de Spurenberch. Dominus Eberhardus de Eberſtain. Dominus Hainricus de Nifen, Dominus Ulricus de Gundolfingen, Dominus Krafft de Bockesberg. Dominus Wolfram9 de Kruthain. Dominus Cunradus Kroph. Dominus Waltherus pincerna de Limpurch, Dominus Cunradus pincerna de Klingenburch. *Dominus Lupoldus magister coquine de Rotenburch.* *Dominus Hawardus.* Dominus Fridericus de Rindesmul. Dominus Siboto Tanhuser. Dominus Engelhardus de Tapfham. Dominus Heinricus Hiela (Gula) Advocatus Augustensis. Dominus Ulricus de Rusmegge. Dominus Eberhardus de Richen. Dominus Berchtoldus de Bobingen. Dominus Albertus de Mendechingen. Dominus Oswaldus, Dominus Hainricus Notarius de Hohenloch. *Magister Albertus Physicus et Cunradus filius ſuus.* *Conradus cervus.* *Siboto cervus.* *Luipoldus cervus.* *Wernherus* Cancellarius. *Hainricus Schongawen.* *Cunradus Barba.* *Ulricus filius ſuus.* *Hainricus de Wilham.* *Hainricus Notkoff.* *Berchtoldus Valman.* *Berchtoldus Sparrarius.* *Wernherus Browe.* et *Berchtoldus filius ſuus.* *Cunradus Sparrarius.* *Herboldus Spekenmugge.* *Sifridus Surdus.* *Hainricus Wirrenhorner.* *Rudolfus Hirnlinus.* *Cunradus Hirnlinus.* *Hainricus de Wintzenburch.* *Cunradus Nagelin.* *Ulricus Hottinger.* *Eberhardus* filius ſuus. *Heinricus Welſer.* *Albertus Zusmehuser.* *Hermannus Tuchelinus.* *Hainricus Noteisen*, *Livpoldus Schroter* et alii quam plures. Cum Sigillo nostro et civitatis Aug. fecimus roborari. Acta ſunt hec in civitate Augusta in domo predicta. Anno dominice incarnationis Mill. CC. Quadragesimo Sexto IIII. Kal. Sept. quarta Indictione.

V.

- - Acta ſunt hec anno dni. M. CC. LI. indictione nona, Nonis Augusti presentibus teſtibus ſubſcriptis uidelicet dno. Ludovico ſummo preposito. Sifrido decano Ecclie. Aug. et Preposito S. Mauritii, Cunone Plebano Archidiacono, Conrado Cellario, Wernhero Custode, et Archidiacono, Ruperto de Summerowne Archidiacono, Sifrido de Inningen, Vlrico de Knörigen Oblaico, Hainrico de Stauffen Archidiacono, Hermanno Summo Villico, *Cunrato Herwarto,* Hainrico de Bairwile, Marquarto de Nidelingen, Alberto de Vischach, Canonicis Aug. Item fratribus predicatoribus videlicet Henrico de Waldhauſen Priore, Jordane, Hainrico de Babenhauſen, Walthero Ruſo, it. ciuibus Auguſt. *Conrado Curiali ceruo*, *Cunrado* et *Sibotone* filiis patris ſui. *Heinrico de Wilheim*, *Cunrado Barba.* *Heinrico de Murnowe*, et aliis pluribus viris prouidis et honeſtis. 1251.

VI.

1254. -- Item ſtatuerunt, quod ſi nos vel noſtri Civibus, vel Cives nobis vel noſtris, dampnum. et injuriam irrogarent, ad hoc ſopiendum electi ſunt, hii quinque uiri *prouidi* et *diſcreti*, videlicet prefati L. ſummus prepoſitus, S. Dapifer de Donersperc. ex parte noſtra. Et *Hainr. Schongawen* et *Conradus Barba* ſenior ex parte ciuium, & dnus Volcmarus de Komenata ab utrisq; quorum ſi aliquis deceſſit, alter bona fide ſubſtituatur eidem. quod ſi aliquem illorum ad loca remota ire vel ſe transferre contigerit, is ſub debito juramenti aliquem ſibi ſubſtituat &c. idoneum ad hujusmodi negotia terminanda.

VII.

1260. Hartmannus dei gra. Ecclie. Auguſten. Eps. Vniuſis pſentiu. inſpectorib9. Salut. in ihu. xpo. Ad habendam rei geſte memoriam, expedit eam ſcripture ſubsidio adiuvari. Eappt. nouit. diſcretio ſingulor. qd. nos de Capli nri. aſsenſu pprietatem Curie in Ouerhuſen quam *Luipoldus Curialis ceruus*, tunc *aduocatus Ciuitatis* nre. ap. Ludemarum dcm. Tockenfus, 9parauit quamq; ab ecclia. noſtra tenebat in feudo, et ad hoc eam in nris. manib9 reſignauit beate Marie virgini ad aram et ſpecialit. Cuſtodie officio, cum omib9 ipsi9 Curie ptinentiis, donauim9 pleno iure. Quam ppetatem idem Luipold9 refudit donans Ecclie. nre. ppetatem dimidii manſus in vſterpach ap. Hmannũ. de Bvchellun coquiſiti quem eidem *Luipoldo* in feudum duximus conferendũ. Quo facto, dicts. in xpo. vlric9 Cuſtos ecclie nre, dcam. Curiam in Overhusen cum ommib9 suis attinentiis queſitis et inquirendis, dco. *Luipoldo* iure ſeu titulo cenſuali quod vulgo Cinslehen dicitur ſub annuo cenſu vni9 libre cere Ponderis minoris in die ſci Michaelis. Cuſtodi qui p. tempore fuit. ad luminaria ſinglis annis pſoluende. contulit, dans eidẽ. *Luipoldo* de Capli. nri. aſsensu ius utendi fruendi eisdem ac donandi, legandi, vendendi, ſeu quis. alio modo alienandi ac diſponendi quod uoluit, de pmiſſis libam. facultatem. ſalua ppetate. et censu pfato., quẽ idem *Luipoldus* dco. Cuſtodie officio soluendũ liberaliter ordinauit. Eodem jure gaudebunt omes ipi9 *Luipoldi* in pfata curia ſucceſsores. Ceterum ſi cenſus idem pfato. tmino. nõ. ſoluet., dum modo tcio anno integralit. solut9 fuit. nllm, ex hoc pfate. Curie in Ouerhuſen poſſorib9 piudicium. gnat. vt ig. hec plena gaudeant firmitate nllaq; ſup. ipiſ. ambiguitas ipoſtum ualeat ſuboriri pſentes inde confectas nro. et Capli nri. ac Cuſtodis pfati ſigillis fecim9 communiri. Teſtes ſunt, dns. Ludewic9 ſum9 ppts. Sifrid9 Decan9 Cvno pleban9 vlric9 Cuſtos. Vlric9 Cellari9. Hiltebrand9 de Rechpc. Hmann9 sum9 villic9. Hainric9 de Stauffen, Burchard9 de Burgowe, Walther9 de Rotenbc., Hainric9 pincna. de Witislingen, canoici. Aug. Hmann9 Decan9. Gotfrid9 Cononici ſci. Mauricii. Berchtold9 Mareſcalcus de Schiltpc. Sifridus Dapifer de Donſpc. *Otto Burgraui9* Conrad9 de bauwoltshouen milites. *Hainricus Schongowen. Siboto curialis ceruus. Hainricus caupo. et Hainric9 filius ej9 Ciues Aug.* Acta ſunt hec Anno dni M. CC. LX. Ind. III. IIII. Id9. Julii in choro Auguſten.

VIII.

1263. In nomie. ſce. et indiuidue trinitatis. Amen. Vniuſis. pſentium, inſpectorib9. Ludeuic9 ppts. Siſrid9 Decan9. Totumq; Ecclie. Auguſten. Caplm. Salut. in ihu. xpo. Ne geſta homin. digna prestim. memoria, a tramite deuient ueritatis, expetit ea ſcripte. et teſtium subsidiis adiuuari. Eappt. nouint. tam poſteri qm. pſentes., qd. nos delibato. et communi cõſilio et aſsensu ppetatem. Aree. nre., jux. Capellam sci. Martini in Augſta ſite, et oium. eidem aree attinentium, ab omi. onere census libere, *Hiltebndo, Rudolfo, Luipoldo fratrib9 dictis Notiſen*, nec nõ. *Adelhaidi, Agneti, Hiltegũdi* et *Diemudi*, ſororib9 eordem. pdta. ſumma pecunie ab eis recepte, vendidim9 pleno iure.

iure. eisq; ipam. aream cum ſuis apptinentiis, uſu capiendam, tradidimus et iure utendi fruendi, ppietatis. titulo dam9 et dedim9 poſsidendam. hoc pacto vt nec oratorium nec clauſtrum conſtruant in eadem, Qd. ſi aream ipam. eos vendere cotigit, nob. pmum. emendam exhibeant. Quam ſi emere noluerim9, ſaluo pacto premiſso, vendendi eam cui voluerint, liberam habeant poteſtatem. Vt igit. hec nra. venditio, cum pacto interpoſito, ppetuum. robur obtineat firmitatis, pſentes. nro. et ciuitatis p-dce. sigillis fidelit. ſũt. munite. Teſtes ſũt. *Siboto tũc. aduocat9 Aug. Conrad9* et *Hainricus ſres. ei9 curiales cerui, vlric9 fundan9, vlric9 fili9 ei9dem. volcwin9, Conrad9 dcus. anpora. Wnherus Cancellarius, Laupold9 sartor, Liupold9 fili9 ei9. Memhard9 ſartor, Conrad9* et *Hainric9 dci. Hollen. Wnherus amator. Berchtold9 diſpenſator. Marqdus. de Mammendorf, Leward9* et *Marqrd9. filii, ei9* et alii qm. plures. Acta ſunt hec Anno dñi. M. CC. LXIII. Ind. VII. X. Kl. Novembr. in maiori caplo. Auguſten.

Sigillum Capituli Auguſten.

Sigillum ciuium Auguſtensium.

IX.

1265. - - Inſuper si Judei extranei cum reſidencia poſt modum ſe receperint in Auguſta arbitrio fidelium et deuotorum noſtrorum videlicet *Chonradi* dicti *Hurnloher* et *Vlrici* dicti *Cleindienſt*, Ciuium, Dauidis et Libermanni Judeorum commiſsimus quodcunq;. Judeos eosdem, seruicium exhibere nro. Culmini decreuerint erimus & debemus contradictione qualibet remota contenti et amplius ipſos ad tempus ſepe dictum ad maiora ſeruicia compellere non ualemus. Si unus autem illorum quatuor uirorum quocunq; caſu poſtulante defuerit, alii tres ſuperſtantes alterum ſibi pro arbitrio ipsorum ſine dolo malo ſubſtituent.

X.

1270. - - Ad hec, ciues Auguſt. videlicet *Fridericus* et *Johannes* dicti *Burggravii*, *Siboto* et *Lupoldus Stolzhirs*, *Hainricus Breno*, *Hainricus de Iglingen* et alii conſortii eorundem, qui eiusd. Episcopi, et ciuitatis indignationem licet ſine merito incurrerant, in plene reformationis gratia in integrum domorum, honoris, Jurium, et quarumcunq; poſseſsionum ſuarum recuperatione de cetero permanebunt, ſiue in ipsa ciuitate ſiue alibi reſidentiam duxerint faciendam, nec ab ipso Episcopo, vel Uniuersitate ciuium trahentur in cauſam iuuidie, vel iudiciarie poteſtatis pro occiſione conciuium ſuorum ap. Hamel perpetrata, vel offensis ipſius Episcopi, Capituli, Miniſterialium Ciuitatis, Marchionis et quorumlibet fautorum Auguſtens. in locis quibuscunq; predicte diſsensionis tempore perpetratis, niſi forte a proximis occiſorum conſanguineis capitales Inimicias ex culpa ſuſtineant spalii. illi ſcilicet ex eis qui de tali obctione. culparum ſe nequiuerunt expurgare de iuramento quoq;, quod eidem Episcopo, et ciuibus coacti preſtiterant, et infamia, a qua ſe ipsos in poenam transgreſsionis addixerant, erunt liberi et immunes.

XI.

1262. - - Ex hac liba. alienandi optione, predcus. *Livpoldus Curialis ceruus* prefata bona vendidit *fridrico*, filio *Ottonis* quondam *prefecti nostri* pie memorie, eo iure, quo ipe. ut est prehabitum, poſsidebat, & nunc, iam dictus fridicus., ſepe dicta bona, cum omib9 9ditionib9 ſiue iuribus, que in ipis. bonis habere dinoſcebat vendidit, *Hartmanno, dco. Lancmantel*, et *Marquardo de Lavgingen, filiaſtro dni volckwini* Ciuibus noſtris

ſtris Auguſten. qui eadem bona poſsident, ac poſside. debent. fideliter et ſine omi. dolo, cum conditionib9, ac iurib9 ſupradcis. Vt igit. he pleno gaudeāt firmitate, nullaq; ſup. ambiguitas in poſterum valeat ſuboriri, preſentes, inde confectas, noſtro, & Capli. noſtri, ac prefati Cuſtodis, Sigillis, fecim9 comuniri. Teſtes ſunt. Lvdewic9 Summ9 prepositus. Sifrid9 Decan9, Cvno pleban9, Marquard9 Scholaſtic9 Vlricus Cellari9, Otto Oblaycus, Sifridus de Alpishvſen. *Lvdewicus de Dilingen. Waltherus de Steten,* frideric9 de Schonegge. Wolfhard9 de Rote, Magr. Hainricus de Nidelingen, Dether9 de Mantoldeshain. Rudolfus de Golfeſtat, Magr. Marquard9 de Nidelingen, vlricus Gula, Waltherus de Burchain. Canonici et Archid. Ecclie. nre., *Hainricus Sibo-to* et *Hmannus dicti Schongawen, Livpold9 Schrotaer. volckwin9 fundan9 Btold9 vaelman. Conradus Hollo.* et alii tam Clici., quam laici. Acta ſunt hec. Anno dni. m. cc. Lxxij. viijj. Kl. Decembr.

XII.

1283. In nomine Domini Amen. Ich Ludwig, Friderich des Burggrauen Son tun kundt allen den, die diſen brief leſent oder hörent, daß ich mit meins Herren Händ, des Biſchoffs Hartmanns von Augſpurg, und mit meiner Frund Rat. Han geſezet und empfolhen meinen Teile, an dem Haws das ich von meinem Vater ſälige Fridrichen Burggrauen ze rechte geerbt han, vnd auch das ich noch von meiner Mutter erbende wird, In meins Vettern Händ Johanſe des Burggrauen ze den Zeiten, da ich ze meinen Tagen wol und harte völligelichen komen was. Mit ſo getaner Beſchaidenhait, daß ich mit meinem Taile deßelben Hawſes vnd mit dem das ich noch von meiner Mutter erbende wird, nimer nicht ſol getun, mit verſezen, noch mit verkauffen, noch mit keinen Dingen ane ſeinen Raut, noch ane ſeinen guten Willen. Ich vergiche auch, was arbaitte und Koſte er auf mich laitt mit behaltene, mit gewand, mit bawen an dem Haws, oder mit kainer ſhlacht Dingen, das er das vf demſelben Haws haben ſol, Wäre aber das das Haws, nach ſeinem vnd anderer meiner Frund Raut verkauffet wird, ſo ſol er daſſelb nach rechter Wittunge vortailes her dan nemen, bis das er gewert wird. Vnd was auch vmb das Haws Pfenige geburte, das will ich das er der mein rechter Pfleger ſey, alſo auch des Hawſes. Ich vergich auch durch die Trew die mich Johanns mein vorgenanter Vetter angelegt hat, vnd auch noch tun ſol. Vnd wann ich niemand han, dem ich ſein von ſippe bas gebunden ſey, So tun ich Im das ze lieb, ob ich mein Ding verennder, alſo das ich denne nicht gutes bedarff, oder ob ich bey der Welt on erben verfar, vnd ich daßelb Haws oder Pfeninge die darumb gegeben werden, mit ſeiner Helffe vnnder andere meiner Frunde erſparen mag das Ich Ihm das vorgenant Haws oder die Pfeninge, die umb das Haws geburent, Im vnd ſeinem Erben freylich vnd vnbezwungenlich mit einem guten willen gib, das nu der ſaz vnd auch die Empfelhnuße, die mit meins Herren des Biſchoffs Hartmanns Hand von Augſpurg, des Dienſtman ich bin, vnd auch mit miner Frund Rat geſhehen iſt, alſo ſtätte vnd vnzerbrochen, vnd auch vnuergeſſen beleibe. Darumb ſo gib ich diſen brief verſigelten, mit meines Herren des Biſchoffs Innſigel, vnd mit der Burger Innſigel, vnd wann ich ſelbſt nicht aigen Innſigels noch han, ſo binde ich mich vnter meins Vaters ſälige Innſigel, das auch daran gehangen iſt. Des ſind Gezewgen, Her Heinrich, Her Sibot, Her Johanns die Schongawer, Her Seybot der Stolzhirß, Her Vlrich der Fundan, Her Bädrian, maiſter Conrad von Schönegge, Her Leupold der Schröter, Her Conrat Rembot, Her Otte der Hurelober, Her Luifrid der Appenthecker, Her Seyfrid der maurer, Her Conrat der Lotter, vnd ander erbar lewt genug. Da das geſchach vnd auch der brief gegeben ward, da was von Criſtus Geburt, Tawſent Jar, zwayhundert Jar. In dem dritten vnd achtzigiſten Jar an vnſer Frawen Tag als ſie geborn wart.

XIII.

XIII.

f. 1.

Von dem Rate.

Man sol auch wizzen daz disiv Stat ze Auspurch ze allen Ziten einen gesworn rat sol haben, von zwelf erbären mannen, der besten vnde der witzegsten, die hie sin. der sol auch niht minner sin. ir en si danne mer nah guetem Rate. 1284.

Zusaz. Vnd sol der kainen andern rat gesworn haben. vnd sol auch niemans amtman sin.

Zusaz. Man sol auch wizzen. swer in dirr Stat Dienst vnd Botschaft gesant wirt, daz die Stat Gemainclich an gat . . dem sullen . . die Ratgeben, dez Clain Rates. Kos leihen. Also daz je ainer nach dem andern leihen sol. alz offt es an in gat, vnd daz sol auch der Statschriber beschriben, vnd sol ie den nehsten lesen, den es zem nehsten antrift uf den ayd vnd sol kainen überhupffen weder durch lieb noch durch lait vnd swelher ain Kos niht darleihet so ers ze reht tvn sol, vnd dafür gelesen wirt, So sol ain Bumaister ze hant, ain Kos, vf sinen schaden lönen. vnd swaz daz kostet, daz sol derselb Ratgeb vnuerzogenlich geben, Es wer dann, daz im sin Kos hüncke, oder andern nanntlichen gebresten het, oder daz ers vor vngeuarlich hingeben het, vnd ze hant in ainem monat ain anders, wolt kauffen, oder daz er achttag vnd niht lenger innerhalb landez varn wer so verliust er niht, vnd sol der nehst nach im leihen, vnd swelhem Ratgeben also fürbaz ewiclich sein Kos, in der Stat Dienst vnd Botschafft abgieng vnd stürbe, swaz er dann vor dem Rat, mit sinem ayd dafür behabn iar, daz es dez tages wert sie gewesen, do ers den Burgern lech, vnd darumb ers dezselben tages niht geben het, also sol man ims gelten von der Stat, vnd sol auch dez aydez nieman überhebt werden, er swer in gentzlich voll us aun geuerde, Man sol auch wizzen, swa man fürbaz in der Stat Dienst ritt, vnd daz die Botschaft, bey derselben tagzeit her wider hain kumbt, vnd niht über naht ussen ist, swer sin Kos dargelihen hat, der ist ains leihens damit niht ledig vnd sol sin Kos dannoch niht versagen, er sull es darleihen, swenn es an in gat in dem vorgen rehten.

Zusaz. Man sol auch wizzen, daz die Ratgebn. vnd div Gemaind der Stat ze Auspurg, mit der mern volg, des überain chom̃ sint, vnd vf ir aide, der Stat ze nuz vnd ze gut ertailt hant, daz hinanfür ewiclich, zwen gebrüder des Clainen Rates, Ratgeben mit anander niht sin solen noch enmugen, Noch ain Vater vnd sin Svn, vnd sol diezz gesezt hinanfür ain immer wndes Dink sin Anno dni. m. ccc. xlii.

f. 23. b.

Zusaz. Die Ratgeben sint ze rate worden, vn. habent gesetzzet mit dem vogte, Swer mit der stat niht hebt vnd legt, daz der am rate noch am gerihte niht sol ze schaffen haben, vn. sol ouch niemans wort sprechen vor gerihte, vn. sol ovch niht urtail da sprechen. Spricht aber er urtail, oder sprichet jemans wort, da sol nieman mit flisen noch gewinnen. Swaz ouch demselben geschiht, oder in angat, da hat div stat noch div gemaine niht mit ze schaffen.

f. 24.

Zusaz. Vmbe solhen chrieg vn. vnwillen als die Ratgeben elliv iar heten, vmbe stiwermaister, daz daz nieman werden wolte, vn man arbait haben mvste ee man stiwermaister gewvnne, Sint die viervndtzwaintzek, überein chomen mit dem gantzzen rate vn. mit der gemaine, vn. habent behabt mit der merre volge. daz die xxviiii ratgeben, die danne

ratgeben sint elliv iar in den aht tagen von sande michels messe oder ee drei stiwermaister onzz in nemen sulen ovf ir ait, mit brivelinen oder chvgelinen, die si woenent die der Stat allerbeste fügent, vn swen si nement der sol noh enmal des niht wider reden, noch wider gesin, mit chainer slaht sache, vn. sol ein immerwerendez dinch sin ewechelichen, Nämen ouch die zwelf ratgeben niht stiwermaister vnter in, in den zilen, vn. in der beschaidenhait alsdavor geschriben stat, Swelhen schaden des div stat nimt den sulen ir die zwelff Ratgeben ablegen, vnd swer ain Jar stiwermaister ist der soll darnach driv Jar ledick sin, Man sol ouch ie dem stiwermaister von einer stiwer zwai phvnt phennige geben vn. nicht mer.

Die Ratgeben sint ze rate worden mit dem gantzzen rate vn. mit der merren volge vn. mit der gemaine der stat, Swan ez dazu chvmt gen der lichtmeße daz man ander Ratgeben nemen sol, Swen die Ratgeben nement vf ir ait, die Ratgeben gewesen sint, ze niwen Ratgeben an ir stat, die mit der stat hebent vn. legent, daz die dez niht wider gesin mvgen noch ensulen mit chainer slaht sache, si tretten an ir stat, Swelher des wider wird sin von swelchen sachen daz were, der mit der Stat hebt vnd legt, der mack des niht überiht werden, ern welle danne geben zehen phunt phennige in den Graben, So ist er daz jar ledick, vn. sol ovch die verbürgen oder verphenden ovf der stat.

Die Ratgeben sint ze rate worden mit dem gantzzen Rat der Stat ze eren vn. ze nvtz vmb die zwen bvmaister die disiv Stat alliv Jar haben sol, vnd havnt behabt mit der merrn volg, das die vier vnd zwaintzig Ratgeben nv fürbas ewiclich alliv jar in dem nahsten manad vor vnser frawen tag ze der liehtmesse. vs in selben welen vnd nemen sulen mit briefla-hen ainen Nuwen Bumaister, zu dem der das nehst jar vor bumaister ist gewesen. Vnd swelhi zu Bumaistern genommen werdent div sulen zwai jar Bumaist. sin, Vnd sulen sweren, das si der Stat gut, vnd der Stat bauw bewaren, so si best mügen, nach iren truwen ane geuârde. Vnd swelhi zwai jar bumaister sint, die sulen darnah in den nehsten drien jaren niht Bumaist. werden. Swer auch ze Bumaist. genomen wirt, der mag des niht übrig werden, noch wider gesin, er gebe danne der Stat zehen phunt phenning, so ist er daßelbe jar wol ledig. Man sol auch jeglichem bumaister von jedem jar geben zwai phunt phennige.

fol. 23.

Man sol auch wizzen. daz niemen an der stet rat gan sol wan d. mit d. stet hebt vnde leget vnde chein richter; Vnde swelhe ratgâben der stete ratgâben sint. swenne der Zil ein ende nimt so enchunnent si noh enmugent ir eides niht ledig wârden si ensetzen der stat ainen andern rat vf ir triwe vnde vf ir eit. d. d. stet wol füge oder si ensin danne selbe.

f. 110.

Die Ratgeben sint ovch ze rate worden Swer an den Rat gat, der des Rates niht gesworn hat, vn. da ihr fürzelegen hat, des rede sol man in nemen. vn. sol in vertigen, vn. swan man ovf den ait fragen wil vmbe swelhe sache daz ist So sulen die phlegere, vn. die viere, die danne die viere sint. ab haizzen gan, alle die den Rat niht gesworn habent ee man frage. vn. sulen ouch niht fragen, dieweil ieman da si, der den rat niht gesworn hat.

Si sint ovch ze rate worden. Swatz man an dem Rate fürlegt, Ez si vnter den zwelfen oder vnder den vier vnd zwaintzchen. Oder an dem grozzen Rate. Swes man die merre volge hat, den sol div minre volgen, vn. sol sin niht wider reden, noch ovch irren, mit chainer slaht sache wan mit dem rehten, Dem reht ist also. Ist jeman da, den div rede angat, von im selben von sinem friwende oder von sinem antwerke Der sol ovf stan, vn. sol einen fürsprechen nemen vn. sol daz mit züchten wider reden, wirt im des ein ende, vor den zwelfen mit der merre volge daz sol er für gut haben. Wirt ovch im des niht ein ende, da sol er niht vngefuge vmbe reden, ovf dem hovse, noch ab dem hovse, do sol erz für die vier

vnd

vnd zwainzeck ziehen, vn. sol da geligen mit der merren volge. Mag sin ovch da niht ein ende werden, so sol manz für den grozzen Rat ziehen, Swes da div merre volge wirt, da solz mit gelegen sin. Tut erz dar über daz er vbel ret, sagent, daz drei Ratgeben ob ez ovf dem hovse geschiht, daz er vbel geret hab oder vngefuge. So ist er schuldick ze galtnusse eines phundes Auspurger phenninge in den Graben, Geschiht aber ez ab dem hovse, Mag man daz bringen mit dreien erbern mannen. So ist er auer eines phundes schuldik.

Wär auch ieman der die frage irre an dem Rate swan man fragen sol, fürst daz vnrehter braht verbotten wirt, der ist schuldick ze galtnusse eines schillinges, Tut erz zem andern male. So ist er schuldik zwair schillinge, zem drittenmale fünf schillinge. Tut erz darüber so ist er schuldig eines phundes, vn. gehört daz allez in den Graben. Swen ovch ain Rat genomen wirt, vn. die zwelfe ander zwelfe zu in genement vn. gevestent als von alter her chomen ist, vn. danne einen grozzen Rat von der Stat ze in genement, vn. den ouch bestätent. Swes die vberein chomент mit der merren volge, des sol dirre chainer der minre volge widerben haimlich noch offenlichen, Swer ez darüber tut der ist offenbaren mainait.

Die Ratgeben sulen ovch in den ait nemen, Swa man die Ratglocken liutet, daz si darzu chomen ane gevarde. Vn. swelher ze spate chvmt der ist schuldick sechs phenninge ze galtnusse, ern mag danne für geziehen, solhe sache damit er ledik wird. Chvmt ovch er zem rate niht vntz im ein botte gesendet wird, So ist er schuldik zwair schillinge, zem dritten botten. v. scl. Swer ovch ab dem hovse gienge ovf den Berlaich ane urlovb der ist schuldik v. scl. Vn. wär ieman der galtnusse wider den vieren vn. den phlegeren. so sulen die zwelfe dar gan. vn. ist die galtnvsse danne 1. ℔. vn. sol man die galtnvsse alle nemen ovf der Stat an phanden oder an phennigen, vn. an chainen bürgen. Vn. sol der nieman niht lazzen. Div galtnvzze sol ovch gelich sin, den alten Ratgeben vn. ovch dem grozzen rate, swan ez in dem abende gesagt wird.

Man sol ovch den Rat haben alle wochen an dem aftermantage vn. an dem Samztage swan ez heilige tage niht irrent, vn. man sin bedarff vmbe fremdez gescheffte. So sulen si chomen in demselben rehte.

Die Ratgeben suln auch in den ait nemen swelhi galtnvsse gesetzzet wird von den zwelfen, von den vier vnd zwaintzigen von den vieren oder von den phlegern, daz si der nihts nit lazzen vn. sol auch darvmb nieman bitten der den rat gesworn hate, swer ez darvber tut der ist schuldich ze galtnusse fünf schilling als offt erz tut.

Die vier suln auch zu an ander chome. alle wochen an den mäntag, vnd an dem fritag vnd suln trahten vmb der stet geschefft was man an eim rat furlegen sol vnd swelher dar nit chumt, der ist schuldich ze galtnuzze ainz schillinges chumpt der hauptmeister niht der ist schuldich zwair schillinge. Muz man nach im senden so git er zem ersten botten ij. scl. zem andrem botten v. scl.

Die viere mugen ovch niht andere viere an ihre stat lazzen stan, sie haben danne die Galtnvsse alle in genomen, die in ir phlegnusse geuallen ist. oder si gebens selbe, Swan auch die viere niht zv anander chomент als in gesetzet ist, do sint si schuldick ze galtnusse iiij. scl. vn. sulen die geben am Rate ee man iht anders schaffe.

f. 24. b.

Zu- saz. Es sol auch nieman den andern vor geriht versprechen ern si denn sin Mag oder sin aigen. oder sin Lehen oder sin gedingter Kneht. oder er size vf sinen aigen vf sinem Lipdinge oder vf sinem Zinslehen daz er vor darbraht hab mit nutz vnd mit Swer an geuarde. wil daz jener nit gelouben. der da wider sprichet, so sol erz in wisen mit sinem aid, er sprichet aber sin wort wol. vor geriht, oder eines jeglichen mannes vnd swann daz end hat so sol er im nihts anders gut sin vn. sol sich niht fürbaz vmbe in an nemen.

Der vogt hat verboten von vnserſ Hre. deſ chunigeſ wegen, daz nieman chainen muntman haben ſol. vnd auch nieman muntman ſin ſol, vnd wär daz ain ſache ze chrieg wrd. ſwelcher hand ſache das wär. da ſol nieman dem andern zu helffen noch ſtercken noch chalten, wan vfz reht. vnd ſol im mit den rehten vor geriht helffen nach der burger vrtail mit fürſprechen vnd ſol auch er daz reht nemen. hülf im ieman oder ſterckt in, oder behielte in darzu. So ſuln die phleger vz den vier vn. zwainzigen, die der ſtat geſworn hant zwen nemen ſwelhi ſi gehaben mugen, und ſuln demſelben der im geſtat oder behaltet ſagen, daz er im iht geſtande wan mit dem rehten, tut erz dar vber ſwaz ſchaden da von geſchiht, ez ſi von wnden vom totſchlag oder von morde, oder ſwie div ſache geſchaffen ſei, ſi ſei clain oder groz, da ſol derſelb in derſelben ſchuld ſtan als iener der diſelben ſchuld getan hat gân dem vogt gen dem cläger vnd gen der ſtat ꝛc. ꝛc.

f. 49. b.

Man ſol auh wizzen, daz die Ratgeben mit d. gemain dez ze rate ſint worden vnd vberain ſint komen, daz hinanfür nimmermer kain bvrger weder ſelb vogt noch vntervogt werden ſol. Wer aber daz kain burger darvber täht frevenlichen oder wurbe mit kain. geverde möhten im dez die burger beweren mit drien erberen mannen daz er dez ſchuldich wer der ſol fünf jar vz der Stat ſin. Und ſol kain bet noch kain andere Bezzerung dafür hören. Were aber daz ain Herre ain konich od. ain Biſſchof in dez hant dio vogthai wer ainem burger bet oder in noeten wolt der vogthai, der ſol dez die Ratgeben innan bringen die ze den Ziten d. ſtet Ratgeben ſint. vnd ſol ſi dez biten on geverde. daz ſi im davon Rate vnde helfen. Mochten aber ſi im davon niht gehelfen od. moht er ſin ſelbe niht abchomen vnd daz er genoet wurde d. vogthai, darvber ſwer der burger wa der ſol ledich ſin ſinez gelvbes vnd der vorgenanten bezzerunge.

f. 49. a.

Die Ratgeben habent geſezt mit dem grozzen rat und mit d. gemain, daz kain burg. d. mit d. ſtat heuet v. let nimmer. burggraf wden ſol in diſer ſtat, Swer darvb. der burg. wäre der nach dem burgrafamt ſtalt, od. wrb., mit red od. mit wercken himlich od. offenlich, dem man des bewären mack als reht iſt, d. ſol mit wib vnd mit kinden von der ſtat varn vn. ſol darin nimmmer. chomen an alle gnad vn. ſol daz geſezt ain immwdez. dinck ſin. Doch ainem clainen Raut, den gewalt, und die macht, vorbehalten. daz er füro. Burger oder geſt, zu ainem vnderburggrafen ze nemen vergunnen muge, vnd daz derſelb Burggraufe daz Burggraufenampt haben, halten menglich belyben lauſſen ſol nach vßwyßung der Statbuch vngeuerlich.

f. 6.

Waz rehtes der Burfride hat.

Ez hat der Burcfride daz reht, ſwelh man hie ze auſpurch ainen totſlak tvt. ſwer den Burcfride danne hat, der ſol dem vogt clagen, vnde iſt ſin reht, daz man ime bezzern ſol, mit zähen phunt rotwilern, oder mit ſehs phunt auſpurgärn, ez en ſi danne als verre, ob er hvs hät, an ſwelhet er oder ſin vrivnd danne wiſet, da ſol in der vogt hine rihten, alſo, daz er daz hvs nider ſol haizzen ſlahen, mit der ſtvren gloggen, vnde ſwenne der virſt gevallet, ſo iſt im gerihtet, vmme den Burcfride, vnde iſt im kains phenniges mer ſchuldick, vnde ſol der voget dannen gan, vnde ſol niemen kain holz dannen tragen. Hat aber er weder hvs noch ander Gut, ſo iſt er ſchuldik dem der den Burcfriden hat, zähen phunde rotwiler oder ſehs phunt auſpurger, in rehter gulte ℭ Iſt daz ain den andern wndet, daz vor gerihte ein wnde gehaizen mak, die man dem vogte für aine wnde büzzet, der iſt dem, der den Burcfride hat fivnf ſchillinge auſpurger phennige ſchuldik.

f. 89.

f. 89.

C. Swer aber der stet Insigel gert. ez si vmbe aigen vmbe keuffe. oder vmbe swelher hande dinck ez ist. daz ir baider wille ist dem sol man daz gâben. Wirt aber ez ze kriege vmbe swelhe sache daz ist, kumt daz für gerihte vn. wirt mit vrteil vnde mit rehte gerichtet, swâr danne behebt. gârt der, der stete Brief. dem sol man den gâben. vn. suln der Ratgeben. zwene oder dri ze gezivgen daran sten ze andern biderben luten. die des gezivge sin. vnde sol im daz fürbaz stâte beliben.

f. 80.

Vmbe Giselshaft.

Swelh gast bürge ist gen eim jeglichen Burger vmbe gut da er im ze gîselschefte vmbe ligen sol. hat des herre od. derselbe wider der stat iht getan, oder sol sin herre oder sust iemen gâlten, als der leisten sol vnde diwile vnde er leistet, so sol er geleite haben ane als verre. ern si danne in der âhte oder in dem banne. oder ob er selbe einen burger beraubet hat oder gebrennet. ane der wort. vnde ane der willen mag er niht her in chomen. ✠

Zusaz. Man sol auch wizzen swa sich ein man herein antwurtet, daz er laiste eim burger, gewinet der ein frist von demselben, dem er da laistet, ist der andn. burgn. schuldik den er auch laisten sol. manent in die, den sol er laisten, wan er von ienen frist hat, tout er des darvb. niht vnd prichet disem so ist er in ir gotes schuldik.

✠. Dazselbe reht habent vnsers herren des Bischoffes dinstman di hie in der stat mit hvse sitzent, vn. sin gesinde daz hie in der Stat sitzet, vn. ouch vnser herren von dem Chore vn. ir gesinde die ovch hie in der Stat sitzent. wâr aber daz ain gast dingete, daz im ain ander gast hinne laisten solte, der hat desselben rehtes niht, wan mit der burgere Rat di danne Ratgeben sint, ob imz di erlaubent.

XIV.

In nomine Domini Amen. Ich Chunrat von Wildenrod u. Engelschalch min sun, wir tun chunt allen den die disen Brief lesent hôrent oder sehent, daz wir angehebt heten ze bowen an der Hainôde ze Otmarshusen uf dem Lechvelde uf unserm Gute. do chomen zu uns erbe. u. beschaiden Liute unser Liebe Frivnde Burger von Ouspurch, u. legten uns für frivntlich u. beschaidenlich daz der Bow dem Gots-Hus ze Ouspurch u. auch der Stat schedlich wâre. nicht darumbe daz sie vorhte gen uns heten wan daz si sorge und forhte heten swen wir enweren daz der Bowe danne dem Lande schedlich wurde, u. baten uns liplich, daz wir durch Ir willen den Bowe abliezzen. Do bedachten wir daz wir von chintlichen Tagen mit der Stat und auch den Burgern in grozzer Friwentschaft her chomen sin, u. daz si uns je gerner gedienet habent, u. haben si ir Bet willechlichen u. durnechtlichen gewert, also daz wir durch ir Bet den Bowe zu Otmarshusen uf dem Lechvelde nimmermer nit gebowen wir tunz danne mit ir gutem Willen, u. mit ir gemainem Rate. Daz in daz also stât belibe u. unzerbrochen, darunter han ich Chunrat von Wildenrod in disen Brief gegeben mit meinen Insigel versigelt u. gevestent, daz dran hanget. und wand ich Engelschach niht aigen Insigel han, han ich mich gebunden mit gutem Willen unter meines Vaters Insigel der taidinge div da vorgeschriben stant. des sint Geziuge Her Heinrich tegan von Winchel, Her Heinrich von Ouspurch Her Cunrat von Phlauendorf Her Eglof von Baitelchirchen Werner der Suelman Otte von Grunharteshofen Her Vlrich Fundan Her Liupold der alte Schroter Her Otte der Hurlober. Her Chun. der Eulentaler Her Marquart von Lauinge, Her Chunrat der Lange, u. ander genuge. Do daz geshah do was von Cristes Geburt tausent jar zwai hundert jar in dem vierden u. achtzigosten jare an Sande Jacobes Abende. 1284.

XV.

1285. In nomine Domini Amen. Ich Sibot der Schongower thun künt allen den die diesen Brieff lesent hörent, oder sehent, das ich us der Prucke, ze Wertachprucke, vier phunt Geltes die nun Reht Lehen waren von Hern Berchtold dem Truchseßen von Küllenthall verkaufft han, Herrn Hartmann dem Langenmantel, Hern Chunrad vnd Hern Heinrich sinen Brüdern und Hern Marquarten von Lougingen, umbe an zwai drizzech phunt Auspurger Pfennige, und soll schaffen do schwischen hinan u. Sant Michels Tack der schirst Chumt, oder ob der Truchseße ꝛc. ꝛc. in die Stad ze Auspurch kumbt, in dieselben vier Pfunt Geltes gelichen werden ze rehten lehen von demselben Truckseßen on allen ihren schaden. und Swan in die lehen gelihen werdent, so bin ich dannoch gewer, und soll in das lehen stäten nach lehens Reht, und nachs Landes Reht und bin auch gewer das der Truckseße dieselben Lehen durch Reht lihen sol. Darume hab ich in gesezet ze bürgen Herrn Ulrichen den Chamrer von Wellenburch und Heinrichen meinen Bruder und Ulrich minen Geschwäen zu nur Unuschaidenlichen, beide daz der Truchsezze die lehen durch Reht lihen sol, und daz ich in das lehen stäten sol, Swan es ihm gelihen wird nach Lehens Reht. Tat ich des niht, und brech in iht des davor geschriben statt, so hant si gewalt der Bürgen zwene ze nemen swelhe si wellen und sulen sich die anturten hin ze Auspurg in ein lithuß und sullen laisten in rehter Giselschaffte, und sulen nimmer auskommen, unz ich in verihte darume si gemant haben. Und wand ich dieselbe vier phunt Geltes Erremales verkumbert hette, sol ich in noch gelten vier phunt phennige. Der sol ich in geben von Sant Michels Tage der näst kumt über ain Jar zwai phunt und darnach an unser Frowen Tack zer lichtmeße zway phunt, u. han in umbe die vier phunt ze bürgen gesezet Heinrich Illetisen und Marquarden von den greden, uneschidenlichen daz ich in die phennige geben sol ze den vorgenant Zilen. Das in das alles also stät beliebe, und unzerbrochen, darumbe han ich in geben diesen Brieff versigelt, und geuestent mit meinem Insigel, mit Hern Vlrichen des Kammerers von Wellenburch Insigel mit Heinrichs meines Bruders Insigel, und mit Ulrich Fandans Insigel die allie dran hangen. Des sint Geziuge Her Sibot der Stolzbirs Johanns min Bruder, Her Liupolt der junge Schröter, Her Rainbot der junge, Frizze der Junge, Stolzbiz, Winhart der Schriber, Rudolf der stetschriber, u. andere genuge. so das geschah do waren von Cristus geburt tausent Jahr zwey hundert Jar in dem fünfften und achzigosten Jare an dem Mantage nach sande Urbanes Tage.

XVI.

1286. Rudolfus von Gotes gnaden Römischer Kunig allwegen merer des Reichs, vnsern geliebten Radtgeben vnd gemain der burger zu Augspurg, vnsern Gruß vnd alles Guts. Dieweil wir dem fürsichtigen vnsern getrewen Otto Diener von Ulma, dem Vogt zu Augspurg, freye macht und gewalt gegeben haben, das er an sein Statt ain Burger oder ainen andern wer Im gefalle, zu ainen Vogt sezen möge, so schaffen wir euch vnd wollents aigentlich also haben, das Jr den genanten Otho Diener vonn Ulme in diesem Stuckh vnd was er sunst von vnsertwegen an euch bringen wirdt, gehorsam seyendt, und lugent, das Jr Im kein ursach geben, das er weiter in solcher gestalt vns anruffe. Geben zu Spir am nechsten Tag nach Nicolai im Jar vnsers Reichs im 14. (ist nicht nach den Origin.)

XVII.

1290. In noie. dni. Am. Vniusis. psenciũ inspectoribꝰ. *Livpoldꝰ. Sacdos. dcus. Notisen, Socius Chori Aug.* Salutẽ et sincam in dno. caritatem. Cum sum̃a. sit ratio que p. religione facit, et naturalit. creata. suo creatori ad antydera teneatur, Attendens beneuoletiam et bonitatẽ largisluam largitoris oim. bonor, infra scpta. in salutem mee et p. genitor. meor. animarum, sic ordinaui, disposui, testatus sũ et legaui. pmo., qd. domũ habita-

habitatoiſ mee iuxta *Capellam ſci Martini* ſitam cũ oib9. ſuis attinẽtiis, ſorores mee. *Agnes*, et *hiltgundis*. *Hainricus vicarius Chori*. et *Rudolfus. filii ſoror. mear. Agnes. Adelheidis. Diemudis. Elizabeth. Agnes*. et *Diemvdis*. filie fratrũ meor, in ſolidũ poſsideant, poſt meum obitũ ſub h. modo, ſi in pace q. e. vinculum caritatis et vnione religionis ſicut hacten9 uixerũt, gaudere et uiuere uoluerint in 9muni., Et ſi qd. Ds. avertat, vna pſonar. p dctar. uel plures uel duplo maior numerus, a cõione et unitate pdca. recedere voluerint, nichil iuris illi aut illis 9petit, ſet remanẽtes in cõione., uño. vna remanens, gaudeant et gaudeat, utantur et utatur, priuatis reliquis dco. iure. Itẽ. ſiq. mobilia vel immobilia alia inueniant. memoratis, libris dũtaxat exceptis, quos dcus. Hainricus ſolus tenere et poſsidere debebit. Item ſtatuo, qd. ann9 mortis duar. dimidiar. pbendar. cedant Capitulo Ecclie. Aug. ut dies anniũſari9 mei obit9 more ſolito celebretur. Hanc etiam legem m. reſeruo, ut michi liceat, qndo. et quociens uoluero h. teſtamentum et meam diſpoſitionem mutare. Vt aut. hec mea uoluntaſ et teſtamenti diſpoſitio, rata et in9uulſa. pmaneant, pſẽtes. meo et ſigillis, venerabilis priſ. et dni. mei wolfhardi Epi, Capli, Reverendi dni. mei Rvdolfi Decani et Magri. Burkhardi Plebani roborare decreui. Act. Anno dni. M. CC. XC. Kaln., Julii.

XVIII.

1292. Wir Wolfhart von Gottes Genaden Biſchof ze Auſpurch, Lodewich von deſſelben Genaden Phalentz Graf ze Rein und Hertzog ze Bairen für Uns u. unſer Erben, Marcgraf Heinrich von Burgowe u. wir Heinrich deſſelben Marcgrafen Sunes Sun, u. wir der Rat und die Gemaine der Burger und der Statt ze Auſpurch tun chunt allen di diſen Brief ſehent oder hörent leſen. Daß wir die vorgenanten Biſchoff Wolfhart, Marcgraf Heinrich u. wir Heinrich ſeines Sunes Sun u. der Rat u. div Gemaine der Burger und der Statt ze Auſpurch einhalben von unſern wegen unſer Liute, unſer Diener u. die uns angehörent an Maiſter Burcharten den Liut-Priſter ze Auſpurch, Heinrich von Höhſtetten, Chunraten von Berge, Heinrichen den Byntzer Heinrichen den Schongwer und Otten der Hurlober, u. von unſern wegen des Hertzogen und unſerr Erben, unſerr Liute an Chunraden den Erz Brieſter ze Eiſtett unſern Schreiber, Heinrich von Sevelt, Winharten von Norbach Chunraten den Marſchalch von Wildenrede, Churaten von Egingen und Berthold den von Köblingen gelazzen nnd geſetzzet haben um alle die Sache die zwiſchen uns baidenthalben ſeit unſers Herren deß Chünges todes Zeiten in Vrid u. auz dem Vride aufgelauſen ſind, oder noch von hinnen untz ouf Sande Walpurgen tach und von danne über ein Jar aufgelauffen mügen, gegangen ſin ze nimme und ze reht. Da ſi ſich darinne nicht vereinen mügen. Und ſwa ſi mit dem rehten gemeinchlichen hin gevallent, oder das merre tail darob . . . behebt. Swa aber ſi ſich zwaient, das ſol geſten an unſerm Fründe Graven Ludwigen von Oetingen, den wir baidenthalben zu einem Obermanne genommen haben, u. mit ſwelchem der gehillet, der ſol behabt haben, er ſei dapei, oder tu es mit ſeinen Briefen. Swan man nun der Tadinge mit Briefen geinret, ſwas ouch der viere jedwederthalben, die da beidenthalben genommen ſind, wann Jr niwen viere jedwerthalben Taidinger ſulen ſie geſprechent gereht, oder der von Oetingen mit der vieren dazue er gevellet daz ſulen wir baidenthalben ſchaffen, daz daz ſtäte belibe, ob man ſin wider iſt, oder daz tail daz er angehört, das ſol wider in dem andern beholfen ſin. Verwidert er auch daz reht, ſo ſol aber daz tail mit dem er iſt wider Jn beholfen ſin. Die vorgenanten Zwelffe habent auch geſworen gen den Heiligen daz ſi daz reht über ein jeglich Sache one Gevärde ſprechen u. daz man daz ſi geſprechent, laiſtent ſin. Haben wir der vorgenant Biſchoff von Auſpurch für Uns unſer Luite und unſer diener dem vorgenanten Hertzog für ſich ſelber u. ſeine Erben für ſeine Liute u. ſeine diener ze Bürgen geſetzet Chunraten den Choppen von Choppenhoyßen, Ulrichen den Camrer von Wellenburch, Sifriden den Marſchalch von Matzenſietz Heinrichen von Angelberch Ulrichen den Bochsberger, Georin von

Swan-

Swangow, und wir der Rat und die Gemain der Burger u. der Statt ze Auspurch demselben unserm Herrn dem Hertzogen für sich selben für seine Erben für seine Liute u. für seine diener für uns und für die uns angehörent zu Bürgen gesetzet Hartmannen den Langenmantel, Chunraten den Burgraven, Johansen den Schongwer, Luitfriden Meister Salomons Bruder, Sebastian, Heinrichen den Langenmantel, Chunrat Rainboten und Chunrat den Langenmantel Burgere zu Auspurch, daz die vordren swenne von uns deß Bischofs wegen oder der unßern oder Unser deß Hertzogen wegen oder der unsern invaren sulen in die Statt Auspurch ze leisten. Und die andn. von unser der Burger wegen in die Vorstet u. nimmer in derselben Wile in die inre Stet ze chomen. Ob man nicht laistent werde, daß die neune oder die acht sprächen als nun geschriben stat, oder man deß Rehtes nit entviel swan sie genant werdent, und sulen nimmer ouzchomen untz gelaistet werde das gesprochen ist, oder daz der der des rehten wid. gewesen ist dem Reht gehorsam werde. Es sei danne das sein tail wider ihn beholffen sei. So haben wir Hertzog Ludwich für uns u. für unser Erben dem vorgenantem unserm Herren dem Bischof für sich für sin Liute u. sine diener für Uns unser Erben Unser Liut u. unser diener ze borgen gesezzet Rapoten von Eyßenhofen, Heinrichen den Fraz von Welfperch Engelschalchen von Halbenburch u. Ulrichen von Röhlingen, und den vorgenanten Burgern von Auspurch für sich und die sie angehöret für Uns unsere Erben und die unsern Eberharten von Griffenberch, Chunraten von Heidenberch und Chunraten den Stumph, daß si um die vorgenante Sache men sei danne wider Jn beholffen als davor stat jetwederm tail swen Jr aintwedrem iht widervert, swene man si mant, ouf div Zil als auch hernach geschrieben stat ze laisten von jetwedrem taile, dem da ihr geschiht. ze Auspurch invare und nimer ouz chom, ez werd dan gelaist daz gesprochen wird, daz sol danne in den nehsten vier niwen Wochen verbezzert werden. Geschäh der aintweders niht, so sulen deß tailes Borgen von deßweg. ez auz geläge, darnach swa man si mant ze laisten invarn, als vorgeschriben stat. Jst auch daz die acht sich zwaient werdent, und daz vil leihte der tail der sich da zwaint mit den andern dem vorgenanten Graven von Oetingen daz da gesprochen wirt niht chunt vil tun, da sol man desselben tails Borgen umb manen u. solen darnach laisten in den vorgenanten steten als um ander Sache als geschriben stat, u. nimmer ouz chomen, es werde danne daz da gesprochen wirt, und darumb gezwaiet demselben Grave mit den andn. taile chunt getan wirt. Jn geliher weise sulen des tails Borgen, swen man si mant invarn in die vorgenannt stete und laisten u. nimmer von danne chomen swelher aber dennoch der ungenommen ist oder fürbaz genommen wirt seine Teidinger als vorgeshriben stat niht sendet, darüber ist gesetzet, swer seinen diener stelle ouf das Reht der beger als reht sei . . . Nimt ouch dehain Man dehainen übeltätigen Man zu . hägen . in der tu ouch das Reht von Jm. Tut ouch dehain Man von deß andren Veste oder zue seiner Veste iht wezentlichen der deß div Veste, da ist Jm das Reht darumbe. Wir auch die vorgenanten Hertzog Ludwich für uns, und unser Erben und Marcgraf Heinrich und Wir Heinrich desselben Marcgrafen Sunes Sun haben gelobt die vordren Sache die von vorgenanten tailen verbürget sint mit guten Triwen gen einander verbessern für uns und für die unsern. Es sol ouch diser Hantfeste den andern die Wir Bischoff dem Hertzogen und Wir Marcgraf demselben unserm Herrn dem Hertzogen und Wir der vorgenante Hertzog Jn hinwider gegeben haben von deß vorgenannten Chüniges tode. vorab das Reht und auch nu in diesen Taidingen gegeben sint. aintwederthalben niht schaden, und sol man nach denselben Hantfesten das Reht tun. Und wann Uns dem vorgenannten Bischof zwaier Borgen, di wir noch dem vorgenannten Hertzogen setzen, wan Jr aht sulen sin gebristet, und uns Hertzogen gegen Jm vier Borgen, und gegen den vorgenannten Burgern fünf Borgen haben wir baidenthalb gelobt, daß wir swas derselben Borgen gebrist, daz wir die, di da genennet sint, oder ander als gut nach der ahten Rate ouf den nästen tage setzen sulen. Täten wir Bischof das niht so sulen der sehser zwene di wir gesetzet haben, swelche der vorgenannte Hertzog ment, und als menger ouz den vieren die wir Hertzog dem vorgenannten unserm Herrn dem Bischof gesetzet haben gebrestent wirt, an den übrigen vieren die wir noch setzen sulen, und die drey die wir den vorgenannten Burgern nu gesetzet haben, untz daz Jn die übrigen fünf gelobet in die vorgenannte Stete ze laisten invaren,

inwaren, u. nimmer ouz chomen, es werden dann die übrigen geſetzzet, und wann den vorgenannten Burgern eines Bürgen gebriſt, daz ſie für einen deß gebriſt einer niht laiſtet. Hat In Chunrat der Eglinger an des vierten ſtat gelobt, daz In vier laiſtent ſin als vorgeſchriben ſtat, untz daz ein ander geſetzzet wird an ſeine ſtat, der für ſich Bürge ſei ouz und ouz als ouch die andern. Iſt ouch daz der Taidinger einer oder der Bürgen einer von einem taile niht enwär, deß Got niht geb, ſo ſol man einen andn. geben, darnach und man In gevordert in einem Manode, oder der Bürgen einer deſſelben tails die übrich ſint, ſol invarn ſwelhen man gemant in die Stat div vorgezeiget iſt, und ſol nimmer ouz chomen und werd ein ander Taidinger oder Bürge an deß toden ſtat geſetzzet. Daz diſer Taidſpruch alſo ſtat beleiben, geben wir diſen Brief mit unſern Biſchof Wolfhart, Hertzog Ludwich für uns und für unſer Erben, Marcgraf Heinrich von Burgowe für uns und unſers Sunes Sun, wann er aigens Inſigel niht hat und des Rates und der Gemaine der Burger ze Auſpurch Inſigeln verſiglet. Dirre Brief wart geben ze Fridberch do von Chriſtes Geburt wasen, Touſent Jar zway hundert in dem andern und nintzigoſten Jare an dem Samſtage nach Sand Blaſii tage.

XIX.

In nomine Domini Amen. Ich **Chunrad der Langenmantel** Burger zu Auſpurch thun kunt allen den die dieſen Brief leſent hörent oder ſehent. Daß ich mit meiner Huſſfrowen Rate Frowen Hedwigen, und mit ihrem guten willen und mit aller miner Erben willen meinen Thail an dem guten die ich gemeine gehabt han mit meinem Bruder Hartmann und Heinrichen und mit Marquarten von Lougingen meinem Oeheime. An den Brottiſchen, an den Iſenchramen, an den Fleiſchbencken an dem Huß unter den Chramen, an dem Gelde daß wir aus dem Zolle haben, an dem Goute daß von dem Fundan koufft wart, das zwiſchen dem heiligen crinze, und Wertachbrucke lit, an dem Hofe zu Waringen, an zwaien Hoffen zu Aytingen, an einem Hoff und an einem Zehenden zu Wüzlenbach, an einem Hoffe zu Holzhaim, an einem Gütlein das von Hern Gohart koufft war ze Wertunge an dem Garten der ze näſt bi Mines Bruder Hartmanns Garten lit an dem grize und alles das zu den vorgenanten guten gehört, geſucht und ungeſuchet verkoufft han meinem Bruder Heinrichen und ſinen Erben in alle dem rehte, als ich denſelben Tail herbracht han mit in in nuz, und in gewer eigen für eigen, lehen für lehen, oder ob icht anders Rehtes daran wäre. Und han in dieſelben gut ich und min Huſſfrowe die vorgenannte in demſelben rehte aufgeben, und haben uns ſin verzihen mit gelehrten worthen, und ſulenz in auch ſteten, In demſelben Rehte, das in der ſtat lit und zu der ſtat gehört nach der Statt Reht, und was auf dem Lande lit, nach des Landes Reht, das in das ſtätt belibe und unzerbochen. Darumbe han ich ihn geben diſe Brief verſigelt und geneſtent mit der ſtet Inſigel ze Auspurch das daran hanget, des ſint gezinge Her Heinrich der Schongower, Her Berchtold Bitſchlin, die do der ſtet Pfleger waren, Hartman min Bruder, Her Otto der Hurlocher, Marquart von Lougingen, Hermann Holle, Her Liutfrid, Chunrad der Eulenthaler, Herbort und ander genuge, Do das geſchah, do waren von Chriſtes geburt zwelffhundert Jar in dem fünfften und niunzigoſten Jare an dem Obroſten Abende. 1295.

XX.

In nomine Domini Amen. Wir Wolfhart von Gotes Genaden Biſchof ze Auſpurch tun chunt allen den die diſen Brief leſent, hörent oder ſehent. Wann vaterlich und auch unſers Amptes iſt, des uns Got verlihen hat, daz wir Biſchof ze Auſpurch ſin. Daz wir nach Fride und nach Genade ſetzzen ſulen, und doch unſerm Gots Huſe und auch unſerer Pfaffhait irw Reht und Frihait behalten und ſchermen ſulen. Haben wir genomen von unſerwegen mit guter Betrachtunge mit unſers Capitels Rate und Gunſt Herrn Fridrichen Zohrre dumprobſt Hern Rudolf von Hurenhayn Degen Maiſter Eberharden von Nidlingen 1296.

Custos, Hr. Winhart von Sevelt Erzbriester zu Auspurch über die Sache die wir für gelegt haben gen unsern Burgern die hernach geschrieben stant ze verrihten mit nimme od. mit Rehte. So haben wir die Ratgeben umb dieselben Sache alle und auch umb ander Sache die wirauch fürgelegt haben gen unserm Herren dem Bischof gelazen an Hr. Sibot den Stolzenbirz an Hr. Hainrich den Schongower an Hr. Hartman den Langenmantel und an Hr. Herman Hollen. Und haben baidenthalben den aechten Gewalt geben die sache alle ze verrihten mit nimme oder mit Reht. Und ist div erstiv Sache umb den Oeser der unser Amptman was, und mit uns niht geraitet hat, umb Chunrat den Oulentaler der unser Gut zu Housteten genomen hat, um Chunrat den Langen umb das Gut ze Husen, umb Otten sinen Bruder von sines Sunes wegen, vmb Sifriden den Murer der ouch unser Amptman was umb Heinrich sinen Sun, umb Wernhern unsern Probst von Aytingen, um Houptreht von unsern Liuten, umb Houpt Reht von den Frowen das man uns gar widersagt, umb solh Reht als uns unser eigen Liute geben sulen jeglicher zem Jare einen Schillinch phennige, umb Zins Liute, daz die ouch Ir Reht niht gebent, als si suln. Umb unser Liute unsere Chlöster und unsere Pfaffheit, daz man stiwr von den nimmt, daz uns niht reht duncket, daz man uns irret und beswäret an Vrihait und an unsern Rehten umb daz Ungelt zen törren des Zil auz ist. Wir sprechen auch um fünftzech Phunt umb die Choste die gesah do der Chatzenberch zebrochen wart, dazu umb Swester Sabne die Ulrich der Swertfurbe ir Bruder gevangen hat umb Johansen Hollen umb die Lipgedinge oder Zins-Lehen div von alters von der Pfaffheit geliehen sint, um div Pharre ze Sand Georien, umb Ulrich den Smid und umb Rudgrn den Waibel der die Liute um den Val nötet die ze dem Gots Huse nicht gehörent, und ouch etliche Liute bestellen wil, die in langent sint anders den div Hantfest sait, und swie di daz verrichtent umb die sache alle die vorgenennet sint mit nimme oder mit reht daz sulen wir stat haben; täten wir des nicht swelcher Sache wir wider wären an derselben sache suln wir unser Reht verloren haben. In derselben wise swelher Sache wir die Ratgeben wider wolten sin die uns angehörent, und die wir fürgelegt haben wollten wir die nicht stäte haben so haben wir unser Reht dran verloren, und sol die unser Herre der Bischofe behebt haben. Daz daz stät belibe, und sin niht vergezzen werde, darumbe haben wir geben disen Brief versigelt, und gevestent mit unserm Insigel und die Ratgeben mit unserer Stet Insigel ze Auspurch div baidiv dran hangent. Dise Brief wart geben ze Auspurch do von Christes Geburt waren zwelf hundert Jar in dem sechsten und niuntzigosten Jare an unsern Frawen Abent ze Lihtmeße.

XXI.

1298. Wir Benditte, Südlin sin Sun, Michel Lambt Aaron sin Bruder, Osterman, Joseph von Werde, Moßiman sin Sun, Joseph von Biberach und sin Tochtermann Maus, liber Mannin und ir Sun Sölickman, Chöwelin von Frideberch, Joseph von Mulrestätt, Fäcklin und die Gemain der Juden in der Stat zu Auspurch, si sei genent oder niht, arme und riche tun chund allen den, die disen Brief lesent, hörent oder sehent daß wir umb solche Gnade Ere und trwe, di uns, die Ersamen Ratgeben und die Gemain der Stat ze Auspurch angelegt habent daß si vns niht leides getan habent noch vnrechtes Gewaltes über vns gestattet habent vnd in noch getrawen, daß sie ir Zucht vnd ir Ere an vns behalten, mit vnsers Herren Chunigs Albrechtes des Römischen Chünigs Hülfe, haben wir in gelobt ungebetten, ungenötten, von vnsers sälbes Mut und Willen, das wir der Stat ze Eren und ze Nutz, vnd dem Rich ze Dienst, ain Maur machen wollen, von unserm Chirchhof, hindan für der Stat Maur zem heiligen Criuze vntz an den Graben, in vier Jaren, in der Höhe und in der Dicke, als vns die beschaiden Livte Herr Hartman der Langenmantel Herr Chonrat der Lange vns beweißent, die vier Jar so ze Phlegern geben sein, vnd haben das gelobet, mit vnsern Trewen an Aides Weiß, vns vnser Mann vnd Frawen, junge vnd alt, arm vnd riche, Herrn Hartmann dem Langenmantel vnd Herrn Chunrat dem Langen an der Ratgeben vnd an der Gemain stat. Und haben in darum gesetzt, vnser Schul

vnd

vnd swas div Gemain der Juden in der Stat aignes hat, zu rechtem Pfande, ob wir den Baw nicht vollbrächten in dem vorgenanten Zil, so habent die Ratgeben, vnd die Gemain der Stat Gewalt den baw, in ze volbringen, von vnserm Gut vnd auf vnsern Schaden, ouß vnd ouß, wolten auch etl. vnser Genosse von hinan varn, die sulln ze dem Baw tun, als si angezeigt, ehe si von vns varn, vnd sullen vns das der Vogt, die Ratgeben vnd auch die Gemain der Stat beholfen sein, chomент auch mer Juden vnsere Genossen her, di sullen vns auch ze dem Baw helffen, jeglicher nach seinen staten. So verjehen wir di Ratgeben, vnd auch die Gemain der Stat, daß wir den Juden gehaißen vnd gelobt haben mit vnsern Trwen, daß wir si mit vnsers Herrn Chuniges des Römischen Chuniges vnd seines Vogtes, swer danne vnser Vogt ist, Hölfe, trwlich schirmen sullen, vor Vnrecht vnd vor Gewalt, daß des niht vergeßen werde, darumb ist gemachet duze Brief versigelt vnd geveſtent, mit der Stet Insigel ze Auspurch, vnd mit vnserm Insigel div baidiv dran hangent do das geshah do warn von Christes Geburt Zwelff hundert Jar in dem Achten vnd niwntzigosten Jar, an S. Bartolomäus Abend.

XXII.

In noie. dni. am. Ich chunr. der vlentaler burg. ze Auspurch tvn chvnt allen den die disen brief lesent, hörent oder sehent, daz ich durch miner Sele willen, min. vordern vnd min. nachomen gegeben han dem conuente der frowen chloster ze sand Margereten in der Stat ze Auspurch der Brediger ordens, Sechs tagwerk wismates, bi dem jlerbronnen, daz si daz haben vnd niezzen sulen nach minem tode in allem dem rehte als ich si herbracht han, vnd sulen ovch minen Jartack vnd miner hovsfrowen iartack Gertravt davon began alliv iar an Sand Servacien tag, daz des niht vergezzen werde han ich in geben disen brief versigelt vnd geueſtent mit der Stet insigel ze Auspurch vnd mit meinem insigel div baidiv dran hangent, des sint gezivge H. Hman Holle, Her Hainr. von Füzzen, die do der Stet Phleger waren, Her Hartman der Langenmantel, Her Chunr. der Lange, Her Otte der Harlober, Her Johans der junge Schongawer, Her Herbort vnd and. genvge. Do daz geschach, do waren von Christes geburt drivtzehen hundt. iar an Sand johanns tag als er enthovptet wart. 1300.

XXIII.

Wir Chunrat brunínck, Chunrát der Täusmair, Otte der Schriber von Ulme, Ulrich, Bitsalin, Sibot der Swälinger vnd Johans der Schonegger, burger ze Auspurch, ton kunt allen den die disen brief lesent hörent, oder sehent, vnd veriehen an disem brief, daz wir die Aecker., die fraw Jutte dui priorin, des Chlosters ze sant Margareten in der Stat ze Auspurch, prediger Ordens, vnd der Conuente desselben, Chlosters, von Hern Chunrats sáligen des Eulentalers, Sünen, kaufft habent, Hainrichen, Berchtolden, Chunraten, vnd fridrichen, von den Edlen Herren, hern Hainrichen vnd hern Grimolten von Sevelt, vns vnd vnsern erben ze rehten lehen emphangen haben, vnd sulen wir vnd auch vnser Erben, diu selben Lehen frawen Jutten, der Priorin, oder swelhe priorin nach ir werdent, vnd ouch demselben Conuente ze truwen tragen, vnd sulen si niht irren, mit oufgeben, noch mit kainer slaht sache, swaz si mit den lehen, tvn, tvn od. schaffen wellen, vnd haben niht anders rehtes daran, wan daz wir der lehen, vnd ouch vnser erben getruwe trager sin sullen an allen iren schaden, daz des niht vergezzen werde haben wir in geben disen brief, versigelt vnd geveſtent mit der Stat Insigel ze Auspurch vnd mit vnsern Insigeln div álliv dran hangent, do daz geschah do waren von Cristes geburte driuzzehen hvndert Jar in dem ersten Jar an vnser Frawen Abent als si geborn wart. 1301.

XXIV.

1003. In nomine dni. Amen. Wir die Ratgeben der Stat ze Auſpurch, die do Ratgeben waren. haben angeſehen durch vnſer Triwe. vnd durch vnſer ayde. die wir geſworen haben armen vnd richen. Daz von tailen in den Steten. ſwanne tail in den Steten werdent. grozzer ſchade geſchehen iſt. vnd noch geſchehen mack. deſ man gut vrkunde hat. an mang. richer ſtat. an Luten vnd an gut. daz daz verkomen werde. ſin wir überain komen. der Stat ze eren. ze gut vnd ze nutzze. den armen vnd dem richen. Mit dem grozzen rat, vnd mit armer vnd richer rat. vnd willen. Daz hinanfür kain burg. Maiſt. hie werden ſol. noch enmack. vnd ſulen niwer zwen Phleg. haben. alß an dem brief geſchriben ſtat. da riche vnd arme vbergeſworen habent. vnd ſulen dieſelben phleg. armen vnd richen deſ rehtes helfen. vnd iriv reht vordern. ſwer ſis fürbringet. als an dem Brief ſtat. da die phleger aliv jar auf ſweren muzzen. wär ieman. der darnach. darüber ſtalt. ſatzte. od. wurbe. daz er Burg. Maiſt. wurde. er wär arm od. rich. wurde er des überwärt. mit drien erbern mannen. der ſol der Stat alſo beſſern. daz er von der Stat varen ſol. mit wib vnd mit kinden. vnd ſol nimmer. in dirre ſtat mit weſen beliben. noch ſol auch nimmer drin komen.

Swers im auch hulfe mit rat. mit worten. oder mit werken. der ſol dieſelben Beßerung tun. ob er ſin vber wärt wirt. als da vorgeſchriben ſtat. Ez ſol auch nieman vmb ſi pitten. daz man der Beſſerung. od. der Buzze ihtes iht ablazze. ſwär darüber drum bät. der ſol zehen phunt in den graben geben. vnd ſol ain iar auz der Stat ſin. Sprach auch ieman in der Stat ze dem win. an der Strazze. od. ſwa er ez ret zornlich. wir ſullen ainen Burg. Maiſt. nemen. er wer trunken oder niht. wirt daz hinze im braht. alß davor geſchriben ſtat. der ſol auch ain Jar auz der Stat ze beſſerung ſin. vnd ſol daz ain imm. werendſ dünck ſin. wan wir rat geben. rich vnd arem drumb ze den hailigen geſworen haben. Vnd wan Sibot der Junge Stolzebirſe. vnd Livpold der Stolzebirſe. vnd hainrich der Zwainkircher. wid. den aiden allen. vnd wider dem geſetzte. geſtal vnd geworben habent. vnd wider dem buch. Da arem vnd rich vber geſworen habent. daz Sibot Burg. Maiſt. wurde. des wurden die Ratgeben die do Ratgeben waren. vnd die gemain der Stat. arem. vnd rich innen. daz ſi darnach geſtelt heten. vnd ſint des ze rat worden. daz in die Ratgeben. vnd auch div gemain der Stat fürgebuten. als reht waz. für den Vogt der do Vogt waz. do kamen ſi alle dri für. für daz geriht. vnd für den Vogt. do wart hinze in geklagt. daz ſi heten gebrochen. div geſetzte als an dem buch geſchriben ſtat. deß namen ſi fürſprechen. vnd antwurten. vnd berieten ſich des. dazſi ſich ſchuldick gaben. an die burger. wan die warhait da waz, daz ſi gern halten wölten. ſwaz an dem buch geſchriben ſtunde. vmb die ſelben ſchulde. darvmb man hinze in geklagt het. Darüber ſint die Ratgeben. arem vnd rich. vnd div gemain der Stat ze rat worden. durch mer ſicherhait. vnd für grözzern kunftigen ſchaden. der noch dervon geſchehen mochte. daz ſi daz geſetzt ſwär vnd grözzer gemacht hant. vnd hand daz alſo geſetzzet. mit der gemain der Stat. vnd mit armer vnd richer willen. ſwär der wär. er wär arem. od. rich. daz er darnach ſtalt. ſäzzet. oder wurbe. mit worten od. mit werken. haimlich od. offenlich. daz er Vogt wurde. oder Burg. Maiſt. wurde. wurde er des bewert mit drien erbern mannen. daz er darnach geworben het. als da vorgeſchriben ſtat. So ſol deß ſelben Lib vnd gut. in der ſtet ächde ſin. vnd ſwa man in begrifet, ſo ſol manſ hinze ſinem Lib rihten. alſ hinze ainem offen morder. wan grözziv morde. vnd manſlaht. der von komen mochte. Swaz er auch gutes hat. ſwie daz gehaißen iſt. ez ſi in der Stat od. auf dem Land. ſwaz es iſt. daz ſol halbes des Chungeſ Vogtes ſin ſwer danne Vogt hie ze der Stat iſt. Vnd der Stat halbes. Swer auch daz riet er wär arem oder rich. od. in des hulfe. mit worten oder mit werken. haimlich oder offenlich. wurde daz hinze dem bewärt. mit drien erbern mannen. alſ da vor geſchriben ſtat. des Lib vnd des gut. ſol in denſelben ſchulden ſin. Wär auch daz. daz die ieman Hauſte. nachtes oder tages. haimlich od. offenlich. in der Stat. oder auzzerhalb. wurde er des bewärt. alſ da vorgeſchriben ſtat. die ſulen auch in den ſelben ſchulden ſin. Man ſoll auch wiſſen, ob jeman Vient wollte ſin von Siboteß vnd Livpoldeß der Stolzenhirſe wegen. od. von hainrichß deß Zwainkirs-

cherß

cherß wegen, daz ir frivind oder ieman anderſ. ſwer der wär. ieman kain laid darvmb tät. ez wär dem armen oder dem richen. mit worten od. mit werken. haimlich od. offenlich ze dem wine oder an der Strazze. od. ſwa ers tät. wirt er des bewert mit drien erbern mannen. als da vorgeſchriben ſtat. des Lib vnd des gut. ſol in denſelben ſchulden ſin. Wolten auch dieſelben iemanſ vient ſin. vmb dieſelben ſchulde. od. ieman gehönen mit worten od. mit werken. armen od. richen. Ze dem wine. an der Strazze. od. ſwa ez wär. ſwer daz hort od. ſäch. d. ſol da wid. beholfen ſin. vnd ſwaz er in der helfe tut. mit tödeſlag. mit wunden. od. mit ſwelher ſache ez geſchiht. der ſol des kain galtnuzze haben gen dem Vogt. noch gen den frivinden. vnd auch gen der ſtat. vnd ſwelhe frivind. in dar vmb vient wolte ſin. vnd im ſchaden tät. der ſol in denſelben ſchulden ſin. gen dem Vogt. vnd gen der Stat.

Sogtan geſetzte. hat man geſetzte. vber alle die. die ſchuldick worden ſind. od. noch ſchuldick werdent. vber die ſchulde. als da vorgeſchriben ſtat. vnd ſol daz hinnanfür ain immer werendß Dinck ſin. vnd hand darvber geſworen ze den hailgen. ze dem andern mal. Die Ratgeben. arm vnd rich. vnd auch die gemain der Stat. daz daz ſtät belibe vnd ſin niht vergeſſen wde. haben wir gemachet. mit gemainem Rat der Stat ze Auſpurch. diſen brief vſigelt. vnd geueſtent. mit der Stet Inſigel ze Auſpurch. daz dran hanget. do daz geſchach. do waren von Chriſtes geburte. Drivzehen hundert iar vnd darnach in dem dritten iar. an ſant Johannes abent ze Svnwenden.

XXV.

In nomine Domini Amen. Wir Johannes der Schongawer Sibot ſin Pruder, Liupold der Schroter, Chonrat der Stolzehirſe von München Albrecht der Stolzehirſe und Heinrich ſin Bruder Burger ze Auſpurch tun chunt allen den die dieſen Brief leſent hörent od. ſehent, daz um ſolhen Gewerb den Sibot der junge Stolzehirſe geworben hat, umb daz Burgermaiſter Amte, und für die Sorge die die Ratgeben und die Gemain der Statt drum her zu uns hätten, Giengen für den Rath und für die Gemain mit unſer Friund Rat und Willen und mit guter Betrachtunge und unbetingenlich und baten, daz ſi uns und auch ſich von den Sorgen brächten, wie daz zugegen möcht, daz ſi vor uns libes eren und Gutes und alles Ubels ſicher wären, Riche und arm hinan für. Da wurden die Ratgeben mit der gemain der Stat ze Rat daz wir dargiengen, und ſwören ze den Hailgen, ſwelcher Sicherhait ſie erdencken möchten die Ratgeben und die Gemain daz wir dez gehorſam wären, die ſind der Sicherhait ze Rat worden als hernach geſchriben ſtat, daz iſt alſo, daz unſer kainer nimmermer umb Burgermaiſt. Amte umb Vogtey in der Statt und auf dem Land, noch umb daz Burgraven Amte noch um kainer ſlahte Amte daz in dieſelben Amte gehört werden ſulen, noch gewinen ſulen hinanfür ſwelher uns daz brách und daz hinze uns bewärt wurde als an der Stet Buch, und an dem Brief geſchriben ſtat, der über daz Burgermaiſter Amte und über die Vogtei gemachet iſt, da haben wir uns die Galtnuſſche umb . . . . . mit gutem Willen in allem dem Reht als ſie an der Statt Buch und an dem Brief geſchriben ſtat, wir ſulen auch in 10. Jaren nach an and. geſwören Ratgeben niht werden an klainem Rat noch an grozzem. War aber daz die Ratgeben nach uns ſanden, ob ſi unſer bedörften, ſo ſulen wir gehorſam ſin als ander Burger wir ſulen auch in 10. Jaren kain Harniſche tragen in der Stat noch kain unſer Geſind haimlich noch offenlich tages oder Nachtes, ez enſi dann das der Merre tail deß Rates vns haiße tragen durch der Stat not, od. daz unſer ainer od. wir alle vor der Stat ze ſchaffen haben ſo ſulen wir unſere Harniſche in unſern Häußern anlegen, und auz der Stat riten, und ſwanne wir wid. komen, ſo ſulen wirs ze Stunt in unſern Häußern wid. abziehen. Swelcher daz brách, dez es bewört würde, mit drien Erbern Mannen, daz er in der Stat Harniſche truge, des iſt der Herre ze Galtnüſſche ſchuldig zehen phunt Phennige und als manger ez mit Trä . . . . wird, oder ſiner Knechte od. ieman durch ſinen Willen, da iſt der Herre für jeglichen zehen Phunt ſchuldich, und ſol der kainer nimmermer in die Statt komen, die mit Jn gangen ſint. Ez ſol auch unſer kainer kainen Muntmann haben der Jm nachgange noch kainen Knecht wer

1303.

der sin Brot ezze, und den auch wir mit turen und mit toren besliezzen, Swär daz brächunder uns der sol in dselben Galtnusssche sin, als um das Harnaische, war auch daz unser keiner um die Schuld von Sibots und Liupolds der Stolzbirse wegen jeman dhain Laid täten mit todslag mit Wunden mit Worten oder mit Werchen richen od. armen od. von unsern Dienern wurde das hinze uns bewert mit drien erberen Mannen, daz sulen wir beßern in allem dem Reht, als an dem Brief geschriben stat, der über daz Burgermaister Amte und über die Vogtei gemachet ist, und auch an der Statt Buch geschriben ist, über daz alles als davor geschriben stät haben wir gesworen ze den Hailgen vor dem Rat und vor der Gemain mit gutem Willen und unbetiungenlich, daz wir daz stät haben sulen und wöllen, alß davor geschriben stät, und haben darum diesen Brief versigelt und gevestent mit unserm Insigel und haben zubracht mit unser Bet, daz derselbe Brief versigelt ist mit der Statt Innsigel die alli dran hangent mit d. Ratgeben willen und mit armer und richer willen. Und wann ich Sibot der junge Schongauer nit aigens Innsigel han, binde ich mich mit gutem willen, under der vorgenannt miner Friund Innsigel und auch unter der Stet Innsigel ze halten und ze laisten alles das davor geschriben stät. Do das geschah do waren nach Cristes Geburte driezehn hundert Jar darnach in dem dritten Jar an dem nächsten tack nach Uns. Frauen tack, als sie geboren wart.

XXVI.

1304. Wir Albrecht von Gottes Genaden Romisch. Künig. Allewege Ein Merer des Riches. Enbieten Heinrich vom Hattenberge, vnserm holden unde getruwen lantvogt, in obern Swaben vnde allen werltlichern Rihtern, die disen gegenwärtigen brief ansehent oder hörent lesen vnde andern Hrn. Rittern vnde Burgern, vnser genade vnde alles gut, vnde gebieten uch bi unsern vnde des Riches Hulden, swa vnser lieben Burger von Ogesburck oder ir gewißen Botten angriffen oder anvallent, Siboten den alten Stolzenburz vnde Siboren sinen Sun die Burger zu Ogesburg waren, behaltent in vwer gewalt vf rehte biz daz vnsern vorgenanten Burgern von Ogesburg reht von in geschehe vmbe solche clage vnde ansprache, alse sie die burger ze Ogesburg ansprechent, daz si der Stete Insigel zu Ogesburg gevelschet hant vnde Cunrad des Langen Insigel eins Burgers von Ogespurg, Swer aber diz gebot niht stehe hat, alse geschriben ist, von dem wollen wir vestehlich rihten nach rehte. Der Brief wart geben ze Nürenberg, an dem Donrestage vor dem Balmetage do man zahlte nach Gottes Geburt driuzehen hundert Jar vnde in dem vierden Jare .... in dem Sehsten Jare vnsers Riches ....

XXVII.

1305. In Gotes Namen Amen. Wir Grave Ulrich von Hälfenstein Vogt ze Auspurch und auf dem Lande, tun kunt allen den die diesen Brief lesent, hörent od. sehent, daß wir um so gethan Arbait und Ungetat die Hr. Sibot der alte Stoltzhirz und sein Hauß Frawe Frawe Reichentz und Sibot ir beder Sun die Stat ze Auspurch anhants gelät. Mit dem großen Rat und mit der Gemain ze Rat sein worden, und haben gesetzt und verboten mit guter Betrachtunge, daz die vorgenanten Frauen, Frauen Reichetzin, nieman hie ze Auspurch in der Stat noch davor hausen noch hoven sol. Swer das darüber bräche, da haben wir über gesetzt ze Galtnuzze dreizzich pfunt niwer Auspurger Pfennige der sulen 15. ℔. werden dem Vogt, swer denne ze den Zeiten Vogt ist und 15. ℔. der Statt ze Auspurch an den Graben. Mag er der Galtnuzze niht haben, so sol man Im das Hauß auf die Erde slahen. Wär aber daz er nit Hauße hätte, so soll man In von der Stat treiben, und sol nimmermer drein kommen. Daz daz stät beleibe, und niht vergezzen werde. Darumbe haben wir haizzen gemachet diesen Brief versigelt und gevestent mit unserm Insigel und mit der Stet Insigel ze Ausp. div dran hangent. Do das geschach und der Brief geben wart, do waren

waren von Cristes Geburte driuzehen hundert Jar und in dem fünfften Jar. An Sant Mangen tack.

XXVIII.

Wir Mahthilt von Gotes Gn. Palnzgrafinne ze Rein und Hertzoginne ze Bairen enbieten dem Rat und der Gemain der Ersamen Purger ze Auspurch unsern Gruz und allez gut. Wir haben an ewrem Brief vernommen, daz Sibot der alte Stoltzhiertze gehaimt sie auf unser Purch hintz Fridberch und auch in unser Stat. ist das geschehen, dafür wir ez nichten haben, daz ist ane unser Wizzen getan. Wann wir sicherl. so getan Läute die so unzeitlichiu Dinch täten und unrehten, ungern in dhainen unsern vesten od. Steten wizzen wolten, und besunderl. die ew wider wären, swie doch daz sei, daz uns von euren wegen ands. mit werde gevaren, dene ir durch rehtt solte, alz daz ir unser ungeraitte Ampt-Läute und ander unser Läute einnemt. Daz uns etwievil beswäret. Der Brief ist geben ze Neunburch deß Montags vor der Vasnacht. 1305.

XXIX.

Spräche aber der Richter oder Ambtmann, daß er dazu gethan hett was er sollte, wurde das zu krieg, da sollen die acht Mann der wir vier geben haben und auch unser Herren die Herzogen vier als sie mit Namen hernach beschrieben stand das recht übersprechen ꝛc. Man soll auch wissen welche sach in krieg für die acht bracht wurde, mögen sie die mit der minne nicht verrichten so soll der Kläger und der hintz den man Clagt, mit drey Würfflen werffen und welcher theil minder wirfft, dem soll seines thails ainer abgan von den vieren, vnd sollen die sieben das Recht sprechen, umb dieselben Sach die zum krieg kommen was ꝛc. die acht Mann die yber diese Sache also da da vorgeschrieben ist das recht sprechen sollen, seind von unsern wegen, Herr Conrad der Burggrafe, Herr Heinrich der Portner, Herr Conrad der Vlenthaler und Herr Conrad der Minor, geen den haben die vorgenannten unser Herren die Herzogen geben den edlen Mann Herrn Heinrich von Seewelt, vnd die Ersamen Manne Herrn Hörmann von Rhorbach. Herrn Albrecht den Judenmann den Marschalk und Herrn Berchtold von Ehrlingen (credo Rhelingen) vnd sollen dieselben acht Mann wann sein Not ist zusammen kommen an der lechbrugge zwischen Augspurg und Friedberg, wa sie hin wellen, oder anders wa, wa sie sein mit ainander ze Raty werden. Von welchen sachen auch der acht Mann ainer abgienge von welchem thail das geschicht, derselbe thail soll ainen andern an deßelben statt geben ꝛc. 1308.

XXX.

Wir Ludw. von Gotes gnaden Romischer Chunig zu allen Ziten, merer dez Riches verriechen offenlich an diesem brief. Ist daz daz wir Johans von Rechberg sines geltes berichten wollen, swan daz also chomet, so sollen wir von dez selben Johans gelte, zwai hundert pfunt Augespurger pfenninge inne behaben, vür den schaden, den der vorgenante Johans von Rechberg, Marquart Chergelin und sinem Sun Burgern zu Augspurg getan hat, daz in der davon wider tan und aufgerichte werde und geben in ze vrchunde diesen brief mit vnserm Insigel versigelt der geben ist ze Ingolstat an der Mittichen nach sant Valentinstag, in dem andern Jar vnsers Riches. 1316.

XXXI.

Wir Ludowich von Gotes gnaden Romischer Chunich. Ze allen Ziten merer des Riches. Verrichen offenlich an disem brief daz wir vnserm lieben getriven Ulrichen dem Walder und seinen Erben, durch die getriven Dienst willen, die er vns getan hat, vnd noch fürbaz 1316.

fürbaz gethun mag, den Forſthof ze Niwenwelder, den er von vns, von unſeres Hertzentums wegen ze Bayren ze ſazung het, ze rehten lehen verlihen haben, vnd auch verleihen vnd wellen niht daz ſi jeman daran irre noch hinder. Und darüber ze Urchunde geben wir diſen Brief mit vnſerm Inſigel verſigelten. Der geben iſt auf dem velde bey Ezzelingen an dem Montag vor ſant Michels Tag: do man zahlt von Chriſts geburt dreizehenhundert Jar, darnach in dem ſechzehenden Jar. In dem dritten Jar vnſers Niches.

XXXII.

1317. Nos iudices curie Auguſtensis notum facimus preſentium inspectoribus quod conſtitutus in preſentia noſtri ſub figura iudicii *Grimoldus* der Rechlinger Senior promiſit ad manus nostras, quod honorabiles viros Dominos prepoſitum Decanum totumq; Capitulum Eccleſie Augustensis in poſſeſſionibus ſuis apud Pfaffenzelle non impediat de cetero vel perturbet quo minus poſsint ibidem inſtituere et deſtituere colonos, et de eis diſponere ad eorum placitum voluntatis. Hoc idem promiſit ſimiliter de omnibus poſſeſſionibus capituli ſub eiꝯ poteſtate ſituatis ſe facturum. Saluo tñ. ſibi iure aduocatitio et iudicandi, in eisdem poſſeſſionibus ſecundum conſuetudinem retroacti temporis ſicut aſseruit competenti; Promiſit idem Grimoldus predicto Capitulo conſtituere fideiuſsores ſuos dictum Gaiſenmair de Ainlingen et Cunradum dictum Wirth de Rechlingen ſup. predictis omnibus obſeruandis et quod ipsi fideiuſsores iſtud confiteantur coram nobis in iure intra dies quindecim proximos a data preſentiarum numerando. Teſtes sunt Dnꝯ Kropfo Decanus Ecclie Auguſtensis, Ulricus Decanus in Rechlingen, Magister Cunradus Zolner Hainricus dictus Teitenwiſer, & alii quam plurimi fide digni In quorum teſtimonium et firmitatem ad petitionem predicti Grimoldi preſentes dedimus et ſcribi fecimus noſtri et ipsius Grimoldi nec non Wolffhardi filii ſui Rectoris in Laugingen ſigillorum munimine roboratas. Datum Auguſte A. D. 1317. VII. Idus Febr.

XXXIII.

1325. Ich Chunrad der Hurger vogt zu Auſpurch, dun chunt allen den, die dieſen brief anſehent vnnd hörent leſen, daz für mich cham auf daz Dinchhauß ze Auſpurch da ich ze gericht ſaz, da der Ratgeben der mertail vnnd andre burger vil engegen waren, ber hainrich der Portner Burger ze Auſpurch vnnd lat für mit fürſprechen, ez waeren die Herren von Sannct Moricen vnd Spitaler, vnnd ſumliche Burger hie von der Statt, die gutt ze Täfertingen habent, kommen für die Rathgeben an den Rath, vnnd hetten ab im geklagt, Sy hetten vernommen, er Spreche daz Dorfrecht ze Thefertingen ſolt ſin ſin, vnd Sy hetten die Rathgeben, daz Sy in hiezzen, daz er in darumb liezze ain recht widerfaren, vnnd darumb hatten im die Rathgeben einen Tach gegeben, heutt auf den Montach, daz er den vorgenanndten clagern allen um umb dazſelb Dorfrecht ſol ain recht thun, vnnd ſprach alſo, er war für mich an daz gericht kommen, daz er denſelben clagern vmb daz Dorfrecht gern ain recht thun wolt, als im die Burgermaiſter vnnd die rathgeben gebotten hetten, vnnd tach gegeben hetten, vnnd hiez mich reden mit den clagern, der etliche da engegen waren, daz ſie fürſprechen nemen, vnnd in anclagten vmb daz Dorfrecht ze Thefertingen So wolt er ſi vnnd allermenclich gern bewiſen des rechten daz er daran hett, Do ich der Vogt, den Clagern da gebott, das Sy fürſprechen nemen vnnd in anclagten, do giengen Sie von dem gerichte vnd wolten niht clagen, da ſprach ber hainrich der Portner mit fürſprechen, Wann die burgermaiſter vnnd die Rathgeben von dem Rath im vnnd den Clagern auf den heutichen Tach, tach hetten geben vf ein recht, vnnd wann die Clager von dem rechten wener gegangen, vnnd das Recht nemmen wolten vnnd auch etliche derſelben Clager auf daz Hauß, noch für daz recht nicht kommen werd, als in getaget was, Er ſolt in der clag vnnd der anſprach billich enbroſten ſin, daz ſi in fürbaz darumb nimer ſolten noch

möchten

möchten angesprechen, vnnd darzue zaichtet er ainen guten brief der versigelt was mit des hochgelobten vnnd gewaltigen herren Chunich Ruedolfs seligen hanngendeu Insigl, der sinem Vatter vnnd all sinen Erben vnnd im daßelb Dorfrecht, an demselben brieff verschriben hett, vnnd batt daz man denselben brieff lese, vor armen vnnd vor reichen, vnnd darnach ein vrtl spreche, ob er den vorgenanndten Clagern vmb diese ansprüch billich embrosten wer, vnnd ob er daz vorgeschriben Dorf Recht wol behabt het, darumb ward geuraget vnnd ertailt vf den ayt, Wann die Clager, den tach vnnd daz recht, den die burgermaister vnnd daz Rathgeben gegeben hatten, nicht hetten gesuchet, Vnd wann auch Her Hainrich Portner sine Recht die Er hat an dem vorgeschriben Dorf-Recht mit Chüncklichen briefen, ehrlich vnnd wol erzeuget hatt, Er hett daßelb Dorfrecht billich gehabt, vnd in solten noch möchten die vorgenanndten clager vmb dasselb Dorfrecht hinanfür nimmermehr angesprechen, da in das ertailet ward, da begert er, man solt in dez gerichtes vnnd diser vrtl billich einen brief geben, der ward im auch ertailet. Daz daz gericht vnnd diser vrtl hinanfür stet belib, vnnd nicht vergezzen werd, darumb gib ich im disen brief, gesiglet vnnd geuestent mit meinem Insigel, daz dran hanget, des sein gezeugen vnnd waren bey dem gericht, Her Joh. der Portner vnd Hr. Joh. von Hoy, die da Burgermeister waren, Herr Rudg. der lanngenmantel, her Bartolme der Welser, Herr Chunrad der stolzhirß, herr Hainrich Bitschlin, her Hainrich der stolzhirß, herr Chunrad der Lanng, her Hainrich der Langenmantel, her Vlrich der Rauenspurger, herr Johanns der welser, vnnd ander erber leutt genug, der brief ist geben vnnd geschah daz gericht da man zahlt von Christes geburt, dreyzehenhundert Jar vnnd in dem fünff vnnd Zwaintzigisten Jar, an dem nechsten montag vor Sant Vrbans tach.

XXXIV.

In dem Nahmen des HErrn Amen. Wir Friderich von den Gnaden Gottes Bischoff zu Augspurg thun kund den gegenwärtigen ansuchen, daß der Gestrenge Ritter Herr Hanß Langenmantel Burger zu Augspurg bewegt aus gütiger Begnad für Ablesung seiner Sünd, und aller seiner Vorfahren, sein Capell von neuem erbauen, im Freithoff unserer Kirchen zu Augspurg, und solcher Capellen für ein Begabung mit unserm Verwilligen begabt hat, mit der Lehenschafft der Kirchen zu Ottmarshaußen, die Ihm zugehört, und er von uns zur Lehen gehalten hat, item die Gerechtigkeit der Vogtey, ihm zugehört, die in der bemeldten Kirchen Ottmarshaßen, und auch zehen Pfund Augspurger Pfenning an zelten Geld, zu Müntz, bemeldter Capellen anzulegen, so wir aber dem Gottesdienst zu unseren Zeiten begehren zu mehren, haben sollich guet Begierd bemeldtes Ritters wollen verhelffen, mit vollkommner Bewilligung und Vergünstigung unsers Capitels, bemeldter Capell einverleibt, all und solch Rennt gedachter Pfarr-Kirchen zu Ottmarshaußen, doch vorbehalten dem Vicari, der die verwißt, ein erbare Pfriendt davon er leben möge, und ein auffenthalten, und die Bürd derhalben zu tragen, dann wir für ein Pfriend verordnen drey Scheffel Korns, drey Scheffel Habern Augspurg. Meß, ein Pfund Augspurg. Pfenning Ihm jährlich zu bezahlen, durch den Capplan gedachter Capellen und alle kleine Zehenden, und das Opfer so durch die Christglaubigen bemeldter Pfarr wannenhero die kommend soll auch Vicari bemeldter Capell seyn, ein Vicari des Chors unser Kirchen zu Augspurg, und alle Tag seyn bey den Gottesdiensten, und unter dem Dechant seyn als andere Vicari der Kirchen zu Augspurg, es ist auch dem Caplan solcher Capellen, und seinem Nachkommen durch unser Capell zu geben, daß Ihm die Presens die in ihrem Chor den gegenwärtigen in denen Gottesdiensten ausgetheilt, Ihm als andern wie einem getheilt werden, und so solcher Capellen Vicari den der vorgenandt Herr Hanß zu der geantwurt, oder præsentirt hat, stirbt, soll die Lehenschafft hinfüran zu keren, unserm Capitul zu Augspurg, daß zu derselben einen geschikten Mann, der damals Priester sey, sollen rechtlich versehen, zu welches Dings zu Gezeugen diß Briefs mit unserm und unsers Capituls Innsigel haben wir geschafft zu vestigen. Geben zu Augspurg Anno Domini 1329. (nach einer Abschrifft.) 1329.

XXXV.

1330. In Gotes Namen Amen. Ich Herman von Pherse und ich Pranthoch sin Bruder Hermans sáligen von Pherse sun tuen chunt allen den die disen Brief anfehent oder hórent lesen daz wir mit verdachtem mut und mit guter Vorbetrachtung und mit veraintem Willen und aller unser Erben und unser frewnd Rat vnnd gutem willen und ich Herman mit frawen Salmayen meiner wirtin vnd aller unser Erben Rat willen und Gunst, und ich Pranthoch mit frawen Mechtilden miner Muter Rat willen und Gunst Allieu unserw Gut grozziv und clainiv die wir haben gehabt in dem Dorfe ze Pherse Es sien Hóf Hube Selde und unser Vischenze da selben und unser Awe und Wismat und unser Enger, auch da selben und elliv unseriv Hevser da selben vnd swaz ze denselben Guten allen gehórt ze Dorf und ze Velde an Aechern an Wisen an Holz an waide und an wazzern besuchtz und unbesuchtz swie ez gehaizzen ist, daz uns von unserm Vater Herren Herman von Pherse sáligen ist angevallen und daz wir alles von im gerbt haben, und die zween kummer die unser aygen waren die uns auch mit denselben Guten von unserm Vater ze Erbschafft sint angevallen verchauft. haben und geben, reht und redlich alles mit an ander, lewt und Gut, für rehtes Lehen, und für unvogtbaren Gut, und mit allen den rehten und nutzen, als si unser Vater sálig, nnd wir mit nuz mit gewer her braht haben. Dem erbarn manne Heren Chunraden dem Aunsorgen, Burger ze Augspurch, und allen sinen Erben, oder swen sis gebent, schaffent oder lazzent umb fünf hundert phunt, gáber Augspurger phenning, die wir bed von im dar umb emphangen haben, und die wir an unsern nutz gelát haben, und der er uns recht und redlich gewert hat, und dieselb Gut, ist daz halb tail lehen von unserem genádigen Herren, Bischof fridfrichen von Augspurch, so ist das ander halb tail derselben Gut, unser Lehen von unserem Herren Marschalk Hainrichen von Bochsperch und von Marschalk Ulrichen von Oberndorf, und von Marschalk Sifriden von Mazzensies und sulen wir und unser Erben, die vorgeschrieben Gut elliu von den vorgenannten Lehen-Herren, Heren Chunraden, dem Aunsorgen, und sinen Erben vertigen und sulen schaffen, daz si in verliehen werden. ane allen iren schaden zwischen diser Zit, und sant Johans Tag ze Sunwenden der nu schierst chumpt, So ist die Vischentze an der Wertach, und die Awe, die enhalben der Wertach gen der stat gelegen ist, Lehen von unserem Herren Herren Arnolt, dem kamerer von Wellenburch, und daz sulen wir im vertigen und schaffen verlihen so er erste Her Hans ze Lande chumpt, und darnach in dem nehsten maned, war aber daz er stúrb, dez Got niht welle, eh wir, daz selb Gut, von im vertigeten, so sulen wir es von sinem Bruder vertigen, oder swer ez denne durch reht nach in lihen sol, von den sulen wir es in vertigen in den rehten als da vor geschriben ist und also sulen wir und unser Erben, der vorgenannten Gut aller grozzer und chlainer mit anander und swaz dazu gehórt, besuchtz und unbesuchtz und mit allen den rehten und nutzen, als si unser Vater sálig an uns hat braht, und als wir si mit nutz und mit gewer herbraht haben, Heren Chunrades des Aunsorgen und siner Erben reht geweren sin und sulen si im also státen und vertigen, von disem tag, und auch von diser Zit, und si in verlihen werdent, für alle ansprach, als man Lehen, durcht Reht státen und vertigen sol, nach dez Landez reht div Gut eliv, für rehtiv Lehen, vnd die zween kummer fürrehtes aigen, vnd wurden in divselben Gut, oder derselben Gut ain tail, von jement angesprochen, mit dem rehten, in den Zilen, als man Lehen, und aygen, durch reht státen vnd vertigen sol, nach des Landes reht, dieselben Ansprach sulen wir in gar vnd gánzlichen verichten vnd entlósen, ane allen iren schaden, vnd setzen in darumb ze bürgen, ze uns unschaidlichen, die erbern vesten Ritter, Heren Hainrichen den alten von Gumppenberg, Heren Burcharten den Jungen von Ellerbach, Heren Sifriden den Truchsázzen von Küllental, Heren Hainrichen von Agenwanch, vnd Heren Johansen von Ehingen, die alle Ritter sint, vnd darzu Ulrichen von Gerna, Olfman den Schragen, Sifriden von Gerna, Chunraden den Griezheren Gotfriden von Bartenbach, Grimolden von Pherse, unseren bruder und Jacoben von Gabelbach der bürge ist worden an Hainriches sines Vaters stat, Dieselben bürgen alle sint mit sogtaner beschaidenheit bürgen worden und hand gelobt, ob Heren Chunraden

den dem Aunsorgen, oder sinen Erben, der vorgenanten Gut aines, oder mer, oder si ellîv, von iement ansprech wurden mit den rehten verrichten, und entlôsen wir in dieselben ansprach niht, nach dez landes reht darnach in dem nehsten maned, So hand si gewalt, uz den vorgenanten Bürgen, vier ze manen, swelche si wellent, und swelhie gemant werden von in oder von ihren Boten die sulen denne ze hand vahren gen Augspurch in die stat, und sulen in da laysten in rehter Gyselschafft ane gevârd vnd so die vierzehen tag gelaystet haben, haben wir die Ansprach, darumb man gemant hat, Heren Chunrad dem Aunsorgen, oder sinen Erben dennocht nit verriht noch entlôset, So hand si gewalt uz den andern bürgen aber vier ze manen, welhe si wellent vnd sulen die denne ze hant, auch gen augspurch varen in die stat, und sulen in laysten, mit den vordern vieren, in rehter Gyselschafft, und so die vierzehen tag gelaistet hand haben wir Heren Chunrad dem Aunsorgen und sinen Erben, die Ansprach darum sie gemant hand, dennocht niht verriht noch entlôset, So hand si gewalt, die vier bürgen die dennocht niht gemant sint, auch ze manen, vnd sulen in die ze hant, auch varen gen augspurch in die stat, und sulen in da laysten, mit den vordern Rehten in rehter Gyselschafft, ze erbern Gastgeben, ane gevârde, uud sulen alle zwelf, uz der laystung, niht chomen, biz wir Heren Chunrad den Aunsorgen, vnd sinen Erben, die ansprach darumb si gemant hand, gar vnd gänzlich und ane allen iren schaden, verrichtet vnd entlô et haben, nach dez landes reht, Wâr auch, daz die vorgenanten, Her Hainrich von Gumppenberg, Her Burchart von Ellerbach, Her Sifrid der Truchsâzze, ob es darzu chôm, daz man laisten wurde, selber nicht laysten wôlten, so sol ir ieclicher, so er gemant wird, ainen erbarn Diener an sin stat legen, mit einem Maiden und sol der laisten in allem dem rehten, als davor geschriben stat, Wâr auch, daz der andern Bürgen, etlich in die stat, ze Augspurch in die stat niht gedôrften chomen, oder daz si vor siechtum, niht dahin môhten chomen, derselb oder dieselben, sol iegclicher, ainen als erbarn als er ist, an sin stat gen Augspurch legen, vnd sol der da laysten mit ainem Maiden, in allem dem rehten, als da vor geschriben stat, Man sol auch wizzen, ob der vorgenanten bürgen ainer oder mer abgieng, dez Got niht enwolle, oder ob ir etlicher von dem Lande wurde varen; eh div frist uz chôm, als wir die vorgeschriben Gut Heren Chunrad dem Aunsorgen vnd sinen Erben stâten und vertigen sulen swene sie uns denne manent, so sulen wir in darnach in dem nehsten Manend ander Bürgen setzen die in als gut sint als die in abgegangen sint. Tâten wir dez niht so hant si gewalt vz den vorgenanten Bürgen zween ze manen swelhie si wellent vnd sulen die ze hant varen gen Augspurch in die stat vnd sulen in da laysten in rehter Giselscheft ze Erbern Gostgeben ane gevârd in allem dem rehten, als da vor geschriben stat, vnd uz der laistung niht chomen biz wir in ander bürgen setzen die in als gut sint als die in abgegangen sind. Man sol auch wizzen alle dieweil wir Herman und Pranthoch die vorgenanten von Pherse oder vnser Erben Heren Chunrad dem Aunsorgen vnd sinen Erben die vorgeschriben Vischenze und Awe von dem Kammerer von Wellenburch oder swer si denne lihen sol niht gevertiget haben daz si in ze Lehen verlihen ist dieselben wil sulen wir derselben Vischenz und Awe ir triwe trager sin, in sulen in dazselb Lehen tragen an alle gevârde und ane allen iren schaden biz an die Zit, daz wir schaffen daz ez in ze rehtem lehen wird verliehen, darzu vergich ich frawe Salmey dez vorgenanten Hermans von Pherse wirtin, swaz ich rehtes an den vorgeschribnen guten han gehabt, daz ich mich der han verzigen und vfgeben williclichen und geren vnd sul chain ansprach darnach nimmer mer gehaben noch gewinnen, vnd sol si fürbaz niht ansprechen weder mit gâstlichen noch mit weltlichen geriht, und han daz gehaizzen vnd gelobt mit minen triwen in aydes wiz. Daz daz also stât belib vnd vnzerbrochen darumb geben wir diesen Brief versigelt vnd gevestent mit unser baider Insigeln und mit unser Bürgen Insigeln die dar an hangent, vnd wan wir Chunrad der Griezbove und Gotfrid von Burtenbach und Jacob von Gabelbach niht aygener Insigel haben so binden wir vns mit vnsern triwen in Aydes wiz unter diesiv gâgenwirtigen Insigeln die an diesem Brief hangent alles daz stat ze haben vnd ze laysten vnd ze vollefüren daz an diesem Brief geschrieben ist. Dez sint gezuig, Her Barthel der Welser vnd Her Chunrad der Herbort die do Burgermaister waren ze Augspurch Her Rüdiger der Langenmantel, Her Hainr. Her Joh.

und Her Chunr. die Portner Her Chunr. der Lang Her Hans der Herbort, Rüdiger der Jung Langenmantel, Peter der Minner, Johans der Schongauer Burger ze Augspurch vnd Chunrad der Huriger, Egellolf der schrag laimlin der Schrag, Hainr. der Hayligraber Chunr. von Yttenhusen und ander erbar levt genug. Der Brief ist geben, vnd ist dieser chauf geschehen in dem Jar da man von Christes geburt zahlt driuzehen hvndert Jar vnd darnach in dem drizigosten jar an dem Afftermentag in der Cruze Wochen.

XXXVI.

1333. Wir Hermann von Gottes vnd des hailigen stuls genaden, Abbt des Gottshus ze Sant Gallen, verriehen mit vrkund diz briefs, daz wir verlichen haben, dem Erbaren Mann Hainrichen dem Haintzel, vnd sine ehlichen libs erben, die burg ze Degelstain, mit Ir Zugehörung, die von vns vnd vnseren Gotshus lehen ist, vnd verlichens auch mit dem brief ze rechtem lehen, vnd als wir si durch recht verlihen sullen, od. mögen, also daz er die vorgenant burg, nun firbas, von vns vnd vnsrem Gotshvs, inn lehens wiß innhaben nutzen, vnd niessen sull, als lehens vnd lands recht ist, vnd daz er vns vnd vnserm Gotshus dauon tüe, vnd gehorsam sie, als ein lehemann sinem herren billich thun soll, on geuerde mit vrkundt ditz briefs, verfigelt mit vnsrem Insigel daz daran hanget der geben ist ze Sant Gallen da man zalt nach Christes geburt, druizehenhundert Jar, darnach in dem driv vnd dreisigsten Jar, an dem nechsten Zinstag vor Sant Barbaren Tag.

XXXVII.

1336. Wir Ludowig von gotes genaden Römischer Kaiser ze allen Zeiten merer des Riches Verjehen offenlich an diesem brief. Daz di wisen lüte . . die Burgermeister der Rat vnd die burger gemeinlichen ze Auspurg vnser libe getr. Nach vnserm bet, haizz, vnd gebot verschriben vnd vergewizzert habent, dem beschaiden Mann Maister Vlrich dem Hofmaier von Augspurg vnserm liben getr. Obristen Schriber vnd sinen Erben vierhundert Pfundt Auspurger Pfening, di sie vns ze Stiur sollten geben haben, von des Riches wegen von nu vnd sand Martins Tag der schierst kommt vber driv Jar. Vnd darum sagen wir sie derselben Pfening vnd vnserer gewonlichen Stiur, di si vns auf dieselben Frist geben sollten. ledig vnd los mit disem gegenwertigen brief, also daz wir noch niemand anders von vnsern wegen vns diselben Stiur dheinerley vorderung noch Ansprach hinz in haben sullen vnd mugen, Wir gehaizzen in auch mit disem brief daz wir si sotanes Fürgebens, vnd verschribens irr stiur nicht mer anmuthen wellen noch sullen, Vnd auch nicht gestatten, daz si ieman von vnsern wegen an sie mut, oder si damit beswer mit dheinen Sachen. Vnd darüber ze einem Urchund geben wir in disen brief versigelten mit vnserem Kayserl. Insigel der geben ist ze Nürnberg an dem Tag sancti Simonis vnd Judä, Nach Christus geburt drizehenhundert iar, darnach in dem sechsten vnd dreizzisten Jar. In dem zwei vnd zweinzigisten Jar vnsers Riches vnd in dem Nivnten des Keyserthums.

XXXVIII.

1340. Wir Ludowich von gotes gnaden Römischer Keyser ze allen Ziten merer des Richs Entbieten den wisen Luten den Burgermeistern dem Rat vnd den Burgern gemeinl. ze Ausprug vnsern lieben getrwen, vnser huld vnd alles gut. Wir lazzen iuch wizzen, daz wir dem wisen mann Maister Ulrichen von Augspnrg vnserm obristen Schreiber vf der gewonlichen Stur die ir vns vnd dem Rich vf sant Martins Tag der schierst chumt schuldig werdent ze geben Sibenhundert Pfunt vnd zwainzig Pfunt Haller, die wir im gelten sullen für die Kost die er in vnserer Botschaft gen Franchenreich getan vnd gehabt hat. verschaft haben, darum wollen vnd gebieten wir in vestichlichen daz ir im oder sinen Erben vnd niemand anders die vorgenanten sibenhundert vnd zwaintzig Pfunt haller von derselben Stür

vf

vf die obgenanten frist, vnverzogenlichen gebt vnd antwurt vnd in damit wartent seit bei vnseren hulden, vnd swann in der gerihet vnd gewert habt, so sagen wir iuch für vns vnd allermennlich darum ledig vnd los mit disem brief, Der geben ist ze München an Mitwochen nach Sant Martins Tag, Nach Kristes Geburt 1340. in dem sechs vnd zwainzigisten iar vnsers Richs vnd in dem dritzehenden des Chaisertums.

XXXIX. a.

Ich Rapolt der Allt Burger zu Buren. Tun kunt allen den, die disen Briefe ansehent oder hörent lesen, das ich mit verdachtem Mute, vnd guter Vorbetrachtung, vnd durch die Furdrung, die die Ersamen Burger der Statt ze Augspurg mir bisher getan hund, den yetzgenannten Burgern der Statt ze Augspurg gemainlichen die Frundtschafft han gekan, das ich mein Erben, oder die in der gewalt mein Mulin zu Pforzhein die gelegen ist an der Wertach hinan für kommet, ain Wur bey der derselben Mulin machen vnd haben sullen. Das allermeniglich vber dieselben Wur mit ganzen Holzen, vnd was darauff leyt gefaren mugen Tag und Nacht vnn alle Hindernuß vnd Irrung, wenne es in füeget, vnd darumb hand mir die obgenannten Ersamen Burger der Statt ze Augspurg gegeben Sechzig Pfund guter vnd gäber Häller, die ich berait von In darumb empfangen vnd eingenomen han. vnd an meinen Nutzen gelegt han. Also das ich vnd mein Erben, oder die in der Gewalt die vorgenannt mein Mulin ze Pforzhain hinnenfür komet, die Burger von Augspurg vnd allermenigchlich Arm vnd Reyche mit dehainen sachen an der Wur noch an den Durchlaßen der obgeschriben Mulin, niht Irren noch beschwären sullen noch enmungen, denne das man In ewigklich ganze Holz, vnd was darauf leyt durch dieselben Wur gen Augspurg faren sol vnd mag. Es soll auch die Wur allso bereit vnd gemachet sein, das allermengclich mit ganzen Hölzern, vnd was darauf leyt daruber on Irrsal gefaren mugen. Man sol auch wissen, das ich den Burgern von Augspurg vnd allermengclichen die egenannten Fruntschaft an der Wur und Durchlaßen an meiner Mulin ze Pforzhain getan han, mit gonnst, willen und wissen meines Lehenherren, Hern Ruprechts des Lechspergers, von dem ich die obgenannten Mulin ze Pforzhain, und was darzu gehöret ze Lehen han, So vergich ich Ruprecht der Lechsperger, das Rapolt der alt Rapolt Burger ze Buren die vorgenannten Fruntschaft an der Wur vnd an dem Durchlaß der Mulin zu Pforzhain den Burgern von Augspurg vnd Allermenglichen getan hat, mit meiner Gonnst, Wissen und gutem Willen. Vnd darumb han ich zu ainem waren Vrkonnd mein Insigel an diesen Briefe gehangen. Vnd das das also stät vnd vnzerbrochen beleybe, darumb gib ich disen Briefe versigelten vnd geuestnet mit meins obgenannten Lehenherrn Insigel. vnd mit meinem aigem Insigel, die baide daran hanngend. Der Briefe ist geben, do man zalt von Christus Gepurt dreuzehenhundert Jar, vnd an dem funfften vnd viertzigisten Jare an Sant Bartholomeus aubent des zwelffbotten. 1345.

XXXIX. b.

An dem Donerstag nach sante Gallen Tag, ist der Veste Ritter Her Peter der Portner von Auspurg mit geriht und mit vrtail in die Acht getan von Frawen Hedwig d. Beckmairin clag von Glahaim, darumb das er irn wirte Cunr. den Beckmair in dis' stet frid ane schulde vnd ane reht zu tode erschlagen vnd vmb denselben Todschlag ist er auch ze Acht getan von Metzun clag des vorgenannten Cunr. Tochter vmb ir. vat. von Annen von Adelheiden, von Ulr. von Joh. von Hainr. vmb irn vater von Hainr. vmb seinen Brud. von Betzun von Joh. von Walth'n von Hainr. von Chunr. siner Swest. sünen vmb irn Ohain von Vlr. dem Phist. dem Becken Burger zu Auspg. vmb sinen vett'n. von Hainr. dem swap von Mülhusen von Maggen vmb sinen vettn. von Werner dem bruggmair vmb sinen Vettn. Vlr. dem Widenman vmb siner basen sun. von Cunr. vnd Fritzen auch siner Basen sune. 1346.

XL. a.

1347. Ich Engelhart von Enzberg, Tumherr ze Auspurg, vergihe offenlich mit disem Brief, daz mich die Erbarn man div Ratgeben vnd div Gemain der Stat ze Auspurg, ze Burger empfangen vnd angenomen habent vnd haun ich vor irem Rat geſworn, ze den hailigen, daz ich Burger ſin ſol, zehen Jar, div nu allernachſt vnd vnuerſchaidenlichen, nach an ander koment, ob ich als lang leb vnd haun in darumb ze nur vnd minen erben vnuerſchaidenlich ze bürgen geſetzt. Die erbarn mann, Hern Herworten den Eltern, Hern Hainrichen den Herworten ſinen Bruder, Hern Johans den Vögelin, Hern Wernhers Sun vnd Hern Chunrat den Minner Burger ze Auspurch mit der beſchaidenhait, were daz ich Burchrecht vfgeb, oder ir Burger niht mer ſin wollt, innwendig den vorgenannt zehen Jaren, ſo ſol ich oder min erben, oder min vorgenant Bürgen, den Ratgeben vnd der gemain der ſtat ze Auſpurg, hundert pfunt guter Auſpurger pfenning geben vnd vsrichten, aun alle widerred vnd aun alles rechten, vor gaiſtlichen, oder weltlichen gerihten. Mich ſolen auch div vorgenant Burger ſchirmen vnd verſprechen, ze allen rehten, vnd redlichen ſachen alz ainen andern ihren burger alz verr ſi mügen, aun gevärde, Were auch daz ich ze ſchaffen gewünne vor gaiſtlichen gerihten darzu ſulen ſi kain koſt noch ſchaden haben wan alz vil ſi ez gern tun. Ich haun auch gen in gedingt, daz ich den Babſt vnd minem Biſchof gehorſam ſulle ſin, aller der ſache, der ich im billich gebunden bin, vnd daz auch halte gen minen Tegan vnd minem Capitel alles daz ich in vorgeſworen haun, Were auch daz mich ain Burger ze Auspurg anſprech der ſol daz tun vor gaiſtlichen geriht, wolt aber ich ainen, oder mer derſelben Burger anſprechen, daz ſol ich tun auf dem Dinckhus, oder vor den Burgern vnd anders niht, Were auch daz man von diſer Stat vszüge, vnd ich darzu ernant würde, ſo ſulen min friund oder min Diener, darzu helfen, vnd dienen an miner Stat, alsdann zitlich vnd müglich iſt, vnd wan ich ſtiuren will, ſo ſol ich den Aid ſweren in Sant Peters Münſter, vf dem Berlauch vor zwain ſtiurmaiſtern, div ich dann darzu nimm, vnd ſwann div vorgeſchrieben zehen Jar vs komment ſo bin ich vnd alles min güt, von den burgern ze Auspurg vnd allen iren Nachkomen frei ledig vnd loz, aun alle hindernüzze, alſo daz ſi kain anſprach, darnach fürbaz von der ſtiur wegen noch von kainer ſchlacht ſache wegen haben ſullen, noch enmügen, mit kainen ſachen vnd dez ze vrkunde, gib ich in dieſem Brief, der mit minem Inſigel verſigelt vnd geben iſt, do man zalt von Chriſtes geburt driuzehen hundert Jar, darnach in dem Siben vnd vierzigſten Jar, an dem Montag nach Sanct Michels Tag.

XL. b.

1348. An dem Donerſtag vor vnſ. frawen Tag der Liechtmeſſe iſt Hr. Chunrad von Elrbach hrn. Swiggs. von Mindelberg Tochterman vnd der fengge ſin Diener Claus Herbort. vnd Hiltpnt. der fürder. mit geriht vnd mit vrtail in die Acht getan. von Heinr. des Burggfen. clag von Dehingen darumb daz ſi Hainrichen den iung'n Buraguen. ſinen Brud. vnd Hrn. fridrichen von Riethaim den Ritter in diſer ſtet frid ane ſchulde vn ane reht ze tode erſchlagen hant vnd umb denſelben todſchlage ſint ſi auch ze acht getan. von Joſen des Portners clage. vmb ſeinen Oeheim vnd vmb ſiner mumen wirte.

XLI.

1349. Wir die Ratgeben die da ze den Zeiten Ratgeben waren, vnd die gemain der Stadt ze Augſpurg veriehen vnd tun kunt offennlich mit diſem Brief, das wir mit verdachtem Synne vnd gut. Betrachtung, vnd mit armer vnd Reicher Rat vnd veraintem willen ſeyen gemainlich mit ainander vberain komen. vnd haben es auch erkennt, vnd ertailt mit geſamneter Volg vff vnnſer Aid. Das wir Hrn. Hainrichen den alten Portner. vnd Hainrichen ſeinen Sun, die da vnnſer Burger waren. von vnnſer Stat geweyſet haben. vnd habent

habent auch Sy des gelert Aid geschworn ze den Hailigen. vnd habent vnns auch des Jr Brief geben, mit Jren Innsigeln, daz Sy in die Statt ze Augspurg, oder in dreyen Meylen vmb die Statt nymmermer komen sullen, dieweil si lebent. Vnd ist das geschehen von großer Gebrechen vnd auflouffe wegen, die vns vnd der Statt vnd Reichen vnd armen von Jren wegen anlägen, der man manig gut vrkonnd hat, vnd die hernach geschriben stand. Das ist, das er ze den Zeiten, da er Burgermaister vnd Ratgeb was vnd allen Ratschaz meyden solt, das er da Ratschaz nam vnuerborgennlich, vnd auch von baiden tailen, darzu ist er schuldig gewesen an der großen Gult, da dise Stat eingenallen ist, wann er die Burger bracht hinder die Soldner, von den die Statt allermaist in dieselben Gult geuallen ist, darzu hat er ze den Zeiten da die Juden ze Augspurg geschlagen wurden, das ist an dem Sambstag vor Sant Kathereinen Tag, mit seinen Dienern geuarlich gestellet. nach der Statt Toren, vnd hat auch die Edelleut, vnd die Gebauren vff dem Lannd besenndet in die Statt, darumb das er der Statt vnd Reichen vnd Armen Krieg vnd auffleuff vnd manschlacht schaffen vnd machen wolt. Vnd stallt auch darnach wie er tail vnd widersache in der Statt gemachen möcht. Darzu hat er den Herren Raut geschworn, on der Burger ze Augspurg wißen vnd Wort, das wider der Statt recht ist.

Wir haben auch mer ertailt vff vnnser Aid, ob yeman wäre, er wäre Kunig Bischoff Herr, oder arm mann, der vmb denselben Hern Hainrichen den Portner vnd Hainrichen seinen Sun, oder vmb Jr aintwedern bät, wer denn vnder vnser Burgern seinen Willen vnd Wort darzu gäbe, das sy wider Jn dise Statt komen solten, der yegelicher er sey Reich oder arm. Jr wäre ainer oder mer sol schuldig sein Hundert Pfund guter Augspurger Pfenning an die Statt, hat er der nicht ze geben. So sol er mit Weibe und Kinden, zehen Jar on Genade, aus der Statt sein. Vnd des ze Vrkonnd haben wir disen Brief haißen geschreiben, der versigelt ist, mit der Statt Augspurg Jnsigel. Da das geschah, da zalt man von Christus Gepurt. Drewzehenhundert Jar, vnd darnach in dem Newn vnd vierzigisten Jar an dem nechsten Sambstag nach Sant Agnesen Tag, der Hailigen Junckfrawen.

XLII. a.

Wir Carl von gots genaden Römischer Kunig ze allen Zeiten merer des Reichs vnd Kung ze Behem, bekennen vnd tun kunt offenl. mit diesem brieve allen den die in sehent oder hörent lesen, daz wir von biderben getriwen leuten, wol vnd gentzlich vnterweiset sein, daz Hainrich Portner der alte etwenne Burger ze Augspurg, derselben Stat vnnuzze gewesen sei, vnd daz seine Gegenwärtigkeit vnbeheglich in sei, Sint si der stat vnd allen mitburgern, kainen frummen bracht hat oder bringet, davon geloben wir mit vnsern kuniglichen gnaden, dem Burgermaister dem Rat, vnd den geswornen der obgenanten stat, die nu seint oder in künfftigen Tzeiten werden, vnsern lieben getriven, daz wir vmb den obgenanten Hainrich Portner, nimmer in dheinen Zeiten bitten wollen noch bestellen oder schaffen, daz iemand anders von unsern wegen, oder sust für in bitte, daz man Jn in die obgenannte stat, wider empfahe oder einehme. Und wer daz sache daz iemand in mit gewalt, in die obgenannte stat ze Augspurg wider bringen oder sezen wollte, der soll in vnsere kunigliche vngnade swerlich vervallen, Es wer denne daz div obgenante von Auspurg, in mit gutem willen vnd von ir selbes rate vnd bedechtnuzze wider empfahen wollten, darzu geben wir vnser küngliche gunst vnd gnade, Wann waz in daran gevellet, daz meinen wir stete ze halden, durch sunderliche genade, damit wir die obgenannten, vnser vnd dez heiligen Reichs getrewen, stetigcklichen meinen. Mit vrkund ditz brieves versigelt mit vnserm künglichen Insigel, der geben ist ze Ulm, do man tzalt nach Christs geburte, dritzehenhundert vnd in dem drei vnd funffzigsten Jare des negsten Donirstags nach Egidii in dem achten Jar vnsir Reiche. 1353.

XLII. b.

XLII. b.

1355. Im dem vorgeschribeñ Jar an der nähsten Mitwochen nach sant Bartholomeus tag sint die nachgeschribenn. Daz ist H. Hainrich von Fryberg Ritter. Hn. fridrichs Sun dem Pair sinem knecht vnd Hansen dem Engel sinem knecht, vnd Peschggen H. Wolfgangs von Winden knecht. . Die vier mit Geriht vnd mit rehter vrtail in diu Acht getaun von der nachgeschriben clager aller wegen vmb den Todschlag den si habent getaun an Johansen dem Riedrer selig aun schuld vnd aun reht vnd vmb die wunden, die si an Bartelmeen dem Riedrer sinem Bruder habent getaun. auch aun schuld vñ aun reht, des ersten von frawen Mechtilden der Riedrerin clag vmb ir vorgeñ. Sun, von Hansen von Claren vñ von Añen clag des vorgeñ. Hañsen Riedrs selige kind, vmb irn Vater vnd vmb iren Vettern. Von Peters von des obgeñ. Bartelmes, von Cunratz von Josen vnd von Añen d. Riedrer Geschwistrigit clag vmb iren Bruder. von Peters von fritzen von Chuntzen von Vlrichs von kaspars. von baltasars, vnd von Gretun clag, des obgeñ. Peter Riedres kind. vmb ir Vettern. vnd von Annen clag des egeñ. Bartelme Riedrers tochter vmb iren Vatter vnd vmb iren Vettn. vnd von Annen Cunrads des Bitschlin tochter clag vmb ire Oheim vnd von H. Johansen des Dahs clag der do Burgmaister was vmb siner Swester Sun. von frawen Agnesen d. Vögelin clag. von Bartelmes irs Suns clag, von frawen Guten der Röhlingerin clag, von Bartelme irs Suns clag vnd von Peters des Miñers Hn. Chunratz des Miñers suns clag die elliu vmb ir Oeheimb von frauen Elspeten der Riedrerin clag vmb irs bruders sun. Von Hansen des Riedrers des Goltsmids Clag irs Suns, von Hansen, von fritzen, von Elspeten von kathrinen vñ von Gerdruden, siñ kind. clag umb iren Vettn. von Hainzen des Riedrers des Goldsmids clag umb sinen Vettn von frawen Lucyen d. Amanin clag, von Hansen von Rosilien von Elspeten vñ von Añen irer kind. elag auch vmb ir vettn. von Chunratz des Dahs, von Hainrich des Gumlins, von Peters des Dahs clag wegen vmb ir vettn. von frawen Myen der Gumlinin von frawen Ottilien der Begozzenbrotin irr tochter clag wegen vmb ir vettn. von frawen Agnesen der Dürenwangin. von frawen Elspeten der Witolphin von frawen Elspeten Smidkemlins wirtin vmb ir vettern von Görgs des Glan's clag vmb sin Oeheim vnd von Lorenzen dem winthern von Chunrades vñ von Bartelmes der Riedrer clag wegen vmb ir vettn.

XLIII.

1361. Wir Ludwig von gots genaden Margraf ze Brandenburg vnd ze Lusiz Pfallentzgrafe bey Nein Hertzog in Bayren vnd Cernden Graf ze Tyrol vnd ze Görz ꝛc. Enbieten den wisen leuten . . dem Burgermaister . . den Ratgeben . . vnd den Burgern gemainlichen der Stat ze Auspurg vnser Huld vnd allez gut. Als ir Ewr Erber botschafft ze vns habt gesant. von dez gebrechen wegen, der ew anligend ist, von den Vylibachern vnd iren helfern, lazzen wir ewch wizzen, daz wir Chunrad von Freyberg vnsern Vitztum, vnd auch allen . . vnsern Richtern . . vnd Ambtleuthen vnd auch allen . . vnsern getrewen, Edeln vnd vnedeln empfolhen vnd bey leib vnd bei Gut geboten haben, daz si nach den Vylibachern stellen, ob si di ze Vanchnuzz bringen vnd geirren mügen, vnd wo si ir oder ir helfer, in vnserem Land gewar vnd innen werdent, so sollen sis beschreyen nachfolgen vnd eylen, vnd daz soll niemand versizen, swer daz hört oder vernimt. vnd swer daz niht tet.. vnd der si hauset oder hofet, si stiwrt oder fürdert, haiml. oder offenl. mit dhainen sachen, dez leib vnd gut, sollen sich vnser Amtlewt, vnderwinden, biz an vns, Wa auch ir div von Augspurg oder ewer helfer. oder iemand von ewren wegen, die . . von Vyllibach, oder ir Helfer an chomen. oder in Vanchnuzz brächtent. in welchem Gericht daz geschicht, so sol ewch derselb . . vnser Richter mit aller macht dez beholfen sein, vnd sol ewch vnuerzogenl. an all säumung. hintz in oder hintz iren helfern rihten. als recht ist. vnd dez haben wir also vnseren Brief allen vnsern Amptleuthen gesannt. Die sullen auch vnseren Vitztum an vnserer statt, mit iren trwen an aydez statt versprech. daz si daz also halten, vnd tun an alles gevärd vnd als si vnseren Zorn vnd straff wellent vermeyden daz in an leib vnd an gut ze schaden chömen möcht,

Mit

Mit vrchund dez briefs. der geben ist ze München an sant Johans tag ze Sunwenden. Nach Christus Geburt drewzehenhundert Jar vnd darnach in dem ainen vnd sechzigisten Jare.

XLIV.

Ich Chunrat von Burgawe Ich Hartman von Burgaw sin sun, Ich Marschalk Hans von Boxberg vnd ich Gerlach von Weizzingen verichn vnd tun kunt offenlich an disem brief, für vns vnd für ander vnser gesellen, der mit vns Hundert gekrönter Helm ist, vnd ain Helme, die . . die Erbarn weisen lute . . die Ratgeben vnd . . die Gemain der Stat ze Auspurg ietzo ze Dienern bestett haben, darumb sien wir mit In vnd si mit vns, also liep-lich vnd friuntlich vberain komen, daz wir all vnd ieglicher besunder, mit ainem gekrönten Helm, der selb dritte mit dreyen pferden varen sol, wol berait vnd gewappent, vnd niht minder, dem Hailigen Reiche, In, vnd Land, vnd Luten dienen, vnd helffen sullen, wider daz bos Volck, vnd vndiet, daz man nennet . . die Gesellschafft, die do mit Gewalt lag vor Straspurg, vnd dez haben wir In all, vnd ieglicher besunder, vnser triw geben, an aydes stat, . . den Haubtlewten di si vns geben haben, gehorsam ze sin, vnd der Stat mit ganzen triwen ze dienen, mit allem vnserm v'mügen, alz verr vns lib, vnd gut, gerai-chen mag, vnd vnsern eren wol an stat in allen sachen, die Rais vzz, vnd vzz, die wil wir vssen sien, aun all geuerde vnd besunderlich daz wir züchticlich varen, vñ der iren schonen sullen, alz verr wir mügen vnd redlich tun sullen mit dem ziehen vnd mit dem liger, vnd in allen sachen aun geuerde. daz daz vns noch in hin iht vfzehebent sy, Vnd darumb gebent si vns iedem Helme, von iedem Monat, ze Solde, fünfzig pfunt Haller für all Sache, vnd ist also gerette, alz bald ainer angeschriben vnd genomen wirt, der ainen Helm füren sol, so hat er ze hant zehen pfunt haller verdient, ob die Rais halt niht für sich gat, Ist aber, daz man vszivchet vnd daz wir über wertachprugg komen, vnd über naht ze veld ligen, so hat ieglicher Helm halben solt, ains Monats verdient, Swenn wir aber viertzehn tag, vnd ainen tag ze velde ligen, so hat ieglicher Helm ganzen solt, ains Monatz verdienet, Also sol man es die and'n. Monat auch halten, ob wir lenger da ussen beliben, Mer ist auch gereit, ob daz were, daz ez ze ainem rehten veldstreit geriet, vnd daz wir in denselben streit kämen, do mit . . den veinden gestrytten wurde, da vnserr Herre . . der kayser, vnd Herren vnd Stet, by weren, wurd vns egen. Soldenern, da iht verloren, Rozz oder Mayden, oder Harnosch, mit eren, aun fluhtsal, daz sol staun an . . dem Rat ze Auspg. ob er vns dafür iht tu, waz dez sy, daran sol vns benügen, Tut er vns aber nihtz dafür, so ist man vns auch nihtes schuldig, Vnd haben wir auch nihtz an si ze vordern noch ze sprechen, Auch ist geret swelher Hellm, minder het, vnd furtte, dann selb dritt mit dreyen pferden, alz vorge-schriben stat, die wil die Rais weret, so hat er sinen solt verloren, daz si im nihtes schul-dig, noch gebunden sint ze geben. Dez ze urkunde geben wir der Stat Gemainclich für vns all diesen brief versigelten mit vnsn. Insigelln diu elliu daran hangent, daz geschach Nach Cristes geburt, driutzehenhundert Jar, vnd in dem fünf vnd Sehtzigosten Jare, an dem nehsten frytag, vor sant Maria Madalenen tage. 1365.

XLV.

Ich Herdegen von katzenstein Ritter Vogt ze Auspurg ich Wilhalm von Eglingen Ritter ich Pauls der Pfettner ich Hainrich der Pfettner sin bruder ich weickman von westernach ich Albrecht von Walkirch, ich Albrecht der Schrag von Urbach, vnd ich Cunrat der Vinnin-ger verichen vñ tun kunt offenlich an disem brief, für vns vnd für alle ander vnser gesellen der mit vns über funftzig erber mit Pegelhuben sin sullen der ieglich zem minsten ainen schü-tzen vnd ainen knecht haben sol, die die Ersamen weisen lute die Ratgeben vñ div Gemain der Stat ze Auspurg, ietzo ze dienern bestett haben daz wir mit in vnd si mit vns, also liep-lichen vnd friundlichen überain komen sien, daz wir all funftzig vñ vnser ieglicher besunder 1367.

mit ainem schützen vñ mit ainem knecht, selb dritte mit dryen pferden wol berait vnd gewappent vñ niht minder, dienen vnd helffen sol Jn vnd dem Lantfride, uf den von Eberstain vnd sin helffer vnd wa vns die Hauptlut haizzen varen von clag wegen, Graf Eberhartz von Wirtenberg von des Mords vñ Raubes wegen, den si an im, an siner Husfrowen vnd an sinen dienern getaun hand, Alſo daz wir alle, vnd vnser ieglicher besunder, vnser triw gegeben haben an aydes stat, . . den hauptluten die si vns geben haund, gehorsam ze sin, vnd der Stat mit gantzen triwen ze dienen, mit allem vnserm vermügen alz verre vns libe vnd gut geraichen mage, vnd vnsern eren wol an stat, in allen sachen, die Rais vzz vnd vs die wil wir vssen sien, aun alles geuerde, Vnd besunderlich, daz wir, alz züchticlich varen vnd ir schonen sullen, alz verr wir mügen vnd ain redlichin notdurfft essens vnd trinkens nemen sullen nach dez lantfridbriefs sage, den Herren vnd Stet gesworen haund, daz in, noch vns hin nach iht ufzehebent sy, vnd darumb geben si vns iedem Herren selb dritt, alz vorbenant ist, ze solde, von iedem monat, zwaintzig pfunt pfng., vnd ist also gereite swenn sant Jacobs tag ietzo, der nehst vergangen ist, so hat vnser ieglicher Herre selb dritte alz vorbenent ist, vier pfunt pfng. verdient, ob die Rais halt niht für sich gat, Jst aber daz wir usziehen vnd aht tag ze veld ligen, so hat vnser ieglicher Herre selb dritte, als vorbenent ist, halben sold aines Monades verdient, vnd swenn wir danne viertzehentag ze veld gelegen sien, wie lang wir dann fürbazzer ze velde ligen, ez sie ain Monat, oder minder oder mer, kurtz oder lang, so sullen si vns von ainem tag, alz von dem andern ze solde geben, alz ez sich danne nach rehter raittung, an dem solde gezinhet, Mer ist auch gerait, ob daz wer, daz ez zu ainem rehten veltstreit geriete, vnd daz wir auch in denselben streit kömen, da mit den veinden gestritten wurde, vnder offenr panier, da herren vnd Stet by weren wurd vns egenanten Soldenern, da iht verloren, Rozz oder mayden, oder Harnasch, mit eren aun fluhtsal, daz sol staun an dem Rat ze Auspurg, ob er vns dafür iht tue, swaz dez sy, daran sol vns benügen Tut er vns aber nihtes dafür, so ist man vns auch nihtes schuldig vnd haben wir auch nihtes an si ze vordern noch ze sprechen. Es ist auch mit namen gereit, swelher Herre vnder vns, minder hett vñ fürtte, dann selb dritte mit dryen pferden alz vorgeschriben stat, dieweil die Rais weret, so hat er sinen Solde verloren, daz sie im nihtes schuldig vnd gebunden sint ze geben, dez ze urkunde geben wir der Stat gemainclichen, für vns, vnd für alle vnser Gesellen, disen brief versigelten, mit vnser obgen. Aht man Jnsigeln div elliv daran hangent, So verrichen wir die andern ir Gesellen alle, der zeen vnd viertzig ist, auch offenlich an disem briefe, vnd v'binden vns vnder div vorgenanten Jnsigel, stet ze halten vñ ze laisten swaz dauor geschriben stat, Daz geschach nach Cristus geburte driutzehenhnndert Jare vñ in dem sibenden vnd Sechtzigosten Jare, an dem nehsten frytag vor sant Jacobs tage.

XLVI.

1397. Wir Heinrich vnd Conrad die Cunzelmenner gebrüder, und wir Peter, Jacob, Ulrich vnd Hans die Cunzelmenner, gebrüder Veriehen offentlich mit diesem brief, vor allermeniglich, daß Wir mit gueter Vorbetrachtung, vnd mit gemainem Rath, lieblich vnd freundlich vberein kommen seynt, von des Kirchensaz vnd des Vogtrecht, von wegen der Kirchen zu Wigenspach. Alſo vnd in der Weiß, daß alle wegen der elltest, in vnserm Namen vnd geschlecht, daßelb Vogt recht vnd den Kirchensaz der obgenanten Kirchen zu Wigenspach haben vnd niessen soll, dieweil er lebt vnd daß auch, der alſo der elltest ist, vnd der alſo den Kirchensaz vnd das Vogt Recht nit verkauffen noch versezen noch daraus kein Enndrung thun soll noch mag, wann mit vnserer aller willen vnd guust, doch sol er dieselben Kirchen verleichen als dick es zu schulden kombt, daß Sie letig wirdt die weil er lebt, vnd wañ dann er der altist gestirbt, der alſo den Kirchensaz vnd daßelb vogt Recht hat ingehabt, so soll daßelbe Vogtrecht vnd der Kirchensaz, mit allen Rechten aber gefallen vnd werden, dem eldesten in vnserem Nahmen vnd Geschlecht, vnd das soll alſo füro Ewiglichen stet beleiben, zwischen vnser aller, vnd vnser Erben vnd vnser Nachkommen, daß je der elteſt, in vnserm

Namen

Nahmen vndt Geschlecht, das vorbenent Vogtrecht vnd der Kirchensaz, Also in haben soll, die weil der lebt Also hieuor geschriben stat, vndt wañ Hainrich Cunzelmann obgenañt der eltest ist unter vns vnd in vnserem Geschlecht, darumb soll auch er beleiben bey dem vorbenañten Kirchensaz vnd bey dem Vogtrecht der obgenanten Kirchen Wiegenspach, vnd das haben vnd niessen dieweil er lebt, in aller der weiß vnd in allen den rechten, Alß vorgeschriben staht, vnd wann er abgaht vou Todes wegen, so soll das alles gefallen vnd werden aber dem eltisten in vnserm geschlecht vnd Nahmen, als vor bescheiden ist. Vnnd des alles zu wahrem vnd offen Urkhundt vnd Vestigung, haben wir allgemeinklich, vnser Aigen Insigel gehenkt an diesen brief, vnd darzu haben wir gebetten Albrecht Schälingern vnd hilprant den Huber, des Gottes Hauß zu Kempten Landmann, daß sie beyde ihre Insigel, gehenkt hand an diesen Brieff, Inn selber ou allen Schaden, zu einem gezeugnuß aller vorgeschribenen sachen, der Brieff ist geben an den nehsten Dorstag vor sanct Bartelemes Tag, da man zahlt Christi geburt 1373. Jahre.

XLVII.

Ich bärtmann der Aunsorg burger ze auspurch und ich Elspeth sein eliechiu wirtin tiuen kunt und vergehen offennlich mit dem brief vor allen die In ansehent oder hörent lesen. Daz wir mit veraintem mut und guter vorbetrachtung mit raut willen und gunst aller unserr erben und besten friund unser reht und gulte daz genant ist der Nauchban den wir haben hie ze Auspurch, und unser Lehen ist von dem Erwirdigen unserm gnädig. herre Byschof Burckharten ze Auspurch und sinem Gotzhus, und swaz dartzu gehört mit besuchtem und unbesuchtem swie ez geheizzen oder genant ist. ez sei an dem brief benent oder niht, und mit allen den rehte, nutzen diensten gulten gemainsamin Ehäftin und guten gewonhaiten und er Jezo gilt oder gelten mag an clainem und an grozzen mit besetzen und entsetzen. Alz In unser Vördern sälig an uns, und wir und unser vordern mengiu Jare in nützlicher Gewer biz uff den hiutigen tag herbracht Jnngeheht und genozzen haben und der unser rehtes Lehen waz. Reht und redlich für ain ledigs unuerkummertz frys und unvogtbers Gut und ain rehtes Lehen verkaufft und geben haben dem beschaidenn mann. Hainrichen dem fideler burger ze Augspurch frawen Käthrinen siner elichen wirtin und allen iren erben und nachkomen oder swem sis hinnenfür gebent verkauffent schaffent oder lauzzent ze habent und ze niezzent ewiclich und geruwiclich ze rehtem Lehen umb zwaihundert Guldin und sechs und zwaintzig Guldin allez guter ungerischer und Behemischer an golde und auch swärt an rehtem gewiht. die wir berait von In darumb eingenomen und empfangen haben und an unsern und an unserr erben nutz gelaet haben. Und haben wir In und iren erben unseriu reht der vorgeschriben gult die da haizzet der Nauchban und swaz dartzu gehört alz er beschaiden ist ze rehtem Lehen uffgeben in dez vorgenanten unsers Lehenherren hande. Und haben geschaffet daz er Jnf besunder verlihen haut ze rehtem Lehen und haben unser sein vertzigen mit gelerten worten. für vns für all unser erben und nachkomen. Alz man sich Lehens durch reht und billich verzaihen und uffgeben sol. nach Lehens reht und nach dirr Stat reht ze Auspurch. Also daz wir dhain unser erben. noch niemant anders von unsern wegen daran fürbaz ewiclich nihtz mer ze sprächen ze vordern noch ze clagen haben, an dhainer stat noch vor dhainem geriht Gaistlichem noch weltlichem noch mit dhainem andern sachen und sullen wir Jns auch also stäten und vertigen. Und ir reht Gewern sein für all ansprach. diu mit dem rehten daran beschiht. nach Lehens reht und nach dirr Statt reht ze Auspurch und darumb zu ainer bezzern sicherhait haben wir In und iren erben zu bürgen gesetzt zu uns und unser erben unverscheidenlich Hansen den Vögelin min Hartmans dez vorgenonten Aunsorgen swesterman und Chunraden den Aunsorgen minen Bruder Mit der beschaidenhait. wurden In unseriu reht an dem vorgeschriben nachban und swaz darzu gehört von Jemant anspräch mit dem rehten in den Zilen und man Lehen nach Lehens und der Stat reht ze auspurch stäten und vertigen sol. oder ob sy von uns unsern erben oder von Jemant anders von unsern wegen daran geirret würden mit welhen sachen daz beschäh. Dieselben ansprach und Irsalung sul- 1375.

len wir und unser erben Jn auch ze hant und unvertzogenlich nach Jrr manung gar und gentzlich vertigen entlösen und uzzrichten aun allen iren schaden. Täten wir dez niht Swaz sy der ansprach dann schaden nement. den sullen wir unser erben und die vorgenanten Bürgen. Jn auch allen gelten und abtun aun all widerred. Gieng Jn auch der Bürgen ainer oder mer ab. oder wurde unnutz in der fryst und man Lehen nach der Stat reht ze auspurch stäten und vertigen sol. dez got niht enwell. So sullen wir und unser erben Jn ze hant in den nähsten acht tagen nach Jrr manung ze ainen andern alz schidlichen setzen, den sy genement. Täten wir dez niht. So mügent sy uns und unser erben und den beliben Bürgen. wol darumb nöten mit dem rehten als lang biz daz ez geschiht. Wurden auch fürbaz über den vorgeschriben Nauchban. und swatz darzu gehört uon uns von unsern erben und nachkomen oder von Jemant anders iht brief funden fürbracht oder gezaigt wurden, sy wären Jünger oder elt?r dann der gegenwurtig brief die sullen all fürbaz totbrief haizzen und sein und krafftlos an allen steten. und vor allen gerichten. Und sollen noch enmugen. Jn an den obgeschriben sachen aller schaden dhainen bringen in dhain weisse. Und dez ze Urkund geben wir dem obgenanten Hainrichen dem fideler siner wirten und iren erben den brief versigelt und gevestent mit min obgenanten Hartmanns dez Aunsorgen und der obgenanten Bürgen Jnsigelen, diu ålliu daran hangent darunter ich obgenantiu Elspeth mich bind mit minen truen stät ze halten und ze laisten allez daz davor geschriben staut daz geschah nach Christi geburt driutzehenhundert Jare und darnach in dem funff und sybentzigosten Jare an dem Afftermentag in der hailigen karwochen der Vastun.

XLVIII.

1376. Jch Hans der Tanihus' von Lanndesperg, ich Berhtold der Dilinger vnd ich Karl der Junge Dilinger, karln des Dilingers sun. Verichen vnd tun kundt offennlich mit dem brief Ob das wer, das Erhart, Ulrich oder karl die Dilinger gebrüder ir erbn od. iemant von iren wegen, ihtes überfüren in dehenweis der pund der si sich gegen den von Auspurg mit irem brief verbunden hant das wir dann unv'scheidennlich . . den von Auspurg gemainlichen, vnd was Jn schadens dauon köm, mit Leib vnd mit Gut sulln sin behafft aun alles v'keren vnd wid'sprechn, vnd dez ze vrkunt geben wir Jn den brief mit vnsn. anhangenden Jnsigelln versigelten. Nach Cristi geburt Driutzzehenhundt. Jar vnd in dem Sehs vnd Sibentzigosten Jare an saute Vincencien tage.

XLIX.

1384. Jch Hannß von den Brüedern, walthers seligen sün von den Briedern Bürger zue Halle, thün khundt vnnd Vergich offenlich, mit diesem brief, allen den die Jn ansehent hörent oder lesent, daß ich von guetten freundtschafft, vnnd auch von Sippt wegen güetlich vñd gern geben han, vnd auch gibe mit krafft dis brieffs, alls es billich krafft vnd macht hat, vor allermenigclich, dem beschaiden Man, Endresen Funckben Burger zue Gemunde, vnd allen seinen khinder, vnd Nachkomen, meinen Schiltt vnd Helm, alß Jn mein Vatter her, auff mich bracht hat, vnd soll vnd mag der vorgenantt Endres Funckb, vnd alle sein Nachkhomen denselben Schilt vnd Helm, nun fürbas mer, mit mir vnd allen Nachkhomen, alß woll füren, alß ich vñd alle meine Nachkhomen, Wie eß mein guet will, vñd gunst ist, ohn alles wider Rueffen, mein vñd aller meiner Nachkhomen, diß zue gueltem vrkhundt, gantzer sicherhait, gib Jch vorgenanter Hanß von Brüedern, für mich vnnd alle meine Nachkhomen, dem vorgenanten Endres Funckben vnnd allen seinen Nachkhomen disen Brieff besigelt mit mein Aigen Jnsigel, das mit meinetwegen hin an disem brieff hängt, Der geben war nach Christy geburt dreyzehenhundert Jar, vnnd darnach in dem vier vnnd Achtzigisten Jar am Nechsten Suntag nach vnsers Herrn auffart.

L.

Sigost Lantgraff zu Leuchtenberg Obrost Lantuogt in Ober und Vnder Swauben.

Vnsn. grus beuor, liebn die von Augspurg. Als ir vns vor Zeiten v'schribn. vnd gebetn habent daz wir verlihen solln Hainrich dem Tyschinger vnser vnderfogtey zu Augspurg ditz habn wir durch ewr pett willen getann, Alzo bittn wir euch mit ernstlichn vlizze daz ir schaffnt mit dem egentl. Hainr. Tysching. waz er von vns' Oberffogtey eingenomn vnd inne haut biz her daz er dasselbe antworte verrichte vnd bezale dem Erbn manne Hainr. dem Portner vnserm getruven an alles v'ziehn vnd . . . dende, daz wir dez ze kainē schaden thone Wann derselbe Portner dasselbe gelte, an die stette von vnsen. wege antworten sol, da wir es hin geschaffet habn, vnd bewiset euch darinn als wir euch dez wol getruwen. Wañ wir auch nu fürbaz dem Egenantē Hainr. Portn. beuohln habn vnd verliben vnsr Oberffogtey tzu Augspurg mit alln seinen Zugehorunge in der Statt vnd vff dem lande daz er die inne habn, vnd waz dauon komet, vnd geuallet, einemen sol, von vnsn wegē Vnd darumb piten wir auch ew vestickait mit fliz daz ir in daran geholffn seyt durch vns. willen, datz Im kain irrung noch hindernuß, darinne geschee, als wir och dez euch wol getrowen. Geben zu Prage, am nehsten Montage nach sant Agnesen tage der hailigen Junkfrawn vnd. vnsm vffgedruckten Insigel. Anno dni. Millmo. Trecenmo. Nonagesimo Secundo. 1392.

LI.

Wir ffridrich Grauff zu Otingen hauptman dez Lantfrids zu Schwaben vnd die acht mit vns die vber den Lantfrid gesetzt seind v'gehen vnd tun kunt offenlichn an disem brieff vor allermeniclichn alln den die disen brieff ansehnd lesent oder horent lesen daz für vns chom vff den lantfrid zu kirchheim vnder tegg an dem nechsten Montag nach sant Walburgen tag mit fürsprechn In gericht. der ersam Hartman Onsorg der Jünger vnd claget da von seins vaters wegen Hartmans dez Onsorgen dez alten alz er durch recht solt wann er Im die clag vffgegebn het zu dem edln vnd hochgeborn Fürsten vn Hrn. Hrn. Johansen Pfaltzgrauff bi Ryn Hertzog In Bayren umb daz er Jacoben den Büttrich gehusset, gehoffet geesset und gedrencket hat In seinen slohssen Markten vber daz gebot vnd sonder daz er Im v'boten ist worden von lantfrids wegen wan Jacob Büttrich v'lantfridet ist, vnd dez hat. er schade genomen vmb vier Tusent guldn min. oder mer ongeuerd vnd wre auch sin dritw clag vnd pracht auch dazz vzz mit den geswornbotten alz er billichn solt daz Im daz erst fürbot vnd auch diw ander clag vnd geschickt vnd geanttwurt was worden vnd er bat darumb hilff gerichtz vnd auch rechts nach dem alz der lantfrid vzzwiset vnd auch vffgesetzt wre vnd wann der egen. Hrē. Hertzog Johans In Bayern noch nyemant von seinen wegen daz nicht v'antwurt noch v'treten hett alz er durch recht solt darvmb so haben wir vns erkent mit ainer gemainen vrtail daz der egenant Hartman Onsorg der alt die vorgen. vier Tawsent gulten vff den vorgem. Hern, Hren. Johansen Pfaltzgrauff by Ryn vnd Hertzog In Bayern erclagt vnd erfolt hat daz chaim laugen mer darfür gehort vnd daz man Im mit dem lantfrid vmb die vorgen. vier Tusent guldn minn. oder mer ongeuerd muglichen beholffen sol seynalz der lantfrid weiset vnd vffgesetzt ist on geuerde. 1395.

Wer aber daz sich der egen. Hre. Hertzog Johanns mit dem vorgen. Hartman dem Onsorgen dem eltern fruntl. richten wolt also daz er siner vorgeschriben sach gen wolt hinder vns vnd die acht die vber den lantfr. gesetzt seind ee dann man vff in Zuge an derselben richtigung sol sich der vorgenant Hartman Onsorg der elt. lauzzen benugen vnd abrichten wie wir oder der merer tail vnder vns erkanten vnd zu Raut wurden vngeuarde. Geben zu kirchheim vnder tegg vff den obgen. lantfrid an dem nechsten Montag nach sant Wallburgen

gen tag der dem egen. Hartman Onsorgen dem elt. mit vrtail vnd dem rechtn gebn ist worden vsigelt mit dez lantfrids anhaugenden Jnsigel Anno dni. M. ccc. lxxxx quto.

LII.

1396. Ich Hartmann der ellter aunsorg. Ich stephan vnd ich Jos. die Aunsorgen baid sein Sün veriehen vnd bekennen offenlich mit disem brieff vor allermennigclichen vmb die Krieg. stösse. mißhellung vnd Zwayung, die wir gehabt haben, oder wonten ze haben, hinz den Fürsichtigen. Ersamen vnd weysen den Burgermeistern Rautgeben vnd Burgern gemainclichen Reichen vnd armen, der Statt zu Augspurg. wie sich die Krieg vnd stösse biß vff disen huitigen tag. als dirr Brief geben ist, zwischen vnser baider halben ye verlauffen vnd ergangen habent, es sey von Vennckнuße von nomes oder von pundes wegen. Darzu auch vmb alle die briefe. die wir von dem lantfrid ye erlangt vnd erclagt haben vff die obgenanten von Augspurg, vmb die Sache alle wie sich das ye ergangen vnd erlauffen hat, nichts vsgenommen noch hindan gesezt. Seyen wir nach Raut des Hochwirdigen Fürsten vnd Herren, Herrn Burckardts von gottes vnd des Hailigen Stuls genaden Bischoffs zu Augspurg, Her Seyfrids des Marscholks zu Bogksperg, vnd dartzu auch nach vil ander Ritter vnd Knecht Anweysung. dartzu auch mit Rate vnser nehsten vnd besten Frund seyen wir liplich vnd einhelliclichen mit den obgenanten von Augspurg vnd mit irer Stat reicher vnd armer verricht, versönet vnd veraint. vmb alle sach, wie sich die ergangen, verlauffen vnd beschehen sind, nichts vßgenomen biß auf disen huitigen Tag als dir Brief geben ist, in der weys als hernach geschriben staut. Des ersten seyen wir also verricht vnd veraynet, vnd mit den obgenanten von Augspurg vnd mit allen den Jren, also was schaden sy vnd alle Jr Helffer vnd Diener vns ye getan, vnd zugezogen habent, Es sey an vnsern lewten, vnd Guten, vnd besonders von des zerprecheus wegen vnser vest Wellemburg, darumb söllen vnd wöllen wir der obgenanten Herrschafft von Bayern, vnd der von Augspurg, vnd aller Jr Helffer vnd Diener, vnd aller Jren Nachkommen gut lauter Frund wesen vnd sein. Vnd Jn darumb fürbaßer ewigclichen dehain Veintschafft Haß noch schaden nymermer haben, tragen, noch zu ziehen, noch nyeman von vnsern wegen weder mit Worten noch mit wercken, haimlichen noch offenlich an dehainer Statt, in dhain weg. vßgeschloßen arglist vnd Geuerde. Vnd auff das haben mich obgenannten Josen aunsorgen die egenannten von Augspurg meiner Vancknuße ledig vnd loß gelaßen. Fürbas ist mer geredt vnd betädinget, das wir vorgenannten Aunsorgen den obgenannten Herren ze Bayern, den von Augspurg vnd allen den Jren alle die Brieff die wir vff ir leibe vnd Gut. Es sey von dem lantfrid, oder vor wiem wir die erlangt vnd erclagt haben, wie die alle genannt oder gehaißen sind, dehainen vßgenommen, noch hindangesetzt, getrewlich vnd ohn alles verziehen widergeben, anttworten vnd raichen sollen. Also das sy Jn vnd allen Jren nachkommen fürbaßer ewigclichen dehainen schaden sagen noch bringen sullen, in dehain weis. Wäre aber sach, das wir oder yemandt anders von vnnsern wegen dehainen brieff vngeuarlichen innebehüben, vnd die hernach vffgebotten vnd gezaigt wurden, wider die Herren von Bayern vnd wider die obgenannten von Augspurg vnd wider ir Erben oder Nachkommen, Jn welchen . . . . . oder maynung die vergriffen wären. Dieselben Brieff alle, sullen zemal tod vnd crafftlos Brieffe heissen, vnd seyn, vnd dehaim crafft macht noch vestigung haben an dehainer statt Jn dehain weys. Mer ist beredt worden, das wir obgenanten Aunsorgen. Alle die, es seyen Herren Ritter oder Knecht wie die genant oder gehaißen sind, vnd die den von Augspurg vnd alle den Jren. Veintschafft getragen habent, gentzlichen vnd gar, ze frunden bringen sullen, getrewlichen vnd an alle geuerde. Es ist auch mer geredt worden umb die Vest Wellemburg, die vns obgenant Herrschafft zu Bayren vnd die von Augspurg vnd die Jren zerprochen händ das wir noch dehain vnnser Erben noch nachkomen, noch nyemand annders von vnnsern wegen, die nymermer hawen noch wider machen sullen in dehain weyse, Wäre aber sach, das wir sy verkauffen oder versezen wurden, wem oder wie die genennt oder gehaißen wären. So sullen wir allwegen mit nämlichen vnd gedingten Worten

vßnemen

vßnemen vnd hindansezen. Das die obgenant vest in dhainen Weg mer gepawen werden, vßgeschloßen all arglist vnd geuerde. Füro ist mer geredt, das wir obgenannten Aunsorgen Hartman der eltter. Stephan, vnd Jos, darzu min obgenanten Hartmanns eliche wirtin, in die Statt Augspurg nymmermer komen sullen, durch dehainer schlacht sachen wegen, in dehain weiß. Wär auch sach, das wir vorgenandten Aunsorgen, als wir dauor genannt stannden, Nun fürbasser hin mit der Statt zu Augspurg gemainlichen oder mit dehainem Irer Burger ichtes ze schaffen oder ze clagen gewunnen, wie das geschaffen wäre. So sollen wir allwege vnser Bottschafft hinein gen Augspurg schicken vnd sennden mit vnnserem vollen Gewalt vnd da recht vordern oder nemen vff dem Dinckhaus. Vnd was vns dann das Recht daselben gibt oder nimpt, dabey sollen wir dann trewlichen beleiben on alles verenndern vnd on alle geuerde. Zum letsten ist zu wissen, das wir obgenannten drey Aunsorgen, dieweil wir leben wider die Statt Augspurg nymmermer seyn noch wesen sullen noch nymand beholffen sein wie die genannt oder gehaissen sind, die wider die von Augspurg seyn wöllend von dehainerley Sachen wegen getrewlichen on alle gefärde. Ich Hartman der Jung Aunsorg Burger zu Vlm bekenne auch offenlichen an diesem brief vor allermenigclichen, das die obgenant Richtung, als sy von Wort ze Wort dauor geschriben stät, mein vnd meiner Erben vnd nachkomen güter vnd stätter gunst vnd wille ist, vnd wöllen vnd sullen die gerne stät, vest vnd vnzerbrochen, getrewlichen halten, on alle Arglist vnd Gefärde. Vnnd darumb das wir obgenanten Aunsorgen die obgeschriben Täding vnd Richtung getrewlichen vnd vestigclichen halten, vnd darwider nymmermer tun, noch schaffet gethan werden, des haben wir alle drey auf disen Brief gesworen gelert Aid zu Got vnd den Hailigen mit vff gebotten Vingern alles das war vnd stät ze haben, das von Wort ze Wort an disem brief geschriben stat, des zu Vrkond geben wir der obgenanten Statt Augspurg diesen brieff besigelten mit vnnsers vorgenanten gnedigen Herrn Bischoff Burckarts zu Augspurg, vnd Herr Seyfrieds des Marschalcks zu Bogksperg anhanngenden Insigeln, die Sy durch vnser vleysigen Bete willen an disen brief gehangen haben, In vnd iren Erben on schaden. Darzu mit vnnser vorgenannten Aunsorgen Insigel. So haben wir dann mer gebeten diz hernach geschriben mann, das ist Ott der Kott von Hittenschaim Petern von den Leow Burger zu Vlm. Johannsen den Langenmantel genannt Radawer Petern den Langenmantel, Johannsen den Ilsung vff dem Stain, Petern den Bachen vnd Johannsen den Aunsorgen, Burger zu Augspurg, das sy Ire Insigel auch an disen brieff gehenckt haben In vnd Iren Erben on schaden, nur diser Sache zu waurer Gedechtnusse, Das beschach nach Christi gepurdt, Drewzehenhundert Jare, vnd darnach in dem sechs vnd Nainzigisten Jare, an dem Nechsten Sambstag nach Allerhailigen Tage.

LIII.

1400. Wir Bering. der Häl korhr. ze Auspurg vnd probst ze ffuhtwang Tun kunt allermenklichn mit dem brieff vmb den zehenden vzz dem hof ze flabtzhein der des Closts. ze kayssheim ist den d. hungmair etwen buwet vnd vzz einē hof d. vormals H. Kembots von wemdingañ. gewesen ist vnd ist genant d. Mairhof vnd vzz ain. hub haißt vmb vnd vmbs hub die Vtz leufol etwen buwet vnd vzz ainer hub die kayssheim. ist buwet etwen heintz d. pek vnd vzz ain. hub ist der selbe peken gewesen vnd vzz ain. hub diu etwen des Billungs vnd fritzen Berchens gewesen ist der zehnd vzz den selbn gutn von ainē probst ze fuhtwang ze lehn gat den Bernhard d. Regel Burg. ze werd von vnsm. voruarn Hr. Otten von Sunthein verm als ze lehn empfange hat, Bekennen vnd v'ichen wir offnlichn mit dē brief Das wir mit wolbedachtm mut vnd recht wissend den selbn zehndn. vzz den vorgnten guten reht vnd redlichen v'lihn habn vnd v'leihn auch mit vrkund des briefs Peter dem Regel Burg. ze werd ze rehtm lehen Das ze vrkund gebn wir im den brief v'siglt mit meinen anhangendn Insigel. Der gebn ist an ssant tag do man zalt von Cristes geburt viertzehn hundt. Jar.

LIV.

LIV.

1427. Ich Hans Räme Bechenn offenlichen mit dem Briefe Als Ich von wegen des todtschlags den Peter Röchlinger Erhart Tüttenhaymer, vnd Contz desselben Röchlingers knecht An meinem lieben Oeham Sebastian Illsung sáligen layder getaun hannd vnd auch von sollicher Recht vnd Aechte wegen die Ich darumb zu Jn erclagt haun mein Burckrecht zu Augspurg vffgeben haun, Also haun Ich darumb gelopt vnd versprochen, vnd versprich mit craft des Briefs, Das weder ich noch dehain mein Erben vnd nijeman von vnsern wegen zu den obgenten von Augspurg vnd ir Statt noch zu dehainem der Jren vnd zu Jren nachkomen dehain clag Zuspruch, noch vorderung, als von derselben handel des todtschlags vnd vffgebens wegen des Burkrechts, noch von dehainerlay sachen wegen die sich davon vnd darunder bisher vff datum des briefs verloffen hant nymermer haben sullen, noch mögen weder mit Recht noch on Recht, vnd mit dehainerlay sachen Jn dehain weys noch wege on alls geuerde, vnd darüber zu vrkund gib ich in den briefe, versigellten mit meinem aygenn anhangendem Jnsigel, Der geben ist An Donrstag nach Sant Servacien tag Jm̃ Mayen Nach Xri gepurt viertzehenhundert vnd in dem Syben vnd zwaynzigisten Jaren.

LV.

1429. Wir Johanns von gots gnad Pfallentzgrave bei Rein und Hertzoge in Beiern Bekennen und thun kunt offenlichen mit dem brieve das wir auf heute datum dits brieves hie zu preßburg von entphellnus und heißens wegen, und auch an statt des Allerdurchluchtigsten fürsten und Herren, Herren Sigmund Romischen ꝛc. künigs unsers gnedigsten Herren zu gericht gesessen sein, und bey uns unsers Herren des künigs und auch unnser Rete, und das für uns kam in gerichte Stephan Hangenor Burgermeister zu Augspurg, u. Conrad Heintzel genant Hofmeister, mit vollem gewallt des rats der Statt zu Augspurg, alls si des einen gewallts brieve mit derselben Stat aufgedruckten Jnsigel fürbrachten, der vor gerichte gelesen, und mit recht und vrtail mechtig gesprochen ward das si gewallts genück hetten und clagten durch iren fürleger walther Eghinger von Ulm, von des obgenanten Rat und Stat zu Augspurg wegen hintz Hansen von villibach, wie das si Lantmans wise ankomen sei das er si verdencke und in Zeichnus habe, alls von seins Bruder wilhalm von villibach wegen, der verloren were worden, und wie er darumb an ettlichen stetten harte wort si antreffend geredt habe, darumbe si Jm geschriben und an Jn begert hetten si süllicher sach zu verwißen, u. si lauter zu wißen laßen ob er si darumb in verdachtnus hette oder nit, et hette Jn darauf dhain lauter antwort geben Getrauten si zu Gote und dem Rechten er solle si billichen lauter wissen lassen ob er süllicher sache alls von seins Bruders wilhalm obgenañt beschuldig oder nit. Darauf Antwort Hans von Villibach obgenannt durch seinen fürleger Mertein von Eibe von sullichs mutwillen und frevels wegen, als die Venediger an unserm Herren obgenannt u. an dem Riche gethun und begangen hetten, hette derselb unnser gnedigster Herrn an seinen offen brieve des Richs fürsten und Graven, und des Richs steten, und dutschen lannden geschriben und geboten iren Kauflüten zu verkondigen, u. si mit irer kaufmanschatz von venedig zurüffen wider anheim zu ziehen und fürbaß dhain kaufmanschatz noch Handelung gein venedig zu treiben und ob die kauflute daruber vnd darwid. teten, daz man dann zu denselben kaufluten iren leiben guten und kaufmanschatz greiffen, di nemen und vahen sollte u. mochte an alle vorchte, und allermeinclichs widersprechen. Und er und sein Bruder wilhalm hetten auch einen brieve von dem benanten unserm gnedigsteu Herren daran er Jn auch geschrieben und geboten und vollen macht gegeben hette, das si all die, di von dutschen Lannden kaufmanschatz u. hanndlunge mit den venedigern über süllich unsers gnedigsten Herren des Romischen ꝛc. kunigs gebote triben und kaufmanschatz habe u. gut zu oder von Venedig furen, wo si die dañ ankamen, das si die mit samt ir kaufmañschatz aufhalten angriffen Jn die nemen und in iren nutz wenden und keren sollten und mechten on alle vorcht alls er desselben unsers gnedigsten Herren brieve Jm und seinem Bruder gegeben ein vidimus under des Hochgeborn fürsten

unnsers

unnſers lieben Vettern Hertzog willhalm pfalltzgraven bei Rein und Hertzogen in Beiern anhanngenden Inſigel fürbracht der vor gericht geleſen und verhort warde und ſüllichen unſers gnedigſten Herren des Römiſchen ꝛc. kunigs gebete were er u. ſein Bruder gehorſam geweſen, und hetten ſullich kauflute die über ſeinen gnaden gebote gein Venedig gearbeit, und venediſche Habe heraus gefurt hetten, mit derſelben Habe zu werde aufgehalten, u. niedergelegt bei derſelben Habe die von Augſpurg auch etwas guts gehabt, u. Im u. ſeinem Bruder Wilbalm darumbe gedroet hetten u. er und ſein Bruder Wilbalm hetten In auf ſullich ir droen, etwieviel geſchriben u. an ſi begert, das ſi ſy wißen laßen ſollten, ob ſie von Jhn ſicher weren oder nit. darauf hetten ſi In nie dhein lautter ſicherheit zugeſchriben noch geben Indem hette er ſeinen Bruder wilhalm obgenanten verloren und ſenndemaln u. ſi Im und demſelben ſeinem Bruder allſo gedroet, u. nie dhein ſicherheit geben noch zugeſchriben hetten So mochte er ſie von des benannten ſeins Bruders wegen on verdachtnus u. zucknus nit laßen, Darauf antworten die von Augſpurg durch iren furlerger obgenant, Sie hetten Im und ſeinem Bruder wilhalm durch ir geſchrift und botſchaft ſicherheit genug geſchriben und gegeben daran ſie billichen ein genugden gehabt hetten. Ob ſie aber dhein genugden daran gehabt wollten haben So weren gericht gnuck geweſen vor den ſy, ſi wol zu recht darumbe hetten mogen bringen u. gebuten darauf von wilhalm von villibach wegen ir unſchuld, und ſezzen das zum rechten, und was mit recht darumbe erkannt würde dem wollten ſi genuck thun Darauf redt Hans von villibach durch ſeinen furleger obgenanten Inmaßen als er vor geantwort hette Nach anclag antwort widerrede u. nachrede fragten wir des rechtens, da wurd erteilt mit gemeyner urteyl, Alls die von Augſpurg durch Iren furleger obgenant einen verſigelten gewalts Brive von dem Rate zu Augſp. fürbracht hetten, der Jn mit Recht mechtig geſprochen were worden, und durch denſelben iren furleger ir anclag gethun hetten gein Hannſen von Villibach darauf derſelb von Villibach durch ſeinen furleger geantwort hette, Er mochte die von Augſpurg von ſullicher obgeſchriben ſach, von ſeins Bruders wilhalm wegen, on verdachtnus u. Zucknus nit gelaßen, darauf die von Augſpurg obgenannt durch iren furleger ir unſchuld darumb geboten u. des zum rechten geſezzt hetten. Mochten nü die obgenanten zween von Augſpurg mit irem eide erweyſen, als recht iſt, das ſi ſelbs der Rate und die gantz gemein der Stat zu Augſpurg u. all di iren, an wilhalm von Villibach obgenant verluſt weder ſchuld. rat. noch tate. hetten mit worten oder mit werken und des unſchuldig weren getruwlichen und ungeverlichen des ſollten die von Augſp. genießen Darauf erbieten ſich die obgenanten zwen von Augſpurg und wollten dem rechten nachkomen ſein und genück getün haben. Jnmaßen alls recht und urteil geſezzt hat do uberhube ſi Hanns von Villibach obgenant des eides und rechten und ſprach er wollte die von Augſpurg der ſache gantz verwißen Jn allermaß als ob die obgenanten zwen von Augſpurg, den eide und das recht geſworen und getun hetten, darnach haben wir und die bei uns an dem rechten geſeſſen ſein, mit den von Augſpurg obgenennt geredt das ſi um unſern willen mit Hannſen von Villibach um den Zuſpruch und ſache alls er Jn dann von ſeins Bruders Wilbalm von Villibach wegen zugeſprochen hat furbaßer gerichte und geſannt ſein ſullen u. wellen das ſi zu bederſeitten allſo um unnſern willen aufgenomen u. zugeſagt haben. Der obgeſchriben ſache baten Jn bed parthey gerichts Brieve zu geben die Jn mit gemeiner urteyl zu geben erteilt wurden. Und wir geben den von Augſpurg diſen gerichts brieve mit unſerm anhangendem Secret beſigellten. Der geben iſt ze Preßpurg an Montage vor ſant Thomas tage des heiligen zwelfboten Nach Criſts geburt Viertzehenhundert und darnach in dem Neund und tzwainzigſten Jaren.

LVI. a.

Ich hans Aunſorg Burger zu Augſpurg bekhenn offenlich mit dem brief vor allermenglich 1432.
Als die Fürſichtigen Erſamen vnd weyſen, die Rautgeben vnd Burger der Stat zu Augſpurg mein lieb Herren, mir vff min vlizzig pette fruintlichen gegunnet vnd erlaubet haben, ain huſe vnd ander Gemächt, nach meiner nottorfft ze puwen, vff das purckſtall ze

Wellenburg, daz lang Zyt her öd gestanden, vnd zerprochen gewesen ist, Also hann Ich, denselben meinen Herren versprochen vnd verhayßen, versprich vnd verhayß In auch in crafft diß Briefs, für mich vnd für all mein erben. Ob wär, das ich oder mein Erben, daßelbe Hus hingeben vnd verchauffen wurden, oder wölten, daß wir es dann allwegen, einem eingeseßen Burger zu kauffen geben sullen vnd sunst niemand anderem vsserhalb der Stat gesseßen, weder Herren, Rittern, Knechten noch Burgern, noch sunst nyemand andern, In dhainerlay weys noch wege, vßgeschloßen all arglist vnd gefärde. Vnd wäre sach das Ich mein Erben oder Nachkomen, daßelbe Hus, vnd was Ich vff das vorgenannt purckstall gepuwen hett, ainem vßman der nit Burger zu Augspurg wer, zu kauffen gäben, wer der wäre, oder ob es von Erbschaffts wegen an ainen meiner Erben viel, der auch nit Burger zu Augspurg wäre, der das Im selbs haben, vnd es keinem Burger zu Augspurg ze kauffen geben wöllte, So sollen dieselben puw alle was der durch mich oder min erben gepuwen wären, gantz vnd gar widerumbe abgeprochen, vnd von der hofstadt geräumet werden, das fürer nyemand mer kain wonung, darauff gehaben müge In aller der mauß, als es vor der obgenannten Erlaubnus mir beschehen, vnd getan gewesen ist, alles getruilichen vnd one gefärde, vnd wider das alles noch yegliches, sol, noch enmage, weder mich mein erben, noch nachkomen, In der Gewalt dasselbe Hus komet, nichtes schirmen, helffen noch vorsein weder freyheit noch freybriefe, der fürsten Herren der Stät, Märckt noch Dörffer die ietzo sind, oder fürohin möchten erworben werden, von Bapsten, Kaisern oder Kunigen, noch sunst nichtes anders wie man das erdenken kund oder möchte in dhain weyse, vßgeschloßen all Arglist vnd gefärde. Darüber zu Urkund gib ich den vorgenanten von Augspurg, vnd allen den Iren disen Briefe, versigelten mit meinem aigen anhanngenden Insigel, darzu mit der Erbaren weisen meiner guten friunde Hansen Herwarts vnd Hansen Langenmantels, Eberhard Langenmantels seligen Sun, Vnd Jörigen Aunsorgen meines Vettern Burger zu Augspurg aller dreyer Insigeln div Sy durch meiner vlizziger pette willen auch daran gehencket hand zu meiner gezeucknuße In selbs vnd Iren Erben an schaden, Der Brief ist geben an Mittwoch vor Sant Pauls Tag Conuersionis nach Christi vnsers Herren gepurtt viertzehenhundert vnd im zway vnd dreyßigosten Jaren.

LVI. b.

1445. In dem namen der Hailigen Triualtigkeit Amen. Ich Peter von Argunze Augspurg, vnd Ich Elizabetha Hansen Gewärlichs seligen Tochter sein Eeliche wirtin, Bekennen offenlich vnd ainmittigclich mit dem brief für vns vnsere kind vnd erben vnd für alle vnser nachkommen, vnd thuen kuntt allen den die diesen brief ansehent, lesent oder hörent lesen. Als mein egent. Peters von Argun lieber vater her laurentz von Argun den man nant, Egen seliger gedächtnuß, durch sunder genad vnd einsprechen des hailigen gayists dem Almächtigen got ze lob, der hochgelobten künigen Marien seiner werden muter, Ouch allem himlischen heer zu wirden, durch seiner vnd aller seiner vordern vnd nachkomen seligen selen ewigs gelücks vnd hayls willen fürgenomen gestifft vnd gemacht hat, mit seinem eigenlichen gut, Ain Capell vnd dartzu ain Spital, mit Capplan vnd Spitalprudern, vnd andern göttlichen ordnungen, gezierden vnd fürsehungen, Alz denn hernach clärlicher erlutten wirtt ; ; ; Deßgleichen sol man an dem nächsten tag, nach des hailigen krutzes tag ze Mayen als es funden ward, mein egent. Peters von Argun liebe muter Dorotheen waltstromayrin von Nüremberg seligen, vnd Margarethen Tächsin meiner Stüffmutter seligen, Ouch Elizabetha Gwärlichen meiner obgent. lieben Eelichin wirtin, Ouch aller der von Argon meiner vordern seligen, vnd meiner nachkommen selen Jartag began, mit allen sachen, als von meinem vater seligen obgeschribn ist ; ; ; Geben vnd geschehen vff Sant Gallen aubentt, des Jares do man zalt, Nach Cristi vnsers lieben Herren gepurt 1445. Jar.

LVII.

LVII.

Ich Peter lieber Burger ze Augspurg Bekenn offenlich mit dem brief für mich vnd all mein Erben vor allermenglich das Ich mit wolbedachtem mut, guter vorbetrachtunge vnd mit rat willen vnd gunst, meiner erben nachsten vnd pesten freund. Den Burckfrid hie ze Augspurg mit allen ehaften nutzen vnd rechten, wie das von alter herkommen vnd der mir von meinem lieben Aimin Hainrichen Vogelin saligen gegeben worden vnd rechtz lehen ist von meinem gnedigen Hern dem Bischoff ze Augspurg vnd seinem Gotzhus daselbs ꝛc. Vnd wie vnd mitt allen den nutzen Ehesten vnd rechten der Jn mein hand vnd gewalt, komen ist. Dieselben alle meine recht nichtz vßgenommen noch hindan gesetzt, es sey an dem brief benennt, oder nit benennt, Recht vnd redlich verkoufft vnd ze kouffent gegeben han ze rechtem lehen dem fürsichtigen Ersamen vnd weysen Petern von Argun ze Augspurg vnd allen seinen erben oder wem sie das hinfüro gebent, verkouffent, schaffent oder lassent ze haben vnd ze niessen geruwiclich ze rechtem lehen vmb zwayhundert vnd funffzig, guldin gutter Reinischer Die Ich berait von Jm darumb eingenommen vnd füro an meinen bessern nutz bewendet han ꝛc. Vnd also han Ich Jm vnd seinen erben den obgent. Burckfrid ze rechtem lehen vffgegeben Jnn des obgenanten meins genedigen Hern Hand vnd sein gnad daruff gebetten vnd erbetten damitt es Jm ze rechtem lehen v'lihen ist, genediclich vnd han mich daruff sein gentzlich v'zigen vnd verzeich mich des als man sich lehens nach lehens recht vnd nach der Statt recht hie ze Augspurg pillich vnd ze recht verzeyhen vnd vffgeben sol für mich mein erben vnd menglich von meinen wegen. Also das Ich dehain mein erben oder fründe noch nieman von unsern wegen dehain vordrung ansprach noch recht darnach noch daran nimermer haben noch gewunnen sullen kunnen noch enmugen weder mit geistlichen noch weltlichen rechten noch on recht noch sunst in dhain weys noch wege. Ich vnd mein erben sullen ouch Jm vnd seinen erbn den vorgenanten Burckfrid vnd alle meine recht daran also stätten vnd verttigen vnd Jr rechte gewern daruff sein für allermenglichs Jrrung vnd ansprach die Jn mit den rechten daran beschähen nach lehens recht vnd nach der statt recht ze Augspurg. Vnd wurde er Jn darüber gar oder ain tail von yemand Jrrig oder ansprach mit dem rechten Jn den Zilen darJnn man lehen nach lehens vnd der statt rechtt ze Augspurg zerecht vnd pillich staten vnd verttigen soll dieselben Jrrūg vnd ansprach alle Jr sey aine oder mer vnd was si der schaden Namen Sulln Ich vnd mein erben Jn vnd seinen erben ze hand vnd vnd vnv'zogēlich nach Jrer ermanung, gar vnd gentzlich widerkern abtun gelten vnd vßrichten vnd allerding richtig vnd vnansprach machen on fürtzug on widerred vnd gentzlich one allen Jren schaden. Doch Jn dem allem der statt Stewr vnd rechten vnschedlich vnd vnentgelten. Vnd des alles zu vestem gutem vrkund So gib Ich Jm vnd seinen erben disen brief für mich vnd mein erben versigelten mit der Statt ze Augspurg Clainem Jnsigel das durch meiner vlyssigen bete willen hieran gehencket ist der statt one schaden Vnd mit meinen aygen Jnsigel das ouch daby hanget. Des sind gezeugen Die fürsichtigen Ersamen vnd weysen Her Stephan der Hangenor Her Andres frickinger die do Stattpfleger waren Her Conrat der vogelin Her Hans der Vittel vnd ander erberlut genuge. Geben vff Sambstag vor sant Marien Magtalenen tag des Jars do man zalt Nach Cristi vnsers lieben Hren gepurt Tusent, vierhundert, viertzig vnd acht Jar. 1448.

LVIII.

Wir Peter von gottes gnaden Bischoffe zu Augspurg Bekennen offenlich mit disem briefe, Als der Ersam vnser liber getreuer Peter lieber Burger zu Augspurg, den burgfride daselbst, als er den von vns, vnserm gotzhuse, daher er zu Lehen rüret, zu lehen gehabt, dem Ersamen vnserm besunder lieben genattern vnd getrewen, Petern von Argow, auch Burger zu Augspurg, Jn kauffs weise zugefügt, vnd vns den vffgeben hat, das wir also dem gentn. petern von Argow, umb siner diemütigen bäte, auch williger vnd nutzlicher dienst willen, so er vnserm gotzhuse vnd vns bisher getan hat, vnd noch tun sol, vnd mag, 1448.

den obgemelten Burgfride zu Augspurg mit allen Ehefftin, nutzzungen rechten, gewonheiten vnd herkomē allenthalb vnd In all wege vnd darein gehörende, als er dañ, von vnserm gotzhuse vnd vns, lehen ist zu rechtem lehen geliehen haben vnd leihen Im, deuselben burgfride also vnd hiemit in crafft ditz briefs was wir Im von billichs vnd rechtes wegen daran leihen söllen vnd mögen, vnserm gotzhuse vns vnd yedermans rechten vnschedlich, wie dann In dem allem, vnsers gotzhus lehens recht steend, Also auch, das Er vnserm gotzhus, vns, vnd vnsern nachkomen, da von getrew vnd gewäre sein, vnsern fromen fürdern, vnd schaden wennden vnd alles das tun sol, das ein lehenmañ seinem Herren von lehen billichs vnd rechtz wegen ze tun pflichtig vnd verbunden ist, alles getrulich vnd vngeuarlich. Des zu vrkund haben wir vnser Jnsigel an diesen brief tun hencken Der geben ist zu Dillingen, An sant Jacobs des heiligen Zwelffboten aubent Anno dnj. M. cccc. xloctauo.

LIX.

1456. Wür Friderich von Gottes gnaden, Romischer Kayser. Zu allen Zeiten Merer des Reichs, ꝛc. Bekhennen, alß vor Zeiten die Ersamen vnser vnd des Reichs lieben getrewen, Burgermaister, Rathe vnd Gemainde, der Statt Augspurgl, die Judischhait, so dieselb Zeit daselbst zu Augspurg geseßen geweßen sein, auß der benannten vnnser vnd des Reichs Statt vertriben, vnd auch bey ietzo vergangen Tagen, von ettlichen Vrteiln, Jn den Sachen zwischen Jn vnd weylent Peter von Argun, in vnnserm Kayserl. Cammer Gericht ergangen, geappelliert haben, dadurch Sy von vnserer Kayserl. Cammer Fiscal, für vns in recht geuordert, gehaischet, vnd geladen seyn worden. Vns vnd dem Heyl. Reich darum Kehrung vnd Wandel zu thun. Vnnd wann aber vns die vorgenannten von Augspurg, durch ihren vollmächtigen Anwalt, gehorsamlich vnd vnderthaniclich gepeten haben, ob sy oder Jre Vorfaren in den bemellten Sachen wider vnns, vnnser Vorfaren am Reiche, oder das Reiche icht vnbillichs fürgenommen oder gehandelt hetten, das wir sy des dañ gnedigclich begeben wollten, daß wir angesehen haben, der obgenanten von Augspurg fleißig bette, auch willig Dienste, So sy vns vnd dem Reiche vormals beweyßet haben vnd künfftigclich beweyßen vnd thun sollen vnd mögen, vnd vns vnd dem Reich darumb einen zimblichen Abtrag vnd benügen haben gethan. Vnd haben darumb mit wolbedachtem Mut, guttem Ratte, vnd rechter wissen, die vorgenannten Burgermaister, Ratte vnd Gemeinde zu Augspurg, vnd ir Nachkomen der vorgemelten Ladung auch vns vnd vnsers Procurators fiscals Klag, Ansprach vnd Vördrung aller obgemelten Handlung vnd Sachen halben, Vnd ob auch dieselben von Augspurg in ander Wege wider Vns, vnser Vorfahren am Reich, vnd das Reich ichts bißher gehanndelt, wie sich dann das begeben hätte für vnns vnser Nachkomen vnd das Reich ganz quitt ledig vnd loß gesagt, vnd sagen auch quitt vnd ledig in Crafft dis briefs, also das solchs alles nu hinfür von Vnß, Vnsern Nachkommen am Reiche, noch yemands andern, von vnnsern noch deß Reichs wegen, wider die egenanten von Augspurg, nimmermer fürgenommen, getriben, noch geübt werden soll, weder mit Recht noch on Recht in dheinen Wege: Doch ob die vorgenannten von Augspurg, icht Zinß, Nuzze oder Rennte, vns vnd dem Reich zugehörende, innhetten, darzu nicht Recht hietten, darinne soll vnns, vnnsern Nachkommen vnd dem Reiche vnser Gerechtigkeit vorbehalten sein vngefärlichen. Und Sy sollen vnd mögen auch Jrer Gnaden, Freyheiten, Lehen vnd Privilegien so Sy von Vns vnseren Vorfaren vnd dem heyligen Reiche haben, darauf hinfür allenthalben genießen gepranchen, vnd der empfencklich seyn, on Menigklichs Jrrung vnd hindernuß, Alles getrewlich vnd vngeuerlich. Mit Vrkundt diß Briefs versigelt mit vnserm Kayserl. Mayestatt Jnsigel, Geben zu der Neuenstatt, am Freitag nach aller Heiligen Tage. Nach Christi Gepurte Vierzehenhundert vnd im Sechs vnd Funffzigisten, vnsers Reichs im Sibenzehenden vnd des Kayserthumbs in dem Fünfften Jaren.

LX.

LX.

Wir Albrecht von gotes genaden Marggraue zu Branndemburg vnd Burggraue zu Nüremberg ꝛc. Bekennen vnd Thun kunt offennlich mit diesem brieue gen allermeniglich 1459.
Als von sulcher ansprach vnd fordrung wegen So dann bißhere Vnnser besunder liebe vnd getrewen **Anthony** vnd **Sigmundt von Argon** gebrüdere gegen den Ersamen vnd weysen auch vnnsern lieben besundern Burgermeistern Rate vnd gemayner Stat zu Augspurg dreyerley sachhalben vnd was sich darunder verlauffen hat, Nemlich der Haubtsachen, auch von wort vnd der scheden wegen So sie der yetzgemelten sachenhalben geliten gehabt han, Wann aber wir beyden obgenanten partheyen zu willen sulch sachen für hant genommen, vnd soviil erlannget haben das sie der volmechtiglichen auff vns komen vnd gangen sein, wie wir sie darumb In der gutlichkait entschaiden vnd zwüschen Jr außsprechen das sie das aufnemen getrwlich halten, thun vnd volfuren sullen vnd wellen, on eintrag, vnd on alles geuerde. Als vns dann das alßbalde **Linhart von Radaw** Burgermeister Jorg Strauß alter Burgermaister vnd Meister Valentin Licentiat ꝛc. mit vollem gewalt von gemayner Stat Augspurg vnd aller der wegen so auf Jrer seyten In den sachen gewannt sind, Auch die vorgnanten **Anthony** vnd **Sigmundt von Argon** für sich vnd alle die, so zu den obgnanten sachen auf Jrem tayl verwannt sein, zugesaget vnd mit Handgebenden trewen gelobt vnd versprochen haben. Vnd darauf So Schaiden vnd sprechen wir Des ersten das es umb die haubtsach gegen den **von Argon** gehalten werden sol, vnd des sich auch dieselben **von Argon** genügen lassen sullen nach laut der vrtail auf die vollung außgegangen, die von wortte zu wort also lautet. Item In der sach zwüschen **Anthonien** vnd **Sigmunden von Argon** an aynem vnd den von Augspurg am anndern tayl Nach clag antwort rede vnd widerrede verhorung aller fürbrachten briue vnd allem andern das von beyden teyln In gericht bracht ist. Ist durch den Merern tayl der vrtail sprechen der an der Zale sibenzehen sind zurecht gesprochen. Nachdem vnd die **von Argon** gen den von Augspurg vmb spruche In Jren clagen bestymet, vor disen lantgericht, eruollet haben das dann die **von Argon** Dieselben Jre sprüche In Jren gerichtbriuen bestymet genugsamlich erstanden vnd eruollet haben, Also das die von Argon Jr Erben vnd nachkomen an Freihaiten vnd gerechtickaiten, so Jrem vater vnd Jne nach laut Jrs freybriues gegeben sind, Auch an Jren Zollen Zinßen Rennten gulten vnd nachpan von wein vnd pier schencken vnd allen andern Jren gerechtigkaiten, In Jren sprüchen bestymet wie die vor alter here auf Jren vater vnd sie als erben komen sind, von den von Augspurg vnd meniglichen von Jren wegen nu an hinfüro, vngeenget vnd vngeJrret bleiben, vnd Jne die geruelich vnd one Jrrung vnd eintrag volgen sullen ongeuerde. Item vnd vmb die scheden In der **von Argon** gerichtsbriuen bestymet, Sprechen sie zurecht, Nachdem dieselben scheden dunckel vnd durch die **von Argon** groß dargelegt sind, So sullen die genanten **von Argon** solich Jr scheden stucksweyse darlegen vnd die vor gerichte benennen, wie vnd In welcher maß Jr vater vnd sie die geliten vnd genomen haben, vnd so das beschehen ist, So wollen die vrtailer fürbaß ferner sprechen was recht ist. Darnach schaiden vnd sprechen wir das die wort sich Jnner vnd ausserhalb rechts han begeben vnd verlauffen, abe sein sullen. Mer sprechen wir das den obgnanten **von Argon** für die scheden die sie der obgeschrieben sachen halben In dem kayserlichen Hofe, durch Appellation oder sunst, Auch vor diesem vnnserm lanntgericht, Jnner vnd ausserhalb rechts, In alle wege biß auf diesen hewtigen tag, geliten haben vnd für alle sach ausserhalben der Haubsachen, domit es sol gehalden werden wie vorbegriffen ist. Sullen volgen, vnd durch die von Augspurg zu dieser nehsten Jarsfrist In Jrn sichern gewalt on allen schaden geantwort werden, zehen Tausent Reynisch gulden gemeiner Landeswerung, Nemlich zwey Tausent gulden auf Ostern, Drey Tausent gulden auf Michaelis vnd funff Tausent gulden auf den Sontag Jnuocauit alles nach einander volgende on uertziehen vnd on alles geuerde. Wir sprechen auch auff das alles beide obgenante partheyen, vnnd alle die so darunder gewannt vnd verdacht sind solcher obbegriffner sachen halben, gantz gerichtet vnd geschlichtet, vnd sol auch dhein parthey sulch vergangen sach wie vor geschrieben steet, vnd was sich der-

halben biß auff diesen hewtigen tag ergangen oder verlauffen hat, hinfüro gegen der andern nicht mer anden effern oder rechten weder mit noch on recht durch wort oder werk, heymlich oder offenlich, noch auff kein ansprach, darumb haben Jn kein weyß, alles getrewlich, on arglist vnd gentzlich on alles geuerde. Vnd sollen auch darauff, die obgnanten von Augspurg, den von Argon hie zwischen vnd mitfasten nechstkünfftig, einen redlichen schuldbrief vmb die obgeschriben Summ zehen Tausent gulden, Reynisch lanndeswerung vnder Jrer Stat claynen anhangenden Jnsigel vertigen vnd vberantwortten, Jne darumb betzalung zu thund, wie vorgeschriben stet on geuerde, Doch zu yedem zyle auff ein redlich Quitantz vmb die antzale die sich auff ein yede frist zu betzalen gepurt wie ob begriffen ist. Vnd so zu der letzten frist, die Summ alle ist betzalet, so soll der schuldbrief den von Augspurg durch die von Argon wider übergeben werden on einrede vnd on alles geuerde. Vnd des zu warem Vrkunde, geben wir yeglicher obgnanten partheyen dieser vnnser spruchbriue eynen, zu gleich lautende mit vnnserm großerm anhangenden Jnnsigel versigelt. Geschehen zu Onoltzbach am Sambstag vor dem Suntag Reminiscere Jn der vasten. Nach Cristi vnnsers herrn gepurt, Vierzehen Hundert vnd darnach Jn dem Newn vnd funfftzigisten Jare.

XLI.

1466. Wir fridrich von gottes gnaden, Römischer keyser, zu allen Zeyten Merer des Reychs ꝛc. Bekennen offenlich mit diesem Brief, Das für vnser kayserlich Cammergericht, so der Erwirdig Vlrich Bischoue zu Passaw vnser fürst Gevatter Romischer Canzler vnd lieber andechtiger, mit den Edeln Ersamen vnsern Räten den Rechtgelerten vnd des Reychs lieben getrewen, auf den vierzehenden Tag des Manads februari, nechst uergangen, an vnser Statt besessen hät, komen ist, Vnser keyserlichen Camer procurator fiscal vnd lieber getrewer vnd beweiset in Gericht des zu recht gnug was, Das Burckhart von knöringen, Hanns von Reinach, vnd Jacob von Argon, umb das Sy als Hauptsecher, mit sampt Jrn Helffern. Den Ersamen vnsern vnd des Reychs lieben getrewen Burgermeister Rate vnd Gemeinde der Stat Augspurg, vnd den Jrn, Ettweuil Jr Habe, vnd gute, auf des Heiligen Reychs freyen sträß Roiplich genomen vnd entwert, Sy dartzu Nachtlich gepranndt, gefangen, gepranndtschätzt, vnd swer beschedigung zugefügt haben, vnbewart vnd vnentsagt, Jr Eren Auch vneruordert vnd vnerlangt, aller Rechten, mit Jr selbs mütwilligem eigem gewalt, freuel vnd geturstigkeit, Deßhalben sy vnd Jr Helffer, in die pen, vnd buß der guldin bulle, vnd vnser kuniglichen Reformation begriffen, swerlich geuallen, sein sollen Durch vnser keyserlich ladungbrief, zu Recht, für vns geheischen vnd geladen waren, dem egenanten vnnserm procurator fiscal, oder seinem Anwalt von solcher Jr vorgemelten verhanndlung, vnd geschichte wegen, im Rechten entlich zu antwurten, Auch zu sehen vnd zu hörn, Sy darumb in die vorgemelten pen vnd buß, veruallen zu sein, mit Recht zu erkennen, vnd zu erklern, oder aber Redlich vrsach dawider Rechtlich fürzubringen vnd zu sagen warumb das nit sein solle, Alsdann dieselb vnser keyserlich ladungbrief, der Execution vnd verkundung Er in Gericht legt vnd verlesen ließ solichs eigentlich Jnnhielt. Vnd Ertzellet darauff, in Recht angedingt, Nachdem die obgenanten Burckhart von knöringen, Hanns von Reinach vnd Jacob von Argon, den obgenanten Burgermeister Räten vnd Gemeinde, der Statt zu Augspurg vnd den Jren, solich vorberürt habe vnd gut, on alle Rechtlich vnd billich vrsachen, auf vnser vnd der Heiligen Reychsfreyen straß Roplich genomen, Dardurch gewalt, freuel, vnd vnrecht begangen, vnd die benanten von Augspurg vnd die Jrn, desshalb zu mercklichen costen vnd schaden, die Sy auf Sechstausend guldin Reinisch anslugen, gelitten vnd empfangen hetten, So getrawt Er, das die ytzgenanten Burckhart von knöringen, Hanns von Reinach vnd Jacob von Argun, vnd Jr yeder besonnder, den egenanten von Augspurg, vnd den Jrn, söllich vorberürt, Jr genomen Habe vnd gut, wider zu geben vnd zu bekern, mit sampt ablegung der gemelten Sechstausend guldin reinisch, so sy desshalb costen vnd schaden gelitten vnd empfangen hetten, schuldig vnd pflichtig sein, vnd

dartzu

dartzu vmb den gemelten Irn vnbillichen freuel vnd gewalt, an den egenanten von Augspurg vnd den Irn begangen, in pen vnd buß, der guldin Bulle, vnd vnser kuniglichen Reformation veruallen zu sein erkant gesprochen vnd erklert. Auch in denselben penen vnd büssen, bleiben vnd davon nit entledigt, noch absolvirt werden solten, So lang bis den obgenanten von Augspurg vnd den Irn, vmb solich Ir genomen Hab vnd gut, mit ablegung des gemelten costen vnd schadens, bekerung abtrag vnd genug beschehe. Vnd dartzu Im vnd denselben von Augspurg, den Irn vnd allen den, so das von Irn wegen, tün würden, von vnser vnd des Heiligen Reichs wegen, Executores schermer vnd notdurfftig proceß des rechten gegeben werden. Darauff Ir leib vnd alle Ir Hab vnd gut, wo Sy die an kumen, vnd betretten möcht Niderzulegen, auffzuhalten zu uerkauffen, Arrestiern, vnd zu Irn Handen vnd gewalsam zu nemen, damit zu hanndeln, vnd zu geuarn, als sich mit sölichen verhandelten vngehorsamen frefflern, verachtern des rechten, vnd vnnsern vnd des Heiligen Reichs Achtern vnd Aberächtern, gepurt. Wann aber die obgenanten Burckhart, Hanns vnd Jacob, der yeman von Iren wegen mit Gewalt in Gericht niht gegenwurtig warn, dem egenanten vnserm procurator fiscal, seiner vorberürten clag, im Rechten zu antwortten. Ward zu recht erkannt, das den vorgenanten Burchharten, Hannsen vnd Jacoben nach gewonheit vnsers keyserlichen Camergerichtz gerufft werden, vnd der benant vnnser procurator fiscal, wartten solt, drey gerichtztag, die nechsten, die yetzgenanten Burckhart, Hanns vnd Jacob, oder yeman von Iren wegen mit gewalt kämen. Dann also oder nicht darnach ferner auch beschehen solt was recht were, In ist also geruffen, vnd der vorgenant vnser procurator fical hat gewart. Und ist vff heut datum diß Briefs wider für vnser keyserlich Camergericht. Das aber der vorgenant vnnser fürst Geuatter vnd Römischer Cantzler an vnnser Statt besessen hät, komen Tett sein clag vnd begert Rechtens in maß als vor. Vnd das solchs billich wer, satzt er zu recht, vnd als die egenanten Burckhart Hanns vnd Jacob, oder yeman von Iren wegen, mit gewalt in Gericht aber nit gegenwurttig warn. Ist zu recht erkannt das vnser keyserlichen Camer Procurator fiscal, sein Clag vnd Spruch nach Innhalt vnser keyserlichen ladung. Vnd er die in Gericht bestymbt hät, wider die yetzgenanten Burckharten von knöringen, Hannsen von Reinach, vnd Jacoben von Argen, behapt vnd erstannden. Vnd dieselben von knöringen, Reinach vnd Argen in die pen vnd Buß, der Guldin Bulle, vnd in der kuniglichen Reformation begriffen, veruallen sein. Mitt vrkund diß Briefs, besigelt mit vnnserm keyserlichen Anhangenden Insigel. Geben mit vrtail zu der Newenstatt am Achtzehenden Tag des Monads Marty, Nach Cristi gepurt, viertzehenhund't vnd im Sechs vnd sechtzigisten. Vnser Reiche des Römischen im Sechs zwaintzigisten. Des keyserthumbs im viertzehenden, vnd des Hungerischen im Achten Jaren.

LXII. a.

Paulus episcopus seruus servorum dei Dilecto filio Petro tt. sancti vitalis pbro. Cardinali Augusten uulgariter nuncupato Salt. et aplicam. ben. Romañ decet Pontificem uotis illis gratum prestare assensum per que peruersorum compescatur iniquitas ac sententiae mandata et banna, que rite emanasse dicuntur sublatis quibusuis dispendiis suum sortiantur effectum. Sane pro parte carisimi in Xpo. filii nostri Frederici Romanorum Imperatoris semper augusti nobis nuper oblata petitio continebat, quod dilecti filii Johannes de Rynach, Burckardus de Knoringen *Jacobus de Argen* laici et nonnulli alii complices et coadiutores tue et Constantieñ. ac Frisingeñ, diõe dilectum filium *Vlricum Arzt* laicum Augusteñ. *familiarem & Curialem dicti Imperatoris* infra Ciuitatẽ Augusteñ. et opidum Vlmeñ. nonnullis bonis rebus mercibus et mercantiis ausu temerario nequiter spoliarunt, non habentes respectum ad ipsum Imperatorem sub cuius defensione et saluagardia prefatus Vlricus existebat propter quod, et etiam propter inuasionem depredationem et spolia per eos facta in bonis rebus et mercantiis dilectorum filiorum Magistri ciuium Consulum et Communitatis Ciuitatis Augusteñ. raptores ipsi iustitia mediante ac promouente procuratore fisci Imperialis penas in Constitutione 1466.

tutione per bone memorie Carolum quartum Romanorum Imperatorem, edita et iuris ſcripti damnabiliter incidiſse declarati fuerunt. Et licet decretum et proceſsus contra eos habiti ad ipsorum notitiam pervenerint tamen in reprobum dati ſententias proceſsus, mandata et bannum premiſſorum occasione ab eodem Imperatore emanata ſpernunt, et in illis insordeſcunt, animo indurato in pernitiosum exemplum plurimorum. Quare pro parte dicti Imperatoris nobis fuit humiliter ſupplicatum ut ſententias proceſsus mandata et banna contra eosdem Johannem, Burckardum, *Jacobum* complices, et coadiutores predictos emanatos confirmare et approbare illasque exequi mandare ac alias in premiſsis oportune prouidere paterna diligentia curaremus. Nos igitur attendentes quod ecclesiaſticus et ſecularis gladii dum oportunitas exigit ſibi mutuo conſueuerunt ſuffragari, et de premiſsis certam notitiam non habentes huiusmodi ſupplicationibus inclinati circumspectioni tue per apoſtolica ſcripta mandamus, quatinus ſi et postquam vocatis Johanne, Burckardo, *Jacobo* et complicibus ac coadjutoribus predictis et aliis qui fuerint euocandi tibi de ſententiis proceſsibus mandatis, banno ac omnibus aliis et ſingulis premiſsis legitime conſtiterit ſententias proceſsus, mandata et banna huiusmodi ſi ſententie ipſe iuſte late ac mandata et banni huiusmodi rite ac citra ſanguinis penam proceſserint, auctoritate noſtra per te ipſum approbes, et confirmes, faciens illa per excommunicationis, ſuspensionis et interdicti ac alias eccleſiaſticas ſententias censuras et penas inuiolabiliter observari. Et nihilominus legitimis per te ſuper hiis habendis ſervatis proceſsibus, eos quotiens expedierit aggrauare procures. Inuocato ad hoc ſi opus fuerit auxilio brachii ſecularis. Non obſtantibus felicis recordationis Bonifacii pp. viii. predeceſsoris noſtri quibus cauetur, nequis extra ſuam Ciuitatẽm uel diõc, nisi in certis exceptis caſibus et in illis ultra unam dictam, à fine ſue diõc. ad iudicium evocetur. Seu ne Judices, a ſede apoſtolica deputati extra civitatem vel diõc. in quibus deputati fuerint contra quoscunque procedere aut alii uel aliis uices ſuas comittere prefirmant dummodo ultra duas dictas, aliquis auctoritate preſentium non trahatur, et aliis Conſtitutionibus et ordinationibus apoſtolicis contrariis quibuscunque. Aut si Johanni Burckardo *Jacobo* et complicibus ac Coadiutoribus predidictis uel quibusuis aliis communiter uel diuisim ab apoſtolica ſit ſede indultum quidem interdiã ſuspendi vel excommunicari non poſsint per litteras apoſtolicas non facientes plenam et expreſsam ac de verbo ad verbum de indulto huiusmodi mentionem. Datum Rome apud Sanctum marcum Anno Incarnationis dominice Milleſimo quadringengentesimo ſexagesimo ſexto Vndecimo Kl. Martii Pontificatus noſtri Anno tertio.

LXII. b.

1468. Sanctiſsimo in xpõ. Patri et domino noſtro domino Paulo diuina prouidentia ſancte Romane et univerſalis Ecclesie ſummo Pontifici humilis creatura Petrus tt. ſancti Vitalis Pbr. Cardinalis Augusteñ. Post deuotiſsima pedum oſcula beatorum, humilimam debitamque ſubiectionem, Literas s. vrẽ. bullatas ſanas et integras non viciatas non cancellatas non abrasas neque in aliqua ſui parte ſuspectas ſed omni prorsus vitio et ſuspitione carentes pro parte Prouidorum virorum integrorum ciuium Consulum et Comunitatis Ciuitatis mee Augusteñ. pro parte integri ciuium Consulum et Communitatis eiusdem Ciuitatis Pñtatas cum ea qua decuit reuerentia recepi huiusmodi ſub tenore. Paulus epiſcopus etc. Datum Rome apud ſanctum Marcum Anno Incarnationis dominice Millesimo quadringesimo ſexagesimo ſexto Vndecim Kl. Marcii Pontificatus nostri Anno Tertio. Postquam quidem litterarum apoſtolicarum pontificationem et receptionem michi vt permittitur factas ſui pro parte dictorum Magiſtri ciuium Conſulum et communitatis debita cum inſtantia requisitus quatenus ad executionem dictarum litterarum et contentorum in eisdem procedere dignarer Juxta traditam ſeu directam a ſ. v. michi formam. Ego igitur attendens requisitionem huiusmodi fore iustam et conſonam rationi, affectarem huiusmodi ſ. v. mandatum michi ſit vt perfertur directum reuerenter exequi vt teneor ſi michi Impotentia Juris et facti

non

non reſiſteret Juris quidem vt loci qualitas habitationis mee In Caſtro Dillingen, qui locus non inſignis Jure interpretari poſset tum quia nonnulli ſub clā. ſpeciali aut generali in dictis litteris V. S. contenti proximis retroactis temporibus mei diffidati fuere inmiti, Licet reconciliatio ſit non tamen vetuſta, ſed recens ſubsequuta Tum quia parti adverse tutus ad dictum Castrum, & preſertim Ciuitatem Augusteñ. predictam non poſset ad me patere acceſsus, facti quidem Valitudo corporis perpetua, multa quoque onera Impñtiarum ardua ecclesie Augusteñ. michi credite incumbentia, metuereque habeo hoſtiles ex eo incurſus, ſi aduerſariis dicte Ciuitatis in ipsis litteris comprehensis causam aut occasionem daremque carbones extincti in eis reattenderem, Obtrectatorumque ora latrare petentium, non Zelo iustitie, ſed odii fomide contra ipsos quidem procederem, que non vanum metum ſingulis circumſtantiis latentibusque rationibus ponderatis, quas ſcribere phas. haut eſt michi indutum. Quapropter easdem litteras ad V. S. remitto ac vrē. clementie deuotiſsime ſupplico precibus quatenus me ab huiusmodi mandatum et litterarum prefatarum executione causis ex premiſsis exoneret atque abſoluat, In ea re michi miſericordiſsimam gratiam exhibebit S. V. quam omnipotens deus feliciter dirigat in cunctis Ex dicta mea Ciuitate Augusteñ. Die Jovis Septima Mensis Januarii Anno domini Milleſimo quadringenteſimo ſexagesimo Octauo ſub ſigillo meo maiori preſentibus appenso,

XLIII.

Wir Fridrich von gottes gnaden Romiſcher keyſer zu allenntzeiten Merer des Reichs ꝛc. Embieten allen ꝛc. Vnſer gnad vnd alles gut Erwirdigen Hochgebornen Edeln Erſamen vnd lieben getrewen Vns iſt angelanngt wie Burckart von knoringen Hanns von Reynach vnd Jacob von Argun mit ſampt Jren helffern den Erſamen vnſern vnd des Reichs lieben getrewen Burgermaiſter Rate vnd Gemeinde der Statt zu Augſpurg drey Veindtsbrief zugeſant vnd vor dem vnd ee Jnen ſolh Veindtsbrief zukomen ſein etlich ſtunde davor den Jren Jr gut ſo des wegen von Frannckfort anheim zu geen geweſen ſey, vnbewart vnd vnentſagt aller eren auff des heiligen Reichs freyer ſtraßen genumen, mergklichen großen ſchaden zugefugt, das in ein Geſloß genant Waßerburg, ſo dem benan. von Argun zugehore, darauf Sy Jr aufenthalt haben, gefurt, dartzu auch etlich von Augſpurg erſtochen genotdrenget gefanngen gebrannt, gepranndtſchetzt weitter mañ zugezogen vnd des noch für vnd fur in teglicher vbung ſein, Alles mit Jr ſelbs mutwilligem aigem gewalt, freuel, vnd getürſtikeit, vber daz dieſelben von Augſpurg nicht wißen mit Jnen ſamentlich oder ſonderlich ichts zu hanndeln oder ze tunde haben, gehabt, Auch vneruordert vneruolgt vnd vnerlanngt aller Rechten, Wan wir aber nicht gern horn, daz yemands vnd ſonnderlich vnſer vnd des heiligen Reichs Stette wider Recht oder einich anderer vnbillich wege, alſo grobelich beſwert vmbgetriben, vnd auff des heiligen Reichs freyer ſtraßen ſolten beraubt vnd beſchediget werden, vns auch als Romiſchem keyſer zu gedulden nicht geburet, Werden wir billich bewegt ſolh gemelt grob geſchichten vnd tatte zu furkomen, vnd zu Beſchirmung vnſer vnd des Reichs Stette vnd Straßen, ewr vnd ewr yedes inſonnderheit hilff vnd beyſtannd, in ſolhem zu gebrauchen, vnd bei fride vnd gemach zu hannthaben, Darumb ſo empfelhen vnd ermanen wir euch alle vnd yede beſonnder der pflichte vnd ayde, damit Jr vns vnd dem heiligen Reiche gewanndt ſeit bey verlieſung aller vnd yeglicher ewr Regalia, lehen, gnaden freihaiten vnd priuilegien die Jr von vns vnd dem heiligen Reiche habt, von Romiſcher keyſerlicher macht, mit diſem brief ernnſtlich vnd veſticlich begerende vnd gebietende, daz Jr on alles verziehen, ewr macht, auf das ſterckiſt ſo Jr müget, den vorgenanten von Augſpurg zuſchicket, ſolhem vorgemeltem vnrechtlichem gewalt freuel vnd fürnemen widerſtannd zetunde, zu weunden vnd helffen zu ſtraffen, Ewr getrew hilff Rat vnd beyſtannd tut vnd beweiſet, Als Jr vns dem heiligen Reiche, vnd euch ſelbs, ſchuldig vnd pflichtig ſeit, Das wellen wir zuſampt der billicheit gegen euch vnd ewr yedem gnediclich erkennen, vnd dar- 1466.

Inn ewr gnediger Herre vnd schermer sein, Geben zu der Newenstat, mit vnserm aufgedruckten Insigel besigelt, am Monntag nach sannt Gallen tag, Nach Cristi geburdt Viertzehenhundert vnd im Funff vnd sechtzigisten, vnser Reiche des Römischen im Sechs undtzwaintzigisten des keyserthumbs im Viertzehenden, vnd des Hungrischen im Sybennden Jaren.

LXIV.

1475. Sixtus Episcopus, seruus Servorum DEI etc. Sane sicut nobis exhibita pro parte dilectorum filiorum Decani et Capituli Ecclesie Augustensis Provincie Moguntinensis petitione continebatur, ipsi olim provide considerantes, per antea ultra hominum memoriam in dicta ecclesia statutum, et inviolabiliter observatum fuisse ex causa, quod Cives Augustenses nitebantur opprimere eandem ecclesiam, ut nullus civis Augustensis directe, vel indirecte reciperetur in Canonicum predicte ecclesie, ne tamen aliqui, quamvis non cives, ipsorum tamen civium, vel civitatum Augustensium filii, contra statutum huiusmodi successu temporis indebite se opponere forsan pretenderent, et quo, si fieret, magna damna ipsi ecclesie evenire possent, cum tales amore patrie possent verisimiliter secreta Capituli ipsis civibus revelare, et privilegia, literas, ac iura ipsis tradere, aut alias ab ecclesia abalienare, quod cederet in magnum damnum ecclesie, ex premissis et suadentibus causis matura super hoc deliberatione prehabita eidem statuto adjecerunt et ordinaverunt, quod nullus, qui fuerit, sit aut *ciuis Augustensis filius*, etiam pretextu cuiuscunq; provisionis, seu mandati de providendo, presentationis, seu electionis in Canonicum predicte ecclesie admittatur, prout in ipso statuto cujus tenorem ac si de verbo ad verbum inseretur, presentibus haberi volumus pro sufficienter expresso, plenius continetur. Quare pro parte Decani et capituli predictorum asserentium, quod statutum et ordinatio huiusmodi ad quietum statum ipsius ecclesie ac personarum nec non conservationem jurium ejusdem plurimum deserviunt, presertim, ne cives, seu illorum filii, cum fierent de gremio Capituli, amore Patrie et Parentum forsan allecti, facile possent in detrimentum ecclesie civitati partiales fieri, et secreta ac jura ipsius ecclesie atq; capituli revelare, seu communicare civibus, ac jura et munimenta ipsis tradere et assignare, qui cives frequenter eosdem Capitulum et Ecclesiam molestare, ac in juribus suis nituntur ad modum perturbare, quod super juribus et oppressionibus ecclesie inter ipsos Capitulum et cives diversæ disceptationes aliquando habite sunt, et habentur hodie, que procul dubio asperiores, frequentiores et periculosiores formidarentur in gravamen future ecclesie, si statutum huiusmodi salubriter ordinatum non deberet ad unguem observari. Nobis fuit humiliter supplicatum, ut statuto adjectioni et ordinationi premissis pro illorum subsistentia firmiori et ne de illis valeat in posterum quomodo libet hæsitari, aut cives, aut eorum filii predicti de gremio dicti capituli existentes, in detrimentum eiusdem ecclesie partiales civitatis fieri possent, robur Apostolice confirmitatis adjiceretur. Nos igitur statutum, adjectionem et ordinationem predicta, ac ea concernentia omnia et singula in eis contenta, authoritate Apostolica tenore presentium ex certa scientia confirmamus et approbamus, ac presentis scripti patrocinio cõmunimus, supplentes singulos tam juris, quam facti defectꝰ si qui forsan intervenerint iisdem, ac decernentes ex nunc omnes et singulas cassationes, et annullationes statuti et ordinationis hujusmodi etiam in ea simili scientia per nos, vel sedem Apostolicam nec non acceptationes, collationes, provisiones, uniones, annexiones, incorporationes, et quascunq; alias dispositiones, etiam authoritate et scientia predictis contra statutum, adjectionem et ordinationem hujusmodi forsan deinceps faciendas, nisi de illis eorumque totis tenoribus plena, specifica, individualis et expressa, non autem per generales clausulas mentio et derogatio motu proprio et ex certissima scientia fiat et habeatur nullius existere firmitatis, nec eosdem admittere teneantur, illisque in judicio et extra ubicunque exhi-

exhibite fuerint vel oſtenſe, tanquam infectis et non conceſsis nullam fidem adhibendam eſse nec adhiberi debere, ac irritum et inane, ſi ſecus ſuper his à quoquam quavis authoritate ſcienter vel ignoranter contigerit attentari, non obſtantibus conſtitutionibus et ordinationibus Apoſtolicis, ac aliis ejusdem eccleſie juramento, confirmatione Apoſtolica, vel quavis firmitate alia roboratis ſtatutis et conſuetudinibus, ceterisq; contrariis quibuscunque. Datum Rome apud S. Petrum Anno incarnationis Dominice 1475. octavo Idus Julii Pontificatus noſtri anno quarto.

LXV.

Wir Friderich von gottes genaden, Romiſcher Kayſer zu allen Zeiten merer des Reichs, ꝛc. 1482.
Bekennen offennlich mit diſem Briefe vnd tun kundt allermennigclich für vnns vnd vnnſer nachkomen am Reiche. als wir auf clag vnd anruffen der **Erbern** vnſer andechtigen **Anna Vittelin**, weylent **Lienharten Vittels** zu Augſpurg, gelaßen Wittib, die Erſamen vñſer vnd des Reichs lieben getrewen, Burgermaiſter vnd Rate der Statt Augſpurg vmb daß ſi den genanten **Lienharten Vittel** vnuerſchuldeter ſachen, vom Leben zum tod bracht haben ſullen, zu recht für vnns geheyſchen vnd geladen, nach lut vnſers Kayſerlichen Ladungsbrieff, deßhalben an Sy ausgegangen, vnd wir aber nachmals aus Vnnderrichtung derſelben von Augſpurg grundtlich vnd recht wißen haben, daß Sy dieſelben **Vittel**, nach der Statt recht, Freyhait, Herkomen vnd gewonhait zu Augſpurg in Beywesen vnd auf rechtlich Frag, vnſers vnd des Hailigen Reichs Stattuogts daſelbs in maßen Sy von vnns vnnſern Vorfaren vnd dem Heiligen Reich gefreyt ſein, den benanten **Lienharten Vittel**, auch weylent **Hannſen Vittel** ſeinen Bruder vmb ir Verhandlung willen, zum Tod geurtailt vnd gericht, vnd damit gegen vnns, dem Hailigen Reiche, der yetzgemelten Gebrüder, der Vittel Erben vnd Frund noch yemandt ichts gefreuelt, mißhandelt noch verwirkt haben. Das wir darauf mit wolbedachtem mute, gutem Rate, auch aus aigner Bewegknus, vnd rechter wißen, die obberürt vnnſer Kayſerlich vßgegangen Ladung mit Irer Innhaltung, vnd was wir darInne ferrer vßgeen laßen haben. Auch was darauff vor vns in Recht gehandelt vnnd geprauchт iſt, gar vnnd genntzlich aufgehebt, vernicht vnnd abgetan, vnd die genannten von Augſpurg dauon, auch von allen clagen, ſprüchen vnd vordrungen. So die gemelt **Anna Vittlin**, vnd der benannten **Hannſen** vnd **Leonharten der Vittel** gelaßen kind, Brüder vnd Frunde, der gemeldten Handlung, auch der Handlung, Hannſen von Aſch etwan iren Burger antreffend vnd aller annder Sachen halben ſo ſich biß vff datum dits Brieffs begeben. Darum wir clag, ſpruch oder vordrung zu den genannten von Augſpurg oder den Iren ſamentlich oder ſonderlich yetzo zu haben vermeynen, oder hinfüro ſuchen möchten, gennzlich abſoluiert, entledigt, vnnd Sy deßhalben ganz frey vnnd müßig geſagt haben. Heben auf, vernichten, thun ab, abſoluieren, vnd entledigen Sy alles von Römiſcher Kayſerlicher Macht Vollkommenheit vnd rechter wißen in Crafft des Brieffs vnd maynen, auch erkennen ercleren, ordnen ſezen vnnd wollen, aus yetzberurter vnnſer Kayſerlichen macht volkomenheit, für vnns vnd vnnſer Nachkomen am Reiche. Das nun fürbashin die genanten Burgermaiſter vnd Rate zu Augſpurg, die Gemainde, Ir nachkomen vnd alle die Iren, der obgerürten Handlung vnnd ſachen halben, an weylent den vorgenannten **Lienharten** vnd **Hannſen den Vitteln** beſchehen, vnns vnnſern Nachkomen am Reiche, derſelben **Vittel** kinden, Frawen, Brüdern vnd Frunde, noch yemandt annderm nichts ſchuldig noch pflichtig ſein. Auch darumb noch vmb einich annder ſachen oder Handlung ſo wir alß Römiſcher Kayſer, zu den genannten von Augſpurg, oder den Iren, ſamentlich od. ſonnderlich derhalben haben, oder hinfür ſuchen möchten an vnnſerm noch vnnſer Nachkomen Kayſerlichen oder Küniglichen Cammer-Gericht, Land-Gericht, noch anndern geiſtlichen noch weltlichen Gerichten ferrer nit fürgenomen, beklagt noch ine zu ſchaden fürgehalten gebraucht, noch darumb wider Sy gericht, geurthailt, noch prōcediert werden; Sonnder deßhalben ganz frey ledig vnnd müeßig ſein vnnd beleiben ſullen vñd mugen, von allermenniglich vnuerhin-

uerhindert. Vnd gebieten darauff ꝛc. Ernnstlich vnd vestiglich mit disem Briefe, das sy die obgenannten von Augspurg. Jr nachkomen vnnd alle die Jren, an dieser vnnser Kayserlichen Aufhebung, Absolucion, Zusagen, Erkenntnuß, Erclerung, Ordnung vnnd sazung nicht hindern noch irren, Sonnder Sy dabey berüblich vnnd on eintrag beleyben lassen, vnnd hiewider nit thun, noch jemannds zu thun gestatten in kain weys Als lieb einem yeglichen sey. Vnnser vnnd des Reichs swäre Vngenad, vnd darzu ain Pene Nämlich Funfftzig marck lötigs Goldes zuuermeyden, die ain yeder so offt er fräuenlich darwider thätte. Vnns halb in Vnnser vnnd des Reichs Cammer, vnnd den anndern halben Taile, den Egenannten von Augspurg vnablößlich zu bezalen verfallen sein soll. Mit vrkund diz Brieffs besigelt mit vnnserm Kayßerlichen Mayestat anhanngendem Innsigel. Geben zu Wienn am Ain vnnd Zwainzigisten Tage des Monats Aprilis nach Christi gepurt, viertzehenhundert vnd im Zway vnd Achtzigisten des Kaysertumbs im Ains vnd Dreyßigisten vnd des Hungarischen. Im vier vnd zwainzigisten Jaren.

LXVI.

1487. Wir Friderich von gottes gnaden Röm. keyser zu allenntzeitten Merer des Reichs ꝛc. Embieten allen vnd yeglichen ꝛc. So mit disem vnnserm keiserlichen brief oder glaublicher abschrifft dauon ersucht werden vnnser gnad vnd alles gut. Nachdem in vñsern gesezten vnd verkunden friden so wir dem heiligen Reiche zu gut mit sampt vnnsern vnd des heiligen Reichs Churfürsten vnd Fürsten auff dem nechst gehalten tag zu Franncfort fürgenomen beslosen vnd gemacht vnd allennthalben aus geschriben haben, mit nemlichen ausgedruckten worten begriffen und gesatzt ist. Das niemand den andern vmb keinerley sach, mit beuehden bekriegen beschedigen, Rauben, fahen, vberziehen, belegern noch auch einich Sloß, Stette Merckt beuestigung, Dorffer, Höfe oder weyler absteygen, oder on des anndern willen mit gewaltsamer tatte freuenlich einnemen oder geuerlich mit prannd oder in ander weise, dermassen beschedigen, Auch niemand solichen tettern Rate hilff, oder in einich annder weise beystannd oder fürschub thun noch Sy nit hausen hofen Etzen trenncken, enthalten oder gedulden, Sonnder wer zu dem anndern Spruch oder vordrung hat, Das derselb das Recht darumb gegen Jm suchen solt an den ennden vnd Gerichten da die Sachen ordennlich hin gehören. Wer aber darüber yemand bekriegen, beschedigen, niderwerffen oder vachen wurde, das der alsdann zu stunde mit der tatte zusampt andern peenen, in vnnser vnd des heiligen Reichs Acht gefallen sein soll, Als das derselb vnnser Frid clerlichen begreiffet. Vnd dann Jacob vnd Hanns die Vitzel geuettern vnnser vnd des Reichs lieben getrewen Vlrichen Schaller vnd Hannsen Hasloch auff vnnser vnd des heiligen Reichs freyen straßen vnerfordert geburlichs Rechtens nidergeworffen, gefanngen vnd also gefenngklich in das Sloß Adelzheim gefurt, vnd allererst nach solichen Geschichten der Statt Augspurg, der Diener dieselben gefanngen sein, Jr veindesbrief zugesandt haben, vnd dardurch Dy vnd alle Jr helffer vnd anhennger diß hanndels, lautt des obbestympten fridens, mit der tatt, die offenbar am tag ligt vnd ferrer keiner beweisung Rechtfertigung noch erclerung bedarf, in vnser vnd des heiligen Reichs Acht, vnd ander swer pene straffe vnd pusse in demselben Friden begriffen gefallen vnd erclert sind. Demnach vnd zu hanndthabung solichs gesetzten fridens vnd des Rechtens, Gebietten wir Euch allen vnd Ewr jedem insonnderheit von Römischer kaiserlicher macht volkomenheit bey vorliesung der penen in demselben friden begriffen ernnstlich vnd wellen, das Jr fürbashin die genannten Jacoben vnd Hannßen Vitzel geuettern, noch Jr helffer vnd anhennger diser Sachen in vnnsern noch Ewrn Lannden Herrschafften, Sloßen, Stetten, Mercken, Dorffern, Gerichten noch Gebietten nit enthaltet hauset Hofett Etzet, trenncket, malet, pachet, hinschiebet, noch gannts keinerley gemeinschafft mit Jn habet, noch den Ewrn heimlich noch offennlich zuthunde gestattet in dhein weise. Sonnder der obberürten tetter vnd Jrer helffer vnd anhennger Leib vnd gut, Wo die in denselben vnnsern vnd Ewren Lannden Herrschafften, Sloßen, Stetten, Merckten, Dörffern, Gerichten vnd Gebietten ankomen vnd betret-

ten

ten werden, antastet auffhaltet vahet bekumbert verhefftet hinfuret, vnd mit Jne Iren leiben vnd guttern hanndelt, Als sich gegen vnnsern vnd des heiligen Reichs offenbaren Achtern vnd freuenlichen vngehorsamen vnd verachtern des obgeschriben vnnsers fridens zutund geburet, Vnd hierJnne nit sewmig erscheinet noch einer auf den andern weiger noch verziehe, Als lieb Euch allen vnd Ewr yeglichem sey vnnser vnd des Reichs swere vngnad vnd straffe, vnd die obestympte pene zuuermeiden, Daran tutt Jr vnnser ernnstlich meynung, Was Jr also gegen denselben tettern, leibe vnd gut samentlich vnd sonnderlich fürnemet handelt vnd tut, damit sollet Jr wider vnns, das heilig Reiche noch yemand annderm nit gefreuelt noch getan haben noch auch nymand darumb zu antwurtten schuldig sein in dhein weise. Weliche aber disem vnnserm keiserlichen gebott vngehorsamen erscheinen wurden, Dieselben alle vnd yede besonnder erkennen vnd Erkleren wir yetzo alßdann vnd dann alß yetzo von obestympter Römischer kaiserlichen macht volkummenheit in die yetzberurten pene straffe vnd pusse in dem gemelten vnnserm Lanndfriden begriffen verfallen zu sein, vnd wellen vmb solich Jr vngehorsam vnd verachtung mit denselben vnd andern penen straffen vnd pussen gleich den tettern, wider Sy vnd Jr gut hanndeln vnd volfaren als sich zu tund geburet, Darnach wisse sich menigklich zu richten. Geben zu Nuremberg mit vnnserm keiserlichen anhanngenden Jnnsigel besigelt am Sibenden tag des Moneds Nouembris, Nach Cristi geburd Viertzehenhundert vnd im Siben und Achtzigisten Vnnser Reiche des Römischen im Acht und viertzigisten, des keiserthumbs im Sechs und Dreissigisten vnd des Hungrischen im Newn und Zweintzigisten Jaren.

LXVII.

Wir Maximilian von Gots gnaden Römischer Kunig zu allentzeiten merer des Reichs ꝛc. Bekennen, Alls wir vnnserm getreuen Hannsen von Stetten vnserm Diener, dnrch Kauffmannschatz Wexelkauffen, verkauffen vnd in annder wege, wie sich das füegen würdet, Geld aufzubringen, vnd damit an vnser statt zu handlen, sich auch in vnserm Namen, vnd von vnnsern wegen, darumb zu verschreiben befolhen haben. Also sagen wir im zu wissentlich in Crafft dis Brieffs, daß wir solichs alles, vnd was er also obberürter massen hanndlen wirdet, genntzlichen vollziehen, das auch stet vnd vest, vnd Jn vnd sein Erben deßhalben on allen Costen vnd Schaden halten sullen vnd wellen vngeuerlichen. Mit Urkund diß Briefs. Geben zu Lyntz am Pfintztag nach sandtt Pauls Bekerung tag. Nach Christi Geburt viertzehenhundert vnd im Ein vnd newentzigisten vñser Reiche des Römischen im fünfften vnd des Hungerischen im ersten Jare. 1491.

LXVIII.

Jch Leonhart fäblin, von Memingen, Bekhenn vnd thun kundt, allermengklich mit disem Brieffe Für mich vnd alle mein erben, das Jch, mit den Fürsichtigen, Ersamen vnd weysen, meinen lieben Herrn, Burgermeistern vnnd Rate der Statt Augspurg gutlich vber komen vnd ains worden bin, Also das Sy mich, mit sampt Margrethe meiner eelichen Hawßfrowen, vnnd vnnser baider kinden, auch vnnser Hab vnnd guten, zu Irem burger Jn Jr Burgkrecht vnnd schirm auffgenomen haben, Mit dem geding, vnnd Jn solichem vnnderschied, das Jch, vnd ob ich nit wäre, mein eeliche Hawßfraw vnd kind, Jn Irer Statt, als annder Jr Burger wesenlich sizzen, vnnd wonen, vnd Jn alle Jar, so lanng ich vnd dieselb mein Hawßfrow Jr Burger seyen, ains yeden Jars besonnder, zwischen Sannt Martins, vnnd Sannt Niclaus der hailigen Bischoff täge, zu Stewr geben, vnd zu Irer Statt Stewrmaister Heenden vnd gewaltsami anntwurten sollen vnd wöllen, Vierzigk guldin, guter Reinischer gemainer Lannds werunge vnnd nicht mer noch minder die Stewr werd höher oder nider gesetzt, noch sunst Jn kain weyse, alle weyl, vnnd ich vnnd mein Hawß- 1494.

frow, ob ich nit wär, Jr Burger seyen, trewlich vnd on all gefärd. Begäbe sich aber, das Ich oder mein Hawßfrow vnd kind, ob ich nit wär, füro vber kurtz oder lanng, ainicherlay ligend gut, Jn iren Ettern vnd Stewr gelegen, durch erbschafft, geschäfft, durch vbergab, oder kauffe vberkömen, wie sich das begabe, dieselben stuck hab vnd gut sollen vnnd wollen Ich vnd mein Hawßfrow vnd kind zusampt den obgeschriben vierzigk guldin bedingter Stewr zuuersteuren, vnd annder Pflicht dauon zethun schuldig sein, allermaß vnd Rechten, wie annder Jrer Statt, durch schlacht Burger, on einred, außzug vnd on all geuärde. Vnnd wenn ich, oder mein Hawßfraw, ob ich nit wär, füro vber kurtz oder lanng Zeit, wider von diser Statt faren, vnnd alhie nit mer, Burger sein nach beleiben wöllen, des wir zetun macht haben, So sollen vnnd wollen wir den genanten von Augspurg zu nachstewr geben, der obgeschriben gedingten Stewr drey, an ainer Summ zwaintzig vnd hundert guldin Reinisch obgeschribner werung geburende, vnd als damit vnsrer Burger Pflicht fürohin, von mänigklich vngehindert ledig sein, Aber der anndern, vnd vbrigen vnnser Habe vnd gut halben, So wir, wie obstet, ererbt, erkaufft, oder Jn annder weege vberkomen hätten sol es besteen, vnd vnsers tails gehanndelt vnd gehallten werden, nach Jrer Statt gesatzt herkomen vnd gewonhait aber on einred auszug vnd behelff, trewlich vnd on all geuard. Ich mein Hawßfrow vnnd kind, sollen vnd wollen, auch dartzu die Behawsung, darJn̄ wir mit wesen sein, vnd wonen werden, mit der wach verwesen, vnnd alle weyl wir Burger seyen, vngellt geben, vnnd darJnn hanndeln vnd thun, gleicher weyß vnd maßen annder Jr Burger zethun pflichtig sind, on widerrede, Es sollen auch Ich, mein Hawßfrow, vnd kinder, mit Rat vnd Gericht, Raisen vnnd allen anndern sachen vnbeladen vnd derhalben zeum nichtz pflichtig sein, auch von den genanten von Augspurg, weiter noch höcher, dann obgeschriben steet, nit angezogen noch gestrenngt werden, Jn ainich weyß on all gefard. Die genantn mein Herrn von Augspurg sollen auch mich, mein Hawßfrow vnd kind, alleweil wir Jr Burger seyen, mit sampt vnnsern Haben, Leiben vnd guten, gleicher weyß vnd maßen, als annder Jr Burger, wa vns des not beschicht, vff vnnsern costen vnd on Jr, vnd Jrer Statt schaden zu uersprechen, vnd Beystand zethun pflichtig sein, außgenomen, ob ich mein Hawßfrow vnd kinder, vor annemung des Burgkrechts sachen ze hanndeln, dnd zethun gehept hätten, darinn sollen dieselben mein Herren von Augspurg, vnd Jr nachkomen, vns Hilff oder Beystand zethun vnuerbunden sein, on alle gefärde. Beschäche auch, das Ich, mein Hawßfraw oder kinder, ob wir vnns füro vber kurtz oder lanng, wider aus dem Burgkrecht an annder end thun wurden, zu gemainer Statt Jren Burgern, oder den Jren, die Jn oder den Jren zuuersprechen stunden, ychtes zu hanndeln oder ze thun hätten oder vermainten, das sich in solichem Burgkrechten verlauffen hatte, darumb sollen vnd wollen wir, von gemainer Statt, vnnd sonndern personen Recht nemen, vnd geben, geben vnd statthun, nach Jrer Statt löblichen herkomen, freyhait vnnd gewonhait, vnd wie Recht ist, alles vngeuärlich. Gefugte sich auch, das Ich Jn solichen Burgerrechten, vor der genanten meiner Hawßfrowen mit tod abgeen wurde, So soll solich obgeschriben geding, gegen derselben meiner Hawßfrowen, so lanng Sy also Burgerin sein will gehallten werden, allermaß vnd rechten, wie oben vnderschiden vnd erclärt ist. Vnnd obe Sy darnach in solichem Burgerrechten, auch mit tod vergehen wurde, So sollen vnser gelaßne kind, ains oder mer, Sun oder töchtern, von stunden an alles absagen, vnd bedenncken, mit sampt aller vnd yegklicher vnser verlassen hab vnd guten, ligenden vnd varenden, gantz nichtz ausgenomen noch gesundert durch schlacht Burger vnd Burgerin haißen vnd sein vnnd füro mit Stewr, vnd aller anderer aufflegung, vnnd sachen gleicher weiß, maß vnd rechten, als ander Jr Burger, mit der Statt zeheben vnd zelegen pflichtig vnd verpunden sein, on allen vortail, eintrag, auszug vnd behelff, trewlich vnd on all geuärde. Ob aber die genant mein Eelich Hawßfrow, nach meinem abgang, vber kurz oder lanng Jn vermelltem Burgerrecht, nit beleiben wolt, oder wurde, als dann zu Jrem willen steet, So soll vnd mag Sy sich mit aller vnd yegklicher Jrer Hab vnd gut, So Jr laut Jrs Heyratbriefs oder sunst zugehörig vnd verschriben ist, nichtz dauon ausgeschlossen, an anndre ort

vnd

vnd ennd wahin Sy will, der von Augspurg halb frey vnd vnbeswärde ziehn vnd thun, Also das Sy Jn, von solicher Jrer zugehörigen vnd verschribn hab vnd gut, weder nachstewr noch sunst ichtes annders wenig noch viel, zethun vnd zegeben, weder schuldig, noch pflichtig, auch darumb, vnd deßhalben vnangelanngt sein vnd beleiben in all wege. Vnd alleweil, dieselb mein Hawßfrow dannoch Jn leib vnd Leben ist, So sollen vnnser baider kind oder kinder, mit aller vnd yegklicher Jrer ligenden vnd farenden hab vnd gut, Jn vermelltem Burgerrechten, Obe Sy annderst darJnn beleiben wollen, mit der obbestimpten Stewr der viertzig guldin, Als ob ich noch Jn Leib vnd leben, vnd mein Hawßfrow Jr muter auch Jn dem Burgerrecht belybn wäre, on alles widersprechen. Ob aber dieselben vnnser baider kind oder kinder, ain oder mer Sun oder töchtern Jn solichem Burgerrechten, auch nit beleiben, vnnd sich daraus ziehen, wolten vnd wurden, So sollen das oder dieselben vnsere kind oder kinder, so sich also daraus zethun onnderstunden all vnd yegklich ihr ligend vnnd farend hab vnnd gut wie, waran, oder wa die gelegen ist, souil Jn dann zu Jrem tail erbschäfftthalben, oder in annder weyß, zugestannden worden, vnnd gefallen wäre, vund zugeburte, nichtz dauon ausgenommen, den genanten von Augspurg vernachsteuren, auch dauon ausrichten geben vnd thun, als annder Jr durchschlächt Burger nach Jrer Statt Recht Herkomen vnd gewonhait, zuuernachstewrn zegeben, vnnd zetun, schuldig vnd pflichtig seyn, gleicher weyß maß vnd rechten, alß obe Jch vnnd Sy durch schlecht Burger vnnd Burgerin gewesen, vnd on all geding gesessen wärn, trewlich sonnder all argliſt vntrew vnd geuärde Jn dem allem genntzlich ausgeschloßen vnd vermitten Jn allwege. Darumb vnd des alles zu warem gutem vrkund. So gib Jch, den obgenanten meinen herrn, von Augspurg, Jrer Statt vnd nachkomen, den Brieff für mich vnnd alle mein erben, besigelt mit der Ersamen vnd weysen, **Lucasen Wällsers**, des elltern vnd **Antoni Laugingers**, Burgers zu Augspurg, meiner lieben vettern, vnnd Jörgen Otten Stattuogts daselbs aigen Jnnsigeln, die Sy vmb meiner fleissiger Bett willen, mangelshalb, ditzmals meins Jnnsigels zu gezewgknuß offennlich hieran gehenngket haben, doch Jn vnnd Jren erben on schaden, darunder ich mich vestigklich verpund stätt ze halten, alles obgeschriben. Der geben ist auff Donnrstag vor dem Sonntag daran man in der hailigen Cristenlichen kirchen singet Judica in der vasten. Nach Cristj geburt Tawsent vierhundert vnnd Jn dem vier vnd newntzigisten Jare.

LXIX.

Wir Maximilian von gottes genaden Römischer Kunig ꝛc. Bekennen offennlich mit disem Brief vnd tunn kunnd allermenigclich, das vnns die **Erbern vnnser lieben Andechtigen, Barbara** weylennd **Vlrichen Ortweins**, gelassen Wittib eins, vnnd, **Anna, Caſparn Juncken** Eeliche Tochter, annders teyls, haben fürbracht, Wie Sy die ytzgemelt **Barbara**, aus vrsachen, des tods übergab, vnnd annder ordenung, letzten willenns Jr Hab vnnd güeter halben fürgenomen vnd getan vnd in solchem vnnder annderm Jr der ytzgemelten **Anna**, des ettweuil, in sonnder bestimbt, vnnd zubescheiden, das Sy auch dannckperlich angenomen hab, alles nach besag eins Briefs von Jr beyder Bete wegen, mit vnnser vnd des Reichs lieben getrewen Jörgen Otten Statvogts zu Augspurg, vnd Wernhern Witzlin Burggrafen daselbs, anhanngenden Jnnsigeln besigelt, darumb aufgericht, der vns deßhalben gerecht vnnd vnargkwenig fürbracht ward, vnnd sich anfieng. Jn dem namen der vngeteylten driualtigkait Amen. Jch **Barbara** des Ersamen vnnd weysen, **Vlrichen Ortweins**, gelassen wittib, Burgerin zu Augspurg Bekenn an disem offen Brief für mich vnd all mein Erben, vnnd tun kund allermenigklich, das Jch mit vleyßiger Betrachtung zu hertzen genomen vnnd bedacht hab, das die snellen fürfallenden kranckheitten ꝛc. vnnd am datum Jnnhellt, Geben vnnd beschehen am nechsten Sambstag von Sannd Johanns des heiligen Tawffers tag, zu Sunnenwenden von der geburd Cristi vnnsers lieben Herren, Tausennd vierhundert vnd in dem newn vnnd neuntzigisten Jaren. Vnnd vnns darauff diemütigklichen angeruf-

1499.

geruffen vnnd gebetten, das wir dieselben übergab vnnd Ordenung mit sambt dem berürten Brief, darüber ausgegangen in Iren meynungen, Ynnhaltungen, vnnd begreiffungen als Römischer kunig zu Confirmiren vnnd zu bestetten genedigklichen geruchten, das haben wir angesehen solich Jr diemuetig zimlich bete, vnnd darumb die yztbestimbten übergab vnnd ordenung, mit sambt dem Brief darüber lauttend in allen Iren meynungen Ynnhalltungen, vnnd begreyffungen, als Römischer kunig genedigclichen Confirmirt, vnnd bestett, Confirmiren vnd bestettn die auch wissenntlich in craft dits briefs, vnnd meinen vnnd wellen, das die krefftig vnnd bestenndig sein, vnnd den nach Irer außweyßung nachgeuolgt werden soll alles von allermenigklichen vnuerhindert. Ob auch in den obbestimpten übergab vnnd ordenungen, letzsten willenns an solembniteten vnnd zierlicheytten einiger mangel oder gebrechen were, oder außzulegen vnnderstannden werden möcht, denselben abganng manngl vnnd gebrechen, wellen wir aus Römischer Kunigclicher macht, volkomenheit, erfüllt vnnd erstattet haben mit disem brief. Vnnd gebieten darauf allen vnnd yegclichen vnnsern vnnd des heiligen Reichs vnnderthanen vnnd getrewen, in was wirden stattes oder wesenns die sein, ernstlich vnnd vestigklichen mit disem brief vnnd wellen, daß Sy die obgemelten **Barbara** vnnd **Anna**, vnnd annder so die vorbestimbten übergab vnnd ordnung berüren, an derselben übergab vnnd ordenung, vnnd diser vnnser kunigclichen Confirmation vnnd bestettung, nicht hynndern noch Irren, sonnder Sy wie uorsteet, dabey beleiben vnnd gerulich gebrauchen vnnd genyessen laßen, vnnd hiewider nit tun, noch yemand annderm zuthun gestatten, in dhein weyse, Als lieb einem yegklichen sey vnnser vnnd des Reichs vngnad vnnd straffe, vnnd dartzu ein pene nemblich zehen Marckh golds zuuermeyden, die ein yeder so offt Er freuentlich hiewider tette, ains halb in vnnsere vnnd des Reichs Camer vnnd den anndern halben teil, dem beleydigten teyl, hirynnen vnableßlich zu betzalen verfallen sein sol. Mit Vrkund dits briefs besigelt mit vnnserm kunigclichen anhanngendem Innsigl. Geben zu Eßlingen am Syben vnd zweintzigisten tag des Monets Decembr. Nach Cristi geburde viertzehenhundert, vnnd im Newn und newntzigisten, Vnnser Reiche des Römischen im Vierzehennden vnnd des Hunngerischen im Zehennden Jarenn.

LXX.

1501. Ich **Barbara Cristoffen Kellner** Hawsfraw die eemalen **Georgen Regenspurger** seligen auch eelich gehabt hat Bekenn vnd tue kund offennlich mit dem briefe, allen den Er fürkumbt, gelesen vnd getzeiget wirdet, Von wegen des Todslags so **Lucas Rafenspurger**, der Zeit des Wolgebornen Herren H'ren Zaslauen Prager Erbmarschalhen in kärndten ꝛc. **Diner**, an dem egenanten **Jörgen Regenspurger**, meinem lieben Hawswirt seligen getan vnd volbracht hat, darumb ich oder mein Erben, zu Im Zuspruch vnd vordrung gehabt oder haben möchten, Vnd wann sich aber der bemelt **Lucas Rafenspurger**, vmb solchen todslag vnd Hanndlung, In gegenwurtikeit Edler Hochgelerter H'ren. Auch des egenanten, meines yezigen lieben Hawswirts, mit mir gütlich verainet, verricht vnd vertragen hat, daran Ich mein Erben, yetzo vnd hinfür wol benügt vnd benügen sol on alles widersprechen, davon gelob ich für mich vnd all mein Erben, vnuerschaidenlich dem egenanten, **Lucasen Ravenspurger** vnd allen seinen Erben, mit meinen treuen, wissentlich in crafft dits briefs, datz wir von des egenanten meines lieben Hawswirt seligen Todslags wegen, vnd alles das so sich zwischen vnnser mit worten vnd werchen begeben, vnd gesachet hat, nichts ausgenommen, Fürbaser kainerley Zuspruch, ansprach noch vordrung nicht mer haben suchen fürnemen noch gewynnen sollen noch wellen, weder in Steten, Merckten, Dörffern, Geslössern oder andern Lannden, allenthalben im Lannde Oesterreich Inner vnd außer Lanndes, mit Recht noch on Recht, vil noch wenig in kain weise. Auch bekenn ich obgemelter **Cristoff Kellner** insonderhait, daz die gedacht **Barbara**, mein lieb Hawsfraw, disen obberürten vertrag wie vorgeschriben stet, mit meinem guten willen gunst

vnd

vnd wissen getan hat, Vnd gelob auch selbs, dawider nicht zehanndlen noch zetun, in keinē Wege alles getrulich vnd vngeuārlich. Mit Vrkund des Briefs besigelt mit des Edeln vesten, Burckharten von Waltzperg, die Zeit der künigclichen Burgckh in der Newenstat phleger, vnd des Ersamen Hochgelerten Georgen Taler Doctor ꝛc. daselbs zu der Newenstat aigen anhangenden Innsigeln, die wir vorbenante beide kanlut, zu gezeugen der sachen, mit fleiss darumb gebeten haben, Jne beyden Iren Erben vnd Innsigeln on schaden, darunter wir vnns obgenante beyde kanlut, Barbara Regenspurgerin für mich selbs, vnd ich Cristoff kellner in sonnderheit, für vnns vnd all vnns' Erben, bey vnnsern trewen verpinden, stet zu haltenn alles datz so nur an diesem briefe geschriben steet, der geben ist zu der Newenstat, am phintztag vnnser lieben Frawen abent Visitacois, Nach Cristi Geburde in dem Fünfftzehenhundertisten vnd Ersten Jare.

LXXI.

1506. Wir Maximilian von Gottes Gnaden Römischer Künig ꝛc. Bekennen für vns vnd vnser Erben offenntlich mit diesem Brieve vnd thuen kunt allermennigklich. Als vns vnser getreuer Lieber Hanns von Stetten vnser Rath vnd Nieder-Oesterreichischer Cammermeister lang Zeither, als bey sechzehen Jahren nutzlich vnd getreulich gedient, vnd vns in solicher Zeith, auf vnser manigfaltig Ersuchen zu vnsern vnd vnsers Hauß Oesterreich mercklichen eylenden Anliegen, vnd Nothdurften, als in Kriegsleuffen vnd in ander weg, viel nahmhafft Summen Gelds aufbracht vnd dargeliehen, vnd für den mehrern taill sollicher Summa so er durch sich selbst, vnd außerhalb seiner Mitverwandten in mercklicher Anzahl, nemlich woll zwaymahl hundert tauſſend Gulden Reinisch auffbracht, vnd gehandelt, die vns dañ zu großem Nutz vnd Verhüetung mañigfaltiger Nachtaill vnd Scheden, die vns sonst, wo er vns in der Eyll mit sollicher Summe Gelds nicht geholffen hette, zugestanden weren geraicht vnd kumen sein, gantz kein Intereße Schaden Geld noch anders gerait, darzu auch von seiner Dienste wegen, keinen Sold, Dienst Geld noch ander Gaben oder zustende in keinerley Weiß von vns gehabt, sondern solches alles bißher zu vnserm gnedigen willen Inne deß alles nach vnserm gefallen gnedigklichen zu ergetzen, für vnd für ansteen vnd ruen hat laßen, daß wir demnach genanten Hansen von Stetten zu Ergetzlichkeit der angezeigten seiner nutzlichen vnd getreuen Dienste, vnd darstrecken, seines leibs vnd guts, Auch vm daß er dadurch sein selbs Sachen vnd Henndel versaumet, darzu iñ vnserm Dienste ob drey tausend gulden Reinisch mehr verzehrt dañ er vnns in seiner Raitung in Ausgab gestellt hat, deßgleichen auch für Zinß vnd Schaden Geld, So wir Jne von den vor angezeigten aufgebrachten vnd dargestreckten Summen Gelds zu bezahlen schuldig gewesen, vnd er aber bißher an vns angestellt hat, Jetzo zehen tausend Gulden Reinisch zu geben, vnd volgen zu laßen bewilligt vnd zugesagt, vnd Jme darauff solliche zehen tauſſend Gulden auf vnser Schloß Waldenburg vnd vnser Stattl vnd Amt Ratmansdorff in vnserm Fürstenthum Crain gelegen, mit sammt allen Iren Nutzen, Reñten Zinsen Diensten Fellen weñdlen Vischwayden, so von allter dartzu gehören, ausgenommen das rot Wilbrät Schwartzweld Landsteuren, Landraißen vnd Bergckwerch dieselben Schloß Stattl vnd Amt Ratmanstorff mit Iren Zugehörungen, wir Jme vormals vm etlich geld Jñhalt vnser verschreibungen in Bestandt vnd Satzweise verschriben, zu der vorigen Summa so er noch vnbezahlt vnd ausständig darauff hat geschlagen vnd gewendet haben wissentlich in Krafft diß Brieffs. Also das Er vnd sein Erben dieselben zehentausent Gulden Reinisch auch allermassen die Summa so wir Jnen vormahls auf berürts Schloß Waldenburg, auch vnser Stattl vnd Amt Radtmanstorff mit Iren Zugehörungen geschlagen, vnd Jnen das Bestandt Geld davon, nemlich jedes Jahr sechshundert Gulden Reinisch

nisch in Abschlag vnd zu ganzer Bezahlung der Summa, die sie also darauff haben, vnd sich derselben also davon bezallen mögen. Und wir vnd vnser Erben, sollen noch wellen auch des berüerten Schloß Waldenburg noch des Stattl vnd Ambt Radtmanstorf, mit Irem Einkommen vnd Zugehörungen nit Entsetzen, noch sie vns derselben abzutretten schuldig seyn dann der vorberüerten zehentausend Gulden Reinisch, mit sammt der andern Summa, die sie noch vnbezahlt darauff haben angezeigter massen vnd nach Innhalt vnser vor ausgangen vnd Jüngsten Beschreibungen der Burghuet, so verschiener Zeith von dem Einkommen des obbestimmten Ambts zu Radtmanstorff zu vnser Pfleg Weißenfelß geraicht worden ist, gnedigcklich erlassen vnd begeben haben, Sollen sie für an biß zu ganzer Bezallung vorbemeldter zehen tausend Gulden Reinisch sollicher Burghuet, auch allermassen begeben, vnd zu raichen nit schuldig seyn. Alles getrewlich vnd Ongeverde. Mit Urkund diß Briefs. Geben zu Wien am zwainzigisten Tag des Monaths Julii Nach Christi Geburde Fünffzehen hundert vnd im sechsten Unserer Reiche des Römischen im Eins vnd Zwainzigisten vnd des Hungarischen im sibenzehenden Jahre.

LXXII.

1508. Ich Radigund Eggenbergerin Weylennd des Edlen vnnd Vesten Jorigen Gossenbrots zu hobennfreyberg, Römischer künglicher Mayestat meins Allergnedigisten Herrn Ratt vnnd pfleger zu Ernnberg Seligen verlassen Wittib Bekenn offennlich mit dem brieve für mich und all mein Erben, unnd thun kund Allermenigklich ꝛc. Vnnd des zu warem gutem Vrkund So hab ich an diesen brieve mein eigen Innsigel gehenkt. Vnnd dartzu mit fleys erbetten die edlen vesten vnnd Erbern Vlrichen von Schwangau zu der vordern hohen Schwangau vnnd Christoffen Egkennberger Burger zu Augspurg meinen lieben Bruder das sy baid Jr aigen Innsigel Auch offenlich hieran gehennckt haben doch Inen vnd Iren Erben one Schaden darunder Ich mich vestigklich verbind alles obgeschriben Stet zu halten Geben auff mitwuchen Nach Sannt Jorigen tag Nach Cristi geburde vnnsers lieben herrn In dem funffzehenhundertisten vnnd ächten Jar.

LXXIII.

1508. Kay. Mt. vnnser allergnedigister Herr, hat gnedigclich fürgenomen Jacoben Fugger vmb seiner geschigklichait vnnd getrewen verdienens willen, Auch in ansehung das Jr Mt. kain solhen statthafften Burger im Raich waist, zu ainem Herrn zu machen, vnnd Jme solhs fürgehallten, der sich vnderthenigclich erpotten hat, Jrer kay. Mt. in allem dem, so Jm muglich sey zu wilfarn, aber dabey angetzeigt. Dieweil er allwegen hie gewesen vnnd gewonnt hab, So sey sein maynung nit sich aus der Statt zuthun, noch sich der Burgerlichen Recht zuuerzeichen, doch so hab Er diese beswerung, das der prauch vnnd gewonnhait hie sey, das ain ydder Burger allwegen zu Siben Jarn ain Ayd sweren vnnd stewrn müesse, von allem dem was Er hab vnnd sein vermugen sey, dieweil Jm aber unmuglich were, solhs zu wissen dann seine hanndl weitlaufftig vnnd in ander weg anndern kaufflewten vngleich seyen, dartzu hab Er in vil fremden lannden, mit seiner kay. Mt. vnd vil anndern grossen kunigen fürsten vnnd Herrn zuhandlen, hat Er kayserl. Mt. vnnderthenigclich gebetten, Jm gegen ainen Erbern Rat mit gnediger fürdrung zu erscheinen, damit Er desselben aids erlassen werde, So well Er nichts dest minder alle Jar Stewren, wie Jme deßhalb ain maß gesetzt werde, vnnd Er sich mit Jnen vergleichen müge, dann Jme aus dem gemelten vnd vil andern vrsachen, vnmuglichen sey sein gut

bey

bey seinem aid zu betewren. Wann nu kay. Mt. selbst bedenckt, die Vrsachen wie vorstet war zu sein, vnnd das Jme nicht müglich sey zu wissen, was Er hab, vnd wie sein Sachen allenthalben steen, auch niemands vnmuglichen aid zuthun verbunden soll sein, So ist kay. Mt. gnedigs begern an ain Erbarn Rat, Sy wellen vmb der berürten Vrsachen willen, auch in Ansehung bemelts Fuggers Erbar gemuet vnnd guet naygung, das Er sein lebennlanng bey Jnen wonen vnnd beleiben will, vnnd Jr kay. Mt. zu sonnder vnderthenigem gefallen, den gemelten Jacoben Fugger des berürten aids erlassen, vnnd Jme hierJnn ain maß setzen, was Er stewren vnd betzalen solle, vnnd sich deshalb auff zimblich leidlich weg mit Jme vergleichen. Ferrer so will sich nicht geburn, Wann Er also zu H'n gemacht wirbet, das Er Zunfft Rat vnd gericht besitzen solle, Jst darauff kay. Mt. gnedigs begern Sy wellen Jn, aus den Vrsachen, vnnd auch vmb Jrer Mt. willen, derselben Zunfft Rat vnnd Gerichts erlassen, vnnd das sich ain Erber Rat von kay. Mt. wegen, in den baiden artickln guetwillig vnd der massen beweisen, damit sein Mt. spürn mug das der Fugger Jrer Mt. fürdrung genossn hab, das will sein kay. Mt. mit sonndern gnaden, gegen ainem Erbern Rat vnd gemeine Statt erkennen.

LXXIV.

Wir der Prior Bruder Hanß Schmidt Doctor der Hayligen Schrifft und gemainer Conuent Prediger Ordens hie zu Augspurg thun kundt allermeniglich. Nachdem und uns der Ersam und weiß Michael von Stetten Burger zu Augspurg viel guts gethan und ein besonder Neigung zu uns und unserm Gottshauß hat, dañ er sein und seiner L. Mutter Grepnuß bey uns erwölt hat, mit zwayen Stüehlen u. S. Vincenzen Altar manigfaltig geziert hat. Uber das alles hat er uns geben einen grünen sammetin Ornat mit aller zugehörung. Zu ainem Zaichen und sonderlicher Dankbarkeit haben wir ihnen u. seinen Nachkommen geben u. in krafft diß Brieffs geben ihme die benanten Stuck Stiehl Begrepnuß Altar mit sampt den Crucifixen das er hat lassen machen und setzen in die Maur, wo es kem zu Fellen als Verenderung der Kirchen mit pawen, daß wir oder unser Nachkomen Jme oder seinem Nachkhommen wollten Jme die benannten Stuckh nit entziehen, oder aber andere an die Statt zu geben. Deß zu wahrem Urkhund geben wir ihme diesen Brief versigelt mit unsers Convents u. Closter aufgetruckhten Jnnsigell nach Christ unsers Herrn Geburt taussend Fünff Hundert im neunten Jahr im letzten tag des Monat Decembris. 1509.

LXXV.

Wir Conradt Abbt zu khaysershaim Ordens von Cittel Jn Augspurger Bistumb gelegen Bekennen vnd thun kunth mit disem offem Brieue, das Auff heut dato desselben, für vnns kommen seind, die Ersam weyß vnd Erbern, Georig regell des Raths vnd Burger zw Werd vnd Georig regel der Junger Burger zw Augspurg, Vatter vnd Sune, vnd haben vns furgehalten, vnd zuerkennen geben, Wie sye glaubwirdig vnderricht das Jre Altuordern Jres Stames vnd namens, Jr wonung vnd wesen vmb vnser Gotshaws gehabt hetten, vnd dern namen, Jres Alten Erbern vnd gueten Herkomens, Jn etlichen vnsern vnd vnsers Gotshaws Brieuen verleibt vnd begriffen weren, mit pytt vnd begern, dieselbigen brieue zu erfaren vnd erkundigen Solhes Jr Anpringen vnd begern wir gutlich vernomen vnd für zimblich geacht, Haben demnach vnnser vnnd vnsers Gotshaws Brieue ersuecht vnd erfarn, dern etlich Jn sich halten, also Anfahend vnd endend, wie hernach volgt, In nomine domini Amen, Ego Fridericus dictus *Regelo*, *Dapifer et Miniſterialis dominj Berchtoldi Incliti Comitis de Graispach*, &c. In quo- 1512.

rum omniū robur et euidens teſtimoniū, presentem lrāz, dicti domi. mei Comitis de Graispach, Sigilli muñiſmie. procuaui, et volui roborari. Testes huius rei ſunt, dominus Heinricus veñ. Abbas de Cesarea, Bernoldus dictus de Aslabingen, monachus. ibid. Eberhardus de Schwinisbundt, pincerna domi. mei, Magiſter otto venator ſuus etc. Dat. Anno domj. M. CC. LXXXIX. VI. Idus Januarij. In noſmie. ſancte et Indiuidue trinitatis, Otto dei gratia ſancte Eyſtetenſis Ecclie. Epūs, etc. Huius rei teſtes ſunt, Eliſeus maior ppoſitus, Cunnradus Decanus, Otto plebanus, Berchtoldus Archiprbr. Albertus Scolar. mgr. Boteſchalcus, Eliſeus cuſtos, Diettmarus oblaicus, Otto capellanus, Hermannus pincerna, Eberhardus ruffus, Marquardus cellerarius, Meginwardus. Marquardus, *Regelo*, Volmarus ſcriba, etc. Acta ſunt hec Anno ab incarnatiōn. dñi., M. C. LXXX. VIII. Indiction V. Clemente, ſacro ſancte Romañ. Kath. presedente, Friderico Romañ. Imp'atore regnante, Anno regni eius XXXVII. filioq; eius Heinrico gubernacula regni moderante, Ottone autem Cath. pontificalem In Eyſtetensi ecclia. regente, In Noſmie. ſancte atq; Indiuidue Trinitatis. Hainricus diuina fauente clementia Romanōr. Imperator Augustus. Quia rationabili fideliū noſtrorū Comit. Theobaldi et vxōr. ſue Agathe, Comitisſse de Lechsgmundt, dilecte cognate ñre. petitioni clementia Imperiali aſsensum prebemus, etc. Teſtes hij ſunt, Hainricus de Spilberg, Wickmannus et frater eius Wolframus, de Rorbach, Gobolsus et frater eius Marquardus de Funſtat, *Regel* et oſmes. frēs eius, hec donatio facta eſt In Ceſarea, Item In Burckhaim post mortem Comit. Antedicti vxor eius Agatha prioris actionis donationem renouauit, Testes ſunt, *Regelo de Altasheim*, Otto de Schwinisbeind, Reinhardus de Graispach Confirmata est ista donatio p. manū, Agathe Comitiſse filijq; ſui Berchtoldi placuit vt etiam teſtes ſubſcriberent. Otto Bambergeñ. Epūs, Chunradus dux Sweuor. Phylippus fr. Imperator. Gotfridus Comes de Rorbach, Heinricus de Spilberg, Berchtoldus de Kunigsperg, Otto de Werdin Gewolfus de Funſtat *Regelo de Altashaim* etc. Anno etc. dñj. Millesimo C. LXXXIIII. In Noſmie. dñi. Amen, Nos, Berchtoldus dei gratia Comes de Grayspach notumfacimus vniuerſis, tam pñtibus. quam futuris, ad quos peruenerit pñs. ſcript. Quod nos contractum ſiue p'mutationem poſſeſſionū, quam Int'. ſe fecerunt Venerabiles videlicet dñs. Abbas et Couuentus de Cesarea cum *Reglone fideli ñro. dicto de Ganshain*, cui dederunt Curiam etc. In huius igitur rej teſtimonium euidens pñtes. eis dedio ñri. Sigilli muniſmie robōras. Teſtes huius rei ſunt, dñs. Marquardus de funstat, *dūs. fridericus dictus Dapifer, dictus Regelo*, etc. Alij plūes Anno dñi. M. CC. LXXVIIII. In vigilia penthecoſt. Vniuerſe Sancte ñr. Ecclie. filiis pñtem. litteram Inſpectur. Berchtoldus Comes de Lechsgmund, ſalutem indño, Quia progenitores ñri. primj et precipui Cesarieñ. Ecclie. fundatores extiterunt etc. etc. huius rei teſtes ſunt *Regelo de Atashain*, Conradus ibid. etc. Acta ſunt hec, Anno dñi M. CC. XCIIII. Vnd ſo wir ſolch Brieue alſo wie oblaut, An Birment, Schrifft wachs vnd Sigel ganz gerecht erfunden, Haben vns die genanten Regel Vater vnd Sune ferner angelangt vnd an vns langen laſſen, mit pyt vnd begerung, Nach dem er Jörig Regel der Jungere, ſich an frembden ende mit weſen geſetzt hette, vnd Jre kind An außlendiſchen orten ſich ſetzen, da Sy villeicht, ſolchs Jren alten erbern vnd gueten Herkomens kain glaublich anzaign haben vnd für ſolch Allt erber herkomen lewt nit geacht werden, vnd das dan Sy Jre kind vnd nachkomen, deſterfreuntlicher gehalten wirden Wir Jnen des alſo wie obſtat vnſer ſchrifftlich vrkund geben vnd mittaylen, ſich dere an enden, wo ſy fürtreglich gedeucht, geprauchn möchtn Haben wir ſolch Jr obgenanten pytlich anſinnen vnd begerung, Auch die fürpittung, So der geſtreng, Edel vnd Veſt Herre Balthaſar wolff vom Wolffſtal Ritter, Ro. kay. Mt. Rate, Camermaiſter pfleger zw werd vnd weiſſenburg, Jr vetter auß gunſtlicher Vetterlicher naygung deßhalben ſampt Jnen an vns gethan hat, gutwilligklich angeſehen, vnd Jnen der warhait zu furderung, mit vnſerm anhangenden Secret Jnſigel beſigelt, doch vns vnſern Nachkomen, vnd gotshaws ohne

ſchaden

schaden disen Brieff geben vff Mitwuch nach Sant Sebastians tage Nach Cristi Vnnsers liebenn Hrn̄ gepurt, Alls man zallt Tausent funffhundert, vnnd In dem Zwelften Jar.

LXXVI.

Wir Maximilian von gotts gnaden Erwelter Römischer Kayser zu allenntzeiten Merer des Reichs ꝛc. Bekennen, das wir vnnserm vnd des Reichs lieben getrewen Frantzen Hofmaier Burger zu Augspurg vmb der grossen bete seinethalben an vnns gelegt, vnnd aus sonndern gnaden gegonnt vnnd erlaubt haben wissentlich in craft ditz briefs. Das er die Erbar Magdalena Hemerlin sein Eelichen hausfrawen vmb Jr zuegebracht heyrat guet vnd sein widerlegung bey vnd neben anndern seinen aigen Stucken vnd guetern souil dieselben aigen Stuck vnd gueter des nit erraichen auf die hernach geschriben Stuck vnd gueter so Er von vns vnd dem heiligen Reiche zu lehen tregt, verweisen versichern vnd versorgen soll vnd mag, doch vnns vnnd dem heiligen Reich an vnnser aigenthum lehenschafft vnd gerechtigkait vnuergriffen vnd on schaden on geuerde. Vnd sein das die Stuck vnd gueter, Mit namen einen Hof zu Mardingen so tzetzo pawet vnnd Jnnen hat Caspar Schwaifhofer, Mer ainen Hof daselbs den Leonhart taglang pawet. Jtem Sechs Selden guett, auf dem Ersten sitzt yetzo Leonhart wigk, auf der anndern Gastell Beck, der dritten Leonhart Müllner, der vierdten Leonhardt Wagner, der fünfften Vtz Wirsing, vnnd auf der Sechsten der Pfarrer alle zu Mardingen gelegen. Mit vrkundt ditz briefs. Geben in vnnser vnnd des heiligen Reichs Statt Augspurg den Sibenzehennden tag des Monats Novembris Nach Cristi gepurt Fünffzehenhundert vnd im dreyzehenden. Vnnser Reiche des Römischen im Acht und zwaintzigisten vnd des Hungrischen im vier vnd zwainzigisten Jaren. 1513.

LXXVII.

Von Gottes Gnaden wir Karl der fünfft Erwelter Römischer Kayser zu allen Zeitten mehrer des Reichs ꝛc. Vnd wir Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grauen, Freyen, Ritter, Knecht vnd des heiligen Reichs Stett des Bunds im Land zu Schwaben, wie die in der Verschreibung der eilffjährigen erstreckten Ainigung deßelben Bunds geschriben steen, vnnd seydheer darein aufgenommen seind. Bekhennen offentlich vnnd thun kundt allermeniglich mit diesem brief, Alß wir vnns in die angezeigt Erstreckung der ailff Jar deß Bunds im Landt zu Schwaben zu Handhabung, des nechst gemachten Kayserl. Landfridens zu Wormbs außgangen, zusammen veraint, verbunden vnnd verschrieben, Jnnhalt der einigung brief darüber aufgericht, am dat. lautend, Geben vnnd geschehen zu Vlm, auf montag nach dem Sōntag Reminiscere in der Vasten Nach Christi vnsers lieben Hrn. gepurtt im 1522. Jar. Also haben wir vnser Kayser Karls, vnnd des Reichs lieb getreuen Vrsulam weiland Porphierius Rietbers von Borsperg, sälig verlassen Wittib, geporne von Stein, vnnd nachdem dieselb aber gleich bald darnach Bocksperg, vnnser kaiser karls, vnnd deß Reichß lieben vnnd getrewen Jörgen von Stetten kaufsweiß zugestellt, denselben Jörg von Stetten an egedachter Wittib statt in sollich vnnser Verainigung vnd Bündnuß frey willigclich auch angenomen vnnd empfangen. Vnnd darauf für vnns vnnser Erben vnnd Nachkomen geredt vnnd versprochen, vnnd thun das wissentlich in Crafft dis Brieffs, die obgemelten verschreibungen, vnnd ainigung in allen ihren stücken, puncten vnd articlen vnnd desgleichen den abschied, so nach verfassung sollicher ainigung vnnd puntnuß zu Vlm gemacht ist, so vil wir dem bemelten Jörgen von Stetten, nach Jnhalt sollcher ainigung vnnd Abschied, seiner Rüstung vnnd Anzal halben, Auch sonst in ander Sachen schuldig seyn, gegen ermelten Jorgen von Stetten vnnd seinen Erben, zu halten vnnd dem zu leben, in allweg, Nachzukomen vnnd getreulich zu vollziehen auch darwider nicht zu sein noch noch zu thun, noch schaffen gethun werden, in kain weiß. Gleich dem als ob der berüert Jorg von Stetten in denselben verschreibungen vnnd briefen mit namen auch geschriben stunde, alles getreu- 1524.

lich vnnd vngefärlich. Vnnd des zu warem Vrkundt so haben von vnnser aller stende des Bunds wegen, Ich Wilhelm Güß von Güßenberg zu Glött als Hauptman keiserl. Maiestet auch der Churfürsten vnnd Fürsten. Ich Walter von Hürnheim zu Hoholtingen, Als Hauptman der Prälaten, Grauen, freyen, Ritter vnnd knecht. Vnnd ich Vlrich Artzt, Burgermeister zu Augspurg, Hauptman des hailigen Reichsstett bunds im land zu Schwaben all drey vnsere Jnsigel offentlich thun hennken an disen Brief, darund' wir all Bundsverwandten vnns obgeschriebner Sachen hiemit bekennen. Beschehen zu Augspurg, Montag nach Sanct Lorenzen tag. Nach Cristi vnnsers lieben Herren gepurtt fünffzehen hundert, vnnd im vier vnnd zwainzigisten Jar.

LXXVIII.

1539. Wir Burgermeister und die Rathgeben der Statt Augspurg gemeingclich bekennen offenlich für uns, unsere Nachkomen und gem. Statt und thun kund mit diesem Brief. Als mit alter Gewohnheit Löbl. Herkomen ist, aus den alten Erb. Geschlechten allhie jährl. 12. Herren zu erwehlen, die einen Erb. Rath neben den Erb. Zünfftigen helffen besitzen, welcher alten Erb. Geschlecht vor jahren ob fünffzig gewesen, aber seither alle biß auf 7. oder 8. abgestorben, und sind auf dato noch bey Leben nehml. Hörwarth, Welser, Rehlinger, Langenmantel vom Sparren, Langenmantel von KR. Hofmair, Ravenspurger und Jlsung, daran dergleichen Personen inn- und ausserhalb Raths, auch über Land zu gebrauchen, nit kleiner Mangel erschienen, damit aber derselb erstattet, und andern Unfall, zumahl bey diesen gefährl. und geschwinden Zeithen und Läuffen dester stattlicher begegnet wurde, haben Wir mit zeithiger Vorbetrachtung zu Erhaltung gemeinen Nutz und Erbarkeit dieser Statt d. 16. Octobris durch uns als den kleinen und darnach den nächsten 17. bemelts Monaths alles nach Christi Geb. 1538. in E. E. grossen Rath durch das weith mehrer wohlbedächtig und ausser gar wenig einhelliglich erkent und beschlossen zu den jetzt lebendigen alten obged. Geschlechten noch ander mehr Geschlecht und Personen zu gleicher Würd und Ehre anzunehmen u. zuzelassen, nehmlich diejenigen so vor 50. iahren neben den erzehlten alten Geschlechten der Burger- oder Herren-Stuben Genossen gewesen sind, darnach die altgebohrnen der Erb. alten Geschlecht aus den Stätten Straßburg, Nürnberg und Vlm, und dann die altgebohrnen vom Adel und Ritterschafft, auch die von Kayf. und Königl. Mayt. uf diese Stund geadelt sind. Doch also und so ferr dieselben davon in vier weeg jezt Meldung beschehen ist, hie Burger seyn, oder durch schlechts sich in Burger-Recht einlassen, auch durch vns als Oberkeit angenommen werden. Und dieweil den Herren Geschlechtern von Jahren sich etlicher massen in Handtierung und Gewerb einzulassen abgeschnitten geweßt, so haben wir samt E. E. grossen Rath erkañt, daß der Kaufmañschafft und Gewerb halb, abermahlen ein ziemlich bescheiden Mittel vnd Maas der Herren Geschlechter Ehren gemäß und also gehalten werden soll, daß fürohin keiner der alten und neu-angenomenen Geschlechter in seiner Behaußung od' sonst allhie in dieser Statt durch sich selbst od' and' einicherley Wahr od' Cramerey wie die Nahmen haben mag Pfundtsweiß ußgeben od' nach geringer Anzahl als eins od' etl. Dutzet auszehlen, od' nach der Elln hinmessen od' verkauffen, und in allweeg kein offen Laden hie in dieser Statt für sich selbs noch durch ander von seinen wegen haben noch gebrauchen soll, bey Verlierung dieser der alten Geschlecht Herrlichkeit und Gerechtigkeit für sich selbs ihre Kind und Nachkommen, und nachdem wir obbemeldte Erweitherung mit ihren Umständen gemeiner Erb. Gesellschafft auf der Burgerstuben verkünden und anzeigen lassen, wer sich bemeldter Erkañtnuß fähig zu seyn achten u. theilhafftig zu machen begehrt, daß er sich bey den geschwornen Burgermeister anzeigte. Jst darauf die Anzeigung beschehen, und sind die hernachbemeldten Personen sammt ihren ehelichen Leibs-Erben und derselben Nachkommen aus den Geschlechten, so sich anzeigt haben,

für

für zulässig erkannt: benañl. Remen Lucas der alt Endris sel. Sohn, Jeronimus Hanß der alt. Rudolff Wolff, Antoni. Endorffer Stephan Endorffer Georgen Endorffers Sohn. Walther Bernhard, Lucas seel. Sohn, Schmucker Hanß Ulrich, Conrad, Christoph, Sulzer Ulrich der alt. Pfister Marx, Christoph auch ihre Vettern: Breyschuch Wolff Breyschuch. Imhoff, Sigmund, Leonhard. Arzt, Wilhalm alt, Wilhalm Jung, Ulrich. Laugінger. Hanß der alt, da er im Leben, Lienhart, Jeronimus, Endres. Meitting Bernhard, Job, Hansen seel. Sone, Jacob, Antoni. Peuttinger, Doctor Conrad der alt. Honold, Hanß, Dominicus, Peter Honolds seel. Sone. Ulstett, Lucas Doctor, Marx Gebrüdere. Ebem, Marx, Thoma, Matthes Christoph seel. Sone. Paumgarthner Herr Hauß der alt, Christoph und sein Bruder Frantz, Hörrlin Hanß Hörrlin, Fugger Herr Antoni, Herr Raymundus seel. Sone. Schöner Hanß der alt. von Stetten Georg, Laux, Christoph. Vitl Georg alt, Georg sein Sohn. Funckh, Leonhard Funckh. Eckenberger, Balthas, Hanß, Hayntzl, Hanß Hayntzl. Febli Hanß Fehli. Neidhart, Sebastian Neidhart. Rot, Hanß. Conrad Gebrüdere. Stammler, Leonhart Stammler. Remboldt, Jacob Remboldt. Haller, Christoph Haller. Hel, Herr Conrad Hel Doctor. Jung, Doctor Ulrich Jung, Doctor Ambrosy. Dettikofer, David Dettikofer. Regel Georg Regel. Reibing Georg, Jeronimus Gebrüdere. Sättelin, Raphael Sättelin. Mair, Conrad Mair. Vogel, Ulrich, Christoph. Diese jezt benañte Personen sind hernach auf den 18. Decembris alle vor uns in wohlversambletem Rath erfordert und auch erschienen, welchen dazumahl ein Aid, der Ihr jedem so obged. Erkandtnuß theilhafftig werden wollen, zu thun auferlegt und darzu ein Erleutherung etl. Puncten geschehen ist. Also dieweil die Erkanntnuß von den Burgern der Statt Straßburg Nürnberg und Ulm meldet, daß fürohin derselben Burger keiner zue Geschlechter hie zugelassen werden solle, Er seye dañ in der berührten Statt einer gebohren, und sey zum wenigsten von seinen Eltern hundert jahr eins solchen alten erbaren Geschlechts, uf den vördersten des Raths herkommen, und wann ein solcher od' gleich der alter Rittermässigen oder andern Adels herkommt und zu Geschlechter angenommen wird, so soll er dannocht in E. E. Rath ohn besonder hochbewegl. Ursachen nicht gewöhlt, noch zugelassen werden, Er sey dann zuvor zehen gantze Jahr allhie Burger geweßt. Und als die Erfahrenheit zu erkennen geben, daß etl. der neu angenommenen Geschlecht in ihren Adels-Briefen und Privilegien allerley Freyheiten erlangt, die neben Burgerlichem und Polizeyschen Wandel keines weegs bestehen mögen, noch zu leyden seyn, so haben wür erkanndt, auch solchs in Gegenwürth aller vorgeschribnen Personen u. uf der Burgerstuben publicieren lassen, wer od' welche Burgere in dieser Statt einicherley Privilegia, Freyheiten, Indult, Rescript od' exemtion hätte, od' künfftiglich erlangte, daß er sich derselben wider E. E. Raths u. gem. Statt Gebrauch, Recht, Gerechtigkeit, Statut. Erkänntnuß und alte Herkommen keines weegs gebrauchen soll, weder durch sie noch durch andere, nit allein bey Verlierung der alten u. neuen Geschlechter Ehre Würde und Gerechtigkeit, sonder auch daß Er als ein ungehorsamer Burger, der seiner Pflicht vergessen und darwider gehandlet hätt, gestrafft werden soll. So folgt der Ayd den die neuangenommenen Geschlechter gethan u. davon oben gemeldt ist, hernach. Ich schwöre zu Gott dem allmächtigen, daß ich E. E. kleinen und grossen Raths Erkañtnuß, die Erweitherung der Herren Geschlechter belangend, sammt allem wie obgemeldt ist, treulich nachkommen u. geleben will, daß auch dem, so ich zu Erlangung dieser Gerechtigkeit angezeigt also und nit anders, u. ich dieser Erkañtnuß meines Wißens vähig bin, und darzu mich einiger Privilegia, Freyheit, Exemtion, Indult &c. wied' dieser Statt Recht, Ehehafft, alt Herkommen und Gebräuch keines weegs behelffen noch gebrauchen soll noch will, alles bey Verlurst der Hrn. Geschlechter Gerechtigkeit und Straff, wie obverlesen ist, für mich meine Erben und Nachkommen treulich ungefehrlich. als mir Gott helff. Dieweil dann die obberührten Personen, dieser Ding aller genugsam bericht, den jezt bemeldten Ayd leiblich mit zu Gott erhaben Fingern vor uns im versambleten Rath vollbracht, so haben wür sie alle u. einen jeden besonder im Stand und Weesen den Erb. uralten obged. Geschlechtern zu allen Ehren

ren und Würden sammt ihre Eheleibl. Erben wie sich gebührt, erhöhet, erklärt und angenommen, erhöhen, erklären u. annehmen sie hiemit in krafft diß Briefs und wollen, daß sie fürohin neben den uralten Geschlechten gleich geehrt u gehalten werden sollen, so lang und viel sich ein jeder ehrbarlich und seinem Stand gemäß hält, doch hierin̄ in allweg allen ehrbaren Zünfften dieser Statt an ihrem Löbl. ialten Herkommen, Rechten und Gerechtigkeiten gantz und gar nichts entzogen noch benommen, sondern Jhnen u. Jhren Nachkommen sollen dieselbe ihre guthe Gewohnheit alt Gebräuch und Herkommen jetzt alsdeñ, und deñ als jetzt, in allweeg verneuert u. bestet seyn und bleiben. Deßgl. soll den Erb. Geschlechten u. gemeinen Mehrern Gesellschafft an ihren ehrlichen guthen Gewohnheiten, Rechten und Gerechtigkeiten einiger Eintrag noch Irrung nit zugefügt auch wid' ihren Willen niemand wer d' od' die seyn mögen uff ihr Stuben geschafft noch uffgeladen werden, es begäbe sich dañ, daß jemand dermassen erbars und ansehnlichs hertrachtet, daran E. E. Rath und gem. Statt sond' hoch gelegen, sonst nichts ausgenommen, so wollen wir als die ordentl. Obrigkeit uns eine offene Hand vorbehalten haben. Daß zu wahrer Urkund u. steter Haltung haben wür unser Statt Augsp. grösser Jnsigel an diesen Brief gehangen. Der geben ist auf Samstag d. 15. Martii nach Christi unsers L. Herrn und Seeligmachers Geburth funffzehen hundert dreyßig und neun Jahr.

LXXIX.

1540. Ich Dauid von Dettigkofen Burger zu Augspurg, vnd Ich Affra Manlichin sein eeliche wirttin Bekennen samenntlich für vnns alle vnnsere kinder vnnd nachkommen, so wir yetzo haben, oder Jn künfftig Zeit mit ainander vberkommen möchten, thun kundt Allermenigclich mit diesem brieue. Alls vnnd sich zwischen den Fürsichtigen Ersamen weysen Herrn Stubenmaistern, Zwaintzigern vnnd gemainer erben gesellschafft, der Burgerlichn Stubn, an ainem, vnnd mir, für mich selbs, auch anstatt, vnnd von wegen der obgenanten Meiner lieben eewirtin, vnnd vnnser kinder, am anderntaill, Spenn vnnd Jrrung gehalltn, herrurenndt, vnnd aus Vrsach, das Ich vnnd Jn betrachtung Meiner Person, als aines aufgenomen von Herrn, Meiu Haußfraw vnnd kinder, obgemellt, der benanten erbern, Merern gesellschafft vähig vnnd genoß sollten sein, vermaindt, das aber die Herrn der Erbern Merern gesellschafft widersprochen, vnnd nit bewilligen wellen, vnnd dieselbn Strittigen sachn, durch die Fürsichtigen Ersamen weysen, Meine Herrn die burgermaister, vnnd Ein Ersamen Rath der Statt Augspurg, dahin gehandelt, vnnd gebracht worden, Das Ich Dauidt von Dettigkofen, vnnd Affra Manlichin sein eewirtin, Auch vnnsere kinder, so Wir mit ainander habn, oder khünfftig vberkommen möchten, der vorgenannten Erbern Merern gesellschafft genossen, vñd vähig seyn sollten, mit der Beschaydenhait, das die gedachte, Mein Dauid von Dettigkofen Eeliche kinder, Mans- vnnd weybs-Personen Burger allhie seyen, vnnd sich aintweders zu der Ermellten gesellschafft genossen wesenden erbern Personen, oder zu denen, so von den allten herkommen Erbern geschlechtn, der dreyen Stett Straßburg, Nürnberg oder Vlm Eelich geborn, vnnd denselben Jrn Elltern, an Ern vnnd wirden gemeß, oder aber sich mit den so von vralltem Adel Eelich geborn, Adelß Personen seyen, verheyraten sollen, vnnd souil derselben Mein Dauidt von Dettigkofen kinder, Sich zu anndern Personen, oder anderer gestallt, dann wie obsteet verheyratn wurdn, Das sie Jre Ehegemechit, vnnd all Jr nachkommen, Jn ewig, an der bemellten Erbern, Merern gesellschafft, kainen taill, Recht noch gerechtigkait habn, derselbigen nit vähig noch genoß sein, vnnd solln dise strittige hanndlung, vnd alles Sich datzwischen verloffn, der bemelltn erbern gesellschafft, gegen Allermenigelich, hinfüro vnnd sonnst, Jn all annder wege, an Jrm hergebrachtn Rechtn, vnnd gerechtigkaiten, one nachtaill, vnnd on abbrüchig sein, dem allem nach geloben, vnnd versprechen, Ich Dauid von Dettigkofen, vnnd Ich Affra Manlichin sein eeliche Haußfraw, für vnns, vnnd alle vnnsere kinder vnnd nachkomen,

komen, das wir vnnd sie, vnns weytters noch annderst, dann als obsteet, der bemellten erbern Merern gesellschafft nit anmassen, die nit begern, noch gebrauchen, oder haben welen, noch mögn, Vnnd darumb ob sich, über kurtz oder Lannge Zeit verfügte, das die gedachte, Mein Dauid von Dettigkofen, Eeliche kinder, So Ich yetzo habe, oder künfftigklich überkommen möcht Mañs- oder weibspersonen, der weren ains, oder mer, zu anndern Personen, anderer massen vnnd gestallt, dañ wie obsteet, Sich eelich verheiratn wurden, Auch ob sich ains oder mer, sich erstlich ain oder mermalln, obangeregter, aufferlegtn massn, zu, vnnd mit der gesellschafft genossen, oder der dreyer Stett, herkommen geschlechten, oder der Jhenigen, so von vralltem Adel geborn sein, allß obsteet, Eelich verheyrat hettn, vnnd nach absterbn derselbn Jrer eegemechit, Sich widerumb zu anndern Personen, die nit derselben Condition, vnnd wesennlichaitn (wie vorsteet) sein, verheyratn wurdeu, sollen alle dieselbn, Mein Dauid von Dettigkofen kinder vnnd nachkommen, daselbsther von Jhnen, derselbn anndern Ee geborn, kainen taill, Recht noch gerechtigkait, an bemelter gesellschafft nit mer habn, derselbn hinfüran nit mer vähig noch genoß sein, Gleichermassen vnnd gestallt es dann auch, Mit mir Affra Manlichin gehallten werden soll, Jn dem vaal, vnnd so sich verfügte, das der obgenant, Mein lieber Hawswirt, vor mir mit todt verschiedt, (das zu Gott dem Herrn steet) wann Ich Mich nun widerumb zu vnnd mit ainem anndern Mann, der nit ainer der offtgemelltn erbern merern gesellschafft genossen, vähige, vnnd wesende Person were, verheyraten wurde, das Alsdann, derselb Mein nachuolgender Eewirt, noch khaine vnnsere kinder, Jn derselbn anndern Ee geborn, an der bemelltn erbern merern gesellschafft, kain recht noch gerechtigkait haben, derselbn nit mer vähig sein, Mögen, können, sollen noch wellen, Jn khain weiß noch wege, vnnd mit nichtn, darwider vnnß die obgenantn Dauidt von Dettigkofen, vnnd Affra Manlichin sein Eewirtin, alle vnser kinder vnnd nachkommen, kein verjärung, ersitzung, noch ainich annder fürwort, Recht oder Freyhait, Schützen oder behelffen soll, auch nit mag, Jn ewig. Alßdann mit obgesetzter bedingter massen, vnnd kainer anndern gestalt, die offtermelltn Herrn, der erbern merern gesellschafft, vnns zu Jnen, an vnnd aufgenomen habn. Des zu warem Vrkhundt, so habn wir bemellter gesellschafft disen brieff gebn, Mit Mein Dauid von Dettigkofen anhangendem Jnnsigl bewart, Vnnd Jch Affra Manlichin, obgenant, Manngel aigenns Jnnsigels halb, den Ersamen Herrn Ludwigen Spinner Reichs Stattuogt zu Augspurg, Jn gegenwürttigkait der Erbern Thoman Haußers kesselschmidtz, vnnd Wolffgan Nuschellers kistler beder Burger zu Augspurg, allß getzeugen dartzu erfordert, erbetten, Das er sein aigen Jnnsigl, doch Jme vnd seinen erben one schaden, an disen Brieff gehanngen hat, für Mich zu besagn alles was obstett, der Gebn ist, Mitwochs den Sechs undtzwaintzigisten tag des Monatz May, von der geburt Cristi, vnnsers seligmachers, Fünffzehenhundert, vnnd Jn dem Viertzigistn Jarn.

LXXX.

Carl von Gots gnaden Römischer Kayser, zu allentzeiten Merer des Reichs ꝛc. ꝛc. Ersamen lieben getrewen, Als wir bericht, das weylennd Hanns Paumgartner vom Paumgarten, Freyherr zu Hohen Schwangau vnnd Erpach. Jn Zeit seines Lebens, ainer aus den geheimen Räthen, vnnserer vnnd des Reichs Stat Augspurg, Jünngstlich mit todt abganngen, derhalben Euch in crafft vnnserer Jüngsten Ordnung vnnd Erclerung wie es hinfüran mit Besatzung Rats vnnd Gerichts daselbst bey Euch zu Augspurg gehalten werden solle, numals gepurt, ainen andern an sein statt zu gehaimen Rath zu erwehlen, vnnd wir dann aus etlichen beweglichen Ursachen, gemainer Statt Augspurg zu guetem den Edlen, vnnsern Rat vnnd des Reichs lieben getrewen Dauid Paumgartner zu Paumgarten Freyherrn zu Hohen Schwangau vnnd Erpach, gedachts weylenndt Hannsen Paumgartners Sone, zu solchem gehaimen Rathsstannd für anndern gern gefürdert sehen. Auch 1549.

in keinen Zweifel ſtellen daß ſolche wahl der Statt Augſpurg in mer weg erſprieslich vñd fürträglich ſein werde. So iſt demnach vnnſer gnedig, fleißig begern an Euch. Jr wöllet aus angeregten Urſachen, vnnd vnns zu ſonnderm gefallen, den gemelten Dauid Paumgartner, an ſtate weylenndt ſeines Vattern zu obberuertem gehaimen Rathsſtanndt, für menigclich fürdern vnnd erwöllen, vnnd Euch hier Jnn auf dißmal guetwillig vnnd willfarig erzeigen, das ſolle Euch in Ewern gerechtigkaiten vnnd Freyhaiten, vnnd obberüerter vnnſerer Ordnung vnnd Erclerung, kainen nachthail oder eingang gepern vnnd Jr thuet vnns daran zuſampt dem, das es kainer anndern maynung, dann Euch vnnd gemainer Stat Augſpurg zu guetem, durch vnns geſuecht wirdet, ain ſonnder annemigs gefallen, mit allen gnaden gegen Euch vnnd gemainer Stat zu erkennen, Geben in vnnſer Stat Brüßel in Brabandt am XXIV. tag des Monats Octobris, Anno ꝛc. ꝛc. Jm 1549. vnnſers Kayſerthumbs im 29.

LXXXI.

1558. Wir Otto, von Göttlicher Erbermd der Heyligen Römiſchen Kirchen Cardinal, und Biſchoff zu Augſpurg, Probſt und Herr zu Ellwangen ꝛc. Bekennen offentlichen mit dieſem Brieff, alß ſich zwiſchen dem Wohlgebohrnen Unſerm beſondern lieben Vettern Ludwig Caſimiren, und Eberhardten Grafen von Hohenlohe Gebrüdern an einem, und unſerm beſondern Balthaſar Eggenbergern Burger zu Augſpurg am andern Theil, Spenn und Jrrungen erhalten, um und von wegen, des gedachts Unſers Vettern gemelts Eggenbergers Behaußnng, die von Jhnen zu lehen ruhret, aus der Urſach für verfallen geachtet, und angezogen, als ſolte gedachter Eggenberger weyland Graf Albrechten von Hohenlohe, lobſeeliger Gedächtnüß, als er auf den Reichstag zu Augſpurg, da man der wenigen Zahl Acht und Vierzig gezehlt, und nachgehendts auch den jezigen Grafen mit Gebung, Herberg- Bett- Bettgewandt- Stallung- Stroh- Heu: Holtz, Licht und andern, dasjenige Eydt, ſo Er Jhnen in Craft etlicher lehenbrief und Reuers zu thun ſchuldig, Gereicht haben, oder reichen wollen.

Dagegen aber Eggenberger das die ganze Behaußung nit, ſondern allein ein beſtimbter Zirckh- davon Hohenlohiſch Lehen wäre, und darzu auch fürgewendet, wie Er allein ein Regierenden Grafen zu Herbergen. Item Jährlich zwo Hoſen von Saget zu raichen, und den Wein einzunehmen verbunden, und gar nit ſchuldig wäre, Bett- Bettgewand- Holtz- Heu- Stroh- Stallung, oder anders darzu ſtrecken wäre mit Alters nit herkommen, und in den Aeltern und Neuern Inveſtituren nit begriffen, verhofft deßhalber gethon haben was Jhme gebührt, und keine Völligkeit verwirckt zu haben.

Derohalben und alß Wir Unß beedten theilen aus Vetterlich Freundlichen Gnädigen Gemüth auf der Partheyen vorgewende Bewilligung unternemmen, und Sie die Parthien durch Jhre Geſandten und Anwäldt, auf den zehenden May nächſt vergangen. Vor Unß erſchienen, und nach Nothdurfft verhört worden ſein, haben Wir auf allerhand Mittel gedacht, dieſelbige den Geſanden auch fürgeſchlagen, aber unter denen kein fürſtändiges, richtiges oder erhebliches erwägen oder finden konnten, dañ dadurch ein benannte Summa Geldts, Eggenberger dieſe ſein Behauſung obangeregter Lehenſchafft und ſtrittiger Dienſtbarkeiten erledigen, und zu ſeinem Eigenthumb bekommen möchte. Daher wir denn mit den Eggenbergiſchen Anwäldten, was Sie von Jhres Principals wegen geben und folgents mit dem Hohenlohiſchen Geſandten was Sie anſtatt Unſerer Vetter der Grafen nehmen wolten, gehandelt, ein beſtimmte Summa ernennt, aber nach vielfältigen Fleiß, dazumahlen nit befinden mögen, daß beedter Theil Geſandten auf ein ſchlüßliche ja auch die Geſanden hernach beſtimmte Summa Geldts, zu geben oder zu nehmen befelch gehabt.

Daher

Daher denn Wir als der Unterhändler für Uns Selbs, jedoch aus Vetterlich gnädigen und besten Wohlmeynen, hernachfolgen Mittel fürgeschlagen welche die Gesandten, allein auf Hinter sich bringen, und in einer Monathsfrist zu- oder abzuschreiben, dazumahlen mit sich zu nehmen bewilliget. Und nehmlich daß gedachter Eggenberger gedachten Grafen also baar innerhalb zweyer Monathen nach beeder theil zuschreiben, erlegen und bezahlen solle, zwey Tausend Guldin in Müntz und das allhier zu Dillingen gegen gebührender Quittung, und so das beschehen, alsdann sollen gedachte von Hohenlohe, für Sie und Ihre Erben, des Eigenthumbs, und dann auch aller Dienstbarkeit, Recht und Gerechtigkeit, so Sie an und auf gedachts Eggenbergers Behaußung haben, oder zu haben fürgeben, darzu aller Ihrer ausstehender anforderung der Hofen von Saget, desgleichen angezogener Lehens-Fälligkeit gänzlich abstehen. gedachts Eggenbergers mit aller ihrem begriff sein Eggenbergers und seiner Erben frey eigen heissen und seyn, damit ihres Gefallens zu thun und zu handlen, ohne Verhinderung gedachter Grafen Ihrer Erben und sonst Männiglichs, dardurch auch sonst aller Widerwill, so sich derowegen begeben haben möchte zwischen den Theilen hintangestellt und jeder Theil sein in dieser Sache erlittenen Costen selbst tragen solle. Und wiewohl auf diesen genommenen Abschieden in wenig Tagen hernach beedte Theile sich schrifftlich gegen Uns erklärt wie sie obstehender Unserer fürgeschlagener Mittel zufriden, so hat sich doch der Summa halber bey Ihnen noch Stritt erhalten, nehmlich daß Eggenberger deren zu viel, und Vettern solch zu wenig geachtet, aber auf etlich hin und wieder erfolgtes Schreiben, haben Sie solchen Stritt beederseits begeben, und obstehenden Unßern fürschlag uns dem Unterhändler zu Ehren und Gefallen, durch aus angenommen, zugeschrieben, und dabey für Sich und Ihre Erben, endlich zu geleben zugesagt.

Und wir obgedachte Ludwig Casimir und Eberhardt Grafen von Hohenlohe Gebrüedere, auch Ich Balthasar Eggenberger Bekennen für Uns und Unsere Erben, daß alles was hierinnen Unserthalben geschrieben stehet, mit Unserm guten Wissen und Willen zugangen, Gereden und versprechen auch solchen allem für Unß und Unsere Erben, bey Gräflichen Worten und guten Treuen und Glauben, getreulich nachzukommen und zu geleben.

Wir die vorgedachte Grafen verzeyhen und begeben Uns auch insonderheit, für Unß und Unßere Erben und Nachkommen an der Grafschafft Hohenlohe, aller und jeder Ansprach, Recht, Gerechtigkeit, Dienstbarkeit und Eigenthums, das Wir und Unsere Vorfahren auf gedachts Eggenbergers Behaußung hergebracht, gehabt oder haben mochten, wie solches immer geschaffen ist, kan oder mag. Transferiren und wenden solches alles in und an gedachten Eggenbergers seine Erben und Nachkomen mit Zustellung aller brieflichen Urkunden über angeregt lehen, und derselben Gerechtigkeit sagend, so wir bey Unsern Handen und Gewalt jezt gehabt, und ob künfftiger Zeit mehr Brieff gefunden werden sollen, über die so wir jetzt hinaus gegeben, so sollen doch dieselben alle Kraftloß und ohnbündig seyn und heissen, und weder in oder außer Recht nichts würcken, die Wir auch hiermit cassirt und allerding wollen haben. Und ob sich über kurz oder lang begeben werde, daß Er Baltbasar Eggenberger seine Erben und Nachkomen oder sonst Männiglichs angeregts Lehen-Hauß gerechtigkeit halben angefochten werden solle, so sollen Wir Unsere Erben und Nachkommen, inner und ausser Rechtens zu versprechen und allerdings schadloß zu halten. So gered auch Ich Eggenberger für mich meine Erben und Nachkomen, den Wohlgedachten Grafen die bestimbten zwey tausend Guldin innerhalb zweyer Monathfrist nächst nach dato folgende, gegen gebührlicher Quittung, Innhalt dieß Vertrags Erbarlich und ohne aufzug oder abgang zu erlegen und zu bezahlen alles Aufrecht, Redlich, Getreulich, und ohngeverlich.

Und deß zu wahrem und beständigen Urkund seynd zwen gleichlautende Vertrag, unter Unser des Cardinals doch Unß und Unßerm Stifft ohne Schaden, und dann Unser der

Grafen und mein Eggenbergers anhangenden Innsieglen, aufgerichtet, verfertiget, und jedem Theil Einer zugestellet worden. Geben zu Dillingen, auf den Acht und Zwanzigsten Monathstag Julii nach Christi Geburth gezehlt Funffzehenhundert Fünffzig und Acht Jahr.

LXXXII.

1554. Wir Ott Heinrich von gottes Gnaden Pfalzgrafe bey Rhein, Herzog in Nidern vnd obern Bayren ꝛc. Bekhennen mit dem offen Brief, daß wir vnnsere liebe vnnd getrewe Geörgen von Stetten vnnd sein son auch Jörgen von Stetten Burger zu Augspurg mit Iren leiben haab vnnd güettern, in vnsern verspruch schutz vnnd schirm auf vnnd angenomen haben. Also das sie mit den Irigen in vnser Statt Laugingen heußlich wonen mögen vnnd alles dasjenig zu genießen haben sollen, das andern vnsern Landseßen vnnd vnderthanen vom Adel in den Stetten vnnd auf dem Land beuor steet vnd mit allter herkommen ist. Dagegen sie niemand andern, außerhalb Irer Obern der Statt Augspurg, weder on mittel vnns als Landfürsten, wie ander vnnser Landseßen vom Adel in gemain verpflicht seynd. Auch mit keiner burgerlichen Beschwerdt, steur, Raiß odern noch auch Ire güetter, allein das vngellt, Sitzgellt, vnnd was sich von liegenden güettern so sie in vnnserm Fürstenthumb erkaufft, gepüren möcht, außgenommen, nicht belegt noch beschwert werden. Und wir sollen vnd wöllen sie darzu in allen rechtmäßigen pillichen sachen, nach müglichhait, wie ander vnnser landsessen mit gnaden schüzen schirmen, vnd wider Recht oder die gepür nit beschweren oder nachtheilen lassen on geuerdte. Dagegen sollen sie vnns Jährlich 20. Daler zu schutz vnnd schirm gellt rechtlich raichen, vnnd bezalen vnnd mit erlegung deß ersten schirm gellts von datum über ein Jar anfahend, vnnn da vnser gelegenhait nicht meer sein wurd, sie lenger in vnnserm schutz zu behalten, oder do sie darin lenger nit bleiben wellten. Alßdan soll zu eines yeden theils gelegenhait steen, dergleichen schutz ein Jar zuuor aufzeschriben: so dan das beschicht, soll dieser schutz gefallen sein, wir der zehen leisten oder den beiden von Stetten die vergönstige wonung zu gestatten, noch sie herwiderumb des schutzgellt zu reichen nicht schuldig. Sonder soll beides gegen einander gefallen vnd aufgehebt sein. Zu vrkhundt haben wir vnser Secret hieran gehangen. Geschehen zu Neuburg auf Sanct Margarethen Tag. Nach Christi vnnsers lieben Herrn gepurt 1554. Jar.

LXXXIII.

1627. Wir Ferdinand der ander von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieff, vnd thun kund allermenniglich. Demnach wir vns seither vnserer angetrettenen schweren Kayserlichen Regierung, insonderheit angelegen seyn lassen, wie nicht allein denen im Heil. Reich entstanndenen Beschwerlichkeiten, zur ruhe geholffen, sondern auch sonsten die im Heil. Reich, bevorab in vnser vnd des Heil. Reichs Stätten, hergebrachte gute Ordnungen vnd Policey erhalten, vnd mehrers befürdert werde; alß ist vns auch nit weniger zu gemüt geführt vnd gegangen, daß die alten Geschlechter in vnser vnd des Heyl. Reichs Statt Augspurg eine Zeithero zimlichen ab- vnd hingegangen, dannenhero wir aus gnedigster Kayser- vnd vätterlicher Fürsorg, etliche andere Würdige Personen, zu Patricien zu benennen vnd zu erheben der Statt Augspurg selbsten zum besten für gut angesehen. Wann vns dann hierzu hernach benannte Personen vnsere vnd des Reichs liebe getreue Gabriel Schellenberger, Marx May, Philipp Wanner, Georg Wagner, Jacob Philipp von Sittichhaußen, Wilhelm Keller von Zinnendorff, Severin Schiller, Johann Christoph Fesenmayr. Hans Wolff Zech von Deubach, Melchior Mayr, Johann Jacob Holzapfel,

apfel, vnnd daß auch weylend Bartelme Kellers, Friederich Bechlers vnd Ferdinand Matthiols hinterlassene Erben, sowohl ihres guten Herkommens, vnd daß sie hierzu nit vntauglich zu sein erfunden worden, zumahlen auch zum theil sie selbsten, theils ihre VorEltern sich zu Augspurgischen Geschlechtern verheurathet, auch sonsten ihrer adelichen guet Sitten vnd Qualitäten halber, insonderheit gerühmet worden, hierumben so haben wir dannenhero mit wolbedachtem Mueth, guetem Zeitigem Rath, vnd rechter Wissen, auch aus gewissen vns hiezu bewegenden Ursachen, jetzt ermelte Personen, samt vnd sonnders, vnd einen jeden insonnderheit, samt allen ihren Leibs-Erben zu Patritien vnd Geschlechtern, in ernennter Unserer vnd des Heyl. Reichs Statt Augspurg, gnedigst erhöhet, erclärt vnd gewürdiget, thun daß, erchöhen, erclären vnd würdigen sie also auch hiemit zu Patritien, von Römischer Kayserl. Macht, Vollkommenheit, hiemit wissentlich in crafft diß Brieffs, vnd Mainen, sezzen vnd wollen, daß nun hinfüran in ewig Zeit obbemelte Personen, samtlich vnd ein jeder insonderheit, vnd alle derselben Erben vnd Erbes Erben, also für Augspurgische Geschlechter geehrt, genennt, gehalten, auch aller vnd jeden Freyheiten, Recht, vnd Gerechtigkeiten genießen, auch derselben Aempter, Rathsstellen vnd Würdigkeit fähig seyn sollen, wie andere Geschlechter vnd Patritien in mehrgedachter Statt Augspurg, dessen alles genießen vnd fähig sein. Ungehindert allermenniglichs. Und gebieten darauf allen vnd jeden Churfürsten, Fürsten, Geist vnd weltlichen, Prälaten, Graffen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Landvogten, Vizthumben, Vogten, Pflegern, Verweßern, Amptleuthen, Landrichtern, Schulthaißen, Burgermaistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemainden, vnd sonst allen andern, vnsern vnd des Reichs Vnderthanen vnd getreuen, in was Würden, Stand oder Wesens die seind. Fürnemlich aber den Ersamen, Unsern vnd des Reichs lieben Getreuen N. Pflegern, Gehaimen, Burgermaistern vnd Räthen zu Augspurg, daß sie diese, also von vns zu Patritien gewürdigt vnd erhöhete Personen, dafür halten, ehren vnd erkennen, auch sie wie andere Geschlechter, zu denjenigen Aemptern, Rathsstellen, vnd Würdigkeit, so nur den Geschlechtern anvertrauet werden, kommen laßen, vnd darzu tauglich vnd fähig achten, vnd sonsten wider diese vnsere Kayserl. Würdigung nicht thun, handeln oder fürnemen noch das andern zu thun gestatten, in kein Weiß noch Weeg, alß lieb einem jeden seye, Unsere vnd des Reichs schwäre Ungnad vnd Straff vnd darzu ein Pön, nemblich zwanzig Marck lötigs Goldes, die ein jeder, so offt er freventlich hierwider thätte; Unß halb in vnser Kayßerl. Cammer, vnd den andern halben theil vielbesagten, von Uns hiermit erklärten Patritien vnd deren Erben, ain oder dem anndern so hierwider beleidiget würden, vnnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn sollen. Mit Urkundt diß Brieffs, besigelt mit vnserm Kayserl. anhangenden Innsigel, der geben ist auf Unserem Königlichen Schloß zu Praag den neun vnd zwanzigsten Decembris. Nach Christi Geburt Sechzehenhundert vnd im Siben vnd zwanzigsten, Unser Reich, des Römischen im Neunten, des Hungarischen im zehenten, vnd des Böheimischen im ailfften Jahren.

LXXXIV.

Die Röm. Kayſ. auch zu Hungarn und Böheim Königl. Mt. ꝛc. Unſer Allergnedigſter Herr haben in Gnaden angehört, was bey Deroſelben Ihrer und deß Heil. Reichs Statt Augſpurg abgeordnete, wegen etlicher vom geweßten König in Schweden aus der Burgerſchafft daſelbſten vermeintlich creirter Geſchlechter in Unterthänigkeit erindert, und darneben umb caſſierung derſelben gehorſambiſt angeruffen und gebetten haben. 1635.

Wiewohlen nun zwar ſolche Schwediſche Creation an ſich ſelbſten nach Inhalt der Rechten für null nichtig und krafftloß zu halten, jedoch aber weillen etwan ins künfftig derentwegen bey der Burgerſchafft ſich allerhandt Ungelegenheiten und Zerrittungen erheben

mechten. Alß wollen Hochgedachte Jhro Kayſ. Mayt. zu Verhüettung deſſen aus vollkomner Kayſ. Macht und tragenden Ambts halben alle und jede, welche von obgedachtem Schwediſchen König zu vermeinten Geſchlechtern creirt und erhebt worden, hiemit allerdings caſſiert annulliert und abgethan haben. Als dañ dieſelbe hiemit gentzlich *caſſirt annullirt* und abgethan werden, alſo und dergeſtalt, daß weder Sye noch ihre Kinder, ſye ſeyen gleich wer ſy wollen, nimmermehr für Augſpurgiſche Geſchlechter erkhant, genent oder gehalten, ſondern in denjenigen ſtandt, dariñ ſye vor des Königs in Schweden Ankhunfft geweſen, ſein und bleiben, und ſich kheines andern zu rüehmen noch zu erfreuen haben ſollen; Welches alſo beſagten Abgeordneten zum Beſchaidt zu ertheilen befolchen worden. Und verbleiben Höchſtgedachte Kayſ. Mayt. ſo wohl den Principalen als auch Jhnen mit Kayſ. Genaden gewogen. Sign. zu Wien under Jhrer Kayſ. Mt. aufgetrucktem Secret Jñſigel den 3. Decembris ãõ. 1635.

LXXXV.

1649. ‡ ‡ Weilen aber ex parte der Herren Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten, ſich allein zehen *Familiæ Patriciorum* und ſelbige doch ſehr ſchwach und von geringer Anzahl befinden, auch nicht alle in die Wahl kommen können, alß ſein auf Anlangen derſelben, aus den vorgeſchlagnen vier Familien, nehmlich Herr Leonhard Weiß, Herr Wolff Leonhard und Herren Hieronymus die Sulzer Gebrüdere, die Herren Zobel und Herr Georg und Heinrich Amman und Paul Ammanns ſeeliger Sohn, ſamtlichen mit ihren Deſcendenten, noch vor beſchehenem Rathsſaz, durch ordentliche Wahl auf der Herren Stuben zu Patritien erwählt worden, dabey doch nicht allein die Augſpurgiſche Confeſſions-Verwandte ihnen per expreſſum vorbehalten, daß ihnen künfftig um weitere Augmentation gehöriger Orten gebührend einzukommen unverwehrt ſeyn ſolle, ſondern auch die Herren Catholiſche ſich von ſelbſten erbietig gemacht, daß ihnen ganz nicht entgegen, dafern es künfftig für ein Nottdurfft ermeßen würde, die Anzahl der Patriciorum zu mehren, daß ſowohl Catholiſcher als Augſpurgiſche Confeßions Seits noch mehr Familiae in den Patriciatum erhoben und alſo der numerus adaugiert werden möge.

LXXXVI.

Wir Pflegere Burgermeiſtere vnd Rath des Heyligen Römiſchen Reichs Statt Augſpurg, Bekheñen hiemit offentlich, daß Vnß die Edle vnd Vöſte Herr Georg vnd Heinrich die Ammann, Gebrüedere, bede vnſere Burgere, zu erkhennen geben, was maſſen Sie über das, den Vierdten dis Monats Marty von vns eröffnete Decretum confirmatorium, Crafft deſſen Sie vnd Jhre Erben, wie auch weylundt Herrn Paul Ammanns ſeel. nachgelaßner Sohn Georg Sigmundt, neben noch andern Familien in die Zahl vnd Geſellſchafft der allhieſigen Herren Geſchlechter auffgenommen, vnd confirmirt werden, ein offene Vrkhundt zu haben desiderirten, mit angehefftem hochvleiſſigen Bitten, Wir wollten Jhnen vnd Jhren Mit-Intereſsierten Ammaniſchen Nahmens vnd Stammens, dergleichen Vrkhundt in forma probante mittheilen. Wañ wir dann Meniglich die Warheit zu befördern ſchuldig vnd genaigt ſeindt, zumahln auch an ſich ſelbſten Stattkhündig iſt, daß am nechſt verſchinen vierdten diß in verſambleten gantzen Rhat, wegen der Erwöhlten vnd auffgenomenen Neuen Herrn Geſchlechter diſes nachvolgende confirmatori Decretum ausgefallen: Auff des Herrn Stubenmaiſters vnd Herrn Zwaintziger von der Herrn Stuben alhier einkhommene Relation, ſeind die am Siben vnd zwaintzigiſten Februarij nechſthin in Ordinem Patriciorum erwöhlte vier Familien Augſpurgiſcher Confeſſion, benandtlich Herr Weiß, Leonhardt,

Leonhardt, vnd Erben, Jobel, Martin der Eltter, Friderich, Martin der Jünger, Adolph vnd Jhre Erben, Amman, Georg, Hainrich, vnd Jhre Erben, desgleichen weylundt Paul Ammans seel. nachgelassner Sohn, Georg Sigmundt, So dañ die Sultzer, Wolff Leonhardt, Hieronymus vnd Erben, hiemit confirmirt, denen sollen die Statuta Patriciorum gehöriger Orthen fürgehallten, vnd hernach vor einem gantzen Ersamen Rath von Jhnen das gewohnliche Juramentum, daß Sie bemelten Statutis gebürlich nachkommen wöllen, auffgenommen werden. Decretum in Senatu den Vierdten Martij, Anno Aintausſend, Sechshundert, Neun vnd Viertzig. Als haben Wir Jhnen zue steur der Warheit vber das obinserirte Raths-Decret dise offene Vrkhundt vnder vnserm vnd Gemainer Statt Augspurg hieranhangenden Secret Jnnsigel mitgethailt vnd geben den Sechsten Tag des Monats Marty, Alls man zehlt nach Christi vnsers lieben Herrn vnd Seeligmachers Geburth, Taußent, Sechshundert, Neun vnd Viertzig Jahr.

L.S.
P.

LXXXVII.

Fünfftens, gleichwie die Herren Catholische Sich zu einführung der *Paritæt*, bey der Stubenherren- und Zweintziger-Ambt, auf der Geschlechter- und Burgerstuben sich willfährig erklärt; dahingegen auf der Kauffleuthstuben, dem Nürnbergischen Concluso gemäß ein gleiches beschehe, vnd der Augspurgischen Confessions-verwandter Abgeordneter Sich auch alsogleich darzue erbotten: Alß hat es dabey sein richtiges verbleiben, doch im übrigen sowohl in erwählung neuer Patriciorum alß in annemung der Kauffleuth auf die Kauffmañs-Stuben in allweg uff die habilitæt gesehen werden solle. 1650.

LXXXVIII.

Ferdinand der dritte von G. G. Erwählter Röm. Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. ꝛc.

Ehrsame Liebe getreue. Nachdeme Wir Unser u. des Reichs Liebe getreue Johann und Matthiasen die Koch Gebrüdere aus gewissen bewegenden Ursachen, in sonderbarer Ansehung aber, daß dieselbe alles dasjenige, was wir ihnen in gewissen Angelegnen Sachen bißhero gnädigst aufgetragen mit sonderbarem Fleiß Sorgfalt und Treu zu unserm gnädigsten Gefallen und Belieben verrichtet, und uns benebens zu unterthänigsten Ehren unterschiedliche kunstreiche nutzliche Werck verfertiget haben, in den Stand und Grad des Adels erhebt u. gewürdiget, und benebenst gnädigst gern sehen, daß sie von euch in die Zahl der *Patriciorum* inseriert u. eingeruckt werden möchten. Alß begehren Wir an Euch hiemit gnädigst, 1653.

gnädigst, Ihr wollet Unß zu unterthänigsten Ehren erneñte Johañ und Matthias Koch nicht allein andern Adelmäſſig- und würdigen Personen gleich halten, sondern auch sie in den numerum Patriciorum aufnehmen und einverleiben. An deme erweißt Uns Ihr ein angenehmes Gefallen und Wir verbleiben euch benebens mit Kayſ. Gnaden gewogen. Geben in Unſerer und deß H. Reichs Statt Regenſpurg den 3. Apr. anno 1653. Unſerer Reiche deß Röm. im 17. deß Hungariſchen im 28. des Böheim. im 26.

LXXXIX.

1671. Leopold von Gottes Gnaden, erwählter Römiſcher Kayſer zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. Erſame Liebe getreue. Vns hat der Wohlgebohrne, vnſer vnd des Reichs Lieber Getreuer Paul Fugger, Graff von Kirchberg und Weiſſenhorn, in Unterthänigkeit zu erkennen gegeben, als hätte weyl. Sein Vater Marquard Fugger nit allein bey euch im Magiſtrat eine geheime Raths-Stelle etliche Jahr lang, biß derſelbe endlich in würckliche Kayſ. Dienſt getretten, beſeſſen, ſondern auch daß bey deßen Abtritt von weyl. unſerm in Gott ruhenden Herrn Vatern und nehſten Vorfahren am Heyl. Röm. Reich, Kayſer Ferdinand dem dritten Höchſt- mild und glorwürdigſten Andenkens an Euch gnädigiſt rescribiert worden wäre, dahin bedacht zu ſeyn, daß ſothane ſtelle ehiſtens mit einem anderwertigen ſubiecto aus der Fuggeriſchen familia hinwiderum erſezt wurde, ſolches aber dato nicht erfolget wäre. Uns dahero gehorſamſt bittend, weilen Er ſich ohne das ſchon in das Sechſte Jahr daſelbſten in der Statt und auf ſeinen nechſt daran gelegenen Güettern aufhielte, daß wir gnädigiſt geruhen wollten, die Verfügung zu thun, damit Ihme bey der im nächſt künfftigen Augusto bevorſtehenden Raths-Wahl dieſe vacierende Gehaime Raths-Stelle conferiert werden möchte. Wann wir dann dieſe ſeine unterthänigſte Bitte gnädigſt angeſehen, vnd Ihme zumahlen wegen ſein und ſeiner Vorfahren unſerm Ertzhauß treu geleiſteter Dienſte in Gnaden willfahren wollen; Alſo begehren Wür an euch hiemit Gnädigiſt, Ihr wollet unß zue gehorſambſten Ehren vnd reſpect ernañten Graf Paul Fuggern zu obberüerter zur Zeit vacierenden Gehaimber Raths-Stelle bey nechſt vorgehender Wahl, würcklich an- und aufnehmen, und mithin dieſer unſerer Ihme zum beſten gemeinten Vorſchrifft, erſprießlich genießen laſſen. An deme erſtattet ihr unſern gnädigiſt gefälligen Willen, und Wir ſind euch mit Kayſ. Gnaden gewogen. Geben in unſerer Statt Wien den Zwainzigiſten Juny Anno Sechzehenhundert Ein und Siebenzig, unſerer Reiche des Römiſchen im Dreyzehenden deß Hungariſchen im Sechzehenden und des Böheimiſchen im Fünffzehenden.

XC.

1697. Wir Leopold von Gottes Gnaden Erwöhlter Römiſcher Kayſer ꝛc. ꝛc. Bekennen offentlich mit dieſem Brieff, und thun kund allermänniglich; Demnach Wir Uns ſeither Unſer Kayſerlichen angetrettenen Regierung inſonderheit angelegen ſeyn laßen, wie nit allein denen im Heiligen Reich entſtandenen Beſchwerlichkeiten zu Ruhe geholffen, ſondern auch ſonſten die allda, bevorab in Unſern und des Heiligen Reichs Städten hergebrachte gute Ordnungen und Policeyen erhalten, und mehrers befürdert werden; Alß iſt uns auch nicht weniger zu Gemüth geführt worden, was geſtalten weiland Unſere Vorfahrere Römiſche Kayßer und Könige ex speciali gratia et ex plenitudine Poteſtatis Cæſareæ abſonderlich diejenige, ſo ſich darzu fähig und tauglich gemacht, in die Zahl der ſogenanten *Patritiorum* geſezet und aufgenommen, dannenhero Wir auch aus Allergnädigſt- Kayſer- und Vätterlicher Fürſorge eine Uns zum öfftern würdig vorgetragene Perſon zum Patritio in Unſer und des Heiligen Reichs Stadt Augſpurg dermahlen zu benennen und zu erheben nit

ungeneigt

ungeneigt seind. Wann uns nun hierzu Johann Thomas von Rauner, Burger und Banquier in obgedachter Statt Augspurg, seines allda jederzeit geführten löblich- und ehrbaren Handel und Wandels halber, sonderlich gerühmet worden, inmaßen sich derselbe zu Beförderung des Publici, theils mit Handelschafften, theils andern merkwürdigen Verrichtungen hervor gethan, und über zwanzig Jahr in vielfältigen Wechslungs expeditionen und anticipationen, zu Unsern und Unsers Erzhaußes Diensten, und insonderheit zu Behuff Unserer Armeen bey diesem Krieg ruhmwürdig und nüzlich gebrauchen laßen, derentwegen Wir auch ihn unlängst in des Heiligen Römischen Reichs Adelstand gesezet; So haben wir aus diesen und mehr andern uns bewegenden Ursachen über das mit wohlbedachtem Muth, gutem zeitigen Rath und rechtem Wißen Ihn Johann Thomas von Rauner samt allen seinen Erben und Erbens Erben zu Patritien und Geschlechtern in obernanter Unser und des Heiligen Reichs Stadt Augspurg allergnädigst erhöhen, erklären und würdigen wöllen. Thun das, erhöhen, erklären und würdigen Sie also hiemit zu Patritien von Römisch-Kayserlicher Macht, Vollkommenheit wißentlich in Krafft dieses Brieffs, und mainen sezen und wollen, daß nun hinfüro in ewige Zeit Johann Thomas von Rauner und alle seine Erben und Erbens Erben als für Augspurgische Geschlechter geehret, genennet, gehalten auch aller und jeder Freyheiten genießen, auch derselben Aemter, Rathsstellen und Würdigkeit fähig seyn sollen, wie andere Geschlechter und Patritii der Stadt Augspurg deßen alles genießen und fähig seynd ungehindert allermänniglich. Und gebieten darauf allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prælaten, Graffen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Land-Vögten, Hauptleuthen, Vizdomben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Landrichtern, Schultheißen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden, und sonst allen andern Unseren und des Reichs Unterthanen, und Getreuen, in was Würden, Stand oder Wesen die seynd, fürnehmlich aber den Ehrsamen, Unseren und des Reichs lieben getreuen N. Pflegern, Geheimen, Burgermeistern und Räthen zu Augspurg, daß Sie diese also von Uns zum Patritio gewürdigte und erhöhete Person dafür halten, ehren, erkennen, auch Ihne wie andere Geschlechtere zu denjenigen Aemtern, Rath-Stellen und Würdigkeit, so nur denen Geschlechtern anvertrauet werden, gleichfallß kommen lassen, und darzu tauglich und und fähig achten, auch sonsten wieder diese Unsere Kayserl. Würdigung nichts thun, handlen oder fürnehmen, noch das andern zu thun gestatten, in keine Weiß noch Weg, als lieb einem jeden seye Unser und des Reichs schwehre Ungnade und Straff, und darzu ein Pön, nemlich zwanzig Marck lötigen Goldes, zu vermeiden, die ein jeder so offt er freventlich hierwider thäte, Uns halb in Unser Kayserlich Cammer, und den andern halben theil viel besagtem von Uns hiemit erklärten Patritio und deßen Erben, ein oder dem andern so hierwider beleidigt wurden, unnachläßig zu bezahlen verfallen seyn solle. Mit Urkund dieses Brieffs, besiegelt mit Unserem anhangenden Innsiegel, der geben ist in Unser Stadt Wien den zwanzigsten Tag Monaths Decembris nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers Gnadenreichen Geburth, im Sechzehenhundert und Siben und Neunzigsten, Unserer Reiche des Römischen im Vierzigsten, des Hungarischen im drey- und des Böhmischen im zwey und vierzigsten Jahre.

XCI.

Carl der Sechste von Gottes gnaden Erwehlter Römischer Kayser ꝛc. ꝛc. Ehrsambe Liebe Getreüe; Wir haben Euere bey Unß eingereichte Unterthänigste Bitte in puncto der Verstattung der Raths-Wahlen, nach den Inhalt Unsers Kayserlichen Rescripti vom Sechs und Zwainzigsten Julij Sibenzehenhundert acht und zwänzig auff die in dem darinnen zum Fundament gesezten, und vor Unserer Kayserlichen Commission im Jahr Siebenzehenhundert Neunzehen errichteten Regiments-Ordnung vorgeschrieben weiß, ohne einige restriction fürnehmen zu dörffen betreffend in Kayserlichen Gnaden dergestallt verwilliget, daß die dermahlige, und fernerhin sich ereignende Raths-Vacaturen Besag angezogenen Regiments- 1731.

Receſsen de Anno Siebenzehen hundert Neunzehen wieder erſezt, und beſtellet werden mögen, Maßen wir dann dieſe Unßere Kayßerl. gnädigſte resolution Euch Pflegern, Bnrgermeiſtern, und geſambten Rath, umb Euch darnach achten zu können, hiermit zu wißen geben, annebenſt aber die Annoch unvollzogene puncta mehrermelter unter Unſerer Kayſerlichen Commiſsions autoritæt getroffenen zweyen Wahl- und Regiments- und Aembter Receſsen belangend; So befehlen wir Euch hiermit ernſtlich, ohne weitheren Anſtand ſothane puncten, ſo vil deren biß zu einlauffung gegenwärtiger Unſerer Kayßerlichen Verordnung annoch ohne Vollzug geblieben, innerhalb zweyen Monathen, unter dem Beyſeyn, Vorwißen und Einſicht Unſers Kayſerl. Raths und Reſidentens Freyherrn von Garb (iedoch, ſonder einiger Diæten Reichung) ohnfehlbar, nach derſelben receſsen Buchſtablichen disposition in vollſtändige Würklichkeit zu ſezen, und wie dem der unverbrüchliche Gehorſamb geleiſtet worden, bey Unß nebſt Beyfügung der Verzeichnuß aller angedeuteter beyden Commiſsions-Receſsen getreulich exequirten articulen vermittels Berichts die gebührende Anzeige zu thun, auch in Zukunfft mehrgedachte beyde Receſse und den bey denen Raths-Wahlen zu leiſtenden Eyd in pflichtſchuldigſter Unterthänigkeit in genaue Obacht iedesmahl zu nehmen; Hieran befolget Ihr Unſern gnädigſt- und ernſtlichen Willen, und Wir verbleiben Euch anbey mit Kayſerlichen Gnaden gewogen. Geben in Unßerer Stadt Wienn den drey und zwänzigſten Julii Ao. Sibenzehen hundert ein und dreyßig, Unſerer Reiche des Römiſchen im zwainzigſten, des Hiſpaniſchen im acht und zwainzigſten, des hungariſch- und Böheimiſchen aber im ein und zwainzigſten.

XCII.

1737. Wir Carl der Sechſte von Gottes Gnaden Erwehlter Römiſcher Kayſer ꝛc. ꝛc. Bekennen für uns und unſere Nachkommen am Reich, offentlich mit dieſem Brieff, und thun kund allermänniglich, wiewohl wir aus Römiſcher Kayſerlicher Höhe und Würdigkeit, darein uns der Allmächtige nach ſeinem göttlichen Willen geſezet und verordnet hat, auch angebohrner Gütte und Mildigkeit allezeit geneigt ſeyn, aller und ieder unſerer, und des Heiligen Römiſchen Reichs Unterthanen und Getreuen, Ehr, Nuz, Aufnehmen, und Beſtes zu befördern, So iſt doch unſer Kayſerl. Gemüth mehr begierlich und geneigt, denen Unſere Gnad mitzutheilen, und Sie mit ſondern Vortheilen, Prærogativen und Freyheiten zu begaben, deren Vor-Eltern und Sie von Geblüth und Sippſchafft aus uralt-adelichen, oder auch neuern, von Römiſchen Kayßern und Königen in des Reichs Adel-Stand erhobenen Geſchlechtern herſtammen und ſich gegen uns, und unſern Vorfahren, dem heyligen Römiſchen Reich und unſerm löblichen Erz-Hauß Oeſterreich, in aller gehorſamſter und williger Dienſtbarkeit treu verhalten und bezeugen. Wann Wir nun gnädiglich angeſehen, wahrgenommen und betrachtet die treue, ſtattlich-anſehnlich-gehorſambſt- und erſprießliche Dienſte, ſo Weyland unſern Hochgeehrten Vorfahren am Reich, Römiſchen Kayßern und Königen, und gemeinem Weeſen, unſere und des heyligen Römiſchen Reichs Statt Augſpurg, und derſelben *Patriciats-Familien*, beſonders in denen ſowohl ältern, als neuern Reichs- und Türckhen-Kriegen mit mehrmahliger Darſezung Guts und Bluts rühmlich erwieſen, wie auch das respectivé uralte Adel-Ritter- und Löbliche Herkommen erſtgedachter Augſpurgiſchen *Patriciats-Familien*, als mit denen es die kundbare Beſchaffenheit hat, daß Einige von vielen Sæculis, und zwar lang zuvor, ehe ſie ſich in die Statt Augſpurg begeben, in einem Adelichen und Rittermäßigen Staat und Stand gelebet, dergeſtalt, daß ſie auch, wie aus denen offentlichen Geſchichten, authentiſchen Urkunden und vorhandenen vielen Monumentis publicis erhellet, zu denen vor dieſem im Gebrauch geweſenen offentlichen Turniern und Ritter-Spielen gelaßen worden, mit Fürſten, Graffen und Herren geſtochen, und öffters die Beſte Preyß davon getragen haben; mithin dann auch ſowohl vor- als nach dem Zünfftiſchen- von Kayßer Carl dem Fünfften in Anno Tauſendt, Fünf hundert, Acht und Vierzig, wider aufgehobenen- und fürnemlich dem Patriciat allda zu Augſpurg reſtituirten

Stadt-

Stadt-Regiment, wegen ihrer sonderbahren Treu, Tugend, Tapferkeit und Gelehrsamkeit, von Römischen Kayserrn, Königen, auch Chur- und Fürsten des Reichs vielfältig zu ansehnlichen sowohl Kriegs- als Civil-Bedienungen und Verrichtungen mit großen Ruhm gebraucht, ia so gar etwelche aus denenselben in geistlichen Stand, zu denen vornehmsten Cardinals- Ertz- und Bischöfflichen Würden, und andern Dignitæten, in weltlichen aber zum Freyherrl. Gräfflich, auch Fürstlichen Standt und Ehren erhoben worden seyndt, folglichen mit vielen noch heut zu Tag florirenden vornehmen Familien auf Dom-Stifftern, Teutschen- und Maltheser Orden aufgeschwohren, und diese audurch derselben Ritterbürtigkeit erkennet haben, ob sie schon zugleich im Stadt-Rath zu Augspurg gewesen, und auch künfftighin unbeschadet solch Gräfflich- Freyherrlich- oder Adelichen Standes, Würde, Ehren, und Rechten darinn wohl sitzen mögen. Und dann auch die gegenwärtige, annoch lebende Patriciats-Geschlechter, allda zu Augspurg, bis auf diese Stunde, ihrem erlangten Adelstand sich allerdings gemäß bezeigen und mit einer tugendhafften und tapfern Aufführung rühmlich hervorthun, von dem Einkommen ihrer Ehren-Aemter, oder eigenen Gütern und Renten sich ernähren, und in gemeiner Burgerschafft Handel und Gewerb nicht einmischen.

In gnädigster Betrachtung nun dieses, der Augspurgischen *Patriciats-Familien* hergebrachten, und biß dato conservirten Adels-Standes, und in Ansehung, daß das würckliche Regiment des gemeinen Wesens daselbst, nach Verordnung Kayserrs Caroli des Fünfften, annoch immerfort, von solch- uralt- Adelichen, oder hinach von Römischen Kayserrn, wegen gleichfalls erworbenen löblichen Verdiensten und Eigenschafften, in des Reichs Adel-Stand, erhobenen Geschlechtern und Personen hauptsächlich geführet wird, derer Vorfahren und Sie, der ihnen anvertrauten Regierung dieser volckreichen und berühmten Statt bißhero mit aller lobwürdigen Sorgfalt, Wachtsamkeit, und Prudenz, zu der jedesmahligen Römischen Kayßern und unsern allergnädigsten Gefallen, auch gemeiner Statt zu sonderbahrem Nuzen und aufnehmen, rühmlichst vorgestanden, auch im übrigen, gegen Hochermelte unsere Vorfahren, uns und dem heyligen Römischen Reich, nicht weniger unserm Ertzhauß Oesterreich sich iederzeit in unverbrüchlicher Treue, Gehorsam und Devotion ohnausgesezt finden laßen, dergleichen Wir uns dann von ihnen und ihren Nachkommen nicht weniger künfftig gnädiglich versehen und versichert halten.

Alß haben Wir mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath, und rechtem Wißen, gedachtem Magistrat der Stadt Augspurg, und deren im Regiment folgenden Succesoribus in Corpore, die besondere Kayßerliche Gnade und Freyheit gegeben; thun das, und geben ihnen dieselbe auch hiemit von Römischer Kayserlicher Macht, Vollkommenheit wißentlich in krafft dieses Briefes, also und dergestalt, daß nun hinfüro Wir und unsere Nachkommen am heyligen Römischen Reich, Römische Kayser und Könige, mehrgedachten Magistrat und Dero folgenden Succesoribus in Corpore, aus allen unsern und unserer Nachkommen, Reichs- und andern- wie auch unsern Kayserlichen Cammer-Gerichts-Canzleyen, in unsern und ihren Reden, offenen und beschloßenen Schriften und Briefen, so von uns und unsern Nachkommen am heyligen Reiche, an sie oder sonsten, darinnen sie benennet und bestimmet werden, ausgehen würden, den Titul, Prædicat und Ehrenwort Edel geben, schreiben und folgen lassen sollen, und wollen; Inmaßen wir dann solches alles zu geschehen bey unsern Canzleyen allbereit verordnet und gnädigst anbefohlen haben. Gebiethen darauf denen Hochwürdigsten und Durchleuchtig Erzbischöffen zu Maynz, Trier und Cölln, unsern lieben Neven und Vettern, als unsern und des heyligen Römischen Reichs, durch Germanien, Gallien, das Königreich Arelat und Italien Erz-Canzlern, und Churfürsten, wie auch sonsten allen und ieden andern unsern, und unserer Erb-Königreichen und Landen, Canzlern, Canzley-Verwaltern, und Secretarien, gegenwärthigen und künfftigen, ernst- und vestiglich mit diesem Brieff, und wollen, daß sie fürter Befelch und Ordnung in unsern und unserer Nachkommen Canzeleyen geben, schaffen und befehlen, auch mit Fleiß und Ernst daran seyen, und darob halten, daß nun hinführo mehrbemeldten Magistrat zu Aug-

spurg, ewiglich unter unserm und unserer Nachkommen Titul und Nahmen obbemeldtes Prædicat und Ehren-Wort: Edel: im Schreiben und Reden und allen andern Handlungen, und Geschäfften zugelegt, und gegeben werde. Versehen uns und gebiethen auch neben selbigen, nicht weniger allen übrigen, des heyligen Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten, Prælaten, Grafen, Freyen, Herren, Städten, Communen, und sonst allen, auch unserer Erb-Königreichen, Fürstenthumben und Landen, Unterthanen, und Getreuen, daß sie, samt und sonders, nun und zu ewigen Zeiten vielgedachten Magistrat zu Augspurg nach Inhalt dieses unsers ertheilten Kayserlichen Diplomatis mit dem zugelegten Prædicat und Titul: Edel, ebenmäßig beehren, und tractiren sollen. Das meinen wir ernstlich. Mit Urkund dieses Briefes, besiegelt mit unserm anhangenden Kayserlichen Innsigel, der geben ist in unserer Stadt Wien, den achten Tag Monaths Februarii, nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers Gnadenreichen Geburth im Tausend-Sibenhundert Siben und Dreyßigisten, unserer Reiche des Römischen, im Sechs- und Zwanzigsten, des Hispanischen, im Vier- und Dreyßigisten, des Hungarisch- und Böheimischen ebenfalls im Sechs und Zwanzigsten Jahre.

XCIII.

1737. Wir Carl der Sechste von Gottes Gnaden Erwehlter Römischer Kayßer ꝛc. ꝛc. Bekennen Offentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich, welcher gestalten Uns die Edle, Unsere und des Reichs liebe getreue N. Pfleger, Burgermeister, und Rath Unserer Kayserlichen und des Heyligen Römischen Reichs unmittelbahren freyen Stadt Augspurg allerunterthänigst gebetten, das Privilegium, welches erstgedachter Stadt von Weyland Kayser *Sigismundo* im Jahr Vierzehen Hundert Sechs und zwanzig ihrer Reichs- und Land-Vogtey halber, ertheilet, und von Unseren Vorfahreren am Reich, Römischen Kayseren und Königen, glorwürdigster Gedächtnuß, von Zeit zu Zeiten gnädigst confirmiret worden, auch Unseres Allerhöchsten Orths zu confirmiren und zu bestättigen allergnädigst geruhen mögten, welches nach vorgebrachter glaubwürdigen Abschrifft von Wort zu Wort hernach geschrieben stehet, und also lautet: Wir Sigmund von Gottes Gnaden Römischer Künig ꝛc. ꝛc. Geben zu Wienne nach Christi Geburt Vierzehen Hundert Jahr, und darnach in dem Sechs und Zwantzigsten Jahr am nächsten Donnerstag vor dem Sonntag Judica in der Vasten. Das haben Wir angesehen, auch solche der vorbenanten Stadt Pflegern, Burgermeistern, und Raths zu Augspurg demüthige ziemliche Bitte und getreue unverdroßene Dienste, so ihre Vorfahrere und sie Weyland Unseren Glorwürdigsten Vorfahreren am Reich, Römischen Kayseren und Königen so wohl, als Unß, von dem Antritt Unserer Kayserlichen Regierung in viele Weege mit Darstreckung ihres Vermögens in Gut und Bluth, sonderlich in vor lezterem Reichs-Krieg, offt williglich gethan haben, zumahlen auch in gnädigster Betrachtung ihrer vorsichtig und rühmlich geführten, und fortführenden Regierung, so sie hinfüro zu der gemeinen Stadt bestem, mithin dardurch zu Unseren und des Heyligen Reichs Diensten gleicher gestalt ferner wohl thun können, mögen und sollen: Und darum mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath, und rechtem Wißen ihnen, und ernanter Stadt Augspurg, und allen ihren Nachkommen vor-inserirtes Privilegium Sigismundeum nicht allein seines ganzen Innhalts gnädigst confirmiret und bestättiget, sondern auch solches vermög Unseres erst lezthin den Fünften dieses lauffenden Monaths und Jahrs nach der Sachen genauen Untersuch- und Uberlegung an sie gnädigst erlassenen Kayßerlichen Rescripts dahin erläutert und declarirt haben, erläuteren und declariren auch dasselbe hiermit und in Krafft dieses, daß nehmlich von nun an, und zu ewigen Zeiten, bey allen sich künfftig ereignenden Erledigungs-Fällen der Reichs- und Land-Vogtey, denen Pflegern, Burgermeistern, und Rath der Stadt Augspurg frey bleiben solle, Uns als Römischen Kayser, und Unseren Nachfolgeren am Römischen Kayßerthum, einen Reichs- und Land-Vogt ohne Unterscheid ex seye ein fremde Stands- oder Adels-Person, oder ein einheimischer

scher adelicher *Patricius*, zu benennen, und diesen mit besagter Reichs- und Land-Vogtey zu belehnen, dem Herkommen gemäß, Unß unterthänigst zu bitten, demselben wir sodann den Bann verleihen, und obbesagtem Kayßers Sigismundi Privilegio gemäß, zugeben wollen, daß anstatt Unserer und eines jedesweiligen Römischen Kayßers ein solcher Reichs- und Land-Vogt ihrem Stadt-Vogt ermeldten Bann wieder gebe und befehle: Sie Pfleger, Burgermeister, und Rath, und ihre Nachkommen, auch keinen andern Reichs- und Land-Vogt aufnehmen, als denjenigen, welchen Wir und Unsere Nachkommen auf gedachten Magistrats zu Augspurg geziemende unterthänigste Bitte, vorgedachtem Privilegio gemäß, geben und belehnen werden: Thun das aus Kayserlicher Macht-Vollkommenheit, und meinen, setzen, und wollen, daß das oben einverleibte Privilegium Kayſers Sigismundi mit Unserer jezt beygefügten Kayßerlichen Erläuterung und Declaration in allen und jeglichen Worten, Punckten, Clausulen, Inhaltungen Meinungen und Begreiffungen, kräfftig und mächtig seyn, steth und fest gehalten, und vollzogen werden, und die gemeldte von Augspurg und ihre Nachkommen darbey bleiben, sich derselben gebrauchen, und ruhiglich genieſſen sollen und mögen von allermänniglich unverhindert, die Wir auch darbey als Römischer Kayßer handhaben, schützen und schirmen wollen, iedoch Uns und dem Heyligen Römischen Reich, und sonst männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeit unschädlich.

Und gebiethen darauf allen und jeden Churfürsten, Fürsten, geist- und weltlichen, Prælaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Land-Marschallen, Lands-Hauptleuthen, Land-Vögten, Hauptleuthen, Vitzdomen, Vögten, Pflegern, Verweseren, Amtleuthen, Land-Richtern, Schultheysen, Burgermeisteren, Richteren, Räthen, Burgeren, Gemeinden, und sonst allen anderen Unseren und des Reichs Unterthanen und getreuen, in was Würden, Stand oder Weesen die seynd, ernst- und vestiglich mit diesem Brief, und wollen; daß sie die offtgenannte von Augspurg, und ihre Nachkommen an obgemeldtem Privilegio, und dieser Unserer Kayßerlichen Confirmation und Bestättigung, Erläuterung und Declaration nicht hindern noch irren, sondern sie von Unser und des Heyligen Reichs wegen dabey getreulich handhaben, schützen, schirmen und geruhiglich bleiben, sich deren gebrauchen und genieſſen lassen, und hierwider nicht thun, noch das jemand anderem zu thun gestatten, in keiner Weiße noch Weege, alß lieb einem jeglichen seye, Unsere und des Reichs schwehre Ungnade und Straffe, und die Pön von Fünffzig Marck löthigen Goldes zu vermeiden, die ein jeder, so offt er freventlich hierwider thäte, Uns halb in Unsere und des Reichs Cammer, und den anderen halben Theil denen genannten von Augspurg und ihren Nachkommen ohnnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle. Mit Urkund dieses Briefs, besiegelt mit Unserem Kayßerlichen anhangenden Insiegel, der geben ist in Unserer Stadt Wien den Acht und Zwanzigsten Tag Monaths Septembris, nach Christi Unseres lieben Herrn und Seeligmachers gnadenreicher Geburth im Siebenzehen Hundert Sieben und Dreyßigsten, Unserer Reiche, deß Römischen im Sieben und Zwanzigsten, des Hiſpanischen im Fünff und Dreyßigsten, deß Hungarisch- und Böheimischen auch im Sieben und Zwanzigsten Jahre.

XCIV.

Benedictus Epūs. Servus Servorum Dei ad perpetuam rei memoriam in ſupremo Apoſtolatus Solio iñensa Dei providentia nullis ñris. ſuffragantibus meritis ſed solum p. inefabilem Divine bonitatis abundantiam conſtituti intendimus p. que votis personarum quarūlibet . . . S. Rom. Ecclie fidelium preclaris earum exigentibus meritis oportunè conſulitur, et propterea ea que desuper à Predeceſsoribus ñris. Romanis Pontificibus providè facta fuiſse et conceſsa comperimus approbamus & confirmamus, ut que firma perpetuo et illibata persiſtant, cum à nobis petitur Aplii. muniminis adiicimus firmitatem prout locorum et personarum Qualitatibus matura deliberatione pen- 1741.

satis conspicimus in Dno. salubriter expedire. Sane pro parte Dilectorum Filiorum modernorum Consulum et Senatorũ Catholice partis Rei publce. Augustane Provinc. Moguntine Nobis nuper exhibita petitio continebat quod alias fel. Record. Clementi XII. P. P. Predeceſsori ñro. pro parte tunc exiſtentium Consulum et Senatorũ Cathl. partis d. Rei publ. Provin. prefate exposito quod in civit. August. Provinc. prefate una in *S. Mauritii* ac alia in *Sti. Petri* nec non reliqua Prepositura in *S. Gertrudis* Secularibus et forsan insignibus *Collegiatis Eccliis.* que inibi dignitates principales non tamen elective exiſtebant, ac Decem in prima et Sex in ſecunda nec non quatuor in Tertia Dictis Collegiatis respectivè Eccliis. Canonicatus et prebende erecte et institute ac erecti et inſtituti respectivè reperiebantur. Quorum Cañon. et prebendarum dum pro tempore vacant collatio provisio et omni modo alia Dispositio ad pro tempore exiſtentes Prepositos seu Capitula et Can. Dictarũ Colleg. Ecclarũ ceſsantibus reservationibus et affectionibus Apliis. spectabat et pertinebat, quodq; etiam aliàs Ipsi . . . eisdem et pro tempore existentibus *Patritiis* et *Civibus* et *eorum ac Civiſsarum Filiorum* huiusmodi Cathol. partis Dicte Civitatis Auguſte provin. prefate Filiis huiusmodi quod ex tunc deinceps perpetuis futuris temporibus Eccliarum Collegiatarũ Prepositure prefate, cum primum illas et illarum quamlibet p. ceſsum aut resignationẽ ex cauſa permutationis, vel deceſsum aut alias quoñodo libet ex illas ſeu illarum quamlibet tunc respective obtinentium personis ſeu respective obtinentis perſona etiam apud sedem Aplcam. ptam. vacare contigiſset, et futuris illarum pro tempore quomodo libet occurrentibus vocationibus postquam tamen bon. mem. Alexander Sigismundus dum viveret Com. Palatinus Rheni et tunc Exiſtens Epus. Auguſt. Dicte Provin. e vivis deceſsiſset et non alias nec antea, cum atteſtatione ſimplici ſeu ordia. habilitatis et Idoneitatis ad Dignitates pro tempore exiſtentis Epi. Auguſt. d. Provin. pro prima videlicet Clerico ſeu Presbytero Patritio ſeu Civi aut Civis vel Civiſse huiusmodi Filio tam in dicta Civit. Auguſt. Provin. predicte quam in eius districtu et ubiq; permanenti duntaxat idoneo tamen et capaci, pro altera vero vel eiusdem aut alterius ex Dictis preposituris vacationibus cum dicta atteſtatione Clerico ſeu Presbytero Diocesano Auguſt. dicte provincie et sic alternatim in omnibus ſucceſsivè contigentibus earum respectivè vacationibus cum obligatione tamen de eis pro tempore previsis apud Dictas Collegiatas Ecclias. personaliter residendi per Sedem eandem respectivè conferri deberent, duñodo Præpositure predicte ex illarum fundatione aut alias ulli generi personarum debite vel affecte non eſsent, et ſalvis ſemper Reservationibus et affectionibus Aplicis, et firma semper remanente Preposituris ptis. reali et continua reservatione Aplca. et sine aliquo illarum prejudicio quodq; etiam cum primum ſingulos et ſingulas dictarum Ecclarum Collegiatarum Canonicatus et prebendas husõi. p. ceſsum etiam ex causa permutationis vel Deceſsum ſeu privationem, aut religionis ingreſsum et profeſsionis emiſsionem, vel matrimonii contractum ſeu quamvis aliam dimiſsionem vel amiſsionem cuiuscunq; vel quorumcunq; illos et illas tunc et pro tempore obtinentium aut alias quovis modo etiam apud ſedem Aplicã. pftam. ac etiam in aliquo ex mensibus eidem Clementi predeceſsori ñro. et Romano Pontifici pro tempore exiſtenti Aplcas. aut Cancellarie Aplce. regulas vel concordata germanie, ſeu alias quomodolibet tunc et pro tempore reservatis vacare contigiſset, ex tunc prout ex ea Die et e contra postquam vacaviſsent ut preferebatur, etiam si quicunq; illos et illas nunc et pro tempore obtinentes dicti Clementis predeceſsoris ñri. aut Romani Pontificis pro tempore exiſtentis vel eiusdem S. R. E. Cardinalis viventis ſeu defuncti familiares continui comensales, aut Jurium Camere Aplcæ. debitorum collectores vel unici ſubcollectores, aut Romane Curie officiales quoquomodo fuiſsent, aut illi et ille alias specialiter vel generaliter reservati vel affecti ac reservate vel affecte ſeu litigiosi vel litigiose extitiſsent ſeu exiſterent etiam pro prima Clerico seu Presbytero Civi aut Civis vel Civiſse originariorum filio huiusmodi tam in dicta Civitate Auguſt. Provin. prefate quam in eius Districtu prefato et ubiq; permanenti duntaxat absque ullo tamen prejudicio indulti primum precum pro tempore exiſten-

ti

ti Romanorum Regi in Imperatorem electo Aplca. autoritate pta. conceſsi, pro altera vero vice vel eorundem vel aliorum ex dictis Can et Prebendis vacationibus Clerico ſeu Presbytero Diöceſano Auguſt. Dicte provin. et ſic alternatim in omnibus succeſsivè contingentibus eorum respective vocationibus p. Dictum Clementem Predeceſsorem et sedem Aplcam. ptam. tantum conferri omnino deberent eadem Aplca. authoritate perpetuo conceſsit, et indulsit nec non quascunq; collationes provisiones et quasvis alias Dispositiones de preposituris prefatis ac singulis Canonicatibus et Prebendis dictarum respective Collegiatarum Eccliarum huoi. quovis modo in posterum ut preferebatur vacaturis, et ſicut etiam preferebatur conferendis illarum et illorum pro tempore respve. occurrente vacatione quibuscunq; Clericis ſeu Presbyteris alias ut pariter preferebatur quoad dictas Preposituras videlicet Patritiis ſeu Civibus aut Civium vel Civiſsarum originariorum filiis et Dioeceſanis dumtaxat qualificatis quomodo libet factas nullas et invalidas nulliusq; roboris vel momenti fore et eſse ac pro nullis et infactis haberi et censeri debere nec ius aut coloratum Titulum poſsidendi cuiquam alteri tribui poſse et ſi ſecus ſuper his a quoquam quavis authoritate ſcienter vel ignoranter contigiſset attentari irritum et inane decrevit pro ut in litteris Aplcis. pti. Clementis Predeceſsoris ñri. desuper expeditis plenius continetur. Nuper vero . . . cum autem ſicut eadem petitio ſubiungebat pti. moderni conſules et Senatores dicte Cathle. partis Rei puble. Auguſt. provincie prte. citra ullum huiusmodi provisionum preiudicium plurimum cupiant ptas. litteras Dicti Clementis Predeceſsoris pro maiori illarum validitate et observantia p. Nos et ſedem Aplcam. ptam. ut infra approbari et confirmari pro parte eorundem modernorum conſulum et Senatorum Nobis fuit humiliter ſupplicatum, quatenus eis in premiſsis opportune providere de benignitate Aplca. dignaremur. Nos igitur qui quantum cum Dño. poſsumus Personas quaslibet de Cathlca. fide optime meritas ad exauditionis gratiam libenter admittimus, ptos. modernos Consules et Senatores specialibus favoribus et gratiis prosequi volentes ipsosq; et eorum quemlibet à quibusvis excom. ſuspensionis et interdicti aliisq; Ecclſtcis. ſententiis censuris et pœnis à iure vel ab homine quavis occaſione vel causa latis ſi quibus quomodolibet innodati exiſtunt ad effectum presentium tantum consequendum harum seriè absolventes et absolutos fore censentes huiusmodi ſupplicationibus inclinati ptas. dicti Clementis Predeceſsoris litteras favore Patritiorum seu Civium aut Civium vel civiſsarum originariorum Filiorum et Diœceſsanorum Auguſt. provin. ptæ. ut prefertur conceſsas cum omnibus et ſingulis in eis contentis clauſulis et decretis Aplca. authoritate pta. tenore presentium perpetuo approbamus et confirmamus illisq; perpetue et inviolabilis Aplce. firmitatis robur adiicimus presentes quoq; litteras ſemper et perpetuo validas et efficaces eſse et fore ſuosq; plenarios et integros effectus ſortiri et obtinere ac ab omnibus et ſingulis ad quos quomodolibet nunc ſpectat et ſpectabit pro tempore in futurum firmiter et inviolabiliter obſervari et adimpleri debere nec ullo unquam tempore ex quocunq; capite et qualibet causa quantumvis juridica et legitima pia privilegiata et speciali nota digna, etiam ex eo quod quicunq; alii in premiſsis et circa et etiam quomodolibet et ex quavis causa Jus et intereſse habentes aut habere pretendentes illis non consenserint nec ad id citati, vocati et auditi fuerint, et cause propter quas eaedem pñtes. littere emanaverint adducte verificate et justificate non fuerint de ſubreptionis vel obreptionis aut nullitatis vel invaliditatis vitio seu intentionis ñre. aut ius vel intereſse habentium conſenſus aut quolibet alio quantumvis ſubstantiali ſubſtantialiſsimo et inexcogitato ad specificam et individuam mentionem et expreſsionem requirend. perfecto, ſive etiam ex eo quod in premiſſis ſeu eorum aliquo ſolemnitates et quevis alia ſervanda et ad implenda ſervata et adimpleta non fuerint, aut ex quovis alio capite a jure vel facto aut statuto vel conſuetudine aliqua resultante ſeu etiam enormis enormiſsime et totalis leſionis aut ex quocunq; alio colore etiam in corpore iuris clauso ſeu quavis occaſione vel causa etiam quantumvis juſta rationabili et privilegiata ac tali que ad effectum validitatis premiſsorum neceſsario exprimenda foret, aut quod de voluntate ñra. huius-

modi

modi et aliis ſuperius expreſsis appareret, ſeu aliter probari poſset notari, impugnari, invalidari, retractari in ius vel controversiam vocari aut viam vel terminos Juris reduci, vel adverſus eas reſtitutionis in integrum aperitionis oris reductionis ad viam et terminos juris, aut aliud quodcunque juris facti gratie vel justitie remedium impetrari, ſeu etiam motu proprio et ex certa ſcientia deq; Aplce. poteſtatis plenitudine conceſso vel impetrato quempiam uti, ſeu ſe juvari poſse neq; ipsas preſentes litteras ſub quibusvis ſimilium vel diſsimilium gratiarum revocationibus, ſuspensionibus, limitationibus, modificationibus, derogationibus aliisq; contrariis diſpositionibus etiam per nos et ſucceſsores Nrōs. Romanos Pontifices pro tempore exiſtentes ac Sedem Aplcam. prefatam etiam motu ſcientia et poteſtatis plenitudine ſimilibo etiam consiſtorialiter ac alias sub quibuscunq; tenoribus et formis ac cum quibusvis clauſulis et decretis etiamſi de eisdem ac pñtibus litteris earumq; toto tenore ac data ſpecialis mentio fiat pro tempore factis et conceſsis ac faciendis et concedendis comprehenſas ſed ſemper et omnino ab illis exceptas et quoties ille emanabunt, toties in priſtinum et validiſsimum ac eum in quo antea quomodolibet erant ſtatum reſtitutas, repositas et plenarie reintegratas ac de novo etiam ſub quacunq; poſteriori data prefatos modernos Consules et ſenatores eorumque ſucceſsores pro tempore ſpectabit quandocunq; eligenda conceſsas eſse et fore ſuosq; plenarios et integros effectus ſortiri et obtinere ſicq; et non aliis in premiſsis omnibus et ſingulis p. quoscunq; judices ordinarios vel delegatos quavis authoritate fungentes etiam causarum Palatii Aplci. Auditores ac prefate S. R. Ecclie. Cardinales etiam de latere legatos vice legatos dicteq; ſedis nuntios et quoslibet alios quavis authoritate poteſtate prerogativa et privilegio fungentes ac honore et preeminentia fulgentes judicari et definiri debere et ſi ſecus his a quoquam quavis authoritate ſcienter vel ignoranter contigerit attentari irritum et inane decernimus non obſtantibus quantumvis opus ſit de jure quesito non tollendo et quibusvis aliis ñris. et cancellarie Aplce. pte. regulis ceterisq; Aplcis. etiam in Synodalibus, Provincialibus, generalibus, univerſalibusque conciliis editis vel edendis specialibus vel generalibus conſtitutionibus, et ordinationibus dictarumq; collegiatarum Eccliarum etiam jurato confirmatione Aplca. vel quavis firmitate alia roboratis ſtatutis et conſuetudinibus privilegiis quoq; indultis et litteris Aplcis. Collegiatis Eccliis. ptis. earumq; Capitulis et Canonicis ac quibusvis aliis ſuperioribus et Personis per quoscunq; Romanos Pontifices Predeceſsores ñros. in genere vel in specie aut alias in contrarium forſan premiſsarum quomodolibet conceſsis, confirmatis et innovatis, quibus omnibus et singulis etiamsi de illis eorumq; totis tenoribus ſpecialis ſpecifica, expreſsa et individua ac de verbo ad verbum non autem per clauſulas gñles. idem importantes mentio ſeu quevis alia expreſsio habenda aut etiam aliqua exquisita forma ad hoc ſervanda foret tenore huiusmodi ac ſi de verbo ad verbum nihil penitus omiſso et forma in illis tradita, observata inserti forent pñtibus pro expreſsis et insertis habentes illis alias in ſuo robore permanſuris latiſsime et pleniſsime ac specialiter et expreſsè nec non oportunè et valide hoc vice duntaxat harum ſerie derogamus cœterisq; contrariis quibuscunq;. Nulli ergo omnino hominum liceat, hanc paginam nre. Ablois. ppetue approbationis conſtōis roboris addictionis decreti ac derogationis infringere vel ei auſu temerario contraire. Si quis autem hoc attentari preſumserit indignationem Omnipotentis Dei ac Beatorum Petri et Pauli Apoſtolorum eius ſe noverit incurſurum. Datum Rome apud Sanctam Mariam maiorem Anno Incarnationis Dominice 1741. Nonis Decembris Pontūs. Nri. Anno IIdo.

Ver-

Verzeichnuß,

aller derjenigen Familien, welche sich seit den ältesten Zeiten, so viel bekannt ist, in der Mehreren Gesellschaft befunden haben, und der Geschlechter Stuben-Genoßen gewesen sind, mit Ausnahm derjenigen, welche theils ehemahls unter den alten Geschlechtern sich befunden, theils nach der Zeit in die Zahl derselben aufgenommen worden sind.

Das Zeichen * bedeutet diejenige Familien welche sich noch unter der Gesellschaft befinden. ⊙ Wann einer oder mehrere aus einer Familie im Rath oder Gericht gewesen.

Im XV. Jahrhundert.

Waraus.
Bittinger.
Umbach.
Horner.
Wilprecht.
Grander.
Zeller.
von Kaltenberg. Bayrische Edelleuthe.
Drechsel.
Frickinger.
jezt zu Nördlingen.
Mörlin.
Dietenheimer.
Patr. Ulmens.
Tuechscherer.
Mangmeister.
Tott.
Haußstetter.
Hemmerlin.
Wolff.
vom Thal oder von Wolffs-Thal.
Heckel.
Greßlin.
Stunz.
Winter.
Nöll.
Oertel.
Schaller.
Schweiglin.
Göldner.
Beck.
von Beckenstein aus Ungarn, Vetter der Turzo von Betlemwalva.
Behem.
Braun.
Spizmacher.
Gärtner.
Ridler.
von München, jezt Bayrische Edelleuthe, von Hochaltingen und St. Johannis Kirchen.

Fugger.
mit dem Reh im Wappen.
Stammler.
mit dem Ast.

Nadler.
von der Rosen.
Elsaßische Edelleuthe.

Heißen.
Königsperger.
Grimm.
Schneider.
Penigel.
Rathold.
Heibler.
Lamparter.
Beuscher.
Strauß.
Münzer.
Krauß.
Kohler.
Albershofer.
Rebhun.
von Pfersen, sezten sich hernach in das Elsas.

Aislinger.
oder von Aislingen. Schwäbische Edell.

Müller.
mit dem Seemann.

Erdwein.
Eber.
Schweiger.
Dieman.
Raiser.
mit dem △.

Tegan.
Ruedelshofer.
Ramung.

Erlinger.
oder von Erlingen. Schwäbische Edell.

Wieland.
mit dem Mond.

Ploß.
Engelschalk.
hernach Edell. im Tyroll. s. von Brandis Tyr. Adler.

Zottmann.
Fuchsmagen.
Gwerlich.
Taigscher.
Schenk.
Gappolt.
Kezel.

Im XVI. Jahrhundert.

Sighard.
Menhard.
Herbst.
von Harthaußen.

Adler.
von Zinnendorf.

Gaßner.
Seiz. ⊙.
mit den Granat-Aepflen.

Wirsung.
Közer.
Wieland.
mit dem Löwen.

Fröschel.
Engelin.
von Engelsee.
Stahelin.

Kobold.
Renner.
von Almedingen.

Gienger.
von Ulm, hernach Herren von Roteneck, Enseck. Grienpühel, Razenbach und Wolfseck. v. Bucellin. T. III. l. G.

Kreß.
Lingk. ⊙
Hermann.
mit dem Hammel.

Schiegk.
Wild.
Langenauer.
von Deybach.

Löhner.
Eiselin. ⊙
Hermann.
von Guttenberg, von Kaufbeuren.

Mannlich. ⊙
Rosenberger.
von Roseneck.

Müelich.
Haug.
Zangmaister. ⊙
Sailer.
von Pfersen, jezt zu Memmingen.

Gundelfinger.
Rait.
Gering.
Freher. ⊙
Westermair.
Schenck.
v. Schenkenstein. Fränkische Edell.

Merz. ⊙

Merz. ⊙
Vahrenbühler.
Edell. aus der Schweiz, jezt im Würtembergischen Vahrenb. von Gemmingen.
Weiß gen. Weixner.
Weiß.
Buz.
hernach von Buzelstetten. Edell. in Cärndten.
Schwarz.
Haagk.
Roch. ⊙

Im XVII. Jahrhundert.

Höchstetter.
s. Seyfferts Gen. Tab. jezt zu Weißenburg.
Renz.
s. Seyffert.
Seiz gen. Hofherren. ⊙
Hartlieb g. Wallsporn. ⊙
Memmingens.
Stebenhaber.
von Boos, Reichau, Peternau und Hezlinshofen. Memmingens. v. Bucelin. T. III. l. S.
Sizinger. ⊙
Bürglin.
Schorer. ⊙
s. Seyffert.
Tradel.
Kraffter.
Abstammend von Jacob Landesi Graffen v. Craafort und Euphemia, Tochter Kön. Roberts des II. in Schodtland.
Koch.
mit den Fischen.
Jenisch.
jezt in Kempten. v. Seyffert.
Horngacher.
Bidermann.
Henisch.
Seuter.
* Beck. ⊙
Mehrer.
Adelgaiß.
Luzenberger.
Geizkoffler.
Tyroll. hernach Schwäbische Edell. von Haunsheim, Gailenbach ꝛc.
Böcklin. ⊙
Waiblinger.
Prenger.
Berckheimer.
Harder.
Wagner.
Bachmeyr.
Meyr.
Weißhaupt.
Gering. ⊙
Greiner.
Apt.
Müller.
mit dem Rad.
Kirmair.
Böhmer.
Fleckheimer.
von Eichstetten, hernach Patr. Franc. v. Hrn. von Lersners Frankf. Chronick.
* Voit.
von Berg, Edell. aus der Obern Pfalz.
Asenheimer.
Hamman. ⊙
Wagner. ⊙
Senftel.
Tyroll. Edell. von Embstein.
Steurnagel.
Willer.
aus dem Cärnthnischen adelich. Geschl. der Wucherer v. Drassendorf.
Christell.
Zech. ⊙
Reiner.
Patr. Francof.
Warenberger.
Erdinger.
Müller. ⊙
von Mallwitz, v. Seyffert.
Peugel.
König.
Parmet.
Garb.
Edle von Gilbelli.
Krell. ⊙
von Grimmenstein. v. Bucellin. T. IV. l. K.
Hebenstreit.
Revial.
Beurlin. ⊙
Zeller.
Von den meisten vorstehender Familien findet man außer den hier angezeigten Orten auch Nachricht und Stamm-Regi-

ster

ſter in Hans Mannlichs Augſpurg. Stammbuch, die Wappen aber derer von dieſem Sæc. in R. CuſtodisInſignibus Patr. Stirpium earundemque Sodalitat. Aug. Vindel. 1613.

Raiſer.
mit dem Hahn.
Nathan.
Neukomm.
Lindav.
Creuzerer.
Lindavienſes.
Bauhof.
von Hoffenberg.
Erhard.
Heel.
Kiſel. ⊙
Schließenegger. ⊙
Broccho.
Frey. ⊙
Drezler. ⊙
Heniſch.
Friz.
Borbarter.
Schweigker.
Kneulin.
Feichtweck.
Füll.
Beccaria.
Ebling. ⊙
Mayr. ⊙
Widholz.
Egger.
von Hammel.
Knopf.
Wellwein.
Pfanzelt.

Hochaicher.
von Wallperg.
Leopold.
Kaiſer.
Meeß.
Pepfenhaußer.
Riß.
* Thoman. ⊙
von Hagelſtein. Lindav.
Ebertz.
Lindavienſ. v. Bucell. T. III. L. C.
Pfeiffelmann.
Albeck.
Schreiber. ⊙
Pfeil.
Zinlin.
Hoſenneſtel.
Mayr.
Winkler. ⊙
auf Döliz und Stinz. Lipſienſes.
Seyffried.
Ferg.
Panzau.
Lauber.
Marx. Marci. ⊙
Reutlinger. ⊙
Buecher.
von Bruiningks.
jezt zu Biberach.
* Nader.
Lindavienſ.
Bertermann.
Auracher.
Kloſterbaur.
von Neumair.
Fenſternacher. ⊙

Kircher.
* von Rad. ⊙
Lindavienſes.

Im XVIII. Jahrhundert.

Hartmann. ⊙
Wider.
v. Seyffert.
Oſtermair.
Hentſchel.
Ringelsdorffer. ⊙
Panzau. ⊙
* von Schaden. ⊙
Cramer.
* von Brandhofer. ⊙
auf Sternlehn.
* Ritter.
v. Seyffert.
Caſpar.
* von Köpf.
* Gullmann.
v. Seyffert.
* Holzhaußer.
von Pfiſter.
* von Halder.
auf Mollenberg. Lindav.
* Fehr.
von Lidl.
Wachter.
Memmingens.
* Precht. ⊙
von Hohenwarth. Ravenſpurgens.
* von Greiff.
v. Seyffert.
* Schwarz.

* Schwarz.
Münch.
von Zimmermann. ⊙
* Cammerlander.
* von Rauner. ⊙
* von Rachel. ⊙
auf Löwenmannseck.
* von Froben.
Braun.
* Klaucke.

Dermalige
Gesellschaft von der
Herren Stube.
A. 1762.

Herren Geschlechtere.

Herren Welser. A. C.
= = Rhelinger von Haldenberg. C.
= = Ilsung von Traz- und Kuenenberg. C.
= = Herwart. A. C.
= = Langenmantel von Westheim. C. & A. C.
Herren Imhof von Spiehlberg und Oberschwambach. C.
= = Rem. C.
= = von Stetten. A. C.
= = Rembold. C.
= = Schellenberger von Haimberg. C.
= = Holzapfel v. Herrheim und Köz. C.
= = Amman. A. C.
= = Sulzer. A. C.
= = Koch von Gallenbach. A. C.
= = von Hößlin A. C.
= = von Rauner auf Mühringen, Mühlen ꝛc. A. C.
= = von Schnurbein auf Meitingen. A. C.
= = von Münch auf Eichstetten, Vilseck ꝛc. A. C.
= = von Scheidlin. A. C.
= = von Pflummern. C.
= = von Seyda auf Landensperg. C.
= = von Khun. C.

Herren von der Mehrern Gesellschaft.

Herr Voit von Berg. A. C.
= = Beck. A. C.
= = Toman von Hagelstein. A. C.
= = von Rad. A. C.
= = Holzhaußer. A. C.
= = von Rachel auf Löwenmannseck. A. C.
= = von Schaden. C.
= = von Brandhofer auf Sternlehn. A. C.
= = von Garben Edle von Gilbelli. A. C.
= = von Köpf. A. C.
= = Fehr. A. C.
= = Gullman. A. C.
= = Rader. A. C.
= = Ritter. A. C.
= = Precht von Hohenwarth. C.
= = Cammerlander. C.
= = Schwarz. A. C.
= = von Halder auf Mollenberg. A. C.
= = von Rauner. A. C.
= = von Froben. A. C.
= = von Greiff. A. C.

Register.

A.

Agrarii milites. 5. 9
Alpishofer. 53
Amman 319. von Werd. 75
Apothecker. 49
Argon, von 57
Arzt. 181

B.

Bach. 85
Baumgartner. 195
Bechler. 280. 295
Befehdungen. 12
Begräbnusse. 20
Besserer. 262
Bitschlin. 72
Breuning. 128
Breyschuch. 128. 171
Bürgschaft-Leistung. 32
Büttrich 55
Burgenses milites. 5
Burger s. Geschlechter.
Burggrafen. 52
Buroner. 288

C.

Calender-Unruhen. 265
Conzelmann. 113
Cranz. 129

D.

Dachs. 50
Dendrich. 60
Dettigkofer. 243
Dettigkoferische Händel. 156
Dienstleuthe. 17
Dillinger. 118
Dörfer, deren Ursprung. 16
Dominus s. Herr.

E.

Edel. Prädicat, erhält der Rath in corp. in Ansehung der Geschlechter. 353
Ehem. 193
Egen. 57
Eggenberger. 223
Egger. 324
Endorfer. 163
Evangel. Geschlechter v. Geschlechter.
Eulenthaler. 132

F.

Fend. 118
Fesenmayr. 276
Fideler. 120
Französische Belagerung. 332
Fugger. 200
Füllenbach, von 44
Füßen, von 46
Funck. 221
Furtenbach. 298

G.

Geistliche Stand, Geschlechter darinn. 147
Gelehrte Geschlechter. 29. 146
Geschlechter. Deren Ursprung. 1-9. werden Burger genannt. 5. Privilegia derselben. 4. 136. 150. 252. 342. 352. 353. deren älteste Geschichte. 34. errichten eine Gesellschaft. 41. 42. deren Zustand unter dem Zunft-Regiment. 133. viele verbürgen sich für die Stadt gegen Kaiser Carl IV. 134. Stube. 135. 354. Gesellschaft. 136. Tänze. 140. thun sich im Krieg hervor. 144. an Höfen. 145. als Gelehrte. 146. im geistlichen Stand. 147. werden vom Augsburgischen Hochstift ausgeschlossen. ib. besitzen schöne Land-Güter. 150. befreunden sich mit dem Land-Adel. 152. werden vermehrt. 153. 260. 267. 309. 321. 329. 332. 343. kommen wieder zum Regiment. 252. Nürnbergische, Straßburgische, Ulmische. 260. (Evangelische) werden vom Regiment abgesetzt. 282. wieder eingesetzt. 285. abermahls entsetzt. 306. restituiert. 309. Geschlechter-Stube v. Stube.

Glaner. 129
Goldbach, von 335
Goldochs. 123
Gollenhofer. 83
Gossenbrot. 80
Graduierte in den alten Zeiten. 29
Gustav Adolph König in Schweden bemächtiget sich der Stadt. 284

H.

Hainzel. 226
Hainhofer. 293
Halbherr. 130
Haller. 240
Handelschaft einiger Geschlechter. 148
Hangenohr. 79
Heinrich Bischof zu Augsburg zieht den Evanlischen die Lehen ein. 307
Heiliggraber. 131
Heel. 244
Herr Ehrenbenennung der Ritter. 13
Herwart. 101
Heurathen der Burger. 33. 152
Hochstift, darein werden Burger genommen. 25. Augsburgisches. 147. 352
Höfe, an verschiedenen, thun sich Geschlechter hervor. 145
Hörnlin. 199
Hößlin, von 330
Hofmeyr. 112
Holl. 124
Holzapfel. 279
Honold mit dem Lux. 190. mit der Taube. 302
Hopfer. 291
Hoser. 294
Hotter. 52
Hoy, von 112
Hurlocher. 117
Hurnaus. 127

J.

Jacobiten. 39
Ilsung. 107
Imhof. 172
Ingenui. 4
Interregnum. Zustand der Stadt um die Zeiten desselben. 35
Jung. 245

K.

Karge. 125
Kaufleute, Vergleich der Geschlechter mit denselben. 265
Keil. 126
Keller. 275
Klocker. 49
Knechte. s. Leibeigene.
Koch. 322
Konzelmann. 113
Krafft. 46
Krieg. Recht der Burger darein zu ziehen 10. Geschlechter thun sich darinn hervor. 141
Kuen, von 352

L.

Land-Adel, mit dem befreunden sich die Geschlechter. 33. 152
Land-Güter. 14. 150
Lang-Vogt zu Augsburg kan ein Geschlechter werden. 342
Lang 121
Landenmantel vom R. 65. vom △. 70
Lauginger. 183
Lehen. 14. 150. 307
Leibeigene der Burger. 14
Lieber. 264
Löwenbergischer Accord. 306
Luitfried. 86
Luithold. 79

M.

Magistri. 29
Matthioli. 281
May. 272
Mayr. 250. 272
Mehrere Gesellschaft. 326. 136
Meuting. 186
Milites agrarii & burgenses. 5
Ministeriales. 17. 28
Minner. 75
Mohrenkopf. 130
Mühleißen. 130
Münch, von 344
Münzmeister. 50

N.

Namen. 23
Neidhart. 232
Nördlinger. 61
Noteisen. 62

O.

Oestreicher. 77. Oestreicherische Händel. 258
Onsorg. 77

P.

Paller. 286
Panvolff. 127

Peutinger. 188
Pfettner. 119
Pfister. 170
Pflummern, von 347
Pimmel. 290
Portner. 83
Priol. 126
Privilegia der Geschlechter. 4. 136. 150. 252. 342. 352. 353.
Propsteyen bey St. Moriz, St. Peter und St. Gertraud. 352

R.

Rappolt. 116
Ravensburger. 122
Rauner, von 330
Regel. 247
Regiments-Verfassung, älteste zu Augsburg. 34. zünftische. 40. vermischte. 252. paritätische. 309. Kaiserliche Commission deswegen. 336
Rehlinger. 87
Reinbott. 55
Rem. 158
Rembold. 238
Reyhing. 248
Ritter, sind viele Burger gewesen. 12
Roth. 235
Rudolph. 162
Rufini, von 346

S.

Sättelin. 249
Schanternell. 334
Scheidlin, von 351
Scheler. 304
Schellenberger. 270
Schieds-Richter. 27
Schiller. 276
Schlüsselfelder. 261
Schmucker. 166
Schönecker, 52
Schöner. 214
Schöppenbarkeit. 26
Schongauer. 114
Schnurbein, von 333
Schröter. 127
Schwarz, Ulrich 134
Seyda, von 346
Siegel der Burger. 21
Sittichhaußen. 275
Stammler. 237
Steininger. 301
Stenglin. 302
Stetten, von 215
Stolzhirsch. 64. deren Unruhen. 48
Stube, Geschlechter- 136. Parification auf der 312. Ordnung. 325. wird erneurt. 354
Suelman. 54
Sulzer. 167. 318

T.

Themi. 296
Titul der Burger. 13
Tornauer. 132
Turnier. 14. 142

U. V.

Velmann. 51
Vetter. 75
Vittel. 220
Ulstatt. 192
Vögelin. 82
Vöhlin. 229
Vogel. 251
Voltwein. 125
Utschart. 45

W.

Waffen. 20
Wagner. 274
Walter. 165
Wanner. 273
Wappen. 19
Weiß. 310
Weißinger. 51
Welser. 95
Weßisbrunner. 60
Winkler. 124
Wolfhart. 49

Z.

Zech 277
Zeugen bey wichtigen Handlungen. 29
Zobel. 317
Zollrayer. 131
Zünfte. 38. 39. werden eingeführt. 40. darunter begeben sich viele vornehme Burger. 43. 44. der Geschlechter Zustand unter denselben. 132. seq. werden abgeschaft. 252. seq.

Gedrukt, bey Johann Jacob Lotter.

Bayerische Staatsbibliothek München

II.

III.

IV.

V.b.

VI.

VII.

IX.

X.

XI.

XII.

XIV.

XV.

XVI.

XVII.

XVIII.

erger Sculps. Aug. Vind.

Fugger.
mit dem Reh im Wappen.
Stammler.
mit dem Ast.
Nadler.
von der Rosen.
Elsaßische Edelleuthe.
Heißen.
Königsperger.
Grimm.
Schneider.
Penigel.
Rathold.
Heibler.
Lamparter.
Beuscher.
Strauß.
Münzer.
Krauß.
Kohler.
Albershofer.
Rebhun.
von Pfersen, sezten sich hernach in das Elsas.
Aislinger.
oder von Aislingen. Schwäbische Edell.
Müller.
mit dem Seemann.
Erdwein.
Eber.
Schweiger.
Dieman.
Raiser.
mit dem △.
Tegan.
Ruedelshofer.
Ramung.
Erlinger.
oder von Erlingen. Schwäbische Edell.
Wieland.
mit dem Mond.
Ploß.
Engelschalk.
hernach Edell. im Tyroll. s. von Brandis Tyr. Adler.
Zottmann.
Fuchsmagen.
Gwerlich.
Taigscher.
Schenk.
Gappolt.
Kezel.

Im XVI. Jahrhundert.

Sighard.
Menhard.
Herbst.
von Harthaußen.
Adler.
von Zinnendorf.
Gaßner.
Seiz. ⊙.
mit den Granat-Aepflen.
Wirsung.
Közer.
Wieland.
mit dem Löwen.
Fröschel.
Engelin.
von Engelsee.
Stahelin.
Kobold.
Renner.
von Almedingen.
Gienger.
von Ulm, hernach Herren von Roteneck, Enseck. Grienpühel, Razenbach und Wolfseck. v. Bucellin. T. III. l. G.
Kreß.
Lingk. ⊙
Hermann.
mit dem Hammel.
Schiegk.
Wild.
Langenauer.
von Deybach.
Löhner.
Eiselin. ⊙
Hermann.
von Guttenberg, von Kaufbeuren.
Mannlich. ⊙
Rosenberger.
von Roseneck.
Müelich.
Haug.
Zangmaister. ⊙
Sailer.
von Pfersen, jezt zu Memmingen.
Gundelfinger.
Rait.
Gering.
Freher. ⊙
Westermair.
Schenck.
v. Schenkenstein. Fränkische Edell.

Merz. ⊙

Merz. ⊙
Vahrenbühler.
Edell. aus der Schweiz, jezt im Würtembergischen Vahrenb. von Gemmingen.
Weiß gen. Weixner.
Weiß.
Buz.
hernach von Buzelstetten. Edell. in Cärndten.
Schwarz.
Haagk.
Roch. ⊙

Im XVII. Jahrhundert.

Höchstetter.
s. Seyfferts Gen. Tab. jezt zu Weißenburg.
Renz.
s. Seyffert.
Seiz gen. Hofherren. ⊙
Hartlieb g. Wallsporn. ⊙
Memmingens.
Stebenhaber.
von Boos, Reichau, Peternau und Hezlinshofen. Memmingens. v. Bucelin. T. III. l. S.
Sizinger. ⊙
Bürglin.
Schorer. ⊙
s. Seyffert.
Tradel.
Kraffter.
Abstammend von Jacob Landesi Graffen v. Craafort und Euphemia, Tochter Kön. Roberts des II. in Schodtland.
Koch.
mit den Fischen.
Jenisch.
jezt in Kempten. v. Seyffert.
Horngacher.
Bidermann.
Henisch.
Seuter.
* Beck. ⊙
Mehrer.
Adelgaiß.
Luzenberger.
Geizkoffler.
Tyroll. hernach Schwäbische Edell. von Haunsheim, Gailenbach ꝛc.
Böcklin. ⊙
Waiblinger.
Prenger.
Berckheimer.
Harder.
Wagner.
Bachmeyr.
Meyr.
Weißhaupt.
Gering. ⊙
Greiner.
Apt.
Müller.
mit dem Rad.
Kirmair.
Böhmer.
Fleckheimer.
von Eichstetten, hernach Patr. Franc. v. Hrn. von Lersners Frankf. Chronick.
* Voit.
von Berg, Edell. ausder Obern Pfalz.
Asenheimer.
Hamman. ⊙
Wagner. ⊙
Senftel.
Tyroll. Edell. von Embstein.
Steurnagel.
Willer.
aus dem Cärnthnischen adelich. Geschl. der Wucherer v. Drassendorf.
Christell.
Zech. ⊙
Reiner.
Patr. Francof.
Warenberger.
Erdinger.
Müller. ⊙
von Mallwitz, v. Seyffert.
Peugel.
König.
Parmet.
Garb.
Edle von Gilbelli.
Krell. ⊙
von Grimmenstein. v. Bucellin. T. IV. l. K.
Hebenstreit.
Revial.
Beurlin. ⊙
Zeller.
Von den meisten vorstehender Familien findet man außer den hier angezeigten Orten auch Nachricht und Stamm-Regi-

ster

Fugger.
mit dem Reh im Wappen.
Stammler.
mit dem Ast.
Nadler.
von der Rosen.
Elsaßische Edelleuthe.
Heißen.
Königsperger.
Grimm.
Schneider.
Penigel.
Rathold.
Heibler.
Lamparter.
Beuscher.
Strauß.
Münzer.
Krauß.
Kohler.
Albershofer.
Rebhun.
von Pfersen, sezten sich hernach in das Elsas.
Aislinger.
oder von Aislingen. Schwäbische Edell.
Müller.
mit dem Seemann.
Erdwein.
Eber.
Schweiger.
Dieman.
Raiser.
mit dem △.
Tegan.
Ruedelshofer.
Ramung.
Erlinger.
oder von Erlingen. Schwäbische Edell.
Wieland.
mit dem Mond.
Ploß.
Engelschalk.
hernach Edell. im Tyroll. s. von Brandis Tyr. Adler.
Zottmann.
Fuchsmagen.
Gwerlich.
Taigscher.
Schenk.
Gappolt.
Kezel.

Im XVI. Jahrhundert.

Sighard.
Menhard.
Herbst.
von Harthaußen.
Adler.
von Zinnendorf.
Gaßner.
Seiz. ⊙.
mit den Granat-Aepflen.
Wirsung.
Közer.
Wieland.
mit dem Löwen.
Fröschel.
Engelin.
von Engelsee.
Stahelin.
Kobold.
Renner.
von Almedingen.
Gienger.
von Ulm, hernach Herren von Roteneck, Enseck. Grienpühel, Razenbach und Wolfseck. v. Bucellin. T. III. l. G.
Kreß.
Lingk. ⊙
Hermann.
mit dem Hammel.
Schiegk.
Wild.
Langenauer.
von Deybach.
Löhner.
Eiselin. ⊙
Hermann.
von Guttenberg, von Kaufbeuren.
Mannlich. ⊙
Rosenberger.
von Roseneck.
Müelich.
Haug.
Zangmaister. ⊙
Sailer.
von Pfersen, jezt zu Memmingen.
Gundelfinger.
Rait.
Gering.
Freher. ⊙
Westermair.
Schenck.
v. Schenkenstein. Fränkische Edell.

Merz. ⊙

Merz. ⊙
Vahrenbühler.
Edell. aus der Schweiz, jezt im Würtembergischen Vahrenb. von Gemmingen.
Weiß gen. Weixner.
Weiß.
Buz.
hernach von Buzelstetten. Edell. in Cärndten.
Schwarz.
Haagk.
Roch. ⊙

Im XVII. Jahrhundert.

Höchstetter.
s. Seyfferts Gen. Tab. jezt zu Weißenburg.
Renz.
s. Seyffert.
Seiz gen. Hofherren. ⊙
Hartlieb g. Wallsporn. ⊙
Memmingens.
Stebenhaber.
von Boos, Reichau, Peternau und Hezlinshofen. Memmingens. v. Bucelin. T. III. l. S.
Sizinger. ⊙
Bürglin.
Schorer. ⊙
s. Seyffert.
Tradel.
Kraffter.
Abstammend von Jacob Landesi Graffen v. Craafort und Euphemia, Tochter Kön. Roberts des II. in Schodtland.
Koch.
mit den Fischen.
Jenisch.
jezt in Kempten. v. Seyffert.
Horngacher.
Bidermann.
Henisch.
Seuter.
* Beck. ⊙
Mehrer.
Adelgaiß.
Luzenberger.
Geizkoffler.
Tyroll. hernach Schwäbische Edell. von Haunsheim, Gailenbach ꝛc.
Böcklin. ⊙
Waiblinger.
Prenger.
Berckheimer.
Harder.
Wagner.
Bachmeyr.
Meyr.
Weißhaupt.
Gering. ⊙
Greiner.
Apt.
Müller.
mit dem Rad.
Kirmair.
Böhmer.
Fleckheimer.
von Eichstetten, hernach Patr. Franc. v. Hrn. von Lersners Frankf. Chronick.
* Voit.
von Berg, Edell. ausder Obern Pfalz.
Asenheimer.
Hamman. ⊙
Wagner. ⊙
Senftel.
Tyroll. Edell. von Embstein.
Steurnagel.
Willer.
aus dem Cärnthnischen adelich. Geschl. der Wucherer v. Drassendorf.
Christell.
Zech. ⊙
Reiner.
Patr. Francof.
Warenberger.
Erdinger.
Müller. ⊙
von Mallwitz, v. Seyffert.
Peugel.
König.
Parmet.
Garb.
Edle von Gilbelli.
Krell. ⊙
von Grimmenstein. v. Bucellin. T. IV. l. K.
Hebenstreit.
Revial.
Beurlin. ⊙
Zeller.
Von den meisten vorstehender Familien findet man außer den hier angezeigten Orten auch Nachricht und Stamm-Regi-

Fugger.
mit dem Reh im Wappen.
Stammler.
mit dem Ast.
Nadler.
von der Rosen.
Elsaßische Edelleuthe.
Heißen.
Königsperger.
Grimm.
Schneider.
Penigel.
Rathold.
Heibler.
Lamparter.
Beuscher.
Strauß.
Münzer.
Krauß.
Kohler.
Albershofer.
Rebhun.
von Pfersen, sezten sich hernach in das Elsas.
Aislinger.
oder von Aislingen. Schwäbische Edell.
Müller.
mit dem Seemann.
Erdwein.
Eber.
Schweiger.
Dieman.
Raiser.
mit dem △.
Tegan.
Ruedelshofer.
Ramung.
Erlinger.
oder von Erlingen. Schwäbische Edell.
Wieland.
mit dem Mond.
Ploß.
Engelschalk.
hernach Edell. im Tyroll. s. von Brandis Tyr. Adler.
Zottmann.
Fuchsmagen.
Gwerlich.
Taigscher.
Schenk.
Gappolt.
Kezel.

Im XVI. Jahrhundert.

Sighard.
Menhard.
Herbst.
von Harthaußen.
Adler.
von Zinnendorf.
Gaßner.
Seiz. ⊙.
mit den Granat-Aepflen.
Wirsung.
Közer.
Wieland.
mit dem Löwen.
Fröschel.
Engelin.
von Engelsee.
Stahelin.
Kobold.
Renner.
von Almedingen.
Gienger.
von Ulm, hernach Herren von Roteneck, Enseck. Grienpühel, Razenbach und Wolfseck. v. Bucellin. T. III. l. G.
Kreß.
Lingk. ⊙
Hermann.
mit dem Hammel.
Schiegk.
Wild.
Langenauer.
von Deybach.
Löhner.
Eiselin. ⊙
Hermann.
von Guttenberg, von Kaufbeuren.
Mannlich. ⊙
Rosenberger.
von Roseneck.
Müelich.
Haug.
Zangmaister. ⊙
Sailer.
von Pfersen, jezt zu Memmingen.
Gundelfinger.
Rait.
Gering.
Freher. ⊙
Westermair.
Schenck.
v. Schenkenstein. Fränkische Edell.

Merz. ⊙

Merz. ⊙
Vahrenbühler.
Edell. aus der Schweiz, jezt im Würtembergischen Vahrenb. von Gemmingen.
Weiß gen. Weixner.
Weiß.
Buz.
hernach von Buzelstetten. Edell. in Cärndten.
Schwarz.
Haagk.
Roch. ⊙

Im XVII. Jahrhundert.

Höchstetter.
s. Seyfferts Gen. Tab. jezt zu Weißenburg.
Renz.
s. Seyffert.
Seiz gen. Hofherren. ⊙
Hartlieb g. Wallsporn. ⊙
Memmingens.
Stebenhaber.
von Boos, Reichau, Peternau und Hezlinshofen. Memmingens. v. Bucelin. T. III. l. S.
Sizinger. ⊙
Bürglin.
Schorer. ⊙
s. Seyffert.
Tradel.
Kraffter..
Abstammend von Jacob Landesi Graffen v. Craafort und Euphemia, Tochter Kön. Roberts des II. in Schodtland.
Koch.
mit den Fischen.
Jenisch.
jezt in Kempten. v. Seyffert.
Horngacher.
Bidermann.
Henisch.
Seuter.
* Beck. ⊙
Mehrer.
Adelgaiß.
Luzenberger.
Geizkoffler.
Tyroll. hernach Schwäbische Edell. von Haunsheim, Gailenbach ꝛc.
Böcklin. ⊙
Waiblinger.
Prenger.
Berckheimer.
Harder.
Wagner.
Bachmeyr.
Meyr.
Weißhaupt.
Gering. ⊙
Greiner.
Apt.
Müller.
mit dem Rad.
Kirmair.
Böhmer.
Fleckheimer.
von Eichstetten, hernach Patr. Franc. v. Hrn. von Lersners Frankf. Chronick.
* Voit.
von Berg, Edell. ausder Obern Pfalz.
Asenheimer.
Hamman. ⊙
Wagner. ⊙
Senftel.
Tyroll. Edell. von Embstein.
Steurnagel.
Willer.
aus dem Cärnthnischen adelich. Geschl. der Wucherer v. Drassendorf.
Christell.
Zech. ⊙
Reiner.
Patr. Francof.
Warenberger.
Erdinger.
Müller. ⊙
von Mallwiz, v. Seyffert.
Peugel.
König.
Parmet.
Garb.
Edle von Gilbelli.
Krell. ⊙
von Grimmenstein. v. Bucellin. T. IV. l. K.
Hebenstreit.
Revial.
Beurlin. ⊙
Zeller.
Von den meisten vorstehender Familien findet man außer den hier angezeigten Orten auch Nachricht und Stamm-Regi-

ster

Peutinger. 188
Pfettner. 119
Pfister. 170
Pflummern, von 347
Pimmel. 290
Portner. 83
Priol. 126
Privilegia der Geschlechter. 4. 136. 150. 252. 342. 352. 353.
Propsteyen bey St. Moriz, St. Peter und St. Gertraud. 352

R.

Rappolt. 116
Ravensburger. 122
Rauner, von 330
Regel. 247
Regiments-Verfassung, älteste zu Augsburg. 34. zünftische. 40. vermischte. 252. paritätische. 309. Kaiserliche Commission deswegen. 336
Rehlinger. 87
Reinbott. 55
Rem. 158
Rembold. 238
Reyhing. 248
Ritter, sind viele Burger gewesen. 12
Roth. 235
Rudolph. 162
Rufini, von 346

S.

Sättelin. 249
Schanternell. 334
Scheidlin, von 351
Scheler. 304
Schellenberger. 270
Schieds-Richter. 27
Schiller. 276
Schlüsselfelder. 261
Schmucker. 166
Schönecker. 52
Schöner. 214
Schöppenbarkeit. 26
Schongauer. 114
Schnurbein, von 333
Schröter. 127
Schwarz, Ulrich 134
Seyda, von 346
Siegel der Burger. 21
Sittichhaußen. 275
Stammler. 237
Steininger. 301
Stenglin. 302
Stetten, von 215
Stolzhirsch. 64. deren Unruhen. 48
Stube, Geschlechter- 136. Parification auf der 312. Ordnung. 325. wird erneurt. 354
Suelman. 54
Sulzer. 167. 345

T.

Themi. 296
Titul der Burger. 13
Tornauer. 132
Turnier. 14. 142

U. V.

Velmann. 51
Vetter. 75
Vittel. 220
Ulstatt. 192
Vögelin. 82
Vöhlin. 229
Vogel. 251
Volkwein. 125
Utschart. 45

W.

Waffen. 20
Wagner. 274
Walter. 165
Wanner. 273
Wappen. 19
Weiß. 310
Weißinger. 51
Welser. 95
Weßisbrunner. 60
Winkler. 124
Wolfhart. 49

Z.

Zech 277
Zeugen bey wichtigen Handlungen. 29
Zobel. 317
Zollrayer. 131
Zünfte. 38. 39. werden eingeführt. 40. darunter begeben sich viele vornehme Burger. 43. 44. der Geschlechter Zustand unter denselben. 132. seq. werden abgeschaft. 252. seq.

Gedrukt, bey Johann Jacob Lotter.

Bayerische Staatsbibliothek München

TAB. I.

II.

III.

IV.

V.b.

VI.

VII.

X.

XII.

IX.

XI.

XV.

XVI.

XIV.

XVII.

XVIII.

erger Sculpsr. Aug. Vind.

Wappen zu der IV. Abtheilung.

2.

3.

4.

5.

7.

8.

9.

10.

12.

13.

14.

15.

17.

18.A.

B.

C.

B.

20.

21.

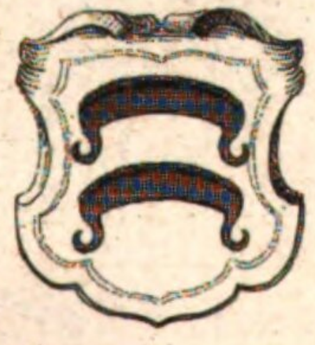

22.

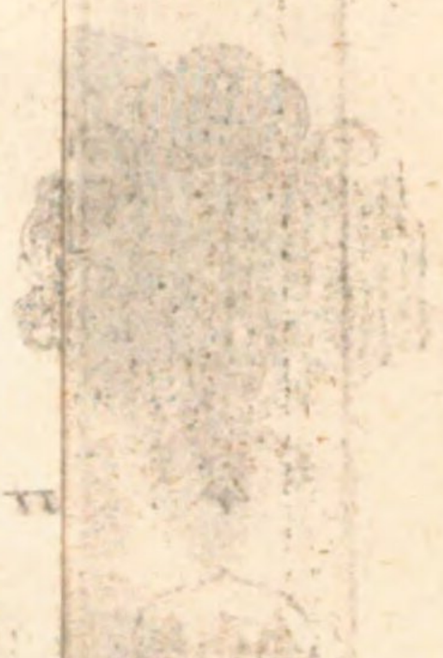

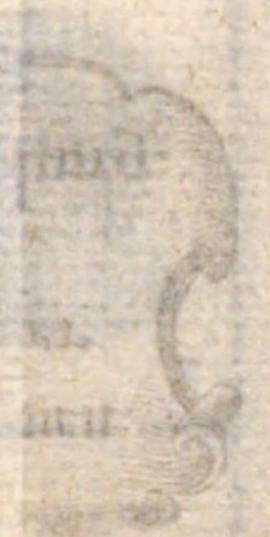

1.

2. A.

B.

B.

4.

5.

B.

C.

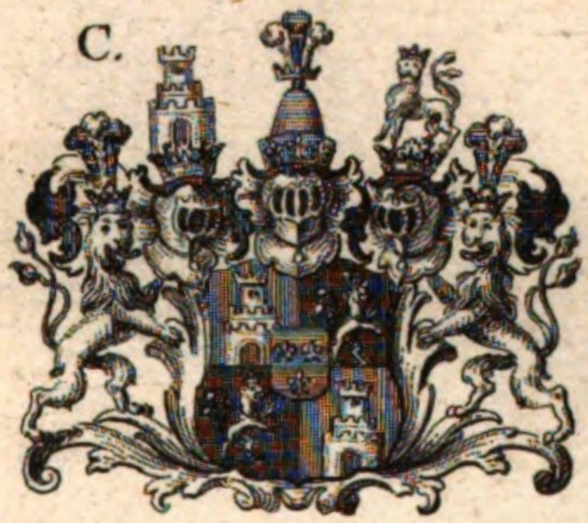

7.

9.

10.

11.

12.

13.

14.

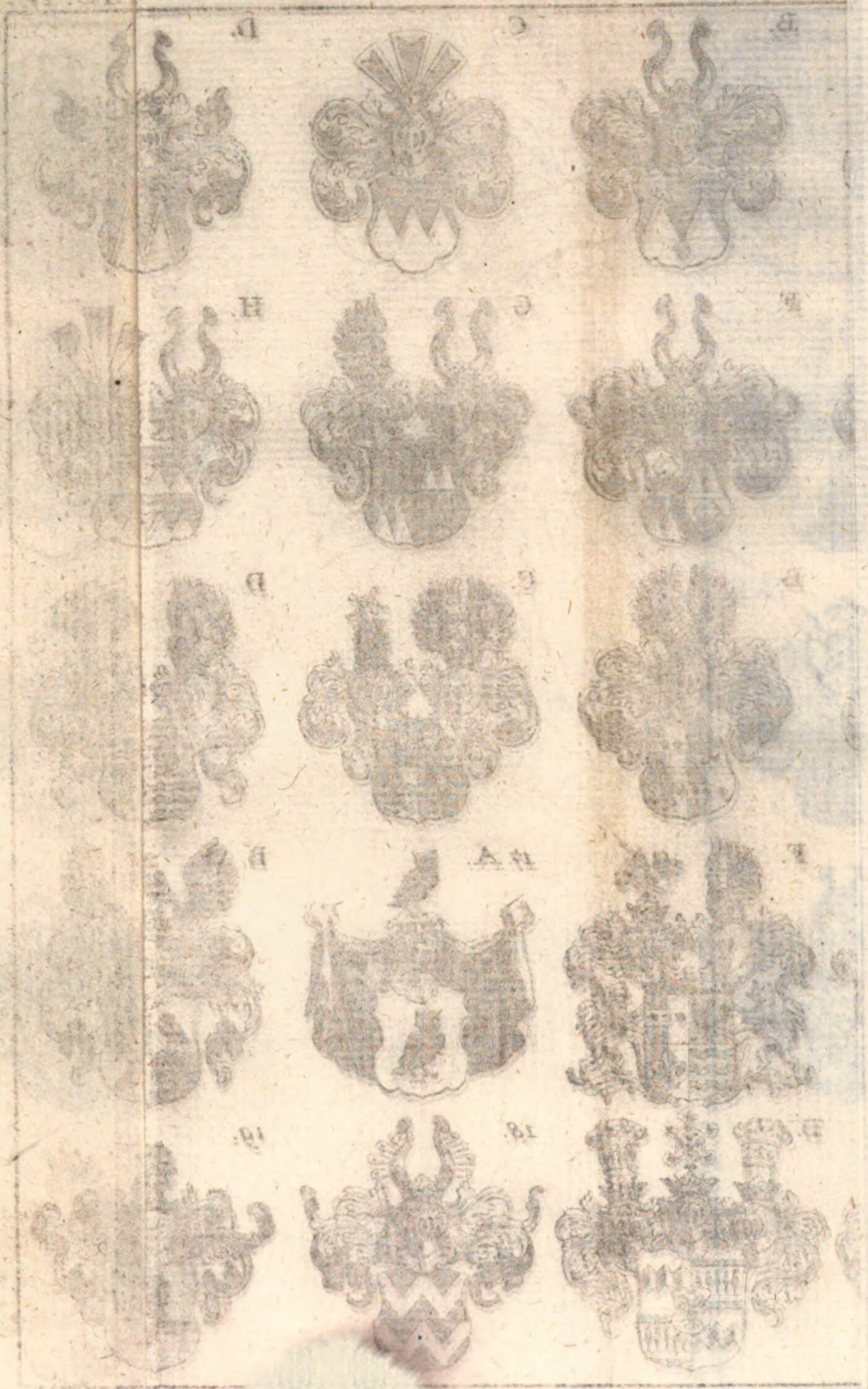

B.

C.

D.

F.

G.

H.

B.

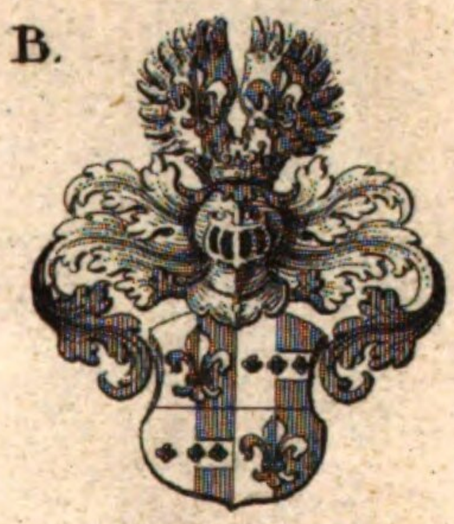

C.

D.

F.

17. A.

B.

D.

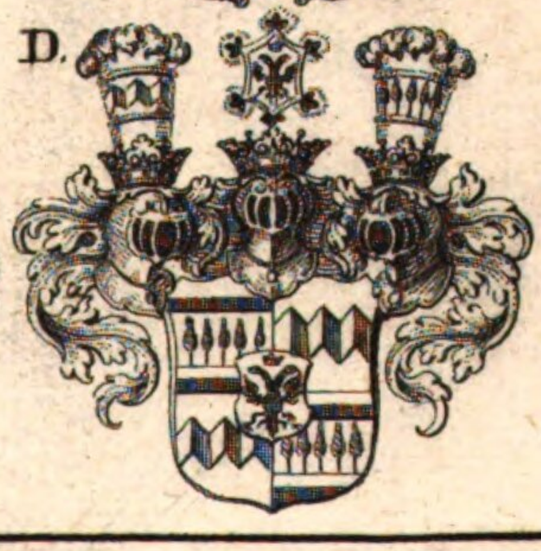

18.

19.

21.

22.

23.

25.

26.

27.

29

30.

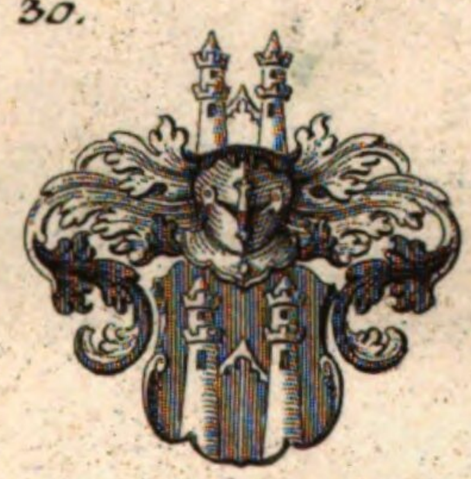

31.

33.

34.

35.

37.

38.

39.

41.

42.

43.

45.

46.

47.

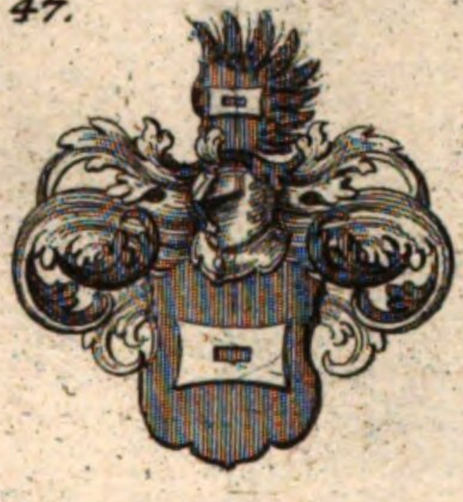

49.

50.

51.

1.

2.

3.

5.

6.

7.

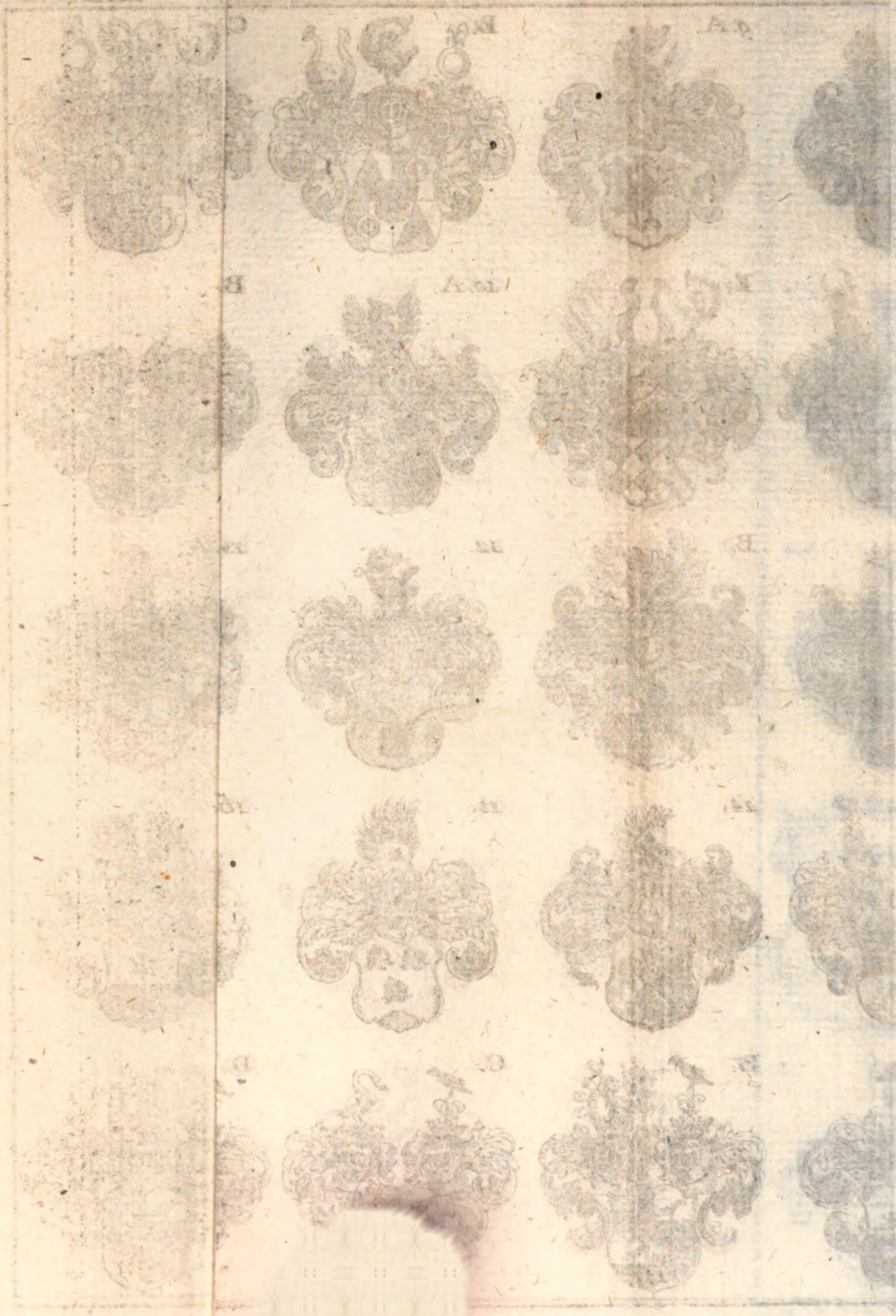

9. A.

B.

C.

E.

10. A.

B.

B.

12.

13. A.

14.

15.

16.

B.

C.

D.

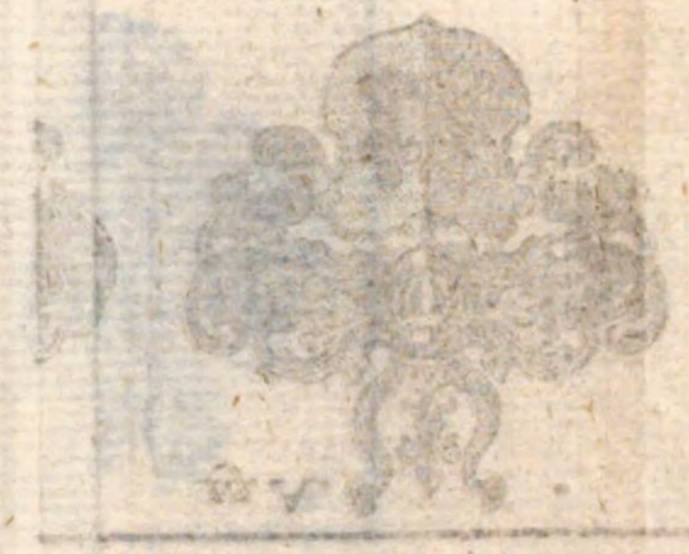

19. A.

B.

C.

20.

21.

22.

24.

25. A.

B.

B.

27. A.

B.

29.

30.

B.

32.

33.

B.

35.

36.

38.

39.

Wappen zu der X. Abtheilung.

2.

3.

Wappen zu der XII. Abtheilung.

2.

3.

4.

6.

7.

8. A.

9.

10.

11.

Wappen zu der XIV. Abtheilung.

1.

2.

4.

5. A.

B.

7.

8.

9.

11.

12.

13.

B.

Wappen zu der XVI. Abtheilung.

1.

3.

4. A.

B.

D.

Wappen zu der XVII. Abtheilung.

1. A.

C.

2.

3.

1. A.

B.

2.

Wappen zu der XX. Abtheilung.

1.

2.

B.

4. A.

B.

5.

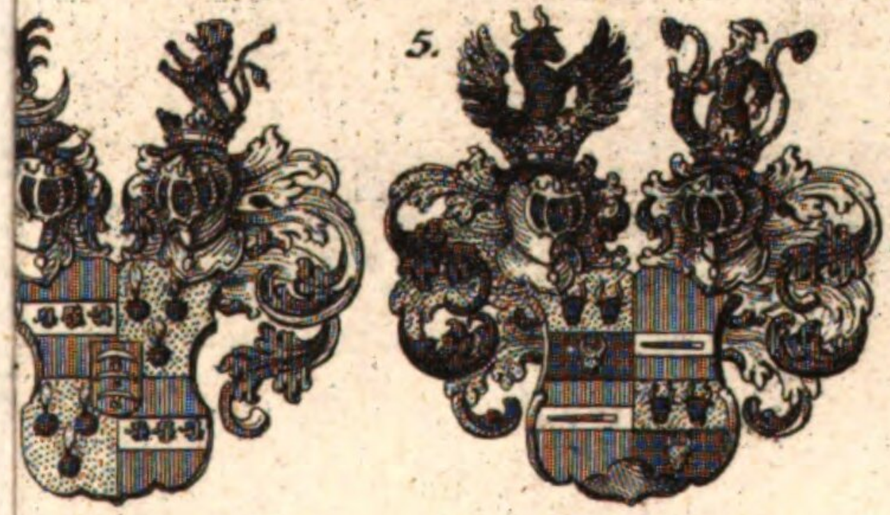

6.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Stetten, Paul <<von>>

Geschichte der adelichen Geschlechter in der freyen Reichs-Stadt Augsburg sowohl in Ansehung ihres besondern Standes als auch in Ansehung einer jeden einzlen Familie

Augsburg 1762

Bibl.Mont. 3119
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10721928-4
VD18 10528202